

Johann Christoph von Drenhaupt

Königl. Preußl. Geheimen Regierungs- auch Krieges- und
Domainenraths, Advoc. Fisci des Herzogthums Magdeburg,
Seniors des Schöppensuhls, Schultheißens und
Salzgräfen zu Halle ic.

PAGVS NELETICI ET NVDZICI,

oder

diplomatisch - historische

Beschreibung

des

Saal-Creyßes,

und aller darin befindlichen

Städte, Schlösser, Aemter, Rittergüter,
adelichen Familien, Kirchen, Clöster, Pfarren
und Dörfer ic.

in einen Auszug gebracht,

verbessert, bis auf unsere Zeiten fortgesetzt, mit verschiedenen
neuen Abhandlungen vermehret,

und mit einem Register versehen

von

Johann Friedrich Stiebriz

öffentlichem ordentlichen Lehrer der Weltweisheit und öconomisch-
cameralischen Wissenschaften, wie auch Aufseher der Königl.
Freytsche.

Zweiter Theil.

H A L L E, †

im Verlag des Waisenhauses. 1773.



Vorrede.



In dem ersten Bande der auserlesenen Bibliothek der neuesten deutschen Litteratur, welche der berühmte Herr Prof. Hausen besorget,

S. 474 f. findet sich eine Recension des ersten Theils meines Auszugs aus dem Dreyhauptischen Werke. Sie fasset, überhaupt genommen, ein ganz günstiges Urtheil über meine Arbeit ab, und empfiehlt sie den Lesern: zugleich aber enthält sie auch einigen Tadel. Wie ich nun freundschaftliche Erinnerungen, dergleichen diese sind, jederzeit gern höre, und, wenn ich sie gegründet finde, mich möglichst nach ihnen richte: so wird es auch dem Herrn Recensenten nicht mißfallen, wenn ich eben so freundschaftlich zu zeigen Ursach habe, daß

V o r r e d e.

dies und jenes den Tadel entweder gar nicht verdiene, oder doch wenigstens nach Beschaffenheit der Umstände, zu entschuldigen sey. Ich will demnach aufrichtig anführen, was man an meiner Schrift auszusetzen beliebt hat, und eine kurze Antwort darauf ertheilen, ohne mich darüber in einen fernern Streit einzulassen.

Man hat denn (I) gemeynet, ich hätte aus denen vom Dreyhaupt ertheilten Urkunden auch das wesentliche anführen, und mich nicht damit begnügen sollen, die Stellen am Rande zu bemerken, wo die Urkunde angetroffen wird. Mir scheint es nun aber 1) nicht, daß man dies bey einem Auszug verlangen könne; weil es sonst kein Auszug gewesen wäre. Ich würde auch 2) auf diese Art vieles zweymal haben schreiben müssen; indem mein deutscher Text schon ein getreuer Auszug von alle dem ist, was in den Diplomen steht. Hierzu kommt noch 3), daß die mehresten meiner Leser, denen meine Arbeit gewidmet ist, wohl nicht verlangen, die Diplomen selbst, sondern nur die in ihnen befindlichen Sachen zu lesen.

Man hat (II) die weitläufige Beschreibung des letzten Krieges von S. 416 bis 667 getadelt,

V o r r e d e.

delst, als welche sich in einen Auszug nicht schicken; da ich hingegen die Schicksale, so Halle und den Saalcreyß darinn betroffen, nicht erwähnt hätte. Hierauf kann ich nichts anders antworten, als daß a) von mir vielfältig eine Beschreibung dieses, bis in das siebende Jahr gedauerten und ganz besonders merkwürdigen Krieges verlangt worden, welchem Verlangen Genüge zu leisten, ich mich verbunden erachtet. Wenn nun das Dreyhauptische Werk davon nichts enthielt und auch nichts enthalten konnte: erwählte ich mir hauptsächlich die aus zwölf Bänden bestehende Denkwürdigkeiten, welche ich in so weit ins Enge gebracht, daß ich doch keinen beträchtlichen Umstand ausgelassen habe. In Wahrheit will ich auch lieber in diesem, in allen folgenden Zeiten unvergeßlichen Fall durch Ueberfluß, als Mangel, verstoßen haben. Was aber b) die Drangsale der Stadt Halle während dieses Krieges anbetrifft, die habe ich in gegenwärtigem zweyten Theil hinlänglich und zuverlässig genug beschrieben. Sie gehörten nicht in den ersten, sondern in den zweyten Theil, wo eigentlich von Halle gehandelt worden. c) Von denen Leiden aber des ganzen Saalcreyßes, und aller darinn liegenden Dörter, habe ich keine ausführliche Nachricht ertheilet; weil es mir an Gele-

V o r r e d e.

genheit gefehlet hat, davon vollständig benachrichtigt zu werden.

Man ist (III) darüber etwas unzufrieden gewesen, daß ich dem Verfasser der Denkwürdigkeiten gefolgt, der doch nicht immer einen großen Grad der Glaubwürdigkeit habe. Dies letzte kann ich 1) ohne meinen Schaden zugestehen, daferne ich nur nicht sodann ein Nachbeter desselben gewesen bin, wenn er falsche Nachrichten ertheilet hat; welches man zu zeigen nicht für gut befunden. Jedoch dieser Schriftsteller war auch 2) nicht mein beständiger Führer; sondern ich habe mich bey meiner Erzählung nicht weniger der Helden: Staats: und Lebensgeschichte — — — Friedrich des andern, welche in 9 Theilen der Welt vor Augen liegt; imgleichen der Schröterschen Kriegesgeschichte der Preussen, welche Johann Friedrich Seyfarth fortgesetzt, und der Herr Verfasser in seiner Schrift selbst gebraucht hat, bedienet, wie die Vergleichung meiner Schrift mit benannten Verfassern leicht zeigen wird.

Endlich (IV) weiß ich nicht, ob man mit Recht habe eine besser gewählte Historische Schreibart von mir verlangen können, der ich einen Auszug
aus

V o r r e d e.

aus dem Dreyhauptischen Werke verfertigen wollen, und mich nach dem darinn herrschenden Vortrag, welcher gewiß kein Meisterstück ist, habe einrichten müssen, damit Dreyhaupt Dreyhaupt bleiben möchte. Mir ist übrigens genug, wenn ich für die Leser deutlich, und, wie es sich geziemet, ordentlich geschrieben, die Sachen wenigstens besser mit einander verbunden, und sehr oft bequemere Ausdrücke gebraucht habe; welches selbst in der angezeigten Recension meines Buchs eingestanden wird, und auch wol nicht wird geleugnet werden können.

Was nun gegenwärtigen Theil anlangt, so glaube ich, daß ihn meine Leser mehrentheils für interessanter halten werden, als den erstern. Es ist darinn von der glücklich zu Stande gekommenen Reformation, beydes in der Stadt Halle, als auch im ganzen Herzogthum Magdeburg, von der davon abhängenden Einrichtung eines verbesserten Gottesdienstes, und von denen deshalb errichteten Kirchen und Schulen; hiernächst von der Errichtung der Weltberühmten Friedrichs Universität, ihren Statuten, bis hierher dabey gestandenen Lehrern, und sämtlicher Verfassung; ferner, von denen unter göttlichem Beystande bis hierher fortgeführten, und fast auf dem ganzen Erds-

V o r r e d e.

creuß rühmlich bekannten, Anstalten des Waisenhauses, imgleichen von sämtlicher Beschaffenheit der Stadt Halle, von denen darinn befindlichen Collegiis und Ordnungen; von dem Salzwerk, welches Halle zu einer ansehnlichen Stadt gemacht, so viel adeliche und andere Familien herangezogen, und manchen Wittwen und Waisen Unterhalt verschafft hat; wie auch von andern Merkwürdigkeiten, so sich von Anfang bis jetzt darinn ereignet haben, ausführlich gehandelt worden; welches alles diejenigen befriedigen kann, so von diesem lustren Ort genauere Erkänntniß verlangen. In dem aber Halle länger als in hundert Jahren nichts von feindlichen Ueberfällen erfahren hatte, und hingegen im letztern Kriege harte Schicksale über sich ergehen lassen müssen: so habe ich, nach dem Wunsche geehrter Freunde, mich beflissen, eine zuverlässige Erzählung auf die Nachkommen zu bringen. Meine Erzählung verdient völligen Glauben; weil ich die Facta theils aus Rathhäuslichen Berichten an die Landescollegia und an den König, theils aus Universitätsacten, geschöpft habe. Bey dieser Gelegenheit muß ich zugleich des Herrn Directoris und Rathmanns Michels Gütigkeit rühmen, und mit verbindlichem Dank erkennen, daß er mir seine, mit eigener Hand aufgesetzte, ausführ-

V o r r e d e.

sührliche und mit den öffentlichen Acten vortreflich zusammenstimmende Beschreibung der unglücklichen Verhängnisse unserer Stadt zu meinem Gebrauch, oder vielmehr zum Besten des Publicums, mitgetheilet hat. Ausser angezeigten Puncten enthält meine Schrift alles beträchtliche, so von den übrigen Städten, Güttern und Dörfern gemeldet zu werden verdienet.

Es ist wahr, meine Schrift ist ein Auszug aus dem Drenhauptischen Werke: es wird es aber der Augenschein lehren, daß ich nicht nur manches verbessert, sondern auch viel neues angebracht habe. Es ist fast jedes Capitel bis auf unsre Zeiten fortgesetzt, und auch sogar manches neue Capitel hinzugehan worden. Ich habe es einem werthgeschätzten Freunde, welcher mit hinlänglicher Erkänntniß versehen ist, zu verdanken; daß ich eine vollständige Anzeige von gegenwärtiger Situation des Waisenhauses geben können: und der sel. Archidiaconus Kirchner hat mir die Gefälligkeit erwiesen, sein eigenes Exemplar des Drenhauptischen Werkes, zu welchem er verschiedene nützliche Bemerkungen gesetzt hatte, zum Gebrauch zuüberlassen; anderer Quellen jezo nicht zu gedenken, die ich bisweilen mühsam aufgesuchet habe. Doch genug hiervon!

Vorrede.

Ich habe in der Vorrede zum ersten Theil versprochen, von dem Leben des Herrn von Dreyhaupt eine etwas vollständigere Nachricht zu geben; weil ich glaubte, daß diejenigen, welche mir darzu förderlich seyn könnten, ihren Beystand nicht versagen, sondern es vielmehr gern sehen würden, wenn man das Andenken dieses verdienstvollen Mannes, der seiner Geburtsstadt so viel Ehre macht, möglichst zu erhalten suchte: es ist aber mein Glaube ohne Grund gewesen, meine Hofnung hat mir fehl geschlagen, und ich kann mein Versprechen, wie wohl ohne meine Schuld, nicht halten. Vielleicht komme ich künftig noch in den Stand meiner Neigung ein Genüge zu thun.

Sollte endlich dieser Auszug das Glück genießen, wiederum aufgelegt zu werden: so will ich wünschen, daß er mit lauter günstigen Artickeln vermehret werden möge! Geschrieben zu Halle den 22 Sept. 1772.



Verzeichniß

dererjenigen respective Personen,
welche

auf den Auszug aus dem Drenhauptischen Werk
subscribiret,
und ihre Namen zu melden bewilliget haben.

Herr Georg Gottlieb Meßius	4to
Herr Joh. Christ. Althof	8vo
Herr Apelt in Nürnberg	8
Herr Gottlob Arnold	8
Herr Louis Audoyer	8
Herr Hofrath von Avemann in Zelle	8
Herr Badeleben in Glaucha	8
Herr Joh. Christ. Becker, Pfänner	8
Mstr. Fr. Christ. Andr. Benecke	8
Herr von Berlepsch	8
Herr Kriegsbrath Bertram	8
Herr Joh. Christ. Bertram	8
Herr Just. Jsr. Beyer, Prediger an der Moritzkirche	8
Herr Joh. Phil. Beyer	4
Herr Joh. Dan. Bieler	8
Herr Traugott Jm. Bille, Stud.	8
Herr Blanchott	8
Herr Joh. Gottlieb Böhm, Churf. Hofrath und Prof.	8
Herr Inspector Böttcher	8
Herr Antoine Bourdeau	8
Herr Joh. Jac. Braconier	4
Mstr. Joh. Jerem. Brandt, Strumpfwirker	8
Herr Joh. Daniel Brandy	8
Herr Actuarius Wilh. Heinr. Bräutigam	8
Herr von Breitenbauch	8
Herr Joh. Heinr. Breßler	8
Herr Phil. Christ. Büchling	8
Herr Joh. David Büchling	8
Herr Gemeinheitsmeister Büchelhaub	8
Herr Buhle, Stud. Medic.	8
Mstr. Joh. Gottl. Burkhard	4
Herr Doctor Joh. Fried. Burscher, Prof. in Leipzig	8
Herr Geheimter Rath Carrach	8
Herr Chemlin, Stud. Theol.	8
Herr Joh. August Conrad, Müller	8
Herr	

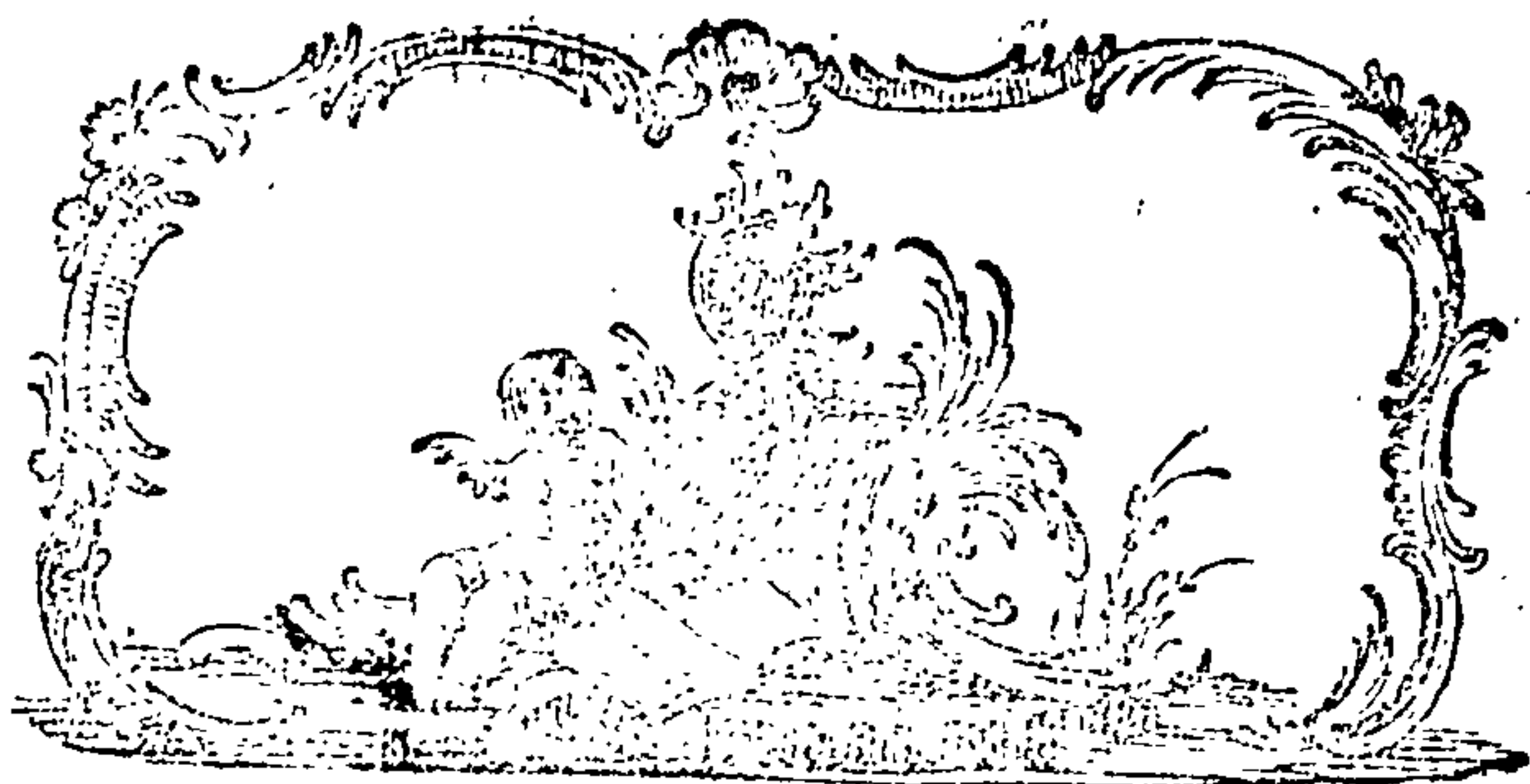
Herr Joh. Gertl. Conradi	800
Herr Andr. Mart. Conradi, Schulmeister in Wesen	8
Herr Joh. Hieron. Cruse	8
Herr Gottlob Dammberg	8
Herr Johana Adolph Denis	8
Herr Johann Gottfried Dölchner	8
Herr Pastor Joh. Christ. Dolsciug in Siebichenstein	8
Herr Joh. Gottfried Dönitz	8
Meister Joh. Christ. Dötlein	8
Herr Carl Drewes	8
Herr Ernst Friedrich Dreyßig	8
Herr Commissionsrath Dryander	8
Herr Professor Eberhard	8
Herr Commissionsrath Eberhard	4
Herr Johann Georg Elste	8
Herr Wilhelm Gottlieb Eppener	4
Frau Maria Dorothea Eppenerin	4
Herr Burgemeister, Jobst Heint. Mart. Ernst	4
Herr Christian Eynenberg	8
Herr Joh. Christ. Faber, Stud. Jur.	8
Herr Cämmerer Christ. Gottfr. Feltsch	8
Herr Carl Andr. Feiche	8
Herr Carl Gotth. Feldmann	8
— Gebrüdere Feldmann	8
Herr Diaconus Finke	8
Herr Friedrich, Buchdrucker	8
Herr Friedrich	8
Herr Carl Andr. Frige	8
Herr Adolph Nicol. Graf von Gersdorf	8
Herr Pastor August Gottfr. Gneist	8
Mr. Joh. Gottfr. Gottschalck	4
Mr. Joh. Caspar Graff	8
Herr Grebestein, Weinändler	8
Herr Gottfr. August Gründler, Kupferstecher	8
Herr Günther	2 Exempl. 8
Herr Johann Christian Hänert	4
Herr Johann Friedrich Hänert	4
Herr Rathmann Christian Hänert	4
Herr Pastor J. E. Hacke in Kadewell	8
Herr Johann Carl Hecht, Fabricant	8
Herr Pastor Aug. Rud. Heinisch in Löbegün	4
Herr Heinze	8
Herr Controlleur Heingmann	8
Herr Johann Georg. Heisler	8
Herr Joh. Christoph Hellmuth	4
Herr Friedrich Gottl. Herrmann	8
Mr. Joh. Heinrich Herrmann	8
Herr Johann Heinrich Hesse, Buchdrucker : Herr	8
Herr	

Meister Hesse, Schloffer	800
Herr Friedr. Christ. Heusinger, Kaufmann	8
Herr Joh. Aug. Henne	8
Herr Pastor Hirsborn	8
Herr Pastor Carl Gottl. Höfer in Badegast	8
Herr Advocat Hoffmann	2 Exempl. 8
Herr Johann Andreas Hoffmann	8
Mr. Andreas Hohndorff	8
Herr Joh. Christ. Hubert	8
Herr Commissionsrath Jäger in Brachwitz	8
Herr Gottfr. Ludwig Jänecke	8
Herr Rathmann Jänert	8
Herr Johann Andreas Jänitsch	8
Herr Tetzke, Doct. Medic.	8
Herr Jse Buchdrucker in Weiffensels	2 Exempl. 8
Herr Johann Heinrich Jffert.	4
Herr Johann Christ. John	8
Herr Doctor Junghans	8
Herr Johann Christ. Kaden	8
Herr Amtmann, Johann Friedrich Kästner	8
Herr Kalebo, der G. G. B.	8
Herr Johann Georg Karbaum	8
Herr Johann Traugott Karbaum	4
Herr Cämmerer Johann Gottfried Katsch	4
Herr Obristwachtmeister von Kaufberg	8
Herr Johann Gottfried Kaufmann	4
Herr Kesperstein in Crewitz	8
Mr. Joh. Heindr. Keil, Bürger und Schneider	8
Herr Johann Christ. Keinert	8
Herr Hofrath Keitel	8
Herr Carl Gottl. Kellner, Rentherr	4
Herr Kellner	8
Herr Samuel Friedrich Keutel	8
Herr Keudel, Kaufmann	8
Mr. Johann Mart. Kippelmann	8
Herr Archidiaconus Kirchner	3 Exempl. 8
Herr Klose	8
Herr Doctor Ernst Friedrich Knorre	8
Herr Gottl. Daniel Köß	8
Herr Koch, Hofmeister	8
Herr Friedrich Knittner	8
Herr Johann Gottl. Kraft	8
Frau Catharina Dorothea Kraugenbergin.	8
Herr Rittmeister von Krug	8
Herr Carl Daniel Ludewig Kühns in Trotha	8
Mr. Johann Gottfr. Kurze, Tuchmacher	8
Herr Johann Andreas Lange	8
Herr Johann Friedrich Lange	8
	Herr

Herr Cantor Ernst Gottfried Lange	800
Herr Joh. Jacob Lauck	8
Herr Lehmann, Buchbinder	8
Herr Carl Aug. Leisering	8
Frau Sophia Frederica Leisering	8
Herr Joh. Gottfried Leiter	8
Herr Dan. Jerem. Lichtemann, Obereinnehmer	8
Herr Dr. M.-d. Liebmann	8
Herr Georg Christ. Liebmann	8
Meister Andreas Lincke	8
Herr Johann Christ. Lincke	8
Herr Johann Gottl. Lincke, Rentherr	8
Herr Buchhalter Lindemann in Berlin	8
Herr Johann Friedrich Jeremias Lippau	8
Meister Joachim Loffe	8
Herr von Lüderitz	8
Herr Pastor August Friedrich Martini	4to
Meister Chr. Sam. Marx, Bürger und Tischler	8
Herr Joh. Theoph. Matthesius, Lehrer des Pädagogii	8
Herr Joh. Meuche, Buchdrucker	8
Herr George Friedrich Mener	8
Herr Joh. Carl Michaelis	8
Meister Georg Moriz, Salzwirker	8
Herr Rixtenrath zur Mühlen	8
Herr Martin Müller in Leipzig	8
Meister Joh. Andreas Nebert	4to
Herr Heintr. Andr. Neubauer	8
Herr Actuarius Johann Gottl. Neuhoff	8
Herr Hofrath Nicolai aus Jena	8
Herr Nicolai, Cand. Theol.	8
Herr Inspector Niemeyer	8
Herr August Herm. Niemeyer	8
Herr Johann Friedrich Rodemann	8
Herr Johann Andreas Dchse	8
Herr Johann August Dchse, Amtsverw.	8
Meister Johann Christian Dchse	4to
Meister Dchmisch	4
Herr Johana Ortolph Sen.	4
Herr Factor Osterhausen	8
Herr Joh. Gottl. Osterloh	8
Herr Otto, Cand. Theol.	8
Herr Tobias Pabst, Unterofficier	8
Herr Dohm-Organ. Johann Friedr. Pein	8
Herr von Peistel	8
Herr Johann Gottl. Peters	4to
Meister Johann Gottfr. Pfaußsch, Bürger und Weisbecker	8
Herr Piethe	8
Herr Johann Friedrich Pitschke	8
Herr	

Frau Christiana Margaretha Plusky	800
Herr Diaconus Pockels	8
Herr Joh. Chr. Pohlmann	8
Herr Johann Gottfried Prasser	8
Herr Johann Gottfried Nambach	8
Herr Gottlieb Nathsmann	8
Meister Johann Gottl. Rauhe, Korbmacher	8
Herr Nathsmeister Reichhelm	3 Exemplar. 8
Herr Heimherr Cand. Theol.	8
Meister Andreas Reinhart	8
Herr Friedrich Wilhelm Reuscher	8
Herr Johann David Richter	8
Frau D. et Richter	4to
Herr Johann Andreas Riemer	8
Meister Tobias Riemer	8
Herr Burgemeister Ehr. Gottfried Rize	8
Herr Johann Friedrich Rothe, Gastwirth in Trotha	4to
Herr Kaufmann Rothe Sen.	8
Herr Kaufmann Rothe Jun.	8
Herr Chr. Ernst Rosbach	8
Herr Carl August Rosenfeld	8
Herr Thomas Chr. Rudolph	8
Herr Paul. Chr. Rudolphi	8
Herr Rühling	8
Herr Jacob Friedrich Sachse	8
Herr Johann Chr. Samuelis, Königl. Preußl. Acciseinsp.	8
Herr Kaufmann Sauer	8
Herr Johann Andreas Sauer	8
Herr Schäfer, Schreibmeister	8
Herr Schaller, Fabricant	8
Herr Gottfried Scharre	8
Meister Gottfried Heinrich Schier	8
Herr Johann Gottl. Schindler	4to
Herr Licent. Schlichter in Cöthen	8
Herr Actuarius Schmid	8
Meister Adam Schmidt	8
Herr Johann Andreas Schmidt	8
Herr Johann Friedrich Schmidt, Stadt-Chirurg	8
Herr Johann Wilhelm Schmidt	8
Herr Ober-Böttcher Gottlieb Schneider	4
Fräulein Frider. Wilhelm. von Schönbergen	4to
Herr Johann Dan. Schubarth	800
Herr Johann Gottfried Schubarth	8
Herr Johann Adam Schuchart	8
Herr Ober-Diaconus Schulz	4 Exempl. 8
Meister Johann Daniel Schulze	8
Meister Joh. Mich. Schulze	8
Herr Johann Andreas Schumann Jun	8
Herr	

Herr Schwarzkopf, Jubelier	8
Herr Semler, Stud. iur.	8
Herr Chr. Paul Seidemann	8
Herr Johann Hieron. Seyfert	8
Herr Johann David Siebert	8
Herr Pastor Simmers	8
Herr Johann Gottfried Sommer	8
Herr Joh. Gottl. Spielberg	4
Herr Stenler, Cand. Theol.	8
Mstr. Joh. Chr. Stoffregen, Strumpfwirker	8
Herr Carl Strähle, Fabricant	8
Herr Straube, Buchbinder	8
Herr Stroth, Cand. Theol.	8
Meister Johann Friedrich Tenbaldt	8
Herr Doctor Nicolaus Theune	8
Meister Carl Thönert	8
Herr Thurnagel, Stud. Theol.	8
Herr Joh. Chr. Tornau, Buchdrucker	8
Herr Trautmann	8
Herr Diaconus Uebelacker	4
Mstr. Johann Carl Better, Glasermeister	8
Herr Johann Val. Bieweg	4
Herr Johann Gottfr. Bieweg	4
Herr Johann Volckroth	8
Herr Johann Andreas Wagner	8
Mstr. Johann Christ. Wagner, Bürger und Seiler	4
Herr Oberamtm. Johann Christ. Walther in Wegeleben	4
Herr Johann Chr. Walther	4
Herr Gottlieb Weber, Pastor in Lettin	8
Herr Martin Weber	8
Herr Weber, Buchdrucker	8
Meister Wegner	8
Meister Johann Chr. Wehnert	8
Herr Diaconus Weise	4
Herr Geo. Andreas Wendt.	8
Herr Joh. Gottl. Wendt	8
Herr Johann Friedrich Wendt	8
Herr Auctionator Werner	8
Herr Johann Paul Wessel	8
Frau Rosina Dorothea Wetterkamp	8
Herr Johann Christ. Wetterkamp	8
Herr Geo. Andr. Wilhelmi, Goldschmidt	8
Herr Lieut. E. F. von Windheim	8
Herr Andreas Zwarg	8
Meister Christoph Zwarg	8



Zweite Vorrede.



Der Auszug von des geheimen Rathes von Dreyhaupt Beschreibung des Saalereises hat das Schicksal gehabt, daß dessen Verfasser währenden Druckes des zweiten Theils mit Tode abgegangen ist, ich habe daher auf Ansuchen der verlegenden Handlung die letzte Hand an dieses Werk geleyet, das gewiß mühsame Register verfertiget, und aus schwer zu erhalten gewesenen Nachrichten die Lebensumstände beider verstorbenen Verfasser den Lesern vorzulegen, für keinen unbrauchbaren Zusatz gehalten.

Johann Christoph von Dreyhaupt, königlicher preussischer geheimer, Regierungs- Krieger- und Domainen- auch Consistorialrath im Herzogthum Magdeburg, Director der Serviscommission und des Almosencollegii, wie auch Senior des Schöppenstuhls, Advocatus Fisci im Herzogthum Magdeburg, Stadtschultheiß und Salzgräfe zu Halle, kaiserlicher Hof-Pfalzgraf, Pfänner zu Halle, Mitglied der römisch kaiserlichen Academie der Natur-

Zweite Vorrede.

forscher, und der königlichen preussischen Academie der Wissenschaften zu Berlin, Ehrenmitglied der churfürstlichen mainzischen Societät der Wissenschaften und freyen Künste zu Erfurt ꝛ. ward. zu Halle im magdeburgischen am 20sten April 1699 geboren. Sein Vater, ein wohlhabender Kaufmann und Besizer eines Gasthofes zu Halle, ließ ihn anfänglich zu Leipzig die Handlung lernen. Allein sein munterer Geist, der von der Vorsehung dazu bestimmt war, sich mit höhern Dingen zu beschäftigen, und seinem Monarchen und dem Vaterlande in einer glänzenden Laufbahn nützlich zu werden, ließ ihn bald diese Beschäftigung verlassen. Er legte sich mit Eifer auf Erlernung der Wissenschaften, und bezog um Michaelis 1718 die Friedrichsuniversität zu Halle, wo er sich vorzüglich der Rechtsgelehrsamkeit widmete, und dadurch den Weg zu denjenigen hohen Ehrenstellen bahnete, welche er bis an sein Ende so würdig bekleidet hat. Halle, welches in den Lehrstühlen grosser Anführer so viel berühmte Männer gebildet, hat das Verdienst, daß auch der von Dreyhaupt in seinen Mauren gezogen und gelehret worden. Er wohnte mit ununterbrochenem Fleiß den Vorlesungen der berühmtesten Rechts- und andern Lehrer bey, und da er überzeugt war, daß man aus guten Sachwaltern die besten Richter bilden könne; so legte er sich vorzüglich auf die ausübende Rechtsgelehrsamkeit, und mein verstorbener Vater, der Doctor Johann Friedrich Seyfert, hat das Vergnügen gehabt, ihn unter seine fleißigsten Zuhörer in diesem Fache, so wie nachhero unter seine Freunde zu zählen. Verdienste erzeugen Belohnungen, diese konten also für den Verstorbenen nicht lange aussen bleiben. Er erhielt

Zweite Vorrede.

hielt im Jahr 1725 die Würden eines königlichen preussischen Commisionsraths, Hoffiscals bey der französischen Colonie zu Halle, und ordentlichen Advocaten im Saalreise, und in dieser Stelle leistete er seinen Mitbürgern etliche Jahre lang die nützlichsten Dienste. 1728 ward er ein Mitglied der Pfännerschaft zu Halle, und 1729 Assessor des Schöppenstuhls daselbst. 1731 aber erhielt er, als am 15ten August der geheime Rath D. Johann Franz Berndes gestorben, die wichtige Stelle eines königlichen preussischen Regierungs-, Kriege- und Domainen- auch Consistorialraths im Herzogthum Magdeburg, Schultheißen und Salzgräfen zu Halle, auch Senior des Schöppenstuhls daselbst. Er reisete daher nach Magdeburg, wo er in das Regierungs- Consistorial- auch Kammercollegium nach abgelegtem Eide eingeführet ward, auch wegen des Schultheißenamtes, nach magdeburgischer Lehnsgewohnheit, von dem geheimen und ältesten Regierungsrath von Cocceji durch Darreichung und Angreifung des Hutes beliehen ward, den Lehenbrief erhielt, und den gewöhnlichen Revers ausstellte. Zu seiner feyerlichen Einführung und Bannesbefehlung vor dem Rolande zu Halle, bekam der verstorbene Kanzler Johann Peter von Ludewig den Auftrag, und solche geschah am 28sten September 1731 mit folgenden Feyerlichkeiten.

Nachdem der Commissarius dem Schöppenstuhl und Gerichtsbedienten, auch dem Rath zu Halle von dem dazu angeetzten Tage schriftliche Nachricht gegeben hatte, fuhr derselbe früh um zehen Uhr in seinem Wagen, nebst dem von Magdeburg dazu abgesendeten Hofrath und Regierungssecretair Stockhausen, nach dem Rathhause, und der neue

Zweite Vorrede.

Schultheiß folgte in einem andern Wagen. Unten vor der Treppe des Rathhauses ward der königliche Commissarius gewöhnlicher maßen von zwey Rathemeistern empfangen, und in die grosse Rathsstube geführt, in welcher der ganze Rath, einige Assessores des Schöppenstuhls, und die Gerichtsbediente versammelt waren. Hier stellte der Commissarius dem Magistrat und Schöppenstuhl den neuen Schultheißen durch eine Rede vor, und ließ durch die Gerichtsbediente ihm den Handschlag abstaten. Nun ging der Commissarius, der neue Schultheiß, der gesamte Magistrat, und die Assessores des Schöppenstuhls durch die von der Bürgerschaft mit Ober- und Untergewehr aufgebotene dreyhundert Mann vorpelt besetzte Gasse von dem Rathhause über den Markt nach der erhöhten Bühne, welche vor dem Schöppenhause bey dem Rolandsbilde aufgerichtet, mit bewehrter Mannschaft besetzt, und oben unter dem Roland mit einer kleinen Erhöhung einer Stufe hoch, auf welchen ein Lehnstuhl stand, versehen war. Währenden Zuges bliesen die Stadtpfeiffer von dem Rathhaußgange. Als die sämliche Begleitung auf dieser Bühne angelanget war, und sich zu beiden Seiten des Lehnstuhls, auf die mit blauen Tuch bezogene Bänke niedergelassen hatte, blieb der Commissarius nebst dem neuen Schultheißen vor der Erhöhung stehen, und hielt beynabe eine Stunde lang, mit starker Stimme eine weitläufige Rede von den Ursachen dieser Feyerlichkeit, und den Vorrechten des Burggrafthums und hollischen Schöppenstuhls. Der Hofrath Stockhausen laß darauf den bereits bey der Regierung zu Magdeburg abgelegten Eid dem neuen Schultheißen nochmals vor, und letzterer stattete dem

Zweite Vorrede.

dem Commissario den Handschlag ab, ward von diesem auf die Erhöhung zu dem Lehnstuhle geführt, und im Namen Ihro königlichen Majestät in Preussen als Herzogs von Magdeburg, die Anweisung an den Roland, auch Verleihung des Bannbannes und der Stadtgerichte mit den gewöhnlichen Worten verrichtet, folglich diese Handlung in Gegenwart des, wegen des Markttages und heiterm Wetters in grosser Menge versammelten Volkes geendiget.

1741 den 22sten December ertheilte ihm der König den Geheimen Rath's Charakter, und unter dem 29sten Jenner des folgenden Jahres erhob ihn der König August der dritte von Pohlen, als Reichsvicarius und Churfürst von Sachsen in den Reichsadelsstand, und gab ihm auch die Würde eines kaiserlichen Hof Pfalzgrafen. Im Jahr 1745 mußte er auf hohen Befehl nach Leipzig gehen, woselbst das königliche preussische Kriegskommissariat niedergesetzt war, dem er wegen seiner bekannter Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit beygeordnet ward: Er blieb vom 11ten bis zum 31sten December 1745 daselbst, und kam nach hergestellten Frieden, und nachdem er seine Geschäfte mit allerhöchsten Beyfall zu Ende gebracht, nach Halle zurück, wo er bis an sein Ende seinen schweren Amtsverrichtungen mit unermüdeten Fleiß und Eifer oblag. Sein Todt erfolgte zu Halle am 12ten December 1768, nachdem er wenige Monate vorher die Freude erlebt hatte, sein Studentenjubiläum zu feyern, allermaßen 50 Jahre verflossen waren, da er die hiesige Friedrichsuniversität bezogen. Es geschah solches mit den im zweiten Theile dieses Auszugs Seite 199 beschriebenen Feyerlichkeiten, wozu ich noch anmer-

Zweite Vorrede.

ke, daß die Kramerinnung zu Halle ein in rothen Sammet gebundenes und mit goldenen Tressen besetztes, die Judenschaft aber ein in blauen Atlas gebundenes Glückwünschungsgedichte überreicht. Er ward allgemein bedauert, seine Verdienste gewähren ihm bey der Nachwelt, welche seine Schriften lesen, und von seinen preiswürdigen Eigenschaften durch die Feder anderer Schriftsteller benachrichtiget werden wird, einen fortdauernden Ruhm. Aus zwey Ehen erlebte er keine Erben. Seine erste Gattin ward am 22sten October 1729 Johanne Sabine, eine Tochter des Kauf- und Handelsmanns zu Edthen, Johann Andreas Laußsch, welche im 30sten Jahre ihres Alters, ohne Erben zu hinterlassen, den 2ten August 1741 zu Halle mit Tode abging. Die zweite Henriette Sophie Feuerbaum, welche ihn überlebt, ward am 14 April 1746 mit ihm ehelich verbunden. Ihr Vater war Prediger zu Langenstein im Halberstädtischen, und der verstorbene königliche preußische geheime Kriege- und Steuerrath der Grafschaft Wernigerode, Adolph Ludwig Reinhardt, ihr erster Ehegatte. Auch die zweite Ehe war ohne Kinder, und sie lebt noch iezo, da ich dieses schreibe, auf ihrem Rittergute zu Ermleben.

Ich komme nun auf des Verstorbenen gelehrte Beschäftigungen, welchen er alle diejenige Zeit widmete, die ihm nach Abwartung seiner pflichtmäßigen Arbeit übrig blieb. Dahin gehöret vorzüglich die Kenntniß des Landes, dem er als ein Mitglied der Regierung und Kammer vorgesetzt war. Von der Zeit an, da ihm die Aemter des verstorbenen geheimen Raths Berndes aufgetragen worden, fing er an, Acta publica selbst zu lesen, und er versichert,

Zweite Vorrede.

sichert, daß er wenigstens tausend Bände derselben durchgegangen. Er sparte keine Kosten, Bitten und Anhalten, um Nachrichten, welche zur Landesgeschichte und Kenntniß gehörten, zu samlen, er brachte über zwölfhundert mehrentheils ungedruckte Urkunden, meistens aus fremden Landen zusammen, er zeichnete, da er in dieser Kunst geübt war, die Siegel selbst ab, und nahm von den Urkunden mehrerer Genauigkeit halber eigenhändige Abschriften. Durch diese achtzehn Jahr ununterbrochen fortgesetzte Bemühungen kam dasjenige Werk zu Stande, welches ihm noch im Grabe so viel Ehre machet, und von dem gleichfalls verstorbenen Professor Stiebriz in einen Auszug gebracht worden ist. Er übernahm dessen Verlag selbst, ließ die zahlreichen Kupferplatten auf eigene Kosten stechen, und entschloß sich zuletzt das Werk auf Vorschuß drucken zu lassen. Zu Ende des Jahres 1749 trat der erste Theil unter folgender Aufschrift, 15 Alphabet und 32 Bogen Kupfer stark ans Licht.

Pagus Neletici et Nudzici, oder ausführliche diplomatisch historische Beschreibung des zum Herzogthum Magdeburg gehörigen Saalcreises, und aller darin befindlichen Städte, Schlösser, Aemter, Rittergüter, adelichen Familien, Kirchen, Klöster, Pfarren und Dörfer, insonderheit der Städte Halle, Neumarkt, Glaucha, Wettin, Löbejün, Cönnern und Alsleben, aus Actis publicis und glaubwürdigen Nachrichten mit Fleiß zusammen getragen, und mit vielen ungedruckten Documenten bestärket, mit Kupferstichen und Abrissen gezieret, und mit nöthigen Registern versehen von Johann Christoph von Drenhaupt ꝛc.

Zweite Vorrede.

Der zweite Theil trat 1750 in der Michaelismesse: 12 Alphabet und 10 Bogen ohne die Kupfer stark, ans Licht, und war eben so wie der erste mit vielen eingedructen Wapen, Siegeln, Münzen und Holzschnitten gezieret. Hernach kam das Werk in den Verlag des Waisenhauses, welches auf dem 1755 neu gedruckten Titelbogen diese Veränderung angezeigt hat. Den Inhalt dieses Werks anzuzeigen überhebt mich die Sorgfalt des Professor Stiebritz, der in der Anzeige aller Kapitel solchen auf einmal den Lesern zur Nachsichung vorgeleget. Den Nutzen, welchen Gelehrte und Ungelehrte daraus ziehen können, hat eben derselbe in der Vorrede des ersten Theils des Auszugs gezeigt, und durch Lob-Beurtheilungen weitläufig zu werden, dürfte sehr unnöthig seyn, da der Werth desselben durch den allgemeinen Beyfall, welchen es gefunden hat, längstens entschieden ist, unterdessen will ich doch zwei unparteyische Urtheile solcher, die mit dem Verstorbenen in keiner Verbindung gestanden, anführen.

„ Es ist dieses Buch, sagt der götttingische *)
„ Beurtheiler, eines der vornehmsten und wich-
„ tigsten historischen Werke, welche seit einiger Zeit
„ in Deutschland an das Licht getreten sind, in wel-
„ chem auch ein geübter Geschichtskenner viel anmer-
„ kenwürdiges und ihm unbekanntes antreffen
„ wird. Der Herr geheime Rath von Dreyhaupt
„ hat auf dasselbe einen erstaunlichen Fleiß gewen-
„ det, und dabey den großen Vortheil gehabt, daß
„ ihm die Einrichtung des Landes völlig bekannt,
„ und ihm ein Zutritt zu den Archiven verstattet
„ worden. „

„ Die-

*) Siehe die götttingische gelehrte Zeitungen von 1749 das 116te Stück.

Zweite Vorrede.

„Dieses Werk, sagt ein Leipziger Gelehrter *)
„verdient als ein Muster einer guten Land- und
„Stadtbeschreibung angepriesen zu werden, und ei-
„nen Platz in allen wohlversesehenen Bibliotheken
„Deutschlandes. Der unermüdete Herr Verfasser
„ist wegen seiner unfäglichen Mühe und grossen
„Aufwandes eines unsterblichen Ruhmes und im-
„merwährenden Dankes höchst würdig.“

Außer der Sammlung von Nachrichten zur Lan-
desgeschichte beschäftigte ihn vorzüglich die Natur-
und Münzwissenschaft, nebst der Geschlechtskunde. Er
machte selbst Modelle nützlicher Erfindungen, zeichne-
te merkwürdige Erscheinungen im Reiche der Natur
sorgfältig ab, und theilte gern seine gemachten Ent-
deckungen mit. So machte er 1752 öffentlich be-
kannt, daß er an einem Stück, wenn auch beide
Schildzapfen fehlten, einen oder mehrere Schild-
zapfen dergestalt angiesen zu lassen wisse, daß das
Geschütz, wenn es sonst noch brauchbar wäre, alle
erforderliche Probeschüsse aushalten, und gleich ei-
nem neugegossenen seine Dienste thun solle. Seine
Verdienste um die Naturwissenschaft bewogen die
kaiserliche Academie der Naturforscher, die könig-
liche preussische Academie der Wissenschaften zu Ber-
lin, und die churmainzische Societät der Wissen-
schaften zu Erfurt ihn unter ihre Mitglieder aufzu-
nehmen, und verschafften ihm von der königl. groß-
britannischen Societät der Wissenschaften zu Göt-
tingen die für die gekrönte Schriften bestimmte golde-
ne Schaumünze, **) welche funfzehn Ducaten wog,

X 5

wegen

*) Siehe Leipziger gelehrte Zeitungen von 1751 das erste St.

**) Auf der Hauptseite derselben befand sich das Brustbild des
verstorbenen Königs von Großbritannien mit der Ins-
chrift: GEORGIUS II. D. ei G. ratia M. agnæ Bri. tanniae

Zweite Vorrede.

wegen der eingesendeten und nachher gedruckten Abhandlung *) von der Verbesserung des Salzes, wobey er den Sinnspruch gewählt hatte, *aequo animo ferenda sunt imperitorum conuitia.*

Er hatte zu seinem Vergnügen mit grossen Kosten eine ansehnliche Menge von Seltenheiten aus allen vier Reichthümern der Natur zusammen gebracht, darunter über 600 Stufen und viele andere rare Stücke sich befanden, die er theils aus dem Nachlaß des verstorbenen Professors der Arzneygelahrtheit zu Leipzig D. Lehmann, theils von andern Orten erhalten, als viele gediegene und andere rare Gold = Silber = und Kupfererze aus Indien, Ungarn, Böhmen, Norwegen, dem Harz, und dem sächsischen Erzgebürge, Silber = und Kupfererze aus Siberien, grün und weisses Bleierz, schwarze und weisse Zinngrauen zc. Unter den versteinten Sachen war besonders die schöne Schiffmuschel, (*Nautilus*) welche *Mylius* in den *Memorabilibus Saxoniae subterraneae* auf der 53sten Seite des zweiten Theils in Abriß vorgestellet hat, ein schwarzer Schiefer von Nauendorf bey Rothenburg, auf
wels

FR. anciae ET HIB. erniae REX F. idej D. efensor. unten der Name des Stempelschneiders M. oricofer. Die Rückseite zeigt die geharnischte *Minerva*, welche in der rechten Hand einen Speiß, in der ausgestreckten linken Hand aber einen Kranz von Eichenlaub über eine Weltkugel, Seherohr, Cirkel, Dreyeck und Bücher hält. Zu den Füßen der *Minerva* sitzt zur Rechten eine Eule, ihr mit dem Medusenhaupt geziertes Schild aber ist an die vorbemeldete Bücher gelehnet. Die Umschrift ist *AVRO PRETIOSIOR OMNI.*

*) Eine Widerlegung derselben, welche einen Namens Gerhard Ludwig Mayer zum Verfasser hat, siehe im vierzehnten Bande des hamburgischen Magazins Seite 451 — 472.

Zweite Vorrede.

welchen zwei Fische von verschiedener Gattung mit den Schwänzen über einander liegen, eine versteinerte Krabbe oder Meerspinne in weissen Kaltschiefer von Pappenheim, ein mit Toffstein überzogenes Vogelnest, in welchem noch der Vogelmist und die leeren Eierschalen befindlich, so in der Aue bey Passendorf, unweit Halle, unter der Erde gefunden worden. Von verschiedenen Soolen und Steinsalzen hatte er einen ansehnlichen Vorrath zusammen gebracht, besonders zeichnete sich darunter ein siebenbürgisches Steinsalz von dunkel blauer Farbe aus. Unter die Seltenheiten der Kunst gehörten ein römisches Götzenbild von corinthischen Erz, zwei Zoll hoch, ein Kameel von corinthischen Erz, so einen Fuß hoch und lang, welchen beiden Stücken Kenner ein Alter von zweitausend Jahren beygelegt, malabarische Briefe auf Palmblätter geschrieben, päpstliche Bullen und Ablassbriefe, türkische Pässe &c. Demnächst besaß er eine Sammlung von Landcharten, Modellen, Muscheln und Schnecken, auch Insecten, nicht weniger einen ansehnlichen Vorrath von Büchern und Handschriften. Mit grossen Fleiß und Kosten hatte er über vierhundert Bände juristischer Dissertationen, von allen Universitäten in und ausser Deutschland zusammengebracht, und mit eigener Hand ein weitläuftiges doppeltes Register der Namen der Verfasser, und der darin abgehandelten Sachen verfertiget. Endlich muß auch noch der Münzsammlung an Thalern, Schaumünzen, Ducaten, Groschen, römischen Silber- und Kupfermünzen &c. erwehnen, welche 1771 so wie alle übrige Sachen durch öffentlichen Aufruf verkauft worden, und in dem darüber gedruckten Verzeichniß Stückweise beschrieben und angeführet sind.

Ausser

Zweite Vorrede.

Außer diesen möglichen Sammlungen fand er sein Vergnügen an dem schönen, auf dem Neumarkte vor Halle, längst des Saalstromes belegenen Garten, zu welchem er selbst den Riß gemacht, und denselben mit Springbrunnen, Gewächshäusern, raren und ausländischen Gewächsen, Standbildern u. auszieren lassen, so daß er der schönste in Halle geworden war. Demnach unterhielt er einen starken Briefwechsel mit andern Gelehrten, und seinen vornehmen Herren, darunter ich die Minister Graf von Wittgen und Freyherr von Baß vorzüglich anführen muß. Da er der englischen, französischen und italienischen Sprachen kundig war: so schafte er viele in diesen Sprachen geschriebene Bücher an, und ließ sich die englischen Monarschriften bis an sein Ende kommen. Mit Künstlern und Handwerkern unterredete er sich gern und lange, wenn er durch ihre Gespräche seine Kenntniß zu erweitern Gelegenheit fand. Wie unermüdet er in mühsamen Arbeiten gewesen, zeigen seine Handschriften, und ich erinnere mich noch ganz wohl, daß er mir einstens das große weigel'sche Wappenbuch mit allen Supplementen vorgezeigt, in welchem er alle Wappen nach ihren Farben und Metallen selbst ausgemahlet hatte, und man wird von dem Anfang dieser Arbeit urtheilen können, falls man die Anzahl der darin enthaltenen Wappen überrechnet. Wenn ihm Commissionen vom Hofe oder der Regierung und Kammer aufgetragen wurden: so schrieb er alle Berichte und Protocolle selbst. Von seinen hinterlassenen Handschriften will ich nur zweier gedenken, von denen ich wünschte, daß die jetzigen Besizer solche durch den Druck gemein machen möchten, nemlich zweihundert

Zweite Vorrede.

hundert im Namen des Schöppensfuhrß zu Halle von 1732 bis 1750 ausgefertigte Urtheil, und die Institutiones juris criminalis magdeburgici, welche er 1738 zusammengetragen.

Hier muß ich noch einer von ihm unter dem verdeckten Namen Trivultius bey Klemmen zu Halle 1729 in 8v. sieben Bogen stark herausgegebenen Schrift erwähnen. Sie führet die Aufschrift: Decisionum rerum selectarum forensium civilium et criminalium in foris magdeburgicis ventilatarum periculum primum, in der Vorrede versprach er damit fortzufahren, so daß allemal acht Stück einen Band ausmachen sollten, es blieb aber bey diesem ersten Versuch. Er versprach auch in der Vorrede künftig differentias juris communis et magdeburgici herauszugeben, welches aber nicht geschehen ist.

Nun erwarten auswärtige Leser eine Schilderung nach seinem Charakter. Ein großer Theil derjenigen, für welche eigentlich dieses Buch bestimmt ist, haben ihn gekannt. Auf dieses Zeugniß kan ich mich berufen, wenn ich behäupte, daß er in vielen Fächern der Gelehrsamkeit eine ausgebreitete Kenntniß besessen, unermüdet in Arbeiten gewesen, und seinen Fleiß mit der schärfsten Beurtheilungskraft verbunden. Er hat sein Leben in dem Dienste des Königes und des Vaterlandes beschlossen, und seinen gelehrten Landesleuten das Bestreben hinterlassen, ihm sich zu nähern, und ihm auf der glänzenden Laufbahn der Ehre mit eben so starken Schritten zu folgen, als sein würdiger Nachfolger der Herr Kriegsbrath Guzzinus. Der Anblick der Armen goß Bärtlichkeit und Erbarmung in seine Brust. Natur und Herz ließ ihn bey allen Gelegenheiten ohne Verzierung sprechen, ob er sich gleich nicht selten

Zweite Vorrede.

selten dadurch Feinde machte. Die Wissenschaften und der Umgang mit der grossen Welt hatten ihn zum guten Gesellschafter gebildet, und seine Ehrenstellen ihm mehrere Gelegenheit angeboten, seine Eigenschaften, obgleich nicht genug belohnt, ans Licht zu bringen. Der eitle Dunst der Ehre hatte für ihn keine blendende Reizung, und desto mehr wird es Pflicht, sein Andenken als ein einheimisches Muster eines grossen Mannes für die Nachwelt aufzubehalten, da er sich um die Stadt und den Staat verdient gemacht, und seine ganze Lebenszeit so nachahmungswürdig zugebracht hat, daß sein Beispiel für die Nachkommen reizend seyn muß. Er war übrigens ein Mensch, er verband Fehler und Unvollkommenheiten mit der Güte seines Herzens, er war lächzörnig, leicht wieder jemand aufzubringen, und zur Rache geneigt, allein seine Hitze ging bald vorüber, und seine Fehler sind durch seine gute Eigenschaften hinlänglich bedeckt worden, unter welche wohl vorzüglich diese bey einem Richter sehr am rechten Ort stehende zu zählen ist, daß er nicht geizig war, seine ausstehende Advocaten- und Commissionsgebühren nicht leicht beytrieb, auch während seines Richteramts die Gerichtsporteln, davon er doch einen ansehnlichen Theil zu geniessen hatte, sehr vernachlässigte, ob er wohl bey seinen vielen Verwendungen an den Garten und an seine Sammlungen nicht reich seyn konnte. Er verehrte Gott nach den Grundsätzen der evangelisch lutherischen Kirche, er ging bereit aus der Welt, und wird auch jenseit des Grabes die verdiente Belohnung empfangen haben. Da ich weder auf die Belohnungen, noch auf die Rache eines Verstorbenen mehr zählen kann: so werden meine Leser das ihm beyge-

Zweite Vorrede.

bengelegte Lob um so mehr unpartheiisch finden, und mir glauben, daß es Wahrheit sey, wenn ich behaupte, daß des von Dreyhaupt Ruhm unvergänglich zu seyn verdiene.

Nun komme ich auf denjenigen, welcher die rühmliche Arbeit unternommen, aus des von Dreyhaupt weitläufigen Werke einen körnichten und an vielen Orten vermehrten Auszug zu liefern. Es war solches Johann Friedrich Stiebrig, der Weltweisheit Magister, derselben und der oconomisch cameralischen Wissenschaften öffentlicher ordentlicher Lehrer auf der königlichen Friedrichsuniversität zu Halle, Aufscher der königlichen Frentische, der Marienbibliothek Vorsteher, der Marienkirche Achtmann und Pfänner zu Halle. Sein Vater, Gottfried Stiebrig, war ein Handwerksmann zu Halle, und hat an diesem seinem einzigen Sohne viele Freude erlebt. 1707 den 7ten August ward er zu Halle geboren, und legte sich mit vielem Fleiß auf die Erlernung nützlicher Wissenschaften. Den Grund dazu legte er in seiner Vaterstadt, wo ihn bis ins 7te Jahr Privatlehrer unterwiesen, vom 7ten bis 16ten Jahre genoß er den Unterricht auf der lateinischen Schule des Waisenhauses, sodenn bezog er 1723 die Friedrichsuniversität, und hörte daselbst die vornehmsten Lehrer der Gottesgelahrtheit, Breithaupt, Rambach, Anton und Joachim Lange, welcher letztere aber nachher, als sein Zuhörer die wolfische Philosophie vertheidigte, sich sehr widrig gegen ihn bezeigte. Der D. Michaelis lehrte ihn die syrische, chaldäische und rabbinische, der D. Baumgarten aber die arabische Sprache, und in der hebräischen hatte er bereits auf dem Waisenhause eine solche Fertigkeit erlangt, daß

Zweite Vorrede.

daß er andere darin unterweisen konnte. Er wendete seine Zeit sehr nützlich an, und bewies solches durch eine im 20sten Jahre, unter dem Vorsitz des D. Johann Jacob Kambach, im Jahr 1727 vertheidigte Streitschrift, *de accommodatione Scripturae ad captum vulgi erroneum*.

In Ostern eben dieses Jahres ging er nach Jena, zu welchem Entschluß ihn vorzüglich sein grosser Gönner der geheime Rath Hofmann bewog, hier leate er sich vorzüglich auf die Weltweisheit, übte sich auch im Predigen und Disputiren. Seine Lehrer in der Gottesgelahrtheit waren Buddeus und Walch, in der Weltweisheit Hamberger, Syrbius und Lehmann. Stolle gab ihm Unterricht in der Bücherkenntniß, und alle seine Lehrer riethen ihm an, selbst Vorlesungen zu halten, und die Magisterwürde anzunehmen, allein ob er gleich 1728 unter dem Magister Löwe eine Streitschrift *de methodo studii ebraici* vertheidigte: so konnte er doch seinen Vorsatz, als Hofmeister mit einem jungen Herren auf Reisen zu gehen, noch nicht fahren lassen, und begab sich daher 1729 nach Halle zurück, wo er fortfuhr, die Hörsäle der dasigen Lehrer zu besuchen, und andere in den morgenländischen Sprachen zu unterweisen. 1730 nahm er im Junius, bey Gelegenheit der Jubelfeyer wegen der Augspurgischen Confession, die Magisterwürde an, und vertheidigte nach ausgestandener Prüfung, um diese Würde zu erhalten, unter dem Vorsitz des damaligen Dechanten der philosophischen Facultät, Johann Joachim Lange, eine von ihm selbst verfertigte, sieben Bogen starke Streitschrift, *de naturalibus Lutheri reformatoris dotibus*. Und nach wenig Tagen abermals unter dessen Vorsitz eine

Zweite Vorrede.

eine andere de charismatis et meritis beati Doctoris Martini Lutheri ad typum Pauli et Timothei ex 2 Timoth. 1. 7. 8. delineatis, et ex reformationis historia illustratis. *)

Um Michaelis 1730 fing er in der Weltweisheit und den morgenländischen Sprachen öffentlichen Unterricht zu geben an, allein ob es gleich ihm nicht an Zuhörern fehlte: so war doch sein beständiges Verlangen, außer seiner Vaterstadt befördert zu werden. Sein Gönner und vormaliger Lehrer, D. Kambach, war dem Ruf nach Gießen gefolget, diesem machte er bekannt, wie sein Wunsch auf eine auswärtige Beförderung gehe, und dessen Einladung zufolge ging er 1731 an Michael nach Gießen. Hier hielt er nicht allein öffentlich Vorlesungen, sondern übte sich auch in Predigten, wie denn der Landgraf von Hessen-Homburg, für dem er eine Gastpredigt halten musste, ihm die Anwartschaft auf die Oberpfarrer-Stelle zu Homburg antragen ließ, die er aber aus der Ursache ausschlug, weil er damals schon den festen Vorsatz gefasset hatte, sich zu einem öffentlichen academischen Lehrer zu bilden.

Um die Freyheit zu Lesen zu erhalten, musste er zu Gießen nochmals disputiren, er wählte dazu die Schriftstelle 1 Corinther XV, 28, vertheidigte solche ohne Vorsatz, und brachte eine ganz neue Meinung aufs Katheder. Hier fügte es sich, daß er mit dem Professor Verdrieff, einem eifrigen
Wolfia,

*) In Strodemanns neuen gelehrten Europa Theil VII. S. 679. wird behauptet, daß diese Streitschrift nicht des Verstorbene Arbeit, und unter des alten D. Joachim Lange Vorsatz gehalten, auch von diesen gefertigt, und daher dessen mosaischen Licht und Recht beygedruckt sey. In des von Drenhaupt Geschichte des Saalcreises B. 2. S. 500. wird das Gegentheil versichert.

Zweite Vorrede.

Wolfianer, in eine genaue Bekantschaft gerieth, und von demselben bewogen ward, die wolfische Schriften fleißig zu lesen. Er ward dadurch ein Bertheidiger der wolfischen Philosophie, und fing an, über die wolfische Schriften Vorlesungen zu halten. Von Gießen ging er 1733 um Oftern nach seiner Vaterstadt zurück, setzte die Vorlesungen über die wolfische Schriften fort, machte sich aber bey damaligen Zeiten dadurch viele Feinde, die seiner Beförderung hinderlich waren. 1735 ward er Adjunktus der philosophischen Facultät, im Jahr 1738 den 11ten October bekam er die Stelle eines außerordentlichen Lehrers der Weltweisheit; 1742 den 20sten December ward er ordentlicher Lehrer derselben, und nach des geheimen Raths Gasser Absterben an dessen Stelle am 4ten Jenner 1746 ordentlicher Lehrer der öconomischen und Cameralwissenschaften. Das Prorectorat verwaltete er von 1757 bis 1758, und 1766 bis 1767. 1754 ward er Achtmann der Kirche zu Unserer lieben Frauen, und zugleich Aufseher der Marienbibliothek, 1766 aber Pfänner zu Halle, indem er auf das von der verstorbenen Witwe des Professor Wiedeburg der vorgedachten Kirche vermachte Pfannwerk die Pfannwerksnahrung treiben mußte *) Ich komme von seinen Aemtern auf seine Eheverbindungen. Seine erste Gattin ward 1735 den 14ten Junius Dorothea Christiana, Balthasar Bärwolfs, ersten Predigers zu Schloß-Bippach in Thüringen älteste Tochter, mit welcher er im Jahr 1736 den 11ten Julius einen Sohn Johann Friedrich erzeuget, der als königlicher preussischer Lieutenant des Bataillons von Gohr den

gesuch-

*) Siehe diesen Auszug unten Seite 295 f.

Zweite Vorrede.

gesuchten Abschied erhalten, und ihn überlebet hat. Sie starb zu Halle 1741 den 10ten November an der Auszehrung. Er verheirathete sich darauf zum zweiten male am 1ten October 1742 mit Johanne Elisabeth, des königlichen preussischen Consistorialraths, auch ersten Predigers zu Halle, Johann George Francke, Tochter. Sie war den 5ten August 1699 geboren, und diese Eheverbindung, welche der geheime Rath, Friedrich Hofmann, ein grosser Gönner des Verstorbenen, gestiftet hatte, ward mit keinem Erben gesegnet. Sie dauerte in ununterbrochener Zufriedenheit bis zu ihrem 1771 den 14ten Jenner zu Halle erfolgten Tode. 1771 den 27sten October schritte er zur dritten Heirath mit Johannen Dorotheen, geborne Kaiserin, einer Witwe des Professor Johann Joachim Lange, welche ihm am 22sten Julius 1772, im Tode voranging, und ihr ganzes ansehnliches Vermögen schenkte.

Ich wende mich zu den Beweisen seiner Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit, nemlich zur Anzeige seiner Schriften.

- 1) Dissertatio inauguralis pro obtinendis in philosophia honoribus de naturalibus Lutheri reformatoris dotibus. Halae 1730. in 4. 7 Bogen.
- 2) Noua loci difficillimi 1 Cor. XV. 28. explicatio pro facultate aperiendi collegia, Giessae 1731 2 $\frac{1}{4}$ Bog. in 4.
- 3) Sylloge I. Thesium philosophicarum, Giessae 1731 1 Bogen in 4. welche er mit seinem Respondenten Giesner zu Gießen vertheidiget.
- 4) Sylloge II. Thesium philosophicarum, Giessae 1731 1 Bogen in 4t. welche auch zu Gießen unter ihm von dem Respondenten Hahn vertheidiget worden.
- 5) Epistola de Christo primogenito omnis creaturae. Col. 1, 15. Sie erschien 1733 zu Halle auf 1 $\frac{1}{2}$ Bog. in 4. Er wünschte darin dem D. Johann Heinrich Michaelis

Zweite Vorrede.

zum Prorectoratsantritt, als er solches zum drittenmal übernahm, Glück.

- 6) Dissertatio pro loco in facultate philosophica obtinendo, qua quid ratio de resurrectione corporum agnoscat, eruitur. Sie trat 3 Bogen stark zu Halle ans Licht, und ward 1740 auch 1744 nochmals aufgelegt.
- 7) De Deo medico. Halle 1736. in 4. $1\frac{1}{2}$ Bogen. Mit dieser wünschte er dem geheimen Rath Hofmann zu dessen angetretenen 77sten Jahre Glück.
- 8) Dissertatio qua illustri de Propheta miraculose a Leone necato, historiae descriptae lux philologica accenditur. 1 Reg. XIII. Respond. Ioh. Frid. Boehme. Halae 1733. 4. $3\frac{1}{2}$ Bogen.
- 9) Dissertatio de Platonismo in Cerinthianismo rediuiuo a Paulo in epistola ad Colossos profligato. ad Coloss. II, 9. Halae 1736. 4. 5 Bogen.
- 10) Dissertatio de Metaphysica negotiose otiosa. Halae 1736. 4. $4\frac{1}{2}$ Bogen stark.
- 11) Meditatio sacra eaque exegetica, qua noua jeremiani oraculi cap. XXXI, 22. explicationis, quam vir summe reuerendus Christianus Augustus Heumanus cum orbe erudito communicauit, in dissertatione de Esthera Asiae regina, modestum examen completitur. Halae 1737. 2 Bogen in 4t.
- 12) Anhang zu der erleichterten hebräischen Grammatik des sel. Doct. Michaelis. Halle 1738. 5 Bogen in 8.
- 13) Epistola gratulatoria ad Fridericum Christianum Struuium, cum summis in medicina honoribus condecoratus esset: An piscina Bethesdae Ioh. V, 2. calidis aquis adnumerari queat? contra Thomam Bartholinum, Medicum hafniensem. Halae 1739. 1 Bogen in 4t. Zweite Auflage 1740. 2 Bogen in 4t.
- 14) Ob ein hohes Alter, welches mit einem merklichen Abgang des Gedächtnisses verknüpft ist, den Zustand der Seele nach diesem Leben unvollkommen mache? Halle 1740. 1 Bogen 4t.
- 15) Erläuterung einiger Wahrheiten aus der Buchdruckerkunst, ist dem Jubelzeugniß der Buchdruckerkunst, Halle 1740, 4, beygedruckt, und darin der 7te Aufsatz.

Zweite Vorrede.

- 16) Gedanken eines christlichen Philosophen über den Tod seiner Anverwandten. Halle 1741. 1 Bogen in Folio, ist von ihm im Namen der prüfenden Gesellschaft an den Professor Beyer aufgesetzt.
- 17) Programma cum Munus professoris extraordinarii ipsi demandatum esset de Philosophia eclecticâ. Halae 1738. $1\frac{1}{2}$ Bogen in 4t.
- 18) Von den Wunderwerken, ist im ersten Bande der prüfenden Gesellschaft Schriften 1738. gedruckt, und 1740 wieder aufgelegt worden.
- 19) Beweis, daß der Messias ein wahrer Gott sey, aus Psalm LXII, 17.
- 20) Zernichtung des Vorurtheils der Juden, was kan aus Nazareth gutes kommen, aus Nazareth stehet kein Prophet auf, Johann. I, 47. und VII, 52.
- 21) Abhandlung von dem wahren Verstande, Beweis und herrlichen Gebrauch des Leibnizischen herrlichen Grundes des nicht zu unterscheidenden.
- 22) Beweis der Unsterblichkeit der Seele.
- 23) Beweis, daß die Materie und Körper nicht denken können.
- 24) Untersuchung, was die Vernunft von der Schöpfung erkennet?
- 25) Entscheidung der Frage: welcher Prophet die Flucht Christi vorher verkündiget? ad Exod. XXIV, 8.
- 26) Neue Erklärung der schweren Stelle 1 Cor. XV, 28.
- 27) Philosophische Abhandlung von den natürlichen und übernatürlichen Träumen.
- 28) Von der Verbindlichkeit der Verbrecher zu Leib- und Lebensstrafen.
- 29) Entscheidung der Frage: ob Samuel ein aufrührerischer und alle Unruhe im Reiche stiftender Geistlicher gewesen?
- 30) Philosophischer Beweis, daß die erste böse Lust Sünde sey.
- 31) Weitere Befestigung der Meinung von der Verbindlichkeit der Verbrecher zu Leib- und Lebensstrafen. Da der nunmehr gleichfalls verstorbene Hofrath und Professor Hofmann zu Erlang in seiner Streitschrift, de

Zweite Vorrede.

obligatione delinquentis ad poenam corporis diese Verbindlichkeit geleugnet hatte: so richtete der Verstorbene die unter der 28sten Nummer angeführte Abhandlung gegen ihn, Rossmann vertheidigte sich, und Stiebriz antwortete in der weitem Befestigung.

32) Fortgesetzte Abhandlung des Grundes des nicht zu Unterscheidenden. Siehe Num. 21.

33) Erläuterte Ordnung des Heils aus der wolfischen Erklärung der Ordnung.

34) Ob es ein Wunderwerk gewesen, als einige Christen, denen die Zungen ausgeschnitten gewesen, noch reden können. Ein Auszug dieser Abhandlung ist den hallischen Anzeigen von 1744 Num. 18. beygefüget. Der Hofrath Michael Alberti wendete dagegen in eben den Intelligenzblättern Num. 45 und 46 von 1747 verschiedenes ein; Stiebriz antwortete in Num. 49 und 50. Alberti bewies es in Num 23 — 26 des Jahres 1748. als ein göttliches Wunder, und Stiebriz antwortete nicht.

35) B:antwortung einiger Zweifel, welche wider den Beweis, daß die böse Lust Sünde sey, gemacht worden.

Alle diese von Nummer 18 bis 26 angezeigte Abhandlungen stehen in dem ersten, und die von 27 bis 35 im zweyten Bande der Schriften der hallischen prüfenden Gesellschaft, von der der Verstorbene ein Mitglied war, und die von 1738 bis 1748 bestanden hat. *)

36) Erläuterung der vernünftigen Gedanken von den Kräften des menschlichen Verstandes durch Hrn. Wolf. Halle 1741. 2 Bogen in 8. zweyte Auflage 1742. 8. dritte um 4 Bogen vermehrte 1747. 8.

37) Beweis der heiligen Dreheinigkeit aus 5 Buch Moses VI; 4 Halle 1742. 2 Bogen in 8.

38) Zernichtung des Vorurtheils der Juden; nach welchem sie meineten, man müsse nicht wissen, woher der Messias sey? Halle 1742. 2 Bogen in 4. Mit dieser Schrift wünschte er bey der Amtsjubelfeyer des Consistorialraths Francke demselben Glück.

39) Ob die Davidische Erlegung des Goliaths, wie auch
des

*) Siehe den zweyten Theil dieses Auszugs Seite 193.

Zweite Vorrede.

des Bären und Löwen eigentlich ein Wunder gewesen? Im hessischen Hebopfer hatte man dieses behauptet, Stiebriz bewies im Namen der prüfenden Gesellschaft das Gegentheil.

- 40) Erläuterung der wolfschen vernünftigen Gedanken von den Dingen überhaupt, wie auch der Welt und der Seele des Menschen. Halle 1742. 49 Bogen in 8. zweite um 2 Bogen stärkere Auflage 1747. 8.
- 41) Von der Hoffnung überhaupt und insonderheit der sinnlichen, vernünftigen und christlichen Hoffnung, ist in Num. 20. bis 22 der hallischen Intelligenzblätter von 1746 eingedruckt.
- 42) Ob Jerobeam die so häufigen Veränderungen in dem Gottesdienste, vermöge des Rechts eines israelitischen Königs *ex jure principii circa sacra* unternehmen können? ist in eben den Anzeigen Num. 20 bis 22. des Jahres 1749 befindlich.
- 43) Beurtheilung der Geschichte, in welcher erzählt wird, daß ein alter einfältiger Christ einen heidnischen Weltweisen vor Eröffnung des Concilii nicaeni überwunden und bekehret habe, ist in die hallischen Anzeigen von 1749 Num. 44 und 45 eingedruckt.
- 44) Erläuterung der wolfschen vernünftigen Gedanken von Gott, nebst einer Vorrede von den sogenannten starken Geistern. Halle 1745. 8. 15 Bogen.
- 45) Gründliche mehrentheils neue Schrifterklärungen, erster Theil. Halle 1743. 8. 6 Bogen. Zweiter Theil. Halle 1744 6 Bogen in 8.
- 46) *Philosophia Wolfiana contracta* Tom. I. Halae 1744. 98 Bogen 8. Tom. II. Halae 1745. 8. 139 Bogen. Von dem, was er in diesem Buche geleistet, hat er Num. 44 der hallischen Anzeigen von 1749 eine weitläufige Nachricht gegeben.
- 47) Widerlegung der (eulerschen) Gedanken von den Elementen der Körper, ohne seinen Namen vorzusetzen. Halle 1746. 8.
- 48) Beweis der Wirklichkeit einer Offenbarung wider die Naturalisten, nebst einer Vertheidigung des wolfschen

Zweite Vorrede.

- schen Systems wider die Beschuldigung, daß solches den Naturalismus befördere. Halle 1746. 30 Bogen 8.
- 49) Erwiesene Ewigkeit der Höllestrafen. Halle 1747. 28 Bogen 4. und hallische Anzeigen Num. 51. 52. von 1747.
- 50) Dissertatio de insufficientia philosophiae moralis ad veram felicitatem ex doctrina eius et conscientia demonstrata. Halae 1751. 7 Bogen in 4. Der Respondent war Benjamin Raupach, ein Schlesier.
- 51) Demonstratio praescientiae Dei, et vindiciae ab objectionibus perillustri Libri Baronis de Holberg. Halae 1752. 4. Johann Christoph Tenn ein Augsburger war Respondent.
- 52) Dissertatio de sacerdotibus vitio corporis laborantibus a comestione sanctissimorum non temere arcendis ad Levitic. XXI, 21 - 23. Halae 1752 5½ Bogen in 4t.
- 53) Dissertatio philologica, qua stabilito vero sensu verborum Hoseae XI, 1. difficultates circa allegationem Matth. II, 15. coortae tolluntur, Halae 1753. 6 Bogen in 4t.
- 54) Dissertatio, in qua variae de Vrim et Thumim ponderantur sententiae veraeque ad ductum Ezech. XXVIII, 30. sistitur, Halae 1753. 6 Bogen in 4.
- 55) Vermischte Abhandlungen, welche sich mit allerley wichtigen Wahrheiten zur Aufnahme der Wissenschaften und Beförderung der Religion beschäftigen. Halle 1753. 8. 488 Seiten, ohne 14 Seiten der Zuschrift und Vorrede. Es sind darin drei Abhandlungen enthalten, die erste handelt von der Unsterblichkeit der Seele, und beschäftigt sich mit Prüfung ihrer neuesten Beweise, die aus natürlichen und erweislichen Wahrheiten hergeleitet werden, die zweite erklärt den Begriff der Ordnung, und zeigt dessen Nutzen in der Gottesgelahrtheit bey dem Gott der Ordnung, und der Ordnung des Heils; die dritte erörtert die Absicht Gottes bey der Erschaffung der Welt. Siehe Baumgartens Nachrichten von merkwürdigen Büchern Xtes Stück S. 369 f.

Zweite Vorrede.

- 56) Dissertatio de arca foederis ordinaria columnas nubis et ignis fede. Halae 1753. 6 $\frac{1}{2}$ Bogen.
- 57) Dissertatio qua locus epistolae ad Philippenses cap. II, 12. a tautologiae vitio liberatur. Halae 1754. 4 $\frac{1}{2}$ Bogen in 4.
- 58) Kuezzgefaßte Nachricht von des Hochwohlgebohrnen Herrn Christian Freyherrn von Wolff, königlichen preussischen geheimen Raths und Universitätskanzlers ic. rühmlichst geführten Leben und erfolgten seligen Ende, etwas vollständiger als in den wöchentlichen Anzeigen auszuführen. Halle bey Christoph Peter Francken 1754 groß 4t. 24 Seiten. Diese Schrift war von ihm auf Verlangen des freyherrlichen Geschlechts abgefasset, und dem 15ten Stück der hallischen Anzeigen von 1754 beygefüget worden, ward hernach verschiedentlich in Deutschland abgedruckt, und ohne sein Wissen in die holländische Sprache übersetzt. Siehe Baumgarten Nachrichten von merkwürdigen Büchern 29stes Stück Seite 463. und dieses Auszugs 2ten Theil Seite 182.
- 59) Dissertatio philologica de nomine Messiae ante solem filiato ad Psalm. LXXII, 17. Respond. Rudolf. Antonio Rotermund, Brumbya Magdeburgico, Halae typis Ioh. Chr. Hendelii. 1755. 4. 48 Seiten.
- 60) Dissertatio de Iustitia causae Israelitarum in bello aduersus Cananitas suscepto. Halae 1759 11 $\frac{1}{2}$ Bogen in 4.
- 61) Dissertatio de harmoniae praestabilitae vera notione inuentore et pretio. Halae 1768. 4t.
- 62) Auserlesene Wahrheiten der Vernunft und der geoffenbarten Religion, erster Theil. Halle 1760 in groß 8v. 36 Bogen. Es sind darin folgende Abhandlungen enthalten: 1) Die Bestrebung nach der Vollkommenheit, als der erste Grundsatz des Rechts der Natur der Sittenlehre und der Politik. Seite 1 — 75. 2) Untersuchung der Frage, ob der Reichthum oder die Armuth der Tugend beförderlicher oder hinderlicher sey? S. 76 — 179. 3) Widerlegung eines irenäischen Irrthums, welchen derselbe von dem Alter Christi geheget. Joh. VIII, 57. S. 180 — 205. 4) Eine

Zweite Vorrede.

ne Betrachtung über die Kleinigkeit, den grossen Wachsthum und die Ausbreitung des Senfkorns zur Erklärung des geringen Anfangs, des grossen Wachsthum, und der vortreflichen Ausbreitung des Reichs der Gnade. Matthäi XIII, 31. Marci IV, 31. Lucas XIII, 19. Seite 206 — 238. 5) Die wider die Verläumdungen eines an den Egyptern begangenen Betrugs und Diebstahls vertheidigte Israeliten. 2 Buch Mosis XII, 15. 16. Seite 239 — 279. 6) Von der Hoffnung überhaupt, und insonderheit von der sinnlichen, vernünftigen und christlichen Hoffnung, anhangsweise wird von der epistischen Philosophie gehandelt. Seite 280 — 360. 7) Die vertheidigte Jael über Buch der Richter Cap IV, 17: 22. Seite 361 — 431. 8) Vertheidigung des Propheten Elisa wider die harte Beschuldigungen des Lindals. 2 Buch der Könige VIII, 7 — 10. Kap. V, 20 f. Kap. V, 23. 24. Seite 402 — 451. 9) Prüfung der Geschichte, nach welcher erzählt wird, daß ein alter einfältiger Christ noch vor der Eröffnung der nicänischen Kirchenversammlung einen heidnischen Weltweisen durch das hergesagte apostolische Glaubensbekenntniß überwunden und bekehrt habe. Seite 452 — 499. 10) Von natürlichen und göttlichen Träumen. S. 500 — 567.

63) Auserlesene Wahrheiten der Vernunft und der geoffenbarten Religion. Zweiter Theil, Halle 1762 gr. 8. 3: Bogen. Dieser Theil enthält vier Abhandlungen. 1) Die gerechte Sache der Israeliten, in dem Kriege, welchen sie unter Mose und Josua wider die Cananiter geführt. S. 1 — 299. 2) Untersuchung der Frage, ob Jerobeam die so häufigen Veränderungen in dem äusserlichen Gottesdienste vermöge des Rechtes eines Regenten, welches er bey gottesdienstlichen Sachen hat, habe unternehmen können. S. 300 — 352. 3) Ob die Davidische Erlegung Goliaths, wie auch des Bären und Löwen ein eigentliches Wunderwerk sey. S. 353 — 409. 4) Von den zungenlosen Propheten der Dreineigkeit. S. 410 — 530.

64) Angestellte Untersuchung, ob der Reichthum, oder die
die

Zweite Vorrede.

die Armuth der Tugend beförderlicher oder hinderlicher sey, ist in das 26ste, 27. 28. 29. 30ste Stück der hallischen Anzeigen von 1750 eingedruckt.

- 65) Widerlegung eines Irrthums Trenai, welchen er vom Alter Christi geheget, ist im 6ten Stück der hallischen Anzeigen von 1751 befindlich.
- 66) Bescheidene Prüfung eines letztbekanntgemachten Vorschlags, wie die Abgaben der Unterthanen in einem Staate einzurichten, wie auch Beantwortungen einiger Einwendungen, welche man gegen die Accise vorgebracht hat, ist in die hallischen Anzeigen von 1751. und zwar in das 41ste bis 43ste Stück eingedruckt.
- 67) Abhandlung von bloß menschlichen und göttlichen Träumen, ist in dem 1sten, 2ten und 3ten Stück der wöchentlichen hallischen Anzeigen von 1753 befindlich.
- 68) Abhandlung von den Ursachen des Viehsterbens, welches eine Zeitlang in unsern Gegenden gewüthet hat, und von den Gegenmitteln, die man darwider gebrauchen kan. Befindet sich im 41. und 42sten Stück der hallischen wöchentlichen Anzeigen von 1754.
- 69) Betrachtung über die Kleinigkeit des Senfkorns, zur Vorstellung des geringen Anfanges des Reiches der Gnaden, ist im 8ten Stücke der wöchentlichen hallischen Anzeigen von 1756 befindlich.
- 70) Betrachtung über den grossen Wachsthum, und Ausbreitung des Senfkorns, zur Vorstellung des grossen Wachsthums und Ausbreitung des Reiches der Gnaden, findet sich im 9ten Stück der wöchentlichen hallischen Anzeigen von 1756.
- 71) Die vertheidigte Zael über Buch der Richter Kapit. 10. V. 17 : 22. ist in das 43. und 44ste Stück der wöchentlichen hallischen Anzeigen von 1757 eingedruckt.
- 72) Vertheidigung des Propheten Elisa, wider die harten Beschuldigungen des Lindals, findet sich im 11. und 12. Stück der hallischen wöchentlichen Anzeigen von 1759.
- 73) Vertheidigung der Israeliten wider die Verläumdung eines an den Aegypter begangenen Betrugs und Diebstahls, 2 Buch Mos. XII. 35. 36. ist im 39. und

Zweite Vorrede.

- und 40sten Stück mehrgedachter Nachrichten vom Jahr 1759 nachzulesen.
- 74) Dissertatio de Ironia sacra, respondente Abraham Gotwert Jarke, Freystadia-Silesio, Halae 1760 4. 5 $\frac{1}{2}$ Bogen stark.
- 75) Vindiciae Salomonis adversus criminationem Scepticismi resp. Iohann Iust. Ritter, Soest. Guestphalo. Halae 1760 4. 6 Bogen.
- 76) De miraculis restitutionis respondente, Ernesto Sigm. Thiel, Breslaviensi. Halae 1760 4. 7 $\frac{1}{2}$ Bogen.
- 77) Genuina atque generaliora verae religionis Criteria resp. Chr. Gotlob Kahl Hirschberg. Siles. Halae 1761. 4. 4 Bogen.
- 78) De Praejudicio judaeorum, quo neque ex Galilaea in univrsam, neque ex Nazarethä imprimis prophetam prodire posse asserunt. ad Ioh. 1. 47. VII. 52. Respond. Christ. Gotlieb Steinberg, Breslaviensi. Halae 1761. 4. 6 $\frac{1}{2}$ Bogen.
- 79) De origine et futilitate sententiae Iudaeorum, quod nesciri debeat, undenam Messias futurus sit, ad dictum Ioh. VII, 25 - 29. respond. Georg. Henr. Wolf, Mettenbergo-Guestphalo. Halae 1762. 4. 4 Bogen.
- 80) Von den Beschwerlichkeiten des Alters, sowol überhaupt als auch insonderheit von dessen Verhältniß gegen die Seele und den künftigen Zustand nach dem Tode, diese Abhandlung ist in das 41. 46. und 47ste Stück der halischen wöchentlichen Anzeigen von 1762 eingedruckt.
- 81) Explicatio difficillimi capituli XI. Epistolae Pauli ad Romanos. Resp. Samuel Benjamin Keyl, Breslaviensi. Halae 1763. 4. 5 Bogen.
- 82) Bey Gelegenheit der russischen Friedensfeier hielt er eine lateinische, im Druck erschienene Rede, in welcher er den vermittelst der erhabensten Proben der göttlichen Vorsehung auf das neue verherrlichten Friederich vorstellte.
- 83) Das Programm, welches die Friedrichsuniversität 1763 wegen der Friedensfeier herausgab, floß aus seiner Feder.
- 84) Bey eben dieser Gelegenheit hielt er eine lateinische Rede, von dem erhabenen, und bey der Nachwelt bleiben

Zweite Vorrede.

benden Ruhm, welchen sich der grosse Friedrich durch einen gerecht angefangenen, unter der augenscheinlichsten Vorsicht geführten, und höchstglücklich geendigten Krieg erworben, welche im Druck erschien.

88) *Vindiciae loci Roman. IX. 5. adversus Wersteinium*, resp. Ioh. Gotlieb Drescher, Breslav. Halae 1764 4. 5 Bogen.

86) *Bertheidigung des Propheten Samuels*, wider die Beschuldigung des Morgans, ist im 32. 33. 34. 35ten Stück der hallischen wöchentlichen Anzeigen von 1764 zu lesen.

87) *Abhandlung von der aus den Schicksalen Herodes Agrippa hervorleuchtenden Göttlichkeit der christlichen Religion*, ist in dem 4. 5. 6. und 7ten Stück vorgedachter Anzeigen von 1766 befindlich.

88) *Vindiciae τού ἑβραίου Deuteron. XXVII. contra celeberrimum Kennicotum institutae*. resp. Ioh. Sam. Zeffel, Olsnens. Siles. Halae 1766 4. 6 Bogen.

89) *Moses justus Aegyptii percussor*. Resp. Sam. Gotl. Hofmann, Lignic. Halae 1766 4 Bogen in 4.

90) *Erläuterung des mosaischen Gesetzes 5 Buch. Moses XXV. 5 = 10 über die Verheirathung einer kinderlosen Witwe mit des verstorbenen Mannes Bruder*, ist im 15. 16. 17. und 18ten Stück der wöchentlichen hallischen Anzeigen von 1766 zu lesen.

91) *De veterum imprimis Ciceronis urbanitate*. Resp. Frid. Rud. Walther. Halae 1772 4. 7 Bogen.

92) *Johann Christoph von Drenhaupt ꝛ. Pagus nelerici et nudzici, oder diplomatisch historische Beschreibung des Saalcreises ꝛ. in einen Auszug gebracht, verbessert, mit einigen Anmerkungen erläutert, und fortgesetzt von Joh. Friedr. Stiehriz. Erster Theil. Halle 1772 gr. 8. Zweiter Theil. Halle 1773 gr. 8.*

Die lange Reihe dieser Schriften beweiset des Verstorbenen unermüdeten Fleiß, so wie deren Inhalt seine Gelehrsamkeit. Seiner Kenntniß in den orientalischen Sprachen, und Stärke in der Weltweisheit haben auch diejenigen Gerechtigkeit widerfahren lassen, welche seine gelehrte Gegner gewesen

Zweite Vorrede.

wesen sind. Einige der letztern muß ich namhaft machen. Als ein eifriger Bertheidiger der Wolfischen Philosophie ward er in die deshalb entstandene Streitigkeiten verwickelt, wovon man des Professor Carl Günther Ludovici Entwurf einer vollständigen Historie der Wolfischen Philosophie nachlesen muß. Er selbst redet von den Verfolgungen, die er deshalb ausgestanden, in der Streitschrift *de eo, quid ratio cognoscat de resuscitatione corporum*, welche ich oben no. 7. angeführet habe.

Wider den berühmten D. Christian August Heumann zu Göttingen schrieb er die no. 11. angeführte Streitschrift, und bewies, daß dieses Gelehrten Erklärung der Schriftstelle Jeremias XXXI. 22. unrichtig sey.

In dem Anhang zu Michaelis hebräischen Grammatik zeigte er den Ungrund des Tadelß, welchen der M. Bohnstedt an diesem Buche gefunden hatte.

Johann Bode Ulrichi setzte verschiedenes an seinen Beweisen von der Unsterblichkeit der Seele aus, wovon man Ulrichi Abhandlung von der Unsterblichkeit der Seele nachlesen muß.

Wider den Hofrath, D. Andreas Elias Rossmann schrieb er die Abhandlung von der Verbindlichkeit der Verbrecher zu Leibes- und Lebensstrafen. Der Hofrath Michael Alberti focht seinen Beweis, daß die zungenlose Rede einiger Christen kein Wunder gewesen, in den Hallischen Anzeigen an. Wider seine neue Schrifterklärungen schrieb der D. Börner zu Leipzig, der Superintendent Müller zu Hildesheim, und der Magister Christian Gottlieb Friederich Wolf zu Leipzig, des berühmten Leonhard Euler Gedanken von den Elementern der Körper setzte er 1746 eine Widerlegung entgegen, die oben no. 51. angeführet ist.

Dem

Zweite Vorrede.

Dem Berghauptmann von Justi machte er Einwürfe, wider dessen Lehre von den Monaden, siehe no. 51. seiner Schriften, worauf Justi antwortete.

Wider die Ankläger der Wolfischen Weltweisheit, Lange, Walch, Moser und Reuß, bewies er, daß das Wolfische System den Naturalismus nicht befördere. Siehe no. 53. seiner Schriften.

Wider einen ungenannten Verfasser, welcher der Ewigkeit der Höllenstrafen widersprochen, schrieb er die erwiesene Ewigkeit der Höllenstrafen, siehe no. 49. seiner Schriften.

Wider die von dem Freyherrn Ludwig von Halberg, gegen die Beweise der Allwissenheit Gottes gemachte Einwürfe, richtete er die no. 57. angeführte Streitschrift.

Wider des reformirten Gottesgelehrten, Johann von Hamn Erklärung der Stelle Levitici XXI. 21 = 23. ist die Streitschrift no. 58. gerichtet.

In seinen vermischten Abhandlungen no. 61. beweiset er die Unzulänglichkeit der neuesten Beweise für die Unsterblichkeit der menschlichen Seele aus der Vernunft, gegen die Professores Meier, Müller, und Pastor Langen.

Wider den Magister Thalemann zu Leipzig, welcher behauptet hatte, daß die Wolke nicht ihren beständigen Sitz in dem Allerheiligsten gehabt, richtete er die Streitschrift de arca foederis no. 62.

Wenn ich auch diese häufige Streitschriften nicht als Beweise seiner Wahrheitsliebe ansehen könnte: so würde schon dieses solche ausser Zweifel zu setzen hinlänglich seyn, daß er zu einer Zeit, da Wolf von Halle entfernt war, sein Anhänger und Vertheidiger geblieben, und vielen Widerwillen und Haß wegen der einmal erkannten, und standhaft behaupteten Wahrheit, sich zugezogen.

Durch:

Zweite Vorrede.

Durchgängig behauptete er den Charakter eines christlichen Weltweisen und wahren Gelehrten. Er prüfete die Sätze seiner Gegner ohne Vorurtheil, und schrieb wider sie, ohne harte Ausdrücke und persönliche Anzüglichkeiten einzumischen. Gegen seine Collegen war er verträglich, ein guter Gesellschafter, ein guter Ehemann, und Vater. Daß seine und muntere in seinem Umgange, welches manche vermist haben, und vielleicht ein Fehler seiner Erziehung war, ersetzte er durch die Gründlichkeit desjenigen, was er vorbrachte. Er war ohne Hochmuth, mit seinen zeitlichen Umständen zufrieden, und ohne Rachsucht, die Vorsehung machte an ihm wahr, daß demjenigen, der im Kleinen treu gewesen, mehr gegeben werden solle. Er starb den 12ten December 1772, und seine letzten Stunden bewiesen, daß er dasjenige mit Ueberzeugung geglaubet, was er mündlich und schriftlich den Lehrbegierigen von der Religion vorgetragen, und wenn ein Weltweiser zu der Zeit, da der Vorhang der Schaubühne des menschlichen Lebens zufallen soll, und die Verstellung den Menschen verlässet, durch sein Bezeigen erbauet, wie kan er wohl rühmlicher sterben?

Mir ist es angenehm, zweier gelehrter Landesleute Lebensumstände meinen Lesern bekannt gemacht, und an ein Werk, welches beide so rühmlich zu Stande gebracht, die letzte Hand gelegt zu haben. Ich schließe mit dem Wunsch, daß dereinst eine freundschaftliche Hand auf gleiche Art sich mit den meinigen beschäftigen möge. Halle den 29sten April 1773.

Johann Friederich Seyfert

Auditeur

des Regiments Anhalt-Bernburg.



Das 6 Capitel. Von der Reformation Lutheri.



§. 1.

Es hat uns die im ersten Theil S. 130 §. 277 Drenh.
S. 775—79 gelieferte Ausführung, von Th. 1.
dem in hiesigen Gegenden geübten Pabstli- Seite
schen Gottesdienst, gelehret, in welchem
sämmerlichen Zustande die Kirche überhaupt, und insonder-
heit auch Halle, gewesen sey. Gottes Wort und dessen
ächte Lehrer waren rar, von einer rechtschaffenen Busse, und
dem wahren Glauben durch Christi Verdienst allein selig zu
werden, hörte man nicht; sondern man suchte die Selig-
keit, durch allerley selbst erwählte Werke, welche weder
der Gewissensruhe beförderlich, noch auch dem Staat zu-
träglich waren, zu verdienen. Der gemeine Mann sowol,
als auch die Geistlichen stacken in äußerster Blindheit, und
die letztern lebten überdem grossen Theils in solchen abscheu-
lichen Lastern, daß es sogar den gemeinen Layen zum gröss-
ten Aergerniß gereichte. Nun waren zwar hie und da, wi-
der die elende lehre und die ungeistlichen Sitten damaliger
Zeiten, Zeugen der Wahrheit aufgestanden; es hatten auch

Kirchenversammlungen, verschiedene Päbste und Prälaten diesen Greuel eingesehen, und eine Reformation vorzunehmen getrachtet: *) allein ächte Zeugen, wie Huß und Hieronymus von Prag waren, wurden unterdrückt und getödtet; und die Bemühung der übrigen gieng blos auf die Veränderung der äusserlichen Ceremonien, und auf eine genauere Beobachtung der Ordens- und Klosterregeln. **)

§. 2. Als aber endlich die Unwissenheit und der Aberglaube gegen das Ende des funfzehnten und zu Anfang des sechzehnten Sec. gar so weit gieng, daß der Dominicaner-Mönch, Johann Tezel, den Ablass auf eine recht Gotteslästerliche Art predigte, (Th. I. S. 136 f.): so erweckte der barmherzige Gott den sel. Lutherum, daß er ihm den 31 Oct. 1517 in einer öffentlichen Disputation 95 Theses entgegen setzte; wodurch vielen die Augen aufgethan, und der Anfang zu der gesegneten Reformation gemacht wurde. Den göttlichen Fortgang kann ich hier nicht beschreiben; sondern ich beziehe mich auf diejenigen Männer, welche von der Nothwendigkeit, der Geschichte und Göttlichkeit der Reformation, dergleichen Seckendorf, Löschner, Cypriani, Salig, und andere sind, ausführlich gehandelt haben: ich werde nichts anders berühren, als was unsere Gegend, und vornehmlich Halle, betroffen hat.

§. 3. Luthers Theses wurden in Halle gar bald bekannt, und erhielten grossen Beyfall; zumal da viele sonderlich in den Clöstern der Serviten, des Neuenwerks und S. Moriz den Ablasskram des Tezels mit scheelen Augen ansahen, weil ihnen dadurch die gewöhnlichen Einkünfte entgiengen. Lutherus setzte hierauf sein Werk fort, er gab von Zeit zu Zeit kleine deutsche Schriften, Predigten und Gesänge zur Ausbreitung des Evangelii heraus, wo-

durch

*) FLACIUS *Illyricus in catalogo testium veritatis.*

**) IOHANNES BVSCHIVS *de reformatione monasteriorum.*

durch er viele Herzen gewonnen. Es würde auch zu Halle gar bald zum öffentlichen Ausbruch kommen seyn, wenn sich nicht der Erzbischöfliche Canzler, D. Türke, dem Evangelio mit aller Gewalt entgegen gestellet, Albertum wider die Bekenner desselben aufgebracht, und sie aufs äusserste verfolget hätte. Albertus legte daher deswegen insonderheit das Neue Stift an, daß er den Lauf der Reformation hemmen möchte. (Th. I. S. 142. 146. 814. 818 f.)

§. 4. Jedoch es konnten weder die unreinen Absichten, aus welchen einige Lutheri befielen; noch die mächtigen Bemühungen der Widersacher (§. 3), Gott aufhalten, seinen Plan auszuführen. Es war die Zeit da, welche er nach seinem Rath ausersehen hatte, das Pabstthum in hiesigen Gegenden zu stürzen, und die reine Lehre empor zu bringen. Der Probst zum Neuen Werke, M. Nicolaus Desmuth, ein Favorit-Alberti, ging 1523. nebst zwey Conventualen, wie auch mit denen Pfarrern zu St. Gertrud und zu U. L. Fr. aus dem Kloster, nach Sachsen, und insgesamt bekannten sich zur Evangelischen Lehre; welchen nachher viele andere folgten, so daß 1528 nur noch vier Mönche im Kloster übrig waren (Th. I. S. 140). Eben dies thaten die Marien-Knechte oder Neuen-Brüder (Th. I. S. 793); und der im Neuen Stifte zur Domkirche bestellte Prediger, M. Georg Winkler, (Th. I. S. 140. 820 f.) Vornehmlich aber machte damals das 1527 erfolgte betrübtete Ende des Erzbischöflichen Raths, D. Johann Krausens, bey der Hallischen Bürgerschaft einen sehr grossen Eindruck. Er hatte bereits das Abendmahl unter beyderley Gestalt genossen. Als aber seine Frau mit zwey Töchtern, in seiner Abwesenheit, nieder kam, und dabey sie selbst und die Kinder verstarben; ward er dergestalt schwermüthig, daß er nicht in seinem Hause, sondern bey guten Freunden, schlief. Indessen lief aus Mainz vom Alberto ein Befehl an die zurück gelassene Hof- und Regierungsräthe

räthe ein, daß ihrer keiner das Abendmahl unter beyderley Gestalt genießen sollte. Weil nun Krause sich vor der Ungnade Alberti fürchtete: stimmete er, anders als die übrigen Räthe, dahin, daß die Communion unter einerley Gestalt recht wäre, und so empfing er sie auch selbst bald hernach. Allein darüber gerieth er vollends in eine solche Schwermuth, daß gar kein Trost an ihm haften wollte. Er brach gegen seine Freunde in die Worte aus: ich habe Christum verläugnet; der verläugnet nun auch mich vor seinem himmlischen Vater; ich bin verdammt und verlohren. Hiernächst machte er sein Testament, und begab sich wieder in sein Haus. Endlich am 1 Nov. fand man ihn in seiner Cammer hinter dem Bette todt in seinem Blute liegen. Er hatte sich die Kehle abgeschnitten, drey Löcher in den Hals, drey ins Herze, und eins in den Nabel gestochen. Sein Stoßdegen lag unter ihm, und das Brodtmesser neben ihm. Man hob ihn gerichtlich auf, und begrub ihn zu S. Moriz. Albertus wolte zwar seine Thalgiüter, als verwürktes Guth, einziehen: jedoch aber gab er der Fürbitte nach, und ließ sie No. 1528 bey der Lehn tafel seinen Kindern, gegen Erlegung 1000 Fl. zuschreiben.

§. 5. Als nun die Einwohner sahen, daß sich die Geistlichen und Religiosen selbst zur Lutherschen Lehre bekenneten; und Albertus überdem ein Kloster, Kirche und Capelle nach der andern einziehen und abbrechen ließ: so ward die Ausbreitung derselben immer allgemeiner. Allein da Albertus, nach seiner Wiederkunft, 1531 den Abfall vom Pabstthum gewahr ward: bezeigte er sich höchst unwillig darüber, fehrete aber anfänglich gelinde Mittel vor, und forderte jedermann durch ein Mandat, so er an den Rath gelangen ließ, zu der gewöhnlichen Ostercommunion auf. Der Magistrat ward größesten Theils über diese Nachricht betrübt, und beschloß den Cardinal zu bitten, er möchte, weil sie dies Gewissens wegen nicht thun könnten, desfalls
keine

keine Ungnade auf sie werfen: unterdessen rieth doch der übrige Theil, die Communion unter einerley Gestalt beyzubehalten. Sobald dies Albertus erfuhr, drang er in den Rath, daß er sich sofort auf die vorgelegten Punkte erklären sollte. Darauf declarirete der Rath: es wolle S. C. G. ihr gnädiger Herr seyn und bleiben, sie wollten in allen äusserlichen und billigen Sachen S. C. G. unterthänigsten Gehorsam leisten; wollten auch verschaffen, daß von allen Rathspersonen, Bürgern und Einwohnern, dem Befehl gehorsamet würde; wenn aber etliche in der österlichen Zeit von der Communion bleiben würden, möchten es S. C. G. nicht ungnädig aufnehmen, indem es Gewissenssachen wären, wozu sie sich noch nicht genugsam resolviren könnten. Allein Albertus ließ erwiedern: er könne denjenigen, welcher sich nicht bequemen würde, für keinen gehorsamen Unterthanen halten, er beschwere damit sein Gewissen.

§. 6. Darauf kam der Cardinal am folgenden Palm-Sonntage mit einer grossen Proceßion aus dem Neuen Stift auf den Markt, wo ein schönes Haus, in welchem das Crucifix stand, aufgerichtet war. Als nun das *Gloria laus* vom Rathhause musiciret ward; legte sich der Cardinal in dem benannten Hause platt auf die Erde nieder, und zwey Meßpfaffen schlugen mit langen Röhren auf ihn zu, und sungen dabey: ich schlage den Hirten, und die Schaaf werden sich zerstreuen. Ein Hallknecht, der dies sahe, schrie über laut: mit einem Flegel, das Rohr ist viel zu leichte. Dieserwegen warf der Cardinal einen grossen Groll auf die Stadt. *)

A 3

§. 7.

*) Ludwig erzählt diese Sache in der Vorrede zum 2ten Theil der rechtlichen Gutachten der Hallischen Rechtsgelehrten §. 35. S. 31 also: viele Umstehende hätten darüber angefangen zu lachen, und mit lauter Stimme gerufen: das

f. Dr.
Th. I.
Seite
966.

§. 7. Ich übergehe die Feyerlichkeiten des grünen Donnerstags: aber am Oſtertage hielt Albertus das Amt der hohen Messe in der Stiftskirche mit 16 Diaconen und einem solchen Gepränge, als zu Halle nie gesehen war. Es war der ganze Rath zugegen, und gingen mit zum Opfer. Albertus trat bey Seite, und ließ alle Rathspersonen, nebst den Besitzern des Schöppenstuhls vor sich vorüber gehen; er gab jedem die Hand, und erzeigte sich sehr gnädig. Da es aber zur Communion kam, gingen über 8 bis 10 von dem Rath und ihren Dienern nicht mit. Der Cardinal sahe sich viermal nach ihnen um: endlich aber sagte er; die Reihe ist sehr kurz. Hierauf ward am Oſterdienstage der ganze Rath aufs Rathhaus gefodert, allwo der Worthaltende Rathmeister, Thomas Schüler, und die *Ex - Consules*, Caspar Ludwiger und Hans Forberg, einen Abtritt in die Cämmerey nehmen mußten, da ihnen die Rathmeister, Kurbach und Gregorius Ockel, nebst dem damaligen Syndicus, Leonis, anzeigten; es sahen S. E. G. mit ihnen nicht zufrieden, sie möchten sich demnach nach Hause begeben, und das Ihrige warten. Diese Männer gehorsameten. Allein mit dem Leonis fiel es anders aus. Er war vorher zum Luthertum getreten, und deshalb bey Alberto in Ungnade gefallen, und von ihm seines Salzgräfenamtes entsetzt worden, worauf ihm der Rath das Syndicat anvertraute: weil er aber am Oſtertage die Communion aus Alberti Händen empfangen, legte sich diese Ungnade, und ward an Schülers Stelle zum Rathmeister verordnet. Er starb aber schon 1534. und ist nicht wieder an das Regiment gekommen. Die Stellen der zwey andern Rathmeister bekamen Jacob Behem und

das Rohr ist zu leichte. Darauf habe ein Hallorum versetzt; ich habe eine Keule im Rothe, die sollte besser anziehen.

und Peter Eichhorn, welche ein altes MSct. arme unschuldige Rathsmeister nennt. Hiernächst ward dem Volke der Augspurgische Reichsabschied, samt dem Kayserl. Edict, daß man es in Absicht auf die Religion bey dem alten lassen solle bis auf ein allgemeines Concilium, öffentlich vom Rathhause verkündigt; worüber es aber in grossen Unwillen gerieth.

§. 8. Jedoch auch dies Verfahren hinderte den Lauf des Evangelii nicht. Schon 1533 ward bey der Rathswahl die gewöhnliche Messe vom H. Geist in den Pfarrkirchen unterlassen, und dagegen verordnet, ein Gebet um eine glückliche Wahl zu thun. Allein Albertus strich, als ihm die Erwählten zur Confirmation überreicht wurden, sechs Personen aus, und befahl, Catholische an ihre Stelle zu wählen. Die Bürgerschaft aber kehrte sich daran nicht; sie ging, weil man ihr die Gelegenheit zur Erbauung in der Stadt abschnitte, haufenweise in Mansfeldische und Chursächsische Dörter zur Predigt und Communion. Daher ließ Albertus zwen scharfe Edicte dawider ergehen; welche Heineccius im hundertjährigen Denkmahl der Reformation, c. I. S. 26. 28. aufbehalten hat.

§. 9. Ao. 1534 ließ Albertus den neu erwählten Rathsgliedern, durch die Catholischen Rathspersonen, jedem absonderlich, vorhalten; es sey sein Wille, daß jeder auf Ostern unter einerley Gestalt communiciren, und von der verführerischen Lutherischen Lehre abste- hen solle; indem er wisse und verstehe, daß der alte Gebrauch nicht unrecht, sondern recht wäre, dar- auf S. C. G. Leib und Seele zum Unterpfande se- zen wolle. Wenn aber jemand dasselbe unter bey- derley Gestalt empfangen, so wollte er ihn davon absolviren u. s. w. Ob nun gleich diese Personen sich nicht mit einander beredet hatten: so antworteten sie doch insge- samt aus einem Munde; sie erachteten sich zwar schul-

dig, S. C. G. mit Leib, Gut und Blut zu dienen: da sie aber einmal unter beyderley Gestalt communiciret hätten; so wäre ihnen unmöglich, und vor Gott unverantwortlich, auch wider ihr Gewissen, unter einerley Gestalt zu communiciren. Der einzige Sebast. Loth ließ sich folgendermassen heraus; er habe in 6 Jahren nicht communiciret, weder unter einer, noch beyder Gestalt. Weil es aber S. C. F. Gnaden nun so haben wollte, wolle er sich darnach halten. Darüber ertheilte er dem Rathsmeister Kurbach den Handschlag; und so blieb er im Rathsstuhl. Als sie nun nachgehends zusammen vorgelassen wurden: erklärten sie sich; es beruhe ihre Sache auf drey Artickeln; 1) der Churfürst habe 1524. 1525 das göttliche Wort durch S. C. G. Prediger, Wincklern, klar und lauter in der Neuen Stiftskirche, in S. C. G. selbst Gegenwartigkeit, in das vierte Jahr öffentlich predigen lassen, dasselbige auch zum öftermalen angehört, bestätigt, und die Benediction darüber gegeben, dasselbe, vermittelst göttlicher Gnade, viel Volks alhier zu Halle angenommen, für recht und wahrhaftig erkannt, wüsten derhalben auch, dasselbe nimmermehr zu verneinen, oder zu verleugnen, sondern tod und lebendig dabey zu bleiben. 2) Wäre ein öffentlich Kayserl. Mandat am Rathhause angehangen, darin klar vermeldet, daß jedermänniglich sich gegen einander, vom obersten bis zum untersten, in Sachen den Glauben belangend, bis auf ein künftiges Concilium, friedlich zu halten: demselben nach wollten sie sich verhalten, der Hofnung, S. C. G. würden sie gnädiglich dabey schützen, und bis auf ein Concilium dabey geruhiglich bleiben lassen. 3) Erkennete sich ein jeder, S. C. G. als seinem von Gott gegebenen und geordneten Landesfürsten

fürsten, in allen äusserlichen Dingen schuldigen pflichtigen Gehorsam in aller Unterthänigkeit zu leisten: was aber die Seelen Seligkeit und das Gewissen anlange, da müsse man Gott mehr gehorsam seyn, als den Menschen. Nach acht Tagen wurden diese neu-erwählten wieder aufs Rathhaus erfordert, und mußte ihnen der Catholische Rathmeister, Querhammer, vorhalten, 1) „S. E. G. gestünde keinesweges, daß der Prediger Winkler, in S. E. G. Gegenwart, lutherische Lehre oder Unrecht gepredigt hätte; wie wol er bisweilen vom Sacrament gepredigt, da dann S. E. G. nicht gebühren wollen, in Gegenwart des Volks sich in der Kirche mit dem Prediger auf der Canzel in Disputation einzulassen: aber gleichwol hätte er ihn nach gethaner Predigt besprochen, und, sich dergleichen Predigen zu enthalten, befehlen lassen. Wenn aber S. E. G. nicht in der Kirche gewesen, hätte der Prediger alle Wege etwas lutherisches mit eingemenget; wäre aber S. E. G. Meinung und Befehl nie gewesen: aber in S. E. G. Gegenwart, da Dieselben die Benediction darüber gegeben, hätte er recht gepredigt; und wäre derhalben S. E. G. als sollten Sie es eingeführt, und haben predigen lassen, in keine Wege geständig, und sollten solcher Auflage von ihren Unterthanen billig verschonet bleiben. 2) Das Kaiserl. Mandat hätten sie nicht recht verstanden; dann es nicht auf die Unterthanen, sondern allein auf die Obrigkeit geordnet wäre: dürften S. E. G. hierin nicht lehren, wie dasselbe sollte verstanden werden. Was 3) das Gewissen u. s. w. anlange: so wüßte S. E. G. niemand sein Gewissen zu nehmen. Weil sie aber ja dasselbe wollten frey haben; so möchten sie an die Dertter ziehen, da man es ihnen frey ließe. Er, der Cardinal, wolle sein Gewissen auch frey haben, nachdem er wüßte, daß der alte Gebrauch recht wäre: und da er ihrer aller Pastor und Seelsorger

„sey, wollte er es nicht anders gehalten haben. S. E. G.
 „erkennete, und wüßte übrigens nicht anders, als daß sie
 „sich friedlich, ehrlich und wohl verhalten, wüßten ihnen
 „deshalb keine Schuld zu geben; sondern hätten groß Mit-
 „leiden mit ihren Personen, und wollten sie und ihre Kin-
 „der gerne bis in Ewigkeit zu Bürgern und Einwohnern
 „behalten, sähen auch nicht gerne, daß der ehrliche Haufe
 „also sollte zertrennet werden: aber S. E. G. wüßten das
 „gegen Gott nicht anders zu verantworten.“ Hierauf nah-
 men die neuergewählten einen Abtritt; und nachdem sie wie-
 der vorgelassen worden, antworteten sie: „weil sie wahr-
 „haftig glaubten, daß dies das rechte Evangelium und
 „wahrhafte Wort Gottes sey, so sie nun Gott Lob ange-
 „nommen; so könnten sie in keine Wege davon abste-
 „hen auch Christum und sein Wort nimmermehr verleug-
 „nen.“ Hiernächst befahl Querhammer dem Stadt-
 schreiber, Gossmann, ihnen Alberti Befehl zu eröffnen;
 welcher dann sich und den Rath mit vielen Worten folgen-
 dermassen entschuldigte: „es weiß Gott, ein Erbar Rath
 „hätte es gern gut mit euch gesehen. Dieweil ihr aber
 „auf eurem halsstarrigen Vornehmen gedenket zu verharren:
 „so ist dies des Erzbischofs Befehl, daß ihr zwischen hier
 „und Pfingsten eure Haab und Güter verkaufen sollet, und
 „räumen; aber nichts destoweniger, so ihr euch lezlich auf
 „die Desterliche Zeit in die Sache schicken werdet, will euch
 „unser gnädigster Herr gerne mit allen Gnaden annehmen,
 „euch wird auch ein Erbar Rath gegen S. E. G. in allem
 „gerne fördern.“ Nun ersuchten zwar die Rathsherren
 den Rath zu wiederholten malen um eine Fürbitte bey dem
 Cardinal: der Rath aber verweigerte solches, daferne sie
 nicht folgende Punkte eingingen: 1) daß sie, wenn ein Con-
 cilium gehalten würde, dessen Schluß unverbrüchlich hal-
 ten; 2) mitler Zeit niemand an sich ziehen und überreden,
 noch die, so der Lutherischen Lehre nicht zugethan wären,
 verach-

verachten, auch 3) keiner fremden Predigt auſſer der Stadt nachziehen wollten; dieweil jezo viel Irrthums, als zwingliſche und andere Lehre, wie jezo zu Münster, daraus erfolgte. Die Rathsherrn entſchloſſen ſich zu den zwey erſtern Punkten: des dritten halber bathen ſie, weil unter ihnen Handels- und Handwerksleute wären, die ihre Nahrung auswärts ſuchen müſten, auch wo das Evangelium gepredigt würde, man ihnen es nicht zur Laſt legen möchte, wenn ſie daſelbſt in die Predigt gingen; indem jeder unter ihnen ſo viel verſünde, was anzunehmen ſey, oder nicht. Hierauf legte der Rath die Fürbitte für ſie ein. Allein, nach acht Tagen ward ihnen zur Antwort: „S. E. G. erklä-
 „reten, weil ſie ſich auf ein Concilium berufen; ſo müſten
 „ſie ſich mittler Zeit nach altem Gebrauch der chriſtlichen
 „Kirche und Concilien halten. Würde aber in einem Con-
 „cilio die Communion unter beyder Geſtalt für recht er-
 „kannt; wollte er ihnen alsdenn daſſelbe in eigener Perſon
 „reichen. Es hätten auch S. E. G. wohl Recht, Jug und
 „Macht, ſie an Leib und Gut in groſſe Straffe zu nehmen,
 „weil ſie ſich wider den Gehorſam Päbſtl. Heiligkeit, Kay-
 „ferl. Majeſtät, und der chriſtlichen Kirche auflehneten und
 „abſonderten; wollten es aber alles aus Gnaden unter-
 „laſſen. Auf die letzten zwey Punkte wiſten S. E. G.
 „wohl Rath und Wege dazu, wenn ſie denſelben nicht nach-
 „kommen wollten. Nichts deſtoweniger wollten S. E. G.
 „ihnen die Gnade erzeigen, ſie ſollten dieſmal das Gebot
 „annehmen, und ſich auf die beſtimmte Zeit in Halle nicht
 „finden laſſen: ſo ſie alsdenn bey S. E. G. weiter würden
 „anſuchen, wollten Dieſelben ihnen alsdenn weitere Friſt
 „geben, daß ſie ihre Häuſer und Güter verkaufen könnten.
 „Wann ſich aber jemand aus ihnen nach dem Gehorſam
 „chriſtlicher Kirchen verhalten wollte, ſollte noch ein gnädig
 „Ueberſehen geſchehen.“ Einige Tage nachher ward ihnen
 die Räumung der Stadt, mit Weib und Kind, nochmals
 anbe-

anbefohlen. Und da sie endlich bathen, ihren Weibern und Kindern so lange den Aufenthalt zu gönnen, bis sie solche gelegentlich nachholen könnten: so ward ihnen auch dies abgeschlagen, auffer daß ihnen der Termin zur Verkaufung ihrer Güter verlängert, und den Ihrigen bis dahin zu bleiben vergönnet wurde. Sie supplicirten noch einige mal nach Hofe: bekamen aber von Türken die Resolution; „der Cardinal wiche von seinem Befehl nicht ab.“ Diesem zufolge begaben sie sich mehrentheils nach Cöthen; und ihre hinterlassene Weiber thaten den 22 Jun. dem Cardinal im Dom einen Fußfall, und überreichten eine Bittschrift. Sie erhielten aber des andern Tages von Türken zur Antwort: „es wäre nicht Noth gewesen, über allbereit erfolgte Bescheid zu suppliciren. Denn S. E. G. vermerkten, daß es lauter Muthwillen, und daß sie ihre Männer zu diesem Vornehmen verhetzten; und wann sie nicht thäten, würden dieselben wohl längst wieder zurück gefallen seyn. Derhalben der Churfürst verursacht, sie zu strafen, wie sie wohl verdienet. Letzlich that Türk hinzu; der Cardinal wolle aus Barmherzigkeit und Mitleiden ihnen vergünstigen, für ihre Personen noch bis Bartholomäi in der Stadt zu bleiben; darnach sie sich zu ihren Männern begeben sollten: denn das Weib wäre nirgends besser, als bey ihrem Manne.“ Dieweil nun weiter nichts zu erhalten war, zogen sie auch wirklich um Bartholomäi ihren Männern nach.

§. 10. Die Vertriebenen bathen den Churfürsten von Sachsen, Johann Friedrich, und den Fürsten Wolfgang zu Anhalt, um Intercession; welche auch erfolgte. Ja, Wolfgang reisete selbst deswegen zum Cardinal nach Halle. Sie richteten aber beyde nichts aus, auffer daß letzterer noch eine Verlängerung der Frist, zur Verkaufung der Güter, bis auf Martini auswirkte, mit dem Beding, daß sie alsdenn der Auslöschung aus der Lehntafel

tafel gewärtig seyn sollten. Sie ließen demnach ihre Güther öffentlich auf dem Markte feil bieten: weil sich aber kein Käufer fand, wurden sie aus der Lehntafel gelöscht, und die Güther ihren nächsten Freunden zugeschrieben. Noch wendeten sie sich an das Domcapitul, welches damals auf dem Landtage zu Calbe war, und bewegten es zu einer Fürbitte: allein auch dies fruchtete bey dem Cardinal nicht. Endlich gingen sie an die zu Calbe versammelten Stände des Erzstifts. Diese aber wiesen sie gar ab, warffen ihnen überdem Troß und Ungehorsam wider das publicirte Mandat vor, riethen ihnen Gehorsam an; und in solchem Falle versprachen sie ihr Fürwort. Weil nun die Verjagten, an der Zahl 17, von ihrem Entschluß nicht abstehen wollten, gingen sie im Elend herum. Nur Lorenz Faust, welcher, als Obermeister der Leinewerber, mit in den weiten Rath gezogen worden, zog heimlich wieder nach Halle, ließ sich im neuen Stifte absolviren, und mit Ruthen streichen. Die übrigen starben theils aus Bekümmerniß im Exilio, theils hielten bis ins siebente Jahr aus, da sie 1544 wieder aufgenommen wurden.

§. 11. Hierbey ließ es Albertus noch nicht bewenden. Am 5 Oct. 1534 both er des vertriebenen Rathsherrn, Hans Wahlenß, Vater, Assessor des Schöppenstuhls, Heinrich Wahlen, einen 70 jährigen Mann, aus der Stadt. Er erhielt zwar auf vieles Fürbitten Erlaubniß, in der Stadt zu bleiben; zum Pfannwerk aber und der Besatzung ward er nicht gelassen: worüber er 1538 verstarb. Ferner befahl Albertus dem Rathe und in das Thal, es solle kein Bedienter bey Rathhause, oder in der Stadt und Thale bestellet, oder einem Bornefnechte ein Gerenthe verliehen werden, der nicht seines Glaubens wäre. Da nun Albertus des Sächsischen Churfürstens Intercession nicht geachtet hatte: so behauptete dieser, daß ihm, als Burggrafen, und dem von ihm Afterbelehnten

Schult:

Schultheißen zu Halle, der Königs- und Blutbann und dessen Ausübung, samt der Verweisung aus der Stadt, zustehet; und der Erzbischof, wenn er wider die Vertriebenen einen peinlichen Anspruch, dahin die Verweisung gehörig, zu haben vermenne, solches vor Schultheiß und Schöppen zu suchen, und durch Urtheil und Recht darüber erkennen zu lassen schuldig gewesen sey: welches denn zu vielen Weiterungen Anlaß gab (Th. I. S. 140 f.).

§. 12. No. 1535 ließ Albertus von allen Canzeln verkündigen, und durch den Magistrat von Haus zu Haus anbefehlen, daß sich jeder mit Beichten zur Ostercommunion einfinden solle. Es ward auch Freytags vor dem Palmsonntage ein hartes Mandat angeschlagen, und zugleich darin das Auslaufen der Bürger nach Bennstädt, Deutschenthal, Brene zc. zu Anhörung lutherischer Predigten und Empfangung des Nachtmahls, bey schwerer Strafe verboten. Allein es kamen wenig Bürger zur Beichte und Ostercommunion, und gingen noch immer nach Evangelischen Predigten; weswegen sie aber, wenn es kund ward, Gefängniß und andere Strafen leiden mußten. Indessen da keine öffentliche Predigt des Evangelii zu Halle war, lehrten und vermahneten die Bürger sich unter einander selbst: dabey wurden die von Luthero und andern verfertigte deutsche geistreiche Gesänge so gemein, daß sie auch selbst Catholische sungen.

§. 13. In diesem Zustande blieben die Sachen bis 1540. Denn ob Albertus gleich denen Landständen der Stifter Magdeburg und Halberstadt, auf dem zu Calbe 1539. 40. gehaltenen Landtage, das Exercitium der Augsp. Conf. *connivendo* nachgeben mußte: so ward doch wegen Halle, weil die obersten im Rath eifrig Catholisch waren, deshalb nichts begehret. (Th. I. S. 144 f.) Darauf fing der Cardinal zum Anfang 1540 von neuem an, hart mit den Bürgern zu verfahren. Er ließ den neuermählten Rath auf die Moritzburg fordern, und ihm ernstlichst auferlegen,

erlegen, daß die Lutherischen Gesänge nicht gesungen, und neue Bücher nicht nach Halle gebracht werden sollten, wenn sie nicht vorher der Official gesehen und erlaubt hätte; in gleichen solle keiner ferner nach andern Orten laufen, um fremde Lehre zu hören, und die Sacramente zu empfangen. Dies und noch mehreres ward ihnen schriftlich mit des Cardinals Unterschrift übergeben, damit sie es allezeit lesen, sich darnach richten, und ihren Nachfolgern im Amte übergeben könnten. Daben ließ ihnen Albertus befehlen, sie sollten bedacht seyn, das schimpfliche Sprüchwort abzubringen: es ist ein hällisches Gebot, das währet nicht über vier Wochen. Sie sollten künftig nichts unbedachtsam gebieten; sodann aber auch fest darüber halten.

§. 14. Dem allen ohnerachtet, war doch fast die ganze Stadt Evangelisch. Da nun in dem Landtags-Abschiede den 23 Jan. 1541 der Stadt Halle 22000 Fl. zu ihrem Beytrag, um Alberti Schulden zu tilgen, als eine außerordentliche Steuer auferlegt worden war; und der Rath dies den 27 März der gesamten Bürgerschaft anzeigte: so verlangten die Bürger, sich darüber unter einander zu besprechen, wozu sie sich ihre Gemeinheitsmeister, die mit im weitem Rath saßen, ausbathen. Nachdem sie dieses erhalten: traten sie nach den vier Pfarren zusammen, und erwählten aus jeder acht Personen, welche mit dem Rath im Namen der ganzen Gemeyne handeln sollten: 1) von dem Worte Gottes; 2) daß die Gemeine einen Evangelischen Prediger bekommen, und ihnen das Sacrament nach der Einsetzung Christi gereicht werden; und daß sie 3) einen Evangelischen Schulmeister erlangen möchten. Würde die Gemeine dies erhalten; so wolle sie sich auch gegen den Erzbischof als gehorsame Bürger bezeigen: fände aber ihr Bitten nicht statt; so könnten sie auch nichts verwilligen. Hätte der Rath S. E. G. etwas verwilligt: so möchte er es Ihnen halten.

§. 15. Nach einigen Tagen kam die Gemeine wieder zusammen, und meldeten die aus U. L. Fr. Pfarre, daß bey ihnen alle Bürger im Glauben einig, in den andern aber noch Papisten wären; welche abtreten müßten, wenn wegen eines Evangel. Predigers etwas beschloffen werden sollte. Dies geschah. Darauf eröffneten die aus U. L. Fr. denen übrigen; daß der Ausschuß den Rath um das Wort Gottes bitten, und diesem zu Gemütthe führen solle, wie die Gemeine mit den Predigern erbärmlich versorgt seye: daher sie den Rath um Gottes Willen ersuchen sollten, nach einem gelehrten Mann zu trachten, der der Gemeine das lautere Wort Gottes verkündige. Zu diesem wollten sie fügen; wenn der Rath sie etwa an den Cardinal, oder den Stadthalter, oder das Domcapitul verweise: so sey dies ganz unnöthig; indem ja der Cardinal das Evangelium und die Reichung des Sacraments im ganzen Erzstift, im Stift Halberstadt, ja selbst in den Capitulsdörfern zuliesse. Warum denn nun eben die armen Bürger zu Halle das von abgesondert seyn sollten, die sich doch in Geldbeyträgen und Abgebung der Steuern, deren eine nach der andern käme, sich mehr als andere Städte über Vermögen angegriffen hätte. Weil nun die übrigen Pfarren damit einstimmeten: so ward dem Rath das Begehren der Gemeine von Thomas Schülern, in Beyseyn des übrigen Ausschusses, hinterbracht. Der Rath gab ihnen durch den Syndicum Goffmann zur Resolution; die Bitte der Gemeine belange die Ehre Gottes, und wäre auch nöthig. Derowegen wollte der Rath sich nach einem Prediger, der sit .g, fromm, und ein gelehrter Mann wäre, und auf niemand solle predigen, sondern bey dem Evangelio bleiben, umsehen. Wegen des Schulmeisters wäre der Rath mit der Gemeine auch einig; nur daß solchs zuvorderst bey dem Stadthalter, oder dem Domcapitul geücht, oder an S. C. G. gebracht würde. Allein weil die regerenden Rathsheister,

Quer-

Querhammer und Kurbauß, samt dem Syndico, enfrige Catholiken waren: so merkte der Ausschuß gar bald, daß sie mit dem verwilligten Prediger auf einen Catholiken zielten. Daher sagten sie dem Rath rund heraus, wenn etwa ein Papistischer Doctor angenommen werden wollte: so hätten sie von der Gemeine Befehl, nicht zu consentiren; sondern es müste die Folge haben, daß dem Volke, neben der Predigt, auch die H. Sacramente nach der Einsetzung Christi gereicht, und demnach die Gemeine mit einem guten Prediger von Leipzig oder von Wittenberg versorget würde; und das brauche man nicht erst bey der Obrigkeit zu suchen. Wie wol nun der Rath darauf bestund, daß diese Sache an den Cardinal, der sich damals auf dem Reichstage zu Regensburg befand, oder an den Stadthalter, den Coadjutor, Marggraf Johann Albrechten, und das Domcapitul gebracht werden müste: so ließ sich doch der Ausschuß nicht von seinem Gesuch abbringen, sondern stellte vor; es wäre nicht von nöthen, jemand um Gottes Wort zu ersuchen, denn allein Gott; es sey zu M. Winklers Zeiten öfters bey dem Cardinal gesucht, aber nichts erhalten worden. Daben erinnerten sich einige vom Ausschusse, die ehedessen mit im Rathe gesessen; daß der gesamte Rath dem Cardinal zu Fusse gefallen, und mit aufgehobenen Händen um das Wort Gottes gebeten: da habe derselbe sie heißen aufstehen, und gesagt; sie sollten Gedult haben, er wollte der letzte nicht seyn. Nichtsdestoweniger wäre nach vielen Jahren nichts erfolget. Der Rath möchte also bedenken, was inzwischen vor Leute versäümet worden. Sie bestünden also darauf, daß sie um Gottes Wort weiter niemand zu ersuchen hätten. Endlich willigte der Rath mit dem Beding, daß wenn er deshalb von der Landesobrigkeit Verdruß hätte, die Gemeine ihm beystehen solle. Als nun dies der Ausschuß versprach, und nach einigen Tagen noch andere Dispute abgethan worden:

f. Dr.
Th. I.
Seite
973.

so ward ein Schreiben gefertigt, und zwey aus dem Rathe, und zwey aus dem Ausschusse, erwählet, die Reise nach Leipzig zu thun.

§. 16. Der Syndicus hatte indessen diese Reise dem Stadthalter verrathen, welcher daher den Amtmann zu Giebichenstein mit einigen Reitern auf die Leipziger Strasse geschickt, die bey Großkugel halten mußten. Als nun die Deputirten gefahren kamen, sprengten etliche Reiter auf sie an, und fragten den Vorreiter; wer im Wagen säße? Auf erhaltenen Bericht ritten sie davon, ohne jemand Leides zu thun. Darauf erscholl ein Geschrey in der Stadt; es hätten sich die Reiter verlauten lassen, wenn sie den erwarteten Prediger bekämen, wolten sie ihn erstechen. Darüber begaben sich am Frentage vor Palmarum, an welchem man die Deputirten mit dem Prediger erwartete, auf zweyhundert Bürger und Hallvolk mit Schießgewehr auf die Leipziger Strasse, in dreyen Haufen, und passeten bis zum späten Abend auf: allein sie sahen keinen Reiter, und die Deputirten kamen auch nicht. Diese trafen erst Son-
abends Abends, doch ohne Prediger, welches D. Johann Pfeffinger, erster Superintendent zu Leipzig seyn sollte, ein: denn es hatte der Stadthalter an den Rath zu Leipzig geschrieben, sie möchten ihre Prediger in der Stadt behalten; wiederführe ihnen etwas widriges, so wollten S. F. G. entschuldigt seyn. Weil nun Pfeffinger ein furchtsamer Mann war, so schlug er den Veruf aus. Die Hallische Gemeine erschrack hierüber, und einige ließen sich gar vernemen; es wäre nicht besser, denn die Herren nur vom Rathhause heruntergeworfen: denn sie verriethen dem Stadthalter alles, was der Ausschus mit dem Rathe berathschlaget. Es ließ sich auch wirklich zu einem gefährlichem Aufruhr an.

f. Dr.
Th. I.
Seite
974.

f. Dr.
Th. I.
Seite
975.

§. 17. Unterdessen war von Alberto ein Schreiben an den Coadjutor eingelaufen, welches derselbe an die

Catho-

Catholischen Rathsmeister übersandte, um es der Bürgerschaft bekannt zu machen. Albertus schrieb; „er sey benachrichtiget worden, daß der Rath die Lutherische Lehre angenommen; welches, wenn es sich also verhielte, wider ihren Eid und Pflicht, und wider ihr Verbindniß laufe, und würden sie, als Treulose und Abtrünnige, wider ihre Ehre und Pflicht handeln. Solte nun dem also seyn, welches er doch noch nicht glauben könne: so solle sie der Coadjutor dahin weisen, daß sie davon abstünden; wo nicht, so müste er ihren Ungehorsam an Kayserl. Maj. gelangen, und ein Mandat über solche Ungehorsame ergehen lassen, dessen er doch lieber wolle überhoben seyn. „ Nun beschloß der Rath, den Stadthalter schriftlich um eine Entschuldigung und Fürbitte bey Alberto zu ersuchen, daß S. E. G. dem Rath zu Halle das nicht zumessen wolle, als ob sie wider ihn als die Abtrünnigen handelten: indem S. E. G. gar wohl bekannt, daß alle Stände im Erzstift das Evangelium angenommen hätten. Daher sie unterthänigst bätchen, gnädigst zu beherzigen, wie Halle bey S. E. G. so viel gethan, und noch thue, als irgend eine Stadt im ganzen Römischen Reiche bey ihrem Herrn thäte, und wollten auch solches ferner thun, nach ihrem besten Vermögen. Weil aber der Rath etwas von Policesachen, nebst denen Namen des Ausschusses, mit einfließen lassen wollte, um dieselben als Auführer bey dem Stadthalter anzugeben: so widersetzte sich dieser aufs heftigste, und konnte es an diesem Tage zu keinem Schlusse kommen. Nach einigen Tagen handelte man wieder mit dem Ausschusse. Indem aber dieser bey seinem Entschlusse verharrete: so gerieth Goffmann in solche Hitze, daß er allerley anzügliche Worte wider den Ausschuss ausstieß; welchem dieser gleichfalls harte Worte entgegen setzte. Sie kamen noch weiter dergestalt in einander, daß die Rathsmeister genug zu thun hatten, sie aus einander zu bringen. Endlich riß Goff-

mann in seinem blinden Eifer das Fenster auf, und schrie in den Rathshaushof: Zeter, Zeter, schlaget an die Sturmglocke, lasset die Gemeine zusammen fordern! Da dies gar leicht zu einem Aufruhr hätte ausschlagen können: so befahlen alle drey gegenwärtige Rathsmittel dem Gohmann, vom Rathhause zu gehen, und nicht eher wieder herauf zu kommen, bis sie ihm einen Boten schicken würden. Dieß zog er sich dergestalt zu Gemüthe, daß er bald hernach unsinnig ward, und an Ketten gelegt werden mußte; in welcher Raserey er auch nach einiger Zeit verstorben ist.

f. Dr. Th. I. Seite 976 f.

§. 18. Als nun die Sachen in solcher Verwirrung stunden, kam am grünen Donnerstage, den 14 Apr. 1541. D. Justus Jonas, nebst M. Andreas Poach, beyde aus Nordhausen gebürtig, vermuthlich auf heimlichen Beruf einiger aus dem Ausschusse, von Wittenberg nach Halle, und fehreten bey D. Mildem am alten Markte, der zum Ausschuß aus der Moritzpfarre gehörte, ein. Als dies kund wurde: freuete sich die Gemeine so sehr, als sich die Catholischen Rathsmeister und ihre Anhänger darüber erschrecken. Jedoch da es ihnen der Ausschuß anzeigte: konnten sie, ihrer Zusage gemäß, und um Aufruhr zu vermeiden, nicht anders, als daß sie die Angekommenen Rathswegen durch zwey Deputirte bewillkommen, und aufs Rathshaus nöthigen ließen. Hier wurden sie höflich empfangen, und im Namen des Raths und der ganzen Gemeine, ersucht, ihnen zwischen hier und Pfingsten das Wort Gottes zu predigen; es wolle der Rath und die Gemeine dies mit hohen Fleiß wissen zu vergleichen. Da nun beyde sich willig finden ließen: predigt Jonas am grünen Donnerstage Nachmittags in der Marktkirche, wie auch am Charfreitage; und am Donnerstage nach Quasimodogeniti theilte er das Abendmahl unter beyderley Gestalt zum erstenmale aus. Jonas ward vorerst auf vier Jahr angenommen,

nommen, weil er seine Erlassung vom Chursächsischen Hofe nicht bekommen konnte; bis er sie endlich auf Lutheri Fürbitte unter der Bedingung erlangte, daß er dabei in Churfürstl. Diensten bleiben, und das Beste der Universität Wittenberg mit besorgen sollte; dagegen er auch 100 Fl. Besoldung nebst der Präpositur behielt. Darauf ward er von hiesiger Stadt als Superintendent und Pfarrer in beständige Bestellung genommen, und bekam jährlich ein, nach damaliger Zeit, beträchtliches Salarium von 300 Fl. Daß er aber 1546 im Dec. auf Morizens Befehl Halle verließ, 1547 als Churf. Joh. Friedrich Halle eingenommen, wieder gekommen, und nach dessen Gefangenschaft sich abermals retiriret habe; ist bereits (Th. I. S. 152 f. 159.) gemeldet worden. Poach ward der erste Evangelische Archidiaconus zu U. L. Fr. und hat bis 1547 ausgehalten (Th. I. S. 160. *)

§. 19. Nunmehr bekam die Evangel. Lehre völlig die Ueberhand, zumal da D. Chilian Goldstein, ein guter Freund Lutheri, Melanchthons und Jona, an Goffmanns Stelle Syndicus worden war. Es wendeten sich auch viele Geistliche, selbst aus dem neuen Stifte, zum Lutherthum; andere gingen von Halle weg, um die Verachtung, Beschimpfung und Thätlichkeiten der Einwohner zu vermeiden, zumal da auch kein Opfer mehr fallen wollte. Dies bewog Albertum, seine Reliquien und andere Kostbarkeiten einzupacken, und nach Mainz abführen zu lassen, wo sie noch jezo unter dem Namen des Magdeburgischen Schatzes verwahret werden. Hierauf ward die Stiftskirche und die Kreuzcapelle verschlossen: und als der Stadthalter und die Erzbischöflichen Räte deshalb den Rath zur Verantwortung zogen; so schützte dieser

B 3

sich

*) Von Poachs übrigen Lebensumständen s. Dr. Th. I. S. 978 f. Morschmanns *Erford. litter.* Th. I. p. 421 f. und des von Wette *Evangel. Jena* Th. I. p. 125 sqq.

sich doch damit, daß diese Neuerungen zu Gottes Ehre und Förderung Gottes Wortes gemeinet seyen; und wollten sie es auf einem Reichstage vor allen ehrliebenden Leuten vertheidigen. Die Kreuzkirche seye insbesondere zu Abschaffung der ungdöttlichen Privatmesse und Idololatrie geschlossen worden. Es ward zugleich um Eröffnung der ehemaligen Serviten- und nunmehrigen Ulrichskirche, und daß sie gegen die abgebrochene Ulrichskirche dem Rath übergeben werden möchte, angesucht; weil die Kirche zu U. L. Fr. kaum den dritten Theil des Volks fassen könnte. Man verklagte auch die Barfüßermönche, daß sie von der Communion unter beyderley Gestalt auf der Canzel gotteslästerlich gesprochen; und so auch D. Meßen, daß er sich an dem Jonas vergriffen; und man bath, diesen aus der Pfarre zu schaffen, jenen aber das Schmähen zu verbieten. Die Erzbischöfl. Antwort fiel dahin aus; daß D. Meßen die Pfarre auf Lebenszeit verschrieben sey, und man ihn nicht hinausstoßen könne: es solle aber ihm das Freveln wider den Jonas, und den Barfüßern das Schmähen untersagt werden; doch hätten die lutherischen Pfarrer auch ziemlich grob Garn gesponnen, der Rath solle sie gleichfalls von der Beheimenz abhalten. Als der Rath um selbige Zeit M. Emericum Sylvium zum Schulmann angenommen: verlangte das Domcapitul, daß er, den Statutis des neuen Stiffts gemäß, bey seiner Annehmung den gewöhnlichen Eid leisten solle. Weil sich aber jener dazu nicht verstund: stellte der Rath vor; man müsse die jetzigen Zeitläufte bedenken, da sich die alte Form und Eid in Annehmung der Schulmeister nicht practiciren ließ: es wäre gleichwol eine solche Person bestellt, die ihres Glaubens, Lebens und Wandels halber jedermann würde können Rechenschaft geben; es wäre gemeiner Stadt daran gelegen. Sonst ward gegen Ende des Jahres das Servi-

tencloster zum Evangelischen Gottesdienst eröffnet, M. Benedict Schumann von Luthero ordiniret, und zum ersten Evangel. Pastor daselbst verordnet.

§. 20. No. 1542 waren die Dominicaner, und Franciscanermönche noch allein in der Stadt übrig. In dem sie nun in ihren Predigten auf die Evangelische Lehre gewaltig lästerten, sich ungefordert zu Patienten drungen, um ihnen das Nachtmahl unter einerley Gestalt zu reichen, auch Privatmessen und Communion hielten, und sich gegen die Lutherischen Prediger sehr unhöflich bezeigten; dieses aber dem feurigen Jonas unerträglich war: so trug er bey dem Rathe an, die Clöster völlig abzuschaffen. Dagegen aber that der Rath die triftigsten Vorstellungen, welche auch die Wittenbergischen Theologen hernach bestätigten (Th. I. S. 145). Jedoch dies und andere Vorgänge gaben Gelegenheit, daß sich der Ausschuß und der Rath an den Churfürsten von Sachsen hingen (eben daselbst S. 146.) worüber sie sich aber im Schmalcaldischen Kriege viel Ungemach zugezogen haben. Es ließ auch der Rath 1543 theils durch einen öffentlichen Anschlag, theils von Haus zu Haus bey grosser Strafe verbieten, daß kein Bürger bey den Dominicaner- und Barfüßermönchen in die Kirche gehen sollte. Ueberdem nahm der Rath nunmehr Jonam zum beständigen Superintendenten und Oberpfarrer an; und Lutherus ermahnete Rath und Bürgerschaft zur Liebe der Wahrheit, zur brüderlichen Einträchtigkeit, und Ehrerbietigkeit gegen das Ministerium, wobey er ihnen zugleich Jonam aufs beste empfahl.

f. Dr. Th. I. Seite 980. 982 f.

f. Dr. Th. I. Seite 986.

§. 21. No. 1545 kam Luther selbst nach Halle, und predigte den 5 Aug. in U. L. Fr. Kirche. Er ward vom Rathe ausgelöset, und mit einem goldenen Becher beschenkt. Was sonst nach dem in diesem Jahre erfolgten Tode Alberti mit dessen Nachfolger vorgefallen, wie die Stadt in dem Schmalcaldischen Kriege vieles ausgestanden, ihre

Religionsfreyheit wieder verlieren können, Gott aber durchgeholfen habe; ist von mir Th. I. S. 146 f. beschrieben worden. No. 1552 den 2 Aug. kam der Passauische Vertrag zu Stande, wodurch Halle die freye Uebung der Evangel. Religion bekräftigt wurde, welche Sigismund gleichfalls annahm, und sie im Erzstift vollends einführete (das. S. 172 f.) So wie auch die folgenden Erzbischöfe, Joachim Friedrich, Christian Wilhelm, und Augustus der Evangelischen Religion zugethan gewesen sind (das. S. 183 f. S. 194 f. S. 260 f.) Im dreyßigjährigen Kriege sollte zwar dem Erzstifte der Kayserl. Prinz aufgedrungen werden; da es denn um das Evangelische Wesen mißlich aussah, (das. S. 206 f.) jedoch im Westphälischen Frieden ward die freye Religionsübung bestätigt, Augustus in den Besitz des Erzstifts gesetzt, dasselbe secularisiret, und dem Churhause Brandenburg, unter dem Namen eines Herzogthums, auf tödtlichen Hintritt Augusti, ewig übergeben, (das. S. 273 f.) da denn der grosse Churfürst Friedrich Wilhelm, bey Einnehmung der Eventualhuldigung, den 4 Apr. 1650 den Ständen versicherte, daß jeder bey der rechten Augspurgl. Confession gelassen und geschützt werden sollte. Diesen allergnädigsten Schutz hat Stadt und Land annoch unter dem glorreichsten Königl. Preußl. Scepter allermildest zugenießen; und wir hegen zu Gott das Vertrauen, daß er durch seine Barmherzigkeit uns, wie das Königl. Haus, also auch dieses kostbare Kleinod der gereinigten Religion bis an das Ende der Tage erhalten werde. *)

f. Dr.
Th. I.
Seite
475.

Das

*) Bey diesem Capitel kann man sich, ausser Heineccii Denkmahl der Reformation, dem eine Vorrede von der Reformation zu Halle beygefügt ist, auch unserß wohlverdienten Herrn Archidiaconi, Johann George Kirchners, kurzgefaßte Reformationsgeschichte der Stadt Halle, von 1541, empfohlen seyn lassen. Zugleich finde ich nöthig, noch zu

erinn

Das 7 Capitel.

Von der

Kirchenordnung, Kirchenverfassung, Einrichtung des Evangelisch-Lutherischen Gottesdienstes, wie solcher noch jezo gehalten wird.

§. 1.

Jonas verschafte sich 1541 eine Abschrift von der Wittenbergischen Kirchenordnung, und nach derselben verfertigte er eine eigene für Halle, welche Lutherus bey seiner Gegenwart durchsah und billigte, der Rath aber autorisirte, und die Prediger von da an in ihrer Vocation darauf verwies. No. 1640 ist sie von neuem revidiret; und 1660 samt dem, so nach der Zeit hinzu kommen, nebst einer Chorordnung abgedruckt worden. Nach der Zeit sind zwar Aenderungen vorgefallen, und es ist jezo die 1685 publicirte, in *Mylii corpore Const. Magd.* befindliche, Churbrandenburgl. Kirchenordnung, wie solche S. R. M. von neuem durchsehen, und No. 1739 ins Land ergehen lassen, die Richtschnur: unterdessen aber ist doch die alte in vielen Stücken in Uebung verblieben, und deswegen von unserm Verf. billig als ein zur Kirchengeschichte gehöriges, und dabei rares Stück, aufs neue, doch ohne die Chorordnung, welche in den neuen Gesangbüchern ganz geändert ist, geliefert worden.

f. Dr.
Th. I.
Seite
993 f.

§. 2. Die Kirchenverfassung anlangend, so hat der Rath das Jus Patronatus, und die Aufsicht über Kirchen-

B 5

und

erinnern, daß zwar oben (§. 18.) der grüne Donnerstag von dem Verf. als der Tag angegeben worden, an welchem Jonas die erste Evangelische Predigt zu Halle gehalten; es ist aber zuverlässig, da Jonas erst am Abend dieses Tages ab hier eingetroffen, daß solches erst am Charfreytage geschehen sey, wovon man des nur belobten Hr. Archid. Anmerkungen, in den Hallischen Anzeigen 1741. n. 15. S. 240. f. und 1742. n. 4. S. 58. nachsehen kann.

f. Dr. und Schulsachen; welches er einigermaßen in den Catholischen Zeiten von Alberto erlanget, sich aber nachher No. 1541 u. f. durch Besetzung der Pfarrkirchen mit Evangel. Predigern noch mehr angemasset, und durch den Wittensbergl. Vertrag in etwas bestätigt erhalten; und so ist er auch über zweyhundert Jahr in beständigem Besiz geblieben. Selbst Carl V. confirmirte ihm No. 1547 (Th. I. S. 164.) die Privilegien; und die Erzbischöfe und Administratores haben, nach angenommener Evangel. Religion, in ihren Huldebrieffen ihm nicht weniger, bey seinen Rechten, Freyheiten &c. zu lassen, versprochen.

f. Dr.
Th. I.
Seite
910.
953.

Th. I.
Seite
227.

§. 3. Bey jeder Pfarrkirche ist ein Kirchencollegium, welches aus zehen Personen besteht. Der Senior heißt Ober-Kirchvater; er führt das Directorium und hat den Vortrag. Ein anderer verwaltet das Kirchen-Vorsteheramt, administrirt die Revenüen, besorget den vorfallenden Bau, und führet Rechnung darüber. Die übrigen werden Achtmänner genannt. Dies Collegium erwählt Prediger und Kirchendiener, präsentirt sie dem Rath zur Vocation, und dieser dem Consistorio zur Confirmation. Bey Abgang eines Collegen, erwählen die übrigen ein neues Mitglied; genießen aber, auffer dem Vorsteher, der die mühsame Administration hat, für ihre zum Besten der Gemeine abgezielten Bemühungen, keine Vergeltung, auffer daß sie nach dem Tode das Kirchengeläute frey haben.

§. 4. Das Ministerium besteht jetzt aus einem Ober-Pastore an U. L. Fr. Kirche, so Inspector Ministerii ist; aus zwey Pastoribus, zu St. Ulrich und zu St. Moriz; ferner aus dem Archidiacono zu U. L. Fr. denen Diaconis aller drey Kirchen, dem Adjuncto zu St. Moriz, der zugleich Hospital-Prediger ist; und aus dem Adjuncto Ministerii zu U. L. Fr. Seit Erbauung des Zuchthauses ist noch ein Zuchthaus-Prediger dazu kommen.

§. 5. Die einzige Richtschnur der Prediger ist die Bibel; und das in dieser gegründete Glaubensbekenntniß derselben, bestehet in den drey Haupt. Symbolis, und der Confession, welche den 25 Jun. 1530 Carl V. übergeben worden, samt andern im Herzogthum Magdeburg aufgenommenen libris Symbolicis; dahin die Catechismi Lutheri, die Schmalcaldischen Artikel, und die Formula Concordiae gehörig. Sonst haben die Lutherischen Prediger und Rectores des Gymnasii zu Halle, seit 1579 noch eine besondere *Formulam Confessionis*, und eine Pacification bey dem Antritt ihres Amtes auf dem Rathhause unterschreiben, und deren Festhaltung vermittelst Handschlages E. E. Raths versprechen müssen. Wie denn auch der Administrator Augustus in dem Visitationsabschiede von No. 1642. Art. 1. §. 6 das Ministerium zu Halle nochmals darauf verwiesen hat. Von dem Ursprung dieser Formul s. Th. I. f. Dr. S. 187 = 92. Die Pacification aber ist sonderlich bey Th. I. Seite Gelegenheit des Iermens über die *Formulam Concordiae* 988 f. vom Chemnitio, welchen der Rath zu dem Ende verschrie- 1005 f. ben, verfertigt, und von Chemnitio, und sämtlichen 1007 f. Gliedern des Ministerii unterzeichnet worden; worauf 1011 f. Sonntags den 12 Jul. 1579 dieser Vereinigung halber eine Dankagung von der Kanzel abgelesen ward. Bey dieser Unterschrift hat es bis 1748 sein Bewenden gehabt; nach der Zeit aber hat man sie, nach Anleitung des damaligen Consist. Raths Herrnschmid, nicht weiter verlangt.

§. 6. Ich komme auf den Gottesdienst. Ausser den ordentlichen Sonntagen, den drey hohen Festen, dem Neujahrstage, dem grünen Donnerstage, Charfrentage, und der Himmelfahrt Christi, sind sonst auch das Fest der drey Könige, Maria Reinigung und Verkündigung; S. Johannis, Maria Heimsuchung, und Michaelis gefeyret, Handarbeit an diesen Tagen eingestellt, und Vor-
und

und Nachmittages in allen Kirchen gepredigt werden. Es haben aber S. K. M. die Feyer dieser letzt berührten Tage No. 1754 aufgehoben, und die auf drey Könige und Michaelis verlegte Evanaelia, auf den nächsten Sonntag Morgens zu erklären befohlen. In der Ulrichs- und Moritzkirche wird, außer in der Fastenzeit, wechselseitig in einem Jahre die Epistel, und im andern Jahre der Catechismus gepredigt; an den vierteljährigen Bußtagen aber wird über die vorgeschriebenen Texte Predigt gehalten. Ehedem wurden auch die Aposteltage Vormittags in allen Kirchen mit einer Predigt gefeyret: allein diese Feyer ist durch obiges Königl. Rescript mit abgeschafft worden. Am 10 Trinitatis wird Nachmittags die Historie von der Zerstörung Jerusalems in allen Kirchen, statt des Textes, verlesen, und darüber gepredigt. Von der Woche Judica an bis Ostern genießen die Gemeinen über die aus allen vier Evangelisten zusammen gezogene Passionsgeschichte einen Vortrag; der grüne Donnerstag und Charfrenntag aber wird mit Austheilung des H. Abendmahls, doch nicht mit Unterlassung der Handarbeit, gefeyret. Am Palmsonntage singt man zu S. Laurentii auf dem Neumarkte, Montags zu U. L. Fr. Dienstags zu S. Ulrich, Mittwochs in dessen Filial zu Diemitz, Donnerstags zu S. George zu Glaucha, und am Charfrenntage früh zu S. Moritz die Passion; welche Nachmittags in der Schulkirche musicalisch aufgeführt wird, dabey auch der Rector oder ein College predigt: auch wird in dieser Kirche an den drey hohen Festtagen Abends um 5 Uhr eine Music gemacht, und gleichfalls von benannten Personen eine Predigt gehalten.

§. 7. Sonntags wird in allen Kirchen zweymal Gottesdienst gepflegt: aber in der Kirche zu U. L. Fr. muß überdem in der Mette über das ordentliche Evangelium gepredigt werden. Diese Metten, welche der Archidiaconus und Diaconus wechselseitig verrichten; sind statt
der

der bey den Cathol. üblichen *horarum canonicarum*, so *matutinae* heißen, und mit Anbruch des Tages gehalten wurden, eingeführt. In der Woche werden diese Metten fortgesetzt; Montags und Dienstags hält sie der Adjunctus zu S. Moriz, Mittwochs und Donnerstags der Diaconus Marianus, Frentags und Sonnabends der Unter-Diaconus zu S. Ulrich. Hier wird erst ein auf jeden Tag festgesetztes Lied gesungen, ein Morgengebet, und hernach ein in der Ordnung folgendes Capitel aus der Bibel gelesen, summarisch erkläret, oder sonst etwas zur Erbauung gesagt. Hierauf wird die Litaney und Vater Unser gebetet, ein Vers gesungen, und von dem Prediger vor dem Altar die Collecte und der Seegen gesprochen, und mit einem andern Verse beschloffen. Bußtags wird in derselben ein, nach der Ordnung folgender, Buß-Psaln erkläret, und in der Marterwoche täglich ein Stück aus der Pafionshistorie abgehandelt. Dies ist gewiß für Gesinde und Arbeitsleute, welche entweder nicht lesen, oder ihres Berufs wegen die Wochenpredigten nicht abwarten können, eine sehr heilsame Anstalt! Wenn nun die Bibel in solchen Metten zu Ende gebracht, und auf gleiche Weise die Augsp. Confession gelesen ist; welches etwa in vier Jahren und etlichen Monaten geschieht: so hält, nach aufgeführter Vocal- und Instrumentalmusic, der Ober-Pfarrer zu U. L. Fr. eine Einleitungsrede an die Gemeine, und der in der Ordnung folgende Diaconus verrichtet die Mettenlection und Gebet, welches das Metten- oder Bibelfest genennt wird. *)

§. 8. Wie an Sonn- und Festtagen der Gottesdienst gepfleget werde, lasse ich, als etwas sehr bekanntes, und meist an andern Orten eben so gewöhnliches, vorbehen. Was aber noch die Nachmittags-Andacht anlangt, so wird
entwe-

*) Hiervon sehe man die Hall. Anz. von No. 1749 n. 3. S. 39 f. n. 4. S. 49. f. n. 5. S. 65 f. No. 1753 n. 38. S. 650 f. No. 1762 n. 49. S. 782 f.

entweder mit Music, oder mit einem Liede, angefangen, und darauf noch vom Feste Trinitatis bis Advent: HERR GOTT dich loben wir &c. zu anderer Zeit aber ein ander Lied gesungen; sodann gepredigt, das Gebet wie Vormittags verrichtet, und nach gesprochenem Segen mit Nun GOTT Lob &c. jederzeit beschloffen. Sommers wird nach der Mittagspredigt mit der Jugend Catechismus Examen gehalten.

§. 9. In der Woche wird Vormittags, Montags zu U. L. Fr. Dienstags und Frentags zu S. Ulrich, Mittwochs zu St. Moriz gepredigt, und zu U. L. Fr. auch Communion gehalten. Sonnabends Nachmittag wird zwischen 12—1 Uhr zur Vesper geläutet, und zu U. L. Fr. und S. Ulrich eine Predigt gehalten; in jener von dem Adjuncto, in dieser von dem Diacono, ehemals von einem Schulcollegen. Nachmittags predigt zu U. L. Fr. Montags der Diaconus aus S. Moriz; am Dienstag der Archidiaconus zu U. L. Fr. Donnerstags der Unterdiaconus aus S. Ulrich; und Frentags der Diaconus zu U. L. Fr. Mittwochs ist um 1 Uhr in allen Kirchen Catechismus Examen. Man findet einen Abriß einer Halischen Catechismusgeschichte in des sel. D. Baumgartens Erläuterung des Catechismi, nach dem Vorbericht, in der dritten Auflage 1764.

§. 10. Um den Catechismus den Leuten desto besser einzuprägen, ist gleich nach der Reformation 1541 verordnet worden, über denselben jährlich zweymal binnen vier Wochen sechzehn Catechismus-Predigten Vormittags in U. L. Fr. Kirche zu halten. Diese Arbeit verrichten die drey Pastores und der Archidiaconus, Montags, Dienstags, Donnerstags und Frentags. Das eine mal wird die Woche nach Invocavit, und das andere mal in der Woche Crucis angefangen; unter welcher Zeit die anderweitigen Wochen Predigten in allen Kirchen ausgesetzt werden.

den. *) Auf diese Weise werden jährlich bloß in den drey Pfarrkirchen 1360 Predigten gehalten.

§. 11. Noch ist zu merken, daß 1702 die üblich gewesene lateinische Gesänge abgeschafft worden, und 1711 das Ministerium ein neues Gesangbuch alter und neuer Lieder zusammen getragen, darüber von S. R. M. ein Privilegium erhalten, solches zum Besten seines Wittwen-Fisci auf eigene Kosten zum Druck befördert, **) mit des Consistorii und Raths Consens in den Stadtkirchen eingeführet, und hiernächst verschiedentlich vermehrter herausgegeben habe, bis sich endlich der hiesige Buchdrucker, Leberecht Gotthold Faber, No. 1757 den Verlag desselben durch ein Königl. Special-Privilegium zu Wege gebracht hat.

Das 8 Capitel.

Von der

Ober-Pfarrkirche B. Mariae, oder zu Unser Lieben Frauen, deren Vereinigung mit S. Gertrudenspfarre und dazu gehörigen rothen Thurme.

§. 1.

Hier muß man sich zuvorderst wieder aus Th. I. S. 768 und 841 besinnen, daß die heutige Marienkirche die alte Gertrudenkirche sey. Albertus brach die alte Marienkirche bis auf die Hausmanns-Thürme ab, und die Gertrudenkirche verlängerte er bis dahin, vereinigte beyde

*) Man sehe von diesen Catechismuspredigten die Hallischen Anzeigen No. 1736 n. 12 S. 182 f.

**) Unter dem sel. D. Johann Christian Oleario ist sowol 1690 der Vergleich, wegen des halben Gnaden-Jahres, als auch 1695 der Recess wegen der Wittwen- und Waisencasse bey dem Ministerio zu Halle, zu Stande gekommen, und zu dieser alle Jahr eine Collecte in den Kirchen am andern Weihnachts-Feyertage zu sammeln verwilligt worden.

beyde mit einander, und gab ihr den Namen *B. Mariae*, oder *U. L. Fr*. Die alte Marienkirche ist No. 1275 zu bauen angefangen worden; indem Meinherus, Bischof zu Raumburg, in einem Ablassbriefe, welchen Ludwig Rel. MSc. Tom. XI. pag. 496 liefert, denen 20 Tage Ablass giebt, welche, ad structuram forensis ecclesiae in Hailis ad honorem B. Virginis laudabiliter inchoatae, ihre Mil- digkeit beweisen würden. Sie war eine schöne, und wohl- gebauete Kirche. Zu ihrer mehrern Zierde, und um das Geläute gut anzubringen, hat der Rath Sec. 15 den rothen Thurm darneben erbauen lassen. Sie hat von verschiede- nen Bischöfen und Erzbischöfen viel Ablass für die Andach- ten u. s. w. die bey ihr gehalten würden, bekommen, wie bey dem Ludwig I. c. S. 500 f. zu sehen ist. Ausser dem hohen Altar, zu welchem der Pfarrer, ein Prediger, zwey Capelläne, und ein Schulmeister mit den Chorschülern be- stellet war, waren noch verschiedene Messaltäre errichtet, die durch verordnete und mit Beneficien dotirte Altaristen bedienet wurden. Es fanden sich sonst auch noch viel an- dere Stiftungen bey dieser Kirche; wovon der Verf. Th. I. S. 1014 f. nachgesehen werden kann.

f. Dr.
Th. I.
Seite
1029.

1013.

1027.
1039.

§. 2. Der zu dieser Kirche gehörige rothe Thurm hat seine Benennung davon, daß das Kupfer, womit er bedeckt worden, anfangs roth ausgesehen hat. Wenn des- sen Bau angefangen, ist unbekannt. Ueber dem ersten Rei- fe gegen Abend steht im Stein gehauen: A. Domini mille- simo CCCXLVI. locatus est lapis iste; und gegen Mittag liest man A. Domini MCCCLXX locatus est lapis iste Ioh. rod. Nach der, in den Knopf 1506 eingelegten, In- scription, ist über 60 Jahr daran gebauet worden. Der Knopf ist vergoldet gewesen, und hat im Umfange 6 alte Hallische Ellen, samt dem Rande aber ist er im Diameter zwey Ellen weit, und dessen Obertheil enthält, nebst den darauf befindlichen 246 Stacheln, jede eine halbe Elle lang,

lang, $1\frac{1}{2}$ Cent. 6 Pfund, das Untertheil aber $\frac{1}{2}$ Cent. und 7 Pf. und ist also der ganze Knopf 2 Cent. und 13 Pf. am Gewichte. Er ist den 24 Jul. 1506 aufgesetzt, und in demselben liegt in einer zinnernen vergossenen Schachtel eine Inscription, und allerley Heiligthümer. Von diesen heißt es: At quia humana infirmitas labe prorsus obnoxia: calamitatibusque indefinenter plena: numquam in eodem statu permanens: nullibi tuta nec alicubi secura: nisi patrocinis sanctorum preservetur. Ideoque pro ampliori custodia: ulteriori etiam huius structure roboramento: conservatione fideliori, protectione salubriori: totiusque Patrie defensione: presertim in tempore ymbrium: tempestatum: fulgurum: et choruscationum: cum pavet omne celum: minantur astra: concurrit condensus aer: Jubarumque rabidum: et omnis illa volitans per auras nephandissimorum spirituum turba illic religata: quicquam virulentie sue in Xpisti famulos audeat, qui se vltro his temporibus ingerunt refellendos: placuit Reuerendo Patri (*praeposito coenobii novi operis*) ad petitionem Domini plebani suorumque vitricorum pinnaculo huius solemnis structure: solemnissimas has imponere reliquias: de legione videlicet Thebeorum Martyrum Scti Mauricii de duob. capitibus undecim milibus virginum: unam porcionem solemnem unius S. cuius ignoratur nomen: de legione Thebeorum sanctissimi Gereonis martyris de undecim milibus virginum duas Thecas, agnum Dei. Ad quas quidem reliquias tum devocionis affectu tum reipublicae utilitatis intuitu uti pretactum est Reuerendi discreti viri — obtentas precibus, et alibi reliquias sanctas supra dictis imponendas obtulerunt, videlicet solemnem porcionem Thebeorum martyrum duas porciones undecim millium virginum Crinale unius earundem virginum certas etiam alias porciones fide dignorum sanctorum absque titulis, quorum Deus nomina novit. u. s. w.

f. Dr.
Th. I.
Seite
1015.

§. 3. Der Thurm ist sehr fest von dauerhaftem Quaderstücken, vermuthlich von Pirnischem Sandstein, er ist 140 alte Hallische Ellen, oder $268\frac{1}{2}$ Fuß Rheinländisch hoch, und hat ein gutes Aussehen. Der Grund ist auf einem Kost von eichenen Pfählen gesetzt, und hat einen Quellsbrunnen, der an der Mitternachtseite zu Tage ausfließt. Auf dem Thurm steht ein grosses Uhrwerk, mit einem vierfachen Uhrzeiger auf allen vier Seiten des Thurms, an deren einem gegen Mittag eine Mondkugel angebracht ist, welche das Ab- und Zunehmen des Mondes anzeigt. Diese Uhr schlägt Viertel- und Stunden. Die Stundenschläge werden von dem Thürmer wiederholet, und auf zwey Glocken, davon eine auf dem Hausmannsthurme, die andere auf dem blauen Thurme an der Mittagsseite, hängt, nachgeschlagen. Die grosse Stunden Glocke auf dem rothen Thurme ist No. 1468 gegossen, und samt dem Uhrwerk und Sphæra lunari angestellet worden. An deren auswendigen Obertheil stehen, nebst der Jahrzahl, diese Verse:

Dum tangor audite, distingo tempora rite,

Ad laudem Dei cursum noctis atque diei.

Sie wiegt 20 Centner, und die Viertel-Stunden Glocke $2\frac{1}{2}$ Cent. Ausserdem hängen auf diesem Thurm zwey, zum Geläute der Marienkirche gehörige, Glocken. Die grössste ist auch die grössste in der Stadt: sie ward 1466 gegossen und wog 110 Centner; sie zersprang aber bald nach Ostern; und ob man sie gleich am 15 Aug. wieder gegossen; so verdarb sie doch abermals. Am 16 Oct. goß man sie von neuem zwischen der Stadtmauer und dem Petersberge, von 130 Cent. schwer; darauf ward sie folgendes Jahr von dem Abt zu S. Peter vor Merseburg gewenhet, auf Peter Paul auf den Thurm gezogen und geläutet. Sie soll aber doch nicht ausgehalten haben, weil man sie No. 1480 nochmals umgegossen hat. Sie hält im Diameter vier, und in der Circumferenz 12 Ellen; sie ist 3 Ellen hoch, und wiegt 130 Cent.

Cent. Sie hat den Ton A und folgende Inscription: Anno Domini M. CCCC. LXXX. mit der Hülfe Gottes, und in der Ehr unser lieben Frauen. Zwischen jedem Worte steht ein sonderlich klein Bild von Adam und Eva: auf den Seiten aber gegen Mittag, ein Crucifix mit Maria und Johanne; und gegen Morgen und Abend 4 Bilder heiliger Jungfrauen, jede mit einer Krone, Schwert und Kreuz; unten herum aber ein schöner Kranz von Laubwerk. Die zweyte wiegt 70 Cent. hat den Ton des eingestrichenen D, ist 2 Ellen $10\frac{1}{2}$ Zoll hoch, und hält im Diameter $2\frac{1}{4}$ Elle und $\frac{1}{2}$ Zoll. Wenn sie gegossen worden, ist unbekannt.

§. 4. Auf des Thurms Knopf sind oft die Schieferdeckel bey den Einzügen hoher Personen gestiegen, haben die Ankunft mit Losbrennung eines Gewehrs, und Schwanzung der Fahne angezeigt, ein Glas Wein ausgetrunken, neue Schuhe und Strümpfe angezogen, und die alten herunter geworfen. Dies geschah bey Herzog Augusti, Churfürst Friedrich Wilhelms, und Friedrichs III. Huldigung; wie auch bey der Einweihung der Universität, bey den Durchzügen der Königin in Portugall, und des Königs Carl III. in Spanien.

§. 5. Die Gertrudenkirche hat den Namen von der S. Gertrudis, Pipini, Prinzens von Brabant, und Magistri palatii an dem Hofe des Austrasischen Königes, Tochter, so No. 626 geboren worden. Sie war kaum 10 Jahr alt, als sie der Sohn des Gouverneurs von Ober-Austrasien zur-Ehe begehrte: allein sie ging dafür in das Benedictinerclöster Nivelles in Brabant, ward 647 Aebtissin, und starb den 17 März 659, an welchem Tage auch ihr Gedächtniß in der catholischen Kirche gefeyret wird. Es ist aber unsere Kirche zugleich dem S. Märtyrer Laurentio gewidmet gewesen. Wenn, und von wem sie gebauet worden, weiß man nicht: doch hat sie schon, ob wol nicht

f. Dr. Th. I. Seite 1017. ausgebauet, 1295 gestanden; wie die ihr ertheilten Ablassbriefe besagen. No. 1332 ist ihr Kirchhof, durch Abbrechung eines Hauses, mit Consens des Burggrafen zu Magdeburg, Herzog Rudolphs zu Sachsen, als Lehnsheerrns, erweitert worden. Gegen das Ende Seculi 15 ward diese Kirche sehr schadbar, obgleich Nicol. Schildberg das ganze Dach No. 1456 auf seine Kosten bauen

f. Dr. Th. I. Seite 1039-1047. lassen. An Messaltären und andern Stiftungen hat es ihr nicht gefehlt. Wobey zu gedenken, daß die von Rosen, welche 1452 darin einen Altar S. S. *Fabiani* und *Sebastiani*, worauf wöchentlich vier Messen gelesen werden sollten, gestiftet hatten, nach der Reformation die Einkünfte so wol dieses, als auch des in der Marienkirche gestifteten Altars S. Catharinæ, eingezogen, und zu stipendiis laicis studiorum verwendet. Dies setzte zwischen ihnen und der Kirche langen Streit, bis es endlich 1691 dahin verglichen wurde, daß die Rosen das Jus patronatus behalten, diese Einkünfte dem Adjuncto an der Marienkirche verliehen, dieser aber schuldig seyn solle, am Tage Thomæ die erhaltene Collation nach der Predigt mit Danke rühmlich zu acceptiren, und für des uralten Rosischen Geschlechts zeitliche und ewige Wohlfarth zu bethen.

f. Dr. Th. I. Seite 1041 f. §. 6. Nun aus diesen zwey Pfarrkirchen ist die heutige Marienkirche entstanden. Man hat sich gewundert, daß Albertus die schöne Marienkirche, welche in gutem Stande gewesen, abbrechen, und dafür die baufällige Gertrudenkirche stehen lassen. Einige geben vor, sein Liebling von Schönitz, der 1522 an statt der Lampertus-Capelle ein Haus gebauet (Th. I. S. 832 f.); habe, um eine freye Aussicht zu erlangen, Alberto beygebracht, es stehe unten in der Marienkirche in einem Gewölbe zwischen den zwey Hausmannsthürmern ein grosser Schatz, nebst Briefen über die Freyheit der Stadt Halle; nach welchen Albertus begierig worden, und deshalb die Kirche niederreißen lassen.

lassen. Man erzählet auch, daß man, bey der Einreißung 1530 auf ein Gewölbe gekommen, und, nach vielen weggeräumten Todtenbeinen, zwey Kasten gefunden habe, so man des Nachts auf die Moritzburg geführet. Andere meinen, er habe die Unkosten, welche die Erhaltung zweyer Kirchen erfordert, ersparen wollen, und daher beyde in eines gebracht. Es kann alles beydes der Bewegungsgrund gewesen seyn: er verglich sich aber 1529 mit dem Rath und der Stadt, obgleich einige stark widersprachen, daß beyde Kirchen niedergerissen, und auf S. Gertruden Stelle nur eine gebauet werden solle; woben er versprach, er wolle das Silberwerk beyder Kirchen verkaufen lassen, und zu den Baukosten anwenden. Man machte demnach den 27 May 1529 den Anfang zur Erbauung der Gertrudenkirche, und Niederreißung der Marienkirche; und setzte deren Stühle, Emporkirchen, Orgel ꝛc. mehrentheils in der Gertrudenkirche auf: es ward auch am folgenden Sonntage den 30 ej. die erste Predigt darin abgelegt, man sang die Messen, die man sonst zu U. L. Fr. gesungen, und dem Volke wurde verkündigt, daß aus beyden Pfarren eine gemacht, die Kirche U. L. Fr. abgebrochen, alles dort vorhandene in die Gertrudenkirche gebracht werden, und diese künftig den Namen der Kirche zu U. L. F. haben solle. Gegen das Ende des Jahres nahm das Abbrechen seinen Anfang; und No. 1530 den 31 Jan. fing man an den Grund neben S. Gertrude, von den blauen bis zu den Hausmannsthürmen, zu der neuen Kirche, zu graben. Man kam kaum Mannshoch, so fand man harten Kieß, auf welchem man den Grund legen konnte. Die vielen todten Körper und unverwesete Leichname trug man bey Nachtzeit auf jetzigen Gottesacker; die bey den Kirchen befindliche Weinhäuser schafte man ab, und die Todtenbeine vergrub man hinter S. Gertruden-Thurme. No. 1533 im Sept. ward das Dach auf der neuen Kirche gerichtet;

mit Schiefer gedeckt, und um Ostern des folgenden Jahres zu Stande gebracht; dahingegen die Marienkirche zum Ende 1535 der Erde völlig gleich gemacht war. No. 1539 ward die kleine Orgel in der neuen Marienkirche über den hohen Altar gesetzt. No. 1551 wurden 22 kleine Pfeiler, so die Emporkirchen tragen, aufgemauert, die beyden Hausmannsthürmer bis auf die Simse abgetragen, und von neuem, samt den zwey Pfeilern am Chor gegen den Markt, aufgebauet, und der Seiger auf den einen Thurm angestellt. Endlich ist No. 1554 den 4 Dec. diese neue Marienkirche ganz vollendet worden. Der Baumeister ist Nicol. Hofmann gewesen, der auch an verschiedenen Orten in der Kirche seinen Namen N. H. samt den Jahrezahlen, wenn dies oder jenes fertig worden, und das Ende des Baues über der grossen Kirchthüre unter der Emporkirche gegen Mittag, mit folgenden Worten in Stein gehauen, angemerkt hat: 15 N. H. 54. Ich danke Gott, Der mich behüt in aller Noth. Jedoch die inwendige Ausstaffirung ist später erfolgt. An einigen Orten findet man im Schnitzwerk bald 1564, bald 1565.

§. 7. Diese Kirche ist von festen Quatersteinen zwischen vier Thürmen, mit einem hohen Dach aufgeführt. Sie ist inwendig regulair, und mit einem künstlichen Gewölbe aus lauter Quadraten, Rhombis, Hexagonis und Octogonis, von weißem Sandstein, mit einem grossen Kunstknopfe und vergoldeten Knöpfen gezieret. Das Gewölbe ruhet auf 22 grossen steinern Pfeilern, an deren jedem ein messingener Armleuchter, für die Frühmetten um Wehnhachten bis auf Lichtmessen, angemacht ist. Ehedem waren sie an denen zwey in einander gefügten Triangeln, welche mit einem Bilde des Christkinds 1588 aufgehangen worden; man schafte sie aber nachgehends ab, weil man Aberglauben mit diesem Bilde trieb, und es in der ersten Wehnhachts-Feyertagsmette bald an die Decke hinauf zog, bald wieder nieder ließ,

ließ, und gleichsam wiegte. Die Sandsteinerne Emporkirchen (§ 6.) sind 1597 mit Gold auf blau und weißen Grund, und mit biblischen Sprüchen, mit goldenen Buchstaben, auf blauen Grunde ausgezieret worden. Die Emporkirche gegen Mitternacht hat man zweymal (jedoch ist die obere nur von Holz) übersezt, und mit Kirchstüben versehen lassen. Die oberste Emporkirche ist erst zum Ausgange des vorigen Seculi erbauet, und soll 1000 Rthlr. gekostet haben.

§. 8. Der Altar hat in der alten Marienkirche gestanden, und ist 1528 von Lucas Cranachen gemahlt worden. Er hat sechs Flügel und zwölf Tafeln, auf deren einer Maria mit dem Jesu-Kindlein, und denen 14 Nothhelfern zu sehen ist, wovon der historische Bericht zum Magdeburgl. Jubeljahr 1724 §. 24. nachgelesen werden kann. Hinter dem Altare an der Wand in der Höhe bis an das Kirchengewölbe, ist ein grosses Gemählde aus der Apostelgeschichte, welches Heinrich Lichtenfeller No. 1593 für 300 Rthlr. fertig hat. Unter diesem ist ein klein Orgelwerk (§. 6.), welches 1663 ganz neu erbauet, und 1664 den 15 Febr. mit einer Predigt über Ps. 150, 3 f. von D. Gottfried Oleario eingeweyhet worden, welche unter dem Titul: *Encoenia hierorganica*, oder christliche Orgelweyhe, gedruckt ist. Dies Orgelwerk hat 336 Pfeiffen. Zuletzt ist es 1766 im Aug. u. f. repariret worden.

f. Dr.
Th. I.
Seite
1019.

§. 9. An der Abendseite hat diese Kirche noch eine grosse kostbare Orgel, gegen der kleinen über. Sie ist 1715 von Christoph Cuntius gebauet, 1716 den 29 Apr. u. f. durch drey verschriebene berühmte Musicos examiniret, tüchtig befunden, und den 1 May 1716 durch eine von Heineccio gehaltene, und hernach gedruckte Predigt und Musique, eingeweyhet worden. Sie hat, nach Zurückgebung der alten Orgel, auf 6300 Rthlr. gekostet, ohner-

achtet sie noch nicht angemahlet war. Sie kann zur Music durch einen Zug in den Camerton gestimmt werden, und ist ohne Rückpositiv angelegt. Ihre fernere Beschreibung ist im Dr. Th. I. S. 1019. zu sehen. Ich erinnere nur noch, daß sie das Kirchencollegium 1769 aufs neue repariren lassen.

§. 10. Die Kanzel ist von Stein, und hat eine künstliche kostbare Kanzeldecke, von Italienischer Structurarbeit und hölzern Schnitzwerk, welche 1596 verfertigt worden. Gleich gegen ihr über an der Emporkirche steht Luthers Bildniß *en Medaillon* in Stein gehauen, nebst seinem Wapen, einem Herzen unter dem Kreuz auf einer Rose, mit folgender Schrift: *Pestis eram vivus, moriens ero mors tua Papa.* Sanctus Doctor Martinus Lutherus propheta germaniae. *Natus A. 1483 docuit 1517 decessit 1546. M. L. D. 1541. IK.* Von der Kanzel und der künstlichen Kanzeldecke, findet man in den Hall. Anzeigen 1761 n. 20—23. mehrere Nachricht.

§. 11. Der Taufstein ist von schönem Metall, oder sogenannten Glockengut. In der Umschrift steht die Jahrzahl *MCCCXXX.* Er hat eine zierliche gemahlte und verguldete Decke, umher ein hölzernes Geländer, so der Cämmerer Möschel 1683 machen lassen. No. 1643 den 24 Jun. und No. 1710 den 28 Jul. ist, nach verrichteter Taufe, bendemal, der mit hölzernen Kugeln bekleidete Strang, an welchem der Taufsteindeckel in die Höhe gezogen wird, zerrissen, und hat den Deckel zerschmettert; welches, wenn es während der Taufhandlung geschehen wäre, vielen das Leben kosten können. Geschriebene Nachrichten davon liegen in der Kugel über dem Salvatorbilde auf dem Taufdeckel.

§. 12. Weil diese Kirche zur Zeit der Reformation gebauet, und eben damals der Gottesacker vor dem Thore angelegt worden: so sind keine Leichen und Grabmale darin befind:

befindlich; ausser daß ein alt überbliebenes Gemählde, des himmlischen Vaters und gecreuzigten Heylandes, mit vielen Engeln in den Wolken und dabey befindlichen Heiligen, auch einigen Weibspersonen, hinter dem Altar bey der Sacristenthüre zu sehen, woben eine Schrift sagt, daß 1510. 1512. Jacob Wagener's Mutter und Eheweib daseibst ihre Ruhestätte haben. No. 1758 ist auch Jungfer Charlotta Eleonora, gebohrne Velthemm, auf ihr Verlangen, gegen das sogenannte Schallloch zu, begraben worden.

§. 13. Auswendig an der Morgenseite der Kirche in der Höhe neben dem Hausmannsthurme ist das Wahrzeichen der Stadt in Stein gehauen, welches einen beladenen Esel auf Rosen gehend vorstellet. Man hat es 1758 repariret.

§. 14. No. 1507 ist die Spitze, samt dem Knopf auf dem blauen Thurm, gegen Mitternacht, aufgesetzt worden. Es finden sich in einer bleernen Schachtel etliche Reliquien, von bekannnten und unbekannnten, und eine auf Pergament geschriebene Schrift, auf welcher das gewöhnliche steht. No. 1583 hat man den Thurm repariret, und noch eine anderweitige Schrift eingelegt; welche dem Geschmack einer geläuterten Religion ähnlicher ist, als die vorige. No. 1660 den 9 Dec. warf der Sturmwind das Obertheil des Knopfs herunter: daher nahm man 1661 den 22 Jun. das Untertheil auch ab, und setzte den Knopf, dessen Untertheil 50 Pfund, das Obertheil aber, samt den Stacheln, 135 Pfund wog, und dessen Diameter 1 und eine Viertel Elle, die Peripherie 5 und eine Viertel Elle war, den 13 Jul. mit einer abermaligen Schrift wieder auf. No. 1643 den 27 Apr. Sonntags Abends um 10 Uhr schlug das Wetter in diesen Thurm, und entzündete ihn Abends- und Morgenwärts; es ward aber das Feuer, ob man ihm gleich der Höhe wegen nicht wohl bekommen konnte, mit Gottes Hülfe glücklich gelöscht. Der vördere blaue Thurm
E 5
gegen

gegen Mittag ward 1513 vollendet, und man legte eine bleyerne, Büchse mit Reliquien ohne Namen, und eine Schrift in den Knopf. No. 1652 verschoben die Sturmwinde den Knopf. Man nahm ihn daher den 20 May ab, und setzte ihn den 24 ej. mit einer hinein gethanen Inscription wieder auf. Der Knopf wog 140 Pfund, hielt 220 Kannen Wasser, oder drey Scheffel und eine Metze Getreyde, war im Diameter ein und drey Viertel Ellen, und im Umfrense fünf und eine Viertel Elle groß, und hatte 106 Spizen, jede eine halbe Elle lang. Die Höhe des Thurms soll 148 alte Hallische Werkellen, oder 283 zwey Drittel alte Rheinländische Fuß seyn. No. 1551 schlug das Gewitter in dessen Glockengerüste; zündete aber nicht. Dergleichen geschah 1592 den 14 Oct. dabey es etliche Stücken Steine abschlug. No. 1604 den 12 Aug. geschah es fast an eben dem Orte. Hiervon sowol, als auch von mehrern Vorfällen, s. Th. I. S. 712 f. No. 1704 sind diese sehr schadhafft gewordene Thürme, nebst denen Hausmannsthürmen, und dem zwischen beyden befindlichen Gange, ganz repariret worden.

§. 15. Auf dem Thurme gegen Mitternacht ist eine grosse Glocke, 80 Centner schwer, $2\frac{1}{2}$ Elle hoch, und im Diameter hält sie drey Ellen und $2\frac{1}{2}$ Zoll, welche No. 1420 gegossen worden. Auf ihr steht ein Crucifix, samt Maria und Johanne, und S. Gertrud mit einer Kirche in der Hand, und der Beschrift: A. Domini M.CCCC.XX. in vigilia Iohannis Baptiste est completum hoc opus. Darunter: O Rex glorie veni. Auf dem andern Thurm gegen Mittag hängt 1) die grosse Glocke, so 1423, und 1484, mit einem Kreuz, IHS, und folgenden Versen gegossen worden: Osanna sona, dira tonitrua fuga, sis plebi salva, animarum gratia fusa. A. Domini M.CCCC.LXXXIV. Sie zersprang 1657 den 29 Oct. bey dem Trauerläuten über Churfürst Johann Georg I. zu
Sach-

Sachsen Absterben. Man suchte ihr zwar zu helfen: weil sie aber zum Läuten und Seiger:Schlag immer untüchtiger ward; so hat sie das Kirchencollegium, mit des Raths Consens, auf der Kirche Kosten No. 1674 umgießen lassen. Sie ward den 1 Jul. wieder auf den Thurm gezogen, am 6 Jul. Montags zum erstenmal geläutet, und von D. Gottfried Oleario mit einer Glockenpredigt, über Num. 10, 1 — 10 eingeweyhet. Diese Glocke wird an hohen Fest- und Bußtagen, und bey grossen Leichen gezogen, auch werden die dritten Stundenschläge vom Thürmer darauf nachgeschlagen. Sie hat den Ton A, mit einer consonirenden nicht unangenehmen quarta in D fallend. Sie ist mit den 6 Henkeln fast $3\frac{1}{2}$ Elle hoch, im Diameter $3\frac{1}{8}$ Ellen weit, in der Peripherie $9\frac{3}{8}$ Ellen, wiegt 60 Centner 24 Pfund, und der Klöppel 1 Centner 25 Pfund. Es finden sich sonst allerley Zierrathen und Schriften daran, die Wapen der Kirchväter und Aichtmanne, allerhand Gepräge, Münzen und Schaupfennige, und auch Verse, die ihren Dienst ausdrücken. 2) Die Vesperglocke, welche zum Geläut der Metten und Vesper in der Wochen, auch mit zum Leichenzuge, gebraucht wird. Weil sie gleichfalls schadbar war; so ist sie den 29 Jul. 1674 mit umgegossen worden. Sie hat den reinen Ton E, wiegt 16 Centner und 44 Pfund, und der Klöppel $\frac{1}{2}$ Centner, hält im Diameter 2 Ellen, und in der Peripherie 6 Ellen, und ist mit den Henkeln $2\frac{1}{8}$ Elle hoch. Sie hat eine gewöhnliche Schrift, unter welcher ein künstlich Blumengehenk ist, zwischen dessen Absätzen etliche Bilder, als Moses, Johannis des Täufers, Maria mit dem Jesuskindlein, und sechs Stück des Leidens Christi angebracht sind. Nachdem noch hierunter die damaligen Prediger benennt worden, liest man folgendes Distichon:

Quotidiana vocans ad sacra, et funera plangens,
 In plebis resonat Numinis atque decus.

Am 7 Aug. ward sie das erstemal zur Vesper geläutet, und mit einer Glockenpredigt über Hebr. 10, 25. vom Diacono, Joh. Gottfr. Oleario eingeweyhet; welche mit der obgenannten Glockenpredigt D. Gottfr. Olearii zusammen gedruckt ist. 3) Die Pfänner- oder Particulierglocke; einige nennen sie auch die Pestglocke: iezo wird sie nicht mehr gebraucht. Am Gewichte hat sie $2\frac{1}{2}$ Centner; sie ist No. 1468 gegossen und aufgehängt. Auf dieser steht: Vox ego vox vitae, voco vos orate venite! Sie hat zum Ton ein eingestrichenes H. Gegen Morgen stehen an der Kirche die beyden Hausmannsthürme, von deren §. 6 erwähnten Reparatur noch zu merken ist, daß sie damals zugleich mit welschen Hauben mit Kupfer gedeckt, und rund um beyde herum ein Umgang samt einer Brücke von einem Thurm zum andern, (die man die höchste Brücke in Deutschland nennt) mit eisernen Geländer gemacht worden. Der Thurm gegen Mitternacht ward zur Wohnung für den Hausmann zugerichtet, und in die Haube eine Glocke von 10 Cent. zum zweyten Nachschlagen des Stundenseigers; in dem andern aber gegen Mittag, die Sturm- oder Feuer-glocke, 12 Centner schwer, aufgehängt. Der Thürmer muß nemlich die Feuerwache halten, und deswegen alle Viertelstunden, folglich zwischen Tag und Nacht 96 mal, um die Thürme herum gehen. Entsteht in der Stadt oder den Vorstädten Feuer: so muß er es durch die Sturm-glocke kund machen, gegen die Gegend des Feuers am Tage eine Fahne, und des Nachts eine brennende Laterne aushängen. Im Sommer muß er Abends gleich nach neun, und im Winter nach acht Uhr, durch Abblasen eines Liedes mit der Trompete, die Wache anfangen, und nachher alle Viertelstunden mit einem Hörngen ein Zeichen seiner Wachsamkeit geben, welches die Schaarwache auf der Wage mit dergleichen Zeichen beantwortet.

§. 16. Das Ministerium dieser Kirche besteht 1) aus einem Pastore, der ehemals Superintendent hieß. Diese Stelle bekleidet anieszò der Consist. Rath und Inspector beyder Saalereyse, Tobias Carl Zehke. Er ist zu Berlin 1713 den 23 May gebohren; war vorher Inspector und Pastor zu Hiesar; ist zur gegenwärtigen Station erwählt den 22 Dec. 1766, und den 9 Apr. 1767 confirmirt. Die Anzugspredigt hielt er den 3 May 1767 *Dom. Miseric. Dom.* Er ward Consistorialrath im Herzogthum Magdeburg 1769 den 5 Oct. 2) Aus einem Archidiacono. Dieser ist Joh. George Kirchner, aus Halle gebürtig. Er war erst Collega IV. Gymnasilii; ward zum Adjuncto Ministerii erwählt 1745 den 6 Jul. that seine Anzugspredigt den 3 Oct. Ferner zum Diacono 1767 den 24 Febr. hielt seine Antrittspredigt am 24 May. Das Kirchencollegium erwählte ihn den 28 Sept. zum Adjuncto Archidiaconi; Archidiaconus aber ward er 1769 den 2 Sept. und zog an *Dom. I. Adv.* 3) Aus einem Diacono, welchen Dienst gegenwärtig Gotthilf Israel Bolzius seit dem 4 Jul. 1769 verwaltet. Er ist aus Ebenezer in America gebürtig, den 2 Dec. No. 1739 gebohren. Er ward vorher No. 1767 den 28 Sept. als Collega Pædag. Regii zum Adjuncto Ministerii erwählet. 4) Aus einem Adjuncto Ministerii. Dieser ist zu dieser Zeit Friedrich Gottlieb Pockels, aus Wörmlich ohnweit Halle; war vorher Rector und Conventual am Kloster zu U. L. Fr. zu Magdeburg. Er wurde den 5 Sept. 1769 erwählt, und hielt seinen Anzug den 7 Jan. 1770.

§. 17. Die Prediger haben ihre Wohnungen neben einander in einer Reihe von vier Häusern, der Mittagsseite der Kirche gegen über, welche auf die Stelle, wo ehemals die Pfarrwohnung von S. Gertrud und ein dazu erkauftes Häusgen eines Salzwürfers gestanden, No. 1699 drey Stockwerk hoch, wegen des schlechten Grundes, von Holz
neu

neu erbauet sind. Die Adjunctur und die Hälfte des Diaconats liegen in der Jurisdiction der Thalgerichte, als welche durch die letztere mitten durchgeht. Das an die Pfarrwohnung gegen den Markt zu anstoßende Bibliothekgebäude, so 1609 von Grund aus steinern erbauet worden, nebst der Bibliothek selbst, gehört nicht dem Magistrat; sondern der Kirche zu U. L. Fr. in deren oberen so genannten Conventstube das Kirchencollegium Zusammenkünfte hält: in der untern aber kommt das Ministerium zusammen, sonst hat sie der Pastor zu seinem Gebrauch.

§. 18. Vom Kirchencollegio kann man S. 26. c. 7. §. 3. wieder nachsehen. Wer die Glieder desselben von 1506 — 1666 wissen will, findet sie in Olearii Halygraphia S. 63 f. Von da an hat der Verf. das Verzeichniß fortgesetzt bis No. 1749. Th. I. S. 1025 f. Ich will diejenigen, welche jetzt das Collegium ausmachen, anführen: 1) Johann Wilhelm Edper, Kön. Preussl. Hofrath und Rathmeister, jetziger Oberkirchvater, erwählt 1745. 2) Johann Fabian Brömme, K. Pr. Hofrath, erwählt 1750, Unterkirchvater oder Kirchenvorsteher. 3) Johann Friedrich Stiebriz, Philos. et Oecon. Prof. ord. Aufseher der Königl. Frentische, und Bibliothecarius Marianus, erwählt 1754. 4) Johann Friedrich Francke, Cammerschreiber, erwählt 1760. 5) Christian Friedrich Zepernick, Apotheker, erwählt 1766. 6) D. Johann Peter Eberhard, Med. et Philos. Prof. wie auch Adjunctus Acad. Nat. Cur. erwählt 1766. 7) Anton Christ. Ruviz, Adv. ord. erwählt 1769. 8) D. Johann Friedrich Bruner, Theol. Prof. erwählt 1769. 9) Georg David Thebesius, K. Pr. Kriegsrath und Rathmeister, erwählt 1770. 10) Christian Salfeld, Rathmeister und Assessor im Schöppenstuhl, erwählt 1770.

§. 19. Uebrigens erwählt auch dies Collegium die bey der Kirche noch sonst benöthigte Personen, nemlich den Organisten,

ganisten, der zugleich die Kirchenmusic besorgt und dirigirt, und dem ein Calcant beygegeben ist; einen Cantor, der zugleich ein Schulcollege ist; einen Küster; einen Kirchhüter, welchen Dienst Nicol. Schildberg, nebst einem Legato zum Unterhalt, No. 1499 gestiftet hat; einen Läuter, zwey Klingsacksträger und vier Chorknaben, so die Altartücher bey der Communion halten, die Litaney singen, und sonst mit aufwarten.

f. Dr.
Th. 1.
Seite
1026.

§. 20. Es haben auch nach der Reformation einige Einwohner ihre Mildthätigkeit gegen diese Kirche erwiesen. Denn No. 1561 hat Valentin Dreyes, Kirchvater zu U. L. Fr. der Kirche 100 Fl. No. 1562. hat Anna, Hans Eberhausens Ehefrau, 33 Fl. No. 1563 Hieronymus von Könis, zu Halle geseffen, sein Haus und Hof gegen den Barfüßern, neben dem Probel Hause; No. 1562 Hans Ebershausen 33 Fl. No. 1575 Christoph Pöllner, Cämmerer, 15 Fl. jährliche Zins; No. 1591 Salomon von Schönitz 100 Fl. U. 1593 Wolf Bause, aus den Kaufgeldern seines Hauses, 50 Fl. No. 1608 Ursula, Barthol. Böttchers Ehefrau, 50 Fl. No. 1610 Nicol. Lange, Weinschenke im Kühlenbrunnen, 200 Fl. No. 1612 Jobst Merheim 200 Fl. daß davon der Zins halb zum Kirchengebäude, und halb zur Verbesserung des Salarii der Prediger, angewendet werden solle, vermacht. No. 1613 hat der Canzler, D. Chilian Stiffer, 400 Fl. zu besserer Besoldung der Prediger, davon die Hälfte des Zinses der Oberpfarrer, die andere Hälfte die Capelläne bekommen sollen, festgesetzt. No. 1617 sind von Andreas Schulzen, Rathsmeystern, 100 Fl. No. 1618 von Anna, Chilian Schmidts Wittwe, 50 Fl. Item, von Matthias Freins, Magdeburg. Canzlen-Secretair, dem Pastori 10 Fl. jedem der drey andern Prediger 5 Fl. dem Küster 3 Fl., und dem Kirchhüter 2 Fl. jährlich Zins, von einem bey dem Rath stehenden Capital; item, von Wolf Laub,

Laub, Oberbornmeister 300 Fl. No. 1619 von Anna Büttnerin, Thomas Strobergers Wittwe, von ihrem bey dem Magistrat stehenden Capital jährlich 25 Fl. 15 Gr. Zins; No. 1620 von Maria von Goldstein, Salerno von Schönitz Wittwe, 100 Fl. No. 1623 von Maria, Matthäus Müllers Wittwe, 100 fl. daß die Zinsen davon den Pastoribus, so den Catechismum in der Paffen predigen, jährlich ausgetheilet werden sollen; No. 1625 von Rebecca, M. Michael Jerings, Pastoris zu S. Moritz Wittwe, 200 Fl. davon die Zinsen unter die Prediger, so die Catechismuspredigten halten, jährlich auszutheilen, bestimmt worden. No. 1626 hat Martha Gößmannin, f. Friedrich Kosts Ehefrau, 100 Fl. No. 1631 Anna Lummelin, Secret. Jacob Liebolds Wittwe, 100 Fl. No. 1635. Michael Klein, Rathsbaumeister und dessen Ehefrau, Anna, 500 Fl. davon jährlich am Martini-Abend von den Zinsen, durch die Beckenherren, 15 Fl. armen Leuten in U. L. Fr. Kirche, die andern 15 Fl. aber Hausarmen zu 1 bis 2 Fl. ausgetheilet werden sollen, vermacht. No. 1641 hat Christoph Lucanus, Bibliothecarius, 100 Fl., die Zinsen davon unter die Pastores aller drey Kirchen gleich auszutheilen; No. 1651 Johann Zeiz, und dessen Ehefrau, Elisabeth Engelbrechtin, 100 Fl. No. 1657 Franz Müller sein Wohnhaus; No. 1682 Ursula Katschin ein Paar silberne Leuchter auf den Altar; No. 1693 Concordia Hellerin, des Protonotarii bey der Magdeburgl. Regierung und Pfänners zu Halle, Jacob Baumanns Wittwe, welche 1707 den 8 Sept. im 91 Jahre ohne Kinder verstorben, 200 Fl., davon die Zinsen dem Adjuncto gereicht werden sollen, ausgesetzt. No. 1696 hat Catharina Lindauin 24 Rthlr. und No. 1706 Johann Peterson, Juwelirer, einen goldenen Kelch und Patene, solchen an den drey hohen Festtagen und am Johannisfest, zur Communion zu gebrauchen, geschenkt.

Das

Das darüber gefertigte Testament steht in D. Joh. Friedr. Seyfarth's deutschen Reichsproceß, im Formularbuch c. 14. p. 297 — 301. No. 1726 hat Dorothea Christina Weichholdin, geb. Vulpin, ihr Haus für die Priesterwittwen zu U. L. F. legiret; welches aber hernach für 250 Rthlr. verkauft worden, davon jährlich die Zinsen an benannte Wittwen fallen. No. 1751 haben Factor Weber und dessen Eheliebste der Kirche 100 Rthlr. zufließen lassen. No. 1754 ist dieser Kirche von Jungfer Sophien Elisabeth Thomasiusin in Leipzig ein Legatum von 200 Rthlr. zugefallen, daß von den jährlichen Zinsen der Thomasiusische Schwibbogen im Stande erhalten, das Residuum aber dem Diacono zu U. L. Fr. zu einer Ergötzlichkeit ausgezahlt werden solle. No. 1755 hat die verwitwete Frau Consistorialrätthin, Christina Margaretha Heinecciusin, die Kirche mit 200 Rthlr. davon die Hälfte zur Reparatur der Kirche, die Zinsen aber von denen andern 100 Rthlr. armen Wittwen gewidmet worden; ferner No. 1757 Jungfer Charlotta Eleonora Belthemin mit 1000 Rthlr. und No. 1761 die Frau Commercienrätthin, Eleonora Sophia Schillingin, geborne Schröderin, abermals mit 1000 Rthlr. bedacht, No. 1761 sind von dem Herrn Kriegs Rath und Rathmeister, Christian Wilhelm Herold, sechs Pfannen Gutjahr dergestalt legiret worden, daß die Ausläufte von zwey Pfannen der Kirche, von zwey Pfannen der Bibliothek, und von den übrigen zwey Pfannen dem Almosenamte, anheim fallen sollen. No. 1766 hat Frau Anna Regina, geborne Biekin, Herr Prof. Wiedeburg's nachgelassene Frau Wittwe, der Marienkirche ihr Salzoth zum Vieber, mit zugehörigem Gerenthe, 11 und drey Viertel Pfannen Deutsch, und vier Pfannen Gutjahr, alles der Wiedeburgin Schrift, dergestalt legiret, daß das Kirchencollegium vorzüglich dem aus

dem Kirchencollegio bestellten Bibliothecarius, besagtes Salzoth und Salzgüther in Versied- und Versagung geben, der Kirchvater von den Revenüen jährlich für seine Bemühung 12 Rthlr. bekommen, darneben jährlich 80 Rthlr. ihrer Stieftochter, Friedericken Sophien Wie-
deburgin, als Alimente: = auf ihre Lebenszeit bezahlen, die übrig bleibenden Revenüen aber der Kirche selbst berechnen solle; u. s. w. Vor allen Dingen muß auch an diesem Orte die höchste Gnade gerühmet werden, welche S. R. M. No. 1752 dieser Kirche, wie den übrigen Pfarrkirchen, zu erzeigen geruhet, daß jährlich zweymal eine Collecte zur Erhaltung derselben, durch Setzung der Becken vor den Kirchthüren, eingesamlet werden darf; wovon der Anfang Dom. VI. post Trinit. gemacht worden.

Das 9 Capitel.

Von der

Pfarrkirche zu St. Ulrich und dem dazu gehörigen Filial Diemitz.

§. 1.

Wo diese Pfarrkirche sonst gestanden, ist (Th. I. S. 76.8.) gemeldet worden. Thor und Strassen führen davon noch den Namen. Wann, und von wem sie erbauet worden, und wie sie ausgesehen, ist unbekannt: doch findet man sie schon 1213 als eine Pfarrkirche, wozu die Capelle S. Peters auf dem Petersberge als ein Filial gehörte. Bende hat Erzbischof Albertus dem Kloster zum Neuen Werke dergestalt incorporirt, daß von ihren Einkünften alle Jahr 30 Schillinge unter die Ordenspersonen des Convents ausgetheilet, und dafür von ihnen, nach seinem Absterben, sein und des Dombrechts Alberti Jahrbegängniß gehalten, so lange er aber leben würde, an S.
Mau-

Mauritiusstage, die Historie von dessen und seiner Gesellschaft Marter, abgesungen werden solle. *)

§. 2. Die Kirche war dem S. Udalrico oder Ulrich gewidmet, welcher Ao. 890, aus dem Gräflichen Geschlecht von Kyburg oder Dillingen, von Gottesfürchtigen Eltern entsprossen ist. Er kam anfangs in das Kloster S. Gallen. Hierauf übergaben ihn seine Eltern Adalberoni, Bischof zu Augspurg, der ihn zu seinem Cämmerer machte. Sodann reisete er nach Rom, die heiligen Dertter zu besuchen. Als Adalbero starb, wollte ihn der Pabst zum Bischof machen; welches er aber ausschlug, und nach Hause reisete. Nichts destoweniger ernannte ihn Heinrich der Vogelsteller nach 14 Jahren, als das Biscthum abermals vacant war, dazu. Hier renovirte er die baufällige Kirche, las täglich wohl drey Messen, lebte strenge, enthielt sich des Fleisches, schief auf keinem Federbette, und versorgte die Armen wohl. Weil er es mit Heinrichen hielt, belagerte ihn Arnulphus, Herzog in Bayern; allein jener entsetzte ihn. Da hernach Ao. 971 die Ungarn diese Gegenden verwüsteten, und auch ihn belagerten: hielt er sich mit seinen Soldaten so tapfer, daß sie wieder abweichen mußten. Er ging aus Andacht nochmals nach Rom, nahm den Rückweg über Ravenna, wo der Kayser war, und starb bald hernach Ao. 973 im 83 Jahre seines Alters, und im 50 Jahre seines Biscthumis. Bey seinem Grabe sollen viele Wunder geschehen seyn; und man verwahrt noch seinen Kelch, von welchem man vorgiebt, wenn ein Febricitante, oder einer, der von einem tollen Hunde gebissen worden, daraus trinke: werde er gesund. Seinet-

D 2 wegen

*) S. Nachricht von der Ulrichskirche in Halle, mitgetheilt von C. G. M. v. L. Martin Köbers christl. Evangel. Luth. Jubeljahr 1617 und die neuen Beyträge von alten und neuen Theol. Sachen auf das Jahr 1758. S. 7 f.

wegen sollen auch in dem Stifte, zwischen dem Lech und Wertach, keine Ratten anzutreffen seyn; bringe man lebendige hinein, so müßten sie gleich sterben. Ja, wenn man von der Erde seines Grabes anderswo etwas herumstreue: so sollen keine Ratten dahin kommen. Daher wird er auch mit einer Ratte abgebildet, wie in dem Siegel der Ulrichskirche zu sehen ist. No. 993 hat ihn Pabst Johann XV. canonisiret. Man schreibt ihm einen an den Pabst Nicolaum I. abgelassenen Brief zu, darin er aus der heil. Schrift und den Kirchengeschichten erwiesen, daß es unrecht sey, die Priesterehen zu verbieten. S. Walch's Religionsstreitigkeiten ausser der Evangel. Kirche, Th. 2.

§. 3. Diese Kirche war eine Pfarrkirche, ehe sie dem Closter zum Neuen Werke einverleibet wurde, und hatte ihr eigenes Vermögen und Einkommen, so die Kirchväter verwalteten. Sie ist auch die einzige, welche dasselbe bey Alberti Einziehung der Kirchen conserviret hat. Zwar suchte das Closter die Einkünfte No. 1377 an sich zu bringen; allein der Kirchenvorsteher wendete sich an Pabst Gregorium XI. und erhielt der Kirche den ruhigen Besitz. Es waren in derselben viele Altäre und Stiftungen, wozu der häufig ertheilte Ablass viel bestrug. Nichtweniger besaß die Kirche einen kostbaren Kirchenschmuck und silberne Bilder. Ausserdem waren noch viele Memorien, Vigilien und Seelmessen in dieselbe gestiftet.

§. 4. No. 1437 habendie damaligen Kirchenvorsteher eine neue Schule auf dem Kirchhofe dieser Kirche erbauet, und es ertheilte ihnen der Probst und Convent zum Neuen Werke den 1 Nov. Erlaubniß, einen beliebigen Schulmeister anzunehmen, welchem der Probst das Schulamt umsonst leihen wolle; jener solle auch nicht verbunden seyn, gewöhnlichen Zins an das Closter zu geben: hingegen sollte er mit seinen Schülern die Vigilien und Seelmessen für die

Ordens

Ordenspersonen halten helfen. In diesen Umständen blieb die Kirche, bis Albertus das neue Stift erbaute, und ihm der Probst und Convent zum Neuen Werke das Closter mit allen Pertinentien, und mithin auch diese Pfarrkirche, übergab; da er denn 1531 die damalige Kirche abtragen, und die Pfarre in das verlassene Servitencloster verlegen lassen (Th. I. S. 768 793.).

§. 5. Als die Bürger 1541 in den Rath drungen, ihnen Evangelische Prediger zu schaffen: so ward auch noch in diesem Jahre die Ulrichskirche mit M. Benedict Schumann, bisherigen Rector bey dieser Kirche, versehen, nachdem ihn Lutherus bereits 1540 den 22 Apr. zu Wittenberg ordiniret hatte. Die erste Evangelische Predigt hat er den 25 Dec. 1541 gehalten; und bald hernach ward ein Diaconus und Adjunctus bestellt. Von denen Diaconis versteht immer einer die Kirche zu Diemitz als ein Filial. Vor der Reformation gehörte diese Kirche zum Closterhofe zu Diemitz, und mit demselben zum Nonnen Closter zu Gerbstädt, und ward durch einen Vicarium versorgt. Es haben aber die Grafen von Mansfeld das Closter, und folglich auch den Closterhof zu Diemitz, eingezogen, und letztern No. 1545 für 5000 Schock Groschen an den Rath zu Halle verkauft; da sich denn die Bauren an die nächste Pfarrkirche zu S. Ulrich gehalten, und 1553 den 17 May mit deren Kirchenvorstehern verglichen, daß allemal einer von den Diaconis Pfarrer zu Diemitz seyn, und alle Jahr 8 Gilden am Gelde, statt des gewöhnlichen Opfergeldes, 22 Scheffel Roggen, Hällisch Maas, und 36 Hüner, nebst den gewöhnlichen Accidentien von Tauffen, Trauen und Begräbnissen, zur Besoldung haben solle. Dafür muß er alle Ministerialia verrichten, einen Sonntag um den andern, und die drey hohen Feste die ersten beyden Tage, predigen und die Communion halten. Die andern Fest- und Sonntage müssen die Einwohner in die Ul-

richskirche zur Predigt kommen, auch ihre Kinder herein zur Tauffe bringen.

§. 6. An dieser Kirche steht als Pastor seit 1759 Johann Ludwig Conrad Allendorf, geb. 1693 den 9 Febr. im Heßischen; vorher Pastor und Consistorialrath zu Bernigerode. Als Oberdiaconus, Stephan Schulz, aus Fladow in Pohlen, ehemaliger Gehülfe bey dem Callenbergischen Instituto Judaico. Er ist geboren 1714 den 6 Febr. er zog an den 26 Dec. 1757 und ward 1759 den 31 Dec. Magister philos. alhier. Als Diaconus dienet Christian Balthasar Rüttemeyer, aus Lübbeke bey Minden in Westphalen bürtig, geb. 1710 den 20 Apr. No. 1735 ward er Adjunctus und Sonnabendsprediger; aber No. 1740 Diaconus, und 1758 zugleich Pastor zu Diemitz.

f. Dr.
Th. 1.
Seite
1052 f.

§. 7. Mit Vorbenennung der abgelebten Memborum des Kirchencollegii, melde ich nur die jetzigen, nach der Zeit, wie sie in dasselbe gekommen sind. 1) D. Philipp Adolph Böhmer, Medic. Anat. et Chirurg. Prof. publ. ord. et Facult. Med. Sen. etc. Oberkirchvater; 2) Johann Dietrich Blaufuß, Hoffiscal; 3) Georg Friedrich Meier, Philos. Prof. publ. ordin. 4) Martin Conrad Giesecke, Kön. Pr. Hofrath und Obersteuer-Einnehmer vom Saalcrense; 5) Johann Friedrich Gerbet, Bornmeister und Kirchenvorsteher; 6) Heinrich Jacob Christoph Brückner, Assessor im Schöppenstuhl; 7) D. Johann August Möffel, Theol. Prof. publ. ord. 8) Johann Justin Gebauer, Buchhändler und Buchdruckerherr; 9) Gottfried Lebrecht von Ludwiger, K. Pr. Obristwachtmeister; 10) Adam Ludwig Bertram, Kön. Pr. Kriegs- und Domainenrath. An Bedienten hat diese Kirche einen Organisten, Cantor, einen Küster, einen Läuter, einen Calcanten, und zwey Klingsacksträger.

§. 8.

§. 8. Diese Kirche hat man (Th. I. S. 792) No. 1339 nebst dem Kloster zu bauen angefangen. Sie war erst der Marien gewidmet, hernach aber hat man sie von dem H. Ulrich benannt. Sie ist die kleinste und schlechteste Kirche der Stadt, nach Art der Bettelorden ohne Thürme gebauet, doch mit Schiefer gedeckt, und hat auf dem Dache eine kleine Thurmspitze, mit einem zinnernen Knopf, so 1665 von der ehemals dabey gestandenen, und ihrer Bau-fälligkeit halber abgetragenen S. Wolfgang's- Capelle dahin versetzt worden (Th. I. S. 840). Wie man denn auch die drey Kirchenglocken von derselben in ein neues Glockengehäuse auf der Abendseite des Kirchendachs gebracht hat. Der Pastor, D. Bertram, hielt deshalb den 5 Nov. eine Glockenpredigt. Aus diesem Glockenstuhl fiel No. 1669 den 8 Aug. unter der Frühpredigt eine losgewordene Steiffe auf 12 Ellen hoch herunter auf das Kirchengewölbe über der Orgel, so daselbst hölzern ist, und that einen solchen Schlag, daß man glaubte, die Kirche wolle einfallen. Hierüber lief das Volk mit Schreien in grosser Confusion aus der Kirche, und der Prediger mußte die Kanzel verlassen: doch auffer dem Schreck that es keinen Schaden.

§. 9. Die grössste Glocke hält den Ton H, wiegt 51 Centner, und ist fünf Fuß sieben Zoll weit, und vier Fuß sieben Zoll hoch. Sie ist 1600, als da die alte von 38 und ein Viertel Centner schadhast war, mit Zusehung mehreres Metalls, umgegossen worden. Es stehen darauf Bildnisse der zwölf Apostel und anderer Heiligen, ingleichen Abdrücke von Münzen, zwölf Wapen, und die Schrift: *En ego campana nunquam denuntio vana, laudo Deum verum, voco plebem, congrego clerum* etc.. Die mittlere Glocke giebt den *clavem C* an, wiegt 35 Centner, ist im Diameter fünf Fuß vier Zoll, und vier Schuh vier Zoll hoch. Sie ist 1373 gegossen, und als schadhast, schon ein-mal umgewendet worden. Die kleinste hat den Ton D,

wiegt 26 Centner, ist im Diameter vier Fuß neun Zoll, und vier Fuß hoch. Ist auch 1373 gegossen, ebenfalls schadhast und umgewendet. Sonst wurden diese drei Glocken gezogen; seit 1715 aber werden sie getreten. Noch ist zu gedenken, daß in diesem 1771 Jahre den 30 Nov. bey einem Leichenzuge, mitten unter dem Geläute, der Klöppel der grossen Glocke, der bereits einen alten Riß gehabt, beynah eine Elle lang abgesprungen, und aus dem Schalloche über die Kisteren auf das Hintergebäude eines benachbarten Judenhauses geworfen worden ist. Gegen Morgen steht eine Welsche Haube, wo die Glocke zur Schlaguhr hängt. No. 1667 den 24 Trinit. fiel unter der Communion das Gewichte von dem Seiger auf das Kirchengewölbe, und zerschmetterte es an einem Orte dergestalt, daß etliche Steine in Stücken sprungen und herabfielen: doch ging es ohne anderweitigen Schaden ab. Weil diese Glocke einmal durch ein Gewitter schadhast worden, und hernach gesprungen: so ist 1766 eine neue gegossen worden; sie hat aber keinen recht hellen Klang.

§. 10. Inwendig ist der grössste Theil der Kirche gegen Morgen zu mit einem steinern Gewölbe geschlossen, und ruhet Mitternachtwärts auf sieben Pfeilern. Vom fünften Pfeiler an bis zum Ende der Kirche gegen Abend, sieht es zwar dem übrigen Gewölbe gleich; allein es ist 1674 nur von Kiefernholz aufgeföhret, ausgekleibt und gegipset worden.

§. 11. Der Altar hat bereits in der Serviten Klosterkirche gestanden. Dieses bezeugen die Pelicane in den Windflügeln, so das Wapen *provinciae Saxoniae ordinis servorum Mariae* waren. Er ist sonderlich 1660 renoviret, und unten ganz von Stein mit einem steinern Blatte bedeckt worden. Zehen Schuh hat er in der Länge, und 5 und einen halben Schuh in der Breite. Der Ubersatz besteht aus drei Eintheilungen. Auf der untersten finden sich auf drei Tafeln 1) die Kreuzigung Christi; 2) die

Ein:

Einsetzung des Abendmahls, bey welchem die Prediger und Aeltermänner, von 1661, die Personen, Christi und seiner Jünger, vorstellen. Man sagt; es sey damals geloset worden, wer Jüdam vorstellen solle. 3) Die Auferstehung Christi. In der andern Abtheilung sind auf beyden Seiten zwey grosse ausgeschmückte verguldete Windflügel, auf welchen ein Pelican steht. Werden diese Flügel aufgemacht: so sieht man in der Mitte die Jungfrau Maria und ein Salvatorbild mit der Weltkugel; zu jeder Seite aber einen Bischof. Im rechten Flügel stehen zwey heilige Weiber, deren eine Catharina ist; im linken finden sich S. Moriz und S. Victor. Alle diese Bilder sind in Lebensgrösse sauber geschnitten und stark verguldet, und stehen in geschnittenen, stark verguldeten Abtheilungen, so auf zehen verguldeten Säulen ruhen. Sind diese Flügel zugemacht: so steht man auswendig in den vier Feldern des Altars gegen Mitternacht den Englischen Gruf; und auf der Hinterseite dieses Bildes den Pabst S. Clemens, und S. Hieronymum; auf den beyden mittlern Feldern die Geburt Christi und Anbetung der Weisen; und auf dem letzten Felde gegen Mittag die Reinigung Maria, mit dem alten Simeon, und darunter: *Nunc dimittis servum.* 1488. Hinter diesem letzten Bilde auf der Rückwand sind die Bildnisse der heil. Bischöfe, Augustini und Wolfgangi. In der dritten Abtheilung, welche sehr hoch ist, sind noch drey besondere Abschnitte, die in durchbrochenem und stark verguldeten Schnitz- und Sprengwerk bestehen. Im ersten steht Moses mit den Gesetztafeln zur rechten, Christus mit dem Evangelio zur linken, und in der Mitte Maria mit dem Christkindlein, zwischen zwey heil. Weibern. Im zweyten Abschnitt ist das Bildniß Christi, und auf beyden Seiten vier verguldete stammigte Pyramiden. Im dritten ist ein hohes spitziges Sprengwerk, so sich als eine Pyramide endigt.

§. 12. Der Taufstein ist No. 1435 zu Magdeburg von Metall gegossen und ganz verguldet; er ruhet auf vier metallenen Füßen, und auswendig hat er 14 herumstehende Bilder, die Christum, Mariam, und die Apostel, vorstellen. Die Decke ist mit allerhand Schnitzwerk ausgezieret, gemahlt und verguldet, und 1683 samt den Geländern repariret worden. Hinter dem Taufstein steht auf einem erhabenen Postament das Crucifix, an welchem zwischen dem Sterno und Nabel ein ovaler Crystall eingesetzt ist, welchen der gemeine Mann für einen Diamant hält.

§. 13. Die Kanzel liegt an der Wand an der Mittagsseite, und hat den Eingang durch die Mauer aus dem Kreuzgange. Sie ist 1588 gebauet, 1645 renoviret, und mit einer weitem Decke, um den Prediger besser zu verstehen, versehen worden. Beydes ist von Holz, in fünfeckiger Form, von geschnitzten und verguldeten Figuren. An der Brust ist die Kreuzigung Christi, unter dieser ein sündiger Mensch; auf einer Seite Moses mit den Gesetztafeln, auf der andern Johannes der Täufer, mit seinem Finger auf das Lamm Gottes zeigend, worunter mit goldenen Buchstaben: Gesetz und Evangelium, steht, um zu zeigen, was auf der Kanzel gelehret werden soll; abgebildet. Zur rechten sind die Geburt, und zur linken die Auferstehung Christi, und in den Füllungen die vier Evangelisten abgezeichnet. An der Decke inwendig zeigt sich die Sonne, Christum die Sonne der Gerechtigkeit; anzudeuten. Ueber der Kanzelthüre stehen die Worte Ps. 119, 105: Dein Wort ist meines 2c. und Matth. 10, 20: Ihr seyd es nicht 2c. Auf der Kanzeldecke stehen Engelbilder mit Posaunen; ganz zu oberst aber das Bild Christi auf dem Regenbogen, über der Weltkugel sitzend, seine Zukunft zum Gerichte vorzustellen; und hinter demselben, in einem mit Wolken vermengten Sonnenglanz der Name Jehova. Der Pastor, D. Gottfried Olearius, hat

hat sie No. 1645 den 31 Aug. mit einer Predigt eingewey-
 het, und der Gemeinde diese Zierrathen erkläret. S. auch
 die Hallischen Anzeigen No. 1761 n. 23. S. 358 f.

§. 14. Die Orgel hat sonst an der Wand, an der
 Mittagsseite, gestanden, und ist 1573 verfertigt worden.
 Weil sie aber daselbst viel Platz einnahm, und auch schad-
 bar wurde: so hat man sie 1663 dem Altar gegen über se-
 hen lassen. No. 1673 gab man sie, nebst 950 Rthlr. an,
 und ließ eine neue verfertigen; welche M. Lucht mit einer
 Orgelpredigt 1675 einweyhete. Sie hatte nur zwey Cla-
 viere; ist aber 1716 annoch mit dem dritten, oder Brust-
 positive, und einigen Registern versehen worden. Eine
 Tonkünstlermäßige Beschreibung derselben, und eine Er-
 zählung allerley Zierrathen und Inschriften an ihr, giebt
 der Verf. Th. I. S. 1055. Sie ruhet auf dem Schüler-
 cher, und dieses auf dem darunter angelegten grossen Schü-
 lercher, welches sich auf drey hohe Säulen stüzet; an der
 vordersten steht David mit der Harfe, von Bildhauer-
 arbeit, welches man für ein künstlich Stück hält.

§. 15. Von den Epitaphiis, unter welchen sich
 das des Chursächsischen Leibmedici, D. Laurentii Hof-
 manns, als ein künstliches und kostbares, von schwarzen
 und weißen Marmorstein, sehr ausnimmt,
 kann man Olearii coemeterium Hal. S. 168 nachsehen.
 Sonst sind auch an der Wand und den Pfeilern die Bild-
 nisse einiger an dieser Kirche gestandener Prediger, z. E. Prof.
 Frankens, zu sehen.

§. 16. An Altarschmuck und heiligen Geräth-
 schaften hat diese Kirche einen vortreflichen Vorrath.
 Sonderlich aber verdienet der kostbare Altarschmuck, wel-
 chen der Königin Frau Mutter Majestät, Sophia
 Dorothea, Königin in Preussen, aus allergnädigstem
 Egard gegen den damaligen Pastor dieser Kirche, den sel.
 Prof. Franken, No. 1726 dieser Kirche in einem ver-
 schlosse-

schlossenen viereckigten Kasten allergnädigst geschenkt, und am Neujahrstage, und den ersten zwey Tagen der drey hohen Feste aufgelegt wird, erhoben zu werden. Eine Beschreibung dieses Königl. Geschenkes findet sich in den Hall. Anzeigen No. 1757. n. 31. S. 538 f.

f. Dr.
Ch. 1.
Seite
1056.

§. 17. Ausserdem haben 1) der ehemalige Postmeister Matweiß No. 1693 der Kirche einen nicht weniger beträchtlichen Altarschmuck, so aus acht verschiedenen Stücken besteht, und sonst am ersten Tage der hohen Feste, wie auch am grünen Donnerstage gebraucht worden; 2) D. Michael Friedrich Drachstädt's Ehegattin, Christiana Sophia, gebörne Grundmannin, No. 1720 ein grosses Altartuch und Kranz von schwarzem Sammet, mit dergleichen seidenen Frangen, an welchem vorne ein silbernes Schild mit ihrem Namen ist; 3) die D. Niederein ein Antependium von buntem Sammet; 4) die Obristlieut. Linckin 1643 ein Pulpettuch von Goldstück, mit gold- und seidenen Frangen, und silbernen massiv Buchstaben; 5) Jungfer Regina Elisabeth Trauterbuhlin No. 1692 zwey schwarz sammetne Altartüchlein, mit goldenen Frangen und massiv silbernen Buchstaben, verehret. Es besitzt ferner 6) die Kirche einen ganz goldenen Kelch, samt der Patena, $5\frac{1}{2}$ Mark schwer, mit sehr künstlicher emallirter Arbeit, dazu der Oberbornmeister, Matthäus Müller, 3 Pfund Gold, so er an goldenen Ketten und andern Geschmeide von seinen drey Weibern ererbet, der Kirche vermacht hat. Er wird am Neujahrs- und andern hohen Festtagen gebraucht. Ingleichen 7) zwey silberne verguldete, noch aus dem Pabstthum übrige, Kelche. Am Griff des grösssten steht: *Jesus*; und am andern über dem Fuß: *Ave Maria*, nebst den vier Buchstaben I. N. R. I. und darunter; *Jesus hic*, mit Münchschrift. 8) Allerley silberne Kannen zur Communion; 9) ein groß silbern verguldetes Taufbecken, samt der Kanne, von getriebener Arbeit,

1682 verfertigt. In dessen Mitte ist die Tauffe Christi sehr sauber getrichen, wozu Christoph Sander 100 Rthlr. und einige Weibspersonen das übrige gegeben. 10) Zwen grosse silberne Altarleuchter, von getrichener Augspurger Arbeit, so Maria Catharina, geborne Drachstädtin, Oberhornmeister Philipp Weseners Wittwe, 1683 geschenkt. 11) Eine silberne Hostienschachtel, vom Commerzienrath, Joh. Aug. Schubart 1689; 12) eine grosse silberne Communion-Kanne, von Lic. Christian Kettner's Ehegattin, Dorothea Sophia, geborne Drachstädtin, 1726 legiret. 13) Ein groß silbern Crucifix, von Clara Justina, Lehnsecretar. Pet. Beuther's Witwe, 1675; 14) die Lüneburgische Bibel von No. 1643 4to in schwarzem Sammet gebunden, stark mit Silber beschlagen; welche der Obristlieutenant Andreas Küchenmeister 1651 geschenkt, und Sonntags auf der Canzel gebraucht wird. 15) So hat auch der Goldschmidt, Carl Kockenthien, 1684 die Evangelia und Episteln, Leipzig 1668 4to, stark mit Silber beschlagen, dieser Kirche gewenhet.

§. 18. An liegenden Gründen besizt die Kirche etwas von Soolengütern, und eine Hufe Landes von $11\frac{1}{2}$ Acker; sodann das Pastorat und die beyden Diaconathäuser, welche letztere No. 1682 den 25 Sept. in die Asche gelegt, nachher aber wieder erbauet, und durch dazu erkaupte zwen kleine Hausstädten vergrössert worden; und endlich die Küsterey. Andere Einkünfte anlangend, so genießt die Kirche, was andere Pfarrkirchen genießen; sodann an Zinsen von ausgeliehenen Capitalien; jährlich aus der Cämmerey 334 Rthlr. 6 Gr. geistliche Zinsen von daselbst belegten Capitalien; imgleichen Lehn und Zinsen von etlichen Häusern, Opfergeld von Diemitz, u. s. w.

§. 19. Mir sind zwar die dieser Kirche ehemals gewidmete Legata nicht hinlänglich bekannt; unterdessen will ich doch nicht unerinnert lassen, was derselben in den letzten
 zehn

zehn Jahren zugeflossen ist. No. 1762. den 2 Apr. hat (1) der Herr Oberdiaconus, M. Schulze, 1) vier und zwanzig messingene Leuchter an die Pfeiler der Kirche, für die Wochenpredigten; und zur Unterhaltung der dazu erforderlichen Lichter, 2) ein Capital von 100 Rthlr.; 3) eine silberne Communionkanne, welche drey Mark und zwölf Loth wiegt, und ein Maaß enthält, darauf oben ein Lammgen, mit einer verguldeten Fahne, und der Schrift siehet: M. St. Sch. Symb. Sanftmuth sieget. Matth. 5, 5. ingleichen 4) eine Englisch Zinnerne Kanne, mit der Schrift: M. St. Sch. 1762 St. Ulr. K. geschenkt. (2) Zum Gedächtniß des Hubertsburgischen Friedens, ward No. 1763 von Herrn D. Ziegler, Herrn Gebauer, und andern unbekanntem Gönnern, ein Canzeischmuck verehret, welcher bestand a) in einem Umhange von schwarzem Sammet, unten mit goldenen Frangen, und vorne mit drey von geschlagenem Silber verfertigten und verguldeten Initialbuchstaben der Worte: *In honorem Dei et memoriam Pacis Hubertoburgensis*, d. 15 Febr. 1763; b) in einem gleichfalls von schwarzem Sammet und mit goldenen Frangen besetzten Kranze; und c) in dem auch schwarz Sammetnen, und mit goldenen Frangen besetzten Pultruche; worauf vorne ein, von geschlagenem Silber im Feuer vergoldetes, Sonnenbild geheftet ist. (3) No. 1769 hat der Herr Oberconsistorialrath Arnold zu Berlin der Kirche jährlich 15 Rthlr. Revenuen von 300 Rthlr. Capital legiret; welche aber mehrentheils zum Behuf der Armen bestimmt sind; (4) No. 1770 den 24 Febr. sind dieser Kirche, wegen einer verstatteten Grabstätte, für den Herrn Krieges- und Domainenrath Mitschen und dessen hinterbliebene Frau Wittwe, 500 Rthlr. ausgezahlt worden. (5) No. 1770 den 4 May hat die damahlige verwittwete Frau Prof. Langin, nunmehrige Ehegattin des Verf. dieses Auszuges, Johanna Dorothea, geb. Kayserin, der S. Ulrichs-Kirche,

Kirche, gegen ein, von dem Kirchencollegio auf ihre Lebenszeit verwilligtes Interesse, à 5 pro Cent, 200 Rthlr. geschenkt. (6) No. 1771 im Jul. sind von dem Herrn D. Ziegler der Kirche 400 Rthlr. legiret worden; wovon die Interessen mehrentheils an Arme ausgetheilet werden sollen. Endlich (7) No. 1771 den 20 Nov. hat Herr M. Schulz und dessen Ehelebste ein Präsent mit einer neuen Altarsbekleidung gemacht. Diese besteht 1) in dem Antipendio, nebst dem Kranz und zwey Vorhaltetüchern von blauem Drouget, mit goldenen Tressen; 2) in einem weißen damascirten Altartuch mit Bandspißen besetzt; 3) in drey Umhängetüchern über die Pulpete, vor und auf dem Altar, von blauen Taffend und goldenen Tressen; 4) in einem Rosenrothen und einem weißen Taffentnen Umhängetuche über die Pulpete, bey dem Absingen der Passion, mit silbernen Tressen; 5) in einem Teppich auf dem Fußboden des Altars von feinem rothen Tuch, mit goldgelben wollenen Frangen; 6) in zwey dergleichen Decken über die Kniebänke am Altar; und 7) in vier Kappen für die Kirchenknaben bey der Communion, von blauen Damis, nebst vier Cränzen von blauen Drouget, mit goldenen Tressen und bunten Blumen besetzt.

§. 20. Dagegen hat diese Kirche die Besoldungen ihrer Prediger, des Kirchenvorstehers, Organisten, Cantors, Küsters, Orgel- und Uhrmachers, Calcantens, Armenvoigts, Nachtwächters und Läuters, wie auch die Erhaltung ihrer Gebäude, die Almosen-Prediger-Wittwen- und Hospital-Wittwencasse, das Schülerchor, Communionwein, Hostien und Wachslichter, 300 Rthlr. Legatengelder Erbzinsen, Lehngelder, Proceßkosten u. s. w. zu besorgen.

§. 21. Zum Beschluß merke ich noch, daß Frau Anna Lummelin, Herr Secret. Jac. Liebolds Wittwe, laut ihres 1632 den 22 Dec. publicirten Testaments, der Kirche zu St. Ulrich 400 Fl. vermacht, daß für die jährlichen Zinsen alle Sonnabend, und so oft als
Beichte

Beichte gefessen wird, eine Vesperpredigt auf ein halb Stündgen gehalten werden solle.

Das 10 Capitel.

Von der Pfarrkirche zu St. Moriz.

§. 1.

Dies ist unter allen noch stehenden Pfarrkirchen die älteste. Ihr Bau soll No. 1156 angefangen haben; und sie war schon eine Pfarrkirche, als Erzbischof Wichmann No. 1184 ein Kloster *canonicorum regularium* dabey errichtete, (Th. I. S. 24. 786 f.) und demselben Kirche und Pfarre incorporirte. Anfangs reichte sie nur bis an den Pfeiler, woran 1208 steht; aber No. 1388 ist sie verlängert, und das zierliche kostbare Obertheil daran gebauet worden, wie die Inscriptionen am dritten und vierten äusserlichen Pfeiler bezeugen. Die Kirche ist nach Gothischer Art ganz von Steinen erbauet, 1557 repariret, und hat ein gutes Ansehen. Das Gewölbe ruhet auf vierzehn freystehenden und vier angemauerten Pfeilern, um welche 84 verschlagene Weiber- und 18 Männerstühle befindlich sind. Neben dem Chore an der Mittagsseite ist ein grosses steinernes Portal, so D. Balth. Brunner 1601 auf seine Kosten machen lassen. Das schieferne Dach ist 1452 angefangen, 1469 zu Stande kommen, und No. 1612 repariret worden; wobey den 8 May der Schieferdecker auf den im Pfarrhose stehenden Nußbaum fiel, und gleich todt blieb. Eine neue Reparatur ist 1757 vorgnommen worden. Gegen Morgen steht auf diesem Dache eine Schlaguhr mit dem Zeiger in einem Gehäuse.

§. 2. Anfänglich hatte die Kirche keinen Thurm: aber 1491 entschloß sich das Kirchencollegium an der Abendseite ein paar hohe Thürme zu erbauen. Erzbischof Ernst legte

1493 Montags nach Trinit. den ersten Stein, woben 105 Fl. 6 Gr. gesamlet worden, worauf viele aus andern Stadtvierteln jährlich etwas dazu beygetragen, bis man den Bau der Kirchmauer gleich in die Höhe geführet. Jedoch mußte man die gänzliche Vollführung desselben, einfallenden Krieges wegen, unterlassen. Weil aber nachher die alte Anlage und Seitengebäude über solchen Thürmen, nebst dem angebaueten hölzernen Glockengehäuse, sehr schadhast wurden: so beschloß man, auf das alte Fundament der Thürme, einen neuen Glockenthurm von Holz aufzuführen, und das Geläute in denselben zu bringen. Man nahm daher 1694 im Jun. das alte Gebäude ab, fing im Jul. das neue an, und vollendete es im folgenden Jahre. Am 23 Apr. setzte man den verguldeten kupfernen Knopf mit der Fahne, darin S. Moriz mit des Rathswapen, welcher ohne die Fahne 135 Pfund wiegt, auf; und setzte den Bau bis 1697 fort, der in allen 7567 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. gekostet hat, welches Geld mehrentheils aus freiwilligen Geschenken und Collecten hergeflossen ist. In dem Knopfe findet man, nebst einer kupfernen Büchse, worin Churbrandenburgl. Münzen von 1694 aufbehalten sind, eine deutsche und lateinische Inscription, welche der damalige Vorsteher, George Gerbet, gefertigt hat. Auf diesem Thurme hangen zwey Glocken: die grössste ist 1422 mit einer, die Jahrzahl enthaltenden Schrift: ConsoLor VIVa, fLeo MortVa, peLLo noCIVa, gegossen; da sie schadhast war, 1662 den 6 Aug. umgegossen: und, nachdem man sie aufgezogen, von dem Pastor, M. Schubart, mit einer, hernach auch abgedruckten, Predigt eingeweyhet worden. Die Inschrift liefert der Verf. S. 1083. Man mußte aber diese aufs neue schadbar gewordene Glocke nach 32 Jahren 1695 wieder umgießen. Sie wiegt 43 Centner, hat den Ton G, ist vier Fuß drey Zoll hoch, und hält fünf Fuß, vier und einen halben Zoll im Diameter. Die

Inscription ist l. c. zu lesen. Die kleine Glocke hat den Ton H, ist zwey Fuß sechs und einen halben Zoll hoch; zwey Fuß neun Zoll im Diameter weit, und hat keine Schrift. Merkwürdig ist, daß einige wohlthätige und angesehenere Bürger auf dem Strohhofe, im Monat May 1760, mitten unter dem schweren Kriege, dieser Kirche zur Zierde einen neuen kupfernen Knopf, welcher 34 und ein halb Pfund wiegt, nebst einer sich auf diese traurige Zeit beziehenden Inscription, haben aus eigenen Kosten verfertigen und aufsetzen lassen.

§. 3. Der Altar rührt noch aus den Catholischen Zeiten her. Es finden sich zweyfach gemahlte Tafeln, fein polirt verguldet, daran. Auf der zur Rechten stehen heilige Jungfrauen; zur Linken S. Moriz und S. Victor, so des ältern Lucas Cranachs Arbeit seyn soll. Ueberdem sind noch vier neue Tafeln da, von der Geburt, Kreuzigung, Auferstehung Christi, und dem jüngsten Gerichte, welche 1649, bey Erneuerung des Altars, auf Kosten einiger Eingepfarrten, hinzu gethan worden. Endlich siehet man unten auf einer Tafel die Einsetzung des H. Abendmahls, nebst den Bildnissen Mosiß und Johannis des Täuferß, welche 1661 von einem tauben und stummen, aber geschickten Mahler, Johann Volkmar Hellern, verfertigt worden. Diesem sind noch die Bildnisse der damaligen Prediger, Kirchenvorsteher und Achtmanne beygefügt.

§. 4. Die Kanzel hat, ihrer Kostbarkeit, Kunst und Schnitzwerks wegen, einen merklichen Vorzug für allen übrigen hiesigen Kanzeln: ich werde sie aber nicht beschreiben; weil davon bereits in den Hall. Anzeigen 1761 n. 23. S. 362 f. eine feine Nachricht gegeben, und ein mehreres, als unser Verf. hat, geliefert worden ist.

§. 5. Der Taufstein ist von Stein mit einer hölzernen, weiß und gold angestrichenen Decke, und mit eben dergleichen

gleichen Gitter umgeben; er ist 1593 mehrentheils auf D. Elias Böttchers Erben Unkosten errichtet worden.

§. 6. Auf beyden Seiten der Kirche an den Mauern sind Emporkirchen, 1580 erbauet, und nachher in den Feldern mit biblischen Historien, auf Unkosten verschiedener, deren Namen und Wapen darin stehen, gezieret worden. No. 1559 ließen die Kirchväter, Wolf Ludwig und Cunz Wachsuth, eine Emporkirche für die Schüler an der Abendseite der Kirche erbauen: weil sie aber die Zimmerleute übel verwahret hatten, fiel sie schon den 8 Oct. unter dem Gottesdienste mit 75 Schülern ein, worüber viele stark verwundet wurden.

§. 7. Die Orgel hat der gelehrte und berühmte Orgelmacher zu Halle, Esaias Beck, No. 1569 zuerst verfertigt: allein 1624 ließ man sie abtragen, und die noch jeko vorhandene, samt dem grossen Schülerchor, unter der Direction des berühmten Capellmeisters, Samuel Scheids, dessen Bild auch daran zu sehen ist, erbauen, und mit biblischen Figuren und andern Bildern zieren; worauf sie den 14 Febr. 1625 zum erstenmale bey einer Brautmesse gebraucht worden. Ihre Beschreibung giebt der Verf. S. 1084. Zur Seite des Schülerchors gegen Mitternacht ist eine kleine Emporkirche, mit dreyfachen Kirchenstüben übereinander, welche der Apotheker und Rathsverwandte, Andreas Becker, No. 1666 aus seinem Vermögen erbauet.

§. 8. Weil die Kirche in den neuern Zeiten immer mehr Zuwachs an Zuhörern erhalten hat: so ist 1733 am Altar, zwischen dem ersten und zweyten Pfeiler, ein Stüben; No. 1734 aber sind sechs Stüben unter dem Orgelchor in zwey Etagen erbauet worden; wozu No. 1767 noch die dritte Etage in drey Stüben kommen ist.

§. 9. Von Epitaphien und Bildern, die eben nichts merkwürdiges in sich enthalten, S. den Verf. Th. I. S.

1084 f. und von der Statue des Patrons der Kirche, Mauritii, ist von mir Th. I. S. 787 f. geschrieben worden. Der sel. Past. Bilking, welcher den 7 Jan. 1762 verstorben, ist in die Halle dieser Kirche beerdigt worden. Der Herr Rathmeister Reichhelm hat ihn, auf eigne Unkosten, in Lebensgrösse mahlen lassen. Das Bildniß ist am dritten Pfeiler der Kanzel-Seite.

f. Dr.
Th. I.
Seite
768.

§. 10. Die Schicksale dieses Closters und der Pfarrkirche bis 1541 habe ich Th. I. S. 786 — 90 gemeldet. Als sich aber die mehresten Einwohner zur Evangelischen Lehre bekennet, und daher die Kirchen zu U. L. Fr. und St. Ulrich die Zuhörer nicht fassen konnten: so vermochten die Bürger den Magistrat, auch in dieser Kirche den Evangelischen Gottesdienst anzurichten, welches denn den 27 Aug. Sonnabends nach Bartholomäi, geschah, da D. Jonas Nachmittags um 3 Uhr dieselbe mit einer Predigt einweyhete, und M. Wancke (Wanckel) zum ersten Evangelischen Prediger daran bestellet wurde. Dieser hielt seinen Anzug 1542 den 12 Sonntag p. Tr. und theilte darauf Sonntags nach Aegidii zum erstenmal das Abendmahl unter beyderley Gestalt aus.

§. 11. Die jetzigen Prediger sind folgende: 1) Johann Christian Züngele, gebürtig aus Colbitz im Magdeburgischen, ward Ao. 1751 Pastor zu Wohn in der Alten-Mark; 1753 Diaconus zu Langermünde; und 1762 den 20 Jul. als Pastor zu St. Moriz eingeführet. 2) Christian Gottfried Finke, aus Halle. Er war vorher Pastor zu Klosterberga, ward alhier Diaconus Ao. 1767. 3) Just Israel Beyer, aus Halle, ist als Adjunctus und Hospital-Pastor angezogen Ao. 1763 Dom. I. Adv. *)

§. 12.

*) Ich habe nur die jetzt lebenden Herren Prediger benennt; wer aber die übrigen, so von der Zeit der Reformation an
den

§. 12. Die Glieder des jetzigen Kirchencollegii sind folgende: 1) Ober-Kirchvater, Christian Benjamin Beck, Justizrath und Syndicus Acad. erwählt 1738. 2) Friedrich August Becker, Glockengießer, erwählt 1753. 3) Friedrich August Reichhelm, Rathsmester, erwählt 1754. 4) Johann Christian Schmidt, Sen. Beckermeister, erwählt 1759. 5) Johann Christian Schmidt, Jun. erwählt 1761. 6) Johann Christian Heinzmann, Cämmeren=Controllleur, und zeitiger Vorsteher, erwählt 1765. 7) Johann Andreas Stephan, Buchdruckerherr, erwählt 1765. 8) Christoph Johann Gottfried Ernst Guenzius, Kriegs- und Domainenrath, Senior des Schöppenstuhls, Schultheiß und Salzgräfe zc. erwählt 1766. 9) Johann Carl Hecht, Strumpfffabricant, erwählt 1766; und 10) Carl Gottlieb Kellner, Rentzherr, erwählt 1767. *)

§. 13. Diese Kirche ist unter den Hallischen Pfarrkirchen die ärmste, weil ihr Albertus alles genommen hat, (Th. I. S. 790.). Ja, als die Salzwirker, da die Predigermönche das Morizeloster und Kirche inne hatten, eine neue Bruderschaft zur Ehre Mariä angerichtet, und dazu allerley Ornat, an silbernen Geschirren, Altartüchern und Messgewandten, angeschafft hatten: so vermochte sie Albertus 1525, solche Bruderschaft wieder aufzuheben, und ihm den angeschafften Ornat zu überliefern. Indem nun die Kirche bey der Reformation nichts von Einkommen hatte, und doch die Pfarrer unterhalten werden mußten; so hat der Rath etliche geistliche Beneficia aus andern Kirchen

§ 3

und

den Pfarrkirchen gestanden haben, lesen will; findet sie bey dem Verf. Von der Marienkirche Th. I. S. 1023 f. von der Kirche zu St. Ulrich S. 1050 f. von der Kirche zu St. Moriz S. 1086 f.

*) Die abgelebten Glieder finden sich im Dr. Th. I. S. 1088f. Die Bedienten sind wie bey der Ulrichskirche.

und Capellen auf die Moritzkirche transferiret, und in der Folge haben sich auch gutgesinnte Personen gefunden, welche mit Vermächtnissen und Schenkungen zu Hülfe gekommen sind. Die oben (S. 48.) benannte Tümmelin, hat 1631 der Kirche 100 Fl. Wolf Laub (S. 47.) 1618, 300 Fl. Matthäus Freins, Magdeburgl. Reg. Secret. dem Pastori jährlich 3 Fl. Wolf Baufe 1593, 50 Fl. Anna Büttnerin, Thomas Strobergers Wittwe, 1619 jährlich 20 Fl. davon die drey Prediger die Hälfte bekommen; der von Selmnitz jährlich 20 Fl. D. Johann Sigliß, Prof. zu Leipzig, jährlich 20 Fl. Nicolaus Lange 1610 jährlich 11 Fl. 9 Gr. Peter Reuscher jährlich 5 Fl. M. Michael Zering jährlich 2 Fl. 18 Gr. Rebecca, dessen Wittwe, jährlich 5 Fl. 15 Gr. so der Pastor unter verjagte lutherl. Prediger vertheilen soll; Hans Bildhauer 225 Fl. für die drey Prediger; Andreas Berger 100 alte Schock für eben dieselben; D. Jonas Ludwiger 200 Fl. unableglich auf dem Hause zur gülden Ketten Kette; Esther Wachsmuthin, Daniel Gottheims Wittwe, 50 alte Schock auf dem Erbfothe zur Eule; Andreas Quersfeld 50 Fl. Walpe, Peter Steigers Wittwe, 50 Fl. Helena Schäferin, Cämmerer Quehens Wittwe, jährlich jedem Prediger drey Fl. der Beckermeister, Michael Erbisch, dem Pastori jährlich 2 und einen halben Fl. der Buchhändler, Christian Weidemann seit 1714 jährlich dem Pastori 4 Rthlr., dem Diacono 2 Rthlr., dem Adjuncto 1 Rthlr., und dem Küster 12 Gr. geschenkt. So hat auch 1611 Peter Lange und sein Eheweib, Elisabeth, eine silberne verguldete Gießkanne; und 1683 Christian Kost dergleichen verehret. Der Oberstlieutenant Desterling hat eine grosse stark mit Silber beschlagene Bibel; der Commerciensrath, Johann August Schubart, 1689 eine silberne verguldete Hostienschachtel; der Lohgerber, Johann Hilpert

1701 zwey grosse silberne Leuchter zum Weihnachtsgeschenk; Jungfer Blandina Forbergin 1682, 200 Rthlr. zu einem zier verguldeten Taufbecken und Kanne; Helena, Cämmerer Queßens Wittwe, ein Violetsammetnes Altartuch, mit silbernen Buchstaben und Wapen, samt dergleichen Pulpettüchern, und einem Kirchenbuche überreicht. Sonst hat die Kirche noch verschiedene sammetne und seidene Messgewandte, Levitenröcke und Antipendia für den Altar und Taufstein. Sie besitzt auch 10 Pfannen Deutsch, eine wiederkäuflich versezte Pfanne Gutsjahr, und von ein paar Häusern Erbzinß. Das übrige Einkommen ist wie in andern Kirchen. Bis hierher das Alte: es sind aber die neuesten Zeiten auch nicht ganz bloß von Merkmalen der Liebe gegen diese Kirche und ihre Lehrer geblieben. Denn 1) an Gelde hat 1742 der Weißbecker Becke 100 Rthlr. 1743; der Buchdrucker Zeidler 99 Ducaten und 1 Rthlr. Silbergeld; 1749 der ehemalige Vorsteher dieser Kirche Wegner 150 Rthlr. geschenkt; von deren Interessen die drey Herren Prediger ein Drittel, die Armen ein Drittel, und das Kirchenararium ein Drittel bekommen. Ferner hat 1750 Christoph Hulbe 50 Rthlr. 1752 der Armen-Schulhalter, Lanzemberger 450 Rthlr., zur Anschaffung des Communionweins; 1753 der Hofrath Gustav Dreyßig für die Beerdigung in die Kirch-Halle ein ansehnliches entrichtet. 2) An andern Sachen: 1744 hat Johann David Büchling ein schwarz Sammet Leichentuch, wozu ein anderer Wohlthäter einen schwarzen Ueberzug bey Regenwetter, und einen Kasten, dasselbe darinnen zu verwahren, machen lassen; 1749 haben die Gebrüder Buchheime zwey brocatene, mit seidenen Frangen versehene Vorhaltetücher, bey der Communion; ein dergleichen über das Pult auf dem Altar; ein dergleichen über das Pult vor den Altar, worauf die Evangelia und Episteln abgelesen werden, ein grün Fußtuch, mit weißen Schnüren vor den

Altar geschenkt. Noch sind die zwey Bänke, worauf die Communicanten knien, mit grünem Tuch überzogen worden. 1751 ein unbekannter Wohlthäter, ein von grünem Tuche, mit gelb seidenem Bande besetztes Altartuch, mit den Buchstaben J. S. bezeichnet; ingleichen ein unbekannter Wohlthäter ein übersilbert Crucifix auf den Altar, darunter ein grün sammetnes, mit goldenen Frangen besetztes Tuch, nebst zwey von Zinn zierlich gearbeiteten Blumentöpfen mit Wachsb Blumen; ferner ein unbekannter Wohlthäter einen von grünem Damast, mit goldenen Spitzen besetzten Ornat um den Taufstein; noch ferner Frau Anna Maria Büchlingin, ein Kissen von Carmosinrothem Sammet, mit goldenen Spitzen und vier Troddeln, worauf eine von Lionensilbertrate und Wachsperlen gefertigte Krone, zum Gebrauch bey Beerdigung lediger Personen, verehrt; zu dessen Verwahrung, Herr Achtmann Grunert einen Kasten machen lassen; noch ferner haben verschiedene Jungfrauen die Altarknaben gekleidet. So auch haben die Gebrüder Buchheime und deren Mutter, 1) auf der Kanzel um den Pfeiler grün Tuch mit Frangen; 2) auf dieselbe ein apart Tuch mit silbernen Spitzen besetzt, worauf eine silberne Krone, unter derselben eine von Silberblech gefertigte Sonne, darauf der Name Jehova, und der Spruch Joh. XII, 36 eingegraben sind; 3) um das Pulpet auf der Kanzel, einen von grünem Sammet, reich mit silbernen Spitzen besetzten Umhang, worauf gleichfalls ein von Silberblech gefertigtes Schild, mit dem Namen Jehova angeheftet ist; 4) noch über dieses Pulpet eine Decke von grünem Brodetour mit silbernen Spitzen alltäglich zu gebrauchen; 5) noch die ganze Brust auf der Kanzel und zwey Klappbänke, mit grünem Tuch beschlagen, und die Kanzeluhr vergulden lassen. Endlich hat der Salzwirker, Johann Strähle, ein grün mit weißen Frangen besetztes Tuch über die Brautbank bey Copulationen verehret.



Das 11 Capitel,

Von der

Einführung der Evangelisch-Reformirten Religion zu Halle, der Schloß- und Domkirche, und der Reformirten Gemeinde Gottesdienst darinne.

§. 1.

Daß der grosse Churfürst Friedrich Wilhelm die Evangelisch-Reformirten, welche aus Frankreich verjagt wurden, in Dero Lande aufgenommen, ist Th. I. S. 310 gemeldet worden. Es wiederfuhr aber No. 1689 gleiches Glück auch denjenigen Reformirten, welche in der Unterpfalz; und sonderlich in Mannheim, der Religion halber die verabscheuungswürdigste Verfolgung von den Franzosen ausstehen müssen, als sie sich an den Berliner Hof gewendet hatten. Sie breiteten sich demnach beyderseits in den Brandenburgischen Landen aus; und ein Theil von ihnen begab sich nach Halle. Wie nun der großmüthige Fürst diesen Nothleidenden viele andere Gnade erwies: so gediehe ihnen auch diese Wohlthat an, daß sie eigene Prediger, und einen Ort zur Uebung ihres Gottesdienstes erhielten. Anfangs übten Lutheraner und Reformirte beyder Arten den Gottesdienst zusammen, in der Schloß- und Domkirche alhier aus; in der Folge aber blieben die Deutschreformirten allein in dem Besiz derselben. (Th. I. S. 824).

f. Dr.
Th. I.
Seite
1092.

§. 2. Was ehemals die jetzige Domkirche gewesen, wie sie zur Schloß- und Domkirche worden, und was sie sonst vor Schicksale gehabt; ist gleichfalls S. 814 f. erzählt worden. Wobey ich nur noch gedenke, daß No. 1688 den 16 Apr. als am andern Ostertage Vormittags, durch den anher geschickten ersten deutschen Hof- und Domprediger,

Reichen, die erste Predigt nach der Reformirten Liturgie gehalten worden sey.

§. 3. Unser Verf. hat Th. I. S. 1094 f. 1) ein Verzeichniß von den Erzbischöflichen Lutherischen Hofpredigern; *) 2) von den Dompredigern; **) 3) von Reformirten Hof- und Dompredigern ***) ertheilet: welches man beliebig nachsehen kann. Mir ist genug, die hier noch lebenden zu nennen. Der Hof- und erste Domprediger, wie auch Inspector der Reformirten Kirchen und Schulen der Hallischen Diöces, Ephorus der Königl. Frentische, erster Curator des adelichen Jenaischen Fräuleins

*) Der Verf. führt Paulum Prætorium als den ersten Erzbischöfl. Hofprediger an: er hat sich aber Th. 2. S. 690 selbst widerlegt. Prætorius war vielmehr Sigismundi geheimer Rath (Th. I. S. 172.).

**) Ich kann nicht vorbehen lassen, daß der berühmte D. Johann Gerhard als Domprediger hierher verlanget worden, solchen Ruf aber nicht angenommen habe. Man ersieht dies aus Models Vorbericht zu D. Gerhards heil. Betrachtungen. D. Joachim Just Breithaupt ward auch 1691 zum Prediger bey der Domkirche zu Halle berufen, wie aus dessen Lebenslauf in Fol. p. 115. 118. erhellet: es ist ihm aber hernach dafür die Schulkirche angewiesen worden.

***) Nach Steinbergen, welcher von 1700 — 1705 zweyter Hofprediger gewesen ist, muß als der achte Georg Friedrich Kluck bemerkt werden, indem er von 1706 — 1713 die zwete Predigerstelle verwaltet hat. Weil er aber in eine Melancholie verfiel, ward D. und Prof. Heyden ihm als Adjunctus gesetzt. Er ist in dem Armen-Hause vor dem Steinhore 1734 im 62sten Jahre seines Alters verstorben. Ingleichen sollte nach des Verf. Num. 9. Theodor Knaut aufgeführt worden seyn. Er ward 1708 der dritte Domprediger; hingegen aber, wegen einer die sogenannten neuen Propheten betreffenden Schrift, und weil er das geschriebene nicht widerrufen wollte, 1714 abgesetzt. Er selbst giebt davon in seiner 1718 edirten Excuspations-Schriften Nachricht. Einige Jahre lebte er ohne Amt; hierauf ward er 1732 bey der Friedrichstädtischen Gemeinde zu Berlin Prediger, und starb 1738.

lein-Stifts, und Assessor des Königl. Almosenamtes, ist Johann Wahrensdorf, geb. zu Berlin, den 3. Dec. 1703; ward, nachdem er den Studiis zu Frankfurt an der Oder obgelegen, unter die Königl. Candidaten aufgenommen, begab sich zur Fortsetzung seiner Studien, nach Bremen, Utrecht und Basel. Erhielt, nach seiner Zurückkunft, 1731 die Predigerstelle bey der Reformirten Gemeinde zu Stendal; von da wurde er No. 1739 zum ersten Prediger zu Brandenburg berufen; und endlich ward er von Sr. Königl. Majestät in das wichtige Amt gesetzt, welches er seit No. 1751 mit Ruhm bekleidet. Der zweyte Domprediger, Co-Ephorus der Frentische und Curator des adelichen Fräulein-Stifts, ist Albert Philipp Ursinus; er war vorher Feldprediger, und ward 1742 hierher berufen. Der dritte ist Christian Friedrich Hirsekorn, geb. 1730. stund erst als Feldprediger bey des Prinz Heinrichs Armee in Sachsen, ward hernach Hofprediger zu Kiel bey der Herzogin von Holstein = Gottorp, und 1765 hierher versetzt. Ueberdem hat die Kirche einen Organisten, einen Cantor, der zugleich ein Collega Gymnasii ist, und einen Küster.

§. 4. Bey dieser Kirche ist ein Presbyterium, welches der König Friedrich I. besonders privilegirt, und zugleich mit der *Direction* des *Gymnasii illustris reformatorum* begnadigt hat. Es kommt monatlich zusammen, sorgt für Kirchen- Schulen- und Armensachen. Es hat in *Consistorialibus* die erste Instanz, und deshalb seinen eigenen Secretarium und Presbyterialbothen. Die zeitigen Membra desselben sind, ausser denen drey Predigern, nach ihrer Anciennete, der Prof. Theol. und Ephorus Gymnasii, Samuel Mursinna; der Stiftssyndicus, Philipp Jacob Erpel; der Director der deutschen und französischen Colonien und Rathmann hieselbst, Johann Adam Michel; der Vornmeister Carl Gottfried Dohse; und der Kauf-

Kauf- und Handelsherr, Johann Friedrich Caspar Buhle. Der Secretarius desselben ist der Cammersecretair, Wilhelm Ludwig Reich.

§. 5. Ausser diesen Presbyteris sind noch Armenvorsteher verordnet, welche zugleich die beyden Reformirten Hospitalien, zur christlichen und erbarmenden Liebe genannt, besorgen. Diese sind für jetzt der Kaufmann Mettelbeck, und der Domkister, Carl Friedrich Kott. Uebrigens stehen sämtliche geistliche Personen und Anstalten nicht unter dem Magdeburgischen Consistorio; sondern unter dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directorio zu Berlin.

§. 6. Die Prediger wechseln mit ihren Predigten unter einander um, so daß jeder den dritten Sonntag frey hat; keiner hat demnach die Frühpredigt allein. Es werden eben diejenigen Tage feyerlich begangen, welche die Lutheraner zu feyern pflegen. Der Gottesdienst geht früh um neun, und Nachmittags um zwey Uhr an. Man eröffnet ihn mit einem Psalm oder Liede, welches bisweilen nicht ganz ausgesungen wird. Darauf wird das gewöhnliche Sonntagsgebet am Tisch gelesen, sodann wieder ein Psalm oder Lied gesungen, und mit Endigung desselben die Kanzel von dem Prediger bestiegen. Nach dem ersten Eingange wird gesungen; O Gott, du unser Vater bist ꝛ. oder: Liebster Jesu, wir ꝛ. an Festtagen aber ein Festgesang. Nach der Predigt wird das, auch den Lutheranern vorgeschriebene, Kirchengebet verlesen, gesungen, und die Gemeinde mit dem Segen erlassen. Man bedient sich übrigens der Version Lutheri: man erklärt entweder das Sonntags-Evangelium, oder Epistel, oder einen andern Text; in der Fastenzeit die Passionsgeschichte, und alle 3 Jahr wird Nachmittags der Heydelbergische Catechismus ausgelegt. Zu Gesängen nimt man die Psalmen, nach Lohwassers Uebersetzung, wie auch andere von Reformirten
oder

oder Lutheranern verfertigte Lieder. Die hiesige Gemeinde hat seit 1713 ihr eigenes Gesangbuch, welches 1745 vermehrt und verbessert, nebst dem Heydelbergischen Catechismo, der Communion-Formel und einigen Gebetern, in 8vo herausgegeben worden ist. Das H. Abendmahl wird an dem ersten Sonntage jedes Monats ausgeheilt, wozu Tages vorher eine Vorbereitungs predigt gehalten, und das im Gesangbuch stehende Formular gelesen wird. Die Communicanten müssen ihren Nahmen aufschreiben lassen, und gewisse Zeichen abholen, welche bey der Communion in ein Becken, dabey ein Aeltester oder Armen-Vorsteher sitzt, geworffen werden. Ein Taufstein ist nicht vorhanden; die Tauffen geschehen auf dem Tische: die Communion aber wird auf dem Altar gehalten. Endlich, Mittewochs früh um 9 Uhr ist Wochenpredigt, welche die Prediger wechselseitig verrichten.

§. 7. Die H. Schrift liegt auch hier zum Grunde; s. Dr. und sodann werden der Heydelbergische Catechismus und die Confession Churfürst Johann Sigismunds zu Brandenburg, als libri Symbolici angesehen. Th. I.
Seite
1096. Sonst ist die Liturgie und Kirchen-Agende in den Reformirten Kirchen der Königl. Preußl. Lande einerley. Vom Oct. an bis Ostern werden die Kinder, so sich angeben, von einem derer Prediger zur Communion bereitet; und am grünen Donnerstage öffentlich vor der Gemeinde examiniret, und, wann sie ihr Glaubensbekenntniß abgelegt, zum Abendmahl gelassen.

§. 8. Das Kirchengebäude hat Albertus zierlich und regelmäßig aufgeführt. Das Gewölbe ruhet auf 14 frey stehenden steinernen Pfeilern in zwey Reihen; es hat aber keinen Thurm, indem die aufgeführten wieder abgetragen werden mußten (Th. I. S. 815). Die grosse Glocke, so dieser Kirche zugehörte, ist im Magdeburgl. Dom (eb. das. S. 782. 823.); jetzt besteht das Geläute aus 5 kleinen Glocken

Glocken von verschiedener Grösse. Der Administrator Augustus ließ diese Kirche inwendig ungemein ausschmücken (S. 824). Auf beyden Seiten sind Emporkirchen, an welchen biblische Sprüche mit güldenen Buchstaben angebracht sind. Die Kanzel steht an einem Pfeiler gegen Mitternacht. Im Chor steht ein schöner Altar, welchen Augustus 1662 erbauen, und von dem Hofprediger D. Johann Oleario durch eine Predigt, die auch im Druck erschienen ist, einweihen lassen. Er ist 62 Schuh hoch, und 30 breit. (I) In der Mitten ist abgebildet, 1) die Einsetzung des H. Abendmahls zwischen vier schönen grossen verguldeten Palmbäumen, worunter in einer künstlichen, mit verguldeten Kornähren und Weintrauben umflochtenen Tafel, die Worte 1 Cor. 11, 23. Der Herr Jesus in der Nacht &c. stehen: 2) Der am Delberge betende Heyland, dabey auf beyden Seiten allerley schöne Früchte von knienden Kindern gehalten werden. Unten finden sich die Worte Matth. 26, 39. 3) Der in himmlischer Majestät triumphirende Heyland, zwischen zwey Corinthischen Columnen, in einem künstlich geflochtenen, mit Gold gezierten, Lorbeerkranze; dabey auf beyden Seiten Fruchtschnuren, die von zwey Kindern gehalten werden, befindlich sind, mit der Ueberschrift: Ich lebe, und ihr sollt &c. Joh 14, 19. über welchen die Buchstaben stehen, V. D. M. I. A. 4) Ueber dem Corinthischen Hauptgesims, und der darauf befindlichen gedruckten Rundung und hangenden Früchten, ein Glanz, welchen zwey liegende Kinder halten, und zugleich darauf zeigen, worin der Name, יהוה , als unter einem Lichtblauen Himmel schwebet. (II) Auf beyden Seiten; 1) zur Rechten, das Bildniß Augusti, samt Dero 5 Prinzen, und darüber das Sächsische Wapen, darunter aber in einem Oval folgende Schrift: Dem Allerhöchsten zu Ehren hat der Hochwürdigste, Durchlauchtigste, Hochgebohrne

ne Fürst und Herr, Herr Augustus, Postulirter Administrator des Primat- und Erzstifts Magdeburg, Herzog zu Sachsen = = = diesen Altar No. 1662, im 49 Jahr Dero Alters, als ein Zeugniß herzlichster Liebe gegen die Evangelische Wahrheit aufrichten lassen; Nachdem J. F. Durchl. so No. 1614 den 13 Aug. zu Dresden gebohren, das Erzstift Magdeburg XXIV. Jahr, und die Thüringische Erblande VI. Jahr in Friede und Ruhe regieret, und in Dero Fürstl. Ehestande von Gott mit XI. Fürstl. Kindern gesegnet; worunter V. Fürstl. Prinzen, als u. s. w. 2) Zur Linken, das Bildniß der Fürstl. Fr. Gemahlin, samt Dero 6 Prinzessinnen, darüber das Mecklenburgl. Wapen, und darunter in einem gleichen Oval folgende Schrift: Die Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Anna Maria, Herzogin zu Sachsen = = = gebohrne Herzogin zu Mecklenburg 2c. ist gebohren zu Schwerin den 1 Jul. 1627. mit dem Hochwürdigsten = = = Herrn AVGVSTO = = = den 23 Nov. 1647 daselbst vermählet, und in hiesiger Residenz währenden Dero Ehestandes von Gott gesegnet worden mit V. Fürstl. Prinzen und VI. Fürstl. Fräulein, als u. s. w. Uebrigens war es nöthig, daß dieser Altar 1762 von hinten gestützet wurde.

§. 9. Die Orgel steht dem Altar gegen über an der Abendseite. Sie ist kostbar, und hat sie Augustus gleichfalls 1667 bauen lassen. Das Werk ist 62 Schuh hoch, und etwas über 20 Schuh breit, und in etliche Chöre abgetheilt. Das erste Chor, so oval ist, mit einer Gallerie, ruhet auf 6 Pfeilern und Schwibbogen, mit vier runden und sechs flachen Ionischen Säulen verfasset, wo über dem mittelsten Bogen auf einer mit zwey Fruchthörnern gezierten Tafel steht: *I. D. Æ. P. Pietate in Deum veramque religionem ductus Reverendissimus - - - AVGVSTVS - -*

hoc organum pneusticum cum utroque podio ad decorandas hasce S. S. Triadi dicatas aedes sumtu munificentissimo exstrui curavit. Coepit opus ineunte vere Anni MDCLXV. Consummatum est exeunte aestate Anni MDCLXVII. Das andere Chor ruhet auf gleicher Anzahl Pfeilern, und ist auch mit vier runden und sechs flachen, aber Corinthischen, Säulen verfasset. Vorne am Frieß hängt ein Schild, darauf die verschlungenen Buchstaben *A. H. M. S. Z.*, das ist, *Augustus, Anna Maria, Herzoge zu Sachsen*, in zwey Lorbeerzweige eingefaßt stehen, deren neun aufgerichtete, und drey niedergebeugte Blätter, die Anzahl der damals lebenden und verstorbenen Fürstl. Kinder anzeigen, samt zwey in einander geschlossenen Kronen darüber. Ueber den Corinthischen Frenssäulen sind 4 grosse verguldete Kugeln neben einer zierlichen Gallerie gesetzt, und hinter derselben noch vier Gallerien perspectivisch geführt. Zwischen diesen steht das Orgelwerk mit zwey grossen verguldeten Palmbäumen auf beyden Seiten, und darauf ruhenden ausfließenden Stab mit erhabenem Laubwerk gezieret. Zwischen den Palmbäumen aber ist das Brustwerk mit Festonen und der Ueberschrift: *Omnis spiritus laudat Dominum.* Auf diesem ausfließenden runden Stab stehen vier Corinthische flache Säulen mit ihren Capitälern; auf beyden Seiten des Werks aber zwey grosse überhangende Festonen, und über dem Hauptgesimse stehet: *Gloria in excelsis Deo!* Auf der rechten sitzt ein Kind, welches tactirt; auf der linken eins mit einem Fagott, und oben an der geschwungenen halbrunden Dachung mit liegenden Früchten ein sitzend Kind mit einer Harfe. Die Musicalische Beschreibung dieser Orgel kann man bey dem Verf. Th. I. S. 1098 lesen. Diese Orgel ist, in Gegenwart des ganzen Hofstaats, mit einer von benanntem Oleario über den CL Psalm gehaltenen, und hernach gedruckten Predigt, den 18 Oct. 1667 eingeweyhet worden.

§. 10. Von denen alten Epitaphiis ist *Olearii coemeterium Hallense* S. 158 f. nachzusehen. In neuern ^{f. Dr.} Zeiten sind mehrere hinzukommen, unter welchen das auf ^{Th. I.} der Mittagsseite neben der grossen Kirchthüre befindliche ^{Seite} kostbare Begräbniß des ehemaligen Magdeburgl. Regierungscanzlers, Gottfried von Jena, angemerket zu werden verdienet. 1098.

Das 12 Capitel.

Von der

Capelle St. Mariä Magdalena, und dem Gottesdienst der Französischen Evangelisch-Reformirten Gemeinde in derselben.

§. 1.

Die aus Frankreich flüchtenden Reformirten begaben sich zunächst nach Holland und der Schweiz. Als nun Friedrich Wilhelm diese Verfolgten in seine Lande einlud (Th. I. S. 310); und ihrer viele dieses gnädige Anerbieten annahmen; Halle aber die erste Brandenburgl. Stadt war, auf welche die aus der Schweiz reisende Flüchtlinge kommen mußten: so ließen sich sogleich verschiedene hier nieder, erhielten den *lean Vimielle* zu ihrem Prediger, und das Jägerhaus bey der Moritzburg zur Wohnung; da denn *Vimielle* in einer Stube dieses Hauses den 14 Nov. 1686 zum erstenmal predigte, und den 26 Dec. das Abendmahl austheilte. Als sich die Colonie vermehrte; ward ihnen auf der Moritzburg eine über dem Thore im Thurme befindliche kleine Capelle eingeräumt, in welcher den 3 Jun. 1687 Nachmittags zum erstenmal öffentlicher Gottesdienst gehalten wurde. Nachher aber bekamen sie die in Ruinen liegende Capelle S. Mariä Magdalena auf der Moritzburg, welche durch eine gesammlete Collecte

von 800 Rthlr. repariret, und den 26 Oct. 1690, in Gegenwart des Canzlers von Jena und der gesammten Regierung, durch drey Predigten feyerlich eingeweyhet ward. Jedoch ehe diese Reparatur zu Stande kam, und sie in der Thurmcapelle, bey ihrem Anwachs, nicht Raum hatten: hielten sie, vermöge eines Rescripts vom 29 May 1688, ihren Gottesdienst in der Domkirche (Th. I. S. 824.), bis ihre Capelle fertig war. Indessen ist die Französische Gemeinde bis jeko in Possession geblieben, alle Donnerstage Nachmittags um zwey Uhr in der Domkirche eine Betstunde zu halten.

f. Dr. Th. I. Seite 1099. §. 2. Wie diese Capelle entstanden, und was sie vor Schicksale gehabt, habe ich (Th. I. S. 812 f.) beschrieben. Für die Französische Gemeinde ist sie ganz artig von Stein, doch inwendig ohne allen Zierrath, aufgeführt worden: und No. 1733 ließen einige Glieder derselben auf ihre Kosten ein kleines Orgelwerkgen dazu verfertigen. Diese Kirche hat übrigens gar keine Einkünfte; sondern wird auf Königl. Kosten durch die Magdeburgl. Cammer in haulichem Wesen erhalten. Als sie daher in lezten Jahren sehr schadbar worden war; haben sie S. R. M. auf Dero Kosten recht schön wieder herstellen lassen. Unterdessen ward der Gottesdienst abermals wechselseitig in der Domkirche mit den deutschen Reformirten gehalten; den 7 Aug. 1768 aber iene auf eine feyerliche Art wiederum eingeweyhet.

f. Dr. Th. I. Seite 1099. §. 3. Anfangs stunden drey Prediger bey dieser Gemeinde. Nachdem aber *Vimielle* No. 1705 verstorben, blieben auf Königl. Order nur zwey. Die jekigen sind 1) *Marc Philippe Louis O-Bern*, bürtig aus Christian-Erlangen im Bayreuthischen, erwählt den 2 Jun. 1762, und, nach erfolgter allergnädigster Confirmation, den 25 Jul. introduciret. 2) *Pierre Israel Sannier*, aus Berlin bürtig, erwählt den 22 Jun. 1766 und den 14 Dec. eingeführet. Diese Prediger sind einander im Range und Besoldung

foldung gleich. Sie wechseln wöchentlich mit einander in der Arbeit und Directorio ab. Der, so die Woche hat, heißt *Moderateur*, thut Sonntags die Frühpredigt, hält die wöchentlichen Betstunden, und verrichtet die in derselben vorkommenden *actus ministeriales* allein. Dafür hat er in selbiger Woche im Collegio der Kirchenältesten, (*Consistoire*) den Vorsitz; und wenn die Stimmen in einem Falle gleich sind, so giebt er den Ausschlag. Die Besoldung, à 300 Rthlr. empfangen sie aus der Französischen Casse zu Berlin; und überdem genießt jeder 20 Rthlr. jährlich aus der Accise. Sonst haben sie keine *Accidentien*, sondern verrichten alles umsonst. Ehedessen mußten sie sich selbst gelegentlich einmieten; seit einigen Jahren aber ist von der Gemeinde ein Haus erkaufte worden, worin sie beisammen, doch in verschiedenen Etagen, wohnen. An Kirchenbedienten haben sie einen Cantor, Lector und Schulmeister, der jährlich 30 Rthlr. aus der Französischen Casse zu Berlin zum Gehalt hat; 2) einen Organisten, welchen die Gemeinde besoldet; und 3) einen Küster.

§. 4. Das *Consistoire* besteht aus den beiden Predigern und denen Kirchenältesten (*Anciens*), deren Anfangs 4 gewesen, jetzt aber 6 sind. Anfänglich blieben sie nur ein Jahr im Amte; nachher aber setzte der Hof die Zeit auf drey Jahr. Weil aber nicht ein jeder zu dergleichen Verrichtung geschickt ist: so behält man die Glieder, so lange man kann, wenn nicht etwa jemand schlechterdings davon los seyn will. Die jetzigen *Anciens* sind: 1) *Jean Jaques Bracconier*, Kaufmann, erwählt den 7 März 1745 und nunmehr bald 27 Jahr Kirchvater; binnen welcher Zeit er sich das rühmliche Zeugniß erworben, daß er der Kirche treu gedienet, sich der Armen redlich angenommen, und besonders im Kriege viele Mühe und Sorge übernommen habe. 2) *Benjamin Hesse*, Schloßer, erwählt den 12 Aug. 1764. 3) *Paul Bourdeau*, Handschuhfab-

bricant; erwählt den 6 Febr. 1769. 4) Zacharie Nicolas, Uhrmacher, erwählt den 17 Sept. 1769. 5) Anthoine Bourdeau, Seidenstrumpffabricant, erwählt zu eben der Zeit. Die Wahl der Anciens geschieht durch die meisten Stimmen, welche auf zugewickelten Zetteln gegeben werden. Hiernach muß ein Prediger und Ancien dem Erwählten solches eröffnen. Nimt er ein solches Amt an: so wird seine Wahl der Gemeinde drey Sonntage nach einander von der Kanzel bekannt gemacht, damit, wenn etwas wieder ihn zu erinnern stünde, solches dem Consistoire angezeigt werden könne. Ein erfolgtes Stillschweigen wird als eine Einwilligung der Gemeinde angesehen; und sodann wird der neue Ancien den vierten Sonntag in der Kirche öffentlich an sein Amt gewiesen. Dies besteht aber darin, daß sie, nebst den Predigern, auf die Glieder der Gemeinde Achtung geben, und alles besorgen, was zur Ordnung, Unterhalt und Regierung der Kirche gehöret. Weil hier keine Diacres sind; so sammeln sie auch die Almosen ein, und theilen sie, nach Verordnung des Consistorii, unter die Armen, Kranken und Gefangenen aus, besuchen und versorgen dieselben. Auf hiesigem Strohhofe haben sie ein Armenhaus, worüber ein paar Anciens die Direction zu führen pflegen. Finden sie, daß jemand den öffentlichen Versammlungen nicht beywohnt, oder in Lastern lebt: so zeigen sie es dem Consistorio an, und erkennen nebst den Predigern darüber. Die Norm, wonach alle Kirchensachen reguliret werden, ist in der *Discipline ecclesiastique des Eglises reformées de France* enthalten; welche auf dem ersten *National-Synodo* der Protestanten zu Paris 1559 entworfen, und von allen Reformirten Kirchen in Frankreich angenommen worden. S. R. M. haben auch unter dem 29 Febr. 1720 die Französischen Gemeinden ausdrücklich auf diese Discipline etc. verwiesen. Außerdem aber müssen sie sich nach denen Königl. Verordnungen richten, welche ihnen von dem Französischen Ober-

consistorio zu Berlin, unter welchen sie allein stehen, zu gefertigt werden. Schließlich muß ich noch hinzu thun, daß das hiesige Consistorium einen Palmbaum im Siegel führe, mit der Beschrift: *Curvata resurgo.*

§. 5. Sie nehmen kein symbolisches Buch an, sondern begnügen sich mit der H. Schrift, wovon sie die Genever Uebersetzung gebrauchen, allein. Sie bedienen sich in der Kirche des Catechismi Calvinii; zur Unterweisung der Jugend aber kann ein Prediger auch einen andern Autor erwählen. Sonntags wird in der Kirche die *Liturgie Calvinii* gebraucht, die, wie der Catechismus, meist zu Ende der Psalmbücher steht. In den Wochenbetstunden bedienet man sich der Genever Liturgie. Zu Liedern werden lediglich die Psalmen, in verschiedenen Pausen abgetheilt, die zehen Gebote, und der Gesang Simeons gebraucht, wie sie *Clement Marot*, nach den Lobwasserischen Melodien, in Französische Reime gebracht hat. Ausser den Sonntagen feyren sie Wehnhachten, das neue Jahr, den Charfrentag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, und die vorgeschriebenen vier Bußtage.

§. 6. Den Gottesdienst hebt der Cantor und Lector mit Verlesung eines Capitels aus der Bibel an, woraus der Prediger seinen Text, nach eigenem Belieben, genommen; nachher wird ein Psalm gesungen, und sodann werden vorhandene Abkündigungen, und die zehen Gebote verlesen. Hierauf geht der Prediger auf die Kanzel, verlieset die allgemeine Beichte, läßt einen Psalm singen, betet aus dem Herzen und das Vater Unser, lieset seinen Text vor, und predigt darüber. Nach der Predigt kommt das überall gleichförmige Kirchengebet, Vater Unser, und der christl. Glaube; es werden einige Verse aus einem Psalm gesungen, und der Prediger ertheilt der Gemeinde den Segen. So ist es auch Nachmittags, ausser daß die Abkündi-

bigungen und zehen Gebote nicht abgelesen werden; welches auch an denen Bußtagen nicht geschieht. Ist Communion: so werden, anstatt des ersten Ps:den der auf der Kanzel stehende Prediger sonst singen läßt, die zehen Gebote gesungen. Nachmittags wird auch das allgemeine Kirchengebet nicht verlesen; sondern es wird nur ein Gebet aus dem Herzen gethan. Die Communion wird jährlich viermal, immer zwey Sonntage hinter einander, gehalten. 1) Am Ostersonntag und Quasimodogeniti; 2) Pfingstsonntag und Trinitatis; 3) an beyden ersten Sonntagen im Sept.; 4) Sonntags vor, und nach Weihnachten. Acht Tage vorher wird diese Handlung angekündigt. An dem Tage, da sie gehalten wird, erklärt der Prediger diese Heil. Handlung, und giebt Anweisung, wie man dazu geschickt seyn soll. Wenn er nach der Predigt das Gebet und den Glauben gesprochen: verlieset er das Formular aus der Liturgie; und sodann werden Brod und Wein ausgetheilt, inzwischen aber entweder Psalmen gesungen, oder etwas schickliches aus der Bibel verlesen, und mit einem Dancksagungsgebet beschloffen: Sonnabends vorher muß der Prediger, Moderator, Nachmittags um 2 Uhr, eine Vorbereitungsstunde dazu halten.

§. 7. Wöchentlich wird 1) eine Betstunde Dienstags in der Capelle, und 2) Donnerstags in der Dornkirche, jedesmal um 2 Uhr, gehalten. Der Cantor fängt mit Ablefung eines Capitels aus der Bibel an; der Prediger verlieset hierauf die allgemeine Beichte, läßt ein Stück aus einem Psalm singen, lieset ein Gebet aus der Genever Liturgie, betet das Vater Unser und den Glauben, läßt den Ps. 117. singen, und ertheilt den Segen. Nach der Dienstags Betstunde ist allemal Consistorium.

Das 13 Capitel.

Von dem

erlaubten *Exercitio privato* der Catholischen Religion.

§. 1.

Nach dem Westphälischen Frieden blieben nur 5 Catholische Clöster im Erystifte (Th. I. S. 680. 682. 687. 688); und von der Zeit an ist kein anderes *exercitium religionis*, weder *publicum* noch *privatum*, als das Evangelische, geduldet worden. Als die Hallische Universität errichtet wurde, fanden sich zwar einige Italiäner ein, welche Erlaubniß erhielten, daselbst zu wohnen und zu handeln; allein es ward ihnen weder die öffentliche, noch heimliche Uebung ihrer Religion gestattet. Als aber 1716 ein Graf von der Matt hier studirte, und einen Jesuiten zum Hofmeister hatte: unterstand sich ein Catholischer Priester, Barfüßnerordens aus Halberstadt, P. Marcus Berckhülen, anhero zu kommen, sich in des Grafens Quartier, im Mdschelischen Hause, einzumiethen, in einem Zimmer eine Hauscapelle anzurichten, und den Catholischen Gottesdienst zu halten, woben ihm der Hofmeister half. Weil nun diese Sacra Catholische Studenten, Soldaten, Handwerksgefallen u. s. w. besuchten, und es folglich kund werden mußte: befahlen S. R. M. diesen Pater, seines eigenmächtigen Unternehmens halber, nach Magdeburg zu bringen. Jedoch er hatte sich fortgemacht; seine Wohnung aber ward gerichtlich besichtigt, da man denn einen kleinen Altar, Canzel, Bänke, und alles was zum Catholischen Gottesdienst gehöret, antraf und versiegelte. Unterdessen ward den 7 Jan. 1717 dem Pater, auf Königl. Befehl, alles wieder ausgeantwortet; dabey aber ihm und dem Hofmeister angedeutet,

sich dergleichen eigenmächtigen Unterfangens bey schwerer Ahndung ferner nicht gelüsten zu lassen.

§. 2. Wann nun aber unter dem hier in Garnison stehenden Regimente, und unter denen Studirenden viele der Catholischen Religion zugethan waren; derer Italiäner, anderer Einwohner und Handwerksbursche nicht zuzudenken: so haben S. K. M. Friedrich Wilhelm, als welche jedem gerne die Gewissensfreiheit in gehöriger Ordnung gönneten, No. 1723 denen zu Halle befindlichen Römischcatholischen das Exercitium ihrer Religion in aller Stille zu halten, allergnädigst verstattet. *) Worauf ihnen in dem, dem Rath gehörigen Weinhause zum Röhlenbrunnen, im dritten Stock, ein geräumlicher Saal, zu einer Privat-Gottesdienstes-Uebung, geschickt gemacht worden. Er hatte zwey Altäre, deren vornehmster dem Apostel S. Andrea gewidmet ward, Stühle, Bänke, eine kleine Orgel, und einen schönen Kirchenschmuck; unter andern ein Messgewand, mit dazu gehörigen Alben, woran die kostbaren Spitzen befindlich sind, welche ehedem an den geweyheten Windeln gefessen, die Pabst Clemens XI. der damaligen Churprinzessin von Sachsen, nachmaligen Königin in Pohlen, bey Dero ersten Niederkunft durch den Pabstl. Nuntium zum Präsent überreichen lassen, und Höchst-dieselben dem P. Bombay, so als Missionarius bey dieser Hauscapelle stand, zu solchem geistlichen Gebrauch allergnädigst geschenkt. Sie sind einer guten Hand breit, von den feinsten brabantischen Canten, und darin das Pabstliche, Kayserliche und Königliche Pohlenische Wapen, desgleichen die Namens Chifren, auf das kostbarste eingewirkt.

§. 3.

*) Das Königl. Rescript gelangte an die Magdeburgische Regierung 1723. den 29 May, und an den hiesigen Magistrat kam desfalls die Ordre den 11 Jun. a. ej. Man findet dies alles umständlicher in der Sammlung von Alten und Neuen, 1728. S. 556 f.

§. 3. Als die Zahl der Catholischen Soldaten immer mehr und mehr zunahm; wurde schon 1731 Allerhöchst erlaubt, den Gottesdienst auf hiesiger Residenz zu halten; welches auch am Feste des H. Stephani zum erstenmal geschehen ist. Indem aber der Saal dazu noch nicht recht zubereitet war; so ward das Osterfest No. 1732 auf dem Strohhofe in des damaligen Hauptmanns, Hassenvort, Quartier gefeyret. Dünnehro aber sind es etwa 19 Jahr, seit welchen sie, vermöge eines Königl. Rescripts, ihren Gottesdienst aufs neue in der Residenz ausüben.

§. 4. Den Gottesdienst verwalten zwey Patres aus dem Franciscanercloster zu Halberstadt, welche als Missionarii ihre Besoldung, die sich etwa auf 100 Rthlr. beläuft, von der *Congregatione de propaganda fide* zu Rom erhalten; dabey sie mehrentheils von Almosen leben müssen. Die jetzigen Patres sind 1) Joachim Müller, Warburgensis, 2) Aventinus Reuthan, Putbergensis. Den Gottesdienst verwalten sie, nach der unter den Catholiken siblichen Weise; doch in der Stille, ohne Läuten, Processionen, u. s. w. Dabey ist ihnen durch ein Rescript vom 10 Dec. 1732 eingebunden, sich in gebührenden Schranken zu halten, und sich nicht zu unterstehen, Proselyten zu machen. Diesem zufolge dürfen sie auch keine Actus Ministeriales, z. E. Taufen, Trauen, verrichten; ob dies gleich der Verf. irrig behauptet hat.

§. 5. Als einen Anhang füge ich hinzu, daß der Hochsel. König, in Potsdam, um der Russen willen, welche unter den grossen Grenadiers waren, einen eigenen Russischen Popen gehalten haben; welcher jährlich wenigstens einmal nach Halle kommen, und auf dem grossen Residenzsaale in ihrer Sprache, nach ihrem Ritu, Gottesdienst halten, und das Nachtmahl reichen muste. Des Fürsten Leopolds Durchl. damaliger Chef des hier in Garnison stehenden Regiments, ließen überdem No. 1738 eine

in Ruffischer Sprache geschriebene gedruckte Postille zu Petersburg kaufen, aus welcher einer der Russen seinen Cameraden die Evangelia, samt deren Erklärung und beygefügeten Gebetern, alle Sonntage vorlas.

Das 14 Capitel.

Von

allerhand Hallischen Kirchenbegebenheiten, auch von irrigen Lehrern; so sich daselbst hervorgethan.

§. I.

Diese wichtige Sache erfordert ein eigenes Buch, und eine darin geübte Feder, wenn sie nach Würden behandelt werden soll. Was der Verfasser liefert, ist sehr unvollkommen: unterdessen sehe ich mich doch jetzt verpflichtet, solches in einen Auszug zu bringen, und mit einem und dem andern merkwürdigen Punkte zu vermehren. So merke ich dann zuvörderst an, daß Paulus Dolsciüs, ein Mann der im Griechischen wohl bewandert war, als damaliger Rector zu Halle, nachmaliger Doctor Medicinæ, Stadtphysicus und endlich Rathmeister alhier, die Augspurgische Confession A. 1558 ins Griechische übersetzt habe. Diese Uebersetzung ward 1559 zu Basel zum Druck befördert, von Melanchthone in eben dem Jahre dem Patriarchen der Griechischen Kirche zu Constantinopel übersandt, und über die darin enthaltenen Artikel nachhero, zwischen denen Patriarchen der Griechischen Kirche und denen Theologen der Tübingischen Universität, von 1576 bis 1581 ein weitläufiger Briefwechsel geführt; auch sind bey solcher Gelegenheit viele Exemplarien dieser Griechischen Uebersetzung, welche sich bis auf den heutigen Tag in der Bibliothek des Patriarchen zu Constantinopel befindet,

findet, unter die Morgenländische Christen ausgetheilet worden. S. Hall. Anzeigen No. 1730 S. 148 f. Hierzu füge ich mit Recht, daß ein geborner Hallenser, Philippus Gallus, (aus dem Geschlechte der Hahne), der eine Zeitlang an der Ulrichskirche als Unter- und Oberdiaconus gestanden, nachher aber nach Magdeburg als Domprediger berufen worden ist, die Augsp. Conf. auch ins Hebräische übersetzt, welche, nebst dem deutschen Text, Dolscii griechischer, und der lateinischen Version, zu Wittenberg 1588 8v. unter folgendem Titel erschienen ist: *Summa doctrinae christianae articulis XXI. Confessionis Augustanae. prioribus comprehensa, item tria symbola catholica s. oecumenica - - - germanice, latine, graece et ebraice edidit studio et opera M. Philippi Galli, Hallensis.* S. die Hall. Anz. No. 1733 n. 52. S. 822. Sonst haben auch Joh. Claius, und Joh. Dan. Kluge, ohnlängst verstorbener Superint. zu Zerbst, gleichfalls hebräische Uebersetzungen geliefert; so wie der sel. D. Callenberg die Artikel der A. C. in Jüdisch deutscher Sprache 12. No. 1732 hat abdrucken, und unter das Jüdische Volk theilen lassen.

§. 2. Des Streites, welchen der Superint. M. Sebast. Boetius mit der Wittenbergischen Theologischen Facultät, wegen eines edirten Catechismi, gehabt; weshalb auch diese eine Entschuldigungsschrift an den Hallischen Magistrat ergehen lassen; und wie daher hiesiges Ortes eine *formula Confessionis* gestiftet worden: habe ich schon (Th. I. S. 187) Meldung gethan. Nach Boetii Tode wollte man 1573 D. Selneccern an dessen Stelle berufen. Allein der Administrator, Joachim Friedrich, erklärte dem Magistrat in einem Rescript unter dem 1 Sept. daß er Selneccern, weil er sich des eingefallenen Bezänkes für andern theilhaftig gemacht (Th. I. S. 190), zu Halle nicht leiden wolle oder könne; und schlug dafür den
Pfar-

Pfarrer zu Sprotta in Schlesien, M. Abraham Buchholzen, vor: es ward aber bald nachher D. Johann Olearius, Senior, der Stamm-Vater des berühmten Oleariussischen Geschlechts, erwählet.

§. 3. No. 1576 beschuldigte das Ministerium, sonderlich M. Cantagieser, den Domprediger, M. Jacob Eisenbergen, er sey ein Flacianer. Sie predigten wider ihn, und wollten ihn nicht als einen Taufpathen annehmen. Den Beweis holte man aus einem Catechismo, welchen Eisenberg 1572 bey Gelegenheit der Taufe eines Türken, um ihn daraus zu examiniren, in den Druck gegeben. Es ging dieser Lärm gar so weit, daß man dem 1598 verstorbenen Eisenberg die öffentliche Sepultur, mit Begleitung der Prediger, nicht verstaten wollte, ohnerachtet sie die Magdeburgl. Regierung anbefohlen hatte. Ja, der Pöbel verübte mit Stürmen und Fenstereinwerfen an seiner Wohnung einen solchen Unfug, daß sich seine Kinder genöthigt sahen, ihn heimlich bey Nachtzeit aus der Stadt nach Dobis an der Saale abzuführen und daselbst begraben zu lassen.

§. 4. No. 1577 entstand zwischen denen Anhaltischen Theologen, wegen eines von ihnen über die *form. Conc.* gestellten Bedenkens, und dem Hallischen Ministerio, ein grosser Zwist, welcher sonderlich zwischen Wolfgang Umeling und D. Oleario viele Jahre betrieben wurde, so daß Fürst Joachim Ernst zu Anhalt No. 1585 von dem Rath in harten Schreiben begehrete, Oleario Einhalt zu thun. Die beyden Nicanders, Pastores an der Ulrichs-Kirche, pflichteten den Anhaltischen bey, welches die Irrungen im Ministerio vermehrete, bis sie endlich durch die *Pacificaciones* beygelegt worden (Th. II. S. 27).

§. 5. No. 1604 kam Samuel Huber, ein zu Wittenberg gewesener und abgesetzter Professor, hierher, und erregte, über die Lehre von der Prädestination, mit dem

dem Ministerio vielen Streit; weswegen ihm der Rath endlich gebot aus der Stadt zu weichen.

§. 6. No. 1609 unterstund sich ein hiesiger Buchhändler, Joachim Krütsche, auf seine Kosten, ohne Vorbewußt der Obern, wider gemeine Landesgesetze, und ohne Censur, Valentin Weigels Schriften, deren keines bey des Autoris Leben heraus kommen war, durch ein paar Buchdrucker, gewissenloser weise, drucken zu lassen. Sobald diese Schriften hier bekannt wurden; untersuchten sie die Prediger nach Anleitung göttlichen Wortes: und da fand sich gar bald, wie sehr sie von dem Fürbilde heilsamer Lehre abwichen. Man zeigte demnach den Unfug der Drucker bey dem Administrator, Christian Wilhelm, an; und dieser ließ den Druck solcher Bücher aufs nachdrücklichste verbieten, und befahl genaue Aufsicht darüber zu haben. Diemeil aber diese Weigelische Geburten sich nichts desto weniger hier und da Eingang verschafften: so haben auch die Hallischen Theologen, namentlich Paul Röberus, Arnold Mengerling, Gottfried und Johann Olearii, nicht ermangelt, ihren gerechten Eifer öffentlich und schriftlich dawider an den Tag zu legen. Man vergleiche hiers mit die Hall. Anzeigen 1737 n. 36. S. 600 f.

§. 7. No. 1612 übergab Jacob Tiltner von Weisfels, auf dem Neumarkt an Halle wohnend, welcher sich mit Weißagungen bekannt machte, besagtem Administratori eine chronologische Ausrechnung vom Einbruche des jüngsten Tages.

§. 8. No. 1615 fand sich auch der Schwärmer Ezechiel Meth, hier, wo er Namens- und Geschlechtsverwandte hatte, ein, und zog viel Volk an sich. Als ihn aber der Rath auffuchen ließ, machte er sich heimlich davon. Unterdessen waren besonders zwey Fischer, Hans und Martin Hirnmaul, seine und auch Weigels Anhänger, welche dem Ministerio viel Mühe machten: daher sie auf Chri-
stian

stian Wilhelms Befehl, wegen ihrer Hartnäckigkeit den 29 Apr. 1616 aus der Stadt und dem Lande verwiesen werden mußten. Doch Hans kam 1619 wieder, nahm Unterweisung an, versprach von seinen Irrthümern abzustehen; und hierauf admittirte ihn Olearius wieder zur Communion.

§. 9. No. 1617 waren 100 Jahre verstrichen, als Lutherus die Reformation angefangen hatte. Dieserwegen ward im Erztistie ein Jubeläum gefeyret; und Christian Wilhelm ließ, wie solches zu feyern, den 5 Oct. eine Verordnung, samt einem an solchem Tage abzulesenden Kirchengebet, durch den Druck publiciren. Vermöge dieser Verordnung wurden zwey Tage nach einander, der 31 Oct. und 1 Nov. gefeyret, und als Septe Gal. 1, 6 — 18. Ps. 75, Ps. 126. und Röm. 3, 23 = 29. vorgeschrieben. Der damalige Pastor zu St. Ulrich, Martin Röber, hat die gehaltenen Predigten herausgegeben, gleich wie auch noch andere Schriften im Druck erschienen sind.

§. 10. No. 1619 erhob sich zwischen den Gliedern des Stadt-Ministerii ein Disput wegen der öffentlichen Kirchenbuße dererjenigen, welche wider das sechste Gebot gehandelt. Einige hielten es für kein unentbehrliches Stück der Kirchendisziplin, und behaupteten, daß dadurch mehr Böses, als Gutes geschaffet würde; womit es auch der Rath, als Kirchenpatron, hielt: andere aber vertheidigten die Kirchenbuße auf das heftigste; und Lucas Rudolphi, Pastor zu St. Moriz, meynete gar, die öffentliche Ablebung oder Deprecation in der Kirche sey so nothwendig als die Taufe, und ein wesentliches Stück der Buße. D. Olearius ging die Mittelstrasse: er hielt sie zwar für ein *Udiaphorum*; jedoch wenn sie einstimmig, mit Consens des Kirchenpatrons, eingeführet würde, sey sie als nützlich anzusehen.

§. 11. No. 1634 ward das von dem Schwedischen Reichscanzler, Ochsenstirn, angeordnete Consistorium
im

im Erystift Magdeburg und Stifte Halberstadt durch den Schwedischen Hofrath Daniel Miethoff, als Commissarium, zu Halle eingeführet; und der Oberpastor zu U. L. Fr. D. Andreas Merk zum Generalsuperint. verordnet. (Th. I. S. 232.) Welches ihm hernach viel Feindschaft zuwege brachte, sonderlich da er auch den Streit von der öffentlichen Kirchenbuße wieder rege machte, und ihre Nothwendigkeit wider den Magistrat und einige aus dem Ministerio 1640 heftig vertheidigte, bis dieser Punkt in der neuvidirten Kirchenordnung berichtigt wurde.

§. 12. No. 1641 ward ein Jubiläum gefeyret, wegen der vor 100 Jahren zu Halle eingeführten Reformation, und von D. Jona gehaltenen ersten Evangelischen Predigt. Der damalige Superint. D. Arnold Mengering hat die gehaltenen Predigten, unter dem Titul: Jubelstücker grüner Donnerstag zu Halle in Sachsen, No. 1641 zusammen drucken lassen.

§. 13. No. 1661 ward verordnet, daß künftig die Ceremonien in den drey Pfarrkirchen in allen Stücken einstimmig seyn sollten; da sie bisher in dem einen und dem andern verschieden gewesen.

§. 14. Bisher hatten die jungen Bürger die Altartücher bey der Communion halten müssen: allein von 1669 an wurden vier Currentknaben in besondern Chorröcken dazu genommen. In diesem Jahre erhob sich auch ein Streit zwischen den Diaconis gesamter Pfarrkirchen, wegen des Tauffens und Trauens bey öffentlichen Hochzeiten auf der Wage; welches sich die zu U. L. Fr. allein anmasseten. Jedoch der Magistrat entschied endlich die Sache durch einen Vergleich.

§. 15. No. 1669 erweckte ein Salzwirker, Peter Moriß, der sich hernach auf das curiren legte, und eine grosse Wissenschaft in der Chymie zu haben vorgab, übrigens aber den Weigelianischen Irrthümern ergeben war,
dem

dem Ministerio viel Unlust. Er strafte die Prediger wegen Lehre und Leben öffentlich, und drung auf ein thätiges Christenthum. Da man ihn, wegen Ausbleibens vom Beichtstuhl und Nachtmahl, vor das Ministerium forderte: sagte er; es sey nicht genug, sich einen Christen oder Diener Gottes nennen, des Jahres wenigstens viermal zur menschlichen Beichte, Absolution, Sacrament, und alle acht Tage einmal in die steinerne Kirche zu gehen; sondern man müste den alten Menschen durch den wahren selig machenden Glauben tödten. Als es nun überdem zu einem harten Wortstreit gerieth, legte sich die angerufene Obrigkeit darein, und Moritz kam ins Gefängniß. Hier verfiel er in eine harte Krankheit: als es aber etwas besser mit ihm ward, wurde er aus der Stadt und dem Erzstifte verwiesen. Er ging nach Dresden, wo er aber eben die Schickjale hatte; von da wendete er sich nach Holland, und gab einige Schriften heraus: unter andern eine 1676 unter dem Titel: Kurzer Bericht von dem, was in einer Verantwortung zwischen dem Ministerio zu Halle und *Petro Mauritio medico* vorgefallen, allen Liebhabern zu fernern Nachdenken aus Licht gegeben. Er soll zu Bremen No. 1683 gestorben seyn. S. Arnolds A. und K. H. Th. 3 c. 11. Th. 4. num. 16.

§. 16. No. 1675 den 22 Jun. ließ der Administrator Augustus ein Jubiläum Form. Conc. feyern. Tages vorher mußten alle nach Halle verschriebene Superintendenten nochmals diese Formel unterschreiben, und Tages darauf der Hofprediger über Act. 26, 22. in Gegenwart des ganzen Hofes predigen; worauf unten im Chor der Kirchen, an einem darzu besonders gesetzten Tische, die (Th. I. S. 280) gemeldete Disputation vorging. Olearius präsidirte, der Hofprediger hatte das Moderamen, Director Schwarze das Coadjutorium, M. Schrader respondirte, und sämtliche Superintendenten aus den Erblanden opponir-

opponirten. Nachher speisete Augustus öffentlich auf der Residenz, und wurden allein die bey der Disputation interessirt gewesenen Geistlichen zur Tafel gezogen, deren Namen und Ordnung im Dr. Th. I. S. 1107. stehen.

§. 17. No. 1678 ward, vermöge eines Conclusi, das Mayenstellen und Grassireuen in den Kirchen auf die Pfingstfeiertage abgeschafft.

§. 18. No. 1679 entstand zwischen dem Pastore zu St. Ulrich, M. Luchten, und dem Oberdiacono, M. Stiffern, über allerley spitzfindige und unerhebliche Fragen, ein Streit; z. E. ob die ganze unsichtbare Kirche nicht zwar *lethaliter et finaliter simul*, doch *totaliter* in Grundirrhümer verführet werden könne? Wobey zugleich allerley Personalien eingemischt wurden. Man helete endlich ein Responsum der Wittenbergl. Theol. Facultät ein, und der Magistrat verglich sie im folgenden Jahre.

§. 19. No. 1695 gab Johann Friedrich Prinz vor, es stehe die Macht, Sacramente auszutheilen, allen Christen zu. Man sehe *Caroli memorabilia* sec. XVII. t. 2. p. 707.

§. 20. Man muß überhaupt bekennen, daß nicht leicht eine paradoxe Meinung, Secte oder Schwärmeren in unserer Kirche entstanden, die nicht ihre Anhänger an hiesigem Orte gefunden haben sollte, so, daß die Theologische Facultät sowol, als auch das Ministerium und Obrigkeit, genug zu thun gehabt, dem Uebel zu steuern. Einige wollten ihre Kinder nicht taufen lassen; daher sie mit Gewalt in die Kirche zur Taufe getragen werden mußten. Andere verwarfen das Predigtamt und den äußerlichen Gottesdienst; sie stellten unter sich *Conventicula* an, und theilten sich das Liebesmahl aus. Es hat welche gegeben, welche den Predigern, während der Predigt, in öffentlicher Kirchenversammlung widersprochen; u. s. w. *) Die bekannten Schwärmer,
Hoch-

*) Dergleichen fing schon No. 1706 ein Maurer, Hochheim,
in

Hochmann von Hohenau, der Sporergeselle Rosenbach, Dippel, Lennhard, haben sich verschiedentlich hier eingefunden, und Unruhe gestiftet; sie sind aber auch bald wieder fortgeschafft worden. An Inspirirten und neuen Propheten hat es auch nicht gefehlt, die unter grossem Zulauf des Volks ihre Aussprachen gehabt, und auch Proselyten gemacht haben. Endlich an Gichtelianern, Böhmisten, Herrenhutern, Edelmannianern, und andern dergleichen Sectirern ist gleichfalls kein Mangel gewesen. Man sehe Walchs Religionsstreitigkeiten innerhalb der Evangel. Kirche.

§. 21. Jedoch wir kommen auf angenehmere Begebenheiten. No. 1717 den 31 Oct. ward, auf Königl. Befehl, das zwente Jubiläum wegen der Reformation Lutheri gefeyret. Die darauf gehaltene Predigten und andere Solennia hat D. Johann Michael Heineccius in seinem hundert-

in seinem Hause an. Theodor Stech, ein Fleischer, wollte die Priesterschaft und steinerne Tempel durchaus vertilget wissen. Er hat verschiedene Schriften ausgehen lassen; und ist endlich den 9 Febr. 1756 im 87sten Jahre gestorben, ohne daß Vorstellungen bey ihm gefruchtet haben. Ein Seiler, Christian Fischer ward ein Mennoniste, ließ sich einen Bart wachsen wie ein Jude, und hielt Versammlungen: doch nach der Hand legte er den Bart wieder ab, und trieb sein Handwerk wieder, dabey soll er auf die letzte lasterhaft gelebt haben. Tuchfeld, vorher Prediger zu Dössel bey Wartin, hielt nicht nur 1721 und f. in Glaucha allerley Zusammensünfte, worin er und die Brüder proponirten und begeistert wurden; sondern er predigte auch, mit verschiedenen Brüdern begleitet, auf den öffentlichen Plätzen der Stadt, und weisagte von dem Untergang der erbaueten Kirchen. Ja, er ging so weit, daß er in der Marktkirche und anderswo anfing laut zu reden, und am ersten Orte wider den auf der Kanzel stehenden Heineccium, seiner Meynung nach, zu zeugen. Man arretirete und bedrohete ihn, wenn er sich hier wieder betreten ließe, ihn auf Lebenszeit ins Zuchthaus zu stecken. Hierauf begab er sich nach Berlin, allwo er getriebenen Anfugs wegen, einige Jahre verwahret gefessen haben soll.

dertjährigen Denkmahl der Reformation 1718 durch den Druck gemein gemacht; welche Schrift würdig ist gelesen zu werden.

§. 22. Ein abermaliges Jubelfest ward 1730 den 25 Jun. zum Gedächtniß der übergebenen Augspurgischen Confession gefeyret. Diese Feyer war desto höher zu schätzen, weil vor hundert Jahren bey uns, als der Feind in unsern Ringmauren war, daran nicht gedacht werden konnte. Das Königl. Rescript wegen dieser Feyer findet sich in den Hall. Anz. No. 1730 S. 289 f. laut dessen den 25 Jun. als den 3 Sonntag nach Trinitat. in allen Evangelischen Kirchen darauf gerichtete Predigten gehalten, und des folgenden Tages auf allen Königlichen Universitäten und Gymnasiis solenne *Actus oratorii* angestellet werden sollten. Der vom Consistorio vorgeschriebene Vormittagstext war aus Jes. 8, 19. und der Nachmittagstext aus 2 Pet. 1, 19. genommen. Wie die Feyer selbst begangen worden, ist in genannten Anzeigen n. 22, 26. 27. 28. S. 435 f. n. 30. S. 465 f. weitläufig erzählt worden.

§. 23. Am grünen Donnerstage, als den 30sten März 1741 genosß Halle zum zwentenmale das Vergnügen, das Gedächtnißfest seiner Reformation zu feyren. Am Palmsonntage wurde solches von den Canzeln der drey Pfarrkirchen den Gemeinen zum voraus bekannt gemacht, und am Feste selbst jede Predigt Vor- und Nachmittags so eingerichtet, wie es die Sache erforderte. S. die Hall. Anzeigen No. 1741. S. 240 f.

§. 24. Endlich feyerte Halle 1755 den 28 Sept. als am 18 Trinit. auf Königl. Ordre in allen Evangelischen Kirchen ein Jubelfest, wegen des vor zweyhundert Jahren, nemlich 1555 den 25 Sept. (Th. I. S. 176) so theuer erworbenen Augspurgischen Religionsfriedens. Wie man sich auf diese Feyer zubereitet, wie sie selbst gehalten worden, und was die Universität vor Solennitäten

hierbey vorgenommen; das alles ist zwar nicht ohne Nützung zu lesen: allein weil davon schon in den Hall. Anz. No. 1755 n. 40. 41 hinlängliche Nachricht gegeben worden, so habe ich nicht nöthig, solches auszuführen.

Das 3. Buch.

Von der

Königlichen Friedrichs-Universität.

Das 1 Capitel.

Von der

Veranlassung zur Anlegung der Hallischen Universität.

§. 1.

I. Dr.
Th. II.
Seite
1f. 64f.

Der Cardinal und Erzbischof Albertus war schon im Begriff, 1531 eine hohe Schule in Halle anzulegen, um den Bemühungen Lutheri um das Evangelium desto kräftiger zu widerstehen. Indem er aber endlich sahe, daß er der Ausbreitung desselben nicht Einhalt thun könne: begab er sich aus Verdruss nach Mainz, nahm allen der neuen Universität und seinem Stifte gewidmeten Schatz mit sich fort; und so kam die Anlegung einer neuen Universität ins stecken (Th. I. S. 142. 814. 819. 823) *)

§. 2. Weil die Klosterschulen mit den Clöstern eingegangen waren; die andern Schulen aber in den Städten die Einrichtung nicht hatten, daß der Jugend die Anfangsgründe beygebracht werden konnten, so brachte man auf den Land-

*) Bey dieser ganzen Abhandlung von der Hallischen Universität, muß man des sel. Ludwigs Vorrede zum 2ten Theile der von ihm edirten *Consiliorum Halens.* nachlesen. Wobey nur zu bedauern, daß er durch den Todt verhindert worden, die Fortsetzung davon zu liefern.

Landtagen, J. E. 1578 und 1657 in Vorschlag, zu Halle oder zu Magdeburg, eine allgemeine Landschule zu errichten; es kam aber niemals zu Stande.

§. 3. Als hierauf No. 1680 das Erzstift ein weltliches Herzogthum ward, und die Sprach- und Exercitienmeister, so bisher bey der Hofstaat gewesen, auffer Dienst gesetzt waren; sich aber gleichwol einige Stadt-Kinder und Fremde fanden, welche sich in dergleichen zu üben suchten: so bediente sich der gewesene geheime Cammerdiener Augusti, *Milié*, sonst *la Fleur* genannt, der dem Churfürst, Friedrich Wilhelm, die Nachricht von seines Herrn Tode überbrachte, der Gelegenheit, und bath sich, um die jungen vom Adel und vornehmen Stadt-Kinder, die vom Studiren eben kein Werk machen wollten, bezubehalten, die Erlaubniß aus, eine Exercitien- oder kleine Ritteracademie anzulegen, wobey er zugleich um die Stelle eines Exercitien-Inspectors und um eine Besoldung ansuchte. Als Se. Durchlaucht sich diesen Vorschlag zu einem Versuch gefallen ließen: kaufte er das Einsiedelische Haus auf der Märkerstrasse, wo jetzt das Baumgartensche und Joachimische steht, hieng das Churfürstliche Wapen über die Thüre, nahm *Maitres* an, schaffete ihnen vom Hofe Besoldung, bedung sich aber aus, daß sie bey ihm für ein gewisses Kostgeld speisen, und von den Scholaren mehr nicht, als der Hof für die Unterweisung gesetzt, nehmen sollten. Allein die deutschen *Maitres* konten sich mit dem flüchtigen *Directore* nicht vertragen, wurden verdrossen, und theils giengen gar davon.

§. 4. Als Friedrich III. No. 1688 zur Regierung kam, gewann die Sache, welche bisher ein Privatmann gewagt, ganz ein anderes Ansehen. Se. Durchlaucht trugen die Besorgung davon drey Staatsministern, von Grumbkow, von Dankelmann und von Schwerin, auf, welche Anton Güntern von Berghorn dazu ersas-

hen, daß er die Anlegung einer Ritteracademie übernehmen, eine Reitbahn errichten, und tüchtige Lehrer in Sprachen, *Mathesi*, Fechten und Tanzen bestellen, für sich 600 Rthlr. Gold, und auf 12 Pferde hart Futter genießen sollte. Die Bestallung erhielt er den 9 Aug. 1688.

§. 5. *Milié*, der sich beeinträchtigt hielt, wandte sich nach Hofe; und Berghorn war endlich willig, ihm 100 Rthlr. nebst der Besorgung der Sprach- und Exercitiemeister abzutreten, woben er sich aber das *Directorium* über die gesammte Ritterschule vorbehielt. Dieser Vergleich ward den 9 Oct. d. a. doch nur auf zwey Jahre, bis zu fernerer Verordnung, confirmiret.

Das 2 Capitel,

Von dem

Entstehen der Friedrichsuniversität.

§. 1.

f. Dr. Th. 11. Cap. 3. S. 4f. Als sich nach und nach eine ziemliche Anzahl junger Leute auf diese Ritter-Academie begeben hatten: fügte sich es, daß *Thomasius* Ao. 1690, der auf Churfürstl. Sächs. Befehl arretirt werden sollte, *) nach Berlin flüchtete, um Schutz und Beförderung zu suchen. Weil nun der Hof bereits mit Universitätsgedanken umging: so fand man für gut, ihn nach Halle auf die Ritter-Academie zu setzen.

§. 2. Dieser Mann hatte Feuer und Muth, er war zu Neuerungen geneigt, liebte im Lesen und Schreiben die Freyheit, und konnte keinen Zwang leiden. Aus der Kunst, der Menschen Gemüther und Affecten zu erkennen, machte er eine eigene Wissenschaft, und lehrete sie öffentlich in deutscher Sprache, so wie auch die übrige Philosophie, welche er, um sie jungen Leuten angenehm zu machen, in andern
Trach-

*) Die Umstände hiervon erzählt *Thomasius* selbst in seinen gemischten Philosophischen und Juristischen Händeln. P. 2. 1724.

Trachten darstellere. Die Logie nennete er die Hofweisheit (philosophiam aulicam); in der Sittenlehre folgte er denen Franzosen; im Rechte der Natur Pufendorfen, wie wol er viel weiter ging, als dieser, sonderlich in den Stücken, worin dieser zum Ketzer und Atheisten gemacht worden war. Er disputirte auch deutsch; und daher bekam er einen grossen Zulauf von Studenten und Bürgern.

§. 3. Nun warnten zwar manche von den Theologen die Eltern, ihre Kinder nicht nach Halle zu schicken, als wo höllische Lehren vorgetragen würden. Allein die wenigsten forchten sich daran; weil sie meyneten, zu Halle mit wenigen Kosten und Gefahr ihre Kinder halten zu können, als auf Universitäten, wo noch dazu unter denen Professoren viel Pedanterey, Vorurtheile und Aberglauben herrschten, und die Hofsprachen und Ritterl. Uebungen mehrentheils schlecht getrieben würden: da hingegen zu Halle nicht so viel junge Leute, und der Umgang mit vornehmen Personen und den angekommenen Flüchtlingen artiger wäre, auch fremde Sprachen geübt werden könnten, zumal da es auch an Lehrmeistern und Exercitiennestern nicht fehlte. Ueberdem urtheilte man, die Thomasiusischen Lehren gingen auf die Verbesserung des Verstandes und der Sitten, und man werde dadurch von Vorurtheilen, ohne Latein zu lernen, gesäubert. Bey diesen Umständen könne ein junger Mensch von gutem Geschlechte, wenn ihm der Mutterwitz nicht fehle, in der Welt fortkommen; wenn er gleich nicht das Corpus Juris verstehe. Darüber ward nun Thomasio das Haus zu enge: daher er sich von dem Rath einen Saal auf der Wage, zum Disputiren, und ein schwarzes Bret zum Anschlagen an der Marktkirche ausbat; welches er auch erhielt.

§. 4. Als Jahres darauf der Churfürst Halle passirte, und Ihm eine ziemliche Anzahl hier studirender Grafen, Freyherrn u. s. w. entgegen kamen: fasseten Sie,

auf Einrathen des Etats-Ministre, Eberhards von Dan-
 feldmann, den Entschluß, die Ritter-Academie zu ei-
 ner Universität zu erheben; und ließen deshalb, bis die
 Kayserl. Privilegia ausgewürket worden, *provisionaliter*
 an die Magdeburgl. Regierung, wegen Aufrichtung ei-
 ner Academie, und Bestellung der Directorum und Pro-
 fessorum, unter dem 27 Aug. 1691 eine Verordnung er-
 gehen; welches gleichsam der Grundriß der Hall. Univer-
 sität war.

f. Dr.
 Th. II.
 Seite
 66 f.

§. 5. Der Hof sahe vorzüglich mit, auf Anrathen des
 nach Berlin berufenen sel. Speners, auf die Theol. Fa-
 cultät, um dadurch die nöthigen Prediger im Lande, wo-
 rinnen auf 6000 Pfarren waren, zu erziehen: zumal da
 die Wittenberger der Kezermacherey nachhingen, und
 die Reformirten ärger als Juden und Türken abmahleten.
 Kamem nun ihre Schüler in Aemter: so ward der Streit
 fortgesetzt, der gemeine Mann nicht gebessert, sondern ge-
 ärgert, und zum Haß, Mißtrauen, und wohl gar zum
 Aufruhr wider eine, einer andern Confession zugethane,
 Obrigkeit angereizet. Spener stellte zugleich vor, daß
 dadurch viel Geld im Lande behalten, die Studenten Gott
 zu fürchten, den Landesherrn zu ehren, die Kezermacherey
 zu vermeiden, die Zeit zur Erlernung der Grundsprachen,
 zur wahren Befehrung anzuwenden angewiesen, und dadurch
 das Heil vieler 1000 Seelen befördert werden könnte.
 Diese Vorstellungen fanden Eingang; und als er zu diesem
 Ende den D. Breithaupt zum Prof. Theol. vorgeschlagen
 hatte, ward dieser den 8 Dec. 1691 zum Magdeburgl.
 Consistorialrath, Prof. Theol. und Directore des Se-
 minarii Theol. mit einer Besoldung von 500 Rthlr.
 bestellet.

§. 6. Hiernächst dachte man auch auf einen berühm-
 ten Juristen; und diesen traf man in der Person Sa-
 muel Strycks zu Wittenberg an, welcher ohnedem nur
 bis

bis auf Wiederruf von Frankfurt nach Wittenberg erlassen war. Er erhielt dann, nach erlangter Dimission, unter dem 30 Aug. 1692 die Bestallung als Geheimer Rath, Director der Universität, *Professor Juris primarius*, und Ordinarius der Juristen-Facultät zu Halle, mit einem Gehalt von 1200 Rthlr. Weil er viel Liebe unter den Studenten hatte: folgte ihm eine grosse Anzahl derselben: und der Zulauf ward täglich grösser.

§. 7. Seit Ludwig von Seckendorf saß damals, nach niedergelegten vornehmen Hofbedienungen, schon bis ins 7te Jahr in Ruhe auf seinem Rittergute Meuselwitz, und stand bey Gelehrten und Staatsleuten in grösser Achtung. Dies verursachte, daß des Churfürstens Durchl. ihn nach Berlin beriefen, und ihm die Stelle eines Geheimten Raths und Canzlers auf der Hallischen Universität nebst einer Besoldung von 1000 Rthlr. antrugen; nicht, daß er Collegia lesen, sondern durch seine Anwesenheit der Universität ein Lustre geben, und nebst Strycken die Aufsicht über Lehrer und Lernende führen, wöchentlich ein paar mal Assemblée halten, mit den Professoren wegen der Lectionum fleißig conferiren, den Studirenden, wie sie ihre Studia und künftige Reisen einzurichten, eröffnen; überhaupt aber den Flor der Universität befördern helfen, und, was er deshalb zu erinnern nöthig fände, mit denen Ober-Curatoribus überlegen sollte. Seckendorf nahm diese Station an; und seine Bestallung ward mit der Stryckischen an einem Tage ausgefertigt. Er hat aber dieselbe nur einige Monathe verwaltet, indem er schon den 18 Dec. 1692 verstarb, nachdem er, als bestellter Commissarius, den Streit zwischen dem Stadtministerio und Breithaupt und Francken durch einen Vergleich endigen helfen. Aug. Herm. Francke aber war, als er den 27 Sept. 1690 seines Predigeramts zu Erfurt entsetzt, und von da vertrieben worden, durch Spellers und Breit-

haupts Vermittelung, zur *Professione S. S. Lingg.* und dem Pastorat in Glauche, gelangt, und den 7 Jan. 1692 hier angekommen.

§. 8. Ausserdem war der Hof auf das ernstlichste bedacht, die gelehrtesten Leute aus allen Enden Deutschlands zusammen zu bringen: allein viele brauchten solchen Ruf nur zu ihrem Vortheil, um an ihren Orten Zulage zu erhalten; wohin Conrad Schurzfleisch und Joh. Christoph Sturm zu rechnen sind.

§. 9. Weil die Juristenfacultät zu Urtheln und rechtlichen Bedenken authorisiret werden sollte; und dazu wenigstens drey Personen nöthig waren: so ward D. Simon, der zu Jena stund, und aus Halle bürtig war, zum *Prof. Jur. ord.* unter dem 30 Aug. 1692 mit 300 Rthlr. Besoldung, und einer Stelle im *Scabinatu*, berufen; welches letzte doch nachher geändert und feste gesetzt ward, daß niemand Session in beyden Collegiis haben solle. Unterdessen ward durch Simon der Zweck nicht erreicht. Er hatte zu Jena, in Gesellschaft junger Leute, eine besondere Lebensart angenommen; und überdem machten ihm die zugezogenen Jahre das Actenlesen beschwerlich.

§. 10. Ao. 1693 den 12 Aug. ward als vierter *Prof. Juris*, Henricus Bodinus zu Rinteln, mit 400 Rthlr. Besoldung berufen, so wie er auch den 12 Oct. die Stelle eines Consistorialrathes erhielt. Sein *Corpus Juris* verstund er gut; sonst aber auch von andern Wissenschaften nichts.

§. 11. Da nun die Juristenfacultät besetzt war: so hielte man für nöthig, sie zum Rechtlichen Urthel machen zu eröffnen. Dieweil nun der Churfürst ein, mit dem Reichsbann versehenes Landesfürst; das Päbstl. Universitäts-Privilegium auch schon vorhanden (Th. I. S. 142); und endlich die Facultät mit Doctoren, denen vermöge der *privilegiorum doctoralium* die *facultas respondendi*

dendi gebühret, besetzt war: so erfolgte, obgleich das Kaiserl. Universitäts-Privilegium noch nicht ertheilet worden, unter dem 3 Jan. 1693 an die Facultät ein gnädigstes Rescript, darin derselben *potestas respondendi* gegeben ward. Diesem zufolge hielt die Facultät im Jan. d. a. die erste Zusammenkunft, und der *Praeses* Stryck machte den Anfang in der Arbeit, wie T. I. *Consil. Halens.* bezeuget.

§. 12. Weil aber die Arbeit in der Juristenfacultät ziemlich anwuchs; gab Thomasius seine Philos. Collegia auf, und verlangte keinen Sitz und Stimme in der philosophischen Facultät. Um nun diesen Platz zu ersetzen, vorirte man den Coburgischen Prof. Joh. Francisc. Buddeum zum *Prof. philos. moralis* den 2 Sept. 1693 mit 200 Rthlr. Anfänglich hatte dieser Mann wenige Zuhörer. Die *Studiosi Juris* hatten kein Vertrauen zu ihm; und die *Theologi* meynten die Vernunftlehre *zc.* nicht nöthig zu haben. Als aber der Hof ernstlich befohl, die Philosophie nicht zu verabsäumen; Buddeus sich auch suchte der *Theol. Facul.* annehmlicher zu machen, indem er seine zu edirende Philosophie ihrer Censur unterwarf; und D. Anton seine Collegia empfahl: so bekam er einen ungemeinen Zulauf.

§. 13. Die Churfürstl. Canzley hatte mit vielen ausländischen Staaten zu thun, gegen welche man sich der lateinischen Sprache bediente. Damit man nun dazu geschickte Leute erhalten möchte, sahe man sich nach einem tüchtigen *Professor Eloquentiae* um. Dazu erwählte man den Merseburgl. *Rectorem*, Christophorum Cellarium, welcher unter dem 24 Jan. 1693 mit einem Gehalte von 300 Rthlr. zum *Prof. eloquent. et histor.* bestellet wurde.

§. 14. Indem Breithaupt und Francke von unverständigen Orthodoxen damals als quäckerisch angesehen wurden, und sich dadurch doch manche abhalten ließen, ihre Kinder nach Halle zu schicken: so mußte man noch einen
Theolo-

Theologen auffuchen, dessen guter Ruf von der Ortho-
doxie allgemein war. Diesen fand man an Johann Wil-
helm Baiern, berühmten Jenaischen Prof. Theol. Man
vocirte ihn zum *Prof. Theol. primario*, und versprach
ihm, daß er bey der Einweihung der Universität der erste
Rector seyn sollte. Er kam demnach, nach verschiedenen
gehobenen Schwierigkeiten kurz vor der Inauguration 1694
an. Es dauerte aber die Harmonie mit seinen Special-
collegen nicht lange. Baiern verlangte, daß die Philoso-
phie vor Anhörung der *Collegiorum Theol.* gelernet werden
sollte; diese aber wollten, man solle erst die Theologie trei-
ben, und sodann, wenn Zeit übrig wäre, zur Philosophie
schreiten; anderer Ursachen der Mißhelligkeiten zu geschwei-
gen. Dies brachte aber verschiedene Lehrarten und Factionen
unter den Studenten zuwege: einige hingen diesem, andere
jenem an, und einige trugen auf beyden Achseln. Der Hof
sah wohl, daß beyderseits Lehrer sich nicht vereinigen wür-
den. Als demnach Baiern den Ruf als Ober-Hofpre-
diger und General-Superintendent nach Weymar
bekam, und seine Erlassung ernstlich suchte: so ward er in
Gnaden dimittiret.

§. 15. Um auch die Medicinische Facultät zu
besetzen, ward D. Friedrich Hofmann, Halensis, der
bis dahin Stadtphysicus zu Halberstadt, gewesen war,
als Professor primarius, und D. Georg Ernst Stahl,
Weymarischer Leibmedicus, als Uldus Professor bestellt.
Sonst wurde noch Joh. Sam. Stryck als Professor Ju-
ris extraord. und *Martinus de Ostrow Ostrowsky*, ein
Pohlischer Edelmann, als *Professor philosophiae et Ma-
them.* angenommen.



Das 3 Capitel.

Von der

Einweyhung der Universität.

§. I.

Der Errichtung der Hallischen Universität legten sich ^{f. Dr.} anfänglich verschiedene Hindernisse in den Weg. ^{Th. II.} ^{Capit.} Einige waren einheimisch, welche in den Hallischen Anzei- ^{4. 5.} gen, No. 1735 n. 41. S. 641 f. berührt worden sind; andere waren auswärtige: denn als ^{Se.} Churfürstliche Durchlaucht das Kayserl. Privilegium suchten, fanden sie von den Chur- und Fürstlich Sächsischen Häusern keinen geringen Widerstand, weil deren drey Universitäten nahe um Halle herum lagen, und keinen geringen Abbruch zu befürchten hatten. Jedoch jene Hindernisse waren nichtig und leicht zu heben; diese aber am Kayserlichen Hofe wurden auch überwunden. Der Kayser Leopold machte sich, nicht nur als ein grosser Liebhaber und Beförderer der Gelehrsamkeit, für sich selbst ein Vergnügen daraus, durch sein Privilegium die Zahl der Universitäten zu vermehren; sondern hielt sich auch ^{Er.} Churfürstlichen Durchlaucht um desto mehr hierin zu favorisiren verpflichtet, jemehr Dieselben denen Kayserlichen Waffen in Ungarn, Italien, Brabant und am Rheinstrom mächtigen Beystand leisteten. Es erfolgten demnach diese Privilegia unter dem ^{f. Dr.} 19 Oct. 1693 vom Kayser selbst unterschrieben, und mit ^{Th. II.} ^{Seite} solchen Prærogativen versehen, dergleichen sich wenig an- ^{68 f.} dere Universitäten zu erfreuen haben. ^{Se.} Kayserliche Majestät thaten dies ^{Er.} Churfürstlichen Durchlaucht kurz vorher in einem Handschreiben selbst kund, billigten Dero Vorhaben, und wünschten allen Seegen dazu an.

§. 2. Als nun alles in gehörige Verfassung gesetzt worden war: entschlossen sich ^{Se.} Churfürstliche Durchlaucht die Inauguration an Dero hohem Geburtsfest den 1 Jul.

1694

1694 bey Dero höchsten Gegenwart vor sich gehen zu lassen. Es wurden die Magdeburgischen Stände verschrieben, und die Fremden durch besondere Patente eingeladen, deren eines Stryck, unter Sr. Churfürstlichen Durchlaucht hohen Namen, lateinisch, das andere die Magdeburgische Regierung deutsch, auf Churfürstlichen Specialbefehl verfertigt, so wie auch im Namen der Universität an die übrigen einländischen Universitäten Einladungsschreiben ergingen.

§. 3. Halle ward gar bald mit Fremden angefüllt. Damit aber alles gehörig angeordnet werden möchte, sendeten Se. Durchlaucht einige Tage vorher Dero Ceremonienmeister von Besser ab; welcher auch alles zum höchsten Vergnügen und Verwunderung aller Anwesenden eingerichtet hatte. Am 29 Jun. war bereits der Hofstaat da. Se. Churfürstl. Durchlaucht langten den 30 in Trota mit einer kleinen Suite an, allwo Sie auf einer Wiese in bereiteten Lauberhütten das Mittagsmahl einnahmen. Unter der Tafel rückte der Hofstaat, nebst den Gutschen der Landstände, Deroselben bis dahin entgegen, 150 vornehme Studiosi funden sich, unter dem Stallmeister von Berg-horn, zu Pferde ein, stelleten sich in einer Linie, drey Mann hoch, und salutirten Se. Churfürstliche Durchlaucht mit dem Degen in der Hand. Die Halloren waren Denenselben gleichfalls bis dahin entgegen gezogen.

§. 4. Hierauf folgte Nachmittags gegen 3 Uhr der Einzug, davon man die Ordnung bey dem Verf. nachlesen kann. Nur erwähne ich, daß des Churfürstens Durchlaucht, nebst Dero Herrn Bruder, Marggraf Philippen, als Magdeburgischen Stadthalter, in einer über und über mit Gold brodirten Chaise, von sechs Isabell farbenern Pferden gezogen, und von 24 Trabanten mit verguldeten Helleparten umgeben, eingezo-gen sind. Die Bürgerschaft der dreyen Städte stund vom äussersten Galgthor bis an die Residenz

Residenz im Gewehr. Die Studenten, so nicht mit ausgeritten, stunden auf dem Markte in zwey gleichen Reihen, von der Rathhausecke bis an die Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Ehren von ihnen errichtete Ehrenpforte; eine gute Anzahl stund auch noch hinter derselben zu beyden Seiten, u. s. w.

§. 5. Als nun S. E. D. unter dem Geläute aller Glocken und Abfeurung der Stücke, an die Ehrenpforte kam: genoß ein Student von Rochau die Gnade, solche in einer kurzen Rede zu präsentiren. Die Rede und Beschreibung der Ehrenpforte liefert der Verf. Der fernere Zug ging nach der Residenz, und der Enge des Raums halber ging der Train wieder ab, auffer daß die Studenten zu Pferde nochmals die Ehre einer Reverence hatten. Hierauf kamen alle Collegia S. E. D. unterthänigst zu bewillkommen, welches der Geh. Rath Stryck im Namen der Universität that. Auf den Abend brachten die Studiosi Sr. E. D. eine schöne Music, welche der Graf von Solms in einer kurzen Rede präsentirte, und zugleich das gedruckte Carmen in Goldstück gebunden übergab.

§. 6. Am Tage der Inauguration mußte der Gottesdienst, weil es eben Sonntag war, um 7 Uhr geendigt seyn, und hierauf jeder, der bey der Proceßion zu thun hatte, sich auf die Wage begeben. Der hiesigen Studenten waren 700, und mit denen, von andern Academien angekommenen, 2000. Die Professoren hatten nach Art der Dyfortischen Universität, auf Churfürstliche Kosten lange Chor Röcke, nebst viereckigten Baretten, bekommen, die sie bey allen Solennitäten tragen sollten. Die Theologi schwarz, die Juristen scharlachene, die Medici colombinfarbene, und die Philosophi violet. Des Rectoris Hut und Mantel waren von dem feinsten Ponço-Sammet, und mit goldenen Posamenten reichlich besetzt. Die Pedellen hatten Röcke von blauem Tuche, mit purpurrothem Sammet ausgemacht,

f. Dr.
Th. II.
Seite
10 f.

gemacht, als der Churfürstlichen Liberer, und war der Churfürstliche Namenszug von Gold und Silber auf die Brust und Armel gestickt. In der Domkirche, wo die Inauguration vor sich ging, war an der Orgel ein grosses Theatrum, so weit die Kirche zwischen den Pfeilern ist, und darauf für S. C. D. ein Thron, drey Stufen hoch, und mit einem Carmosin-Sammet Himmel mit Carmosin seidenen und goldenen Frangen bedeckt. An der rechten Seite des Throns, in gleicher Linie, doch eine Stufe niedriger, war eine *Estrade* für Se. Hochfürstl. Durchl. Marggraf Philippen, und noch eine dergleichen auf der linken Seite zubereitet. Von jedweder Seite aber auf dem Boden des *Theatri* herabwärts, und in einer ziemlichen Distanz vom Throne, stunden 3 Stühle, samt einem *Cathedra*, für die Churfürstlichen *Ministros* und *Professores*, und war alles mit rothem scharlachenen Tuche überzogen.

§. 7. Die Proceßion ward in 10 Corpora, nach der Zahl der Churbrandenburgischen Provinzen, eingetheilt, und jedes von einem Herold geführt, wozu ansehnliche Bürger, von ansehnlicher gleicher Grösse, genommen wurden, welche in Gold- und Silber-brodirten Wapenröcken, auf deren jedem das Wapen einer Provinz gestickt, mit gerönten silbernen achtpfündigen Heroldsstäben in den Händen, und Federbüschen auf den Hüften, erschienen. Um neun Uhr fuhren S. C. D. im Gefolge der Herren *Ministros*, der Hofstaat, und des Adels in die Wage, und nachdem sie der Universität die darin erbaueten *Auditoria* solenniter übergeben hatten: fing der Zug um 10 Uhr an, woben alle (Soldaten, Herolde, Hautbois und Trompeter ausgenommen) mit entblößten Häuptern durch die Querseite der Ehrenpforte, in der von dem Verf. beschriebenen Ordnung gingen. Woraus ich nur melde, daß 53 Candidati, so hier promoviren wollen, mit Doctor- und Magisterhüten in Händen; auch unser nachmaliger Canzler von

von Ludwig und Johann Wilhelm Zierold, damals den Zug als *Adjuncti fac. philos.* mit gemacht: ein jeder Professor aber von zwey Churfürstlichen Rätthen geführt worden sey.

§. 8. Unter dem Aufzuge, welcher zwey Stunden dauerte, ehe die letzten die Domkirche erreichten, wurden alle Glocken geläutet, die Bürgerschaft stund im Bewehr; die vorherziehenden Soldaten stellten sich, um alle Unordnung zu vermeiden, auf beyden Seiten des Kirchhofs, und jeder Herold führte seinen Troup in die angewiesenen Stühle. Die *Studiosi* nahmen den grossen Querplatz vor dem Altar, und die Churfürstlichen Trompeter die Orgel ein. Die *Professores* verfügten sich auf das *Theatrum* in den vordersten doppelten Stuhl zur Rechten des Throns, und die Pedelle waren hinter ihnen; die Rätthe, ihre Führer, stellten sich in den gedoppelten Stuhl gegen über. Die beyden Herren *Curatores*, Paul von Fuchs, Geheimer Etatsrath und Lehnsdirector, (weil der Herr von Rhez Unpäßlichkeit wegen nicht erscheinen können) und Daniel Ludolph von Dankelmann, Geheimer Etatsrath und General Kriegscommissarius, in den ersten Stuhl zur Rechten; und der Geh. Staatssecret. Hofrath Ilgen, der den *Professoribus* den Eid vorlesen sollte, zwischen den Catheder und den Stuhl der Professoren. Die acht Herren Grafen, so die *Insignia* getragen, traten an die mit rothem Tuche bedeckten Tische, so auf beyden Seiten des *Theatri* an den Stühlen der *Professorum* und Rätthe gestellet waren, und hielten die *Insignia* so lange, bis S. C. D. De-ro Thron betreten, und sich niedergelassen hatten; worauf sie die *Insignia* auf die Tische setzten, und sich nach gemachten Reverencen in den, dem Catheder gegen über gebaueten, Stuhl begaben. Die Herren *Ministri*, der Obercämmerer Graf von Dönhof, Eberhard von Dankelmann, der Herr von Spanheim, der Oberstallmeister von Schwering,

rin, traten in den Stuhl darneben, denen Herren *Curatoribus* gegen über. Die beyden Marschälle mit ihren silbernen Marschallsstäben begaben sich auf die unterste Stufe des Thrones; die Hofleute um den Thron herum; die beyden *Capitaines de Garde* nahe an den Churfürstl. Stuhl. Darauf kamen Se. E. D. mit Dero Herrn Bruder, und setzten sich auf Thron, mit einem grossen verguldeten Adler gecrönten, Majestätssessel, und Se. Durchlaucht der Marggraf auf den Carmoisinsammeten Lehnstuhl auf der Estrade zur rechten Hand. Die zehn Herolde stunden auf den Stufen des Theatri zu beyden Seiten, und die Trabanten unten im Gange vor dem Theatro. Die Emporkirche zur Rechten war von lauter Mannspersonen, und der Churfürstliche Kirchenstuhl von dem Marggrafen von Anspach, andern Fürstlichen Personen, und dem Kayserl. Abgesandten, Grafen von Colowrat, eingenommen: die linke Emporkirche, samt den Stühlen unten in der Kirche, war voll von fremden und einheimischen Frauenzimmer.

§. 9. Den Anfang der Handlung machte eine angenehme Music, und sodann predigte der Churfürstliche Hofprediger, Benjamin Ursinus, über Jes. 49, 23. Hierauf ward das Gebet verlesen, der Segen gesprochen, und Nun bitten wir den heiligen Geist, gesungen; unterdessen ward der Churfürstliche Bevollmächtigte, der Herr von Fuchs, von dem Schloßhauptmann, als Marschall, nach dem Catheder geführt, die Herren Grafen folgten, ergriffen die Insignien, und traten in einer Reihe vor das Catheder. Der Herr von Fuchs hielt eine lateinische Inaugurationsrede aus dem Gedächtniß, und nachdem er viel schönes von dem doppelten Geburtstage Sr. Churfürstlichen Durchlaucht und Dero neuen Friedrichsuniversität gesagt: stellte er den Churprinzen zum *Rectore Magnificentissimo*, und unter demselben den D. Baier, den er deswegen zu sich auf das Catheder berief, und ihm

die

die Insignia, welche er nach einander von den Herrn Grafen abforderte, überlieferte und erklärte, zum *Pro-Rectoris Magnifico*, vor.

§. 10. Nach dieser Rede verfügte sich der Herr von Fuchs wiederum in seinen Stuhl; und die Professores traten aus dem ihrigen um den Thron, in einem halben Mond, and sprachen den Eid, welchen Ilgen vorlaß, mit lauter Stimme und aufgereckten Fingern, nach; welches auch der *Pro-Rector* auf dem Catheder that, und, nachdem jene wieder in ihre Stühle getreten waren, den Actum mit einer kurzen Dankfagungsrede beschloß. Darauf wurden wieder die Pauken und Trompeten gehört, die Stücken gelöst, die Glocken geläutet, das *Te Deum* gesungen, nachgehends Geld ausgeworfen, die beyden Maschinen an der Wage, woraus rother und weisser Wein sprang, geöffnet; und jedes Corpus zog in voriger Ordnung mit seinem Herolde zurück, auffer daß nunmehr der *Pro-Rector* von den *Curatoribus* geführt ward, auch die Herren Grafen keine Insignia mehr, sondern nur die Pedellen die beyden Scepter, trugen.

§. 11. Es sollten alle gespeiset werden, und waren zu dem Ende auf 40 Marschälle aus der Stadt, mit Stäben, die oben das Schild des Churfürstlichen Scepters hatten, bestellt. Weil es aber bis 3000 waren, und nicht alle auf dem Schlosse Raum hatten: so zogen nur 1200 dahin, die übrigen aber auf die Wage. Zur Churfürstlichen Tafel kamen, nebst dem Herrn Marggrafen und dem Kayserlichen Abgesandten, alle *Professores ordinarii*. Die *Extraordinarii* speiseten, samt den acht Grafen, an der Obermarschallstafel. An einer andern Tafel saßen die Landesstände in eben demselben Gemach; die Regierung und übrigen Collegia in den Nebengemächern, Von den Studiosis wurden 300 auf dem Schlosse in dem grossen Saale; die übrigen aber alle auf der Wage bewir-

thet. Diesen letztern waren sechs kleine Feldstücke auf dem Markte zum Gesundheitschiessen vergönnet; und bey Hofe wartete die Cammermusic auf, die Trompeten erschalleten, und bey jeder Gesundheit ward aus drey grossen Stücken gefeuert. In Summa: alles war in allen Gemächern frölich. Dem geringsten Tische ward Music, Confect, Wein und dreyerley ander Getränke bis in die Nacht zum Theil. Auf den Abend speiseten die Fürstlichen Personen, die sich bisher incognito aufgehalten hatten, der Marggraf von Anspach, nebst dem Grafen von Limpurg, und denen acht Grafen, so die Insignia getragen, an der Churfürstlichen Tafel: und so ward der Tag mit grosser Freude beschlossen.

§. 12. Den 2 Jul. wurden in allen Facultäten Promotionen angestellt. Die Professores zogen in ihrem Ornat, und die Candidati mit ihren Hüten in den Händen, unter Pauken- und Trompetenschalle und dem Geläute aller Glocken, aus der Wage in die Marktkirche, wo die gehörigen Catheder und Stühle errichtet, und mit rothem Tuch bezogen waren. Se. Churfürstliche Durchlaucht führen, in Begleitung fünf Fürstlicher Personen und des Kayserlichen Abgesandten, mit Dero Hofstaat in der Stille nach der Kirche, und sahen mit Vergnügen an, wie D. Breithaupt zwey Doctores Theol. Stryck acht Doctores Juris und drey Licentiatos Juris; Hofmann zehn Doctores Medic. und Cellarius dreyßig Magistros philosophiae creirten; deren Namensverzeichnis der Verf. mitgetheilet hat. Unter den *Magistris* war der nachmals berühmte Johann Heinrich Michaelis.

§. 13. Hierauf gingen *Professores* und *Promoti* in Proceßion aufs Schloß, und wurden auf dem grossen Saale herrlich bewirthet; woben ihnen die Churfürstlichen Trompeter aufwarteten, auch die Herren Gebrüdere von Danfelmann, samt dem Schloßhauptmann, Freyherrn von Colbe, die Visite gaben, und letzterer ihnen ein Faß vom Chur-

Churfürstlichen Mundwein reichen ließ, und unterschiedene Gesundheiten zubrachte. Nachmittage wurden allen *Professoribus, Collegiis*, denen 8 Herren Grafen, und allen andern, welche bey diesem Aufzuge einige Mühe gehabt, die dazu geschlagenen goldenen und silbernen Medaillen ausgetheilet, deren dreyerley Sorten waren, wovon der Verf. in gleichen Johann Christian Kundmanns Schrift: *hohe und niedere Schulen Deutschlands in Münzen*, S. 723—735 Breslau 1741 4to, und Friedrich Christian Lessers besondere Münzen auf gelehrte Gesellschaften, S. 113 f. nachzusehen sind.

f. Dr.
Th. II.
S. 17.

§. 14. Jedermänniglich erkannte, daß noch nie eine Universität mit solcher Pracht eingeweyhet worden, als diese. Der Herr von Besser hat es deutsch, und Cellarius lateinisch beschrieben. Am 3 Jul. Morgens um 7 Uhr brachen Se. Churfürstliche Durchlaucht unter Lösung der Stücke wieder auf, nachdem Sie die Professores zuvor nachdrücklich zur Einigkeit vermahnet hatten. (Th. I. S. 317).

§. 15. Die Churfürstliche Privilegia sind 1694 ertheilet; den 4 Sept. 1697 erneuert und vermehret; der §. 17. aber, wegen der Jurisdiction über diejenigen, so Praxin treiben, durch ein Rescript vom 17 Nov. 1711 in etwas eingeschränket worden.

f. Dr.
Th. II.
Seite
72 f.

§. 16. Die Statuta hat mehrentheils Stryck aufgesetzt, und der Hof hernach bestätigt. Man theilt sie in Statuta der gesammten Universität: und in die Statuta der Facultäten. Nachdem auch allerley Unordnungen eingerissen, ist desfalls den 1 Jan. 1731 der Universität ein eigenes Reglement vorgeschrieben worden; von welchem allen der Verf. mehr Nachricht giebt. Die *Statuta acad.* sind in Sammet, mit goldenen Fressen besetzt, eingebunden, und mit einer von Gold und Silber geflochtenen Schnur durchzogen, an welcher das Churfürstliche Majestätssiegel

f. Dr.
Th. II.
Seite
77-88.
89-94.
95-107
107-111
112-115.
115-117.

gel hänget. Die *Statuta facultatum* sind in groß 4to auf Papier geschrieben, in blauen Sammet gebunden, und mit einer von gold- und silbernen Faden gedrehten und zusammengeschlungenen Schmur durchzogen, an welcher das auf rothes Wachs gedruckte Churfürstliche Siegel in einer zier verguldeten Capsul hänget.

Das 4 Capitel.

Von denen

Ober-Curatoribus der Universität.

§. 1.

Damit die Universität bey ihren Privilegien geschützet, in beständigem Flor und guter Ordnung erhalten werden möchte; haben Se. Churfürstliche Durchlaucht gleich bey der Fundation zwey von Dero geheimten Statsrathen zu Ober-Curatorsn gnädigst verordnet, und die Universität dahin angewiesen, daß sie sich an Dieselben in allen ihren Angelegenheiten wenden, Rath, Verfügung und Hülfe suchen, und das Vorfallende berichten solle, damit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht davon unterthänigster Vortrag geschehen könne.

§. 2. Es ist aber nicht allezeit bey zweyen Ober-Curatoribus geblieben; sondern jetzt glorreichst regierende Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, bisweilen die Zahl zu vergrößern, bisweilen aber nur einem Allerhöchstbero Ministres die Ober-Curatel anzuvertrauen. Die Hochpreißlichen Ober-Curatores hat der Verf. Th. 2. S. 18. 19. bis 1747 verzeichnet. Seitdem aber hat die Universität die hohe Gnade genossen unter der Ober-Curatel, 1) Sr. Excellenz des Geheimten Stats-Minister, Freyherrn von Dankelmann, 2) des Geheimten Stats- und Justiz-Ministres, Freyherrn von Fürst und Kupferberg, Excellenz, zu stehen. Als aber Dieselben zu dem Posten eines
Groß-

Großkanzlers erhoben wurden; geruheten Se. Königl. Majestät des Geheimen Stats- und Justiz-Ministre, Freyherrn von Münchhausens Excellenz, dazu allergnädigst zu ernennen: Sie entschlossen sich aber bald darnach, uns einen andernzeitigen hohen *Protectorem* zu bestimmen: denn seit 1771 verehret die Universität Se. Hochfrenherrliche Excellenz den Geheimten Stats- und Justiz-Ministre, wie auch Chef-Präsidenten des geistlichen Departements u. s. w. Herrn Carl Abraham von Zedliz, als ihren Ober-Curatore, welche sich, nach den tiefen Einsichten, so Sie selbst in die Wissenschaften haben, und nach der Gnade, womit Sie insonderheit unserm Halle zugethan sind, eifrigst angelegen seyn lassen, den Flor der Friedrichsuniversität immer höher und höher zu treiben.

Das 5 Capitel.

Von denen

Rectoribus Magnificentissimis.

§. I.

Um der Universität desto mehrern Schutz und größeres Lustre zu geben, haben Se. Churfürstliche Durchlaucht in den *Statutis* c. 2. §. 1. befohlen, daß dieselben jährlich unterthänigst ersucht werden sollten, ob Sie gnädigst zu geruhen beliebten, das Rectorat selbst zu übernehmen, oder solches einer andern Fürstlichen- oder Standesperson aufzutragen.

§. 2. Diesem zufolge haben auf Churfürstliche und Königliche allergnädigste Denomination solches Munus übernommen:

- 1) Des Königlichen Cron- und Churprinzens, Friedrich Wilhelms, Königl. Hoheit von 1694—1705.
- 2) Des Marggrafen Philipp Wilhelms Königl. Hoheit, von 1705—1712.

§ 4

3) Des

- 3) Des Prinzen, Marggraf Friedrich Wilhelm
Königl. Hoheit, von 1712 — 15.
4) Des Prinzen, Marggraf Carl's Königl. Hoheit, von
1715 — 18.

Hierauf haben Se. Königl. Majestät den 5 Jun. 1718
allergnädigst rescribiret, wie Höchst dieselben unnöthig fän-
den, ferner einen *Rectorem Magnificentissimum* zu
bestellen.

Das 6 Capitel.

Vom

Pro - Rectore.

§. 1.

Der *Pro-Rector* ist das Haupt der Universität, reprä-
sentirt Sr. Königl. Majestät allerhöchste Person, und
übet anstatt und von wegen Deroselben die Jurisdiction über
alle Universitätsverwandte, Bediente und derselben Ange-
hörige aus.

§. 2. Anfangs war dies Officium auf ein Jahr ge-
setzt, und wechselte allemal an dem Inaugurationstage der
Universität ab, nemlich den 12 Jul. st. n. Allein No. 1722
waren Se. Königl. Majestät, wegen eines entstandenen
gefährlichen Tumults, entschlossen, in der Person Tho-
masii einen *Pro-Rectorem perpetuum* zu bestellen. Weil
aber dieser solches allerunterthänigst verbath, und die Uni-
versität verschiedene triftige momenta supplicando vorstelle-
te: so ward es zwar bey dem jährlichen Prorectorat-Wech-
sel gelassen; jedoch aber der von Ludewig zum Universitäts-
Canzler ernannt, und unter dem 8 May allergnädigst befoh-
len, daß der zeitige *Pro-Rector* für sich allein nichts ver-
fügen, sondern jedesmal mit dem *Directore* und *Cancellario*
communiciren solle. Man sehe die Hallischen Anzeigen
No. 1743 n. 25.

§. 3.

§. 3. Im ersten Anfange wechselt: das Prorector: rat nach den Facultäten. Nachdem aber neue in das Collegium aufgenommen worden: kann einer nicht eher zu dieser Würde gelangen, als bis er alle schon vorhandene ordentliche Professoren in diesem Officio gesehen; und so folgt er unmittelbar auf denjenigen, welcher ihn als Ordinarium introduciret hat. Lebte dieser nicht mehr: so tritt er sogleich an dessen Stelle ein.

§. 4. Vor Zeiten ging es auch bey dem Prorectorats-Wechsel feyerlich zu, die Professoren versammelten sich auf der Wage, sie begaben sich in ihrem Ornat, mit Vortragung der Scepter und übrigen Insignien, auf das grosse Auditorium, wo der bisherige Pro-Rector das oberste Catheder, die Professoren aber ihre gewöhnliche Plätze einnahmen. Es ward eine Music aufgeföhret, von jenem eine Rede gehalten, der designirte und allergnädigst confirmirte Pro-Rector befragt; ob er noch willens sey, diese Würde und Bürde anzunehmen? und wenn er solches geziemend beantwortet hatte: ward er auf das oberste Catheder eingeladen, wo er in den Prorectorats-Ornat eingekleidet, ihm die Insignien nach einander in seine Hände übergeben, hierauf öffentlich als der neue Pro-Rector von dem Abgehenden ausgerufen und salutiret wurde: und nach diesem allen stimmete man unter Trompeten- und Paukenschall das *Te Deum* an; worauf sich das ganze Corpus acad. wiederum in die Concilienstube, und, nach abgelegtem Ornat, jeder nach Hause verfügte. Weil aber ein solcher Tag gewöhnlich mit Müßiggang, Schreien, Unfug, und andern Unheil von verschiedenen übelgesitteten Studenten hingebracht ward: so haben Se. Königl. Majestät 1726 allergnädigst befohlen, das Prorectorat ohne alle Feyerlichkeiten, in der Stille, zu verwechseln, die Lectiones zu halten, und die Studirende Tages vorher durch einen öffentlichen Anschlag von allem Zusammenlauf und Unruhe abzumahnem;

mahnen; welches auch bisher, zum Besten der Universität, von den Professoren allerunterthänigst befolget worden ist.

§. 5. Als sich die Zahl der Professorum vermehrete, und manche wol gar versturben, ehe das Prorector = Amt an sie kommen konnte: so fassete die Universität 1736 mit allergnädigster Bewilligung den Schluß, daß das Prorectorat, nach dem Exempel anderer Universitäten, nur ein halb Jahr dauern sollte. Diese Weise aber bestund nur bis 1741, da es Sr. Königl. Majestät gefallen, es wieder auf den alten Fuß zu setzen. Daher für jetzt noch die Verwaltung des Prorectorats ein ganzes Jahr währet.

§. 6. Worin das Amt eines Prorectors bestehe, bezeigt das 3te Cap. der Statuten. Er ist das Haupt der Universität, er erbricht die an dieselbe einlaufende Schreiben, und communiciret sie mit den übrigen Professoren; er hat in Conciliis den Vorsitz, thut den Vortrag, und macht die *Conclusa secuudum Majora*, daferne nicht alle einstimmig sind, und diese bringt er zur Execution. Er höret *caussas*, und *leviores decidiret* er; er hält über die Disci-
plin, und immatriculiret die ankommenden Studiosos, sie mögen Novirii, oder schon auf andern Universitäten gewesen seyn. Was aber der Verf. Th. 2. S. 20. von dem Genuß des *Pro-Rectoris* von einem *Inscripto* sagt, ist zwar aus dem Statuto genommen: heutiges Tages aber nicht mehr in der Uebung; indem dem Fisco viel mehr gezahlet werden muß.

§. 7. Wem daran gelegen ist, die Folge der *Pro-Rectorum* vom Anfang der Universität bis 1749 zu wissen, findet sie im angeführten Orte. Unter diesen ist es allein Nicol. Hieron. Gundling, welcher als *Pro-Rector* den 9 Dec. No. 1729 gestorben, und mit anständigem Pomp begraben worden ist. Der sel. D. Rambach hielt ihm in der Universitätskirche, den 5 Febr. 1730 eine Gedächtnißpredigt über Luc. 10, 21. 22. welchen Text der Wohl-
sel.

sel. selbst erwählet hatte; und der Herr Levin Adolph von Hacke, hielt die Stand- und Trauerrede. Man sehe die Hallischen Anzeigen No. 1730 n. 5. und n. 31. S. 484 f. Die Funeralien sind zusammen gedruckt, und im Wanssenhausischen Buchladen zu haben.

§. 8. Seit 1750 werden auf Königl. Befehl, drey Monat vor dem Prorektorat-Wechsel, die drey unmittelbar auf einander folgenden *Candidati Pro-Rectoratus* an das Obergeratorium gemeldet, damit dasselbe, wenn der erstere nicht anständig seyn sollte, den zweyten oder den dritten wählen und confirmiren könne.

Das 7 Capitel.

Von dem

Directore der Universität und *Ordinario* der Juristen-Facultät.

§. 1.

Weil die mehresten *Pro-Rectores* der *Jurium* nicht kundig sind, so ist *Statutorum* c. 3. §. 17. und cap. 6. verordnet, daß sie alle Sachen von einiger Wichtigkeit mit dem *Ordinario fac. Jurid.* communiciren, dessen Rath vernehmen, und alsdenn an das Concilium bringen sollen; welches auch durch das Rescript von 1722 (cap. 6. §. 2.) aufs neue bestätigt worden ist. Außerdem liegt dem *Directori* ob, auf den Fleiß der *Professorum* im Lesen und Disputiren, auf die Beobachtung der *Legum* und *Statutorum*, und auf den Flor der Universität möglichste Aufmerksamkeit zu wenden.

f. Dr.
Th. II.
Seite
117 f.

§. 2. Der *Ordinarius* ist hiernächst *Praeses fac. Jurid.* hat das Facultätsiegel in Verwahrung, eröffnet, liefert und distribuiret die eingelaufenen *Acta*, revidiret und corrigiret die gefertigten Urtheil und *Responsa*, und bey gleichen Stimmen hat er *votum decisivum*; von den einkommenden

menden Sportula genießt er doppelte Portion, wie aus cap. 4. Stat. fac. iur. erhellet. Den Rang hat er gleich nach dem *Pro Rectore*, und sein Name wird auf alles, was *publice* ausgefertigt wird, mit gesetzt.

§. 3. Zu denen von dem Verf. Th. 2. S. 21. benannten *Directoribus* füge ich noch 1) Johann Ernst Glorcken, welcher dis *Officium* 1755 nebst dem Character eines Königl. Geheimen Raths, angetreten; in der Gesellschaft aber zu Nürnberg 1762 verstorben ist; 2) den Geheimen Rath Johannes Tobias Carrach, welcher das *Directoriat* 1763 angetreten hat.

Das 8 Capitel.

Vom

Cancellario der Universität.

Welche Bewandniß es mit dem ersten *Cancellario* gehabt, ist (Th. 2. S. 105) erinnert worden. Nach Seckendorfs Tode ruhete diese Würde, bis Se. Königl. Majestät gut befunden, 1722 dieselbe bey der Universität wieder einzuführen, und sie dem sel. Ludewig zu ertheilen. Man lese hierbey nach, was ich cap. 6. §. 2. hiervon geschrieben habe. Der berühmte Wolf ward unter dem 21 Nov. 1741 zum *Vice-Canzler* allergnädigst bestellet; und den 16 Oct. 1743, nach Ludewigs Absterben, wirklicher *Canzler* der Universität. Für jetzt ist diese Stelle nicht besetzt.

Das 9 Capitel.

Von den

Decanis der vier Facultäten.

Die *Decani* wechseln in jeder Facultät alle halbe Jahre ab. Es werden aber diejenigen nur *Decani*, welche *Sportul* fähig sind, wozu nur eine gewisse Zahl bestimmt ist.

ist. Die Decani haben den Vorsitz in dem Convent ihrer Facultät. Sie haben Statuta und Siegel in ihrer Verwahrung, und die Collegen versammeln sich bey ihnen; welches doch in der Juristenfacultät anders ist. (c. 7. §. 2.) Sie machen die sich angebenden Candidaten ihren Collegen bekannt, das Examen wird bey ihnen gehalten, ordentlicher Weise sind sie *Praesides* bey den *disputationibus*, und ertheilen die *honores* und *gradus academicos*; für ihre Bemühungen haben sie von den einkommenden Sportuln ein *Praecipuum*. Dem *Decano fac. Philos.* kommt insonderheit zu, die neu angehenden *Studiosos* zu prüfen, und ihnen das *Signum depositionis* zu geben. Wenn der *Pro-Rector* Sachen hat, welche von ihm nicht allein abgethan werden können; und es gleichwol nicht nöthig ist, alle Professoren zusammen zu rufen: so muß er, nach cap. 4. Statut. die *Decanos*, nebst dem *Directore*, zu einem *Concilio decanali* convociren.

Das 10 Capitel.

Vom

Concilio Academico.

Das *Concilium generale* macht den ganzen academischen Senat aus, und besteht aus allen *Professoribus ordinariis*, welche auch zu erscheinen verpflichtet sind, daferne sie nicht wichtige Hindernisse haben. Ein solch *Concilium* schreibt der *Pro-Rector* aus, und macht dabey die Punkte bekannt, worüber deliberiret werden soll. Ist aber *periculum in mora*; so läßt er auch nur mündlich dazu einladen. Zu einem solchen *Concilio* aber gehören solche Dinge, welche weder er, noch ein *decanale concilium*, ausmachen kann. Alle *Appellationes* von den Bescheiden des *Pro-Rectoris* und vom *Concilio Decanali*, *Relegationes*, Dictirung

zung der Strafen, die über acht Tage Carcer steigen, u. s. w. Wie es mit den Schlüssen gehe; ist oben (cap. 6. §. 6.) gesagt worden. Sind die *Vota* gleich: so kann der Pro-Rector den Ausschlag geben. Man sehe cap. 5. Statut.

Das II Capitel.

Von den

vier Facultäten.

§. 1.

Die Verfassung einer jeglichen Facultät lehren die Statuta, welche der Verf. Th. 2. S. 89 f. geliefert hat. Ich will nur eines und das andere anzeigen, was bey dieser oder jener Facultät vorgefallen, oder in der Folge geändert worden ist. Bey der Theologischen Facultät ereignete es sich, daß 1739 der Professor Joachim Lange noch allein unter seinen Collegien mit dem *Axiomate Doctoris* versehen war, und zu der Zeit aber in eine tödtliche Krankheit versiel. Dies setzte ihn in die Nothwendigkeit, seine Collegien insgesammt, ohne vorhergegangene Disputationen, den 16 März d. a. auf seinem Krankenvette zu Doctoren zu creiren. Diese waren Gotthilf August Francke, Christian Benedictus Michaelis, Sigismund Jacob Baumgarten, Benedict Gottlob Clauswitz, Johann Heinrich Callenberg, und Johann Georg Knapp.

§. 2. Was die Juristische Facultät anlangt, so haben Se. Königl. Majestät den 22 Febr. 1741 allergnädigst anbefohlen, daß derselben das an der Wage befindliche feuerfeste Gewölbe, zur Verwahrung ihrer Urtheilsbücher, auswärtiger Statuten und anderer vorrätigen Schriften, eingeräumt werden müssen; wovon die Hallischen Anzeigen No. 1741 S. 372. nachzusehen sind.

§. 3. In der Medicinischen Facultät waren anfangs nur zwey *Professores ordinarii*, und dem erstern war zugleich

zugleich die *Professio physica* mit 100 Rthlr. Gehalt bezeugt: es ward aber dieselbe 1716 den 10 Jan. nach Stahls Abzuge, dem Prof. Christian Wolffen mit aufgetragen; jedoch zugleich allergnädigst declariret, daß diese *Professio*, nach dessen Abgang, wieder mit einer *Professione medica* vereinigt werden solle; wie denn auch Alberti solche 1724 den 3 Febr. bekommen hat.

§. 4. In Absicht auf die Philosophische Facultät ist zu gedenken, daß die *Professio Mathematicum* zu Anfang eine geraume Zeit nicht besetzt gewesen, weil der designirte Professor, M. Spener noch vor der Inauguration den 20 Jan. 1692 verstarb; Sturm aber, welchen man den 30 Aug. d. a. vociret, und der auch den Ruf angenommen hatte, hernachmals nicht kommen wollte. Der Prof. *Extraord. Ostrowsky* war zwar bey der Einweihung gegenwärtig; ward aber bald zu Königsberg *Ordinarius*. Hierauf ward dem Johann Sperlette 1695 nebst der *professione philos. ordin.* auch die *professio Mathes.* aufgetragen: allein es wollte mit diesem Mann nicht fort. Bey diesen Umständen litte die Universität grossen Schaden, welchen der Hof sehr wohl einsah, und deswegen Christian Wolffen 1706 zum *Prof. Math. ordin.* bestellte.

§. 5. Nach diesem ist noch zu erinnern, daß so wie die Universität, also auch eine jegliche Facultät, ihr eigenes Siegel habe; und, laut Privilegii, mit rothem Wachs gesiegelt werden dürfe.

f. D.
Th. II.
Seite
38.

Das 12 Capitel.

Verzeichniß aller *Professorum, Ordinariorum* und *Extraordinariorum*, welche vom Anfang bis jetzt auf der Friedrichs-Universität gewesen und noch sind.

I. *Professores Theologiae.* 1) D. Johann Wilhelm Baier, berufen 1694, der erste *Pro-Rector*, ging
1695

1695 nach Weymar als Generalsuperint. und Oberhofprediger. † den 19 Oct. d. a. alt 48 Jahr.

2) D. Joachim Justus Breithaupt, vocirt den 8 Dec. 1691. *Pro-Rector* von 1698 — 99. und 1707 — 1708. † im März 1732 im 75 Jahre.

3) D. Paulus Antonius, Sachsen-Eisenachischer Kirchenrath und Hofprediger, vocirt an Baiers Stelle den 9 Aug. 1695. *Pro-Rector* von 1702 — 1703, von 1713 — 14. † den 20 Oct. 1730 im 70 Jahre.

4) August Hermann Francke, ward mit Beybehaltung der Profes. LL. OO. *Professor Theol.* den 24 Sept. 1698. *Pro-Rector* von 1716 — 17. † den 8 Jun. 1727 im 65 Jahre.

5) D. Johann Heinrich Michaelis Prof. LL. OO. ord. den 15 Sept. 1698, ward mit Beybehaltung seiner Philosophischen Professur *Prof. Theol.* den 25 Sept. 1709. *Pro-Rector* 1712 — 1713. 1723 — 24. und 1733 — 34. † den 10 März 1738 im 70 Jahre.

6) D. Joachim Lange, Prediger und Rector der Friedrichsstadt zu Berlin, ward Breithaupten, als er Abt des Closters Berge wurde, als Prof. Theol. substituirt den 15 Aug. 1709. *Pro-Rector* 1721 — 22. 1730 — 31. und vom 12 Jan. bis 12 Jul. 1741. † den 7 May 1744 im 74 Jahre.

7) D. Joh. Dan. Herrnschmid, Nassau-Idsteinischer Superint. Hofprediger und Consist. Rath, ward *Prof. Theol.* den 13 Aug. 1716. † den 5 Febr. 1723 im 40 Jahre.

8) D. Gotthilf August Francke ward Adj Theol. fac. den 8 Jul. 1723, Prof. Theol. extraord. den 4 May. 1726. Ordinar. den 14 Jun. 1727. *Pro-Rector* von 12 Jan. bis 12 Jul. 1739 Consistorialrath 1767 † 1769 alt 72 Jahr.

9) D. Johann Jacob Rambach ward Adjunct. Theol. fac. den 8 Jul. 1723, Prof. Extraord. den 5 May

1726, Ordin. den 15 Jan. 1727, ging 1731 als Prof. prim. Theol. erster Superint. und Assessor Consist. nach Gießen, † den 19 Apr. 1735, alt 43 Jahr.

10) D. Christian Benedict Michaelis, Prof. Phil. Extraord. den 4 Jan. 1713, Ordin. den 26 Jan. 1714, ward mit Beybehaltung seiner Prof. LL. OO. Prof. Theol. ordin. den 26 Apr. 1731, *Pro-Rector* 1724—25, vom 12 Jul. 1736 bis den 12 Jan. 1737, vom 12 Jul. 1752—53. Er ist der erste, der auf dieser Universität sein Amts-Jubiläum gefeyret hat. Dieses geschah mit ansehnlichen Solennitäten 1764 den 26 Jan. Die Universität lud durch ein Programm, zu Anhörung einer Rede, vorher ein. Der Ehrwürdige Greis ward, unter Vortretung verschiedener Marschälle und einer Begleitung einer grossen Anzahl hier Studirender, in einer Sänfte auf die Waage getragen. Der nunmehrige Magdeburgische Regierungsrath, Herr Wilhelm Gottlieb Bangerow, unser damaliger Mitbürger, hielt in deutscher Sprache, mit vieler Zufriedenheit eines zahlreichen und splendiden Auditorii, eine Rede: *de gaudio ex solennibus muneris Academicæ semiseularis in senem redundante*. Nach deren Endigung ging der Zug in eben dieser Ordnung wieder zurück; und der Jubel-Professor ward theils von ganzen Collegiis, theils von einzelnen Gelehrten, mit einer Menge Glückwünschungsschriften, wie auch des Abends mit einer Musique von den Studiosis, beehret. Jedoch dieser geliebte Alte war nicht im Stande, so viele Freude zu ertragen; die Kräfte nahmen merklichst ab, und er verschied sanft und gelassen den 22 Febr. d. a. im 85ten Jahre seines Alters.

11) Johann Liborius Zimmermann, Hofprediger zu Wernigerode, ward Prof. Theol. ord. den 20 Jul. 1731. † den 2 Apr. 1734, alt 32 Jahr.

12) D. Sigismund Jacob Baumgarten, Adj. Adjuncti zu U. E. Fr. ward *Adjunct. fac. Theol.* den 24

Apr. 1732, Prof. Theol. ord. den 26 May 1734, *Pro-Rector* von 1748—49. † 1757 den 4 Jul. alt 52 Jahr.

13) D. Benedict Gottlob Clauswitz, Archid. zu Merseburg, ward Prof. Theol. ord. den 11 May 1738. † den 8 May 1749, alt 57 Jahr.

14) D. Johann Heinrich Callenberg, Prof. Phil. extraord. den 14 Jun. 1727, Ordin. den 24 Aug. 1735, Prof. Theol. ord. 1739, *Pro-Rector* 1750—51. † 1760 den 16 Jul. alt 61 Jahr.

15) D. Johann Georg Knapp, Prediger bey dem Corps der Cadets zu Berlin, ward *Adj. fac. Theol.* und Abjungirter Director des Waisenhauses den 24 Oct. 1733, Prof. Theol. extraord. den 30 Jan. 1737, Ordin. den 26 Febr. 1739. † 1771 den 30 Jul. alt 66 Jahr.

16) D. Adam Struensee, Pastor an der Ulrichs-Kirche, Prof. extraord. den 19 Jun. 1751; ist 1757 nach Altona gegangen, und nunmehr Generalsuperint. im Schleswigholsteinischen.

17) D. Johann Salomo Semler, stund vorher als Prof. Eloqu. zu Altdorf, ward hier Prof. Theol. ord. den 18 Apr. 1753, und Director Semin. Theol. 1757, *Pro-Rector* 1761—62. 1770—71.

18) Gottl. Anastas. Freylinghausen, ward *Adj. fac. Theol.* 1749, Prof. Theol. extraord. den 1 Sept. 1753, und Ordin. 1771.

19) D. Johann August Möffel, ward Prof. Theol. extraord. den 2 Sept. 1760, Prof. ordin. Theol. den 9 Aug. 1764.

20) D. Johann Friedrich Bruner, Prof. eloqu. am Gymnasio ill. zu Coburg, Profess. Theol. ordin. den 9 Aug. 1764.

21) Johann Ludwig Schulze, ward Prof. phil. extraord. den 3 Sept. 1760, Prof. LL. OO. den 31 Oct. 1765, und den 2 Nov. 1769 Prof. Theol. ordin.

II. *Professores Juris*: 1) D. Samuel Stryck, Geh. Rath, Prof. Jur. ord. und Director Acad. den 30 Aug. 1692, *Pro-Rector* 1695 — 96. † 1710 den 23 Jul.

2) D. Johann Georg Simon, Prof. ordin. 1692 den 30 Aug. † den 22 Aug. 1696.

3) D. Christian Thomasius, Prof. ordin. 1690, Ordinarius fac. Jur. und Director Acad. 1710, *Pro-Rector* 1708 — 1709, † den 23 Sept. 1728.

4) D. Heinrich Bodinus, Prof. ord. und Consistorialrath den 12 Aug. 1693, *Pro-Rector* 1699 — 1700. 1709 — 1710. † den 15 Sept. 1720.

5) D. Johann Samuel Stryck, Prof. extraord. 1692, Ordin. den 12 Oct. 1694, *Pro-Rector* 1703 — 1704. 1711 — 1712. † den 11 Jun. 1715.

6) D. Johann Peter Ludewig, Prof. Log. Metaph. et Poes. ord. den 31 Aug. 1695, *historiarum* den 11 Aug. 1703, ward Prof. Jur. ord. den 19 May 1705, Canzler der Universität 1722, Ordin. facult. 1728, Canzler des Herzogthums Magdeburg 1741; *Pro-Rector* 1705 — 1706. 1717 — 18. 1727 — 28, *Ex-Pro-Rector* nach Gundlings Tode vom Febr. 1730 bis zum Jul. d. a. Ingleichen ist er *Pro-Rector* gewesen vom 12 Jul. 1739 bis zum 12 Jan. 1740. † den 6 Sept. 1743.

7) L. Christoph Andreas Schubart, Profess. extraord. den 2 Jan. 1695. † den 25 Aug. 1723.

8) L. Johann Christian Müldener, Prof. extraord. den 28 Jun. 1698, ward Königl. Pohlischer und Chursächsischer Hofrath zu Dresden. † den 15 Dec. 1736.

9) D. Andreas Götsche, Prof. extraord. 1699. † den 3 Jan. 1720.

10) D. Just. Henning Böhmer, Prof. extraord. den 28 Jul. 1701, Prof. Ordinar. den 29 May 1711, Director Acad. und Vice-Ordinarius den 25 May 1731, Ordinarius fac. Jurid. und Regierungscanzler 1743, *Pro-*

Rektor 1722 — 23. 1732 — 33. † den 23 August 1749.

11) L. Jacob Brunnemann, Prof. Extraord. den 28 Jul. 1701, ward Director des Schöppenstuhls zu Stargard, wo er gestorben ist.

12) D. Jacob Friedrich Ludovici, Prof. extraord. den 28 Jul. 1701, Ordin. den 29 May 1711; ging als Geh. Rath und Prof. Jur. primarius nach Gießen, und starb den 15 Dec. 1723.

13) D. Johann Friedemann Schneider, Prof. phil. ordin. ward Prof. Jur. Extraord. 1703, Pro-Rektor 1715 — 16. 1725 — 26. † den 15 Apr. 1733.

14) D. Nicol. Hieron. Gundling, Prof. Phil. extr. den 26 May 1705, Ordin. 1706, Ordinar. eloquentiae den 15 Febr. 1708, Prof. Jur. ordin. 1712, ward Königl. Geh. Rath. Pro-Rektor 1719 — 20. No. 1729 ward ers zum zweytenmal; starb aber den 9 Dec. 1729 als Pro-Rektor.

15) D. Johann Gottlieb Heineccius, Prof. phil. Ord. den 2 Aug. 1713, Prof. Jur. Extraord. den 18 Apr. 1718, Ordin. den 8 Oct. 1720; ging nach Francker 1724, von da nach Frankfurt an der Oder 1727; kam als Königl. Geh. Rath wieder nach Halle, den 16 Oct. 1732, und nahm locum tertium in fac. Jurid. und Virescripti den 15 May 1733, auch locum in fac. Philos. ein. Pro-Rektor 1734 — 35. † den 31 Aug. 1741, alt 60 Jahr.

16) D. Simon Peter Gasser, ward den 9 Jul. 1710 Prof. extraord. Jur. den 1 Sept. 1720 Ordin. den 24 Jul. 1727 Prof. Cameral. ward auch Königl. Geh. Rath. Pro-Rektor 1731 — 1732. 1742 — 43. † den 22 Nov. 1745.

17) D. Johann Laurentius Fleischer, Prof. extr. Jur. den 28 Apr. 1716, Ordia. den 12 Jul. 1723, kam
den

den 13 Febr. 1724 an Heineccii Stelle, und hernach nahm er auch dessen Stelle zu Frankfurt ein, den 16 Oct. 1732, † den 13 März 1749.

18) D. Jacob Gabriel Wolf, Prof. extraord. den 10 Febr. 1716, Ordin. den 26 Apr. 1724, *Pro-Rector* 1736 vom 12 Jan. bis 12 Jul. 1751 — 52. † 1754. den 6 August, alt 71 Jahr.

19) D. Bartholom. Johann Sperlette de Montguyon, Prof. ordin. den 13 Oct. 1720; ward cassirt, und begab sich von Halle.

20) D. Johann Gerhard Schlitte, Prof. extraord. den 18 Dec. 1720, Ordin. den 9 Oct. 1726, *Pro-Rector* 1738 vom 12 Jan. bis 12 Jul. † 1748 den 19 Jan.

21) D. Conrad Friedrich Reinhard, Prof. Jur. et Phil. extraord. den 16 Dec. 1720. † den 24 Apr. 1728.

22) D. Carl Gottlieb Knorre, Prof. Extraord. den 22 März 1723, Ordin. den 14 May 1726, Geh. Rath, Director und Ordinar. fac. Jur. 1749, *Pro-Rector* 1737 vom 12 Jan. bis 12 Jul. † 1753 den 14 Sept. im 58 Jahre.

23) D. Johann Daniel Gruber, Prof. phil. et Jur. extraord. den 19 Apr. 1723; ging von hier nach Gießert als Prof. ordinarius, und von da als Hofrath und Bibliothecarius nach Hannover, wo er auch gestorben.

24) D. Nicolaus Morgenstern, Prof. Jur. milit. ordin. den 9 März 1724, ging von Halle weg. † 1761 den 24 Jun.

25) D. Johann Samuel Friedrich Böhmer, Prof. ordin. den 4 Jan. 1727, *Pro-Rector* 1738 den 12 Jul. bis den 12 Jan. 1739; ward 1749 als Geh. Rath, Director Acad. und Ordinar. facult. Jurid. nach Frankfurt versetzt.

26) Martin Schmeizel, ward, als bisheriger Prof. Phil. extraord. zu Jena, den 13 Sept. 1731 hierher als Prof.

Prof. Jur. publ. et histor. ordin. berufen. *Pro-Rector* 1743 — 44. † den 30 Jul. 1747, im 69 Jahre.

27) Friedrich August von Hackmann, Prof. Jur. publ. Nat. et Gent. ordin. den 16 März 1729; verließ Halle wieder.

28) Johann Ehrenfried Zschackwitz, Profess. Jur. Extraord. den 23 Apr. 1731, Prof. Jur. et Philos. ordin. den 25 Jan. 1738. † den 28 Oct. 1744.

29) D. Johann Tobias Carrach, Prof. Extraord. den 10 May 1732, Ordin. den 14 Jun. 1738, ward Königl. Geh. Rath, hierauf Director der Universität, wie auch Ordin. fac. Jurid. 1763. *Pro-Rector* 1754 — 55. 1763 — 64.

30) D. Gottfried Sellius, bisheriger Professor Göttingen, ward hier Prof. Jur. et Philos. Ordin. den 4 Jul. 1736; ist wieder weggegangen.

31) Johann Jacob Schmauß, vorher Professor zu Göttingen, ward als Prof. Jur. publ. et histor. ordin. mit dem Character eines Geh. Raths, den 4 Sept. 1743 hierher berufen; ist aber nie bey der Universität introducirt worden. Er begab sich wieder nach Göttingen, wo er auch verstorben ist.

32) D. Daniel Nettelbladt, Prof. Jur. ordin. den 1 May 1746, ist vor einigen Jahren mit dem Character eines Königl. Preußl. Geh. Raths begnadigt worden. Das Prorectorat hat er zweymal verbethen.

33) D. Johann Friedrich Joachim, Prof. Jur. et histor. extraord. den 17 Apr. 1748, histor. ordin. den 30 März 1762. † 1767 den 24 Decembr.

34) D. Johann Carl König, stund vorher als Prof. Jur. ordin. zu Marburg, ward hier als Prof. Jur. publ. ordin. mit dem Prädicat eines Hofraths, den 20 May 1750 bey der Universität introducirt. † 1753 den 20 Dec. im 49 Jahre.

35) D.

35) D. Johann Hartwig Meuter, Prof. extraord. den 26 Aug. 1750; steht anjezt als Geh. Tribunalsrath zu Berlin.

36) D. Carl Friedrich Pauli, Prof. extraord. Juris den 28 Aug. 1751, Prof. histor. et philos. ordin. den 29 Oct. 1765.

37) D. Johann Philipp Carrach, Prof. extraord. den 18 Mär; 1752; ist hierauf nach Breslau zu andern weitigen wichtigen Geschäften abgerufen worden.

38) D. Philipp Jacob Heisler, Prof. extraord. den 9 Dec. 1752, Ordin. den 22 Jan. 1754, *Pro-Rector* 1762 — 63.

39) D. Ernst Friedrich Knorre, Prof. extraord. den 23 Febr. 1754; hat sich in der Folge zum Assessorat im Schöppenstuhl begeben.

40) D. Johann Ernst Flörcke, Director Acad. Prof. Jur. prim. und Ordinarius fac. Jurid. den 24 May 1755. S. oben c. 7. §. 2.

41) D. Johann Christoph Wilhelm Steck, Prof. Jur. publ. et feud. ordin. den 3 Sept. 1755; ging von hier als Prof. ordin. Jur. nach Frankfurt, und von da nach Berlin, wo er bis zum Geheimen Tribunalsrath avanciret ist.

42) D. Georg Samuel Madihn, Prof. Ord. den 1 Nov. 1758, introducirt den 14 Febr. 1759.

43) D. Ernst Christian Westphal, Prof. extraord. den 13 Jan. 1761, Ordin. den 26 Jul. 1761, *Pro-Rector* 1771 — 72.

44) D. Philipp Ernst Bertram, Prof. Jur. honorarius den 21 Jun. 1762, Ordin. den 12 Sept. 1764.

III. *Professores Medicinae:* 1) D. Friedrich Hofmann, Prof. Med. et Phys. ordin. 1694, Königl. Preußl. Leibmedicus und Hofrath 1709, kam zu seiner Profession zurück 1716; ward, nachdem er 1734 dem Höchsts. Kö-

nige, nächst Gott, zur vorigen Gesundheit verholfen, Geh. Rath und Königl. Leibmedicus. *Pro-Rector* 1696 — 97, 1706 — 1707, 1718 — 19, 1728 — 29, 1740 vom 12 Jan. bis 12 Jul. † den 12 Nov. 1742.

2) D. Georg Ernst Stahl, Prof. Med. ordin. 1694, Physic. 1709, Königl. Preußl. Leibmedicus und Hofrath 1716. *Pro-Rector* 1700 — 1701, 1710 — 1711. † zu Berlin den 14 May 1734.

3) D. Heinrich Henrici, Prof. extraord. 1698, Ordin. den 28 März 1727; ward Leibmedicus zu Dessau. † zu Halle den 3 Jul. 1728.

4) D. Pancratius Wolf, Prof. extraord. 1705; ging nach Leipzig und practicirte, weil er hier einer Cur wegen 1706 einigen Verdruß hatte.

5) D. Gottlieb Ephraim Börner, Prof. extr. 1709.

6) D. Andreas Ottomar Gölicke, Profess. extraord. 1709; kam als Prof. ordin. nach Frankfurt, wo er auch gestorben.

7) D. Michael Alberti, Prof. Extraord. den 10 Jan. 1710, Ordin. den 10 Jan. 1716, physices ordin. den 1 May 1719; *Pro-Rector* 1726 — 27, 1737 vom 12 Jul. bis 12 Jan. 1738. 1753 — 54, war Hof- und Consistorialrath. † 1757 den 17 May, alt 75 Jahr.

8) D. Georg Daniel Coschwitz, Prof. extraord. den 10 Jan. 1716, Ordin. den 19 Febr. 1718, Anat. Botan. et Chirurg. den 20 Febr. 1725. † den 12 May 1729.

9) D. Heinrich Baß, Prof. extraord. den 29 Jul. 1718. † 1754 den 5 März.

10) D. Peter Gericke, Prof. Med. et Phil. Extraord. den 3 Apr. 1724; ward in Helmstädt Prof. ordin. wo er auch gestorben.

11) D. Johann Junker, Prof. ordin. den 20 Jun. 1729; *Pro-Rector* vom 12 Jul. 1740 bis 12 Jan. 1741, 1755 — 56. † 1759 den 25 Oct. alt 80 Jahr.

12) D.

12) D. Johann Friedrich Becker, Prof. Anat. extr. den 20 Jun. 1729. † den 16 May 1730.

13) D. Johann Friedrich Cassebohm, Prof. Anat. extraord. den 31 May 1730; ward in der Folge Profess. Anat. zu Berlin, und starb daselbst.

14) D. Joh. Heinrich Schülze, Prof. Med. Eloqu. et Antiq. ordin. den 4 Oct. 1732. † 1744 den 10 Oct. im 58 Jahre.

15) D. Friedrich Hofmann, junior, Prof. ordin. den 28 Oct. 1734. † 1766 den 1 Nov.

16) D. Philipp Adolph Böhmer, Prof. Med. Anat. et Chirurg. ord. den 19 Novembr. 1741; *Pro-Rector* 1756 — 57, 1765 — 66.

17) D. Johann Gottlieb Krüger, Prof. extraord. den 5 Aug. 1743; ward nach Helmstädt als Prof. ord. berufen. † 1759 den 6 Oct. zu Braunschweig.

18) D. Heinrich Christian Alberti, Prof. Physiol. et Botan. extraord. den 6 Aug. 1743; forderte seine Erlassung 1766, und erhielt sie.

19) D. Andreas Elias Büchner, bisheriger Prof. Med. zu Erfurt, Praeses Acad. Nat. Cur. und Kaiserl. Rath; ward den 12 Jan. 1745 als Prof. ord. Med. et Physices introd. mit bengelegtem Character eines Königl. Preußl. Geh. Rathes; *Pro-Rector* 1745 — 46, 1758 — 59, 1767 — 68. † 1759 den 30 Oct.

20) D. Friedrich Leberecht Supprian, Prof. extr. den 2 Sept. 1746.

21) D. Christoph Carl Strumpf, Prof. Chem. et Botan. extr. den 25 Oct. 1747. † 1754 den 29 Sept.

22) D. Ernst Anton Nicolai, Prof. Extraord. den 15 May 1748, ist nach Jena als Prof. ord. gegangen.

23) D. Friedrich Christian Juncker, Prof. extr. den 23 Febr. 1754, Ordinar. den 29 Nov. 1759, *Pro-Rector* 1769 — 70. † 1770 den 26 Jul.

24) D. Johann Peter Eberhard, Prof. Phil. extr. den 1 Sept. 1753, Ordin. Med. den 10 May 1756; hat das Prorektorat, wenn die Ordnung an ihn gekommen, verbethen.

25) D. Johann Christlieb Kemme, Prof. extr. den 20 Sept. 1766, Ordin. den 15 Sept. 1771.

26) D. Johann Friedrich Gottlieb Goldhagen, Prof. Med. extr. den 20 Jun. 1769, Prof. Philos. et Hist. nat. ordin. den 22 Nov. 1769.

27) D. Adam Nießky, Prof. Med. ord. den 21 Nov. 1769.

IV. *Professores Philosophiae*: 1) Christoph Cellarius, Prof. Philos. Eloqu. et hist. ord. den 24 Jun. 1693; *Pro-Rector* 1697 — 98. † den 4 Jun. 1707.

2) August Hermann Francke. S. die Theologos n. 4.

3) Johann Franciscus Buddeus, Prof. Phil. Mor. ordin. den 2 Sept. 1693; *Pro-Rector* 1701 — 1702; ging 1705 nach Jena als Prof. Ordin. Theol.

4) *Martinus de Ostrow Ostrowsky*, Prof. Philos. et Math. extr. 1694. (cap. XI. §. 3.)

5) Johann Peter Ludewig. S. die Juristen n. 6.

6) Johann Sperlette, Prof. ordin. den 30 März 1695, *Pro-Rector* 1704 — 1705, 1714 — 15, † den 5 Febr. 1725.

7) Joh. Friedem. Schneider. S. die Juristen n. 13.

8) D. Nicol. Hieronymus Gundling. S. die Juristen n. 14.

9) Johann Tribbechovius, Prof. extr. den 27 Apr. 1705. † zu Tennstädt 1712 den 31 März, alt 34 Jahr.

10) Christian Wolf, Prof. Phil. et Math. ord. den 2 Nov. 1706, *Physices* den 25 Febr. 1715; ward cassirt und ging nach Marburg den 8 Nov. 1723; wieder hierher als Geh. Rath, Vice-Cancell. Acad. und Prof. Math. et I. N. et G. berufen den 21 Novembr. 1740. *Pro-Rector*

1720 — 21, 1741 — 42. † 1754 den 9 April im 76 Jahre. S. auch c. 8.

11) Jacob Carl Spener, Prof. ordin. den 17 Febr. 1710; ward 1718 Prof. Jur. feud. ordin. zu Wittenberg, † den 12 Jun. 1730.

12) Johann Ulrich Henrici, Prof. extraord. den 9 Febr. 1711.

13) Christian Benedict Michaelis. S. die Theologos num. 10.

14) Johann Gottlieb Heineccius. S. die Juristen n. 15.

15) D. Michael Alberti. S. die Medicos n. 7.

16) Joh. Daniel Gruber. S. die Juristen n. 23.

17) D. Conrad Friedrich Reinhard. S. die Juristen n. 21.

18) Johann Joachim Lange, Prof. Math. ordin. den 5 Dec. 1723; *Pro-Rector* vom 12 Jul. 1735 bis 12 Jan. 1736, 1749 — 50, 1760 — 61. † 1765 den 18 Aug.

19) Daniel Strähler, Prof. Phil. et Mathem. extr. den 5 Dec. 1723. Ordin. den 29 May 1733, *Pro-Rector* 1744 — 45, † 1750 den 15 Oct.

20) D. Peter Gericke. S. die Medicos n. 10.

21) D. Johann Heint. Callenberg. S. die Theolog. n. 15.

22) D. Friedrich Wiedeburg, Prof. extr. eloqu. et Philos. den 17 März 1731, Ordin. den 11 Aug. 1733, Ordin. eloqu. 1745. † 1758 den 24 März, alt 51 Jahr.

23) D. Johann Ernst Philippi, Prof. extr. Eloq. germ. den 17 Jun. 1731, ward wegen seiner üblen Lebensart *casiret*, von vielen Orten verwiesen, und ist endlich, seiner thörichten Aufführung halber, hier auf dem Zuchthause 1757 im Apr. gestorben.

24) Martin Schmeizel. S. die Juristen num 26.

25)

25) Theodor Christoph Ursinus, Prof. extr. den 15 Apr. 1732, Ordin. den 11 Aug. 1733, ward auch Doctor Med. *Pro-Rector* 1747—48. † 1748 den 28 Nov.

26) D. Joh. Heint. Schulze. S. Medicos num. 14.

27) Johann Albrecht Meß, Prof. extr. den 22 Apr. 1733, ist nicht hier verblieben.

28) D. Johann Heinrich Mylius, Prof. Phil. ord. et Iur. extr. den 29 May 1733, starb kurz darauf vor der Introduction.

29) D. Martin Otto, Prof. Extr. den 19 Oct. 1734. † den 19 Dec. 1738.

30) D. Gottfried Sellius. S. die Juristen num. 30.

31) Alexander Gottlieb Baumgarten, Prof. extraord. den 2 Oct. 1737, ward als Ordinar. nach Frankfurt versetzt. † den 27 May 1762 alt 50 Jahr.

32) D. Just Israel Beyer, Prof. extr. den 5 Jan. 1738. † 1762 den 26 Febr.

33) Johann Ehrenfried Zschackwitz. S. die Juristen num. 28.

34) Johann Friedrich Stiebriz, Prof. extr. den 11 Oct. 1738. Ordin. den 20 Dec. 1742, Prof. oecon. den 4 Jan. 1746. *Pro-Rector* 1757—58, 1766—67.

35) D. Andr. Elias Büchner. S. die Medicos n. 19.

36) Georg Friedrich Meier, Prof. extr. den 4 Nov. 1746, Ordin. den 10 Dec. 1748; *Pro-Rector* 1759 bis 60, 1768—69.

37) Joh. Friedr. Joachim. S. die Juristen n. 33.

38) Andreas Weber, Prof. extr. den 6 Sept. 1749, ging 1750 nach Göttingen als Prof. ord. Philos. und von da nach Kiel als Prof. Theol. ord.

39) Johann Ernst Nicolai, Prof. extr. den 18 März 1752; kam als Ordinar. Phil. nach Frankfurt, von da als Pastor und Prof. Theol. Gymnasii illustr. nach Zerbst, wo er auch gestorben ist.

40) Christian Weber, Prof. extr. den 18 März 1752, Ordin. den 8 May 1756. † den 6 Febr. 1762.

41) D. Joh. Peter Eberhard. S. die Medicos n. 23.

42) D. Johann Andreas von Segner, vorher Prof. ord. in Göttingen, ward hierher als Königl. Geheim. Rath und Prof. primarius Mathes. et Physices berufen, und den 26 Apr. 1755 introd. *Pro-Rector* 1764 — 65.

43) Friedrich Wilhelm Ellenberger von Zinnendorf, Prof. extr. den 1 May 1756. † 1767.

44) Joh. Ludwig Schulze. S. die Theologos n. 21.

45) Johann Christian Förster, Prof. extr. den 14 May 1761, Ordin. den 1 Jul. 1769.

46) Adam Wilhelm Franzen, Prof. Phil. et Eloq. ord. den 9 Aug. 1763. † 1766 den 31 März.

47) Christian Adolph Klotz, stund vorher als Prof. Phil. ord. zu Göttingen; ward aber hierher als Prof. Eloq. et Antiquit. nebst dem Prädicat eines Hofraths den 17 Febr. 1765 berufen, wozu in der Folge der Character eines Geh. Rathes kommen ist. † den 31 Dec. 1771 im 34 Jahre.

48) Carl Renatus Hausen, Prof. extr. hist. den 11 Jul. 1765, Ordin. den 28 Sept. 1766; geht nach Frankfurt auf Ostern 1772 als Prof. hist. et Bibliothecarius Acad.

49) Carl Friedrich Pauli. S. unter den Juristen num. 36.

50) Johann George Jacobi, Prof. extr. Phil. et Eloqu. den 9 Nov. 1765; ist nach Halberstadt gegangen, und Canonicus worden.

51) D. Johann Friedrich Gottlieb Goldhagen. S. unter den Medicis num. 25.

Albertus hatte vor, hier eine Universität zur Befestigung des Päbstlichen Aberglaubens anzulegen: allein Gott hat es dergestalt gelenkt, daß es eine hohe Schule worden ist, welche zur Aufklärung des Verstandes, zur Tödtung
der

der Vorurtheile, zur Verstärkung der reinen Lehre, zur Stürzung des Aberglaubens, zur Beförderung wahrer Frömmigkeit, zur Ausbreitung der Künste und Wissenschaften, ja, zur Gründung des Evangelii in andern Welttheilen, hat dienen müssen. Unter den Lehrern dieser Universität kommen von Anfang her in allen Facultäten, wie jeder Unpartheyischer erkennen wird, solche Männer vor, welche eine seltene Gelehrsamkeit besaßen, und überdem zum Theil, ihrer übrigen Lebensumstände und grossen Talente wegen, in der Gelehrten- und Kirchengeschichte höchst merkwürdig sind. Und eben daher ist es kommen, daß dieselbe, unter göttlichem Segen, und dem Schutz ihrer großmächtigsten und weisen Regenten, zu einem ausnehmenden Flor gestiegen ist, und auch noch damit pranget.

Das 13 Capitel.

Von

Den Studiosis.

§. I.

Die Leges stehen zuletzt in den Statutis, und werden denen Ankommenden, nebst dem, was ihnen sonst noch nachher einverleibet worden, zur Beobachtung übergeben. No. 1770 sind auf Königl. Befehl viererley Anweisungen; 1) für die Studiosos Theol.; 2) Juris; 3) Medicinae; 4) Philosophiae im Druck erschienen, darinnen jedem vorgeschrieben wird, was, und wie er sein erwähltes Studium treiben soll. Jedem, der inscribiret wird, wird nach seiner Facultät ein Exemplar ertheilt. Die Anzahl der hier Studirenden ist jederzeit sehr beträchtlich gewesen, so daß es diese Universität denen übrigen, auch mitten unter vielen Unruhen, meist zuvorgethan hat. Von 1694 den 12 Jul. bis 1770 den 12 Jul. und also binnen 76 Jahren, sind als Studiosi eingeschrieben worden 41211; unter diesen fin-

den

den sich 3 Prinzen, 161 Grafen, 1266 Freyherren, 2593 von Adel; 19485 Studiosi Theol., 15765 Studiosi Juris, und 2837 Studiosi Medicinae. Wie sich nun unter diesen, Personen aus allerley Völkern und Zungen befinden: so sind auch von hieraus viele in alle Lande gegangen, und haben durch ihren Dienst den Ruhm der Friedrichsuniversität ausgebreitet. Es hat nicht nur aus allen Enden Deutschlands von je her eine grosse Anzahl unsern Ort, um sich der Kirche, den Schulen und dem Staat nützlich zu machen, besucht; sondern wir sind im Stande zu erweisen, daß Schweden, Dänen, Pohlen, Hungarn, Siebenbürgen, Engelländer, Niederländer, Franzosen, Lothringer, Schweizer, Böhmen, Schlesier, Biesländer, Curländer, Griechen, Africaner und Americaner u. s. w. Haufenweise ihre Studia hier getrieben haben. So haben auch manche einheimische und auswärtige Juden an diesen Orte der Medicin obgelegen, und in Doctorem promovirt; unter welchen sich manche sehr geschickte Köpfe befunden. No. 1701 kam ein geborner Araber, von Damasco bürtig, Salomo Negri, hieher, und unterwies verschiedene Jahre die Studiosos im Arabischen. *)

§. 2. Eine vorzügliche Bemerkung verdient der, seiner Art nach, seltene Jüngling, *Job. Philipp Baratier*, welcher mit seinem, zum Prediger bey hiesiger franz. Reformirten Gemeinde, berufenen Vater, *François Baratier*, auf Königl. Ordre, im März 1735 im 14 Jahre seines Alters hierher kam. Dieser Jüngling war bereits in den ersten drey Jahren des Lateinischen, Französischen und Deutschen so mächtig worden, daß man keinen Unterscheid des einen für der andern finden können. Im vierten Jahr hat er lesen, ohne buchstabiren, und schreiben, ohne Feder und Dinte, gelernt. Im fünften und folgenden Jahr

*) S. Herrn Prof. Freylinghausen *Memoriam Negriamam*.

Jahren hat er sich mit dem Griechischen und Hebräischen beschäftigt, und mit diesem das Rabbinische verbunden. Hiernächst ist er zum Syrischen, Chaldäischen, Deutschjüdischen und Arabischen fortgeschritten, und hat keinen andern Lehrmeister, als die gedruckten Bücher gehabt. Die Philosophie, Mathesin und Astronomie hat er aus den Schriften der Franzosen erlernt, so wie auch die Kirchengeschichte, womit er das Lesen der *Patrum* verbunden. No. 1734 gab er *R. Beniam. Tude- lensis itinerarium* mit Anmerkungen, in Französischer Sprache, zu Amsterdam heraus; und 1735 ließ er *Initium Evangelii S. Iohannis — — aduersus — — Artemonii — — criticam vindicatum atque illustratum*, zu Nürnberg abdrucken. Diese Umstände bewogen die Philosophische Facultät ihn zum Magister zu machen, welches auch, nach einem, den 8 März angestellten Examine, am 9 ej. geschehen ist, als er über XIV. von ihm selbst aufgesetzte Philosophische, Philologische und Astronomische Thesen öffentlich, zur Verwunderung einer zahlreichen Versammlung, disputiret hatte. Man sehe ein mehreres in den *Hall. Anz.* 1735 n. II. 26. Hierauf setzte er zwar sein Studiren fort, und las auch Collegia: weil er aber schwächerer Leibeseonstitution, und beständig kränklich war; starb er den 5 Oct. 1740 an einer auszehrenden Krankheit.

§. 3. Es wird nicht schaden, da ich jetzt von *Studiosis* rede, wenn ich hierbey der gelehrten Anmerkung gedanke, welche der Canzler von Ludewig den Hallischen Anzeigen No. 1741 n. 34 — 37. von der Gerichtbarkeit der Universität, und der darauf studirenden Jugend, von dem den *Studiosis* angethanen Unrecht, und von dem Meilenrecht der Universitäten, in Gerichtbarkeit über die Studenten, einverleibet hat.

Das 14 Capitel.

Von den

Officialibus und Bedienten der Universität.

§. 1.

Von dem *Officio Syndici* ist in den *Statutis* nichts enthalten. Weil aber viele Sachen vorkommen, darin die Universität desselben benöthigt ist; so ward 1694 D. Ernst Heinrich Knorre dazu, mit einem Gehalt von 100 Rthlr. bestellet. Das *Officium Syndici* ist in einem eigenen Cap. welches aus 7 §§. besteht, und in der Universität Copialbuch, von den Statuten und Rescripten, fol. 18. 19 befindlich ist, entworfen worden. Der jetzige Syndicus ist der Justizrath, Christian Benjamin Beck.

§. 2. Das *Officium Quaestoris* und *Secretarii Acad.* ist von jeher combinirt gewesen. Was dabey zu thun sey, zeigt cap. 7. 8. der Statuten. Jetzt verwaltet beydes der Hofiscal, Christian Leberecht Glück.

§. 3. Ausserdem hat die Universität auch einen *Actuarium*; welche Stelle anjeko Christian Friedrich Ockel bekleidet.

§. 4. Von den Bedellen, deren zwey sind, handelt cap. 10 Statut.

Das 15 Capitel.

Von den

Stall: Exercitien: und Sprachmeistern.

§. 1.

Die Reitbahne*) ist jederzeit in grossem Aufnehmen gewesen. Man hat zu Lehrmeistern besonders geschickte Leute, nebst guten Pferden, gehalten; wie dann Se. Königl.

*) Der Reitstall auf der Reitbahne ist, laut einer Inscription, so auf einer steinernen Tafel über demselben steht, von dem
R Admis

nigl. Majestät öfters kostbare junge Pferde aus Dero Stutereien anhero gesendet, um solche abrichten und zureiten zu lassen. Der jetzige Stallmeister ist = = Müller.

§. 2. Es fehlt auch nicht an tüchtigen Fecht- und Tanzmeistern. Jener heißt Niedelsheimer, und dieser Nagel.

§. 3. Ausländische Sprachen haben jederzeit geschickte Maitres bey uns gelehret. Jetzt leisten im Französischen Ferreri, Blanchot, Angely; im Italienischen und Englischen Becker und Gilberty ihre Dienste.

§. 4. Endlich hat es auch immer Männer gegeben, die in der Geometrie, Mechanic, Fortification, Civil-Baukunst, Astronomie, Optic, Glaszschleifen, Zeichnen, Mahlen, Lacquiren, Trenchiren, Music, und andern nützlichen Künsten und Wissenschaften, besondern Unterricht ertheilet haben. Hezel beschäftigt sich vornehmlich mit der *Geometria practica* und der *Architectura civili et militari*.

Das 16 Capitel.

Vom

Seminario Theologico.

§. 1.

Weil der Durchl. Stifter Dero Prediger insonderheit auf eigenen Universitäten tüchtig gemacht wissen wollten, (Th. 2. S. 104); unter den Studiosis Theol. aber viel arme zu seyn pflegen: so haben Dieselben bereits unter dem 23 Nov. 1691 die Anstalten vorgekehret, daß die Revenüen vom Kloster Hillerleben an das *Seminarium Theol.* gezahlet werden sollten. Hierauf erging No. 1695 den 14 März ferner

Administrator, Marggraf Christian Wilhelm A. MDXXI. gebaut worden.

ferner der Befehl, daß sämtliche Kloster-Revenüen an die Theologische Facultät von der Churfürstlichen Cammer alle Jahr ausgezahlet, und von dem Directore, D. Breithaupten, wöchentlich etwas gewisses davon unter die Seminaristen ausgetheilet werden sollte. Diese Stiftung ward unter dem 16 Sept. 1697 wiederholt, und zugleich verordnet, auch einige Studiosos anderer Facultäten, die sich auf *elegantiores litteras* legen würden, zum Genuß dieses Beneficii zulassen. Es gefiel aber Sr. Königl. Majestät, Friedrich Wilhelm, das Kloster Hillersleben denen andern Königl. Aemtern gleich zu machen: daher ließen Sie No. 1720 an die Theol. Facultät 30000 Rthlr. wovon 4000 den Reformirten, 26000 Rthlr. aber eigentlich der Theologischen Facultät zufielen, zahlen, um solche anderwärts anzulegen, damit das Seminarium von deren Ertrag erhalten werden könnte. Daher hat denn die Facultät 1726, mit allergnädigster Bewilligung, das, der Stadt Halle zugehörige, und bis dahin von dem General Löbent wiederkäuflich besessene, Ritterguth Beesen und Ammendorf, für 49000 Rthlr. erkaufte, und dies Geld mit dazu verwendet.

§. 2. D. Breithaupt setzte sein Seminarium, nach der Art des Hillerslebischen Convents, fort, und ließ täglich *horas canonicas* halten. Denen sechs Senioribus, welche zum Theil freye Wohnung in seinem Hause, und wöchentlich 16 Groschen bekamen, legte er auf, täglich zweymal dergleichen *horas*, nemlich um 1 Uhr Nachmittags, und Abends um 6 Uhr, zu halten, und auf der Seminaristen, deren einer 4, 6 bis 8 Gr. wöchentlich erhielt, Lebenswandel acht zu haben. Auf solche Art wurden jederzeit über hundert Personen versehen. Diese Betstunden sind auch von den folgenden Directoribus fortgesetzt worden. Jedoch hat der jetzige Director, Herr D. Semler, mit allergnädigster Approbation, hierin eine, denen *percipientibus*

bus gemässere Aenderung getroffen; indem, anstatt jener Horarum, *Lectiones* über den *Stilum*, *Disputationes*, u. s. w. gehalten werden. Uebrigens bekommt ein *Director ex fundo Seminariz* zum Salario 100 Rthlr; und seit dem letzten Kriege, welcher benanntem Guthe viel gekostet, können nicht so viele zur Perception, als vorher, angenommen werden.

Das 17 Capitel.

Von dem

Seminario Theologico Lithuanico.

§. 1.

Weil Se. Kön. Maj. in Preussen einen grossen Strich Landes besitzen, wo Litthauisch geredet wird, und es bey Bestellung der Pfarren, an in dieser Sprache erfahrenen Leuten fehlte: so ward auf Königl. Befehl im October 1727 ein *Seminarium Lithuanicum* errichtet, und der Studiosus Theol. Friedrich Wilhelm Haack, ein geborner Litthauer, angenommen, andern in dieser Sprache Anweisung zu geben, damit sie in Litthauen zu Pfarrämtern gebraucht werden könnten.

§. 2. Das *Seminarium* bestund aus dem Docente und funfzehn Membris, aus welchen 1730 bereits zehn Personen, welche Litthauisch gelernt, dahin befördert worden. No. 1729 hat man Freylinghausens Ordnung des Heyls in diese Sprache übersetzt. Man wollte auch die 1660 in Engelland gedruckte sehr rare Litthauische Bibel revidiren, und wieder abdrucken; es unterblieb aber, weil man schon in Königsberg damit beschäftigt war.

§. 3. Indem der Mangel eines *Vocabulariz* und *Grammatic* die Erlernung dieser Sprache schwer machte; so hat der Docens Haack 1730 ein *Vocabularium Lithuanico-Germanicum et Germanico-Lithuanicum* in 8vo. heraus-

Das 18 Cap. Von den Frentischen zu Halle. 149

herausgegeben, darin alle im N. T. und Psalter befindliche Wörter nach dem Alphabet enthalten sind; nebst einem Anhang einer kurzen Grammatic. Man sehe die Hallisch. Anzeig. No. 1729 S. 35. 1730. S. 803 f.

Das 18 Capitel.

Von den

Frentischen zu Halle.

§. 1.

Die Frentische sind 1) Provincialtische, an der Zahl drey, deren jeder von zwölf Personen; deren zwey die Magdeburgische, einen die Halberstädtische Landschaft, aus ihren Landschafts-Cassen unterhält, und auch die Stellen vergiebt. Ueber jene ist ein *Ephorus* und *Quaestor*, und sodann ein *Senior*; über diesen sind zwey *Ephori*, ein *Professor Theol.* und ein *Professor Iur.*

§. 2. 2) Königliche Tische. Weil sich unter den Studiosis von Anfang an viele arme befanden, und hier keine *Convictoria* zu ihrer Subsistenz angelegt waren; so übergab die Universität No. 1704 Sr. Königl. Maj. ein *Project*, wie ohne eines einigen Menschen Beschwerde, zehn und mehr Tische für arme Studenten angelegt werden könnten; daferne Dieselben nur allergnädigst erlaubten, alle Vierteljahr die Becken vor alle Kirchthüren im ganzen Lande zu setzen, und die einkommenden freywilligen Collectengelder durch die Superintendenten anhero zu schicken. Da sich nun Se. Königl. Majestät diesen Vorschlag gefallen ließen, und deshalb den 15 May 1704 an alle Regierungen rescribiret ward: so fruchtete dies so viel, daß endlich die Zahl der Tische, an jedem zwölf Personen, auf dreyzehn anwuchs. Doch die Liebthätigkeit ließ bald nach: daher wurden nicht nur die Abendmahlzeiten aufgehoben, sondern auch die Zahl der Tische selbst verringert,

daß sie 1718 bis auf achte reduciret werden mußten. Unterdessen ist es in den neuesten Zeiten, durch göttlichen Segen und Willigkeit guter Herzen, wieder dahin kommen, daß man es sogar No. 1760 auf vierzehn Tische bringen können. Nur seit dem letzten Kriege hat man nach und nach bis auf sechs zurück gehen müssen. Die von der Reformirten Confession haben für jetzt an diesen Tischen keinen Antheil, da sie anfänglich 30 Stellen hatten; sondern sie haben, nach Königlicher Verordnung, ihre besondern Frentische von den Collecten der Reformirten Gemeinden.

§. 3. Damit aber alles in guter Ordnung zugehe, ist ein *Collegium Ephorum*, zu welchem aus jeder Facultät ein Professor von dem Collegio selbst erwählt, und vom Hofe confirmiret wird, bestellet, welches der Armuth umsonst dienet. Ausserdem ist 1) ein *Quaestor*, welcher die Gelder von demjenigen *Ephoro*, an welchen sie aus den Provinzien gesandt werden, in Empfang nimt, in die Quittbücher einträgt, das *Porto* entrichtet, die Quittungen remittiret, die säumigen *Collecteurs* erinnert, die *Traiteurs* bezahlt, gehörige Rechnung führet, und solche vor den *Ephoris* jährlich ablegt; 2) ein *Inspector*, der, nebst den *Senioribus*, deren jeder Tisch einen hat, auf die Beobachtung der Gesetze, welche den *Convictoren* zu gewissen Zeiten vorgelesen werden, wie auch auf die Speisen, sehen muß.

§. 4. Wenn ein Theil der *Convictorum* seine Zeit gespeiset hat; so wird am schwarzen Bret kund gemacht, daß folgenden Sonnabend *Convent* gehalten, und die vacanten Stellen von denen und jenen *Landsmannschaften*, von welchen *Bacanz* sind, vergeben werden sollen. Diejenigen nun, welche zu profitiren gedenken, müssen sich vorher bey den *Ephoris* zum *Examine* stellen; und sodann werden im *Conventu* die *Loca* nach dem *aetate acad.* vergeben. Offenbar Unfleißige, oder ärgerlich lebende, werden nicht zu gelassen, bis sie *Besserung* bezeuget haben. So fern von
einem

einem *Convictore* bey Tische wider die Gesetze gehandelt wird, muß ihn sein *Senior* oder der *Inspector* absonderlich erinnern, hilft dies nicht; so wird es den *Ephoris* angezeigt, von welchen er nachdrücklich erinnert, und (nach Befinden) suspendirt oder removirt wird.

§. 5. Es sind verschiedene Königliche Verordnungen vorhanden, welche bestimmen, wie die *Collecten* gesammelt, und nach Halle übermacht werden sollen. Die Einsendung muß insonderheit, wie den 30 Oct. 1738 befohlen worden ist, von jedem Prediger, bey 1 Rthlr. Strafe, aufs längste in der vierten Woche vom Eintritt des Quartals geschehen.

f. Dr.
Th. II
Seite
118f.

§. 6. Um denen *Convictoren*, die krank werden, und einer *Weysteuer* höchst bedürftig sind, zu Hülfe zu kommen; muß jedes *Membrum* wöchentlich 3 Pf. zahlen, welches Geld die *Seniores* sammeln, und dem *Inspectori* einhändigen, welcher es einem *Ephoro*, der die Administration hat, überliefert, damit es gehörig aufgezeichnet, und bey vorfallenden Gelegenheiten zum gesetzten Zweck angewendet werden könne.

§. 7. Die *Convictores* sind zwar aus allen Facultäten: weil aber derer *Studiosorum Theol.* die meisten sind, so haben sie auch mehr Stellen. So wird auch nach Proportion der Gelder, die jährlich aus einer Provinz kommen, die Anzahl der Stellen einer Provinz feste gesetzt. Uebrigens hat jede Facultät, und ein jeder *Ephorus* für seine viele Mühe, das Recht, einem armen *Studio*, eine Stelle an dem Freytisch zu verleihen.

§. 8. Anfänglich genoß ein *Convictor* den Tisch drey Jahr; aber wegen Menge der *Expectanten* kam es herunter auf zwey, hernach auf ein Jahr, und jetzt dauert die Zeit nur ein halb Jahr, damit die Wohlthat von mehrern genossen werden möge.

§. 9. Die *Convictores* sind Landesfinder; doch zu den Senioraten können auch wohl Ausländer genommen werden. Seit dem diese Tische ihr Entstehen haben, sind bey nahe auf 20000 gespeiset worden.

§. 10. Verreiset ein *Convictor*, daß seine Stelle auf einige Tage oder Wochen ledig bleibt: so muß er solches anzeigen, damit ein anderer substituirt werden könne. Wenn auch im Convent ein Locus einer Landsmannschaft nicht besetzt werden kann, weil keiner von derselben da ist; so werden bis auf nächsten Convent ein paar andere Arme, die Wochen weise mit einander wechseln, mit einer Substitution erfreuet.

Das 19 Capitel.

Von Stipendiis.

§. 1.

Der hiesige Magistrat muß jährlich 500 Rthlr. Stipendiatengelder aus der Cämmerey nach Magdeburg an die Cammer liefern, womit Se. Kön. Majestät zehn *Studiosos*, jeden auf drey Jahr, providiren, und jedem jährlich 50 Rthlr. aus der Cammer auszahlen lassen.

§. 2. Hiernächst hat das Domcapitul der hohen Stiftskirche zu Magdeburg verschiedene ansehnliche *Stipendia* zu vergeben; über die Stipendiaten ist ein *Ephorus* gesetzt. So hat es auch die Ausläufte von 20 Pfannen Deutsch zu *Stipendiis* für arme Hällische Bürgers Söhne gewidmet, und sich vermöge Vergleichs von No. 1600 das *Fus conferendi* zu ewigen Zeiten reserviret. Werner von Plotho hat 1617 zu Rathhause alhier 6000 Rthlr. zu *Stipendiis* belegt, welche mit zwey pro Cent verzinsset, und die Zinsen auf des Domcapituls Assignation an die Stipendiaten bezahlet werden. Ferner ist ein zu Rathhause belegtes Capital à 13500 Rthlr. für *Subjecta* aus der Saldrischen Familie; und der Ober-Bergvoigt

zu Eisleben, Steph. Wolf von Todenwarth, welcher 1627 verstorben, hat ein ansehnlich Stipendium gestiftet, für die Studirenden aus der Todenwarthischen Familie. Endlich ist No. 1617 ein Arnstädtisches Capital von 2000 Rthlr. zu Rathhause belegt, davon das Domcapitul ebenfalls die Zinsen den Stipendiaten anweist.

§. 3. Der hiesige Schöppenstuhl hat nicht weniger aus verschiedenen Testamenten Stipendia zu vergeben; davon aber die Stipendiaten, vermöge der Stiftungen, ^{f. Dr. Th. II. Seite 610.} Hällische Kinder seyn müssen. Hierunter ist das von Peter Eisenbergen für die Eisenbergische Familie gestiftete.

§. 4. Die Kirche zu U. L. Fr. conferiret jährlich das Schildbergische Stipendium zweyen Studiosis, jedem 20 Fl., wie auch das Schallerische, welches aber für die Predigers-Söhne gewidmet ist.

§. 5. Die Kirche zu St. Ulrich ertheilt ein Stipendium aus des Ober-Bornmeisters, Matthäus Müllers, Testament, von den Ausläuften eines halben Döfels Hackeborn.

§. 6. Ueberdem haben theils adeliche Familien ^{f. Dr. Th. II. S. 36.} dieses Herzogthums, theils Familien aus Halle, gewisse Stipendia in ihren Testamenten verordnet, welche denen in ihren Familien zum Studiren tüchtigen *Subjectis* zufließen sollen; davon die Capitalien entweder bey Rathhause belegt sind, oder auf Häusern in der Stadt zinsbar stehen, oder es sind gewisse Grundstücke als *Fidei commissa* dazu verordnet worden.

§. 7. Die hiesige Theologische Facultät hat auch etwas von Stipendien, worüber die Membra derselben Collatores sind, zu vergeben, welche sie denen Studiosis zuwenden, welche sich ihnen durch Fleiß und guten Wandel empfohlen haben.

§. 8. Für die Schüler auf hiesigem Gymnasio haben milde Gönner ebenfalls einige Stipendia gegründet;

wohin insonderheit D. Joachim Delhafen, Ass. Scabin. gehöret, welcher sich überhaupt um das gemeine Beste wohl verdient gemacht hat. Es wird das jährliche Gedächtniß dieses rechtschaffenen Mannes auf hiesigem Gymnasio am Tage Joachimi, mittelst einer lateinischen Rede, begangen, und darauf das Stipendium an Schüler der ersten Classe ausgetheilet. Man sehe die Hallischen Anzeigen, No. 1729 S. 326 f. und No. 1731 S. 803 f. Dergleichen Güte haben auch dem Gymnasio wiederfahren lassen, der Juwelirer, Johann Peterson, der Cammersecret. Johann Bodo Bethmann, der Ober-Vornmeister, Alexander Drachstädt, und der Geheimerath Hofmann, welcher letztere 1724 die Glieder der dritten Classe mit einem ansehnlichen Stipendio bedacht, und verordnet hat, daß solches alle Jahr den 26 Jun. einem aus dieser Classe zugewendet werden solle. S. die Hallischen Anzeigen 1740 S. 180 f.

§. 9. Es haben sich auch von Zeit zu Zeit Wohlthäter gefunden, welche bey ihren Lebzeiten alle Jahr ihre milde Hand gegen arme Schüler reichlich aufgethan haben; anjehs nicht zu gedenken, was Chor- und Currentschülern an Büchern, Brod und allerhand Kleidungsstücken legiret ist, und auf gewisse Tage ausgetheilet wird. S. die Hallischen Anzeigen 1730 S. 791 f.

§. 10. Weil es aber auch billig ist, daß die Stipendiaten das ihnen zugeflossene *Beneficium* zur Erlangung guter *Profectuum* anwenden, und dies durch öffentliche Proben erweisen: so haben Se. Königl. Majestät unter dem 14 May 1735 befohlen, daß die Stipendiaten, nach Ablauf des dritten Jahres, disputiren, oder, wenn dies Armuth wegen nicht geschehen kann, einigemal opponiren sollen, daferne sie nicht einer künftigen Beförderung im Lande verlustig seyn wollen. S. Hallischen Anzeigen 1735. S. 362. ingleichen S. 368 f.

Das 20 Capitel.

Von den

Einkünften der Universität.

§. 1.

Se. Königl. Majestät haben zur Salarirung einen Fond von 7000 Rthlr. gewidmet, welcher von dem *Quaestore* aus verschiedenen Cassen gehoben, und an die Professoren bezahlet wird. Anfänglich war einer jeden Facultät ein gewisses Quantum bestimmt; nach und nach aber ist der, einer Facultät zugeschriebene, Sold auch wohl in eine andere gezogen worden. Von diesen 7000 Rthlr. genießen ihren Sold auch die *Officiales*, bis auf die *Pedelle*; so auch der *Stall-* und die *Exercitienmeister*.

§. 2. Se. jetzt regierende Königl. Majestät haben es aber bey diesem Fond nicht bewenden lassen; sondern Sie haben dem *Canzler Wolf* 2000 Rthlr. aus *Dero Chatouille*, dem *Geh. Rath Büchner*, von *Segner*, und andern aus der *Gnadencasse*, wie auch aus hiesiger *Cämmeren*, einen Theil des *Salarii* anzuweisen geruhet.

§. 3. Das übrige kommt, ausser der *Competenz* von der *Accise*, auf zufällige und unbestimmte *Emolumenta* an, die entweder alle genießen, oder nur eine Facultät hat.

Das 21 Capitel.

Von den

Auditoriis und dem schwarzen Brete.

§. 1.

Wie *Thomasius* noch, vor Errichtung der Universität, f. Dr. Th. II. S. 37. zu einem *Auditorio* gekommen; ist (S. 103.) gesagt worden. Als aber mehrere Professoren bestellet wurden, befahlen Se. Churfürstl. Durchlaucht unter dem 27 Aug. 1691, daß der *Theologischen* und *Philosophischen* Facultät das beste Gemach auf der *Marien-Bibliothek*;
der

der Juristischen der mittelste Saal auf der Wage; der Medicinischen die Pfänner-Convventstube; denen *Mathematicis* der oberste Saal auf der Wage; und zum *Concilio Acad.* die beste Stube auf der Wage, jedoch denen bisher auf diesen drey Häusern hergebrachten *Convventibus* unbeschadet, zu Lehrsälen eingeräumt werden sollten.

§. 2. Indem aber die Zimmer auf der Pfännerstube und Bibliothec theils zu klein, theils unschicklich waren: so wurden, gegen die Einwehngung, die mehresten Zimmer und Säle auf der Wage, der Universität auf Churfürstl. Befehl eingeräumt: und zwar im zweyten Stock zum *Concilio* und Bibliothec, im dritten zum *Auditorio Iuridico* und allen academischen Solennitäten, Disputationen und Promotionen; im Seitengebäude aber linker Hand, im obersten Stock, ward ein grosser Saal zum *Auditorio Theol.* gewidmet. Im Anfange verrichtete man solenne Promotionen in der Marienkirche: weil aber der Pöbel die Stühle ruinirete, und sonst Unfug trieb; so bediente man sich nachgehends des kleinen *Auditorii* auf der Wage.

§. 3. Nach und nach fing ein jeder an, sich ein bequemes Auditorium in seiner Wohnung zu errichten, und darin *Collegia privata* und *publica* zu halten. Dieweil aber letztere fast gar verabsäümet wurden, und auf Erinnern die Entschuldigung war, daß es an *Auditoriis* fehle: so befahlen Se. Königl. Majestät, Friedrich Wilhelm, den 18 Jun. 1735 Dero Magdeburgischen Cammer, daß der Universität auf der Residenz, (wo Albertus vor 200 Jahren seine Universität etabliren wollte) vier Säle zu *Auditoriis* eingeräumt werden sollten. Nun thaten zwar die Professoren den 10 Sept. d. a. wegen Entlegenheit des Orts von der meisten ihren Wohnungen, eine allerunterthänigste Vorstellung dagegen: es kam aber den 17 ej. ein ernstlicher Befehl, ohne Anstand, vom 20 Sept. an, Folge zu leisten; welches auch geschehen ist. S. die Hallischen An-

Anzeigen 1735 n. 41. Unterdessen ist nach Höchstsel. Absterben Sr. Königl. Majestät es wieder auf den alten Fuß kommen, und die errichteten Auditoria sind jetzt zu einem andern Gebrauch bestimmt.

§. 4. *Tabulae publicae* (schwarze Breter) sind zwey; eins an der Marienkirche, das andere an der Wage, an welchen alle *Notificanda* angeschlagen werden.

Das 22 Capitel.

Von Lem

Horto medico und *Theatro anatomico*.

§. 1.

Es haben Se. Churfürstliche Durchlaucht bereits in den Privilegiis der Universität §. 9. erklärt, daß sie gnädigst geneigt wären, sowol das eine, als das andere anlegen zu lassen. Es ist auch nachgehends ein Stück von dem Fürstlichen Küchengarten auf dem Jägerplaz der Universität zu einem *Horto medico* eingeräumt, und mit Wänden umgeben worden, welches von dem Professor *Botanices* genuket ward. Jedoch da eine gute Zeit die in- und ausländischen Gewächse nicht vorhanden gewesen sind, welche dazu erfordert werden: so hat nunmehr, seit einigen Jahren, dieser Garten schon ein andres Ansehen gewonnen, nachdem ein Hochpreißl. Obercuratorium ein gnädiges Augenmerk darauf gerichtet, und zugleich dem D. Junghans wie die *Lectiones Botanicas*, also auch die Sorge für den Garten, aufgetragen, und dazu mit einem Gehalt von 100 Rthlr. versehen hat.

§. 2. In Absicht auf die Anatomie wurden die Gerichtsobrigkeiten angewiesen, denen *Professoribus Medicinae*, auf Verlangen, die Körper der Missethäter aus dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt abfolgen zu lassen; welche man denn auf der Wage,
oder

oder auf dem Zuchthause anatomiret hat. Nachgehends hat der Prof. Coschwitz, auf erhaltene Königl. Erlaubniß, in dem ehemahligen Fürstlichen Comödienhause ein *Theatrum anatomicum* angelegt, dem anjeko der D. Wohlfart als *Demonstrator* vorgesetzt ist. Und damit es nie an Cadavern fehle, müssen auch die Körper der Allmosengenossen und der im Zuchthause oder Lazareth Verstorbenen zur Anatomie geliefert werden. S. Georg Dan. Coschwitzii *Theatri anatomici in Fridericiana Halensi natalitia, d. 6 Dec. 1727 celebrata. Halae 1727 4to, c. effigie hujus Theatri anatomici*; und die Hallischen Anzeigen 1734 S. 244 f.

Das 23 Capitel.

Von den

Streitigkeiten, welche die Hallischen Professores Theol. theils mit dem Stadt-Ministerio, theils mit einigen auswärtigen Theologis gehabt haben.

§. I.

Die würdigen Männer, Breithaupt und Francke, führten nicht nur für sich einen gottseligen Wandel; sondern sie lehrten auch, daß sich ein jeder, der den Namen eines Christen mit Recht führen wolle, nicht allein eines äusserlichen ehrbaren Lebens befleißigen, und es nicht bey einer Ausübung des äusserlichen Gottesdienstes lassen müsse. Es komme vielmehr darauf an, daß der Sünder eine gründliche Busse thue, zu einem seligmachenden Glauben in seiner Seele gelange, und Früchte desselben bringe. Insonderheit aber behaupteten sie, daß ein unwiedergeborener Prediger des Namens nicht würdig sey, und sich bey seinem Amte weder einer wahren Treue rühmen, noch auch, bey aller seiner Gedächtniß Gelehrsamkeit und Orthodorie, einen

einen solchen Nutzen schaffen könne, als derjenige, welcher die Kraft des Wortes Gottes an sich selbst erfahren habe. Indem es nun zu der Zeit mit vielen Predigern, und mit hin auch mit ihren Zuhörern, in allen Ständen nicht so ausfah, wie es seyn sollte: so klagten diese Männer, mit andern redlichen Theologen, über den grossen Verfall des Christenthums, und suchten, so viel als Gott Gnade darreichte, etwas besseres einzuführen. Weil nun einige damals schon gewohnt waren, solche Personen, die sich um die Beförderung eines wahren Christenthums bekümmerten, Pietisten zu nennen: so trugen diese Männer diesen Namen bey vielen, aber nicht in der besten Gesinnung, auch davon. Die Aufmerksamkeit, die sie bey vielen Gemüthern erregten, welche ihren Vortrag gegen den seichten und laulichten Vortrag mancher anderer Lehrer hielten; der Beyfall aber, den sie hier und da fanden, und der Zulauf, den sie von sehr vielen, auch wohl aus Neugierde bekamen: waren zugleich die Ursache, daß einige hier und anderswo neidisch und entrüstet wurden, und sie als Sonderlinge, als Scheinheilige, u. s. w. ausschrien.

§. 2. Der selige Francke, welcher das Pastorat in Glaucha erhalten hatte, traf insonderheit bey seiner Gemeinde, die meist aus grundbösen Menschen bestund, ein entsetzliches Verderben an. Ganz Glauche war mit Schenkshäusern angefüllet, darin man die ärgsten Bosheiten ohne Scheu betrieb. Und dies war nicht zu verwundern, weil sein Vorgänger im Amte, Richter, wegen Hurerey, Ehebruch und anderer Excesse, in Verhaft und vom Dienste kommen mußte, und seiner Gemeinde das gröbste Uergerniß gegeben hatte. Dies nöthigte nun zwar Francken, als einen rechtschaffenen Knecht Gottes, die Sache Gottes desto eifriger zu führen: allein darüber zog er sich auch desto mehr Haß, Feindschaft, Bennamen, Lästerungen und Streit mit dem damaligen Stadt-Ministerio zu. Denn die
Glauchis

Glauchische und Schulkirche waren, um diesen Mann zu hören, voll gepfropft; und die Stadtkirchen hingegen waren leer. Das Mißvergnügen über ihn wurde noch um ein grosses vermehret, da er allerley Privat-Erbauungsstunden, mit einer zahlreichen Menge der Zuhörer, anstellete.

§. 3. Da es sich aber, unter dem unermüdeten Fleiß, das Reich Gottes in Halle theils zu gründen, theils zu erweitern, zutrug, daß verschiedene Zuhörer und *Studioſi theologiae* auf Abwege geriethen, Handwerker, Weibspersonen, u. s. w. in eigenmächtig unternommenen Zusammenkünften Vorträge thaten, und die Schrift auslegen wollten, auf allerley seltsame Meinungen verfielen, manche auch Eingebungen und Offenbarungen vorgaben, von der Schrift abwichen, besondere Frömmigkeit affectirten, andere, die ihnen in ihrem Dünkel nicht Recht gaben, verachteten, und als unbefehrte Menschen ansahen; und einige andere den äusserlichen Gottesdienst in Kirchen ohne Unterschied für Babel hielten, das Predigtamt lästerten, Wissenschaften und *Studia* verwarfen, die unreine mystische Theologie und allerley schwärmerische Bücher liebten, nicht zum Nachtmahl gingen, u. s. w.; so nahmen die Gegner daher neue Gelegenheit, ihren Streit mit einem vermeinten Nachdruck zu führen. Denn ob die *Professores Theologiae* gleich solche Ausschweifungen weder lehrten, noch billigten; sondern das Gegentheil bezeugeten, und solche Leute, wenn sie sich nicht zurechte weisen lassen wollten, mieden und von sich entfernten: so wurde ihnen doch die Schuld davon bemessen, alles als das ihnen zugehörige angesehen, und mit dem Namen der Pietistery belegt. Es sungen demnach einige aus dem Stadt-*Ministerio*, insonderheit der Domprediger Schrader und M. Roth, *Diaconus* bey der Ulrichskirche, an, die *Professores*, vornehmlich Francken, sowol öffentlich auf den Kanzeln, als auch heimlich, vieler Neuerungen und Unrichtigkeit in der Lehre, zu beschuldi-

schuldigen, für ihren Lehren und Predigten, als für einem heimlichen Gift, zu warnen, und sie mit allerley Spott-
nahmen zu belästigen.

§. 4. Der hiervon benachrichtigte Hof sahe gar wohl, daß dieses der anzulegenden Universität einen Anstoß geben könne: daher befahl er beyden Theilen das Stillschweigen, und committirete dem von Seckendorf, die Sache zuun-
tersuchen; welcher denn auch den 27 Nov. 1692 einen ^{f. Dr.}
Vergleich zu Stande brachte. Allein der Friede war doch ^{Th. II,}
nicht dauerhaft, der Streit war nicht völlig gehoben: ja, ^{Seite}
er würde noch hitziger worden seyn, wenn nicht Schrader ^{121. f.}
nach Dresden, und Roth nach Leipzig berufen worden, und der Superint. D. Olearius ein glimpflicher Mann gewesen wäre.

§. 5. Als der sel. Francke 1698 am 8ten Sonn-
tage nach Trinitatis vom falschen Propheten handelte, und dabey theils den Schaafpelz, theils das Wolfs-
Herz, weitläufig erklärte: so zogen dies die Stadtpre-
diger auf sich, eiferten nicht nur auf den Kanzeln dawider; sondern belangten auch Francken bey dem *Consistorio in-
iuriarum*. Dieser aber antwortete, daß er in generalen Terminis geblieben, und übrigens dafür nicht könne, wenn einer und der andere sich dabey getroffen fände. An-
ben führete er einige anstößige Dinge an, die sich zugetra-
gen hatten, und declarirte, daß er solche Personen, so lange sie sich nicht besserten, für nichts anders als falsche Prophe-
ten zu halten vermögend sey. Da kurz darauf diese Pre-
digt im Druck erschien: kam dagegen heraus; Kurze Er-
örterung der Frage: ob, wenn ja eins seyn muß, die pietistischen, oder antipietistischen Lehrer, falsche Propheten seyn? und darin ward Francken der *Donatismus* ben gemessen. Ueberdem verantwortete sich das Mi-
nisterium wider die Franckische Vorstellung, und legete ihm allerley Irrthümer bey. Diese Streitigkeiten gingen
endlich

endlich so weit, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht, um gewiß zu seyn, ob die *Professores Theol.* eine reine Lehre führeten, zur Untersuchung eine Commission anordneten, und solche dem Siesländischen Generalsuperint. D. Johann Fischern, nebst dem Geh. Rath und Magdeburgischen Vicecanzler, Stößern von Liliensfeld, und dem Geh. Rath Stryck auftrugen. Da ward denn endlich der Streit gehoben, und unter dem 24 Jun. 1700 ein Receß errichtet, von beyden Theilen unterschrieben, den 22 Sept. d. a. von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ratihabiret, und an die Magdeburgische Regierung, wie sich künftig die Prediger im Herzogthum Magdeburg desfalls zu verhalten, befohlen; welches alles nachher durch den Druck publiciret worden ist.

f. Dr.
Th. II.
Seite
124 f.

§. 6. So war denn wenigstens der äußerliche Friede in Halle hergestellt; der auch immer mehr befestigt ward, jemehr die alten Stadtprediger nach und nach abstarben, und in der Folge auch der sel. Francke selbst, nebst dem sel. Freylinghausen, und seinem eigenen Herrn Sohn, ins Stadtministerium kam. Allein desto mehr hatten die *Professores Theol.* mit den auswärtigen, sonderlich mit den Wittenbergern und Klostern, zu kämpfen. D. Edscher that endlich, nach vielen von beyden Theilen gewechselten Schriften, einen Versuch, ob nicht zwischen den hiesigen und Wittenbergischen Theologen Friede gestiftet werden könne. Er suchte durch Buddeum eine mündliche Conferenz, welche auch 1719 im May zwischen ihm und einigen Hallischen Theologen angestellt ward: sie lief aber fruchtlos ab, und der Streit ward noch heftiger, als vorher. Von diesem allen kann man einen hinlänglichen Unterricht in D. Walchs Religionsstreitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche Th. I. cap. 5. S. 532 f. finden.

Das 24 Capitel.

Von den

Anstalten, die Juden und Muhamedaner zum christlichen Glauben zu bekehren.

§. 1.

Dem sel. Callenberg hat 1723 sein Beichtvater vor seinem, im 80sten Lebensjahre erfolgten Ende, ein, nach der Fassung der Juden eingerichtetes, und auf eine Vorbereitung derselben, zur Annehmung mehrern Unterrichts von der christlichen Religion, abzielendes Jüdisch-Deutsches Tractätgen, Licht am Abend benennet, im MSt. übergeben, um zu seiner Zeit davon Gebrauch zu machen. Da dies bekannt worden; haben einige gottselige Personen Geld zum Druck und Pappier zusammen geschossen. Indem aber es keiner um einen billigen Preis drucken wollen; hat Callenberg selbst No. 1727 die dazu gehörigen Lettern gießen, und das Büchlein mit einem Vorbericht abdrucken lassen.

§. 2. Hierauf haben ihn sonderlich auswärtige Freunde ersucht, mehr dergleichen Bücher mit diesen Lettern herauszugeben, und mit milden Gaben dazu unterstützt: wie denn auch Fürstl. Personen sich erkläret, jährlich dazu einen gewissen Beitrag zu thun; wie dies die Callenbergische, von Zeit zu Zeit bekannt gemachte, Berichte umständlicher belehren.

§. 3. Dies Institutum bestund nach und nach 1) aus einer Druckeren; 2) aus einiger Vorsorge für die Catechumenen und Profelyten von der Jüdischen Nation; und 3) aus zwey Studiosis, welche zum Besten derselben Reisen übernahmen.

§. 4. Weil nun die Buchdruckerey die Absicht hatte, daß durch dieselbe nicht nur den Europäischn, sondern auch denen, in andern Welttheilen befindlichen Juden,

Bücher von der christlichen Religion, nach ihrer Taßlichkeit, meist ohne Entgelt, geliefert werden sollten: so wurden hebräische, rabbinische, jüdisch-deutsche, lateinische und arabische Lettern gegossen, und dazu gehörige Druckerpressen angeschafft; wozu nachher, wegen der Muhamedischen Anstalten, noch Persische und Türkische Buchstaben kommen sind. Diese für die Juden gedruckte Schriften nun wurden theils an gute Freunde zum Austheilen verschickt; theils aber durch die herumreisenden *Studiosos* ausgegeben.

§. 5. Zum Instituto für die Muhamedaner hat ein, aus Rußland 1728 an D. Callenbergem eingelaufener, Brief Gelegenheit eröffnet, worin er ermuntert ward, etwas in arabischer Sprache, zum Unterricht der dortigen und anderer orientalischer Muhamedaner drucken zu lassen. Diesem nach fing er mit einigen kleinen Schriften und Büchern des Neuen Testaments an, und sendete solche nach Rußland, Siberien, Wien, Constantinopel, Batavia, Tranquebar, und andere Indianische Derter. (Hallische Anzeigen No. 1729 S. 87. No. 1730 S. 385 f.) Se. Königl. Majestät haben desfalls den 27 Sept. 1732 dem Callenberg ein Privilegium ertheilet, zum Behuf dieses Institut eine eigene Druckerey von arabischen, jüdisch-deutschen, und andern fremden Schriften, anzulegen.

§. 6. Was die Proselyten anlangt; so übernahm der selige Mann die Mühe, ihren Zustand genau zu erforschen, sie mit Büchlein zu versehen, ihnen mehrern Unterricht in den christlichen Wahrheiten zu verschaffen, unter der Zeit sie nothdürftig zu unterhalten, guten Rath zur Einrichtung ihres künftigen Lebens zu geben, und mit einer Recommendation und Fürsprache zu dienen. Die hier wohnenden aber wurden unterrichtet, und entweder bey dem Instituto, oder bey andern zur Arbeit, um etwas zu verdienen, gebraucht, bey schwerer Dürftigkeit mit Almosen versehen, und gutthätigen Herzen dazu empfohlen. Die herumreisenden

den fremden Profelyten wurden 3 bis 8 Tage hier behalten, täglich eine Stunde von einem Studioso im Christenthum unterwiesen, zu einem christlichen Wandel angemahnt, und in der Zeit des Unterrichts bekamen sie täglich 3 Gr.

§. 7. Bey den Catechumenen, oder solchen, die Christen werden wolten, untersuchte D. Callenberg vornehmlich die Ursache ihres Entschlusses, und zog von ihnen, bey den Jüdischen Familien, zu welchen sie gehörten, Nachricht ein. Hierauf stelletz er einem solchen Menschen die Lehre von unserm Heilande summarisch vor, und verwies ihn zum Stadt-Ministerio, wenn sonst nicht schon ein Catechumenus in Information und Versorgung war; denn in diesem Fall sendete er ihn an auswärtige Gönner, und reichte ihm Reisekosten.

§. 8. Die Gelegenheit zur Ausfendung der *Studiosorum* war folgende: Ein gewisser auswärtiger Studiosus, Wiedemann, der auch *Magister* worden, hatte sich auf seinen Reisen 1728 im Jul. in Unterredung mit Juden eingelassen, und sie zur Annehmung Christi ermahnet. Als dieser nun auf seiner Reise Callenbergs Bericht gelesen, und einige für die Juden abgedruckte Büchlein zum Austheilen bekommen, und bey manchen guten Eingang gefunden: entschloß er sich, dem seligen Manne mit solcher Distribution ferner an die Hand zu gehen, und that deshalb im Oct. 1730 zu ihm eine Reise von 70 Meilen zu Fuß. Kaum war sein Vorhaben bekannt worden; so erboth sich ein hiesiger Studiosus, ihn auf seinen Reisen eine Zeitlang zu begleiten. Darauf ward Callenberg schlußig, jederzeit, so lange es an Reisekosten nicht fehlte, oder andere Umstände es nicht hinderten, wenigstens ein paar dergleichen reisen zu lassen.

§. 9. Diesen *Studiosis*, welche im Hebräischn, Talmudischen und Jüdisch-Deutschen geübt waren, war nur vorgeschrieben, daß sie auf ihrer Reise christliche Lehrer und andere Gelehrte besuchen, sich mit den Juden auf eine gute

Art in Umgang einlassen, von göttlichen Wahrheiten mit ihnen reden, die Büchlein austheilen, die bestimmte Fürsorge für die Proselyten ausüben, und das vorkommende merkwürdigste aufschreiben sollten.

§. 10. Nun diese *Studiosi* reiseten durch ganz Deutschland, die Niederlande, Preussen und Pohlen. Als sie aber nach Böhmen kamen, sahe man sie als *Emissarios* an die Hussiten an, man legte sie in Ketten und Banden, und sie mussten viel Ungemach ausstehen, bis sie, nach geendeter Inquisition, auf Königliche Preussische Vorschrift, daraus erlassen, doch aber, nebst dem Verboth, nicht wieder zu kommen, mit Convoy über die Gränze gebracht wurden. Sonsten haben sie manche Juden an vielen Orten wohl aufgenommen, und grosse Begierde nach den Büchern gezeigt; allein andere haben viel Bitterkeit wider sie verspüren lassen.

§. 11. Ein Verzeichniß der in der Buchdruckerey dieses Instituti nach und nach herausgegebenen Schriften, findet sich bey dem Verf. Th. 2. S. 46 f. und von dem, zum Gebrauch der Muhamedaner, ins Arabische übersetzten *Thoma a Kempis*, von der Nachfolge Christi, trift man eine mehrere Nachricht in den Hallischen Anzeigen 1739. S. 464 f. an.

§. 12. Nach dem 1760 erfolgten Absterben des seligen D. Callenberg's, ist die Sorge dieses Instituti dem Ober-Diacono an der Ulrichskirche, Herrn M. Schulzen, unter der Aufsicht des seligen Ober-Consistorialrath Hecker's zu Berlin, anvertrauet worden; und von Zeit zu Zeit sind Nachrichten von den angewendeten Bemühungen zum Heil der Juden u. s. w. im Druck erschienen.

Das 25 Capitel.

Von denen

wegen der Wolfischen Philosophie erregten
Streitigkeiten.

§. 1.

Es wäre sehr zu verwundern gewesen, wenn Wolf, dieser große Philosoph, bey seinem ausgebreiteten Ruhm, den er sich in der gelehrten Welt erworben, und bey der besondern Gnade, welche er viele Jahre hinter einander von seinem Monarchen genossen, nicht das Schicksal anderer ausserordentlicher Leute, das ist, Neid, Feindschaft und Verfolgung, hätte übernehmen müssen. Mein: sein Beyfall, den er auch in seinen philosophischen Vorlesungen erhielt; seine bis dahin ungewöhnliche mathematische Methode, deren er sich in philosophischen Wissenschaften bediente; Lehrsätze, welche ihm mit Leibnizen gemein waren, aber seltsame Veränderungen in manchen Ohren machten: einige übel verstandene Lehren, woraus man die gefährlichsten Folgerungen ziehen zu können glaubte; und endlich sein freymüthiger Vortrag über die Nichtigkeit mancher bisher geglaubten Sätze; seine aufrichtige Bemühung, nach welcher er darthat, daß manche höchst gegründete Wahrheiten von vielen schlecht erklärt und bewiesen werden; alle diese Dinge, sage ich, mußten zu Materialien der widrigen Gesinnungen gegen ihn bey verschiedenen seiner Collegen dienen. Und dies um so viel mehr, weil einige seiner Zuhörer auch ausser der Philosophie, Deutlichkeit im Erklären, und wahre Gründlichkeit im Beweisen von ihren Lehrern verlangten; und sie desfalls oft mit allerley Fragen und Einwürfen wider ihre Erklärungen und Beweise zu beschweren schienen.

§. 2. Jedoch bisher hatte das Feuer gleichsam nur in der Asche geglimmet, es war blos bey einem heimlichen Widerwillen und Ablenkung der Studiosorum von den Wol-

fischen Collegiis geblieben. Allein als dieser Philosoph 1721 das Prorectorat mit einer Rede, *de Sinarum philosophia practica*, niederlegte, worin er diese Philosophie ungemein herausstrich, und deren Uebereinstimmung mit seinen Lehrsätzen zeigte: brach das Feuer in vollen Flammen aus. Der sel. Breithaupt eiferte am folgenden Sonntage auf der Kanzel in der Schulkirche darüber; und der sel. Francke suchte im Namen der Theologischen Facultät, auf eine ihm eigene glimpfliche Art, um die Communication des MSts. bey Wolfen an; weil die Facultät ihre Erinnerungen über diese Rede, die ihr anstößig vorgekommen, mittheilen wollte. Dies aber schlug er ab; und verlangte hingegen, daß man sich über das Anstößige mit ihm mündlich unterreden möchte. Wenn ich bisher von den Gelegenheiten zum Widerwillen gegen Wolfen geredet habe; so will ich damit keinesweges behaupten, daß dieser, in jüngern Jahren stehende, muntere Philosoph, der sich schon einen ansehnlichen Ruhm zuwege gebracht hatte, und der dessen fernern Vermehrung mit starken Schritten entgegen ging, sich in seiner Aufführung gegen seine Collegen in allen Facultäten, nicht vergangen, und seinen Affecten nicht bisweilen den Zügel schießen lassen: nein; ich glaube vielmehr, daß er theils aus einem, solchen Leuten meistentheils anhängenden Stolz, theils auch aus einem allzugrossen Vertrauen auf seine gute Sache, theils aus der erkannten Schwäche mancher Widriggesinneten, andere ausser sich verächtlich behandelt, in Collegiis spöttlich von ihnen geredet, verschiedene Sätze der Theologen beißend durchgezogen, und nicht gehörig bedacht habe, daß eine gute Sache auch behutsam und klüglich geführet werden müsse. Noch mehr; ich will auch nicht leugnen, daß wider verschiedene von ihm vorgebrachte Sätze mit grossem Schein; und wider einen und den andern mit völligem Grunde gestritten werden konnte. Diese und andere Umstände bewogen denn die Membra

bra der Theologischen Facultät, daß sie 1722 den Schluß fasseten, die Wolfischen Schriften genau durchzugehen.

§. 3. M. Daniel Strähler, ein gewesener Zuhörer und Client von Wolfen, der in einem gewissen Besuch bey ihm nicht glücklich war, vermeynte, jetzt sey es die Zeit sich zu heben: derowegen gab er 1723 zu Jena, in 8vo eine Prüfung der vernünftigen Gedanken des Wolfens von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, erstes Stück, heraus. Wolf übergab der Universität ein Schreiben, in welchem er sich über Strähler beschwerete, daß dieser ihn mit Nennung seines Namens öffentlich in einer Schrift angegriffen, welches die Statuta nicht einmal einem ordentlichen Professori erlaubten; er bath um dessen Bestrafung, und um das Verboth der Fortsetzung dieser Schriften. Diemeil er aber kein erwünschtes Gehör fand; denuntiirte er die Sache dem Generalfiscal zu Berlin, und ließ den 15 März das sichere Mittel wider ungegründete Verläumdungen, u. s. w. drucken.

§. 4. Als nun Strähler nichts destoweniger das zweyte Stück seiner Prüfung 2c. zu Leipzig herausgehen ließ, und sich Wolf deshalb an Se. Königl. Majestät wendete: erschien der Befehl, daß jener, bey Verlust seiner Magisterwürde und einer nahinhastigen Geldstrafe, sich nicht unterstehen solle, die übrigen Stücke zu ediren; denen übrigen Professoren aber ward auferlegt, dieses Streits in ihren Vorlesungen weder directe noch indirectz zu gedenken. Allein D. Lange verfertigte im Namen der Theologischen Facultät im May 1723 eine Vorstellung von der Schädlichkeit der Wolfischen Philosophie, und communicirete sie mit dem Dechant der Philosophischen Facultät dem sel. D. Johann Heinrich Michaelis, welcher es bey einigen Collegen dieser Facultät dahin brachte, daß ein gleichmäßiges Bedenken über diese Philosophie,

nach Berlin gesendet wurde. Diesem war zugleich ein Vitaschreiben um eine Commission, welche die Schädlichkeit derselben untersuchen sollte, und um einen Befehl, daß Wolf von der Haltung philosophischer Collegiorum abstecken möchte, angehängt. Hierauf erfolgte ein allergnädigstes Rescript an Wolfen, worin ihm die Beschuldigungen seiner Gegner mitgetheilet, und eine Verantwortung anbefohlen ward. Man hatte aber Wolfen insonderheit vorgeworfen, daß er die wichtigsten Gründe für die Wirklichkeit Gottes entkräfte, und dafür einen nichts beweisenden Beweis angebe; daß er eine falsche Definition von Gott aufbringe, die auch ein Atheist annehmen könne; daß er die menschliche Freyheit aufhebe, und Gott zum Urheber der Sünde mache; daß er einen Fortgang ins Unendliche behaupte, und läugne, daß man den Anfang der Welt erweisen könne; daß er durch die vorher bestimmte Harmonie aus dem Menschen ein doppeltes Uhrwerk, und mithin alles notwendig mache, und alles auf eine Stoische und Spinosistische Fatalität hinausführe, u. s. w. Man kann leicht gedenken, daß Wolf nicht wird unterlassen haben, seine Vertheidigung an den Hof zu übersenden.

§. 5. Da unterdessen auf beyden Seiten Schriften gewechselt wurden, und bey Hofe die Wolfische Philosophie auf alle Art, theils schriftlich theils mündlich, als höchst arg vorgestellt ward: so geschah es, daß des Königs Majestät, welche allezeit eine wahre Hochachtung für die Religion hegten, endlich einen Abscheu gegen dieselbe fasseten, weil Ihnen die Wolfischen Sätze von einigen Dero Lieblingen als solche, die zum Umsturz aller Religion gereicheten, abgebildet worden waren; und daher ließen Allerhöchstdieselben unter dem 8 Nov. d. a. ein Rescript an die Universität ergehen, Kraft dessen Wolf seines Amtes entsetzt seyn, und, bey Vermeidung harter Lebensstrafe, binnen 48 Stunden Stadt und Land meiden sollte. Diese Ordre
 lief

ließ den 12 Nov. ein, und ward Wolfen auch sogleich durch den Syndicus in Abschrift kund gemacht.

§. 6. Der Syndicus befragte ihn, was er nunmehr dabey zu thun gedächte? und meldete, daß selbst die Theologen für ihn bitten wollten. Allein die Antwort war; „er habe zwar dergleichen Ungnade nicht verdient, wolle sich aber zu des Königs Diensten nicht dringen, da Se. Majestät selbige nicht verlangten. Er wisse auch gar wohl, worauf es dabey angesehen wäre; daß er sich nemlich der angeschuldeten Irrthümer schuldig geben, dieselben widerrufen, und sich hernach schriftlich verbinden sollte, nichts weiter, als die Naturlehre und Mathematick zu lehren, und zu schreiben. Er wolle also dem Königl. Befehl noch eher, als ihm anbefohlen worden, Gehorsam leisten.“

Demnach verließ er binnen 12 Stunden Halle, und begab sich zuerst, nachdem er von sehr wenigen Freunden Abschied genommen hatte, nach Merseburg, und von da nach Cas-
 sel; wo er dem Durchl. Landgrafen Carl, der ihm unter dem 14 Jun. d. a. eine Vocation zur *professione Mathem. et Phys.* zu Marburg, nebst Bestimmung eines sehr ansehnlichen Gehaltes, zugefertigt hatte, sein widriges Schicksal eröffnete, und es dessen erleuchteten Ermessen anheimstellte; ob Selbige die ihm zuge dachte Stelle ihm noch zuzuwenden geruhen, oder, wegen des ihm zugestossenen Unglücks, Dero gnädige Meynung gegen ihn ändern wollten.

Hierbey muß ich nicht vergessen, daß der grosse Kayser, Peter, unsern Philosophen schon vorher den 13 May zum Vorsteher der aufzurichtenden Societät der Wissenschaften, mit einem Gehalt von 2000 Kubeln, und freyer Wohnung, allergnädigst einladen lassen. Nun der Landgraf kehrte sich an das, was in Halle mit ihm vorgegangen war, nicht; sondern nahm ihn mit Freuden auf. Er machte ihn zum Hofrath, und *Prof. primario Matheseos et Philosophiae*, mit einem ansehnlichen Gehalt und freyer Wohnung;
 und

und überdem überschüttete er ihn mit so vieler anderweitiger Gnade, daß er das, was er zu Halle eingebüßet hatte, wohl vergessen konnte. Man bemühetete sich zwar zu eben der Zeit am Dresdenschen Hofe ungemein sehr, ihn unter vortheilhaften Bedingungen nach Leipzig zu ziehen: allein er wollte weder gegen seinen großmüthigen Schutzherrn undankbar, noch auch der Hallischen Universität, der Nähe wegen, zum Nachtheil gereichen; welche Aufführung gewiß seinen philosophischen Character auf eine erhabene Art zeigt. Auch die Kaiserin Catharina wiederholte den Beruf, welchen Peter I. schon an Wolfen ergehen lassen. Ob er sich aber gleich nicht dazu entschliessen konnte; so machte ihn die Kaiserin doch zum *Professore honorario* der Petersburgischen Academie mit einem jährlichen Gnadengehälte.

§. 7. Die Profesion, welche Wolf zu Halle bekleidet, erhielt D. Langens Sohn, Johann Joachim Lange; und Strähler ward das Jahr darauf *Prof. extraord.* Nachdem aber Wolf seine Lektionen zu Marburg 1724 angefangen; fand sich bald eine grosse Anzahl Studirender aus dem Reiche, der Schweiz, Holland, Dännemark und Schweden, um ihn zu hören, ein. Er schrieb zuerst die Anmerkungen über seine Metaphysic, und begegnete den Einwürfen und Beschwerden, welche man dawider gemacht hatte. Kurz darauf erschienen auch Bülfingers *dilucidationes* und Ribovs Erläuterungen u. s. w. worin die Unschuld der angefochtenen Sätze erwiesen wurde. Man kann mit Wahrheit sagen, daß die harten Verfolgungen, welche Wolf ausgestanden, zu seinem unvergeßlichen Ruhm und zur Ausbreitung mancher Wahrheiten gedienet haben. Von vielen Tausenden würden vielleicht die Wolfischen Schriften nicht gelesen, und manche Sachen nicht untersucht worden seyn, wenn man nicht über seine Metaphysic, als den Grund der übrigen Schriften, einen

einen so grossen Lärm gemacht hätte. Wie aber seine Schriften und Ruhm ausgebreitet wurden; so wurden auch seine übrigen äusserlichen Umstände immer günstiger. Es sind demnach seine Verfolger wirklich seine Beförderer wider ihren Willen worden.

§. 8. Mit der Abwesenheit Wolfs von Halle, hatte der Streit noch kein Ende. Es traten sowol hier, als anderswo, verschiedene Gegner wider ihn auf, so daß D. Lange 1725 mit einer ausführlichen Recension der wider die Wolfianische Metaphysic auf neun Universitäten und anderweitig edirten sämtlichen 26 Schriften etc. erscheinen konnte. Zu Tübingen und Jena fielen auch die, von den Durchlauchtigsten Herzogen geforderten, Bedenken über die Wolfische Philosophie nicht zum besten aus; ob wol am letzten Orte die Professoren, Wiedeburg und Stolle, ein eigenes viel glimpflicheres Bedenken abfasseten, und dem Herzoge von Eisenach zusendeten. Ja, den 31 Jan. 1727 lief ein Königlich Edict ein, daß keine mit atheistischen Principien angefüllte Bücher in den Königlich Landen, bey Strafe der Karre auf Lebenszeit, debitiret, noch weniger gedruckt werden sollten; welches nachher den 13 May d. a. auf Wolfs Scripta Metaphysica et moralia extendiret, und daß darüber nicht gelesen werden sollte, declariret wurde. Unterdessen fehlte es auch Wolfen nicht an Vertheidigern nicht, worunter sich selbst angesehene Theologen funden; sondern es bewarben sich die Petersburgischen und Dresdenschen Höfe noch immer mit Ernst, daß Sie diesen Mann in Dero Landen zur Aufnahme der Wissenschaften haben möchten. Und ob er wol anfänglich in Paris bey einigen Gelehrten durch den Dänischen Legationsprediger, Crusium, ziemlich angeschwärzt worden war: so wurden doch diese Männer in der Folge eines andern belehrt, so daß sie die grössste Hochachtung vor ihn hegten, wie dies die Briefe des Grafen
 Mau:

Maurepas, des Cardinals Fleury, und Abts Bignon bezeugen.

§. 9. Weil ich nicht willens bin, das Leben dieses Philosophen zu beschreiben: so halte ich mich bey einer weltläufigen Erzählung der Gnade, womit ihn des Königs in Schweden Majestät, Friedrich I. und des Herrn Statthalters, Landgraf Wilhelms, Hochfürstliche Durchlaucht, nach dem Ableben des Landgrafen Carls, überschüttet haben, nicht auf. Ich berühre auch nur, daß ihn die Parisische Königl. Academie der Wissenschaften 1733 zu ihrem *Associe etrangere* einhellig erwählte, und der König in Frankreich ihn in dieser Würde bestätigt habe. Aber das muß ich nicht verschweigen, daß des Königs von Preussen Majestät, nach 10 Jahren die Unschuld dieses Mannes einzusehen begonnen. Derowegen mußten des Freyherrn von Cocceji Excellenz im Nov. 1733 in sehr gnädigen Ausdrücken ihm vermelden, daß Sr. Königl. Majestät die vorhin gefassete üble Meynung von ihm nunmehr gänzlich benommen wäre. Da es nun demselben rühmlich seyn müsse, sich auf eine so herrliche Art vor der Welt zu rechtfertigen, und seinen vorigen Posten auf einer so zahlreichen hohen Schule wiederum zu betreten: so ließen Sr. Königl. Majestät demselben den Character Dero Geheimen Raths und Vice: Canzlers der Universität Halle, mit einem Gehalte von 2000 Rthlr., gnädigst anbieten, ihn auch Dero mächtigen Schutzes gegen alle seine Feinde kräftigst versichern. Dies war nun gewiß ein Umstand, der ihm die grössste Freude verursachen mußte, da er seine Unschuld so triumphiren sahe. Er bath sich eine monatliche Bedenkzeit aus; diese erhielt er, ward aber zugleich auf Königl. Befehl aufs neue aufgefordert, das Angetragene zu acceptiren, und seinen Entschluß zu beschleunigen. Allein es fiel die Antwort endlich dahinaus, daß es die Dankbarkeit gegen das Königl. Schwedische und

und Hochfürstl. Hessische Haus nicht gestatten wolle, der angebotenen Königl. Preussischen Gnade für jetzt theilhaftig zu werden. Dieser Entschluß ward in Stockholm sowol, als in Cassel, sehr gnädig aufgenommen und anscheinlich belohnet. Der König in Schweden beschenkte ihn mit einem 60 Ducaten schweren goldenen Schaustück, begnadigte ihn mit der Würde eines Königl. Regierungsrathes, und gab ihm den Vorsitz unter allen Professoren. In eben diesem Jahre im Dec. erkundigten sich des Herrn von Münchhausens Excellenz, als die Göttingische Universität aufgerichtet werden sollte, bey unserm Philosophen, ob er sich entschließen könne, einen Beruf nach Göttingen anzunehmen? Es ließen es aber die außerordentlichen Gnadenbezeugungen des Schwedischen und Landgräflichen Hofes nicht zu, sich von Marburg zu entfernen.

§. 10. Indessen hatte das erschollene Gerücht, von den geänderten Gesinnungen Sr. Preussischen Majestät gegen Wolfen, keine geringe Folgen in den Preussischen Landen. Die Liebhaber seiner Philosophie fasseten neuen Muth, und man fing auf den Preussischen Universitäten wieder an über die Wolfischen Schriften zu lesen. Auf der andern Seite aber gab D. Lange, dem die Königl. Besinnung nicht gleichgültig seyn konnte, 1734 seine 130 Fragen aus der neuen mechanischen Philosophie, und darauf philosophische Fragen aus der neuen mechanischen Moral, mit dem Bedeuten, daß er nun nichts weiter in dieser Materie schreiben wolle, heraus; worauf Carpus die nöthige Antwort ertheilte. Mit diesem langischen Beginnen war der Hof durchaus nicht zufrieden; daher erging den 29 Jun. d. a. eine Cabinetsordre an ihn, darin ihm das Mißfallen des Königs über seine neue Schrift bekannt gemacht, und ernstlich befohlen ward = = = von allen Streitschriften wider die Wolfische Philosophie zu abstrahiren. Hier war nun freylich Gehorsam nöthig; unterdessen

unter-

unterließ er nicht, als 1735 der erste Theil des Werthheimischen Bibelwerks heraus kam, in seinem Philosophischen Religionspötker 2c. dies Geschöpfe als eine natürliche Frucht der Wolfischen Philosophie anzugeben.

§. 11. Wann nun demohnerachtet diese Philosophie auch in Halle immer mehr und mehr die Oberhand bekam; und D. Lange insonderheit glaubte, daß dadurch die Zahl seiner Zuhörer merklich verringert worden sey: so hielt er bey Hofe um Erlaubniß, nach Berlin zu reisen, an. Er bekam sie, und zugleich den Befehl, seine Reise über Potsdam, wo sich der König aufhielt, anzustellen. Dies war ihm erwünscht, und er trat die Reise mit aller möglichen Vorbereitung an. Er hatte den 6 Apr. die Gnade, an die Königl. Tafel gezogen, und über den Zustand der Universität befragt zu werden. Hier bemühetete er sich nun zwar, die Wolfische Philosophie als höchst schädlich vorzustellen: weil er aber von den gegenwärtigen Ministres einen starken Widerspruch bekam, konte er nichts weiter, als eine Königliche Ordre an die Theologische Facultät auswirken, deren Inhalt war, es solle die Jugend mehr zum Studio theol. und Erkenntniß der heiligen Schrift, als zur Philosophie und unnützen Subtilitäten und Fragen, angeführet werden. Als er nun in den folgenden Tagen gegen Se. Königl. Majestät noch mehrere Vorstellungen über die Irrthümer der Wolfischen, Philosophie that: befohlen ihm Dieselben, die vermeinten Irrthümer dieser Philosophie kürzlich, mit Wolfs eigenen Worten, aufzusetzen; wobei ihm ausdrücklich untersagt ward, etwas von seinen gehaltenen Verrichtungen kund zu machen. Nichts desto weniger ließ er die Königliche, an die theologische Facultät gerichtete, Ordre den Hallischen Anzeigen 1736 n. 20. einverleiben, und machte einen weitläufigen, der allerhöchsten Königlichen Absicht ganz zu widerlaufenden, Commentar, als wenn diese Ordre wider die Wolfische Phi-

losophie

Philosophie gerichtet wäre, darüber. Weil nun beides Sr. Königl. Majestät höchst mißfällig war, mußte es ihm der Canzler von Ludewig auf Königl. Befehl verweisen, und zugleich bey Vermeidung Königl. Ungnade anbefehlen, die Streitigkeiten wegen der Wolf'schen Philosophie völlig ruhen zu lassen, und nichts weder wider Wolfen, noch Reinbecken, zu schreiben. Uebrigens aber verfertigte D. Lange einen kurzen Abriß derjenigen Lehrsätze, welche in der Wolf'schen Philosophie der natürlichen und geoffenbarten Religion nachtheilig seyn, ja sie gar aufheben, und gerades Weges, ob wol bey vieler gesuchten Verdeckung, zur Atheistery verleiten; und übersendete ihn an Se. Kön. Majestät unmittelbar. Der König befahl, solchen Abriß an Wolfen zur Beantwortung zu überschieken, und zugleich dem sel. Reinbeck eine Abschrift davon zu ertheilen, um seine Gedanken darüber zu eröffnen. Dieser verfertigte Wolfs vermuthliche Antwort auf D. Langens Abriß, welche der Graf von Mantueufel, nebst Langens Abriß, ins Französische übersetzte. Kurz darauf lief auch Wolfs Antwort ein, welche mit der Reinbeck'schen ganz einstimmig war.

§. 12. Hierauf setzten Se. Königliche Majestät im Jun. eine besondere Commission zur Entscheidung der Sache nieder. Die Commissarien waren Se. Excellenz, der Geheime Staatsminister, Freyherr von Cocceji, als Präsident, die Consistorialrätthe, Jablonsky und Reinbeck, Noltenius ein reformirter Prediger, und der Feldprobst Carstedt. Sie hatten den Befehl, Langens und Wolfens Schriften genau zu prüfen, und sodann ein wahrhaftes Sentiment, nach ihrem Gewissen vor Gott, dem Könige und der ganzen ehrbaren Welt, darüber von sich zu stellen. Ein jeder der Herren Commissarien fertigte sein Bedenken besonders; hierauf kamen sie bey des Freyherrn von Cocceji Excellenz zusammen, und vereinigten sich we-

gen des abzustattenden Berichtes, welcher durchgängig dahin ging, daß in den Wolfischen Schriften keine dergleichen gefährliche Irrthümer und atheistische Lehren anzutreffen wären, wie Lange gefunden haben wollte. Sie ließen sich besonders in die fünf Hauptirrhümer ein, deren Lange Wolfen bezüchtigt hatte, und zeigten, daß dieser gerade das Gegentheil von dem allen lehre, was ihm schuld gegeben worden. Er habe vom Menschen, der Seele, von Gott und der Schöpfung, lauter solche Dinge vorgebracht, die den Lehren der rechtgläubigsten Theologen vollkommen gemäß wären, ob er sie wol in einem ganz neuen Lichte gewiesen hätte u. s. w.

§. 13. Wolfens Geschichte ist über alle massen merkwürdig. Theologen verdamnten ihn als einen, welcher der Atheisterei Thür und Thor eröffnete; Theologen verschiedener Glaubenslehren sprachen ihn von dieser Anklage frey. Zwey vornehme Generale waren die Werkzeuge, ihn bey Sr. Königl. Majestät in Ungnade zu bringen; zwey hohe Generale, des Fürsten von Anhalt Dessau Durchl. und der von Grumbkow brachten Sr. Majestät andere Gesinnungen bey. Der Monarch verjagt ihn aus einem ruhmvollen Eifer für die Religion; ebendieser Monarch, der sich belehren lassen, daß die wahre Religion durch die Wolfischen Lehren nichts zu befürchten habe, sucht ihn aus Gerechtigkeits Liebe, mit grosser Ehre, wiederum in seine Staaten einzuführen. Man wird schwerlich in der philosophischen Historie ein ähnliches Beyspiel finden.

§. 14. Es war nichts natürlicher, als daß Wolf seine allerunterthänigste Devotion gegen Se. Preussische Majestät, welche so viel Gnade und Gerechtigkeits Liebe für ihn geheget hatten, bezeigen mußte. Zu diesem Ende schrieb er Höchst Denenselben 1739 den zweyten Band der allgemeinen practischen Weltweisheit in tiefster Submission zu, und dadurch zeigte er zugleich, wie irrig die dar-

an wären, welche den an ihn ergangenen Ruf in Zweifel gezogen hatten. Diese Zuschrift bewirkte, daß der König Wolfen von neuem ein anständiges Etablissement zu Frankfurt an der Oder, unter denen, von ihm selbst zu verlangenden Conditionen antragen ließ. Als sich nun Wolf hierüber Bedenkzeit ausbath: gönnete der König ihm dieselbe, unter dem 15 Jun. 1739; Reinbeck aber mußte ihm den neuen Ruf möglichst angenehm vorstellen. Doch Wolf schlug es endlich, unter Anführung der bündigsten Ursachen, wiederum ab. Se. Majestät setzten nochmals an ihn, unter dem 12 Sept. 1739, und boten ihm das Vice-Cancellariat zu Frankfurt, nebst 1200 Rthlr. Gehalt, an. Dies ward nochmals unter dem 22 ej. und unter dem 14 Oct. mit der Erklärung, daß er in Halle als Bezcimer Rath und Vice-Canzler stehen sollte, wiederholt: Wolf aber mußte es abermals, aus höchstwichtigen Gründen, allerunterthänigst verbitten. Der Schwedische und Casselische Hof sahen die Dankbarkeit des Philosophen mit einer sonderbaren Gnade an; der König in Schweden würdigte ihn desfalls eines gnädigsten Handschreibens, und von Cassel aus ward er befragt; ob er sich irgend eine Verbesserung seiner Umstände, oder eine Zulage wünschete? Da ihm denn alles bewilliget werden sollte, um ihm seinen Aufenthalt desto angenehmer zu machen. Allein er erwiederte: er stehe bereits so wohl, und wäre in allem so gut versorget, daß er sich nichts weiter zu wünschen wüßte.

§. 15. Ich übergehe die Offerten, welche ihm, nach Utrecht und Leiden zu kommen, gethan wurden: allein das ist der Auszeichnung würdig, daß Se. jetzt regierende Königliche Majestät, als Cronprinz, sich verschiedene Stücke der Wolfischen Philosophie haben ins Französische übersetzen lassen, und Wolf im Anfange 1740 deshalb aus unterthänigster Devotion Denenselben den ersten Band seines Naturrechts dediciret habe: worauf Se. da-

malige Königliche Hoheit in den huldreichsten Ausdrücken antworteten, und bezeugten, daß sie die Wolfschen Bücher schon lange Zeit mit Schätzung ihres Urhebers gelesen hätten. Kaum hatten Se. Majestät die Regierung angetreten, so erklärten Sie sich gegen den seligen Kleinbeck, daß Sie der Academie der Wissenschaften in Berlin eine andere Gestalt zu geben, und Wolfen als eines der vornehmsten Glieder zu berufen, allergnädigst gesonnen wären. Wolf sollte, nebst dem Character eines Geheimen Raths, 2000 Rthlr. und die Freyheit Vorlesungen zu halten, haben. Weil aber jener, wegen des Aufenthalts zu Berlin Schwierigkeiten machte: so änderten Se. Majestät Dero Bestimmung dergestalt, daß er, nebst gemeldetem Character und Gehalt, Vice-Canzler der Universität Halle, und Lehrer der Mathematick und des Rechts der Diatur seyn sollte, bis die Academie ihre neue Gestalt erhalten hätte. Und nun hatte Wolf kein Bedenken, dem Ruf eines so weisen und gnädigen Monarchen zu folgen; insonderheit da der König selbst die Dimission dieses Philosophen zu Stockholm und Cassel bewirkte. Hierauf ließen Se. Majestät Höchstdero Willensmeinung der hiesigen Universität kund thun; und Wolf reisete, nach vielen erhaltenen Gnaden- Liebes- und Dankbarkeitsbezeugungen, am 30 Nov. von Marburg ab, und kam den 6 Dec. glücklich in Halle an: wo sich die Freude der Studirenden so wol, als auch der übrigen Einwohner, in ihrer völligen Stärke über die Rückkunft dieses grossen Weltweisen zeigte; indem er eine Meile von der Stadt, von einer Anzahl der Studirenden und anderer Freunde, eingeholet ward, und unter immerwährendem Zuruf und Freudengeschrey des vor und innerhalb der Thore, wie auch in den Strassen versammelten Volks, einen recht feyerlichen Einzug hielt, und wegen des Gedränges der Menschen, gleichsam auf den Armen in sein Zimmer getragen werden mußte. D. Lange war unterdessen

von Berlin aus erinnert worden, wie er sich zu verhalten hätte. Daher besuchte er Wolfen, und wünschte ihm Glück zu seiner Ankunft: bey welcher er, nach seiner Erzählung, diesem declariret; er halte dasjenige, was er gethan, nicht unrecht, sondern für die Ehre Gottes geschehen zu seyn, könne auch von seiner Ueberzeugung, daß die Wolfischen Lehren schädlich wären, nicht abgehen, würde aber dem Königl. Befehl Genüge leisten. Wolf begegnete ihm dagegen mit aller Achtung, und stattete seinen Gegenbesuch, wie bey den übrigen, ab. Dieser ganze Vorgang war ein Sieg Wolfens und seiner Philosophie, der nicht grösser seyn konnte! Wolf meldete, wie befohlen war, dem Könige seine Ankunft, und Se. Majestät antworteten ihm in den gnädigsten Ausdrücken aus Crossen den 16 Dec. als Sie bereits auf dem Schlesischen Feldzuge begriffen waren. Die Reisekosten wurden ihm vergütet, und die Patente unentgeltlich ausgeantwortet.

§. 16. No. 1741 unter dem 11 October trugen Se. Majestät ihm, nebst zween Ministern in Berlin, die Sorge auf, die erledigten Professor-Stellen auf Dero Universitäten mit tüchtigen Leuten zu besetzen. Indessen fuhr Wolf in der Ausarbeitung seines Naturrechts, und Haltung seiner Collegiorum, fort; dabey erhielt er von Zeit zu Zeit die allergnädigsten Handschreiben von seinem Monarchen, welcher ihn auch den 16 Oct. 1743, nach Absterben Ludewigs, zum Canzler der Universität bestellte.

§. 17. Wie nun seine Philosophie bisher in und aufferhalb Deutschland das Haupt empor gehoben hatte, und er von Kaysern, Königen und Fürsten, gesucht, geliebt, geehret, und auf allerley Art belohnet worden war: so kam noch dazu, daß er 1745 den 10 Sept. bey damahligem Interregno von des Churfürsten von Bayern Durchlaucht, als Reichsvicario in den Landen des Fränkischen und Schwäbischen Reichens, in den Reichs-

Freyherrn-Stand erhoben ward. Se. Königl. Majestät bezeugten, als Ihnen dies kund gethan worden, in einem allergnädigsten Handschreiben, Deres Königl. Vergnügen darüber, und wünschten ihm Glück dazu, so wie denn auch bald ein Königl. Befehl an die Universität einlief, denselben in solcher Freyherrnwürde zu erkennen und zu verehren; welches der Universität Gelegenheit gab, ihm zu dieser Standeserhöhung zu felicitiren.

§. 18. Nun dieser grosse Mann ist in einer ununterbrochenen Beschäftigung und Verfertigung seiner Philosophischen Werke, in welchen er bis auf einen Theil der *Deconomick* kommen ist, fortgefahren; er konnte aber das übrige, weil ihm eine tödtliche Krankheit die Feder aus der Hand schlug, nicht zu Stande bringen. Diese Krankheit nahm auch dergestalt überhand, daß er 1754 den 9 Apr. sein Ruhmvolles Leben, nach der Art eines christlichen Philosophen, zum Leidwesen der Hallischen Universität, und Verlust der Wissenschaften, beschloß. Auf Verlangen der Freyherrlichen Familie habe ich in den Hallischen Anzeigen 1754 n. 15. von seinem rühmlichst geführten Leben und erfolgten seligen Tode mit mehrern gehandelt; welche Schrift nicht nur in Deutschland mehrmals abgedruckt, sondern auch ohne mein Wissen in das Holländische übersetzt worden ist. Will man ein mehreres von dieser Ehre Deutschlands, von diesem in der Philosophischen Geschichte unsterblichen Manne, von seinem Leben, Streitigkeiten, Ansehen bey den grössersten Monarchen und Fürsten, und endlich von seinen genossenen Belohnungen wissen: so muß man sich des Herrn Prof. Ludovici Entwurf einer vollständigen Historie der Wolfischen Philosophie, wie auch eben desselben Sammlung der Wolfischen Streitschriften, und endlich des sel. Gottscheds Historische Lobschrift: = Christians Freyherrn von Wolf, empfohlen seyn lassen.

Das 26 Capitel.

Von den

öffentlichen Buchläden, Buchdruckern, Kupferstechern, und Kupferdruckern, *Auctionario* und *Antiquariis*.

§. 1.

Daß vor erfundener Buchdruckerkunst Buchhändler zu Halle gewesen, ist vermuthlich; weil viele begüterte Leute, die sich auf Studia gelegt, darin gewohnt haben, und auch sonst starke Handlung darin getrieben worden ist. Nach Erfindung der Buchdruckerkunst aber haben sich dergleichen gewiß hier gefunden; denn die Buchdrucker handelten selbst mit ihren gedruckten Büchern. Der abgelebten Buchhändler und Buchhandlungen nicht zu gedenken, so sind die f. Dr. Th. II. Seite 55. jetzigen der alte nach 1) die Kengerische; 2) die Wansenshäusische; 3) die Hemmerdische; 4) die Kummelische; 5) die Gebauerische.

§. 2. Vom ersten Buchdrucker in Halle weiß man nichts. No. 1514 ist noch keiner da gewesen; indem Albertus sein Breviarium in diesem Jahre zu Leipzig hat drucken lassen. Jedoch hat er wahrscheinlich zuerst einen Buchdrucker hierher gezogen, als er das neue Stift angelegt, und das Verzeichniß der Heiligthümer, (Th. I. S. 816.) so sich darin befunden, dem Druck übergeben; denn am Ende heißt: Gedruckt in der löblichen Stadt Halle, nach Christi unserß Herrn Geburt Funffzehnhundert und im zweenzigstem Jahre; der Buchdrucker aber ist nicht benennet. Der erste dem Namen nach bekannte hiesige Buchdrucker ist Hans Frischmuth, welcher 1539. 1540 Buchdrucker zu Wittenberg gewesen, und 1542 sich, ohne Zweifel auf Jona Veranlassen, nach Halle gewendet hat. Was er aber vor Bücher gedruckt,

läßt sich nicht bestimmen. Zu Glaucha vor Halle sind 1570. *Sol. M. Io. Rivii loci communes philosophiæ*; *M. Christoph Caesaris Institutiones grammaticae latinae*, Halle 1592. 8vo, und D. Johann Olearii Warnung, wider den Greuel der Verwüstung, in des Fürstenthums Anhalt Kirchen neulich eingesezt, Halle 1597. 4. gedruckt worden. *) Um der Auswärtigen willen, melde ich die jetzt im Gange seyenden Buchdruckerereyen. Sie sind folgende: Johann Justinus Gebauers sen. Christoph Peter Franckens, Leberecht Gotthold Fabers, Joh. Jacob Curts, Stephan Gottfried Lehmanns, Johann Andreas Stephans, Friedrich Wilhelm Hundts, Johann Christian Hendels, Friedrich August Grunerts, Johann Gottfried Trampens, Johann Joachim Beiers, Johann Jacob Gebauers jun. und Johann Heinrich Hessens. Ausser diesen haben wir noch zwey besonders privilegirte Buchdruckerereyen; die eine hat das Waisenhaus 1698, die andere D. Callenberg (Th. 2. S. 164.) angelegt. Uebrigens sehen die Buchhändler und Buchdrucker, als Universitätsverwandte, unter der Universitäts-Jurisdiction, wie die Privilegia §. 17. besagen.

§. 3. Hier muß ich billig auch der Kräuterdruckerereyen Meldung thun, welche der hiesige Buchdruckerherr, Johann Gottfried Trampe, erfunden, und 1756 bekannt gemacht hat. Diese Erfindung liefert Abdrücke der Kräuter, und mithin die urbildliche Gestalt derselben. Die zartesten Fäsergen werden dadurch weit besser abgedruckt, als das Auge und die Hand der meisten Künstler zu erreichen im Stande ist. Weil auch der Erfinder diese unmittelbare Abdrücke der Pflanzen, entweder mit schwarzen, oder mit ihren jedesmaligen natürlichen Farben darstelllet; so können

nen

*) S. die Buchdruckerkunst und Schriftgießerey. 3 Th.

nen sie, ihres wohlfeilern Preises wegen, mehreren zu Theil werden, die sich auf die Kräuterkennntniß legen, oder sich bey den Werken Gottes vergnügen wollen, als es sonst bey der Sammlung aufgetrockneter Kräuter, bey Gemälden, Zeichnungen und Abrißen möglich seyn mag. Es hat der Erfinder hiervon selbst in einem eigenen Avertissement mehrere Nachricht gegeben, womit man Baumgartens Nachricht, von merkwürdigen Büchern, Band 9. Stück 50. S. 187 f. und Band 10. Stück 56. S. 188 vergleichen kann. No. 1762 kam schon, unter der Direction des sel. Prof. Kniphof, welcher die Sache durch guten Rath unterstützt hatte, die neunte Centurie unter folgendem Titel zum Vorschein: *D. Io. Hieron. Kniphofii - - Botanica in originali s. herbarium vivum, in quo plantarum tam indigenarum quam exoticarum peculiari quadam operosaque enclivese atramento impressorio obductarum nominibusque suis ad methodum - - Linnaei et Ludwiggii insignitarum elegantissima Ectypa exhibentur opera et studio Ioannis Godofredi Trampe, Typographi Halensis.* Weil auch einige blos die in den Apotheken gebräuchlichen Pflanzen ausgearbeitet verlangt hatten: so traten bereits No. 1760 *Ectypa vegetabilium vsibus medicis praecipue destinatarum et in pharmacopoliis obuiorum variisque modis praeparatarum ad naturae similitudinem expressa - - - moderante D. Christ. Gottlieb Ludwig etc.* an das Licht. Ich bedaure, daß diese so nützliche Bemühungen bisher ins Stecken gerathen, und wünsche, daß sie bald wiederum vor die Hand genommen, und zum Besten der Kräuterkunst ununterbrochen fortgesetzt werden mögen.

§. 4. Als 1740, seit der Erfindung der Buchdruckerer 300 Jahr verflossen waren, und hier und da deshalb Jubelfeyern angestellt wurden: so begingen einige Buchdruckerherren und Factors, nebst 43 Gesellen, mit Königlicher Erlaubniß, auch hiesiges Orts ein Jubelfest;

wiewol die Feyer, wegen des Absterbens König, Friedrich Wilhelms, bis auf den 25 Jul. verschoben werden mußte. Es ward Sonntags vorher eine lateinische Einladungsschrift ausgetheilet, und diese Feyerlichkeit, auf geeignende Art, von den Kanzeln in den Stadt- und der Schulkirche abgekündigt. Am Jubeltage begaben sich die Glieder der Universität um neun Uhr in die Schulkirche, wo Bürgerwache mit Partisanen vor der Thüre standen, und wurden von zwey Marschällen empfangen, und auf ihre Stellen geführt. Die Marschallsstäbe waren, ausser andern Zierrathen, oben mit einem Schilde versehen, worauf sich das vom Kaiser *Friderico* III. den Buchdruckern verliehene Wapen gemahlet war. Altar, Kanzel und Emporkirchen waren mit rothem Tuche bekleidet, und mit schönen Blumentöpfen ausgeschmückt. Die Buchdruckerherren begaben sich gleich, neben dem Professorchor, auf die Emporkirche, und man sang; Nun lob meine Seele ꝛc. alsdenn wurde eine Cantate musiciret, und das Lied: Lobe den Herrn den mächtigen ꝛc. angestimmt. Hierauf predigte D. Clauswitz über Ps. 102, 19. von der Pflicht der Kirche, bey Erinnerung der Erhaltung und Fortpflanzung des Wortes Gottes und seines Zeugnisses. Nach diesem ward das *Te Deum* unter Trompeten- und Paukenschall gesungen, und nach dem Segen, der Gottesdienst mit dem Liede: Nun danket alle ꝛc. beschlossen. Nachmittags um zwey Uhr versammelten sich die Professoren, unter Anführung der Marschälle, in die Concilienstube, wo die Tafel mit Confituren besetzt, und mit wohlriechenden Blumen bestreuet war. Sodann gingen die *Professores in Corpore* ins *Auditorium*, und die Buchdruckerherren folgeten, und nahmen die vor dem Catheder stehende Stühle ein. Catheder, Stühle und Seitenbänke waren roth bekleidet, und ersterer mit schön farbichten Blumentöpfen besetzt, vorne aber her mit einem Gemähl-

de gezieret, welches die Pallas vorstellte, die in der rechten Hand das Buchdruckerwappen hielt, und es mit einem Kranze bedeckte. Es ist dies Bild zum Andenken in der Concilienstube mit einer Unterschrift, welche die Zeit der Feyer, und die Namen der Buchdruckerherren in sich faßet, so damals diese Jubelfeyer angestellet haben, aufbehalten. Nach einer Music hielt D. Johann Heinrich Schulze, als Professor der Beredtsamkeit, eine Rede: von der Buchdruckerkunst, als einer hochedlen Gabe Gottes, die dem menschlichen Geschlechte unermesslichen Nutzen verschaffet, der deutschen Nation aber zum höchsten Ruhm gereichet. Sodann ward eine Schlußarie musicirt, und hierauf ging es in voriger Ordnung wieder in die Concilienstube, wo abermals mit Wein und Confituren Bewirthung war. Predigt, Rede, Programma, Cantaten und sämtliche Jubelschriften sind 1741 4to unter dem Titel: Öffentliche Jubelzeugnisse, welche bey dem von einigen Buchdruckern zu Halle, den 25 Jul. 1740 erneuerten Andenken der vor dreyhundert Jahren erfundenen Buchdruckerkunst, von der Hochlöblichen Friedrichsuniversität und andern gelehrten Gönnern feyerlichst abgelegt worden. Von diesem merkwürdigen Jubelfest sind auch die Hallischen Anzeigen 1740 n. 29. 34. 39. 41. und 21 nachzusehen.

§. 5. Als Kupferdrucker hat sich zuerst Johann Georg Mauritius hier niedergelassen, und auffer der Kupferdruckerey einen Bilderhandel angelegt; worüber er 1706 ein Privilegium, und 1717 dessen Confirmation erhalten. Wittwe und Erben setzen diesen Bilderhandel noch fort. Der erste Kupferstecher ist Johann Joachim Büschel gewesen, welcher sich 1716 zu Halle etabliret, und 1720 verstorben ist; auch hat Christian Gottlob Liebe 1721 eine Kupferdruckerey und Bilderhandel angelegt,

gelegt, welchen die Wittwe nach seinem Ableben continui-
ret. In eben diesem Jahre fand sich auch Sinsang hier
ein; welcher aber bald von hier nach Leipzig gezogen, und
1757 gestorben ist. Seit 1741 ist bey uns Gottfried
August Gründler, von Altenburg gebürtig, wohnhaft,
welcher viel schöne Proben seiner Geschicklichkeit geliefert hat,
und dabey mit vieler anderer guten Erkenntniß begabt ist.

§. 6. Die Universität hat auch einen verordneten *Au-
ctionatorem*. Damit aber alles ordentlich bey dem Kauf
und Verkauf zugehe; so ist eine besondere Auktionsord-
nung verfasst, 1745 von neuem übersehen, und von Sr.
Königlichen Majestät approbiret und publiciret worden.

§. 7. Endlich als einige einen Handel mit alten
Büchern anfangen, und dabey verschiedene Unordnungen
einrissen: so hat die Universität 1725 verordnet, daß kei-
ner einen solchen Handel ohne ihre Erlaubniß treiben, und
sodann jeder sich nach dem darüber abgefasseten Reglement
richten solle.

Das 27 Capitel.

Von den

Universitäts-Verwandten.

§. 1.

Die Buchbinder *) sind, vermöge Art. 17. der Pri-
vilegien, der Universitäts-Jurisdiction allein unter-
worfen.

§. 2. Ausser diesen stehen die *Mechanici* unter der
Universität. Ja, sie hat, laut Artic. 17. Privil. Macht,
gleich der Frankfurter Universität, einige Frey-Hand-
werksmeister anzunehmen, welche lediglich unter ihrer Ge-
richts-

*) Auf hiesigem Schöppenhause sind auf Pergament geschrie-
bene Gerichtsbücher vorhanden, so gegen das Ende des
13, und im 14ten Seculi geschrieben, und nach damaliger
Art zierlich und dauerhaft eingebunden sind.

Das 28 Cap. Von dem Wein- und Bierkeller. 189

richtsbarkeit stehen, und zum Meisterstücke nicht verbunden sind. Es haben auch Se. Königl. Majestät, der Stifter der Universität, überdem, als von verschiedenen Gerichten dagegen Widerspruch formiret werden wollte, allergnädigst declariret, daß Sie gar nicht gemeynet wären, hiesiger Universität nur allein die Rechte der Frankfurterischen Universität zukommen zu lassen; sondern Sie würden solche gelegentlich noch weiter zu extendiren sich vorbehalten. Wenn nun aber nichts destoweniger bisher mancherley Differenzien deswegen zwischen der Universität, dem Rath und andern Gerichten obgeschwebet haben: so schmeicheln wir uns von nun an mit der angenehmen Hofnung, daß dieselben nächstens, zur Aufnahme und Ansehen der Universität, ihre Endschaft erreichen werden.

Das 28 Capitel.

Von dem

Universitäts-Wein- und Bierkeller.

Vermöge des Art. 16 Privil. ist der Universität die Anlegung eines Wein- und Bierkellers dergestalt vergönnet worden, daß sie solchen entweder dem Rath gegen eine jährliche Pension überlassen, oder solche Gerechtigkeit an jemand verpachten möge. Dies letzte hat sie für sich als schicklicher angesehen, und beydes entweder zusammen, oder abgesondert, verpachtet. Die Pachtgelder werden unter die Professoren und Officianten vertheilet.

Das 29 Capitel.

Von der

Universitäts-Wittwen-Casse.

§. I.

Weil es sich nicht selten ereignet, daß, wie andere, also auch die Professoren, bey ihrem Ableben ihren übrig bleibenden Ehegattinnen nicht eben ein solches Vermögen hinterlassen, von welchem sie ihrem Stande gemäß leben können.

könnten: so haben sich No. 1756 einige Professoren dahin vereinigt, daß sie versuchen wollten, ob nicht bey der Universität eine Wittwen = Casse etabliret werden könnte. Dies Vorhaben fand zwar bey manchem einen Widerspruch; jedoch aber bey mehreren einen Eingang. Man verfertigte desfalls einen Plan, man verbesserte ihn, und man bath bey Hofe um eine allergnädigste Confirmation, welche auch unter dem 15 März 1757 erfolgete.

§. 2. Die ganze Einrichtung dieser Anstalt besteht aus 17 Artickeln, die man durch den Druck gemein gemacht hat, und bis jezo glücklich bestanden ist. Denn der Wittwen = fiscus ist bereits von der Beschaffenheit, daß eils zugleich lebende Wittwen, theils von den Interessen der ausgethanen Capitalien, theils von dem, was vierteljährig von jedem Mitgliede beygetragen wird, haben mit dem ihnen zugeschriebenen Quanto prompt versehen werden können.

§. 3. Wenn es aber eine Universitäts = Wittwen = casse heißt, so ist die Meynung nicht, als wenn die Interessenten lauter Glieder der Universität seyn müßten, und kein anderer dazu gelassen würde. Nein, sie führet nur diesen Namen, weil ihr Ursprung blos von solchen Personen herrühret, welche Glieder der Universität waren. Und es ist Art. 11. ausdrücklich verfügt, daß, nach Gutbefinden des Collegii, auch andere *litterati honoratioris conditionis*, sie mögen sich hier, oder anderswo aufhalten, wenn sie die festgesetzten Bedingungen erfüllen wollen, in dies Collegium aufgenommen werden können, so wie auch von Zeit zu Zeit dergleichen aufgenommen worden sind.

§. 4. Wer nach nunmehriger Einrichtung ein Mitglied zu werden verlangt, zahlet, daferne gegen die Gesundheit seiner Person, und andere Umstände, nichts zu erinnern ist, so viel Thaler als er Jahre durchlebet hat: nur muß er unter 50 Jahren seyn, als in welchem Fall entweder gar keine Reception statt findet, oder doch theurer erkauft werden muß.

§. 5.

§. 5. Damit alles ordentlich zu gehe, so sind jederzeit zwey Vorsteher, deren Dienst zwey Jahr dauret: der eine hat den Vortrag und convociret den Convent; der andere aber besorgt durch den Actuarium die Einnahme und Ausgabe, die Rechnung, und alles, was nach den *Conclusis* zu expediren ist. Der zweyte dieses Jahres wird im folgenden Jahre der erste, und ein anderer wird als zweyter angenommen.

§. 6. Der jährliche Beitrag, so aber Quartaliter geleistet werden muß, beträgt ordentlicher Weise 5 Rthlr. 4 Gr. Ist die Zahl der Wittwen grösser, als daß sie mit dem ordentlichen Beitrag und eingelaufenen Interessen besritten werden kann: so wird von den Mitgliedern ein kleiner Zuschuß gethan, damit die Wittwen nicht weniger bekommen, als ihnen ausgemacht ist. Sie erhalten aber gleich, nach dem Ableben Ihres Ehemanns, 50 Rthlr. zum Begräbnißkosten, und jährlich 25 Rthlr. Wittwengelder, welche ihnen Vierteljahr weise voraus gezahlet werden, sie mögen nun hier bleiben, oder sich anders wohin begeben. Schreiten sie aber zur anderweitigen Ehe; oder sie verfallen in eine notorisch liederliche Lebensart: so verlieren sie den Genuß ihres Wittwengeldes.

§. 7. Die Kinder erhalten zwar die jährlichen 25 Rthlr. nicht; unterdessen werden doch ihnen, oder andern Anverwandten, die 50 Rthlr. Begräbnißkosten ausgezahlet, u. s. w.

Das 30 Capitel.

Von
gelehrten Gesellschaften auf der Hallischen
Universität.

§. 1.

Der Canzler von Ludewig machte in den Hallischen Anzeigen 1729 num. 21 S. 319 f. bekannt, daß unter dem Schutz und Approbation Sr. Königlichen Majestät

jestät in hiesiger Stadt eine gelehrte Gesellschaft, nach dem Exempel zahlreicher Universitäten in England und Frankreich, aufgerichtet werden solle, deren Mitglieder dafür zu sorgen hätten, daß entweder neue Wahrheiten ausgefunden, oder die alten bestätigt würden. Alle halbe Jahr solle wenigstens von jeder Wissenschaft eine Probe das Licht erblicken. Die Gegenstände dieser Gesellschaft könnten vornehmlich seyn: 1) die deutsche und Römische Rechte; 2) deutsche Reichsachen und Historie; 3) die Philologie in allen alten und neuen erbaulichen Sprachen; 4) Mathesis, Mechanick und Algebra; 5) die Medicin und Philosophie; und 6) die Deconomie. Es war auch der Verfasser dieser Anzeige willens, die völlige Verfassung dieses nützlichen Vorhabens, durch ein eignes Werkgen im Druck bekannt zu machen.

§. 2. Die Zusammenkünfte sollten wöchentlich seyn, so daß jemand, welcher wollte, etwas vortragen, die andern aber etwas erinnern, oder auch nur zuhören könnten; in der folgenden Woche sollte über das zuletzt vorgetragene Unterredung gepflegt, und dasjenige mitgetheilet werden, was bey dem Nachsinnen darüber jemand als bewährt eingefallen.

§. 3. Zu Gliedern sollten, so bald Königliche Privilegia eingelauffen, nicht nur Professores, sondern auch allerhand andere Gelehrte, und auch fleißige und geschickte Studiosi, angenommen werden. Der sel. Canzler hoffte damals, daß diese Gesellschaft mit dem 1730 Jahr, als dem Jubeljahre der Augspurgischen Confession, den Anfang nehmen werde.

§. 4. Nun gab er zwar in genannten Anzeigen No. 1730 n. 9 S. 130 die Versicherung, daß die völlige Einrichtung dieser Gesellschaft im nächsten Frühjahre zum Stande kommen werde; es ist aber so wol wegen anderer wichtigen Geschäfte, als auch wegen verschiedener Krankheiten desselben, nicht geschehen; welches sehr zu bedauern ist.

§. 5.

§. 5. Ao. 1736 eröffnete der Professor Otto eine lateinische Societät, deren Endzweck war, sich eine Fertigkeit im Reden und Schreiben zu erwerben; wozu er bald darauf auch eine Französische und Musicalische fügte. Meines Wissens sind von der erstern nur zwey Semestria, auf Unkosten der Societät, unter der Aufschrift: *Pierzdes s. Latium litteratum*, zum Vorschein kommen. Wie nun der Präses bereits 1738 verstarb: so hat sich auch diese Gesellschaft von selbst zerschlagen.

§. 6. Hierauf thaten sich 1738 auf das neue einige Gelehrte hiesiges Orts, welche theils zur Universität gehörten, theils in andern Aemtern stunden, zusammen. Sie wurden einig, daß einer nach dem andern eine Ausarbeitung über eine nützliche Materie verfertigen, und an die Mitglieder senden sollte, damit diese ihre Erinnerungen vorher darüber machen, und solche dem Verfasser zukommen lassen möchten. Wöchentlich wolte man eine Zusammenkunft halten, um sich über den mitgetheilten Aufsatz, und die darüber gestellten Erinnerungen, zu besprechen. Man setzte fest, wenn ein Vorrath von Ausarbeitungen vorhanden wäre, eine Auswahl zu treffen, um die, so die würdigsten zu seyn schienen, zu mehrerer Vollkommenheit zu bringen, und abdrucken zu lassen. Man gab dieser Gesellschaft den Namen der Prüfenden Gesellschaft von der Absicht, die sie sich besonders vorgesetzt hatte. Man fassete Gesetze ab; man gab wirklich eine Probe nach der andern herays, deren achte einen Band ausmachten, worin allerhand in die Theile der Gelehrsamkeit einschlagende Materien erörtert wurden. Diese Proben waren nicht ohne Beyfall; daher sich theils einige auswärtige Gelehrte entweder selbst zu Mitgliedern anbothen, oder eine Einladung dazu gütigst annahmen, und allerley Schriften einschickten. Man schritt 1741 zur Ausgabe des zweyten Bandes, welcher 1743 völlig geendigt war.

war. Der Fleiß der Mitglieder hörte nicht auf; sondern es ward auch zum dritten Bande geschritten, wovon doch nur vier Proben das Licht erblicket haben. Dies Institut dauerte bis 1748, da sich die noch lebenden Glieder von einander sonderten, und ihre Schriften auf eine andere Art heraus gaben. Unter den hiesigen Mitgliedern waren der Hofrath Sam. Lenz, der Prof. Joachim, der D. Hoßmann, welcher hernach als Prof. Jur. bey der Erlangischen Universität befördert ward, der Hofrath Daniel, der Kielische Prof. Med. Strub, der D. Hempel, und der Verfasser dieses Auszugs, u. s. w. Uebrigens hat sich doch noch keine gelehrte Gesellschaft in Halle so lange erhalten, als es noch dieser geglückt ist.

§. 7. Endlich hat auch der selige Nicolai, welcher sein Ende in Herbst gefunden, eine Gesellschaft, um die schönen Wissenschaften zu befördern, gestiftet, welche nach seinem Abzuge von Halle der Professor Ellenberger von Sinnendorf fortgesetzt hat. Diese Gesellschaft hat gleichfalls einige Proben ihrer Arbeiten mitgetheilet; und mit dem Tode genannten Professors ihr Ende erreicht.

§. 8. Bey dieser Gelegenheit gedenke ich noch billig einer gelehrten Zeitung, welche mit Königl. allergnädigster Erlaubniß No. 1766. hiesiges Orts angefangen, wöchentlich zweymal ausgegeben, und bis hierher continuiret worden ist. Nach der ersten Anlage sollten der Geheime Rath Klok und der Herr Professor Madihn, die Vorsteher; und Herr Professor Hausen, und dergleichen, die Verfasser der Artikel seyn. Es ist aber in der Folge in Absicht auf die Verfasser wohl eine Aenderung vorgefallen. Dies ist die erste gelehrte Zeitung, welche die Hallische genennt werden kann.



Das 31 Capitel.

Von

allerley Begebenheiten bey der Universität.

§. 1.

No. 1694 den 23 Oct. Abends um 9 Uhr erstach des berühmten Theologen, August Pfeiffers, Sohn, der zu Halle Theologie studirete, einen andern Studiosum, Jacob Springern, eines Leipzigerischen Kaufmanns Sohn, im goldenen Stern; und kam mit der Flucht davon.

§. 2. No. 1695 den 6 Apr. Sonnabends Vormittags zwischen 10 bis 11 Uhr ward auf Churfürstlichen Befehl, auf einem unter der Justiz auf dem Markte aufgerichteten erhabenen Gerüste, ein wider die Reformirten abgedrucktes Pasquill durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt, nachdem er folgendes abgelesen hatte: Demnach ohnlängst diese lügenhafte und lästerliche Schmähschrift ohne Namen des Autors und Ortes, in Druck kommen, unter dem Titul; Catechismus der Reformirten, aus ihren öffentlichen Büchern gezogen 1695, worin greuliche und Gotteslästerliche Glaubensartikel enthalten: so ist von der hohen Landesobrigkeit befohlen, solch Pasquill (welches der Scharfrichter bey diesen Worten vorzeigete,) zu männiglichem Abscheu, hier unter dem Galgen öffentlich zu verbrennen, als eine *Charteque*, die nichts bessers werth ist. Man kann hierüber auch nachlesen: *Apologie de la doctrine des Reformes et des Reformateurs par Charles Legier, Pasteur de l'Eglise de Hanau, ou Reponse a un petit catechisme scandaleux, intitulé: Catechisme des Reformes tiré de leurs livres publics. a Hanau 1696. 8vo.*

§. 3. No. 1702 den 28 März erhielt die Universität ein Rescript, daß diejenigen Studiosi, welche anderwärts,

Duellirens halber, relegiret worden, auf keiner Königl. Universität geduldet werden sollten.

§. 4. No. 1705 den 10 März wurden auf Königl. Befehl, des Hamburgischen Prof. Seb. Edzardi wider die Reformirten herausgegebene Schriften: 1) *de fugienda unione cum hodiernis reformatis*, 1704; 2) *de causis unionis a Calvinianis doctoribus quaesitae*, 1704; 3) *corona domini a corruptelis Ph. Jac. Speneri vindicata*, 1704; 4) *animadversiones ad Iob. Fabricii - - considerationem controversiarum cum reformatis*, 1704; 5) *Pelagianismus Calvinianorum cum appendice, qua ostenditur, Strimesium nuperrima scripta sua Irenotica meris entibus rationis superstruxisse, et praeterea violentis consiliis declarari*, 1705, durch den Scharfrichter auf dem Markte unter dem Galgen öffentlich verbrannt.

§. 5. No. 1710 den 1 Dec. gingen zwey Studiosi aus Hessen, beyde 17 Jahr alt, des Morgens nach Diemitz, und duellirten mit einander. Nicolaus Meinemann, ein Jurist, erstach Valentin Zielfelden, einen Theologum, auf der Stelle. Der Entleibte ward, auf Königl. Befehl, durch des Scharfrichters Knechte zwischen Galgen und Rad begraben; wider den entwichenen Thäter aber ward der Achtsproceß angestellt, worin ihm der Strang, und daß das Urthel an seinem Bildniß vollstreckt werden sollte, zu erkannt, und von Sr. Königl. Majestät confirmiret ward. Die Universität ließ sein Bildniß auf ein Bret mahlen und ausschneiden, setzte durch ein gedrucktes und angeschlagenes Proclama den 1 Dec. 1711 zur Execution an, und wollte die Sentenz aus einem Fenster der Concilienstube durch den Secretarium publiciren lassen: worauf der vor der Wage stehende Scharfrichter das Bild, in Begleitung der Schaarwache, hinaus nach dem Galgen tragen, und daselbst aufhängen sollte. Weil aber die Universität keine Feimstätte hatte; sondern diese dem Magistrat,

gistrat, und die Execution der Criminalurtheile vor den Stadtschultheißen gehörte; und der Universität in ihren Privilegien die Execution der peinlichen Urtheile nicht beygelegt, sondern vielmehr §. 3. verordnet worden, daß, wenn ein Verbrechen mit der Todesstrafe angesehen werden müßte, alsdenn die Execution durch das Amt Giebichenstein, oder die Berggerichte verrichtet werden sollte: so brachte der damalige Schultheiß Berndes von der Regierung eine Inhibition an den Rath aus, die Schaarwache nicht dazu herzugeben. Allein der damalige Pro-Rector, Joh. Sam. Stryck, hielt es sich und der Universität für schimpflich, wenn die Execution am angezeigten Tage nicht fortginge: daher ließ er das Bild durch einen Tagelöhner hinaus zum Galgen tragen, allwo des Scharfrichters Knechte mit einer Leiter über die Mauer in Galgen stiegen, und das Bild mit einer eisernen Kette um den Hals um denselben befestigten. Jedoch der hiervon benachrichtigte Hof empfand dies höchst ungnädig, und ertheilte der Universität unter dem 12 Jan. 1712 einen ernstlichen Verweis.

§. 6. Ich muß des Grünhöfer Vorfalles vom Frühjahr 1716 nicht vergessen, zumal da derselbe auswärts mit vielen Erdichtungen, auch sogar im Drucke, herumgetragen worden ist. Eine liederliche Gesellschaft von Studenten besuchte, um ihre Luste zu erfüllen, die Schenkhäuser vor dem Steinthore, sonderlich aber den grünen Hof, sehr fleißig. Tag und Nacht brachten sie mit Saufen und Tanzen zu, und dies trieben sie insonderheit einige Wochen vor Ostern am ärgsten. Nachdem sie nun von einander gegangen, und jeder an seinem Ort etliche Tage am hitzigen Fieber krank gelegen hatte; verstarben auf acht Personen, samt dem Wirth und seiner Tochter. Ja, einige von dieser Gesellschaft, die von hier bereits weggereiset waren, wurden gleichfalls bald nachher mit heftiger Krankheit befallen, und einer davon starb schleunig weg. Bey genauer

Untersuchung der *Medicorum* fand sich, daß die Krankheit *febris ardens et acuta, non tamen contagiosa* gewesen, welches sich mit einer starken *prostratione virium*, und unleidlichen Kopfschmerzen angefangen, bey dem Anwachs aber starke febrilische Hitze und *deliria*, auch mehrentheils den 9 oder 11ten Tag den Todt, nach sich gezogen hatte. Bey der so unordentlichen Lebensart war diese Krankheit daher entstanden, daß sie öfters und jähling die Hitze mit der Kälte verwechselt; und, wenn sie sich in der stark eingeheizten Stube durch Tanzen noch mehr erhitzt, nicht nur kalt Getränke zu sich genommen, sondern sich auch vielfältig, um sich abzukühlen, bey damaliger heftigen Kälte, entkleidet, in der freyen Luft aufgehalten, und aus dieser wieder in die heiße Stube begeben hatten.

§. 7. No. 1717 entstand ein langwieriger Tumult, welcher den Studiosis Gelegenheit gab, um sich desto besser zu vertheidigen, den *Nationalismum* einzuführen. Sie schlugen sich in Landsmannschaften zusammen, erwählten unter sich *Seniores* und *Subseniores*, und legten sich Bänder von gewissen Farben zu, die sie öffentlich trugen. Dabey ging es an ein beständiges Schmausen, die Collegia wurden veräußert, und Schlägereien und andere Unordnungen betrieben. Deswegen erfolgte den 22 Nov. ein Königl. Rescript an die Universität, worin die Landsmannschaften bey harter Strafe aufgehoben, und die Bänder auf ewig verboten wurden. Es ging aber mühsam her, ehe alles wieder zur Ruhe kam. In den neuern Zeiten haben sich, wie auf andern Universitäten, also auch hier, Leute unterstanden, verschiedene sogenannte Orden aufzurichten, um unter den Gliedern derselben eine desto grössere Vertraulichkeit, u. s. w. zu stiften. Weil aber dies alles nur auf Vernachlässigung des Studirens, auf unnütze Geldausgaben, und nicht selten auf Handel mit andern hinauslief: so hat nicht nur die hiesige Universität allen möglichen Ernst angewendet,

Der

dergleichen Orden zu entdecken und zu unterdrücken; sondern sie sind auch durch Königl. Befehle auf das schärfste verboten worden.

§. 8. No. 1724 den 23 Jun. fiel ein trunkener Student einen nach der Synagoge gehenden Juden an: allein dieser schlug ihn, nahm ihm den Degen, und brachte solchen in des Syndici Haus. Darüber entstand ein Tumult, der etliche Tage dauerte; dabey den 24 der Judentempel und einige Judenhäuser gestürmt, ganz ruinirt, und von dem Pöbel geplündert worden. Dies veranlassete eine grosse Commission, und nachdrückliche Bestrafung der Anfänger und anderer Interessirten.

§. 9. August Gottlieb Spangenberg ward, als Magister legens zu Jena, den 25 Apr. 1732 zum *Adjuncto fac. Theol.* hierher berufen, und hatte auch, seiner Gelehrsamkeit und guter Gaben wegen, guten Beyfall. Weil er aber vielen sonderlichen Meynungen ergeben war, Conventicula und das Liebesmahl hielt, u. s. w. und er sich nicht weisen lassen wollte: so ward die Theologische Facultät, Anstoß zu vermeiden, genöthigt, solches nach Hofe zu berichten. Hierauf erfolgte eine Königl. Ordre, nach welcher er den 2 Oct. 1733 cassirt, und aus Stadt und Land gewiesen wurde: Er ist sofort unter die Herrnhuter gegangen.

§. 10. Unter die Merkwürdigkeiten unsrer Universität rechne ich annoch, daß der Verf. den 10 Aug. 1768 sein Studentenjubiläum, weil 50 Jahr von dem Anfang seines Studentenstandes verstrichen waren, gefeyret habe. Er gab ein grosses Tractament an viele Personen von Ansehen, die theils bey der Universität, theils bey andern Collegiis stunden, auf dem hiesigen Cronprinzen; er ward dabey mit einem feyerlichen Aufzug der Halloren, deren Salzgraf er war, beehret; und es wünschten ihm Christen und Juden, welche ihm, als Bergrichter, untergeben waren, Glück dazu. Er starb aber bald hierauf den 13 Dec. d. a.

Anstalten des Waisenhauses und *Pædago- gii Regii* zu Glauche vor Halle.

Mit dem grössten Vergnügen gehe ich zu der Beschreibung derjenigen Anstalten, welche mit Gott angefangen, und unter der nicht genug zu verehrenden Vorrichtung desselben bis auf gegenwärtige Zeit fortgesetzt, und mächtiglich erhalten worden sind. Anstalten, welche vielen Tausenden benderley Geschlechts, Erwachsenen und Unerwachsenen, Lernenden und Lehrenden, Hülfe und Fülle, wenigstens den nöthigen Unterhalt, gegeben haben. Anstalten, in welchen zu Tausenden von Vornehmen und Geringen auferzogen und tüchtig gemacht worden sind, Kirchen, Schulen, und dem gemeinen Wesen ersprießliche Dienste zu leisten, und Gottes Ehre auf dem Erdboden zu befördern. Anstalten endlich, welche Könige und Fürsten in Erstaunen gesetzt, unserer Stadt eine besondere Zierde gegeben, und sich fast die Aufmerksamkeit und Bekanntschaft aller Welttheile zu wege gebracht haben. Ich bedaure, daß ich mich hierin der möglichsten Kürze befleißigen, und für diesmal nur das allernothwendigste von diesem Wunder unserer Zeiten sagen muß.

Erster Abschnitt.

Vom Waisenhause.

Daß 1 Capitel.

Von der

Veranlassung zum Waisenhause.

§. I.

Als der um das Heyl der Menschen höchst bekümmerte Prof. Francke das Pastorat in Glauche verwaltete, und sich auch vor seine Thüre an einem Tage der Wochen Ar-
me

me versammelten: so war er bald darauf bedacht, sich zugleich ihrer Seelen anzunehmen. Demnach ließ er sie zum Anfang 1694 alle in sein Haus treten, die Alten auf die eine, und die jüngern auf die andere Seite. Diese fragte er aus dem Catechismo; und jene hörten zu. Nach dem Verfluß einer Viertelstunde hörte er auf, beschloß mit einem Gebet, und ließ die Armen mit Ertheilung Brodts von sich.

§. 2. Indem er nun die grössste Unwissenheit der Kinder im Christenthum, mit innigstem Mitleiden bemerkte, entschloß er sich, ihnen das wöchentliche Schulgeld zu reichen. Allein diese nahmen zwar das Schulgeld; aber sie besuchten die Schule entweder gar nicht, oder man merkte doch keine Verbesserung an ihnen. Da nun der sel. Mann sich auch gern der ihm bekannten Hausarmen annehmen wollte; ließ er bey gutherzigen Studiosis und andern eine Büchse herumgehen, welche anfangs wöchentlich etwa 12 Gr. enthielt, das sodann unter die Hausarme vertheilet ward. Weil aber manche des Gebens bald überdrüssig wurden, stellte er dies ein, und ließ 1695 in seiner Wohnstube eine Büchse anmachen, über welcher die Worte 1 Joh. 3, 7. darunter aber 2 Cor. 9, 7. standen.

§. 3. Nach einem Vierteljahre steckte jemand auf einmal 4 Rthlr. 16 Gr. hinein. Da der sel. Francke diese in die Hände nahm, sagte er: Das ist ein ehrlich Capital, davon muß man etwas rechtes stiften; ich will eine Armenschule damit anfangen. Er kaufte noch an eben dem Tage für 2 Rthlr. Schulbücher, und bestellte einen armen Studiosum, um die armen Kinder täglich zwey Stunden zu unterrichten. Hier nahmen nun zwar die Kinder die Bücher an; allein es kamen von 27 nur 4 zurück, und die Kinder blieben aus. Der Selige kaufte für die übrigen 16 Gr. andere Bücher; und diese mußten in der Schule bleiben. Im Sommer gab er einen

Raum vor seiner Studierstube zu dieser armen Schule her, und ließ eine Armenbüchse anmachen, in welche gutthätige Personen zum Behuf dieser Anstalt etwas einlegten, so wie auch verschiedene auswärtige, die davon Nachricht bekommen, einen Beitrag thaten. Um nun den armen Kindern, Liebe zur Schule und Ordnung zu machen, theilte er ihnen wöchentlich zwey bis drey mal Almosen aus. Als hierauf einige Bürger sahen, wie gut die armen Kinder unterrichtet wurden: wünschten sie, daß ihren Kindern dergleichen auch angedeihen möchte; und erbothen sich ein wöchentliches Schulgeld von 1 Gr. zu geben. Demnach informirte der angenommene Präceptor täglich 5 Stunden, und empfing dafür 16 Gr. Nach Pfingsten nahm dies seinen Anfang; und die Zahl der Armen- und Bürgerkinder wuchs den Sommer hindurch bis auf 60 an.

§. 4. Eine Standesperson übersandte in diesem Sommer, nebst einem Schreiben, 500 Rthlr., um solche unter die Armen, sonderlich Studiosos, zu vertheilen. Francke suchte deren 20 aus, und gab jedem nach seiner Bedürfnis, wöchentlich 4 — 8 bis 12 Gr. Noch eine andere hohe Standesperson übermachte zur Verpflegung der Armen 100 Rthlr. und ein guter Freund zur Armenschule, 20 Rthlr.

§. 5. Nachdem die Zahl der Kinder immer grösser ward; miethete er im Winter bey dem Nachbar ein paar Stuben, und stellte einen besondern Präceptorem für die Bürger- und einen für die armen Kinder; deren jeder vier Stunden informiren mußte, und auffer seinem Gehalt Stube und Holz genoß.

§. 6. Weil aber der Selige wohl erkannte, daß auffer der Schule wieder verborben werde, was in derselben gebauet worden: fassete er den Vorsatz, einige in völlige Verpflegung zu nehmen. Dies war der erste Anschlag zu einem Waisenhaus; wozu er jedoch noch kein Capital wuste. Er

eröff-

eröffnete sein Vorhaben guten Freunden; deren einer bewogen ward, 500 Rthlr. dergestalt dazu zu vermachen, daß jährlich 25 Rthlr. an Zinsen abzuführen werden sollten. Francke war im Begriff, eine arme Waise auszusuchen: da man ihm aber vier Elternlose Geschwister zum auslesen nennete; nahm er im Vertrauen zu Gott, alle viere, und bezahlte für jedes bey christlichen Leuten wöchentlich 12 Gr. Bald vermehrte sich die Zahl der Waisen bis auf 12, zu deren Aufseher er einen *Studios. Theol.* Georg Heinrich Neubauer, bestellte, der ihre Unterhaltungsmittel unter Händen hatte, und für ihre Erziehung sorgte. Obengemeldete Standesperson, welche 500 Rthlr. geschenkt hatte, gab zu Anfang des Winters 1695 noch 1000 Rthlr., und eine andere lieferte mitten im Winter 300, und noch eine andere 100 Rthlr.; anderer kleinen Summen zugeschwiegen. Nun war er im Stande vielen armen Studenten wöchentlich etwas mitzutheilen, Kostgeld für die Waisen zu zahlen, ihnen Kleider und Leinengeräthe zu schaffen, so gar das Haus, wo die Schule gehalten ward, für 365 Rthlr. zu kaufen, und an das Hintergebäude im Frühling 1696 zwey Stuben anzubauen.

§. 7. Noch vor Pfingsten wurden die 12 Waisenkinder in dies Haus gebracht; woben Neubauer für Betten, Hausrath, Speise, Trank, Reinigung, Information und gute Ordnung besorget war. Als sich aber binnen 7 Wochen schon 18 Waisen fanden: mußte ein eigener Mann zur Führung einer förmlichen Haushaltung angenommen werden. Anstatt auch, daß man bisher armen *Studiosis* wöchentlich etwas an Geld gegeben hatte, legte man für sie einen freyen Tisch an. Am 13 Sept. d. a. wurden zwey Tische, jeder mit 12 Personen besetzt, errichtet, aus welchen man die *Præceptores* für die Armentschule nahm. Da unterdessen die Zahl der Waisen, der Armen- und Bürgerkinder immer mehr zunahm: mußte das
 nächste

nächste Haus dazu gemiethet, der Deconomus hineinlogiret, nachher für 300 Rthlr. erkaufte, und mit dem andern Hause vereinigt werden.

§. 8. Hierauf wurden in der Armenschule, die Knaben und Mägdelein in besondern Classen unterrichtet; ja, bald nachher mussten vier Classen, zwey für die grössern, zwey für die kleinern Kinder angelegt werden. Im Sept. 1697 stiftete dieser in Besorgung der Jugend unermüdete Mann überdem eine eigene Schule für die Bürgerkinder, welche in fundamentis Studiorum unterrichtet seyn wollten. Mit diesen verband er den 8 May 1699 die Classe der Waisenkinder, bey denen er gute Ingenia verspürete, und bis dahin schon zum Studiren angezogen waren. Diese lateinische Schule theilte er in drey Classen ein, und setzte jeder besondere Präceptoren vor, welche sie im Latein, Griechischen, Hebräischen, in der Historie, Geographie, Geometrie, Music und Botanic informiren mussten.

Das 2 Capitel.

Von

Erbauung des Waisenhauses.

§. 1.

Die mehr und mehr zunehmende Zahl der Waisen und armen Studenten machten es nothwendig, auf einen grössern Bau zu denken. Denn im Frühjahre 1698 beliehen sich jene auf 100; und diese, so gespeiset wurden, auf 72, welche mit den darüber bestellten Personen bey 200 ausmachten. Diesem nach erkaufte er den 6 April ein Wirthshaus, den güldnen Adler, nebst dem dazu gehörigen Garten, für 1950 Rthlr.; zugleich aber erhandelte er den davor liegenden leeren Platz vom Stadtmagistrat und Amte Giebichenstein, mit dem Vorsatz, ein neues Gebäude zu seinen Anstalten aufzuführen, ob er gleich wenig dazu in Händen hatte.

§. 2.

§. 2. Den 5 Jul. maß man den Platz ab, den 13 ej. legte man den Grundstein, und setzte den Bau dergestalt fort, daß den 13 Jul. 1699 das Gebäude unter Dach gebracht, und 1700 um Ostern der Anfang, die Waisensfinder und Studenten darin zu speisen, gemacht, bald darauf das eine Stockwerk, und gegen Ostern 1701 die übrigen Stockwerke bezogen worden. Der selige Mann hat mitten unter diesem Bau bisweilen nicht einen Pfennig Väärschaft gehabt, wenn ihm sodann eine unverhoffte Hilfe von Gott angediehe; wovon die Segensvollen Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebevollen Gottes, zur Beschämung des Unglaubens und Stärkung des Glaubens entdecket durch eine wahrhafte und unständliche Nachricht von dem Waisenhause und übrigen Anstalten zu Glauche vor Halle, und deren Fortsetzungen, so 1709 von neuem zusammen gedruckt, und auch zu London ins Englische übersetzt worden, nachzusehen sind. So haben Se. Königl. Majestät gleich Anfangs 100000 Mauersteine, 30000 Dachsteine, und nachher 1000 Rthlr., ohne die gleichmäßige Summe, so wegen des neuen Baues aus der Accise-Casse gezahlet worden, dazu geschenkt; und überdem unter dem 19 Sept. 1698 ein allergnädigstes Privilegium über das Waisenhause ertheilet, welches in der Folge noch mehr declariret und erweitert worden. So hatte der Prinz Ludwig von Würtemberg, der d. a. zu Eisenach verstarb, 500 Ducaten in einem rothen atlassenen Beutelgen, nebst einem dabey gelegenen Zettel, mit der Schrift: dieses soll fürs Waisenhause in Halle, zurück gelassen; welches Geld eben einlief, da es zum Hausbau sehr nöthig war. Ingleichen zahlte No. 1699 ein Kaufmann 1000 Rthlr. aus; anderer unvermutheten, zum Theil sehr ansehnlichen Summen, Kleidungsstücke, Leinwand, Getreyde u. s. w. nicht zu gedenken.

Das

Von den

Gebäuden des Waisenhauses.

§. 1.

Das Vordergebäude, mit seinen beyden Flügeln, und dem ihm auf 820 Fuß entgegen stehenden Quergebäude, zeigt sich in drey Abschnitten. Der erste Abschnitt enthält 1) das vordere Hauptgebäude, an der Strasse, dessen Façade gerade gegen Abend gerichtet ist. In dessen *Souterrain* befindet sich die Druckerey, nebst einigen zum Buchladen gehörigen Verhältnissen. Im ersten Stockwerke des Haupteinganges von der Freytreppe rechter Hand ist der Buchladen, und linker Hand die Apotheke; das zweyte und dritte Stockwerk haben die Classen der lateinischen Schule inne, hinter welchen, nach dem Hofe zu, Bedientenstuben sind. Der Boden enthält den Saal zur Naturalienkammer, und eine Classe für die Waisenknaben, so wegen Kränklichkeit von den andern abqesondert werden; der übrige Bodenraum dienet der Buchdruckerey zum aufhängen der Schriften. Ueber der Haupttreppe ist in der Mitte des Gebäudes ein freyer Altan, welcher theils zum *Observatorio*, theils zum andächtigen Singen, bey schönen Abenden gebraucht wird. II) Die drey Flügelgebäude bey dem Eintritt aus dem vordern Hauptgebäude, in den Hof, zur rechten Hand: und zwar das erste, so 1729 massiv erneuert worden, hat im *Souterrain* gewölbete Keller; im untern Stockwerke die Küche und den grössen Speisesaal; im obern Stockwerk den grossen Singsaal, worauf Erbauungsstunden und Examina gehalten werden. Die Böden dienen der Apotheke zum Kräuter trocknen. Das andere Flügelgebäude, zur rechten Hand, dienet im untern und zweyten Stockwerke zur Wohnung des Küchenverwalters, und zu Victua-

liens

lien-Verhältnissen; im dritten und vierten aber sind Expeditionsstuben und Wohnungen für Bediente. Das dritte Flügelgebäude wird jetzt gleichfalls zu Wohnungen für einige Bediente des Waisenhauses gebraucht. III) Die beiden Flügelgebäude zur linken Hand enthalten, und zwar das erste, im untern Stockwerk das Laboratorium und Magazin für die Apotheke, nebst vier Stuben für die deutsche Knabenschule. Im zweyten Stockwerk sind theils noch Vorraths- und Materialcammern für die Apotheke, theils Kleider- und Wäschcammern für die Waisenknaaben; im dritten Stockwerk sind acht Stuben für die deutsche Knabenschule; im vierten die Wohnung der Waisenknaaben von vier Classen und ihrer Præceptorum. Der untere Boden dient zum Schlaffaal für die Waisenknaaben und ihre Lehrer; und der obere zum Wäsche trocknen. Das andere Flügelgebäude linker Hand ist 1743 und 44 zu dem Mägdelein Schul- und Wohnhause erneuret worden. Im untersten Stockwerk sind zwölf Schulclassen für die Mägdelein; im zweyten Schuttboden zum Vorrath für die Deconomie; im dritten sind die Wohnungen der Waisen-Mägdelein; und an der andern Seite, wegen vermehrter Anzahl der Waisenknaaben, noch zwey Classen zur Wohnung für solche Knaben. Im vierten ist ein Saal zum Sonntäglichen Gottesdienste für die deutschen Knaben- und Mägdeleinschulen. Der untere Boden ist der Schlaffaal und Kleidercammer der Waisen-Mägdelein; wie auch der an die Kleidercammer stossende Theil, der Schlaffaal nur gedachter zwey neuer Knabenclassen. Neben diesem Saal wird der Seidenbau getrieben. Der obere Boden dienet zum Wäsche trocknen.

§. 2. Der andere Abschnitt zeigt I) bey dem Eintritt des Hofes rechter Hand, (1) die Cansteinische Bibelanstalt: in dem ersten, 1734 massiv erbaueten Hause, ist die Druckereystube und Küche, samt dem Apartements

tements zu den stehen bleibenden Formen, nebst der Factor-Wohnung, Aufhänge Bodens und Cammern; in dem zweyten ist eine Bücher Remise, und Wohnung für den dieser Anstalt vorgesezten Inspector, samt einem Aufhänge Boden. (2) Das massive Bibliothek-Gebäude, dessen untere Etage ein Magazin zu rothen Büchern für die Buchhandlung; die obere aber den Bibliothek-Saal enthält; der Boden ist zum Aufhängen der Schriften gewidmet. (3) Das öconomische Gebäude für die lateinische Schule, darin die für Geld lebende Schüler mit einigen vorgesezten Inspectoren und Præceptoren speisen, und auch der Traiteur mit seiner Familie wohnet.

II) Bey dem Eintritt des Hofes linker Hand findet sich ein aus sechs Eingängen bestehendes langes Haus; davon die drey ersten sechs; die übrigen aber fünf Stockwerke enthalten. In den beyden ersten Eingängen wohnen Studiosi; im dritten bis fünften alumni scholae latinae, welche, weil sie von fremden Orten sind, auch im fünften Eingange ihre eigene Krankenpflege haben. Im sechsten Eingange wohnen auch Studiosi. Im ersten und andern Eingange wohnen Inspectores mit: und im dritten bis fünften sind nicht nur auf allen Stuben Præceptores; sondern auch in dem mitlern Inspectores, welche aus ihren Stuben sämtliche drey Schulhäuser durchgehen und auf die Zuwohnenden Aufsicht haben können. Die Thüren über den Eingängen dienen zum Wasche trocknen denen darin wohnenden Familien; und die über den Schülerhäusern zum Schlaffaal der Schüler, und einigen Vorrathscammern.

§. 3. Der dritte Abschnitt präsentiret, dem Vordergebäude gegen über, das *Paedagogium Regium*, welches aus dem zur Wohnung der Scholaren, Inspectoren und sämtlichen Collegen, wie auch zu den Classen geschickt gemachtem Hauptgebäude, und aus denen an allen vier Ecken desselben angelegten vier Flügelgebäuden, welche

che zur Deconomie und Krankenpflege gewidmet sind, bestehet. Nach dem Stadtgraben zu sind Abtritte und Holzställegebäude; und hinter denselben, nahe am Leinthore, das zum Behuf des *Paedagogii* und der lateinischen Schule erbaute Brau- und Darrhaus.

§. 4. Zu beyden Seiten dieser in drey Abschnitten bestehenden Gebäude, befinden sich zur linken gegen Mitternacht die Holz-Stall- und Abtrittsgebäude, von der Ecke des vordern Hauptgebäudes an, bis an das *Paedagogium*; wo dann die Abzichte von denen Abtritten durch einen Stollen in den Hannischen Stadtgraben, und von da in den Saalstrohm geführet sind. Zur rechten Hand gegen Mittag sind einige zur Deconomie bestimmte Gebäude, welche von dem Hauptgebäude und Singesaal durch den Fuhrweg geschieden werden. Hierher gehört 1) das massiv erbaute Brau- und Backhaus, zum Behuf des Waisenhauses; 2) ein Büchermagazin, samt dem hinter demselben errichteten Holzstallgebäude; in deren einem Theile Feuerspritzen und Feuergeräthe aufbehalten werden.

§. 5. Hinter diesen Gebäuden liegt das Vorwerk, so zwey Scheuren und neun Wirthschaftsgebäude in sich faßet, woben verschiedene Hufen Acker und Viehzucht sind, zur Nothdurft derer in dem grossen Speisesaale täglich zuspeisenden Waisenkinder, Inspectorum, Praeceptorum, Studiosorum und Bedienten des Waisenhauses. Zur Seiten des Vorwerks nach Morgen hin liegt die Krankenpflege, und nach Abend zu noch ein Buchladenmagazin.

§. 6. Zur Verhütung der Feuergefahr ist eine besondere Licht- und Feuerordnung in diesen Anstalten eingeführet, und zu deren Beobachtung ein eigener Aufseher bestellt. Nach 10 Uhr darf kein Feuer in den Ofen angezündet werden, noch jemand später auf seyn. Es finden sich hier eine Feuerspritze mit vier Stiefeln, andere kleine Spritzen, Sturmfässer, Feuereimer und ander Geräthe,

D

samt

samt dazu bestellten Arbeitern. Ueber alles dies, und die tägliche Reparaturen, ist noch ein Bauperwalter gesetzt.

§. 7. Anfangs mußte man das benöthigte Wasser um Kochen, brauen und waschen mit schweren Kosten aus der Saale anfahren. Demnach suchte man 1706 und 1716 in denen vor dem Mannischen Thore liegenden Feldern Quellen auf: da denn, nach zwey jähriger Arbeit, ein, aus der bergichten Gegend des Feldes bis zum Waisenhaus 1400 Fuß lang geführter und ausgemauerter Stellen fertig worden, in welchem ein reines, wohlschmeckendes und gesundes Wasser dahin geleitet wird, so täglich 40000 Kannen liefert. Es ist solches durch das Waisenhaus und übrige Gebäude ausgetheilet, und sind 15 Ständer mit messingenen Hähnen gesetzt, daß man es überall haben kann; ja, überdies finden sich am Steinwege zwey Röhrröge auf der Strasse zu jedermanns Gebrauch.

Das 4 Capitel.

Von den

Directoribus, Inspectoribus und Praeceptoribus des Waisenhauses.

§. 1.

Diese weitläufigen Anstalten in gehöriger Ordnung zu halten, sind gar viele Aufseher und Bediente von nöthen, die aber insgesamt von denen *Directoribus* abhängen, an welche die Vorfälle berichtet, mit welchen conferiret, und von welchen decidiret werden muß. Die jetzigen *Directores* sind die Herren Professoren der Gottesgelahrtheit, Gottlieb Anastasius Freylinghausen, und Johann Ludwig Schulze. Unter diesen stehen vier *Inspectores* der lateinischen Schule; welches jezo sind: Gottlieb Friedrich Stoppelberg, dem die Besorgung der Deconomie und die Rechnungen der Schüler aufgetragen ist: David Gottlieb Niemeyer, ein Sohn des sel. und wohl-

ver-

verdienten Archid. Adj. bey der Kirche zu U. L. Fr. Johann Gorthulf Böttcher, und Johann Christian Fledermann, welchen drey letztern die nähere Besorgung des Schulwesens obliegt. So dann ein Hauptinspector über die deutschen Schulen, welcher anjeko Georg Friedrich Weise, ehemahliger Prediger einiger Evangelischen Gemeinden in der Russischen Ukraine, ist; ihm ist, Alters wegen, seit 1769 Johann Friedrich Nebe, vorher Prediger und Inspector des Waisenhauses zu Frankfurt an der Oder, adjungiret worden. Diesem sind gleichfalls drey Inspectores vicarii untergeordnet, deren einer über die Knaben, einer über die Mägdlein, und einer über die Glaubliche Schulen gesetzt ist. Ueber die Mittelwöchliche und Ni: ingartische Schulen pflegt der Diaconus der Kirche zu St. Georg zu Glauche, auf Antrag der Directorum, die Inspection zu führen. Die übrigen *Inspectores* bey diesen Anstalten werden unten folgen.

§. 2. Laut vorhandener Nachrichten haben seit 1696 bis 1749 in den lateinischen und deutschen Schulen in allem 3788 Studiosi als Praeceptores informiret, welche nachher größtentheils zu Aemtern in Kirchen und Schulen befördert worden. Ueberhaupt informiren gewöhnlich 150 Praeceptores.

§. 3. Damit aber die ledig werdenden Stellen gehörig besetzt werden können, findet sich jederzeit eine gute Anzahl von Praeparandis, denen die Methode zum gewöhnlichen Unterricht die Art zu catechisiren, und die hiesige Hand zum Schreiben bengebracht wird. Dies *Seminarium praceptorum* ist 1695 angefangen worden, und wol auf 48 und mehrere angewachsen. No. 1707 errichtete man aus dem *Seminario praceptorum* ein *Seminarium selectum*, dessen Membra sich auf fünf Jahr dergestalt verbindlich machen mußten, daß sie in den ersten zwey Jahren in dem *Studio philologico*, und alle dem, was zur Information der

obern Classen in Schulen und Gymnasiis erfordert wird, hinlänglichen Unterricht nehmen; in den übrigen drey Jahren aber sich im *Paedagogio Regio*, oder in der lateinischen Schule, als *Praeceptores* gebrauchen lassen wollten. Nach diesen fünf Jahren stand es ihnen frey, länger zu bleiben, oder sich anderer Orten zum Dienst zu begeben. Man nahm zu diesen Anstalten vornehmlich solche *Studiosos*, welche bereits in *humanioribus* ein gut Fundament, und übrige erforderliche Qualitäten hatten, und sich sonderlich den Schulen zu widmen Lust bezeugten.

§. 4. No. 1702 den 1 März ward von zehn *Studiosis Theol.* die sich schon vorher fleißig geübt hatten, ein *Collegium orientale* errichtet, über welches D. Johann Heinrich Michaelis, und der Adj. Theol. Tribbechov, die Inspection gehabt. Der Zweck war, daß die *Membra* die Theologie und Orientalischen Sprachen, nach Einrichtung der Facultät, so üben sollten, daß sie tüchtig würden, die wichtigsten Stellen in der Kirche und auf Universitäten zu bekleiden. Die vornehmste Arbeit, so sie unter Händen gehabt, ist die vortrefliche Ausgabe der Hebräischen Bibel, die im Wansenhause 1720 gedruckt worden; welche bis jetzt die einzige ihrer Art ist. Man hat alte Manuscripte und die orientalischen Versionen, so wie auch die LXX, mit unserm gewöhnlichen Texte verglichen, ihn nach der Masora untersucht, Varianten bemerkt, Parallelstellen angezeigt, und einen Auszug aus den besten alten und neuen Auslegern am Rande hinzugefügt; wovon in der Vorrede dieses Werks mehrere Nachricht ertheilet wird. Nachgehends sind auch fünf, aus Orient, studirens halber, angekommene Griechen diesem Collegio beygefügt worden: wie denn auch dabey der Syrer, Salomon Negri, (Th. 2. S. 143.) auf zwey Jahr lang; und nach dem *Carolus Kali Dadichi* von Aleppo bürtig, dabey unterhalten worden, um die *Studiosos* im Arabischen, Syrischen und Persischen zu unterweisen.

Das 5 Capitel.

Von den Waisenkindern.

§. 1.

Mit vier Waisen ward angefangen (Th. 2. S. 202 f.); seit 1749 aber ist die Zahl auf 200, nemlich 150 Knaben, 50 Mägdelein, angewachsen. Bis 1771 sind in allen frey erzogen worden, 2518 Knaben, und 800 Mägdelein; zusammen 3318 Waisenkinder.

§. 2. Die Knaben von Fähigkeit werden zum Studiren angehalten: die übrigen aber werden im Christenthum, lesen, schreiben, rechnen und singen unterrichtet; und dabey leben sie jederzeit unter der Aufsicht eines Præceptoris. Die Kleidung haben sie doppelt, und verändern sie Sonnabends; die kleinem werden wöchentlich zu gesetzten Zeiten von bestellten alten Frauen gereiniget. Die Mägdelein wohnen in einem besondern Hause, werden auch im Christenthum, lesen, schreiben und rechnen; und sodann im nehen, spinnen, stricken, und anderer weiblichen Arbeit, unterwiesen, und unter beständiger Aufsicht gehalten: die grössern müssen auffer den Schulstunden in der Küche, oder sonst hülfliche Hand leisten. Bey den Knaben schlafen einige Præceptores; bey den Mägdelein die Waisenuutter: Jede Person aber hat ihr eigenes Bette.

Das 6 Capitel.

Von der

Einrichtung der lateinischen Schule.

§. 1.

Den Ursprung und Anwachs der lateinischen Schule habe ich (S. 204) gemeldet. Sie hat in der Folge dergestalt zugenommen, daß sie die zahlreichsten Gymnasia übertrifft. Die Anzahl derer, die von Anfang her in derselben Unterricht empfangen, beläuft sich bis 1771 auf 10331. Jezzo befinden sich darin 446. Die Schüler

sind theils hiesige Bürgerkinder, die bey ihren Eltern wohnen; mehrentheils aber sind es von fremden Orten hierher gesendete. Unter diesen sind nicht allein Leute aus allen protestantischen Provinzen Deutschlands; sondern auch aus Holland, Engelland, der Schweiz, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, Pohlen, Preussen, Ungarn, Siebenbürgen, Curland; ja, selbst aus der Türken, und andern Welttheilen: man nimt aber nicht gerne solche an, die noch nicht zwölf Jahr alt sind. Nothdürftig bemittelte leben für ihr Geld; dürftige aber haben freyen Tisch und Information. Doch aber genießen sie einerley Information, und stehen unter einerley Ordnung. Der Zweck bey ihrem Unterricht geht dahin, daß sie zuvorderst zum Christenthum angewiesen, und hiernächst, durch Erlernung der *Propaedeuticum*, der Kirche und Republic brauchbar gemacht werden sollen: und dahin zielen auch die *Leges* ab, welche ihnen so wol in Absicht auf das Verhalten in der Schule, als auch auf der Stube, vorgeschrieben sind.

§. 2. Fröh gegen 5 Uhr wird mit einer Glocke ein Zeichen zum aufstehen gegeben; worauf sich jeder so fort anziehen muß, damit gleich nach 5 Uhr mit dem Præceptore Betstunde gehalten werden kann. Hierauf müssen sie etwas nützliches vornehmen. Um drey viertel auf 7 wird zur Schule geläutet, in welche sich jeder unverweilt begeben muß, damit die *lectiones* mit dem Schlage angefangen werden können. Diese fängt der Præceptor mit Gebet an, und beschließt sie mit Absingung eines Verses eines bekanten Liedes. Von 7 bis 8 wird die Theologie, und von 8 bis 10 Latein tractirt. Von unten an bis auf *Quintam super.* treibt man das Latein blos in *oratione soluta*; in *Quarta infer.* und *super.* bringt man den Schülern die Gründe der lateinischen Poesie bey. Von *tertia infer.* an, wird die Stunde von 9 bis 10 allein zur Uebung der latei-

lateinischen Poesie angewendet; doch wird in *Secunda super.* und *Prima* wöchentlich einigemal die Logie erklärt, und von den Secundanern und Primanern einmal disputiret, um im Latein reden fertig zu werden. Um 9 Uhr gehen die Schüler mit ihren *Praceptoribus* auf den Hof: nach einer halben viertel Stunde, gehen sie, auf gegebenes Zeichen, wieder in ihre Classen. Von 10 bis 11 wird denen Schülern, die in den Fundamentis der Grammatic versäumet sind, in einigen Classen nachgeholfen; in einer andern werden von den *Profectoribus* einige *Scriptores cursorie* gelesen. In zwey Classen wird die Mathematic gelehrt; in eben dieser Stunde üben sich andere in der Orthographie; in vier andern Classen wird auch das Französische gelehrt; und in drey verschiedenen Classen wird zur Vocalmusic Anweisung gegeben. Mittewochs wird endlich noch von einem Inspectore eine *Paraenesis* gehalten.

§. 3. Um 11 Uhr gehen die Scholaren auf ihre Stuben, und verrichten, unter Aufsicht ihrer Praeceptoren, das ihrige. Um 12 Uhr wird das Zeichen zum Mittagessen gegeben; wo sie gleichfalls unter Aufsicht sind. Nach Tische gehen sie auf ihre Stuben; und um drey Viertel auf zwey gehen sie, nach gegebenem Zeichen, wieder in die Schule.

§. 4. Von 2 bis 3 wird von der untersten Classe bis auf *Tertiam infer.* lateinisch; in den obern Classen aber, in drey Classen die Geographie, und in zwey Classen die Historie tractirt: auch wird in dieser Stunde die Calligraphie gelehret. Von 3 bis 4 wird in acht Classen die griechische Sprache tractirt. Einige aus den obern Classen lesen *Auctores*; und in drey Classen beschäftigt man sich mit der Calligraphie. Von 4 bis 5 wird das Hebräische in sechs Classen gelehrt; andere aber werden zum lesen lateinischer Autoren angehalten; und endlich sind auch fünf verschiedene Arithmetische Classen.

§. 5. Im Sommer gehen die Schüler vier Tage in der Woche mit *Praceptoribus*, nach geendigter Schule, aufs Feld: Mittwochs und Sonnabends aber, wie auch den ganzen Winter sind sie um solche Zeit auf ihren Stuben, und besorgen ihren Beruf; jedoch werden sie auch im Winter bey bequemer Witterung Nachmittags einige Stunden ausgeführt. Um 7 geht es zu Tische, sodann wieder auf die Stube: um halb 9 Uhr wird das Abendgebet verrichtet, und nachher begiebt man sich, nach Vorschrift der Legum, zu Bette.

§. 6. An Sonn- und Festtagen gehet ein Theil der obern Classen in die Kirche; ein Theil aber hält den Gottesdienst auf dem grossen Singesale; da denn ein Inspector oder Präceptor Vor- und Nachmittags einen ordentlichen Vortrag thut. Abends von 6 bis 7 Uhr wohnen die in zwey *Coetus* vertheilte Schüler einer Erbauungstunde bey, welche von den Schul- und Tischinspectoren gehalten wird.

§. 7. Die Methode bey jeder Lektion ist vornehmlich erotematisch, wodurch Deutlichkeit und Aufmerksamkeit erhalten wird. Die Präceptores können sich der Schulbibliothec bedienen, so die Inspectores in Verwahrung haben. Damit die *Profectus* der Schüler bekannt werden, werden jährlich vier *Examina*, zwey *minus solennia* von einem Tage, und zwey *solennia*, jedes zwey Tage, und zugleich *Orationes* gehalten. Auf diesen solennibus valediciren auch die *Candidati academiae*; und jedesmal wird ein gedruckter *Conspectus lectionum examinandarum et orationum* ausgeheilt. Nach den Examinibus gehen sogleich die neuen Lektionen an, und die *Translocationes* in allen Classen vor.

§. 8. Ein Präceptor informiret täglich zwey Stunden für den Tisch. Informiret jemand mehrere Stunden; so werden sie besonders bezahlt. Ausserdem ist seit mehrern Jahren denen *Praceptoribus* der lateinischen Schule, welche gute Application und Brauchbarkeit gezeigt, einigemal im Jahre ein ausserordentliches Geschenk zur Erleichterung
ihres

ihres Auskommens ertheilet worden. Daraus werden sie aber von den *Inspectoribus* mit den nöthigen Instructionen versehen, und mehrentheils aus den *Praeceptoribus* der deutschen Schule gewählt. Wöchentlich halten auch die *Inspectores*, so wie der übrigen, also auch der lateinischen Schule, über das was zur guten Ordnung und Information gehöret, mit sämtlichen *Präceptoren* eine Conferenz.

§. 9. Die *Praeceptores*, welche über Schülerstuben Aufsicht haben, geniessen, ausser der freyen Stube, Holz, Bette, Wäsche und Licht, frey.

§. 10. Die Verpflegung der Schüler ist möglichst besorgt, wie es die Erhaltung der Gesundheit und der Zweck erfordern. Ihre Wohnungen sind räumlich, lustig, helle und gesund; auf jeder Stube sind die nöthigen Tische, Stühle, Kleiderschränke, und in den Kammern bequeme Spanbetten. Alle Stuben mit Holz und Licht sind gleich taxiret; und die Taxe wird unter die Bewohner gleich repartiret. Wohnen demnach mehrere zusammen; so kommt es einer Person wenig. Der *Traiteur* hält dreyerley Tische. An einem wird Mittags und Abends für 1 Rthlr. an einem andern für 18 Groschen, an einem dritten für 14 Gr. gespeiset. Eine gewisse Anzahl speiset nur des Mittags bey dem *Traiteur* für 9 Gr. und haben den freyen Abendtisch im Speisesaal. Eine grosse Anzahl armer Schüler geniessen Mittags und Abends den freyen Tisch, wenn bey den Directoren gehörige Ansuchung darum geschieht.

§. 11. Die Kosten auf der lateinischen Schule sind auf verschiedene Fälle eingerichtet, nachdem mehr oder weniger Schüler auf einer Stube wohnen, sie einen theuern oder wohlfeilern Tisch nehmen, und viel oder wenig zum Ertragelde bekommen. Eine Specification liefert eine, im Druck erschienene Nachricht, von der Einrichtung der Information und Kosten in der lateinischen Schule des Waisenhauses zu Halle.

Das 7 Capitel.

Von den

deutschen Schulen des Waisenhauses.

§. 1.

Von dem Ursprunge der deutschen Schulen S. oben S. 201 f. Jetzt sind in der Knabenschule zwölf Classen, und ihre Zahl ist auf 700 angewachsen. Die Mägdleinschule besteht auch aus zwölf Classen, und ihre Zahl beläuft sich auf 494.

§. 2. Weil mehrere nicht Raum haben, und manchen das Waisenhause zu weit entlegen ist: so ist unten in Glaucha 1) in dem Weingarten, 2) in der Mittelwache, noch dergleichen Schule angeleget worden; in deren jeder sich sechs Classen, nemlich drey Knaben- und drey Mägdleinclassen, finden, davon die Zahl sich auf 331 erstreckt. Seit 1714 (denn von den vorigen Jahren fehlen die Verzeichnisse) sind in den deutschen Schulen gewesen 11272 Knaben, und 8057 Mägdlein.

§. 3. In allen diesen Schulen kann jedem ein freyer Unterricht angedeihen, ausser daß in der Mittelwachischen Schule wöchentlich von allen Kindern 6 Pf. bis 1 Gr. gezahlet werden muß, weil das Schulhaus bürgerlichen Oncribus unterworfen ist.

§. 4. Der Unterricht wird, ausser dem Catechismo, und der christlichen Lehre, im Lesen, Schreiben, Rechnen; und in den obern Classen in der Naturlehre, biblischen Alterthümern, Kirchenhistorie, Geographie, wöchentlich ein paar Stunden, gegeben. Man hebt auch mit den Knaben die Fundamenta der lateinischen Grammatic an, um sie zur lateinischen Schule zuzubereiten; Mägdlein aber werden im Nehen und Stricken unterwiesen, wozu acht bis neun Nehe- und Strickemütter gehalten werden.

Das

Das 8 Capitel.

Von den

Tischen des Waisenhauses.

§. 1.

Von der Anlegung dieser Tische für Waisenknaben, Studenten und Hausbediente, siehe S. 203. No. 1702 ward der Anfang der Extraordinairtische mit zwölf Personen gemacht, die noch in eben demselben Jahre bis auf vier und sechzig vermehret wurden, und sich früh vor 7 Uhr bey dem Tischinspector aufschreiben lassen musten. Bald belief sich die Zahl mit den erstern genannten Tischen bis auf 300.

§. 2. Weil nun der Haufe der Schüler auch immer ansehnlicher ward; und man in den bisherigen Speisebehältnissen, die im vordern Hauptgebäude gewesen waren, keinen Raum, mehrere zu setzen, fand: so ward das grosse Flügelgebäude im Eintritt des Hofes rechter Hand, von dem grossen Vordergebäude bis an das 1709 gebauete ehemalige Mägdeleinhaus, erbauet, und unten zum Speisesaal, Küche und Küchenstube, und oben darüber zum grossen Singesale 1710 aufgeführt, und No. 1711 zum Stande gebracht, welchen der sel. Francke den 5 Aug. mit einer Erweckungsrede über Ps. 36, 8. einweihete. Am 11. Nov. ward im neuen Speisesaale zum erstenmale gespeiset, da sich die Anzahl auf 336 belief. Dieser Saal ist 100 Fuß lang, 40 breit, 20 hoch. In der Mitte ist nach der Länge ein Gang, und an beyden Seiten stehen Tafeln. In diesem mittlern Gange führen drey Thüren durch drey kleinere Gänge vom Hofe her. Durch den zweyten gehen die Studenten, und Waisenknaben, durch den ersteren die Schüler, jede zu denen ihnen bestimmten Tafeln; und in dieser Ordnung gehen sie auch wieder weg. Durch den Mittelgang wird die Speise in einem grossen Gefässe, auf einem kleinen Wagen, der zugleich die Schüsseln führet, zwischen den Tafeln fortgezogen, von etlichen bestellten Personen in die Schüsseln geschöpft, und so eine Tafel nach der andern mit Speise versehen.

sehen. Nach der Mahlzeit wird eben so das Zinn an Schüsseln, Tellern und Trinkbechern auf diesem Wagen in die Küche gezogen. Mitten im Saal ist an diesem Gange ein Catheder, auf welchem ein Waisenknabe das Tischgebet verrichtet, während der Mahlzeit etwas aus der Bibel, und Erklärungen aus den biblischen Summarien der Württembergischen Theologen, wie auch aus andern nützlichen Büchern verliest. Das Zimmer ist von beyden Seiten durch zwey übereinander stehende Reihen Fenster erleuchtet, und wird im Winter durch zwey grosse Ofen geheizet.

§. 3. Jetzt werden in dem Speisesaale Mittags 650 Personen gespeiset, und Abends 748. Ausser dem Saale speisen die Waisenmägdelein, und einige zur Oeconomie gehörige Leute. Unter diesen bekommen 200 Waisenkinder wöchentlich zweymal, und 215 viermal Fleisch; die übrigen aber als *Extraordinarii* nur Zugemüße. Wöchentlich gehören dazu 930 Pfund Fleisch, ausser dem, was für die Krankenpflege und Waschhaus, an denen Tagen, da die Tischgänger nur Zugemüße bekommen, nöthig ist. Alljährlich den 26 Jan. und einem der folgenden Tage wird allen Tischgenossen in und ausser dem Saale, aus einer Stiftung, einmal Braten gespeiset, und dazu werden 660 Pfund Kalb- und Schweinefleisch verbraucht. Ausserdem bekommen die *Convictores*, vermöge zwey milder Stiftungen, den 24 Jul., als am Stiftungstage des Waisenhauses, und den 28 Sept. ausserordentlich ein Gerichte Fleisch. Sonst werden auf dem ordinairen Tische für vier Personen des Mittags zwey, und des Abends eine Schüssel mit warmen Speisen aufgesetzt; und darneben Butter, Brodt, so viel sie essen mögen, und Bier, für die Person eine halbe Kanne, gegeben. Die Waisenkinder sind darin von den Studenten unterschieden, daß ihrer viere Mittags nicht zwey, sondern nur eine reichlich gefüllte Schüssel Zugemüße bekommen, und auf drey Kinder nur ein Pfund Fleisch, auf einen Studenten mehr als ein halb Pfund, gerechnet, und zum Trunk Nachbier,

den

Den Studenten aber gut Bier, gegeben wird. An den Extratischen der Studenten und Schüler ist alle Mittage nichts als Zugemüse, für die Person fast ein Pfund Brod, und mehr als eine halbe Kanne Nachbier. Weil oft von diesen ordinären Personen einige fehlen: so werden die ledigen Stellen der Präceptoren mit darauf wartenden *Studiofis*, und die Stellen der Schüler mit armen Kindern, so in der Stadt wohnen, besetzt; denn es ist jederzeit auf die gewöhnliche Zahl angerichtet.

§. 4. Nach der Abendmahlzeit wird von einem bestellten Studiofo ein Abendgebet hinzugethan, worinne Gott die Obrigkeit, die Wohlthäter und Vorgesetzten empfohlen werden, worauf mit einem kurzen Gesange beschloffen wird. Bey dem Ausgange muß nur ein Tisch auf einmal in Bewegung seyn, damit kein Gedrang entstehe.

§. 5. Damit bey einer solchen Menge alle Unordnung vermieden werde, so ist eine Tischordnung gestiftet, nach welcher sich die Speisenden zu achten haben, welche aus 31 Punkten besteht. Zur Erhaltung dieses Endzwecks ist ein Inspector verordnet, und überdem ist bey jedem Tische ein Aufseher bestellt; welchen allen gewisse Instructionen vorgeschrieben sind. Der jetzige Inspector, und zugleich der älteste Mitarbeiter am Waisenhanse, ist Johann Abraham Küdel, und sein Adjunctus ist seit 1771 Johann Andreas Picht. Noch auffer dem hat man einen *Inspectorem vicarium* bestellt, um destomehr gute Ordnung zu halten. Man sehe ein mehreres in des sel. Franckens Tractätgen: Der von Gott im Waisenhanse für 600 Personen zubereitete Tisch.

Das 9 Capitel.

Von der

Krankenpflege im Waisenhanse.

§. 1.

Man hat, bey angewachsenen Anstalten, ein besonderes Pflegehaus für die Waisenknaben, armen Schüler
der

ler und Studenten, in einem dazu erkauften, nahe bey dem Waisenhause gelegenen, Garten, erbauet; wie denn auch eine besondere Krankenpflege für die fremden Schüler der lateinischen Schule, die für ihr Geld speisen; und noch eine dritte für das *Paedagogium* errichtet ist.

§. 2. Zur Krankenpflege für die Schüler der lateinischen Schule sind drey Stuben gewidmet: auf zweyen finden sich Patienten, die von einer Wärterin verpflegt und mit Arzneyen versehen werden; auf einer andern wohnt ein *Informator* und *Studiosus Medicinae*, deren wenigstens einer zu Hause seyn, die Patienten besuchen, und auf sie acht haben muß. Jener muß früh und Abends eine kurze Vortragsstunde halten; dieser aber muß dem *Medico ordinario* Bericht vom *Statu morbi* ertheilen. Die Medicamenta werden bezahlt; sonst aber sind keine außerordentliche Ausgaben zu entrichten. Für die Kranken aber, welche auf der eigentlichen Krankenpflege sind, trägt das Waisenhaus alle Kosten; und sie haben auch eine eigene Wärterin, zwey *Præceptores*, welche die Aufsicht haben, und einen *Studiosum Med.* bey sich, der von ihnen an den Medicum Bericht erstatten muß.

§. 3. Ueber diese Anstalten zur Krankenverpflegung ist anjeko der Prof. Med. D. Philipp Adolph Böhmer als *Medicus* bestellt, welcher, wenn es nöthig ist, auch selbst die Kranken besucht. Als einen Beweis der guten Verpflegung der Kranken kann ich mit recht anführen, daß in den letzten zehn Jahren von der Menge der Kranken, die auf dem Pflegehause gewohnet, nicht mehr als 48 Personen gestorben sind.

Das 10 Capitel.

Von der

Apothecke und dem *Laboratorio*.

§. 1.

Diese Apothecke war erst eine Hausapothecke, die man in einem Schranke hatte. Sie nahm sich aber bald aus, sonderlich da das Waisenhaus einige *arcana Medicamen-*

camenta erhielt, davon das Einkommen zum Truken des Waisenhauses und anderer Armen angewendet wird. Bey dem starken Debit und Versendung dieser Arzeneyen hat man sich genöthigt gefunden, eine eigene Pockstube anzulegen; wovon Richters Unterricht nachzusehen ist.

§. 2. Seit 1703 ist die Apothecke bey dem Eintritt der Hauptthüre zur linken Hand, und findet sich jetzt in einem solchen Stande, daß sie alle übrige Stadtapotheken übertrifft, einen ungemeinen Abgang hat, und einen Handel mit Materialwaaren und Gewürze treibt. Der *Medicus ordin.* kann aus derselben freye Arzeneyen für die Armen verschreiben, welches jährlich eine namhafte Summe ausmacht; zumal da auch in der Krankenpflege vieles unentgeltlich hergegeben wird.

§. 3. Sie hat einen *Provisorem*, Buchhalter, zwey Laboranten, zwey bis drey Gesellen, zwey bis drey Lehrjungen, und zwey Knechte zum Stossen. Sie steht unter der Aufsicht der *Medicorum* des Waisenhauses, deren einer die Curen, der andere die Präparationen der *Arcanorum* besorgt. Der letztere ist D. David Samuel von Madai, Fürstlich Anhalt-Cöthnischer Hofrath und Leibmedicus.

Das II Capitel.

Von der

Buchhandlung und dazu gehörigen Druckerey.

§. 1.

Der Anfang ward mit dem Verlag einer Predigt, von der Pflicht gegen die Armen gemacht, welche der sel. Clerus auf Kosten des Waisenhauses drucken lassen. Als nun nach dem Verlangen einiger Freunde noch andere Predigten nach und nach abgedruckt wurden, und Se. Königl. Majestät ein Privilegium zu einem offenen Buchladen, samt einer Buchdruckerey, ertheilten: so überließ der sel. Spener demselben seine Paraphrasin über die erste Epistel Joh. und die Theologische Bedenken zum Verlag.

lag. Erstere ward gegen die Ostermesse 1698 fertig, und Elers bezog damit, und mit den einzelnen Predigten, die Messe. Auswärtige Buchhändler boten ihm ihre Bücher zum Tausch gegen die seinen an; daher schäufte er sich ein völlig Sortiment, und setzte es hier wieder ins Geld. Anfänglich nahm man eine Cammer dazu; aber 1700 den 2 Aug. kam die Buchhandlung dahin, wo sie noch ist. Sie steht, nebst denen dazu gehörigen Läden zu Berlin, Leipzig und Frankfurt am Mayn, in solcher Aufnahme, daß sie den vornehmsten Buchhandlungen Deutschlands gezählet werden muß.

§. 2. Hiermit ist die alte Druckerey von vier Pressen verknüpft, die sich in dem *Souterrain* unter der Apotheke befindet, und von einem Factor besorgt wird. Ausser dieser versieht der Buchladen immer noch einige Druckereyen in der Stadt; indem er von Zeit zu Zeit viele kostbare Werke verlegt hat, wie man aus den Verlagscatalogis erschen kann.

§. 3. Das Waisenhaus hat auch das Privilegium, Zeitungen verfertigen und drucken zu lassen, welche den 25 Jun. 1708 anfangen, und wöchentlich viermal ausgegeben wurden, wozu es einen eigenen Zeitungsschreiber hielt und besoldete: allein seit 1768 hat es dieselben dem hiesigen Postamt abgetreten.

§. 4. Der jetzige Inspector des Buchladens ist Johann Michael Witte.

Das 12 Capitel.

Von der
Cansteinischen Bibelanstalt, und der dazu gehörigen neuen Druckerey.

§. 1.

Als der sel. Baron von Canstein No. 1710 den 1 März durch den Druck bekant machte, daß man = = so viel

viel Druckerschriften anzuschaffen gedächte, daß damit alle Bogen in dem neuen Testament und der ganzen Bibel ausgesetzt werden, und dieselben in ihren Formen stehen bleiben könnten, damit man bey denen zu wiederholenden Auflagen nicht genöthigt würde, die Schriften aufs neue setzen zu lassen; solchergestalt = = = würde man das neue Testament hofentlich vor zwey Groschen, die ganze Bibel aber vor sechs Groschen weggeben können; nächst dem würde es auch diesen Nutzen haben, daß man die Druckfehler = = aus den folgenden nach und nach wegthun, und also eine accurate Bibel und neues Testament heraus bringen könnte *): so lieffen viele milde Gaben zur Beförderung dieses Werkes ein, und insonderheit trugen Ihre Königliche Hoheit, Prinz Carl von Dännemark, Ihre Königl. Majestät Friedrich IV. Herr Bruder, 1271 Speciesducaten dazu bey. Jedoch es wollten diese Summen noch nicht hinreichen; weil man schließig worden, an statt einer Ausgabe der Bibel, zwey mit stehenden Schriften zu setzen. Daher der selige Canstein das Erforderliche nach und nach bis an seinen 1719 erfolgten Todt, welches zusammen jenen Vorrath weit übertroffen, zugeschossen, und die Direction dieses Instituts dem sel. Francken schriftlich überlassen hat.

§. 2. Man machte mit Gießung der Lettern zum neuen Testament No. 1711 den Anfang; und No. 1712 kam die erste Auflage des neuen Testaments an 5000 Exemplarien,

*) Diesen rar gewordenen Vorschlag hat der selige Consistorialrath, D. G. A. Francke, in den theol. historischen Abhandlungen S. 374 f. wieder abdrucken lassen; welchem auch S. 387 f. eine Nachricht des sel. Cansteins beygefügt worden, woraus man ersehen kann, wie es vom Anfange des Werks bis 1714 ergangen ist.

plarien heraus, wovon das Stück, ob wol mit einigem Verlust, wegen der grossen Menge der Lettern, für zwey Groschen verlassen ward. No. 1713 folgten vier Auflagen von gleicher Anzahl: zur Lettern fügte man den Psalter, ohne Aenderung des Preises; weil nunmehr die Lettern alle stehen blieben und kein Setzerlohn mehr nöthig war.

§. 3. No. 1713 ward die ganze Bibel in groß Octav, um eine leserlichere Schrift zu liefern, fertig. Das Exemplar, deren 5000 abgedruckt waren, kostete auf ordinair Pappier 10, auf weiß Pappier 12 Groschen. Als die sechste Auflage 1717 mit stehender Schrift erschien: verkaufte man ein Exemplar von der ersten Art für 9, und von der andern Art für 11 Groschen.

§. 4. Die erste Bibelausgabe kleinern Drucks von 5000 Exemplarien, erschien 1715; es erfolgte 1716 die zweite und dritte. Weil man aber bey der ersten Auflage bemerkt, daß man bey dem Preise der sechs Groschen nicht bestehen könne: so ward der Preis einen Groschen erhöht, bis die 13te Edition 1732, mit stehenbleibenden Schriften, ans Licht trat; da man den Preis eines Exemplares auf ordinair Pappier wieder auf sechs Groschen, und auf weißes auf acht Groschen setzte.

§. 5. In folgenden Jahren sind die beyden Bibeln und das neue Testament in grosser Menge gedruckt worden. Denn von 1712 bis zum Ende des 1771 Jahres sind von neuen Testamentern und Psalteren in 126 Ausgaben zusammen abgedruckt worden 630000 Stück; woben zu gedenken, daß in den vier ersten Editionen des neuen Testaments der Psalter nicht befindlich, in den folgenden aber dazu gekommen sey, ausser in der 51 bis 53, als welche für die Königl Armeen mit einem Gesangbuch von 100 Liedern gedruckt worden. Von 1713 bis 1771 sind an Bibeln in groß Octavo, in 74 Auflagen, 370000 Exemplar:

plarien ans Licht getreten. Von 1715 bis 1771 sind in 162 Ausgaben an Bibeln in groß Duodecimo erschienen 810000 Exemplarien. Summa beyder Bibelausgaben 1180000. Von 1716 bis 1771 hat man das neue Testament und Psalter der kleinern Bibel a part 40840 mahl ausgegeben.

§. 6. Ausser obigen ist die Bibel auch in Folio und in groß Quarto, doch nicht mit stehenbleibenden Schriften, sondern auf die gewöhnliche Weise gedruckt worden, welche mit den andern beyden Bibeln von Blatt zu Blatt genau übereinkommen. Von der Bibel in Folio mit grober Mittelschrift, ist 1736 eine Edition zu 2000 Exemplarien fertig worden; von der in Quarto kam die erste Edition mit Ciceroschrift 1741 zu 2500 Exemplarien, und die andere, mit kleiner Mittelschrift auf Cicero: Regel, 1760 zu eben soviel Exemplarien, an das Licht. No. 1746 gab man auch ein neues Testament, nebst dem Psalter in groß Octav, mit grober Mittelschrift, wie in der Folio-Bibel, in einer 2500 starken Auflage heraus. Wenn alles zusammen gerechnet wird, so ist die Summe aller Bibeln in verschiedenen Formaten 1187000; und die Summa aller neuen Testamenter und Psalter, welcher aber in sieben Editionen fehlet, bis 1771, 673340.

§. 7. Gegebene Nachricht ist desto sicherer, weil ich dieselbe theils aus des sel. Consistorialrath Franckens gemeldeten Abhandlungen S. 420 f. entlehnet, theils von einem andern bey den Anstalten stehenden Freunde erhalten habe. Diese ungemeine Vermehrfältigung hat ihres gleichen nicht, und ist mit Recht als ein besonderes Zeichen unserer Zeit, und nicht weniger als eine von den vorzüglichsten Merkwürdigkeiten unseres Ortes anzusehen. Dieses große Werk gehöret noch immer, bey vielen, unter die unerkannten Wohlthaten Gottes, welche alles, was Got-

tes Vorsehung zur wirklichen Glückseligkeit der Menschen thut, obenhin anzusehen gewohnt sind. Unterdeßsen muß ich denen Lesern des sel. Prof. Aug. Herm. Franckens *Memoriam Cansteinianam*, oder Freyherrl. Denkmal des sel. Barons von Canstein, welches 1722 alhier gedruckt worden ist, zur Nührung ihrer Gemüther, bestens empfehlen; indem dies Denkmal einem wahrhaftig großen Manne gestiftet ist, der sich um das ewige Heil der Menschen, und um das zeitliche Wohl der Armen, unsterblich verdient gemacht hat. Canstein hat reichlich gesäet, und er wird in der Ewigkeit auch reichlich erndten. Mit einem Worte gedenke ich noch, daß die Cansteinische Bibelanstalt, in einem eigenen Verzeichniß der bey ihr zu findenden Bibeln und neuen Testamenter mit dem Psalter, die Preise eines jeden bestimmt habe.

§. 8. Bis 1735 war von dieser Anstalt alles in der Stadt gedruckt. Nachdem aber König Friedrich Wilhelm das Wanssenhaus noch mit einer neuen Druckerey privilegirt; so hat man dazu ein eigenes Haus (Th. 2. S. 207) erbauet, die nöthigen Pressen darin angerichtet, die Schriften in den Formen aus der Stadt abgeholt, und die Bibeln und neuen Testamenter durch Gesellen, über welche ein Factor gesetzt ist, drucken lassen; die Folio Bibel ausgenommen, welche 1736 in der Stadt verfertigt worden.

§. 9. Ueber diese Bibelanstalten ist ein Inspector gesetzt, der das ganze Werk besorget. Der jetzige ist Sebastian Andreas Fabricius, welcher dem sel. Grischow, so demselben 44 Jahr mit ungemeyner Treue vorgestanden, f. Dr. und noch überdem allerhand andere geistreiche Bücher, in der Th. II. Seite 261. Esthnischen, Böhmischen, Pohlenischen Rußischen, Warungischen und Malabarischen Sprache, zum Druck befördert hat, gefolget ist.

Das 13 Capitel,

Von den

Einkünften und Gütern des Waisenhauses.

§. 1.

Aus den Segensvollen Fußstapfen erhellet, daß anfangs keine bestimmte Einkünfte zur Anrichtung, Erhaltung und Erweiterung des Werks da gewesen; sondern alles durch freywillige Gaben in die Umstände gesetzt worden, worin es durch Gottes Gnade noch stehet.

§. 2. Dabey genießen diese Anstalten 1) *Decimam* von den Strafgefällen im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt, welche ihnen von Sr. Königl. Majestät No. 1698 geschenkt worden sind; 2) die *Accis-*freyheit von dem, was zum Unterhalt der Waisenkinder, und den Tischen des Waisenhauses erfordert wird; 3) Fünfzig Scheffel Salz aus der Königl. Salzcoctur; 4) den Ueberschuß von dem Buchladen, Druckerey und Apothecke des Waisenhauses, und von den *arcanis medicamentis*; 5) die Zinsen von einigen *Legatis*; 6) die Stubenmiethen von den Schülern der lateinischen Schule, und des *Paedagogii*; 7) einen Antheil von den Revenüen des Amts *Beezen* an der Elster, wozu das Waisenhaus 17000 Rthlr. begetragen, als es von theologischer Facultät wiederkäuflich erhalten worden; und 8) die Einkünfte von den eigenthümlichen Gütern.

§. 3. Zu ihren Gütern gehört 1) das im Bezirck des Waisenhauses angelegte *Vorwerck*, nebst sechzehn Hufen Stadtacker; 2) das Ritterguth *Canena*; 3) das Ritterguth zu *Kiedeburg*, und ein klein bey *Kiedeburg* in der Nähe gelegenes *Gütlein*; 4) das Guth *Berga*, im *Schwarzburgischen*; und 5) die im Erbpacht ausstehende *Pappiermühle* zu *Cröllwitz*. *)

P 3

§. 4.

*) *Dreyhaupt* gedenkt S. 162 1) eines *Blaufarbenwerks* in *Hessen*,

§. 4. Die vornehmsten Ausgaben bestehen 1) in Erbauung und Reparatur der weitläufigen Gebäude; 2) in Unterhaltung der erforderlichen vielen Mobilien; 3) in der Verpflegung der Waisenkinder; 4) in Unterhaltung der Frentliche; und 5) in Besoldung der Inspectorum, Praeceptorum und Bedienten.

f. Dr. Th. I. Seite 163 f. §. 5. Es war kaum der Anfang zum Waisenhause gemacht: so ward demselben von Sr. Königl. Majestät unter dem 19 Sept. 1698 ein allergnädigstes Privilegium ertheilet, No. 1702 erneuert und erweitert, und zugleich das *Paedagogium Regium* besonders privilegiret; welche Privilegia Friedrich Wilhelm unter dem 30 May 1730 bestätigt, und jetzt regierende Königl. Majestät huldreichst abermal confirmiret haben.

Zwenter Abschnitt.

Vom *Paedagogio Regio.*

Das I Capitel.

Vom

Anfange und Fortgange des *Paedagogii Regii.*

§. 1.

No. 1695 verlangten einige Eltern, ihre Kinder unter einer sorgfältigen Aufsicht erziehen zu lassen, und schickten zu dem Ende um Johannis unterschiedliche junge Leute von 6 bis

zessen, ohnweit Mühlhausen; dies besitzt aber das Waisenhaus keinesweges: 2) eines Bergwerks im Waldeckischen. Dies ist dem Waisenhaus zwar vermacht worden; weil aber die Kosten die Einkünfte weit überstiegen, ist es ganz deseriret worden; zumal da keine zum schmekzen nöthige Kohlen erlangt werden konnten: 3) geschenckter Ruxe; aber auch diese sind ein Uuding. Uebrigens ist wohl zu merken, daß die Producte der wirklichen Güther zur Consumtion des Waisenhauses kaum auf wenige Monate, bey bisherigen Mißwachs aber nicht einmal so lange, zureichen.

6 bis 7 Jahren hierher, welche zu seinen Studieris auf die Stube gethan, und im Christenthum, Lateinischen, Griechischen, Hebräischen, Schreiben, u. s. w. unterrichtet wurden. Die guten *Profectus*, welche sich diese Kinder, unter göttlichem Segen, in kurzer Zeit erwarben, bewogen andere, daß sie die ihrigen gleicher Anführung anvertraueten. Die Zahl nahm zu, der *Informatorum* wurden mehrere; und daher mußte man auf eine förmliche Einrichtung denken. Man entwarf deswegen die Methode, und die Art des Umgangs mit den Scholaren.

§. 2. Nachdem diese Verfassung auf einen guten Fuß gesetzt worden; hat sie das Glück gehabt, von dreien großmächtigen Königen approbiret u. d. privilegiret zu werden. In den ersten Jahren mußten die *Praeceptores* mit ihren Untergebenen in gemietheten Bürgerhäusern zerstreuet wohnen. Dieser Ungemächlichkeit half man aber ab, da man No. 1711 um Ostern den Bau des jetzigen *Paedagogii* anfieng, und es No. 1713 den 19 Apr. bezog. Die Methode der Information und Erziehung, wie auch die Kosten, kann man aus den von Zeit zu Zeit ans Licht getretenen Nachrichten mit mehrerem ersehen.

§. 3. Das *Paedagogium* ist keine mit dem Waisenhause und der lateinischen Schule verknüpfte Anstalt, ob es gleich unter eben derselben *Direction* stehet, und vom Waisenhause mancherley Vorschub genießet. Hier werden junge Leute auf ihre eigene Kosten erzogen; da hingegen die Waisen umsonst leben, und die andern in der lateinischen Schule mit wenigern Kosten erzogen werden können.

§. 4. Bey dem Gebäude ist auf die Nothdurft und Gesundheit der Scholaren gesehen worden. In demselben sind 31 Stuben für Scholaren, zwey grosse Speisestuben, zwey Reinigungsstuben, zwey Stuben zur Conferenz und Bibliothec; vier Küchen, fünf Keller; zwölf *Auditoria* zu den Lektionen, und zu denen Recreationsübungen mit

dem *Observatorio* und verschiedenen *Officinen* vorhanden, wovon im Winter die sämtlichen *Auditoria*, und von denen *Officinen* die meisten, besonders geheizt werden müssen. Ordentlich wohnen drey *Scholaren* auf einer Stube, deren jede warme und gesunde Schlafkammern, verschlossene Bücher- und Kleiderschränke, und andere *Meubles* hat. Zum spaziren dienen zwey räumliche Höfe, und auf dem vordern Hofe vor den Stuben eine angenehme Allee; gegen über der botanische Garten, und bey demselben ein grosser vier-eckiger Platz zum Feldmessen und andern mathematischen Uebungen.

Das 2 Capitel.

Vom

Directore, und *Inspectore* des *Paedagogii Regii*.

§. 1.

Von dem *Directore* hängt das ganze Werk ab, er bestellet den *Inspectorem*, die *Informatores*, und alle übrige zur Anstalt erforderliche Personen, und muß um alles, was erheblich ist, wissen. Deswegen vernimmt er, so oft es nöthig, des *Inspectoris* Meynung über das vorgefallene und bevorstehende: auch wird ihm alle Woche dasjenige, was in einer Conferenz, die der *Inspector* mit den *Informatoribus* hält, abgehandelt, in einem verschlossenen Kästgen wissend gemacht.

§. 2. Der *Inspector* muß auf die Erhaltung guter Ordnung, und daß ein jeder, seiner *Instruction* gemäß, das Seine thue, acht haben. Er muß alle *Lectionen* einrichten, jedem *Informatori* seine Arbeit zutheilen, auf gute Gehülffen bedacht seyn, die neuen *Scholaren* prüfen und einführen, die *Classen* fleißig besuchen, die *Information* mit anhören, bisweilen die Untergebenen examiniren, und ihre *Nusarbeitungen* durchsehen, die *Scholaren* öffentlich und insbesondere ermahnen, mit dem *Directore* und *Infor-*
mato-

matoribus öfters conferiren, die übersandten Gelder annehmen, und an gehörigen Ort liefern, die Aufwärter zu ihrer Pflicht anhalten, jedem zum *Paedagogio* gehörigen mit gutem Rath dienen, und die nöthige Correspondenz führen, u. s. w. Der jetzige Inspector ist seit 1769 M. Christian Friedrich Schrader.

Das 3 Capitel.

Von den

Informatoren des *Paedagogii Regii*.

§. 1.

Die Zahl der Informatoren hängt von der Zahl der Scholaren und Classen ab: daher ihrer bald 12, bald 16, bald 20 gewesen sind. Sie sind einander gleich; doch wird darauf gesehen, wie lange einer im *Paedagogio* die ordinaire Information gehabt hat; und die ältern Collegen haben nach und nach etwas mehreres an Gehalt zu genießen.

§. 2. Jeder informiret täglich etliche Stunden in Sprachen und Wissenschaften; und hat auf seiner Stube etliche Scholaren zur Aufsicht, mit deren Eltern oder Vormündern er auch correspondiret.

§. 3. Bey ihrer Annehmung wird vor allen Dingen auf die Gottesfurcht, hiernächst auf eine, bey der Erziehung der Jugend nöthige Klugheit, und sodann auf ihre Geschicklichkeit und Vortrag gesehen. Zu Informatoren werden ordentlicher Weise tüchtige *Præceptores* aus der lateinischen Schule genommen; welchen auch eine nähere Anweisung zur Privatcultur der Schulstudien und einer vortheilhaften Lehrart gegeben wird. Ein Verzeichniß der *Informatorum des Paedagogii* liefert Dr. Th. 2. S. 170 f. Die ganze Anzahl der Collegen belauft sich bis auf das Ende No. 1771 auf 284.

Das 4 Capitel.

Von den

Scholaren des Paedagogii.

§. 1.

Die Untergebenen sind von adlichem und bürgerlichem Stande, und mehrentheils von fremden Orten. Man hat sie nicht nur aus den deutschen Provinzen; sondern auch aus Holland, Engelland, Schottland, Dännemark, Norwegen, Schweden, Liefland, Curland, Preussen, Pohlen, Ungarn, Siebenbürgen, dem Türkischen Servien, Elsas, Lothringen, der Schweiz, Graubünden, Italien, Rußland, Asien und America hierher geschickt. Von 1695 bis 1771 hat man 1951 Scholaren gezählt, unter welchen sich 35 Grafen und 884 von Freyherrlichem und Adlichem Stande befinden.

f. Dr.
Th. II.
Seite
177. f.

§. 2. Die angenommen werden wollen, müssen wenigstens zwölf Jahr alt seyn, und bey ihrer Aufnahme versprechen, daß sie sich den Gesetzen des Paedagogii gemäß verhalten wollen. Welche unter ihnen studiren sollen, werden in Sprachen und Wissenschaften so lange unterrichtet, bis sie tüchtig sind, die Universität zu beziehen. Man tractirt aber das Deutsche, Lateinische, Griechische, Hebräische, Französische, bisweilen auch privatim das Englische und Italienische. Hiernächst werden die Theologie, Philosophie, Geographie, Historie, Schreiben, Rechnen, Mathematick, Genealogie, Heraldick, und in der höchsten Classe, die Anfangsgründe der Jurisprudenz und Historie der Gelehrsamkeit gelehret. Zur Recreation beschäftigt man sich mit der Anatomie, Botanick, Mineralogie, Experimental-Physick, ingleichen mit Zeichnen, Drechseln, Glaschleifen, u. s. w. Die nicht studiren wollen, hören zwar das meiste auch mit: jedoch folgt man dabey auch, so viel die Haupteinrichtung verstattet, der Instruction der Eltern.

Die

Die Scholaren sind in verschiedene Classen eingetheilt; darin aber keine oberste und unterste Stelle ist.

Das 5 Capitel.

Von den täglichem Beschäftigungen.

§. I.

Die Scholaren werden lediglich, nach den Profectibus in dieser und jener Sprache oder Wissenschaft, in eine Classe gesetzt; weil sie sonst unmöglich etwas gründliches erlernen können.

§. 2. Früh, drey viertel auf 6 Uhr, wird das Zeichen zum Aufstehen mit einer Glocke gegeben; um 7 Uhr gehen, nach gehöriger Anschickung, die Lektionen an. Präceptoren und Discipel müssen mit dem Glockenschlage in ihren Auditoriis seyn. Daher jederzeit eine Glocke gezogen wird, um den Anfang und Schluß der Lektion anzuzeigen. Den Anfang der Lektion macht der Informator mit Ablefung eines Psalms, und den Schluß mit einem kurzen Gebet. Die Lektionen werden alle Stunden abgewechselt; weswegen die Scholaren von einer Classe in die andere gehen, einen andern Informator und andere Mitschüler haben. In allen Lektionen wird Methodus erotematica gebraucht. Wenn ein Informator einen Vortheil in der Information findet: so kann er ihn schriftlich aufsetzen, und dem Inspectori zu fernerer Prüfung übergeben; oder denselben auch mündlich mittheilen. Hernach liest dieser den Aufsatz in der Conferenz vor, und läßt ihn, dem Befinden nach, in ein besonderes Observationsbuch eintragen, daß sich andere auch darnach richten können.

§. 3. Die Lektionen selbst, und wie die Freystunden angewendet werden, wird man aus dem Cap. I. §. 2. angezogenen Nachrichten ersehen. Ueber der Mahlzeit
wird

wird Sonntags die Predigt wiederholet; an den übrigen Tagen aber ein Capitel aus der Bibel gelesen, und daraus Anlaß zu einem nützlichen Gespräch genommen. So werden auch deutsche, lateinische und französische Zeitungen verlesen, und darüber Discourse geführt. Um ein Uhr ist eine Freystunde, worin die Scholaren ganz vom Studiren abgehalten werden. Es sind aber 30 Drechselbänke vorhanden, deren sie sich zur Motien bedienen können; wobey ihnen zur Anweisung ein Drechselmeister, nebst einem Gesellen und nöthigen Instrumenten, gehalten wird. Auch pflegen die Præceptores mit den Untergebenen ihrer Stube, nach Beschaffenheit des Wetters, in den Buchladen, oder auf das Feld spaziren zu gehen. Nach dem Abendessen werden Sommerzeit ebenfalls Spaziergänge vorgenommen. Wenn aber das Abendgebet verrichtet ist, darf kein Scholar sitzen bleiben; um 10 Uhr muß das Licht auf allen Stuben ausgelöscht seyn: hingegen kann sich ein Scholar im Sommer, mit Consens des Informators, wohl um vier oder fünf wecken lassen, wenn es Fälle erfordern.

§. 4. Die Recreationen sind 1) außerordentliche, wenn sie in den Freystunden von ihren Vorgesetzten ins Feld geführt, und ohne alle Erhizung und andere Excesse ergöhet werden; wobey den Informatoren aufs schärfste eingebunden ist, sie für dem Wasser zc. zu bewahren. 2) Ordentliche, welche in Erlernung der mechanischen und andern nützlichen Wissenschaften bestehen.

§. 5. Außerdem, daß der Inspector und Informatores bey aller Gelegenheit die Scholaren, nach ihren prospectibus, durch angestellte Fragen kennen zu lernen suchen, sind auch *Examina publica* verordnet, welche entweder *solemnia*, oder *minus solemnia* sind: jene währen zwey Tage, und fallen alle halbe Jahre ein; diese dauern einen Tag, und werden um Wehnyachten und Johannis gehalten.

Das 6 Capitel.

Von

Erziehung der Scholaren.

§. 1.

Jeder Informator ist verbunden, für die Scholaren, die er auf seiner Stube hat, väterlich zu sorgen, auf ihre Gesundheit und Verhalten genau acht zu geben, sie vor aller Verführung zu verwahren, und durch ein gutes Exempel, wie auch durch gelegentlichliche Belehrung, zur wahren Gottesfurcht anzuweisen.

§. 2. Des Sonntags gehet ein jeder Informator mit seiner Stube in die Glauchische, oder eine der hiesigen Stadtkirchen, zum öffentlichen Gottesdienst; des Abends aber von 5 bis 6 Uhr wird von dem Inspectore ein Vortrag gethan. Einigemal des Jahres gehen die Scholaren mit dem Inspectore und sämtlichen Praeceptoribus zum heiligen Abendmahl in der Glauchischen Kirche; da sie denn einige Tage vorher in einer gewissen Stunde zum würdigen Genuß desselben, durch das Wort Gottes, zubereitet und ermahnet werden. Was die übrige Aufführung anlangt, deren sich die Scholaren bestreuen müssen, die ist aus den dreßzig Legibus zu ersehen, die Dr. Th. 2. S. 183 f. abgezeichnet hat.

Das 7 Capitel.

Von der

Verpflegung der Scholaren.

§. 1.

Für die Besunden sind zweyerley Tische, an welchen sie quartaliter entweder für dreßzehn oder zwanzig Nthlr. speisen können. Man hat aber auch, sonderlich im letzten Kriege, einen dritten Tisch angelegt, an welchem Mittags und Abends quartaliter für 10 Nthlr. gespeiset wird. Zum
Antritt

Antritt giebt die Person 2 Mthlr. zum silbernen Löffel und übrigen Tischgeräthe; mit Messer und Servietten muß sich ein jeder selbst versehen. Bey theuren Zeiten bekommt der Speisewirth eine Verhältnismäßige wöchentliche Zulage, welche bey Abschlag der Victualien aufhört.

§. 2. Zur Bedienung werden fünf Männer und ein paar Bettfrauen gehalten. Diese müssen Wasser bringen, Stuben kehren, Holz hacken, einheizen, Frühstück holen, andere Bestellungen übernehmen, und des Nachts zum theil bey dem Hause wachen.

§. 3. Die Reinigung der Scholaren besorgen zwey bestellte Frauen; und wer es verlangt, kann auch bisweilen ein Fußbad haben.

§. 4. Für Kranke sind einige Pflegestuben, die also gelegen sind, daß die Patienten nicht beunruhigt werden können. Ist die Krankheit gefährlich: so liegt ein solcher von andern abgesondert, und wird auch besonders verpfleget. Der Medicus besucht die Patienten und verschreibt die gehörigen Medicamenta; zur Pflege wird eine eigene Frau gehalten. Der Kranken nehmen sich diejenigen Præceptores, welche solche auf der Stube haben, sodann besonders an, und besuchen sie fleißig.

Das 8 Capitel,

Von den

aufzuwendenden Unkosten.

§. 1.

Was die Kosten anlanget, so gehören dahin 1) gewisse oder ein für allemal festgesetzte Ausgaben, wovon die gesamten Informationskosten, Holz Licht und überhaupt die allgemeinen Kosten bestritten werden. 2) Ungewisse, oder solche, die verschiedene Abänderungen leiden. Diese sind entweder nothwendig, wohin die Bettmieth, Wasch-

geld,

geld, unentbehrliche Bücher zc. gehören; oder solche, die von der völligen Disposition der respectiven Eltern oder Vermünder dependiren, wehin der außerordentliche Unterricht, neue Kleider, Taschengeld zc. zu rechnen. Bey allen diesen giebt es verschiedene Fälle, wovon die gewöhnlichsten zu sehn pflegen: 1) wenn einer auf einer Stube von dreyn wohnt, und am ersten Tisch speiset. In diesem Fall betragen die gewissen Ausgaben quartaliter 40 Rthlr. 4 Gr. 2) Wenn einer auf einer Stube von dreyn wohnt, und am zweyten Tisch speiset, quartaliter 33 Rthlr. 4 Gr.; 3) wenn einer auf einer Stube von vieren wohnt, und am dritten Tisch speiset quartaliter 26 Rthlr. Bey dem Antritt wird ein für allemal gegeben zur Bibliothek 3 Rthlr. dem Tischwirth 2 Rthlr. und für die Bedienten 6 Gr. welchen letztern, samt dem Tischwirthe, auch bey dem Abzuge eine Erkenntlichkeit gegeben wird. Mehreres läßt sich aus dem gedruckten Verzeichniß der Kosten erschen,

§. 2. Die Administration der Gelder wird den Scholaren nicht allein überlassen. Daher ist eine Rechnungsexpedition errichtet, in welcher die überschickten Gelder niedergelegt, die Ausgaben ausgezahlt, und in jedes Rechnung angeschrieben werden. Es wird aber nichts ausgezahlt, ohne schriftlichem Zeugniß des Specialvorgesetzten, und, in manchen Fällen, auch des Inspectoris. Zur Erleichterung sind für die Scholaren kleine Rechnungsblätter mit allen nöthigen Rubriken abgedruckt worden, in welchen sie zu erst die Summe des überschickten Geldes einschreiben, und davon zuvorderst die Summe der ordinären Quartalausgaben, hernach theils die gewissen, theils die nach und nach nöthigen Nebenausgaben abziehen, und also von Woche zu Woche wissen können, wie viel in ihren Cassen vorräthig sey.

§. 3. Da das Pädagogium keinen Fond hat, sondern jeder von dem Uberschickten leben muß: so ist unumgänglich nöthig, daß die Eltern das nöthige Geld von einem

Quartal zum andern richtig einschicken; weil die Kinder sonst unmöglich subsistiren können. Die Gelder werden an den Inspectorem übersendet, welcher sie der Rechnungs-expedition übergiebt, und von dieser quittiret wird. Die Rechnungen werden alle Quartale abgeschlossen, und an die Eltern übermacht.

§. 4. Ist jemand eine Zeit lang abwesend, und seine Stelle soll nicht vergeben werden: dem geht zwar das Tisch-geld zu gute; aber die übrigen ordentlichen Quartalgelder müssen entrichtet werden. Dies muß auch geschehen, wenn einer im Lauf eines Quartals weggeheth. Will jemand das Paedagogium verlassen: so muß er es 4 bis 6 Wochen vor Ostern oder Michael melden; oder ein viertel Jahr für Stubenzins, Licht, Holz und Aufwartung entrichten.

§. 5. Die bequemste Zeit der Ankunft ist das Ende des März und Sept. indem mit dem Anfange des Apr. und Octob. die neuen Lectionen angehen.

Das 9 Capitel.

Von

allerley Hülfsmitteln, welche den Informatoren sowol, als den Scholaren, bey ihren Bemühungen zu statten kommen, und zugleich zur Zierde des Paedagogii dienen.

§. I.

Es findet sich bey dem Paedagogio eine ausgesuchte und ziemlich angewachsene Bibliothek; ein seit einigen Jahren mit vielem Fleiß eingerichteter botanischer Garten; ein guter Vorrath von allerley zur Physick, Mechanick, Hydraulick, den optischen und mathematischen Disciplinen dienlichen Maschinen und Instrumenten, darunter insonderheit ein zu astronomischen Observationen brauchbarer Quadrante merkwürdig ist; ferner, eine nicht geringe
Mine:

Mineraliensammlung; und verschiedene grössere und kleinere Modelle.

§. 2. Als 1766 ein vornehmer Englischer Herr die Anstalten insgesamt in Augenschein nahm, und auch seinen Sohn im *Paedagogio* studiren ließ: schenkte er aus eigener Bewegung die Kosten zur Erbauung eines räumlichen Gewächshauses.

§. 3. Wie endlich das *Paedagogium* selbst mit einem Naturaliencabinet versehen ist; so bedienet es sich überdem des NaturalienSaals des Waisenhauses, um die Historie der Natur desto besser treiben zu können.

Das 10 Capitel.

Von dem

Gedächtnistage des *Paedagogii* Regii.

§. 1.

Das 1763 Jahr, und dessen 18 und 19 April, war dem *Paedagogio* überaus merkwürdig. Am 18 feyerte es auf dem grossen Versammlungssaale des Waisenhauses das Friedensfest; und den 19 beging es seinen fünfzigjährigen Gedächtnistag, an welchem vor 50 Jahren das Schul- und Wohngebäude desselben zuerst war bezogen worden, ob wol die Anstalt selbst bereits 18 Jahr vorher ihren Anfang genommen hatte.

§. 2. Es war nichts billiger, als sich der vielen und grossen Wohlthaten dankbarlich zu erinnern, welche das *Paedagogium* und gesamte Anstalten, von ihrem ersten Anfang an, durch ihre wundervolle Errichtung und Erhaltung, unter dem Schutz und so mannigfaltigen ausnehmenden Gnadenbezeugungen derer Preussischen Monarchen, so reichlich genossen. Dies ward nun in dem gewöhnlichen Versammlungssaal des *Paedagogii* vollzogen, nachdem dessen Inspector, der sel. Johann Anton Niemeyer, Tages vorher eine besondere Einladungsschrift hatte aus-

theilen lassen. Diese Schrift hält viel merkwürdige Umstände in sich, als; daß die funfzigjährigen Gedächtnistage, der ersten Errichtung des Paedagogii, und der ersten Anlegung einer Armenschule, wie auch des Anfanges der übrigen Vorsorge für Dürftige: ingleichen der Legung des Grundsteins zum Waisenhause; und endlich der Beziehung des Gebäudes des Paedagogii, immer in solche Jahre eingefallen, welche sich durch Friedensschlüsse unvergeßlich gemacht haben: noch ferner, daß dies 1763 auch dasjenige Jahr sey, in welchem der sel. Prof. Francke, als Stifter der Anstalten, vor 100 Jahren das Licht der Welt erblickte hatte; u. s. w.

§. 3. Die Feyer ward, in Gegenwart einer ansehnlichen Versammlung, mit musicalischer Absingung eines Theils einer dazu verfertigten Cantate eröffnet. Hierauf traten an diesem und folgendem Tage funfzig Scholaren nach und nach auf, welche theils durch Orationen, theils durch Unterredungen, leisteten, was die Beschaffenheit dieses Tages erforderte. Es ward darin dem Allerhöchsten für seine unermessliche Wohlthaten ein Dankopfer gebracht; die Gnade des Königs und Dero allerdurchlauchtigsten Vorfahren in tiefster Submission verehret und gerühmet; und das merkwürdige Andenken der seligen Männer, Franckens und Freylinghausens, erneuert; endlich aber der Schluß mit Absingung des Ueberrests der Cantate, und mit einem Lobliede, gemacht.

§. 4. So wol die Vorgesetzten, als die Scholaren des Paedagogii, hatten sich bey dieser Gelegenheit geneigt gefunden, auch denen Armen eine Erquickung zu verschaffen, wozu manche Eltern der Scholaren, nachdem sie von dieser doppelten Feyer benachrichtiget worden, einen ansehnlichen Beitrag, aus einer freywilligen Liebe, thaten. Es floß demnach so viel zusammen, daß nicht nur manchen auswärtigen Armen, bey denen damals kümmerlichen Zeiten, eine Bey-

Reyhülfe gereicht, sondern auch das ganze *Convictorium* der *Præceptorum*, der Waisenfinder, und der armen Schüler des Waisenhauses, beyde Tage der Feyer, mit Braten gespeiset werden konte. Es sahen, ausser den Scholaren, viele Gönner und Freunde diese ausserordentliche Speisung mit grossem Vergnügen und Rührung ihres Herzens am zweenen Tage der Feyer an; worauf die erquickten Armen gegen Gott und ihre Wohlthäter ihre Dankbarkeit durch Absingung des *Te Deum laudamus*, und anderer Loblieder, die sie von den Altänen des Waisenhauses absungen, bezeugten; womit die Vorgesetzten und Scholaren des *Paedagogii*, samt den übrigen Hausgenossen desselben, unten auf dem Hofe einstimmeten.

§. 5. Die Nachmittagsstunden wendete man auf dem *Paedagogio* in der Stille pflichtmässig an; indem man die göttlichen Wohlthaten betrachtete, und Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung für alle Menschen, besonders für den König, das Land und die Anstalten verrichtete. Am 20 wurden noch verschiedene Reden, theils auf die Friedens- theils auf die Gedächtnisfeyer gehalten, und drey Hofnungsvolle Scholaren auf die Universität entlassen. Man kann hiervon noch ein mehreres im gemeldeten Programm, und in der Kürze in den Hallischen Anzeigen No. 1763 n. 19. S. 301 f. finden. *)

§. 6. Im vorigen 1771 Jahre hatten sich die Waisenhäusfischen Anstalten, und insonderheit auch das *Paedagogium Regium*, des vorzüglichen Glückes zu erfreuen, daß des Königl. Stats:Ministers von Zedlitz Frenherrliche

*) Bey der bisherigen Vorstellung der sämtlichen Anstalten, kann man mit vielem Nutzen und Vergnügen den Chronologisches Abriß der Hauptveränderungen und Erweiterungen der Anstalten des *Paedagogii Regii* und Waisenhauses, von 1695 — 1764, welchen belobter sel. Inspector Nissmeyer ans Licht gestellet hat, nachlesen.

Excellenz geruheten, denselben Ihre hohe Gegenwart zu gönnen, bey welcher Gelegenheit Sie einem angestellten *Actui disputatorio* der *Selectaner* des *Paedagogii* auf zwey Stunden huldreichst beywohneten. Welche gnädige Besinnungen Se. Excellenz über die ganze Verfassung der Anstalten bezeuget, läßt sich daraus ungezweifelt erkennen, weil Se. Königl. Majestät bald darauf allerhöchst Dero Zufriedenheit darüber versichern ließen.

Dritter Abschnitt.

Von den

übrigen zum Waisenhanse gehörigen milden Anstalten.

Das 1 Capitel.

Vom

Frauenzimmerstift zu Glaucha.

§. 1.

Ein Churfürstlicher Geheimder Rath gab 1704 ein Capital von 4000 Rthlr. her, um das Haus, welches sonst ein Wirthshaus, zum Raubschiff genant, war, für 1000 Rthlr. zu erkaufen, damit einige unverehlichte Personen, adlichen und bürgerlichen Standes, darin wohnen, und von den Interessen der übrigen 3000 Rthlr. drey Personen präbendiret werden könnten.

§. 2. No. 1705 schenkte eine Generalin 2000 Rthlr. zur vierten und grösssten Präbende. Die Collation dieser Präbenden ist dem *Directori* des Waisenhanse überlassen, und das Stift ist in der Testamentarischen Disposition zu einem *Annexo* des Waisenhanse gemacht worden. Demnach haben vier unverehlichte weibliche Personen, ausser freyer Wohnung, von vorgedachten Capitalien die Revenüen zu genießen. Die sonst darin Lebenden müssen sich auf eigene Kosten erhalten.

Das

Das 2 Capitel.

Vom

Cansteinischen Wittwenhause.

Der sel. Baron von Canstein erkaufte 1698 ein Haus in der Sommergasse zu Glaucha, und schloß für jede von vier aufgenommenen Wittwen wöchentlich zwölf Groschen, für eine Magd sechs Groschen, und die Kosten zum freyen Holz und Licht her: woben er die Direction dem *Directori* des Waisenhauses übergab; welches auch, als Erbe des sel. Cansteins, diese Anstalten annoch fortsetzet.

Das 3 Capitel.

Von

Erziehung adelicher und anderer Töchter.

§. 1.

Es wünschten Eltern und Vormündere, als sie die guten Erziehungsanstalten des männlichen Geschlechts sahen, daß ihre Töchter und Pflegbefohlene auf gleiche Art erzogen werden möchten. Diesen Wünschen Genüge zu leisten, ward schon der Grund zum Unterricht für Töchter, Herrenstandes, 1698 gelegt; welche Anstalt eben das für Töchter seyn sollte, was das *Paedagogium* für Söhne ist.

§. 2. Man erwählte dazu eine christliche, und in der Auferziehung der Kinder wohlgeübte, Französische *Demoiselle*, *Charbonnet*; und ich finde, daß dies *Gynecaeum* bereits 1706 oder 1707 in der güldenem Krone gewesen sey. Nach dem Tode der *Charbonnet*, ward die Sorge einer andern Person anvertrauet. Die Absicht war, die Jugend von 7 bis 12 Jahren im Christenthum und guten Sitten zu erziehen; dabey aber ihr das Französische, Schreiben, Rechnen und allerley weibliche Arbeit bezubringen. Jedoch diese Anstalt ist nach dem Jahre 1715 wieder eingegangen.

Mission zu Tranckenbar in Ostindien.

§. 1.

Die Stadt und den Seehafen Tranckenbar, auf der Küste Coromandel in Ostindien, besitzen die Könige von Dännemark. Seit 100 und mehr Jahren hatten die Jesuiten eine Kirche und ihr Befehrungswerk daselbst; weil die Dänen damals sich mehr um ihren Handel als um die Befehrung der Heidnischen Malabaren bekümmerten. Endlich aber ließ sich Friedrich IV. dieses Elend zu merzen gehen, und beschloß, zur Unterweisung dieser Armen, einige Missionarien dahin zu senden. Dazu widmete dieser glorwürdigste Regent nicht nur durch, eine ewige Foundation, jährlich 2000 Rthlr. von den Postrevenüen; sondern er beförderte auch das Werk nach und nach mit außerordentlichen Geschenken von vielen 1000 Rthlrn.: und der König Christian VI. stiftete 1736 noch jährliche 1000 Rthlr. aus den Norwegischen Poststeinkünften; beydes haben dessen Nachfolger bestätigt.

§. 2. Damit nun dieses heilsame Werk zu Stande kommen möchte, ersuchete man den wohlsel. Directorem, Prof. Francken, einige tüchtige Personen vorzuschlagen, welche zur Gründung desselben gebraucht werden könnten. Denn es war in Dännemark bereits bekant genug, daß die Waisenhausischen Anstalten vorzüglich dahin gingen, geschickte Männer zum Dienst der Kirchen und Schulen zuzubereiten. Der sel. Mann schlug dann Bartholomäum Ziegenbalg und Heinrich Plutschau vor; welche hierauf als Königl. Missionarien, nach empfangener Ordination, am 29 Nov. No. 1705. von Copenhagen abreiseten, den 9 Jul. 1706 zu Tranckenbar ankamen, und mit vielem Segen arbeiteten.

§. 3. Es sind von der Zeit der Errichtung der Mission über dreyszig Prediger unter diese Heiden gegangen, welche insgesamt, zweye ausgenommen, von hier aus dahin gesendet worden. Sie haben das Werk des HErrn, obwol unter allerley harten Prüfungen, jedoch im Glauben an Gott, der sie nicht zu Schanden werden lassen, und in Verleugnung ihrer selbst, zu Gottes Ehren, gewissenhaft getrieben: woraus leicht geurtheilet werden kann, daß diese Mission billig unter die gesegneten Früchte der Waisenhausischen Anstalten gerechnet werden müsse.

§. 4. Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte der Mission zu beschreiben; allein dasjenige kann ich nicht unterlassen kürzlich anzuzeigen, was hiesiges Ortes zur Beförderung derselben bengetragen worden. Als der sel. Ziegenbalg das neue Testament in die Tamulische Sprache übersetzt hatte, und die Nachricht davon hier eingelaufen war: ward im Waisenhause eine Tamulische Druckerschrift, nach der von Ziegenbalgen herausgesandten Zeichnung der Buchstaben, besorgt, und 1712 nach Tranckenbar übermacht, womit, nach abgedrucktem Catechismo, gegen Ende des 1713 Jahres, der Druck des neuen Testaments angefangen ward. Da die Mission nun auch aus Engelland eine Portugiesische Druckerey, nebst einem gedruckten Portugiesischen neuen Testament, erhalten: so sind beyde Druckereyen von Halle aus immer unterhalten und ergänzt, auch damit hernach die ganze Bibel und andere Bücher in beyden Sprachen abgedruckt worden.

§. 5. Der erste Gewinn der Missionairs waren fünf Slaven, welche den 5 May 1707 die heilige Tauffe empfangen. Gott gab aber zu ihren Bemühungen ein solches Gedenken, daß man zu Ende des 1769 Jahres, zu Tranckenbar und in den dazu gehörigen Landgemeinen, 13550 zählen konnte, welche aus dem Heidenthum, und der Kö-

mischen Kirche, zur Evangelisch-Lutherischen Religion gebracht worden waren.

§. 6. Der sel. August Hermann Francke machte der Protestantischen Kirche die Treue der Missionairs, und was Gott durch sie that, durch edirte Nachrichten bekannt; wodurch auch manche zu einem milden Beytrage, ein solches beträchtliches Werk zu befördern, bewogen wurden. Als der Königl. Großbritannische Hofprediger, Anton Wilhelm Böhme zu London, die erstern Stücke dieser Nachrichten ins Englische übersetzt hatte: erweckte Gott der Mission viele Gönner in Engelland; insonderheit aber nahm sich die Gesellschaft, von der Fortpflanzung der Erkänntniß Christi, derselben seit der Zeit mit allem Ernste an, wovon das §. 4. gemeldete ein Zeugniß ablegen kann. Ausser dem erwählte sie den Prof. Francken und die Dänischen Missionarien zu ihren correspondirenden Mitgliedern; und dienete der Anstalt selbst auf die werckthätigste Weise.

§. 7. No. 1727 erlitte das Missionswerk durch den Tod des seligen Franckens einen grossen Verlust, als welcher bisher die Missionarien vorgeschlagen, einen beständigen unterrichtenden und erweckenden Briefwechsel mit ihnen unterhalten, die Nachrichten von ihnen ans Licht gestellet, die eingelaufenen Liebesgaben, wie auch die nöthigsten Bücher und Arzeneyen, an sie übermacht, und mit dem Missionscollegio in Copenhagen correspondiret hatte. Gott ersetzte aber diese Stelle durch seinen würdigen Sohn, G. A. Francken, und, nach dessen 1769 erfolgtem seligen Ableben, durch den rechtschaffenen Theologen, D. Johann Georg Knapp; so wie, nach dessen Eingange in die frohe Ewigkeit, der Herr Professor Freylinghausen unverdrossen beschäftigt ist, dieses Gottgefällige Werk mit allem Ernst zu besorgen.

§. 8. Ich muß noch bemerken, daß aus der Dänischen Mission zu Tranckenbar, zuerst eine Englische Mission zu Madras, aus dieser die zu Cudelur, und aus dieser die zu Calcutta in Bengalen entstanden, wozu noch die vierte Englische Mission in Tirutschinapalli gekommen ist. Denn die Ruhmwürdige Englische Gesellschaft wünschete, so bald sie von der Dänischen Mission belehret war, daß auch in den Englischen Colonien dergleichen Anstalten vorgekehret werden möchten; wozu der um das Heil der Menschen unablässig bekümmerte Professor Francke, auf Ersuchen alles mögliche beygetragen hat. Jetzt stehen bey der Dänischen Mission acht Missionarii, deren Anstalten aus dem §. 1. angezeigten Fond, und durch milde Gaben christlicher Wohlthäter erhalten werden; bey der in Madras und zu Cudelur finden sich zwey Missionairs; bey jeder der übrigen ist zur Zeit nur einer. Denen Englischen Missionarien reichet die Preißwürdige Gesellschaft §. 6. ihre Bedürfnisse.

§. 9. Ausser dem, was besonders ehemals bey den Gemeinden zu Eben-Ezer in Georgien, in Amerika, geschehen, als wohin von hieraus der gewesene Inspector der lateinischen Schule, Johann Martin Bolzius, unsers beliebten Diaconi Mariani, Herrn Gotthilf Israel Bolzius Vater, und Israel Christian Gronau, 1733 gesandt worden, obwol übrigens deren Besorgung mehr von Augsburg aus geschieht *), haben seit 1742 verschiedene Evangelisch-Lutherische deutsche Gemeinden in Pensylvanien, einer andern Provinz von Nord-Amerika, sich an die Directores des Waisenhauses gewendet, und um treue Prediger gebeten. Man hat ihnen auch mehr als

25

zwölf

*) Wovon die, von dem Herrn Senior Urlsperger zu Augsburg, herausgegebene ausführliche Nachrichten von der Königl. Großbritannischen Colonie in Amerika, nachzusehen sind.

zwölfe von hier aus zugeschickt; und es sind an mehrern Orten Kirchen und Schulen angeleget worden. *)

§. 10. Die Berichte der Königl. Dänischen Missionarien in Ostindien, deren ich oben Meldung gethan, sind auf neun Bände, so aus 108 Continuationen bestehen, angewachsen. Jetzt aber werden sie unter der Aufschrift: Neuere Geschichte der Evangelischen Missionsanstalten zu Bekehrung der Heiden in Ostindien, fortgesetzt. No. 1740 kam auf vieler Verlangen des sel. Johann Lucas Niekamp Auszug aus 44 Continuationen zum Vorschein, welcher die Geschichte von No. 1705 bis 1736 in sich fassete. Diesen wohlgerathenen Auszug gab Benjamin Gaudard 1745 zu Genève, ins Französische übersetzt, heraus; und der sel. Grischow verfertigte hiesiges Ortes eine lateinische Version davon. Dieser Niekampische Auszug hat bey den Lesern das Verlangen erweckt, daß auch die zahlreichen Berichte, welche nach der Zeit das Licht erblickt haben, in einen Auszug gebracht werden möchten. Diesem Wunsch ist 1772 durch die Bemühung Michael Meiers, Predigers zu Garzben Ruppin, ein völliges Genüge geschehen. Nunmehr kann man sich einen zusammenhängenden Begriff von dem Missionswerk, wie es 1705 angefangen, und bis 1767 unter Göttlicher Aufsicht fortgeführt worden, machen; welches bey sehr vielen Vergnügen und Erweckung ihrer Gemüther bewirken wird. In der allermöglichsten Kürze ist noch überdem die Geschichte der Mission auf drey Bogen besonders abgedruckt zu lesen.

§. 11. Nun Jesus Christus bereite sich noch viele Paulos, das ist, auserwählte Rüstzeuge, welche seinen Namen

*) Aus der kurzen Nachricht von einigen Evangelischen Gemeinden in Amerika, absonderlich in Pensylvanien, und deren zwölf Fortsetzungen, ist umständlicher zu erkennen, was auch bey diesen Gemeinden ausgerichtet worden.

Namen unter die Heiden tragen; er segne ihren Dienst am Evangelio, daß unzählige von der Finsterniß zum Licht, und von der Gewalt des Satans zu Gott bekehret werden. Wenn er ihnen aber auch dabei zeigt, wie viel sie um seines Namens willen leiden sollen: so schenke er ihnen zugleich einen christlichen Heldenmuth, daß sie der keines achten, sondern um seiner Ehrewillen, wenn es seyn soll, Kräfte, Freyheit und Leben williglich aufopfern; eingedenk, daß er ihnen dafür die Krone der Gerechtigkeit belegen werde, und daß alles Leiden, das über sie kommen kann, gegen die grosse Herrlichkeit, die an ihnen offenbaret werden soll, nichts zu achten sey. Gott verleihe auch, daß durch die Befehrung der Heiden das fleischliche Israel zur Nacheiferung gereizet, und viele unter demselben zur lebendigen Erkänntniß Christi gebracht und selig werden. Wann aber diese Missionsanstalten als Früchte der hiesigen Anstalten des Waisenhauses anzusehen sind: so ist die Summe meiner Wünsche diese, daß Gott dieselben bis an das Ende der Tage, unter dem beständigen Zufluß seines Segens, gnädiglich erhalten, und jederzeit tüchtige Männer darstellen wolle, welche ihnen als Directoren oder andere Mitarbeiter dergestalt vorstehen, daß das wahre Christenthum, Wissenschaft und Künste je mehr und mehr ausgebreitet, die Armen erquicket, und ganze Schaaren zubereitet werden mögen, welche der Kirche, Schulen und dem Staat, die erspriesslichsten Dienste leisten können. So werden unsere Nachkommen noch öfters Gelegenheit haben, Gott ein schuldiges Lob: und Dankopfer für die Güte und Wohlthaten, so er ihnen durch das Waisenhaus erzeiget, zu bringen, dergleichen der selige Consistorialrath Francke dem Höchsten 1748 zum Füßen geleyet, und hernach zum Druck befördert hat, als eben Fünfzig Jahre verstrichen waren, seitdem der Grundstein zum Waisenhause geleyet worden.

Das 5 Buch.

Von den

Gymnasiis und Schulen zu Halle.

Erster Abschnitt.

Vom Zustande der Schulen in alten Zeiten.

Das I Capitel.

Von den

Closter: und andern Schulen zu den Catho-
lischen Zeiten.

§. I.

Es ist sonst bekant, daß ehedessen bey den Kirchen der Stifter und Clöster besondere Gebäude, zum Unterricht der Jugend, aufgeföhret worden, in welchen alle, die es begehreten, in Sprachen, Künsten und Wissenschaften, von einem eigenen *Scho'lico*, Scholaster, unterwiesen wurden. Dergleichen Closterschule fand sich auch bey dem No. 1116 alhier errichteten Closter zum Neuenwerke, dessen *Scholasticus*, Rudolfus, No. 1180 Gelegenheit gab, daß das Closter St. Mauritii gestiftet, und auch bey demselben eine Closterschule angeleget wurde (Th. I. S. 786. §. 11); welche jener viel Abbruch that, zumal da die Lernenden nicht nöthig hatten, auffer der Stadt in die Schule zu gehen. Daher wirkte sich das Closter vom Neuenwerke vom Erzbischof Albrecht II. No. 1210 ein Privilegium aus, darin es das Schulrecht bey der Lieben Frauen Pfarre, die zunächst der Moritzpfarre gelegen war, erhielt. Das Closter verordnete einen Schulmeister, der ihm von seinem Schulgelde einen gewissen Zins entrichten mußte, und, bey dem Anwachs der Schüler, sich als *Rector Scholae* Collegien, Helfer, Gesellen (nach dem Ausdruck in *diplomatibus*) annehmen konnte.

§. 2.

§. 2. Als sich die Stadt an Einwohnern und Gebäuden vermehrte, und demnach auch die Schüler zunahmen: erhielten die Vorsteher der Pfarrkirchen zu U. L. Frauen und S. Gertrud No. 1414 von dem Neuenwerkischen Probst Nicolao, daß sie in einem, bey S. Gertruden Kirchhofe gelegenen, dazu erkauften Hause eine neue Schule, mit Abschaffung der Winkelschulen, anrichten, die Rectores nach Belieben annehmen und beurlauben, und dieselben keinen Zins ferner abgeben, auch fleißige und gelehrte Gesellen halten dürften. Anfangs waren bey dieser Schule sechs Collegen, davon der Rector, nebst drey Collegen und der Hälfte der Schüler, den Gottesdienst zu U. L. Frauen, die übrigen drey Collegen aber, nebst der andern Hälfte der Schüler, in der S. Gertrudenkirche besorgen müssen: in der Folge trifft man bey dieser Schule acht Collegen an.

§. 3. Bey der Pfarre zu St. Ulrich, nahe am Ulrichsthore, war auch eine Schule, welche vom Neuenwerk abhing, und dahin zinsen mußte, bis die Vorsteher 1437 von dem Probst, Nicolaus Spier, die Erlaubniß bekamen, eine neue Schule zu bauen, und nach Gefallen einen Rector, der Gesellen halten könnte, ohne Zins abzutragen, anzunehmen (Th. 2. S. 52.).

§. 4. Unter den hiesigen Schulcollegen vor der Reformation, ist auch der berühmte Thomas Münker, der im Sec. 16 den unglückseligen Baurenaufuhr in Thüringen mit anstiften und befördern helfen, gewesen; ob wol unbekant ist, an welcher Schule er eigentlich gestanden hat. Er war aus Stolberg, und alhier in die Schule gegangen; hernach führte er das Schulamt in Ascherleben, und sodann in Halle. Dies muß noch unter dem Erzbischof Ernest geschehen seyn, weil er in seinem Verhör bekant hat, daß er sich mit einigen Hallischen Bürgern wider den Ernestum, als welcher sich, gemachter Veränderungen halber im Stadregiment und Salzwesen, die Bürger:

gerschaft zum Feinde gemacht, (Th. 1. S. 116 f.) in ein Bündniß eingelassen habe: woraus man sein zum Aufruhr geneigtes Gemüth leicht erkennen kann. Wenn nun Ernestus schon 1513 gestorben, und damals an Luthers Reformation noch nicht gedacht worden ist: so fällt es ins lächerliche, wenn Catholische Scribenten den Münzer für Luthers Schüler, und den Baurenaufruhr für eine Frucht der Lutherischen Lehre ausgeben. Von hier machte er sich nach Zwickau, und zu Altstädt kam er ins Predigtamt; 1525 commandirete er die Bauren, zu Franckenhäusen aber ward er gefangen, torquirt, geköpft, und sein Kopf auf einen Pfahl gesteckt. Man sehe die Hall. Anzeigen 1734. n. 45. S. 721 f.

Daß 2 Capitel.

Von den Schulen nach der Reformation.

§. 1.

Als die Bürgerschaft 1541 fast ganz Evangelisch war, drang sie in den Magistrat, ihr einen Evangelischen Prediger, und einen Evangelischen Schulmeister zu geben (Th. 2. S. 15. 16.). Es ward demnach M. Sylvius zum Rector bey U. L. Fr. Kirche angenommen (l. c. S. 22). Als dieser 1545 Decanus zu Leimbach ward, folgte ihm M. Adam Siber, diesem Joh. Hornicelius, diesem M. Paul Dolsciuss (S. 90), und endlich M. Michael Zering. Dieser war der letzte Rector bey U. L. Fr. und der erste des 1565 neu errichteten Gymnasii. Uebrigens heißt noch heutiges Tages die Gasse, wo diese Schule gewesen, hinter der alten Schule; es ist aber das Haus unbekant, worin sie gehalten worden.

§. 2. Bey der Schule zu St. Ulrich hat M. Benedictus Schumann 1540 als Rector gestanden, wo er auch 1541 eine Predigerstelle erhalten hat (Th. 2. S. 53). Von seinen Nachfolgern im Schulamte ist nichts bekant.

Daß

Das 3 Capitel.

Von

Errichtung des Gymnasii im ehemaligen Barfüßercloster.

§. 1.

Nachdem Erzbischof Sigismundus sich öffentlich zur Evangelischen Religion bekant hatte (Th. I. S. 175 179. 180.): so entschloß sich der Magistrat, als Patron der Kirchen und Schulen, die einzelnen Schulen bey den Stadtkirchen zusammen zu schlagen, und sie in einem Gebäude zusammen zu bringen. Weil ihm nun das damalige Barfüßer- oder Franciscanercloster, seiner Lage und Raums halber, dazu bequem dünkte; und es überdem von dem Stadt-Patrimonio gestiftet, durch den Beitrag der Bürgerschaft bis dahin erhalten, auch bey Johann Albrechten bereits zu dieser Absicht um dasselbe angesuchet, und endlich im Wittenbergischen Vergleiche No. 1546 versichert worden war, daß dies Kloster, wenn sich mit demselben Veränderungen zutragen würden, samt dem Zubehör, dem Rath überlassen werden sollte (Th. I. S. 148. §. 308.); so bat er sich 1564 dies Kloster, zu Aufrichtung einer gemeinen öffentlichen Stadtschule, von dem Erzbischofe aus. Der Erzbischöfliche Rath Prätorius (Th. I. S. 172. §. 337) rieth dem Magistrat, des Erzbischofs Vater, den Churfürst Joachim zu Brandenburg, um gnädigste Fürsprache darum anzugehen, worauf er auf seiner Seite schon alles mögliche zu ihrem Besten beitragen wollte. Dies gelang, die Rathsdeputirten wirkten eine gnädigste Vorschrift bey dem Churfürsten aus; und Sigismund übergab, mit Consens des Domcapituls, den 8 Sept. auf eine feyerliche Art, dem Magistrat das Kloster mit allem Zubehör, zur Aufrichtung einer allgemeinen Schule (Th. I. S. 181 §. 353).

f. Dr.
Th. II.
Seite
193.
Th. I.
Seite
801.

§. 2.

§. 2. Das Kloster ward geräumet, die nöthigen Classen und Wohnungen für die Schulcollegen und Schüler wurden zurechte gemacht; und den 17 Aug, 1565 ward das Gymnasium auf folgende Art eingeweyhet. Man brachte die Jugend aus den Parochialschulen in guter Ordnung, unter Gesang durch die Strassen in N. E. Frauenkirche, allwo der Superint. M. Sebastian Boetius eine Schulpredigt hielt. Nach dieser ging die Proceßion der Schüler und Schulcollegen, in Begleitung des Magistrats und Ministerii, mit Gesang und grosser Freude der Stadt, in das neue Gymnasium. Hier stattete der Stadtsyndicus, D. Chilian Goldstein, nach geschehenem öffentlichen Gebet und gehaltener Music, in einer wohlabgefassten Rede, Gott und hoher Obrigkeit schuldigen Dank ab, und erinnerte Lehrer und Lernende an die ihnen obliegende Pflichten. Diese Rede beantwortete der Rector, M. Zering; und die ganze Handlung beschloß man mit dem Ambrosianischen Lobgesang. Alle Jahr wird das Andenken dieser Einweihung den 28 Aug. st. n. mit Gebet, loben und danken, auch einigen Reden gefeyret. Man hatte anfänglich vor, aus diesem Gymnasio eine allgemeine Landschule zu machen; es kam aber nicht zu Stande (Th. 2. S. 100 f.).

§. 3. Als dieses Gymnasium hundert Jahr bestanden hatte, ward 1665 den 17 Aug. ein Schuljubiläum gefeyert. Man verkündigte es Sonntags vorher von den Kanzeln, und der damalige Rector, M. Valentin Berger, machte es überdem durch deutsche und lateinische Einladungsschriften bekant. Der Jubeltag ward durch die Kirchen- und Schul-Bloeken eingeläutet; und hierauf hielt D. Gottfried Olearius, als Superint. über den Ps. 66. in der Schulkirche die Jubelpredigt, welcher der Administrator, Augustus, nebst seiner Gemahlin und Prinzen, auch andern Herrschaften, samt den Fürstlichen Räten, Collegiis, Magistrat und Ministerio benwohnete, und

und nachher auch des Stadtsyndici, D. Johann Georg Bohsens, bündige Rede, von den göttlichen Wohlthaten bey Reformation des Gottesdienstes, mit anhörte. Nachmittags stellten der Rector das Amt der Lehrer, und der Conrector, M. Lippenius, die Pflichten der Lernenden, bey abermaliger Versammlung derer Stadtcollegien, in wohlabgefassten Reden vor. Am 18 ej. ward dies Schulfest durch einen Actum oratorio-comicum, durch 17 nach einander perorirende Schüler fortgesetzt; und der Beschluß mit einem Schauspiele von der Beständigkeit der Königin Catharina in Georgien, auf der Rathswage, des Raums wegen, gemacht; da hingegen die vorigen Reden in der 1663 zugerichteten Comödienklasse gehalten worden. Man hat eine ausführliche Beschreibung von diesem Jubelfeste, welche 1666 zu Rudolphstadt im Druck erschienen ist.

§. 4. Wir sind so glücklich gewesen, daß wir 1765 das zweite Jubelfest des Evangelisch-lutherischen Stadt-Gymnasii erlebt haben. Der Magistrat und das Scholarchencollegium veranstalteten alles, was zu einer christlichen Begehung desselben gereichen konnte. Am 25 Aug. als dem 12 Sonntage nach Trinitatis, ward dies Jubelfest in allen drey Pfarrkirchen abgekündigt, und die Titel von den lateinischen und deutichen *Programmatibus* des Rectoris, M. Joh. Peter Millers, jetzigen Doctoris und Prof. Theol. zu Göttingen, waren an den Kirchthüren angeschlagen, so wie das lateinische Programm den 27sten wirklich ausgetheilet ward. Am 28sten, als dem Jubeltage, wurde, gegen 9 Uhr Vormittags, mit allen Glocken der Stadt und der Schulkirche geläutet, die herzueilende ansehnliche Zuhörer wurden von zwey Marschällen empfangen, und durch zwey Reihen paradirender Bürger, in die Schranken der dieser Feyer gemäß ausgezierten Schulkirche eingeführt; und die Versammlung aller *Corpo-*

rum und Stände, der Dames und Frauenzimmer von Distinction, der hier Studirenden und anderer beyderley Geschlechts, war so zahlreich als glänzend.

§. 5. Der Anfang des Gottesdienstes ward mit Absingung des Liedes: Allein Gott in der Höh sey Ehr ꝛc. gemacht, und darauf eine wohlgesetzte Music aufgeführt; hierauf folgte das Danklied: Nun lob meine Seele den Herren ꝛc. und nach diesem betrat der Consistorialrath, Friedrich Eberhard Kambach, die Kanzel, welcher über Ps. 22, 31. 32. auf eine rührende Art, von dem hohen Werth christlicher Schulen predigte. Unter der Predigt ward Nun danket alle Gott ꝛc. mit Pauken und Trompeten; und nach derselben: Lobe den Herren, den mächtigen ꝛc. unter Musiciren, angestimmt. Nach einer kurzen Music, hielt der Stadtsyndicus, George David Thebesius, eine gelehrte deutsche Rede, von den grossen Vortheilen der gereinigten Religion für den Staat, und besonders für die Schulen. Als diese geendigt war, ward der Ambrosianische Lobgesang mit musicalischen Instrumenten, unter Läutung aller Glocken, abgesungen, und hiermit die Solennität, auf Seiten des Scholarchencollegii, geendigt.

§. 6. Des Nachmittags ließ der Rector die deutsche Einladungsschrift, zur Fortsetzung der Jubelfeyer an den zwey folgenden Tagen, denen Gönnern und Freunden des Gymnasii austheilen. Gegen Abend wurden von 5 bis 6 Uhr von dem *Choro symphonico* die gewöhnlichen *Preces* mit erweckten Herzen in der Schulkirche, unter loben und danken, gehalten; und Abends mußte der Hausmann auf den Thürmen ein Loblied blasen, welches er auch an beyden folgenden Tagen gethan hat.

§. 7. Den 29 Aug. gab man das Zeichen zur Versammlung um halb neun Uhr mit der Schulglocke allein. Vor der Kirchthüre stand abermals Wache, die Bürgerschaft

schaft fand sich mit Ober- und Untergewehr auf beyden Seiten, bis an die Defnung der Schranken, und die Kirche prangete noch mit eben den Decorationen, mit welchen sie am vorigen Tage gezieret war. Nachdem sich nun eine grosse Menge Zuhörer versammelt hatte, machte das musicalische Chor den Anfang mit dem Liede: Man lobt dich in der Stille ꝛc. und darauf folgte eine angenehme Music. Sodann hielt der Rector eine lateinische Rede, dar- in er mit männlicher Beredsamkeit darthat, daß unsere Vorfahren bey der Kirchenreformation die Clöster mit Recht zur Unterweisung der christlichen Jugend geweyhet hätten. Nach diesem ließ sich ein musicalisches Tutti, nebst einem Choral hören; und sodann bestieg der Conrector, Johann Gottfried Taust, der älteste Lehrer des Gymnasii, das Catheder, und hielt in heroischen lateinischen Versen, mit allgemeinem Beyfall, eine Jubelrede. Als diese eine kurze Music begleitet hatte: las der Tertius, Johann Friedrich Kleineweg, ein deutsches Gedicht ab, darin er dem Gymnasio, wegen seiner Jubelfeyer, unter der glormwürdigsten Regierung Friedrichs des Grossen, Glück wünschte. Den Schluß dieser Handlung machte ein Tutti, und die vornehme Versammlung ward wiederum abgeführt, wie am vorigen Tage. In beyden Tagen waren die Becken zu einer freywilligen und liebreichen Col- lecte ausgesetzt.

§. 8. Den 30sten ward die Jubelfeyer annoch von einigen muntern Jünglingen in dem größern Hörsaal, welcher möglichst renoviret, und an beyden Seiten vorne mit den Bildnissen Socratis und Ciceronis, inwendig aber in der Mitte mit dem Portrait des Königs geschmücket war, fortgesetzt. Gegen 9 Uhr fand sich eine Anzahl geehrter und gelehrter Zuhörer ein; die Handlung ward mit einer schönen Music angefangen, so wie sie auch zwischen den Reden abwechselte. Nach und nach traten sieben und

zwanzig Redner auf, welche theils einzelne Reden, theils Gespräche unter einander, mit vieler Geschicklichkeit hielten. Den Beschluß machte der Vers: So kommt nun vor sein Angesicht ꝛc.

§. 9. Wie sich das ganze Gymnasium durch diese Feyer viel Ruhm und einen allgemeinen Beyfall erworben hat: so ist es auch mit vielen außerordentlichen Umständen, dergleichen bey dem Jubiläum vor hundert Jahren nicht vorgefallen sind, beehret worden. Denn 1) liefen verschiedene gedruckte Glückwünschungsschriften von auswärtigen Gönnern und Freunden ein; 2) ist auf diese frohe Begebenheit eine Jubelmünze zu Augsburg geprägt worden; 3) hat auch das berühmte Danziger Gymnasium an dem Hallischen Schul-Jubelfest einen grossen Antheil genommen; indem nicht nur eine öffentliche Anzeige dieser Jubelfeyer, in einer lateinischen Einladungsschrift, den 28 Aug. in Danzig angeschlagen; sondern auch von dem seligen D. Bertling, als *Rectore Athenaei Gedanensis*, eine feyerliche Rede, welche die heiftesten Wünsche für das Wohl des hiesigen Gymnasii in sich fassete, mit einer starken Beredsamkeit gehalten worden. Ferner 4) hat ein hiesiger christlicher Schulfreund, am andern Tage dieses Festes, eine Summe Geld, nebst etlichen Bouteillen Wein, zur Speisung und Erquickung des *Chori symphoniaci*, eingeschickt, welche Wohlthat es auch des Abends, in Gegenwart einiger Schulcollegen, mit Dankagung gegen Gott und gegen ihre Wohlthäter, genossen hat. Auch hat ein anderer Gönner eine, bey gewisser Gelegenheit geschlagene, Münze zum steten Andenken, nebst etwas Gelde zu obigem Zweck, überschickt. Endlich hat 5) der Herr Hofrath von Madai auf seine eigene Kosten eine Thalerförmige Schaumünze, nach eigener Erfindung, auf diese so seltene Feyerlichkeit, von einem der berühmtesten *Medailleur* in Deutschland prägen lassen. Auf der Hauptseite ist das Brustbild
des

des Durchlauchtigen Stifters des Gymnasii, Sigismundi, nebst dazu gehörigen Um- und Unterschriften. Die Rückseite aber stellet im Prospect das vollständige Gymnasium im Vogelblick vor, und unten ist das Stadtwapen zierlich angebracht. Die Medaille ist zweylöthig, und der Vortheil von dem Verkauf derselben soll lediglich, nach der Absicht des Wohlthäters, den armen Schülern zu statten kommen: daher auch nicht mehr Stück ausgeprägert worden, als sich Käufer dazu angegeben haben. Ein mehreres wird man von dieser Jubelfreude in den Hallisch. Anzeigen No. 1765 n. 38 — 40. und No. 1766 n. 8 — 11 finden.

Das 4 Capitel.

Von

dessen Verfassung und Schulgesetzen.

§. 1.

Noch zur Zeit des Papstthums hat hiesiger Magistrat eine neue Schulordnung aufsetzen lassen, welche 1552 verbessert, und 1565 verändert worden. Als aber das Gymnasium zu Anfang Sec. 17. durch Pest und Theurung sehr in Abnahme gerathen war: ließ der Rath 1600 eine neue Schulordnung abfassen. Diese ist, nach dem dreißig jährigen Kriege, 1646 noch mehr verbessert, und 1661 durch den Druck gemein gemacht worden. Sie enthält 34 Capitel.

f. Dr.
Th. II.
Seite
195.

§. 2. Die Oberaufsicht über das Gymnasium führet ein Scholarchencollegium ohne Entgelt, welches aus den zwey ältesten Rathemeistern, dem Stadtsyndico und den drey Pastoribus der Pfarrkirchen besteht. Sie halten über die festgesetzten Ordnungen, sie erwählen neu anzunehmende Collegen, sie präsentiren sie dem Magistrat zur Vocation, sie gehen jedem mit gutem Rath an die Hand, und wohnen denen *Examiniibus* bey, so alle halbe Jahr

geschehen. Sie sorgen für die Disciplin, für die Armen und Kranken, für die Erhaltung der Gebäude und Einkünfte, und lassen sich jährlich von dem Quästore Rechnung ablegen.

§. 3. Der Quästor ist gemeiniglich eine Rathsperson; dessen Amt ist, die Einkünfte der Schule bezutreiben, nöthige Ausgaben zu bestreiten, und richtige Rechnung darüber zu führen. Die Reparaturen unternimmt er mit Vorwissen des Scholarchats, die Materialien schafft er an, giebt auf die Arbeiter acht, bezahlet sie, und bey den Zusammenkünften der Scholarchen vertritt er die Stelle eines Secretarii, und was vorgefallen, trägt er zur Nachricht in ein Protocoll ein. Seine Besoldung besteht in funfzig Meißnischen GULDEN. Wenn die Schule einen Proceß führen muß: so ist der Stadtsyndicus verpflichtet, denselben ohne Entgelt zu führen.

§. 4. Ein Calefactor muß die Schule und Classen auf und zuschließen, die Schulglocke läuten, die Classen reinigen, im Winter einheizen, auf die Gebäude acht haben, das schadbare dem Quästori anzeigen, sich von diesem und dem Rectore in Schulsachen verschicken, den Chorschülern das Bette machen, und nöthige Aufwartung thun lassen. Die Wohnung und das Holz hat er, nebst seiner Besoldung, frey auf dem Gymnasio.

§. 5. Der Schulcollegen waren sonst zehen; sie sind aber 1753 auf neune gesetzt worden. Der Rector hat über alle die Aufsicht, und ein jeder College ist verpflichtet, für seine Schüler insbesondere, überhaupt aber auch für das Beste des Gymnasii, zu sorgen. Der Rath nimt sie, nach vorhergegangener Wahl und Präsentation der Scholarchen, in Bestallung, und reichet ihnen aus der Cämmerey ihre Besoldung; ausser welcher sie freye Wohnung auf dem Gymnasio, Accisfreyheit, einige milde Stiftungen, Zugänge von Begräbnissen, vom Neujahr-

und

und Gregoriusfingen, wozu vorher in der Kirche zu U. L. Fr. eine Schulpredigt gehalten wird, genießen. In den untersten Classen bekommen sie ein gewisses Schulgeld; in den vier obern Classen aber haben die Schüler täglich fünf Stunden freye Unterweisung: für Privatinformation hingegen wird ein honorarium entrichtet. Sonst wird noch etwas bey dem Antritt in den Classen, und zum Angebinde der Praeceptorum, dem Herkommen gemäß, erleget.

§. 6. Dies Gymnasium war in vorigen Zeiten in großem Ruf; es besuchte dasselbe eine grosse Anzahl adelichen und bürgerlichen Standes. *Prima Classis* ist öfters mit 130 bis 150 Schülern besetzt gewesen; woraus man leicht auf die Anzahl der übrigen Classen schließen kann. Man könnte daher gar leicht ein ansehnliches Verzeichniß berühmter Männer verfertigen, welche sich auf diesem Gymnasio in ihren Studien gegründet haben. *)

Das 5 Capitel.

Von den

Lectionen im Gymnasio.

§. 1.

Den Anfang macht in allen Classen ein Gesang, Gebet und Verlesung eines Capitels aus der Bibel, und mit Gesang und Gebet wird auch beschlossen. Morgens und Abends werden in der Schulkirche Betstunden gehalten, welche man *preces* nennt. In dieser singt man, man liest

N 4.

ein

*) Bey der bisherigen Ausführung kann man die Hall. Anz. No. 1730 n. 37. S. 580 f. ingleichen des sel. Rectors, Johann Michael Gassers, 1734 bis 1736 edirte Programmata; 1) von dem ehemahligen Zustande der Schulen vor Aufrichtung des Gymnasii; 2) von Aufrichtung des Gymnasii selbst; 3) von denen löblichen Schulordnungen K. Hochedlen und Hochweisen Raths der Stadt Halle, nachlesen.

ein Capitel aus der heil. Schrift oder Urnds wahrem Christenthum; sodann wird wieder gebetet, und mit einem Gesang beschlossen.

§. 2. Wie die Lectionen durch alle Classen hindurch getrieben werden, hat der Verf. Th. 2. S. 196 f. angezeigt; welches ich nicht abschreiben will, theils weil die zehende Classe nicht mehr vorhanden ist, theils weil auch sonst hier und da Veränderungen gemacht worden sind. Dies einzige muß ich bemerken, daß zu den Zeiten derer Rectorum, Gueinzi, Bergers, Prätorii, die Disputationen, welche in *Prima Classe* gehalten zu werden pflegen, gedruckt worden sind.

Das 6 Capitel.

Von den

Schulcollegen des Gymnasii.

§. 1.

Die abgelebten Schulcollegen hat der Verf. bis auf seine Zeit Th. 2. S. 197 f. geliefert: ich nenne die jetzigen. Der zeitige Rector ist der würdige und verdiente Greiß, Johann Gottfried Laust. Dieser ward, nachdem er vorher *Collega Paedagogii* gewesen, 1726 *Septimus*; 1728 *Quartus*; 1735 *Tertius*; 1753 *Conrector*; und 1766 *Rector*. Der *Conrector* ist Christian David Jani, war erst *Collega Paedagogii*, ward erwählt 1766. *Tertius* ist seit 1753 Johann Friedrich Kleinweg; er verwaltet zugleich als *Pastor substitutus* den Gottesdienst im Zuchtthause, und war erst von 1745 an *Quartus*. Carl August Frize ward *Quartus* 1759. Christian Wilhelm Schwellenberg ist *Quintus*; Johann Friedrich Gröbe ist *Sextus*; Johann Christian Berger, *Septimus*; M. Gottlob Gebhard Bennewitz, *Octavus*, war erst Cantor in Lauban, erwählt 1772; und Ernst Gottfried Lange, *Nonus*.

§. 2.

§. 2. Die drey untersten Collegen sind zugleich *Cantores* derer drey Pfarrkirchen; davon der Cantor zu N. L. Frauen Obercantor heißt. Er verrichtet das Singen mit den Chorschülern bey den Leichen allein, genießt auch die *Accidentia* dafür allein: dafür aber muß er die Schulschule täglich eine Stunde umsonst in der Music unterrichten.

Das 7 Capitel.

Von den

Beneficiis der armen Schüler.

§. 1.

Um die Kirchenmusic zu bestellen, werden unter den Chorschülern vier Concertisten gehalten, welche aus der Rathscammeren wöchentlich etwas gewisses empfangen. Ueberdem sind zwey *Chori symphoniaci*, das Schulschule und das Stadtchor, angeordnet; welche nicht nur die Kirchenmusic versehen, sondern auch vor den Häusern der Bürger Arien oder Lieder chormäßig, unter Anführung eines *Praefecti*, absingen, und dafür das einkommende Chorgeld, freye Wohnung auf der Schule, und andere *Beneficia* zu genießen haben. Ingleichen bekommen sie aus milden Stiftungen Tuch zu Mänteln und Bücher; funfzehn von ihnen werden jährlich unterhalten, einige haben gewisse Stipendien; und aus Petersons (Th. 2. S. 154) Stiftung, werden alle Monat 12 Rthlr. unter die Chorschüler vertheilet.

§. 2. Von den jährlichen Zinsen legirter Capitalien, und von dem Gelde, das von den Bürgern in die Currentbüchse gegeben wird, wenn die Currentschüler mit Gesang in der Stadt umhergehen, werden 80 Currentknaben bekleidet und erhalten. Jeder bekommt täglich für etliche Pfennige Brodt; wozu auch die hiesige Stadtmühle wöchentlich zwey gehäufte Scheffel Mehl hergeben muß. Der

Quästor sorgt für das Backen des Brods, und läſſet es alle Tage gegen 11 Uhr in der Schulkirche, wenn vorher gebetet und gesungen worden, in Beyſeyn eines Schulcollegen, durch den Calefactor austheilen. Ueber dies bekommen ſie jährlich Mützen, Hemden, Schuhe, Strümpfe, Kleider und Mäntel, nebst gebundenen Schulbüchern. Es ſind auch einige unter ihnen verordnet, bey dem Gottesdienste in der Metten zu ſingen, und ſonſt in der Kirche zu dienen, wofür ſie jährlich 13 Rthlr. aus dem Schuleinkommen zu genieſſen haben.

Das 8 Capitel.

Von den

Gütern und Einkommen des Gymnaſii.

§. 1.

Albertus übereignete No. 1535 den 9 May dem Rath, als er das Cloſter zum Neuenwerk einzog, wozu damals die Pfarrkirchen und Schulen zu U. L. Frauen und St. Ulrich gehörten, einige geiſtliche Lehne zur Beſoldung der Pfarrer und Schulmeiſter bey dieſen Kirchen: dagegen verſprach der Rath, dem Schulmeiſter zu U. L. Frauen 50 Gilden, und dem zu St. Ulrich 20 Gilden, jährlich zu reichen. Als in der Folge das neue Gymnaſium errichtet war, ſchenkte Erzbischof, Joachim Friedrich, jährlich 500 Rthlr. zu deſſen Erhaltung; welche auch aus dem Amte Giebichenſtein richtig ausgezahlt wurden, bis er, mit Conſens des Domcapituls, dem Magiſtrat 1570 das Nonnencloſter zu St. Georgen zu Glaucha zum Hospital dergeltalt übereignete, daß die dabey befindlichen 24 Hufen Landes zur Unterhaltung der Schule angewendet werden, die bisher gereichten 500 Rthlr. aber ceſſiren ſollten. (Th. I S. 186 §. 365.)

f. Dr.
Th. 1.
Seite
953 f.

f. Dr.
Th. 1.
S. 822.

§. 2. Nachher haben auch verſchiedene Freunde des Gymnaſii in ihrem letzten Willen, zum Behuf deſſelben, allerlei

lerley milde Stiftungen gemacht; welche entweder auf die Erhaltung des Gymnasii, oder auf die Kleidung der Schüler, oder auf Bücher, oder auf die Verpflegung der Kranken, oder auf *Stipendia*, oder auf die Currende, oder auf die Unterhaltung der Schulcollegen, oder der musikalischen Instrumente gehen. Ueberdem werden wegen der Catechismuspredigten 22 Rthlr. 9 Gr. an das Gymnasium gezahlt; und es sind auch noch in den neuern Zeiten verschiedene *Legata* dazu vermacht worden. Von diesen allen hat der Verf. S. 202 f. ein Verzeichniß gegeben, und ich habe selbst oben (Th. 2. S. 152 f. §. 8. 9) etwas davon angemerkt.

§. 3. Die Güter des Gymnasii sind (1) unbewegliche: a) die Kirche und das ganze Barfüßereloster, wie solches in seinen Ringmauren beschlossn ist; b) ein Haus auf dem Schulberge, nahe am Kreuzgange (Th. 1. S. 807 §. 37), welches zur Wohnung zweyer Schulcollegen dienet; c) ein neben an erkauftes Haus, welches die Wohnung des Cantors zu U. L. Frauen ist; d) eine halbe Hufe Landes im Belberger Marke und dem breiten Pfuhl; e) eine Pfanne Deutsch und eine halbe Pfanne Gutjahr, so wiederkäuflich an die Schule versetzt ist; f) die Schülerfoole, so, nach der Thalsordnung, alle Sieden stete zwey Zober Deutsch in das Roth zur schwarzen Henne, zwey Zober Gutjahr, und zwey Zober Meteriz, nebst einem Zober Hackeborn, in den Elephanten gegossen, und aus solchen der Zober mit zwey Groschen an die Schule bezahlet wird. *) (2) An ausstehenden Capitalien hat es 11796 Rthlr. besessen; welche Summe vielleicht nicht mehr vollständig ist. (3) An Zuschubsgeldern bekommt es aus der Rathhäuslichen Cämme-

*) Dem Gymnasio gehörte sonst auch ein bürgerlich Haus an der Ecke zur rechten Hand, wenn man aus dem Schalthore gehet; welches aber vor einigen Jahren wieder verkauft worden.

Cämmerey 1) die ordentliche Besoldung der Schulcollegen; 2) jährlich 100 Rthlr. zur Reparatur der Schulgebäude; *) 3) 100 Rthlr. Holzgeld zu Heizung der Classen und Chorstube für die Chorschüler.

Das 9 Capitel.

Von der Schulkirche.

§. 1.

Die Schulkirche ist die Klosterkirche des Barfüßer= closters (Th. 1. S. 800. §. 28.) Sie ist ganz von Stein, und mit Schiefer gedeckt; hat aber kein Gewölbe, sondern nur eine breitere Decke, und gegen Mittag eine Reihe steinerne Pfeiler, an deren einem die Canzel steht. An den übrigen drey Seiten hat sie hölzerne Emporkirchen, und einen Altar, der 1663 bey Reparation der Kirche neu erbauet worden; mit einer Orgel aber ist sie nicht versehen. In derselben ist noch ein sehr alt Gemählde S. Francisci, mit seinen fünf Wunden, an welchen zehen Manns= und neun Weibspersonen knien. **) Weil das Dieskauische Wapen auf diesem Bilde befindlich ist; so scheint es ein Andenken der adlichen Dieskauischen Familie, und unter den knienden Mannspersonen der Mönch Gieseler von Dieskau, welcher 1479 ein Layenbruder im Kloster gewesen ist, zu seyn. Es ist auch Otto von Dieskau in dem Creuzgange begraben, und an der Mauer ein Leichenstein feste gemacht, auf welchem ein Mann im Harnisch mit dem Dieskauischen Wapen mit folgender Umschrift steht:
Anno

*) Weil dies alt gewordene Gebäude viele Reparaturen nöthig hat: so haben Se. Königl. Majestät allergnädigst erlaubt, daß zur Bestreitung der Kosten jährlich zweymal in hiesigen Stadtkirchen colligiret wird.

**) Von dem heil. Francisco kann man beliebig wieder nachsehen, was ich Th. 1. S. 797 f. geschrieben habe; wozu man noch die Hall. Ans. No. 1757 n. 19. S. 318. Nota 18 fügen kann.

Anno 1495 Jahr, am Nestin Donnerstag nach Sebast. Fabiani ist de gestrengt und fest Ode von Dieskau, daselbist geseßen, allhe in Got verstorben. Coust sind auch noch nach der Reformation verschiedene vornehme Personen in dieser Kirche beerdigt, und zum Theil mit kostbaren *Epitaphiis* zum Andenken empfohlen worden. *)

f. Dr.
Th. II.
Seite
204.

§. 2. Ausser dem Cap. 5. §. 1. und Cap. 7. §. 2. angezeigten Gebrauch, den das Gymnasium von dieser Kirche macht, ist noch zu merken, daß der Rector, die *Actus oratorios* darin anstellet, und er, oder ein Colleague, an jedem ersten Tage der drey hohen Feste Abends um 5 Uhr und am Charfreytage Nachmittage, eine Predigt hält, wenn vorher die in der Hauptkirche aufgeführte Music wiederholet worden ist.

§. 3. No. 1699 ward diese Kirche, auf Churfürstl. Befehl, weil sonst keine Universitätskirche vorhanden war, der Theologischen Facultät, alles Widerspruchs unerachtet, dergestalt zum Mitgebrauch eingeräumt, daß Vor- und Nachmittags darin gepredigt, doch aber keine *Sacramenta administraret*, noch *Parochialia exerciret* werden sollten. Der sel. Breithaupt hat den 12 Febr. 1699 mit dem predigen den Anfang gemacht. Wegen des im Klingebeutel einkommenden Geldes entstand anfänglich zwischen der Universität und dem Rath ein Streit; welchen aber der Hof 1700 dahin schlichtete, daß beyde Theile den Klingesackträger zugleich annehmen, der Rath aber denselben verpflichten solle; das im Klingebeutel einkommende Geld solle man in eine mit zwey Schlössern verschene Büchse schütten, alle Monate in zwey gleiche Theile vertheilen,

und

*) Daß das Wetter 1746 in das Glockenthürmgen geschlagen, ist Th. I. S. 715. erinnert worden. Darauf ward der Thurmknopf zum fünften male abgenommen, und eine fünfte Inscription hineingelegt.

f. Dr.
Th. I.
797.
Th. II.
Seite
204.

und beliebig denen Armen zuwenden. Jetzt predigen ordentlicher Weise die Professores Theol. nicht mehr darinnen; sondern sie bestellen, nach ihrer Ordnung in der Facultät, Studiosos, welche den Gottesdienst versehen müssen.

§. 4. Endlich ist auch diese Kirche, unter der Regierung Friedrich Wilhelms Höchster Andenkens, der hier liegenden Garnison zum Mitgebrauch eingeräumt worden. Die Compagnien werden in Parade hingeführt, auf dem Kirchhofe scheiden sich die Reformirten und Catholicen von den Lutheranern: diese gehen in die Schulkirche, jene aber zu ihrem Gottesdienst. Der Feldprediger, welcher gegenwärtig Tiede ist, hält hierin seine Predigten, theilet die Communion aus, tauft, trauet, und verrichtet auch die übrigen Ministerialia bey seinem Regiment.

Das 10 Capitel.

Zusätze.

§. 1.

Zum beständigen Andenken der unschätzbaren Wohlthat, daß das *Gymnasium Lutheranum*, aufgerichtet worden, wird 1) alle Donnerstage eine besondere Buß- und Betandacht mit der gesamten Schuljugend; und 2) alle Jahr den 28 Aug. ein Lob- und Dankfest, Gott zu Ehren und der Jugend zur Ermunterung, angestellet: da denn in den Vormittagsstunden die vier obern Classen in *Prima Classe*; die sechs untern aber in der Schulkirche sich im Singen, Dank und Fürbitte, mit einander vereinigen. Nachmittags wird ein *Actus oratorius* gesichert, und dieser mit dem *Te Deum laudamus* beschlossen (Cap. 3. §. 2.)

§. 2. Eine schöne Nachricht von der neuern Verfassung, von den Lektionen und der Erziehungsart des Gymnasii, findet man in einem No. 1755 herausgegebenen Programma des Herrn D. Millers, damaligen Rectors, wovon

wovon ein körnigter Auszug in den Hall. Anz. No. 1755 n. 37. S. 606 f. anzutreffen ist.

§. 3. Es hat der ehemalige *Cantor Marianus*, Johann Gottfried Mittag, No. 1744 angefangen, eine Hallische Schulhistorie herauszugeben, davon der erste Theil sieben und einen halben Bogen ausmacht; worauf der zweyte, und 1747 der dritte Theil gefolget ist. Ich wollte wünschen, daß ein, mit genugsamen Nachrichten versehen, und zum Geschichtschreiben aufgelegter Mann diese Arbeit nochmals vornähme, die allwaltende Vorsorge, welche Gott über dies Gymnasium, bey so vielen Abwechslungen, blicken lassen, sodann das Leben verschiedener gewiß sehr berühmter Lehrer desselben, und der grossen Männer, welche in demselben erzogen worden sind, wie auch die traurigen Schicksaale die mancher ungerathener Schüler in der Folge seines Lebens erfahren müssen, nachdem er mit starken Schritten, unter der Verachtung aller Zucht, seinem Verderben entgegen gegangen ist, nach Würden beschriebe. Endlich aber geht mein herzlichster Wunsch dahin, daß Gott dieses Gymnasium, welches zu Zeiten unserer Väter ein Sitz eines unsinnigen Aberglaubens gewesen, nach seiner Barmherzigkeit aber zu einem Hause gediehen ist, worin sein Name verherrlichtet wird, bis alle Zeit aufhöret, seiner gnädigen Obhut anempfohlen seyn lasse, und seinen Segen über die Vorsteher und Lehrer desselben gebiete, damit durch ihren treuen Dienst noch unzählig viele ausgerüstet werden mögen, welche dem Vaterlande, Kirchen und Schulen, und unserer Stadt, Ehre bringen. Gott erwecke manche bemittelte und gutthätige Herzen, daß sie in der That bezeugen, es sey ihnen daran gelegen, daß diese Pflanzstätte künftiger Säulen des ganzen gemeinen Wesens, und nützlicher Bürger, erhalten und zum möglichen Flor gebracht werden möge.

Dritter Abschnitt.

Von dem

Evangelisch = Reformirten Gymnasio
Illustri et Regio.

Daß 1 Capitel.

Von

Anlegung der Reformirten Schule.

§. 1.

Als sich 1700 die hiesige Reformirte Gemeinde ziemlich vermehret hatte daß es nöthig war, eine eigene Schule anzulegen: so wendeten sie sich deshalb an den König, welcher sie auch allergnädigst erhörete, und unter dem 2 Dec. befahl, einen tüchtigen Rectorem auszusuchen und zur Confirmation zu präsentiren. Hierauf erwählten sie den Candidaten, Conrad Klug, und gaben ihm einen Mitgehülffen, Diamens Faber, bey; diese wendeten dann alle Mühe an, die Schule in guten Stand zu bringen.

§. 2. Auf allerunterthänigstes Ansuchen schenkten Se. Königl. Majestät No. 1703 der Reformirten Gemeinde das ehemalige Pauer- oder Dominicanerclöster, so unter Administratoris Augusti Regierung zum Wasch- hause gebraucht worden war, (Th. I. S. 79. f.) zur Anrichtung der neuen Schule erb- und eigenthümlich: und man machte sofort Anstalten, die nöthigen Classen und Wohnungen derer Collegen zu Stande zu bringen.

Daß 2 Capitel.

Von

Verwandlung der Schule in das Gymnasium
illustre Regium.

§. 1.

No. 1709 mußte man schon auf die Erweiterung dieser Schulanstalten denken. Das Presbyterium faßete dabey

dabey den Anschlag, daß theils die Schule noch besser eingerichtet werden, und theils die auf der Universität befindliche *Studioſi Theol. Reformirter Confeſion*, Gelegenheit erhalten möchten, ihre *Studia* mit Nutzen zu treiben. Des Geh. Stats-Ministers und Magdeburgischen Regierungs-präsidentens, Nicol. Bartholom. Freyherrn von Danfelmanns Excellenz und der Consistorialrath Scharffen, waren auch so glücklich, daß Se. Königl. Majestät die gethanen Vorschläge genehm hielten, die *Privilegia* von neuem bestätigten, und verschiedene wichtige hinzu thaten; ^{f. 1. Dr.} wie dies das Fundationsdiplom, unter dem 25. Jan. 1712 ^{Th. II.} mit mehrern besagt. ^{Seite.} 211 f.

§. 2. Weil auch die Schulwohnungen nunmehr viel zu enge waren: so wurden aus eigenen Mitteln der Gemeinde, und aus gesammelten Geldern; auf die *Rudera* des Paulerclosters das Gymnasium, das Ephorat-Haus, und andere Wohnungen erbauet.

§. 3. Ao. 1710 ward Johann Sulbreich Henden zum *Prof. Theol.* und Ephoro des Gymnasii berufen, ihm unter dem 18 Febr. 1711 *per rescriptum* der Rang als *ultimus Professor ordin. in fac. Theol.* bey der Universität bengelegt, und die Freyheit gegeben; seine *Lectiones*, *Programmata*, u. s. w. an schwarzen Brete anschlagen zu lassen. Diese *Ephori* sind übrigens zugleich *Assessores Presbyterii*. Nachher bestellte man noch einen *Professorem histor. eccles.* wozu der *Candidatus Theol.* jetzige berühmte D. Johann Philipp Heinius, unter dem 22 Jan. 1712 von Sr. Königl. Majestät bestellet ward, daß er die reformirten *Studioſos in hist. eccles. et profana, eloquentia, linguis oriental. Mathesi, Geographia etc. publice* und *privatim* unterweisen sollte.

§. 4. Der Dürftigen wegen verordneten Se. Majestät, daß bey jedem Königl. Frentische bey der Universität wenigstens drey dürftige *Studioſi Reformati* angenom-

men werden sollten. Jedoch in der Folge hat man für gut befunden, für diese *Studiosos* eigene Frentische anzulegen: Daher die Collectengelder, so zum Behuf der Frentische bey den deutschen und französischen Reformirten Gemeinden, in gesammten Königl. Landen, einkommen, an den *Ephorum Gymnasii* eingeschickt werden müssen. Wann auch vormals 25 Reformirte *Studiosi* zum Seminario gelassen wurden: so befahlen Se. Königl. Majestät unter dem 6 Sept. 1721, daß von den 30000 Rthlr., die Sie allergnädigst zum Fond des Seminarii auszahlen lassen, 4000 Rthlr. zum Behuf dieser Frentische an das *Gymnasium illustre* abgegeben werden sollten. Dafür hat man auch Frentische für dürftige Scholaren, und eine Bibliothek errichtet. Ueber dies alles hat das Gymnasium den 27 May 1721 ein Privilegium eines öffentlichen Buchladens erhalten.

§. 5. Nach vollführten Gebäuden, ward unter dem 7 Jan. 1711 die Verfassung des Gymnasii deutsch und lateinisch durch den Druck bekant gemacht. Worauf sich den 20 Jan. die *Præceptores* in die Presbyterialstube begeben mußten, da ihnen ihre Sectionen und Pflichten vorgehalten wurden. Sodann begaben sich die drey Prediger, nebst dem Prof. Heyden, nach dem Plaze des untern Theils des Gymnasii, und führten die *Præceptores* mit ihren Scholaren, jeden in seine Classe, ein, ermahn- ten Lehrende und Lernende, und beschlossen mit Gebet und Dankfagung.

Das 3 Capitel.

Von der

Verfassung dieses Gymnasii.

§. 1.

Um die Jugend zur Gottesfurcht, guten Sitten und Erlernung der Sprachen und Wissenschaften, vermittelst beständiger Aufsicht, mit wenigen Kosten anzuführen, ist

1) ein

- 1) ein *Ephorus*, der zugleich *Prof. Theol.* ist, bestellet, welcher nicht nur die Aufsicht über das Gymnasium, und dessen Lehrer und Scholaren, hat; sondern auch denen *Studiosis reformatae confessionis Collegia* liest, und überdem den Gymnasiasten, so sich der Gottesgelahrtheit widmen wollen, in gewissen Stunden dazu gehörige *Lectiones* hält.
- 2) Der zweyte *Prof. hist. eccles.* beschäftigt sich mit denen Gegenständen, welche ich Cap. 2. §. 3. beschrieben habe.

§. 2. Bey dem Gymnasio sind fünf Classen; über die drey obersten ist ein *Rector*, *Conrector* und *Subrector* gesetzt; die zwey untersten versiehet der *Subconrector*, und der *Collega quintus*. Die gewöhnlichen Schulstunden sind von 8 bis 10, und Nachmittags von 2 bis 4; es werden aber auch besondere Privatstunden gehalten. Des *Ephori* Wohnung ist so wohl angelegt, daß er die Classen füglich, wenn es ihm beliebt, besuchen kann.

§. 3. Damit die Jugend zur Erkenntniß Gottes gründlich angeführet werden möge, so ist nicht nur in den Classen hinlängliche Gelegenheit dazu veranstaltet; sondern es wenden auch die Prediger dazu *privatim* und *publice* hinlänglichen Fleiß an: und wenn die Schüler, nach genügsamen Unterricht, vor der Gemeinde ihr Glaubensbekenntniß abgelegt haben, so werden sie zum Genuß des heil. Abendmahls gelassen.

§. 4. Wollen die Scholaren in ausländischen Sprachen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen und Music informiret werden; so können sie um ein wenig dazu gelangen.

§. 5. Von den Fremden wohnen drey und drey, auf einer Stube und Cammer, ordentlich beyammen, wofür jeder jährlich fünf Rthlr. Miethe, und für das Bette, wenn er damit nicht selbst versehen ist, auch fünf Rthlr. bezahlet. Es ist auch erlaubt, daß einer allein, oder ihrer zwey, auf einer Stube wohnen, wenn sie sich gefallen lassen, so viel zu zahlen, als ihrer drey zahlen würden. Ueber 17

Gymnasten ist, ausser den Schulstunden, ein Præceptor, oder seiner *Studiosus* zur Aufsicht gesetzt, welcher in der räumlichsten Stube seiner Untergebenen logiret, sie zur Morgen- und Abendandacht, und zum Fleiß in ihrem Studiren, anhält, sie nicht viel aus den Augen läßt, dem Ephoro alle Sonnabende von ihrer Aufführung Nachricht giebt, und mit ihnen speiset. Für diese Mühe zahlet ihm jeder jährlich zwey Rthlr. Zum Speisen ist ein *Deconom* angenommen, der drey Tische, von verschiedenem Werth, Mittags und Abends hält. Die Kosten aber für Quartier, Information und Speisung müssen *quartaliter praenumerando* an den *Ephorum* übermacht werden.

§. 6. Für die Dürftigen finden sich besondere Wohnungen, worauf drey beisammen wohnen, dafür jährlich jeder fünf Rthlr. für Miete und vier Rthlr. für das Bette zahlet. Hilfe derselben stehen gleichfalls unter der Aufsicht eines *Inspectoris*, der aber nur jährlich einen Rthlr. von der Person bekommt. Zu ihrer Speisung ist auch ein *Deconomus* vorhanden, der sie wöchentlich, Mittags und Abends, für zwanzig Groschen speiset; wozu sie aber nur zehn Groschen erlegen, weil das *Gymnasium* die andere Hälfte zuschießt. Ausser dem giebt es einige Tische, an welchen sie, wie die *Studiosi*, ganz frey speisen. Scholaren französischer Nation gelangen, nach dem Verhältniß des von denen Französischreformirten Gemeinden gethanen Beitrages, auch dazu.

f. Dr.
Th. II.
Seite.
208.

§. 7. Die jährlichen ordentlichen Kosten 1) für einen Bemittelten betreffen, nach Verschiedenheit des Tisches, entweder 89, oder 76, oder wenigstens 67 Rthlr. acht Groschen; 2) Für Dürftige 41 Rthlr. vier Groschen; 3) Für ganz Arme neunzehn Rthlr. zwölf Groschen. *Pro inscriptione* giebt ein Bemittelter dem Ephoro einen Rthlr. acht Groschen, und ein Dürftiger die Hälfte.

§. 8. Diejenigen, welche sich durch Fleiß und guten Wandel hervor thun, haben sich, wenn sie auf hiesiger Universität studiren, mit der Zeit eines Magdeburgischen Stipendii drey Jahr lang, jährlich zu 50 Rthlr., und auch der Zulassung zum Frentisch zu getrösten.

§. 9. Gute Ordnung zu unterhalten, kommt das Presbyterium alle Monat einmal, Mittewochs Nachmittages, zusammen, untersucht das Bezeigen der Lehrenden und Lernenden, und besorgt sonst noch das Beste dieser Anstalten.

Das 4 Capitel.

Von den

Professoribus, Praeceptoribus, Lectionibus und Legibus des Gymnasii illustris.

§. 1.

Der jetzige Professor Theol. und Ephorus Gymnasii ist Samuel Mursinna, geb. zu Stolpe in Hinterpommern 1717, ward Professor und Ephorus Gymnasii 1759. Der Prof. hist. eccles. et Antiquitatum ist Samuel Ernst Timotheus Stubenrauch, aus Berlin gebürtig; geb. 1738, war vorher Rector am Gymnasio, ward Professor 1768.

§. 2. Diejenigen, welche im Gymnasio lehren sind folgende. Der Rector ist Friedrich Carl Athenstädt, geb. zu Halberstadt 1739, ward Rector 1768. Conrector ist Johann Conrad Ulrich, vor 1744, aus dem Hennebergischen, Hessischen Antheils, gebürtig, war vorher Subrector, ist zugleich *Inspector Convictorii*. Das Subrectorat verwaltet seit 1744 Johann Conrad Cramer, aus Zerbst, war vorher Subconrector. Subconrector ist August Friedrich Christian Thiele, seit 1744, aus Zerbst bürtig, wo er vorher Schulcollege war; am Dohm steht er zugleich als Cantor. Der Praeceptor

quintae classis besorgt die deutsche Schule, und heißt Johann Caspar Grimm, 1763 erwählet, geboren zu Schmalkalden.

§. 3. Ein Verzeichniß der abgelebten *Professorum*, *Rectorum* und übrigen Schulcollegen giebt Drenhaupt Th. 2. S. 208 f. Da ich denn zu den *Rectoribus* noch füge 1) Johann Simeon Lindinger, geb. zu Stendal, 1723; ward Rector 1751, und gelangte 1760 als Rector und Professor an das academische Gymnasium zu Zerbst, nachdem er *Doctor Theol.* in Marburg worden. 2) Wilhelm Erichton, geb. 1731 zu Königsberg in Preussen; ward 1760 Rector, und 1766 Prof. *Theol. philol. et eloquentiae*, wie auch Rector der Friedrichsschule zu Frankfurt an der Oder.

§. 4. Eine Mägdeinschule versiehet der Domkürster, welches jezo Carl Friedrich Kott ist.

§. 5. Die in eine andere Form gebrachten Sectionen sind folgende: 1) der Rector tractirt, *Osterwaldi Compendium Theologiae*; *Baumeisteri Logicam*; im Hebräischen die Psalmen; im Griechischen das neue Testament, und *Gesneri Chrestomathiam graecam*; im Lateinischen, *Ciceronis officia et orationes*, *Virgilium*, *Horatium*, ferner *Heineccii fundamenta stili*; *Mathesin*, *Poesin*, *Historiam* und *Geographiam*; läßt auch die Schüler öfters lateinische *Exercitia*, Briefe und *Orationes* machen. 2) Der Corrector tractiret die Anfangsgründe der hebräischen Sprache, das Griechische, den *Justinum*, *Iul. Caesarem*, *Ovidii Tristia*, *Ciceronis epistolas*, *Erasmi colloquia*, *Historiam universalem*, *Geographiam*, *Dieterici Rhetoricam*. 3) Der Subrector treibet in *Tertia* die lateinische und griechische Grammatik, den *Cornelium Nepotem*, die Poesie, *Catonis Disticha*, *Ciceronis epistolas selectas*, den *Cellarium*, *Catechismum*, und die Geographie. 4) Der Subcorrector beschäftigt sich

sich mit der lateinischen Grammatik, dem *Cellario*, *Muzelii vestibulo*, *Langii colloquiis*, *Speccii praxi Declinat. et conjugat.*; mit dem Catechismo und lateinischen Sprichwörtern: er unterweist auch die gesammten Schüler in gewissen Stunden in der Vocal-Musik. 5) Der *Quintus* lehret lateinisch und deutsch lesen und schreiben, die Grammatik, Declinationes und Conjugationes, die Anfangsgründe der Rechenkunst, er läßt die Schüler den Catechisium, Sprüche, Psalmen und Lieder lernen; giebt auch eine besondere Stunde für die Schüler der andern Classen im Schreiben und Rechnen.

§. 6. Alle Monate hält der Ephorus in den Classen, ohne Beyseyn der *Præceptorum*, ein Privatexamen: alle Jahr aber wird um Ostern ein solennes Examen gehalten, und dazu mit einem Programmate eingeladen; worauf die Versetzungen der Scholaren in höhere Classen vorgenommen, und denen Fleißigen *Praemia* ausgetheilet werden.

§. 7. Die *Leges* sind theils allgemeine, theils denen Convictoristen eigene, welche man im Dr. Th. 2, S. 210 f. nachsehen kann.

Vierter Abschnitt.

Von den

übrigen Schulen zu Halle.

Das 1 Capitel.

Von den

Armenschulen zu Halle.

§. 1.

Nusser den Freyschulen, die zu den Anstalten des *Waisenhauses* gehören, sind, seit Errichtung des *Almosenamtes*, noch drey Armenschulen, nemlich eine

Knaben- und eine Mägdeinschule in der Stadt, und für beyderley Geschlecht eine auf dem Petersberge, angelegt worden. In diesen sind über 100 Kinder, die frey unterwiesen, und zum Theil auch mit Almosen versehen werden. Ein Armenschulmeister informiret die Jugend im Lesen, Schreiben und Christenthum; und bekommt dafür monatlich aus der Almosenkasse fünf Rthlr., wie auch etwas zur Hausmieth.

§. 2. Ausser diesen bekommen noch viele Kinder, die in das Gymnasium, die Neumärkische und Glauchische Schulen gehen, aus benannter Casse das Schulgeld, welches monatlich an die Schulcollegen und Präceptores bezahlet wird.

Das 2 Capitel.

Von

M. Semlers Realschule.

§. 1.

Als M. Christoph Semler Ao. 1699 Hospitalpfarrer und Adjunctus zu St. Moritz ward, *) und bey der Aufsicht, die er über die deutschen Schulen in Halle erhielt, sahe, wie die Jugend bey dem gewöhnlichen Unterricht gemartert wurde: suchte er derselben das Lernen durch reelle Vorstellungen angenehmer, und sie zum gemeinen Wesen geschickter zu machen.

§. 2.

*) Dieser Mann war den 2 Oct. 1669 auf dem Neumarkte vor Halle geboren; und ward 1708 zum Oberdiacono der Kirche zu St. Ulrich berufen. Er predigte in seinen jungen Jahren mit grossem Beyfall: daher man ihn einen Englischen Prediger, und Gundling ihn *oratorem sine pari* nannte. Allein 1722 überfiel ihn auf der Canzel eine tödtliche Krankheit, die ein halb Jahr dauerte; wodurch ihm die Sprache verging, daß er nicht mehr vernehmlich predigen konnte. Er starb im 71 Jahre seines Alters 1740 den 8 März, nachdem er mit einer Frau 22 Kinder gezeuget hatte. Man findet viele *Singularia* von ihm im Dr. Th. 2: S. 719f.

§. 2. Da er nun seine Gesinnung, wegen Anlegung einer Realschule, der Magdeburgischen Regierung 1706 eröffnete: fand sie den Vorschlag sehr nützlich, und trug deshalb dem Rath auf, zu überlegen, woher etwa die Kosten dazu genommen werden könnten. Der Rath verwies die Sache an die Scholarchen: und weil diese verschiedener Meinung waren; wendete sich Semler an die Königl. Preussische Societät der Wissenschaften, deren Beifall er auch erlangte. Dadurch bewirkte er, daß ihm das Almosenamt für 12 arme Knaben, die in dieser Realschule unterwiesen werden sollten, das wöchentliche Schulgeld darreichte; und er ließ diese Knaben in seiner Privaterwohnung durch einen geschickten Menschen informiren. Dies dauerte zwey und ein halb Jahr, da dieser Informator verstarb; worüber die Anstalt eine Zeitlang ins stecken gerieth.

§. 3. Allein 1729 im Winter fieng er dieselbe *solemniter* wieder an, und richtete sie dergestalt ein, daß sowol den Studirenden, als auch andern, gedienet werden konnte. Es ward eine Stunde für die Kinder der *honoratiorum*, und wieder eine für 24 arme Kinder, angelegt. Es wurden in Kissen und Modellen I) aus der Mathematic, 1) die Anfangsgründe aus der Rechenkunst, und einige arithmetische Maschinen; 2) die Geometrie, und einige dazu gehörige Figuren, Instrumente und einige Problemata; 3) die Gewichte; 4) die Maße; 5) die Münzen; 6) die Himmelsphären; 7) der Erdboden an dem *Globo terrestri*; 8) das Meer und dessen Eigenschaften, nebst einer Maschine, daran die Ursache der Ebbe und Fluth vorgestellt ward; 9) der Grundriß eines Gebäudes; 10) ein Modell einer Festung; 11) die Perspectiv- und Zeichnungskunst; und 12) die optischen Instrumente gezeigt und erklärt. II) Aus den mechanischen Künsten stellte er 1) die Rüstzeuge in der Mechanic; 2) das Uhrwerk; 3) ein Modell eines

Hauseß; 4) einer Stadt; 5) einer Mühle; 6) eines Bergwerks; 7) einer Buchdruckerey; 8) eines Schiffes; 9) den Compaß und Magnet; 10) ein Modell einer Glashütte; und 11) eines Salzkoths, vor. III) Aus der Deconomie wies er 1) den Ackerbau; 2) den Baum-Gartenbau; 3) den Blumengarten; 4) den Honigbau; 5) das Brauwesen; 6) den Calender und dessen Zeichen; 7) er handelte von der Diät; 8) vom Destilliren; 9) er legte ein Beingerüste vor, und zeigte im Modell das Herz, Auge, Ohr, Gehirne, Magen, Milz; 10) er lehrte die Viehzucht; 11) die Arten der Vögel; 12) der Fische; 13) der Thiere; 14) der fremden und inländischen Hölzer; 15) der gemeinen- und Edelgesteine; 16) der Wolle und Werkzeuge der Wollarbeiter; 17) die Arten der Tücher und den Tuchmacherstuhl; 18) der Leinenzeuge; 19) der Seide und der Seidenzeuge; 20) er präsentirte den Grundriß von Halle; 21) er machte einen Auszug aus der Policenordnung; 22) er lieferte ein Modell der Stiftshütte Moses; 23) des Tempels Salomons; 24) der Stadt Jerusalem; und 25) des gelobten Landes.

§. 4. Dieser geschickte Mann hat noch viel mehr geleistet, wie man aus den Hallischen Anzeigen 1730 n. 15. S. 231 f. No. 1739 n. 6. n. 40. S. 651. und n. 41. ersehen kann. Es wäre zu wünschen gewesen, daß dieser vortrefliche Kopf mehr unterstützet, und seine Anstalt auch nach seinem Tode fortgesetzt worden wäre. Es ist übrigens wohl kein Zweifel, daß seine Unternehmungen zu unsern heutigen Realschulen Gelegenheit gegeben haben.

Das 3 Capitel.

Von den
übrigen Schulen zu Halle.

§. 1.

Der Magistrat hält einen Stuhlschreiber, welcher sonderlich die Schüler des Gymnasii im Schreiben und Rechnen informiret.

§. 2. Bey der Französischen Gemeinde ist ein Cantor, welcher auch Schule hält, und die Kinder im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten muß; dafür er, ausser dem Schulgelde, aus dem vom Könige für die Französischen Geistlichen gewidmeten Fond, jährlich dreyßig Rthlr. genießet.

§. 3. Die *Patres Missionarii* lehren die Kinder der Catholicken den Grund ihrer Religion; das übrige müssen sie in andern Schulen erlernen.

§. 4. Sonst giebt es noch eine Menge Winkelschulen, darin die Kinder beyderley Geschlechts im Lesen, Schreiben, in Anfangsgründen des Christenthums, und der lateinischen Sprache unterwiesen werden. Der Oberpastor hat hierüber die General- und der Hospitalprediger die Specialaufsicht. In den Amtsstädten Neumarkt und Glauche finden sich gleichfalls öffentliche Schulen, woran etliche Collegen stehen. Es fehlt auch nicht an Nieschulen, worin die Mägdelein im Niesen, Stricken etc. unterwiesen werden; und einige Französische *Demoiselles* halten Französische Sprachschulen.

§. 5. Die Judenschaft hält einen eigenen Schulmeister, welcher von ihr besoldet wird, und kein Schulgeld giebt. Er unterrichtet im Lesen, Schreiben und in dem Gesetz. Bemittelte Juden halten Rabbis, die meist verheyrathet, und aus Pohlen bürtig sind. Sie geben Schulmeister ab, um den Unterhalt für ihre Familie zu verdienen.

nen. Sie dürfen aber nur drey Jahr von Hause abwesend seyn; sodann kehren sie zu ihren Weibern zurück, und bleiben ein Jahr bey ihnen: hierauf können sie eine neue Reise auf drey Jahr antreten; das vierte Jahr aber müssen sie wieder zu Hause zu bringen.

Das 6 Buch.

Von

Bibliotheken, Naturalienkammern, Mineralien- und Medaillencabinettern.

Das I Capitel.

Von der Marienbibliothek.

§. 1.

Diese öffentliche Bibliothek gehört der Kirche zu U. L. Frauen eigenthümlich; ob wol der Rath das Gebäude errichtet, und die Bibliothek auf eine rühmliche Art bereichert hat. Den ersten Grund dazu hat der Superint. M. Sebast. Boetius No. 1560 im August gelegt, da er, mit Beyhülfe der Kirchväter, in der Kirche zu U. L. Frauen, über der Sacristen, eine Büchersammlung errichtete, aus den Klosterbibliotheken einige alte Bücher zusammen brachte, mehrere dazu erbat und erkaufte.

§. 2. Als der Raum wegen der anwachsenden Anzahl der Bücher zu klein werden wollte, ward, auf des Superint. D. Joh. Olearii Senioris Vorstellung, ein neues Gebäude 1607 den 30. Jun. zu bauen angefangen, und 1609 vollendet. Dies liegt an der Ecke der Predigerhäuser, ist ganz von Steinen drey Geschosß hoch, und mit doppelten Gewölbern übereinander, aufgeführt. Unter demselben sind schöne Keller, welche, nebst denen, im untersten Stockwerke befindlichen Gewölbern, vermiethet werden. Auch ist in diesem Stockwerke gegen Mitternacht eine Conventstube, in welcher das Ministerium zusammen zu kommen pflegt,
und

und dessen Archiv in einem Wandschranke aufbehalten wird; übrigens aber dem Gebrauch des Oberpfarrers überlassen ist. In der mittlern ganz gewölbten Etage ist die Bibliothek, und dahinter ein steinerner Thurm mit einer künstlichen Wendeltreppe von Quatersteinen. Im obern Stock ist auf einer Seite eine Wohnung, die vermiethet wird; und auf der andern eine geräumliche Stube, in welcher das Kirchencollegium seinen Convent hält, und die Bildnisse aller Oberpfarrer, wie auch Lutheri und Melanchtons, aufgestellt sind.

§. 3. Am Ende 1615 erkaufte der Magistrat des Churbrandenb. Canzlers, D. Lambert Distelmeyers, Büchervorrath von 1100 Fol. 800 Quart- und 1400 Octavbänden, welchen dessen Schwiegersohn, der Churbrandenburgische Geheimerath und Obercämmerer, Johann Casimir Graf von Lynar, für 4200 Gulden überließ. Der hiesige Rath war so geneigt, daß er denselben der Marienbibliothek einverleiben ließ. Gleichergestalt erkaufte er No. 1651 des gewesenen Stadtphysici, D. Christ. Wilhelm Stiffers, hinterlassene Bücher, und vermehrte damit die *Bibliothecam Marianam*.

§. 4. Als der Adjunctus zu U. L. Frauen, M. Johann Müller, ein Hallenser, No. 1682 an der Pest ohne Kinder verstarb; legirte er der Kirche ein und eine halbe Pfanne Deutsch und eine Pfanne Gutjahr, deren jährlicher Ertrag an Bücher zur Bibliothek gewendet wird.

§. 5. Ingleichen hat D. Joachim Delhafen, Assessor Scabinatus Hal. seine in 1600 Stück bestehende Büchersammlung der Marienbibliothek durch eine Schenkung unter den Lebendigen, mit Vorbehalt des Genießbrauchs auf Lebenszeit, überlassen; welche auch 1690, nach seinem Absterben, an einem besondern Ort, seinem Verlangen gemäß, gesetzt worden. Darüber steht sein Bildniß mit einer Aufschrift.

f. Dr.
Th. II.
Seite
218.

§. 6. Hiernächst sind verschiedene einzelne Werke zu dieser Bibliothek geschenkt worden. So hat der Salzgraf, D. Huhndorf, das vollständige *Diarium Europaeum* in 41 *Tomis*; der Rathmeister, D. Johann Andreas Ockel, den *Codicem Theodosianum*; und der Rathmeister, D. Andreas Ockel, seine ganze Bibliothek legiret, welche in einem besondern Schranke, so mit seinem Bildnisse gezieret ist, stehet.

§. 7. Der wohlthätige Geheimrath und Königliche Leibmedicus, auch erster Prof. Medicinae auf hiesiger Universität, D. Friedrich Hofmann, welchem die gesamte Arzeneylehrsamkeit, die hiesige Universität, das Gymnasium, und die Armen überhaupt, und insonderheit die Universitäts Witwen, gar viel zu verdanken haben, hat sich auch um die Marienbibliothek ungemein verdient gemacht; indem er derselben eine Vermehrung von 81 Fol. 202 Quart, 142 Octav, 10 Duodezibänden, und vier *Manuscripta*, *) nebst seinen edirten Schriften, geneigtest zukommen lassen. Ueber diese schöne, zum Theil kostbare und rare Bücher, ist ein, auf des Gönners Kosten, gedruckter Catalogus in 4to vorhanden. Sie sind in drey besondern Schränken, über deren einem sein Bildniß stehet, befindlich; und sein aus Alabaster gehauenes Brustbild ist auch besonders zu sehen **).

§. 8.

*) Unter den MSsis. verdienen *Lutheri praelectiones in XII. prophetas minores*, und ein ungemein sauber geschriebener *Alcoran* bemerkt zu werden.

**) Dieser wahrhaftig grosse, nicht nur unter den Deutschen, sondern auch unter den Franzosen, Niederländern und Spaniern, u. s. w. höchst berühmte, dabey aber ungeheuschelt fromme Mann starb No. 1742 den 12 Nov. im 83 Lebensjahre. Eine Anzeige von seinem sel. Uebergang in die Ewigkeit befindet sich in den *Hall. Anz.* No. 1742 n. 47. S. 763 f. Sein merkwürdiges Leben kann man im *Dr. Th.* 2. S. 636 f. lesen; insonderheit aber hat der sel. Doctor und Professor Johann Heinrich Schulze No. 1740 4t. einen *Com.*

§. 8. Das 1767ste Jahr war für die Marienbibliothek glücklich. Der selige *Candidatus Iuris*, Christian Gottlob Zschackwitz, *) vermachte ihr einen, von seinem

Commentarium de vita Frid. Hofmanni geliefert, so wie er es auch in deutscher Sprache bey der Hofmannischen Abhandlung von den vornehmsten Kinderkrankheiten, 1741 8vo, beschrieben hat.

*) Es erforderte es sowol die Dankbessissenheit, als auch das ausdrückliche Verlangen des seligen Candidaten, daß sein Andenken unter uns erhalten, und seine vornehmsten Lebensumstände auf die Nachkommen gebracht werden. So ist er denn aus einem Geschlecht entsprossen, welches seit verschiedenen Jahrhunderten unter dem Namen derer Schackowitz oder Zschackwitz von Bohuschitz, bekannt gewesen ist. (Ludwig *Reliq. MSc.* T. 5. p. 3. 93. T. 6. p. 49.). Die Voreltern haben vornemlich im Königreich Böhme in Ansehen gestanden, und die vornehmsten Landesämter bekleidet. (*Balbin. Misc. hist. Bohem. Dec. I. L. 5. p. 24. 215. 231. 236. 257.*). Die Güther, so denen Zschackwitzischen gehören, sind das Schloß Zschackwitz, Lühnewitz, Sietisch, Rothwasser, und Knirens. Sie werden noch bis jezo administriret. Die Voreltern waren aber der Lutherischen Religion zugethan, und hielten es daher mit dem unglücklichen Churfürsten Friedrich von der Pfalz. Weil nun der Sieger, Ferdinand, befahl, daß alle Uncatholische binnen gewisser Zeit das Land räumen sollten: entschloß sich Joachim, der Eltervater unsers Candidati, lieber Ehre und Güther, als die Evangelische Religion zu verlassen. Er flüchtete mit leerer Hand nach Sachsen, und verstarb daselbst im hohen Alter. Er hinterließ einen Sohn, Georgen, welcher bey dem Ploßkamte in Zeitz eine Bedienung erhielt. Dieser zeugete zwey Söhne und eine Tochter, deren einer Johann Ehrenfried, der Vater unsers Candidati war; welcher aber von Jugend an bis in sein Grab allerley harte Prüfungen hat übernehmen müssen. Dieser Johann Ehrenfried ward, nach verschiedenen andern Bedienungen, die Dreyh. Th. 2. S. 755 f. erzählt, Professor zu Hildburghausen, und heyrathete Christinen Apollonien Ernestin; mit welcher er unsern Wohlthäter den 22 Sept. 1720 zu Halle erzeiete. Denn der Vater hatte sich durch seine freye Schreibart bey dem Kayser in Ungnade gesetzt, und sahe sich deswegen genöthigt, von Hildburghausen nach Halle zu gehen, wo er auch 1744 als Prof. Phil. et Iur. ordin.

nem Vater ererbten, und von ihm selbst vermehrten Büchervorrath, ohne Ausnahme, mit dem Beding, daß man sich gefallen ließe, seine Bücher besonders zu setzen, und in gehörigem Stande zu erhalten. Zu diesem Ende legirte er der Kirche zu U. L. Fr. auch seine übrige Verlassenschaft, daß von denen Zinsen, welche das daraus zu erhaltende Geld tragen

din. verstorben ist. Unser Candidat ist in seinen zartesten Jahren mancherley Unglücksfällen unterworfen gewesen, die ihm gar leicht den Tod befördern können: Gott hat ihn aber nichts desto weniger gnädiglich erhalten. Nachdem er eine Zeit lang privat Unterricht genossen, hat er von 1733 an das hiesige Stadtgymnasium besucht, und sich der gründlichen Unterweisung des sel. M. Kraus bedient. Als dieser 1735 verstorben, ward er von seinen Eltern wiederum einer privat Information übergeben; und nach dieser bezog er die Universität, auf welcher er in der Philosophie die Professores, Otto und Baumgarten, im *Jure* die berühmten Männer, Böhmer, Heineccius, Knorren und Schlitzen; in der Historie Ludwigen und seinen seligen Vater gehört. Ich finde unter seinem Nachlaß, daß ihn seine Lehrer mit rühmlichen Zeugnissen seines Fleißes und guten Wandels wegen begleitet haben.

Eines Vaters häusliche Umstände nöthigten ihn, von seinem zwanzigsten Jahre an, durch Verfertigung allerley historischer Schriften, etwas zu seinem Unterhalt zu verdienen; wobey er eine treffliche Sparsamkeit erlernte, und auch dadurch Mittel fand, die französische und italienische Sprache zu erlernen. Ja, eben diese calamitöse Umstände trieben ihn an, sich mit allem Fleiß auf seine geliebte Studia zu legen.

Als seine beyden Eltern hintereinander 1744 und 1745 verstorben waren, und er sie aus seinen Mitteln ehrlich begraben lassen: wendete er einige Zeit auf Reisen, auf welchen er sich, wie anderer vornehmer Personen Gunst, also insonderheit die vorzügliche Gnade Sr. Hochgräflichen Excellenz von Götter erwarb, welche hoch Dieselben auch durch einen wiederholten Briefwechsel zu bestätigen geruhet haben.

Nach der Zeit hat der Selige seine Zeit unter uns, ohne ein öffentliches Amt zu führen, mit Studiren und Verfertigung gelehrter Arbeiten zugebracht, bis es Gott gefallen, ihn, nach überstandener schweren Krankheit, den 3. Sept. 1767 aus dieser Welt, im 47sten Jahre seines gottselig geführten Lebens, zu sich zu nehmen.

tragen würde, die Hälfte denen Armen, die Hälfte aber zur Conseroation seiner Bibliothek, angewendet werden sollte. Diese besteht aus 269 Fol. 517 Quart. 945 Octav. und 259 Duodezibänden, zusammen aus 1990 Bänden, deren sehr viele mehrere Bücher in sich fassen. Hierunter finden sich zwar auch Theologische und Philosophische; die meisten aber breiten sich über alle Theile der Geschichte und der Rechte aus. Man muß gestehen, daß sich darunter theils sehr gelehrte, theils kostbare Werke befinden.

§. 9. Auch hat die Bibliothek einen Patron an dem sel. Kriegsrath und Rathsmeister, wie auch Erb: Lehn- und Gerichtsherrn auf Zöberitz, Herrn Christian Wilhelm Herold, gefunden: denn der Selige schenkte bereits den 9 Febr. 1761 durch eine Schenkung unter den Lebendigen, der Kirche zu U. L. Fr. sechs Pfannen Gut: jahr der Herolde Schrift, dergestalt, daß nach seinem Ableben, welches nach göttlichem Willen, den 10 Apr. 1768 erfolgt ist, die Ausläufte von zwey Pfannen an die Kirche selbst; von zwey Pfannen an den zeitigen Bibliothecarium der Marienbibliothek, um den Büchervorrath derselben zu vermehren; und von zwey Pfannen an hiesiges Stadt = Allmosenamt, berechnet und bezahlet werden sollten; welches alles auch, vom Tage des seligen Absterbens des Herrn Donanten an, rühmlich vollstreckt worden ist.

§. 10. Endlich hat auch der Herr Hofrath und Rathsmeister, Erb: Lehn: und Gerichtsherr auf Tragard, im Stifte Merseburg, und Stramehl in Hinterpommern, Johann Wilhelm Löper, sich zu zweyen verschiedenen malen um die Marienbibliothek gar sehr verdient gemacht. Das erstemal schenkte er 87 Fol. und 10 Quartbände: das anderemal verehrete er 1769 der Bibliothek 33 neugebundene Folianten, 8 Quartanten, und überdem alle opera mathematica et philosophica des Canzlers von Wolf, nebst

Z

der

der allgemeinen Welthistorie. Es fährt aber dieser, um das Wohl des gemeinen Wesens verdiente Mann, noch von Zeit zu Zeit fort, unsern zum öffentlichen Gebrauch aufgestellten Bücherschatz zu bereichern.

§. 11. Noch haben einige Gönner, älterer *) und neuerer Zeiten, als der selige Geheimrath Büchner, der Herr Geheimrath von Segner, der Ober-Consistorialrath Kambach, der sel. Consistorialrath Francke, der Hofrath Hippius, der Prof. Simonis u. s. w. die Bibliothek mit einzelnen Büchern, davon sie mehrentheils die Verfasser sind, gütigst beschenkt.

§. 12.

*) Unter die alten rechne ich die Familie von Selmeniz, welche aus Thüringen abstammt, im sechzehnten Seculo in dieser Stadt gewohnet hat, und unter die ersten Bekenner, der von Luthero gepredigten Wahrheiten, an diesem Orte gehöret. Lutherus und Justus Jonas hielten dieselbe sehr werth. Jener beschenkte eine adliche Matrone aus dieser Familie mit dem ersten Abdruck der ganzen Bibel von 1534 mit einer selbst eigenen Unterschrift. Auf dem Titelblate siehet: Der Erbarn Tugendsamen Frauen Felicitas von Selmeniz, meiner lieben Gevattern, Martinus Luther d. d. Zur linken Hand gegen dem Titelblat über, hat er geschrieben: Jo. 5. Forscher die Schrift, denn dieselbige zeuget von MIR. Ps. 11. wol allen die yhm trawen. Isaiã VII. gleübt yhr nicht, so bleibt yhr nicht, das ist, Es wird euch alles fehlen, was yhr on Glauben fürnempt, wenns auch eytel Weisheit, Gewalt, Kunst, und rechten were, denn Gott lests doch nicht gelingen. Dieses erste Exemplar der ganzen deutschen Bibel ist zu Wittenberg, durch Hanns Luft gedruckt. Dieser aber hat der benanntem Matrone die Augsburgische Confesion, nebst seiner Handschrift in deutscher Sprache, verehret. Beyde sind auf die Marienbibliothek gekommen. Ausser diesen aber haben die von Selmeniz dieselbe mit verschiedenen andern Büchern bedacht; und sich auch sonst als grosse Wohlthäter gegen Kirchen und Schulen bewiesen. Weil der Verfasser von dieser, des Andenkens würdigen, Familie nichts gedacht hat; so kann man, nebst den Hallischen Anzeigen 1734. S. 424. n. g). die neuen Beyträge von A. und N. theol. Sachen 1759. Stück 1. S. 9. f. nachlesen.

§. 12. Wie diese Bibliothek überhaupt mit vielen vortreflichen alten und raren Büchern pranget: so verdienen insonderheit unter den Theologischen angeführt zu werden: Die *Biblia Antverpiensia*, in 8. Voll. von 1586; die *Polyglotta Anglicana*; die *Bibliotheca patrum*, in IX. Voll. Paris 1589; eine deutsche Bibel von 1490; eine Bibel nach Hieronymi Version, Augsburg 1519; eine in Fol. Halberstadt 1523. Johann Eckens deutsche Bibel von 1537; Johann Diätenbergers deutsche Bibel, Cölln 1561, und deren zweyte Ausgabe von 1601. David Parai deutsche Bibel. Neustadt an der Hard 1594; die Slavonische Bibel, Wittenb. 1584; eine Böhmische Bibel, welche der Eltervater der Hippiauischen Familie, mit Hinterlassung eines ansehnlichen Vermögens, aus Böhmen, woraus er der Religion halber mit den Seinigen flüchten müssen, allein, als seinen Reichthum mitgenommen. Sodann finden sich auch hier die ersten *Editiones patrum*, wie auch der Schriften Lutheri und Melanchthons; ein Epistel- und Evangelienbuch mit Glossen, oder deutsche Postill. Augsburg 1483. Unter die recht sehr alten Bücher gehören *sermones aurei de sanctis, fratris Leonardi de Vtino* 1446: wovon Bäle bemerkt, daß dies eines von den ersten Werken sey, die unter die Presse genommen worden. Es haben sich die Holländer ehemals bey unserm sel. Cellario erkundigt, ob dies Werk unter diesem Jahre bey uns vorhanden sey; welcher dann darüber ein gehöriges Zeugniß abgelegt hat. *) In-

Z 2

gleichen

*) Der Geh. Cammerrath Heinicke, ein tumultuarischer Gelehrter, und mit Landverderblichen Cameral-Principiis eines gewesenen Ministers, über welchen das gute Sachsen noch seufzet, eingenommener Mann, ist hierin anders Sinnes; wie er solches in dem zweyten Theil seiner so genanneten Nachrichten von Künstlern und Kunstfachen aufs neue geäußert hat, (worin viel nichts bedeutende, an diesem Ort unschickliche, und zum Theil lächerliche Dinge vorkommen,

gleichem muß ich eben dieses *Leonardi quadragesimales sermones Venetorum, nec non Ulmensium, post impressionem*

z. E. S. 3. daß der Steindamm, von Steuditz aus, nicht leicht schlechter gefunden werden könne; daß er zu Mittage in Halle angekommen; daß ihm die neue Accise seinen Aufzenthalt sehr verleydet habe. S. 7. daß man nach Halberstadt zu, schönen Weizen baue, er sich aber wundere, daß man nicht auch die ihm so wohl schmeckenden Tartuffeln befördere, u. s. w.) Dabey aber ist er S. 5 mit dem Bibliothecair der Marienbibliothek nicht zufrieden, daß er ihn hurtig abgefertigt, und wenig Zeit übrig, und damals noch weniger Lust gehabt habe, mit ihm von der Litteratur zu sprechen. Ich gestehe es, daß ich mit einem theatralischen Menschen und impetuösen Kopf nicht gern spreche; weil bey dergleichen nicht viel auszurichten ist. Daß es übrigens meine Zeit damals nicht gestattet, seine Zänkereyen über das Alter der *sermonum Leonardi de Vrino* länger als eine Stunde anzuhören, ist richtig; indem mein Professorat die Abwartung der Collegiorum fordert, welches ich ihm auch sagen lassen, wenn er sich nicht gefallen lassen könnte, nach deren Endigung die Bibliothek zu besuchen. Und was hat nun endlich dieser grosse Litterator, dieser gebohrne Bücherkenner, in seinem Mischmasch zu Markte gebracht? Diese Kleinigkeit: von dem Buche selbst weiß ich nichts weiter zu muthmaßen, als wofern der Buchdrucker das Jahr des Druckes wirklich anzeigen wollen, daß er entweder mit Fleiß oder aus Versehen, ein L statt eines C ergriffen, und CCCXLVI statt CCCXCVI. gedruckt habe; zumal da mir das Letztere stark vorgekommen, welches andere — — — untersuchen mögen. Mit der Jahrzahl 1496 kommen auch die Buchstaben und der Druck, wie mich deucht, gut überein. Nun wissen wir, was der Herr von Heinicke muthmasset, was er andern überläßt, und was ihn deucht! Wenn der Herr Geh. Cammerath moderat, wie es sich auf Bibliotheken gebühret, gewesen, und mir nicht die Vermuthung bekommen wäre, daß er auf dem Cronprinzen, von wannen er nach 1 Uhr kam, zu viel *Spirituosa* zu sich genommen haben möchte: so würde ich ihm gesagt haben, daß einige berühmte Männer schon lange geglaubt hätten, es sey dies nicht so wol die Jahrzahl des Druckes, als vielmehr der Endigung der Arbeit des *Leonardi de Vrino*. Schlußlich muß ich noch erinnern, daß der Herr von Heinicke in seiner

nem compluribus in locis diligentia possibili emendatos, per Petrum Drach, civem spirensen c l o . c c c c . l x x i x . u. s. w. der Aelte wegen anführen. Ich übergehe andere kostbare Bücher, und unter denselben rare Ausgaben von Bibeln, sowol in deutscher, als auch ausländischen Sprachen.

§. 13. Unter den Juristischen Büchern zeichnen sich der *Tractatus tractatum* von 26 Voll. und der *Codex Theodosianus*, Lugd. No. 1665 3 Voll. aus. Von Historischen Schriften sind das *Theatrum Europ. complet*; das *Diarium Europaeum* in 41 Voll. *Theatrum urbium Braunianum*. Colon. 1593. Tomi 5. mit illuminirten Figuren; *Merians Topographia*, und viele andere mehr, zu merken. Ubrigens befindet sich in den Büchern der Bibliothek gewöhnlich ein, inwendig auf dem Deckel des Buches eingeleimter Zettel, worauf das Zeichen der Marienkirche, nemlich Maria mit dem Jesuskindelein, und bisweilen eine Anzeige des Donatoris steht.

§. 14. Unter den *MScris* besitzt sie 1) einen *Pentateuchum* oder die *Tora* der Juden, die auf eine lange Pergamentrolle, von 66 und eine Viertel Elle, sauber geschrieben, ein *Codex synagogicus*, und wahrscheinlich 600 Jahr alt ist; 2) die *Biblia pauperum*, von 1413 8vo; 3) der *Terentius*, ein *Codex membranaceus*, 4to; 4) das *Original - MSct.* von Brotuffs Hällischer Chronik, 1554 4to; 5) ein sehr sauber geschriebener *Alcoran*, welchen ein Brandenburgischer Capitain, bey der letzten Eroberung von Griechisch-Weissenburg, erbeutet, und auf die Bibliothek geschenkt worden; 6) etliche Sinesische *MScta*; 7) ein mit einem eisernen Griffel auf Palmblätter geschriebenes; 8) etliche Päpstliche Ablassbriefe; und

§ 3

9) die

seiner Erzählung eine Lücke gelassen: denn er ist nicht von mir unmittelbar zu den *Papillons* des Herrn Gründlers; sondern zuvor zu dem Geh. Rath Klotz gegangen, wo es auch sehr streitbar hergegangen seyn soll.

9) die *Conformitates Francisci*, wovon ich schon Th. I. S. 798 f. und Th. 2. S. 268 **) geschrieben habe.

§. 15. An *Curiosis* sieht man hier Melanchthons zinnerne Tischkanne, deren er sich bey seinen ordentlichen Mahlzeiten bedienen haben soll; so auch dessen Schuh; ingleichen einen Türkischen Weiberschuh; einen Türkischen Bogen und Pfeile; Todtenurnen, welche man im Mansfeldischen gefunden; eine kupferne verguldette Monstranz mit einigen Reliquien; (z. E. dem Zahn der heiligen Martyrerin Julianen, einige Stückgen vom Creuze Christi, und etwas von dem Hemde und Kleide Mariä): welche ehemals in der Capelle zum heiligen Creuz unter dem Rathhause gestanden; Römische und Griechische Münzen, Bracteaten, einen seltenen Thaler von Zinn, einen kleinen Finger dicke, dergleichen ein Grypswaldischer Herzog 1631 in der Belagerung hat schlagen, und mit der Umschrift: *necessitas Gryphiswaldiae*, prägen lassen, u. s. w.

§. 16. So sind auch die Portraits Kayser Carl V. Ferdinands I. Johann Friedrichs, Churfürstens zu Sachsen, welcher bey Mühlberg gefangen ward, Cardinal Alberts, Erzbischof Sigismunds, anderer Kayser, Churfürsten, Erzbischöfe, Administratoren, und einiger berühmten Männer, sehens werth. Insonderheit aber ziehet Lutheri Bildnis, in Wachs poufirt, mit einem schwarzen Doctorhabit bekleidet, und in einem besondern Verschlag an einem Tische, in der Positur eines meditirenden und zum schreiben bereiten, sitzend, die Aufmerksamkeit derer, welche die Bibliothek besuchen, auf sich. Dies Bild soll von seinem todten Körper, als er von Eisleben hierdurch nach Wittenberg geführt worden, abgeformt, und hernach in Wachs abgegossen seyn. Der verstorbene Kupferstecher, Liebe, hat 1736 nach diesem Original einen Kupferstich verfertigen lassen, mit einigen darunter ge-

setzten

setzen und wohl zu lesenden deutschen Versen. Von beiden kann man ein mehreres in den Hall. Anz. 1736 num. 29. S. 455 f. finden.

§. 17. Sonst hat von der Marienbibliothek überhaupt Georg Friedrich Neumann, aus Stollberg gebürtig, Ae. 1710 eine *epistolam de Bibliotheca Halensz ad V. C. Henricum Augustinum Groschupfium* verfertigt; und der Herr Hofrath Michaelis in Göttingen hat in *Syntagn. Commentatt. n. 1.* wo eine Beschreibung einiger alten deutschen Bibelübersetzungen vor Doctor Luthers Zeiten anzutreffen ist, richtig bemerkt, daß in der Ludwigischen Bibliothek die allerälteste gedruckte deutsche Bibel zweymal gewesen, deren ein Exemplar der Marienbibliothek zugehörig, von einem ehemaligen Bibliothecario aber, als eine *Doublette*, verkauft worden sey. Sie ist in Fol. mit leserlicher Mönchschrift, ohne Benennung des Ortes, der Zeit des Abdrucks und des Namens des Uebersetzers.

§. 18. Die gewesenen *Bibliothecarios* hat Drenh. Th. 2. S. 220 erzählt. Der jetzige ist, seit 1754, der Verfasser dieses Auszugs. Ob er nun wol dies Bibliothecariat aus einer lautern Absicht übernahm, dem Publico ohne Entgelt, als welches die Kirche schon lange nicht mehr leisten können, zu dienen: so ist es doch ohne alle sein Zuthun geschehen, daß die verwittwete selig verstorbene Frau Prof. Anna Regina Wiedeburgin, den 22 May 1766 ein Testament errichtete, worin sie der Kirche zu H. L. Fr. ihr Salzoth zum Bieber, mit dem dazu gehörigen Gerenthe, eilf und drey Viertel Pfannen Deutsch, und vier Pfannen Gutjahr, alles der Wiedeburgin Schrift, dergestalt legirte, daß dies insgesamt immerwährend bey der Kirche behalten, niemalen verkauft, oder verpfändet werden, und das Kirchencollegium alljährlich einem habilen Pfänner, und vorzüglich dem, aus dem Kir-

chencollegio bestellten Bibliothecario, in Versich- und Versagung, gegen baare Pränumeration, geben, und mithin die davon abhängenden *Emolumenta* gönnen solle.

Das 2 Capitel.

Von der

Universitäts-Bibliothek.

§. 1.

Den Anfang zu dieser Bibliothek, welche noch zur Zeit auf der Wage steht, machten die Professoren selbst; nicht lange aber hernach beschenkte der Danziger Magistrat dieselbe mit einer ziemlichen Anzahl Bücher, in welche vorne hinein geschrieben ist: *Bibliothecae Academiae Fridericianae hunc librum donavit illustris senatus Gedanensis Ao. MDCXCVI.* Und hierauf kam des Prof. Jur. D. Joh. Georg Simonis, Büchervorrath *donationis titulo* dazu.

§. 2. Noch glücklicher ward die Bibliothek, als der Durchlauchtigste Stifter der Universität diejenigen Bücher, so in Dero Bibliothek zu Berlin doppelt waren, theils der Frankfurter, theils der hiesigen Universität, gnädigst schenkten. Man hat vorne einen gedruckten Zettel eingeleimt, auf welchem steht: *Liber in Fridericianam Bibliothecam ex abundantia Electoralis Brandenburgicae, quae Berolini est, adscriptus MDCXCVIII.*

§. 3. Den grössten Zuwachs aber hat sie des Freyherrns, Daniel Ludolph von Dankelmanns Excellenz, zu verdanken, welche der Universität mit Dero zahlreichen und kostbaren Bibliothek, als ihr Obercurator, ein gnädiges Geschenk machten. Sie steht in einem besondern Zimmer, und das Bildniß dieses grossen Ministers findet sich über der Thüre.

§. 4. Auch haben des Prinzen Ludewigs von Württemberg Durchl. als dieselben Ao. 1698 zu Eisenach verstorben,

forben, Dero Handbibliothek der Universität legiret. Weil aber die Tübingische Universität vorgab, daß ihr solche vorher schon geschenkt worden: so haben sich beyde, um Weiterungen zu vermeiden, darein getheilet.

§. 5. Zur Vermehrung der Bibliothek, muß jeder angehender Studiosus etwas entrichten; da denn die von hohen und niedern Adel, nach dem Verhältniß ihres Standes, ein mehreres zu geben angewiesen sind, als die bürgerlichen; aus welchem Fond der Bibliothecarius zugleich seine Besoldung ziehet. So ist auch jeder Candidatus gehalten, bey seiner Promotion etwas zu erlegen; und bey Bücherauctionen werden von jedem gelöseten Thaler zwey Pfennige bezahlet. Endlich hat auch ein jeder Verleger hiesiges Ortes die Verbindlichkeit über sich, ein Exemplar von seinem jedesmaligen Verlag an die Bibliothek zu liefern.

§. 6. Die Anzahl der Bücher muß sich jetzt auf 12000 Bände belaufen, darunter viel kostbare und rare Werke befindlich sind. Unter den *MSSis* verdienen folgende insonderheit eine Aufmerksamkeit: 1) der *Codex Seidelianus*, oder ein hebräischer *Pentateuchus*, auf 300 Pergamentblättern in Folio sehr sauber, mit Punkten und Accenten, nebst der *Masora*, geschrieben; 2) *Biblia latina S. Hieronymi integra*, sehr fein auf Pergament in Folio geschrieben; 3) ein *Codex antiquus Membranaceus, continens Lexicon reale biblico-ecclesiasticum*; 4) *litterae Iob. Sigismundi Electoris et Iob. Georgii, nec non Georgii Wilhelmi, Marchionum Brandenburgicorum, Principum item Anhaltinorum aliorumque, magna ex parte originales*; 5) *Coranus Arabicus, cum metaphrasi interlineari turcica, in charta dentata in folio scriptus*; welcher ungemein rar ist: 6) ein anderer geschriebener *Alcoran*; 7) *Pentateuchus Mosaicus punctatus, una cum haptaroth et Targum; codex membranaceus, 4to, scriptus*

scriptus a Benjam. F. Immanuelis in Lombardia. A. C. 1274 s. aerae Iud. 5034; 8) Codex membranaceus 1098 scriptus, continens speculum dominicale; u. s. w. An gedruckten merkwürdigen Büchern und *Thesauris*, als des *Graevii*, *Gronovii*, *Vgolini*, u. s. w. fehlt es auch nicht; und insonderheit hat der selige D. C. B. Michaelis in den Hall. Anzeigen 1736 n. 2. und n. 26. eine feine Nachricht von zwey raren Bibelwerken in Crobatscher oder Wendischer Sprache, so auf dieser Bibliothek anzutreffen sind, gegeben.

§. 7. Einen *Bibliothecarium* hat die Universität, nach dem Tode des Geheimenrath Klotz, noch nicht wieder bekommen. Vielleicht erhalten wir mit demselben ein neues Behältniß, wo dieser ansehnliche Schatz süglicher geordnet werden kann.

Das 3 Capitel.

Von der

Bibliothek des Waisenhauses.

§. 1.

Diese Bibliothek ist, nach einem geringen Anfange, nunmehr auf 20000 Stück angewachsen. Ehemals stand sie in einem kleinen Behältniß unter dem Altan. No. 1708 beschenkte sie der *Adj. Theol. M. Joh. Friedr. Kuopp*, mit seinen in 200 Stück bestehenden Büchern; und der zu Halberstadt abgelebete *Generalsuperint. Lüders* vermachte ihr, nebst seiner übrigen Verlassenschaft, auch seine Bibliothek; doch mußten dafür seine Schulden bezahlt werden.

§. 2. Hierauf ward die Bibliothek 1709 in ein geräumlicher Zimmer des dritten Stockwerks gebracht. Als aber 1719 die vortrefliche *Cansteinische*, und 1721 des *M. Andreas Achilles*, ansehnliche Bibliotheken dazu kamen, und der Raum nicht mehr zureichen wollte: so entschloß

schloß sich der selige Professor Francke, ein eigenes massives Gebäude aufzuführen; theils die Bibliothek gegen die Feuersgefahr in mehrere Sicherheit zu stellen, theils zum öffentlichen Gebrauch bequemer einzurichten. Es ward ein Jahr vor dessen seligen Ende angefangen, und 1728 zum Stande gebracht.

§. 3. Dies Gebäude ist 125 Fuß lang, 41 und einen halben Fuß breit, mit dem Dache 51 Fuß hoch, und bestehet aus 2 Stockwerken. In dem obern ist der Bibliotheksaal, 102 Fuß in der Länge, und 36 in der Breite. Der Länge nach gegen den Eintritt geht mitten hindurch ein Gang 8 Fuß breit; auf jeder Seite sind neun grosse doppelte Schränke; 10 Fuß hoch, 14 lang, und 2 und einen halben Fuß tief, ihrer Länge nach in die Breite des Saals also gestellt, daß man auf beyden Seiten einen füglichem Zugang hat. Alle achtzehn Schränke sind mit 144 verschlossenen dratgitterichten Thüren verwahrt, durch welche die Titel aller Bücher gesehen werden können. Unter den Fenstern an der Wand sind noch ein und zwanzig kleine Schränke, jeder mit zwey Gatterthüren versehen.

§. 4. Nach der Zeit ist diese Bibliothek noch immer zahlreicher worden. No. 1749 bekam sie aus America eine in Pensylvanien zu Germantown No. 1743 in 4t. gedruckte deutsche Bibel; und aus Engelland die, 1746 zu Cambridge gedruckte, Wallische Bibel zum Geschenk. *) Aber die letzte ansehnliche Vermehrung derselben bestehet in der Bildersammlung des sel. Inspectoris der Buchhandlung, Johann Gottfried Böttchers, welche er in eine schöne Ordnung gebracht, und der Bibliothek vermacht hat. Sie fasset 146 Bände, und darinnen

13000

*) Von dieser Bibel muß man die Hall. Anz. No. 1749 n. 7. 8. 10—14 nachlesen, wo der selige Consistorialrath Francke eine ausführliche Nachricht von ihr gegeben hat.

13000 Stück in sich. Bey vielen trifft man eine kurze Lebensbeschreibung merkwürdiger Personen, und darunter gesetzte sinnreiche Verse an.

§. 5. Unter den *MStis* findet sich *Anonymi vita S. Annonis Archiep. Colon.* und das *Evangelium Nicodemi*, beyde auf Pergament geschrieben. Ferner acht verschiedene Exemplarien vom *Alcoran*, ausser einzeln vorhandenen Stücken desselben. Sie sind größtentheils sehr sauber geschrieben. Einer darunter ist von vorzüglichem Werthe in groß Folio, welchen man No. 1761 aus Indien erhalten hat. Es findet sich darin der Arabische Grundtext, mit Persischer Version und Randglossen, ungemein sauber geschrieben. Noch ferner trifft man verschiedene Syrische, Arabische, Türkische, Armenische, Mongolische, Tangudische, Rußische Schriften an; vergleichen auch einige auf Palm- oder Mesblätter geschriebene in der Naturalienammer gezeigt werden. Es ist ingleichen ein sehr altes lateinisches *MSt.* auf Pergament von der *Charta Magna* da; auf welche Schrift, die unter dem *Iobanne sine terra*, König in Engelland, gefertigt worden, die Engelländer noch jetzt ihre Freyheiten mit zu gründen pflegen. (*Rapin histoire d' Angleterre* T. II. *Schmausf corp. I. G.T. I. p. 8*).

§. 6. Den größtesten Theil machen in dieser Bibliothek die theologischen und historischen Bücher aus, und die Medicinischen den geringsten. Wir wollen eines und das andere aus den gedruckten anführen. Hier ist eine schöne Sammlung von Bibeln und neuen Testamenten, deren Zahl sich auf 430 erstreckt; von welchen ich die *Polyglotta Anglicana*, *Biblia Regia Antverpiensia*, in sechs Fol. zwey alte lateinische Bibeln, eine von 1479, die andere von 1481 zu Nürnberg gedruckt; ingleichen eine zu Lübeck No. 1494 gedruckte Plattdeutsche Bibel; die Danulische zu Franckenbar herausgegebene Bibel; eine
 America-

Americanische von der Uebersetzung John Eliots; die Finländische, Esthnische, Lettische, die Malagische und die Scheuchzerische Kupferbibel nenne. So ist insbesondere auch das neue Testament Türkisch durch Guil. Seaman; das Croatische mit Glogolischen Buchstaben; und das Arabische der Englischen Societät *de propag. cognit. Christi* vorhanden.

§. 7. Diese Bibliothek pranget mit der *Bibliotheca maxima Patrum*, in 54 Bänden, Lion 1677; mit den *Actis sanctorum* bis zum 19 Jul. in 70; mit den *Actis sanctorum ordinis Benedicti* in 90; mit *Harduini conciliorum collectione Regia maxima* in 12; mit *le Cointe annalibus ecclesiasticis francorum*, in 8; *Mabillonii Annalibus ord. S. Benedicti*, in 5; *Vgbelli Italia Sacra*, zweyte vermehrte Edit. von Nicol. Coletto, in 9 Folianten u. s. w. Sonst sind von einzelnen Patribus mehrentheils die besten Ausgaben anzutreffen.

§. 8. Ferner besizet diese Bibliothek den *Tractatum tractatum*, zu Venedig von Zileto in 27 Fol. ediret; *Rymers Acta Anglicana* in 17; *Corpus historiae Byzantinae* in 34; den *Hortum Indico-Malabaricum* in 6 Fol. den grossen *Hortum Eystetensem*; *Suidam Kusteri*; *Gronovii Thesaurum antiquitatum*; eine nicht geringe Anzahl in Neugriechischer Sprache verfertigter Schriften, und eine sehr beträchtliche Sammlung von Landcharten und Topographien, u. s. w. Endlich hat sie auch das erste zu Constantinopel gedruckte Buch; welches Se. Durchl. der Herzog zu Salsfeld 1731 dem seligen Consistorialrath Francken geschenkt, und Aegyptische Alterthümer vor und nach der Sündfluth, bis das Reich unter die Türken kommen, enthält. Es ist in 4to, noch kein Alphabet stark. Mehrere Nachricht findet man davon in den Hall. Anz. No. 1731 n. 16. 21. 22.

§. 9. Die Bibliothek kann sich übrigens keines eigentlichen Fonds rühmen; sondern es beruhet, wie deren Anlegung, also auch die Vermehrung, auf freywilligen Geschenken. daher der Anwuchs derselben anjeko mäßig ist, und der Vorrath mehr aus ältern, als aus neuern Büchern bestehet.

§. 10. Man hat darüber einen vollständigen *Local- und Nominal-Catalogum* verfertigt; und mit der Zeit wird auch für einen *Real-Catalogum* gesorget werden. Sie stehet zum öffentlichen Gebrauch wöchentlich zweymal offen, ausser daß sie auch angesehenen Personen, auf ihr Verlangen, zu anderer Zeit gezeigt wird. Die Aufsicht führet, ausser dem Herrn Inspector Niedel, der Herr Inspector Diermeyer. Von den Bibliotheken des *Paedagogii* und der lateinischen Schule, zum Gebrauch der *Præceptorum* und Scholaren, ist schon oben geredet worden.

Das 4 Capitel.

Von der

Bibliothek des *Gymnasii illustris Reformatorum*.

§. I.

Die Vorsteher, Prediger und Aeltesten der Evangelisch-Reformiten Gemeinde haben sich nicht weniger angelegen seyn lassen, zum Besten der Lehrer und Lernenden, eine Bibliothek zu sammeln, welche durch den beträchtlichen Andräischen Büchervorrath zu einem ziemlichen Ansehen gediehen ist.

§. 2. Samuel Andrea, ein Marburgischer Theologe, hinterließ seinem Sohne, Joh. Ernst Andrea, Kön. Pr. Hofprediger, einen schönen Bücherschatz, welchen dieser noch dazu mit auserlesenen Büchern vermehrte. Weil nun, nach dessen Absterben, die Schwestern solchen nicht gerne zerstreuen wollten: so vermittelte es der selige Hofprediger Pauli, No. 1734, daß sämtlicher Vorrath

Vorrath dem Presbyterio unter leidlichen Conditionen überlassen ward.

§. 3. Diese Bibliothek enthält einen ziemlich grossen Vorrath von Auslegern über die heilige Schrift, worunter sich *Poli Synopsis Criticorum*, *Cornelius a Lapide in V. et N. Test.* *Calovii Biblia illustrata*, *Vitringa in Iesaiam*, *Clericus in libros hist. V. T.* *Marckius in XII Prophetas min.* *Buxtorfii Biblia Rabbinica*, *Erasmus*, *Beza* und *Hammondus in N. Test.* und einige in englischer und holländischer Sprache befinden. So ist auch eine starke Sammlung griechischer und lateinischer *Patrum* vorhanden; wozu die *Bibliotheca magna Patrum*, *Cotelerii Patres Apostolici*, *Iustini Martyris*, *Clementis Alexandrini*, *Cyrilli Alexandrini et Hierosolym.* *Gregorii Nazianz.* *Tertulliani*, *Cypriani*, *Augustini*, *Hieronymi opera*, nebst einigen Conciliensammlungen, gehören. So trife man hier auch *Valesii Scriptores eccles.* *Baronii Annales cum Brorii continuatione*, die *Centuriatores Magdeburg.* *Hospiniani Opera omnia*, du Pin *Nouvelle Bibliothecque des Auteurs Ecclesiastiques*, de Sueur *Histoire de l'Eglise et de l'Empire*, *Natalis Alexandri Histor. eccles. N. T.* etc. nebst einer beträchtlichen Anzahl von Kirchenagenden, worunter einige sehr selten sind, an. Sie hat überdem einen ziemlich grossen Vorrath von *Operibus Theologicis* und *philologicis*; dergleichen *Lutheri*, *Melanchthonis*, *Zwinglii*, *Bezae*, *Vrsini*, *Iunii*, *Gomari*, *Riveti*, *Lightfooti*, *Geieri*, *Cocceji*, *Altingii Opera* etc. sind. An guten Ausgaben von alten *Scriptoribus graecis et latinis* fehlet es auch nicht. Hier findet sich *Strabo Almeloveenii*, *Pausanias Kühnii*, *Callimachus Graevii*, *Plutarchus edit. Paris. 1624.* *Iosephus Havercampii*, *Valerius Flaccus Burmanni*, *Terentius et Phaedrus Bentleji*, *Iulius Caesar Davisii* etc. Aus der Geschichte überhaupt, und insonderheit der Gelehrten-geschichte, nenne ich *Freberi*, *Pistorii*,
Struvii,

Struvii, Meibomii Scriptores rerum german. Tbuani Historiam sui temporis, Graevii Thesaurum Antiquit. et Historiae Italiae, Moveri Dictionnaire historique, Bayle Dictionnaire historique et critique etc. Von seltenen Büchern zeichne ich aus: *Agrippam de vanitate omnium scientiarum*, nach einer editione non castrata; *Daphnaei Arcuariz Betrachtung des heil. Ehestandes*; *Beverlandum de stolatae virginitatis jure et de peccato originali*; *Mini Celsi Senensis Disputat. de haereticis coercendis*; *Helmontii Seder olam*; *Pierre larrige les Iesuites mis sur l' echafaut*; *Spinozae Opera posthuma*; *Stoschii concordiam rationis et fidei*; *Servetum de trinitatis erroribus*; *Traité des plus belles Bibliothèques par le P. Louys Jacob*; *Wolzogens Unterweisung, wie die Dertter der heil. Schrift, welche von der Dreypersönlichkeit des einigen Gottes handeln, zu verstehen ꝛc. *)*

Das 5 Capitel.

Von

einigen andern Bibliotheken zu Halle.

§. I.

Es haben auch einige Collegia hiesiges Orts Bibliotheken, die aber nur zu ihrem eigenen Gebrauch gehören. So hat der Magistrat eine kleine Handbibliothek von Juristischen Büchern, und Reichsabschieden; und eine alte deutsche Bibel Lutheri, 1541 zu Wittenberg gedruckt,

*) Wenn ich die schönen Ausgaben der *Scriptorum graecorum et latinorum*, die benannten raren Bücher, und des *Graevii thesaurum antiquitatum* ausnehme: so finden sich die angezeigten opp. theol. philolog. und historica insgesamt auch auf der *Marsienbibliothek*; weswegen ich solche Bücher nicht zweymal anführen wollen. Ich wünsche und hoffe, daß sowol das *Gymnasium illustre*, als auch diese schöne Bibliothek, unter der Aufsicht des Herrn Prof. *Mursinna*, unter göttlichem Eesgen, immer zu einem grössern Flor gebracht werden möge.

druckt, mit schön illuminirten Figuren, in zwey Bänden, Folio. Vorne steht das Hallische Stadtwapen, mit Wasserfarben und Gold künstlich gemahlet; und auf den folgenden Pergamentblättern sind von D. Luthern, Melancthon, Bugenhagen, Caspar Kreuziger, Jonas, und Fürst Georgen zu Anhalt allerhand Sprüche und gute Gedanken eigenhändig eingeschrieben worden, welche J. G. Olearius in der Continuation der Halpgraphie S. 48 f. geliefert hat.

§. 2. Der kleine Büchervorrath des Stadtgymnasii, welcher zu des Verfassers Zeiten aus 37 Folianten, und 7 Quartanten bestund, hat seit einiger Zeit zusehends zugenommen; indem verschiedene Gönner und Schulfreunde sich ungemein milde gegen das Gymnasium erwiesen haben.

§. 3. Auf dem Schöppenhause ist eine Handbibliothek von etliche hundert Stück Büchern für den Schöppenstuhl, worin die alten Spanischen und Italienischen Juristen, und verschiedene auswärtige Statuten und Proceßordnungen befindlich sind. Nach der Schöppenordnung, muß jeder neuer *Scabinatus* 5 Rthlr. zur Vermehrung dieser Bibliothek erlegen.

Das 6 Capitel.

Von

Privatbibliotheken zu Halle.

§. 1.

Es sind gewiß sehr ansehnliche Privatbibliotheken in dieser Stadt gewesen; nur ist sehr zu bedauern, daß sie nach dem Absterben ihrer Besitzer zerstreuet werden müssen.

§. 2. Christoph Krause, *Med. Doct.* besaß einen kostbaren Bücherschatz von 8744 Bänden, unter welchen viel rare Schriften in Spanischer, Portugiesischer, Englischer, Holländischer, Schwedischer, Dänischer und Pohlischer

nischer Sprache, sonderlich in *historicis*, befindlich waren; sie wurden 1709 verauctionirt. Nic. Hieron. Gundling verließ eine ganz auserlesene Bibliothek von 9633 Bänden, darunter man rare und kostbare Werke antraf; sie ward aber auch 1731 verauctioniret. D. Joh. Heinrich Michaelis hatte zwar nur einen Vorrath von 2402 Bänden, ausser den Disputationen; er war aber desto kostbarer, weil er meist aus orientalischen und Rabbinischen, zum Theil seltenen, Schriften bestand; von letztern waren allein 62 Fol. 61 Quart. und 28 kleinere Bände, nebst 21 MStis vorhanden. No. 1740 gingen diese Schätze gleichfalls an die Meistbiethenden über. Joh. Gottl. Heineccius hinterließ 3809 Bände, darunter viel rare und theure Werke waren; sie wurden 1743 verauctionirt. Der Canzler von Ludewig besaß 13476 Bände, 802 MSta, zum Theil Codices membranaceos, von grossem Werth. Sie hatte aber eben das Schicksal, welches die Thomasiußische zahlreiche Bibliothek hatte, sie ward stückweise ausgerufen und verkauft.

§. 3. Vorzüglich muß ich des grossen Bücherschatzes des seligen Baumgartens gedenken, welcher 1660 ganze Bibeln, Neue Testamenter, und einzelne Stücke der heiligen Schrift, sowol nach dem Grundtext, als auch fast in allen orientalischen und occidentalischen Uebersetzungen enthielt; worunter die raresten Stücke anzutreffen waren. Ausser viel andern, durch alle Theile der Theologie, Historie, Philosophie, Philologie, Jurisprudenz und Medicin sich erstreckenden Werken, die sich grösstentheils durch die Seltenheit und Kostbarkeit unterschieden, fanden sich darin 266 MSta. und eine Sammlung von 163 Voll. epp. Ueberhaupt erstreckte sich die Zahl der Bände auf 22521. Ich würde ein mehreres von dieser Bibliothek, die füglich eine öffentliche Bibliothek vorstellen können, sagen, wenn mich nicht der selige Besitzer in seinen herausgegebenen

Nach:

Nachrichten von einer Hallischen Bibliothek, und von merkwürdigen Büchern, welche beyde aus zwanzig Octavbänden bestehen, der Mühe überhoben hätte. Sie ist aber eben so wol dem Schicksal anderer, mit Fleiß gesammelter Bibliotheken unterworfen, d. i. sie ist öffentlich verauctioniret worden.

§. 4. Die seligen Männer, Christian Benedict Michaelis, und Callenberg, haben sonderlich viele arabische, syrische, hebräische, rabbinische, türkische und persische Schriften besessen; der Canzler und Director Böhmmer verließ eine ausgesuchte Bibliothek, welche sehr viele rare, die Kirchenhistorie und das geistliche Recht betreffende, Werke in sich fassete. Ich übergehe die beträchtlichen Vorräthe Hofmanns, Alberti, des Canzlers von Wolf, und anderer; und gedenke nur noch unsers Verfassers bey seinem Leben einen ausgesuchten Vorrath juristischer und historischer Bücher, 600 Landcharten, eine complete Sammlung von Salz- und Bergwerksbüchern, ingleichen 330 Bände Juristischer Disputationen, nebst darüber gefertigten vollständigen Rahmen- und Materienregistern, und einige rare MSta, Chartacea und Membranacea, zusammen gebracht.

§. 5. Unter den jetzt unter uns Lebenden besitzt der Herr Doctor Bruner den zahlreichsten Büchervorrath; der Herr Director Michel hat insonderheit die schönsten Ausgaben der *Auctorum Classicorum*; und die übrigen sind fleißig daran, ihre Bibliotheken immer ansehnlicher zu machen.

Das 7 Capitel.

Von der

Naturaliencammer des Waisenhauses.

§. 1.

Diese Cammer enthält 1) eine Sammlung von Naturalien; 2) von *Artefactis*, welche zum besten der

Schulen und Academie verfertigt worden sind. No. 1732 brachte man alles dahin gehörige, und in verschiedenen Zimmern zerstreute, auf den ehemaligen Schlaffaal der Wapfenkaben.

§. 2. An der Mittagsseite finden sich in einigen Schränken Sachen, die zu den Reichen der Natur gehören; wohin das Conchyliencabinet zu rechnen ist, so aus 15 Classen von Schnecken und Muscheln besteht, und sich weit über 500 beläuft. Im folgenden Schranke sind in Spiritu conservirte, und meist aus Malabaren angekommene, Insecten, als Salamander, Chamäleon, eine weiße Fledermauß, ein grosser Scorpion, Taranteln, ein Nervenwurm, so drey und einen halben Fuß lang, wie ein schwacher Bindfaden dick, und einem Patienten aus dem Fusse gezogen ist. Bey diesem Schranke hängt oben ein Crocodill, 14 und einen halben Fuß lang, ein kleiner von sechs Fuß, eine Indianische Eydere, drey und einen halben Fuß lang, ein Schwerdtfisch von fünf Fuß, nebst zwey besondern Schwerdten, eines von fünf Fuß, das andere von drey Spannen; ein langes Horn vom See-Einhornfisch, acht Fuß lang. Dabey liegen eine Ribbe vom Wallfisch, 18 Fuß lang; und ein Knochen vom Wallfisch, vier Fuß breit und hoch.

§. 3. Im nächsten Schranke kommt das *regnum minerale*, welches aus Bergwerksachen von allen Arten, und deren Minern, wie sie aus verschiedenen Ländern gesammelt worden sind, bestehet. Ferner sieht man hier aus allen Gegenden zusammen gebrachte Steine, welche man nach ihren Classen eingetheilet hat; so wie auch die versteinerten Dinge nach ihren Classen den Platz bekommen haben. Aus dem *Regno vegetabili* trifft man, ausser vielen andern Stücken, ein Blat von einem Cocosbaum, vier Fuß lang, von der Küste Coromandel; und eine an der Insel

sul Ceylon gemachte Sammlung von ausnehmend schönen Seekräutern an.

§. 4. In der Mitte des Saals sieht man 1) das Modell vom gelobten Lande; 2) der Stadt Jerusalem, wie sie zu Christi Zeiten gewesen; 3) die beyden grossen *Systemata mundi*, das *Copernicanum* und *Tychonicum*; *) 4) der Stiftshütte Moses; und 5) des Tempel Salomonis.

§. 5. In der Mitternachtsseite sind im ersten Schranke ausländische rare Schriften: z. E. ein grosses gedrucktes Chinesisches Patent, welches 1716 mit der Russischen Caravane aus China nach Moscau geschickt worden; ein Peguanischer Brief, auf ein Palmblatt geschrieben, und in einem langen Rohre verwahret, so ein Peguanischer König einem Kaufmann in Madras überschickt, als ein Privilegium, daß er in seinem Lande frey handeln solle; ein Brief eines Indostanischen Prinzen, an den *Missionarium* Schulzen in Malabar geschrieben, darin er ihm einen verarmten Kaufmann empfiehlt; eine Türkische Ordre, in einem seidenen Beutel verwahret, nach *Oczakow* gestellt, welche die Russen aufgefangen haben; einige Stücke unbekannter Schriften, so die gefangenen Schweden in Siberien in einem alten verstorben Böhmentempel gefunden. Unter vielen Briefen ist auch einer von *Melanchton* an den König von Dännemark. Unter den Büchern trifft man *Arnds* Paradiesgärtlein an, so 1709 zu Baugen bey einem Brande, nach sechs Tagen unverfehrt aus dem Schutt hervorgezogen worden. So ist auch ein Römischer Calendar aus sieben hölzernen Tafeln bestehend; ein Kunischer Calendarstab; eine Copie von einer

*) Beyläufig erinnere ich, daß in dem Waisenhause *globi coelestes* und *terrestres* bey Lebzeiten des sel. M. Semlers gearbeitet worden sind. S. die *Hall. Anz.* 1736 S. 164 f.

alten Römischen wächsernen Schreibetafel, die den Anfang des Evangelii Johannis enthält, zu sehen.

§. 6. Der folgende Schrank verwahret fremde Kleider aus Brdnland, Moskau, China, ein Türkisch Ehrenkleid, womit der Sultan jemand beschenkt hat. In einem andern Schranke liegen verschiedene Messer, Löffel, und andere Gefässe, aus fremden Ländern. Bey diesem hangen mancherley Kriegsinstrumente auswärtiger Völker, z. E. ein Rußisch Panzerhemde, nebst der Panzerhaube, Armschienen und Handschuhen eines Rußischen Generals; ein Tartarischer Bogen mit Köcher und Pfeilen; Indianische Wurfspfeile; ein Malabarisches krummes Wurfschloß, welches dem, so damit getroffen wird, alles zerschmettert. Noch erscheint hier das Bildniß der gelehrten Schurmannin so klein in Wachs poußirt, daß das Gehäuse, wie eine Haselnuß ist. Endlich sieht man eine Sammlung antiquer Griechischer, Aegyptischer und Römischer Münzen, u. s. w.

§. 7. In einem nahe daranstehenden kleinen Schranke werden *res sacrae* auswärtiger Religionen aufbehalten: als, ein Modell vom heil. Grabe; ein Original: Ablassbrief von 1505; ein Türkisch Beschneidemesser; Confucii Bild von gebrantem Thon aus China; der Peruvianische Abgott Bizlipukli, in rothem Speckstein; ingleichen in einem Reiskorn, worüber eine hölzerne Capsul mit Schrift ist; ein Mercurius vom Corinthischen Erz; ein Aegyptischer Apis von Metall; zwen ewige Lampen aus einem Römischen Grabe, nebst einem Thränengefäß; u. s. w.

§. 8. In einem besondern Schranke stehen Sachen, die aus Malabar überschickt worden sind: z. E. eine kleine Gözencapelle, darin Wischnu aus Holz geschnitten sitzt; dessen Beschreibung in der 40 Continuation der Malabarischen Nachrichten S. 539. zu lesen ist; die ganze heilige Schrift in Malabarischer Sprache, mit einem eisernen

fernen Griffel auf Palm- oder Olesblätter geschrieben, oder vielmehr eingegraben; die vier Bücher von Arnds wahren Christenthum, und Kempis von der Nachfolge Christi, gleichfalls malabarisch auf Palmblätter geschrieben. Unter den Malabarischen Kleidungsstücken ist ein Pönitenzpantoffel eines Büßenden merkwürdig; und ein Ohrengehäng, welches denen Malabarischen Mägdelein vom achten Jahre in die Ohren gehängt wird, ihre Ohrläpplein zu verlängern, als welches bey ihnen zur Schönheit gerechnet wird.

§. 9. Der Eingangsthüre gegen über stehen die Directores des Waisenhauses gemahlt; und eine andere Seite zeigt die Bildnisse einiger Missionariorum, nebst andern Portraits und Bildern.

§. 10. Fremde können immer Gelegenheit haben, sonderlich von 10 bis 11, diese Naturalienammer zu besuchen, als worüber ein Inspector bestellt ist.

Das 8 Capitel.

Von den

übrigen Naturalien- und Medaillencabinetern zu Halle.

§. 1.

Das erste bekannte hat D. Laurent. Hofmann *) besessen, und davon eine deutsche und lateinische Beschreibung 1625 8vo ediret. Wo es nach seinem Tode hingekommen, ist unbekannt. In seinem Testament hatte er verordnet, es solle das daraus gelösete Geld zu gleichen Theilen, unter die Kirche zu St. Ulrich, das Gymnasium und das Hospital vertheilet werden.

§. 2. Gottfried Olearius, der Verfasser der Halygraphie, sammlete auch ein Naturaliencabinet, welches

U 4

sein

*) Man sehe von ihm ein mehreres im Dr. Th. 2. S. 640 f.

f. Dr.
Th. II.
Seite
226,

sein Sohn, Joh. Gottfr. Olearius, mit nach Arnstadt, wo er Superint. ward, genommen und vermehret hat. Dessen ältester Sohn, Johann Christoph, hat es eben daselbst dergestalt vermehret, daß es wirklich zu einem beträchtlichen Cabinet gediehen ist. Wie er aber auch ein grosser Münzkenner war: so hat er zugleich eine grosse Anzahl vortreflicher Münzen gesammelt.

§. 3. Johann Jacob Spener, ernannter Professor der Physic und Mathematic, hatte viele Raritäten theils gesammelt, theils gefertigt. Er besaß viel rare mathematische und optische Instrumente, und eine grosse Menge Mineralien, Steine und Muscheln. Er starb aber vor der Inauguration der Universität; sein Cabinet ward zum Verkauf ausgebothen, und deshalb zu Leipzig in 8vo ein Catalogus, unter dem Titul: *Museum Spenerianum*, abgedruckt.

§. 4. Der selige Geheimerath Hofmann konte ein ganz vortrefliches Cabinet aufweisen, welches er theils von seinem seligen Vater ererbt, theils vermehret hatte. Hier fanden sich *praeparata anatomica et chymica*, die *materia medica*, und eine auserlesene Sammlung von Mineralien. Von dieser würde ich ein mehreres gedenken, wenn nicht schon Iodoc. Leopold. Frisch 1741. 4to *Musei Hofmanniani petrefacta et lapides* beschrieben hätte.

§. 5. Der selige Prof. Philos. et Math. Lange hat mit vieler Mühe ein ansehnliches Naturaliencabinet zu stande, und nach Linnäi Vorschrift in Ordnung gebracht; welches der Herr Kriegesrath von Leyser, nach dessen Ableben, erkauft hat. Wilhelm Dobrig, ein hiesiger Kaufmann, besaß, ausser einer trefflichen Sammlung von Gemälden, einige hundert Stück Muscheln, Schnecken, Meergewächse, und andere Kunstsachen. Unser Verfasser besaß 600 Erzstufen, unter welchen viele rare Stücke waren: z. E. gediegene und andere rare Gold- Silber- und Kupfer-

Kupfererze aus Indien, Ungarn, Böhmen, Norwegen, dem Harz und Sächsischen Erzgebürge; Silber- und Kupfererze aus Siberien; grün und weiß Bleierz; schwarze und weiße Zinngraupen, u. s. w. Auch fand sich bey ihm ein Vorrath merkwürdiger versteinerner Dinge: allerhand Eoolen, gesottene und Steinsalze; auserlesene Meerschnecken und Muscheln; und sonst noch allerhand Curiosa. Endlich lästet es sich leicht gedenken, daß der *Praeses Naturae curiosorum*, der selige Geheimrath Büchner, nicht werde ohne ein zahlreiches und ausgesuchtes Naturaliencabinet gewesen seyn. Viele haben es, wenn sie es gesehen, der schönen Sachen und Ordnung halber, bewundert. Nach seinem Ableben ist es verkauft worden.

§. 6. Jedoch diese gemeldeten Schätze sind, wenn ich von dem Hofmannischen und Langischen abgehe, zerstreuet: ich will aber jetzt derer gedenken, welche ihre Sammler noch vergnügen. Herr Gründer hat ein sehenswürdiges vollständiges Muschelcabinet, wie auch viel inn- und ausländische Insecten, die er selbst präparirt, gesammelt.

§. 7. So hat sich auch der Herr Commiſionsrath und Cämmerer Stück viele Jahre hintereinander mit vieler Einsicht und einer guten Wahl beschäftigt, ein auserlesenes Cabinet zu errichten. Es ist dasselbe auf die Mineralien eingeschränkt, und bestehet aus 8562 Stücken, die 1) in drey grosse Schränke, jeder von 40 Schiebekasten, einer Elle ins Gevierte; 2) in zwey kleinere Schränke, deren einer dreyßig, der andere funfzehn Schiebekasten in sich enthält, vertheilet. Die drey größern sind systematisch geordnet: der erste enthält die eigentlichen und uneigentlichen oder fetten Thonarten, mit angehängten Glimmersarten; ferner, die unveränderten und veränderten Kalkarten, und die übrigen alkalischen Erd- und Steinarten; als die Grunderde des Alauns, die Flußspate und die Zeolitarthen, und die feuerschlagenden Steine. Anhangsweise

hat man die vermischten Steine oder Felsarten, zusammen 2388 Stück, hinzugefügt. In dem andern, wozu aber noch fünf Kasten des kleinsten Schrankes genommen werden müssen, befinden sich Salze, Erdharze, halbe und ganze Metalle, 2640 Sorten. Der dritte ist als ein Anhang zu den gesamtten Steinreichen anzusehen. Hier sind Versteinerungen, Abdrücke und Steinkerne, theils aus dem Pflanzen- theils aus dem Thierreiche, an der Zahl 1755 Stück. Ueberall sind die nöthigen, in der Natur der Sachen gegründeten, mannichmal auch durch die Menge der Stücke einer Art veranlasseten, und daher bloß in eine Sammlung, nicht aber in das System gehörige Unterabtheilungen beobachtet. Die beyden kleineren Schränke sind dem Prunkwerke einer Sammlung gewidmet: der erste, den geschliffenen Alabaster- und Marmorplättgen, denen die kalkartige Dendriten beygefüget sind; ingleichen den geschliffenen magern thonigten und Serpentinsteinen, überhaupt 1084 Stücken. In den übrigen 10 Kasten des andern kleineren Schrankes befinden sich 785 Sorten von gestempelten und geformten Erden. Jedoch können von den letztern, die im Saal- und Mansfeldischen Creise aufgesuchte, mittelst des Eschirnhäusischen Brennglases angeschmelzte, hundert Erdarten, welche überhaupt nur zweymal gefertigt worden, einem Hallenser zu etwas mehr, als zur Augenweide, dienen. Sonst gehören unter die Besonderheiten dieser Sammlung 1.) die von dem Herrn Director Marggraf in dem gemeinen Thone vorgefundene, vor einiger Zeit dicht bey Halle, in ihrem unveränderten Zustande, entdeckte, und noch in keinem Lehrbuche aufgeführte, Grunderde des Alauns; 2.) ein occidentalischer Opal; und 3.) ein Chrysopras von Schwarzenberg in Sachsen; an welchen deutlich zu sehen ist, daß sie aus Kalkspat entstanden sind; 4.) ein schönes Exemplar von derjenigen Creatur, welche der selige Lehmann zu den Cacadumuscheln, der Herr Inspector Willems aber un-

ter die Riefenfüße rechnet, so weit besser erhalten worden, als die von diesem abgezeichnete und beschriebene drey Stücke; ingleichen 5) ein Ammonshorn von Dyphausen, mit ziemlich dicker versteinerner Schale; 6) ein Echinit von Verona, mit vollkommener spatigen Schale, drey und ein halb Pfund schwer; 7) ein, mit dem Fleische versteinerner, ziemlich grosser Fisch, im weißlichen Kalkstein von Farrenstedt; endlich 8) das Scelet von einer Art der *Acus marina* von Wappenheim.

§. 8. Ein Liebhaber dieser Gegenstände muß sich billig über das beträchtliche und kostbare Mineralien- und Münzcabinet des Herrn Hofrath von Madai erfreuen. In jenem sind die Ungarischen Gold- und Silberstufen sehr ansehnlich, und von schwerem Gewichte; in diesem trifft man eine vollständige Thalersammlung, und andere Gold- und Silbermedaillen, die sich auf 12000 Rthlr. am Werth erstrecken, an. Der sel. Prof. Joachim hat aus diesem unvergleichlichen Vorrath in den Hall. Anz. viele hauptrare Stücke bekannt gemacht. Man sehe dieselben No. 1755 bis 1766 n. 1. 2. und No. 1767 n. 2. 3. 4. Ein gleiches hat auch der Herr Auditeur Seyfert gethan No. 1769 n. 1.

§. 9. Das Madaische Münzcabinet bringt mir des unsterblich verdienten Canzlers von Ludwig unvergleichliches Münzcabinet wieder ins Gemüthe; welches für vielen andern dies zum voraus hatte, daß fast keine Münze in den vier Theilen der Welt anzutreffen gewesen, davon sich nicht eine Sammlung in demselben befunden haben sollte. Nichts von den Griechischen und Römischen, im Orient sowol, als Occident, zu gedenken: so enthielt dasselbe theils Gothische Münzen; theils, so viel das deutsche Reich angehet, der silbernen Blechmünzen, und der deutschen Kayser ihren harten Gelde eine nicht geringe Anzahl. Dies ist aber nicht allein von den deutschen Kaysern in den mitlern Zeiten; sondern auch von denen

denen meisten Fürstlichen und Gräflichen Häusern in Deutschland, weltlichen und geistlichen Standes, zu verstehen; welches alles der sel. Besitzer aus allen Winkeln unsers Vaterlandes zusammen gebracht hatte. Ausser dem war dies Münzcabinet mit Jüdischen, Chinesischen, Indianischen, Japanischen, Persischen, Türkischen, Arabischen, Moscovitischen, Schwedischen, Dänischen und Englischen Münzen reichlich versehen. An Schaustücken, von Gold und Silber, fand sich ein grosser Ueberfluß, welchen der selige Canzler grössentheils der Gnade grosser Fürsten und Herren, die sich seiner rechtlichen Gutachten bedienet, zu danken hatte; und endlich an Klippen, Rothmünzen, Jettons, oder satyrischen Zahlpfennigen, Groschen und Thalern war ein grosser Vorrath. Ein mehreres kann man von diesen allen in den Hall. Anz. No. 1736 n. 9. und n. 25 S. 401 f. lesen; wo auch gemeldet ist, daß dies ganze Cabinet beisammen bleiben, und der Nachkommenschaft zum besten conserviret werden solle. Das Leben dieses grossen Gelehrten hat Drenhaupt Th. 2. S. 660 f. und der selige Professor Wiedeburg in einer zierlichen lateinischen Schrift beschrieben.

§. 10. Noch komme ich auf eine, unserer Universität höchst angenehme Sache. Der selige Professor, Johann Heinrich Schulze hatte mit ganz besonderm Fleiß die seltensten Römischen und Griechischen Münzen, zum öffentlichen Nutzen gesammelt; wovon man eine deutsche Beschreibung No. 1750. 1751 in vier Theilen erhielt. Diesen Schatz erkaufte der Herr Geheime-Cabinetstrath Eichel, und kam nach Berlin. Als es aber Gott gefiel, diesen Liebling des Königs aus der Welt zu nehmen: fassete er vorher den vor die Universität so günstigen Entschluß, daß er ihr diese höchst schätzbare Sammlung, nebst drey Antiken vermachte. Dies Cabinet ist in der Concilienstube der Universität, in einem wohl eingerichteten Schranke, aufgestellt.

stellet, und mit einer auf den grossen Wohlthäter passenden Inschrift gezieret worden. Man kann hierbey die Hallischen Anzeigen No. 1768. n. 19 S. 310f. und n. 34. 35 nachlesen.

Das 7 Buch.

Von dem

Zenaischen freyen weltlichen adlichen Fräuleinstift zu Halle.

Das 1 Capitel.

Von der Foundation dieses Stifts.

§. 1.

In protestantischen Landen findet sich seit der Reformation keine solche wichtige Stiftung eines Privatmannes nicht, als die des Kön. Preußl. wirklichen Geheimraths und Canzlers der Magdeburgischen Regierung zu Halle, Gottfried von Zena. Denn kurz vor seinem Ende stiftete er No. 1702 den 1 November für eine Aebtisin und neun Fräulein, Reformirter Religion, nicht nur sein Haus zur Wohnung; sondern auch ansehnliche Capitalien zu ihrem Unterhalt und andern Bedürfnissen: welches alles des Königs Majestät unter dem 30 Dec. confirmirten, und dem Stifte überdem unter dem 4 Jan. 1703. besondere Privilegia ertheilten. Doch dies lebte der von Zena nicht; indem er den 1 Jan. ej. bereits verschied, nachdem er die erste Aebtisin und Stiftsfräulein, wie auch einen Erb-Hausvoigt ernennet; wie er sich es in der Foundation vorbehalten hatte. Sein Leben kann man im Drensh. Th. 2. S. 643 f. lesen. Der Leichnam ward, nach seiner Verordnung, in weisse Leinwand gewebet, und im Sarge mit Wachs übergossen. Von seinem Begräbnis s. Th. 2. S. 81. §. 10.

§. 2. Es erfolgte, nach ertheilter Confirmation und Privilegien, ein Rescript an die Magdeburgische Regierung,

f. Dr. gierung, in welchem Se. Majestät das von dem Stifter
 Th. II. beliebte Wapen genehmigten; worauf die Regierung ei-
 Seite nigen die Possessionsergreifung des Stiftshauses committi-
 228. reten; welche denn ihre Commision den 23 März 1703
 ausrichteten, über das grosse Thorweg das Königliche,
 und darunter das Stiftswapen anschlagen ließen, und
 den Curatoren desselben die Possess des Stiftshauses einräu-
 mieten. Die Königin, Sophia Charlotta, hatte, vermög-
 ge der Fundation, das *Ius primariarum precum*; und die-
 sem zufolge conferirten Sie der Fräulein von Stockhau-
 sen in diesem Stifte eine *Praebende*, welches der König
 den 30-Apr. 1703 bestätigte.

Das 2 Capitel,

Von

Inauguration dieses Fräuleinstifts.

§. 1.

Als drey Monate nach dem Tode des von Jena verstrichen
 waren, suchten die Curatoren bey der Regierung an,
 die Introduction des Fräuleinstiftes dem Verlangen
 des Stifters gemäß, zu veranstalten. Diese ward nun dem
 Regierungsrath, Fr. Wilh. von Posadowsky, Freyherrn
 von Postelwitz, aufgetragen, und den 14 May vollzogen;
 wozu Tages vorher die Aebtisin und Conventualinnen durch
 einen Cancellisten erfordert wurden. Der Commissarius
 begab sich am besagten Tage um neun Uhr auf den Cron-
 prinz, um die zur Introduction Versammelten in die Doms-
 kirche abzuholen. In dem ersten Wagen saßen die beyden
 Stiftscuratoren, und der Hofprediger, nebst einem jun-
 gen Herrn von Birstel, welcher, als naher Anverwandter
 des Stifters und vieler Stiftsfräulein, die von Sr. Kön-
 Majestät confirmirte Stiftung und Privilegia, in Car-
 moisin-Sammet gebunden, samt dem Expectantenbuche,
 und dem in einem Beutel von *Drap d'Argent* verwahrten
 Stifts-

Stiftsinsiegel, auf einem blauen Sammetküssen getragen: in dem zweyten saß der Commissarius; und in den fünf folgenden die Aebtisin, samt den neun Stiftsfräulein.

§. 2. Als sie bey der Kirche ankamen, ging der von Bdrstel mit den Insignien voran, ihm folgten die Stiftscuratores; sodann der Commissarius, welcher die Aebtisin führte, und die Conventualinnen gingen hierauf drey und drey: alle aber begaben sich in das innere Chor des Altars. Auf dessen rechter Seite war ein Stuhl für den Commissarium; besser unterwärts zweye für die Curatores; gegen über aber zehn Stühle für die Aebtisin und Stiftsfräulein; oberhalb des Altars zur rechten Hand waren drey andere für die Insignienträger, den Regierungssecretarium, so die Stiftung und Privilegien verlesen, und den zu dieser Handlung bestellten Stiftssyndicum. Nachdem beyde Curatores und der Hofprediger vor den Altar getreten; ward eine Arie muscirt, und, Nun bitten wir den 2c. gesungen. Der Consistorialrath und erste Hofprediger, Scharden, hielt eine zur Sache schickliche Rede; als nach derselben beyde Hofprediger ihre Stühle eingenommen, eröffnete der Commissarius seine Commission, und sodann ließ er Königl. confirmirte Stiftung und Privilegien durch den Regierungssecretair ablesen. Darauf gelobte die Aebtisin dem Könige und der Regierung, nachdem sie mit wenigen ihres Amtes erinnert worden war, dem Commissario mit einem Handschlag, dem Stifte löblich vorzustehen, und dessen Aufnahme zu befördern. Sogleich empfing sie das Kissen mit den Statuten, Privilegien und Insiegel; welche ihr als das köstlichste Kleinod nochmals anempfohlen wurden. Als sie dies dem von Bdrstel wieder überantwortet hatte; verwies der Commissair die Conventualinnen an die Aebtisin, welcher sie, vermittelst eines Handschlages, Liebe und Gehorsam versprachen. Nunmehr ward Glück gewünscht, von dem zweyten Hofprediger, Steinberg, gebetet

betet und der Segen gesprochen, das Lied: Allein Gott ꝛ. gesungen, und eine Arie musiciret; endlich aber ging es nach voriger Ordnung in die Capitelstube des Stiftshauses.

§. 3. Der Commissarius nahm den obersten Platz, und dem Stifte wies er ihre gehörigen Orter an. Er übergab der Aebtiffin die Schlüssel des Stiftshauses, und den Hausvoigt verwies er an den sämtlichen Convent. Um einen förmlichen *Actum capitularem* zu halten, fragte er einiger Dinge wegen um, und sammlete die Stimmen: wobei unter andern beschlossen ward daß man sich bey Siegelung der Stiftischen Ausfertigungen des grünen Wachses bedienen wolle; und, um ihrem Stande eine mehrere Zierde zu geben, ward ausgemacht, daß die Aebtiffin an einem violet-, die Fräulein aber an einem *ponceau*-Bande, so von der rechten Seite zur linken herab hinge, einen goldenen und weiß emallirten Stern haben; in den Betstunden aber einen violetten kurzen *Manteau*, davon der Aebtiffin ihrer von Sammet, der übrigen aber von Atlas seyn möchte, tragen sollten. Weil denn auch keine Stiftsfräulein Lust hatte, das Stiftsprotocoll zu führen, die Acten zu halten, und die vorkommenden Sachen auszufertigen: so ward man einig, einen Syndicum zu bestellen, und ihn von dem Ueberschuß der einkommenden Interessen zu besolden; auch dieser Schlusse halber um die Königliche Ratification anzusuchen. Hierauf ward die von dem Stifter geordnete Mahlzeit gehalten; vierzig Arme wurden gespeiset, deren zwey sich nach dem Essen bey der Aebtiffin bedankten; womit die ganze Handlung ein Ende hatte. Jedes Jahr werden den 14 May, als an dem Einführungstage, funfzig Hausarme, Männer und Weiber, worunter auch Lutheraner sind, gespeiset.

Das 3 Capitel.

Von der

Verfassung dieses Fräuleinstifts.

§. 1.

Die Verfassung kann man aus dem Fundationsbriefe f. Dr. Th. II. Seite. 231 f. ersehen. Hier aber ist zu gedenken, weil sich einige Fräulein fast die Helfte des Jahres bey ihren Anverwandten aufhielten, und einige nach der Introduction gar nicht wieder kamen: so ward in einem auffserordentlichen Capitul den 14 Jan. 1704, der Fundation gemäß, beschloffen, und von Sr. Königl. Majestät den 21 Jul. ej. und nochmals unter dem 7 Febr. 1708 bestätigt, daß 1) die auffser dem Stifte lebenden, während ihrer Abwesenheit, die Pension nicht genießen; 2) die Fräulein nicht ohne Erlaubniß verreisen, auch über vier Wochen nicht ausbleiben; demohngeachtet aber 3) das Kostgeld, a 1 Rthlr. beitragen sollten, auffser wenn sie bey den Jhrigen krank lägen, oder sich wegen ihrer Genesung und besserer Verpflegung dahin bringen lassen, oder wegen der Anverwandten schweren Krankheit oder Todesfällen abgefordert, oder wegen Erbschaft, und Einrichtung ihrer Güther, wegzureisen genöthigt seyn würden; doch müsse sich die Abwesenheit wegen der Erbschaft nicht über vier Wochen erstrecken.

§. 2. Nächstdem haben Se. Königl. Majestät dem f. Dr. Th. II. Seite 244 f. Stifte unter dem 22 Sept. 1707 ein Schutz- und Gnadenzzeichen ertheilet; und, was den Rang anlangt, unter dem 16 Dec. 1709 fest gesetzt, daß die Aebtiffin, so Königl. Hofdame gewesen, den Pas über die Frauen der Regierungsräthe haben; in Ermangelung dessen aber, nach denenselben gehen sollten.

§. 3. Die jetzige Hochwürdige Frau Aebtiffin ist seit 1770 Maria Wilhelmina von Montmartin; die Seniorin ist Fr. Maria Dorothea von Stechow; die

Subseniorin ist Fr. Henriette Louise Charlotte Maria von Hautschemoy; die übrigen Canonissinnen sind, Fr. Albertina Charlotta von Treskow; Fr. Francisca Friderica Eleonora von Froben; Fr. Eleonora Wilhelmina von Biedersee; Fr. Wilhelmina Johanna Elisabeth von Cordier; Fr. Carolina Emilia Christiana von Knobelsdorf; Fr. Sophia Henriette Dorothea von Schierstädt; und Fr. Henrietta Wilhelmina von Niemchefscky. Expectanten sind: 1) Fr. Wilhelmina Dorothea von Niemchefscky; 2) Fr. Elisabeth Charlotta Anna Wilhelmina von Stechow.

Das 8 Buch.

Von den

Armenanstalten in Halle.

Erster Abschnitt.

Von den

Hospitalien SS. Cyriaci und Antonii.

Das I Capitel.

Von dem

Hospital S. Antonii, oder zum H. Geist.

§. I.

Von den ältesten Zeiten fanden sich drey Hospitäler zu Halle, 1) der deutsche Hof und Hospital S. Eunigund (Th. I. S. 811. §. 44.); 2) das Hospital S. Johannis auf dem Moriskirchhofe (Th. I. S. 788. §. 13); 3) das Hospital S. Antonii oder zum H. Geist, vor dem obersten Neumärkischen, oder H. Geist-Thore (Th. I. S. 839 f.). Es ist sehr alt, und eher gebauet, als der Neumarkt: denn es war für die Aussätzigen oder Sonderfiechen angeleget; welche weit von Städten und Dörfern entfernt wohnen mußten; daher sie auch Sonderfiechen, d. i. ab-

geson-

gesonderte Siechen heißen. Dem Rath und Bürgerschaft hat es von undenklichen Jahren gehört, und ist 1241 schon im völligen Stande, und mit einer eigenen Kirche versehen gewesen. Daher Erzbischof Wilbrand, als er den Neumarkt zur Pfarrkirche S. Laurentii geschlagen, diesen Siechenhof davon erimiret; wie denn auch noch jetzt der Pfarrer des Hospitals Cyriaci die *Parochialia* darin verrichtet.

§. 2. Jetzt ist es mit dem Hospital S. Cyriaci zusammen geschlagen, nachdem es die Ehursächsischen Soldaten No. 1636 den 29 Jan nebst der Kirche, weggebrannt. Die Haushaltungsgebäude sind zwar wieder erbauet, und die Kirche repariret worden; es ist aber alles wieder eingegangen. Die Armen hat man demnach ins Hospital Cyriaci gethan, dessen Verwalter auch die Güter dieses Hospitals mit im Pacht hat, welcher der Viehzucht und Scheunen wegen nur einen Hofmeister darin hält. Die Güter und Einkünfte desselben beschreibt Drensh. Th. 2. S. 246. §. 2.

Das 2 Capitel.

Vom Hospital S. Cyriaci.

§. 1.

Dies Hospital hat Rath und Bürgerschaft 1341 gestiftet, und auf dem Platze, wo jetzt die Residenz ist, erbauet. Man nennete es das neue Hospital; und weil die darin errichtete Capelle Cyriaco gewidmet ward, auch das Hospital S. Cyriaci.

§. 2. Als aber Albertus die Domkirche gestiftet hatte, und ein neues Gebäude zu einer Universität anlegen wollte; wobey er den Geruch vom Hospital nicht leiden mochte: so überließ er dem Magistrat, unter gewissen Bedingungen, die Neumühle; dagegen sich dieser reversiren mußte, das Hospital vom Grund aus abjubrechen, den Platz Alberto zu überlassen, und jenes auf dem Moritzkirchhofe, in und bey dem zum Moritzcloster gehörig gewesenem

f. Dr. Th. II. Seite 262. Johannishospital, wieder zu errichten. Dies ist 1529 geschehen, und dies Hospital bekam, samt der Johanniscapelle, den Namen *S. Cyriaci* (Th. I. S. 838).

f. Dr. Th. I. Seite 822. §. 3. Weil aber dieser Ort gar nicht zum Ackerbau und Viehzucht aufgelegt war; so supplicirte der Rath bey dem Administrator, Marggraf Joachim Friedrich, daß er ihm das eingegangene Cistercienser-Nonnenkloster zu *S. Georg* in *Glaucha* (Th. I. S. 802: 805), zur Anrichtung des Hospitals vereignen möchte. Dies erfolgte mit Consens des Domcapituls den 1 Oct. 1570, doch so, daß die bey dem Kloster befindlichen Aecker zur Unterhaltung des Gymnasii angewendet werden sollten (Th. I. S. 186 f.).

§. 4. No. 1571. ging hierauf der Bau an. Man errichtete Gebäude zur Wohnung, Cammern für die Hospitaliten, und Scheunen, und legte einen Teich und Hopfgärten an. Sodann wurden No. 1576 den 27 Sept. die Armen vom *Moritzkirchhofe* in dies Gebäude versetzt. Weil aber der Hofplatz zu klein war, verfertigte man No. 1577 noch zwey Hofstätte: No. 1602 erkaufte man ein Haus, Hof und Garten hinter dem Kloster, und erweiterte es. No. 1601 führete man die grosse steinerne Scheune auf; und fassete ein gesundes Quellwasser aus einem Garten in *Oberglauche*, welches man durch Röhren in den Spitalhof leitete. Endlich legte man 1614, mit Consens des Administrators, *Christian Wilhelms*, noch ein Gebäude an, welches jetzt das *Lazareth* ist.

Das 3 Capitel.

Von der

Capelle und dem Gottesdienst im Hospital.

§. I.

Sehr löblich war es, daß man gleich bey Anlegung des Hospitals auch für den Gottesdienst sorgete, deshalb eine Capelle erbauete, und einen eingeschlossenen Kirch:

Kirchhof errichtete. Die Erlaubniß dazu erhielten sie f. Dr. Th. II. Seite 253. No. 1343 von dem Probst zum Neuen Werke, welcher sie auch 1344 erweiterte. Sie ward in die Ehre St. Cyriaci 253. geweyhet, welcher Sec. 4. gelebt, vorher Judas geheissen, bey seiner Taufe aber den Namen Cyriacus oder Quiriacus angenommen haben soll. Er soll der Kaiserin Helena den Ort gezeigt haben, wo das Creuz Christi vergraben gewesen, welches auch No. 326 gefunden worden. Er wird unter die Bischöfe von Jerusalem gesetzt; und Julianus, der Kaiser, beschuldigt, er habe ihm, weil er den Götzen nicht opfern wollen, erst die rechte Hand abhauen, hernach geschmolzen Bley in den Mund gießen, ihn in einen glühenden Kessel werfen, und endlich mit einer Lanze tödten lassen.

§. 2. Diese Erzählung war nun schon hinlänglich, dieser Capelle Zulauf und Opfer zu verschaffen; allein sie bekam noch überdem bey ihrer Einweyhung No. 1381 auf f. Dr. Th. II. Seite 254 f. 80 Tage Ablaß, welche Frist hernach nochmals wiederholt worden. Das Kirchweyhfest ward nach Creuzes 254 f. Erfindung gefeyret: Ernestus aber verlegte es 1501 f. Dr. Th. II. Seite 261. auf den Sonntag Cantate; und Albertus No. 1516 f. Dr. Th. II. Seite 261. auf den Sonntag Exaudi; dafür aber ertheilte er der Capelle 140 Tage Ablaß. Zu den Altären und Erhaltung der Priester wurden auch verschiedene Commende und geistliche Lehne gestiftet. Im jekigen Hospital, als im ehemaligen St. Georgen-Closter, davon die Kirche der Glau- f. Dr. Th. II. Seite 258 f. 260 f. chischen Gemeinde zur Pfarrkirche übergeben worden, wird der Gottesdienst in einer Cammer, die man zu einer Capelle aptiret hat, gehalten. Neben derselben ist eine, mit vielen Betten versehene Cammer, damit die Krankliegenden die Predigt anhören können.

§. 3. Schemals wählte der Rath den Hospital-Pfarrer, und präsentirte ihn, und der Probst zum neuen Werk investirte ihn. Der Rath konnte auch den Priester f. Dr. Th. II. Seite 260. erlassen, und einen andern wählen. Heutiges Tages voci-

ret der Rath, als Patron, den Prediger, nach gescheneher Wahl; und er ist zugleich Adjunctus der Kirche zu St. Moritz. Alle Sonnabende muß er im Hospital S. Cyriaci, und wenn die Capelle im Hospital S. Antonii im Stande ist, auch daselbst Dienstags, predigen, und den Gottesdienst verrichten, wie er Sonntags in den Stadtkirchen gehalten wird. Mittwochs frühe hält er eine Betstunde. Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten fiht er Beichte, und theilet das heilige Abendmahl aus. Drey Wochen vor Ostern communiciren die Gassenarmen, welche aus dem Beckenante Almosen bekommen; folgenden Sonnabend die Brüder und Schwestern; und acht Tage darauf der Hospitalverwalter mit dem Hausgesinde. Kranke Beckenleute in der Stadt besucht er, und reichet ihnen das Abendmahl. Sind unter diesen, oder den Hospitaliten, Leute aus dem Thal; so zeigt er es unter den Salzbrunnen an, und hält unter demselben zur Zeit der Arbeit eine Betstunde. Da er denn für jeden Communicanten aus jedem Brunnen einen Zober Soole empfängt, welche Herr Gotts-Soole heißt, in gewisse Rothe gegossen und versotten, ihm aber jeder Zober mit zwey Gr. bezahlet wird; davon er dem Hospitalküster etwas abgiebt. Wenn es im Hospital vorkommt; so copuliret und tauffet er, besucht die Kranken, begleitet sie zur Erde, und bey Ablegung der Hospitalsrechnung ist er gegenwärtig.

§. 4. Aus dem Hospital Cyriaci bekommt der Prediger jährlich 60, und aus dem Hospital S. Antonii 30 Gulden, samt einigen Accidentien und freyer Wohnung in dem Hospital-Pfarrhause.

§. 5. Der bestellte Hospitalküster hält die täglichen Betstunden allein; welche alle Tage zweymal, nach vorhergehendem Beläute, in der Schwesterstube, früh im Sommer um 6, im Winter um 7, Nachmittags aber um 2 Uhr gehalten werden. Die Betstunden in der Krankenstube hält

hält zu gleicher Zeit ein anderer. Sonst aber muß auch der Küster bey dem Essen das Beten und Singen verrichten.

Das 4 Capitel.
Von der
Verfassung des Hospitals.

§. 1.

Ehemals waren aus des Rathsmittel zwey, nachher aber vier Vorsteher verordnet, welche bis 1628 alle Tage im Hospital seyn und essen müssen. Ihr Tisch ward der Fron-Herrentisch genennt; welcher aber abgekommen, so wie auch in der Folge nur ein Vorsteher gesetzt ist. Der Vorsteher ordnet alles an, was er für nützlich hält; es müssen alle Streit- und zweifelhafte Sachen vor ihn gebracht, und ohne sein Wissen mit keinem contrahiret, der Medicus und Barbier von ihm angewiesen, der Bediente über das andere Gesinde von ihm beordert, und die Hauptrechnungen von ihm geführet werden. Fället ihm aber eine schwere Sache vor: so bringt er sie zur Entscheidung an den Rath.

§. 2. Seit 1691 ist die Wirthschaft an einen Hospital-Verwalter verpachtet worden, da man sonst einen Hofmeister, Verwalter und Schreiber unterhielt. Jener übernimmt zugleich die Speisung der Hospitaliten und Armen, um einen stipulirten Preiß, und zieht es am Pachtgelde ab. Der Küster hat zugleich das Amt eines Schreibers und Aufsehers; sonst aber sind noch zwey Kranken-Mägde im Hospital; eine Kranken-Magd für die Unsinigen im Bollwerke, ein Kranken-Vater und Kranken-Magd im Lazareth; eine Köchin, ein Brauer und ein Becker. Diese alle stehen in Eyd und Pflicht, und haben ihre Instructionen.

§. 3. Anfänglich sollte das Hospital eine Herberge aller armen siechen und krankten Leute seyn, die sich selbst

nicht behelfen mögen: nachgehends aber hat man auch Gesunde, gegen Einkaufung mit Geld, eingenommen. Man nannte, des Mißbrauchs wegen, solche Leute faule Freser; und es verursachte, daß man nichts weiter zum Hospital legiren wollte. Daher der Rath auf eine bessere Ordnung denken müssen.

§. 4. Jetzt nimt man arme verlebte Leute, Bürger und Bürgerinnen, auch andere, etliche ganz umsonst, etliche um Geld, an. Jene geben dem Hospital 1 Rthlr., dem Einschreiber 2 Gr. und jeder Krankenmagd 2 Gr. Ganz Arme aber geben gar nichts; und diese heißen Brüder und Schwestern. Hierzu gehören auch Kranke und Unvermögende von der Brüderschaft im Thale; weswegen die Vorsteher der Thalsbrüderschaft alle Pfingsten 8 Rthlr. 8 Gr. an den Hospitalvorsteher erlegen. Die Beckermannung hat 1552 von dem Hospital für 100 Gulden eine Cammer erkaufte, und unterhält alles nöthige, um ihr krankes Gesinde dahin zu bringen, welches, gegen täglicher Erlegung 3 Gr. für eine Person, mit Speise und Trank versehen wird. Das Schneiderhandwerk hat 1570 auch eine Kammer und Bette für franke Gesellen erhalten, welche mit der Nothdurft und Wartung versorget werden. Sind auf einmal mehrere; so werden die übrigen in die gemeine Krankenstube gebracht. Das Handwerk bezahlt den Arzt und Barbier; und jeder Geselle erlegt alle vierzehn Tage 3 Pfennige, und alle Quartale 6 Pf. ein Fremder aber, der noch nicht hier gearbeitet hat, 1 Groschen; welches Geld sämtlich dem Hospital eingeliefert wird. Endlich ist der Schusterinnung 1618 den 7 Febr. von dem Magistrat für 100 Gulden eine Cammer für ihre franke Gesellen erlaubet worden, darin sie auf des Hospitals Kosten verpfleget werden: doch muß für jeden, bey seiner Ankunft ins Hospital, 1 Rthlr. bezahlt, und das Arztlohn und Arzenei aus der Gesellenlade entrichtet werden; ausser in Sterbensläusten, da solches das Hospital

tal übernimmt. Es wird auch krankes Gesinde aus der Stadt aufgenommen, wofür dem Hospital 1 Rthlr. und dem Schreiber und Krankenumägden, jeder Person, 2 Gr. gegeben werden muß. Etliche versorgt die Herrschaft; etliche zehren von dem ihrigen; die gar Armen verpflegt das Hospital; gesund gewordene aber müssen gleich wieder heraus. Einige Arme haben auf Lebenszeit eine freye Wohnung im Hospital. Kranke, die auf der Gasse liegen, werden ins Lazareth getragen und verpflegt. Wahnsinnige und Unsinnige versorgt das Hospital auch, wenn sich sonst keiner ihrer annimt. Die Anzahl der Hospitaliten, oder eigentlichen Brüder und Schwestern, beläuft sich gemeiniglich auf 50 bis 60 Personen: ohne die Kranken und andere, so nur eine Zeitlang bleiben. Fremde reisende Bettler finden, nach Beschaffenheit der Umstände, bisweilen auch auf einige Tage Quartier.

§. 5. Um Zucht und Ehrbarkeit unter den Hospitaliten zu erhalten, ist eine Hospitalsordnung vorgeschrieben, worin sie insonderheit zur Abwartung des Gottesdienstes und der Betstunden angewiesen, und die Verhligungen in demselben, bey angedrohetem Verlust des Hineingewandten, verbothen werden. Niemand darf wider die Speise und Trank murren, ohne Erlaubniß ausgehen, etwas eßbares heraus tragen und verkaufen, zanken und sich schlagen, betteln gehen, Toback rauchen u. s. w. Als 1725 das Lazareth repariret ward, richtete man auch für dessen Bewohner eine besondere Ordnung auf.

§. 6. Bis No. 1600 bekamen die Hospitaliten und f. Dr. übrigen franke Personen Mittags und Abends Fleisch, Sup: Th. II. pe und Zugemüse. Als aber der Armen mehr, und Sec. 17 250. schlechtere Zeiten wurden: konte dies dermassen nicht fortgesetzt werden. Es gerieth auch das Hospital durch den dreißigjährigen Krieg so in Verfall, daß man den Armen von No. 1638 — 1646 oft in vierzehn Tagen kein Brodt geben

konte, bis man es No. 1654 wieder so weit brachte, daß den Hospitaliten Mittags eine Suppe, und Abends ein Zugemüse, samt etwas Butter oder Käse, und zweymal die Woche Fleisch, nebst nothdürftigem Brod, und einer Portion Bier, gereicht ward. Seitdem aber über des Pächters Speisung beständige Klagen einliefen, hat man jedem Hospitaliten wöchentlich 5 Gr. Fleischgeld, und eine Portion Bier und Brod gegeben. Für Kranke im Lazareth und im Bollwerke wird das Essen durch eine verendete Köchin bereitet.

f. Dr. Th. II. Seite 254 f. 256 f.

§. 7. Bisweilen schicken gutherzige Leute Wein, Bier, Brod, Fleisch, Geld, u. s. w. ins Hospital; so wie auch das Brod u. s. w. so die Gerichte wegnehmen lassen, dahin, zur Vertheilung unter die Armen, geschafft wird. Vor Zeiten fielen öfters besondere Vermächtnisse zur Läßnuß für die Kranken vor, welche aber heutiges Tages seltener sind. Die franken Hospitaliten warten die Krankenmägde; die aber im Lazareth, die Krankennutter; der Stadtphysicus und Stadtchirurgus besuchen sie; und man giebt ihnen, aus gewissen *Legatis*, etwas bessere Speise und Trank. Der Hospitalprediger verfährt mit ihnen, seinem Amt gemäß: und nach ihrem Absterben werden sie ehrlich begraben. Können es einige Brüder und Schwestern bezahlen; so wird ein Leichensermön gehalten.

Das 5 Capitel.

Von den

Gütern und Einkommen des Hospitals.

§. I.

Die Einkünfte des Hospitals bestehen 1) in Geldzinsen von belegten Capitalien, so theils auf Bürgerhäusern, theils auf der Cämmerey stehen, und mehrentheils von *Legatis* herrühren. Jene betragen jährlich 137 Gulden; dieser wegen ist 1664 verglichen worden, daß alle Jahr überhaupt 500 Gulden aus der Cämmerey an das Hospi-

Hospital abgeliefert werden. 2) In Erbzinsen; die a) dem Hospital S. Cyriaci von sehr alten Zeiten gehören, und jährlich 42 Fl. 20 Gr. 4 Pf. baar Geld, und 36 Hüner betragen: b) die vormals der Capelle zu S. Jacob auf dem Sandberge eigen waren, der Rath aber No. 1568 von Wolfen von Rauchhaupt zu Hohenthurm für 1500 Fl. erkaufte, und 1599 den Armen im Hospital geschenkt hat, welche jährlich 16 Fl. 4 Gr. 6 Pf. ausmachen. 3) In Thal-^{f. Dr.}gütern; nemlich 25 und eine halbe Pfanne Deutsch, ei-^{Th. II.}ne Pfanne Gutjahr, vier Zober Deutsch und ein Zober Me-^{Seite}terik, geistlich Gut. Dem Hospital stehen auch drey Ko-^{251.}the, zum Siemer, Hündin und Riehböcke, zu; es be-^{253 f.}sitzen sie aber jezo Bürger, welche Erbzins davon entrichten. 4) An unbeweglichen Gütern besitzt es, ausser denen ehemaligen Klostergebäuden und dazu gehörigen Garten, 12 Hufen, 12 und einen halben Acker Landes im Stadtfelde; und an Wiesen 28 Acker, 7 Ruthen, mit einem Weidenplaz, in der Passendorfer Aue, und 13 Acker in der Planener Aue; wie auch einige Flecken auf der grossen Pflingstwiese, unter den Pulverweiden, und im Morikzwinger, zu begrasen. Endlich hat der Rath bereits den 25 Jan. 1595 dem Hospital das Brauhaus am Morikthore mit zwanzig Braustellen, so zum Weißbiere gebraucht werden, übergeben. Hiervon genießet es den Brauzins; es muß aber das Geräthe unterhalten.

§. 2. An Vieh hält das Hospital 25 melkende Kühe, 15 Stück Gältevieh, eine ziemliche Schwein- und Federviehzucht, und 500 Stück Schaaf.

§. 3. Sonst hat auch dies Hospital noch zufällige Einkommen: 1) das Einkaufsgeld auf lebenszeit, welches der Magistrat nach Beschaffenheit des Alters und anderer Umstände bestimmt; da denn das, was nach dem Tode an Gelde und Mobilien im Hospital verlassen wird, auch demselben verbleibet; 2) das Geld, so wegen der Schneider-
cammer

cammer von den Gefellen gesammelt wird, welches die Altgesellen alle Weihnachten, in einer Büchse verschlossen, überliefern; 3) so oft im Thale gesotten wird, bekommt das Hospital von der armen Soole 10 Gr. zum Almosen für diejenigen, so aus dem Thale darin sind; 4) aus der Neumühle wird auf Martini die Spende ins Hospital gesandt, für jede Person 2 Pfennige und ein Brodt von einem Pfunde; und wenn 5) bisweilen einige Wohlthäter etwas verehren; so wird solches so fort unter die Armen vertheilet.

Zweyter Abschnitt.

Von den

übrigen Hospitälern, Armen- und Wittwenhäusern zu Halle.

Das I Capitel.

Vom

Evangelischreformirten Hospital zur christlichen Liebe.

§. I.

Dies Hospital liegt auf dem Neumarkte in der heil. Geistgasse, und ist von dem Canzler von Jena den 4 Jun. Ao. 1697 für franke, preßhafte, gebrechliche, und zur Arbeit unvermögende arme Reformirte gestiftet worden. Der Ankauf, Ausbauung und die Anschaffung nöthiger Mobilien kostete 500 Rthlr. Der Stifter schenkte zugleich einen, zwey Mark schweren, silbernen Kelch zur Haltung des heiligen Abendmahls; und verordnete dabey, daß diese Anstalt zu ewigen Zeiten im Hospital bleiben, nicht veräußert, und nicht verändert werden solle.

§. 2. Se. damalige Churfürstliche Durchlaucht haben den 28 Oct. 1698 diese Foundation confirmiret, und dies Armenhaus dermassen privilegiret, daß nach Gelegen-

heit

heit alle *Actus ministeriales* darin ausgeübet werden, und es alle *favores, privilegia, exemptiones* und *lura*, die den Kirchen, Gotteshäusern und *pziis locis* eigen sind, genießen, wie auch von allen ordinar- und extraordinair- *Oneribus* befrenet seyn solle.

§. 3. Die Armen, deren Zahl ungewiß ist, haben freye Wohnung, Holz und Licht. Im Hause wohnt ein Vorsteher, der tägliche Betstunden mit ihnen hält, und auf Ordnung siehet. Den Unterhalt bekommen die Armen theils aus der allgemeinen Armencasse, theils aus denen bey der Domkirche einkommenden Armengeldern, und beföstigen sich selbst.

Das 2 Capitel.

Von dem

Evangelischreformirten deutschen Hospital zur erbarmenden Liebe.

§. 1.

Dies Hospital hat das Presbyterium der Reformirten deutschen Gemeinde No. 1714 in einem vor dem obersten Steinthore erbaueten neuen Hause, für Arme beyderley Geschlechts aus der Gemeinde, die noch zu allerley Handarbeit tüchtig sind, gestiftet, und ihm gemeldeten Namen gegeben.

§. 2. König Friedrich Wilhelm hat es den 20 Jun. 1714 allergnädigst dahin privilegiret, daß es 1) fürnehmlich für die obbeschriebenen Armen in Halle gestiftet seyn, in deren Ermangelung aber auch andern zu statten kommen; 2) es unter der Direction der Prediger und Aeltesten stehen, ein christlicher und vernünftiger Mann es administriren, vom Reformirten Kirchendirectorio zu Berlin abhängen, und an dasselbe jährlich ein Exemplar der geführten Rechnung eingesand werden solle; nichtweniger haben es 3) Se. Kön. Majestät von aller Jurisdiction des Stadtraths und der
Berg:

Berggerichte crimiret, und in *Civilibus* lediglich den Pfälzer: Coloniegerichten, und sodann der Magdeburgischen Regierung, unterworfen. 4) Noch ferner haben sie dem Ministerio der Domkirche vergönnet, alle *Actus ministeriales* darin auszuüben, sonst aber diesem Hause alle, denen Kirchen, Gotteshäusern und *pizis locis et corporibus* zukommende Freyheiten, Gerechtigkeiten, *Exemtionen*, und andere Jura, sonderlich die Befreyung von allen *Oneribus* bengelegt; 5) alle Bediente des Hospitals, und alle zu der darin zu errichtenden Fabrique gehörige Personen, wenn sie auch nicht darin wohnen, und nur ihren ganzen Unterhalt davon haben, von allen Arten der Steuern, Einquartirung, Wachten, Servicen, Werbungen ꝛc. befreyet; 6) alles, was zur Speisung, Kleidung, und übrigen Unterhalt der aufgenommenen Armen gehöret; wie auch die Wolle, und übrige zur Manufactur gehörige Sachen ohne Accise passiren zu lassen, verwilliget; 7) daß die darin erzeugenen Wansenkinder auf blosses Attestat des Presbyterii, ohne Erlegung der Kosten, bey dem Aufdingen und Loßsprechen, zu Handwerkern gelassen werden; und 8) diesem Hospital die Backgerechtigkeit, so viel zur Verpflegung der darin befindlichen Armen nöthig, zustehen solle, allergnädigst geordnet.

§. 3. Man legte nun zwar in diesem Armenhause eine kleine Wollfabrique an; sie hatte aber keinen Bestand. Daher haben auch die Armen nur freye Wohnung und Feuerung darinnen, und nähren sich theils von ihrer Arbeit, theils von Almosen, und beköstigen sich selbst. Ein darüber gesetzter Vorsteher hält auf gute Ordnung, und mit den Armen die gesetzten Betstunden.

Das 3 Capitel.

Von dem

Evangelischreformirten Armenhause der Französischen Gemeinde.

§. 1.

Die Armen dieser Gemeinde werden von den Allmosen ernähret, die aus milder Einlage der Glieder in die Büchsen kommen, welche die *Ançiens* an den Kirchthüren, nach Endigung des Gottesdienstes, halten. Ueberdem schicken auch Einheimische und Fremde Allmosen für die Armen ein. Da auch in Frankreich kein Testament als gültig geachtet wird, wenn nicht den Armen etwas vermacht ist: so pflegen die *Refugies*, nach dieser Gewohnheit, jederzeit in ihren Testamentern etwas für die Armen auszusetzen.

§. 2. Daher vermachte auch vor mehrern Jahren ein Französischer Kaufmann zu Leipzig denen Armen der Französischen Gemeinde zu Halle ein *Legatum* von einigen 100 Rthlr. im Testament; welches denen Predigern und *Ançiens* Gelegenheit gab, ein Haus auf dem Strohhofe zu kaufen, in welchem die ohne Herberge lebenden aufgenommen und verpfleget werden. Denen andern wird aus oben gemeldeten Kirchengeldern zur Subsistenz, Hausmiete, Holz, u. s. w. wöchentlich etwas gewisses gereicht; und denen durchreisenden armen Refugirten ein Zehrpennig gegeben.

Das 4 Capitel.

Von den

Wittwenhäusern zu Glaucha.

§. 1.

Mit Vorbenennung des Frauenzimmerstifts und des Cansteinischen Wittwenhauses (Th. 2. S. 244 f.) gedenke ich an den sel. Geh. Rath und Director Samuel Stryck, welcher ein zu Glaucha in der Sommer-

mergasse gelegenes Haus, zu einem Wittwenhause für einige arme Weiber erkaufte, und dazu ein *Legatum* verordnet hat. Nachdem aber das Capital verlohren gegangen, die Wittwen nach einander abgestorben, und die *opera publica* auf dem Hause aufgeschwollen waren: so ist solches No. 1749 *sub hasta* verkauft, und der Ueberschuß von etliche 50 Rthlr., auf Befehl der Regierung und des *Consiistorii*, an hiesige Armenkasse geliefert worden.

§. 2. In eben der Sommergasse ist noch ein ander Wittwenhaus, welches ein hiesiger Buchführer, Johann Friedrich Zeitler, erkaufte, und dazu ein Capital von 1000 Rthlr. vermacht hat, daß vier Wittwen darin fren wohnen, und jede jährlich von den Interessen 7 Rthlr. bekommen solle. Die Aufsicht darüber hat die Universität.

Dritter Abschnitt.

Von E. C. Rath's Beckenamte, dem Almo- sencollegio und Armenkasse.

Das 1 Capitel.

Vom Beckenamte und Bethause.

§. 1.

Das Beckenamte ist eine Almosenanstalt, die der Rath gleich bey der Reformation angeordnet hat. Den Nahmen führt es davon, daß man ehemals bey Haltung des Gottesdienstes, Almosen zu sammeln, Becken vor die Kirchthüren gesetzt hat. No. 1595 ward eine Ordnung für die Beckenherren abgefasset, welche 1688 verbessert worden ist.

§. 2. In dies Beckenamte werden bis 80 alte unvermögende, Hausarme und Waisen aufgenommen. Jeder Person der Hausarmen wird wöchentlich auf dem Rathshause zwey bis sechs Groschen; jedem Gassenarmen aber, an
der

der Zahl oft 60 bis 70, täglich drey Pfennige und auch so viel am Brodt, im Bethause, in der St. Jacobscapelle auf dem Sandberge, ausgetheilet.

§. 3. Dies Geld und Brod wird durch den Korbmann, der alle Wochen vor die Thüren kommt, und sich mit einem Glöcklein meldet, gesammelt. Weil aber das gesammelte Brod selten zureicht, so wird das nöthige gekauft, und, nach gehaltener Betstunde, in Gegenwart des Allmosen-Inspectoris ausgegeben.

§. 4. Zur Administration werden von dem Rathe acht Beckenherren aus der Bürgerschaft erwählet, welches Amt sie ein Jahr umsonst verwalten müssen. Der Hospitalprediger ist gemeiniglich Allmosen-Inspector; so denn haben sie auch einen Schreiber, der die Rechnung führt; und wenn ein, das Beckenamt betreffender, Proceß entsethet, muß es der Stadtsyndicus, *vi officii*, besorgen. Dieser hat auch einen Schlüssel zu dem auf dem Rathhause stehenden eisernen Stock, worin der Vorrath, die Urkunden und Rechnungen des Beckenamts liegen; die andern beyden Schlüssel haben die zwey ältesten Beckenherren bey sich.

§. 5. Ausser denen (§. 2.) gemeldeten Austheilungen, werden auch jährlich auf Martini, in Beyseyn gewisser Rathshs-deputirten, 15 Stück gemein Tuch, nebst 16 Rthlr. 16 Gr. am Gelde, durch die Beckenherren auf dem Rathskeller unter die Armen ausgetheilt.

§. 6. Ausser den Einkünften (§. 3.) bekommt das Beckenamt auch die Allmosen, so in den angemachten Büchsen der Kirchenstüben, auf dem Rathskeller, und in den Gasthöfen, und hiernächst in den Armenkästgen, so in den Kirchthüren und auf dem Gottesacker stehen, befindlich sind. Sonst hat es noch gewisse Zinsen von Capitalien, die auf liegenden Gründen stehen, und dem Armuth zu gute kommen.

§. 7. Die Austheilung an die Gassenarme geschah sonst im Bauhose auf dem grossen Berline, wo sich ein *Oratorium* und Allmosenamnt befand. Als es aber sehr baufällig war, und 1698 zu Erbauung eines Bürgerhauses verkauft ward: so hat der Rath die auf dem Sandberge fast 200 Jahr wüste gestandene Jacobscapelle zu einem Beth- und Allmosenhanse zurichten lassen, daß darinnen, nach einer den 11 Jul. 1698 gefertigten *Agenda*, mit den Armen tägliche Bethstunden gehalten, und sodann Allmosen ausgetheilet werden sollten. Ein mehreres findet sich hiervon Th. I. S. 827—830.

Das 2 Capitel,

Vom

Allmosencollegio und der Armenkasse zu Halle.

§. 1.

Die erste Gelegenheit zur Errichtung einer Armenkasse und eines Allmosencollegii hat der selige Professor Francke gegeben. Denn ausser dem, was Th. 2. S. 200 f. bereits erzählt worden, hat er eine Allmosenordnung, wie Haus- und Gassenarmen der Glauchischen Gemeinde, den fremden Armen, Abgebranten, Exulanten, u. s. w. eine Bensteuer gereicht, und woher die Mittel genommen werden könnten, aufgesetzt; welche von der Magdeburgischen Regierung den 8 Jul. No. 1697 bestätigt worden. Die Segensvollen Fußstapfen S. 142 sagen hiervon ein mehreres.

§. 2. In der Stadt Halle ward nun zwar das Armenwesen auf einen bessern Fuß gesetzt, und 1698 die Jacobscapelle zum Bethause für die Armen eingerichtet: allein das Armuth vermehrte sich, und das Gassenbetteln ward den Einwohnern sehr zur Last. Daher machte endlich die Regierung und Consistorium eine allgemeine Armenordnung für die Stadt Halle, und sämtliche Amts- und

und Vorstädte, worin vieles aus der Franckischen beybehalten, und von Sr. Königl. Majestät, unter dem 16 Oct. 1706, confirmiret ward. In des Verf. Th. 2. S. 719 finde ich, daß auch der selige M. Semler zum Almosenamte durch seine Vorstellung und Entwerfung des Plans, Anlaß gegeben.

§. 3. Was die Verfassung dieser allgemeinen Armenkasse, welche im März 1707 angefangen hat, anlangt; so gehört zu deren Administration ein Cassirer, und zu Führung der Rechnung ein Secretair; welchen ein Armenvoigt, zum verschicken, und herumtragen der Collectenbücher an den Tischen und Hochzeiten, zugegeben ist. Ueberdem sind noch vier Armenvoigte, die das Gassenbetteln verhüten sollen; ingleichen zwey Collectores in der Stadt, so wie einer auf dem Neumarkt, und einer in Glaucha, angestellt. Ueber die Casse ist ein Almosencollegium gesetzt, welches aus einem Directore, von wegen der Königl. Landesregierung, und aus verschiedenen Assessoren besteht; nemlich 1) einer wegen der Königl. Kriegs- und Domainencammer; 2) wegen des Consistorii; 3) wegen der Universität; 4) wegen des Magistrats; 5) ein Oberbornmeister, wegen der Thalgerichte; 6) der Hofprediger der deutschen reformirten Domkirche; 7-9) die drey Pastores zu U. L. Frauen, zu S. Ulrich und S. Moriz; 10) der Hospitalprediger; 11) der Diaconus zu Glaucha; und 12) der Pastor auf dem Neumarkt. Man sehe hierbey die Hall. Anzeigen No. 1730 n. 5 S. 67 f. und 1732 n. 8 nach.

§. 4. Wer eine mehrere Nachricht nöthig findet, kann solche aus der Armenordnung erlangen, welche Dreyh. Th. 2. S. 268 f. geliefert hat. Ein Verzeichniß von Einnahme und Ausgabe wird alle Jahr ausgetheilt; daher ein Modell hierher zu setzen überflüssig wäre.

§. 5. Weil das Gassenbetteln nicht aufhören wollte; so fassete das Allmosencollegium 1750 den Schluß, ein Haus anzuschaffen, um die Armen dahinein zu bringen, damit die unvermögenden verpfleget, die bey Kräften seyhenden zur Arbeit angehalten, und die Gassenbettler auf einmal getilget werden möchten. Man wollte die 50 Rthlr. vom Stryckischen Wittwenhause (Th. 2. S. 335 f.) dazu anwenden; und der Factor Krahnert legirte dazu 200, der Kriegsrath Michaelis 100, und der Kaufmann *le Clerc* 50 Rthlr. Man erhandelte den Gasthof zum güldenen Stern für schweres Geld, man richtete ihn zur Herberge der Armen ein, und es wurden wirklich einige Arme darin aufgenommen: aber sie gingen mehrentheils selbst wieder heraus, und der erfolgte Krieg hemmete die ganze Anstalt. Es ist auch hernach der Zweck nicht erreicht worden, den man sich vorgesetzt hatte, obgleich viele 1000 Rthlr. darauf gegangen sind.

Vierter Abschnitt.

Vom

Zucht- und Arbeitshause zu Halle.

Das 1 Capitel.

Von dessen Erbauung, Verfassung, Inspector, Bedienten und Revenüen.

§. 1.

Ghemals stand des Rath's Kornhaus da, wo jetzt das Zuchthaus ist. Jenes ließ der Rath zur Verhütung der grossen Theurung Ao. 1505, als viele für Hunger starben, zu bauen anfangen, Ao. 1509 mit Ziegeln decken, und, nachdem es zu stande kommen war, wurden 2000 Scheffel Korn, zum Vorrath aufgeschüttet. Ein Scheffel ward für 28 Pfennige oder auch für zwey gute Gr. erkauf: als

als aber 1571 das Korn 1 und einen halben Rthlr. galt, verließ der Rath denen Bürgern, bey der grossen Theuerung, den Scheffel für einen Gilden. Dies Korn ließ sich wohl backen, vñnerachtet es 62 Jahr gelegen hatte. Seitdem hat man dies Gebäude stets zum Vorrath gebraucht, bis es bösen Grundes halber, an der einen Ecke No. 1704 den 9 Apr. Abends gegen 6 Uhr zu fallen anfang, und am folgenden Tage vollends einstürzte.

§. 2. Als sich nun, auch nach der errichteten Armencasse, noch immer faule gesunde Bettler auf den Strassen fanden, die gar süg'ich zur Arbeit angehalten werden konnten: brachte man sie anfangs in das Hospital S. Cyriaci. Indem aber hier theils der Raum fehlte, theils andere Inconvenientien entstanden: so beschloß man ein Zucht- und Arbeitshaus für vagirendes Bettelvolk, liederliches Gesindel und Delinquenten zu bauen; und dazu erwählte man 1715 den Platz des gewesenen Kornhauses.

§. 3. Der König verordnete den 5. Apr. 1718 ein Collegium von Directoren darüber; welches aus dem ersten Domprediger, dem Oberpastor zu U. L. Frauen, zwey Rathsheistern, einem Rathsherren, einem Kaufmann, zur Beobachtung des Manufacturwesens, und einem von den Rathshactuariis, zu Führung des Protocolls und der Rechnungen, bestehen sollte. Weil aber dies eine Policesache ist; so ist die Direction dieser Anstalten No. 1724 dem Magistrat übergeben worden, aus welchem ein Rathsherr die specielle Aufsicht hat.

§. 4. Dies Haus ist pur steinern, drey Geschosß hoch, hat wegen des tiefgesuchten Grundes schöne Keller, darüber Gewölbe zur Verwahrung der Gefangenen, unten des Zuchtvaters Wohnung, oben grosse Stuben, darin die Züchtlinge, jedes Geschlecht abgesondert, arbeiten; auch besondere Stuben zu ihren Schlafstellen, und eine Stube zu den Betstunden, welche ein im Hause wohnender Candidat mit ihnen

hält. Sonst sind auch Zimmer für Blödsinnige, oder ungerathene Kinder vornehmer Eltern, angelegt. Oben ist eine Hauskirche, und mitten auf dem Hause ein kleiner Thurm mit einem Glocken; rund um das Haus ist ein, mit einer hohen Mauer umgebener, freyer Hofraum.

§. 5. Die Züchtlinge müssen theils Brasilienholz raspeln, theils Wolle spinnen, theils andere Arbeit thun. Einem Zuchtvater ist ihre Speise verdungen; und ein Zuchtknecht giebt auf ihre Arbeit acht, und läset ihnen sonst ihr Gebühr wiederfahren.

§. 6. In dies Haus werden auch Züchtlinge von andern Orten aufgenommen, wenn 2 Rthlr. Recepturgebühren erlegt, und für jedes Jahr 12 Rthlr. Caution gemacht werden, um das Zuchthaus schadlos zu halten, daferne etwa ein Züchtling krank würde und nicht arbeiten könnte.

Das 2 Capitel.

Von der Zuchthauskirche.

Diese Kirche ist 1719 recht wohl eingerichtet worden. Jedes Geschlecht der Züchtlinge sitzt in einer besondern Stube darneben, welche in der Höhe grosse Oefnungen mit Gittern haben, daß der Schall des Predigers einfallen könne. Der König hat den 8 Jan. 1716 dem Magistrat das *Ius patronatus* dieser Kirche überlassen, und sie der Inspection des Stadtministerii übergeben; daher auch der Zuchthaus-Prediger, ob er wol nicht unter die Glieder des Stadtministerii gehört, seine Besoldung aus der Cämmerey empfängt. Der jetzige Prediger ist M. Christian Gottlieb Semler, seit 1742, ein Sohn des gewesenen Oberdiaconi an der Ulrichskirche; er hat einen *Substitutum* an dem *Collega Tertio Gymnasii*, Kleinweg.

Das 9 Buch.

Von der

Stadt politischen Zustande, Regiment, Privilegien, Rechten, Statuten und Gewohnheiten.

Das I Capitel.

Ob Halle jemals eine freye Reichsstadt gewesen?

§. I.

Es hat zwar der Comes Palatinus, Johann von Beyerrod, in seinem No. 1454 dem Rath zu Halle ertheilten Gewaltsbrieße, 50 Notarios zu creiren, die Stadt aus Schmeichelen *Civitatem imperialem* genennt, weil es die von Pomario und Dressero edirte Sächsische Chronik also angegeben hatte; welches hernach andere nachgeschrieben haben: allein es ist dies alles ohne Grund. Als sich daher der Magistrat in seiner Supplic an Kaiser Carl V. um die Wiedereinsetzung in die vorgegebene Reichs-Immedietät, darauf steifete; so hat er doch nichts ausgerichtet, indem der Kaiser die Stadtprivilegien nur in generalen Ausdrücken confirmirte (Th. I. S. 164 f.).

§. 2. Als die Kaiserlichen Halle No. 1629 für den Kaiserlichen Prinzen, Leopold Wilhelm, als Erzbischof eingenommen, und die Huldigung erzwungen hatten (Th. I. S. 206. 209. 212. 215.): hielt der Rath die Zeit für bequem, die Landesherrlichen Berg- und Thalgerichte, und die Jurisdiction über den Neumarkt und Glaucha, an sich zu bringen, und führete deshalb in seiner, am Kaiserlichen Hofe eingereichten, Supplic als einen Bewegungsgrund an, daß Halle von A. 981, und etliche hundert Jahr nachher, schon eine Kaiserliche und Reichsstadt gewesen sey. Wie dies aber mit der Wahrheit nicht übereinkam: so hätte es der Stadt leicht den Ruin durch den König von Schweden, Gustav Adolph, zuwege bringen können, wenn er sich

nicht noch besänftigen lassen (Th. 1. S. 226. 227). Eine weitläufigere Widerlegung dieses Vorgebens ist nicht dieses Ortes. Man sehe des von Ludwigs gelehrte Anzeigen P. I. S. 279 und Dreyh. Th. 2. S. 277. Es kann Gegenbeweises genug seyn, daß Kayser Otto I. Halle mit seinen Salzquellen, ehe es eine Stadt geworden, No. 965 der Kirche zu Magdeburg, ehe er sie zum Erzbistum erhob, geschenkt hat. Folglich ist es eine, dem Erzbischof von Magdeburg unterworfenene Landstadt, nicht aber eine freye Reichsstadt gewesen; ob sie wol wegen der einwohnenden reichen adelichen Geschlechter, Salznahrung und Handel, und erlangter Privilegien, in alten Zeiten in Ansehen gestanden, viele Freyheiten genossen, und nach der Zeit ein Mitglied des Hanseatischen Bundes geworden ist.

Das 2 Capitel.

Von den

Privilegien der Stadt Halle.

§. 1.

Wann und von wem Halle das Stadtrecht erhalten, bleibt ungewiß; indem es an tüchtigen Urkunden, die vermuthlich in den grossen Feuersbrünsten No. 1136 und 1312 verlohren gegangen sind, fehlet. Gemeiniglich hält man dafür, daß Kayser Otto II. No. 981 diesem Orte das Stadtrecht verliehen habe. Das älteste Document der Stadt ist die güldene Bulle Kayser Friderici II. von No. 1232. Diese geht zwar Halle nicht insbesondere an: weil aber darin verordnet worden, daß keine Stadt oder Schloß einer andern Stadt zu nahe erbauet werden solle; so hat sich die Stadt damit wider den Erzbischof Rupertum geschützt, als er das Giebichensteinische Schloß befestigen wollte (Th. 1. S. 32 f.) *).

§. 2.

*) Dies Document enthält eine, von dem Kayser den Reichsständen gegebene, Versicherung ihrer Freyheit. Der Verf. hat

§. 2. Die Privilegien der Stadt sind auſſer dem vortreflich. Pabſt Bonifaciuſ IX. gab ihr No. 1390 die Freyheit, daß Geld Schulden wegen ihr nicht der Gottesdienſt gehemmet werden ſollte (Th. I. S. 73). Dies beſtätigte und vermehrte Johannes XXIII. No. 1413 und 1414 dahin, daß, wenn nicht die ganze Stadt ins Interdict gefallen wäre, der Gottesdienſt nicht um eines und andern excommunicirten willen aufhören ſolle; ja, er ſchenkte ſo gar dem Rath, Schultheißen, Schöppen, Salzgräfen, Oberborn- und Innungsmeiſtern die Freyheit, zur Zeit eines allgemeinen Interdicts, dennoch in der Kreuzcapelle unter dem Rathhauſe, den Gottesdienſt in der Stille abzuwarten. (Th. I. S. 825 f.)

f. Dr.
Th. I.
Seite
694 f.

§. 3. Erzbischof Burchard III. ertheilte der Stadt No. 1310 eine Verſicherung wegen der Lehn, Beleihung zu geſammter Hand, Münzen; und anderer bis dahin ſtreitigen Punkte (Th. I. S. 41). No. 1324 verſchrieb er ſich, daß ſie nicht anders, als mit ihrem Willen beſchätzt und bebethet (Th. I. S. 46); und Erzbischof Otto verſprach der Stadt, daß die Streitigkeiten in weltlichen Sachen vor dem Schultheißen oder Salzgräfen ausgemacht werden ſollten. (Th. I. S. 50 f.)

f. Dr.
Th. II.
Seite
281.

f. Dr.
Th. II.
Seite
282 —
284.

§. 4. No. 1392 gab Erzbischof Albertuſ IV. der Stadt das Privilegium, daß Rath und Bürger vor keine auswärtige fremde geiſtliche Gerichte, ſondern allein vor den Probtſt des Cloſters zu St. Moriz, geladen werden ſollten (Th. I. S. 74); woben er ſie auch in einem Vorfall geſchützt. No. 1414 erhielt die Stadt vom Pabſt Joh. XXIII. ein Privilegium *de non evocando*, nebt einem *Conſervatorio* an den Abt zu Pegau ꝛc. welches der Abt

f. Dr.
Th. II.
Seite
285 —
297.

Y 5

auch

hat ſie S. 279 f. abdrucken laſſen, und in den Hall. Anz. No. 1756 n. 12 kann man ſie lateiniſch und deutſch mit einigen Anmerkungen leſen. No. 1761 n. 17. iſt nicht weniger ein gelehrter Discuſſ darüber abgedruckt worden.

auch noch in eben dem Jahre erequirte. Kaiser Sigismundus bestätigte nicht nur No. 1417 den 12 Sept. der Stadt alle ihre Privilegien; sondern ertheilte ihr gleichfalls das Privilegium de non evocando; und Pabst Martinus V. confirmirte No. 1419 das vom Johanne XXIII. bereits darüber erhaltene. Weil aber die Stadt dies Privilegium wider den Erzbischof mißbrauchen wollte; declarirte Sigismund 1424, daß dasselbe denen gerechtsamen des Erzbischofs keinesweges nachtheilig seyn müsse (Th. 1. S. 85 f.). In der Folge haben der Kaiser Fridericus III. No. 1454 und Pabst Paulus II. No. 1469 oft gemeldetes Privilegium nochmals confirmirt; und Fridericus III. und Carolus V. haben überdem die Stadt mit Jahrmärkten privilegirt. Ich gedenke nur noch, daß die Erzbischöfe, bey ihren Huldigungen, nicht nur der Stadt die Privilegia bestätigt; sondern ihr auch Huldebrieve ausgestellt haben. Daß Beyerrod, Friderici III. Secretarius dem Rath Macht gegeben habe, 50 *notarios publicos* zu ereiren, ist kurz vorher Cap. 1. §. 1. gemeldet worden.

Das 3 Capitel.

Von

Bündnissen und Verträgen.

Als in den ältern Zeiten das Faustrecht im Schwange, und Halle ziemlich ansehnlich und mächtig war: hat es verschiedene Verträge und Bündnisse mit den Erzbischofen, mit dem Domcapitul, mit den Grafen von Mansfeld, mit Magdeburg, Braunschweig, Gohzlar, Helmstädt &c. geschlossen. Beispiele findet man Th. 1. S. 40. §. 88. S. 45. §. 100. f. S. 53. §. 115. S. 88. §. 193. S. 195. §. 383. dergleichen ward auch 1324 mit Conrad von Ryder zu Ostrau eingegangen. (Dr.

(Dr. Th. 2. S. 298.) Um 1341 muß Halle im Streit mit dem Grafen von Barby gewesen seyn; weil ein Document von dem getroffenen Vergleich (Dr. Th. 2. S. 299.) vorhanden ist. In den unruhigen Zeiten Dietrichs, (Th. I. S. 61. §. 130.) und ferner, setzte sich die Stadt nicht nur in gute Vertheidigung; sondern schloß auch 1353 ^{f. Dr. Th. II. Seite 228 — 233.} mit Tammen von Haldeck zu Lauchstädt ein Bündniß; und 1357 nahm sie Bussen von Wizerode in Bestallung, daß er ihr auf den Nothfall mit 20 gewapneten Männern dienen sollte. Die von Lobesitz und Dorstadt hatten 1381 die Stadt bey den Mißhelligkeiten mit dem Erzbischof Ludewig (Th. I. S. 69) beschdet; sie wurden aber gezwungen, sich anheischig zu machen, daß sie nimmermehr der Stadt Feinde werden wollten. Sonst hat noch die Stadt mit denen Herren von Zieburg Fehde gehabt, sie haben sich aber mit derselben No. 1382 verglichen. Caspar von Zsenburg verschrieb sich 1424, der Stadt ein Jahr zu dienen; und Ulrich von Geusau, welcher hier loser Händel wegen ins Gefängniß gekommen, mußte bey seiner Erlassung, nebst seinem Bruder, 1455 angeloben, der Stadt mit zehn Gewapneten zu dienen, u. s. w. Die Documente davon liefert der Verfasser.

Das 4 Capitel.

Von den

Statuten und Rechten der Stadt.

§. I.

Daß die Stadt auch in den ältesten Zeiten ihre Statuten gehabt haben müsse, ohne welche sie gewiß nicht bestehen können, versteht sich von selbst: es ist aber nichts mehr davon übrig. Nach der alten deutschen Weise waren die Gesetze entweder solche, die der Landesherr verfasset; oder willkührliche Ordnungen, welche eine Bürgerschaft, Innung oder Gemeinde unter sich freywillig beliebet. Der-
gleichen

gleichen Satzungen heißen Willkühr oder Statuten; und, wenn sie ganze Städte betreffen, Reichbild oder Stadtrecht.

f. Dr. Th. II. Seite 303. §. 2. Die noch bekante älteste Willkühr der Stadt Halle ist No. 1316 aufgerichtet: man hat aber kein Original mehr davon. Sie ist sehr kurz, und der Verf. giebt Th. 2. S. 304 eine Abschrift derselben. No. 1427 gründete man eine neue Willkühr, bey Gelegenheit der, wegen des verbrannten Salzgräfens entstandenen Unruhe, und Aufstandes der Bürgerschaft wider den adelichen Rath (Th. 1. S. 81 f. 85 f.).

f. Dr. Th. II. Seite 304—321. §. 3. Weil unter dem Erzbischof Johanne zwischen Rath und Bürgerschaft neuer Streit entstand, welcher in einen öffentlichen Tumult ausschlug (Th. 1. S. 115. §. 246. S. 116. §. 249.); und bey Ernesti Antritt die Sachen noch verwirrter wurden; davon er die Schuld der Pfännerschaft beymaß (Th. 1. S. 116 — 123): so schrieb er der Stadt neue Gesetze vor, veränderte den Rath, und ließ No. 1479 eine Regimentsordnung, und 1482 eine neue Willkühr, wie auch eine neue Thalsordnung bekant machen. (Th. 1. S. 122 — 125.)

§. 4. In dieser Verfassung ist Halle bis auf die Secularisirung des Erzstifts und den Tod des Administratoris Augusti, geblieben, da der Churfürst, Friedrich Wilhelm, wie das ganze Land, also auch Halle, in eine gute Ordnung setzte. Zu dem Ende liessen Se. Durchlaucht die Landesgesetze, Kirchen- Proceß- und Policenordnungen, nach dem veränderten Zustande, einrichten, und den 1 Dec. No. 1687 die erneuerte Regimentsordnung der Stadt Halle publiciren (Th. 1. S. 313); welche man in sel. *Myliz corpore Constitutt. Magdeb. P. VI. n. I.* nachlesen kann.

Das 5 Capitel.

Von

besondern Gewohnheiten zu Halle.

§. 1.

Eine besondere Gewohnheit ist es in Halle, daß jede Wittwe, wenn sie sich wieder verheyrahet, dem Schultheissen vor der Trauung einen Beutel ohne Rath, mit einem Silbergroschen, das ist, 16 Pfennigen, bey Strafe, daß sich solches auf Ruckschart verdoppele, einliefern muß. Diese 16 Pfennige werden dem Landesherrn berechnet; den Beutel aber, und was freywillig über die 16 Pfennige gegeben wird, behält der Schultheiß als sein Accidens. Den eigentlichen Anfang und Ursprung dieser Gewohnheit weiß man nicht; doch findet sich von No. 1364 eine Anzeige davon *).

f. Dr.
Th. II.
Seite
321.

§. 2.

*) D. Dondorf *diss. de lege Hiddae de sacco sine futura, a viduis Heburgensibus soluendo*, Leipz 1719, giebt es als ein Gesetz der Gräfin Hidda, einer Tochter des ersten Marggrafens zu Meissen, Wettinischen Stammes, Friderici, an. Diese habe nach ihres Vaters Absterben No. 1017 die Grafschaften, Kulenburg, Wettin und Seuselitz erhalten; und, weil sie bis an ihren Tod unverehlicht geblieben, aus Haß gegen den Ehestand, denen Wittwen, so sich wieder verehlichen würden, diese Abgabe auferlegt. Hieraus schloß nun unser Verf. in den Hall. Anz. No 1732 n. 7. weil *Dobrebora* (Halle) ehemals zum *Pago Neletici*, so die Grafschaft Wettin ausmacht, gehört, und noch jetzt zu Wettin, und in den meisten Dörfern des Saalcrenses, diese Abgabe üblich ist: so sey wahrscheinlich, es werde diese Hidda dies Gesetz auch hier eingeführt haben. Allein diese Meynung hat er mit Recht geändert: denn da Marggraf Friedrich erst 1017 verstorben ist; Kayser Otto I. aber Halle bereits No 965 der Kirche zu Magdeburg geschenkt, und Otto II. solche Schenkung No. 973 bestätigt hat: so kann Halle nicht mehr No. 1017 unter der Hidda Bothmäßigkeit gestanden, und von ihr dies Gesetz angenommen haben. Am vermuthlichsten ist es, daß diese Abgabe als ein Ueberbleibsel aus den Zeiten der Suidnischen Wenden, so diese Gegend bewohnet, angesehen werden müsse. Sonst merke ich nur noch an, daß die Universitäts-

f. Dr.
Th. I.
Seite
14. 20.

Witt-

§. 2. Eine andere Gewohnheit ist der Tanz, welchen der Salzgräfe, bey dem Pfingstbier der Salzwirkerbrüderschaft, mit der Tochter des ältesten Vorstehers auf freyem Plaze öffentlich halten muß; wovon Hondorf in der Beschreibung des Hallischen Salzwerks S. 70. ein mehreres besagt.

Das 6 Capitel.

Von der

Regimentsform und mancherley Jurisdictionen der Stadt Halle.

§. 1.

In alten Zeiten übete die geistliche Jurisdiction der Probst zum Neuenwerke, als *Archidiaconus Banni Halensis*, durch einen Official, als seinen Gerichtshalter, aus. Weil aber diese Jurisdiction viele weltliche Klagesachen an sich zog, woraus viel Unheil entstand: so hat der Rath das Vierherren: Amt angelegt, wovon im folgenden ein mehreres vorkommen wird. Jetziger Zeit hat das Magdeburgische Consistorium die geistliche Jurisdiction; und die Kirchen- und Proceßordnung zeigt, was vor Sachen dahin gehören. Zur specialen Aufsicht der Kirchen und Schulen ist der *Pastor primarius* als Inspector bestellet; wie wol auch die Aufsicht gewissermassen dem Rath, als *Patrono*, gebühret.

§. 2. Mit der weltlichen Jurisdiction hat der Magistrat von Anfang her nichts zu thun gehabt; sondern sie gehörte dem Erzbischof ganz allein, welcher sie durch seinen Burggrafen, oder Schultheißen, und was die Thalgerichte betrifft, durch den Salzgräfen verwalten lassen. Der Stadtrath aber hat alles, was *ad iura magistratus et curam politiae* gerechnet wird, in Policeny: Brau-

Wittwen, von dieser Abgabe befreyet sind: ob diese Freyheit auch andere genießen, ist mir nicht bekant.

Brau: Bau: und Handwerksfachen, in Bevormundung der Unmündigen, und den Inquisitionsproceß.

§. 3. Ausser diesen sind noch mehrere Gerichtsbarkeiten in Halle. Die Universität hat die Civil- und Criminaljurisdiction über die Studiosos und übrige Universitätsverwandte. Die Pfälzer- und Französischen Colonien haben auch ihre eigene Richter, welche die Personaljurisdiction exerciren. Die Judenschaft steht lediglich unter dem Berggerichte; welche auch die Civil- und Realjurisdiction über die Stadt ausüben. Die Königlich Bedienten aber, das Jenaische Fräuleinstift und andere Eximirte, stehen allein unter der Magdeburgischen Regierung. Ueberdies sind auch am Domplaze, in der Mühlgasse, am Ulrichsthore, und auf dem Schulberge einige Freyhäuser, so zu den catholischen Zeiten den geistlichen gehört, und jeko des Siebichensteinischen Amtes Jurisdiction unterworfen sind.

Das 7 Capitel.

Von dem Wapen, Siegeln und Wahrzeichen der Stadt Halle.

§. I.

Die Siegel der Stadt sind zweyerley. Eins ist das gemeine Stadtsiegel, welches ein Schloß mit drey Thürmen, nebst der Umschrift: *Sigillum Burgensium in (de) Halle*, vorstellet. Dies ward auf Wachs von natürlicher Farbe gedruckt, und bey solchen Handlungen gebraucht, da die gesammte Bürgerschaft eine Verbindlichkeit eingieng; woben auch wohl zu mehrerer Sicherheit den Urkunden die Siegel der Schöppen im Thal und auf dem Berge, und der sechs grossen Innungen mit beygefüget wurden. Das andere Siegel war des Rathssiegel, und hat die Umschrift: *Sigillum secretum Burgensium in Hallis*. Dessen bedienet sich der Rath bey Siegelung seiner Schreiben an

f. Dr.
Th. I.
Seite
63.

aus.

auswärtige, und wann Confirmationes und andere Ausfertigungen geschehen, oder der Bürgerschaft Gesetze und Verordnungen publiciret werden. Daben gebraucht man grünes Wachs. In diesem Siegel sieht man die Jungfrau Maria, auf einem Thronstuhl nach Gothischer Art sitzend, und das Jesuskindlein auf dem Schooß habend; dabey sich unten und auf beyden Seiten ein kleiner Schild findet, in welchem ein halber Mond, oben und unten von einem Sterne begleitet, erblickt wird. Gedachtes Siegel ist noch jeko im Gebrauch; nur ist es, da man zu Anfang des vorigen Seculi ein neues stechen lassen, in den Zierrathen etwas verändert worden. *)

f. Dr.
Th. II.
Seite
324.

§. 2. Geistliche, Frauenzimmer und Städte hatten anfangs keine Wapen, sondern nur Siegel und gewisse Merkzeichen: denn Wapen waren ursprünglich Kriegeszeichen, womit aber benannte nichts zu thun hatten; sie gehörten dem hohen und niedern Adel. Allein endlich bedienten sich auch die Damen der Wapen ihrer Eltern und Ehemänner, und die Geistlichen, wie auch die Städte, fingen an den Adel, in Annehmung der Wapen, nachzuahmen. Auf solche Art hat auch Halle einen rothen halben Mond, oben und unten mit einem rothen Stern begleitet, in einem weißen Schilde, zum Wapen erwählet, und vermuthlich die Farben dazu aus dem Wapen des Erystifs Magdeburg angenommen. Seit Anfang des 15 Seculi hat die Stadt dies Wapen beständig geführet; da es hingegen eine Fabel ist, daß Kayser Otto II. der Stadt dies Wapen verliehen habe.

§. 3. Das Wahrzeichen unserer Stadt ist ein beladener Esel, der auf Rosen geht, welcher an der Morgenseite der Marienkirche, neben dem Hausmannsthurme gegen Mitternacht in der Höhe im Stein gehauen ist. Man weis es nicht, was dies Sinnbild eigentlich bedeuten soll.

Das

*) Ein mehreres von den Sigillen der Stadt Halle liefern die Hall. Ans. 1744 n. 47 — 49.



Das 10 Buch.

Von E. E. Mathe der Stadt Halle.

Das I Capitel.

Von der

ehemaligen Verfassung des Magistrats, und
dessen verschiedenen Veränderungen.

§. 1.

Wann und wie eigentlich das Rathscollegium entstanden, und in welcher Verfassung es anfänglich gewesen; kann, in Ermangelung sicherer Nachrichten, nicht bestimmt werden. So viel ist gewiß, daß bis Ao. 1427 nur acht adeliche freye schöppenbare Personen, aus denen Geschlechtern, welche die Salzgüter inne gehabt, den Hal-lischen Rath ausgemacht. Zwen von diesen waren, wie man sie von uralten Zeiten genannt, Rathmeister, d. i. oberste des Rathes; die übrigen aber Rathsherren, Rathsmanne.

f. Dr.
Th. II.
Seite
325.

§. 2. Als nun Erzbischof Wichmann Innungen errichtete, und ihnen seinen Schultheißen zum Patron vorsetzte; und diese Innungen und gemeine Bürger durch den, bey Gelegenheit des Salzwerks, in Aufnahme gekommenen Handel reich wurden: so bemüheten sie sich in das Stadtre-giment mit einzudringen. Schon Sec. 14. geschah es, wenn der Rath wichtige Sachen abhandelte, daß die Schöp-pen des Gerichts auf dem Berge, und aus dem Thale, welche beyderseits adelich waren, samt den Innungs-meistern und dem Ausschuss aus der gemeinen Bürger-schaft, ob diese gleich damals noch nicht mit im Rathe gesessen, mit dazu erfordert wurden. (Dr. Th. 1. S. 55: 62. 63.) Es ist aber vermuthlich, daß bereits zu der Zeit der Rath in drey Mittel getheilet gewesen, aus zwölf Per-sonen bestanden, und alle Jahr abgewechselt habe; weil

Erzbischof Otto in seiner Verschreibung gegen die Stadt den 1 Sept. 1327 (Dr. Th. 1. S. 62.) nebst den Schöp- pen; denen vom Thale, den Innungsmeistern und der Gemeine, auch der 36 Rathmanne Erwähnung thut (Th. 1. S. 50.).

§. 3. Zu Anfang Secul. 15 hatte der adeliche Rath das Hest des Stadtreiments allein in Händen; allein dazu sahe die an der Zahl und Gütern mächtige Bürgerschaft, zumal da sie den meisten Theil zur Erhaltung des gemeinen Wesens beytrug, und jene ihre Gewalt mißbrauchten, und eine Oligarchie einzuführen schienen, scheel. Weil nun die am Regiment sitzenden Familien nicht gar zu einig waren: so geschah es zu den unruhigen Zeiten Günthers, als der adeliche Rath den Erzbischöflichen Salzgräfen verbrennen lassen (Th. 1. S. 81 f. 85 f.), daß die Stadt belagert wurde und in die Acht und Bann gerieth, wovon sie sich mit grossem Gelde loß machen mußte. Als nun deshalb eine ausserordentliche Steuer und Schakung auf das Vermögen der Bürger gelegt ward: so schritten diese zu einem öffentlichen Aufruhr, und zwangen den Magistrat, daß nicht nur No. 1427 der Oberbornmeister aus dem Thale; sondern auch dreyßig Bürger aus den vier Stadtviertheln in den Rath aufgenommen werden mußten. Hierauf wurden die alten Geschlechter immer nach und nach aus dem Rath verdrungen, und dafür andere aus der Bürgerschaft und Innungen eingeschoben. Die Uneinigkeiten zwischen den alten Geschlechtern im Rath, und denen aus der Gemeine dauerten das ganze 15te Sec. hindurch, und schlugen verschiedentlich zu öffentlichem Tumult aus; wie denn die Stadt bey dem Ableben Johannis in der grösssten Verwirrung war (Th. 1. S. 115 f.).

§. 4. Als der Rath und Bürgerschaft auf des neuen Erzbischofs Ernesti Seite traten: bemächtigte er sich der Stadt, strafte die Pfänner, und veränderte den Rath
(Th. 1

(Th. 1. S. 116 f.). Die Oberbormmeister mußten aus dem Rath; und es wurden drey abwechselnde Rathsmittel be- stellt, deren jedes aus 26 Personen, nemlich zwölf Rathsmannen, und vierzehn Meistern aus Innungen und der Gemeinheit bestund. Wie dieser Rath alle Jahr erwählet und aufgeföhret worden, und was er zu verrichten gehabt, lehret ein Manual von 1555, welches Dr. Th. 2. S. 327 f. geliefert hat.

§. 5. In dieser Verfassung ist der Rath mehrentheils bis 1688 geblieben, da der Churfürst Friedrich Wilhelm die Regimentspersonen auf vierzehn setzte; als zwey Rathsmeister, zwey Worthalter, zwey Cämmerereinnehmer, einen Bierherren-Worthalter, einen Weinmeister, einen Bierherrn, drey Bierherren, und zwey Marktherren. Zum weitem Rath kamen sechs Innungsmeister; der Crasmer, Becker, Fleischer, Schuster, Schmiede und Futterer, nebst den acht Gemeinheitsmeistern, aus jedem Vieathel zwey. Daben wurden die drey Rathsmittel auf zwey gebracht; welche jährlich abwechselten.

§. 6. König Friedrich Wilhelm setzte hingegen 1719, wie im ganzen Lande, also auch hier, einen *Magistratum perpetuum* ein, in welchem zwey Rathsmeister und sechs Rathsmanne sitzen sollten. Die Cämmerenverwaltung hob er auf, bestellte einen beständigen *Camerarium*, nebst einem Cämmerenschreiber und einem Controlleur, und schrieb einen gewissen Etat zur Einnahme und Ausgabe vor. Das Rathscollegium ward in drey Aemter; 1) das Justizamt, 2) das Bauamt, und 3) in das Policeny- und Marktamt vertheilet. Zu jedem Amte sollten zwey Rathsmänner verordnet werden. Das Bierherrenamt sollte noch dazu zwey aus Innungen und Gemeinheit annehmen; das Bauamt sollte gleichfalls einen Besizer aus der Gemeine, und einen Controlleur haben; und ins Policeny- und Marktamt sollten, auffer den Rathspersonen,

personen, vier aus den Innungen und Gemeinheiten gezogen werden. Die durch solche Veränderung aus dem Rathsstuhl gesetzten Personen haben das sogenannte Rathspräsidenten lebenslang genossen; die Rathmeister wurden, bis sie bis auf zwey abgestorben seyn würden, beygehalten; und der älteste Rathmeister bekam das Prädicat eines Oberburgemeisters. Unterdessen ward schon 1720 der siebente, 1721 der achte, und 1722 der neunte und zehnte Rathmann gesetzt; und No. 1729 der Oberburgemeister, Kriegsrath Schäfer, unter dem Prädicat eines Stadtpräsidentens und Chef des Rathscollegii, verordnet; worauf sich von Zeit zu Zeit das Collegium an Rathmeistern und Rathmannen vermehret hat.

Das 2 Capitel.

Von den

Rathspersonen und Bedienten.

§. 1.

Das jetzige Rathscollegium bestehet 1) aus dem Kriegs- und Domainenrath und Stadtpräsidenten, Seth Heinrich Calvisius; 2) aus vier Rathmeistern: a) dem Hofrath Johann Wilhelm Löper; b) dem Kriegsrath George David Thebesius; c) ingleichen Friedrich August Reichhelm; und d) dem Assessor des Schöppenstuhls, Christian Salfeld; 3) aus dem Stadtsyndico, Johann George Petersen; 4) dem Commissionsrath und Cämmerer, Gottlieb Heinrich Stück; 5) aus sechs Rathmannen: a) dem Director der Pfälzer- und Französische Colonie, Johann Adam Michel; b) dem Hofrath, Friedrich Eberhard Schröter; c) Johann Christian Stettin; d) dem Hofrath, Johann Carl Baden; e) dem Jagdrath und Doctore Juris, Johann Christian Lichotius; f) und Friedrich Jänert. Dieses Collegium bedienet sich anjeko des Prof. ord. Philos. et extraord. Med.

D. Jo:

D. Johann Friedrich Gottlieb Goldhagens, als Stadtphysici.

§. 2. Außerdem sind dem Rathscollégio beygefügt, als Stadtsecretarius, der Commissionsrath Leberecht Drenzig; als Vormundschaftsactuarius, Johann Gottlieb Neuhof; als Rathsactuarius, Johann Andreas Schönweis; der geheime Secretarius, Dierich Christian Francke, als Cämmereysecretarius; und Johann Christian Heinzmann, als Cämmereycontroller.

§. 3. Der Magistrat hält auch Unterbediente. Dahin sind zu rechnen der Hausvoigt; welcher auf dem Rathhause wohnet, darüber die Aufsicht hat, die Zimmer reinlich hält, und bey der Cämmerey aufwartet; zwey Ausreiter, so täglich vor der Rathsstube aufwarten müssen, und zum verschicken, Insinuationen und Citationen der Bürger, gebraucht werden; ein Stockmeister; vier Stadt- oder Bierthelsknechte, nach den Biertheln der Stadt. Diese sind Nachts, nach der Ordnung, in der Wachstube unter der Wage, und verrichten mit der Scharwache die Nachtwache. Die Scharwache macht 24 Mann aus, und besteht theils aus Wachknechten, theils aus Tagelöhnern. Bey Tumulten bewafnen sie sich mit Brust- und Rückharnischen, einer Sturmhaube, und mit einem sieben bis acht Ellen langen Springstock. Sonst ist noch ein Stadtknecht zum Marktamt bestellet, der als Marktmeister die Aufsicht auf dem Markte hat; ingleichen einer auf dem Strohhofe, den die Renthherren bey ihren Verrichtungen gebrauchen. Zur Feuerwache aber ist der Hausmann oder Thürmer bestellt, der Tag und Nacht auf das Entstehen des Feuers acht haben muß. (Th. 2. S. 44.).

§. 4. Zum Abblasen, so, außer der Advents- und Fastenzeit, täglich mit Zinken und Posaunen vom Rathhause

se früh um 10, und Sonntags Nachmittags um 1 Uhr mit Trompeten und Pauken auf dem Umgange des Hausmannsthurms, geschieht; wie auch zur Kirchenmusik, sind sechs Stadtpfeiffer bestellt. In alten Zeiten hielt der Magistrat auch eine Bande Kunstgeiger, welche in den Kirchen und bey Hochzeiten aufwarteten. Allein 1707 wurde nach Abgang dieser Geiger, eine Hautboistencompagnie bestellt, welche von Michael Hynsch, des letzten Administrators Hof-Schallmepfeiffer, den Namen führet; und 1681 von Churfürst Friedrich Wilhelm ein Privilegium, musicalisch aufwarten zu können, und dessen Confirmation von denen zwey folgenden Majestäten, erhalten hat.

§. 5. Zur Aufsicht bey dem Rathsbauwesen wird ein Bauvoigt gehalten; so wie auch ein Zimmer- und Mauermeister in des Raths End und Pflicht stehen, welche zugleich von den Berggerichten zur Tapirung der Häuser gebraucht werden. Der Kunst- oder Röhremeister besorgt die Wasserkunst, Röhrekasten, welche sowol an öffentlichen Orten, als in Häusern, befindlich sind. Ein Uhrmacher giebt auf die Stadtuhren acht. Der Glockenläuter bey der Marienkirche muß, gegen Befoldung aus der Cämmerey, Sommers früh um 5, Winters um 6, Mittags um 11, Abends um 6 Uhr, mit drey Pulsen die Betglocke anschlagen. *) Der Feuermauerlehrer reiniget die Schornsteine auf dem Rathhause und in den *Corps de Garde*; und empfängt, wie auch der Todtengräber, jährlich eine Befoldung. Zur Sicherheit der Stadt wird in jedem Viertel ein Nachtwächter gehalten, welche jeden Glockenschlag von Michael bis Ostern von 9 Uhr bis früh nach 4 Uhr;

*) Von dem Ursprunge dieser Gewohnheit S. Th. I. S. 835. und Heineccii Vorrede zum Denkmahl der Reformation S. 12.

4 Uhr; Sommers von 10 Uhr bis nach 2 Uhr, nach einem gegebenen Zeichen mit einem Horn, die Stunden abrufen, und auf Feuer und Dieberey acht haben müssen. *)

§. 6. Bey dem Markt:Wage: und Policenamte ist, ausser den verordneten Rathmännern und Assessoren, ein Wagmeister, mit dem Genuß einer freyen Wohnung und gewissen Besoldung bestellet; wie denn auch in jedem Stadtthore, ein Thorschreiber gesetzt ist. Ferner hält auch der Rath zwey Holzförster, einen zu Domnik, und einen zum Lindberge.

§. 7. Ein Verzeichniß der abgelebten Rathemeister von 1258 an bis 1750, der Stadtsyndicorum, und der Stadtphysicorum, liefert Dr. Th. 2. S. 340 f.

Das 3. Capitel

Von des

Hallischen Magistrats: Jurisdiction und Gerechtsamen.

§. I.

In Policen: Brau: und Bausachen hat der Rath in erster Instanz die summarische Cognition und Entscheidung, ausser wo es bey dem letztern auf ein Servitut ankommt; welches vor die Berggerichte gehöret. In Handwerksfachen hat er mit den Berggerichten *concurrentem Jurisdictionem*; die Sachen aber der sechs grossen Innungen gehören allein vor den Schultheissen. *Iure Magistratus* kommt dem Rath auch die Bestätigung der Vormünder und *Curatorum*, die Versiegelung und Inventur der Güter der Unmündigen, die Abnahme der Vormundschaftsrechnungen, die Ertheilung des *decreti de alienando*, bey Veräußerung der Güter der Unmündigen, und die völlige *Cognitio* und *Decisio in iudicio tutelae directo et contrario ju-*

3 4

In

*) Von den Nachwächtern S. die Hall. Ans. 1732 n. 32. 33.

In *ciuilibus* hat er *quoad processum summarium*, mit den Berggerichten *in causis summaris*, *concurrentem et praeuenientem Iurisdictionem*, durch das Bierherrenamt zu exerciren; doch dürfen keine schriftliche Prozesse angenommen werden. In *Criminalibus* kommt ihm der völlige Inquisitionsprozess zu; ausser daß der Schultheiß zur Aufhebung und Besichtigung der todten Körper erfordert werden muß, welcher solche mit zwey Assessoren des Schöppenstuhls, in Bessenn zwey Rathsh deputirten, auf Rathskosten, verrichtet. Die Hegung des Hochnothpeinlichen Halsgerichtes vor dem Rolande verwaltet der Schultheiß, mit sämtlichen Assessoren, gleichfalls; wozu ihm der Rath bey der Requisition die Inquisitionssacta im Original zuschicken muß.

§. 2. Gemeldete Jurisdiction übt der Rath in der Stadt, und dazu gehörigen Vorstädten, aus, so weit die Gränzen gehen; welche der 1499 mit Ernesto errichtete Receß festgesetzt hat. In der Stadt Ringmauer sind jedoch die dem Amte Giebichenstein unterworfenen Freyhäuser (Th. 1. S. 769.), und das Thal ausgenommen; als welches seine eigene Gränzen hat, in welchem der Salzgräfe und die Thalgerichte *solitarie* Ober- und Untergerichte exerciren (Th. 1. S. 767. §. 5.) Bey verschiedenen Thalshandlungen concurrirt der Rath. So wird die Lehnstafel, die Besatzung und der Verschlag, auf dem Rathhause, in dessen Bessenn gehalten; seine Deputirten sind bey dem Friedewirken unter dem Deutschenbrunnen; die Oberbornmeister erwählt er allein; aber die vacanten Stellen der Unterbornmeister und einiger Unterbedienten bey den Thalgerichten, wechselseitig mit dem Könige; er erwählt die Verschläger, und alle Thalsbedienten werden in dessen Gegenwart auf dem Rathhause verpflichtet, und müssen vorher Bürger werden.

§ Dr.
Th. 1.
Seite
671 f.

§. 3. Der Rath hat ferner das *Ius patronatus* bey Kirchen und Schulen, er vocirt, und übt andere Kirchensrechte aus. Er genießt das Abzugsgeld, das Stättegeld in Jahr: und Wochenmärkten, den Wegepfennig und andere Gebührniß. Endlich hat er auch die Niederjagdt im Pfännergehege.

Das 4 Capitel.

Von dem

ehemaligen Burggrafengerichte des Raths.

§. 1.

Der Rath hat ehedessen ein Burggrafengedinge, oder Burggrafengericht gehabt, welches er jährlich drey mal durch einen verpflichteten Burggrafen ausübte, und jedesmal vier Wochen dauerte. Solche Wahl und Bestellung ist bey dem Rathe von etlichen hundert Jahren her gewesen; und ist er bis 1685 *in possessione vel quasi* geblieben, ohnerachtet weder *Titulus*, noch die Zeit des Anfangs gezeigt werden kann. Gewiß ist aber, daß dies Geding schon Sec. 15. gehalten worden; und vermuthlich, daß der Rath dasselbe bey der Theidigung mit Churfürst, Friedrich zu Sachsen No. 1425, da er denselben als Burggrafen zu Magdeburg erkannt, von dem Churfürsten erlanget habe. (Z. 1. S. 86 f.)

§. 2. Einen solchen erwählten Burggrafen ließ der Rath durch ein paar Deputirte auf dem Schöppenhause denen Fürstl. Schöppen präsentiren, welche ihn verendeten, den Berggerichtschreiber und Frohnen, um ihm zur Zeit des Burggrafthums zu assistiren, an ihn, ihn selbst aber zu der Richterstelle vor dem Rolande anwiesen. Sodann nahm er, nach abgelegter Pflicht, von seinem Amt Possesß, und bedurfte keiner Beleihung mit dem Blutbann noch Bannsbefehlung vom Churfürsten zu Sachsen. Die Endesformul liefert Drenh. Th. 2. S. 350.

§. 3. Vermöge seines Amtes, exercirte er zu denen dreyen Zeiten (§. 1), bey ereigneten peinlichen Fällen, die Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichtes; und in solcher Zeit richtete er im Nahmen des Raths, nebst denen assistirenden Fürstlichen Schöppen, über alles, was peinlich ist, Leib- und Lebensstrafe mit sich bringet, und mit Verurtheilung vor dem Rolande geklaget wird; auch über das Gewetzte, entblößete Waffen, Verwundung, u. s. w. Da denn aber die einlaufenden Geldbussen dem Publico anheim fielen: hingegen durfte er sich den rechtlichen Proceß, in gemeinen peinlichen Fällen und Injuriensachen, nicht anmassen. Lieffen zur Zeit des Burggrafthums von fremden Orten peinliche *Citationes* an den Rath ein: so erequirte sie der Schultheiß; dafür sind ihm aber die zur Zeit des Burggrafthums vorgeschlagene Wehren gefolget worden, und die hochnothpeinliche Jurisdiction des Schultheißes hörte unterdessen auf.

§. 4. Jedoch weil dies Gerichte viel Verwirrung machte: so hat Ao. 1685 der Churfürst, Friedrich Wilhelm, die Berggerichte, welche unter dem letzten Administrator, auf einige Zeit an den Rath gekommen, wieder an sich genommen, und der Rath hat sich in einem Receß vom 10 Oct. zwischen ihm und den Berggerichten dieses Burggrafthums auf ewig begeben.

Das 5 Capitel. Vom Bierherren-Amte.

§. 1.

Dieweil Sec. 14 und im Anfange Sec. 15 einer den andern, Geldforderungen, oder anderer weltlicher Handel halber, vor die geistlichen Gerichte laden, und mit dem Bann verfolgen ließ; wodurch die Stadt oft ins Interdict gerieth, welches viel Unheil verursachete: so suchte der Rath nicht nur Kaiserliche und Päpstliche Privilegia *de non evocando*, und, daß die Stadt Geldschulden wegen nicht ins Inter-

Interdict geleyet werden sollte; sondern legte auch zu Günther's Zeiten, ohnerachtet er bis dahin gar keine Jurisdiction hatte (Th. 2. S. 350), das Vierherren-Amte an, die unbefugten Ladungen vor die geistlichen Gerichte zu vermeiden, doch aber einem jeden in der Kürze zu seinem Rechte zu verhelfen. Man verordnete demnach vier Personen, eine aus dem Thal, eine aus den Innungen, und zwey aus der Gemeine, und schrib ihnen eine gewisse Ordnung vor, und verboth bey fünf Mark Strafe, daß kein Bürger den andern, um weltlicher Sachen halber, vor geistliche Gerichte laden lassen sollte.

§. 2. Günther sahe dies als einen Eingrif in seine Landesfürstl. Hoheit an, und machte daraus den achten und sechzehnten Punkt seiner wider die Stadt bey dem Kayserl. Hofgerichte eingegebenen Klage: jedoch, da er sich mit der Stadt verglich, blieb der Rath in Possession; Ernestus confirmirte es 1479 in seiner Regimentsordnung, und verordnete, daß es aus zwey Rathsherren und zwey Innungsmeistern bestehen sollte. (Th. 1. S. 117.)

§. 3. In dem Receß zwischen dem Rath und den Berggerichten wegen der Jurisdiction von 1685 hat man es dabey gelassen, und Churfürst Friedrich Wilhelm hat auch das Vierherrenamt unter dem 1 Dec. 1687 dahin bestätigt, daß es aus einem Worthalter und drey Weyßkern, nebst einem Actuario, welches der Stadtsecretarius ist, bestehen solle. No. 1696 den 25 Aug. hat der Rath eine revidirte Vierherrenordnung publicirt; welche aber nicht confirmiret ist. f. Dr. Th. II. Seite 351 f. Bey der grossen Veränderung des Rathes No. 1719 (Th. 2. S. 355. §. 6) wurden diesem *Judicio* zwey Rathsherren, ein Innungsmeister, und ein Gemeinheitsmeister zugeeignet. *)

Das

*) Vom Vierherren-Amte S. die Hall. Ans. No. 1737 n. 21. S. 355 — 366. n. 22. S. 371 f.

Das 6 Capitel.

Von

E. E. Rath's Vormundschaftsamte.

§. 1.

Der Rath hat zwar von jeher das Recht Vormünder zu bestellen, mit allem, was dem anlebet, bey dem gemeinen Mann ausgeübt: es erstreckte sich aber nicht auf die Vasallen, Ritter: Salz: und andere Lehnbesassen, sondern der Erzbischof war, als Lehnherr, derer unmündigen Lehnserven Vormund; er versagte die Thalgüter während Minderjährigkeit, wem er wollte; er zog die Nuzung, und den Unmündigen reichete er nichts als die *Alimenta*; weil sie noch keine Ritterdienste thun konnten, wozu sie doch *propter feuda data* verbunden waren.

§. 2. Wie aber in den ersten Zeiten der Hallische Magistrat aus lauter Adelichen und Ritterpersonen bestund; und diese Erzbischöfliche Vormundschaft zwischen ihm und den Erzbischöfen vielen Streit verursachte: so verglich er sich No. 1310 mit Burchard III. daß er ihm die Vormundschaft, mit Consens des Domcapituls, für 500 Mark Stendalischer Mark Silbers (4500 Gulden) wiederkäuflich überließ. Jedoch dem Erzbischof gereuete dies bald, und that dem Rathe verschiedene Eingriffe: allein der Rath wendete sich an den Pabst *Clementem V.* und brachte von ihm ein *Breve Protectorium* an die Aebte des Closters *S. Aegidii* zu Braunschweig und der Halberstädtischen Diöces, und den Probst zu Havelberg 1312 dahin aus, daß sie den Rath bey solchem Vergleich schützen sollten. (Th. 1. S. 41 f.) So blieb denn der Rath im Possesß solches Vormundschaftsrechts; und Ernestus bestätigte es ihm auch in der Regimentsordnung; welches gleichfalls von Churfürst Friedrich Wilhelm No. 1687 den 1 Dec. in der erneuerten und verbesserten Regimentsordnung Art. 14. gesche-

f. Dr.
Th. II.
Seite
355 f.

f. Dr.
Th. II.
Seite
356 f.

geschehen ist. No. 1719 ward dem Vormundschaftsamte eine Instruction vorgeschrieben, wornach sich solches achten solle. Dieses Amt besteht aus einem Rath'smeister, der Director ist; und aus zwey Rath'mannen, als Assessoren; und dem obersten Rath'sactuario, der das Protocoll führen, und ein Register der neuen Bürger, wie auch das Tauf- Trau- und Todtenbuch halten muß.

Das 7 Capitel.

Vom Rath's-Bauamte.

§. 1.

Um die öffentlichen Gebäude im gehörigen Stande zu halten, waren ehemals unter den Rath'spersonen zwey Baumeister, die auf eine Ordnung verpflichtet worden, und mit den geschwornen Werkleuten und Bauvoigte, die Reparaturen sowol, als auch die neuen Baue, besorgen mußten. Allein No. 1719 ward ein besonder Bauamt, nebst einem Reglement, bestellet, und eine gewisse Summe aus der Cämmerey zum bauen assigniret. Die Glieder dieses Amts, auffer den zwey Rath'männern, habe ich (Th. 2. S. 358.) genennt. Jeder Bau wird nach vorher gemachten Rissen und Anschlägen besorgt. Das Amt empfängt monatlich das verordnete Quantum, schafft Baumaterialien an, bezahlet Besoldungen und den Verdienst der Werkleute, und führet über alles Rechnung. Die Sessionen sind auf dem Rath'ause; Baumaterialien aber und Baugeräthe finden sich im Bauhofe, wo auch Zimmerholz, Quatersteine, u. s. w. bearbeitet werden.

§. 2. Publique Gebäude, die der Rath erhält, sind 1) das Rath'haus: 2) die Wage; 3) der Stadt- Wein- und Bierkeller; 4) die Pfännerstube; 5) Das Schöppenhau's; 6) das Weinhaus zum Kühlenbrunnen; 7) die Schule, samt denen dazu gehörigen Gebäuden; 8) die Stadt-mauern und Stadthore, samt denen in selbigen befindlichen

chen Thor- und Accisschreiberhäusern und Wachstuben; 9) das Zuchthaus; 10) die Capelle und Bethhaus auf dem Sandberge; 11) der Bauhof; 12) die Ziegelscheune, nebst den dazu gehörigen Gebäuden; 13) die Fleischscharren; 14) fünf Brauhäuser in der Stadt, und eins auf dem Strohhofe; 15) das Haus zum Wallfisch auf dem Strohhofe; 16) die Wohnung der Ausreiter, Wehemütter, Stadtpfeiffer, Stadtknechte, Stundenrufer, und Gemeinheitsbothen; 17) die Wohnung des Rüstmeisters, Leinwackers vor dem Galgthore, die Hürtenhäuser, die Wohnung des Todtengräbers, des Neumüllers und des Eseltreibers; 18) die Malzdarren; 19) die Neumühle; 20) die Beckermühle; 21) die Schneidemühle; 22) die Tuchmachermalkmühle; 23) die Schleif- und Poliermühle; 24) die Gerbermalkmühle und Schneidemühle; 25) die äussern Stadtthore; 26) die Stadtgraben und Zwinger; 27) die Clausbrücke; 28) die Morizbrücke; 29) die Häscherbrücke; 30) die Schieferbrücke; 31) die Laufbrücke an der Kuttelpforte; 32) die hohe Brücke; 33) das Steinpflaster in der Stadt und den Vorstädten, so weit Rath'sgebiete geht; 34) die Wasserkunst; 35) die publicken Röhrfasten und Röhrrwasser; 36) die Hauptwache samt der Soldatenjustiz; 37) das Hochgericht vor dem Galgthor; 38) die daselbst befindlichen beyden Teiche; 39) die Stadtuhren; 40) das Vorwerk Gimriß nebst der Mühle; und 41) das Vorwerk Domniß.

§. 3. Zur Erleichterung der Kosten hat der Rath eine Ziegelscheune angelegt, wo ehemals die Marien-Magdalenen-capelle gestanden (Th. I. S. 834); auch hat er Ao. 1521 einen Kalksteinbruch bey Benkendorf, und 1538 einen andern zu Lochau erkaufte; welcher letztere aber nunmehr ausgebrochen ist. Die Ziegelscheune ist zeither verpachtet, und entrichtet von jedem Brande etwas gewisses. Zur Bequemlichkeit der Zimmerleute ist am schwarzen Damme,

Damme, auf dem Holzplaz, eine Schneidemühle erbauet, welche gleichfalls verpachtet ist. Unter diesem Bauamte steht auch der Kunst- oder Röhremeister.

Das 8 Capitel.

Vom

Rathhause und der Wage.

§. 1.

Das Rathhaus ist ganz von Quadersteinen, mit einem starken Glockenthurm und andern Thürmen und Spitzken erbauet, welche man aber 1749, wegen Baufälligkei, gegen die Märkerstrasse zu, weggerissen, und das Dach mit Schiefer gedeckt hat. Der Anfang des Baues ist unbekant. An den Ecken gegen den Markt stehen die Bilder *S. Mauritzii* und *S. Catharinae* in Stein gehauen; der künstliche mit durchbrochenen Bogen und Corrinthischen Säulen gewölbete Gang, auf welchem die Landesherren die Huldigung einnehmen, ist von dem berühmten Baumeister, Nicol. Hofmann No. 1558 verfertigt worden. An der Mittagsseite hat er, nebst seinem Zeichen, die Worte eingehauen: Herr Gott, ich sage dir Lob und Dank, daß ich vollbracht habe diesen Gang. Man besserte ihn 1627 aus; und den Thurm über der Treppe, auf welchem die Bürgerglocke hängt, bauete man 1568 mit Kupfer gedeckt. Der grössere zinnerne Knopf auf der obern mittlern Spitze, so den 8 Sept. aufgesetzt ward, wog 97 Pfund; und man ließ ihn 1666 repariren. Als der Seitenflügel des Rathhauses an der Mittagsseite in der Balgstrasse sehr baufällig worden, und auffer dem auf dem Rathhause nicht Platz genug war: so riß man das alte Gebäude weg, und führete ein neues steinernes, drey Schoß hoch, mit einem Thorweg und *Frontispice* in der Mitten, auf, worzu 1702 den 22 März der Grundstein, mit einer Gedächtnißschrift, gelegt worden.

f. Dr.
Th. II.
Seite
359.

§. 2.

§. 2. In diesem neuen Rathhause sind unten Gewölbe und Laden, und nach dem Hofe zu Gefängnisse. Im zweyten Stockwerke ist die Rathsstube, nebst einer Actencammer, und der Commissionsstube; auf der andern Seite des Thors nach dem Posthause hin, findet sich E. C. Rathsschreiberen, die Vormundschaftsstube, und hinten hinaus das Bauamt. Im dritten Geschosß ist über der Rathsstube die Berggerichts- und Versetzstube; auf der andern Seite die Vierherren-Amtsstube, und hinten hinaus über dem Bauamte, des Hausvoigtswohnung. Auf dem Boden unter dem Dache trifft man die Carcers für die Universität, und verschiedene andere Gefängnisse an. In dem alten Rathhause giebt es Keller und Cramladen, nebst der Holz-Amtsstube; welche ehedessen das Gefängniß, die Lemmiz genannt, war. Im Thurm über der Treppe ist das Syndicatstübgen. In der Ecke gegen den Rathskeller sind zwey grosse Stuben, worin sich eine zeitlang die Accise aufgehalten hat; auf der Seite gegen die Wage ist in der ehemaligen Kreuzcapelle die Cämmerey, und hinter derselben, im Chor der Capelle, eine Stube, darin die Berggerichte von 1685 an gehalten wurden, bis sie in das neue Gebäude gebracht worden sind. Nach dem Hofe hinaus ist die alte Rathsstube; in welcher nunmehr außerordentliche Zusammenkünfte, die viel Platz erfordern, gehalten werden. Ueber derselben ist die gelbe Stube, so zu einer leichten Verwahrung der Schuldner, und anderer arretirter Honorariorum dienet. Rechter Hand, dicht am neuen Gebäude, ist noch eine Auslage, in welcher unten im Hofe das Capitul, zum Aufenthalt der Stadtknechte; oben aber des Stockmeisters Wohnung ist. Im Hofe linker Hand, gegen die Wage ist ein altes kleines Gebäude, in welchem sich unten die Expeditionsstube des Almosenamts; und neben an die Blandinstube, ein Gefängniß für Weibesleute, befindet; drüber ist der bürgerliche Gehorsam. Dem alten Rathhause

hause gegen über im Hofe an der Morgenseite steht ein hohes steinernes Gebäude, der Marstall, worin des Rath's Pferde, oben aber Schutt- und Getreydeboden sind.

§. 3. Die Wage ist durch einen Gang mit dem Rathhause verbunden, und eines der höchsten Häuser der Stadt. Man hat es zu einem Wage- und Hochzeitthause von 1573 bis 1581 erbauet, wo ehemals die Capelle zum Graßhofe, nebst einem alten Thurm, gestanden, dessen unterstes Gewölbe mit in das Gebäude gebracht worden, und des Rath's Archiv enthält. An dessen Ecke stehen die Worte: *Anno Domini M. CCCC. I. est incepta ista turris.* Unten ist die Rathswage, nebst des Wagemeysters Wohnung; gegen den Markt die Stube zum Policen- und Marktamte, und die Schaarwache. Im zweenen Geschosß sind Stuben zur Haltung der Concilien, und zur Bibliothek der Universität; im obersten Stock ist das Juristische *Auditorium*, worin alle solenne *Actus* der Universität gehalten werden. In dem Seitengebäude ist das theologische *Auditorium*. In diesen Zimmern und Sälen der Universität kamen vor Zeiten die Innungen und Bürgerschaft zusammen; öffentliche Hochzeiten und Comödien wurden auch darin angestellt.

Das 9 Capitel.

Vom

Rathskeller, Pfännerstube, Röhlenbrunnen
und Fleischscharren.

§. 1.

In alten Zeiten konnte ein jeder in Halle fremde Weine und Biere schenken. Allein No. 1464 machte der Rath bekant, daß die Unkosten, zur Erhaltung des gemeinen Wesens, aus den bisherigen Einnahmen nicht mehr bestritten werden könnten, und daher nöthig sey, daß künftighin der Rath dergleichen allein schenke. Da nun dies die Gemeine bewilligte: erkaufte der Rath an der Ecke der Märker-

Na

strasse

strasse einige Bürgerhäuser, ließ sie wegraisen, und das maßiv steinerne, noch stehende, Kellergebäude, mit zwey tiefen Kellern, einen zum Wein, den andern zum Bier, aufführen. Diese wurden No. 1501 vollendet, mit steinernen Giebeln, einem Schieferdach, und mit vielen grossen und kleinen Thürmlein gezieret; welche letztere etwa vor dreyßig Jahren, als baufällig, wieder abgetragen worden sind. Man setzte ehemals gewisse Weinmeister und Bierherren aus den Rathspersonen über diese Keller, welche den Einkauf und die Einnahme besorgten. Ehe andere sich Weinschanks-Gerechtigkeiten erwarben, und mehrere Keller angelegt wurden, trug der Schank der Cämmerey ein vieles ein: es ward wohl eher für mehr als 12000 Rthlr. Wein verkauft, und mehr als zehnerley fremdes Bier verzapft. Aus Rechnungen erhellet, daß vom 11 März 1687 bis den 16 ej. 1688 für Zorgauer, Zerbster, Eulenburg und Würzner Bier, desgleichen vom Halberstädtischen Breyhan, Keuterling und Löbeyner 8406 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf. eingekommen; dafür 7390 Rthlr. 9 und einen halben Pfennig ausgegeben; und folglich 1016 Rthlr. 4 Gr. 3 und ein halber Pfennig gewonnen worden. Diese Sache aber hat sich nunmehr sehr verändert; die Keller werden an die meistbiethenden in Zeitpacht ausgethan; und man hat oben eine Wohnung für einen *Traiteur* angelegt.

§. 2. Auf der Pfännerstube kamen sonst Rathspersonen, Pfänner, und andere *Honoratiore*s zusammen, und ergözten sich. Um Ordnung zu erhalten, setzte man Stübherren, und verfertigte eine Pfännerstuben-Ordnung welche 1650 abgedruckt, und 1665 verbessert ward. Getränke hatte der Stübner nicht; sondern er verschafte es vom Rathskeller. Zu Anfang dieses Jahrhunderts ist das jetzige maßive Gebäude dazu aufgeführt worden. Allein die Gesellschaft hat sich nach und nach zerschlagen, und das Haus ist schon seit geraumer Zeit verpachtet worden.

§. 3. Der Kühlebrunnen ist ein von Schönigen erbaucter Weinkeller, so auch einen Durchgang nach dem Schlamme hat. Was auf dessen Platz ehedessen gestanden, habe ich Th. 1. S. 832 f. erzählt. Cardinal Albertus legte die Weinschanksgerechtigkeit darauf; welche der Rath sonst allein ausübete. Schönigens Kinder und Enkel haben dies Haus, nebst den übrigen von demselben aufgeführten Gebäuden, noch besessen, bis Salomon von Schönig ohne Erben verstorben. Die hinterlassene Wittwe, Maria von Goldstein, brachte sie hierauf ihrem zweyten Eheman, dem Speyerischen Cammergerichts-Assessor, D. Dürfelden, *dotis loco* zu; und nach ihrem beyderseitigen ohne Kinder erfolgten Tode, traten sie die Dürfeldischen Erben No. 1547 ihrem Vetter und Donatario, Carl Albrecht von Goldstein, für ihre Illata wieder ab; dessen Sohn aber verkaufte sie No. 1664 für 4300 Rthlr. an den hiesigen Rath. Das Haus am Markte ward in zwey Häuser zertheilt, und, nebst dem auf dem Schlamme, an Bürger verkauft; der Kühlebrunnen aber, samt der Weinschanksgerechtigkeit aufbehalten. Die untersten Reviere sind zum Weinschank bald administrirt, bald verpachtet worden. Die grosse Stube der mittlern Etage haben Innungen und Handwerker, gegen Erlegung eines gewissen Geldes, zu Zeiten zu ihren Zusammenkünften gebraucht; bisweilen hat sie auch zu einem Fechtboden gedienet. In einer an dieser Stube liegenden Cammer findet sich eine alte grosse hölzerne Bettsponde, welche das Bischofsbette genennt wird: zu jener fonte der Bischof durch eine verborgene Treppe und Gang unvermerkt gelangen. In der obersten Etage ward sonst der catholische Gottesdienst gehalten. (Th. 2. S. 88.)

§. 4. Ehemals war der Markt mit Gewandcammern, Schuh: Brodt: und Fleischscharren u. s. w. bebauet, welche der Rath nach und nach erhandelt, und No. 1504 abbrechen lassen (Th. 1. S. 771.). Nachher erkaufte er ein Bür-

gerhaus, und bauete 1598 die noch vorhandene Fleischscharen. Von da an stunden die Fleischer unten im Hofe, unter denen rund herumgehenden Schwibbogen; im zweyten Geschos aber die Schuster, Kürschner und Tuchmacher mit ihren Waaren. Jetzt haben diese insgesamt auf dem Markte feil; ausser daß einige Fleischer, wenn nicht Markttag ist, sich dieser Stände zum verkaufen bedienen: oben ist der Fechtboden auf einer, und eine Wohnung für einen *Traiteur* auf der andern Seite angelegt, u. s. w.

Das 10 Capitel.

Von der

Neumühle und übrigen Mühlen bey der Stadt.

§. 1.

Im Saalstrohme liegen fünf Mühlen, welche vor der Reformation dem Kloster zum Neuenwerk gehörten; nach derselben aber ist die Neumühle und die zu Gimritz an die Stadt gelangt, die übrigen aber zum Amte Siebichenstein geschlagen worden.

f. Dr.
Th. II.
Seite
364.

§. 2. Schon No. 1172 hat Wichmann dem Kloster einen Platz an der Saale zur Erbauung einer Mühle geschenkt, welches der Ort in den Pulverweiden ist, wohin man in den neuern Zeiten die Pappier- und Pulvermühle gebauet hat. Allein da sich die Stadt beschwerete, daß ihr dadurch das nöthige Wasser abginge: verglich Erzbischof Albertus No. 1225 die Stadt mit dem Kloster dahin, daß jene diesem 200 Mark Silbers geben, die Mühle abgerissen, und der Platz, samt den Weiden, der Stadt eigenthümlich verbleiben, der Damm aber in seinem Wesen erhalten werden sollte. Und so kam die Stadt zum Besiz der Pulverweiden und des Heegewassers. Dieser Albertus endigte auch No. 1219 den Streit zwischen benannten beyden Theilen wegen der Mahlmeze in den Clostermühlen. Gegen Anfang des 16 Sec. bauete der Rath auf den Platz der
abge

f. Dr.
Th. II.
Seite
365 f.

abgerissenen Mühle eine Pulvermühle, welche er 1549 gegen einen jährlichen Zins von zwey Centner Pulver verpachtete, und dem Pächter auch erlaubte, gegen einen Centner Salpeters jährlichen Erbzinnes, eine Salpeterhütte, auf dem Platz des Compterhofes S. Cunegund aufzurichten (Th. 1. S. 808 f.). Weil aber die Pulvermühle einigemal in die Luft geflogen; hat sie der Rath an *Privatos* verkauft; da denn der Käufer 1692 auch eine Pappiermühle darneben gesetzt. Nunmehr aber sind beyde wüste und demolirt.

§. 3. Zu Glaucha unter dem Nonnencloster zu St. Georgen war ehedessen eine Wassermühle, welche die von Hausen besaßen, hernach aber an das Kloster zum Neuenwerk verkauften. Weil es dieser Mühle wegen, des Dammes halber, davon das Fundament in der Saale hinter dem Werder, nach den Pulverweiden zu, noch zu sehen, Streit gesetzt; hat sich der Rath 1258 gegen das Kloster reversirt, den Damm im baulichen Wesen zu erhalten. Als aber nachher die Neumühle erbauet worden; hat man diese weggerissen, und der Rath sich gegen das Kloster verschrieben, daß er für den Platz einen jährlichen Zins entrichten wolle. f. Dr. Th. II. Seite 366.

§. 4. Die Gimriker Mühle muß bereits im zwölften, oder doch im Anfange des dreyzehnten Sec. vom besagten Kloster erbauet worden seyn; indem das No. 1200 erbauete Ordenshaus S. *Cunigundae* von der Stämmung des Wassers Schaden erlitten, und deswegen auf deren Abschaffung gedrungen (Th. 1. S. 811 f.); doch durch einen Vergleich von 1238 blieb die Mühle, nebst dem Damm, im Stande, dagegen aber mußte dem Ordenshause, samt dessen Höfen zu Judendorf und Nideburg, in derselben frey gemahlen werden. Da aber dies einige Zeit unterblieb, ward No. 1256 ein neuer Vergleich gestiftet, und 1369 vollends geschlichtet. Diese Mühle ist mit dem Borweg f. Dr. Th. I. Seite 368 f.

Gimritz, mit Cardinal Albrechts Bewilligung, vom neuen Stifte zu Halle, an welches die Clostergüter zum Neuenwerk gefallen waren (Th. I. S. 138.), No. 1540 dem hiesigen Rath gegen einen jährlichen Erbzinß eingerhan worden. No. 1732 ward sie für 5443 Rthlr. von Grund aus neu erbauet: und man hat auch nachher eine neue Delmühle daselbst angelegt.

f. Dr. Th. I. Seite 725. 728. §. 5. Die Steinmühle ist gleichfalls eine von den ältesten: denn Erzbischof Wichmann vertauschte sie schon No. 1182 an das Kloster zum Neuenwerk; und Erzbischof Albertus übergab No. 1210 auch dem Kloster das Mühlrad, welches sich Wichmann vorbehalten hatte. Nach der Reformation ist diese Mühle zum Amt Giebichenstein gekommen, und im dreißigjährigen Kriege sonderlich die Delmühle ganz verwüestet worden; welche man doch No. 1645 wieder anrichtete, und No. 1653 eine Schneidemühle daneben setzte. Die Mahlmühle hat man vor einigen funfzig Jahren von Grund aus neu erbauet.

f. Dr. Th. I. Seite 724. §. 6. Die Trothische Mühle war schon 1172 im Stande; indem Wichmann damals dem Kloster einen zu dieser Mühle benöthigten Steinbruch schenkte. Sie hat auch eine Del- und eine Schneidemühle. Auf der andern Seite des Saalstroms hinter Cröllwitz liegt jetzt eine Pappiermühle, so das Waisenhaus von dem Mühlenspector Kermeß 1726 erkaufte; als welchem erlaubt worden war, gegen Erlegung gewisser Erb- und Strohmzinßen, solche anzulegen, und 1715 den 21sten Sept. auch ein Privilegium gegeben ward, im ganzen Herzogthum Magdeburg und Magdeburgischen Mannsfeldischen, *privative* die Lumpen sammeln zu lassen; welches aber, weil die Schierstädte bereits unter dem 29 März 1698 privilegiret waren, für ihre Pappiermühle zu Dörnitz im Jerichauischen Crense Lumpen zu sammeln, No. 1717 den 24 Febr. dahin declariret ward, daß es nur von denen
dießseits

diseits der Elbe gelegenen Magdeburgischen Districten zu verstehen seyn solle. Diese Pappiermühle verdient Aufmerksamkeit: denn seit 1754 ist die Einrichtung gemacht worden, daß das schönste Holländische Papier, dergleichen man bisher in Deutschland für unmöglich gehalten, in derselben zubereitet wird. *)

§. 7. Die Mühle zu Belberg hat ehemals denen von Proven oder Pruden gehört, welche in der Brüderstrasse gewohnt, und ihr den Namen der Prüffelstrasse gegeben haben. Sie trugen die Mühle, nebst Zubehör, vom Erzstifte zur Lehn; 1291 aber vertauschten sie solche gegen andere Güter an das Kloster zum Neuenwerk. No. 1393 erließ Erzbischof Albertus dem Kloster den Mühlensins, f. Dr. Th. II. Seite 369. der vormals von des Klosters Mühlen bezahlet werden mußte. Nach der Reformation kam die Belberger Mühle gleichfalls an das Giebichensteinische Amt; und in diesem Jahrhunderte erbaute sie der Erbpächter Ratzsch von Grund aus neu. Indem aber die Erbpächte wieder aufgehoben wurden; ward auch diese Mühle gegen Erstattung der Kosten wieder an das Amt gegeben. Ausser der Mahlmühle ist auch eine Delmühle da. Für andern Mühlen an der Saale, hat diese zum voraus, daß das Ufer auf der andern Seite des Strohmis sehr niedrig, und die ganze Gegend sehr breit und flach ist, und sich daher ein grosses Wasser leicht verlieren kann. Wannenhero derselbe entweder niemals, oder doch zuletzt stille steht; dahingegen die Trothische immer am ersten ersäuft.

§. 8. Die Neumühle ist die neueste in Halle. Das Neuenwerker Kloster hat sie an statt der Mühle zu Glaucha (§. 3.) gegen das Ende des Sec. 13 erbauet. Das Predigercloster (Th. I. S. 794 f.) trat No. 1283 dem zum neuen Werk den Platz für 50 Mark Silbers ab;
Aa 4
worauf

*) Man kann hiervon mehrere Nachricht in Schrebers Sammlung 1c. Th. 8. n. 4. 5 finden.

f. Dr. worauf aber, laut des Dreyhauptischen Documentß,
 Th. 1. die Mühle schon erbauet gewesen seyn muß. Als aber Al-
 Seite 783. bertus die Güter des Closters zum neuen Werk seinem
 f. Dr. Stifte incorporiret hatte; überließ er diese Mühle dem
 Th. 11. Rath unter gewissen Bedingungen 1529 erblich. No. 1582
 Seite 370 — ward sie vom Grunde aus neu erbauet. Bey dieser Mühle
 372. ist der ganze Arm des Saalstroms in vier Gerinne gefasset:
 das erste ist eigentlich zur Neumühle; das zweyte hat
 das Rad zur Wasserkunst; am dritten liegt disseits nach
 der Stadt zu die Schleif- und Poliermühle; und jenseits
 die Becker-Mühle, welche anstatt einer da gestanden
 den Schneidemühle No. 1588 für 6340 Rthlr. erbauet
 worden. No. 1630 den 30 brannte die Beckermühle
 ab, und lag bis No. 1669 wüste, da man sie erst wieder
 erbauete. Hinten ist auch noch eine Gewürzmühle ange-
 hängt. Am vierten nach dem Fürstengarten hin, sind
 zwey Walkmühlen; die eine gehört dem Rath, die an-
 dere hat *Figuié*, nach erhaltener Königl. Concession, er-
 bauet, und ist dem Amte unterworfen. Uebrigens ist die
 Neumühle 1715, und noch weit mehr 1769 repariret
 worden.

§. 9. Des Rathß Schneidemühle liegt vor dem
 Schieferthore auf dem Holzplatze, wohin sie 1569 er-
 bauet worden, nachdem die vorige (§. 8.) eingegangen war.
 Im dreyßigjährigen Kriege brannten sie 1636 die Feinde
 ab; allein 1666 führte sie der Rath wieder auf, und legte
 zugleich eine Walkmühle für die Gerber dabey an. Die-
 se haben die Gerber von dem Rathe in Pacht; doch so,
 daß auch auswärtige ihr Leder darauf walken, weil derglei-
 chen weit und breit nicht zu finden seyn soll.

§. 10. Alle diese Mühlen sind unterschlächtig, und
 die Mahl- und Oelmühlen Panzerzeuge, dadurch die
 Räder 16 bis 18 Fuß hoch sind, bey wachsendem Wasser
 in die Höhe gezogen, und die Mühlen so lange im Umtrieb
 erhalten

erhalten werden können, bis das Wasser in die Kammräder tritt, welches bey einer eher, als bey der andern geschicht. (§. 7.) Das Getrende in und aus der Mühle zu schaffen, hält jede Mühle Esel, nebst einem Triftmeister: jedoch steht es frey, das Getrende selbst in die Mühle zu bringen. Um allen Beschwerden abzuhelfen, so haben Churfürst August zu Sachsen und der Administrator des Erystifts, Joachim Friedrich, No. 1567 eine gemeinschaftliche Besichtigung der Mühlen an der Saale, Luppe, Elster und Pleiße, vornehmen lassen; auch sich einer Mühlenordnung halber verglichen, welche den 23 Nov. 1568 publiciret, und, so weit sie die Magdeburgischen Mühlen betrifft, der Magdeburgischen Policenordnung von No. 1688 verbessert Cap. 12. einverleibet ist. Als auch über allzu grosse Bevorzugung in den Mühlen Klagen einliefen; ist 1720 auf Königl. Befehl, bey der Neumühle eine Mehlwage angelegt, dazu ein Mühlenschreiber verordnet, und den 18 Nov. ein Mühlenreglement, wie auch den 2 Jul. 1739 dem Mühlenschreiber eine Vorschrift gegeben worden, nach welcher alles in die Mühle eingehende Getrende und Malz, und das wieder ausgehende Mehl, Kleye und Schrot gewogen werden solle. Da auch zwischen den Stadt- und Amtsmüllern viel Streit über die Mühlendämme entstanden: so hat bereits Albertus 1534 Verordnungen ertheilet; Sigismundus aber 1556 alles völlig entschieden. Uebrigens werden alle benannte Mühlen seit geraumer Zeit von sechs zu sechs Jahren verpachtet.

f. Dr.
Th. II.
Seite
372 f.

Das II Capitel.

Von der

Wasserkunst und publicken Brunnen.

§. I.

Dhnerachtet Halle an der Saale liegt, hat es ihr doch in vorigen Zeiten an Wasser gefehlt. Man mußte sich

Da 5

theils

theils mit gegrabenen Schöpfbrunnen behelfen, theils es mit Beschwerden und Kosten aus der Saale holen: daher auch die Stadt einigemal fast ganz ausgebrannt ist. No. 1462 gab ein Barfüßermönch eine Wasserkunst an, dadurch das Wasser aus der Saale in Röhren durch die Stadt geleitet ward. Diefenmach schickte man 1467 den Prior des Predigerelosters aus, andere Wasserkünste zu beschen, um die hiesige darnach einzurichten. Hierauf that sich eine Wassergewerkschaft von den wohlhabensten Einwohnern zusammen, und erbaute, durch Vorschub des Raths, bey der Neumühle einen Thurm zur Wasserkunst, und leitete das Wasser aus der Saale in Röhren durch die Stadt in ihre Häuser und einige öffentliche Plätze. No. 1474 kam bereits das Wasser auf dem Markte aus den Röhren gelaufen.

§. 2. Da ferner No. 1503 das Wasser von der fallen Witschke, hinter dem Giebichensteinischen Galgenberge, durch Röhren auf den Neumarkt geleitet ward: ließ es der Magistrat auch in die Stadt in die grosse Ulrichsstraße führen. Weil aber dies Wasser nicht viel taugte, und auch die Wasserkunst verbessert wurde: so ist diese Anstalt wieder eingegangen, und dafür leitete man Röhrowasser aus der Saale dahin*). No. 1504 suchte man einen Quell auf dem Lerchenfelde auf, und führete das Wasser auf den alten Markt. Er ging aber wieder ein; daher ließ der Rath No. 1563 hinter dem Lerchenfelde bey dem Weinberge einschlagen, und das Wasser in den vorigen Wasserkasten auf dem Lerchenfelde leiten, von dannen aber durch Röhren auf den alten Markt führen, woselbst es in einen Ständer auslief. No. 1589 bis 1593 bauete man daselbst einen steinernen Röhrcasten, in der Mitten setzte man ein steinernes Bild darauf, und den 30 Jun. ließ man das erstemal das
Wasser

*) Nicht weit von der faulen Witschke ist No. 1766 im freyen Felde ein Gesundbrunnen entdeckt, und des Wassers Gehalt vier Grad besser, als zu Lauchstädt, gefunden worden.

Wasser hinein. Jetzt aber hat dieser Röhrenkasten nicht mehr das Wasser vom Lerchenfelde; sondern es sind von der Wasserkunst Röhren dahin gelegt.

§. 3. No. 1532 ward der Röhrenkasten auf dem Markte fertig, welcher fünf Ellen tief, und elf Ellen weit war, und enthielt 120 Eymmer Wasser. No. 1534 setzte man auf den Ständer einen metallenen Mann, der zwölf Centner 85 Pfund wog, und 500 Gulden kostete. Als dieser Kasten aber, Baufähigkeit wegen, weggerissen und neu gebauet werden musste; brachte man 1594 diesen Mann auf den Röhrenkasten in den Kleinschmieden. Er stellte einen geharnischten Mann mit einem gespannten Bogen, worauf drey Pfeile lagen, welche Wasserstrahlen von sich gaben, vor, und war ganz verguldet. Hier stand er bis 1700 und etliche 30, da er von Dieben, so die Nachtwächter noch verstöreten, umgeworfen und verderbet ward. Man verwahrte ihn darauf im Bauhose, und nachher hat man ihn, bey Anlegung des neuen Druckwerks in der Wasserkunst, zu den grossen Stiefeln mit verschmolzen. Auf den neuen Röhrenkasten aber am Markte, setzte man ein steinernes Bild: und als er 1700 etliche 40 durchaus schadhast war, riß man ihn wieder weg, und bauete abermals einen neuen, worauf eine steinerne Statue des Neptuni steht.

§. 4. No. 1596 ward auch hinter dem rothen Thurme ein grosser steinerne Röhrenkasten fertig. Auf demselben stand das Bildniß einer Meerfräulein; daher man ihn die Melusine nannte. Allein No. 1710 riß man ihn, der Baufähigkeit wegen, weg, und verwendete die brauchbaren Quadersteine zum neuen Morizthore. Für jetzt sind demnach noch drey grosse steinerne Röhrenkasten in der Stadt: einer in Kleinschmieden, einer auf dem Markte, und einer auf dem alten Markte. Sonst aber findet man bey uns auch verschiedene öffentliche Ständer und eichene Röhrentröge, in welche das Saalwasser durch die Kunst getrieben wird:

1) ohnweit des Neumärkischen Thores; 2) in der grossen Ulrichsstrasse, nach dem Schulberge zu; 3) in der Barfüssergasse; 4) in der Fleischergasse; 5) bey der Ulrichskirche; 6) auf dem Berline; 7) in der Mühlgasse; 8) in der kleinen Ulrichsstrasse; und 9) am Zuchthause 2c. *)

f. Dr.
Th II.
Seite
375 f.

§. 5. An der Wasserkunst selbst ist verschiedentlich gebauet und verbessert worden. Denn als 1548 die erste errichtete baufällig worden war; bauete sie der Wittenbergische Kunstmeister, Moß, vollends aus, daß sie 1549 zu Stande kam. Es mußte aber der Rath, dieses Wasserbaues halber, weil der Strohym zu den Landesfürstl. Regalien gehörete, dem Erzbischof Johann Albrechten einen Revers ausstellen; welches er auch thun mußte, da das Domcapitul, *sede vacante*, erlaubte, die Röhren von dieser Kunst, neben dem Walle der Moritzburg weg, in die Stadt zu führen. Der grosse Nutzen dieser Kunst verursachte, daß sich 1564 eine Gesellschaft von 62 Personen, die in dem höhern Theil der Stadt wohneten, zusammen that, und bey dem Rath anhielt, daß ein neuer Kunstzeug bey dem alten errichtet, und dadurch ein höherer Fall bis auf den Schulberg erlanget, und auf solche Art auch das Wasser in ihre Häuser geleitet werden möchte. Diese Bitte fand Eingang. Jeder von den 62, so das Röhrowasser erhielten, gab 47 Rthlr. zur Anlage, und der ganze Bau kostete 2951 Rthlr. Zu eben der Zeit ward auch der gemeine Röhrofen an der Ulrichskirche angerichtet.

§. 6. Damit waren aber die ersten Wassergewerke nicht wohl zu frieden, und es setzte zwischen beyden, sonderlich wegen des Beitrags zu den Kosten, immer Irrungen. Daher entschlossen sie sich Ao. 1594 die Wasserkunst dem Rathe

*) Nachdem einige Röhrotröge verfaulet, und dergleichen grosse eichene Stämme anzuschaffen zu kostbar sind: so hat man an deren statt grosse runde eichene Fässer mit starken Bohlen machen lassen.

Rathe völlig abzutreten; und verglichen sich, daß jeder jährlich, zu den Unterhaltungskosten, von einem ganzen Röhrwasser zwey Rthlr. Wasserzins an die Cämmerey abgeben sollte.

§. 7. Der Rath suchte die Kunst immer mehr zu verbessern, und mehrere Wasser zu erhalten. Daher contrahirte er 1605 mit M. Matthias Meth, Medico zu Langensalze, dem Vater des Fanatischen Ezechiel Meths (Th. 2. S. 93. §. 8.); welcher denn gegen Empfang 300 Rthlr. die Kunst dergestalt verbesserte, daß er das Röhrwasser klärer, von Schlamm und Trieb sand reiner, und in grösserer Menge verschaffete, so daß noch eine gute Anzahl Wasser an die Bürgerschaft verlassen werden konnte. Der Thurm und das gehende Werk ward 1667 ziemlich schadhaft: der Rath aber ließ es mit vielen Unkosten von neuem erbauen, und anstatt des Plumpwerks ein Saugwerk fertigen; daß daher durch vier Haupttröhren 114 ganze Wasser in der Stadt ausgetheilet werden konnten. *) No. 1739 ward der wieder schadbar gewordene Thurm abermals repariret, und für das Saugwerk ein Druckwerk beliebt; es wollte aber anfangs nicht fort damit, und mußte wieder geändert werden. **)

§. 8. Die Aufsicht über diese Kunst hat das Bauamt. Die besondere Besorgung versieht der Kunstmeister mit seinen Röhrknechten, welcher gegen ein gewisses jährliches Geld das ganze Werk, samt den Röhrenstrecken, in baulichem Wesen erhält. Ein ganzes Röhrwasser ward sonst mit 100 Rthlr. gelöst, und gab jährlich zwey Rthlr. Wasserzins.

*) 1) Die Treppe zu dem Thurm ist 72 Stufen hoch; 2) die Haupttröhre, so von Eisen gegossen ist, und durch welche das Wasser herauf in den kupfernen Kasten getrieben wird, ist 40 bis 50 Ellen hoch.

**) Hiervon müssen die Hall. Anz. No. 1739 n. 49. 50. S. 812 f. und n. 51. No. 1740 n. 3. S. 40 f. n. 8. S. 128 f. n. 9. S. 141 f. n. 10. S. 159 f. n. 16. S. 249 f. und n. 32. S. 512 f. nachgelesen werden.

zins. Jetzt werden die 100 Rthlr. nicht mehr angenommen, sondern nur 6 Rthlr. jährlich als Wasserzins gezahlet; dafür es dem Besizer bis an die Trauffe des Hauses frey gebracht und erhalten wird. Was aber innerhalb des Gebäudes an Röhren, Ständern und Trögen nöthig ist, muß der Besizer, nebst dem Arbeitslohn, bezahlen.

§. 9. Sonst ist vor dem Steinthore noch ein Röhrewasser, wovon die Quellen hinter dem grünen Hofe im Felde in einen Brunnenkasten gefasset, und von da in die Vorstadt vor dem Steinthore geleitet sind, allwo das Wasser in einen Trog ausläuft; welches die Einwohner der Vorstadt unterhalten.

§. 10. Brunnen befinden sich in den meisten Häusern, und *publique* sind auch vorhanden; welche mit Plumpen eingerichtet sind: allein das harte und kalkigte Wasser ist nicht wohl zu gebrauchen. Daher ist die Wasserkunst etwas beträchtliches. Nur ist es schade, daß man sie nicht oberhalb der Stadt angeleget hat; in welchem Fall sie noch mehreres und reiners Wasser geben würde.

§. 11. Der Pfälzercoloniste, *Leveaux*, hat mit Königlicher Bewilligung, gegen Entrichtung eines jährlichen Strohmzinses an das Amt, No. 1705 unterhalb der Jägerbrücke auch eine Wasserkunst erbauet, wodurch das Wasser aus der Saale, durch ein Druckwerk von zwey Stiefeln, in Röhren eine ziemliche Höhe in seine Wohnung auf dem Harze, zu seiner Brauerey, getrieben wird. *)

Das 12 Capitel.

Von Brücken und Holzrechen.

In ganz alten Zeiten bediente man sich bey Halle der Fähren; doch aber ist der Gebrauch der Brücken auch schon

*) Zum Beschluß muß ich des sel. J. C. Jundkers medicinische-öconomische Abhandlung von den Hallischen Wassern, welche in den Hall. Anz. 1762 num. 25. S. 387 f. num. 26–29 befindlich ist, bestens empfehlen.

schon sehr alt. Man wiederhole, was ich von Brücken, Fähren und Rechen Th. 1. S. 730 f. geschrieben habe. Hier füge ich hinzu, daß 1) über der Häfcherbrücke, zwischen dem Rathswerder und Holzplazze, der grosse Rechen; und 2) der äusserste oder Marienrechen gegen Belberg zu, an der Ecke der Pulverweiden, sey; 3) ein kleiner Rechen steht ein wenig über der Schieferbrücke; und noch ein anderer fand sich an dem Arme der Saale unter derselben. Als die Pfännerschaft diesen letzten No. 1718 weggerissen, und die Königl. Cammer ihn erhandeln, und deshalb den 8 Febr. besichtigen lassen wollte: ging die darüber gemachte Zugbrücke schleunig nieder, und die sich darauf befindlichen Deputirten, an acht Personen, fielen insgesamt auf den hart zugefrorenen Saalstrom; sie nahmen aber, auffer dem Schrecken, keinen Schaden. Uebrigens muß die Pfännerschaft diese Holzrechen auf ihre Kosten unterhalten: daher auf jede Elafter Holz, die bey dem Holzamte verlassen wird, einige Groschen Aufsatz über die Kosten, welches man Schließ nennt, geschlagen sind.

Das 13 Capitel.

Vom

Biletamt und der Einquartierungscommission.

§. 1.

Salle ist ehemals durch starke Einquartierungen sehr mitgenommen worden. No. 1546 zum Ende des Nov. lag der nachmalige Churfürst Moritz zu Sachsen mit 16000 Mann Infanterie und Cavallerie darin. No. 1547 quartierte Churfürst Johann Friedrich am Neujahrstage ebenfalls seine ganze Armee ein, welche den Einwohnern grosse Ueberlast gethan hat. (Th. 1. S. 150 bis 155.) Was die Stadt in dem dreißigjährigen Kriege, durch Einquartierung und Durchmärsche erlitten, ist aus Th. 1. S. 201 f. klar. Die Stadt hat allein an Lehnung und Service für
die

die Kaiserlichen und Sächsischen Völker 68917 Rthlr. aufbringen müssen, ohne was die Kaiserlichen vorher, und die Schweden vor und nachher, gezogen haben. Insonderheit muß ich bemerken, daß der Churfürst Moriz mit dem Kaiserl. General Marazini, Ao. 1636 mit 32000 Mann den 27 Jan. anhero kommen, und mit der ganzen Hofstadt und beyden Generalstäben, bis den 1 Apr. hiergeblieben sey, da der Stadt nur allein an Holz auf 27000 Rthlr. darauf gegangen. (Th. 1. S. 248 f.) Das starke einquartieren hat aber gedauert bis zum Friedensschluß; und sodann mußte die Stadt noch eine grosse Summe zur Satisfaction der Schweden bezahlen (Th. 1. S. 275.).

§. 2. Seit der Zeit ist Halle von Einquartierung freygeblieben, bis nach dem Utrechtischen Frieden, gegen das Ende Ao. 1712, ein Bataillon der aus Italien zurückkommenden Völker einrückte, das hernach das Arnimische, und nach einigen Jahren das Fürstl. Alt-Anhaltische Regiment ablösete; welches seit 1717 beständig, ausser in erfolgten Kriegeszeiten, hier guarnisoniret hat, und mit dem dritten Bataillon, wie auch mit drey Grenadiercompagnien, vermehret worden ist. Als 1745 das Lager bey Dießkau aufgehoben ward; lagen die zwey Regimenten Infanterie, von Lepß und Prinz Moriz, auf zwey Monat alhier. Da aber im Nov. die Dießkausche, noch mehr verstärkte, Armee in der Eile wieder zusammen kam, weil sich der Oesterreichische General, Grüne, mit der Sächsischen Armee vereinigen wollte: hatte die Stadt, samt den Vorstädten, sechs Tage lang, 20000 Mann Infanterie, nebst dem Generalstab und der Artillerie, innerhalb ihren Mauern. Auf erfolgten Frieden rückte das Anhaltische Regiment 1746 hier wieder ein; welches auch, nach erfolgtem Hubertsburger Frieden, unter Anführung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, geschehen ist.

§. 3. Seit dem Halle Guarnison gehabt, ist ein Billetamt verordnet worden, welches nach dem No. 1713 den 18 May publicirten Einquartierungs-Reglement für die Infanterie, unter der Direction des Steuer-raths, als *Commissarii loci*, die Einquartierung und Eintreibung des *Service* besorgen sollte.

§. 4. Dies Biletamt bestund aus einem Rathsmeister, einigen Rathspersonen, einem Deputirten von der Universität, ingleichen von den Pfälzer- und sodann von den Französischen Gerichten; ferner aus den Gemeinheitsmeistern, und einem Billetschreiber. Die Gemeinheitsbothen mussten aufwarten, und den *Service* einfordern.

§. 5. Diesem nach ward das Regiment auf die Bürgerhäuser einquartiert, deren Besitzer entweder die auf sie geschriebene Mannschaft einnehmen, oder sich mit Gelde abfinden mussten, damit sie bey andern untergebracht werden konten. Allein 1752 haben Se. Königl. Majestät allergnädigst verwilligt, daß die Stadt jährlich eine gewisse Summe aufbringen darf, welche der *Servis*commission monatlich, und sodann an die Commandeurs der Compagnien gezahlet wird, damit selbige ihre Leute selbst unterbringen mögen. Wie alles dies gehalten werden solle, ist in einem eigenen Reglement fest gesetzt und durch den Druck bekant gemacht worden.

Das 14 Capitel. Vom Gassenamte.

Weil die Gassen vor diesem sehr unrein gehalten wurden; so hat die damals hier subsistirende Königliche Regierung No. 1706, als man die Stadt durchaus von neuem pflasterte, eine Gassenordnung durch den Magistrat entwerfen, und von Sr. Königl. Majestät confirmiren lassen. Sie findet sich in *Myllii Continuation des Corporis Constitut. Magd.* S. 41. Nach dieser sollen die

Einwohner wöchentlich zweymal vor ihren Häusern die Gassen kehren, allen Unrath wegschaffen, und nichts unreines auf die Gassen schütten. Dem Magistrat ist die Anordnung in diese, zur Policen gehörige, Sache *per modum perpetuae Commissionis Regiae* aufgetragen, und ein besonderes Gassenamt, so aus einem Gassen-*Commissario* und einigen Gassenherren besteht, bestellet worden, welches auf Ordnung acht haben, und die Uebertreter bestraffen muß.

Das 15 Capitel.

Von der Laternencasse.

§. 1.

No. 1728 wurden auf Königlichen Befehl Laternen auf den Strassen und Gassen gesetzt. Deswegen mußte jeder Bürger und Einwohner ein für allemal etwas gewisses zur Anschaffung derselben erlegen; so wie jeder zur Unterhaltung jährlich 2 bis 16 Groschen, auch wol 1 bis 2 Rthlr. beyzutragen schuldig ist. Wer seit dem das Bürgerrecht erhalten hat, hat sich gleichfalls gefallen lassen müssen, etwas zu diesen nützlichen Anstalten zu entrichten. Man hat daraus eine Laternencasse gemacht, und eine Commission dazu verordnet, welche aus dem Stadtpräsidenten, einem Rathmeister, und zwey Rathsherren besteht. So wol bey der Anlage der Delgelder, als auch bey der Abnahme der jährlichen Rechnung, sind Innungs- und Gemeinheitsmeister gegenwärtig, theils ihre Meynung darüber zu sagen, theils, nebst den Gliedern der Commission, die Hauptrechnung zu unterschreiben.

§. 2. Sonst ist über diese Anstalten ein Inspector gesetzt, welcher zugleich die Reparaturen zu besorgen hat. Ueberdem pflegt die Commission mit einem Lieferanten einen Contract zu schliessen, von welchem die Laternenpuher täglich das gehörige abholen müssen.

§. 3. Der Laternen sind sechs hundert. Von Anfang her haben sie auf Säulen gestanden: indem diese aber oft umgeworfen, oder beschädigt worden sind, werden nunmehr nach und nach eiserne Arme dafür eingeführet. Um die Laternen zu gehöriger Zeit anzustecken, zu putzen und darauf acht zu haben, wurden zehn Lampenputzer angenommen, deren für jetzt aber nur achte sind. Jeder bekommt wöchentlich achtzehn Groschen Lohn, jährlich ein paar neue Schuh, und einen Rthlr. zum Licht. Es leuchten aber die Laternen nur vom October bis März, und bey Mondenschein brennen sie auch nicht. Sie erfordern alle Jahr zehn Rthlr. Baumwolle, 40 bis 50 Tonnen Oehl, und auf 100 Rthlr. zur Reparatur.

Das 16 Capitel.

Von

Feueranstalten und zum Feuer Verordneten.

§. 1.

Der Stadtrath hat sich jederzeit rühmlich bemühet, gute Anstalten wider die Feuersbrünste vorzukehren. Er hat die Stadt mit genugsamen Wasser, Spritzen, Sturm- fässern, Feuerleitern, Hacken, ledernen Eymern, u. s. w. wie auch mit Feuerordnungen, versehen. Dazu gehören aber auch das 33ste Cap. der Magdeburgischen Polizeyordnung von 1688, und andere ins Land ergangene Königl. Edicte; insonderheit aber die allgemeine Feuer-
 ordnung für die Städte, welche der König den 4^{ten} May
 1719 bekant machen lassen.

f. Dr.
 Th. II.
 Seite
 381 f.

§. 2. Die zu den Feueranstalten Verordneten haben ehemals, wie die Rathspersonen, jährlich abgewechselt, bis 1720 festgesetzt ward, daß die einmal Verordnete bey ihren Aemtern und Verrichtungen beständig verbleiben sollten damit alles, bey Feuersbrünsten erforderliche, jederzeit in gutem Stande und Bereitschaft erfunden würde. Hier sind dann

1) Feuerherren, welche die Direction haben; in jedem Bierthel ein Rathsherr und zwey Bürger; 2) zu den Spritzen Verordnete. Der Spritzen sind vier zweyspännige; No. 1. 2. im Rathshofe, und No. 3. 4. in den Fleischscharren. Zu No. 1. 2. sind zu jeder ein Rathsherr und ein Bürger zur Direction; zwey Feuerarbeiter von Rothgießern und Schöffern, das Rohr zu richten; und acht junge Bürger zum ziehen der Druckbäume. Zu No. 3. 4. sind eben so viel Personen verordnet, nur anstatt des Rathsherrn und Bürgers, ist bey jeder ein Innungs- und ein Gemeinheitsmeister. Ueberdies sind drey kleine Tragesprizen vorhanden; bey deren jeder ein Schöffler zur Dirigitung des Rohrs, und zwey junge Bürger, sie an Ort und Stelle zu schaffen, bestimmt sind; 3) zu den Leitern Verordnete sind 24. Diese Leitern und Feuerhacken werden in zwölf Leiterhäusern im truckenen verwahret. Auf jedes müssen zwey zu nächst wohnende Bürger die Aufsicht haben; und besondere Tagelöhner sind zum Hinschaffen befehligt. Im Marienvierthel sind drey Leiterhäuser; im Ulrichsvierthel finden sich viere; im Nicolaiwierthel zwey; und im Moritzvierthel dreye. 4) Zu den Feuerweymern Verordnete; in jedem Bierthel ein Bürger; 5) zu den Sturmfässern sind vier Bürger bestellet, welche bey dem Röhrkasten auf dem Markte, im Rathshaushofe, in den Kleinschmieden, und auf dem alten Markte stehen müssen. 6) Zu Fortschaffung der Spritzen und Sturmfässer sind in das Rathshaus die Rathspferde und zwölf Kutscher, und in die Schärne sechs Kutscher verordnet.

§. 3. Zum Löschen werden die Salzwirker und die Bornknechte alle Jahr verpflichtet. Jene thun unglaubliche Arbeit; und diese leisten mit Zutragen des Wassers in ihren Zubern, der Soole zu den Spritzen, und durch ziehen der Feuersprizen des Thals, gleichfalls gute Dienste. Das Thal hat, nebst einigen Tragesprizen, zwey zweyspännige

nige Feuerspritzen; davon die eine vor einiger Zeit nach einer neuen Invention mit vier Stiefeln, einer von Metall gegossenen Blase, und eisernen Druckbäumen für 600 Athlr. angeschafft worden. Sie treibt einen Zoll dicken Wasserstrahl sehr hoch; es sind aber bis 32 Menschen nöthig, sie in Bewegung zu bringen.

§. 4. Weil auch durch unterlassenes Fegen der Feuermauren und Schornsteine oft Feuerbrünste entstanden sind: so müssen die in allen Crensen des Herzogthums bestellten Schornsteinfeger die Reinigung derselben, nach einem Reglement, besorgen, und dafür haften. In Halle sind ^{f. Dr. Th. II. Seite 385 f.} zwey, welchen die Stadt und Vorstädte, wie auch der obere Theil des Saalcrenses, zugetheilet ist.

Das 17 Capitel.

Von Feuerbrünsten.

Aus der beträchtlichen Zahl, welche der Verf. angeführt hat, will ich die merkwürdigsten erzählen, und die nicht berühren, welche bald gedämpft worden, oder nur etliche Häuser aufgerieben haben. No. 1135 ist Halle fast ganz ausgebrannt; welches Unglück auch Mainz und Goslar an eben dem Tage betroffen hat.

No. 1312 den 28 Sept. am Tage Wenceslai ist ein solches Feuer durch Verwahrlosung ausgekommen, daß man auf dem Markte von einem Thore zum andern sehen können. Man hat daher den Wenceslaus-Tag bis 1542 feyerlich begangen.

No. 1465 sind die Capelle zu St. Andreas auf dem Neumarkte, desgleichen eine Seite daselbst, samt vielen Häusern und Scheunen auf dem Strohhofe, abgebrannt.

No. 1616 den 16 Oct. brannte in der grossen Ulrichs-Strasse Lucas Drebes Haus, nebst andern Häusern und Scheunen, ab; dabey die Schulkirche, so mit dem Thurm

schon zu brennen angefangen, von Gott wunderbarlich erhalten worden.

No. 1626 den 4 Jun. wollten etliche Soldaten die Pulvermühle bestehlen. Weil sie aber mit dem Lichtanschlagen unvorsichtig umgegangen: haben vier Centner Pulver das Haus zerschmettert, einen Soldaten in die Höhe zwischen die Bäume, und einen andern in die Saale, wo man ihn lange nachher ganz von Fischen zerfressen fand, geworfen; etliche Menschen wurden verbrannt, und etliche getödtet.

No. 1645 den 13 März ist früh um 9 Uhr an der Mühlgasse eine geschwinde, und durch den grossen Abendwind wütende, Feuerbrunst entstanden, welche bis um 12 Uhr gedauert, und im Marienvierthel 34 Häuser und fünf Scheunen; im Nicolausvierthel 23 Häuser und zwey Scheunen; und die ganze Vorstadt vor dem Steinthore an 26 Häusern und neun Scheunen, zusammen 83 Häuser und sechszehn Scheunen, nebst zwey Kindern, verzehret hat. Es hat sich so gar der Mist auf dem Acker vor dem Thore entzündet, und man muste, weil das Feuer immer wieder angienge, vierzehn Tage wachen. D. Gottfried Olearius hat deshalb an eben dem Tage des folgenden Jahres eine besondere Feuerpredigt gehalten, welche mit des *Rektoris Gueinzii* und *Conrectoris Cableni* gehaltenen *orationibus* in Druck gegeben worden. Die Schule schwebte damals wieder in grosser Gefahr, woraus sie doch Gottes Güte errettete.

Als No. 1650 den 17 Oct. auf dem alten Markt ein Feuer entstand, und gestürmet ward; ward eben in der Kirche zu U. L. Fr. gepredigt, daß man die Werke der Noth am Sabbath verrichten und auch löschen müsse.

No. 1657 den 20 Oct. Abends gegen 5 Uhr brach am Marke ein durch grossen Wind vermehrtes Feuer aus, wodurch 22 Häuser, und unter solchen die Gasthöfe zum
schwarz

schwarzen Bär und blauen Hecht, in die Asche gelegt wurden. Die Kirche zu U. L. Fr. die Pfarrhäuser, das Thalhaus, die Salzkothle, und andere Häuser nach dem Clausthore zu, schwebten damals in grosser Gefahr.

No. 1676 den 2 May, Nachts um 1 Uhr, brach in der Farbe auf dem Schlamme eine Feuerbrunst aus, wodurch, wegen erhobenen Windes, in wenig Stunden auf dem Schlamme, in der grossen Ulrichsstrasse, und in der Dachritz- und Warflüssergasse 38 Häuser, samt 11 Scheunen und Hintergebäuden, abgebrannt, zwey Menschen im Feuer umgekommen, und sechs beschädigt worden sind.

No. 1683 den 17 Sept. zu Mitternachtzeit brach auf dem kleinen Berline ein Feuer aus, wodurch Rathschens und Dürfelds Häuser, der Gasthof zum güldenen Stern, und der ganze grosse Berlin, zusammen 24 Häuser, 10 Scheunen, nebst Ställen und andern Eingebäuden, von Grund aus weggebrannt sind. Der Ort wird noch heutiges Tages davon der Brand genennt.

No. 1684 den 25 Sept. kam ein grosses Feuer aus, welches, ausser vielen Häusern an der Ulrichskirche, die Pfarrhäuser des Ober-Diaconi und Diaconi, verzehrte. Die beyden Prediger kamen dabey fast um ihr ganzes Vermögen; M. Stiffer insonderheit verlor seine ganze Bibliothek und viele MSta. Ja, die Kirche selbst konnte kaum gerettet werden.

No. 1719 den 15 Nov. brach früh um 8 Uhr im Bauhose ein Feuer aus, welches das grosse Zeughausgebäude, worin oben eine Malzdarre angelegt war, mit vielem Getreide und andern Vorrathe, verzehrte, und die ganze Stadt, wegen des Windes und Flugfeuers, in grosse Gefahr setzte.

No. 1727 den 6 Nov. brannten früh um 5 Uhr das Neumärkische Rathhaus, die dabey stehende Wage, und drey Bürgerhäuser völlig ab.

No. 1737 den 14 März entstand vor dem Steintore, in einem benachbarten Stalle hinter der güldenen Kugel, eine schleunige Feuerbrunst; wodurch der Stall, mit allen Gebäuden und noch zwey Häusern, völlig eingeäschert ward. Weil der heftige Wind das Feuer nach der Stadt trieb; und damals in einem Thurm der Stadtmauer, rechter Hand des Steintores, gleich hinter dem Feuer, die hiesigen Krahmer etliche 20 Centner Pulver liegen hatten: so stand die Stadt in sehr grosser Gefahr, aus welcher sie doch Gott gnädiglich errettete. Hierauf ward das Pulver den 23 ejusd. an einen Feuer freyen Ort geschafft.

No. 1740 den 6 Jan. entstand in der Kirche zu Glauche, Mittags zwischen 11 und 12 Uhr, durch Verwahrlosung einer in der Kirche gelassenen Feuerfiche, ein heftiger Brand, dadurch dieselbe in ein paar Stunden völlig in die Asche gelegt ward. Unterdessen ward doch noch die nahe angebauete, mit Schindeln gedeckte, Schule, samt dem Hospital, durch unglaubliche Mühe und Herzhaftigkeit der Thalsbrüderschaft, unter göttlichem Beystand, gerettet.

No. 1749 den 27 März, Abends gegen 10 Uhr, entstand in dem ehemaligen Stryckischen Hause, auf dem Boden unter dem Dache, eine gefährliche Feuerbrunst, welche das ganze Dach dieses grossen Gebäudes auf einmal in volle Flammen setzte. Dies verursachte einen Schaden von vielen 1000 Rthlr.; weil das Französische Leihhaus auf demselben die verletzten Pfänder vermahrlich aufbehielt. Es ward aber das Feuer, mit göttlicher Hilfe, durch gute Anstalten und den unermüdeten Fleiß der Halleute und Borknechte, gegen Morgen völlig gedämpft, daß nichts weiter als das Dach abbrannte. Der Herr Archidiacon. Kirchner hat bey dieser Gelegenheit eine Feuerpredigt gehalten, und im Druck herausgegeben.

Gott wolle diese Stadt, welcher er aus so mancher Noth geholfen, fernerhin mit seinen Gnadenflügeln bedecken, und für Unglück bewahren!

Das 18 Capitel.

Von

Innungen und Gemeinheiten zu Halle.

§. 1.

Die Bürgerschaft und Einwohner der Stadt werden in Innungen und Gemeine eingetheilt. Schemals waren derer Innungen sechs; Kramer, Schuster, Becker, Fleischer, Schmiede *) und Futterer. Diese hat Wichmann schon Sec. 12 errichtet, und sie dem Schultheißen unterworfen. (Zh. 1. S. 22. §. 36.) Zur Gemeine gehören alle übrige Bürger und Einwohner der Stadt, sie seyn, wer sie wollen. Diese ist in vier Viertel eingetheilt (Zh. 1. S. 768.), in deren jedem zwey Gemeinheitsmeister verordnet sind, die den Ausschuß, aus jedem Viertel acht Personen, zu ihrer Beyhülfe haben, mit denen sie über beträchtliche Dinge rathschlagen. Kommt aber ein ganzes Viertel zusammen: so führt jeder in seinem Viertel das Directorium.

§. 2. Im 13ten Sec. kam es dahin, daß der Rath die Innungs- und Gemeinheitsmeister, bey allen wichtigen Sachen, sonderlich bey Geldanlagen, zuziehen mußte; und No. 1427 ward der Rath gar genöthigt, sie mit in den Rath zu nehmen, aus deren Mittel etliche in den engern Rath zu fassen, welche die Innungen und Gemeinde vorstellten, und für sie sprechen mußten; wovon sie Worthalter, oratores, hießen. Wie nun der Rath aus seinem Mittel Worthalter und Cämmerer hatte: so hatten beyde auch die Innungen und Gemeinde aus ihrem Mittel; und die kleinen Aemter bey dem Rath wurden aus diesen allein bestellet.

Zb 3

§. 3.

*) Die Schmiedeinnung begreift 1) die Grobschmiede, zu welchen sieben Professionen gehören; 2) die Kleinschmiede, welche sechs Professionen unter sich begreifen.

§. 3. Bey der 1719 vorgegangenen Veränderung des Raths (Th. 2. S. 355.), verblieben die kleinen Aemter bey denen Innungs- und Gemeinheitsmeistern. Ausser dem stellen die Innungsmeister mit ihren Schöppen, nebst denen Gemeinheitsmeistern und zugeordneten Ausschuss, die gesammte Bürgerschaft vor; und über ihre Incumbenz in Officio, ist, vom 15 Jun. 1717, ein eignes Patent ergangen. Zum verschicken ist denen Gemeinheitsmeistern ein Gemeinheitsbothe zugeordnet; welcher Gelder einzufahren, das nöthige ansagen, die Bürgerschaft zusammen rufen, und dergleichen mehr verrichten muß, wofür er freye Wohnung und jährliche Besoldung genießet. Was einer, der in Halle ein Haus kauft, in die Gemeinheitslade zahlen und sonst entrichten müsse, ist Th. 1. S. 771 f. gemeldet worden.

§. 4. Zu denen oben genannten sechs Innungen ist noch 1716 den 16 Dec. die Peruckenmacherinnung gekommen, da es vorher einem jeden, der es verstund, frey war, Perucken zu verfertigen. Man kann hierbey die Hall. Anz. No. 1732 n. 20. nachlesen.

Das 11 Buch.

Von den

Gütern und Einkommen der Stadt Halle.

Das 1 Capitel.

Von E. E. Rath's Cämmerey.

§. 1.

Von alten Zeiten her sind die Einkünfte des Rath's mancherley, als Schoß, Steuern, Rauffchoß, Abschöß, Bürgerrecht, Sträfen, Bußen, Lehnwahren, Erbzinßen, Calandszinßen, Niederlage und Spundgeld von Bier und Wein, Marktrecht und Stättegeld, Wegepfennig und Pflastergeleite, Waaggeld, Wasserzins, Garlochzinßen; die Einkünfte von

von eigenthümlichen Gütern, als die Pachtgelder von Gimritz und Dommitz, von der Neu- und Beckermühle, von der Schleifmühle, von der Tuchmacher-Walkmühle, von der Weißgerber-Walkmühle und Schneidemühle, von der Ziegelscheune, vom Rath's-Wein- und Bierkeller, von der Pfännerstube, von den Zwingern, Gärten, Wiesen und Teichen, dem Rath'swerder, der Pfingstwiese, der kleinen Wiese oder Holzplake, Pulverweyden, Jungferweyden, Wiesen in der Passendorfer Aue; Miethzinsen von Läden, Gewölbern, Kellern, Wohnungen und Bodens in den öffentlichen Gebäuden, als unter dem Rathhause, Waage, Pfännerstube, Fleischarren, Rothenthurm, Schöppenhause, von Brauhäusern und Malzdarren; und die Ausläufte von fünf Pfannen Deutsch.

§. 2. Die Ausgaben bestehen 1) in Besoldung der Rathspersonen und Bedienten; 2) in Zinsen an die Stiftschreiberey *); 3) in Strohmzins von der Walkmühle; 4) in Meßgeld von der Mühle; 5) in dem vierten Theil vom Thalschosse; 6) wegen des Weingeschenk's **); 7) in Stipendiengeldern; 8) in Besoldung und Zuschußgeldern an die Prediger, Schulbediente und *pia corpora* ***); 9) in Baukosten zur Unterhaltung der

*) Dieses sind Zinsen, welche der Rath ehemals an das neue f. Dr. Stift oder Domkirche entrichten müssen, und aus verschied. Th. II. denen Ursachen herrühren. Seite

***) Wenn nemlich der Erzbischof sich auf Giebichenstein auf- 394. hielt; mußte der Rath täglich zwey Stübchen des besten Weins, so zu zapfen ging, durch seinen reitenden Diener überschicken. Der Rath wollte es Petto nicht mehr geben; er zog sich aber grosse Verdrießlichkeit dadurch zu (Th. I. S. 68.). Ernestus ließ sich dafür jährlich 150 Gulden zahlen (Th. I. S. 123). Nachdem das Erzstift an Churbrandenburg gekommen, werden dafür alle Jahr 200 Rthlr. an die Königl. Cammer entrichtet.

***) Dies sind Zinsen von denen zu geistlichen Stiftungen bey dem

der vielen Stadtgebäude, Vorwerke, Mühlen, Brücken, Dämme und Steinpflasters; 10) in Proceß- Gerichts- und Inquisitionskosten, Schreiberey, Briefporto und Botenlohn; 11) zu Unterhaltung der Rathspferde; 12) zu Holz; 13) zum Creditwesen; *) 14) *ad extraordinaria*; und 15) zur Disposition.

§. 3. In alten Zeiten schrieb der Rath nach Belieben Schoß und Steuern aus; welches aber oft Zwist und Aufruhr verursachte, so daß der Rath genöthigt ward, Anfangs die Innungs- und Gemeinheitsmeister, bey Ausschrei-

dem Magistrat wiederkäuflich belegten Capitalien, theils von dem Kaufgelde, für die Hufen Landes, die Erzbischof Joachim Friedrich dem Rath von dem S. Georgen Closter zur Anrichtung des Gymnasii übergeben; welche der Rath verkaufte, und das Geld in die Cämmerey genommen. König, Friedrich Wilhelm, hat 1718 den 31 März diese Capitalien niedergeschlagen; die Zinsen aber, als Zuschußgelder, denen *pils corporibus* auf ewige Zeiten aus der Cämmerey zu reichen befohlen.

*) Der Rath hat wegen der vielen Streitigkeiten mit den Erzbischofen, welche bisweilen in öffentliche Fehden ausgebrochen; ingleichen wegen Erkaufung der Stadtgüter und Erbauung kostbarer Gebäude, viele Capitalien aufgenommen, und die *Creditores* auf die Cämmerey versichert; aus welcher auch denenselben die wiederkäuflich verschriebene Zinsen bezahlet wurden. Allein als der Schmalkaldische Krieg und andere Unruhen entstanden: so konten schon 1625, der Schuldenlast halber, die Zinsen nicht mehr aufgebracht werden: daher der Administrator, Christian Wilhelm, eine Administrations-Verfassung der Cämmerey publicirte. Wie es aber folgendes zu einem dreyßigjährigen Kriege kam, ward die Stadt mit solchen Schulden beladen, daß sich solche bey der Liquidation No. 1717 allein an Capitalien auf 4692817 Rthlr. 4 Gr. beliefen. Daher ließen Se. Königl. Majestät den 26 Jul. d. a. ein Reglement, wegen des Creditwesens der Stadt Halle, publiciren, vermöge dessen eine gewisse Summe von den Cämmereyrevenüen zur Bezahlung dieser Schulden ausgesetzt, und die Capitalien mit 10 pro Cent vergnügt werden sollten.

schreibung neuer Anlagen, zuzuziehen; hernach aber gar in den Rath zu nehmen (Th. 2. S. 353 f.).

§. 4. Die Cämmerey verwalteten sonst einige Rathspersonen, bis Innungs- und Gemeinheitsmeister mit in den Rathstuhl gelangten; da denn von beyden Seiten gewisse Cämmerey bestellt wurden, die in drey Mitteln jährlich bey der Rathswahl abwechselten. Dies blieb bis 1625, da die Bürgerschaft, wegen der grossen Schulden und starken Contributionen, schwürig ward. Dies bewirkte, daß Christian Wilhelm die Cämmerey aufhob, und eine Verwaltung gemeiner Stadtgüter und Einkommens anordnete (§. 3.). Hierzu wurden vier Steuerherren aus der Gemeine zur Einnahme, und sechs Personen zu Inspectoren, zwey aus dem Rath, zwey aus Innungen, und zwey aus der Gemeine, ingleichen ein Buchhalter zu Führung der Rechnung, auf Lebenszeit bestellt. Jedoch der Zustand der Cämmerey ward, wegen des eingedrungenen Krieges, noch kläglicher: daher der Administrator, Augustus, 1643 eine neue Interims-Verfassung auf zehn Jahr machte; nach deren Endigung aber, auf Bitte des Rath's und der ganzen Gemeine, die Cämmerey wieder auf den alten Fuß setzte, daß die Cämmerey dieselbe verwalteten, und alle Jahr abwechselten. Nur bestellte er noch einen Cämmereyinspector, und publicirte 1654 den 1 Dec. eine neue Verfassung des Administrationswesens der Stadt Halle. Als das Erzstift an das Haus Brandenburg gelangt war, und zwischen Rath und Bürgerschaft neue Streitigkeiten ausbrachen: ließ der Churfürst die Sache durch eine Commission untersuchen, und machte 1687 den 9 Dec. ein Commissionsdecret, wie auch eine neue Verfassung über die Verwaltung der Stadtgüter und Einkünfte, bekant. Unter dem König Friedrich Wilhelm erschien auch hier 1719 ein Rathhäuslich Reglement, es ward ein Cämmerey-Stat abgefasset, ein beständiger Cämme-

Cämmerer bestellet, und ihm ein Controlleur beigegeben.

Das 2 Capitel.

Vom Schoß und Unpflichten.

§. 1.

Der Schoß ist eine der ältesten bürgerlichen Abgaben zu Halle. Bis zum Sec. 16 mußte jeder alle Jahr sein Vermögen und den Gewinn seines Gewerbes endlich würdigen, und hiernach von jedem Hundert ein gewisses zum Schoß erlegen. Weil aber dies höchst beschwerlich und schädlich war: so hat der Rath No. 1503 den Endschoß abgeschafft, und dafür etwas beständiges, nach einem gewissen Satz und Taxe der Grundstücke, eingeführt; welches, weil es ohne End geschieht, Unpflicht, das ist, ohne Pflicht, heißt. Die ganze Einrichtung ist folgende: Jeder Bürger ohne Unterschied muß zum voraus zehn Groschen Schoß, welchen man den Vorschoß nennt, erlegen, für sein Bürgerrecht wachen, und einen Mann in dem Stadtgraben halten; von den Häusern aber zahlt er von jedem 100 Gulden, einen Gulden zum Hauschoß. Was die Rothe anlangt, so zahlt er von jedem Heerde in selbigen jährlich drey Groschen zwey Pfennige Heerdeschoß; von jeder Pfanne der Thal Güter so viel, als dem Landesherrn zur Lehnwahr davon entrichtet wird, zum Thalschoß. *) Bürger ohne Haus sind gehalten, auffer dem Vorschoß: Wächter- und Gra-

f. Dr.
Th. II
Seite
397 f.

f. Dr.
Th. I.
Seite
110.

*) Weil die Salz Güter Erzbischöfliche freye Mann-Lehngüter waren, und der Rath den Thal und Heerdeschoß, ohne Erzbischöflichen Consens, gesetzt hatte: so entstand desfalls zwischen den Erzbischöfen und dem Rath viel Verdruß; welcher aber immer mit Geld gehoben ward. Ernestus hat dem Rath den Thal- und Heerdeschoß überlassen, und feste gesetzt, daß der vierte Theil davon den Erzbischöfen, als Landes- und Lehnsherrn, zu dero Renthcammer abgeliefert werden solle; welches denn noch beobachtet wird.

Grabengelde, eine gewisse Handels- und Handwerkssteuer, nemlich 26 Gr. abzuführen, wovon doch der Rath einige Personen in etwas ausgenommen hat. Uebrigens gilt diese gemachte Ordnung noch heutigs Tages.

§. 2. Wenn zu Kriegszeiten, oder zu denen, auf den Landtagen bewilligten, Landesbedürfnissen eine Steuer aufgebracht werden mußte: so bezahlte sie der Rath, wenn es möglich war, aus der Cämmerey; oder sie ward durch eine ausgeschriebene proportionirlich eingerichtete Collecte von der Bürgerschaft aufgebracht; denn der Rath ließ sich in alten Zeiten niemals in die Contribution ziehen, sondern, wenn der Landesfürst eine Accise oder Steuer begehrte, verglich er sich jederzeit mit demselben auf eine gewisse Summe.

§. 3. Churfürst Friedrich Wilhelm fand Halle in einem so kläglichen Zustande, daß die ordentlichen Steuern auch nicht einmal durch die schärfste Executiones bengetrieben werden konnten; weil Land und Stadt durch die Erzbischöfe sowol, als auch durch die grausamen Kriege, gänzlich ruiniret waren. Daher wurden die Steuern im Magdeburgischen aufgehoben, und dafür No. 1686 den 30 Nov. die Accise von allen Consumtibilien eingeführet. Diese General-Steuer- und Consumtionsordnung findet sich in *Myliz Corp. Constit. Magd. P. V. n. 1.*

Das 3 Capitel.

Vom Rauffchoß.

Der Rauffchoß ist eine vor 300 Jahren, bey angewachsener Schuldenlast des Raths, von der Bürgerschaft erst auf gewisse Jahre, als ein Beitrag zur Bezahlung, verwilligte Steuer, welche aber von Zeit zu Zeit verlängert worden; die Administrationsverfassungen (Th. 2. S. 397.) haben sie gebilliget, und die neueste Regimentsordnung von No. 1687 Art. 38 bestätigt. Diesem nach muß von dem Käufer eines Hauses, Salzkoths, Thalgüter,

ter, oder anderer unter des Raths Weichbilde gelegenen Grundstücke, von jedem 100 Rthlr. 3 Rthlr. 8 Gr. und, wenn auf Tagezeiten gehandelt wird, die Hälfte, nemlich 1 Rthlr. 16 Gr. an die Cämmerey zum Kauffschöß bezahlet werden. Die ganze Summe wird alsdenn in sechs Theile getheilt, und binnen sechs Jahren völlig abgetragen. Der Kauffschöß ist sonst in Deutschland wohl nicht gewöhnlich.

Das 4 Capitel.

Vom

Abschöß, Abzugsgeld, Nachsteuer und Herrenlosen Gütern.

§. 1.

Abschöß ist ein der Obrigkeit, so die Obergerichte hat, zustehendes Recht, vermöge dessen sie einen Theil derjenigen Güter, welche aus ihrer Gerichtsbarkeit in eine fremde versetzt werden, abzuziehen befugt ist; es mag nun ein Fremder in ihrer Gerichtsbarkeit etwas ererben, oder ein Einheimischer wegziehen und sich anders wohin wenden. Diese Abgabe, ist nach den verschiedenen Statuten derer Orter, unterschieden; im Herzogthum Magdeburg, und also auch in Halle, ist durch Cap. 56 der Magdeburgischen Policenyordnung auf den zehnten Theil festgesetzt; es sey denn, daß an den Orten, wo das Vermögen hingewendet wird, ein höheres Abzugsgeld entrichtet werden muß, da man denn *jure retorsionis* eben so viel fordert. Dies Abzugsgeld erhebt der Rath nicht nur aus hergebrachter Gewohnheit; sondern es ist ihm auch 1685 den 10 Oct. in dem, mit den Berggerichten errichteten Receß §. 25. bestätigt worden, ausgenommen das Abzugsgeld von der Gerade und Heergeräthe, welches der Cammer des Fürsten gehöret, und von dem Schultheißten berechnet wird.

§. 2. Es sind jedoch aber vom Abschöß ganz befrenet
1) Personen, die aus einem Orte des Herzogthums Magdeburg

deburg in eine andere Gerichtsbarkeit desselben ziehen, oder darin etwas ererben; 2) die Magdeburgischen Canzler, Regierungs-Cammer- und Consistorialräthe, nebst ihren Wittwen und Kindern; derer Kirchen, des Domcapituls, der Prälaten, der Ritterschaft, derer von Adel in Städten und eigenthümlicher Besitzer der Ritter- und Geislichen, wie auch aller Prediger, Kirchen und Schuldiener, ingleichen ihrer Wittwen und Kinder, Güter; 3) die Universitäts-Verwandte und Bediente, samt ihren Wittwen und Kindern; 4) auch wird vermöge eingegangener Verträge und Reversalien, von verschiedenen Ländern, Städten und Gerichten, gar kein Abzugsgeld genommen. Diese sind: Altenburg, Magistrat und Stadtgerichte; Aschersleben; gesamte Anhalt-Bernburgische Lande; Beelitz, Bischofswerde, Bitterfeld, Stadt und Amt; Brandis, adeliche Gerichte; gesamte Braunschweig-Lüneburgische Lande, Hannover- und Wolfenbüttelischen Antheils; Brena, Breslau, Pretzin, Camburg, Amt; Cronach; Drebach, adeliche Gerichte; Alt- und Neu-Dresden; Eisenach, Eisleben, Stadt und Amt Eulenburg; Freyberg; Amt Freyburg; Gelenau, adeliche Gerichte; Golsen in der Niederlausitz; Gotha bey Erbschaften zwischen Eltern und Kindern; Grimme; Halberstadt, Domcapitulsgerichte; Hannover; Harzigerode, Stadt und Amt; Heidingsfeld, im Würzburgischen; Holland, Jena, Joachimsthal, Klosterlein und Zella bey Schneeberg, adeliche Gerichte; Landsberg, Lauchstädt, Amt; Leimbach; Leipzig, Stadt und Universität; Leisnick, Amt; Leuchtenberg, Amt; Liebenwerda; Lobschwitz bey Borne, adeliche Gerichte; Lützen, Amt; Mühlberg; Mühlhausen, Reichsstadt; Raumburg, Rath, Domcapitulsgerichte zur Freyheit, und Closters St. Georgii Gerichte; vereinigte Niederlande; Nie-

der;wanitz, adeliche Gerichte; Nordhausen, Reichsstadt; Oschatz, Stadt und Amt; Pegau; Quersfurth, Stadt und Amt; Rawitsch in Großpohlen; Salzwedel; Sangerhausen; Schkeuditz; Schkölen, adeliche Gerichte; Schlieben, Amt; Schloß Remniz, Amt; Schneeberg; Straußberg, Amt; Torgau; Wandersleben, Gräflich-Harzfeldisch Amt in Thüringen; Wang in Nieder-Elfaß; Wellerßwalde, adeliche Gerichte; Weißbron, adeliche Gerichte; Weymar; Wittenberg; Wonsiedel; Zöpen, adeliche Gerichte; Zwencka, Amt; Zwickau, Stadt und Amt.

§. 3. Einige haben ein gesetztes Abzugsgeld. Hierher gehören 1) die Fürstlichen Anhalt-Cöthen-Dessau- und Zerbstische gesamte Lande. Diese geben überhaupt von einer Erbschaft 5 Goldgülden; Delitzsch, Stadt und Amt, überhaupt 7 Gr. 6 Pf.; Föroe, Königl. Dänische Universität, den 6ten Pfennig; Lieberose, vom Thaler, 1 Silbergrofchen; Merseburg, die Stadt, 1 Gülden oder 21 Groschen überhaupt; Amt und Neumarkt 1 Goldgülden, oder 30 Groschen überhaupt; Ostrau, Amt, den 20sten Pfennig; Schlagels auf der Insel Seeland, den 6ten Pfennig; Zerbst, 5 Goldgülden überhaupt; Zörbig, Stadt und Amt, überhaupt 7 Gr. 6 Pf.

§. 4. Die Herren- und erblose Güter sind in Halle, nach oben gemeldetem Receß (§. 1.), ohne Unterschied dem Schultheißen, zur Berechnung an die Fürstliche Rentcammer, überlassen; weil die Criminaljurisdiction, zu deren Bestreitung dergleichen angewendet werden, eigentlich dem Landesherrn gehöret, und ehemals durch den Schultheißen ausgeübt worden ist.

Das 5 Capitel.

Von der

Monat: oder Bierwochensteuer.

Cardinal Albertus hinterließ viel Schulden, und hatte auch die meisten Domainen- und Cammergüter veräußert. Deswegen verwilligten die Landstände seinem Nachfolger, Johann Albrechten, grosse Summen zu Tilgung der erstern, und zur Einlösung der andern, damit der Erzbischof seinen Unterhalt haben, seinen Hofstaat führen und andere Landesbedürfnisse bestreiten konnte. (Rh. I. S. 166 f.) Da nun die ordentlichen Einkünfte des Raths und die ausgeschriebenene Collecten nicht hinreichten, das Contingent aufzubringen: so ward dem Rath erlaubt, auf jedes Werk Salz einen Groschen Steuer aufzusetzen, welche alle Monate abgetragen werden mußte; wovon die Steuer auch den Nahmen der Monatsteuer erhalten hat. Ao. 1554 erlaubte Sigismund diesen Aufsatz noch sieben Jahr zu nehmen; doch mußten ihm davon jährlich 2000 Gulden entrichtet werden. In der Folge ward diese Steuer verdoppelt: welches zwar zwischen Rath und Pfännerschaft vielen Streit verursachte; es ward aber diese Steuer nichts destoweniger in den Administrationsverfassungen von 1625 und 1654 bestätigt. Ja, in der Administrationsverfassung von 1687 ward festgesetzt, daß diejenigen Einnahmen, welche dem Rath 1625 zur Tilgung der alten Schulden vergönnet worden, annoch gelassen werden sollten. König Friedrich I. schlug hiernächst diese Steuer zur Königl. Salz-Impost-Einnahme, dahin sie annoch entrichtet werden muß. Einen Groschen contribuirt der Pfänner, und einen Groschen der Salzwürker.

Das 6 Capitel.

Von Erb- und andern Zinsen.

§. 1.

f. Dr. Th. II. Seite 400. Erbzinsen gehörten sonst den Clöstern, oder auch *privatis*, welche sie von dem Erzbischof zur Lehn trugen. Nachher aber hat der Rath verschiedene kaufweise erhalten.

f. Dr. Th. I. Seite 962. §. 2. Calandzinsen sind unablegliche Capitalzinsen. Sie gehörten ehedessen der Calandbrüderschaft; (Th. I. S. 71. 843.) aber 1542 übergab diese solche Zinsen dem Magistrat, um sie zu milden Sachen anzuwenden. Sie werden bey der Cämmerey annoch eingenommen.

§. 3. Ausser diesen Zinsen hat der Rath noch andere von Häusern und Grundstücken zu erheben. Bey wem jedes Roth zur Mann- oder Erbzinßlehn geht; ist aus dem Hondorf, welchen der Verf. als eine Beylage Th. I. liefert S. 53 f. zu ersehen: die Häuser aber gehen theils bey den Berggerichten, theils bey dem Magistrat, theils bey *privatis*; (da es denn aber nur Afterlehn ist), zu Erbzinßlehn.

Das 7 Capitel.

Vom Bürger-Rechte.

Wer in Halle bürgerliche Nahrung treiben, oder Grundstücke besitzen will, muß das Bürgerrecht bey dem Rath gewinnen, der Landesobrigkeit die Erbhuldigung, dem Rath aber den Bürgerend leisten, und ein gewisses Geld, welches nach den Personen und Gewerbe eingerichtet ist, an die Cämmerey zum Bürgermahl bezahlen. Ein Bürgers Sohn, der sich häuslich besetzt, oder bürgerliche Nahrung anfängt, ist von Erlegung des Bürgermahls frey; und giebt nichts weiter als zwey Feuerenmer. Wer Bürger werden will, meldet sich in Begleitung zweyer Bürger bey der Rathsstube; ein Begleiter führt das Wort, präsentirt

sentirt den Candidaten E. E. Rathe, und bittet um das Bürgerrecht. Ein Fremder muß dabey seinen Geburtsbrief und eine Kundschaft von seiner vorigen Obrigkeit aufweisen. Hierauf wird ihm, was er zum Bürgermahl erlegen soll, gesetzt. Hat er solches in der Cämmerey abgetragen; so muß er den Bürgerend, welchen ihm der Stadtsecretair vorlieset, abschwören; und sodann reicht ihm der Stadtpräsident, oder dirigirende Rath'smeister, seinen Hut dar, welchen der neue Bürger angreifen muß; und so ist er mit dem Bürgerrecht beliehen. Nächstdem meldet er sich mit seinen Beständen in den Berggerichten, gelobt dem Schultheißen, vermittelst Handschlages, Gehorsam an, und erlegt 16 Pfennige, welche an die landesfürstl. Cammer berechnet werden.

Das 8 Capitel.

Von

E. E. Rath's unbeweglichen Gütern.

§. 1.

Hier muß man wiederum S. 365 f. und S. 394 f. nachsehen; weil ich jetzt nur anführen werde, was daselbst noch nicht verzeichnet worden ist. So gehören demnach dem Rath 1) die Rittergüter Amendorf und Beesen, welche aber dem *Seminario Theologico* wiederkäuflich überlassen sind; 2) Kingleben und übrige Vorstädte; und 3) das Pfännergehäge.

§. 2. Wie der Rath zu den fünf Pfannen Deutsch (Th. 2. S. 395) gekommen sey, habe ich bereits (Th. 1. S. 124. §. 258.) erzählt. Den Werder hat der Rath No. 1323 von Erzbischof Burcharden erkaufte, und nachher ist der Strohhof darauf erbauet worden, ausser daß annoch an der Spitze ein Fleck Werder geblieben ist, welcher verpachtet wird. Die Pfingstwiese ist der Platz, wo ehedessen der Compterhof des deutschen Ordens zu St.

f. Dr.
Th 1.
Seite
781 f.

Eunigund gestanden, welchen der Rath 1511 von dem Closter zum Neuentwerk erkaufte (Th. 1. S. 811 f.). Von den Jungfer; oder Pulverweiden s. Th. 2. S. 372 f. Der Lindberg oder Lindholz; ist ein Holzstuck auf der Heyde, zwischen Lieskau und Nietleben, so ehedem dem Predigercloster zu Halle gehört; von dem ihn der Rath 1539 erkaufte hat. No. 1561 wendete der Rath viele Kosten auf dies Holz, und ließ allein 66 Scheffel Eicheln in diesem Jahre stecken; allein jetzt ist es sehr kahl und ausgehauen.

Das 9 Capitel.

Vom Borwerk Gimriß.

§. 1.

Weil Gimriß allenthalben mit der Saale umflossen ist, so ist es auch mit seinen meisten Aeckern dem Wasserschaden unterworfen. Es hat die Untergerichte, so weit die Insel umflossen ist; die Obergerichte aber, nebst Ober- und Untergerichten über Aecker und Wiesen, hat das Amt Giebichenstein. Die Pertinentien sind das neu erbaute Wirthschaftsgebäude, eine Mahl- und Oelmühle (Th. 2. S. 373 f.), eine Schäferen von tausend Stück, 22 Hufen Landes, 148 Acker Wiesewachs, samt der wüsten Mark Neutniß oder Ober-Neußniß, von 36 Ackern, so als ein Acker zur täglichen Viehtrift gebraucht wird, einen Hopfen- und andere Gärten. Die Lucka, ein Holz- und Wiesewachs in der Aue von 46 Ackern, hat ehedem auch dazugehört: allein Cardinal Albertus hat es, bey dem Verkauf des Borwerks an den Rath, ausgezogen, und zum Amte Giebichenstein geschlagen.

§. 2. Dies Borwerk hat das Closter zum neuen Werk erbauet, und bereits vor 1238 gestanden; denn es ward schon damals zwischen dem Closter und dem deutschen Ordenshause, wegen der Mühle und Mühlendämme, ein Ver-

Vergleich getroffen (Th. 2. S. 373). In alten Briefen heißt es Gumniste, und muß von dem, eine Meile von Halle, auf dem Wettinischen Wege gelegenen, Dorfe Gimritz oder Gümritz unterschieden werden. No. 1462 traf Erzbischof Friedrich mit dem Kloster einen Tausch wegen etlicher Wiesen in der Passendorfer Aue; dafür das Kloster die Wiesen, so jetzt die Unter-Neußnitz genannt wird, von 38 Acker erhielt; und No. 1472 vertauschte Erzbischof Johannes die wüste Mark Potenitz oder Peutenitz (heutiges Tages Ober-Neußnitz (S. 1.) an das Kloster, gegen die wüste Mark Ruach (jeko Rugoch) bey Calbe. f. Dr. Th. II. Seite 404.

§. 3. Als nachher Albertus alle Clostergüter seinem neuen Stifte einverleibte; kam auch Gimritz an dasselbe, dem er 1532 erlaubte, auf der Peutenitz eine Schäferrey anzulegen. Wie aber das neue Stift wieder zerging; so machte Albertus, daß der Rath das Vorwerk, samt der Mühle, No. 1540 von dem Capitul des neuen Stifts in Erbzins erhielt. No. 1541 bekräftigte er es nochmals, und No. 1592 hat auch das Domcapitul, *sede vacante*, seinen Consens dazu gegeben. f. Dr. Th. II. Seite 404 f.

Das 10 Capitel.

Vom Vorwerk Domnitz.

§. 1.

Dies Vorwerk liegt im Dorfe Domnitz, zwey Meilen von Halle, an der Halberstädter Landstrasse. Es besteht in Wirthschaftsgebäuden, Gärten, 12 Hufen Landes, einer Holzung, 12 Aecker Wiesewachs, 18 Fl. 13 Gr. 6 Pf. Geld, 56 Hüner, 4 Gänsen, 1 Schock und 6 Broden jährlicher Erbzinsen, 4 Schocken und 57 Scheffel Hafer Pflegemaß, und 3 Schocken 24 Scheffel Rocken Pflegemaß, in Kornzinsen, in einer freyen Schaastrift, und dem *Jure patronatus* über die Kirche zu Domnitz und Dalena, dabey das Vorwerk die freye Ueberfarth auf der Fähre zu

Brucke genießt. Noch ist dabey die Brantiner Mark von 11 und einer halben Hufe Landes, nebst einem Küchenholze, so auf Wiederkauf steht. Die Ober- und Niedergerichte aber über das Dorf und Vorwerk gehören dem Winklichen Hause zu Wettin; wohin auch letzteres jährlich 24 Scheffel Rocken Erbzins entrichten, und die Wasserfuhre auf das Schloß zu Wettin thun muß, welche gemeiniglich mit Gelde bezahlet wird. Es ist auch contribuabel, und muß Landsteuern, nebst andern Landes-*Praestandis*, abführen.

§. 2. Das Vorwerk war ehemals ein Klosterhof des Jungfrauen-Klosters *S. Iobannis Baptistae* zu Gerbstädt; welches vermuthlich der Stifter des Klosters, Graf Kiddag, oder Marggraf Conrad zu Meissen dazu geschenkt hat. Von diesem Kloster ist Schötgen und Kreyssigs diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen P. VII. S. 419. nachzusehen.

§. 3. Zur Zeit der Reformation masseten sich die Grafen von Mansfeld, weil Gerbstädt in ihrer Herrschaft lag, des Vorwerks Domnik an, und verkauften es No. 1545 den 11 May für 5000 Gulden Münze an den Hallischen Rath. Allein die Aebtisin und der Convent verklagten hierauf die Grafen bey Erzbischof Sigismund, und nahmen auch 1565 den Rath in Anspruch: doch endlich verglich sich die folgende Aebtisin, nebst dem Convent, No. 1568, und consentirte, gegen Empfang von 200 Rthlr. in den Verkauf; bedung sich aber das *dominium directum*, und beliehe zu gleicher Zeit den Rath gegen Empfang 30 Gulden Lehnwahre damit. Nachdem aber die Nonnen theils abgestorben, theils Evangelisch worden waren: haben die Mansfeldischen Grafen das Kloster und dessen Güter, und damit auch das Beleihungsrecht über Domnik, vollends an sich gezogen; welches sie auch noch exerciren.

Das II Capitel.

Vom

Petersberge und Kingleben.

§. 1.

Der dicht an der Hallischen Stadtmauer gelegene Petersberg hat seinen Namen von der daselbst befindlichen Capelle St. Petri, so bereits 1213 im Stande gewesen (Th. I. S. 839.). Der Petersberg war sonst ein Dorf; und hat schon vor Ernesti Zeiten der Stadt gehört. Der Rath und Bergrichte haben die Erb- oder Nieder-, das Amt Giebichenstein aber die Obergerichte darüber. Der Rath hat ihm von Alters her gewisse Statuta vorgeschrieben; welche 1547 mit verlohren gegangen, als die Spanier unter Caroli V. Arme die Petersbergische Capelle beraubt: daher ist der Gemeine 1551 eine neue Ordnung vorgeschrieben, und 1561 mit etlichen Articeln vermehret worden. Die Gemeine erwählt alle Jahr einen neuen Kenthern, welcher im Namen des Raths gebietet und verbietet, und die Rathhäuslichen Gefälle einnimmt. Wer in der Gemeine ein Haus kauft, muß fünf Groschen Nachbarrecht, und dem Kenthern einen hölzernen Becher geben. Niemand darf hier Bier schenken, der nicht beeignet und beerbet ist.

§. 2. Der Kingleben liegt unter dem Petersberge, und wird jetzt die Petersbergische Untergemeine; der Petersberg aber die Obergemeine genennt. Er gehörte vor Zeiten dem Kloster zum Neuenwerk, welches denselben der Familie von Brachstedt zu Halle zum Mannlehn verlihen, da er 24 Höfe enthielt. Allein Ao. 1472 hat ihn das Kloster, nebst der wüsten Mark Rugoch bey Calbe an Erzbischof Johann gegen die wüste Mark Peutznitz bey Gimritz vertauscht, und Heynen von Brachstedt mit der Lehn an ihn verwiesen; wie denn auch die fol-

genden Erzbischöfe bis auf Cardinal Albertum, mit der Beleihung fortgefahren sind. Als aber kein männlicher Erbe mehr von Brachstedts Familie da war: verließ es Albertus 1540 D. Türken; und nach dessen ohne Erben erfolgtem Tode, fiel es auf den Erzbischof Johann Albrecht, und ward bey dem Amte Siebichenstein genutzt, bis es 1551 das Domcapitul dem hiesigen Rath wiederkäuflich überließ (Th. I. S. 171.); welchen Kauf auch Joachim Friedrich genehmigte. Der Rath und die Berggerichte haben darüber die Unter- das Amt aber die Obergerichte. Die Einkünfte bestehen in Erbzinzen, so jährlich etwa 12 Kthlr. betragen; ingleichen im Schutzgelde und Bürgerschoss, nebst der Heufröhne, so jeder Einwohner jährlich zwey Tage dem Rath leisten muß.

f. Dr.
Th. II.
Seite
414 f.

Das 12 Capitel.

Von den

Weingärten und Bellenndorf.

Bellenndorf (Weingärten) liegt zu Glaucha hinter St. Georgen, und besteht aus einer Gasse, darin meist Fischer wohnen. Der Rath hat es schon Sec. 15 besessen; es ist aber nicht bekant, wenn und von wem er es erlangt. Ehe Glauche so weit angebauet worden; war es ein Dörfgen, so zu St. Georgen eingepfarret war, dahin es auch noch gehört. Rath und Berggerichte haben darüber die Nieder- und das Amt die Obergerichte. An beyden Enden stehen zwey Gränzsteine mit des Raths- wapen von 1552; und ein Kentherr hält Ordnung, und nimt die Abgaben zur Berechnung ein.

f. Dr.
Th. I.
Seite
671.

Das 13 Capitel.

Vom Strohhoſe und Vorſtädten vor dem Galg-
und Steinthore.

§. 1.

Der Strohhoſ war in alten Zeiten ein Werder, wie er denn auch noch rund herum mit der Saale umgeben iſt. Er iſt für 150 Mark Stendaliſchen Silbers er-^{f. Dr.} kauft (Th. 2. S. 405); und nach und nach zu einer Vor-^{Th. II.} ſtadt angebauet worden. Den Namen hat er von denen ^{Seite} 402. Strohſcheunen, welche ehemals, zum Behuf des Salzſiedens, der Halle gegen über, auf dem Werder geſtanden haben. Man rechnet auch die Vorſtadt vor dem Clauſthore zum Strohhoſe, als mit welchem ſie eine Gemeine ausmacht. Sonſt waren wenige Häuser vor dieſem Clauſthore; aber in dieſem Jahrhundert iſt der Platz erſt recht angebauet worden. Er liegt auch auf einer Inſul, und wird vom Strohhoſe durch einen Arm der Saale geſchieden. Der Rath hat den Einwohnern 1539 eine Ordnung vorgeschrieben; und 1691 den 28 Febr. verbessert. Auf dem Strohhoſe ſind zwey Kentherren, und vor dem Clauſthore einer; welche wechſelweiſe die Aufſicht haben. No. 1718 haben die Einwohner dieſer combinirten Gemeine vom Könige ein Brauprivilegium auf 30 erbliche Braugerechtigkeiten erhalten; wovon unten mit mehreren.

§. 2. Die Vorſtädte vor dem Galg- und Steinthore liegen auch auf der Stadt Weichbilde. Die Kentherren vor dem Steinthore hießen vormals Bornherren.

Das 14 Capitel.

Vom Pfännergehäge und der Jagdgerechtigkeit.

§. 1.

Wie Rath und Pfännerschaft vor Zeiten aus lauter Adeliſchen beſtund; ſo haben ſie ſich auch der Jagd
und

f. Dr. und des Weidewerks in der umliegenden Gegend frey be-
 Th. II. dienet; wie sie denn solche sogar in dem Gräfflich Mans-
 Seite 416. feldischen Gebiete ausgeübt haben.

§. 2. Als aber die Erzbischöfe beständig zu Siebichen-
 stein residireten: haben sie sich ein gewisses Gehäge ausge-
 zogen, und der Bürgerschaft darin zu jagen verbothen;
 f. Dr. wie dies aus einem Document von 1470 erhellet. Uebri-
 Th. II. gens hat das Domcapitul, *sede vacante*, die Posses von
 Seite 417. der Jagd in den vergönneten Revieren No. 1599 in dem

f. Dr. Keceß mit dem Rathe bestätigt: und als es hernach des-
 Th. I. halb Irrungen gegeben: hat Christian Wilhelm den
 Seite 326. 30 April 1616 der Stadt eine neue Concession darüber
 ertheilet, und die Gränzen des Pfännergehäges, ingleichen,
 was massen und von wem die Jagd darin exerciret werden
 solle, festgesetzt; zugleich aber sich und seinen adelichen Hof-
 bedienten die Koppeljagd in demselben vorbehalten; wo-
 bey es bis jeko verblieben. Weil auch die Salzwürker-

f. Dr. Brüderschaft privilegiret ist, in dem Pfännergehäge Vo-
 Th. II. gel zu fangen und Lerchen zu streichen; und darüber ver-
 Seite 417 f. schiedener Streit entstanden: so ist dieser Punkt durch ein

f. Dr. *Judicatum* 1700 den 2 Oct. ausgemacht, und 1716 den
 Th. II. 11 Apr. nochmals bestätigt worden.
 Seite 418 f.

§. 3. Die Stadt hat aber in ihrem Gehäge nur die
 Niederjagd, und Treibung des kleinen Weidewerks;
 deren sich jedoch nicht jeder Bürger, sondern nur die Pfän-
 ner und *cives honoratiores*, denen es der Rath vergönnet,
 und darüber einen gedruckten, auf ein Jahr geltenden,
 Schießzettel ertheilet, bedienen dürfen.

Das 15 Capitel.

Vom Markt: Waage: und Policenante.

§. 1.

Der Rath hat schon von Alters her verschiedene Ver-
 ordnungen, des Marktwesens und zu guter Po-
 licy

licen gehöriger Sachen wegen, verfasst; auch 1704 die neueste Marktordnung von No. 1652 revidiret, und Landesfürstliche Confirmation darüber unter dem 13 Nov. erhalten. Sie ist in *Mylii Continuat. corpor. constit. Magd.* S. 33. befindlich.

§. 2. Die Marktordnung aufrecht zu erhalten, hat man vorläufig ein Marktamt bestellt: aber, bey der 1719 vorgefallenen Rathsveränderung, hat es den Namen eines Markt= Waage= und Policeyamts, nebst einem Reglement, bekommen. Die Glieder desselben, den Waagemeister und den zugegebenen Marktknecht, habe ich Th. 2. S. 355. 357. 359. angezeigt; und es ist leicht zu gedenken, daß der Rath die Besizer dieses Amts erwähle und verpflichte, besonders weil eine Einnahme verschiedener Einkünfte des Raths damit verbunden ist. Die *Sessiones* werden täglich Vor- und Nachmittages unten in der Wäge (Th. 2. S. 369) gehalten.

§. 3. Dieses Amt muß Maas, Ellen und Gewicht visitiren, die ungeeichten eichen und stempeln lassen, das Fleisch schätzen, das Brodt nachwägen lassen, die monatliche Brodt= Fleisch= und Biertaxe machen helfen; die Streitigkeiten zwischen Käufern und Verkäufern in Jahr- und Wochenmärkten, wegen der Stände, Kauf und Verkaufs, untüchtiger Waare, falsches Maasses und Gewichtes, Vorkaufs und dergleichen, summarisch verhören und entscheiden; auch acht haben, daß keine untüchtige, verdorbene und ungesunde Victualien und andere Waaren feil gehabt, oder verbotene Höckeren und Aufkaufereyen getrieben werde; die Stäten auf dem Markte anweisen, und so auch alles andere, was zu guter Policeny gehöret, besorgen, jeden zu seiner Schuldigkeit anhalten, und die Uebertreter der Marktordnung, nach Befinden bestrafen.

§. 4. Dies Collegium nimt die Münzengefälle, das Marktrecht, Stättegeld, Ziese, Weggeld, Holzgroschen und Miethgeld, so in Jahr- und Wochenmärkten,

ten,

ten, für ausgelehnte Waagen, Gewichte, Maaße und Ellen, gegeben wird; desgleichen die Unpflichte der Bürger ohne Haus, und das Schutzgeld von den Schutzverwandten ein; welches alles es, nebst den eingenommenen Strafen, wovon es, ausser der Besoldung, den vierten Theil erhält, zu Ende jedes Monats an die Cämmerey abliefern muß.

§. 5. Mit diesem Policenamte ist auch des Rath's Waage verknüpft, wozu ein eigener Waagemeister bestellet ist, welcher vorkommende Sachen wieget, und Waagezettel ausstellt. Ausser dem Waagegeld nimt er auch die Ziese: und das Pferdegeleite ein; welches er alle Abend an die Deputirten des Marktamts berechnet. Es ist aber der Wegepfennig und Pferdegeleite eine sehr alte Einnahme des Rath's; weil er Steinpflaster, Wege und Stege in seinem Gebiete unterhalten muß. Im Ulrichsthore gehörte er ehemals denen von Schenk und Zimmern; von welchen ihn der Rath No. 1412 erkaufte. Indem aber die Erhaltung der Wege sehr kostbar fiel; so hat der Rath den Wegepfennig erhöht. Dies wollte nun zwar Churfürst Friedrich zu Sachsen, seiner Unterthanen wegen, anfänglich nicht zugeben: jedoch 1446 concedirte er es dem Rath, und Kaiser Friedrich III. bestätigte es 1459. Jedes Pferd oder Zugochse, der vor dem Geschirr gehet, giebt jetzt sechs Pfennige; und was zum Steinthore herein, und zum Schimmelthore wieder heraus gehet, drey Pfennige; Cariolen aber, Reit- und ledige Pferde sind frey. Die Ziese ist auch eine alte Revenüe des Rath's, so der Waagemeister einsammelt. Sie wird nur von nassen und fetten Waaren, nemlich von Baumöhl, Hering, Honig, Zhran, Rotscheer, Lein- und Rüböhl, und Syrop, erlegt. Jede Tonne, die in die Stadt gebracht wird, giebt sechzehn Pfennige, wenn sie aber aus der Stadt geführt wird, acht Pfennige; bleiben aber solche Güter auf der

Achse

f. Dr.
Th. I.
Seite
670.

f. Dr.
Th. II.
Seite
420f.

Achse liegen: so wird vom Durchgange nichts genommen. So auch, wenn fremde Fleischer Kind- oder erwachsenes Schweinevieh in der Stadt erkaufen, oder durchtreiben: muß von jedem Haupte drey Pfennige Ziese gezahlet werden. Sonst hat der Rath noch von gewissen Waaren ein Stättegeld, oder Marktrecht einzunehmen: welches ehedem vierfach nemlich an die Cammer, den Rath, den Schultheiß und Salzgräfen entrichtet werden mußte: allein, um die Zufuhr und wohlfeilen Preis der Victualien zu befördern, ward dieses Marktrecht 1694 den 20 Jul. gänzlich abgeschafft, als die Universität angelegt worden.

Das 16 Capitel.

Von der Münzen.

§. 1.

Münzen ist ein uralter Zoll, der zum Behuf des Münzwesens auf allerhand ein- und ausgehende Waaren geleet worden; er hat, wie das Münzrecht an und für sich selbst, dem Landesherrn gehört. Denn man fing, um mehrerer Bequemlichkeit willen, unter den deutschen an, Gold und Silber in gewissen Stücken und Gewicht zu Münzen auszuprägen, die aber bloß in Bracteaten, dünnen Hohl- und Blechmünzen, bestunden, bis man in der Mitte Sec. 15 dicke Pfennige, die von dem Joachimsthal Thaler genennt wurden, aufbrachte. *)

§. 2. Weil aber die Hohlmünzen von feinem Silber sehr zerbrechlich waren, sich im Handel und Wandel leicht abnutzten, und folglich wieder eingeschmolzen und umgeprägt werden mußten; dieses aber Unkosten verursachte, zumal da sie nicht mehr galten, als was der innere Werth beträgt: so fiel man hiesiges Ortes, wegen des starken Salzhandels, wodurch

*) S. des von Ludwigs Einleitung zum deutschen Münzwesen mitlerer Zeiten, mit Mosers Anmerkungen.

wodurch ein grosser Verkehr mit den Bracteaten bewirkt ward, um zu denen Münzkosten zu kommen, darauf, daß der Erzbischof einen Zoll auf ein- und ausgehende Waaren setzen solle; welcher von seiner Absicht die Münzey genennet ward.

§. 3. Daß dies ein uralter Zoll sey, erhellet daher, daß Wichmann schon 1154 denselben dem Kloster Paul in Zelle erlassen; und Erzbischof Conrad 1276 die Münzengefälle reguliret hat. Das Münzrecht aber und die Münzengefälle gehörten lediglich dem Landesherrn; wie denn Kaiser Otto III. No. 987 jenes denen Erzbischöfen schenkte. Diese ließen aber das Münzrecht durch den Salzgräfen, der zugleich Münzmeister war, ausüben. Er nahm die Münzengefälle ein, ließ die Hohlmünzen prägen, und den Gewinn davon berechnete er denen Erzbischöfen. Waren aber diese Geldes benöthigt, und gezwungen, dergleichen aufzunehmen: so verkauften sie auf den Uberschuß der Münzen anfänglich gewisse jährliche Zinsen an Privatpersonen wiederkäuflich; ja, endlich verliehen sie gar solche zu Mannlehn.

§. 4. Diese Münzrevenue ward, wie die Fundgruben in Ruze, in 514 Marken eingetheilt, nach welchen der Salzgräfe alle Jahr die Ausbeute oder den Gewinn, so nach Abzug der Kosten übrig geblieben, an die Interessenten austheilete. Unter solchen Marken waren 64 schwere Marken, welche jährlich ihren unveränderlichen Zins trugen, nemlich drey silberne, d. i. alte Schock von jeder schweren Mark. Davon besaßen der Rath 30 Mark, so er 1392 von Alberto erkaufte; der *Obedientarius* in Güsten zu Magdeburg 10 Mark; der *Possessor vicariae S. S. Andreae et 11000 virginum* im Dom zu Magdeburg 9 Mark; der *Possessor Vicariae S. Bernbardi* eben daselbst 5 Mark; die *Möllenvoigten* zu Magdeburg, Mandatenzinsen, zwey Mark; und der Probst zu St. Moritz,

f. Dr.
Th. II.
Seite
424 f.
f. Dr.
Th. II.
Seite
23.

f. Dr.
Th. II.
Seite
426 f.

Moriz, nachher die Stiftschreiberey, 8 Mark. Die übrigen 450 Marken waren kleine oder geringe Marken, die kein gewisses Einkommen hatten; sondern, nach den Ausläuften der Münzen, auf jede Mark etwas erhielten. Wer diese besessen, hat Dr. Th. 2. S. 422 verzeichnet: der Rath hat die mehresten erkaufte.

§. 5. Auf die schweren Marken sowol, als auch auf die kleinen, hat der Rath, wie auf andere Güter, einen jährlichen Schoß, nahmentlich auf jede Mark 20 alte Groschen, gelegt, welche in Summa 171 Schock und 20 Gr. Mittelmünze ausmachten, so vor der Austheilung der jährlichen Einnahme, nebst allerley Unkosten, abgezogen wurden; wovon der Verf. mehrere Nachricht giebt.

§. 6. Erzbischof Bernhard versetzte 1281 die Münzengefälle an den Rath (Th. 1. S. 36.); welcher auch nachher noch verschiedene Marken in der Münzen, so wol von Erzbischof Erico und Alberto IV. (Th. 1. S. 36. 74), als auch von einigen privat Personen erkaufte hat. Daraus ward aber ein Zankapfel: denn weil der Rath auf solche Weise bey der Münzen am meisten interefirt war; so verlangte er auch das Recht, einen Münzmeister oder Salzgräfen nach Gefallen zu erwählen, welchen der Erzbischof mit solchem Ante beleihen solle. Da nun lange kein Salzgräfe gewesen war: so vermochte der Rath endlich No. 1386 Hansen von Bischofswerda, daß er die Einnahme der Münzengefälle über sich nahm, und solche in die Cämmerey zu liefern versprach (Th. 1. S. 72). Welche widrige Begebenheiten sich unter Günthern II. deshalb zugetragen, wie die Stadt darüber in Bann und Acht gerathen, belagert worden, und grosse Summen bezahlen müssen; das habe ich Th. 1. S. 81 f. erzählt. Kurz: die Münzen ist als eine Ursache alles der Stadt in der Folge begegneten Unglücks anzusehen; wie der Verf. Th. 1. S. 99 f. gewiesen hat.

f. Dr.
Th II.
Seite
427 f.

§. 7. No. 1428 versetzte benannter Günther dem Rath die Gräveschaft und Münzen auf neun Jahr wiederkäuflich, und ließ ihm das münzen. Es ward dieser Wiederkauf auch verlängert, und die folgenden Bischöfe, ja auch noch Ernestus 1497, haben auf Nachschuß einiges Geldes eben dieses gethan (Th. I. S. 125.). Von dieser Zeit an hat der Rath die Münzen besessen, und das Recht gehabt, aus des Erzbischofs Rätthen einen Salzgrafen zu erwählen, und zur Confirmation zu präsentiren, welcher denn bis 1645 die Münzgefälle eingenommen. Die Thorschreiber mußten dabey den kleinen, in die Münzen gehörigen Zoll, oder alten Pfennig, alle Montage berechnen: der Salzgraf aber berechnete alle Jahr an den Rath; wofür er, nach jetziger Münze, 28 Rthlr. 13 Gr. 8 Pf. 1 mhl. für seine Mühe empfing. Allein als No. 1645 D. Johann Timäus das Salzgrafenamt, bekleidete; nahm man ihm die Einnahme ab, und verlegte sie in des Raths Cammeren: Administration. Hierbey blieb es, bis Churfürst Friedrich Wilhelm die Münzen, als eine alte Cammerrevenue, wieder einzog; welche denn theils von den Thorschreibern, theils von einem bestellten Münzeyeinnehmer eingenommen, und von diesen letztern an die Magdeburgische Domainen:Kenthen abgeliefert werden mußte.

§. 8. Wie gar besonders die Münzenabgabe eingetheilt sey, und bald ganz an die Kenthammer, bald ganz an den Rath, bald viertelweise an einen oder den andern, von den Waaren gegeben werde; hat der Verf. Th. 2. S. 424 §. 9. nach dem Alphabet angezeigt. In den Stadt-Jahrmärkten, auf Hilarii und Maria Geburt, hat der Rath die Münzen ganz allein; doch aber giebt es Exemte von der Abgabe der Münzen; welche der Verf. ebener massen l. c. §. 10 bemerket hat.

Das 17 Capitel.

Von denen zu Halle geschlagenen, auch andern
Erzbischöflichen Magdeburgischen Münzen, und
dem Valor derselben, sonderlich der
Mittelmünze.

§. 1.

Die Erzbischöfe hatten nicht nur zu Halle das Recht
Münzen zu schlagen; sondern auch zu Magdeburg,
wie es ihnen schon Kaiser Otto I. No. 965 verliehen. Aber
eben daher kann man nicht gewiß sagen, welche von denen
noch übrigen Bracteaten der Erzbischöfe eigentlich zu Halle,
oder zu Magdeburg, ausgemünzt worden, ausser wo
ausdrücklich *Moneta Hallensis* darauf steht. Es zeigt aber
auch der auf denselben befindliche Mauritius, der Schutz-
patron des Erzstifts, an, daß sie von dem Erzbischöflichen
Münzmeister, dem Salzgräfen, geschlagen worden. Seit
Alberti IV. Zeiten, der 1382 das Erzbisthum erhielt, ist
wol nicht mehr durch den Hallischen Salzgräfen gemünzt
worden; weil die Münzengefälle mehrentheils von seinen
Vorfahren bereits veräußert, und in des Raths Händen
waren. Dieser aber vergnügte sich mehr an reichlichen Aus-
läufen von seinen Capitalien, als daß er etwas zum Geld-
münzen verwendet hätte; da ohnedem durch den starken
Salzhandel Sec. 14 eine grosse Menge Böhmischer und
Meißnischer oder Freybergischer Groschen nach Halle
kam. Daher entstand, der Münzen wegen, zwischen Al-
berto IV. und dem Rath, viel Streit, und war lange kein
Salzgräfe in Halle (Th. 1. S. 72: 74). Dies bewog ver-
muthlich den Erzbischof, mit dem Münzmeister, Roselitz
zu Magdeburg, No. 1399 wegen Schlagung neuer Mün-
ze, einen Contract zu schließen; welches aber, weil die
Münze geringer als die bisherige war, einen Aufruhr verur-
sachte (Th. 1. S. 75 f.) S. auch den Verf. S. 432 f.

§. 2. Unter Günthero II. Alberti Nachfolger, ging es zu Halle nicht besser: die Streitigkeiten wegen der Münzen dauerten fort, und schlugen auf die letzte übel aus, (Th. I. S. 81 f.). Nun haben zwar, wie ich S. 418. gedacht, die Erzbischöfe dem Rath das münzen frey gegeben: man findet aber nicht, daß der Rath Gebrauch davon gemacht habe, ausser daß er einigemal, aus Mangel kleiner Scheidemünze, kupferne Pfennige schlagen lassen. Uebrigens hoben die Erzbischöfe damit ihr Münzrecht nicht auf; sondern sie errichteten anfangs ihre Münze auf dem Schlosse Biebichenstein, und nachgehends auf der Moritzburg. Dies bezeugen theils die an beyden Orten noch befindlichen Münzstellen, theils die übrig gebliebenen Münzen.

f. Dr.
Th. II.
Seite
430 f.

§. 3. Anstatt der Beschreibung der ehedessen geschlagenen Münzen, berufe ich mich auf Leuckfelds *Antiquitates nummarias*, und andere vom Münzwesen handelnde Schriftsteller. Will man auch etwas von dem Valor der Münzen in alten Zeiten wissen, woein ich mich nach meiner Absicht nicht einlassen kann: so kann man den Verf. Th. 2. S. 432, ingleichen die Nachricht von den Sächsischen, Thüringischen und Meißnischen Groschen, und den ehemals gebräuchlichen Schockgroschen, Wittenberg 1728 4to; wie auch Hofmanns alten und neuen Münzschlüssel; Nürnberg 1715 4to; und die gründliche Nachricht vom Münzwesen, insbesondere dem deutschen älterer und neuerer Zeiten, Helmstädt 1741. 8v. zu Rathe ziehen. Des Herrn Hofrath von Madai Thaler cabinet in 2 Theilen, giebt von Magdeburgischen Erzbischöflichen und Stadtthalern; und Joh. Tob. Köler im Ducatencabinet, in 2 Theilen, von Goldmünzen gute Nachricht. Drey hauptrare Münzen des Cardinal Albrechts sind in den Hall. Anz. No. 1755 n. 1. 2. beschrieben und erläutert. Von dem Administrator Augusto insonderheit hat Wilhelm Ernst Tenzel in Sa-

xonia Numismatica lineae Albertinae, Th. 4. S. 521. auf fünf Kupfertafeln 28 Münzen und Medaillen vorge-
 stellet; und Seyler hat im Leben Friedrich Wilhelms
 S. 191 Hallische Huldigungsmünzen von verschiedener
 Grösse, von MDCXXI. aufbehalten.

Das 18 Capitel.

Von

Jahr- und Wochenmärkten zu Halle.

§. 1.

Das hiesige Salzwerk erforderte zur Zubereitung und
 Vertrieb viele Menschen, zumal da viele benachbar-
 te Lande damit versorget wurden. Dies machte Halle bald
 volkreich, und zugleich Gelegenheit zu einem grossen Handel
 und Wandel. Da nun derselbe bey den Alten durch Tausch
 der Waaren geschah: so brachten die Fremden dergleichen
 viel herein, und setzten sie gegen Salz um. Es ward auch
 die Handlung um desto leichter in Flor gebracht, weil die
 Stadt überhaupt eine vortheilhafte Lage hatte, und inson-
 derheit an einem schiffbaren Orte erbauet war. Schon No.
 806 war sie von der Beträchtlichkeit, daß *Carolus M.* ein
 Schloß bey ihr wider die Wenden erbauen ließ (Th. 1.
 S. 763). Es ist auch glaublich, daß Halle eine von denen
 Legstädten, und das *Halaxstat* oder *Halagestat* sey,
 dessen in *Capitularibus Caroli M. L. 3. c. 6. de negotia-*
toribus quoad usque procedant, gedacht wird. Kurz, in
 Halle war in ältesten Zeiten der Handel, des Salzwerks
 wegen, blühend.

§. 2. Man findet, daß Halle bereits No. 1124
 einen ansehnlichen Handel, Märkte und Schifffahrt auf
 dem Saalstrohne gehabt habe (Th. 1. S. 727. 763.).
 Otto zu Bamberg, der Pommern Apostel, ließ durch
 seinen Deconom alle Früchte, die er aus Sachsen als Ze-
 henden erhob, zu Gelde machen, und dafür auf der Mese

se oder Jahrmarkt zu Halle, Tuch und andere kostbare Waaren einkaufen, und zu Schiffe auf der Saale und Elbe bis in die Havel bringen; welche eine solche Menge ausmachten, daß sie von da mit 450 Wagen nach Pommern geschafft werden mußten. Wie ansehnlich Halle in jenen Zeiten gewesen sey, läßt sich unter andern daraus erkennen, daß Marggraf Otto zu Meissen dem wiederaufgebauten Leipzig gleiches Stadtrecht, als Halle und Magdeburg besaßen, geschenkt. Halle hat auch, zur Behauptung seiner Gerechtigkeiten, ein Exemplar von der gültigen Bulle erhalten, in welcher es heißt: *quod nova fora non possint antiqua aliquatenus impedire*. Nichtweniger ist zu merken, daß zu Halle ein öffentlich Kaufhaus gewesen, welches Erzbischof Otto, mit Consens des Domcapituls, No. 1327 dem Rath überlassen hat. (Th. I. S. 50.)

f. Dr.
Th. II.
Seite
279.

f. Dr.
Th. I.
Seite
677.

§. 3. Zum Anfange Sec. 15 florirte die Handlung noch, und die Jahrmärkte wurden von vielen Fremden besucht; welches Pabst Johannes XXIII. in seinem Breve an den Bischof zu Havelberg von 1414, als der Salzgräf Hederleben im Herbst: Jahrmarkt verbrannt worden war, (Th. I. S. 81 f.) als einen besondern Umstand, der zur Schmähung des Hingerichteten und des Landesfürsten gereicht, anführet. Allein diese unbesonnene That, und die daraus erwachsenen üblen Folgen, haben der Handlung zu Halle einen grossen Stoß gethan, und Leipzig, weil sich viel begüterte Leute dahin wendeten, in mehreres Aufnehmen gebracht. Hierzu kam, daß Marggraf Friedrich zu Meissen Churfürst zu Sachsen ward, und sich zugleich mit dem Burggrafthum von Magdeburg vom Kayser beleihen ließ. Darüber war zwar der Magistrat anfangs sehr vergnügt, und vermeinte einen Rückhalter wider den Erzbischof erhalten zu haben (Th. I. S. 86 f.); allein sie erfuhren ihren Irrthum gar bald zu ihrem Schaden. Churfürst

f. Dr.
Th. I.
Seite
101.

fürst Friedrich II. zu Sachsen, welchen man den Sanftmüthigen nennt, zerfiel mit Erzbischof Friedrichen, wobei Halle ziemlich ins Gedränge kam. Ja, es ward auch Friedrich II. Churfürst zu Brandenburg, der Eiserne genannt, wider die Stadt aufgebracht, und beyde verklagten sie vor dem Westphälischen Frengerichte zu Arnberg (Th. I. S. 77*). Da war nun unter den Klagepunkten des Sächsischen Churfürsten einer der vornehmsten mit, daß sich die Stadt eines neuen Jahrmarkts angemasset, der doch Leipzig gehörte.

§. 4. Damit hatte es aber folgende Beschaffenheit. Halle hatte von uralten Zeiten her zwey Jahrmärkte gehabt: einer fing mit dem Neujahrstage an, und der andere fiel auf Maria's Geburt; jeder dauerte acht Tage. Weil nun Erzbischof Friedrich dem Rath befohlen hatte, den Neujahrsmarkt auf etliche Tage später anzufangen: so sahe dies der Churfürst zu Sachsen als einen Eingriff in die Gerechtsame der Stadt Leipzig an; und verlangte zu erst, es solle nach der alten Weise bleiben, hernach aber wollte er der Stadt den Markt gar streitig machen, und ließ sie vor das Westphälische heimliche Gerichte citiren. Da nahm sich nun der Erzbischof der Stadt männlich an, und schrieb an das Westphälische Gerichte, die Stadt bey ihren *privilegiis de non evocando* ungekränkt zu lassen: ja, es wurden auch die *Conservatores* dieser Privilegien zu Hilfe genommen, die Freygrafen und Freyschöppen des besagten Gerichts in den Bann gethan; und ausserdem ließ sich die Stadt, 1464 den 25 May vom Kayser Friderico III. über den streitigen Jahrmarkt ein Privilegium ertheilen. Allein Leipzig ruhete nicht, und erhielt 1466 den 29 Jan. ein gleiches Privilegium; brachte auch den 24 Jul. 1468 vom Kayser eine Citation an den Hallischen Rath aus, daß er auf den Sonntag nach Lichtmessen vor ihm erscheinen, und wegen des Neujahrsmarkts

f. Dr.
Th. II.
Seite
440.
448.

Beweis bringen solle. Der Rath bewerkstelligte dies, und erhielt nicht allein den 25 May 1469 ein Kaiserl. Privilegium darüber; sondern auch ein *Inhibitorium* an Churfürst Ernst zu Sachsen, und an den Rath zu Leipzig, daß der Neujahrsmarkt zu Leipzig bey Strafe eingestellt, und hingegen der zu Halle seinen Fortgang haben solle. Leipzig wirkte aber gleich den 8 Aug. 1469 bey eben diesem Kaiser Friedrich ein *Cassatorium* aus; Halle hingegen berief sich auf seine uralte Possession und zuerst erhaltenes Privilegium. Daher trug der Kaiser dem Churfürst Frederico II. zu Brandenburg No. 1470 den 15 Jan. auf, diesen Jahrmarktsstreit zu untersuchen: dieser aber übergab, Kränklichkeit wegen, noch in diesem Jahre seinem jüngern Bruder, Albrechten, die Chur; und deswegen ward diese Commission den 12 Oct. d. a. auf Herzog Otten zu Braunschweig Lüneburg gerichtet. Weil jedoch kurz darauf die grossen Streitigkeiten zwischen Rath und Pfännerschaft entstanden, da Ernestus, ein Chursächsischer Prinz, Erzbischof ward, der sich mit Hülfe seines Vaters der Stadt bemächtigte, und sonst viel Veränderungen machte: so gerieth die Neujahrmarktsache hierüber ins stecken; und da war es der Stadt Leipzig etwas leichtes, daß sie 1497 vom Kaiser Maximiliano I. ein neues Privilegium erhalten, 1507 dessen Extension auswirken, Halle aber seinen Zweck nicht erreichen konnte.

§. 5. Unterdessen ist auch Halle in Possession seiner beyden Jahrmärkte geblieben; nur daß der Neujahrmarkt erst den 16 Jan. und der zweyte den 8 Sept. anhebt. Ein Jahrmarkt wird bey seinem Anfange, in Gegenwart des ganzen sitzenden Raths, durch den Stadtschreiber von dem Gange des Rathhauses gegen den Markt öffentlich verkündigt; und binnen Jahrmarktszeiten hebet der Rath die Münzengefälle in den Stadthoren allein ein. No. 1530 wirkte zwar Cardinal Albertus bey Carolo V. noch zwey Jahr:

Jahrmärkte aus; es ist aber die Sache nicht zu Stande kommen.

§. 6. Dagegen haben Se. glorreichstregirende Königl. Majestät No. 1750 Halle mit zwey Vieh- und Pferdemarkten allergnädigst privilegirt; deren ersterer acht Tage vor Jacobi, und der zwente acht Tage vor Michaelis, bestimmt ist. Sie sind in die Vorstadt vor dem Galgthor verlegt, und sollen zwey Tage gehalten werden. Der Anfang dazu ist im besagten Jahre vor Michaelis gemacht worden.

§. 7. Die Wochenmärkte wurden sonst Mittwochs und Sonnabends gehalten; nachdem sich aber die Einwohner vermehret, ist der Dienstag, Donnerstag und Sonnabend dazu gewidmet. In diesen Tagen bringen die Landleute Getreyde und andere Victualien zum Verkauf; der Markt ist mit Buden besetzt, worinnen Waaren von allen Arten verkauft werden.

Das 12 Buch.

Vom Schöppenstuhl zu Halle.

Das 1 Capitel.

Von der Fundation und Einrichtung des Schöppenstuhls.

§. 1.

Der Schöppenstuhl ist ein uraltes, von der Landesobrigkeit bestelltes, mit Rechtsgelehrten besetztes, Collegium, welches sowol auf eingesandte Acten und dabey angezeigte Urthelsfragen rechtliche Urthel abfasset; als auch *privatis* auf ihre Anfragen in streitigen Rechtsfällen *Consilia* und *Informate* ertheilet. Der Hallische und der ehemalige Magdeburgische sind die ältesten dieser Landegewesen. Es hat aber der Schöppenstuhl mit der Ju-

ristenfacultät gar keine Verbindung; sondern macht vor sich ein eigenes Collegium aus.

§. 2. Die Glieder desselben heißen *Scabini*, Schöp-
pen, deren in alten Zeiten eilse gewesen; und wenn der
Burggraf selbst Gericht hielt, so war der Schultheiß
der zwölfte: nachher ward die Zahl auf acht, und 1749
auf sechs Personen gesetzt. Der Vorsitzende führet den
Namen eines *Senioris*, welcher in Fällen, wo die Stim-
men auf beyden Seiten gleich sind, ein doppeltes *Votum*
hat. Uebrigens kommt das Wort Schöppe von dem al-
ten deutschen Worte *Scepeno* her, welches einen Richter
bedeutet: das lateinische *Scabinus* leiten einige von *Scam-
nis judicii*, von den Bänken, worauf die Schöp-
pen bey Haltung des Gerichtes gesessen, her; welches aber nicht
sonderlich wahrscheinlich ist.

§. 3. Nach alter deutscher Gewohnheit, deren auch
Tacitus de M. G. c. 12. gedacht, hatte jeder Richter,
oder, welches gleichviel war, Graf, in seiner Gerichts-
bank oder Dingestuhl, seine Schöp-
pen als Besizer, die in wichtigen Sachen seine Rathgeber waren, nach de-
ren Ausspruch er die Urtheil fällen mußte. Auf diese Art
hatte der Burggraf, und dessen Verweser, der Schult-
heiß zu Halle, bereits Sec. 13 Schöp-
pen zu Besizern seines Gerichts, das er zu gewissen Zeiten vor dem Rolan-
de hielt, ohne deren Beseyn kein peinlicher Proceß ent-
schieden, oder das Eigenthum eines unbeweglichen Gutes
auf einen andern Besizer gebracht werden konnte. Daher
hat sich auch der Schöp-
penstuhl, bey Ausfertigung aus-
wärtiger Urtheile, bis ins Sec. 15 unterschrieben: Schöp-
pen des Gerichts auf dem Berge vor dem Rolande
zu Halle.

§. 4. Zu Schöp-
pen wurden in alten Zeiten die vor-
nehmsten, freye schöp-
penbare Männer, genommen;
daher es noch jetzt eine Clausul der Adelsbriefe ist, daß de-
nen

nen in Adelstand erhobenen die Freyheit und Tüchtigkeit gegeben wird, Lehn und alle andere Gericht und Recht zu besitzen, Urtheil zu schöpfen und Recht zu sprechen. Daß in alten Zeiten allein die freyen von Adel zu Schöppen genommen worden, bezeugen nicht nur die Chronica; sondern auch das Diploma Kayser *Lotharii* de No. 852, da die *Scabini viri nobiles* genennt werden. Gewiß, in Halle hat man bis zum Anfang Sec. 15 sowol in den Rath als Schöppenstuhl, keine andere, als aus denen alten eingefessenen adelichen Patricien Geschlechtern, zugelassen. Als aber Sec. 15 die Universitäten, und mit ihnen das Römische Recht und die *gradus academici*, in Deutschland aufkamen, und die Doctores dem Adel gleich gehalten wurden: da kamen auch *plebei, gradu academico insigniti*, in die Schöppenstühle; ja, in der Folge wurden keine andere, als dieser Rechten Gelehrte und graduirte Personen darin aufgenommen. Unterdessen fehlte es auch vorher nicht an geschickten und des deutschen Rechts kundigen Männern: daher sich ihr Ruhm nach und nach so ausbreitete, daß die Pohlen, Preussen, Böhmen, Schlesier, Lausiger, u. s. w. in schweren Rechtsfachen, die Magdeburgische und die hiesige Schöppenbank um Rath zu fragen, und wol gar an sie aus ihren Landen zu appelliren pflegten; aus welchen Rechtsprüchen das Magdeburgische und folglich das Sachsenrecht, entstanden ist.

§. 5. Die eigentliche Zeit der Foundation des Schöppenstuhls kann man nicht angeben; er muß aber mit der Stadt und dem darinne von den Erzbischöfen verordneten Burggrafen oder Schultheißengerichte seinen Anfang genommen haben.

§. 6. Anfangs beruheten dessen Verfassung und Rechtsprüche auf hergebrachten Gewohnheiten: nach und nach kam alles in bessere Ordnung. Die erste Ordnung haben die Schöppen No. 1541 verfasst. Nachher hat selbst
 Joachim

Joachim Friedrich No. 1584 eine Verordnung und Constitution verfertigen, und 1586 ein Mandat publiciren lassen, daß die Unterthanen und Untergerichte, in vorfallenden Rechtshändeln, sich bey den Schöppenstühlen zu Magdeburg und Halle des Rechts erholen sollten.

§. 7. Das Collegium kommt wöchentlich zweymal, Dienstags und Frentags, Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Schöppenhause zusammen; und werden die eingelauften Acten behandelt, wie es in Rechts-Collegiis zu geschehen pfelet. In wichtigen und Blutsachen werden *acta* von allen Mitgliedern zu Hause nachgelesen, und mit dem abgefasseten Urthel verglichen. Vormals haben sie sich Schöppen des Gerichts auf dem Berge vor dem Rolande geschrieben (Th. 2. S. 426.): Joachim Friedrich aber hat in seiner Constitution (§. 6.) verordnet, daß sie sich Fürstl. Magdeburgl. Schöppen zu Halle unterschreiben sollten; und nunmehr lautet die Unterschrift: Königl. Preußl. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle. Ehedem hatten die Schöppen, bey einer erledigten Stelle, die Macht, neue Schöppen zu erwählen; jetzt aber besetzt der König die Stellen, und ein neuer Schöppe bekommt ein Bestallungspatent, unter Königlicher Unterschrift und Siegel. Die Schöppen genießen keine Besoldung; sondern begnügen sich an den Sportuln für die gefertigten Urthel und *Responsa*, welche der *Actuarius* einnimmt, und ehedessen monatlich zu gleichen Portionen, für jetzt aber jedem nach seinen Ausarbeitungen vertheilet. Der Senior hat von jedem Urthel oder *Responsa* einen Groschen Siegelgeld zum voraus.

§. 8. Das Siegel, dessen sich die Schöppen zu Halle, wie die zu Magdeburg und Leipzig, vor Zeiten bey Ausfertigungen der Urthel bedienten, stellte Christum in seiner Zukunft zum Weltgerichte, auf dem Regenbogen sitzend, und zum Füßen die Erdfugel habend, vor; mit der

Um

Umschrift: *Sigillum Scabinorum de Hallis*. Dies Siegel ward aber, als das Erzstift an das Durchlauchtigste Haus Brandenburg fiel, abgeschafft, und dafür befohlen, daß der Schöppenstuhl den Brandenburgischen Scepter, mit dem Churhut bedeckt, führen solle; welcher nunmehr in den Königl. Preußl. gecrönten Adler verwandelt ist, mit der Umschrift: *Koeniglich Preussischer Schoeppenstuhl zu Halle*. Aus uralter Gewohnheit wird mit rothem Wachs gesiegelt.

§. 9. Zur Expedirung der abgefasseten Urthel ist ein Actuarius bestellet, welchen der Schöppenstuhl annimt und verpflichtet. Er wohnt auf dem Schöppenhause fren, erbricht die eingelaufenen *Acta* und Urthelsfragen, präsentirt sie, trägt sie in ein Buch, und bringt sie dem Referenten; er fertigt die abgefasseten Urthel aus, versiegelt sie nach der Revision, nebst den Acten, liefert sie auf die Post, oder fertigt die Boten damit ab, und nimt die Gebühren ein (§. 7.). Die Concepte der Urthel heftet er alle Jahr in ein Buch zusammen, und hält solche, nebst den übrigen Registraturen und *Actis*, in Ordnung.

§. 10. Das Schöppenhaus, wo die Zusammenkünfte gehalten werden, hat von Alters her dem Schöppenstuhl gehört. Nachdem es aber ziemlich baufällig worden, und überdem sehr klein gewesen: hat der Rath ein darneben gelegenes Häuslein erkaufet, beyde niedergerissen, und dafür No. 1563 das jetzige massiv steinerne Schöppenhaus erbauet. Von dem Miethzinse der darunter befindlichen Gewölber genießt der Actuarius den dritten Theil. Der Magistrat erhält das Haus im baulichen Wesen; dagegen aber muß der Schöppenstuhl in Sachen, die *ex officio* geschehen, und wo die Inquisiten nicht bezahlen können, die Urthel umsonst ertheilen.

Das 2 Capitel.

Von den

Juribus und *Privilegiis* des Schöppenstuhls.

§. 1.

Die Landesherren haben den Schöppenstuhl jederzeit als ein Landescollegium angesehen, und dessen Glieder als Fürstl. Råthe und Diener gehalten. Zu Zeiten der Administratoren wurden die erledigten Stellen der Hof- und Justicienråthe in der Magdeburgischen Regierung aus ihrem Mittel ersetzt: und der Administrator, Joachim Friedrich, erklärete durch ein Rescript vom 1 März 1597, daß sie allen Rathspersonen, ausser dem regierenden Rathmeister, vorgehen sollten; auch ward ihnen in dem Privilegio der Universität den 4 Sept. 1697 der Rang gleich nach denen Rathmeistern, vor dem Universitäts- und Stadtsyndico, und *Professoribus Extraordinariis*, angewiesen. Weil aber hernach deshalb allerley Streit entstanden, so haben Se. Königl. Majestät Friedrich I. durch ein, den 28 Jun. 1712 an die Regierung erlassenes *decisiv-Rescript* verordnet, daß die *Scabini* den Rang vor den fremden Råthen haben, und durch ein anderweitig Rescript vom 12 Sept. d. a. festgesetzt, daß sie auch mit den Königl. Titularråthen gleichen Rang genießten, und nach der Ancienneté mit einander coulliren sollten: dies ward jedoch unter dem 19 Nov. dahin erkläret, daß solches nur von dergleichen Råthen zu verstehen seyn solle, denen der bloße Character vom Rath, ohne Zusatz oder gewisse Function, ertheilet worden.

§. 2. Ausser dem hat Kayser Carl IV. den Schöppen zu Halle den 25 Jan. 1365 das Privilegium ertheilt, daß sie bey Verurtheilung der Uebelthäter, andere an ihrer Statt niedersetzen mögen. Von alten Zeiten her, sind sie auch von der Bürgerwache befreyet gewesen; daher

her

her noch jezo die *Scabini*, so eigene Häuser besitzen, kein Wächter- und Grabengeld in der Cämmerey erlegen. Der Cardinal Albertus hat ihnen, daman sie im Bau-
renaufruhr 1524. 25 zum Wachen in Thoren und auf den Stadtmauren zwang, ihre Freyheit auf das neue con-
firmiret; wobey es auch selbst in dem dreyßigjährigen Krie-
ge verblieben ist. Ja, der Schwedische Feldmarschall,
Banner, ertheilte ihnen 1637 überdem eine *Salvegarde*,
vermöge deren sie mit der Einquartierung verschont blieben.
Endlich sind sie auch vor alten Zeiten von Uebernehmung
bürgerlicher Aemter im Rathstuhl und Thal dispensiret wor-
den, worüber sie No. 1565 vom Sigismundo ein Privi-
legium erhalten, und mit dem Rathe 1571 deshalb einen
Vergleich getroffen (Th. I. S. 181 f.).

f. Dr.
Th. II.
Seite
459 A

§. 3. Ein Verzeichniß der Schöppen hat der Verf.
Th. 2. S. 452 f. bis auf seine Zeit geliefert. Die jetzigen
sind der Kriegs- und Domainenrath Christoph Johann
Gottfried Ernst Gueinzius, *senior*; Christian Salz-
feld, *subsenior*; D. Ernst Friedrich Knorre; Hein-
rich Jacob Christoph Brückner; und Anton Friedrich
Dreyßig. Der zeitige Actuarium ist Justus Christian
Stappeniuss. Sonst hat von diesem Rathscollégio mit
mehrern Andreas Ockel *de scabinatu Halensi s. palatio
Regio* gehandelt, der aber an dem Canzler von Ludewig
einen starken Widersacher gefunden hat, weil er aus dem
Schöppenstuhl ein freyes Kaiserliches Pfalzgerichte machen
wollen.

Das 3 Capitel.

Von Combination des Schöppenstuhls mit den Berg- und Thalgerichten.

§. I.

Der Schöppenstuhl hat von Alters her mit denen Lan-
desfürstlichen Schultheissen; Berg- oder Stadt-
Gericht:

Gerichten in einer Verbindung gestanden: denn die Schöppen waren ordentliche Besizer dieses Gerichtes, wenn der Schultheiß zu gewissen Zeiten öffentlich auf dem Markte vor dem Rolande Gericht hielt. Ohne ihrem Beseyn konnte kein peinlicher Proceß abgeurtheilt, auch kein Verkauf, und Schenkung des Eigenthums unbeweglicher Güter geschehen. (S. 426.). Nachdem aber Sec. 15. 16. der Inquisitionsproceß aufgekommen, und der *accusatorius* nach und nach abgeschaffet worden: so hat der Schultheiß, ausser dem Hochnothpeinlichen Halsgerichte, vor dem Rolande keine öffentliche Gerichte mehr gehalten: ist aber doch verbunden gewesen, bey Aufnahme der Testamenter und Würderung der Immobilien, jedesmal zwey Schöppen zu gebrauchen; es hat auch den Schöppen frey gestanden, denen Schultheißengerichten in Civilsachen beizuwohnen, und ein *votum consultativum* zu geben. Hierbey verblieb es bis No. 1716 da es Sr. Königl. Majestät gefiel, die Berggerichte dem Schöppenstuhl einzuverleiben, und beyde Collegia mit einander zu verknüpfen; da denn die sämtlichen Assessores des Schöppenstuhls, ausser denen, die zugleich im Rathe sitzen, zu beständigen Besizern der Berggerichte *cum voto decisivo* verordnet worden, und an den Gerichtsportuln Theil nehmen. Diesem nach ist seit der Zeit der *Senior Scabinatus* zugleich Schultheiß und Chef der Berggerichte; worüber ein Combinationsbreceß, welchen der König No. 1716 den 25 May bestätigt hat, vorhanden ist.

§. 2. No. 1722 sind auch die Thalgerichte mit dem Schöppenstuhl gewisser massen vereinigt worden; wovon der Verfasser in der Beylage A. zu Th. 1. S. 85. 220. mit mehreren zu lesen ist. *)

Das

*) Von dem Salzgrafthum der Stadt Halle S. die Hall. Ans. No. 1731 n. 43. und No. 1769 n. 34.

Schultheißen oder Berggerichten zu Halle.

Vom Burggrafthum Magdeburg.

§. 1.

Von dem Burggrafthum Magdeburg haben auf einer Seite Leuber und Horn *); auf der andern Seite von Ludewig, **) Cellarius und Smalian, weitläufig geschrieben. Unterdessen sehe man hierbey weiter nach, was ich Th. I. S. 34. 86. 108. 189 erzählet habe.

§. 2. Die Burggrafen zu Halle waren Blutrichter, welche jährlich etlichemal öffentliche gehegte Gerichte hielten, dabey sie an Schultheißen und Schöppen eilf Beysitzer hatten. Anfangs präsidirten sie in Person; nachgehends aber mehrentheils durch ihren Statthalter, den Schultheißen: und weil die Erzbischöfe nichts mit Blutsachen zu thun haben durften, richteten sie über die vier Freisch (Peinliche) Fälle.

f. Dr.
Th. II.
Seite
461.

§. 3. Die Burggrafen trugen ihr Amt von den Erzbischöfen zur Lehen, und nach der Belehnung empfangen sie vom Kayser den Blutbann, womit sie hinwiederum die Schultheißen zu Alsterlehn beleyneten ***). Vermuthlich ist dieses aufkommen, als das Burggrafthum an die Sächsischen Churfürsten, Ascanischen Stammes, gelangt:

*) *de Burggraviatu Magdeburgico.*

**) In Hall. Anz. No. 1731. n. 41. S. 640 f. n. 42. No. 1737 S. 404 f. mit mehreren aber in der gründlichen Nachricht, was er mit dem Burggrafthum Magdeburg in alten und jetzigen Zeiten vor eigentliche Bewandnis gehabt und noch habe. 1709. 4. Dagegen kamen No. 1711. Fol. Unpartheyische Erinnerungen u. s. w. heraus.

***) Vom Blutbann S. die Hall. Anz. No. 1736. n. 16.

langt: denn es wäre unschicklich gewesen, wenn der Churfürst selbst in einem fremden Stadtgerichte präsidiren sollen; da er in seinem eigenen Lande die Gerichte durch bestellte Richter verwalten ließ. Als aber dies Haus 1422 ausstarb, und Friedrich der Streitbare zu Meissen vom Kaiser Sigismundo die Chur erhielt: ließ er sich auch von dem Kaiser mit dem Burggrafthum zu Magdeburg, und dem Grävengedinge zu Halle beleihen. Damit aber Magdeburg und Halle ihn gutwillig zum Burggrafen annehmen möchten, liebte er sie: und da sie ohnedem damals mit dem Erzbischof in öffentlicher Fehde lagen; war Halle gleich bereit dazu, um einen Rückenhalter gegen den Erzbischof zu erlangen (Th. I. S. 86.). Dagegen versprach der Churfürst, die Schöppen bey ihren Berechtigkeiten zu lassen, und den Schultheissen und Salzgräfen jederzeit ohne Gift und Gaben mit dem Blutbann zu beleihen; auffer daß jeder bey der Einweisung in die Gerichtsbank dem Churfürsten eine Lage süßen oder Rheinwein schenken sollte.

f. Dr.
Th. I.
Seite
111.
Th. II.
Seite
471 f.

§. 4. Nachher masseten sich die Churfürsten, sonderlich zu Cardinal Alberti Zeiten, mehr Berechtigkeiten an, als die Erzbischöfe ihnen zustunden; daher es mit Churfürst Johann Friedrichen viel Zwist setzte (Th. I. S. 143 f.). Endlich aber ward der Streit 1579 durch den Eislebis-

f. Dr.
Th. I.
Seite
306 f.

chen Permutationsrecess gehoben, und das Burggrafthum Magdeburg, samt dem Grävengedinge zu Halle, von dem Churfürsten zu Sachsen, durch Abtretung der Landeshoheit über ein grosses Stück Landes in der Grafschaft Mansfeld, redimiret (Th. I. S. 189.). Darauf

f. Dr.
Th. II.
Seite
457 f.
475 f.

fassete der Administrator eine Ordnung für die Gerichte und den Schöppenstuhl ab, ließ Schultheissen und Schöppen aufs neue verenden, in seinem Nahmen mit dem Blutbann beleihen, und in die Gerichtsbank vor dem Rolande einweisen. So verfährt man auch meist noch jetzt bey Intro-

duction

duction eines neuen Schultheißen *). Die Assessoren aber werden blos bey der Landesregierung zu Magdeburg verpflichtet, und alsdenn auf dem Schöppenhause introduciret.

Das 2 Capitel.

Von den

Schultheißen, oder Berggerichten zu Halle, und denen dabey bestellten Gerichtspersonen.

§. 1.

Schultheiß kommt von Schuld und heischen; weil der Schultheiß vor Zeiten blos über Schuld und Gülde, oder bürgerliche Sachen, zu sprechen hatte, die peinlichen Sachen aber der Graf verrichtete, bey dessen Gerichte der Schultheiß der vorsitzende Schöppe war (Th. 2. S. 433). Die weltliche Jurisdiction gehörte in Halle den Erzbischöfen, als welche sie gleich anfangs mit Halle von denen *Ottomibus* dergestalt erhalten, daß in solcher kein Richter seyn solle, als den sie selbst setzen würden. Ein solcher Richter war nun anfangs der Burggraf, sonderlich in peinlichen Fällen; wie wir dergleichen von Graf Wiprecht zu Großsch (Th. 1. S. 828) finden, daß er als Burggraf zu Halle Gericht gehalten. Der Schultheiß aber war *Vicarius* des Burggrafen, und zugleich gleichsam *Iudex pedaneus*, der die täglich vorkommenden kleinen Händel in seinem Hause schlichtete, darin er auch einen Stock hatte, in welchen die Schuldner und Verbrecher gefangen gelegt wurden. Nachher aber erhielt der Schultheiß von dem Burggrafen die peinlichen Gerichte, und ward von ihm mit dem Blutbann asterbeliehen.

§. 2. In den erstern Zeiten scheint der Schultheiß lediglich von dem Burggrafen gesetzt zu seyn, und sein Amt

Se 2

34

*) Von der Art heutiger Introduction s. die Hall. Anzeigen No. 1731. n. 40. und No. 1769 n. 33.

zu Pfandlehn empfangen zu haben: allein seit Sec. 13 ist ihm das Schultheißnamt von den Erzbischöfen zu Mannlehn verliehen worden, und auf männliche Descendenten kommen, wenn sie tüchtig dazu waren; wo nicht, so mußte es der untüchtige an einen tüchtigern, gegen Empfang einer Summe Geldes, abtreten, welchen der Erzbischof wieder damit zu Mannlehn beliehen. Wenn der Schultheiß vier Augen hatte; so konnte er solches Amtslehn auch bey seinem Leben, mit Einwilligung des Erzbischofs, an einen andern verkaufen. Ein Exempel trift man Th. I. S. 110. an.

f. Dr.
Th. I.
Seite
470 f.

§. 3. Wegen des Schultheißnamts hat es zwischen den Erzbischöfen und dem Rath oft Streit gesezt; wovon ich Th. I. S. 61. §. 130. ein Beyspiel angeführet habe.

f. Dr.
Th. II.
Seite
468 f.

Ja, unter Günthern richtete der Rath aus eigener Macht das Vierherren-Ampt an (Th. 2. S. 362 f.) Was mit Hans Milden, den der Erzbischof Friedrich mit dem Schultheißnamte beliehen hatte, vorgefallen: kann aus Th. I. S. 99 f. wiederholet werden; wozu man noch S. 115 fügen kann. Mehrere Uneinigkeiten führt der Verf. Th. 2. S. 463 an; und hierher gehöret auch, was No. 1457 mit dem Gerichtsfrohnen vorgegangen (Th. I. S. 110).

f. Dr.
Th. II.
Seite
473 f.

§. 4. Bis auf Cardinal Alberti Zeiten ist das Schultheißnamt zu Mannlehn verliehen worden. Weil aber der Churfürst zu Sachsen, unter dem Vorwand der Burggräflichen Berechtigkeiten, allerley Neuerungen anfang, und Rath und Schultheiß sich an ihn hingen: so veranlassete dies den Cardinal, dies Amt nicht mehr als Mannlehn, daß es auf die Descendenten kommen könnte, zu verleihen; sondern, als 1530 das Lehn offen war, überließ er es dem neu erwählten Wolfgang Wesener nicht anders als auf Wiederruf, und gegen einen Revers, daß er es jederzeit auf Erfordern des Erzbischofs, in die Hände desselben resigniren wolle. Und dies haben alle Schultheißen bis auf diesen Tag auch bewerkstelligen müssen. Jetzt erhält

erhält zwar der Schultheiß von Sr. Königl. Majestät, vermittelt ordentlicher Bestallung, dies Amt: jedoch, nachdem er bey der Magdeburgischen Regierung verpflichtet, und von dem Präsidenten durch Darreichung des Hutes ordentlich beliehen ist, auch einen besondern Lehnbrief über das Schultheißenamt abgelöset hat, muß er sich, unter seiner Hand und Siegel, reversiren, solches auf Königl. Befehl jederzeit ohne Wiederrede abzutreten.

§. 5. Von No. 1473 bis 1683 hat der Rath alle Schultheißen erwählet, und denen Landesherren zur Confirmation präsentiret (Th. I. S. 115), welcher sie beliehe und einwieß: allein nachdem das Erzstift ein weltlich Herzogthum worden ist, haben Churfürstliche Durchlauchten und Königliche Majestäten solches Amt, nach Dero Gutbefinden, besetzt. Dieweil aber der erste Churbrandenburgische Schultheiß, die König, zugleich den Character eines Rathes führete: so ist die Benennung des Schultheißens, ausser der gerichtlichen Unterschrift, fast ganz verschwunden; dafür er gemeiniglich der Berggrath genennet wird, und die Gerichte selbst, so eigentliche Stadtgerichte sind, heißen Berggerichte, wovon die Ursache Th. I. S. 770. steht.

§. 6. Wie es mit der Einweisung eines neuen Schultheißen in die peinliche Gerichtsbank vor dem Rolande ehemals gehalten worden, ist aus des Verf. angeführten Documenten zu ersehen: wie aber die Introduction jetziger Zeit geschieht, hat der Verf. aus seiner eigenen Erfahrung S. 464 beschrieben; und man kann davon die Hall. Anzeigen No. 1731. n. 40. 41. 42. und von der letzten Einweisung eben diese Anzeigen No. 1769 n. 33. 34. nachsehen. Die gewesenen Schultheißen hat der Verf. S. 465 benennet: seit No. 1769 stehet der Kriegs- und Domainenrath Gueinzius dieser Bedienung vor.

f. Dr.
Th II.
Seite
471 —
73 und
474 —
478.

§. 7. Wenn ein neuer Schultheiß beliehen und eingewiesen ist, müssen die Besitzer von 300 Häusern, so von ihm zu Lehn gehen, die Antrittslehn erlegen; welches auch, wenn in *manu serviente* mit den Besitzern eine Veränderung vorgeht, geschehen muß. Ein grosses Haus giebt 1 Rthlr., ein mittleres 15 Gr. ein kleines 10 Gr. Lehngeld; dagegen sind sie auch von Erlegung eines jährlichen Erbzinnes frey. Hiervon handeln die Hallisch. Anzeigen No. 1732. n. 17.

§. 8. Als der Schultheiß die bürgerlichen Streitfachen noch in seinem Hause entschied (§. 1.): waren weder Besitzer, noch Gerichtschreiber dabei; sondern er hatte seinen Frohnbothen zum Aufwärter, und hielt das Gerichtsprotocoll selbst; zu den gehegten Dingen aber vor dem Rolande wurden die Schöppen als Besitzer gezogen, und das Protocoll von dem Oberschöppenschreiber, als Gerichtschreiber, gehalten. Dergleichen Protocolle sind von 1266 an in sieben Bänden, auf Pergament geschrieben, noch vorhanden, aus welchen der Verf. einige Registraturen zur Probe S. 478 f. mitgetheilet hat. Im 16ten Sec. sind die gehegten Dinge, auffer bey peinlichen Fällen, abkommen; und zu den Berggerichten ist ein Gerichtsnotarius, überdies auch Sec. 17. ein Secretarius verordnet worden. Uebrigens habe ich von den heutigen Mitgliedern der Berggerichte schon (S. 431) geredet; und melde nur noch, daß der Gerichtstrohn, welcher die Parthen citiren, und sonst gerichtliche Befehle ausrichten muß, vom Schultheiß und Schöppen erwählet werde.

f. Dr. Wenn *Executiones*, oder Auspfändungen, oder Personen zum Arrest zu bringen sind: so wird der Rath um die Hergebung der Stadtknechte requiriret, mit welchen sich der Gerichtsfrohn an Ort und Stelle verfügt, und das ihm anbefohlene verrichtet.

f. Dr.
Th. II.
Seite
473 f.

Das 3 Capitel.

Von der Jurisdiction und Gerechtsamen der
B e r g g e r i c h t e.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit besteht in der Civil- und Real-
jurisdiction über Stadt und Vorstädte, so weit
der Stadt Weichbilds Gränzen gehen (Th. I. S. 767).

f. Dr.
Th. I.
Seite
671 f.

Die *Actus Jurisdictionis* der Berggerichte selbst sind aus
dem zwischen diesen und dem Rath errichteten, und No. 1685
den 10 Oct. confirmirten Receß zu ersehen.

f. Dr.
Th. II.
Seite
489 f.

§. 2. Als der *Processus criminalis accusatorius*
noch galt; gehörten alle Criminalprocesse lediglich vor
den Schultheißen. Nachdem aber *processus inquisitorius*
aufkommen: führt der Rath denselben, worin er seit 200
Jahren in Possess, und durch gemeldeten Receß auch confir-
miret worden ist; jedoch ist davon die Hegung des Hoch-
nothpeinlichen Halsgerichts, samt Execution der Lebens-
straffen, und die Aufhebung und Besichtigung der todten
Cörper ausgenommen.

§. 3. Die Gesetze, wornach sich die Berggerichte
in Entscheidung der Rechtshändel achten, waren in den er-
sten Zeiten willkührliche Gewohnheiten, woraus der
Sachsenspiegel und Weichbild erwachsen. Sigismun-
dus hat diesen Gerichten die erste Proceßordnung No.
1555 vorgeschrieben (Th. I. S. 177); Joachim Frie-
drich hat sie No. 1584 reformiret (Th. I. S. 192.). Nach
dem Westphälischen Frieden hat Augustus eine abermalige
Proceßordnung verfaßt (Th. I. S. 275); und Chur-
fürst Friedrich Wilhelm ließ die Proceßordnung 1686
verbessert publiciren (Th. I. S. 313.). Von denen nach-
folgenden glorreichen Regenten sind viele heilsame Verords-
nungen, zur Verbesserung und Beschleunigung der Justiz, ge-
macht worden; welche sich mehrentheils in *Myliz corpore*

f. Dr.
Th. I.
Seite
279 f.
457 f.

constitut. Magdeb. und deren Continuation befinden, bis endlich Sr. Königl. Majestät Friedrich II. das große Werk einer allgemeinen Proceß- und Justizverbesserung in Dero gesammten Landen unternommen, und durch den *Codicem Fridericianum*, so viel den Proceß betrifft, glücklich ausführen lassen (Th. 1. S. 394 f.). Die Eportaltaxe der Berggerichte ist der neu verbesserten Magdeburgischen Proceßordnung vom Jahre 1696 Cap. 8. einverleibet.

§. 4. Von dem Orte, wo die Berggerichte gehalten werden, s. Th. 2. S. 368. Das Gericht wird alle Tage, den Donnerstaag ausgenommen, von 10 bis 12 gehalten.

§. 5. Weil nicht jeder fähig ist, seine Sache selbst vor Gerichte vorzutragen; so haben sich von alten Zeiten her Rechtskundige Personen gefunden, welche den klagenden Partheyen, als *Advocati* und Sachwalter, gedienet. In den Hallischen alten Gerichtsprotocollen des Sec. 14. 15. heißen sie der Partheyen Knechte. Ehemals ward jeder zugelassen, das Amt eines Fürsprechers zu führen: allein nachher ist solches eingeschränkt worden, wovon die Magdeburgische Proceßordnung Cap. 14 bis 16 Vorsehung gethan. Um aber die Chicanenmacher und Zungendrescher destomehr abzuhalten, hat König Friedrich Wilhelm die Freyheit zu *advociren* noch weiter eingeschränkt, die Zahl der *Advocaten* bey Ober- und Untergerichten bestimmt, wegen ihrer Prüfung, Verpflichtung und Incumbenz verschiedene Verordnungen ergehen lassen, und ihnen überdem eine besondere Tracht vorgeschrieben. Nicht weniger sind auch im *codice Fridericiano* wegen der *Advocaten* die heilsamsten Verfügungen gemacht worden.

§. 6. Unter Kaiser Carl V. und Ferdinand II. No. 1631, suchte der Rath die Berggerichte an sich zu bringen; und bey dem Administrator Augusto wirkte er aus, daß ihm den 28 Jan. 1669 die gesammten Ober- und Erbgerichte

gerichte der Stadt, so weit die Weichbilds Gränzen gehen, samt denen Schultheißengerichten erblich überlassen wurden. (Th. 1. S. 279. § 492.). Nun bewarb er sich zwar auch um Churfürst Friedrich Wilhelms Bestätigung: allein dieser nahm die Berggerichte wieder an sich, und bestellte einen Schultheißen; in welchem Stande es auch noch ist.

§. 7. Noch erinnere ich, daß der Schultheiß Patron der sechs grossen Innungen (Th. 2. S. 393.) sey, bey ihren Zusammenkünften den Vorsitz habe, und ihre Streitigkeiten vor den Berggerichten höre und entscheide: wogegen sie ihm auch jährlich von alten Zeiten her eine Recognition erlegen müssen; nemlich die Cramer 1 und ein halb Loth Silber; die Becker in allen drey hohen Festen, jedesmal 32 Brod von Weizenmehl; jedem Assessori des Schöppenstuhls 16, und dem Gerichtsfrohnen auch 16 *). Die Schuster zahlen 5 Rthlr., anstatt Stiefeln und Schuh, darin sie ehemals den Schultheißen und seinen Knecht frey hielten. Die Fleischer geben zwey Steine geschmolzenen Talg; die Schmiede 5 Rthlr. anstatt des freyen Hufschlages für zwey reifige Pferde. Jeder Futterer, der die Innung gewinnet, muß dem Schultheißen sechs, und dem Gerichtsfrohnen drey Scheffel Hafer abliefern; und jeder neuer Cramer giebt dem Schultheißen einen Goldgülden, nebst ein paar Handschuhen. Die Italiener und Juden stehen gleichfalls lediglich in *civilibus* und *criminalibus* unter den Berggerichten: das Marktrecht aber, so der Schultheiß ehemals auch einheben lassen, ist 1694 aufgehoben worden (Th. 2. S. 415).

E e 5

Das

*) S. *Observationes Halenses in additam. p. 343. sqq. obs. 13. de panibus civibus palatini scabinatus Halensis.*

Das 4 Capitel.

Von den

Juden zu Halle in alten und neuen Zeiten.

§. 1.

Es giebt zwar der Probst des Closters zum Neuenwerk, *Job. Buschius, in tr. de reformatione monasteriorum*, vor, er habe auf gewissen Monumenten in hebräischer Sprache die Nachricht gefunden, daß bereits vor Christi Geburt Juden ahier gewohnet hätten: allein wie ungewiß dies sey, hat der Canzler von Ludwig in der Erläuterung der güldenen Bulle T. 1. S. 844 f. gezeigt.

§. 2. Gewisser ist, daß schon Sec. 10 zu Magdeburg, und also vermuthlich auch in Halle, Juden gewohnet haben. Denn als die Kaiser, Ottoneß, das Erzstift gestiftet; haben sie ihm auch die in demselben wohnhaften Juden mit übergeben (Th. 1. S. 9.). Zu Erzbischof Waltardi Zeiten, der 1013 verstorben, wohnte schon eine grosse Zahl Juden hier, und entrichteten dem Erzbischof ein Schutzgeld; von welchem Judenziß auch Wichmann der Probstey zu Seeburg zwey Mark jährlich verschrieben hat (Th. 1. S. 22.).

§. 3. Es wohnten aber die hiesigen Juden in jenen Zeiten neben dem ehemaligen schwarzen Schlosse, wo jetzt die Moritzburg ist, nach dem Neumarkt zu, welcher Platz das Judendorf genennt ward, und begriff die Gegend vom Ulrichsthore nach der Saale, den Jägerberg und Jägerplatz bis in die Fleischergasse auf dem Neumarkt. Um die Gegend, wo jetzt das Reithaus steht, war die Synagoge: und der Judenkirchhof war ohnweit des Closters zum Neuenwerk; zu dessen Vergrößerung die Juden 1401 mit Alberti IV. Bewilligung noch ein Stück Land erkaufte (Th. 1. S. 76.). Das Judendorf muß von ziemlichem Umfange und wohl bewohnt gewesen seyn; wie aus einem

1314 den 24 Jul. ausgestellten Diploma erhellet, und (Dr. auch daraus zu erkennen ist, daß auf dem Neumarkt hin ^{Th. II.} und wieder an den Häusern Eck- und Schwellsteine mit he: ^{Seite} 494. bräuscher Schrift gefunden werden. Vermuthlich sind auch manche mit in den Mauern verbraucht worden; wie sich denn in des Pastors Wohnung noch von aussen ein solcher Stein eingemauert findet.

§. 4. Diese Juden dependirten lediglich von den Erz: ^{f. Dr.} bischöfen, als Landesherren, und genossen deren Schutz ^{Th. I.} (Th. I. S. 80. §. 177.). Ihr Richter war der Erzbischof: ^{Seite} 98. liche Schultheiß; welcher auch bey seiner Verpflichtung ^{Th. II.} schwören mußte, daß er die Juden hieselbst väterlich hand: ^{Seite} 499 f. haben wolle. Unterdessen weil die Juden, ihrer Nah: ^{f. Dr.} rung wegen, täglich aus ihrem Dorfe in der Stadt umher ^{Th. II.} gingen; so haben sie auch, nach damaligem Gebrauch, von ^{Seite} 471 f. dem Rath die Vergleithung, d. i. Schutz, wider den Pöbel erhalten müssen. Weil sie sich aber sehr gemehret, und der Bürgerschaft in der Nahrung Eintrag gethan haben mögen: so lieset man in der Stadt Willkühr von No. 1316 daß die Herren gewillkühret, daß man von der Stadt wegen keinen Juden mehr verbrieven solle, es geschehe denn mit Wissen und Willen aller derer, die zu Halle Bürger sind.

§. 5. Dies Volk hat auch hier mancherley Schicksale erfahren müssen. No. 1205 wurden sie ausgeplündert und umgebracht. Wie es unter Ruperto No. 1261 mit ihnen ergangen; habe ich Th. I. S. 32 f. angezeigt. Ueberdem scheint es, daß sie bald hernach gänzlich aus Halle vertrieben worden: denn in Burchards IV. Schenkung des Judendorfs an das Closter zum Neuenwerk von 1314, wird von *Fundis* geredet, welche die Juden ehemals bewohnet hätten; jedoch hat das Closter die Juden wieder eingenommen; denn No. 1352 bewohnten sie das Judendorf, und Erzbischof Otto verkaufte es in besagtem Jahre,

f. Dr.
Th. II.
Seite
495.
498 f.

Jahre, mit Consens des Domcapituls, dem Rathe für 300 Schock Groschen erb. und eigenthümlich. Otto kam deshalb in eigener Person vor Schultheiß und Schöppen in gehegt Gericht vor dem Rolande, und ließ dem Rath das Eigenthum des Judendorfs gerichtlich auf; wie sich denn auch der Probst zum Neuenwerke davon gerichtlich loß sagte. Die Juden thaten an eben dem Tage Verzicht, und ließen ihre Häuser vor Gericht auf. Von dieser Zeit an ist der Rath in dem Besitz des Judendorfs geblieben; für die Synagoqe haben die Juden einen jährlichen Zins von zwölf Rheinischen Gulden, und so auch von ihren Wohnhäusern einen jährlichen Zins an den Rath entrichten müssen.

§. 6. Als Ao. 1382 eine grosse Pest entstand, die viel Menschen in Deutschland wegraffete; beschuldigte man die Juden, daß sie die Brunnen vergiftet. Daher stürmte der Pöbel ihre Häuser, und schlug sie in Menge todt. Erzbischof Albertus IV. empfand solches sehr übel; und es würde diese Wuth der Stadt eine öffentliche Fehde zugezogen haben, wenn der Rath nicht mit Gelde die Ausföhnung gesucht hätte (Th. I. S. 72 bis 74.). Die Juden mußten unterdessen dem Erzbischof 1000, und dem Rath 1500 Mark Silber erlegen, um ihre ruinirte Häuser wieder aufbauen zu dürfen. Hierauf hatten sie ein halbes Seculum Friede; und sind deren vor Günthern und Friedrichen von neuem vergleitet worden. Als aber der Cardinal Cusanus nach Deutschland kam, und verordnete,

f. Dr.
Th. II.
Seite
499. f.
Th. I.
Seite
68.

daß die Juden ein Unterscheidungszeichen tragen, und bey Straffe des Bannes nicht mehr Wucher treiben sollten; zogen sie von hier weg, und verklagten den Rath vor dem Kaiserlichen Fiscal. Dieser citirte auch den Rath 1459 vor sich an den Kaiserlichen Hof; allein der Rath sandte

f. Dr.
Th. II.
Seite
500 f.

seinen Syndicum, mit einer schriftlichen Verantwortung, nach Wien, und erhielt, daß diese Sache zu keiner gericht-

richts

richtlichen Handlung kam. Bey dieser Gelegenheit bath sich Nicolaus Pflug auf Knauthayn vom Kayser Friedrich die Judenschulen zu Halle und Erfurt aus. Der Kayser war willig, und schrieb deswegen No. 1467 an den Rath, jenem solche einzuräumen; wie denn auch Churfürst Ernst und Herzog Albrecht zu Sachsen deshalb bey dem Erzbischofe und Rath intercedirten: allein weil die Juden dem Erzbischofe gehörten, und dem Rath das Judendorf zustund (§. 5.): so war dies nicht annehmlich, sondern der Rath verglich sich mit Pflügen um eine geringe Summe Geldes.

f. Dr.
Th. II.
Seite
501 —
503.

§. 7. In der Folge wurden nun zwar die Juden wieder eingenommen: allein Ernestus vertrieb sie 1493 aus dem ganzen Erzstift. Das hiesige Judendorf ward gänzlich zerstöret, und auf dessen Stelle guten theils die Moritzburg gebauet. Von der Zeit an hat fast 200 Jahr lang kein Jude im Erzstift wohnen dürfen. *) Als aber No. 1692 der Anfang zur Gründung einer Universität gemacht wurde: erhielten einige Judenfamilien zu Halberstadt die Erlaubniß, zu Halle zu wohnen und daselbst ihr Gewerbe zu treiben. No. 1693 bekamen sie die Freyheit, einen Garten zu ihrem Begräbniß zuzurichten; und No. 1700 ward ihnen vergönnet, ein abgelegenes Haus zu ihrem Gottesdienst zu erkaufen. No. 1704 begnadigten Se. Königl. Majestät sämtliche auf Halle vergleitete Judenfamilien mit einem General-Privilegio, welches Friedrich Wilhelms Majestät 1713 bestätigte. Ueber dem haben gedachte Majestät ein Reglement, wie es wegen der Juden in Dero Landen zu halten, unter dem 29 Sept. samt dessen Declaration vom 24 Dec. 1730 wie auch andere heilsame Verordnungen, der Juden halber, ins Land ergehen lassen.

f. Dr.
Th. II.
Seite
503 f.

§. 8.

*) Hall. Anz. 1733 n. 20. S. 314 f.

§. 8. Jetzt sind 50 Judenfamilien zu Halle, welche in allen 350 Seelen ausmachen. Sie haben eine Synagoge, einen Schulmeister, statt des Rabbinen, einen Vorsänger und einen Schulklopfer. Unter ihnen sind vier Vorsteher, welche in Cerimoniensachen die Direction haben, und die *Praestanda* einbringen, die ein Secfelmeister einnimmt. Diese bestehen, ausser dem was andere Bürger und Einwohner zu entrichten haben, in Schutz-Recruten: Montis pietatis - Calender: und Silbergelde, so jährlich an die Accise, wegen des Handels mit altem Silber, entrichtet wird. Sie besitzen ihre Häuser nur *antichretice*; indem sie Lehn und Eigenthum daran nicht erhalten können. In *civilibus* und *criminalibus* sehen sie unter dem Berggerichte. Laut ihres General: Privilegii (§. 7.), können sie mit Juwelen, Silber, Tressen, *Drap d'or*, reichen *Etoffen* und Bändern, gestickten Kleidern, Spitzen, Tischtuch, weißen Cattun, Federn, gar gemachten Leder, rohen Kalb- und Schaaffellen, Peruquen, Cameel- und Pferdehaaren, Baumwolle, ausländischen Zwirn, Talg, Wachs, Pelzwerk, Pohlischen Waaren, deren Einfuhre nicht verbotzen, Thee, Caffee, Toback und Farbewaaren, Leinwand, einländischen wollenen Waaren und Pferden handeln, auch das Wechselnegotium treiben. Hingegen ist ihnen der Handel mit Materialwaaren, Gewürz und Specereyen, und rohen Kind- und Pferdehäuten; das Bierbrauen, Branteweinschenken, Hausirengehen, gestohlene Sachen kaufen, Pfänder vor zwey Jahren verkaufen, eigene Häuser haben, bürgerlich Handwerk treiben, ausser Pitschierstechen, Gold- und Silbersticken, und scheiden, verboten; zur eigenen Consumption aber zu schlachten erlaubt. Jeder darf drey Gesinde halten, und vom Thaler wöchentlich einen Pfennig, von 10 bis 500 Rthlr. jährlich zwölf pro Cent, von mehr als 500 Rthlr. Capital nur acht pro Cent Zins nehmen. Wird ein Jude, mit

Vor:

Vorwissen der Obrigkeit, von den ältesten und Schulbedienten in den Bann gethan: so muß er täglich einen Rthlr. Straffe erlegen; davon zwey Drittel der Domainenrenthen berechnet, ein Drittel aber denen Jüdischen Armen gegeben wird. An ihrem Kirchhofe ist ein kleines Armenhaus, wo auch der Schulklopfer wohnet. Ihre Gräber sind mit Leichensteinen, auf welchen hebräische Inscriptionen befindlich sind, gezieret. Unter den Hallischen Juden haben sich auch jederzeit im Talmud und Rabbinen wohl bewanderte Leute gefunden, und zum Theil einen kostbaren Büchervorrath besessen; von ihren Söhnen haben einige Medicinam studiret, und den *gradum Doctōris* erlangt.

§. 9. Zum Beschluß muß ich noch merken, daß Se. Königl. Majestät No. 1747 unter dem 25 Dec. durch ein Edict bekannt werden lassen, daß künftig die Schutzjuden, welche einen *Banquerout* machen, und nicht im Stande sind, ihre Creditores zu befriedigen, für sich und die ihrigen des Schutzes verlustig gehen, und ihr Schutzbrief dergestalt erlöschen solle, daß auch solcher nicht mit einer neuen Judenfamilie besetzt werden dürfe. S. die Hall. Anz. No. 1748 n. 31.

Das 5 Capitel.

Vom

Nolande und hochnothpeinlichen Halsgerichte.

§. 1.

Nach dem Recess von 1685 ist der *processus inquisitorius* dem Rath bestätigt worden, ausgenommen die Aufhebung der todten Körper, und die Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichtes vor dem Nolande (Th. 2. S. 439.), welche auf Requisition und Unkosten des Magistrats durch Schultheiß und Schöppen geschehen muß. Das erste anlangend, so läßt der worthaltende Rath:

f. Dr.
Th II.
Seite
489 f.

Rathmeister den *Casum* durch einen Ausreiter dem Schultheißen vermelden, um die Aufhebung ansuchen, und sich der beliebigen Stunde wegen erkundigen. Der Schultheiß bestimmt sie, läßt durch den Gerichtsfrohnen zwey Assessores des Schöppenstuhls, nebst dem Berggerichts-*Secretario*, erfordern, und versammet sich mit denenselben um gesetzte Zeit auf dem Schöppenhause. Sie nehmen ihre gewöhnliche Plätze ein, und der Rath läßt jedem eine Citrone präsentiren. Hierauf schickt der Rath zwey Rathmänner, den Stadt-*Secretarium*, *Physicum* und *Chirurgum*, nebst einem Ausreiter, dahin, welche sich auf die in der Reihe gesetzte Stühle niederlassen, da unterdessen der Ausreiter und Frohn vor der Thüre bleiben. Der älteste Rathmann referiret, nach vorhergegangenen *Cutialien*, den traurigen Fall, und ersucht den Schultheißen, sich mit den Schöppen nebst ihnen an den Ort, wo der todte Körper liegt, zu verfügen, und die Aufhebung und Section verrichten zu lassen. Wenn der Schultheiß sein *Begencompliment* an *E. E. Rath* gemacht, begiebt er sich, nebst Schöppen, an den bezeichneten Ort, wohin ihm die Rathsdeputirte und übrige Personen in *Proceßion* folgen. Sodann wird der Körper aufgehoben, die Section verrichtet, und wegen der Sepultur von dem Schultheißen verfügt.

§. 2. Das zweyte betreffend, so ist der Proceß folgender. Ist ein Todesurtheil mit landesherrlicher *Confirmation* angelangt, und dem Delinquenten in der Rathsstube bekannt gemacht worden: so läßt der Rath den Schultheißen um Hebung des hochnothpeinlichen Halsgerichts, nebst eingesendeten *Inquisitionen*, Urtheil und Königl. *Confirmation* in *originali*, requiriren; der Schultheiß communiciret daraus mit den Schöppen, und thut dem Rath den Tag zur *Execution* kund, damit die Bühne vor dem Rolande errichtet und andere nöthige Anstalten vorgefehret werden können. Der Gerichtsfrohn muß drey Tage vor

vor der Execution zu dem Delinquenten in die Capitulstube gehen, und ihn, im Nahmen des Schultheißen, auf den angeetzten Tag vor dem Rolande zu erscheinen citiren. Am angeetzten Tage, wenn alles bereitet und mit Wache besetzt ist, versamen sich Schultheiß und sämtliche Schöppen, nebst dem Gerichts-Secretario und Gerichtsfrohnen, zu bestimter Stunde auf dem Schöppenhause, dahin zwey *Deputati* des Raths, mit dem Stadtsecretario kommen, und Schultheiß und Schöppen mit gewöhnlichen Curialien, um Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts requiriren. Sodann begeben sie sich auf das *Echafaud*: der Schultheiß setzt sich unter dem Roland auf einen Lehnstuhl, der auf einer kleinen Bühne steht, und eine Stufe höher ist, als das *Echafaud*; zu seinen Füßen sitzt der Gerichtssecretarius an einem kleinen Tisch, und führt Protocoll; und zu beyden Seiten sitzen die Schöppen und Rathsdeputirte. Der Gerichtsfrohn ruft das Gericht aus, der Stockmeister ist der Blutschreyer, und ein, vom Magistrat bestelter, und mit einer Vollmacht unter dem Rathssiegel versehen, peinlicher Ankläger verrichtet im Nahmen des Raths die peinliche Anklage. Das Zettergeschrey aber und das Stabbrechen, ist abgeschafft. Ist der Delinquent ein Bürger: so wird, bey dessen Abführung vom Halsgerichte nach der Fehmstätte, die auf dem Rathhausthürme hangende Bürgerglocke so lange geläutet, bis er in der Galgstrasse ist.

§. 3. Das Rolandbild bedeutet vermuthlich den Kayser *Carolus M.*, als welchem zu Ehren die von ihm überwundenen Sachsen, oder vielmehr die Kayserlichen Beamten in Sachsen, dergleichen Gedächtnissäule in den vornehmsten Städten aufgerichtet haben; zum Zeichen, daß daselbst ein *forum publicum, locus iustitiae, Mallum publicum*, eine Mahlstadt sey, da man frey Kayserlich Gericht halte. Solche Rolandssäulen sind also

ein *signum Jurisdictionis*, das Weichbild oder Gerichtsbarkheit derselben Orter anzuzeigen; weßhalb auch einige das Wort Roland von dem alten deutschen Brogen, Rügen, herleiten wollen. Die Rolandsbilder stellen einen geharnischten Helden von Riesengröße, mit einem blossen Schwerd in der rechten Hand, vor. Wenn dies Bild zu Halle gesetzt worden, ist unbekannt. Ehemals war es von Holz geschnitz, gemahlt und verguldet; und stand vor No. 1341. auf einem kleinen Berge, neben dem Rathhause (Th. 1. S. 770.). Weil man aber an der Ecke der Waage in besagtem Jahre einen Thurm bauete; setzte man ihn neben den rothen Thurm, wo er frey stand: Ernestus hingegen, ließ zum Zeichen, daß er Halle bezwungen, 1481 ihn versperren und ein Häuslein darüber bauen, schaffete auch 1482 den Tanz ab, welchen man sonst jährlich vor dem Rolande hielt. No. 1513 versetzte man ihn wieder an die Ecke der Waage: allein als Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen am Neujahrstage 1547 Halle einnahm; mußte der Roland wieder an seine alte Stelle, neben den rothen Thurm, gesetzt werden, damit Er um denselben bey seinem Einzuge herumreiten können, worin er eine sonderbare Burggräfliche Berechtigung suchte. An diesem Orte ist er verblieben und Wetters wegen mit einem Häuslein überbauet worden. Nachdem aber 1718 die Corps de Garde vergrößert werden mußte; brachte man ihn zur Gewinnung des Raumes auf den Bauhof in Verwahrung; wo er den 15 Nov. 1719 mit verbrannt, (Th. 2. S. 391.) No. 1717. verfertigte man dieses Bild von Stein; und wies ihm am Schöppenhause einen freyen Platz an.

Das 6 Capitel.

Vom Scharfrichter, Feinstädte, Galgen
und Stabenstein.

§. 1.

In alten Zeiten hielt der Rath einen eigenen Scharfrichter, welcher wöchentlich 4 gr. und freye Wohnung auf dem Strohhofe genoß, und von dem Amte Viebichenstein pflegte mit gebraucht zu werden. Weil aber das Amt 1607 einen eigenen Scharfrichter annahm, und von Halle keiner allein subsistiren konnte: so bediente sich der Rath 1610 u. f. des Altenburgischen und Leipzigerischen mit, welcher zur Bestellung der Cavilleren einen Knecht zu Halle hielt. Nachgehends haben die Behörde die Meisterey im ganzen Saalcreysse, gegen Abstattung eines gewissen Lehngeldes und jährlichen *Canonis*, zu Mannlehn erhalten, und sie *privatue* exercirt; worüber 1718 den 12 Nov. ein Königl. Patent publicirt worden. Ausserdem muß von dem Scharfrichter, wegen der Cavilleren, den Gerichten eine Recognition, so in etwas Pfeffer, Ingber, oder andern Gewürz, und Handschuhen von Hundeleber besteht, jährlich abgegeben werden. Wie sich der Scharfrichter zu verhalten habe, kann man aus Cap. 76 der Magdeb. Policenyordnung von No. 1688, und aus Cap. 2. der K. Pr. Magdeb. Criminalordnung von 1721 erlernen. Es dürfen aber weder die Scharfrichter, noch die Cavillerknechte, laut des Rescripts vom 17 Dec. 1729 bey Strafe der Karre, Degen oder ander Seitengewehr tragen; auch sich, nach dem Edict vom 24 Jul. 1738, nur in grau, nicht aber in blau oder andere Farben kleiden. Wegen ihres Amtes, dessen Verrichtung, Versäumung, und dabey verübter Excesse, stehen sie unter dem Oberjägermeister; hingegen in Civil- und Policenyachen stehen sie, vermöge Rescripten vom 14 Febr.

1714, vom 13 Nov. 1733, und vom 27 May 1737, unter jedes Ortes Obrigkeit *). Was sie für Verrichtung der Torturen, auch Leib; und Lebensstrafe empfangen sollen; ist Cap. 9 der Magdeb. Proceßordnung von Ao. 1686 vorgeschrieben: weil aber dies zu geringe angesetzt war; so hat sich der Rath unter dem 8 Jun. 1687, nach eingelaufenem extrahirten Churfürstl. Inmediatrescript, zu einer Erhöhung des Lohns verstanden. Wegen der Häute und Falches, von dem im schlachten unrein befundenen Viehe, ist zwischen dem Scharfrichter und Fleischern zu Halle lange proceßiret, die Sache aber 1719 endlich dahin entschieden worden, daß der Scharfrichter solches gleich von dem abgestandenen Vieh bekommen solle. Die Wohnung desselben, samt der Meisterey, gehet von dem Oberjägermeister zur Lehn.

f. Dr.
Th. I.
Seite
671.

§. 2. Die Fehmstädte, den Galgen ausgenommen, ist vor Alters vor dem Steinthore, auf dem Rasenplazze, dem grünen Hofe gegen über, gewesen, ohnerachtet der Ort unter des Amtes Jurisdiction gelegen. Nachdem aber der Rabenstein vor dem Galgthore erbauet worden; hat man jene Fehmstädte in vielen Jahren nicht gebraucht. Gemeldeter Rabenstein ist, mit Cardinal Albrechts Verwilligung, 1518 innerhalb der Stadt Weichbild errichtet worden, woran alle Mäurer arbeiten müssen. Der erste, so auf demselben enthauptet worden, ist auch ein Mäurer, der ihn selbst mit erbauen helfen, gewesen, weil er einen andern Mäurer erstochen hatte. Seit Anfang Sec. 18. hat man auch Käder neben den Galgen gesetzt.

§. 3. Der Galgen hat viele Jahrhunderte vor dem Galgthore gestanden, war aber nur von Holz. Es war bereits Sec. 15 im Gebrauch, daß alle Zimmerleute,
Mei-

*) S. Mylii *Corpus Constitut. Magd.* P. 3. p. 324 f. 503. und in *Continuat.* p. 69.

Meister und Gesellen, an einem neu aufzurichtenden Galgen haben arbeiten müssen. Dies geschah 1458 und 1487. Als er wieder umgefallen, haben 1534 die Rath'sdeputirte *Albertum* um Erlaubniß gebeten, den Galgen wieder aufzurichten, welchen sie Sr. Churfürstl. Gnaden und der Stadt zu Ehren steinern machen zu lassen, erbötig wären. Allein *Albertus* erlaubte nur, ihn wieder auf der alten Stätte von Holz aufzurichten. No. 1560 den 11 Sept. warf ein grosser Sturmwind den Galgen mit 6 daran hangenden Cörpern um, daß nur 1 Säule stehen blieb. Die Cörper wurden unter das Gericht begraben: und als man, nach erhaltener Concession, einen neuen bauen lassen wollte, verlangten die Zimmerleute, daß die beyden regierenden Rath'smeister den Anfang zur Arbeit mit Abhauung 3 Späne machen sollten; allein der Rath fügete nicht, sondern versprach nur, sie deshalb gegen jedermann zu vertreten. Darauf ward der neue Galgen den 21 Jan. 1561 mit gewöhnlichem Aufzuge aufgerichtet. No. 1602 war, nach Verlauf von 41 Jahren, wiederum nöthig, einen neuen zu bauen. Der Rath suchte, sede vacante, bey dem Domcapitul abermals nach, einen steinernen bauen zudürffen: es ward aber wiederum bey dem hölzernen gelassen, welcher den 18 Aug. aufgerichtet wurde. No. 1643 war dieser gleichfals vom Wind und Wetter umgeworfen: und der Rath bath den Administrator *Augustum* um Erlaubniß, einen steinernen aufzuführen; allein auch dieser vergönnete nichts mehr, als einen hölzernen in der alten Form und am alten Orte aufzustellen, welches den 10 May geschah. Als der letzte Balken aufgezo-gen ward: riß das Seil, zerschmetterte einem Zimmerjungen den Kopf, und schlug ihm einen Arm entzwen; worauf er 6 Wochen ohne Verstand gelegen, ward aber doch wieder hergestellt. Ein Tagelöhner ward dabey gequetscht, und ein Borknecht, der am Seile ziehen helfen,

am Fuß beschädigt, woran er 8 Tage nachher verstarb. No. 1663 suchte der Rath, des baufälligen Galgens halber, aufs neue, um einen steinernen Galgen aufbauen zu dürffen, an; es mußte aber nicht weniger bey dem hölzernen verbleiben. Als nun auch dieser No. 1698 bis auf eine Säule umgestürzt war: bath der Rath den Churfürsten um gnädigste Erlaubniß, einen steinernen aufführen zu dürfen, um die vielen wiederholten Unkosten sparen zu können, und der Stadt ein besseres Ansehen zu geben; welches denn auch den 20 Febr. *per Rescriptum* vergönnet wurde. Bey dieser Gelegenheit bekam das Zimmer- und Maurerhandwerk von dem Rath eine neue Fahne, von blau und weissen Tafelfent, auf einer Seite mit des Rathswapen, auf der andern mit dem Handwerkszeuge bemahlt. Hiermit hielt jedes mit Music einen Aufzug; und des Rathsbaumeister legte, nach einer kurzen Rede, den ersten Stein. Das Tischerhandwerk hat die Thüre, und das Schlofferhandwerk die Bänder und Schloffer dazu gemacht.

§. 4. Wegen geringer Verbrechen, werden die Delinquenten durch den Stockmeister an das Halßeisen, so am Thurm des Rathhauses ist, angeschlossen. Der Pranger oder Staupsäule, an dessen Halßeisen die Ausgestäupenden vorher geschlossen werden, ist 1593 den 14 Jul. durch alle Steinmeger und Maurer gesetzt worden. Die Ausgestäupten werden, nachdem sie eine Zeitlang angeschlossen gestanden, entkleidet, und den Markt herum, hinter dem rothen Thurm weg, durch die Schmeer- und Kanische Strasse, und das Kanische Thor bis an den Gränstein, durch des Scharfrichters Knecht gestäupet; wo auch diejenigen, welche gebrandmahlet werden sollen, das Brandmahl bekommen. Bey solchen Executionen gehen die Stadtknechte mit weissen Stäben beyher; welches auch geschieht, wenn einer ohne Staupenschlag öffentlich

lich verwiesen wird. Den Uhrpfenden müssen die Delinquenten vorher im Rathshofe unter freyem Himmel, auf einem besondern viereckigten eingepflasterten Stein, kniend abschwören. Den Eyd liest ihnen der Stockmeister vor, und sie müssen ihn nachsprechen. Zu alten Zeiten wurden auch die, so an den Pranger gestellet wurden, mit faulen Ethern geworfen, welche der Rath bezahlete. Gemeine unzüchtige Weibspersonen stellte man ehemals erst eine Zeitlang an Pranger; sodann schnitt ihnen des Scharfrichters Knecht die Haare ab, band sie an einen Strick, und die Hände zusammen. So führete er sie vor sich her bis an gedachten Gränzstein; dabey aber pauckte er sie aus. Dazu hatte er eine grosse Trommel unten ohne Saite an sich hangen, welche einen Pauckenton von sich gab. Er bediente sich nur eines Klöppels oder Schinderknochens, und so that er immer einzelne Schläge. Diese Strafe ist härter, als die bloße Landesverweisung, und ist auch in der Magdeb. Policeyordnung von No. 1688. Cap. 69. §. 13. beybehalten worden; im 15 und 16 Sec. war sie sonderlich im Gebrauch. Hierbey ist noch zu gedenken, daß S. K. M. A. 1744 den 4 Jan. befohlen haben, daß die, so den Staupbesen bekommen, nicht mehr des Landes verwiesen; sondern Zeitlebens auf eine Festung oder Zuchthaus gebracht, und zur leidlichen Arbeit angehalten werden sollen; damit solche Personen nicht noch mehr Uebelthaten begehen können.

Das 7 Capitel.

Von

allerhand Uebelthaten und deren Bestrafung.

Slearius in der Halvgraphie und deren Continuation giebt davon vollständige Nachricht: ich will aber nicht diejenigen Fälle anzeigen, da Diebe gehenkt,

Kindermörderin ersäust, Strassenräuber gerädert, Mordbrenner verbrant u. s. w. worden sind, als dergleichen leider! öfters geschehen ist, und die ordentliche Strafe nach sich gezogen hat; sondern nur solche anzeigen, welche ihrer Umstände wegen mehr Merkwürdigkeit erregen, die Rache Gottes, welche dergleichen Uebelthäter verfolgt, zu Tage legen, und zugleich die Denkmalsart voriger Zeiten offenbaren. Ueberdem werde ich auch nur derer Maleficanten Meldung thun, welche entweder in Halle, oder zu Giebichenstein, was ihre Thatenwerth waren, empfangen haben.

No. 1462 ward ein Jude wegen Dieberey, weil er sich nicht wollte taufen lassen, nach damaliger Weise, mit einer Kette, bey den Füßen, und neben ihm auf jeder Seite ein Hund, aufgehängt. Weil er aber auf Zureden der Priester des andern Tages die Taufe begehrte; stieg der Pfarrer zu U. L. Fr. auf einer Leiter zu ihm an den Galgen, taufete, und chrisamete ihn, und gab ihm den Nahmen Mathias, weil er am Mathiastage aufgeknüpft worden war. Sodann trugen die Gelehrten dem Rath vor; es schicke sich nicht, daß ein getaufter Christ bey den Füßen am Galgen hienge. Demnach ward er auf diese Fürbitte abgenommen, und in das Spital getragen, wo er nach 20 Tagen starb.

No. 1475. wurden dem Stockmeister Lindwurm die Augen ausgestochen; weil er einen Gefangenen für Geld fortgelassen, und im Gefängniß mit einer Weibespersion Unzucht getrieben hatte.

No. 1487 wurden 5 Personen, so den Stockmeister erschlagen, und sich aus dem Gefängniß loßgemacht, enthauptet. Sie sassen in der Lemnütz (Th. 2. S. 368.) im Stock. Einem unter ihnen, der schon einige Jahre darin gelegen, waren die Füße unten abgefault, daß er sie aus dem Stock herausziehen konnte. Als nun der Stockmeister visitirte; sprang er auf, und druckte den Stockmeister

ster zur Erde. Die andern ergriffen ihn gleichfalls, und schlugen ihn mit seinem Band Schlüssel todt. Der Krüppel schloß sodann die andern loß, und diese nahmen die Flucht; den Krüppel aber ließen sie zurück: doch man ertappte sie bis auf 2, und am folgenden Tage bekamen sie ihren Lohn.

No. 1504 berichtete Claus Becker von Beesen dem Rath, daß er sich mit Clausen Hermann, dessen Vater Simon Hermann, er ermordet, verglichen; und bath, daß es in des Rathsmemorialbuch geschrieben werden möchte. Der Vergleich war aber dieser: Claus Becker sollte halten lassen 100 Vigilien und so viel Seelenmessen, mit Vorbewußt Simon Hermanns; solle das Leichzeichen mit 30 Personen, deren jede eine Kerze von $\frac{1}{2}$ Pf. Wachs trüge, zur Erde bestatten; solle selbst oder durch einen andern eine Wallfarth thun; ein steinern Kreuz drey Ellen hoch setzen lassen; dem erschlagenen 80 Gulden Rheinisch stiften, von deren Zinsen ein ewig währendes Seelenbad anzurichten, und alle Gerichtskosten abtragen. Hierbey ist zu gedenken, daß in den alten Zeiten der gemeine Todtschlag nicht unter die vier Freischfälle gerechnet; sondern durch den nächsten Schwerdmagen *processu accusatorio* verfolgt worden. Dabey stund es dem Bluträcher frey, sich deßhalb mit dem Todtschläger zu versöhnen; womit die Sache beygelegt ward.

No. 1514 den 3 Sept. ward ein getaufter Jude, Johann Pfefferkorn, (Th. 1. S. 135.) auf dem ehemaligen Judenkirchhofe (Th. 2. S. 442.) nachdem er etliche-mal mit glühenden Zangen gerissen worden, mit einer um seinen Leib gehenden Kette an einer Säule festgemacht, daß er herumgehen konnte. Hierauf legte man um ihn herum ein Kohlenfeuer an, und schürete es immer näher zu ihm zu, daß er lebendig gebraten und endlich verbrannt ward. Er soll bekant haben, 1) daß er 20 Jahr das Priesteramt,

ohne gewenhet und ordiniret gewesen zu seyn, gepflegt; 2) daß er 3 gewenhetete Hostien gestohlen, eine gemartert und gestochen, zwey aber den Juden verkauft; 3) daß er von den Juden 100 Gulden bekommen, und endlich versprochen, Erzbischof Albrechten und Churfürst Joachim zu Brandenburg mit Gift zu vergeben; auch 4) alle Unterthanen des Erzstifts und Halberstadt zu vergiften, und mit Brand zu verfolgen; 5) daß er 2 Christenfinder gestohlen, davon er das eine den Juden verkauft und es stechen helfen, um Blut zu bekommen; 6) daß er sich für einen Arzt ausgegeben, den Leuten Gift bengebracht und dreyzehen Personen getödtet; daß er 7) einem Priester im Franckenlande einen verbanneten Teufel gestohlen, damit Zauberer getrieben, und ihn endlich wieder für 5 Gulden verkauft; und 8) daß er die Brunnen vergiftet habe.

No. 1535 den 21 Jun. ließ Albrecht seinen geheimen Cämmerer Hansen, von Schönitz, zu Biebichenstein aufknüpfen (Th. I. S. 144.). *Albertus* gab ihm Schuld, er habe ihn um 53000 Gulden betrogen; deswegen er ihn auch einigemal auf die Tortur bringen ließ. Nun brachte zwar sein Bruder Anton vom Kayserl. Cammergerichte *Inhibitiones* aus: allein nichts bestoweniger ward er, nach eingeholtem Urtheil, gehenkt; da denn sein Körper noch, als der Wind den Galgen umgeworfen, von den Hunden gefressen worden. Bey seiner Ausführung wurden, auf des Amthauptmanns Befehl, obgleich Schönitz und die Erzbischöflichen Rätthe catholisch waren, lutherische deutsche Lieder gesungen. Der Cardinal hatte nun zwar Schönitzens Brieffschaften versiegeln lassen: allein sein Bruder brach die Siegel ab, und nahm die Brieffschaften zu sich. Weil sich denn darunter viele Briefe und besiegelte Quittungen des Cardinals, und iustificirte Rechnungen gefunden haben sollen; so gab er, seines Bruders Ehre und Unschuld zu retten, 1538 zu Wit-

tenberg 4to einen Bericht: wie sich die Sachen zwischen dem Cardinal von Maynz und seinem Bruder, Hans Schönitz, zugetragen, mit ziemlich harten Ausdrücken heraus. Hierauf publicirten der Magdeburgische Statthalter und Rätbe einen actenmäßigen Gegenbericht: allein A. 1539 vertheidigte sich Anton in einer gedruckten Nothwehre; welche unbeantwortet geblieben. Auch Luther ließ eine sehr bittere Schrift wider *Albertum* zur Rechtfertigung des Gehängten ausgehen: welche nicht nur dem Hause Brandenburg höchst mißfällig war, sondern selbst vom Churfürsten zu Sachsen übel aufgenommen ward; weil er allen Respect gegen den Cardinal bey Seite gesetzt, und ihm öffentlich die schändlichsten Dinge vorgeworffen hatte. Es ist wohl nicht zu leugnen, daß Schönitz mit seines Herrn Geldern nicht allzutreu mag umgegangen seyn: unterdessen ist doch auch nicht zu glauben, daß der *generouse Albert* deswegen allein seinen Liebling werde am Galgen haben sterben lassen. Es giebt aber alte Hauschronicken, welche uns erzählen, Schönitz habe sich die Freyheit genommen, mit des Cardinals Italienischer Sängerin sehr vertraut umzugehen, und die deßhalb an ihn ergangenen Verwarnungen nicht zu achten. Es wird hinzugefügt; der Cardinal habe ihn in Flagranti angetroffen, und selbst angehört, wie spöttisch er von ihm geredet habe. Der Cardinal zog zwar des gehängten und Anton's Güther in und um Halle ein: nachdem aber die Hitze verraucht war; so bekamen sowol Anton, als auch Hansens von Schönitz Kinder, ihre sämtliche Güther wieder.

No. 1554 ließ der Hauptmann zu Giebichenstein, Hieronymus von Dießkau, vier Soldaten zu Maschwitz an die Weiden henken; weil sie den Bauern zwey Bratwürste und ein Huhn mit Gewalt genommen hatten.

No. 1562 den 4 Dec. ist ein Stummer und Tauber, welchen die Wächter auf Diebstahl angetroffen, nach Erkänntniß der Schöppen zu Leipzig und Halle, gehängt worden. Da man in gemeldetem Jahre zu Giebichenstein einen Dieb zum Henken ausführen wollte; fiel er nieder und blieb todt: weil er aber in der Amtsstube auf seinem Bekänntniß verharret; ward er auf Anhalten etlicher von Adel todt aufgeknüpft.

No. 1576 ward einer im Thal, Ehebruchs wegen, enthauptet.

No. 1601 den 8 Apr. ward der Schleffer im Steintore, ein sehr alter Mann, verbrannt, weil er ein Hexenmeister gewesen seyn, und mit dem Teufel gebuhlet haben sollte *). So wurden auch 1604 zwey vermeynte Zauberinnen vor dem Steintore verbrannt; die 3te starb nach erlittener Tortur im Gefängniß, und ward aufs Schindleich begraben.

No. 1605 den 4 Jun. ist ein Juwelirer von Frankfurth am Mann, Jacob Spohr, aus Antwerpen bürtig, von einem hällischen Pfänner, Friedrich Kersten, jämmerlich ermordet, 8000 fl. werth an Kleindien beraubt, sein Körper zerstückt, und die Stücke ein Theil hier ein Theil dahin aufs Feld und in die Saale getragen worden. Der Thäter hatte einen Fürstlichen Cammermeister zum Vater, des Rathsmeysters Johann Tänzer's Tochter zur Ehe, und mit ihr bereits 2 Kinder erzeugt: daneben besaß er ein gutes Vermögen, und das Freygut zu Grottsch. Man fand den 5 Jun. das rechte Oberbein, in schwarze Leinwand gebunden, bey der Pulvermühle; den 8ten den Leib vorm Galgthore bey der Landwehre; den rechten Arm bey der Salpeterhütte, an
der

*) Es sind noch mehrere in folgender Zeit, des Bündnisses und der Hurerey wegen mit dem Satan, auf gleiche Art hingerichtet worden; welche ich nicht einzeln anführen will.

der hohen Brücke; den linken Arm zu Passendorf; den 16 Jun. den Kopf bey der Marybrücke unten im Sumpfe, welcher zwölf Wunden, und weder oben noch unten ein Rinn hatte, wodurch man ihn unfäntlich machen wolten. Das linke Schienbein bey Cröllwitz; aber den linken Oberschenkel hat man nicht wieder gefunden. Man hielt über die zusammengebrachten Stücke Halsgerichte, und sodann begrub man sie auf dem Kirchhofe zu Glauche. Dem Wirth des blauen Hechtes, bey dem der Juwelirer geherbergt, befremdete es, daß sein Gast in einigen Tagen nicht zu Hause gekommen war: daher zeigte er solches dem Rath an; welcher dann möglichst nach dem Thäter forschte. Weil sich nun wider Kersten allerley *Indicia* hervorthaten; so ward er den 7 Jul. eingezogen, und am 27sten torquirt. Anfänglich leugnete er alles; hernach gab er eine Nothwehre vor; endlich aber gestand er, daß er lange mit dieser That umgegangen. Zu dem Ende habe er sich einen eisernen Hammer, 7½ Pf. schwer, verfertigen lassen, mit dem Juwelirer Bekantschaft gemacht, ihn, unter dem Vorwande, Juwelen zu kaufen, auf seine Stube gelockt, und ihm unversehens mit dem Hammer vor den Kopf geschlagen, daß er rücklings auf die Erde gefallen. Hierauf habe er ihm seinen eigenen Mantel untergebreitet, den Hals abgeschnitten, und das Blut darin aufgefangen; Arm und Beine habe er mit einem Messer abgelöset, die Stücke mit heißen Eisen gebrennt, und im Wasser aufgekocht, daß sie nicht bluten möchten. Nächstdem habe er die Thüre verschlossen und sich zu Bette begeben. Vor Tage sey er aufgestanden, habe die Stücke einzeln unter dem Mantel aufs Feld getragen, und sie so herumgeworfen. Hierbey hat er auch angezeigt, wo er das Kästgen mit den Juwelen und dem Hammer und Messer verborgen: welches auch wirklich gefunden worden. Am 6 Aug. ward nun ein Eschafaud vor dem Steinthore gebauet, Kersten

zwey;

462 Das 7 Capitel, Von allerhand Uebelthaten

zweymahl mit glüenden Zangen gerissen, von oben gerädert, der Körper aufs Rad gelegt, und an einem über das Rad aufgerichteten Galgen angeknüpft; Messer und Hammer wurden gleichfalls an das Rad feste gemacht. Jedoch auf Fürbitte brachte man ihn den 6 Sept. samt dem Rade wieder weg.

No. 1614 den 17 Aug. ward Peter Zlgen, der zwey Weiber hatte, mit dem Schwerte hingerichtet.

No. 1615 wurden zween Hallknechte mit dem Schwerte bestraft, weil sie ein hochschwangeres Soldatenweib auf dem Strohhofe genothzüchtiget hatten. Den 7 Sept. erschöß ein Barbier, Peter Becker, etliche 60 Jahr alt, sein Eheweib aus *jalousie* in seinem eigenen Hause. Hierauf gab er sich selbst an, und verlangte sein Recht. Demnach ward er den 20 ej. auf dem Markte enthauptet; sein Körper aber in sein Haus getragen, und aus demselben mit Geläute und öffentlicher Proceßion auf dem Gottesacker begraben.

No. 1625 den 1 Jul. um Mitternacht ist der Fürstliche Magdeburgische Hof und Justizrath, D. Arnold Preun, von einem einbrechenden Diebe, Johann Meißnern, aus Stutgard bürtig, mit 8 Stichen verwundet worden, daß er am folgenden Tage verstarb. Der Thäter ward den 11 ej. zweymal mit glüenden Zangen gerissen, gerädert, aufs Rad gelegt, und an einen drüberseyenden Galgen angeknüpft, ob er sich gleich erboth, daferne man ihm das Leben schenken würde, so wolle er mit einem spitzen Hammer, ohne andere Beyhülfe, von aussen den rothen Thurm hinaufsteigen.

No. 1641 den 22 April ward einem schwedischen Soldaten wegen Gotteslästerung die Zunge abgeschnitten, und er hierauf gehängt.

No. 1644 den 9 April ward ein schwedischer Meister, der ein Mädglein von 9 Jahren durch Nothzucht zer-

rissen,

rissen, enthauptet, geviertheilt, und die vier Theile wurden an die Strassen gehängt.

No. 1653 den 1 März erschlug Christian Becker, ein Goldschmidtsgefelle, vom Neumarkte gebürtig, der 4000 Rthl. werth an Vermögen besaß, den Lehrlingen in seines Herrn Peter Kockenthien's Laden, in welchem der Junge, Dieberey zu verhüten, schlafen mußte, mit einem Ringeisen, und stahl auf 2000 Rthl. werth. Die Gelegenheit war, daß ihm Kockenthien den Abend auftrug, einen silbernen Becher im Laden zu löthen, wofür er ihm das Lohn versprach. Becker befahl nun dem Jungen, er solle Kohlen unter der Desse hervor langen: da sich aber dieser, solches zu verrichten, bückte; schlug ihm Becker mit dem Ringeisen ins Genicke, daß er todt blieb. Ueberdem stürzte er ihn hinter die Desse auf den Kopf, und setzte etwas vor, daß man ihn nicht sehen konnte. Der Mörder bepactete sich hierauf mit vielen Kostbarkeiten, verschloß den Laden, und die Schlüssel warf er in einen wüsten Keller am Schulberge. Seine Schürze, in welche er goldene Ketten und Armbänder gebunden, vergrub er an der Moritzburg in den Schutt, die Ringe verbarg er in seinen Beinkleidern; und so gieng er nach Hause zu Bette zu seinem Mitgesellen. Als nun früh der Laden nicht offen war, und sich der Junge, auf verschiedenes Klopfen, nicht meldete: mußte der Schloßer den Laden eröffnen, wo denn der Herr fand, daß er bestohlen worden; weßwegen er den Jungen auf allen Strassen auffuchen ließ. Allein Nachmittags durchsuchte man den Laden mit einem Licht, und man fand den Jungen hinter der Desse. Dies brachte Kockenthien selbst in den Verdacht, den Todschlag begangen zu haben, und kam in Arrest. Man arretirte aber auch beyde Gesellen; und da bemerkte eine Rathsperson einen tropfen Blut auf dem Bande an Becker's Hosen. Auf Befragen: woher dieses komme? gab er zur

Ant-

Antwort, daß solches bey den Goldschmieden nichts neues sey, als welche sich, wenn sie etwas stechen müssen, oft ritzen. Weil man aber auch bemerkte, daß die Hosen pauseten: mußte ihn der Stockmeister befehlen, da sich denn die Ringe bald entdecken ließen. Becker gestund nach diesem alles gütlich, und man fand alles wieder, was er an der Moritzburg verscharrt hatte. Am 3 März ward der Erschlagene mit der Schule begraben, und die Leiche an der Windecke niedergesetzt; damit der Thäter das Sterbelied hören solte, so man absung. Der Mörder machte sein Testament, ließ sich ganz schwarz kleiden, und ward auch in solchen Kleidern den 11 ej. mit einem grossen grünen Rosmarincranze auf dem Kopfe, zum Gericht geführt; woben ihn viele Weibsleute, seiner schönen Person wegen, sehr beklageten. Er ward von oben herab gerädert, sein Körper auf das Rad gelegt, und der Kopf über demselben an einen Galgen geknüpft; auch ward das Ringeisen daran genagelt. Nachher nahm man aber den Körper, gegen eine Geldsumme, ab.

No. 1671 den 17 Jan. ward eine Magd von Oschaz, wegen begangenen Diebstahls und angesteckten Hauses, zu Siebichenstein enthauptet, und hernach anatomiret: da fand man das Untertheil ihres Herzens zur rechten Seite umgekehrt, und in dem *Diaphragmate* einen Stein; welches der fürstliche Leibmedicus D. Friedrich Hofmann in einem Tractätlein, nebst einem Abriß, beschrieben hat*).

No. 1694 den 17 März wollte ein Hirte aus Eisenberg einen zwölfjährigen von ihm entführten Jungen an den Juden Levi für 100 Rthlr. verkaufen; weil er glaubte, die Juden müßten Christenblut haben, und schlachteten deswegen die Christenkinder. Es ward ihm aber sein Handel mit derben Staupenschlägen belohnt.

No. 1698 sollte Tobias Weise, ein Dieb, als der erste, an den neuen steinernen Galgen vor dem Galg-

*) Hall. Anz. 1742. S. 180f.

thore gehängt werden. Weil aber der Diebstahl ersezt ward, und der Consistorialrath Bodinus seine Defension führte; so kam er zwar nur auf den Festungsbau: allein nachdem er wieder entlassen worden, begieng er anderwärts einen Strassenraub mit Mord, und ward gerädert.

No. 1711 ward Matthäus Müller, ein Formschneider aus Deißdorf, wegen falschen Münzen zu Giebichenstein enthauptet und verbrannt. Er hatte ehemals schon eben deswegen zu Magdeburg lebendig verbrannt werden sollen, wie dann das Holz dazu schon angefahren gewesen: er erlangte aber, wegen Niederkunft der Cronprinzessin, Pardon. Nichts destoweniger ertappte man ihn auf dieser heillosen Arbeit wieder, und da entgieng er seinem Richter nicht.

No. 1719 des Nachts zwischen dem 6 und 7ten Aug. ward des Rath Reinhardts nachgelassene Wittwe auf ihrem Lager von den Beckern, Breiting und Schröter, erwürgt und bestohlen. Die Rätthin, eine alte wohlhabende, aber geizige Frau, ließ es sich gefallen, daß ihr des Breitings Weib, ihre Gebatterin, dann und wann gute Bistlein zubrachte, und nahm, auf gemachte Vorspiegelungen deren Beckknecht, Samuel Trinkhaus, zum Wächter in ihrem Hause an. Weil nun beyde Becker in Schulden stacken: wurden sie eins, die Reinhardin zu bestehlen, wozu der Beckknecht und Breitings Ehefrau einstimmt. Diese ließ durch den Beckknecht Mohnsafft holen, mengete ihn unter Nierseburger Bier, und brachte diesen Trank der Reinhardin, damit sie desto fester schlafen sollte; beschrieb auch Schröttern alle Gelegenheit des Hauses. Gegen Mitternacht ließ der Beckknecht beyde Becker ein, welche sich an der Reinhardin Bette machten, ihr die Füße mit Pfennigstricken, und ein Kissen um den Kopf banden, wovon sie ersticken mußte. Sie nahmen die Schlüssel, raubten das Geld aus dem Schranke und

eisernen Kasten, und trugen es nach Breiting's Hause zu; doch, weil es zu schwer war, verbargen sie etwas unter einem Eckstein. Die Breitingin zog hierauf Schrötern ihren Rock an, und gab ihm einen Tragekorb, daß er das übrige Geld, nebst ihrem Manne, nachholen mußte. Sodann nahm jeder etwas davon, und das übrige ward im Breitingischen Hause vergraben. Vor dem weggehen aus dem Reinhardischen Hause, hatten sie den Beckknecht locker gebunden, ihn in den Hausflur gelegt, und zum Schein die Hausthüre offen gelassen. Als der Nachtwächter die Thüre offen und den Beckknecht gebunden fand: zeigte er es der Scharwache an, die gar bald herzueilte. Weil nun der Stadtknecht den Beckknecht schlecht gebunden und sehr bestürzt fand; nahm er ihn mit in Arrest, besetzte das Haus, und zeigte es der Obrigkeit an. Breiting machte sich den andern Tag fort, und ging nach Ostindien. Schröter aber ging lange frey herum, und hielt sich ganz sicher. Die Breitingin ward zwar anfangs vernommen; aber auch wieder loßgelassen, weil sie angefessen war. Nachdem man aber erfuhr, daß ein Nachtwächter eine Manns- und Weibsperson, mit einem Korbe schwer tragend, in selbiger Nacht in das Breitingische Haus gehen sehen; und man vermuthete, daß dieß die Breitingin gewesen seyn mußte: wurde sie aufs neue in Arrest gebracht; so wie auch Schröter, wider welchen sich einige *indicia* hervor gethan hatten. Dieser suchte sich zwar, als ihn der Stadtknecht aufs Rathhaus bringen mußte, und er auf den Markt kam, durch eine schleunige Flucht in die Salzforthe zu retiriren: allein jener bemächtigte sich seiner bald, nachdem er ihm einige Hiebe in den Arm und Schulter gegeben hatte. Indem sich nun Schröter durch seine Flucht verdächtig gemacht hatte; seine Wunden auch überdem ihm viele Schmerzen verursachten, so daß er glaubte, er werde daran sterben: so gestund er die That mit allen

Um

Umständen; der Beckknecht hingegen und die Breitingin bekannten erst auf der Tortur. Diesem zu Folge ward allen dreyn das Schwerdt zuerkannt, doch so, daß Schröters und des Beckknechts Körper auf das Rad gestochen werden sollten; welches bey letztern geschah, jenem aber, auf allerunterthänigstes Ansuchen der Freunde, erlassen wurde. Schröters und des Knechts Execution gieng den 7 Aug. 1720, just 1 Jahr nach der That: der Breitingin aber den 18 Oct. vor sich; ihr Körper kam auf die Anatomie. Schröter war lange Jahre in Ostindien gewesen, und hatte viele Gefahr zu Wasser und zu Lande ausgestanden; wie er selbst in seiner Anrede an das Volk auf dem Rabensteine meldete.

No. 1737 ward der Jude, Elias Ruben Gumpert, zwischen dem 12 und 13 Aug. in seinem Bette ermordet, ohne daß man den Thäter durch angestellte Inquisition erfahren können. Abends vor seinem Tode spielte er mit dem Juden Coppel Magnus im Brette bis gegen 11 Uhr, nachdem er gegen 9 Uhr mit diesem und dem Berichtsfrohen, Kleino, von Lauchstädt zurückgekommen, und Kleino nach Hause gegangen war. Das Gesinde hatte sich in Abwesenheit des Herrn, nebst einer Waschfrau, im Hausflur mit Arbeit beschäftigt; und Abends gegen 8 Uhr fand sich der Fischer Heydenreich mit seinem Werkzeuge bey ihnen ein, um eine Wiege abzuhobeln. Nachdem er diese Arbeit verrichtet, ist er im Hause bey den Kindern und Gesinde bis 10 Uhr stehen geblieben, ohne daß jemand sein weggehen bemerkt haben wollte. Als Coppel Magnus sich um 11 Uhr nach Hause begeben: hat Gumpert die Thüre selbst verschlossen und verriegelt, den Schlüssel in die Wohnstube unter den Spiegel gehangen, die Fensterladen, ob sie zugeschraubt, selbst visitirt, und sich darauf durch seinen Dienstjungen auf seine Schlafkammer im zweyten Stockwerke leuchten lassen; welcher, da

sein Herr im Bette gelegen, das Licht ausgelöscht, die Thüre zugemacht, den Schlüssel, wie gewöhnlich stecken lassen, und sich im Finstern auf den Boden zu seinem Cammeraden schlafen gelegt. Gumpert hatte das Bette in dieser Cammer, wegen der Schwangerschaft seiner Frauen, erst vierzehn Tage vorher von Heydenreichen machen lassen: die Frau aber schlief unten allein in der Cammer der Wohnstube. Die Kinder, nebst einer Juden- und Christenmagd, lagen in einer Stube hinten hinaus, nach dem Hofe zu; und über derselben dicht bey Gumperts Schlafcammer, fand sich der älteste Sohn von vierzehn Jahren, nebst dem Rabbi. Früh um drey Uhr war die Judenmagd aufgestanden, und fand die Thüre zwar verschlossen und verriegelt, den Haus Schlüssel aber darin stecken. In der Wohnstube erblickte sie einen Fensterladen nach der Ruhgasse, samt einem Fensterflügel, offen: weil sie aber alles darin befindliche Silberzeug noch antraf; muthmassete sie, es müste der Junge solches zuzumachen vergessen haben; weßwegen sie ihn auch hernach zur Rede gesetzt. In der Nacht hatten die Mägde über sich einen Lärmen, der Rabbi aber und der Sohn ein ächzen gehört; der Rabbi hatte es für ein Gespenst gehalten, und deswegen die Thüre verriegelt und gebethet. In dem nächstanstößenden Hause wohnte Gumperts Schwester, Israel Aharons Ehefrau, so nebst ihrer erwachsenen Tochter in der zweyten Etage in einer Cammer schlief, welche nur durch eine Scheidewand von der Gumpertschen unterschieden war. Weil diese den grossen Lärm bey Gumperten höret, und vermuthet, daß er nach seiner Gewohnheit die Jungens prügele; so klopft sie mit der Hand an die Wand, tritt ans Fenster, und schmälet, daß sie für dem Tumult nicht ruhen könne. Indem sie nun noch im Fenster liegen bleibt, hört sie, daß unten in der Gumpertschen Wohnstube, gegen die Ruhgasse zu, ein Fensterladen aufgeschraubt wird. Es ist aus diesem Umstande

stande zu vermuthen, daß der Mörder durch das Anpochen der Israelin scheu worden, und sich retiriret habe. Vielleicht hat er Anfangs zur Hausthüre hinausgewolt: weil er aber die Frau aus dem Fenster reden hören, ist er zurück in die Stube gegangen, und hat sich durch das Fenster hinunter gelassen; zumal, da man an demselben einen Blutfleck, und aussen an der Wand eine Schramme in dem Kalche von Schuhen bemerket. Morgens um 9 Uhr wollte man den Gumpert wecken: man vermiffete aber den Schlüssel; man klopfete und rief, aber umsonst; man ließ endlich die Thüre durch den Schloffer öfnen, und da fand man ihn im Blute schwimmen. Bey der Aufhebung und Section fanden sich auf 50 Wunden im Gesichte, Armen, Händen, Leibe und Schenkeln; auch war das Bette sehr zerstoehen. Keine Wunde war vor sich tödtlich; der Ermordete hatte sich nur, weil viele Adern und Blutgefäße zerschnitten worden, verbluten müssen. Das Kopfkissen, so er vermuthlich vorgehalten, samt dem Deck- und Unterbette, waren ganz voll Blut; weil der Entleibte, als ein starker Mann, sich stark gewehret haben mochte. Der Mörder hat ihn wahrscheinlich im ersten Schlaf überfallen, auch kein recht schneidendes Instrument gehabt. Die Beinkleider des Entleibten waren zwar ganz leer; man vermiffete aber sonst nichts, und der Juwelenkasten stand unversehrt auf dem Tische.

Dunmehro wendete man alle Mühe an den Thäter zu erforschen; Heydenreich ward insonderheit einigermaßen verdächtig, weil er, seine Frau und Magd, wegen der Zeit, da er selbigen Abend nach Hause kommen, variirten. Ueber dieser Beschäftigung aber kam der damalige Generalfiscal, G. N. Gerbet, nach Halle; welcher zuversichtlich glaubte, den Thäter herauszubringen. Demnach ließ er den todten Körper wieder ausgraben und nochmals

besichtigen; den Fischer, Frau und Magd, die Gumpertin und ihr Gesinde ließ er in Arrest nehmen, und binnen drey Wochen viele *Volumina* Acten zusammenschreiben. Nachdem man aber auch nichts entdeckt hatte; gab er der Juristen Facultät die Acta zum Urthel, und reisete wieder nach Berlin. Die Facultät erkannte wider allseits Inquisiten die Specialinquisition, welche auch vollführet worden. Indessen fügte sich es, daß eine Amme bey dem D. Brockmann, die ihr Kind bey einer Frau verdingt hatte, heimlich etwas *Arsenicum* aus dem Keller nahm, und ihrem Kinde beybrachte, welches schleunig verstarb. Da man nun bey der Section das Gift antraf, die Amme einzog, und diese die That gestund: bekannte sie zugleich, daß Heydenreich sie geschwängert, und, als sie schon aus seinen Diensten gewesen, viele Wochen lang, seiner Frau ohnwissend, oben in einem Cämmergen verborgen gehalten, vielfältig Tränke und Mercurialpillen eingegeben, öfters zur Ader gelassen und sparsam zu essen und zu trinken gereicht habe, um die Frucht von ihr zu treiben. Hier habe sie sich aufgehalten, bis Heydenreich wirklich in Arrest gewesen; woben sie noch angezeigt, daß dessen Frau, Tages nach des Juden Ermordung, ein ausgewaschen Mannshemde auf eine, neben ihrem Behältniß stehende Stube, zum trocknen aufgehänget, bald aber wieder herunter geholet habe. Es habe auch Heydenreich sehr ängstlich gethan, und wenn er im Garten gegangen, die Hände gerungen. Diese Aussage hat sie den 8 May 1739 mit ihrem Tode bekräftigt, indem sie ersäuft wurde. Hierauf ward nun zwar die Heydenreichen vom Criminalcollegio zuerkannte Tortur vollstreckt: weil er sie aber, ohne sich zu dem Judenmord zu bekennen, ausgehalten, wurde er davon absolvirt; doch mußte er wegen begangenen Ehebruchs und intendirten Abortus 1 Jahr die Festungsarbeit übernehmen. Die Jüdischen Inquisi-

ten hergegen erlangten die Absolution und die Erlassung des Arrestes.

No. 1738 wendete sich ein Kammacher aus Eisleben, Namens Böttcher, welcher unter einer Diebesbande gewesen, nach Berlin, und machte sich anheischig, seine Consorten zum Verhaft zu bringen, wenn er begnadigt würde. Weil nun diese Bande lange Jahre in diesen Gegenden viel inportante Einbrüche, Pferde- und andere Diebstähle verübt, dabey geladen Gewehr mit sich geführt, die Leute gebunden und mit harten Schlägen tractirt hatte; so erhielt er Pardon und bekam eine Königl. Ordre an den Hofrath und Fiscal Hippius. Er lieferte auch der Obrigkeit viele in die Hände, so daß sogar mehrere Fiscäle dazu beordert werden mußten. Einige Inquisiten wurden dem Magistrat, einige dem Amte übergeben; da sie denn theils gehängt, theils geköpft und aufs Rad gestochen, theils mit Festungsbau, Zuchthaus, oder Landesverweisung bestraft wurden. Die beyden letztern, Mölle und Knaut, sollten zwar schon den 5 Jun. 1739 mit zwey andern abgethan werden: allein weil sie vor dem Rolande alles leugneten, was sie vorher gestanden hatten, so wurden sie wieder ins Gefängniß geführt. Darauf befahlen Se. Königl. Majestät, weil sie genugsam überführt, auch die begangenen Missethaten in- und auffer der Tortur mit allen Umständen vielfältig bekannt hätten; so sollte die ihnen zuerkannte Todesstrafe, ihres Leugnens ohnerachtet, an ihnen vollzogen werden. Dies geschah den 7 Sept. ob sie gleich vor dem Rolande bey ihrem Leugnen blieben. Mölle verharrete bey seiner Härte und ließ sich den Kopf abschlagen; Knauten waren bereits die Augen drey mal verbunden, als er endlich noch seine Thaten bekennete, das Nachtmahl auf dem Rabenstein empfing, und so enthauptet ward. Ehe die Inquisition das Ende erreichte, kam der Angeber weg, ohne daß man erfahren

Können, wo er geblieben. Er muß entweder wiederum unter eine andere Bande gegangen, oder von andern Dieben ermordet worden seyn.

No. 1748 den 21 Sept. hat der Hofrath und Rathmann, Paul Friedrich Späte, eines hiesigen Täschners Sohn, einen schändlichen Diebstahl, so sich auf 1793 Rthlr. mehrentheils Gold belaufen, bey der Wittwe Bergemannin zu Berlin begangen; nachdem er bereits in seinen Studentenjahren Bücher, silberne Löffel und andere Dinge gestohlen, und deswegen fast $\frac{1}{4}$ Jahr im Carcer gefessen hatte. Wie der Berlinische Diebstahl entdeckt worden, ist mir zu erzählen zu weitläufig; und vielleicht dem Leser auch beschwerlich. Wem es nöthig ist, kann es im Dr. Th. 2. S. 526 f. finden. Er ward zu einer sechsjährigen Festungsarbeit abgeliefert; nach deren Endigung aber hat er sein Diebshandwerk fortgesetzt, und ist deshalb in Berlin zum Verhaft gebracht worden. Von seinem Final ist mir weiter nichts bekannt.

Das 8 Capitel.

Von allerhand Unglücksfällen.

Es hat hier weder an Selbstmördern, noch an andern unglücklichen Begebenheiten gefehlet; welche aufzuführen ich nicht für nöthig erachte. Ich will eine einzige erwählen, welche zur Abschaffung einer hiesigen ehemaligen Anstalt Gelegenheit gegeben hat.

No. 1712 den 5 Aug. früh gegen zwen Uhr hat ein Töpfergeselle, Matthäus Hensel, aus der Niederlausitz, welcher unsinnig worden, sich aus seinem Verwahrungsorte losgebrochen, und ohnweit des rothen Thurms zwen Schnurwächter, in Meynung, daß es der Teufel sey, einen nach dem andern jämmerlich mit ihren Wächterstangen todtgeschlagen. Dies verursachte, daß man das Schnurren der Wächter abschaffete, und das Blasen mit dem

dem Horn einführete. Man brachte den Unsinnigen ins Tollhaus, wo er lange Zeit gefessen. Als er endlich wieder zum Verstande kam; ließ man ihn in sein Vaterland gehen, wo er Meister geworden, gehyrathet hat, bald aber verstorben ist.

Das 14 Buch.

Von den

Thalgerichten und Salzwerk zu Halle.

Hier hat der Verf. auf Hondorfs Beschreibung des Salzwerks zu Halle, welche er dem ersten Theile seines Werks als eine Beylage angehängt, und mit Anmerkungen, Erläuterungen und Zusätzen vermehret hat, verwiesen: daher war ich Anfangs entschlossen, weil ich nur einen Auszug aus dem Dreyhauptischen Werke selbst machen wollte, es dabey bewenden zu lassen. Allein da die hiesigen Salzquellen 1) billig als ein besonderer Segen, welchen die Güte Gottes verliehen, angesehen werden müssen; 2) die daher entstandene Salznahrung die eigentliche Gelegenheit zur Gründung, Erweiterung, Flor, und zu einem ausgebreiteten Ruhm der Stadt Halle gegeben und dieselbe schätzbar gemacht hat; endlich aber 3) viel tausend Arme, Wittwen und Waisen dadurch erhalten worden sind, und theils auch noch erhalten werden: so würde ich eine Art der Unbittigkeit begehen, wenn ich davon ganz schweigen wollte, zumal da ich viele andere Kleinigkeiten habe erzählen müssen. Demnach will ich aus oben genanntem Buche, in möglichster Kürze, die Geschichte und Beschaffenheit des hallischen Salzwerkes darstellen; woben des sel. G. N. Hofmanns, 1708 edirte Beschreibung des Salzwerks in Halle, nachgelesen zu werden verdient.

Das I Capitel.
Von den Salzbrunnen.

§. 1.

Das Hallische Salzwerk besteht in vier Brunnen und ehemals in 112 Kothlen. Beyde liegen in einem Thal: daher die Salzgüther auch pflegen Thalgüther genennet zu werden. Die vier Brunnen heißen der Deutsche, Gutjahr, Meteritz und der Hackeborn. Sie sind von oben bis unten hinaus mit eichenen Bohlen gefasset und ausgespündet. Diese Einfassung ist viele hundert Jahr alt, und von dem Salzwasser so hart als ein Stein geworden. Es findet sich kein eiserner Nagel daran; sondern es ist alles mit hölzernen Nägeln und Keilen zusammengetrieben. Wahrscheinlich entstehen diese Quellen von dem Muldaströhm: denn dieser ist gegen Nordosten, und in einer weit höhern Gegend als die Stadt gelegen, die meisten und tiefsten Quellen aber der Stadt und der Vorstädte, ja selbst die Quellen des deutschen Brunnens, kommen aus dieser Gegend von Nordosten her. Da nun die Mulda wenigstens 4 Meilen von Halle entfernt ist: so hat sie Platz genug, ein weites Gebürge von Steinsalze zu durchstreichen und eine Menge Salz an sich zu nehmen. Es befinden sich aber die Hallischen Salzquellen in Klüften und Gängen, und müssen von einem viel höher liegenden See oder Fluß herkommen, weil sie auch bey aller Bitterung einerley Sole in Quantität und Qualität geben, sie nehmen nicht ab und nicht zu; und steigen auf etliche 30 Ellen aus dem Grunde in die Höhe.

§. 2. Der deutsche Brunnen wird, wegen der Gürtigkeit der Sole und des kläresten Quelles, für den besten gehalten. Ohne Gestelle ist er $35\frac{1}{4}$ Ellen, mit dem Gestelle 37 Ellen tief; er quillet in einer Stunde über eine Elle: daher er oft bey den Kaltlagern übergelaufen und

die

die Sole in die Saale geflossen ist; welches Gelegenheit zur Extrasole gegeben hat.

§. 3. Der Gutzahrsbrunnen ist mit dem Gestelle 47, ohne dasselbe 44 $\frac{3}{4}$ Ellen tief, und hat den stärksten Zufluß, so daß man den Brunnen nicht ausschöpfen kann: jedoch läuft er nicht über, weil der Deutsche, wo nicht seinen Ursprung, wenigstens starken Zugang von ihm hat. Die Sole ist hier nicht so gut, als im Deutschen; und hat einen modrichten Geruch. Uebrigens ist dies der älteste Brunnen unter allen, von den Wenden erbauet; und die Hauptquelle, welche den Deutschen und Meterik speiset.

§. 4. Den Meterik haben, wie sein Nahme zeigt, auch die Wenden gebauet; er ist mit Gestelle 41, ohne Gestelle 38 $\frac{3}{4}$ Ellen tief. Er liegt vom Deutschen drey Clastern und eine halbe Elle; deswegen man es für einen Abfluß von diesem hält. Wird der Deutsche stark ausgezogen: so giebt der Meterik nicht reichlich Sole, und kann bald ledig gezogen werden. Wenn man fast auf dem Grunde ist, so ist die Sole trübe und spülicht; weil dieser Brunnen noch einige kleine Nebenquellen hat, welche die sumpfsichte Sole geben.

§. 5. Der Hackeborn ist von den übrigen am weitesten entlegen, und hat von ihnen keinen Zufluß; sondern seinen eigenen Quell. Er ist aber nicht stark, und kann bald ledig gezogen werden. Mit dem Gestelle hat er eine Tiefe von 37 $\frac{1}{2}$ Ellen, und ohne dasselbe 35 $\frac{1}{2}$ er ist aber nicht so weit, wie die andern. Die Sole ist ein hartes steinigtes Wasser; daher es bey dem Sieden mehr Feuerung gebraucht. Unten ist er in die Länge gebauet, wie ein Stollen.

§. 6. Erzbischof Rupertus hat den Bürgern zu Halle No. 1263 für sich und seine Nachkommen verschrieben, daß diesen vier Brunnen zu Schaden keiner, mehr ge-

gra-

graben werden solle. (Th. 1. S. 33. Hondorf S. 146 f.) Man hat zwar 1704 im Thale einen neuen aufgefunden, ihn den Königsbrunnen genennet, und bis 1711 darin gesotten. Weil aber die Kosten zu hoch liefen, auch kein recht Salz daraus werden wollte; überdem das Sieden der Pfännerschaft sich verminderte, und genug Sole zum Extrahiren übrig blieb; und endlich zu Schönebeck ein neu Salzwerk angelegt worden: so hat man sich dieses Brunnens nicht ferner bedient; sondern die Cammer hat das Brunnengebäude an die Thalgerichte verkauft, welche es abgerissen und den Brunnen zugespündet haben.

Das 2 Capitel.

Von

Ab: und Eintheilung der Salzbrunnen, nach dem darin befindlichen Thalgute.

§. 1.

Jeder Brunnen hat seine besondere Ab: und Eintheilung. Der Deutsche wird in 32 Stüle abgetheilt. Ein Stul hat 4 Quart, ein Quart 12 Pfannen; in Summa 128 Quart, oder 1536 Pfannen. Jede Pfanne wird in der Besakung auf 5 Zober Sole, und also 1 Quart auf 60 Zober gerechnet. Ein Zober hält nach der Thalordnung von 1482 acht Eymmer. In 1 Eymmer gehen 12 Kannen alt: hällisches Maasses. Eine solche Kanne Sole aus dem deutschen Brunnen wiegt 2 Pf. 24 Loth; und also der Zober 2 Centner und 48 Pf. Ein Pfund hält 6 Loth 3 Quentlein Salz, folglich giebt eine hällische Kanne Sole aus dem deutschen Brunnen 18 Loth 3 Quentlein Salz.

§. 2. Der Gutjahr ist in 12 Stüle abgetheilt. Ein Stul dieses Brunnens besteht aus 7 Quarten; jedes Quart hat gleichfalls 12 Pfannen. Es sind also in die-

sem

sein Brunnen 84 Quart, welche 1008 Pfannen thun. In der Besatzung wird $1\frac{1}{2}$ Pfanne Gutjahr, einer Pfanne Deutsch gleich, auf 5 Zober gerechnet.

§. 3. Der Meterik hat 4 Stüle, jeder Stul 20 Quart, 1 Quart 2 Möffel, 1 Möffel $8\frac{1}{2}$ Pfanne; in Summa 80 Quart, oder 1360 Pfannen. Jedes Möffel wird in der Besatzung auf 5 Zober gerechnet.

§. 4. Der Hackeborn hat nur 2 Stühle, welche in Möffel abgetheilet werden. Ein Stul hat 16 Möffel; jedes Möffel $6\frac{1}{2}$ Pfanne; in Summa 32 Möffel, oder 208 Pfannen. Eine Pfanne kann man in 4 Orte theilen, so daß 26 Orte, oder 6 Pfannen und 2 Ort, ein ganzes Möffel machen; welches auf 24 Zober Sole gerechnet und besetzt wird.

§. 5. Aus dem Gutjahr und Hackeborn wiegt eine Kanne Sole alt hällisch Maasß 6 Loth 2 Quentlein; und aus dem Meterik 6 Loth 1 Quentlein und 36 Gran *).

§. 6. Oben erwähnte Ab- und Eintheilung geschieht darum, daß bey dem Salzsieden jeglichem Pfänner auf so viel Quart oder Möffel, als er besetzt, die gehörige Anzahl der Zobersole aus dem Brunnen gezogen, in die Kothe gegossen, und keinem mehr als dem andern auf sein Gut gegeben werden möge.

Das 3 Capitel.

Von den Eigenthumsherren des Thalgutes.

§. 1.

Das Thalgut hat vor Zeiten mehrentheils in Halle ge-
 sessenen Bürgern eigenthümlich zugestanden, welches ihnen die Erzbischöfe verlehnet haben; daher sie auch, wenn sie

*) Von Solwagen, durch welche man den Gehalt der Sole erforscht, giebt Dreyhaupt in den Anmerkungen zum Hondorf S. 15. (b) Nachricht; wozu man die Hällischen Anzeigen 1756. n. 44 fügen kann.

sie es selbst versotten, und nicht andern um die Pension oder Ausläufte zu versieden eingethan, Salzjunker genannt worden. Als aber 1478 zwischen diesen und dem Rath grosse Irrungen entstanden, und es gar zum Waffenkommen; der Rath aber den Erzbischof *Ernestus* deswegen angerufen, und bey der Untersuchung die Salzjunker oder Pfänner schuldig befunden worden: haben sie zur Strafe den 4ten Theil der Güter und Rothe abtreten müssen. S. Th. 1. S. 122. *).

§. 2. Hierauf ist in der 1479 aufgerichteten Regimentsordnung zwischen dem Erzbischof und dem Rathe verglichen worden, daß der Landesfürst, zur Tafel und Erhaltung der zerbauenden Moritzburg, an Thalgütern in dem deutschen Brunnen nicht über 8 Stüle, im Gutjahr nicht über 3 Stüle, im Meteriz nicht über 1 Stul, und in dem Hackeborn nicht über $\frac{1}{2}$ Stul; imgleichen nicht über 25 Rothe haben, auch solche Rothe und Thalgüter nicht durch fremde, sondern durch hallische Bürger, die Pfänner seyn müssen, jährlich besetzen, und um die Ausläufte versieden lassen solle. Was aber über diese Zahl denen Landesfürsten anheimfallen, oder auf andere Weise an sie kommen würde, wollten Sie nirgend anders als in der Stadt Halle besessenen Bürgern verkaufen oder verleihen. Dergleichen Güter nennt man Fürstliche Gnadengüter oder Gnaden Pfannwerke.

§. 3. Das übrige Thalgut gehört theils dem Rath, theils hallischen Bürgern, theils Kirchen und andern *piz locis*, eigenthümlich zu; und war sonst Fürstl. Mannlehn: nun aber ist es seit 1722, gegen Verwilligung eines jährlich abzutragenden Vererbungs canonis, zu Erbe gemacht, und der Pfännerschaft darüber unter dem

*) Diese Irrungen hat Marcus Spickendorf, ein Pfänner, in einem starken Folianten im MSc. hinterlassen, welches der Hr. Hofrath von Madai besitzt.

dem 30 Jan. d. a. eine *Assecuration* ertheilet worden. Hond. Seite 217 f. doc.
 (Th. I. S. 351 = 358).

§. 4. Es haben zwar auch die Schwarzburgischen Herren 24 Pfannen Deutsch, 50 Pf. Gutjahr, 4 Quart Meterik und 2 Nösel Hackeborn, wovon ich die Gelegenheit Th. I. S. 95. angezeigt habe; imgleichen besitzt der Rath zu Halle, oder iho das Domcapitul, in Kraft des Wiederkaufs, wegen des Ritterguts Ammendorf, 7 Pfannen Gutjahr; so auch das Geschlecht der Kressen 8 Pf. Gutjahr *); und das Geschlecht der Stiffer 8½ Pf. Deutsch, von dem Landesfürsten zu Lehn. Sie geniessen aber solch Thalgut nicht selbst durch Versied- und Versagung; sondern verlehnen es hinwiederum hallischen Bürgern als Mannlehn; jedoch die Stiffer das ihrige als Erbzinßgut. Hond. Seite 154. 155. doc. 12. 9. 13.

§. 5. Es ist in 2 *Recessen*, einem von 1439, und einem von 1586 zwischen dem Rathe zu Halle und dem Grafen zu Schwarzburg, festgesetzt, daß sie hallische Bürger zu Lehnverwesern, bey welchen die Afterlehnleute die Lehn muthen, und auf begebende Fälle die Beleihung erlangen können, bestellen, auch es mit den Lehnwahren und sonst, wie mit andern Fürstl. Lehn zu geschehen pflegt, halten sollen. Hond. Seite 155. doc. 13. Seite 180. doc. 34.

§. 6. Die Domprobsten zu Magdeburg hat auch eine Pfanne Deutsch, welche sie als Erbzinßgut an einen hallischen Bürger verkauft hat. Anjeko besitzt sie das Geschlecht der Könige, und wird jährlich 4 gr. Erbzinß davon an die Domprobsten entrichtet. Das Stift S. Nicolai Hond. Seite 150. 160 f.

*) Diese besitzt jeko das Geschlecht derer Dürfelde, womit es vom Herzogthum Magdeburg zu Mannlehn beliehen ist, und sie an hallische Bürger zu Afterlehn reicht. Diese 8 Pfannen sind auch nicht mit, durch die Vererbungs-*Assecuration*, in Erbe verwandelt worden, sondern Lehngut blieben; daher sie auch keinen Vererbungs-*Canonem* geben.

colai daselbst hat 8 Pfannen Deutsch, und 6 Pf. Me-
terisch. Die Krosigcke zu Alsleben haben 1 Möffel,
2½ Pfannen Hackeborn. Das Amt Petersberg hat von
undenklichen Jahren 8 Pf. Deutsch erblich, und hallischen
Bürgern als Erbzins verliehen.

§. 7. Ausser hallischen Bürgern kann niemand eigent-
thümliche Thal Güter haben, und die Ausläufte davon ge-
niessen. Als demnach Ernestus No. 1481 dem Bischofe
zu Meissen, Iohanni, 5 Pf. Deutsch wiederkäuflich über-
lassen (Th. I. S. 124.): consentirte der Rath nicht anders,
als gegen Reuerse Ernesti und Iohannis, daß es ihnen und
der Regimentsordnung nicht nachtheilig seyn sollte.
Es sind daher diese 5 Pfannen No. 1500 wieder gekauft
worden, und stehen in der Lehntafel noch auf des Raths
Nahmen.

Hond.
Seite
162.
doc.
21. 22.

Das 4 Capitel.

Von der Sole, die bey dem Salzsieden, über
das Thalgut, aus den vier Salzbrunnen
gezogen wird.

§. 1.

Ueber gedachtes Thalgut wird bey dem wöchentlichen
Salzsieden, wenn man zum Borne gehet, noch mehr
Sole, theils zum Lohne derer, die über und bey den
Brunnen arbeiten, theils zu Besoldung der Thalbeamten
und Bedienten, theils zu Erhaltung der Brunnen, des
Thals und Zubehör, theils auch zur Nothdurft armer Leu-
te, Kirchen, Schulen und dergleichen, aus den vier
Brunnen gezogen, in gewisse Kothe zum Salzsieden gegos-
sen, und daraus bezahlt. Man heißt es Fröhnung und
Gerenthe. Was nun vor Gerenthe aus jedem Brun-
nen gezogen werden, findet man in Hondorf S. 18 f.

§. 2. Die ganze Summa aller Zober Sole, so bey einer vollen Siedewoche, an Herren Gute, Fröhnungen und Gerenthe, aus den vier Brunnen gezogen werden, ist 16680 Zober, welche 278 Schock thun, auffer was extraordinairie an Kauf: Besen: Eyer: Sole, Herren Beschenk u. s. w. gegeben wird. Ueberdies Quantum darf nichts mehr aus den Brunnen genommen noch versotten werden. Wollte sich jemand unterstehen, heimlich aus den Brunnen, oder aus den Spuhlen, oder aus Gruben oder Börnichen, darin in oder vor den Salzfothen Sole aufginge, oder hervorquelle, Sole zu nehmen und daraus Salz zu machen: so ist er, nach *Ernesti* Thalordnung, und *Augusti* No. 1660 confirmirten Artikeln des Botgedinges, oder Rügegerichtes, Art. 29 als ein Dieb mit dem Galgen zu bestrafen.

§. 3. Ueberdies ist nicht die Meynung, als wenn die vier Brunnen alle Woche 278 Schock Sole gäben, und so viel herausgearbeitet werden könne; sondern man will nur sagen, daß so viel Sole zu einer vollen Woche erfordert werde: die Brunnen könnten wöchentlich auch so viel nicht liefern; in sehr alten Zeiten haben sie 250 Schock, nachher aber nur 230 gegeben. Wollte man sie ein Jahr täglich ohne Aufhören ziehen: so würden sie nicht über 200 Schock bringen, zumahl, da bey angelegter Roßkunst der unterste Satz unter den Röhren nicht mit herausgearbeitet werden kann.

Das 5 Capitel.

Wie die Sole aus den Brunnen gezogen und in die Kothe getragen wird.

§. I.

Wenn von dem Salzgräfen und Oberbornmeistern zu Borne zu gehen ausgesprochen ist: so gehen die zum deutschen Brunnen bestellten Borneknechte, Sonntags

482 Das 5 Cap. Wie d. Sole auß d. Brunn. gezogen
Abends oder des Tages, da zu arbeiten angefangen wer-
den soll, zu dem Brunnen und verrichten ihre Arbeit. Es
waren der Bornknechte sonst viererley; nemlich Haspe-
ler, Störzer, Zäpfer und Träger; deren Arbeit Hond-
dorf S. 29 beschrieben hat. Es sind aber die Haspeler
und Störzer bey dem deutschen Brunnen 1731 abge-
schafft; und dafür ist eine Kockkunst angelegt worden. Es
haben unterdessen die Haspeler und Störzer Berenthner,
deren jener 16, dieser vier waren, ihre Berenthe auf Lebens-
zeit behalten; die Sole, so beyden Arten sonst zugekommen,
wird noch beständig gegossen: es wird aber das Geld dafür
an den Thalsbeutel bezahlt, und zur Erhaltung der Kock-
kunst mit verwendet. Von dieser Kockkunst giebt Dren-
haupt bey dem Hondorf S. 36 mehr Nachricht. Es
sind dann bey diesem Brunnen noch die Zäpfer, deren vier
sind; und die Träger, an der Zahl zwey und dreyßig. Die
Arbeit der Zäpfer besteht darin, daß sie aus dem Rahne oder
Trog, so auf dem Brunnen liegt, die zwey, in solchem Rahne
an dem einen Ende desselben steckende, lange hölzerne Zapfen
ausziehen, und die Sole in die unter den Zapfenlöchern stehen-
de zwey hölzerne Zober laufen lassen; welche, wenn sie voll
sind, von den Trägern an einem Baume auf den Achseln von
dem Brunnen weg, vor die Salzkothē getragen, und da-
selbst in die bey jeglichem Kothē etwas heraus auf die Gaf-
se gebauete Solfasse ausgegossen werden. Die Träger
haben ihre eigene Vortheile im Tritte und tragen der Sole.
Diese lernen sie von andern, damit sie sich nicht im Leibe
verbrechen und Schaden thun. Ihre Arbeit müssen sie
so lange fortsetzen, bis die Sole, so nach der Zahl der aus-
gesprochenen Tage zu ziehen und zu tragen ist, in die Ko-
thē gebracht worden.

§. 2. Damit die Arbeit ihnen nicht zu schwer falle,
theilen sie sich allerseits in zwey gleiche Schichten: die eine
ruhet, die andere arbeitet. In einem Tagewerke (vier
und

und zwanzig Stunden) kommen die Schichten zweymal herum; so daß jede Schicht erstlich 7 = 8, und hernach 3 = 4 Stunden, und folglich jede Person in einem Tagewerke bennahе zwölf Stunden arbeitet. Jenes wird die grosse, und dies die kleine Schicht genennt.

§. 3. So viel Tage nun zu Borne zu gehen ausgesprochen worden, so viel Tagewerke müssen auch die Borneknechte, nach ihrer Verschiedenheit, verrichten.

§. 4. Die zwey und dreyßig Träger haben sechzehn Bäume, zu jeglichem zwey Träger. Jeder wird nach einem besondern Zeichen genennt, als: die Heige, die Windmühle, das Herze, der Fisch, der Kelch, das schmale Kreuz, der Strahl, der Pflugschaar, der Apfel, die Gabel, der Nahme Jesus, der Zirkel, der Stern, das Winkeleisen, das griechische A, und der Pfannhaken. Um die Arbeit zu beschleunigen, hält man zu jedem Baume zwey Zober eines Zeichens. Ist ein voller von der Zapfenbank weggetragen; so wird ein lediger, nach der Ordnung, wie sie folgen, an dessen statt gesetzt, und vollgezapft und wenn jener ausgegossen und wieder zurück gebracht worden; so wird der Baum ausgezogen, in den vollen gesteckt, und damit weggetragen; von den Zäpfern aber dafür wieder ein lediger der Reihе nach unter den Zapfen gesetzt.

§. 5. Auf diese Bäume und Zober wird die aus dem Brunnen zuziehende und in die Rothe zutragende Sole, nach beschehener Besatzung, also eingetheilet, daß kein Träger mehr, als der andere wegtragen darf; sondern ein jeder weiß, zu welchem Baum oder Zober er gehöret, auch wie viel und wohin er seine Sole tragen muß.

§. 6. Damit es keinen Irrthum gebe, sondern in jeder Schicht ordentlich getragen werde: so werden allezeit zwey Zober zugleich vollgezapft, und mit einander fortgetragen; das heißen sie einen Stadel.

§. 7. Die zwey, so die Schichten anfangen, nennen sie Vormann oder Erstemann; die beyden, so diesen folgen, nennen sie Andermann; die folgenden Drittemann; und die letztern vierte oder letzte Mann. Keiner darf vor den andern eintreten und tragen; sondern er muß der Ordnung erwarten, bis seinen gezeichneten Baum und Zober die Reihe trifft. Sie verändern dies aber in allen Siedewochen. Wer in einer Woche letzte Mann gewesen ist, wird in der folgenden Erstemann; und der vorige Erstemann wird Andermann u. s. w.

§. 8. So gehet es auch mit den Bäumen. Die vier Bäume, die in einer Woche auf der rechten Seite des Rahns die Zober vollzapfen lassen, die thun es folgende Woche auf der linken Seite; und so umgekehrt. Eben so wechseln die Schichten mit einander um: welche in dieser Woche die Arbeit angefangen die arbeiten in einer folgenden Siedewoche zuletzt; die Zäpfer, die in einer Woche auf der rechten Seite des Rahns gezapfet, zapfen in der andern Woche auf der linken Seite.

§. 9. Bey dem Gutjahrßbrunnen sind keine Haspeler, sondern zwölf Radetreter, die in einem grossen Rade gehen und treten, damit sie eine daran gemachte Welle, um welche ein groß Vornseil geleget ist, woran zwey grosse mit Eisen beschlagene Eymmer hangen, umtreiben, und auf diese Art einer um den andern in den Born gelassen, und voll Sole wieder herausgezogen wird.

§. 10. Diese Radetreter theilen sich auch in zwey Schichten, so daß sechs zugleich zu Borne gehen, und jedes Tagewerk in zwey grossen, sieben bis acht Stunden, und zwey kleinen, drey bis vier Stunden währenden Schichten, herausbringen.

§. 11. Von den sechs Radetretern treten zwey ins Rad, und einer an den Brunnen. Jene winden mit ihrem Treten die Eymmer aus dem Brunnen; dieser stürzet die
die

die heraufkommende Eymmer mit der Sole in den über dem Brunnen gemachten Kahn aus. Sind nun zwölf Eymmer herausgehohlet: so gehen die Treter aus dem Kade, und der Störzer vom Brunnen weg. Von den übrigen dreyen gehen zwey wieder in das Kad; und einer, der aus dem Kade kommt, geht an den Brunnen: und diese holen wieder zwölf Eymmer heraus, wie die vorigen. Hierauf treten diese wieder ab, und der sechste, nebst dem, der zuerst das Störzen verrichtete, gehen in das Kad; von denen Abtretenten aber versieht einer das Störzen. Haben nun auch diese zwölf Eymmer heraufgehohlet und gestörzt: so fangen die ersten wieder an; und das geht so sieben bis acht Stunden fort. Sodann kommen die in die andere grosse Schicht gehörige sechs Kadetreter, und thun, wie die vorigen, sowol was die Abwechselung, als die Zeit und Anzahl der Eymmer betrifft, ihre Arbeit. Wenn das geschehen, gehen die ersten sechs wieder an die Arbeit, und verrichten sie drey bis vier Stunden auf vorige masse; nur daß in dieser kleinen Schicht acht Eymmer herausgehohlet werden. Dies nennen sie die Kleine, zwölf Zober aber die grosse Reise. Sind diese drey bis vier Stunden vollendet: so gehen die übrigen sechs Kadetreter wieder zur Arbeit, und verrichten die andere kleine Schicht, wie die vorigen; und das ist das erste Tagewerk. In folgenden Tagen wird die Arbeit verrichtet, wie am ersten; nur daß in den beyden grossen Schichten, bey Anfang jedes Tagewerks, die drey, so zuerst ins Kad treten, und an dem Brunnen zum Störzen gehen, eine grosse Reise heraus-treten müssen; hernach aber werden lauter kleine Reisen von acht Eymern in allen Schichten, herausgearbeitet. Damit aber keinem mehr Arbeit als dem andern aufgebürdet werde, so wechseln sie unter einander. Wer in einer ganzen Woche ist Erstemann gewesen, der wird in; der andern Woche Andermann u. s. f.

§. 12. Dieser Brunnen hat nur einen Zapfer, und der Kahn hat nur ein Zapfenloch; daher auch nur ein Zober auf einmal untergesezt, vollgelassen, und weggetragen wird. Weil aber ein Mensch Tag und Nacht die Arbeit nicht aushalten kann: so muß sich der Zapfer einen Knecht halten, der ihn ablöset.

§. 13. Der Träger sind hier zwölf, die theilen sich in sechs Päume und zwey Schichten, und jene haben ihre besondere Zeichen und Nahmen; als: ein Strich, zwey Strich, drey Strich, Kauscheere, Schößgen und Heige. Sie bringen ihre Tagewerke gleichfalls in zwey grossen, sieben bis acht; und in zwey kleinen, drey bis vier Stunden währenden Schichten heraus; und übrigens halten sie es auch so, wie es §. 7. 8. bey dem deutschen Brunnen beschrieben ist.

§. 14. Unter der Zapfenbank ist eine Wanne in die Erde gegraben, in welche die überlaufende Sole von den Zobern abfließt; welche hernach der Zapfer mit einer Schaufel ausschöpft, und in die Zober gießt.

§. 15. Ueber den Meterizbrunnen wird die Sole auch, vermittelst eines Rades, mit zwey Eymern herausgezogen. Hierzu sind zwey Radetreter, so Berenthe haben, und zwey Knechte, so der Bornmeister von seiner Mietsole halten muß. Diese theilen sich nicht in Schichten ab; sondern gehen alle viere zugleich Abends, wenn ausgesprochen worden, um sieben Uhr zu Vorne. Zuerst treten die ordentlichen Radetreter ins Rad, und bringen sechzehn Eimer zu einer Reise heraus. Einer der Knechte tritt an den Brunnen, und stürzt den Eimer in den Kahn. Nach diesem gehen die beyden, so getreten haben, aus dem Rade; und die Knechte gehen dafür hinein. Von den beyden abgehenden stürzt einer, und der andere ruhet. Haben diese auch sechzehn Eimer herausgezogen und umgestürzt: so gehen die zwey ersten wieder ins Rad, und einer der abgehenden stürzt, und der andere ruhet; und so fort,
bis

bis des andern Morgens acht, neun bis zwölf Uhr. Dies geschieht bey dem ersten Tagewerke, wenn der Born voll Sole ist.

§. 16. In den folgenden Tagen gehen sie des Nachts nicht; sondern nur des Tags zur Arbeit, und verrichten sie drey bis vier; und Nachmittags zwey bis drey Stunden; des letzten Tages nur ein bis zwey Stunden früh Morgens. Was sie aber nach dem ersten Tage, bey einzeln Stunden verrichten, das heissen sie in Oberhacken gearbeitet.

§. 17. Ueber diesem Brunnen sind vier ordentliche Träger die mit zwey Bäumen und zwey Böbern, einer die Sonne, der andere der Mond genannt, die Sole tragen. Sie halten keine Schichten; sondern wechseln nur von Sieden zu Sieden, daß wer in der einen Woche der Erstemann gewesen, wird in der folgenden der Andermann, u. s. f. Sonst ist auch noch ein Zäpfer bey diesem Brunnen, und unter der Zapfenbank steht ein Fäßlein, welches voll Sole läuft, welches der Ruhende in ledige Zober gießet.

§. 18. Ueber den Hackeborn wird mit dem Rade, an welchem zwey Eimer sind, gleichfals die Sole herausgezogen. Hier sind zwey Radetreter und vier Träger; die mit zwey Bäumen und Zobern, der Triangel und Quadrat genannt, die Sole in die Kothe tragen. Sie gehen Nachmittags zwischen zwey und drey Uhr zu Borne und an die Arbeit, welche sie des ersten Tages drey bis vier Stunden, die folgende Tage aber früh vier bis fünf, und Nachmittags drey bis vier Stunden verrichten. Jenes nennen sie eine grosse, und dieses eine kleine Schicht.

§. 19. Die Radetreter müssen die Eimer auch in den Rahn stürzen, und die Träger die Zober selbst vollzapfen. Ist der Eimer fast herauf: so geht ein Treter aus dem Rade an den Brunnen, stürzt ihn aus, und begiebt sich wieder in das Rad. Mit dem Störzen wechseln sie

488 Das 5 Cap. Wie d. Sole aus d. Brunn. gezogen
alle Siedewochen um; und so wechseln auch die Träger
um den Erstemann, u. s. w.

§. 20. In der Thalordnung von No. 1655 ist den
Bornknechten nachdrücklich auferlegt, die Sole, so sie
aus den Brunnen nach den Kothen tragen, nicht zu ver-
schweppen, oder sonst ungebührlicher Weise zu behandeln.
Daferne sie auch Zober muthwilliger Weise zerstoßen oder
beschädigen, sollen sie solche aus ihren Mitteln machen
lassen. Wenn endlich die Träger die Sole aus Vorsatz
vergiessen, und die gehörige Anzahl der Zober nicht zu Fasse
bringen: so sollen denen Berenthnern die Berenthe einge-
zogen; und, wenn es Knechte sind, die Jahre, da sie
eingeschrieben, zurückgesetzt werden.

§. 21. Von der Sole, die bey dem ordentlichen
Sieden aus jedem Brunnen gezogen werden soll, darf,
vermöge der Thalordnung §. 20. 26. ohne Vorwissen
des Salzgräfens und der Oberbornmeister, nichts in den
Brunnen geherberget, daß ist, bis zu dem folgenden
Sieden ungetragen zurückgelassen werden; so wie auch kein
Bornknecht in ein Koth Sole in Vorrath bringen darf.
Bleibt Sole als Rest in dem Brunnen, weil der Salz-
wirker sie nicht einnehmen kann: so muß den Bornknech-
ten, wenn sie nachher die rückständige Sole aus dem Brun-
nen herausarbeiten und in die Koth zu Fasse bringen sol-
len, für jeden Zober vier Pf. gezahlet werden, welches
Gießegeld genennet wird. Dies bekommen sie auch,
wenn Sole, die in ein nahe an den Brunnen gelegenes
Koth gehört, in ein weiter entlegenes getragen wer-
den soll.

§. 22. Es weiß zwar jeder Bornknecht und Arbeit-
ter über den Brunnen, wenn er sich zur Arbeit einfinden
muß: damit aber bey dem Deutschen und Gutjahr's-
Brun-

brunnen, wo Tag und Nacht gearbeitet werden muß, keiner die eigentliche Zeit versäume, zumal wenn er, nach seiner geendigten Schicht, nach Hause zur Ruhe gegangen wäre: so ist über einen jeden dieser Brunnen ein Ruser bestellt, der zu gewöhnlicher Zeit in seiner Flur, vor der Borknechte Häuser, die nicht gar zu weit vom Thale wohnen, geht, und mit lauter Stimme rufet: Hans, u. s. w. zu Borne in Gottes Nahmen! diejenigen aber, welche weit entlegen wohnen, werden nicht gerufen; sondern müssen bey Strafe die Zeit selbst in Acht nehmen. Der Ruser über den deutschen Brunnen ist zugleich Amtsknecht und Haushalter auf dem Thalhause, und belohnet ein oder zwey Knechte, welche für ihn das Rufen verwalten können, wenn er selbst nicht kann oder will.

§. 23. Damit die Arbeiter bey den Brunnen, wenn sie ausruhen oder essen wollen, bey Winters Zeit nicht frieren, so ist bey jedem Brunnen eine Stube, das Capitul genannt, welche für sie eingehetzet wird. Bey diesen Capituln sind auch kleine Cabinetter für die Unterbornmeister, worin sie sich aufhalten, und auf die Arbeit der Borknechte Acht haben können.

§. 24. In jedem Capitul ist eine Gebetsformul, auf einer Tafel hangend, befindlich, welche über den deutschen Brunnen des Rusersknecht; über den Gutjahr der Zäpfer oder sein Knecht, so oft eine Schicht zu arbeiten angefangen wird; über dem Meteriz und Hackeborn ein Stegfehrer, des Abends bey dem ersten Zugehen, und in folgenden Tagen Vor- und Nachmittags, so oft sie die Arbeit antreten, ablesen muß.

Das 6 Capitel.

Von Stegeschäuflern, Spulziehern und dem Flößmeister.

§. 1.

Ein Zober voll Sole mit dem Baume ist über $2\frac{1}{2}$ Centner schwer. Damit nun die Träger mit ihrer Last ungehindert fortkommen können; so sind ihre Fußsteige mit eisernen Bohlen belegt. Um aber diese Steige rein zu halten, und die Träger, sonderlich bey Nachtzeit, da sie mit Laternen gehen, für Schaden zu verwahren: so ist über jeden Brunnen ein Stegeschäufler oder Stegekehrer bestellt, welcher sein Revier sauber halten, und in den Siedewochen, des Tages wenigstens zweymal, mit Besen kehren lassen muß. Ueberdem liegt ihnen (ausgenommen den Gutjährigen, wo es der Zäpfer verrichtet) ob, von dem Kohlschütter Holz und Kohlen zu empfangen, das Capitul einzuheizen, die darin befindliche Fische und Bänke zu scheuren, Feuer und Licht zu verwahren, den Hornknechten rein Wasser zu holen, auf die Spulen, sonderlich bey Platzregen und Gewässern, Achtung zu geben, die Schuttbreter gehöriger Orte vor, und die Spuhlen zuzusetzen, und mit Thone zu verwahren, auch bey Feuerbrünsten, in Kaltlagern, die Hornhäuser zu eröffnen, und die Zober mit den Bäumen, den Hornknechten zum Wassertragen herauszugeben.

§. 2. Was nun an Sole und Wasser von den Stegen gekehret wird, das sammet sich in denen, unter der Erde gemachten, mit eichenen Bohlen und Pfählen ausgefetzten, Graben und Spulen, woraus es in die Saale fließt und gegossen wird, damit es den Brunnen nicht schade.

§. 3. Spulen sind das, was bey den Bergwerken die Stollen sind; deren bey dem deutschen Brunnen zweye

zweyne sind. Und damit das Wasser, wenn es in dem Graben zwischen beyden Spulen steht, nicht zurücke in die vorderste, darein das Zapfenloch aus dem Brunnen gehet, trete, und etwa in den Brunnen laufe; ist zwischen der vordersten Spule und dem Graben ein Schutz von Brettern gemacht, welcher, wenn diese Spule von dem Ueberlaufen des Brunnens voll ist, geöffnet wird, auf daß das, was sich in der vordersten gesammlet, in die hinterste laufe, und aus derselben in die Saale gezogen werde. Dies, und was sonst hierbey zu bemerken ist, besorgen des Stegeschäufers, der zugleich Amtsknecht ist, zweyne Arbeiter; deren einer Stegekehrer, der andere Spulenzieher heißt.

§. 4. Halten Schlag- und Plazregen so sehr an, daß beyden alleine nicht möglich ist, die Spulen auszuziehen: so müssen die sechzehn Haspelleute auf das, über die hinterste Spule gebauete Haus gehen, und das Wasser herauswinden, und in die Saale durch Rinnen giessen.

§. 5. Bey dem Gutjahr ist nur eine Spule. Diese wird nicht gezogen, wenn sich nicht die Saale so stark ergießt, daß das Wasser durch die Mauer in das Thal dringt; es lauft von sich selbst ab, weil der Brunnen nicht so tief als der Deutsche, auch nicht so nahe an der Spule liegt.

§. 6. Bey dem Meteriß sind zwey Spulen, deren die hinterste der Graben genennt wird. Auf die vorderste hält der Stegeschäufler einen Knecht; die hinterste aber, oder den Graben muß das Thal mit Schaufeln lassen aus, und durch die Pforte in die Saale giessen.

§. 7. Bey dem Hackeborn sind auch zwey Spulen, oder vielmehr Graben, einer grösser als der andere, dadurch die vergoffene Sole, samt Regenwasser,
gleich

gleich in den Strom läuft, und folglich nicht gezogen werden dürffen.

§. 8. Spulen und Graben aller vier Brunnen (ausgenommen des Meterizgraben *) und die Hackebornische grosse Spule **) werden alle Jahr, nach Bartholomaei, einmal ausgeschlämmt und gereinigt.

§. 9. Was sich von Schutt und Unflath in der Halle häuffet, muß der Flößmeister mit Schubefarren nach der Saale auf sechs dazu gemachte und mit Bretern belegte Rähne, drey und drey zusammengebunden, schaffen, darmit wegflößen und an einem bequemen Orte der Saale abwerfen.

Das 7 Capitel.

Von Gerentnern und ihren Knechten, wie auch von denen ihnen vorgeschriebenen Gesetzen.

§. 1.

Diesjenigen, welche die Cap. 5 beschriebenen Arbeiten über den Brunnen verrichten, heissen Gerentner; weil sie zu ihrem Lohne und Unterhalt, nach Cap. 4 etliche Föber Sole aus den Brunnen, zum Gerente, als gewisse Renten, bekommen. Will oder kann ein solcher Gerentner nicht mehr arbeiten: so kann er einen Unterläufer, das ist, einen Knecht annehmen, der seine Stelle in der Arbeit vertritt, dafür er ihm von seinem Gerente etwas abgiebt.

§. 2. Wenn die Unterläufer verhindert werden, ihre Arbeit zu thun: so brauchen sie die Riemen- oder Zippelläufer, d. i. solche, die zwar als im Thal Arbeitende eingezeichnet sind, jedoch aber noch keine beständige jährliche

*) Dieser wird nur in zwey Jahren einmal gereinigt.

**) Dieser wird nur in drey bis vier Jahren gereinigt.

che Arbeit erlangt, auch keine Pflicht abgelegt haben, sondern auf stete Arbeit warten. Die Knechte müssen sie nach Billigkeit aus ihrem Beutel lohnen.

§. 3. Die Gesetze für die Bornknechte stehen in den No. 1660 confirmirten Artickeln des Bottgedings oder Rügegerichts; welche Hondorf S. 200 f. liefert.

Das 8 Capitel.

Wie die Gerente der Bornknechte verliehen werden.

§. 1.

Weil die Arbeit, sonderlich im Tragen, bey dem Deutschen und Gutjahrsbrunnen, schwer ist; und sich nicht leicht ein Knecht dazu gebrauchen lassen würde, wenn er nicht wüßte, daß er, wenn er gebrechlich, oder alt und zur Arbeit untüchtig wird, ein Gerente zum Unterhalte bekommen, und einen Knecht für sich lohnen könnte: so ist eingeführt, daß die Knechte in die erledigten Stellen derer mit Gerente versehenen Bornknechte, succediren. Hat sich nun ein Knecht, es sey Haspeler, Kadetreter zc. etliche Siedewochen versucht, und will bey einem Gerentner stete Arbeit annehmen; oder, wenn keine Stelle da ist, darauf warten, und immittelst ein Zippelläufer seyn: so erscheint er auf dem Thalhause vor dem Salzgräfen und Oberbornmeistern, und bringt durch zwey Beystände vor, daß er sich zur Haspel, Kadetreter zc. Arbeit gebrauchen lassen wolle, habe es auch schon etliche Sieden versucht, und bitte deswegen ihn einzuschreiben. Hierauf wird er unter diejenigen, zu deren Arbeit er sich gemeldet, in das Thalhausregister eingetragen.

§. 2. Wenn nun im Deutschen- oder Gutjahrsbrunnen die Stelle eines Haspelers zc. der ein Gerente gehabt, ledig wird: so nimt man aus dem Register denjenigen, der
 zuerst

zuerst zu der Arbeit angeschrieben worden, an, er tritt nun in des vorigen Arbeit, und bekommt dessen Gerente. Jedoch muß ein solcher sich auf dem Thalhause vor dem Salzgräfen und Oberbornmeistern mit zwey Benständen angeben, und um das Gerente bitten. Sodann belei- het ihn der Salzgräfe damit, und weist ihn zu seiner Pflicht an.

§. 3. Sind zweene zugleich auf einen Tag und zu einerley Arbeit geschrieben worden: so müssen sie um den Vorzug lösen. Wenn aber einer, der ein Trägergerente haben soll, alters oder anderer Ursache halber, daj- lbe nicht wohl annehmen kann; und lieber ein Kadetreter, oder Störzgerente, dabey er keinen Knecht halten darf, zu erlangen wünschet: so ist ihm erlaubt, mit einem solchen zu tauschen, wenn er Lust dazu hat; nur muß es denen Thalgerichten vorgetragen werden.

§. 4. Wenn sich bey dem Meteriz- und Hackeborn Träger Gerente erledigen: so werden zwey Gutjährlche Träger, die schon Gerente haben, und am längsten bey der Arbeit gewesen sind, für andern dazu genommen: ih- nen aber folget ein Träger über den deutschen Brunnen, der das älteste Gerente hat; so, daß allemal zuerst zwey Gutjährlche, und hernach ein deutscher alter Träger, wech- selweise, die Meterizische und Hackebornische Träger Ge- rente bekommen. Da geben sie aber vorher ihr genosse- nes deutsches und gutjährlches Gerente auf; und die bis- herigen Knechte succediren bey dem Deutschen oder Gutjährl- brunnen.

§. 5. Erledigt sich ein Kadetreter Gerente über dem Meteriz- und Hackeborn: so bekommt dasselbe der älteste Gerentner unter den Kadretretern; und dessen Gerente erhält der älteste Kadetreterknecht.

§. 6. Geht ein Gerentner bey dem Deutschen- Gutjährl- und Hackeborn, mit tode ab: so muß der
Suc-

Successor das Gerente des Verstorbenen der Wittwe und Erben für jetzt acht volle Siedewochen geniessen lassen. Verläßt jener keinen Erben; oder der Gerentner wird seines Gerentes verlustig: so ordnen Salzgräfe und Oberbornmeister, wohin es von solchen Wochen verwendet werden solle. Bey dem Meterizbrunnen aber sind nur acht Sieden zu geniessen; weil bey diesem Brunnen stete Gerente sind.

Das 9 Capitel.

Von Partiren, oder Eintheilung der Sole nach den Bäumen.

§. 1.

Weil die Sole nicht ein Jahr, wie das andere, nach der Anzahl Köber, oder den Brunnen in die Kothe getragen wird; sondern fast alle Jahr bey der Besatzung unter den Pfännern Veränderung vorfällt, sonderlich aber bey denen, die nicht eigene Kothe und Güter zum ganzen Pfannenwerk haben, solche von andern, um die Ausläufte, in Versied- und Versagung nehmen müssen, und nicht allemal einerley Güter bekommen können: so könnte mit Tragen der Sole in die Kothe leicht geirret, und einem Pfänner unziemlicher Vortheil, einem andern Nachtheil zugesüget werden. Daher pflegt der Bornschreiber nach der Besatzung, ehe wieder zu Sieden angefangen wird, über jeglichen Brunnen, so wol ein Verzeichniß der Pfänner, was jeder vor ein Roth und vor Gut aus jedem Brunnen besizet, als auch einen Gerentzettel, was bey den besetzten Rothten vor Fröhungen und Gerenthe seyn, auszustellen. Sodann thun sich die Träger jedes Brunnens zusammen, und Partiren das besetzte Herrengut unter die Bäume. Und zwar theilen sie über den deutschen Brunnen das Herrengut auf ihre sechzehn Bäume

me und Zober, nehmlich auf jeden Baum acht Quart, bey jeder vollen Siedewoche, zu tragen; wie auch auf die Kothe, nach dem sie den Brunnen nahe oder ferne liegen.

§. 2. Weil nun wegen der Lage der Kothe ein Baum weiter gehen muß, als der andere: so setzen die Träger ihre auf die sechzehn Bäume gemachte Eintheilung auf sechzehn Zettel, und übergeben sie, nach der aufs neue geleisteten Endspflicht, vor dem Vornschreiber zur Durchsicht, damit kein Irrthum vorgehe. Dieser drehet die Zettel dichte zusammen, thut sie in einen Hut, und läßt zwey und zwey Träger, die zu einem Baum gehören, einen herausgreifen. Was nun jeder Baum vor einen Zettel bekommt, dabey muß es das ganze Jahr in Absicht auf die specificirte Sole und Kothe verbleiben. Wer aber bey Ausgange des verwichenen Jahres Letztemann gewesen, der wird nunmehr in der neuen Arbeit Vormann, wenn vier oder mehr Tage ausgesprochen werden; und sodann geht die Umwechselung fort, wie oben gemeldet worden.

§. 3. Berente und Fröhnungen sind auf diesen Zetteln nicht mit enthalten; sondern auf welche Bäume die Berente der Träger und Haspeler einmal gelegt sind, dabey verbleiben sie. Hingegen der Störzer- und Zäpfergerente, werden, nebst der Fröhnung, gleich nach der Lösung um das Herrngut, von den Trägern auch auf die sechzehn Bäume eingetheilt.

§. 4. Die Gutjährischen Träger machen die Abtheilung der Sole und Kothe auch nach ihren sechs Bäumen: allein sie lösen nicht auf dem Thalhause darum; sondern in einem Privathause, oder über dem Gutjährischen Brunnen in dem Capitul.

§. 5. Die Meterikischen und Hackebornischen Träger theilen das Herrngut, Fröhnung und Berenthe, nach Billigkeit unter sich; und brauchen des Lösens nicht.

§. 6. Die

§. 6. Die Kothhe sind bisweilen von einem oder dem andern dieser zwey Brunnen zu weit ab, hingegen aber dem andern näher; da pflegen denn die Bornknechte, ehe es aufs Neue Jahr zu Vorne gehet, einen Wechsel zu treffen, so, daß wenn aus dem Gutjahrbrunnen Sole zu einem Kothhe, das dem Meteriker näher als jenem gelegen, und aus diesem Sole in ein ander Koth, so näher bey dem Gutjahrbrunnen liegt, besetzt worden, die gutjährlichen Träger diese Kothhe, darauf ihre Sole besetzen, den meterikischen Trägern auf das Jahr zu theilen, und die meterikischen Träger hingegen die ihrige dem Gutjahrlichen überlassen. So wird auch zwischen dem Hackehorn und Gutjahr gewechselt. Doch muß dabey in Acht genommen werden, daß niemand zu kurz kommt: dies nennen sie die Weisung. Was aber durch die Wechselung das ganze Jahr durch bleibt, heißen die Bornknechte erblich gegeben; doch bey dem deutschen Brunnen wird dieser Wechsel nicht gestattet.

Das 10 Capitel.

Von der Bornknechte Extraordinairarbeit.

§. 1.

1) Wenn Feuergefahr im Thal, der Stadt, Vorstädten, oder auf dem Amte Siebichenstein entsteht; müssen sie löschen helfen. Die Träger nehmen ihre Rober und Bäume und tragen Wasser; oder, wenn sie gleich in der Arbeit sind, Sole, aus den Solfässern, welche aber hernach den Pfännern aus dem Brunnen ersetzt wird. Die andern tragen Feuerinstrumente, als Sturmleitern, Feuerhacken, Schaufeln, womit sie das Wasser in die Sturmfässer, und aus diesen in die Feuerspritzen gießen; u. s. w.

§. 2. 2) Wenn die Saale anwächst, daß das Wasser durch die Stadtmauren, Pforten, Spulen und Gräben dringt: so müssen Gerentner, Knechte, und Zippelläufer, sich zu den Spulhäusern verfügen; die Salzwürker aber, samt Lädern und Stöppern, gehen zu den Hasckbornischen Spulhäusern, und haspeln das in den Spulen zusammengelaufene Wasser mit Haspelrädern und Eyern hernauf, in die darüber gemachte Rähne, lassen es darauf in die Rinnen laufen, und wieder in den Saalstrom leiten. Bey grossem Wasser muß auch der Thalszimmermann die Salzbrunnen mit hölzernen Decken zulegen, mit Werke dichte verstopfen und zupichen, daß kein Unflath hineindringen kann.

§. 3. Dergleichen grosse Wasserfluthen, woben die Brunnen zugespündet werden müssen, haben sich sonderlich No. 1365. 1374. 1424. 1427. 1432. 1469. 1501. 1546. 1573. 1595. 1636. 1655. 1658. 1661 und 1709 begeben (S. Th. 1. S. 732 f.) Die Zubereitung des Pechs, damit es an dem nassen Holzwerk der Brunnen haften, ist folgende: Man nimt 1 Stein gut Pech, zerläßt es über dem Feuer, und thut zwölf Pf. Salg und acht Pf. Wachs darunter; solches muß mit einander über dem Feuer zergehen, und wohl durch einander gerührt werden. Sodann nimt man Hanf oder Werk, taucht es in die zerlassene Mixtur, legt es in den Spund am Brunnen ringsherum, und auf solches herumgelegte Werk die Decke, welche fest angedruckt, und von aussen überall mit dieser Pechmixtur vergossen wird; da denn kein Wasser durchdringt.

§. 4. 3) Wenn der Rath die Saale räumen und ausschlämmen läßt; so wird auf Ansuchen desselben, von den Thalgerichten den Gerentnern, Knechten und Zippelläufern auferlegt, etliche Tage mit an die Arbeit zu gehen.

§. 5. Das

§. 5. Damit auch 4) jeder, der aus ihrem Mittel verstorbt, eine ehrliche Leichbestattung erhalte, haben sie 1576 zusammengelegt, und Leichentücher dafür geschafft, und eine Ordnung, wegen der Begräbnisse, bey den Thalgerrichten confirmiren, auch 1655 erneuern lassen, in welcher sie sich unter andern verbinden, die Leiche zu begleiten, welche nach allen Punkten bey dem Hondorf S. 44 f. zu lesen ist.

Das II Capitel.

Von den Unterbornmeistern, Gabenherren und Diglern.

§. 1.

Damit die Arbeit unter den Brunnen ordentlich geschehe, und die Gesetze wohl in Acht genommen werden; so sind über jeden Brunnen Unterbornmeister, Gabenherrn und Digler bestellet. Ueber den deutschen Brunnen sind zwey Unterbornmeister oder Gabenherrn und zwey Digler. Jene müssen die Gaben, das ist, wie viel Löber auf ein Quart oder Möffel Thalgut, die ausgesprochene Siedewoche über, nach den Gerenten und der Fröhnung, aus dem Brunnen gezogen, in die Kothe getragen, und gegossen werden soll, dem Herkommen gemäß, auf ein über dem Brunnen gehängtes Täfflein anschreiben; übrigens aber den Bornknechten gebieten und verbieten, Zänkereneyen entscheiden, und die Widerspenstige und Verbrecher mit Schliessung an die, über den Brunnen dazu befindliche Halseisen, bestraffen. Diese haben mit den Gaben zwar nichts zu thun; sonst aber mit jenen einerley Berrichtungen, und wenigere Gerente. Sie heissen Digler, weil sie nebst jenen ein Auge auf das Tragen der Sole haben müssen.

§. 2. Ueber den Gutjahrß- und Meterißbrunnen ist über jeden ein Unterbornmeister und ein Digler. Weil aber der Digler vom Meteriß zugleich ein Amtsknecht und Stegeschaufler ist: so ist er nicht eigentlich Bornmeister, und jener hat die Verrichtung über diesen Brunnen alleine. Ueber den Hackeborn ist nur ein Unterbornmeister, aber kein Digler.

§. 3. Die Bornmeister müssen auf ihre Kosten Vorhalter unter den Bornknechten bestellen, welche sie zu Hause suchen und über die Brunnen holen müssen. Fällt etwas vor, das die Unterbornmeister und Digler nicht allein verrichten und entscheiden können: so wenden sie sich an des Brunnens Oberbornmeister, der ihnen mit Rath an die Hand gehen, und sonst gute Aufsicht haben muß. Kann auch dieser der Sache nicht abhelfliche Maasse geben: so wirds vor den Salzgrafen und sämtliche Oberbornmeister gebracht, welche, was Rechtens ist, verordnen.

§. 4. Jeder Unterbornmeister muß auf seinen Brunnen insonderheit fleißig Acht haben, ob etwas wandelbar und zu bessern sey; welches er unverzüglich anzuzeigen hat. So müssen sie auch auf die Salzkothe aufmerksam seyn, daß solche im baulichen Wesen erhalten werden. Finden sie hier und da den Bau nöthig: so ist ihre Pflicht, es dem Salzgrafen und Oberbornmeistern zu melden, welche, den Bau zur bequemen Zeit vorzunehmen, dreyimal befehlen. Geschieht es alsdenn nicht: so soll das Roth, nach einer 1662 gemachten Verordnung, verfallen seyn, und einem andern, der es bauet, verliehen werden.

§. 5. Ferner müssen die Unterbornmeister bey wählenden Sieden Tages und Nachts herumgehen, und fleißig bemerken, ob man in den Korhen richtiggeeichte Füllmer gebrauche. Zur Verhütung aller Untreue soll, nach der Thalordnung 1655 und denen 1660 confirmirten Bottgedingsartikeln, wenn die Füllmer und Zöber
geeis

geeicht werden, allemal von jedem Born ein Unterbornmeister dabey seyn, und dahin sehen, daß nicht nur jeder Füllenmer dem ehernen Eymmer, so zu Giebichenstein, und auf hiesigem Rath- und Thalhause verwahret wird, gemäß, zwölf Kannen; sondern auch ein jeder Zober acht Füllenmer, weder mehr noch weniger, halte. In der Thalordnung 1482 ist genau beschrieben, wie die Bötticher die Zober machen sollen, damit sie ihre rechte Maße bekommen.

§. 6. In hohen Festen müssen sie mit den Amtsknechten über den Brunnen des Nachts wachen, und im Thal herum wandern, damit nicht Feuergefahr u. s. w. entstehe.

§. 7. Die erledigten Bornmeister- oder Diglerstellen besetzt einmal der Landesfürst, und das anderemal der Stadtrath. Die zuerwählenden müssen aber bereits das Bürgerrecht, nebst einem eigenen Hause, haben. Hat der Landesherr jemand dazu benennt: so wird es dem Rath angezeigt, und der Erwählte wird vom landesfürstlichen Rath, als *Commissario*, auf dem Rathhause, im sitzenden Rath, wie auch im Wesen des Salzgräfers und der Oberbornmeister, des Born- und Gegenschreibers, mit der gewöhnlichen Eydspflicht belegt. Besetzt aber der Rath die Stelle: so berichtet er dem Fürsten, welche Person er dazu ernennet habe; worauf er, nach vorgedachter Art, auf dem Rathhause in Pflicht genommen wird. Naht aber die Besatzung bald heran; so verschiebt man diese Handlung bis dahin. Der Bornmeister oder Digler mag nun von dem Fürsten, oder dem Rath erwählt seyn: so wird er im ersten Falle von dem Gegenschreiber, im andern Falle von einer Rathsperson aufs Thalhaus gebracht. Von da geht der Salzgräfer samt den Oberbornmeistern, Bornschreiber, Vorstehern und Amtsknechten, mit ihm über den Brunnen, wozu er verordnet ist,

weist ihn an, stellet ihn den Vornknechten vor, ermahnt sie zum Gehorsam, ihn aber erinnert er seiner Pflicht.

Das 12 Capitel.

Von den Salzkothen, samt dazu gelegten Gerenten und Fröhnung.

§. 1.

Nachdem bisher von dem ersten der vornehmsten Stücke des Salzwerks, nemlich von den vier Brunnen gehandelt worden: so folgt nun das zweyte, welches von den Salzkothen unterrichtet. Nach *Ernestz* Thalsoordnung sind sie von dreyerley Sorten; die besten und grössesten, die mittel, die kleinen und geringen Kothe.

§. 2. Ehemals nannte man die Kothe nach denen Eigenthumsherren; aber auf Erzbischöfliche Verordnung bekamen sie gewisse Nahmen. No. 1485 waren der Kothe 116; nachher sind verschiedene eingerissen, zwey kleine in eines gebracht, wie auch aus einigen Vornhäuser und Thalsgebäude gemacht worden; daß also No. 1519, da *Albertus* Zeichen und Nahmen der Kothe verneuen lassen, nur 110; No. 1547 nur 108, No. 1577 nur 107, und No. 1627 nur 106 waren: doch wurden hernach sechs neue erbauet, und folglich war die Zahl 112.

§. 3. Diese 112 Kothe werden in den Rollen, wegen der darauf hastenden Onerum und darauf liegenden Gerente, noch fortgeführt, ob sie gleich nicht mehr alle vorhanden sind. Denn seit No. 1711 da die Gnadenpfannwerke aufhörten, hat man nur auf 96 Bürgerkothe besetzt, und die Landesfürstlichen Kothe zur Versiedung der Extrasole gebraucht, bis man sie 1722 ausser dem Roth zum Sperling, zum Hammer und zum Wolfe, gar abgerissen, und an deren statt, zu Versiedung der Extrasole, zwey
lange

lange Rothgebäude aufferhalb der Stadt auf der Niederlage am Saalstrom aufgeföhret, die Quartsole aber an die Pfännerschaft verpachtet, und in deren Rothten mit versotten worden. Weil auch das ordentliche Bürgergut zu völliger Besatzung der 96 Rothe nicht zureichte: so hat die Pfännerschaft, mit Königl. Bewilligung, die Rothe zur Wachtel und Schweinkoben von den Eigenthümern erkaufte; daß daher nur auf 94 Rothe besetzt wird.

§. 4. Der Landesfürstl. Rothe sollten, nach dem 1479 mit *Ernesto* errichteten Vergleich, 25 seyn, als der vierte Theil derer damals im Stande gewesenen Rothe (Th. 1. S. 122): Doch *Ernestus* hat nie so viel besessen, weil einige Pfänner ihren vierten Theil mit Gelde ablöseten; und *Albertus* hat überdem verschiedene Rothe an seine Bediente verschenkt, und zum Theil verkauft. Demnach besaß der Administrator *Augustus* nur 14, und that sie als Gnadenpfannwerke um gewöhnliche Pension aus. Allein als das Erzstift an das Churhaus Brandenburg gefallen war; wurden diese veräußerte Rothe, als *bona domanialia, mensalia et inalienabilia*, in Anspruch genommen, und der Pfännerschaft 1708 auferlegt, die ermangelnden Domainrothe unter sich auszumachen, da sie widrigenfalls aufs folgende Jahr nicht zum Ansieden gelassen werden sollten. Weil sich nun die Pfännerschaft nicht vereinigen konte: so haben Se. Königl. Majestät 1709 das ganze Salzwerk der Pfännerschaft 12½ Siedewoche sequestriren, und in 75 Rothten versieden, 25 Rothe aber zum Extrasieden gebrauchen lassen, bis endlich die Sequestration, auf wiederholtes Bitten, aufgehoben, und der Pfännerschaft die restirenden fünf Siedewochen in 75 Rothten vollends auszusieden verstattet worden; wie sie denn auch noch 1710 nur in 75 Rothten sieden dürfen. Nachdem aber zu der Zeit das Schönebeckische Salzwerk in Aufnahme kam, und man daher diese Ro-

the zum Extrahieren so stark nicht mehr brauchte, wurden sie der Pfännerschaft, *salvo iure et actione*, ausser dem Adler und Sperling, wieder eingeräumt; und da hat man von 1711 an wieder 96 Bürgerkothe besetzt. Wie es aber 1722 mit den Königl. Kothen ergangen, ist §. 3. gesagt worden.

§. 5. Die grossen Kothe haben alle, eines ausgenommen, ihre Nahmen von Vögeln; die Mittelkothe haben alle, ausser eines, ihre Nahmen von vierfüßigen Thieren; die kleinen Kothe sind mehrentheils von Werken der Kunst benennet. Man findet die Nahmen aller 112 Kothe, nebst ihrer Beschaffenheit, im Hondorf S. 48. 50. Diese Kothe haben entweder Gerente, oder nicht. Anfangs haben die Gerente nicht zu gewissen Kothen gehört; sondern sie haben, vermöge *Ernesti* Thälordnung, nach Gelegenheit der Kothe und des darauf besetzten Thal-gutes, aufs gleicheste eingetheilet werden müssen. Einem Pfänner sollte nicht über zwey Gerente; denen aber, die ohne das so viel Gut besitzen, als zu einem Pfannwerk nöthig, gar keins zugetheilet werden. Unterdessen sind die Gerente und Frönung, wie sie ehemals auf die Kothe gelegt worden...

samt dazu gelegten Berente und Fröhnung. 505

gibt ein grosses Roth 76, ein Mittleres 72, und ein Kleines 68 Rthlr. Pension. Sonst versteht sich es von selbst, daß grosse Røthe mehr Steuern als die mittlern, und diese mehr als die kleinen, geben müssen.

§. 8. S. 53 f. hat Dreyhaupt eine Tabelle geliefert, aus welcher zu ersehen, welche Namen die Røthe jezo führen; ob sie alle Erbøthe, oder ehemalige Canzleylehne sind; bey wem sie zu Lehn gehen; wie viel sie jährlich Erbzinß, oder Vererbungscanon entrichten; ob sie grosse, mittel oder kleine Røthe sind; wie viel Pension sie alle Siedewochen tragen; wie viel Heerde sie verschossen; was vor Berente darauf liegen, wie solche heissen, und ob sie stete Berente sind.

Das 13 Capitel.

Von den Würfern, und wie von ihnen das Salz gesotten wird.

§. 1.

Die Personen, welche das Salz sieden, heissen Würfer; und zum Unterschiede von ihren Knechten, die

weist ihn an, stellet ihn den Vornknechten vor, ermahnt sie zum Gehorsam, ihn aber erinnert er seiner Pflicht.

Das 12 Capitel.

Von den Salzkothen, samt dazu gelegten Gerenten und Fröhnung.

§. 1.

Nachdem bisher von dem ersten der vornehmsten Stücke des Salzwerks, nemlich von den vier Brunnen gehandelt worden: so folgt nun das zweyte, welches von den Salzkothen unterrichtet. Nach *Ernestz* Thalordnung sind sie von dreyerley Sorten; die besten und grössesten, die mittel, die kleinen und geringen Kothe.

§. 2. Ehemals nannte man die Kothe nach denen Eigenthumsherren; aber auf Erzbischöfliche Verordnung bekamen sie gewisse Nahmen. No. 1485 waren der Kothe 116; nachher sind verschiedene eingerissen, zwey kleine in eines gebracht, wie auch aus einigen Vornhäuser und Thalsgebäude gemacht worden; daß also No. 1519, da *Albertus* Zeichen und Nahmen der Kothe verneuen lassen, nur 110; No. 1547 nur 108, No. 1577 nur 107, und No. 1627 nur 106 waren: doch wurden hernach sechs neue erbauet, und folglich war die Zahl 112.

§. 3. Diese 112 Kothe werden in den Rollen, wegen der darauf haftenden Onerum und darauf liegenden Gerente, noch fortgeführt, ob sie gleich nicht mehr alle vorhanden sind. Denn seit No. 1711 da die Gnadenpfannwerke aufhörten, hat man nur auf 96 Bürgerkothe besetzt, und die Landesfürstlichen Kothe zur Versiedung der Extrasole gebraucht, bis man sie 1722 ausser dem Roth zum Sperling, zum Hammer und zum Wolfe, gar abgerissen, und an deren statt, zu Versiedung der Extrasole, zwey
lange

lange Rothgebäude aufferhalb der Stadt auf der Niederlage am Saalstrom aufgeführt, die Quartsole aber an die Pfännerschaft verpachtet, und in deren Rothten mit versotten worden. Weil auch das ordentliche Bürgergut zu völliger Besatzung der 96 Rothe nicht zureichte: so hat die Pfännerschaft, mit Königl. Bewilligung, die Rothe zur Wachtel und Schweinkoben von den Eigenthümern erkaufte; daß daher nur auf 94 Rothe besetzt wird.

§. 4. Der Landesfürstl. Rothe sollten, nach dem 1479 mit *Ernesto* errichteten Vergleich, 25 seyn, als der vierte Theil derer damals im Stande gewesenen Rothe (Th. 1. S. 122): Doch *Ernestus* hat nie so viel besessen, weil einige Pfänner ihren vierten Theil mit Gelde ablöseten; und *Albertus* hat überdem verschiedene Rothe an seine Bediente verschenkt, und zum Theil verkauft. Demnach besaß der Administrator *Augustus* nur 14, und that sie als Gnadenpfannwerke um gewöhnliche Pension aus. Allein als das Erzstift an das Churhaus Brandenburg gefallen war; wurden diese veräußerte Rothe, als *bona domanialia, mensalia et inalienabilia*, in Anspruch genommen, und der Pfännerschaft 1708 auferlegt, die ermangelnden Domainrothe unter sich auszumachen, da sie widrigenfalls aufs folgende Jahr nicht zum Ansieden gelassen werden sollten. Weil sich nun die Pfännerschaft nicht vereinigen konnte: so haben Se. Königl. Majestät 1709 das ganze Salzwerk der Pfännerschaft 12½ Siedewoche sequestriren, und in 75 Rothten versieden, 25 Rothe aber zum Extrasieden gebrauchen lassen, bis endlich die Sequestration, auf wiederholtes Bitten, aufgehoben, und der Pfännerschaft die restirenden fünf Siedewochen in 75 Rothten vollends auszusieden verstattet worden; wie sie denn auch noch 1710 nur in 75 Rothten sieden dürfen. Nachdem aber zu der Zeit das Schönebeckische Salzwerk in Aufnahme kam, und man daher diese Ro-

the zum Extrastieden so stark nicht mehr brauchte, wurden sie der Pfännerschaft, *salvo iure et actione*, ausser dem Adler und Sperling, wieder eingeräumt; und da hat man von 1711 an wieder 96 Bürgerkothe besetzt. Wie es aber 1722 mit den Königl. Kothen ergangen, ist §. 3. gesagt worden.

§. 5. Die grossen Kothe haben alle, eines ausgenommen, ihre Nahmen von Vögeln; die Mittelkothe haben alle, ausser eines, ihre Nahmen von vierfüßigen Thieren; die kleinen Kothe sind mehrentheils von Werken der Kunst benennet. Man findet die Nahmen aller 112 Kothe, nebst ihrer Beschaffenheit, im Hondorf S. 48. 50. Diese Kothe haben entweder Gerente, oder nicht. Anfangs haben die Gerente nicht zu gewissen Kothen gehört; sondern sie haben, vermöge *Ernesti* Thalordnung, nach Gelegenheit der Kothe und des darauf besetzten Thal-gutes, aufs gleicheste eingetheilet werden müssen. Einem Pfänner sollte nicht über zwey Gerente; denen aber, die ohne das so viel Gut besitzen, als zu einem Pfannwerk nöthig, gar keins zugetheilet werden. Unterdessen sind die Gerente und Frönung, wie sie ehemals auf die Kothe gelegt worden, nun über 200 Jahr dabey geblieben.

§. 6. Einige Kothe verschossen einen, einige zwey, einige drey Heerde. Wie übrigens, und wovon die Kothe gebauet werden, beschreibet Hondorf Stückweise S. 51. womit man die Notam f) und g) S. 58. verbinden muß; weil in neuern Zeiten manches geändert ist.

§. 7. Als der Kothe viel, auch nicht so kostbar zu bauen, und im schlechten Werthe waren: hat ein grosses Roth 25 Rheinische Gulden, ein Mittelroth 20 Gulden, ein kleines 15 Gulden jährlich Pension gegeben. Nachdem sich aber die Zeiten geändert haben; nachdem ist auch der Zins anders gesetzt worden. Seit drey Jahren giebt

giebt ein grosses Roth 76, ein Mittleres 72, und ein Kleines 68 Rthlr. Pension. Sonst verstehet sich es von selbst, daß grosse Kothe mehr Steuern als die mittlern, und diese mehr als die kleinen, geben müssen.

§. 8. S. 53 f. hat Dreyhaupt eine Tabelle geliefert, aus welcher zu ersehen, welche Namen die Kothe jezo führen; ob sie alle Erbkoth, oder ehemalige Canzleylehne sind; bey wem sie zu Lehn gehen; wie viel sie jährlich Erbzinß, oder Vererbungscanon entrichten; ob sie grosse, mittel oder kleine Kothe sind; wie viel Pension sie alle Siedewochen tragen; wie viel Heerde sie verschossen; was vor Berente darauf liegen, wie solche heissen, und ob sie stete Berente sind.

Das 13 Capitel.

Von den Würkern, und wie von ihnen das Salz gesotten wird.

§. 1.

Die Personen, welche das Salz sieden, heissen Würker; und zum Unterschiede von ihren Knechten, die ihnen in der Arbeit helfen, Meister.

§. 2. Wie sie das Salz sieden, kann man im Hondorf S. 59 f. lesen, und damit die Dreyhauptischen angehängten Anmerkungen vergleichen; welche theils erläutern, theils das veränderte lehren.

§. 3. Zur Berrichtung solcher Arbeit bedurfte jeder Würker vor Zeiten einen Knecht und eine Zustöckerin. Weil aber jetzt das Sieden so stark nicht geht: so hat der Meister, wenn er selbst arbeiten kann, keinen Knecht von nöthen; und die Weiber und Töchter können die Stelle der Stöckerin vertreten.

§. 4. Ehedessen haben sie mit Stroh, hernach mit Holz gesotten; und im ersten Falle brauchten sie einen

Gruder, der vor dem Heerde sitzen, das Stroh unter die Pfanne werfen, und bey dem grossen Feuer es von einander stören muste.

§. 5. In sechs Tagen brachte man ehemals es wenigstens zu 36 Werken, oder 72 Stücken Salz, aus 2 Schocken und 42 Föbern Sole: doch dies ist jetzt bey dem Sieden mit Steinkohlen und anderer schlechten Feuerung nicht mehr möglich; sondern es ist sehr viel, wenn ein Meister in einer Siedewoche 24-26 Werke herausbringt. Ist nasse, duftige, kalte oder sonst üble Witterung: so verfertigt er kaum 18 bis 20 Stück. Das Lohn, so der Pfänner dem Meister giebt, ist jährlich 13 Rthlr. Der Gast, welcher das Salz kauft, giebt ihm von jedem Stück Salz 2 gr. 6 pf. Ausschlagegeld; ein mehreres darf nicht gefordert, auch nicht gegeben werden. Von solchem Lohne müssen die Würker das Gefinde bezahlen, Stroh, Licht, Schaufeln, Farbe, Schwentebier und was sie sonst zu ihrer Arbeit bedürfen, anschaffen, und den Heerd, wenn er nicht ganz neu zu machen ist, im baulichen Wesen erhalten.

§. 6. Der Pfänner kauft die eisernen Bleche zur Pfanne für sein Geld bey dem Holzamte, und lästet es bey dem Pfannenschmidt verfertigen. Eine solche Pfanne kann man ohngefehr 20 volle Siedewochen gebrauchen; sodann wird eine neue angeschafft, und die alte verwahrt. Ist die neue auch so lange gebraucht: so muß der Pfannenschmidt von den zwey Alten die dritte, eine Creutz-Pfanne genannt, machen; die aber nicht so dauerhaftig ist, als die neue.

§. 7. Auch muß der Pfänner Salzkörbe anschaffen, deren zu jetziger Zeit 2½ bis drey Schock gebraucht werden, davon das Schock 2 Rthlr. 12 gr. kostet. Die Korbmäschnerinnen bekommen von dem Salzwürker von jedem Kothe alle Sieden 15 Pf. Es haben aber die Korbmacher ihr gewisses Maas, wornach sie die Körbe ver-

verfertigen: denn sie dürfen weder zu groß, noch zu klein seyn. Jeder Korb kann zehn bis zwölf Sieden gebraucht werden.

Das 14 Capitel.

Von den Geseßen, wornach sich die Würker zu richten haben.

Die Geseße für die Meister und Helfer stehen in *Ernesti* 1482, *Alberti* 1516, *Christian Wilhelms* 1615 und in *Augusti* 1655 publicirten Thal- und andern Ordnungen, wie auch in den 1660 confirmirten Artikeln des Bottgedinges oder Rügegerichts. Einige unter ihnen gelten heutigs Tages nicht mehr. *Hottendorf* liefert sie S. 63 f.

Das 15 Capitel.

Von Trägern, Lädern und Stöppern.

§. 1.

Wenn Fuhrleute Salz abholen wollen: so wird es durch Leute, die man Träger nennt, aus den Kothen auf die Wagen oder Karren getragen. Gemeiniglich sind in jedem Kothe zwey; mehrentheils solche, die keine Würkerdienste bekommen können. Es ist in der Thalordnung von 1655 versehen, daß der Salzgräfe und die Oberhornmeister eine gewisse Zahl Träger verordnen, und keiner als Träger angenommen werden solle, wenn nicht eine Stelle ledig ist, und die Thalgerichte es verstattet haben. Würker, so Untreue begangen, und deshalb ihres Würkerdienstes verlustig gegangen, können nicht dazu gelangen.

§. 2. Haben die Träger das Salz an die Wagen oder Karren gebracht: so nehmen es die Läder von ihnen und schütten es auf das Fuhrwerk. Es giebt aber Wagen- und Karrenläder. Jene haben es mit eindeistlichen, diese

diese mit zweydeistlichen Wagen zu thun. Es sey denn, daß die Fuhrleute ihre Karren, gleich den Wagen, stopfen liessen, in welchem Falle den Wagenlädern das Laden alleine verbleibt.

§. 3. Wenn zuweilen Salz in Tonnen geschlagen und auf Wagen weggeführt wird: so müssen es die Karnläder in die Tonnen stossen. Wenn Salz in Fasse und Tonnen eingestossen, und auf Wagen zu Schiffe gebracht wird: so verrichten Wagen; und Karrenläder und Stöpfer zugleich die Arbeit, und nehmen auch zugleich Theil am Lohn.

§. 4. Stöpfer sind die, so die mit Salz beladene Wagen auf der Seite mit Stroh, oben aber mit einem Tuche, imgleichen mit Matten und Decken verwahren, hafselsne Ruthen darüber spannen, und dieselben mit einem Stricke, den sie ein Lauffeil nennen, zusammen binden.

§. 5. Der Wagenläder sind 8, und diese heißen Meister. Sie haben 1632 den 12 Oct. bey den Thalgerichten erhalten, daß ihnen sechs Knechte helfen können; wie ihnen denn auch erlaubt ist, Jungen, welche Strohhungen heißen, anzunehmen. Der Karnläder sind vier Meister und 4 Knechte; der Stöpfer, sechs Meister und sechs Knechte. Wenn Wagen zu beladen sind; so gehen die Läder und Stöpfer zugleich an die Arbeit, und jeder verrichtet das seine. Den Verdienst müssen Läder und Stöpfer des Abends demjenigen Meister unter ihnen geben, welcher die Woche über die Büchse, oder Lade hat, die mit zwey Schlössern verwahrt ist, wozu zweye die Schlüssel haben. Zu Ausgang der Woche kommen die Meister zusammen, und lohnen davon zuvörderst die Knechte und Jungen, schaffen Stroh und Stopruthen an; und was übrig bleibt, theilen sie unter einander gleich. Ob auch schon ein Läder; oder Stöpfermeister, oder Knecht, Krankheit wegen, nicht arbeiten kann: so müssen, laut Vergleichs vom 20 Febr. 1630, die andern die Arbeit doch verrichten,

ten, und ihm das Seinige zukommen lassen. Die Karnläder sammeln ihren Verdienst die Woche durch gleichfalls zusammen; bezahlen das Ladestroh und das übrige theilen sie unter sich.

§. 6. Die Träger bekommen jetzt vom Stück Salz 3 Pf. Tragelohn. Der Wagenläder aber von einem Wagen, der 40:60 Stücke ladet, 10 gr., von einem Wagen, der 30 Stück aufnimmt, 8 gr., von einem der 26 Stück hat, 7 gr., von einem einspännigen Wagen 5 gr. und darüber dürfen sie nichts fordern: von einem einspännigen Karn hingegen soll 3 gr. von einem zweispännigen 5 gr. gezahlet werden. Ein Stöpper bekommt von einem einspännigen Wagen 2 gr., von einem zweispännigen 3 gr. 6 pf., von einem grossen Wagen mit 4 oder mehr Pferden 4 gr., von jeder Stopruthe 2 pf. Ein Wagenläderknecht bekommt von einem einspännigen Wagen 9 pf. von einem zwey oder mehrspännigen 1 gr. Ein Stöpperknecht bekommt von einem Wagen ohne Unterschied 6 pf. Die Karnläder geben dem Knecht für jeden Karn 1 gr. Die Strohjungen bekommen wöchentlich ein paar gr. Frankgeld. S. die Hall. Anz. 1743 n. 1. S. 8 f.

§. 7. Wer nun zu der Läder- oder Stöpperarbeit Lust hat, giebt sich bey den Thalgerichten mit zwey Zeugen an, und läßt sich zum Strohjungen, Läder- oder Stöpperknecht einschreiben. Stirbt nun ein Läder- oder Stöppermeister: so wird der älteste Stöpperknecht der jüngste Läderknecht, und der älteste Läderknecht wird der jüngste Stöppermeister. Der älteste Stöppermeister der jüngste Lädermeister, und der älteste Strohjunge der jüngste Stöpperknecht. Stirbt aber ein Karnlädermeister: so ist festgesetzt; wenn sich zwey Karnlädermeisterstellen erledigen, sollen dieselben zwey wohlverdienten Dienstlosen Salzwürkern; und wenn die dritte auch ledig wird, solche einem Karnläderknechte, der acht bis zehn Jahr gearbeitet hat, verliehen werden.

§. 8. Die Karnläder können nach ihrem Belieben auch ihre Söhne zu Knechten annehmen, daferne sie tüchtig sind; nur müssen es nicht Bornknechte, oder vom Pflug hereingelaufene, sondern solche seyn, die schon im Thale als Träger u. s. w. gearbeitet.

§. 9. Hinterläßt ein Wagenlädermeister Wittwe oder Kinder: so muß der neue Stöppermeister (§. 7.) nicht nur 4 Wochen nach dem Tode, sondern auch noch $\frac{3}{4}$ Jahr, der Wittwe und Kindern die Arbeit um Knechtelohn verrichten, und der Stöpper, welchem die Lade Arbeit zukommt, muß die Zeit über bey seiner Stöpperarbeit verbleiben. Stirbt ein Stöppermeister: so muß der Nachfolger der Wittwe oder Kindern die Arbeit gleichfalls, beniemte Zeit über, um Knechtelohn verrichten, und die nachgelassenen bekommen den übrigen Verdienst. Auch muß der Nachfolger das Bezeug, welches dazu gebraucht wird, für 3 Rthlr. erkaufen, und die übrigen Stopruthen oder Stroh, so viel der Antheil des Verstorbenen trägt, bezahlen. Sind keine Wittwen und Kinder da: so geht der Verdienst von den 4 Wochen und $\frac{3}{4}$ Jahr, und der Antheil von den Ruthen und Stroh, den gesamten Gewerken zu gute. Der Karrenläder Wittwen und Kinder haben auch nach den ersten 4 Wochen noch $\frac{3}{4}$ Jahr den vollen Verdienst für die Arbeit, wie es bey den Wagenlädern gehalten wird. Ist aber keine Wittwe oder Kinder da: so gehört der Verdienst dem Nachfolger. Wenn nur Kindesfinder da sind: da bekommen sie nur die Hälfte dreyvierteljähriger Arbeit, und das übrige fällt dem *successori* anheim.

Das 16 Capitel.

Von

Der Würker, Salzknechte, Träger, Läder
und Stöpper Extraordinairen Berrichtungen
und Vortheilen.

§. 1.

Diese Leute halten sich zu einer Brüderschaft, ob sie gleich nicht einerley Arbeit haben: doch aufferordentliche Arbeit thun sie insgesamt.

§. 2. Wenn 1) einem neuen Landesfürsten gehuldigt wird, so ziehen sie mit fliegender Fahne auf den Markt. Ist der neue Herr vor dem Rathhause abgestiegen: so kommen die Vorsteher zu ihm, und einer bittet im Namen aller, die Privilegia zu verneuen und zu verstaten, daß sie den Leibhengst nehmen und damit um die Brunnen im Thale ziehen mögen; anzuzeigen, daß der Landesfürst ein Herr des Thales sey. Wird das nun gnädigst verwiligt; so setzen sie den ältesten Salzwürker auf das Pferd, und dieser muß über alle 4 Brunnen, und denn wieder vor das Rathhaus reiten, woben ihm denn die andern in guter Ordnung hin und her folgen. Hierauf legen sie, nebst der Bürgerschaft, die Huldigung ab, und bekommen eine Verehrung. *).

§. 3. Wenn 2) fremde Fürstl. Personen zu Halle ankommen, und der regierende Landesfürst ihnen entgegen ziehet:

*) Bey des Königs Friedrich Wilhelms und Sr. jetzt regierenden Königl. Majestät Huldigungen, welche durch Commissarien eingenommen wurden, ward hinter den Wagen, darin sie nach dem Rathhause fuhren, ein Schirmmelpferd nachgeföhret, worauf der älteste Salzwürker, nach geschehener Ansuchung, um den Salzbrunnen geritten; welches sodann die Brüderschaft zum Geschenke erhielt.

ziehet: müssen die Würger, Salzknechte und Träger, auf des Landesfürsten Verordnung, mit Ober- und Untergewehr, fliegender Fahne, und klingendem Spiel; und nebst ihnen Läder und Stöpper, mit weissen Hemden über die Kleider, und mit Ladebarten in den Händen, hinaus vor das Thor, und mit den angekommenen Fürstl. Personen wieder herein, bis vor die Residenz ziehen; und auch so bey dem Abzuge wieder aufwarten.

§. 4. Wenn 3) in Cap. 10. §. 1. benannten Orten Feuer entsteht, müssen sie allseits zum Löschen eilen. Ob gleich das Werk zu der Zeit in der Pfanne wäre; so müssen sie es doch stehen lassen, und der Noth zu Hülfe kommen: jedoch muß jemand vom Gesinde in den Kothen bleiben, und auf das Feuer unter der Pfanne Acht haben.

§. 5. Weil sie, nebst den Bornknechten, bey dem Hause und Amte Siebichenstein in Feuer und Wasser retten helfen müssen: so hat der Landesfürst No. 1617 den 32 Jan. verwilligt, daß alle, die im Thal arbeiten, bey jeglichem Kaltlager sich auf dem Hause Siebichenstein versamlen, und daselbst Brod und Käse, je auf drey Personen eine Reihe Brod und drey Käse, (doch der Käse nicht über zehn Schock), ausgetheilet, auch dazu allemal über den andern Tag zwey Kuffen oder drey Faß Bier gegeben; imgleichen zum Neuenjahresbiere vier Kuffen Bier, fünf Scheffel Mehl zum Brodte, zwanzig Schock Käse und drey Schock Reißholz, geschenkt werden solle. Nun bekommen sie zwar das zum Neujahrsbier gehörige heutiges Tages annoch: weil aber seit 1617 der Kaltlager mehr als der Siedewochen worden sind, und dies Bestimmte dem Amte zur grossen Last fallen müste: so ist das erste völlig abgeschafft.

§. 6. Wenn in der Feuersnoth jemand am Leibe verbrannt, oder durch einen Fall beschädiget wird: so hat *Albertus 1516* verordnet, daß einem solchen, wenn es im

im Thal geschehen, vom Thale; wenn es in der Stadt geschehen, vom Rath leidliche Erstattung, mit Erlegung des Arztlohns, wiederfahren solle.

§. 7. Wenn 4) bey grossen Wassern das Thal in Gefahr stehet: so müssen sich alle, in der Aufschrift dieses Capitels benannte, zum Hackebornischen Spulhause einfinden, das in den Spulen zusammenlaufende Wasser heraufhaspeln, und in den Rahn aus den Eimern stürzen, damit es durch Rinnen wieder in den Strahm fliesse.

§. 8. Wenn 5) die Saale gereinigt wird: so helfen auch Würker, Läder, Stöpper und ihre Knechte, von der grossen Saalpforte an, bis an den Ort, wo die Bornknechte anfangen, wozu sie mit fliegender Fahne und klingendem Spiel ausziehen.

§. 9. Um ihnen bey ihrer sauern Arbeit eine Ergötzlichkeit zu gönnen, so wird ihnen 6) auf ihr Ansuchen von dem Salzgräfen verstattet, daß sie jährlich, oder alle zwey Jahre in der Pfingstwoche, in einem geräumlichen Hause, mit Weibern, Kindern und Gesinde, das Pfingstbier trinken und mit einander fröhlich seyn dürfen. Wozu jeder sein Contingent giebt, theils die Gänge, theils zur Beche genannt.

§. 10. An diesem Tage geht der Salzgräfe, Bornschreiber und der Oberbornmeister des deutschen Brunnens zu ihnen, und würket unter freyem Himmel im Hofe Friede, daß sie keinen Unfug verüben sollen. Hernach bestätigt er ihnen die neuen Vorsteher, welche die Alten gekohren haben, zu folge der landesfürstl. Verordnung, welche sie von Erzbischöfen zu Erzbischöfen erneuern lassen. Der Bornschreiber liest vorher dieselben, samt den Nahmen ihrer neuen zwey Becken, oder Beutelherren, und der erwählten zwey Platzknechten, und zwölf Scheidemeister, laut ab. Sodann geben die Weiber der Vorsteher dem Salzgräfen, Oberbornmeister,

Bornschreiber, alten und neuen Vorstehern, Beutelherren, Plaknechten und Scheidemeistern Kränze von Blumenwerke; und die Plaknechte bringen zuerst dem Salzgräfen des ältesten Vorstehers mannbare Tochter, oder in Ermangelung deren, des folgenden, daß er mit ihr tanzen solle. So werden auch andere Würkerstöchter dem Oberbornmeister Bornschreiber, den Vorstehern und den Beutelherren zugeführt; mit welchen sie, den Spielleuten hinunter in den Hof folgen, und daselbst tanzen. Wenn der Salzgräfe ein paar Reihen getanzt hat; geht er mit dem Oberbornmeister und Bornschreiber wieder hinauf in die Stube, wo Speise aufgesetzt ist. Unterdessen tanzen die Halleute nach Trommeln und Pfeiffen; da hergegen die Spielleute dem Salzgräfen aufwarten. Der Salzgräfe begiebt sich, nach dem Speisen, mit dem Oberbornmeister und Bornschreiber nach Hause: und einige von den alten Vorstehern begleiten sie. Sie lassen auch durch ihren Voth und dessen Frau einen Kuchen und hohes gemahltes Glas, so sie eine Humpe nennen, voll Bier hinterhertragen. Um alles in Friede zu erhalten, müssen die Scheidemeister Aufsicht haben, und die Uebertreter den Vorstehern anzeigen.

§. 11. Zu einer anderweitigen Ergötzlichkeit und Verdienst bey Kaltlagern, haben sie von uralten Zeiten her die Freyheit, kleine Vögel zu fangen, und in der Saale, ausser den Heegewässern, mit Angeln, und mit gewissen ihnen nachgelassenen Fischerzeugen, zu fischen. Ueberdem hat König Friedrich I. No. 1704 den 18 April, zum besten der Armuth im Thal, ein Privilegium für die Rauchschlächter dahin ertheilet, daß diejenigen aus der Brüderschaft und Bornknechten, denen es die Thalgerichte erlauben, unter gewissen Bedingungen Schweine schlachten, und das Fleisch, frisch oder geräuchert, verkaufen dürfen. Endlich sind auch zum besten

der Kinder der Halloren und Hornknechte, Catechismus-Examina gestiftet worden. Die Documenta über alles dies stehen im Hondorf bey dem Dreyhaupt S. 208 = 216.

§. 12. Sie lassen 7) in der Stadt, vor den Thoren, auf dem Neumarkte, zu Glauche und zu Siebichenstein, durch einige alte und junge Leute das Neue Jahr einsamlen, und hierauf verzehren sie mit einander, was sie zu Siebichenstein bekommen haben. Wenn aber unter ihnen einer fluchet, oder sonst sich gröblich vergeht; so ziehen sie ihn bey der grösssten Kälte bis aufs Hemde aus, setzen ihn auf eine Stange, tragen ihn vor das Thor, und werfen ihn in die Saale, daß er baden muß.

§. 13. 8) Um ehrlich begraben zu werden, ist ihnen 1616 und 1645 von den Thalgerichten die Ordnung confirmiret, daß aus jedem Kothe wenigstens eine Person, der Mann oder das Weib, daserne sie nicht Urlaub gebeten, bey Strafe 1 gr., mit zum Begräbniß gehen soll.

§. 14. 9) Sie lassen sich auch bey anderer Leuten Begräbnissen gebrauchen. Als 1707 das Allmosensamt einen Leichenwagen angelegt, sind dazu 5 Salzwürkermeister zu beständigen Trägern angenommen worden; welche die Leichen auf den Wagen heben und von demselben abheben, und sodann auf dem Gottesacker zum Grabe tragen müssen.

§. 15. Uebrigens sind die Salzwürker ein Ueberbleibsel der Wenden, welche diese Gegenden zu den Zeiten der Ottonen bewohnten. Sie haben ihre eigene Sprache, Gewohnheiten und Tracht: der Religion nach, sind sie alle Evangelisch-lutherisch; leiden auch keinen unter sich, der einer andern Religion zugethan wäre; welches doch auf die Hornknechte nicht auszudehnen ist.



Das 17 Capitel. Von Pfännern.

§. 1.

Dieserjenigen, welche aus der Sole das Salz kochen lassen, heißen Pfänner. Pfannwerken sie allein in einem Kothe; so heißen sie ganze Pfänner: treten aber ihrer zwey zusammen; so werden sie Spänner genennt.

§. 2. Inhalts der Fundamentalgesetze, insonderheit der Stadtwilckühr, die Ernestus No. 1482 bestätigt hat, soll ein Pfänner ein Bürger in der Stadt beeidigt, oder im ehelichen Stande gewesen, beeignet und beerbet, oder doch ein solcher seyn, der nach seines Vaters Tode, so gepfannwertet hat, eigenes Haus, Küchen und Rauch erhält. Es sollte also, wer pfannwerken will 1) das Bürgerrecht haben; 2) ein, dem Rathe Schosß und Steuerbares, in der Ringmauer der Stadt gelegenes, eigenes Haus und Hof erblich besitzen und bewohnen *). Er sollte 3) kein lediger Mensch, sondern ein Ehemann, oder ein Wittwer seyn; es wäre denn sein Vater ein Pfänner gewesen und verstorben, in dessen Stelle er unverheyraethet treten, und das Pfannwerk fortsetzen konte, daferne er gleichfalls ein eigenes Haus hatte. War aber der Vater dessen, der pfannwerken wollte, noch im Leben: so mußte er sich vorher in Ehestand begeben. Durch das Gesetz von der Verehligung hat man ohne Zweifel verhüten wollen, daß die Zehalgüter und Salznahrung nicht in die Hände der Geistlichen kommen, und der Nutzen davon den Bürgern nicht entzogen werden möchte; als wozu die hiesigen Clöster immer grosse Lust bezeigt haben.

§. 3. Es sollten auch, nach der Pfännerordnung von No. 1621 und 1644, die Pfänner eines unbescholtenen

*) Hall. Ans. No. 1731. n. 47. S. 733 f.

nen Wandels, entweder Fürstl. Diener, oder Pfännersöhne, oder solche seyn, welche die Geistliche oder Fürstl. Güter aus Gnaden zu versieden hatten. Wenn aber bey jemanden alles dreyes wegfiel: so mußte, laut einer No. 1651 den 4 Dec. bekannt gemachten Fürstl. Verordnung, ein ganzer Pfänner mit 3000 Gulden, ein Spänner mit 1500 Gulden werth, eigenthümlichen, nicht wiederkäuflichen, oder mit geborgtem Gelde erkauften Thalgute, an Pfannen oder Rothcn, auf seinen Nahmen und Schrift in die Lehntafel eingeschrieben seyn.

§. 4. Jeder, der heutiges Tages zu pfannwerken anfangen will, und nicht in seines Vaters Fußstapfen tritt, muß um Concession bey dem Landesfürsten ansuchen; welche dann aus der Magdeburgischen Regierung dem Stadtrath durch ein Rescript, vor der Besatzung notificiret wird; oder man fordert vor der Concession von dem Rathe, ob etwas bedenkliches dabey sey, einen Bericht. Ist nun die Concession da: so muß, nach der Pfännerordnung von 1644 *) derjenige, welcher ganz pfannwerken will, vor der Besatzung 50 Rthlr., und ein Spänner 25 Rthlr. in der Pfännerschaft gemeinen Kasten, bezahlen. Ist hingegen der Vater schon ein ganzer Pfänner gewesen; so wird nur 5 Rthlr. bezahlt: war er aber nur ein Spänner; so giebt der Sohn 2½ Rthlr. Verstirbt ein Spänner; und der Sohn will nach dessen Tode ganz pfannwerken: so muß er, nebst den 2½ Rthlr., noch 25 Rthlr. entrichten. Will der Sohn bey des Vaters Lebzeiten ganz pfannwerken; giebt er 10 Rthlr. will er nur spannen, so giebt er 5 Rthlr.

§. 5. Wenn ein Pfänner oder Spänner ein oder mehrere Jahre aufhört zu pfannwerken, und er erlegt

Rf 3

jähr-

*) Das pergamentne Autographum von 4 Bogen findet sich auf der Holzstube. Hinter demselben schreiben die neuen Pfänner ihre Nahmen ein.

jährlich von der Besatzung 1 Rthlr. in die Pfännerlade: so conserviret er das Pfannwerksrecht, und kann ohne Entgeld wieder anfangen, wenn es ihm gefällt.

§. 6. Kein Pfänner darf in mehr als in einem Kothe zugleich pfannwerken; damit die Nahrung nicht bey wenigen verbleibe.

§. 7. Weil oft Sachen vorkommen, worüber Unterredungen gehalten werden müssen: so ist die Pfännerschaft in den kleinen oder engern, grossen und weitem Ausschuss, und in die gemeine Pfännerschaft abgetheilt. Der engere besteht aus 5, der weitere aus 25 Personen; die übrigen gehören zur gemeinen Pfännerschaft. Bey einer *Vacance* wird binnen Monatsfrist von der gesamten Pfännerschaft eine andere Person erwählet, welche dem Landesfürsten nahmhast gemacht, und von ihm confirmiret wird.

§. 8. Es werden auch drey Einnehmer, einer von dem kleinen, einer von dem grossen Ausschuss, und der dritte aus der gemeinen Pfännerschaft verordnet. Der kleine Ausschuss erwählet die Person aus dem grossen Ausschuss; der grosse nimt sie aus dem kleinen, und die gemeine Pfännerschaft liest sie aus ihrem Mittel aus. Einer der alten bleibt jährlich bey der Einnahme, zwey neue aber werden erwählet, und dem Landesfürsten zur Confirmation kurz vor *Nicolai* benennt.

§. 9. Die Pfännerlade, worin Geld, Pfännersordnung und andere Urkunden verwahret liegen, steht auf dem Rathhause, und ist mit 3 Schlössern versehen, dazu jeder Einnehmer einen besondern Schlüssel hat.

§. 10. Alle Jahr wird von den gewesenen Einnehmern auf den Tag *Nicolai*, vor dem Salzgräfen, der den Fürstl. *Commissarium* vorstellt, und des Raths Deputirten, in Besehn der neuen Einnehmer, des kleinen und grossen Ausschusses, wie auch einiger Verordneten von der gemeinen

nen Pfännerschaft, die geführte Rechnung abgelegt und justificiret. Darauf wird den neuen Einnehmern der Vorsath, samt den Schlüsseln, ausgeantwortet; und die alten Einnehmer werden, bey befundener Richtigkeit ihrer Rechnung, auf vorher erstatteten Bericht, quittiret; für ihre Bemühung aber lässet man ihnen 10 Rthlr. in Rechnung pafiren.

§. 11. Der kleine und grosse Ausschuß soll alle Monate zusammen kommen, um über das beste der Pfännerschaft Ueberlegungen anzustellen; und wenn es nöthig ist, soll er die gesamte Pfännerschaft zusammenrufen. Es hat die Pfännerschaft von jeher einen Rechtsgelehrten, und des Salzwesenskundigen zu ihrem Syndico angenommen, welcher ihr mit Verfertigung der Schriften, u. s. w. beystehen, auch in Conventen das Protocoll führen muß; wofür er eine Besoldung aus der Pfännerlade genießet. Dies Syndicat verwaltet jetzt der Hof-fiscal und *Aduocatus ordinarius*, Wache.

Das 18 Capitel.

Vom Holza m t e.

§. 1.

W eil in vorigen Zeiten, bey starker Salzabfuhr, das Holz sehr theuer worden, und bisweilen nicht einmal zu erlangen gewesen: so hat man dann und wann mit Stroh sieden müssen; wovon aber das Salz nicht so weiß und körnigt ward, als von Holz. Man dachte daher auf Mittel, hinlänglich Holz zu bekommen. Zu diesem Ende erkaufte der Rath verschiedentlich ganze Holzungen, dergleichen war 1538 das Stonenholz bey Weßmar in der Merseburgischen Aue; und 1544 das Holz, die Bresse, bey Glesine im Amte Delitsch. Hierauf geschah es, daß der Churfürst Augustus zu Sachsen

1582 ziemlich viel Clasterholz nach Merseburg, für das Stift und umliegende Städte, insonderheit auch zu Fortsetzung der beyden neuen Salzwerke, zu Artern und Posfern, auf der Saale und Elster flössete. Dieser Gelegenheit bedienten sich die Pfänner, und erhandelten von den Beamten das Holz Clasterweise, und liessen es theils auf Wagen, theils auf der Saale durch die Fischer nach Halle bringen. Weil nun die Churfürstl. Bedienten bemerkten, daß die Churfürstl. Cammer durch solchen Holzhandel einen ziemlichen Zugang haben würde: so ward in Vorschlag gebracht, der Pfännerschaft und Bürgern zu Halle jährlich etliche 1000 Claster, um einen gewissen Preis, von Merseburg nach Halle, auf der Saale zuzuflossen, solche auf einem bequemen Platz auszusetzen, und auf gewisse Termine Bezahlung zu erwarten. Deßfalls wurden denn Churfürstl. Commissarii nach Merseburg verordnet, zu denen sich, nach geflogenem Rath mit dem Hauptmann zu Giebichenstein und Fürstl. Rätthen, auch Genehmigung des *Administratoris*, Joachim Friedrichs, Hallische Deputirte des Raths, der Pfänner und der gemeinen Bürgerschaft fügten, und im Dec. d. a. einen Contract auf sechs Jahr schlossen, jedes Jahr 8000 Clastern, halb weich, halb hart Holz, auf einen Platz vor Halle zu liefern, und von halben zu halben Jahren Bezahlung zu erhalten. Auf Churfürstl. Seite erfolgte die Ratification so fort; Erztiftischer Seite aber verzog es sich etwas, bis endlich dem Contract die Bedingung einverleibet ward, daß durch die Holzflössung dem Administratori und Erztifte an Landesfürstl. Hoheit und Gerechtigkeit nichts benommen seyn sollte.

Homb. Seite 78. loc. 32. (Th. I. S. 191.) Und so kam der Tractat 1583 im März, jedoch unter obigem dato, zu Stande. Dem Rath ward zugleich ein Maasstab zugestellet, nach welchem jede Claster drey Zwickauische Ellen hoch und breit; und jedes

180. loc. 33. Scheit

Scheit $2\frac{1}{2}$ Ellen lang seyn sollte. Weil aber Böcke und Rechen zur Auffangung des Floßholzes, in der Saale zu setzen nöthig waren: so mußte der Rath dies vom Administratore bittlich erhalten, und wegen dessen Concession einen Revers ausstellen. (Th. 1. S. 731 f. Th. 2. S. 382 f.)

§. 2. Nach diesem sind bis dato immer neue Contracte geschlossen, der Werth des Holzes zuweilen geändert, und auch andere Pacta getroffen worden; z. E. die Länge der Scheite hat man von 1665 den 22 Febr. auf $\frac{7}{4}$ Ellen gesetzt, u. s. w. Kürzere Scheite, imgleichen die Klöppel und Afterschläge, werden ausgeschossen; kurze, faule und zerbrochene Stücken Holz, einfach aufgesetzt, werden zwey für eine Clafter Klöppel gerechnet. Sobald nun eine Anzahl Holz angeflößet ist; läßt der zu Halle wohnende Churfächsis. Floßschreiber solches auf des Churfürsten Unkosten durch Tagelöhner aus dem Wasser auf den Platz führen, und durch verendigte Personen in Clastern setzen. Sodann wird es von dem, zur Holzflöße verordneten, Churfürstl. Oberaufseher, oder durch den Floßmeister, dem Floßschreiber, mithin der Pfännerschaft und Holzbeamten, übergeben, welche über das Quantum des Betrags einer Holzflöße, an die Churfächsis. Cammer auf gewisse Termine Wechselbriefe ausstellen, und sie von dem einkommenden Gelde wieder einlösen.

§. 3. Nach der Uebergabe machten ehedessen die Holzbeamten sogleich eine gleiche Abtheilung, was jedem Pfänner von dem Holze zukommen solle; welches sie durch einen Aushang zur baldigen Ablösung zu wissen thaten: jetzt aber ist diese Abtheilung nicht mehr auf die Pfänner allein; sondern es wird fast der meiste Theil an die Bürgerschaft verlassen, weil das Salzsieden mit bloßem Floßholze zu verrichten zu kostbar ist.

§. 4. Sonst gab man den Pfännern gegen Obligationen Holz auf Credit: heutigs Tages aber muß baar Geld da seyn, wenn man Holz haben will. Der von der Pfännerschaft gesetzte Holzschreiber muß die Anweisung thun, welcher auf jede fünf Claftern 1 gr. Anweisungsgeld empfängt; hingegen müssen ihm Bürger, die nicht Pfänner sind, von jeder Clafter 1 gr. geben. Sind mehr als 7000 Claftern angeflößt; so behält er von dem, was darüber ist, nur die Hälfte des Anweisungsgeldes, die andere Hälfte liefert er an das Holzamt.

§. 5. Der Holzplatz gehört dem Rath, welchem die Pfännerschaft jährlich 26 Rthlr. *pro canone* giebt. Weil aber grosse Wasserfluthen oft die Holzflößen umgeworffen, und viel Holz weggeführt haben; so hat man in neuern Zeiten den Platz erhöht, und rund herum einen Damm geführt, wodurch der Schade verhindert wird.

§. 6. Die Rechen, woran das Holz liegen bleibt, andere nöthige Wassergebäude, Karren, Breter, und andere zur Ausfuhr des Holzes gehörige Dinge, muß die Pfännerschaft auf ihre Kosten halten; imgleichen muß sie den von ihnen, gegen Caution bestellten und bey den Thalgerichten verendeten, Holzschreiber, Pfännerbothen, und die angenommenen und verendeten Wächter, so Tags und Nachts auf das Holz acht geben, besolden und belohnen. Der Holzschreiber bekommt jetzt jährlich 52 Rthlr. und das Anweisungsgeld; der Pfännerbothe 65 Rthlr. und 7 Rthlr. zur Hausmieth; der Rathswagenmeister, für Schreibung der Ladetzettel für die Salzgäste, 30 Rthlr. und 2 Claftern Holz; der Salzgräfe, für die Aufsicht über die Holzstube, 50 Rthlr.; und von den vier Holzwächtern, deren zwey bey Tage, zwey bey Nachte wachen, bekommt jeder wöchentlich 16 gr.

§. 7. Der Holzbeamten sind zwey, welche von der gesamten Pfännerschaft, einer aus dem weitem Ausschuss,
und

und der andere aus gemeiner Pfännerschaft, jährlich in der Woche *Reminiscere* erwählt werden. Einer der bisherigen bleibt auf das folgende Jahr, der nur erst ein Jahr im Amte gewesen ist; hingegen geht derjenige, welcher schon zwey Jahr administrirt hat, ab, und an seiner Statt wird ein neuer erwählt, dem Landesfürsten genennet, auf eingegangene Verordnung bey den Thalgerichten verendet, und so zur Verwaltung gelassen.

§. 8. Ihre Rechnung schliessen sie jährlich in der Woche *Oculi*, und legen sie auf dem Rathhause vor dem Salzgrafen, als Commissario, im Beyseyn einiger Rathsglieder und Pfänner, ab. Der Salzgrafe erstattet davon Bericht an die Regierung; worauf nach befindlichen Erinnerungen, oder Quittung, an beyderseitigen Ausschuss der Pfännerschaft erfolgen. Bey grossem Gewässer müssen sie früh und spät anordnen, daß das Holz nicht umgeworfen oder weggeschwemmet werde. Jeder Holzherr bekommt, vermöge Fürstl. Verordnung vom 20 März 1654, jährlich 70 Rthlr.; beyden zugleich werden von jedem 1000 Rthlr. 2 Rthlr. Zählgeld in Rechnung passiret; und vom Churfürst zu Sachsen bekommen sie jährlich 35 Clafter Deputatholz. Sie kaufen auch das Blech zu den Pfannen; für welche Mühe sie für das Blech zu einer Pfanne 3 gr. über den Einkauf bekommen.

§. 9. Was sie ferner zur Beförderung der Holzflöße u. s. w. zu beobachten haben, das ist aus der, den 9 Aug. No. 1647 confirmirten, Ordnung mit mehreren zu ersehen, welche im Hondorf S. 191 f. angetroffen wird.

§. 10. No. 1653 den 3 Oct. hat der Landesfürst die Aufsicht über das Holzamt den Thalgerichten aufgetragen.

Das 19 Capitel.

Von

Verschlägern, und Setzung des Salzkaufs.

§. 1.

Weil sich der Kauf des Feuerwerkes oft geändert hat, und daher Irrungen entstanden sind, wie theuer ein Zober Sole zu bezahlen sey; so sind vor alters vier Verschläger, nemlich zwey Salzwürker und zwey Bornknechte, verordnet worden, deren zwey in der Stadt, zwey vor der Stadt wohnten, welche dann alle Markttage den Kauf des Feuerwerkes in Acht nehmen, den Preiß alle Sonnabende beym Thalhause ansagen, und, Inhalts ihres dazu geleisteten Eydcs, nicht nach dem theuresten, noch wohlfeilesten, sondern nach dem Mittelkaufe, so gut sie könten, nach landläufiger Münze, den Werth der Sole, doch daß der Zober im deutschen Brunnen einen Mittelheller mehr, als in den andern drey Brunnen, gelte, nebst dem Rothzinse, ausrechnen und verschlagen sollten; damit der Landesfürst und andere Gutsherrn, nach Redlichkeit, die Ausläufte von ihren Gütern, die Pfänner von ihrem Sieden Gewinnst, und die im Thal arbeitende Knechte ihren Verdienst haben möchten.

§. 2. Nun werden zwar jetzt noch solche vier Verschläger vom Rathe gesetzt, confirmiret, und auf dem Rathhause in Pflicht genommen; sie geben auch noch auf den Holzkauf acht, und sagen ihn alle Sonnabende auf dem Thalhause an: weil aber jeko meist Floßholz zum Salzsieden gebraucht wird; so ward schon zu Hondorfs Zeiten nicht mehr nach dem Marktkaufe, sondern nach dem Werthe des Floßholzes, wie er in das Holzamt bezahlt werden muß, dergestalt verschlagen, daß die Verschläger sechs Claftern Floßholz um den gesetzten Werth kauften, sich, mit Vorbewust des Salzgräfens, ein Roth erwählten,

das

das Holz dahinein führten, und es wenigstens eine Woche, damit es recht trocken werden möchte, liegen ließen: darauf mußte der Würker in selbigem Kothe, beyseyns der Verschläger, zu gewöhnlicher Zeit, die Sole aus dem Solfasse in die Pfanne füllen, von seines Herren Holze Feuer darunter machen, und das erste Werk, so dem Pfänner bliebe, sieden. Hernach siedeten die Verschläger, (deren wenigstens allezeit zwey, wechselseitig, in dem Kothe blieben) von den sechs erkaufte[n] Clastern Floßholz Tag und Nacht so lange fort, bis solche verbrannt waren; wobey auch der Salzgräfe, und die andern Herren vom Thale, des Tages über ab- und zuginen.

§. 3. Nachdem die Clastern aufgebrannt worden, sah man, wie viel Werk Salz gesotten, und wie viel Geld sie austrügen; sodann ward ausgerechnet, wie viel das Fuhrlohn, Aufschlage- und Anweisedgeld zu stehen gekommen. Dies, imgleichen den Werth der Sole, den Miethzins eines Mittelkoths, und andern Schließ (worunter alle andere Unkosten begriffen sind) zog man von dem Werthe des Salzes ab, und was übrig blieb, war der Pfänner Gewinnst.

§. 4. So war es zu Hondorfs Zeiten. Jetzt wird regulariter zweymal des Jahres verschlagen: einmal kurz nach dem Ansieden, welches der Winterverschlag heißt; und einmal im Junio oder Julio, so der Sommerverschlag genennt wird. Jedesmal wird eine ganze Siedewoche, oder 36 Werk, nach einander zum Verschlage gesetzt, und mit den Kothen dergestalt gewechselt, daß einmal ein grosses, dann ein Mittelkoth, und endlich ein kleines genommen wird. Die Verschläger haben die Wahl zu nehmen, welches sie wollen; jedoch müssen sie im Verschlag jederzeit die Pension eines Mittelkoths anrechnen, und sich nach der Feuerung die zu haben ist, richten.

§. 5. Wer sich einen Begriff von dem Schließ, der mit in den Verschlag kommt (§. 3), machen will; der kann ihn aus Dreyhaupt's Nota (b) bey dem Hondorf S. 80 erlangen; wovon nur zu bemerken ist, daß der Schließ weniger betrage, wenn mehrere, als wenn wenigere Wochen gesotten worden. Z. E. wenn 16 Wochen gesotten wird, beläuft er sich auf 7 Nthlr. 16 gr. 7 $\frac{1}{2}$ pf. wenn aber 13 Wochen gesotten wird, kommt er 8 Nthlr. 8 gr. 7 $\frac{1}{2}$ pf.

§. 6. Ist der Verschlag geschehen: so überreichen die Verschläger denselben dem Salzgräfen und Oberbornmeistern schriftlich; die ihn entweder als gültig annehmen, oder mit Erinnerungen begleiten. Hierauf begeben sie sich mit den Verschlagern in das Koth, und lassen ein beliebig Stück gefertigtes Salz messen, um zu erfahren, ob es auch das rechte Maas halte? Dies fällt hernach dem Bornschreiber als ein Accidens anheim. Ein Beispiel eines Verschlages findet sich S. 81. (c).

§. 7. Nächstdem übergeben die Verschläger ein Verzeichniß von dem, was sie von dem Werthe des Salzes für Holzrückerlohn, Anweiszgeld, vier Wochen Steuer, und für die Arbeit des Wückerers im Koth bezahlet; imgleichen, was ihnen bey dem Verschlagen zur Zehrung paßiret wird. Was nun nach diesem Abzuge übrig bleibt, geben sie halb den Thalsvorstehern, und halb behalten sie es für ihre Mühe.

§. 8. Vom Thale werden den Verschlagern, bey währendem Verschlagen, 82 grosse und 62 kleine Tacklichter gegeben. Ueberdem bekommen sie auf Wehlnachten, Ostern, Pfingsten, *Galli*, *Martini*, und *Nicolai*, jedesmal sechs grosse und 8 kleine Lichter, nebst ihren Gerenten.

§. 9. Weil der Pfänner durch dies Verschlagen ordentlich Sieden zu thun verhindert worden; so ist ihm erlaubt, solches bey dem Kaltlager nachzuholen.

§. 10. Das von den Verschlägern gemachte Salz wird dem Pfänner, in dessen Kothe gesotten worden, zu geschlagen, jedes Stück 3 gr. wohlfeiler als der ordentliche Salzkauß ist: dafür giebt er denen bey dem Salzmessen gegenwärtigen Thalgerichtspersonen ein Glas Wein, nebst Kuchen oder Confect; denen Unterbedienten aber und Verschlägern einen Trunk gutes Bier.

§. 11. Von solchem Verschlage hängt die Setzung des Salzpreises ab; welche mit Vorbewußt des Landesfürsten geschehen muß. Die Thalgerichte machen den Preis durch einen schriftlichen Aushang bekant, und aller Unterschleif wird aufs schärfste verbothen.

Das 20 Capitel.

Von dem Amte des Salzgräfen, und der Oberbornmeister.

§. 1.

Um das Salzwerk wohl zu regieren, hat man von Alters Hond. Seite 220. f. her einen Salzgräfen, nebst Oberbornmeistern, gesetzt. Das Wort Gräfe bedeutet einen Obersten und Richter, welchen eyedessen der Rath erwählte, der Landesfürst bestätigte und mit dem Amte beliehe. Nachdem aber No. 1722 die Thalgerichte mit dem Schöppenstuhl und Berggerichten vereinigt worden: ist in dem Combinationsrecess feste gesetzt worden, daß der Salzgräfe allemal der älteste, oder einer aus den Mitgliedern des Schöppenstuhls, welchen Se. Königl. Majestät ernennen würden, seyn solle. Wie nun ein Salzgräfe installiret werde, ist so wol vom Hondorf S. 81 f. als auch in den Hall. Anz. No. 1731 n. 43. S. 670 bis 677 und No. 1769 n. 34 hinlänglich beschrieben worden.

§. 2. Nach angezogenem Combinationstreceffe, hat sich die Sache mit den Oberbornmeistern auch geändert. Ihre Zahl, die sich sonst auf neun erstreckte, und wovon jährlich drey am Regiment waren, ward auf drey gesetzt, die ihr Amt lebenslang behalten, und nach deren Ableben künftig aus dem Collegio der Assessoren des Schöppenstuhls von dem Rath erwählet werden sollten. Seit mehr als 60 Jahren ist ausserdem ein Königlicher Quartoberbornmeister bestellt worden, der zwar mit der Verwaltung der Gerichte nichts zu thun hat, und bloß das Quartsieden besorget; jedoch aber kommt ihm ordentliche Session in Thalgerichten, und ein freyes Votum bey dem Aussprechen zu. Der König besetzt diese Stelle allein.

§. 3. Der vornehmste Oberbornmeister war sonst der vom deutschen Brunnen; der andere über den Gutjahr; und der dritte über den Meterik und Hackeborn. Jetzt sind nur zwey Oberbornmeister, ausser dem Königlichen: der erste ist über den deutschen Brunnen, den Meterik und Hackeborn; der andere ist über den Gutjahr gesetzt.

§. 4. Der Salzgräfe und die Oberbornmeister sind nun dazu verordnet, daß sie das Solgut, nebst denen ins Thal gehörigen Leuten, regieren und handeln sollen, wie es in verschiedenen publicirten Ordnungen beschrieben ist. Woraus noch anzumerken; daß wenn Sonnabends die Salzwürker auf dem Thalhause angesagt, wie viel jeder Salz im Vorrathe hat: so wird solches vom Bornschreiber und Thalvorstehern zusammengerechnet; auch was die Woche von Fuhrleuten abgehohlet worden, dazugesetzt, welches des Wagemesters Zettel ausweisen muß; und hierauf wird es dem Salzgräfen und Oberbornmeistern überreicht, welche denn mit den Vorstehern überlegen, ob, und wie viel Tage die bevorstehende Woche wieder zu

Borne

Borne gegangen und gesotten, oder ob ein Kaltlager gehalten werden solle? Was nun die meisten Stimmen mit sich bringen, das wird von dem Salzgräfen dergestalt ausgesprochen, daß auf dessen Geheiß der Thalvoigt es hinaus vor die Stube, wo gemeinlich etliche Würker und Bornknechte sind, sagen muß; wornach sich diese zu achten haben. Wegen unterschiedener Feuerung können die Würker nicht mehr, wie sonst, zugleich zu sieden anfangen: jeder siedet jetzt, wenn und wie er kann. Wegen Mangel der Feuerung, Raums u. s. w. siedet mancher nicht in der ausgesprochenen Siedewoche, sondern holet es im folgenden Kaltlager nach.

§. 5. Alle Sonnabende holet der Pfännerbothe ein Buch aus der Rathsstube ab, und bringt es auf das Thalhaus, in welches verzeichnet wird, ob die vergangene Woche gesotten worden, oder Kaltlager gewesen; wie viel Salz im Vorrath blieben; ob folgende Woche wieder gesotten werde, wie viel Tage solches geschehen solle; und was in der Woche, da man gesotten, auf die Güter vor Gaben gegeben worden. Und hierauf trägt es der Bothe aufs Rathhaus zurück. Auch wird alle Sonnabende eine gedruckte Pfännerrolle, worauf der Vorrath des Salzes, samt der Summa des, solche Woche abgeführten Salzes, verzeichnet ist, vom Thalhause; imgleichen ein geschriebener Zettel, ob ausgesprochen, oder Kaltlager gemacht sey, ausgegeben.

§. 6. Damit die Stücken Salz nicht zu klein gemacht werden, so sind die Thalgerichte nebst den vier Vorstehern und dem Bornschreiber verbunden, unvermuthet in die Kothse zu gehen, und das Salz zu besehen. Kommt ihnen nun ein trockenes Stück Salz zu klein vor: so muß es der Würker an die Thüre ins Helle tragen, besichtigen, und, wenn es verlangt wird, mit dem gewöhnlichen Maasse messen lassen. Damit aber der Würker nicht ein grosses für ein kleines

aus dem finstern Kothle an das Tagelicht bringe: so gehen die Amtsknechte mit, und bemerken das angemerkte Stück mit einem eisernen Thalszeichen, welches man beschlagen heißt.

§. 7. Da die Kothle bey Kaltlagern verschlossen sind, muß sie der Thalszimmermann, auf der Thalgerichte Geheiß, eröffnen, damit das Salz besichtigt und gemessen werden könne.

§. 8. Hält nun ein Stück Salz sein Maaß, welches 28 Meßen, oder 1 Scheffel und $\frac{3}{4}$ hallisches Maaßes ausmacht, nicht: so wird der Würker gestraft. Bey dem Salzmessen wird zugleich nachgefragt; ob sich im Kothle eine Feuerspritze, zwey lederne Feuerrenner, Feuerhacken, und 1 lange Leiter befinde? Ist dies alles nicht vorhanden: müssen die Würker mit einem Rheinischen Gulden büßen, und der Herr muß es unverzüglich anschaffen.

§. 9. Nach der Besatzung, ehe wieder zu sieden angefangen wird, kommen die Thalgerichte auf dem Thalhause zusammen, und lassen 1) alle Würker, und der Wittwen bestellte Knechte; 2) Läder und Stöpfer; 3) sämtliche Bornknechte, sowol die Berentner, als deren Knechte; und 4) den Flößmeister dahin fordern. Sodann lassen sich die Würker zuvörderst von dem Bornschreiber nach deren Vor- und Zunahmen einschreiben, und zeigen an, bey welchem Herrn sie dies Jahr in Diensten stehen wollen. Hierauf werden sie abgelesen, und jeder muß, daß er gegenwärtig sey, antworten; der Salzgräse warnet hernächst vor dem Meinenb; und diejenigen, welche zum erstenmale die Meisterschaft antreten, oder einen neuen Herrn bekommen, müssen schwören, welches die übrigen nicht thun: hingegen müssen Läder, Stöpfer und gesamte Bornknechte alle Jahr ihren Eyd ablegen.

§. 10. Erscheint ein Würker, Läder, Stöpper, oder sonst ein Borknecht nicht, welches man bey Ablegung ihrer sämtlichen Nahmen leicht bemerket: so wird er auf einen andern Tag beschieden, und, wenn er nicht Krankheit wegen ausgeblieben, bestraft. Wird auffer dieser zu Ablegung der Pflicht bestimmten Zeit von einem Pfänner ein neuer Würker, oder von einem Gerentner ein neuer Borknecht angenommen: so muß so wol der Pfänner seinen Würker, als der Gerentner seinen Borknecht, Sonnabends den Thalgerichten, zur Ablegung der gewöhnlichen Pflicht, vorstellen, als ohne welcher keiner im Thale arbeiten kann.

§. 11. Von 1426 an bis zur Zeit der Ernestinischen Unruhe wurden die Oberbormmeister lediglich aus der adelichen Pfännerschaft genommen; *Ernestus* aber verordnete 1476, daß nur einer aus der Pfännerschaft, einer aus den Innungen, und einer aus gemeiner Bürgerschaft genommen werden solle. Dreyhaupt hat S. 86 f. bey dem Hondorf ein Verzeichniß der Oberbormmeister bis auf seine Zeit entworfen; welches man beliebig nachsehen kann. Die zeitigen Oberbormmeister sind die Assessores Brückner und Dreyßig; der Hofrath Schröter aber ist Königl. Quart-Oberbormmeister.

Das 21 Capitel.

Von den

Vorstehern des Thals und den Amtsknechten.

§. 1.

Damit die vier Salzbrunnen und andere Thalsgebäude, als Spulen, Borkhäuser, Stege, u. s. w. im baulichen Wesen erhalten, die dazu verordnete Einnahmen wohl angewendet, und richtig berechnet werden möchten: sind, nach Ernstens Thalordnung, 4 Vorsteher geordnet worden;

den; deren zwey von denen, so zwar Gut im Thale haben, aber nicht siedern, sondern auf ihre Ausläufte sitzen; zwey aber aus den Unterbornmeistern seyn sollten. Der Rath solle solche erwählen, der Landesfürst sie confirmiren; und jeder Vorsteher nur 2 Jahr am Amte seyn. Allein nach dem Combinationsrecess der Thalgerichte mit dem Schöppenstuhle und den Berggerichten, dürfen nur zwey Vorsteher seyn, welche Zeit: Lebens am Amte bleiben. Einer hat die Geld: Einnahme und Ausgabe von den sämtlichen Thals: Revenuen, und heißt der Beutelherr; und der andere führet die Materialien: Rechnung. Beyde müssen einander controlliren, und die Casse gemeinsam beschliessen. Wenn die Thalgerichte gehalten werden, haben sie, als *Assessores*, ein *votum consultativum*, insonderheit in Sachen, so in ihr Departement einschlagen.

§. 2. Die Einnahme und Ausgabe, imgleichen die Ablegung der Rechnung, wie sie ehemals gewesen, liefert Hondorf S. 93 f. Es ist aber deßfalls manches geändert worden, wovon Dreyhaupt S. 95 f. (b) Nachricht giebt: welches ich von Wort zu Wort herzusetzen Bedenken trage; weil es den wenigsten Lesern nützlich seyn würde.

§. 3. Es giebt ausserdem einen Armenbeutel, worüber der zweyte Thalsvorsteher die Rechnung mit führet. Dazu gehören 1) Gerente; 2) die Ausläufte von zehn Pfannen Gutjahr; 3) eine steuerbare Hufe Land im Giebichensteiner Markt; 4) ein freyes Haus auf der Hallmauer; 5) Erbzinsen und andere Zinsen; wovon Dr. S. 96. (c) nachzulesen ist.

§. 4. Von diesem Armenbeutel bekommen 1) 23 arme Manns: und 23 arme alte Weibspersonen, die, oder deren Männer, bey dem Thale in Pflicht und Arbeit gewesen; jeglicher jedes Sieden so viel, als ein Zober Solde gilt. Sie sind insgesamt bey dem Thale aufgezeichnet und nach Absterben einer Person wird eine andere von gleichem

chen Umständen angenommen: 2) auch andern dürftigen Hulleuten wird jegliches Sieden etwas an Gelde, von einem Dreyer bis zu 1 gr. zugewendet: 3) alle Sieden werden 8 Schock Pfennig; Semmeln gekauft, und an verschiedenen Orten ausgetheilet: 4) alle Sieden werden 10 gr. in das Hospital S. Cyriaci für die Kranken, sonderlich aus dem Thale, gegeben: 5) der Zäpfer über den Gutsjahrsbrunnen erhält alle Sieden 10 gr., weil er der Armen Berente einmahnet, und bey der Austheilung aufwartet: 6) jährlich werden etliche Stücke gering schwarz Tuch gekauft, und auf Martini unter arme Leute, auch unter etliche Thalsbediente und Hornknechte, vertheilt: endlich 7) wenn guter Vorrath da ist; werden Capitalia gemacht, und auf Zinsen ausgeliehen.

§. 5. Der Amtsknechte sind sechs: 1) der Thalvoigt, welcher zugleich Gerichtsfrohne ist. Dieser muß früh und spät acht haben, ob alles bey dem Thalswesen; denen Ordnungen gemäß, beobachtet, oder dawider gehandelt werde: und wenn dies ist; muß er es gehörigen Ortes anzeigen. 2) Der Thalszimmermann. Dieser sorgt dafür, daß alles, was zum Thal gehört, in baulichem Wesen erhalten werde. 3) Der Haushalter oder Küfer über den deutschen Brunnen. Diesem liegt ob, das Thalhaus auf und zuzuschliessen, reine zu halten, über die Mobilien zu wachen, Stuben zu heizen, und Sonnabends nach den Sieden, wie hoch die Gaben gewesen, auf ein Täflein zu Thalhause aufzuschreiben; 4) der Stegeschäufeler oder Spuhlenzieher über den deutschen Brunnen; 5) der Stegeschäufeler über den Meterikbrunnen; und 6) der Kohlenschütter. Dieser muß Holz und Kohlen einkaufen, verwahren, und austheilen.

§. 6. Diese 6 haben überdem alle Gerichtstage vor der Gerichtsstube, wie auch bey vorfallenden Ausrichtungen,

gen, wenn fremde Herrschaften und Standespersonen, sich umzusehen, ins Thal kommen, oder Mahlzeiten auf dem Thalhause gehalten werden, und so bey andern Begebenheiten im Thale, ihre Aufwartung. Insonderheit sind sie, nebst den Unterbornmeistern, verbunden, in hohen Festen des Nachts im Thale zu wachen, daß nicht etwa Feuer oder ander Unglück entstehe.

§. 7. Wer den Thalvoigt bestelle, wird Cap. 29 gemeldet werden. Den Thalszimmermann setzen die Thalgerichte, mit Consens des Landesfürsten und Einwilligung des Raths; wie er denn auch auf dem Rathhause in Pflicht genommen wird. Die übrigen vier Amtsknechte werden wechselsweise von dem Landesfürsten und Rath angenommen und verendet.

§. 8. Den Salarienetat sämtlicher Thalsbedienten findet man S. 222 f.

Das 22 Capitel.

Von der Bornfahrt.

§. 1.

Der Thalszimmermann muß zwar Acht haben, daß die Salzbrunnen im guten Stande bleiben, damit die Siedearbeit nicht gehindert werde; weßwegen er zuweilen, wenn die Brunnen ziemlich ausgezogen worden sind, sich in einem Eymmer, oder dazu gemachten Kasten, hineinlassen und zusehen muß, ob etwas wandelbar sey; welches sogleich zu repariren ist: unterdessen pflegt man doch auch von 10 zu 10 Jahren eine Bornfahrt anzustellen. Da werden zuvörderst alle vier Brunnen bis auf den Grund ausgezogen, und sodann bedient man sich eines hölzernen, mit brennenden Lichtern besteckten Kastens, der an vier Orten mit Stricken festgemacht ist, und oben über den Brunnen,

fin-

findet sich ein Seil an einer Winde. In diesen Kasten begeben sich, nebst dem Zimmermanne, zwey Personen, welche sich fachte, bis der Kasten aufstehet, in den Brunnen lassen, und alles besichtigen, worauf ste wieder heraufgewunden werden. Hierbey sind einige Commissarii im Nahmen des Landesherrn aus der Magdeburgischen Regierung und Cammer, und sodann der Rath, Salzgräfe und Oberbornmeister, gegenwärtig. Es findet sich auch der Oberpastor aus der Marktkirche, nebst dem Küster und etlichen Schulknaben, dabey ein: denn es wird vorher gebetet und gesungen; und nachher unter dem deutschen Brunnen ein besonderes Dankgebet verlesen, der Segen gesprochen, und Herr Gott dich loben wir; angestimmt.

§. 2. Es sind, so viel man sich erinnern kann, Bornfahrten gehalten worden No. 1653 den 27 Jun. 1662 den 5 Sept. (diese beschreibt Hondorf S. 97 f. und sie ist desto merkwürdiger, weil der *Administrator Augustus* sie nicht nur mit seinem Hofstaat, sondern auch in Begleitung fremder Herrschaften, durch seine Gegenwart beglückt hat) No. 1671. den 19 May; 1686 im Junio; 1696 den 6 Aug. 1709 den 14 Aug. 1721 den 13 ej. 1731 den 8 ej. und 1764 den 23 Jul. Eine solche Bornfahrt macht schwehre Kosten; No. 1731 beliefen sie sich auf 149 Thlr.

Das 23 Capitel.

Von der Lehntafel.

§. 1.

Die in denen vier Salzbrunnen befindliche Sole, so dem Landesfürsten, Geistlichen und Bürgern zu stehet, samt den Nahmen derer, welchen sie eigenthümlich

zugehören, oder die gesamte Hand und Mitbelehnung daran haben, sind in die Lehntafel verzeichnet *).

§. 2. Die Lehntafel aber ist ein, in drey unterschiedenen Bänden bestehendes, von Holze und schwarzem Wachse gefertigtes Buch, dessen aus Lindenholze gemachte 14 Blätter oder Tafeln, in Rahmen von glat gehobeltem Ahornholz, auf jeder Seite in zwey Felder getheilet, dergestalt eingefasset sind, daß solche Rahmen auf beyden Seiten höher, als das lindene Holz, und dieses gleichsam der Boden in den Feldern, mit einem Messer straubicht gekragt ist, die Felder aber mit Wachse ausgefüllet seyn **).

§. 3. Im ersten Bande dieser Lehntafel sind die Thal Güter des deutschen Brunnens; in dem andern die Güter des Gutjahrlichen, in beyden an Quarten und Pfannen; und in dem dritten die Güter des Meieritz, an Quarten Mösseln und Pfannen; und des Haeckeborns, an Mösseln, Pfannen und Dertern, verzeichnet. Die Verzeichnung geschieht mit einem Griffel von Metall oder Elfenbein, der unten zum einschreiben spitz, oben aber einer Schaufel gleich, zum auslöschten und gleich machen des Wachses, geschickt ist.

§. 4. Von dieser Lehntafel sind drey gleich lautende Exemplaria vorhanden. Eins liegt in dem Gewölbe
des

*) Warum der Pfännerschaft eine eigene Lehntafel von denen Landesfürsten gewidmet worden? hat der sel. Canzler von Ludewig: in Hall. Anz. 1731 n. 51. S. 799 f. untersucht.

***) In den Hall. Anz. 1743 n. 51. 52 finden sich gelehrte Betrachtungen über die wächserne Lehntafel; unter andern wird behauptet, daß ihr Alter über das XIV Seculum hinausgehe, weil man sich darin der lateinischen Sprache, Buchstaben und Zahlen bedienet habe; und daraus, so wie aus mehreren Umständen, wird gefolgert, daß man die Form dieser Tafeln von den Römern, als welche sich der wächsernen Tafeln zum schreiben am gemeinsten bedient, herleiten müsse.

des einen grünen Thurms der Kirche zu U. L. Fr. Das andere auf dem Rathhause in der Clausur; das dritte wird bey dem Thale zum täglichen Gebrauch verwahrlich behalten.

§. 5. In der Lehntafel steht bey jeglichem Brunnen 1) das Fürstliche Gut, 2) des Rathes, 3) der Bürger Gut, nach dem Alphabet; und 4) das Geistliche Gut, wozu keine gewisse Lehntträger sind. Wo aber Lehntträger sind bey dieser Art Gütern: so findet man dieselben, gleich den andern Bürgern, nach dem Alphabet eingeschrieben. Nach dem geistlichen Gute ist auch bisweilen noch Versorgungsschrift und unbelehntes Gut eingetragen.

§. 6. Weil durch Todesfälle, Kauf und andere Handlungen viel Veränderungen in den Personen der Eigenthums Herren vorgehen; deswegen neue Beleihung und Einschreibung neuer Nahmen, gegen Auslöschung der vorigen, von nöthen ist: so wird jährlich den Dienstag vor *Luciae*, oder, wenn solcher Tag ein Sonntag ist, den Tag vorher Lehntafel gehalten.

§. 7. Wenn die Lehntafeln verneuert werden; trägt der Rath zwey Theile, und die Thalgerichte den dritten Theil der Kosten. No. 1528 wurden neue gemacht, die kosteten 57 Rthlr. 11 gr. No. 1656 schafte man wieder neue an, und kamen auf 89 Rthlr. 9 gr. zu stehen. Als Churfürst Friedrich Wilhelm 1681 die Regierung antrat; fügte man vier neue Blätter hinzu, und ließ sie neu einbinden. No. 1712 wurden sie wieder verneuert, und 1715 ganz neue gemacht. Man ließ sie damahls von messingnenem Blech in messingene Rahmen fassen; man schafte sie aber, weil man sie nicht heben konnte, wieder ab, und blieb bey hölzernen Tafeln, die doch noch schwer genug sind. No. 1763 waren die Tafeln ganz schadbar worden; deswegen es die Nothdurft erforderte neue zu

besorgen, besonders da auch mit vielen Eigenthümern, von der Zeit der Fertigung der bisherigen Tafeln, manche Veränderungen vorgefallen waren. Daher wurde dies Vorhaben der Pfännerschaft, durch ein in den Hall. Anz. von 1763 n. 25. befindliches Avertissement, nicht nur bekannt gemacht; sondern ihr auch auferlegt, die verstorbenen und *inhabiles*, deren Nahmen noch im Wachs stünden, und was sonst noch veränderliches vorgefallen, den Thalgerichten in Zeiten anzuzeigen. Nachdem nun die gehörigen Nachrichten darüber eingegangen waren, hat man auch wirklich eine neue Lehntafel errichtet. Was übrigens die Manier anlangt, das Wachs zu bereiten und in die Blätter einzugiessen, die hat Dreyhaupt bey dem Hondorf S. 105 f. beschrieben.

§. 8. Vor *Ernesti* Zeiten sind keine Landesfürstl. Commissarien zur Lehntafel gekommen; sondern der Rath und die Thalgerichte haben solche allein gehalten. Wie aber *Ernestus* den 4ten Theil der Solgüter an sich genommen, und nachher eine Thalordnung publiciret hatte: so hat er auch verfügt; daß die Lehntafel allemal in Besessn des dazu deputirten Hauptmanns zu Giebichenstein und eines seiner Rätthe geschehen solle. Jetztiger Zeit erscheinen gleichfalls zwey Königl. Deputirte, einer aus der Magdeburgischen Regierung; der andere aus der Kriegs und Domainencammer. Der Magistrat giebt dabey allein darauf acht, daß die Thalüter nicht *Forensibus* und *Extraneis* zugeschrieben werden.

§. 9. Tages vor der Lehntafel läßt der Rath sein verwahrtes Exemplar aus der Clausur holen, und in die alte Cämmerey legen. Nachmittags verfügen sich die Rathsglieder in Proceßion vom Rathhause in die Kirche zu U. L. Fr. wo ihnen der Kirchenvorsteher das Gewölbe, wo das andere Exemplar liegt, eröffnet; der Hausvoigt, oder der Ausreiter, hängt es in einer hölzernen,

mit

mit eisernen Beschlägen verwahrten Lade, an einem Riemen auf den Rücken, und trägt es hinter den Rathspersonen her aufs Rathhaus zu dem daselbst schon vorhandenen.

§. 10. An eben dem Tage erkündigt sich auch der Rath bey denen Commissariis, wenn eher sie sich zur Lehntafel einzustellen gewillet seyen? Die vernommene und bestimmte Stunde läßt hierauf der Rath dem Salzgräfen, Oberbormeistern, Gegen- und Bormschreiber zu wissen thun; welche sich denn frühzeitig auf das Thalhaus verfügen, so wie sich der Rath auf dem Rathhause versamlet. Wenn die Zeit zur Zusammenkunft herannahet: so gehen die Thalgerichte aufs Rathhaus; und die drey Amtsknechte tragen die Lehntafel hinter ihnen drein. Auf dem Rathhause begeben sie sich in die neue Cämmerey, und erwarten die Deputirten; die Lehntafel aber wird in der Bierherrenstube niedergelegt.

§. 11. Wenn die Deputirten anlangen, gehen ihnen zwey Rathmeister bis an die Treppe entgegen, und führen sie in die Rathsstube; wo sie sich hinter eine Tafel setzen, die Rathmeister zur linken Hand haben, die übrigen erforderlichen Personen aber auch ihre Plätze einnehmen lassen. Sodann ersuchen zwey Rathspersonen die Thalgerichte, gleichfalls in die Rathsstube zu kommen; wo sie sich denn denen Commissariis gegen über setzen.

§. 12. Nachdem die Versammlung vollständig ist, hält der erste Commissarius eine Rede von der aufhabenden Commission, dankt Gott für die erlebte Jahreszeit, und hängt einen guten Wunsch an. Darauf muß der Stadtsyndicus, im Nahmen des Raths, gehörige Dankfagung gegen den Landesfürsten und die Commissarios ablegen, und beschließt mit einem guten Wunsch. In den Hallischen Anzeigen finden sich genug Beyspiele solcher bey dieser Gelegenheit gehaltenen Reden, worin öfters sehr wichtige Materien ausgeführet worden sind.

§. 13. Daben werden die Exemplarien der Lehntafel in die Rathsstube getragen, und die drey Stücke, so zum deutschen Brunnen gehören, zuerst auf den Tisch gelegt. Der Hornschreiber überreicht dem ersten Commissario ein Verzeichniß der aufgelassenen Thalgüter, welche bey der bevorstehenden Lehntafel auf andere Schrift gebracht werden sollen.

§. 14. Sodann befiehlt der worthaltende Rathsmeister dem Thürknecht, draussen auf dem Saal anzusagen, daß jeder, so etwas vor der Lehntafel im deutschen Brunnen zu thun habe, hereinkommen solle. Ehemals gieng ein Geschlecht nach dem andern herein; trug vor, daß es die und die Schrift eigenthümlich an sich gebracht, sey ihm auch bey der Regierung, dem Rathe und Thalgerichten aufgelassen worden; bitte demnach um die Beleihung, und daß dieses Thalgut von der vorigen Schrift ab, und auf seine geschrieben werde, u. s. w. Nachdem aber Se. Königl. Majestät alle Lehnbarkeit aufgehoben, und auch die Thalgüter, gegen Auflegung eines jährlichen Canonis, in Erbe verwandelt haben: so cessiret nunmehr die Beleihung und Entrichtung der Lehnwahr; die Lehntafeln werden nun Erbstafeln *) genannt, und wird nichts weiter, als die Einschreibung in dieselben, gebethen. Wenn nun die Auflassung richtig befunden wird; und die Bittenden in Halle mit eigenen, in der Stadt Ringmauer gelegenen und dem Rath schoßbaren Häusern, angeessene Bürger sind: so wird ihnen gewillfahret, wofür sie den gebührenden Dank abstatten. Hierauf nimt der Hornschreiber alle drey Exemplarien der Lehntafel vor sich, und löscht mit dem breiten Ende seines Griffels den Nahmen des vorigen Besitzers aus; oder wenn nur eine oder die andere

Pfan

*) Sie heißen auch Erb- und Lehntafeln; weil einige Güter Schwarzburgisch- oder ander Lehn sind.

Pfanne veräußert worden, löscht er die Zahl der Pfannen aus, und schreibt mit dem spitzigen Ende des Griffels so viel an, als noch übrig bleibt; und sodann giebt er die 3 geänderten Exemplarien um die Tafel herum, damit man sehen könne, es sey ausgethan, was ausgethan werden sollen. Dies heißt Abschreiben. Ist dieses geschehen: so nimt der Vornschreiber die 3 Exemplarien wieder vor, und schreibt die Vor- und Zunahmen der neuen Eigenthümer unter den Buchstaben, wovon sich der Zunahme anfängt, mit seinem Griffel, nebst der Anzahl der Pfannen, ein; und giebt die Lehntafeln zum Ansehen wieder herum; und dies heißt Zuschreiben. Es wird aber nur der erste Taufnahme eingeschrieben: es sey denn, daß ein anderer gleiches Vornahmens schon eingeschrieben wäre; in welchem Fall der andere Taufnahme eingetragen wird. Ehren- und Amtstitul kommen nicht hinein, auffer der *gradus Doctorum* und *Magistorum*. Uebrigens wird alles Ab- und Zuschreiben in die Registraturbücher eingetragen.

§. 15. Sind nun die, welche des deutschen Brunnens halber vor der Lehntafel etwas zu thun gehabt, abgefertigt: so wird die Lehntafel über den Gutjahr, hernach Meterix, und endlich Hackeborn, auf gleiche Art vorgenommen; nur muß dem Vornschreiber für die Ab- und Zuschreibung ein freywilliges Gratial gegeben werden. Sollte nicht alles an einem Tage beendigt werden können: so werden die folgenden dazu genommen.

§. 16. Auf beschriebene Art verfährt man in klaren Fällen. Kommt aber etwas zweifelhaftes vor: so wird es an die Magdeburgische Regierung verwiesen, und unterdessen das Ab- und Zuschreiben verschoben.

§. 17. Wenn einer, der in die Lehntafel eingeschrieben ist, von Halle wegzieht: so wird er, auf Anhalten des Raths, von dem Landesfürsten citiret, daß er sich wieder nach Halle wenden, und mit dem Bürgerrechte, wie

auch eigenem Hause, habitiren, sonst aber gewärtig seyn solle, aus der Lehntafel ausgelöscht zu werden. Sind sie nun Eigenthümer: so müssen sie entweder ihre Güter an andere Hallische Bürger veräußern; oder die Nüzungen ihren Anverwandten lassen. Unterdessen pflegt auch der Landesfürst einigen, so nicht in Halle wohnhaft sind, zu vergönnen, daß sie Thalsgüter besitzen und nützen, auch in die Lehntafel eingetragen werden, daferne sie nur das Bürgerrecht erworben, und sich mit einem qualificirten Hause versehen haben.

§. 18. Noch ist zu gedenken, daß nach der Vererbung sowol Ehefrauen und Wittwen, als auch Jungfrauen, wenn sie etwas ererben oder erkaufen, mit ihrem eigenen Nahmen in die Lehntafel geschrieben werden.

§. 19. Wenn nun bey der Lehntafel alles vollbracht ist, hält der Commissarius wiederum eine kurze Rede, und beschließt die Handlung mit einem guten Wunsch. Dieses beantwortet der Syndicus, dankt Gott für verliehene Gnade, dem Landesfürsten für Anordnung und Vorsorge, und denen Commissarius für ihre Mühwaltung. Diese werden wiederum von den Rathsheistern bis an die Treppe begleitet: die Thalgerichte folgen, und lassen ihre Lehntafel sofort wieder auf das Thalhaus tragen; da hingegen der Rath erst des andern Tages das eine Exemplar abermals in Proceßion in die Kirche bringen, das andere aber in die Clausur legen läßt.

Das 24 Capitel.

Von Auflassung der Thalsgüter.

So lange die Beleihung mit den Thalsgütern üblich war, mußte die Auflassung an dreuen Orten, nemlich auf der Magdeburg. Regierung, auf dem Rathhause, und in den Thalgerichten bescheinigt werden. Nachdem aber die Vererbung erfolgt ist, so haben Sr. R. Maje-
stät

stätt in der erteilten Disssecuration §. 10 verordnet, daß ^{Houd.} über alle Handlungen, wegen der Solengüter und Kothe, ^{Seite} 219. ^{219.} bloß bey der Magdeburgischen Landesregierung und den Thalgerichten Confirmation gesucht werden solle. Jedoch muß es, bey vorgehendem Verkauf, dem Stadtmagistrat, wegen des demselben gebührenden Kauffschosses, jedesmal angezeigt werden.

Das 25 Capitel. Von der Besatzung.

§. 1.

Die Besatzung ist diejenige Handlung, da die, so pfaunwerken wollen, den Tag vor Thomä, wenn es nicht den Sonntag fällt (denn sonst geschieht es den Tag vorher) sich persönlich auf dem Rathhause vor den Königl. Commissariis, Stadtrath und Thalgerichten einfinden, und ein Verzeichniß eingeben müssen, was, und in welchem Kothe, sie auf das bevorstehende Jahr an Thalgütern versieden wollen. Dergleichen Verzeichnisse heißen Besatzettel.

§. 2. Der Besatzungsproceß ist folgender. Der Landesfürst läßt dem Rath durch den Bornschreiber vier Wochen vorher ein Edict zustellen, welches am Rathhause ausgehängt werden muß, und des Inhalts ist; es würden sich des Tages vor Thomä Königliche Rätthe zeitlich Vormittags auf das Rathhaus verfügen, die mit dem Rathe von jeglichem, so auf das künftige Jahr zu pfaunwerken gemeynet, die Besatzung der Thalgüter, die er versieden wolle, samt dem benannten Kothe, in Schriften verzeichnet empfangen und öffentlich vorlesen sollten. Derowegen müsse jeder, vor Uebergabung der Besatzettel, seine Güter und Besatzung gerade machen; auch kein Pfänner,
wie

wie auch zwey Spänner, unter zwey Schock 15 Zober *) geraden Guts, das ist, im deutschen und Gutjahrsbrunnen ganze oder halbe Quart, im Meteriß Quart oder Möffel, und im Hackeborn ganze oder halbe Möffel, besetzen; und was er darüber besetze nach übergebenem Besatzungszettel, keinem andern zu versetzen geben; jedoch aber die Sole, so er überflüssig habe, andern Kaufweise überlassen; u. s. w.

§. 3 Wenn sich jemand untersteht, Thalgüter auf gewisse Schrift und Nahmen entweder selbst zu besetzen, oder andern zu versagen, die nicht vorhanden sind, welches man Luftgut nennet; und es ist dies betrüglicher Weise von einem würllichen Pfänner geschehen: so soll sein Pfannwerk eingezogen, und die Nuzung davon, aufer der denen Thalgerichten gebührenden Strafe, in die Königl. Cammer berechnet, der Verbrecher für anrücklich gehalten, und nie wieder zum pfannwerken gelassen werden; jedoch soll es den Kindern an ihrer Habilitation und Pfannwerksrechten nicht nachtheilig seyn. Ist aber der Verbrecher kein Pfänner: so soll er mit einer ansehnlichen Geldstrafe belegt, als anrücklich geachtet, und nimmermehr zur Pfannwerksnahrung gelassen werden. Hat endlich jemand dergleichen Luftgut aus Fahrlässigkeit, ohne bösen Vorsatz, besetzt oder versagt; und kann dies gebührend bescheinigen, oder mit einem Eyde erhärten: so bleibt es zwar bey des Thals Strafe, für jeden Zober ein Goldgülden; der übrigen Strafe halber aber erkennen Sr. Königl. Majestät selbst, nach ermessen des *gradus culpae*.

§. 4.

*) Ansezo pagiren noch zwey Schock 12 Zober und zwey Schock. 18 Zober; nur nicht mehr, und nicht weniger: widrigenfalls zieht sich derjenige, welcher dawider handelt, die Inconvenientien zu, welche im Edict ferner angezeigt worden.

§. 4. Von Roth und Gütern, die versagt werden, muß bey Strafe nichts über die gesetzte Pension und Ausläufte genommen werden. Bey der Besatzung ist jeder Pfänner verbunden, wenn ihn nicht Krankheit oder nöthige Reise verhindert, längstens um 10 Uhr persönlich zu erscheinen, seinen Besatzettel zu übergeben, und dem ersten Commissario, mittelst Handschlages, zu versprechen, daß er die im Besatzettel verzeichnete Güter und Roth anders nicht, als um die gesetzte Pension und Ausläufte, an sich gebracht, und ihm die Nutzung und Gewinnst alleine zustehet, u. s. w.

§. 5. Der Rath läßt sich bey den Commissariis ein paar Tage vor der Besatzung erkundigen, um welche Stunde es gefällig sey, sich auf dem Rathhause einzufinden. Nach erhaltener Nachricht, läßt der Rath die Thalgerichte durch den Hausvoigt; die Thalvorsteher aber durch einen Ausreiter oder Rathsdienner, um die bestimmte Zeit auf dem Rathhause zu seyn, einladen. So werden auch die acht Unterbornmeister, imgleichen die Amtsknechte, durch den Thalvoigt, im Nahmen der Thalgerichte, erfordert.

§. 6. Die Königl. Deputati werden am Besatzungstage eben so eingeholt, wie bey der Lehntafel, und nehmen die gewöhnlichen Plätze ein; welches auch die aus der neuen Cämmerey eingeladene Thalgerichte thun. Ehedessen wurden von den Ober- und Unterbornmeistern, Vorstehern und Amtsknechten alle Jahre Ende abgelegt. Weil es aber der Hof für überflüssig gehalten, jährlich so viel Ende abschwören zu lassen; indem alle Thalsbeamte und Bediente bey Antritt ihrer Bedienungen zu ihrem Amte verpflichtet werden: so ist solches abgeschafft; Ober- und Unterbornmeister, Vorsteher und Amtsknechte geben dem Principalcommissario nur den Handschlag, die vier

Berschläger allein müssen alle Jahr ihren Eyd von neuem ablegen.

§. 7. Der erste Commissarius hält eine auf Zeit und Umstände passende Rede. Der Stadtsyndicus beantwortet sie; und sodann übergeben die Pfänner ihre Besatzzettel dreyfach. Ist der Commissarius selbst ein Pfänner: so macht er den Anfang. Hiernächst folgen der Salzgräfe und übrigen Königl. Rätthe, wenn sie pfannwercken; sodann die Rathsmeister, der Syndicus, die Oberbornmeister, und endlich die übrigen Pfänner, wie sie sich nach einander anfinden. Ein Exemplar des Besatzungszettels giebt der Borschreiber dem worthaltenden Rathsmeister; das andere, mit dem Stempel, liest er mit lauter Stimme ab, und reicht es hernach den Oberbornmeistern, weil es bey den Thalgerichten verbleibt. Nach überreichem Zettel, gehet jeglicher Pfänner zum Principalcommissario, und leistet ihm den Handschlag. Für das Ablesen bekommt der Borschreiber ein Gratial.

§. 8. Anstatt der Unmündigen müssen die Vormünder, und anstatt anderer Abwesenden, andere Pfänner die Zettel überreichen und den Handschlag geben. Wenn nun alles zu Ende ist, wird es gehalten, wie bey der Lehntafel (Th. 2. S. 542.)

§. 9. Ein Exemplar der Besatzzettel nimt der Borschreiber zu sich, und überleget, wie viel Quart und Mößfel besetzt sind; ob die Anzahl mit denen in der Lehntafel stehenden Gütern eintreffe: wie viel auf jegliche Schrift besetzt; ob auch diesfals die Anzahl mit der Lehntafel übereinkomme. Findet er bey einer Schrift Mangel oder Uebermaaß: so zeigt er es dem Thalgerichte an, welches alles auf das genaueste untersucht, bis entdeckt wird, wer an der Uebermaaße schuld ist, und Lustgut versagt oder besetzt, oder wenigstens in der Schrift geirret habe. Da aber dies Mißhe zu untersuchen verursacht: wird es bestraft.

strast. So wird auch nachgesehen, ob ungerade Gut, so von den Hornknechten nicht gegossen werden kann; oder ob etwa nicht die völlige Anzahl der, zu einer ganzen Besatzung verordneten Zober, besetzt sey; welches gleichfalls nicht ohne Strafe abgeht. Wenn sich nun ungerades Gut, oder die Besatzung wider das Edict zu schwach befindet; gleichwol aber solche geringe Besatzung, auf Landesfürstl. Befehl, stehen bleiben soll: so müssen die Thalgerichte andere Pfänner, die starke Besatzung gemacht, vermögen, daß sie gegen Pränumeration der Ausläufte von ihren besetzten Gütern etwas hergeben, damit die andern Besatzungen gemacht werden können. Wenn aber eine unvollkommene Besatzung auf Landesfürstl. Verordnung zernommen werden muß: so werden die Güter andern, die schwache, jedoch dem Fürstl. Edict gemässe Besatzungen haben, gegen Erlegung der Ausläufte, von den Thalgerichten zugeschrieben.

§. 10. Die Besatzettel trägt der Hornschreiber in drey unterschiedene Bücher ein, deren einß in die Landesfürstl. Canzley, das andere auf das Rathhaus gegeben, und das dritte bey dem Thale behalten wird.

§. 11. Bisweilen können einige, die Thalüter zu versagen haben; solche nicht alle unterbringen; noch, wenn es ungerade Gut ist, ihren Besatzungen anhängen: damit sie nun nicht um die Ausläufte kommen, und aus der Zurückhaltung nicht Irrthum und Unrichtigkeit in der Besatzung entstehe; so müssen solche Güter in der Besatzung, oder doch gleich hernach, auf einem Zettel bey den Thalgerichten eingegeben werden.

§. 12. Was vor Thalgut besetzt werden könne, oder nicht; das hat Hondorf Cap. 2. 4. und S. III f. specificiret.

§. 13. Weil das Besatzungsfest eigentlich ein Salzbrunnensfest ist; so hat der sel. Canzler von Lude-

wig 1736 n. 1 Gelegenheit genommen, von der Brunnensener der Römern und Deutschen, Heyden und Christen, zu reden; und anben auch von denen Lustbarkeiten zu handeln, so ehemals hiesiges Orts am Besatzungsfeste gehalten worden sind.

Das 26 Capitel.

Vom Friedewürken.

§. 1.

Am Weihnachts heiligen Abend Vormittags gegen 10 Uhr, begiebt sich der Amtmann von Siebichenstein, oder, in dessen Abwesenheit, der Königl. zweyte Commissarius, nebst dem Gegenschreiber, nach dem Rathhause, wo ihnen unten an der Treppe die Rathsglieder entgegen kommen, und mit ihnen auf das Thalhaus gehen. Hier erwarten die Thalgerichte sie auf dem Saale, und verfügen sich mit ihnen in die daselbst befindliche Gerichts- oder Schöppenbank; wo die Assessores, welche die Stelle der ehemaligen Thalschöppen vertreten, ihrer Pflicht erinnert werden, und der Thalvoigt dem Commissario den Handschlag geben muß.

§. 2. Nach diesem gehen sämtliche zum deutschen Brunnen ins Capitul; da denn der Commissarius und Salzgräfe sich in das darin befindliche Cabinet (den Stuel genannt) an die Fenster, gegen den Brunnen über, verfügen: hinter ihnen aber haben die übrigen vom Rath und Thale ihren Stand. Hierauf redet der Commissarius, die Tages vorher durch den Thalvoigt zusammen geforderte, Borknechte an, und trägt vor 1) daß vor dem Jahre über allen vier Brunnen an diesem Orte ein Friede gewürket worden, so daß niemand im Thal fluchen, schwören, Gott lästern, schelten, sich mit andern schlagen, oder sonst andern Muthwillen und gottloses Wesen treiben solle,

solle. Wenn nun jemand unter ihnen dawider gehandelt hätte: so erfordere es ihre Pflicht, es anzuzeigen, damit die Verbrecher gestraft werden könnten. 2) So sollten sie auch bey ihrer Pflicht ansagen, ob im verwichenen Jahre mit Zieh- und Tragung der Sole Unrichtigkeit oder Unterschleif vorgegangen; wie auch 3) nachhast machen, ob jemand im Thale arbeite, der nicht in des Landesfürsten, des Raths und des Thalspflichten stehe: und da sie endlich 4) zu Feuer und Wasser geschworen; so sollten sie melden, ob jemand unter ihnen seine Schuldigkeit im Fall der Noth nicht beobachtet habe? Bey jeder Frage wird etwas inne gehalten, um die Antwort, oder das Stillschweigen darauf zu vernehmen.

§. 3. Nach diesem dankt der Salzgräfe Gott für verliehenen Frieden, Gesundheit und Auskommen bey der Salznahrung, für die Erhaltung der Salzbrunnen, und die Abwendung alles Unglücks; er bittet Gott, daß er uns ferner für allem Uebel gnädiglich bewahren, die Landesobrigkeit mit höchstem Wohlergehen beglücken, die Salzbrunnen erhalten, und vermittelst derselben die Stadt reichlich segnen wolle. Er fügt hinzu; Gott werde dies alles um so vielmehr erhören, wenn bey den 4 Salzbrunnen und im ganzen Thale aller Unfug und böses ärgerliches Leben nachbleibe, hingegen aber die Arbeit in Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit, bey andächtigem Gebet, pflichtmäßig geschehe; und zu diesem Ende wolle er für jetzt einen Frieden über die vier Salzbrunnen und in dem ganzen Thale wirken, doch aber sie vorher fragen: 1) ob nicht etwan in dem zum Ende laufenden Jahre Fluchen, Schelten, Gotteslästern, Schlägerey und dergleichen Gottloses Wesen über den Brunnen oder forst im Thale, vorgegangen, so nicht gerüget worden? 2) Ob jemand bey den Thalgerichten geklagt hätte, dem zu seinem Rechte nicht verholffen worden? Bey jeder Frage wird gleichfalls inne gehalten

ten und Antwort erwartet. Wenn nun niemand etwas vorzubringen weiß: so wirkt er, nach *Ernesti* Thalordnung den Frieden folgendermassen: „hiermit will ich von „Gottes, der Königl. hohen Landesobrigkeit, meines allergnädigsten Herrn, E. Ehrenvesten Raths- und Thalgerichts wegen, allen und jeden, so über den vier Salzbrunnen und im Thal arbeiten, einen Frieden vergestaltt gewirkt haben, daß niemand bey Leib- auch nach befinden, bey Lebensstrafe, inständige fluchen, schwören, Gotteslästern, schelten, rauffen, schlagen, stechen und ander gottloses Wesen, über den Brunnen und im Thale treiben, vielmehr aber sich eines gottseligen und stillen Wandels befließigen, auch in Friede und Einigkeit ihre Arbeit verrichten sollen. Werden sie das thun; haben sie sich Gottes Gnade und der Obrigkeit Hulde zu versehen: die Uebertreter aber sollen mit ernster Strafe belegt werden, deswegen sich ein jeder vor Schimpf und Schaden zu hüten hat.“

§. 4. Von der Handlung des Friedewirkens und den dabey gehaltenen Reden, finden sich in den Hall. Anzeigen verschiedene Stücke, welche verdienen angemerkt zu werden. Insonderheit gehören hierher No. 1729 n. 23 1735 n. 1. wo von dem Absehen der Alten bey dem jährlichen Friedewürken, bey den Salzbrunnen im Thal, Unterricht gegeben wird; ferner No. 1737 n. 52. S. 868 f., wo der sel. M. Gueinzius bemerkt hat, es sey das Friedewürken deswegen auf den heil. Abend vor Weihnachten gelegt worden, weil man ihn als den letzten Tag im Jahre angesehen, und mit dem ersten Weihnachtstage das Neue Jahr angefangen habe. Ingleichen No. 1741 n. 4. und 1745 n. 3. S. 41. wo der Ursprung des Friedewürkens aus dem Faustrecht, und denn aus dem Canonischen Recht hergeleitet wird; u. s. w.

Das 27 Capitel.

Vom Verschlag des Thalguts.

§. 1.

Was oben Cap. 19 von Verschlägern und ihrem Amte erwähnt worden, ist von der Verschlagung des Thalguts unterschieden. Zu Hondorfs Zeiten geschah mehr nichts, als daß der Werth der Sole, wie er im verwichenen Jahre gewesen, auf Quart und Möffel, nach Anzahl der Gaben oder Zober, die jedes Sieden durchs ganze Jahr darauf gegossen worden, sowol an vor Alters gebräuchlicher Mittelmünze, als nach der Goldzahl, d. i. Landläufiger Meißnischer Silbermünze, ausgerechnet, und davon Schoß und Steuer abgezogen ward. Allein dies ist geändert: jetzt wird von Thalaütern und Kothen keine Steuer mehr gegeben; sondern nur Thal- und Heerdeschoß an die Rathscämmeren entrichtet. Für Hond. Seite 53. f. 1 Heerd rechnet man 3 gr. 2 pf.: jedoch wird bey dem Verschlage das Mittel, nemlich 6 gr. 4 pf. von 2 Heerden genommen und abgerechnet; das Kothe mag 1. 2. 3 Heerde verschossen. Ehedessen ward der Thalschoß in 2 Terminen bezahlt; nunmehr aber muß er auf einmahl abgetragen werden. Von 1 Quart Deutsch zahlet man 4 Rthlr. 6 gr. 10 pf. $\frac{1}{2}$ Mittelheller; von 1 Quart Gutjahr 2 Rthlr. 3 gr. 5 pf. $\frac{1}{4}$ Mhler.; von 1 Quart Meterriß 17 gr. 1 pf. $1\frac{1}{4}$ Mhler.; von 1 Möffel Hackeborn 1 Rthlr. 6 gr. Sonst wird noch, ausser dem Thal- und Heerdeschoß, von denen vererbten Kothen und Gütern der Hond. Seite 17. Vererbungs canon an die Königl. Renthen abgegeben.

§. 2. Der Tag zu dieser Handlung ist der erste Tag nach Weihnachten, wenn er nicht auf einen Sonntag fällt, da man sich des folgenden Tags bedienet. An diesem begiebt sich ein Königl. Commissarius, nebst dem

Gegenschreiber, aufs Rathhaus; er wird, wie bey der Lehntafel und Besatzung, eingeholet, und von dem Rath in die Rathsstube begleitet; wohin sich auch die bereits in der Cämmerey sich befindenden Thalgerichte, auf geschene gewöhnliche Einladung, verfügen.

§ 3. Nach einem kurzen Vortrag des Commissarii, und Antwort des Syndici, liest der Vornschreiber vernemlich ab; wie oft im verfloffenen Jahre zu Borne gegangen, und wie viel Zober Sole in jeder Siedewoche, aus jeglichem Brunnen, auf ein Quart oder Möffel gegossen worden, und was solches von Sieden zu Sieden austrägt. Dies rechnet des Rathscammerschreiber aus, und liest sodann mit lauter Stimme ab, was 1) in Deutschen, 2) in Meteriß, 3) in Gultjähresbrunnen, ein Quart und eine Pfanne; auch 4) in Hackeborn ein Möffel und eine Pfanne, nach Abzug Thalschoß, zu Silbermünze gerechnet, das vergangene Jahr gelaufen, und wie hoch ein einzeler Zober Sole in den Brunnen, davon Schoß nicht abgezogen wird, an Ausläuften gekommen sey.

§ 4. Hiernächst treten die Thalgerichte ab, und gehen in die neue Cämmerey; und die Rathsglieder bereden sich, in Gegenwart des Commissarii, unter einander, was sie etwa bey dem Verschlage zu erinnern haben; und dies eröffnen sie dem Commissario. Nach diesem werden die Thalgerichte wieder hereingeolet, und der Commissarius meldet ihnen, was erinnert worden, und wie künfftig die Sache einzurichten sey; worauf der Salzgräfe seine Antwort thut. Der Commissarius hält hierauf wieder eine kurze Rede, des Inhalts, wie bey andern dergleichen Handlungen; welche der Syndicus eben so beantwortet; und so geht die Versammlung aus einander.

§ 5. Damit nun jeder erfahre, wie hoch sich die Ausläufte von Fürstl. und Thalgütern belaufen, giebt der

der Bornschreiber dem Worthaltenden Rathsmeister, wenn der Verschlag vorgenommen wird, zwey von ihm gefertigte Verzeichnisse, welche der Rath aussen auf dem Saale auf eine Tafel heften läßt. Hernach stellt er auch des Raths Cammerschreiber einen, von den Thalgerichten besiegelten, Schein zu, was die Geistlichen und des Rathsgüter gelaufen haben.

§. 6. Die Pension der Kothe wird nicht, wie die Ausläufte von den Pfannen, ausgerechnet; sondern es ist von Alters her ein gewisser jährlicher Rothzinsß verordnet worden; wie er aber jetzt gesetzt sey, habe ich (S. 504 f.) angemerkt.

§. 7. Der eigentliche Commissarius war, wie gedacht, unter den Erzbischöfen der Hauptmann von Giebichenstein, welcher auch an seiner Stadt einen andern Fürstl. Rath schicken konnte. Die Nahmen derer noch bekannten, von No. 1182 an bis 1668 hat Hondorf S. 116 f. aufbehalten; Dreyhaupt aber hat ein vollständigeres Verzeichniß unter dem Titul Amt Giebichenstein gegeben: welches man beliebig nachsehen kann.

Das 28 Capitel.

Vom Born- und Begenschreiber.

§. 1.

Damit nun alles, was in Thalsachen vorgeht, richtig registriret werden möge, ist dem Salzgrafen und Oberbornmeistern ein Schreiber, welchen man sonst den Bornschreiber genennt, jetzt aber Thalssecretarius heißt, bestellet worden. Er wird von einem Landesfürstl. Commissario, im Befehl des Raths und der Thalgerichte, in Pflicht genommen, und bekommt von dem Landesherren einen Lehnbrief über den verliehenen Dienst, und die dazu gehörige Nutzungen. Der Salzgrafe weist ihn hierauf zu Thalhause an sein Amt an.

§. 2. Diesem ist von Alters her vom Landesfürsten ein Gegenschreiber, der gemeiniglich aus dem Mittel der Canzelensecretairen war, beygefügt worden, welcher der Besatzung, dem Verschlage der Thal Güter, der Ablegung der Thalsrechnung, Vercondigung der Thalsbeamten, und dergleichen auf dem Rathhause in Thalsachen vorgehenden Actibus; imgleichen dem Friedewürken, der Verpflichtung der Schöppen und des Gerichtsfrohnen beywohnen, und was dabey vorging, zu des Landesfürsten Nachricht registriren; ob ein Lehn apert worden, wie das Verschlagen im Thale verrichtet, wie der Holzkauf sey, wie viel Tage zu siedern ausgesprochen, wie viel bey jedem Sieden gegossen worden, fleißig beobachten, und ob etwas der Thalordnung zuwider geschehen, melden, und endlich die Fürstlichen Kothe im baulichen Wesen erhalten mußte.

§. 3. Dessen Vercondigung geschah nur einmal, bey Antritt seines Amtes, auf der Canzelen: und es ward, wenn dies geschehen, dem Stadtrathe und Thalgerichten durch ein Rescript bekannt gemacht, wer Gegenschreiber worden wäre.

Das 29 Capitel.

Von dem Thalhouse und Thalgerichten.

§. 1.

Das Thalhaus besteht eigentlich aus zwey mit einander verbundenen Häusern: 1) aus dem alten Thalhouse, welches die eine Helfte gegen Mittag ist, über dessen Thüre das Thalwapen, und über demselben die Worte stehen; *Domini* 1558 (anno), da es vermuthlich erbauet worden; so wie man es No. 1758 und 60 von Grunde aus repariret hat: 2) aus dem neuen, welches die andere Helfte gegen Mitternacht ausmacht, von dem Rathe zum Thalhouse überlassen ist, und unter sich einen Durchgang hat.

§. 2. Die Thalgerichte begreifen Ober- und Unter-, oder Erbgerichte in sich; und zur Verwaltung derselben sind von Alters her 1) der Salzgräfe, als Richter; 2) die Oberbornmeister, als Assessores; 3) die Schöppen, (welche aber heutigs Tages nicht mehr sind); 4) der Bornschreiber, als *Actuarius iudicii*, oder Gerichtsschreiber; und 5) der Thalvoigt, als Gerichtsfrohne, bestellt gewesen. Von der Bestellung der vier erstern, muß man Cap. 20. 25. 26. 28 wieder nachsehen: was den Thalvoigt anlangt, der wird von dem Landesfürsten verordnet, zu Rathhause, im Beyseyn der Thalgerichte, in die gewöhnliche Amtspflicht, gleich den andern Amtsknechten, genommen; und hiernächst muß er auf dem Thalhause, in Gegenwart der Rathspersonen, den Eid zum Gerichten ablegen.

§. 3. Sachen, so zum Untergerichten gehören, werden jetziger Zeit Mittwochs und Sonnabends früh um 9 Uhr abgehandelt: an welchen Gerichtstagen die sämtlichen Amtsknechte die Aufwartung haben; der Thalvoigt aber ist es allein, der die Partheyen fordert, und schriftliche Citationes, oder andere gerichtliche Verordnungen insinuiert. Zum Obergerichten gehörige Sachen werden ohne Unterschied der Zeit vorgenommen, und darin, nach Anweisung der Magdeburgischen Proceßordnung Cap. 51, schleunigst verfahren.

§. 4. Was vor Sachen und Personen vor das Thalgerichte gezogen werden sollen, ist aus den Documenten n. 25. 28. 36 so bey dem Hondorf befindlich sind, zu ersehen. Weil zur Verwahrung der Delinquenten bey dem Thale, auffer dem Bratenwender, keine Gefängnisse sind; so werden sie, auf des Salzgräfens Verordnung, von den Stadtknechten, nach Begrüßung des Raths, aufs Rathhaus gebracht, und von dar, wenn es zur Antwort auf

auf Inquisitionalartikel, Confrontation mit den Zeugen, u. s. w. nöthig ist, auf das Thalhaus geführt.

§. 5. Ehemals hielt der Salzgräse jährlich zwey bis drey mal im Thale, in Besehn der übrigen zum Thalgerichte gehörigen Personen, öffentlich ein Bottgedinge oder Rügegerichte: einmal nach Ostern, auf der grossen Holzwarthe, bey dem Kothe zum Blaufuß, wozu alle Würger und Knechte, Läder und Stöpper, unverböthet zu kommen pflichtig waren; das anderemal 14 Tage hernach, auf der kleinen Holzwarthe, bey dem Kothe zum Geyerfalken, wozu die sämtlichen Borknechte gleichfalls unverböthet zu kommen schuldig waren. Der Administrator Augustus hat den 27 Febr. 1660 besondere Bottgedings- und Rügegerichtsartikel publiciren lassen, welche bey dem Hondorf S. 200 f. anzutreffen sind; so wie auch S. 144 f. die Art beschrieben ist, wie ein Bottgeding geheget worden: nunmehr sind diese Bottgedinge bereits seit vielen Jahren abgeschafft.

§. 6. In Peinlichen Fällen wird in der Gerichtsbank Halsgerichte gehalten, wie sonst Rechtens. Zur Enthauptung der Uebelthäter ist im Thale ein Ort hinter dem Kothe zum Ruckuck verordnet. Ist aber ein Dieb mit dem Strange abzustrafen: so geschiehet es an einem, Tages vorher, oben zum Zimmerhause aus dem Giebel bey der Saalpforte, von dem Scharfrichter gesteckten und inwendig befestigten Balken *). Der Missethäter wird des folgenden Morgens abgenommen, und durch den Todengräber auf den Gottesacker begraben. Soll einer außgestäupt

*) Das jezige Zimmerhaus steht nicht in des Thals; sondern in des Rathes; Jurisdiction; jedoch geht auf der Seite, nach der Halle zu, die Thalsgränze dichte an der Trauffe desselben weg, daß also ein Gehentler in des Thals; Jurisdiction hängt, obgleich der Balken an dem in des Rathes; Jurisdiction liegenden Hause befestigt ist.

gestäubt werden: so wird er vom Rathhause aufs Thalhaus, sodann hinunter vor das Riehthaus geführt, und dem Scharfrichter übergeben: der ihn denn unter dem Thalhause weg, nach der Thalvoigten, und ferner durch das Thal bis an den Ort, gegen dem Rothe zum Focken, nach der Moritzkirche hinauf, wo sich des Thals Gränzen endigen, austreichet. Hier mußte der Gestäubte sonst den Urpheden abschwören; worauf ihn die Stadtknechte durch das Moritzthor bis an das Creuze, da sich die Siebichensteinische Amtsgränze anfängt, führten. Jetztiger Zeit aber haben Sr. Königl. Majestät das Verweisen verbotzen, damit böse Menschen nicht andern beschwerlich werden.

§. 7. Wenn Gefangene aus andern Gerichten abzuholen, und durch die Hallischen Berggerichte zu führen sind: so werden sie an den Gränzen des Thalgerichts, von etlichen *deputatis* aus dem Rath und einem Schreiber, denen von den Thalgerichten verordneten Oberbornmeistern und dem Bornschreiber ausgeantwortet, durch die Stadtknechte, mit vorhergehendem Thalvoigte, auf das Thalhaus gebracht, vernommen, und denn aufs Rathhaus ins Gefängniß, und so oft es nöthig, wieder herüber geführt.

§. 8. Wird jemand in Thalgerichten verwundet, und stirbt erst in den Berggerichten, und jenen steht die Inquisition zu: so läßt der Rath gegen Revers, den Körper in das Thal zur Besichtigung folgen; welches in entgegen gesetztem Falle von den Thalgerichten auch geschieht.

§. 9. Zu dergleichen Besichtigung, Taxirung der im Thal befindlichen Güter, Aufnehmung der Testamente, Uebergabe unter den Lebendigen, Fertigung gerichtlicher Inventarien, u. s. w. werden zwey Assessores des Schöppenstuhls gebraucht.

§. 10. Ein Verzeichniß der Salzgrafen von No. 1152 findet sich S. 121 f.

Das 30 Capitel.

Von den Gränzen des Thals.

§. 1.

In *Ernesti* Thalordnung wird gemeldet, daß Thal- und Berggerichte mit gewissen Gränzen unterschieden seyen; und der Rath hat sich 1499 reverſiret, daß beyde Gerichte nach ihren alten Mahlen und Gränzen geschieden bleiben, und alle 10 Jahr einmal durch den Rath, mit Schultheiß und Schöppen vor dem Rolande, dem Salzgräfen, Hornmeistern und den ältesten, die von solcher Scheidung wissen, umgangen und angewiesen werden sollten.

§. 2. Wie die Gränzbeziehung geschehe, läßt sich aus den Hall. Anz. No. 1736 n. 43 erkennen. Auf Königl. durch Dero beyde Landescollegia, die Magdeburgische Regierung und Kriegs- und Domainen-Cammer, ergangenen Befehl, ist dieselbe den 19 Oct. d. a. auf Seiten des Raths, im Beyseyn des Stadtpräsidentens und eines Rathsmeysters; auf Seiten der combinirten Berg- und Thalgerichte, des Burg- und Salzgräfers, der Assessorum im Schöppenstuhl und Oberbornmeister, wie auch derer dazu gehörigen Werkleute und subalternen, vollzogen worden. Die Commissarii waren zwey von der Regierung und zwey von der Cammer. Der Zug gieng vom Thalhause durch alle Gassen, Gassen und Strassen; die Gränzsteine und Gränzzeichen wurden aller Orten recognosciret, das unscheinbare wieder ausgebessert, das eingegangene erneuert, und auf das neue befestigt.

§. 3. Ehe der ausgeschriebene Tag kommt, machen die Thalgerichte solchen durch einen Aushang allen und jeden unter ihnen gefessenen bekannt; ein paar Tage aber
vor

Das 30 Cap. Von den Gränzen des Thals. 559

vor der Beziehung läßt der Salzgräfe denen Ober- und Unterbornmeistern, Vorstehern des Thals, etlichen alten Salzwürkern, Läder- und Stöppermeistern, und den ältesten Bornknechten, wie auch einigen jungen Leuten aus ihrem Mittel, durch den Thalvoigt ansagen, daß sie sich dazu einfinden möchten.

§. 4. Alles, was bey der Gränzbeziehung vorgeht, was in Güte beygelegt, oder zu fernerer Untersuchung ausgesetzt werden muß, wird in eine richtige Registratur gebracht, und sowol bey der Regierung und Cammer, als auch zu Rathhause und in den Thalgerichten, verwahrlich aufbehalten.

Zu diesem Capitel hat Hondorf S. 123=29 eine Zugabe gefügt, worin von den übrigen Salzwerken im Erzstifte Magdeburg Nachricht ertheilet wird; welche ich denen, so es nöthig haben, zum nachlesen überlasse.

Das 31 Capitel.

Dreyhauptischer Anhang von der Königl. Quarte.

§. 1.

Wie die Landesfürstl. Quarte unter *Ernesto* entstanden; wie sie aber selbst von *Ernesti* Zeiten an, unter Erzbischöfen und Administratoren niemals vollständig gewesen; wie König Friedrich I. sie vollständig zu machen gesucht; und wie endlich eine Verpachtung derselben herausgekommen: das kann man aus dem, was ich aus dem Hondorfischen Werke Cap. 3. §. 1. 2. Cap. 12. §. 2. 3. erzählt, ersehen.

§. 2. Bey dieser Verpachtung ward Ao. 1722 die Sache dahin eingeleitet, daß die Pfännerschaft für jeden Zober Sole 6 gr. inclusive des Pfännergewinns, an die Königl.

Königl. Cammer bezahlen, dagegen aber zu deren Versiedung eine gewisse Quantität Steinkohlen um einen leidlichen Preis erhalten solle. Die zur Quarte gehörigen Kothhe aber, in welchen bis dahin die wegfließende oder Extrasole versotten worden, wurden in eben diesem Jahre weggerissen, und dagegen zwey neue Koth: Gebäude auf die Niederlage an der Schieferbrücke erbauet, wozu 1765 ein neues Gebäude von Ziegeln gekommen ist, wie ich bald mit mehreren erzählen werde.

§. 3. Die Königl. Quartsolengüter bestehen in 32 Quart deutsch, 21 Quart Gutjahr, 20 Quart Mezerik, 8 Köffel Hackeborn, und 522 Zober Gerenten, so ehedem auf den Fürstl. Kothen gehaftet; da denn denen Gerentnern für einen Zober 3 gr., die übrigen 3 gr. aber an die Königl. Cammer bezahlt werden. Wenn man dies zusammen rechnet, so kommen in einer vollen Siedewoche 3758 Zober heraus. Zu Besorgung dieser Königl. Quarte ist ein Factor bestellt, welchen man auch Quartrendanten zu nennen pflegt; dessen Besoldung der Pfännerschaft, als Pächtern derselben, in Ausgabe passiret wird. Er muß diese Quarte auf die Kothhe repartiren, denen Meistern die dazu benöthigte Steinkohlen anweisen, mit ihnen abrechnen, das Geld dafür einnehmen, und an die Königl. Cammer abliefern. Jetztiger Zeit wird die Königliche Quartssole auf die gesamten Pfännerkothhe, nach Siedetagen, gleich ausgetheilet.

Das 32 Capitel.

Von der Extrasole und deren Versiedung.

§. 1.

Was vordem wegfließende Sole genennet ward, heißt Extrasole. Ich habe Cap. 1. §. 2. gemeldet, daß der deutsche Brunnen bey Kaltlagern, wenn keine Sole
aus

ausgezogen wird, durch ein Zapfenloch überlaufe, und mit Kosten von den Spulziehern in die Saale gearbeitet werden müsse. Da nun Churfürst Friedrich Wilhelm es für sündlich hielt, solchen Segen ungebraucht zu lassen; und die Märkischen Lande Mangel an Salz hatten: so gab er der Pfännerschaft die Versicherung, daß er sie zwar an ihrem freyen Gebrauch der Sole und Salzdebit nicht hindern werde; er wolle aber die wegfließende Sole an sich nehmen und in seinen Kothen versieden, das Salz nach Acken führen, und von da in die Mark verschiffen. Und dies konnte der Churfürst um desto mehr thun, weil ihm, als Landesherrn, die Sole als ein Regale zustund. Nachher suchte man die Saale schifbar zu machen; und zu dem Ende ward 1694 der Anfang zur Erbauung der Schleusen gemacht; da man denn das in Tonnen gepackte Salz von Halle bis zum Saalhorn schiffen, von da in die Elbschiffe laden, und weiter nach den Factorenen, und sodann in die Mark, Pommern, Schlesien und Preussen verführen konnte.

§. 2. Zu diesem Behuf sind an der Schieferbrücke vier Salzmagazine erbauet worden, in welche man das in den Königl. Kothen in der Stadt gesottene Salz gefahren, aufgeschüttet, und in Tonnen gepackt, von da weggeschift hat. Dieweil aber das Fuhrlohn, Steinkohlen an den Schutt wieder weg, und das Salz in die Magazine zu fahren, viel Kosten verursachte; überdem auch ein Theil der Königlichen Kothe sehr wandelbar, und bey vermehrter Extrasole nicht einmahl hinreichend waren: so wurden neue Kothe, neben den Magazine, um die Extrasole zu versieden, gebauet. Diese machen zwey lange Gebäude aus, deren jedes in 12 Kothe abgetheilt ist; in jedem Kothe finden sich 8 Pfannen. Ueber 2 Pfannen ist ein Meister und eine Zustöckerin, über alle aber ein Obermeister oder Siedefactor bestellt. Wie die Sole aus dem

Salzbrunnen hinausgeleitet wird; hat Drenhaupt S. 131. §. 3. bey dem Hondorfischen Werke beschrieben. Ist nun das Salz gefertigt: so wird es in die dabey vorhandenen drey Magazins, in deren eines 6 bis 800 Lasten gehen, gebracht, und sechs Wochen liegen gelassen, damit sich die darin befindliche Feuchtigkeit verzehre und es zum verführen reif werde. Sodann wird es in Tonnen gepackt und verschift. Hierüber ist ein besonderer Salz-Inspector gesetzt. Ausser den drey Magazinen ist noch ein viertes errichtet, welches zur Schiffahrt dienet, und Baumaterialien aufbewahret.

§. 3. Dies Salziedewerk ist dergestalt an einen *Entrepreneur* verpachtet, daß er die Sole und Gebäude frey, und für jede Last Salz ein gewisses Siedelohn bekommt; dagegen schaft er die Feuerung an, belohnt die nöthigen Arbeiter, und unterhält das Siedegeräthe auf seine Kosten. Von der dabey vorhandenen Tonnenböthcheren, und denen dahin gehörigen Anstalten, kann man sich S. 132 belehren. Nur merke ich, daß eine Last Salz in 60 Berlinischen Scheffeln bestehe. Die Tonnen, in welche es gepackt wird, fassen 5, oder 6, oder auch 3 Scheffel; daß also entweder 12, oder 10, oder 20 Tonnen, und ohngefähr 27 Stück Salz, zu einer Last gehören: und ein Saalschif ladet 27 Lasten. Wegen dieses Salzwerks wird jährlich ein gewisser Etat gemacht, wie viel Lasten Salz, so auf 4 bis 5000 steigen, das Jahr gefotten, was vor Holz zu den Tonnen geliefert, wie viel Lastledige Tonnen geferrigt, wie viel Salz verschifft, und was vor Kosten auf dies alles gewendet werden sollen.

§. 4. Ausser dem Salze, das zu Schiffe abgeführt wird, wird auch etwas zur Versorgung der Grafschaft Hohenstein gebraucht; und meist der 4te Theil geht auf der Achse in das Frankenland, welches theils die Kärner für baares Gold erkaufen, und in ihren Gegenden
selbst

selbst an den Mann bringen; theils aber in die Magazine nach Hof und Coburg abgefahren wird, allwo sich zwey Königl. Factors befinden, so den Vertrieb desselben besorgen, und die Gelder dafür an die Salrentzen zu Halle einsenden. Um alles dies in Ordnung zu halten, ist zu Halle eine Kriegez- und Domainencammer, Salz- und Bergwerksdeputation angeordnet worden, welche die Direction und Oberaufsicht darüber hat.

Das 33 Capitel.

Von den Salzsellereyen.

§. 1.

Es ward zwar die Einführung des fremden Salzes in die Churmark, Pommern, Halberstadt und dazu gehörige Grafschaften, durch verschiedene, auch geschärfte Edicte 1720: 1723 verboten; weil aber alle diese Verordnungen nicht hindern konnten, daß nicht hie und da, sonderlich auf den Gränzen, fremdes Salz eingeschleppt worden: so haben Sr. Königl. Majestät, Friedrich Wilhelm, Salzinspectores gesetzt, und durch selbige die Unterthanen in Städten und Dörfern in Proberregister beschreiben, ihnen Bücher austheilen, und in solchen das Quantum an Scheffeln und Meßen ordentlich verzeichnen lassen, was jeder Hauswirth für sich, seine Familie und Vieh, jährlich an Salz zu seiner Consumtion nehmen solle. Man hat zu dem Ende in Städten und Dörfern Salzseller zum Ausgeben des Salzes bestellt. Auf jede Person, die über neun Jahr alt ist, sind vier Meßen; und auf vier Personen noch überdem zwey Meßen zum Einschlachten; auf eine melkende oder tragende Kuh zwey Meßen; und auf zehn melkende Schaafse auch zwey Meßen gerechnet. Was nun jedem Hauswirth zugeschrieben worden, muß er jährlich von seinem Salzseller

nehmen, und in sein Salzbuch schreiben lassen; für jede nicht genomene Meße ist er verbunden 4 gr. zur Strafe zu erlegen. Der Salzinspector sieht alle Jahr die Bücher der Consumenten durch, und vergleicht sie mit des Salzellers Rechnung und den Proberegistern.

§. 2. No. 1726 den 24 Oct. ist das Salzregal auch im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld dergestalt eingeführet worden, daß die Consumenten den Scheffel Salz auf dem platten Lande mit 16 gr. und in den accisbaren Städten mit 18 gr. bezahlen müssen. Weil aber die Pfännerschaften vormals auch im Lande Debit gehabt; so wird von ihnen eine gewisse Quantität Salz in die Sellereyen genommen, und aus der Königl. Salzcasse bezahlt. Die Städte Salze und Staßfurt, nebst der Pfännerschaft und den Salzwirkern zu Halle, werden zwar beschrieben; doch dürfen sie das nöthigte Salz nicht von den Sellern, sondern aus ihren Kothlen nehmen, wenn jede Person jährlich 18 Pf. Salzregalgeld bezahlt.

Das 34 Capitel.

Vom Salzbrunnen zu Giebichenstein.

§. 1.

Der Kayser Otto I. schenkte der Kirche zu Magdeburg No. 965 den 11 April unter andern Giebichenstein mit seiner Salzquelle. In folgenden Zeiten ist diese Quelle an das Closter zum Neuen Werke gelangt: wie aus dem *Priuilegio confirmatorio* Erzb. Wichmanns vom 14 Febr. 1182 erhellet. Vermuthlich aber ist sie zu Zeiten Ruperti zugeworfen worden: weil sich Halle No. 1263 den 30 Jul. mit ihm verglich, daß auffer den vier Salzbrunnen in der Stadt keine neue ferner gegraben werden sollten (Rh. 1. S. 33.). Wenigstens ist es gewiß,

gewiß, daß das Andenken eines Salzbrunnens zu Giebichenstein aus dem Gedächtniß der Menschen vorlängst verschwunden gewesen, bis man ihn 1702 von ohngefähr wieder entdeckte.

§. 2. Ein Canzelist zu Halle, Jonas Tschner, bemerkte ohnweit des Giebichensteinischen Hochgerichts einen sumpfigten Platz, und auf demselben das salzigte Kraut Kali. kostete das im Sumpf stehende Wasser, und empfand einen starken salzigten Geschmack. Weil er nun der Königl. Cammer davon Anzeige that; so ward auf Königl. Befehl weiter nachgesucht, und der Brunnen verbühnet und verschüttet angetroffen, in welchem der hölzerne Schrot noch so frisch war, als wenn er erst gemacht worden wäre. Diesem nach erhob man den Brunnen wieder, setzte ein Brunnenhaus darüber, und legte am Fuß des Weinbergs, dem Rabenstein gegen über, ein Gradirhaus an, auf welchem die Sole, so im Brunnen nur vierlöthig war, bis auf zehn Loth gradiret, von da in Röhren auf das Amt geleitet, und daselbst in vier Pfannen versotten wurde. In dem sie aber sehr schlecht ausfiel, überdem viel Salpeter bey sich führete, und die Last des daraus gesottenen schlechten Salzes auf 23 Kthlr., hingegen das zu Halle gesottene 10 Kthlr. an Siedekosten zu stehen kam: so ward 1711, als sich das Sieden der Pfännerschaft zu Halle verringerte, und genug gute Sole zum Extrasieden vorhanden war, das Gradirhaus abgebrochen, und der Giebichensteinische Salzbrunnen wieder zugespündet und verschüttet.

§. 3. Es sind in und um Halle herum gewiß noch mehrere Salzquellen; wie denn fast alle Quellbrunnen in der Stadt etwas Salz bey sich führen. Es müssen auch mehrere hiesiger Orten entweder gewesen, oder gesucht worden seyn; weil es sonst des Vergleichs mit Ruperto (§. 1.) nicht bedurft hätte. Wozu noch kommt, daß sich in

neueren Zeiten verschiedene Anzeigen in hiesigen Rothen (Cap. 1. §. 6) davon hervorgethan haben.

Das 35 Capitel.

Hierauf liefert Dreyhaupt ein Verzeichniß, wie vielmal und wie viel Wochen, auch in wie viel Rothen, von 1500 an bis 1748, gesotten worden, was der Zober Sole und das Stück Salz gekostet, und die Pfanne Deutsch an Ausläufen getragen habe. Man kann daraus ersehen, wie die Salznahrung zu Halle bald zu, bald abgenommen. No. 1605 kam man mit dem Sieden aufs höchste, indem 51 volle Wochen gesotten worden; hingegen 1644 hat man, Kriegsläufe halber, nur sieben Wochen und einen Tag gesotten. Ich muß das Verzeichniß zum eigenen Nachlesen empfehlen, und die Fortsetzung bis auf unsre Zeit, da sich die Salznahrung noch merklicher verringert hat, andern überlassen.

Zuletzt

Hat der Hr. von Dreyhaupt die Formeln aller Eide, welche die Regenten, Beamten, Bedienten und Arbeiter bey dem Thale, ablegen, aufgeführt; woben ich mich nicht aufhalten kann.

Das 15 Buch.

Von der Französischen Colonie.

Das 1 Capitel.

Vom Ursprunge der Französischen Colonien.

§. 1.

Als Lutherus die Reformation in Sachsen anhub, die sich nachher durch ganz Deutschland verbreitete; fing auch Zwinglius dieselbe in der Schweiz an,

und

und Calvinus setzte sie in Frankreich und Geneve fort. In Frankreich wurden die, welche wir Reformirte nennen, spottweise *Huguenotten* geheissen. So sehr sich aber diese täglich vermehreten; so sehr wurden sie auch von den Catholicken verfolgt. Indem ihnen aber die vornehmsten des Reichs anhängen, kam es darüber zu innerlichen blutigen Kriegen. Carl IX. stund ihnen zwar 1570, dem äußerlichen Scheine nach, Friede und Gewissensfreiheit zu: er hatte aber nichts anders zur Absicht, als auf einmal mit ihnen das Baraus zu machen. Er lockte die vornehmsten der Reformirten, bey der Vermählung seiner Schwester der Margaretha mit dem Prinzen Heinrich von Navarra, nach Paris: und da geschah es den 24 August 1572 in der Nacht, daß sowol daselbst, als auch in den meisten Städten Frankreichs, mehr als 100000 Personen auf die grausamste Art umgebracht wurden; welches die Pariser Bluthochzeit genennet wird.

§. 2. Heinrich IV. hingegen gab 1598 das Edict von Nantes heraus, und verordnete, daß den Reformirten der öffentliche Gottesdienst an gewissen Orten zugelassen, und dies ein ewiges Fundamentalgesetz seyn sollte. Sein Nachfolger, Ludewig XIII. bestätigte dieses Gesetz 1610, und nochmals 1615. Es erging zwar hier und da harte Verfolgung über sie; und der Cardinal Richelieu wollte sie gänzlich unterdrücken, weil sich gemeiniglich die mißvergnügten Grossen des Königreichs zu ihnen schlugen; es zogen auch die Reformirten, da es wiederum zu einem öffentlichen Kriege gekommen war, 1628. den Kürzern: doch aber ward ihnen die Religionsübung annoch gelassen; und selbst Ludewig XIV. erneuerte 1643 das Edict von Nantes. Nichts desto weniger hatten die Verfolgungen ihren Fortgang, bis endlich eben dieser Ludewig No. 1685 benanntes Edict gänzlich widerrufte.

Hier von findet man ein mehreres in den Schicksalen der Protestanten in Frankreich, Halle. 1759 2 Theile.

§. 3. Hier auf riß man die Kirchen der Reformirten nieder, man verbot ihnen die heimlichen Religionsübungen bey Strafe der Galeeren, man legte ihnen zur Peinigung 10-40 Dragoner in die Häuser, bis sie sich erklärten in die Messe zu gehen, und Römischcatholisch zu werden. Man verwahrete auch die Gränzen sorgfältig; es entwischten aber doch sehr viele, theils nackt und blos, theils mit ziemlicher Baarschaft. Es thaten zwar der König von Dännemark, die Generalstaaten, und insonderheit der Churf. Friedrich Wilhelm zu Brandenburg, die nachdrücklichsten Vorstellungen wider diese Prozeduren: sie waren aber ohne alle Wirkung; daher sich immer mehrere nach der Schweiz, Deutschland, Holland und England flüchteten. Da entschloß sich nun erwähnter grosse Churfürst, diese bedrängten Glaubensgenossen aufzunehmen, und lies unter dem 29 Oct. 1685 ein Edict Französisch und Deutsch ergehen, worinnen die Privilegia, Rechte und Wohlthaten bekant gemacht wurden, welche den Reformirten Französischer Nation angedehnen sollten, die sich in Dero Landen niederlassen wollten (Th. 1. S. 310. Th. 2. S. 81.). Sie finden sich in *Myliz Const. Magd. P. VI. N. IX. p. 77.* Dies hatte den Erfolg, daß sich viele 1000 Familien in diese Lande begaben, und sonderlich zu Berlin, Magdeburg und Halle, Französische Colonien errichtet wurden; wie solches *Ancillon in histoire de l' Etablissement des François refugiés dans les États de S. A. E. de Brandenbourg, a Berlin 1690* mit mehreren beschrieben hat.

Das 2 Capitel.

Von den Privilegiis, Rechten und Freyheiten der Französischen Colonien.

§. 1.

Nusser denen, in gemeldetem Patent angeführten Privilegien und Wohlthaten, haben Se. Königl. Majestät Friedrich I. die *Refugiés*, durch das Naturalisationsedict vom 13 May 1709, in allen Rechten und Freyheiten Dero übrigen eingebornen Unterthanen gleich gemacht; und Friedrich Wilhelms Majestät haben unter dem 29 Febr. 1720 feste gesetzt 1) daß alle, so der Religion halber aus Frankreich gegangen, und sich in Sr. Majestät Landen niedergelassen, all r in dem Naturalisationsedict verwilligter Beneficien theilhaftig seyn; und 2) die Colonien bey allen Prærogativen und Vortheilen, die ihnen bisher in *ecclesiasticis et temporalibus* verstattet worden, ferner gelassen werden sollten. Die Prediger und Schulbediente in allen Colonien sollten aus dem dazu auf ewig gewidmeten Fond der 15000 Rthlr. besoldet, in *ecclesiasticis* nach der *Discipline des Eglises de France* dirigiret, in Civilaffairen aber nach der, aus dem *Code Louis* extrahirten, und den 5 Apr. 1699 für die Französische Gerichte publicirten Proceßordnung verfahren, und die Justizbediente aus dem dazu gewidmeten Fond salariret werden. Zugleich sollten 3) alle Refugirten von Zeit ihres *Etablissements* eine 15 jährige Exemption von allen *Oneribus*, die Consumtionsaccise ausgenommen, genießen; 4) alle diejenigen, welche bescheinigen könnten, daß sie an den Orten, woher sie gekommen, als Meister ein Handwerk getrieben, sollten ohne Entgeld und Meisterstück in Innungen und Handwerker aufgenommen werden; 5) diejenigen, welche ihr voriges Handwerk nicht fortsetzen wollten, könnten sich währenden Freyhahren eine

andere Profession erwählen; 6) denen, so Manufacturen oder Fabricen entreprenniren würden, sollte aller Vorschub geschehen; wie auch 7) denen, so Capitalia verlehnen wollten; 8) diejenigen, welche ohne Treibung bürgerlicher Nahrung, bloß von Capitalien zu leben, wilens wären, sollten die im Edict vom 15 März 1718 enthaltene Privilegien genießen; 9) denen, so den Ackerbau zu treiben Lust hätten, sollten unbebauete Aecker zur Cultur angewiesen werden; 10) die wieder aus dem Lande ziehen wollten, sollten von dem darinn erworbenen Vermögen den Abzug erlegen; 11) denen *Refugiés* soll durch den *Civil-Etät*, *Etät-Ecclesiastique*, *Chambre du sol pour livre*, *Maisons de Charité* und Hospitäler alle nöthige Hülfe geschehen, auch für genugsame Arbeit in ihren Professionen gesorget werden. 12) Die Französischen Berichte sollen sich eben der Rechte, Prærogativen und Immunitäten, als die deutschen Magistratspersonen, zu erfreuen haben; und, wenn einige sich durch das Studium Juris geschickt machen, bey deutschen Justizcollegiis angestellet werden. 13) Welche Häuser, Grundstücke, Lehn- und Rittergüter zu acquiriren vermögend seyn würden, sollten solches gleich dem Adel und eingebohrnen Unterthanen zu thun berechtigt seyn, auch von Sr. Königl. Majestät mit *Chargen* und *Characteurs*, dem Befinden nach, versehen werden; 14) die sich in Königl. Landen etabliren wollen, sollen sich bey dem zu Berlin errichteten Französischen *Conseil* melden, und von demselben Bescheid und guten Rath erwarten.

§. 2. Die Refugirten sind von Anfang her von der Jurisdiction der deutschen Gerichte eximiret, und wo Colonien sind, eigene Richter ihrer Nation bestellet worden. So wie ihnen auch eine eigene Proceßordnung (§. 1.) und 1717 den 15 Jun. eine Sportultaxe vorgeschrieben worden ist. Die entstandenen Jurisdictionss-

streit-

Streitigkeiten haben die Reglements vom 3 Jan. 1702 und vom 8 Jun. 1719 völlig gehoben; und der König hat ein für allemal festgesetzt, daß die Refugirten Franzöfischer Nation in *Civilibus* und *Criminalibus* lediglich unter den Colonierichtern stehen sollen. In *Criminalibus* wird nach dem *Code Louis pour le Criminel* verfahren, ausser daß der *Inquisit* vor der *Responsione ad articulos* mit keinem Ende beleget wird, und ihm jederzeit seine *exceptiones contra testes*, nebst seiner Defension einzubringen, nachgelassen ist. Jedoch zu *Policey*: *Bau*: *Brau*: und dergleichen Sachen soll die Anordnung und Execution von den deutschen Magisträten, mit Zuziehung der Franzöfischen Richter, geschehen.

Das 3 Capitel.

Von der Franzöfischen Colonie und Coloniegericht zu Halle.

§. 1.

Von denen aus der Schweiz ankommenden Flüchtlingen lieffen sich gleich Anfangs zu Halle verschiedene Familien nieder (Th. 2. S. 81), deren Nahmen Dreyhaupt Th. 2. S. 533 aufbehalten hat. Die Colonie vermehrte sich, und war bis 1720 im blühenden Zustande: sie machte noch 1750, nachdem einige weggestorben, andere weggezogen waren, 108 Familien aus; und um gleicher Ursache wird sie jetzt ohne Zweifel noch schwächer seyn. Laut *Rescripti* von 1746 gehören auch alle diejenigen Franzosen, so in der Nachbarschaft von Halle wohnen, zur Hallischen Colonie.

§. 2. Jetztiger Zeit bestehen die Coloniegerichte
 1) aus dem Richter, welches Amt seit 1746 den 6 Jan. *Jean Adam Michel* bekleidet; 2) aus drey *Assessoribus*;
 welche

welche erst 1718 bestellet sind, zwar Königl. Bestallungspatente, aber noch keine Pension bekommen. 3) Aus einem Greffier oder Gerichtsschreiber; und 4) aus einem Huiskier oder Gerichtsdiener. Montags von 10:12 Uhr wird ordentlicher Gerichtstag in des Richters Wohnung gehalten. Soll ein Colonist in Arrest gebracht werden: so wird der deutsche Magistrat um die Stadtknechte und Gefängniß requiriret. Die *Appellationes* gehen an das Französische Obergerichte zu Berlin, und die dritte Instanz an die Revisionscammer. In Coloniesachen wenden sie sich überhaupt an das Französische Oberdirectorium zu Berlin. Der Hallische Richter hat 200 Rthlr. Besoldung; er muß aber 18 Pf. vom Thaler zur *Caisse du sou pour Livre* zurücklassen.

§. 3. Const hat auch die Colonie einen salarirten *Physico-Medicum*, der seine Pension aus der Französischen Casse zu Berlin erhält; ingleichen eine besonders verpflichtete Hebamme; und einen eigenen Gemeinheitsbothen, welcher die *Service- Del- Wach-* und andere Gelder eincassirt.

Das 4 Capitel.

Von dem *Bureau d'Adresse*, oder dem Französischen Leih- und Pfandhause.

§. 1.

In den Königl. Preussischen Landen ist ein solches Leihhaus zuerst in Berlin errichtet worden; nachher hat *Lâques Portalez*, auf erhaltenes Privilegium, dergleichen auch zu Halle angelegt. Beide müssen sich nach denen 1717 den 2 April dem *Bureau d'Adresse* vorgeschriebenen *Reglements* achten.

§. 2. Vermöge dieses *Reglements* war dem *Maitre du Bureau d'Adresse* erlaubt, für jedes Pfand 2 gr. Einschreibengebühren zu nehmen, und sodann stellte er dem Schuldner einen von ihm unterschriebenen und gestempelten Zettel darüber aus: darinn die Nummer des Pfandes, Jahr und Tag des Versetzens, samt der Zeit auf wie lange, und das Pfand selbst, specificiret war. Es ist aber in Absicht auf die 2 gr. Einschreibengebühren eine Veränderung vorgefallen. Denn Sr. Königl. Majestät haben per *Rescriptum* verordnet, daß für den, über die versetzten Pfänder vom Adreßhause auszustellenden Schein, ein mehreres nicht, wenn die entlehnte Summe 4 Rthlr. beträgt, als 6 pf.; wenn sich solche bis auf 10 Rthlr. beläuft, 1 gr. wenn sie über 10 Rthlr. steigt, 2 gr. genommen; und bey Erneuerung solcher Pfänder die Hälfte solches Satzes erleget werden solle: Ingleichen sollen die versetzten Pfänder ein Jahr lang stehen bleiben können, ehe sie ausgelöset, oder erneuert werden dürfen. S. die Hall. Anz. 1765. S. 103 f. Mehr als 5 pr. Cent darf nicht Interesse genommen werden; jedoch ist über solche für Hauszins und Verwahrung des Pfandes (*Magazinage*) annoch $2\frac{1}{2}$ pr. Cent zu entrichten. Ist der Zahlungstermin verflossen: so wartet man noch ein Jahr. Wird aber alsdenn das Pfand nicht eingelöset, oder der Pfandzettel mit Bezahlung der Interessen erneuert: so wird es durch öffentliche Auction verkauft, und von dem daraus gelöseten Gelde, für Mühe und Auctionskosten, 5 pr. Cent abgezogen. Wenn der *Maitre* des Adreßhauses die ihm im *Reglement* vorgeschriebene Präcaution beobachtet; und dem ohnerachtet gestohlenen Gut bey ihm versetzt würde: ist er es nicht anders, als gegen Bezahlung des darauf geliehenen Capitals, Interesse und *Magazinage*, auszuliefern verbunden. Wenn versetzte Effecten verauctioniret werden, und bleibt Ueberschuß, zu dem

sich

sich niemand binnen Jahr und Tage meldet: so fällt er dem Könige anheim. Anjeho dependirt dies Leihhaus vom *François Plantier*, als *Directore*, und des *Louis Poinlon* Erben.

Das 16 Buch.

Von der Pfälzer Colonie.

Das 1 Capitel.

Von der Französischen Verwüstung der Pfalz und Flucht der Protestantischen Pfälzer in die churbrandenburgischen Lande.

Als der Churfürst zu Pfalz, Carl, der letztere von der Protestantischen Linie, 1685 ohne Erben verstarb; wollte der König in Frankreich Ludewig XIV. das ihm von des Churfürsten Schwester, Charlotten Elisabeth, vermählten Herzogin zu Orleans, cedirte vermeintliche Successionsrecht auf die Pfalz ausführen. Er nahm sie ein, und verwüstete sie; Mannheim insonderheit verbrandte und schleiffete er, die armen Protestantischen Pfälzer wurden verjagt und in das äußerste Elend versetzt. In diesem nahmen sie ihre Zuflucht zu Churfürst Friedrich III. um ihren Aufenthalt in brandenburgischen Landen, sonderlich zu Magdeburg. zu erhalten. Sie schickten Deputirte an Dieselben, als Sie sich zu Bröningen im Halberstädtischen, auf der Reise nach Holland, aufhielten, und hielten um Schutz und Aufnahme an. Diese erlangten sie den 25 May 1689, und ward ihnen ein Privilegium mit ausnehmenden Freyheiten und Vorzügen ertheilet; (Th. 2. S. 73) wie aus *Myliz Corp. Const. Magd. P. VI. n. XVIII. S. 98* zu ersehen ist.

Das 2 Capitel.

Von der Pfälzer-Colonie zu Halle.

§. 1.

Das nur erst gemeldete Privilegium war eigentlich dahin gemeynet, daß sich die Vertriebenen zu Magdeburg niederlassen, und die vom dreßsigjährigen Kriege her annoch ziemlich wüste Stadt, sonderlich aber die Neustadt, anbauen sollten. Weil doch aber auch einige Lust hatten, sich in andern Städten des Herzogthums; und vorzüglich zu Halle, zu etabliren: so willfahrete man ihnen auch hierin. Es wurden mithin gleichfalls in Calbe, Burg und Halle, Colonien errichtet, und auf diese den 10 Jul. 1689 das der Magdeburgischem verliehene Privilegium ausgedehnet.

§. 2. Nach Halle hatten sich schon vor der Zerstörung der Stadt Mannheim einige reformirte Familien aus der Pfalz, vornehmlich aus Franckenthal, begeben, denen Johann Jacob Reich, gewesener Prediger zu Franckenthal, zum Lehrer 1688 verordnet wurde (Th. 2. S. 73 f.). Zu diesen fügten sich nach und nach Mannheimer und Schweizer; woraus die Pfälzer-Colonie erwachsen. Man hat auch in der Folge reformirte Anhaltiner auf Königl. Befehl in dieselbe aufgenommen. Sie besteht ohngefähr aus 150 Familien, welche etwa 600 Personen ausmachen.

§. 3. Die Privilegia der Colonisten sind hauptsächlich 1) daß sie in *Ciivilibus* et *Criminalibus* lediglich unter dem ihnen vorgesezten Colonierichter stehen; 2) daß jeder neuer Colonist funfzehnjährige Freyheit von allen *Oneribus*, die Consumtionsaccise ausgenommen; imgleichen, wenn er von neuem sich anbauet, die gewöhnlichen Baufreyheiten, samt den verordneten Procentgeldern, genießet; und 3) ihnen

ihnen alle Freyheiten, so den Französischen Flüchtlingen zukommen, auch gestattet sind. Ferner, weil die Pfälzer an ihre eigene Sorte von Bier gewohnt waren; so erhielt *Isaac le Veaux* eine *Concession* ein Brauhaus anzulegen, um auf Mannheimer Art zu brauen, und unter den Colonisten zu debitiren. Endlich erhielt diese Colonie 1704 auch einen Platz neben dem Fürstengarten, zu einem Schützenplatz, und der König schenkte ihnen eine Fahne dazu. Am 8 September hatten sie den ersten Aufzug und Schießen angestellt.

Das 3 Capitel.

Von den Pfälzer-Coloniegerichten.

Es wird in allen Sachen möglichst summarisch verfahren, in Successionsfällen nach den Pfälzischen Rechten und Gewohnheiten gehandelt, und einer vorgeschriebenen Sportulordnung gefolgt. Die *Appellationes* gehen an die Coloniencommission zu Magdeburg; aber die Oberdirection der Pfälzercolonie Sachen haben einige Königl. Geheimen Stats und Krieges-Ministers zu Berlin. Die hiesigen Coloniegerichte bestehen aus einem Richter der auch *Syndicus* heißt; aus zwey *Assessoribus* und einem *Actuario*. Die Besoldung des Richters fließet aus der Pfälzercasse zu Magdeburg; sie besteht aus 100 Rthlr., wozu noch aus hiesiger *Accisecasse* 50 Rthlr. zu Haltung eines Gerichtsdieners und Schreibematerialien, kommen. Die *Assessores* dienen Ehrenthalben umsonst; und der *Actuarius* genießet die Sportuln. Der jetzige Richter ist Mr. Michel, der auch Rathmann und Director der Französischen Gerichte ist.

Das 17 Buch.

Von der Königl. Kriegs- und Domainen-
Cammer, Salz- und Bergwerksdeputa-
tion zu Halle.

Das 1 Capitel.

Von der ehemals zu Halle gewesenen Regie-
rung, Cammer und Conſistorio des Herzogthums
Magdeburg, und Verſetzung dieser Collegio-
rum nach Magdeburg.

§. 1.

Das Regierung-Collegium, wie auch diejenigen,
welche die Cammerrevenueu besorgten, hielten
sich zu den Zeiten der Erzbischöfe auf deren Residenzschlosse
auf, welches von Wichmanns Zeiten an ordentlicher
weise Siebichenstein war, bis *Ernestus* die Moritz-
burg zu seinem Residenzschloß erbauete, und die Canzelen,
nebst dem Archiv, dahin verlegte. Weil nun aber diese
im dreßßigjährigen Kriege verwißt und abgebrannt wor-
den, und der Administrator *Augustus* seine Residenz da-
selbst nicht nehmen konnte: bewohnte er mit seiner Hofstaat
das kleine Gebäude, wo jetzt der Accishof ist, bis die
heutige Residenz von ihm bezogen ward; die Canzelen
aber verlegte man in das Domherrn, hernach Crazische,
heutiges Tages Billerbeckische Haus, an der Ecke des
Domplatzes.

§. 2. Nachdem das Erzstift an das Churhaus
Brandenburg gelanget, und die Regierung und Cam-
mer besser eingerichtet wurden, das Canzelenhaus aber da-
zu nicht mehr hinreichend war: ward es No. 1700 mit
dem Crazischen Freyhause, neben der Domkirche, so
ehedem die Probstey des neuen Stifts gewesen, ges-

gen eine Zugabe von 6000 Rthlr., ertauscht, zur Cancellery geschickt gemacht, und dann 1701 die Regierung, Cammer und Consistorium, nebst dem Archiv, dahin gebracht.

§. 3. König Friedrich Wilhelm aber befand für gut, die Landescollegia in die Hauptstadt des Herzogthums zu verlegen; weßhalb 1714 Regierung, Cammer und Consistorium, samt allen dazu gehörigen Rätthen, Bedienten, Advocaten und Procuratoren, nach Magdeburg ziehen, und sämtliche Acta und Archiv dahin verführet werden mußten.

Das 2 Capitel.

Von

Foundation der Salz- und Bergwerksdeputation zu Halle, und deren Verfassung.

§. 1.

Indem die, zur Salzcoctur, Salzfactoreyen in Franken und zum Steinkohlenbergwerke bestellte, Bediente zu Halle bleiben mußten: so konnten Fälle vorkommen, wo schleunige Verfügung getroffen werden mußte, ohne erst eine Resolution von Magdeburg zu erwarten; zu geschweigen, daß das ganze Werk eine beständige Aufsicht von nöthen hatte. Derowegen verordneten Se. Königl. Majestät unter dem 15 Oct. 1714 eine besondere Cammerdeputation von einigen Rätthen und Subalternen Bedienten zu Halle; welche jedoch von der Magdeburgischen Cammer dependiren, sich in ihren Verrichtungen nach der ihr ertheilten Instruction richten, und wann sich etwas, so darin nicht erörtert werden könnte, ereignete, sowol nach Hofe, als auch an die Cammer Bericht erstatten, und fernere Verordnung darauf erwarten sollte. Zu den Sessionen ward ihnen der Ort, wo
vorhin

vorhin die Cammer gewesen, angewiesen; ein besonder Cammersiegel verordnet, und dabey declariret, daß die Glieder dieser Deputation, gleich denen andern Collegen in der Magdeburgischen Cammer, im Rang und der Promotion vorrücken sollten.

§. 2. Anfänglich waren zwey Rätthe, ein Cammerssecretarius und Registrator, zwey Cammerschreiber oder Canzelisten, davon einer das Gegenschreiber Amt im Thal mit versah (Th. 2. S. 554.), und ein Cammerbothe, dazu bestellet: nach und nach aber hat sich die Zahl der Rätthe vermehret; wie dann Se. Königl. Majestät 1769 geruhet, über dies Deputationscollegium einen *Directorem* zu setzen, und einen *Registratorem* beizufügen.

§. 3. Unter Direction des Deputationscollegii steht auch die Salzrenthey, wo alle zum Behuf der Königl. Salzcoctur gewidmete, theils von Berlin, theils aus dem Fränckischen Salzcommercio und Factoreyen zu Hof und Coburg, einkommende Gelder eingenommen, ausgegeben und berechnet werden; (Th. 2. S. 563.) wozu ein Renthmeister und ein Controllleur verordnet ist. Nicht weniger ist auch der Salzinspector im Saal- und Mansfeldischen Creyse, nebst den Salzweilern (Th. 2. S. 563.) der Direction des Deputationscollegii unterworfen.

§. 4. Der Salzfactor bey der Königl. Salzcoctur, welcher bey dem Einschütten des Salzes, und, wenn es reif worden ist, bey dem Einschlagen in die Tonnen, gegenwärtig seyn, und solches an die Schifffahrt abliefern muß; noch ferner, der Factor zur Salztonnenböttcherey, und der bestellte Oberböttcher, deren erster die Gelder aus der Salzrenthey empfängt, die Arbeiter lohnt, andere bey der Böttcherey vorkommende Ausgaben bezahlet, und darüber Rechnung führet; letzterer aber Stabholz und Reife in Empfang nimt, an die Böttcher austheilet,

sich die Tonnen wieder liefern läßt, auf die Lieferung tüchtiger Arbeit acht hat, und darüber Rechnung führet; stehen gleichfalls unter diesem Deputations-Collegio.

§. 5. Da auch die Saalschiffe Stroh abwärts Salz abführen, und mit Steinkohlen und andern Gütern zur Retour ankommen; und folglich die Berechnung und Abgabe des Schleusengeldes hier am füglichsten geschehen kann: so ist ein besonderer Rentant der Schleusencasse bestellt, welcher die Schleusengelder einnimmt, Monathlich zur Magdeburgischen Land-Renthen einsendet, und übrigen hiesigem Deputationscollegio untergeben ist.

§. 6. Endlich findet sich bey dieser Anstalt die Salz-Impost- und Münzereinnahme, welche ein besonderer Einnehmer und Controlleur besorget. Diese nehmen solche Cammerrevenueen ein, berechnen sie an die Domainen-Renthen zu Magdeburg, und dependiren übrigen von hiesigem Deputationscollegio.

§. 7. Sessiones werden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags von 9: 12 Uhr gehalten.

Das 3 Capitel.

Von den *Membris* der Salz- und Bergwerksdeputation und deren Untergeordneten.

Der Verf hat Th. 2. S. 539 alle geliefert, welche vom Anfang des Entstehens des Deputationscollegii dabey gewesen sind: ich will aber nur die lebenden bezeichnen.

1. Der Cammer-Deputations-Director ist Christian Heinrich Ernst von Ledebur, Dohmcapitularis und Erbherr zur Mühlenfeld und Crollage.

Die Rätthe sind: 1) Friedrich Wilhelm von Leyser, Krieges- und Domainenrath. 2) Christoph

Johann Gottfried Ernst Gueinkius, Krieges- und Domainenrath; 3) Adam Ludewig Bertram, Krieges- und Domainenrath und Director der Serviscommission, 4) Seth Heinrich Calvisius, Krieges- und Domainenrath; 5) D. Johann Christian Eichotius, Jagd- und Grensrath im Herzogthum Magdeburg.

2. Cammersecretarii, Registrator und Cammerschreiber sind: Johann Wilhelm Gerhards, Cammer- und Thalssecretarius; Wilhelm Ludewig Reich, Cammersecretarius und Bornmeister im Thal; August Friedrich Ludewig Mumme, Cammerregistrator; Johann Friedrich Franke, Cammerschreiber; Johann August Brandis, Commissionssecretarius, Cammerschreiber und Bornmeister im Thal; Christian Metlau, Canzleydiener.

3. In der Salz-Cassen-Kenthen sind: George Friedrich Neumann, Commissionsrath, und Salz-Cassen-Kentmeister; N. N. Fortmann, Controlleur.

4. In der Salzfactorey und Böttcherey Administration sind: Johann Ludewig Hermann, Krieges-commissarius, Salzfactor und Rendant der Böttchereycasse; Gottfried Leberecht von Ludwiger, Obersalzinspector; Johann Nicolaus Beysigel, Salzinspector; Theodor Friedrich von Avianus, Salzinspector bey dem Salzregal im Saal- und Mansfeldischen Creyse; Johann Andreas Schmidt, Kenthen- und Factoreybothe; David Zimmermann, Böttchereyschreiber und Stabholz Aufseher; Gottlieb Schneider Oberböttcher; Christian Häckert, Obermeister; Friedrich Pözel, Obermeister.

5. Die Schleusencasse besorgt: Johann Friedrich Franke, Cammerschreiber und Schleusenrendant.

6. Bey den auswärtigen Salzfactoreyen stehen: Johann Jacob Püttner, Commerzienrath und Obersalzinspector, wohnet zu Hof; Johann Philipp, und

dessen Assistenten, Johann Philipp, die Beyere; Factor, wohnen zu Coburg.

7. Salz Steuer- und Münzencasse besorgen: Eustachius Carolus von Herzberg, Obercinnehmer; Johann George Taust, Cinnehmer und Controllleur.

8. Bey der Salzcoctur und Schiffahrt sind: Johann Gottlieb Reichel, Schiffactor; Johann Christian Siegmund Klein, Siedefactor; und David Heinrich Mattheus, Controllleur bey der Siedefactorey.

9. Zur Steinkohlenfactorey ist bestellt: Johann Lorenz Weinmann, Kohlenfactor auch Bornmeister.

10. Bey der Mühlensteinfactorey ist Johann Ludewig Reich Cammersecretarius und Mühlensteinfactor.

11. Die Stiftschreiberey verwaltet Johann Gottlieb Joachim, Stiftsamtmann.

Das 4 Capitel.

Von der Landesfürstlichen Residenz.

§. 1.

Auf dem Platze dieses Gebäudes hat ehemals das 1341 von dem Rath und Bürgerschaft erbauete neue Hospital gestanden. Als aber *Albertus* 1529 die Domkirche erbauete, und dabey das neue Stift errichtete, auch es an Platz gebracht, zu geschweigen, daß der üble Geruch die Stiftsherren incommodirte: brachte er es bey dem Magistrat dahin, daß das Hospital abgebrochen, und auf den Moritzkirchhof versetzt wurde (Th. I. S. 817.). Darauf führte er das noch stehende Gebäude auf, welches er zum neuen Stift und einer anzulegenden Universität widmete (Th. I. S. 814). Nach der Reformation, ist das Gebäude ledig geblieben, dann und wann aber sind hohe Personen daselbst einlogirt worden. Kayser Carl V. hat sich zwölf Tage No. 1547 darin aufgehalten; woben merk-

wür-

würdig ist, daß ihm auf dessen grossen Saal, auf der Abendseite an der Saale, der Landgraf Philipp zu Hessen, der Großmüthige genannt, fußfällig Abbitte thun müssen. (Th. 1. S. 161 f.). No. 1574 quartirte auch der Administrator, Joachim Friedrich, den König Heinrich III. in Frankreich und Pohlen, bey der Rückreise aus Pohlen, einige Tage hieselbst ein. (Th. 1. S. 187.).

§. 2. Als die Moritzburg No. 1637 abgebrannt (Th. 1. S. 254); und 1639 ein Theil von den Schweden gesprengt war (Th. 1. S. 261 f.): konnte Augustus nicht darauf residiren; und ließ dafür dies neue Gebäude zur Residenz zu richten, mit vielen Gemächern vermehren, und auszieren; und so hat er darin bis an seinen 1690 erfolgten Todt seine Hofhaltung gehabt, wovon es auch die Residenz genennet wird (Th. 2. S. 577.).

§. 3. Nach diesem hat dies Residenzhaus wiederum leer gestanden, ausser daß die Landesherrschaften und andere hohe Personen, wenn sie unsern Ort mit Ihre Gegenwart beglückt, darin Logis genommen. Churfürst Friedrich Wilhelm 1681, und König Friedrich I. 1689, haben sich, bey Einnehmung der Landeshuldigung, darin aufgehalten; wie denn auch Friedrich I. 1708, und König Friedrich Wilhelm zu verschiedenen malen, darin den Aufenthalt gehabt. Eben dies gilt von dem nachmahligen Kaiser Carl VI. da er, als König Carl III. in Spanien, von Wien nach Spanien ging; und von Maria Anna, Königin in Portugal, als Dieselben nach Portugal reiseten, u. s. w.

§. 4. In der Folge ist ein Theil dieses Gebäudes einigen Fabricanten, Cammerbedienten und auch andern Personen, zur freyen Wohnung eingeräumet worden. Einige Zeit war auch der Accishof darinn. No. 1735 wurden vier Auditoria für die Universität, um die publi-

cas lectiones darinn zu halten, errichtet (Th. 2. S. 156); welche aber anjeko denen Römisch-Catholischen zur Haltung ihres Gottesdienstes eingeräumt worden sind (Th. 2. S. 89.); so wie der grosse Saal nach dem Wasser zu, zu Assembles und Aufführung der Concerts gebraucht wird, u. s. w.

Das 5 Capitel.

Von der St. Moritzburg.

§. 1.

Als sich *Ernestus* bey Antritt seiner Regierung der Stadt Halle bemächtigte; und als ein Churfürstlicher Sächsischer Prinz; eine grössere Hofstaat hielt, als jeme Vorfahren; und ihm daher das Schloß *Erzbischofsstein* zu enge ward: so entschloß er sich, um auch die Stadt besser im Zaum zu halten, ein neues Schloß nahe an der Stadt zu bauen. Nach verschiedener Ueberlegung, wählte man den Platz neben der Neumühle, wo ein altes Gebäude, das schwarze Schloß genannt, stand, welches ehedem denen Burggrafen bey ihrer Anwesenheit zum Ablager gedienet hatte. Dies riß man ab, man legte den 25 May 1484 den Grundstein zum neuen Schloß der Moritzburg. und bauete 18 Jahr daran, bis es *Ernestus* 1503 bezog, und den 25 May die erste Nacht darauf schlief (Th. 1. S. 119 f. 123 f. 128.).

§. 2. Dies Schloß war nach damaliger Art sehr stark und fest ins viereck, auf allen vier Ecken mit starken runden Thürmen und tieffen ausgefüllerten Graben erbauet: daher es die Scribenten jener Zeiten *arcem insuperabilem*, und Cardinal *Albertus* in seinen Diplomen *arcem munitissimam* nennt. Dieser hat es auch noch mehr befestigt, zwen Reihen Häuser in der Schimmelgasse auf dem Neumarkte weggreissen, und dafür den Wall,

so jetzt der Jägerberg heißt, um das Schloß aufführen lassen. Es hat dreifache Kellergewölbe von Quatersteinen, und oben in dem Gebäude, das einen viereckigten Hof beschliesst, viele Zimmer gehabt; davon die Abend- und Mitternacht Seiten zur Hofhaltung gewidmet, und an der Ecke der Mitternachtseite gegen Morgen die Schloßcapelle Maria Magdalena (Th. I. S. 129. 130.) mit angebracht gewesen. Ueber den Graben waren zwey Eingänge, einer an der Seite gegen Mitternacht, dadurch man auf den Neumarkt gelangen konnte; und einer an der Seite gegen Morgen, über welchem ein hoher Thurm steht, dadurch man aus dem Schloß in die Stadt kommt. Ueber diesen Thoren steht *Ernesti* Wapen und das Bildniß *S. Mauritzii*, des Patrons des Erzstifts, davon es auch den Nahmen bekommen. Ausser den Fürstlichen Zimmern fand sich auf demselben die Erzbischöfliche Liberrey oder Bibliothek, welche Wallenstein im dreißigjährigen Kriege weggeschleppt, und Pinnovio geschenkt hat; imgleichen die Regierung und Landesarchiv in einigen feuerfesten Gewölbern *). Das Zeughaus, die Münze, des Hauptmannswohnung, und die Domcapitulsstube, welche, laut der Capitulation, eine beschlossene Stube der Domherren bleiben mußte, in welche ohne ihre Bewilligung keine fremde eingelassen werden durften.

§. 3. In diesem Schlosse haben ausser dem Erzbischof Ernst, der auch daselbst gestorben ist, und sein Herz der Schloßcapelle anvertrauen lassen (Th. I. S. 130.), residiret, Cardinal Albrecht; Johann Albrecht, den man in der Schloßcapelle begraben hat (Th. I. S. 168 f.); die Erzbischöfe Friedrich und Sigismund, welcher

D o s

gleich:

*) Hiervon verdient des sel. Canzlers von Ludewig Bericht von den Zufällen des Magdeburgischen Landesarchives, welcher sich in den *Hall. Anz.* No. 1741. n. 24 findet, nachgelesen zu werden.

gleichfalls hier gestorben, und in der Schloßcapelle begraben liegt (Th. 1. S. 182.); ungleichen die Administratores, Marggraf Joachim Friedrich und Christian Wilhelm. Im dreißigjährigen Kriege ist dies Schloß ruiniret und zur Landesfürstlichen Hofhaltung untauglich worden (Th. 1. S. 254. 256 f. 261 f.). Nach hergestelltem Frieden haben zwar die Stände verschiedentlich angeregt, dies Schloß wieder zu erneuern: der Administrator aber, Augustus, hatte keine Lust, weil das Erzstift nach seinem Tode an das Haus Brandenburg fallen sollte. Jedoch hat er die Schloßcapelle sowol, wegen der darin befindlichen Erzbischöflichen Leichen, als auch die noch stehenden Gebäude, in etwas repariren lassen, und das Schloß mit zwey Compagnien Soldaten besetzt; die übrigen Gebäude hingegen sind in ihren Ruinen liegen geblieben. Jeziger Zeit wird in der Schloßcapelle der Gottesdienst der Französisch reformirten gehalten (Th. 2. S. 81 f.); und in dem noch stehenden Gebäude an der Morgenseite sind unten eine Wache, oben aber das Lazareth der Guarnison, und einige Wohnungen für Unterbediente der Salz- und Bergwerksdeputation.

§. 4. Ausser dem Schlosse gehörten noch einige außerhalb gelegene Gebäude dazu; als das Keithaus, so Cardinal Albrecht erbauet, nachher aber zum Ballhause zugerichtet, und vor mehrern Jahren zur Erweiterung des Paradeplatzes weggerissen worden; das Jägerenhauß, so zum Erbzinß dem Kaufmann *Guillaume Beringuier* eingeräumet ward; das Jagdzeughaus; das Comödienhaus, welche beyde jetzt zur Verwahrung der Salztonnenreiffe gebraucht werden; das Jagdhundehaus, unter dem Walle auf dem Neumarkt; und die Infirmerey *).

Das

*) Der ehemalige Cantor an der Kirche zu N. L. Fr. Johann Gottfried Mittag, hat in Msc. hinterlassen; Beschreibung

Das 18 Buch.

Von der Königlichen Accise Cammer.

Das 1 Capitel.

Von Introduction der Accise.

§. 1.

Daß Churfürst Friedrich Wilhelm durch den kläglichen Zustand des Herzogthums bewogen worden anstatt der ordentlichen Steuern die Accise, nach Art der Franzosen und Holländer, einzuführen, habe ich bereits Th. 2. S. 399 erzählt. Dieser Churfürst ist auch der erste Fürst in Deutschland, der die Generalconsumtionsaccise in seinen Landen errichtet hat; welchem hernach im Anfange Sec. 18 der König von Pohlen und Churfürst in Sachsen, und sodann andere deutsche Fürsten und Stände, gefolget sind. Man versteht aber darunter eine obrigkeitliche Auflage auf diejenigen Waaren, welche ins Land oder eine Stadt eingebracht werden; sie unterscheidet sich dadurch von dem Zolle, daß dieser von allen Waaren, die eine Zollstadt passiren, erleget werden muß, es mögen dieselben an dem Orte bleiben, oder weiter geführet werden.

§. 2. Daß die Accise das bequemste und vortheilhafteste Mittel für ein Land sey, die Steuern aufzubringen, erhellet daraus, weil sie 1) ohne alle Execution, gleich

bung des ehemaligen und gegenwärtigen Zustandes der Moritzburg zu Halle im Magdeburgischen, mit historischen Anmerkungen erläutert; welche 42 Blätter in Fol. ausgemacht; und ist in einer hiesigen Auction 1763 im Jan. verkauft worden. Sollten darin allerley merkwürdige Umstände, die ich nicht anführen kann, vorhanden seyn: so könnte dem Publico durch Gemeinmachung derselben gedienet werden.

gleichsam unsichtbar aufgebracht wird, indem man alles Pfennigweise von den gebrauchten Waaren abgiebt; 2) weil derjenige, welcher nicht viel braucht, auch nicht viel zahlt. Daher wird der Arme nicht gedrückt, und dem Sparsamen hilft seine Sparsamkeit: der Reichere fühlt es, in Vergleichung mit dem Vermern, nicht; und der muthwillige Verschwender darf nicht sauer dazu sehen, weil er ein Verschwender ist. Weil 3) der Fremde, der sich im Lande eine Zeitlang aufhält, von dem, was er verzehret oder gebraucht, eben so gut, als der Einheimische, seinen Antheil beitragen muß; 4) weil ein Landesherr deswegen dahin bedacht ist, die Accise so einzurichten, daß viele Untertanen und Zehrer ins Land kommen mögen *). Von der Accise ist nun niemand befreyet, ausser Kirchen- und Schulbediente und Professores. Damit aber kein Unterschleif vorgehen könne, wenn die Personen die Accisefreyheit in natura genossen; so ist weißlich verfügt worden, daß sie zwar alles und jedes, wie andere Consumenten, veraccisen müssen, dagegen aber quartaliter ein gesetztes Geld aus der Accisecasse zurück erhalten.

§. 3. Die Accise ist entweder Handlungsaccise, oder Consumtionsaccise, die auf alle Consumtabilia gelegt ist. Sie ist ferner entweder Stadtaccise, so nur von den Einwohnern der Städte entrichtet wird; oder landschaftliche Accise, welche alle Einwohner sowol in den Städten, als auch auf dem Lande tragen müssen. Die Landschaftsaccise aufs Getränke ist ein alter Impost, der in nöthigen Landesbedürfnissen in der Mark und dem Erzstift bereits um die Mitte Sec. 15 bekannt gewesen, und Ziese, Zeise, genennt wird, so wie deren Einnehmer Ziesemeister heißen. Bey eingeführ-

* Von den Vortheilen der Accise für andern Arten der Steuern habe ich in den *Salk. Anz.* 1751 n. 41:43 mit mehreren gehandelt.

fürter allgemeiner Consumtionsaccise in den Städten des Herzogthums, schafte man anfänglich die Landschaftsaccise, als ein zur Steuer gehöriges Werk, in den Hauptstädten ab: vor mehreren Jahren aber suchte man sie wieder hervor; doch wird sie besonders eingenommen und berechnet.

Das 2 Capitel.

Von der Accisecammer zu Halle.

§. 1.

Anfangs waren dabey wenige Bediente bestellet, und in Glaucha und Neumarkt, als Amtsstädten, waren besondere Accisecassen angelegt. Nachdem sich aber der Zustand der Stadt durch Anlegung der Universität, Errichtung der Französischen- und Pfälzercolonien, und verschiedener Fabricken, gar sehr geändert: so hat das Accisewesen mehrere Arbeit, und folglich auch mehrere Bediente erfordert.

§. 2. Um den Zweck einer vernünftigen Accise zu erhalten, haben Se. Königl. Majestät, Friedrich Wilhelm, No. 1736 einen Tarif, nach welchem die Accise zu Halle eingehoben und berechnet werden soll, publiciret, und 1737 die Accisecammer in eine neue Verfassung setzen lassen; indem nicht nur die Accisecassen vom Neumarkt und Glaucha mit zur Accisecammer zu Halle geschlagen, und mehrere Bediente angenommen; sondern auch ein neues Reglement und Verfassung des ganzen Accisewesens in Halle gemein gemacht worden, worin die Arbeit sämtlicher Accisebedienten bestimt, und die vorkommenden Fälle entschieden sind. Ueberdem ward ein besonderer Accisehof am Domplatz angelegt, wohin alle Fuhrleute, oder sonst mit accisbaren Sachen ankommende Personen, gleich vom Thore ab sich verfügen, dieselben

ben visitiren lassen, und versteuern, was aber wieder aus der Stadt gehet, immittelst im *deposito* lassen müssen.

§. 3. Zur Incumbenz der Accisecammer gehört 1) die Einhebung und Berechnung der Accise nach dem Tarif; 2) die erste Cognition und Bestrafung der Acciseverbrechen. Wenn jedoch Sachen von Wichtigkeit zu confisciren oder zu bestrafen sind, muß deßhalb höheres Orts referiret und Decision eingeholet werden; 3) die Bestrafung der Unterbedienten in alle dem, was ihr Amt betrifft; aber in *causis mere civilibus* und *realibus*, die aus den Amtsverrichtungen der Accisebedienten nicht entspringen, wie auch in *Criminalibus*, stehen sämtliche Accisebedienten unter den Berggerichten.

§. 4. Die Accisecammer bestund sonst aus dem Steuerrath und *Commissario loci*, welcher das Directorium führete; aus einem Obereinnehmer, welcher das ganze Accisewesen in Ordnung halten und die Generaleinnahme der ganzen Casse haben mußte; und 3) aus einem *Accisecretario* und *Calculatore*.

§. 5. Die Combinirte Accisecasse der Städte Halle, Neumarkt und Glaucha, ist in zwey Cassen getheilt; bey deren jeder ein Einnehmer und Controlleur bestellet ist. Die erste ist die Getränke = Schlacht und Victualienkasse; die andere aber die Getreide = und Kaufmannschaftscasse. Diese Einnehmer haben eigentlich mit der Geldeinnahme nichts zu thun; sondern sie rechnen nur die Accise aus, tragen sie, nebst den Thorzetteln, zu Buche und unterschreiben dieselben. Zur wirklichen Einnahme ist ein besonderer Cassirer gesetzt, welcher das Geld nach den unterschriebenen Zetteln empfängt, und solches alle Abend, nachdem die Bücher zusammen gerechnet, und das Geld nachgezählt worden, an den Obereinnehmer abgeliefert. Ueberdieß ist wegen der einkommenden Güter ein

ein Buchhalter und ein Güterverwalter, welcher letzterer zugleich Kramerinspector und Wagemeister ist, verordnet. Um die mit der Post ankommenden Reisenden nicht aufzuhalten, so findet sich daselbst ein besonderer Acciseeinnehmer, nebst einem Visitatore; jener versteht zugleich die Landschaftsacciseinnahme.

§. 6. Die Subalternen sind die *Visitatores* und Thorschreiber, deren acht in den äussersten, und sechs in den innersten Thoren sind.

§. 7. Seit einigen Jahren ist, nach Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention, mit dem Acciswesen eine anderweitige Verfassung gemacht worden; vermöge welcher hiesiges Ortes ein Generalaccisinspector über den ganzen Saalkreis, sodann ein Obereinnehmer, hienächst einige Untereinnehmer, *Controlleurs de ville*, u. s. w. sind, deren jeder sein ihm angewiesenes Departement beobachtet. Der zeitige Generalinspector heißt *de la Coste*, und der Obereinnehmer ist Dan. Jeremias Lichtemann.

Das 3 Capitel.

Vom

Stempelpappier und der Spielchartencasse.

§. 1.

Stempelpappier ist eine Erfindung, die zuerst in Holland aufgekommen, deren Gebrauch sich nunmehr fast durch ganz Europa ausgebreitet hat, und als ein Mittel angesehen werden muß, die Contributionslast zu erleichtern. Solch gestempelt Pappier ist den 15 August 1682 im Herzogthum Magdeburg eingeführt, und in Halle den 1 Nov. damit der Anfang gemacht worden. No. 1765 geruheten Se. Königl. Majestät unter dem 17 Jul. allergnädigst zu befehlen, daß vom 11 Septem:

September an keine andere Stempelbogen gültig seyn sollten, als die mit der Jahrzahl 1765 bezeichneten; und ward denenjenigen, welche noch Stempelpapier vorrätzig hatten, aufgegeben, vor dem 13 August auf der Acciscasse, gegen Erstattung des dafür bezahlten Geldes, wieder einzureichen, da es sonst nicht weiter angenommen werden sollte *). Zu Berlin ist eine besondere Stempelpapiercammer errichtet, wo die Gnadenfachen gestempelt, und von den andern Sorten eine genügsame Quantität gefertigt wird, welche an die Accisämter versendet, und sodenn an die Gerichte und andere debitiret, auch von einem derer Einnehmer in einer besondern Casse Rechnung geführt, und an die Stempelcammer abgelegt wird.

§. 2. So ist auch eine eigene Chartencammer 1714 zu Berlin aufgerichtet, und bey harter Strafe verbothen worden, daß niemand anders als mit gestempelten Charten spielen solle. Die Chartencammer übersendet die gestempelten Spielcharten gleichfalls an die Acciscämter, welche solche an gewisse Kramer gegen eine Provision zu debitiren überlassen, und das Geld dafür an die Chartencammer berechnen. Man sehe hiervon die Hall. Anz. 1766. S. 437 f. wo die Taxe der Charten angezeigt ist; und No. 1770. S. 15 f. wo die Strafen auf Uebertretungsfälle bestimmt sind.

*) Hall. Anz. 1765. S. 543. Hierzu muß man eine anderweitige Berrufung fügen, welche in angeführtem Orte No. 1768. S. 440 zu lesen ist.

Das 19 Buch.

Vom Königlichen Postamte zu Halle.

Das 1 Capitel.

Von Anlegung der Posten und Postämter in
Königl. Preussischen Landen.

§. 1.

In Deutschland hat man vor dem XVI. und XVII. Sec. von dem heutigen Postwesen nichts gewußt. Sowol Fürsten als Privatpersonen mußten ihre Briefe entweder mit zufälliger Gelegenheit, oder eigenen Bothen fortschicken; und wer reisen wollte, mußte es mit eigenen oder gemietheten Pferden thun. Handelsstädte, und denenselben nahe Derter, hatten dies zum voraus, daß sie durch ab- und zureisende Kaufleute ihre Briefe eher an entfernte Orte bringen konnten. Im XIV. XV. Sec. fieng man an, in den vornehmsten Städten Deutschlands ordentliche Bothen und Landkutschen, zur Fortbringung der Briefe und Reisenden, von einem Orte zum andern anzulegen; welches doch aber nur von *priuatis* und *privata auctoritate* geschehen. No. 1479 legte man eine ordentliche Landkutsche von Halle nach Leipzig an, auf welcher vornehme und geringe gefahren.

§. 2. Ludewig XI. König in Frankreich, hat zuerst No. 1464, bey den damaligen Kriegen mit Herzog Carl von Burgund, reitende Posten errichtet. Diesem folgte Kaiser Carl V. No. 1522, welcher dergleichen durch Leonhard von Taxis, den er zum Reichs-Erbs-Postmeister gemacht, in Deutschland und den Kaiserlichen Erblanden anlegen lassen. Anfangs waren es nur reitende Posten von Wien nach den Niederlanden und Italien; sie wurden aber immer weiter ausgebreitet und

verbessert. Im Sec. XVII. legten zwar Brandenburg, Sachsen, Braunschweig und Hessen, eigene Posten an; jedoch blieben die Kayischen Reichsposten in Franken, Bayern, der Pfalz, im Württembergischen, den Fürstlichen Sächsischen Landen, und in den Reichsstädten annoch in Uebung.

§. 3. Vor der Mitte Sec. XVII. waren in den Preussischen deutschen Landen die Posten unbekannt. Als aber Churf. Friedrich Wilhelm die *Souverainité* in Preussen erhalten, und seine Herrschaften stark vermehret hatte, so daß sie sich von Preussen nach Cleve auf 200 Meilen erstreckten; und folglich Sr. Durchl. viel daran gelegen war, schleunige Nachricht von dem, was in den Provinzien vorging, zu erlangen, und Dero Ordres mit wenigern Kosten und mehrerer Sicherheit zu befördern: so haben Dieselben No. 1650 durch Michael Matthias, einen Cameralisten, das Postwesen in der Mark einführen, und von Berlin aus ordentliche Posten nach Cleve, Preussen und Sachsen, anlegen lassen, sogar daß bis zu Ende des 17ten Sec. zu Wittenberg und Leipzig Churfürstl. Brandenburgische Postmeister gewesen, bis endlich der Churfürst zu Sachsen in Dero Landen selbst Posten errichtet haben.

§. 4. So bald nun das Erzstift Magdeburg an Churfürst Friedrich Wilhelm erblich gelangete, wurden auch in demselben Posten gestiftet. Friedrich Matweis ward 1681 den 8 Jun. zum ersten Postmeister in Halle bestellt, welcher, als ein sehr geschickter Mann, die ordentlichen Posten von Halle aus, durch benachbarte Dörter und Lande, mit grosser Mühe und Schwierigkeit in guten Stand gebracht hat. Die von Zeit zu Zeit erschienene Postreglements, Postordnung und das Extrapostenreglement kann man in *Myliz Corp. Const. Magdel.* P. V. n. 2 f. finden. Die Dirigirung des gesams

Das 2 Cap. Vom Königl. Postamte zu Halle. 595

Samten Postwesens ist einem Generalpostamt, unter Direction des Königl. Etats- und Kriegsministre, des Herrn von Derschau Excellenz, anvertrauet.

Das 2 Capitel.

Vom Königl. Postamte zu Halle insbesondere.

§. 1.

Im ersten Capitel der Postordnung ist dem Postmeister seine ganze Pflicht vorgeschrieben worden; welche anjeko der Kriegs Rath Johann Christian Bertram zu beobachten hat. Ausser diesem finden sich bey der Post zwey Königl. Postsecretarii, ein Postschreiber, zwey Briefträger, ein Wagemeister, ein Packbothe, ein Postvisitirer, und ordentliche reitende und fahrende Postillons. Was jeder zu leisten habe, ist gleichfalls in angezogener Postordnung befindlich.

§. 2. Wie die ordinären Posten zu Halle abgehen, und ankommen, hat der Verf. Cap. 3. S. 547 f. beschrieben: man kann sich aber davon viel vollständiger aus einem, durch den Druck bekannt gemachten, Hallischen Bericht, wie die reitenden und fahrenden Posten abgehen und ankommen, belehren.

Das 3 Capitel.

Von Extraposten, Landkutschern, Fuhrleuten und Pferdeverleihern.

§. 1.

Weil Halle an der Hamburger und Braunschweiger Landstrasse liegt; und daher wegen der Leipziger und Naumburger Messe sowol, als der Passage aus Sachsen, Böhmen und Oesterreich, nach Niedersachsen und Holland, wie auch aus Franken und

Thüringen nach der Mark und Pommern, viele Reisende hierdurch passiren: so haben allhier von alten Zeiten her viel Fuhrleute und Landkutscher gewohnt; wie denn Sec. 16 unter dem Erzbischof Sigismund der Magistrat eine eigene Fuhrordnung verfasst hat. Allein nach angelegtem Postamte hat man das Fuhrwesen, wegen Fortschaffung der Extraposten, Estaffetten und Couriers, viel besser eingerichtet. Man enröllirte gesamte Fuhrleute und Postillons, und schrieb ihnen ein Extrapostreglement vor, vermöge welches sie, nach der Reihe, solche Fuhren und Postritte, für ein gesetztes Lohn, verrichten müssen.

§. 2. Die Landkutschen gehen zwar nicht so geschwind als die ordinairen Posten; unterdessen bedecken sie doch die Passagiers wider Wind und Wetter, und liegen zur Gemächlichkeit der Reisenden des Nachts stille. Ehemals waren ihrer viele, welche zu gesetzter Zeit nach verschiedenen Orten gingen: jetzt aber sind deren weniger. Se. Königl. Majestät haben 1704 den 24 März und 1709 den 26 May besondere Landkutscher- und Fuhrordnungen ergehen lassen; welche *Mylius in Corp. Const. Magd. P. V. n. 118. 140* aufbehalten hat.

§. 3. Ausser diesen Landkutschern giebt es zu Halle auch Fuhrleute, die um Lohn Güther zur Achse von einem Ort zum andern bringen, und dergleichen wieder zurückführen; wie auch Lohnkutscher (Fiacres), die mit bedeckten vierstizigen Chaisen theils auf nahe, theils auf entfernte, Dörter fahren. Ueberdies haben sich, nach angelegter Universität, verschiedene hier eingefunden, welche, zur Ergözung der Studirenden, Reitpferde und *Chaises roulantes* halten.

Das 4 Capitel.

Von Landstrassen, Brücken, Fähren, Zöllen
und Wegweisern.

§. 1.

Halle liegt an der von Leipzig nach Braunschweig und Holland gehenden grossen Land- und Heerstrasse; imgleichen geht die Landstrasse von Leipzig nach Magdeburg und Lüneburg; ferner aus Franken und Thüringen nach der Mark und Pommern hierdurch. Aussen dem geht die Salzstrasse von hier über Zwocha, Eilenburg, Torgau, nach der Lausitz und den Sechsstädten; und endlich die Salzkärnerstrasse über Liebenau, Seiz u. s. w. nach dem Voigtlande, Bayreuthischen und Franken. Nach der Magdeburgischen Polyceyordnung und Edicten, müssen die Landstrassen, wo sie durch die Aecker gehen, drey Rheinländische Ruthen breit gelassen und im guten Stande erhalten werden.

§. 2. Von Brücken und Fähren kann man aus Th. I. S. 730 f. nachsehen. Von den Zöllen ist bekannt, daß sie von den ältesten Zeiten her, zur Unterhaltung der Wege und Stege, gewidmet worden sind. Demnach gehören die Zölle dem Landesherrn, der sie in hiesiger Gegend zum Amte Siebichenstein geschlagen, und ganz leidlich eingerichtet hat. Zu Halle wird er vor den Thoren, auf dem Neumarkte, zu Glauche, auf der hohen Brücke, und vor dem Stein- und Galgthore eingehoben, und im Amte berechnet.

§. 3. Zum Unterricht der Reisenden sind auch 1699 auf allen Landstrassen, wo Kreuzwege durch einander gehen, Pfäle von eichenem Holz, bandenweise mit Oelfarbe, blau, weiß und Orangefarb, als Wegweiser mit Fleischfarben angemahlten Armen, so auf die Wege weisen, auf welchen der Name der nächsten Stadt oder Dorfs, samt

der Entlegenheit desselben, eingeschnitten und schwarz angestrichen ist, gesetzt worden.

§ 4. Im Cap. 6. S. 549 f. hat der Verf. wie weit Halle von andern Städten entfernt sey, bezeichnet; woben mehrentheils der Lauf der Posten zum Grunde genommen ist: damit will ich mich aber jetzt nicht aufhalten, zumal da diese Bezeichnung manches unrichtiges enthält.

Das 5 Capitel.

Von der Intelligenzcommission.

§. 1.

Weil Se. Königl. Majestät denen Postämtern den Debit der wöchentlichen Intelligenzzettel bezeugt; und also diese Anstalt auch mit hiesigem Postamt in Verbindung steht, so will ich das nöthige davon an diesem Orte anbringen. Diese Blätter haben den Namen von dem Italienischen Worte *Intelligenza*, so eine Nachricht bedeutet. Sie enthalten aber eine Anzeige

- 1) von Königl. Edicten, Patenten und Verordnungen;
- 2) von Sachen, die zu verkaufen oder verkauft worden, leihen, vermietthen und verpachten;
- 3) von aus- und eingehenden, auch zum Verkauf liegenden Waaren und Manufacturen;
- 4) imgleichen, wer deren zu verkauffen habe, oder dergleichen verlange;
- 5) von *Subbationibus*, *Edictal-Citationibus* und andern gerichtlichen Vorfällen;
- 6) aufgezangenen und wiederbesetzten Aemtern;
- 7) von neuen Büchern und Schriften;
- 8) von Erfindungen in Sachen und Meinungen;
- 9) von ankommenden und abreisenden Fremden, Schiffern und Fuhrleuten *);
- 10) von Geböhren,

Gez

*) Anfänglich wurden auch die ankommenden und abgehenden Personen hiesigen Anzeigen einverleibt; es ist aber dies schon seit vielen Jahren nicht mehr geschehen.

Gestorbenen *) und Verheyratheten; 11) vom Preis der Sachen, und Taxe des Brodtes, Mehls, Fleisches und Biers; 12) von allerley anderen Sachen, davon man Nachricht verlangt, oder geben will **).

§. 2. Diese Intelligenzzettel sind unter dem 3 Febr. 1727 zuerst zu Berlin, sodann in allen Königl. Provinzen, und besonders zu Halle 1729 den 1 August eingeführt, und die Verfügung gemacht worden, daß davon alle Gerichtsobrigkeiten, Kirchen, Innungen, Handwerker und Professionen gewisse Stücke aus den Postämtern nehmen; auch bey Substationen, Edictal-Citationen, u. s. w. ein besonderes abzulösendes Intelligenzblatt zum Beweis ad *Acta* gebracht, und für jeden, dem Intelligenzzettel einzuverleibenden, Artikel 2 gr. bezahlet werden soll. Diese Revenue ist, nach Abzug der aufzuwendenden Unkosten, dem grossen Potsdammischen Waisenhaus gewidmet, wohin sie jährlich von den Postämtern berechnet wird.

§. 3. Zu Halle werden diese Anzeigen alle Montage im Posthause ausgegeben; wie denn auch alle zu inserirende Artikel daselbst einzureichen sind. Die Hällischen Anzeigen haben dies zum voraus, daß mehrentheils in jedem Stück eine gelehrte Abhandlung zu finden ist; weßwegen sie auch in auswärtigen Landen Abnahme und Liebhaber gefunden haben. Von Anfang her ist ein besonderer Director darüber bestellet worden: der erste war

Pp 4 der

*) Geborne und Verstorbene werden auch nicht mehr aufgeführt; obgleich alle Jahr einmal summarisch gemeldet wird, wie viel hier geboren und gestorben sind.

***) Von der Einrichtung und Nutzen solcher wöchentlichen Anzeigen, kann man den 1728 zu Berlin herausgekommenen Unterricht, von denen Berliner Frag- und Anzeigungsnachrichten, und des sel. Kanzlers von Ludwig 1729 edirten vorläufigen Unterricht von denen wöchentlichen Anzeigen nachsehen.

der Canzler von Ludewig, der sich gewiß durch seine gelehrte, fast wöchentlich gefertigte, Ausarbeitungen darum höchst verdient gemacht hat. Sie sind auch unter der Aufschrift: gelehrte Hallische Anzeigen, in 2 Theilen zusammengedruckt worden, wovon die Hall. Anz. 1742 n. 41 und 1744 S. 315 f. nachgesehen werden können. Anjeko führt der Geheime Rath von Segner die Direction darüber. Anfänglich waren diese Anzeigen nicht mit einem so nöthigen Register versehen: von 1749 an aber hat der sel. Geh Rath und Director Knorre für dessen Verfertigung gesorget, welches von den folgenden Directoren auch geschehen ist.

Das 20 Buch.

Von andern Königlichen Bedienten zu Halle.

Das I Capitel.

Von der Königlichen Steuercasse des Saalcreyses zu Halle.

§. I.

Die Steuer im ganzen Herzogthum ist auf einen leidlichen Fuß eingerichtet; alle steuerbare Güter und Grundstücke sind in einem Catastro beschrieben, nach welchem die Steuer alle Monath aufgebracht wird. In jedem Dorffe nimt sie ein Steuereinnehmer ein, und vor Ablauf des Monaths liefert er sie an den Obereinnehmer jedes Crenses, der solche alsdenn an die Obersteuercasse zu Magdeburg befördert. Da auch das platte Land die Cavallerie verpflegen muß: so müssen monatlich gewisse Fourage: und Speisegelder geschafft, und an die Steuereinnehmer abgegeben werden. Endlich ist auch die Land-

Landschaftsaccise, welche auf das auf dem Lande zu consumirende Getränke gesetzt ist, an die Landschaftsacciseeinnehmer, welche sie an die Steuercasse des Creyses berechnen, zu bezahlen.

§. 2. Zur Direction des Steuer- und Policenwesens, March- Einquartirung und anderer Sachen auf dem platten Lande, hat jeder Creysß einen Landrath aus dem eingeseßenen Adel, welcher dies alles besorgen muß. Ehedem waren derselben im Saalercryße zwey; jeko aber hat nur einer über den ganzen Creysß die Aufsicht. Der jekige Landrath im Saalercryß ist der von Winckel, der Obereinnehmer ist der Hofrath Giesecke.

Das 2 Capitel.

Von der Königlichen Stiftschreiberey.

Das Cardinal Albertus ein neues Stift angelegt, wozu er die Güther der Clöster zu St. Moritz, des Neuenwerks und Conradsburg geschlagen; die Stiftsherren aber bald wiederum daraus weggegangen, und zum Theil zur Evangelisch- Lutherischen Religion getreten; und Albertus hiernächst einen Stiftschreiber gesetzt, der die Revenuen des Stifts einnehmen und berechnen müssen; imgleichen, daß die Güter dem Erzbischöflichen Tische incorporiret, und die dazu gehörigen Dörfer und andere Grundstücke zum Amte Siebichenstein geschlagen, und die Lehngelder, Erb- und Capitalzinsen vom Stiftschreiber eingehoben, und an die Rentzkammer berechnet worden: habe ich Th. I. S. 139. 142. 814:24 erzählt. Daben aber hat es noch jekt sein Verbleiben. Der jekige Rendante, welchen man Stiftsamtmann nennt, ist Johann Gottlieb Joachim.

Das 21 Buch.

Von den Einwohnern der Stadt und allerhand bürgerlicher Nahrung.

Das I Capitel.

Von den Einwohnern der Stadt in alten und neuen Zeiten.

§. 1.

Von den ersten und folgenden Einwohnern der Stadt Halle, ist Th. I. S. 4-6 nachzulesen. Zu Kaiser Heinrichs und der Ottonen Zeiten ist sie zweifelsohne mit Deutschen besetzt worden. Rath und Pfännerschaft bestunden aus lauter eingefessenen von Adel, die zu Halle wohnten, und ihre Güter in der Nachbarschaft hatten; daher sie in einigen Documenten von Sec. XV. Altsassen und Stockbürger genennet werden.

§. 2. Als Sec. 12 Zünne und Handwerkszünfte aufkamen, hat die Salznahrung und der starke Handel nach und nach viele hierher gezogen. Da auch Herzog Georg zu Sachsen die Evangelischen zur Zeit der Reformation nicht leiden wollte, wendeten sich viele Familien nach Halle. Nachdem endlich die Stadt unter den Brandenburgischen Scepter kommen, Colonien etabliret, eine Universität angelegt, Manufacturen errichtet, und Juden aufgenommen worden: so hat sich die Zahl der Einwohner gar sehr vermehret, bis sie 1714, durch die Versetzung der Landescollegien nach Magdeburg, wiederum viele vornehme Familien verlohren. Ob die Zahl der Einwohner zu- oder abgenommen; kann aus denen Listen der Gebornen und Gestorbenen am leichtesten erschen werden. Man kann die Einwohner der Stadt und Vorstädte, wenn man die Guarnison und Studenten abrechnet,

net, auf 13 bis 14000 setzen. Es läßt sich dies auch einiger massen aus der Consumption der Victualien erkennen; indem in einem Jahre 700 Ochsen, 1200 Stück ander Rindvieh, 6000 Schweine, 11000 Hammel, 16000 Kälber; 2000 und eiliche hundert Lämmer geschlachtet, und über 4000 Wispel Getreide gemahlen werden. Man bringt noch überdem auch auf 4000 Schock Lerchen zu Markte; allein die meisten werden auswärts verschickt.

Das 2 Capitel.

Von Innungen und Handwerkern.

§. 1.

Die Professionsverwandten werden bey uns in Innungen und Handwerker eingetheilt. Von jenen muß man wieder Th. 2. S. 393 f. nachlesen. Diese haben ihre Besitzet aus dem Magistratscollegio.

§. 2. Wer die Kramerinnung gewinnen will, muß seine Lehrjahre ausgestanden haben; oder eines Kramers Wittwe oder Tochter heyrathen, Bürger werden, und dem Schultheissen einen Goldgülden; nebst ein paar Handschuhen, entrichten: der Innung erlegt er 32 Meißnische Gülden und zwey Pund Wachs; doch eines Gewerken Sohn, oder der eines Gewerken Wittwe oder Tochter heyrathet, giebt nur die Hälfte, oder ein Viertheil. Alsdenn kann er sowol mit schneidenden, als auch Material- und andern Waaren, so nicht ausdrücklich verbothen sind, im Ganzen und Kleinen freyen Handel treiben, und ein offenes Gewölbe und Laden halten. Die Landesherren haben die Innungsprivilegien und Ordnungen von Zeit zu Zeit bestätigt; die letzte Confirmation ist vom 17 Sept. 1718. Auffer dieser Kramerinnung ist noch von etlichen 100 Jahren her eine besondere Gewerkschaft der Leinwandkramer vorhanden,

handen, welche berechtigt ist, allerhand einländische Leinwand auf dem Markte in öffentlichen Buden feil zu haben. Solcher Buden dürfen nicht mehr als sechzehn seyn: geht einer von den Gewerken ab; so muß der neue Gewerke sie bey dem Rath von neuem lösen, und zehn Gulden in die Lade erlegen. Nun gehören zwar die Leinwandkramer zu keiner Innung oder Handwerk; sie dürfen auch nicht darauf auslernen: unterdessen haben sie doch eine von dem Landesherrn confirmirte Ordnung und ein Privilegium; die letzte Confirmation ist vom 2 Sept. 1719.

f. Dr.
Th. II.
Seite
557 f.

§. 3. Die Schusterinnung, denen Wichmann gleichfalls das Privilegium ertheilt, ist eine von den stärksten. Vormalstunden die Lohgerber in eben dieser Innung: nachher aber haben sie ein besondres Handwerk und Lade aufgerichtet; daher sie noch jezo dem Schultheissen eine jährliche Recognition leisten müssen. Es steht aber den Schuhmachern frey, sich des Lohgerbens zu bedienen; nur müssen sie in diesem Falle bey dem Lohgerberhandwerk Meister werden, das Meisterstück machen, und es zugleich mit der Lohgerberlade halten. Nach Abstellung der Handwerksmißbräuche, hat die Schusterinnung, so wie alle andere Handwerker, unter dem 3 May 1737 ein neues Generalprivilegium erhalten.

§. 4. Die Beckerinnung weigerte sich 1525 die Anzahl der Weizenbrodte an denen hohen Festtagen (Th. 2. S. 441.) fernerhin zu liefern, und liessen ihre Innung fallen. Allein dadurch zogen sie sich zu, daß sie im folgenden Jahre keinen neuen Beckermeister wählen durften, und daß der Beckermeister aus dem Rathsstuhl ausgeschlossen ward. Dies vermochte sie, daß sie sich Alberto submittirten, ihm 60 Gulden Strafe erlegten, und sich mit Schultheiß und Schöppen wegen des nicht gelieferten verglichen. Giebichenstein, Trotha und Eröllwitz, haben die Berechtigung, alle Markttage eine gewisse

wisse Anzahl Hausbackenbrodt nach Halle zum feilen f. Dr. Kauf zu bringen, welches 1562 durch einen Abschied re- Th. II. guliret worden. Da 1714 in allen Königl. Landen die Seite 558. Berlinische Elle, Maaß und Gewichte eingeführet wurden: so ward auch den Hallischen Beckern im Jul. d. a. eine, nach solchem Gemäß und Scheffel eingerichtete, neue Semmel- Brodt- und Mehltaxe, auf die zu backen gewöhnliche Sorten von Semmel und Brodt, vorgeschrieben. Man bäckt nehmlich bey uns Pfennigsemmeln und Brodt in langen Reihen an einander; Semmel- und Brodtleckgen, zwey und zwey in runden Knobben beisammen; Vierlinge, ein und zwengroschen Brodte. Weil nun Brodt- und Semmeleckgen mehr Kinde als die Reihenbrodte und Semmeln haben; so wiegen sie nach der Taxe f. Dr. allemal ein Loth weniger, als zwey Reihen- Semmeln Th. II. oder Brodte. Seite 555.

§. 5. Die Fleischerinnung ist geschlossen und besteht aus 50 Fleischbänken: wer demnach Meister werden will, muß erst eine ledige Bank erwerben. Ausser der Innung waren sonst noch 30 Landfleischer, welche auf den Dörfern umher gewohnt, Lastparer oder Låsterer genennet worden, des Marktages geschlachtet Vieh hereinbringen, und bis 12 Uhr feil haben durften. Jeder mußte am Sonnabend vor Ostern sich in der Cämmerey einschreiben lassen, und eine Anzahl Fleisch in die Stadt schaffen; sonst war er des Schlachtens das Jahr über verlustig. So war es ehemals: allein seit fast 30 Jahren haben sie in die Stadt ziehen und Bürger werden müssen; ihre Zahl ist auf 30 eingeschränkt geblieben, sie sind aber nicht zünftig, halten es auch nicht mit der Innung, und dürfen weder Gesellen, noch Jungen halten.

§. 6. Die Schmiedeinnung besteht, unter einem Schmiedemeister, aus vielerley im Feuer arbeitenden Handwerkern, die ihre besondere Handwerksladen und Obermeis-
ter

ster haben. Ehe jemand, der in einem zur Schmiedeinnung gehörigen Handwerk Meister worden, Feuer aufbläset, muß er die Innung gewinnen. Es gehören aber zur Schmiedeinnung folgende Handwerker: 1) die Huf- und Waffen- oder Grobschmiede; 2) die Uhr- Büchsen- Windenmacher, Schlüssler und Sporer. Diese stehen zwar in einem combinirten Handwerke unter einem Obermeister; es muß aber jeder ein besonder Meisterstück machen, und darf keiner in das Handwerk des andern eingreifen: 3) die Schwerdfeger oder Langmesserschmiede; 4) die Kurzmesserschmiede; 5) die Kupferschmiede; 6) die Pfannenschmiede; 7) die Nagelschmiede; 8) die Circul- Bohr- und Sägeschmiede; 9) die Feilenhauer. Alle diese Handwerker sind zwar ungeschlossen; es darf aber keine neue Schmiedeeße gebauet werden, bis der Ort, wegen Feuersgefahr, vom Rath besichtigt worden, und dieser seine Einwilligung gegeben hat.

§. 7. Die Futterinnung ist Halle eigen und anderwärts unbekannt. Man hat sie sonderlich deßhalb angelegt, daß es der Erzbischöflichen Hofstaat zu Giebichenstein nie an Hafer und Rauchfutter fehlen möchte. Sie steht jedem offen, der ein ehrlicher Bürger ist, und das Recht dazu gewonnen hat. Er zahlt nemlich der Innung 10 Meißnische Gulden, ein Pfund Wachs, dem Futtermeister einen Gulden Lehngeld, dem Schultheissen sechs, und dem Gerichtsfrohnen drey Scheffel Hafer. Wer in solcher Innung steht, kann handeln mit Hafer, Heu, Heckerling, allerley Stellwerk, was zu Wagen und Pflug gehört, Mulden, Trögen, Backtrögen, Spaten, hölzernen und unbeslagenen Schaufeln, Schippen, Beesen, Pech, Wagenkörben, Schilfdecken, Harken, allerhand hölzernen Schüsselwerk, mit allem Holz, was zum Wagen und Bauen gehört, allerhand Sorten Breter, Dachspänen, Karren und Rädern, allerley unausgearbeiteten Eisenwerk,

werk, das zum Wagen und Pfluge zu gebrauchen ist. Wichmanns Privilegium von 1162 ist von Zeit zu Zeit ^{f. Dr. Th. II. Seite 558 f.} mit einigen Veränderungen confirmirt, und die letzte Confirmation den 29 April 1689 ausgestellt worden. Mit dieser Zutterinnung ist von vielen 100 Jahren her das Seilerhandwerk verbunden gewesen, und steht daher in Handwerksfachen *privatiue* unter den Berggerichten: weshwegen es dem Schultheissen jährlich einen Stein reinen Glachs zur Recognition abliefern muß; doch ist jeder neuer Meister dieses Handwerks verpflichtet, die Zutterinnung mit obengesetzten Unkosten besonders zu gewinnen. Uebrigens sind die Seiler von alten Zeiten her privilegirt, *privatiue* Rüb und Leindl zu verkaufen.

§. 8. Die Uebrigen Künstler, Professionsverwandte und Handwerker sind theils frey, theils geschlossen; theils zünftig, theils jedermann erlaubt. Unser Verf. hat sie S. 556 f. nach dem Alphabeth angezeigt, und auch die Zahl bey jedem angemerkt, die sich zu seiner Zeit gefunden hat. Ich will von einigen das nöthigste anmerken. Der Bader dürfen nur fünf, und der Barbierer nur funfzehn seyn; die auf dem Neumarkte und in Glaucha sind mit denen in der Stadt in einem Gewerke. Die Hutstaffierer sind mit unter den Kramern begriffen. Bey den Gold- und Silberarbeitern, die man insgemein Goldschmiede nennt, ist zu bemerken, daß nach dem Edict vom 18 Jul. No. 1693 das Probegold 17 Carat, und das Probesilber 12 Loth halten soll. Auf das Probesilber, so 13 gr. 4 pf. zu stehen kommt, soll in leichter Arbeit, die Arbeit auf das Loth mit 3 gr. in schwehrrer mit 2 gr. 9 pf. in getriebener mit 4 gr.; Zierverguldet aber das Loth inclusive mit 18 gr., und ganz verguldet mit 19 gr., und für eine Mark weisse Arbeit zu vergulden, 1½ Ducaten bezahlet werden. Die Zinngiesser dürfen, vermöge Edicts vom 18. Jul. 1693 unter den Centner rein Zinn,

à 110 Pf., wenn es als Probezinn verarbeitet wird, nicht mehr als 11 Pfund Bley; und, wenn es als Englisch Zinn, mit dem Engel bezeichnet ist, nicht mehr als 3 Pf. Bley zusetzen. Die Korbmacher waren ehemals mit in dem Fischerhandwerk; aber No. 1616 sind sie davon abgetreten. Kupferdrucker, Kupferstecher und Mahler sind freye Professionen. Endlich die Tuchmacher sind theils einmännisch, theils zweymännisch.

§. 9. Außer diesen Professionen und Handwerkern giebt es noch mancherley theils gehrte, theils geringe freye Handthierungen und Gewerbe: wovon der Verf. S. 557 ein alphabetisches Verzeichniß giebt; ich aber nicht abschreiben will, weil dergleichen schon aus vorigen Capiteln zu vermuthen sind, und mehrentheils auch in allen ansehnlichen Städten angetroffen werden.

Das 3 Capitel.

Von allerhand neuangelegten Fabriken und Manufacturen.

§. 1.

Seitdem Halle, nebst dem ganzen Herzogthum Magdeburg, dem Durchlauchtigsten Hause Brandenburg anheim gefallen ist, haben Pollicey, Manufacturen, Künste und Handwerker eine sehr verbesserte Gestalt gewonnen. Die Französischen Flüchtlinge brachten nicht nur unter Churf. Friedrich Wilhelm allerlei bis dahin unbekante Manufacturen und nähere Handgriffe bey verschiedenen Handwerkern, sonderlich das Strumpfwürken, mit ins Land; sondern reizten auch durch ihren Fleiß und sparsame Wirthschaft die alten Einwohner zur Nachahmung. Unter König Friedrich I. führten die vertriebenen Pfälzer nicht weniger einige unbekante Handthierungen, als das Toback's- und Kartenspflanzen ein; und sonderlich, lernet man von ihnen, wie ein besseres Bier,

Bier, als der alte Hallische Puf, erbrauet werden könne. Unter König Friedrich Wilhelm stiegen die Wollwinnereyen und Wollmanufacturen mehr und mehr zu ihrer Vollkommenheit: so wie mit dem Seidenbau und andern nützlichen Dingen, ein glücklicher Anfang gemacht ward. Se. jetzt glorreichst regierende Königl. Majestät haben von jeher dafür allergnädigst gesorget, solche zu einem hohen Grad der Vollkommenheit zu bringen.

§. 2. Die Manufacturen so unter gemeldeten Regierungen allhier angelegt worden, sind hauptsächlich folgende: 1) der Tobacksbau. Dieser wurde zwar Anfangs stark getrieben; ist aber wieder eingestellet worden, weil sich der hiesige starke Acker mit mehreren Nutzen zum Getrende gebrauchen läßt. 2) Das pflanzen der Tuchmacherarten und des Kümmeß; 3) die Fabrique der feinen weissen und braunen Handschuh; 4) das Strumpfweben sowol wollener als seidener Strümpfe; 5) das Strumpfstricken und Verfertigung der gewalkten Strümpfe *); 6) das Tuchmachen. Vormals war nur ein einziger Meister hier, der auch nicht einmal selbst arbeitete, sondern die Landtücher aus Sachsen kommen ließ, und solche ausschnitte. Nunmehr werden hier viererley Sorten Landtücher gemacht, Fein-Kern-Mittel- und Ordinaire Tücher. 7) Die Verfertigung der Flonelle und Frise; 8) das Floneldrucken; 9) das Leinwanddrucken; 10) die Verfertigung der schlechten und buntgedruckten, auch gemahlten Wachsleinwand. Diese ist ehedem hier sehr stark verfertigt und auswärts debitiret worden. Nachdem sich aber auswärtig mehrere, wo man die Erfordernisse dazu wohlfeiler haben konnte, darauf beflissen; und daher die hiesigen mit jenen nicht Markt halten konnten: so ist diese Fabrique wieder ganz eingegangen.

*) S. Hall. Anz. 1750. S. 715.

gen *). 11) Die Verfertigung allerhand wollener leichter Zeuge; 12) die Verkanfabrique. Diese Waare kommt an Güte, Farben und Dauerhaftigkeit der Niederländischen vollkommen gleich. 13) Das Tobackspfeiffen machen, wozu sich hier ein schöner weisser und feiner Thon findet; 14) die Porcellanfabrique, welche feine Sorten gemeinen Porcellains verfertigt. 15) Die Pflanzung der weissen Maulbeerbäume und der Seidenbau **); 16) die Verfertigung des Ungarischen Wassers und Poudre; 17) das Stärkemachen; 18) die Fabriken von Gold = Silber = und seidenen Bändern, nach französischen Mustern; 19) die Fabrique von goldenen und silbernen Treffen und Spitzen; 20) die Fabrique der zinnernen Knöpfe; 21) die Fabrique des roth und gelben Saffians; und 22) der Salzgurken, so weit und breit verführet werden, und viele Menschen ernähren.

Das 4 Capitel.

Vom Stadtphysico, Stadtchirurgo, Medicis, Apothecken, Barbier = und Badstuben und Wehemüttern.

§. I.

In alten Zeiten wuste man hier von keinem Medico; sondern man behalf sich mit einem Stadtarzte, der ein Barbierer war. No. 1741 nahm Erzbischof Günther den

*) In Hall. Anz. No. 1770. S. 362, werden diejenigen unter angebothenen ansehnlichen Vortheilen eingeladen, welche gesonnen sind wieder eine Wachseleinenfabricke zu errichten.

***) Hierin hat es das Waisenhaus in kurzer Zeit sehr weit gebracht. Man kann davon den kurzen Bericht von der bey dem Waisenhause — — angerichteten Maulbeerplantage und angefangenen Seidenzucht u. s. w. welcher sich in Hall. Anz. 1750. n. 44 findet, nachlesen.

D. Thomas Hirschhorn zum Leibmedico an (Th. 1. S. 98.), welcher zugleich alle Stiftsmannen und Untersassen besorgen mußte; und hierauf sind die Fürstlichen Leibmedici eine geraume Zeit zugleich Stadt- und Landmedici gewesen. Erst im Sec. XVI. ward ein eigener Stadtphysicus angenommen, worauf sich auch mehrere Medici hier eingefunden haben. Seit der Aufrichtung der Universität ist vollends daran kein Mangel gewesen. Von dem Amte des *Physici*, und der Verfassung des ganzen Medicinalwesens, handelt die Magdeburgische Polizeyordnung Cap. 25, und die Königliche Preussische allgemeine Medicinalordnung vom Jahre 1725. Der jetzige Stadtphysicus ist der *Prof. Philos. ord. et Med. extr. D. Goldhagen*.

§. 2. In alten Zeiten hat jedesmal der jüngste des Barbierhandwerks das Amt des Stadt- und Hospitalbarbiers übernehmen müssen. Weil aber diese nicht allemal genug Erfahrung und Geschicklichkeit hatten: so hat der Rath gegen das Ende Sec. XVII. nach Belieben einen Stadtbarbier erwählet, ausser welchem noch ein Landchirurgus ist. Ehedessen hielt man auch viel vom Baden; daher der Rath zwey eigene Badstuben gehabt, die aber nunmehr zu Privathäusern verkauft sind. Unterdessen finden sich noch fünf privilegirte Badstuben allhier.

§. 3. Vor No. 1493 ist keine ordentliche Apothecke hier gewesen; sondern es haben theils die Barbierer die Medicamenta ausgegeben, theils haben sie die Kramer geführt. No. 1493 hat der Rath, mit *Ernesti* Consens, Simon Pustern eine Apothecke anzulegen verstattet; welche sich bis 1535 allein zu Halle erhalten: aber der Cardinal *Albertus* verliehe seinem Leibmedico D. Joh. Nic. von Wyhe gleichfalls ein Privilegium zur Errichtung einer neuen Apothecke; doch mit hinzugefügter Bedingung,

f. Dr. daß zu ewigen Zeiten nicht mehrere Apotheken zu Halle
 Th I
 Seite 563 f. seyn sollten, wozu auch das Domcapitul seine Beystimmung
 gegeben. Jedoch Wolf Holzwirth, ein geschickter Apo-
 theker, wirkte durch seinen Schwiegervater, den Canzler,
 D. Melchior Klingen, bey dem Erzbischof Sigis-
 mund aus, daß ihm, mit Beystimmung des Domcapi-
 tuls, ein Privilegium zu einer neuen Apotheke ertheilet

f. Dr. ward. Diese Apotheke ist endlich an Andreas Beckern
 Th II.
 Seite 564 f. gekommen, welcher zugleich das Privilegium der von Mü-
 stern abstammenden Apotheke, die nach und nach ganz
 eingegangen, zu seiner bereits habenden Apotheke 1665
 erkaufte hat. Die Beckerische Apotheke wird jeto von
 Christian Friedrich Zeppernick besessen. Sie führet
 den König Salomon, auf seinem Thron zwischen den
 Löwen sitzend, zum Zeichen; sie wird die Löwenapothe-
 ke, und Rathsapotheke genennet. Die Wyhische
 Apotheke ist ehedem in dem Eckladen unter dem goldenen
 Ringe gewesen; und 1694 an Lic. Johann Friedrich
 Zehner verkauft worden, dessen Sohn der *D. Medic.* sol-
 che 1737 *per contractum vitalitium* an Johann Fried-
 rich Kemmen übergeben, dessen Sohn, der *D. und*
Prof. Medic. Johann Christlieb Kemme, sie noch jetzt
 inne hat. Sie führt das Zeichen und die Benennung
 zum blauen Hirsch. Der Administrator Augustus
 hat, mit Consens des Domcapituls, die Löwen- und
 Hirschapotheke 1665 nochmals dergestalt privilegiret,
 daß auffer diesen keine weiter zu Halle errichtet wer-
 den sollte.

f. Dr. §. 4. Nichts destoweniger erhielt der vertriebene
 Th II.
 Seite 566. Churpfälzische Hofapotheker, Johann Bernhard Hoff-
 städt, 1693 ein Privilegium, eine neue, und zwar Uni-
 versitätsapotheke anzulegen; welche er zum weissen
 Engel nannte. Jetzt heißt sie von ihrem Besitzer die
 Stisserische Apotheke. Daß auch auf dem Waisen-
 hause

hause eine Apotheke errichtet sey, habe ich Th. 2. S. 222 f. bemerkt. No. 1617 ist die erste Apothekerordnung und Taxe von dem Rath durch den Druck publiciret, nachmals aber der Magdeburgischen Policenordnung eine neue Taxe und Ordnung einverleibt worden.

§. 5. Geschworne Hebammen waren sonst zwey, deren jede eine Bittersche zur Gehülfin hatte. Nachdem sich aber die Zahl der Einwohner vermehret hat, sind auch mehrere angenommen worden. Weil nun auf ihre Geschicklichkeit, Fleiß und Treue ein sehr vieles ankommt: so sind sie sonst, nach Verfügung der Medicinalordnung, vom Stadtphysico examiniret, vom *Collegio Medico* approbiret und verpflichtet worden. Allein 1769 haben Se. Königl. Majestät allergnädigst befohlen, daß alle Hebammen, ehe sie zum Hebammendienste wirklich bestellt und verendigt werden, zuvörderst die in Berlin errichtete Hebammenschule besuchen, und hierauf das, von dem jedesmaligen Professore der besagten Hebammenschule, hierüber ihnen ertheilte Attestatum, in der Churmark bey dem Obercollegio = Medico, in denen übrigen Königlichen Provinzen, bey denen daselbst angeordneten Provincialcollegiis = Medicis, produciren; hiernächst aber sich resp. entweder bey dem Obercollegio = Medico, oder denen Provincialcollegiis = Medicis, zum Examine sistiren, und vom Obercollegio = Medico gehörig approbiren lassen sollen.

Das 5 Capitel.

Vom Brauwesen zu Halle.

§. I.

Vor Alters waren 8, Privatis gehörige, Brauhäuser, deren jedes mit gewissen Braustellen versehen war, und von denenselben wurden die Braureihen auf Manns-

und Frauenlehen, gegen Erlegung einer Summe Geldes, an andere Bürger verliehen. Starb nun der Mann und dessen Wittwe: so fiel die Braureihe an die Besitzer der Brauhäuser frey zurück. In der Folge hat der Rath viere dieser Brauhäuser gekauft, so annoch die Namen der alten Besitzer führen; eines aber steht einem Privato, Brandis, zu; und eines, das ehemals dem Moritzcloster zugehörte, hat der Rath 1595 dem Hospital S. Cyriaci geschenkt. In diesen Brauhäusern sind zusammen 200 Braustellen, die nach der Reihe von Num. 1 bis 200, nach einander verbrauet werden. Die Brauhäuser des Rathes heissen: Bausens, oder unter den Leitern; Kühnens, Sellentins, oder an dem Brande; (alle auf dem Berline) und Eigens (an der Schule). Brandisens ist auf dem Berline, und des Hospitals am Moritzthore *). Eigens und das Hospitalbrauhaus hat man zum aufgekommnen Weißbier gewidmet. Das Brauhaus zum Baarfüßern wird nicht mehr gebraucht; die darauf gehastete Braustellen hat man in ein ander Brauhaus zu verbrauen gelegt. Die Französische Colonie erhielt ein Privilegium ein eigenes Brauhaus zu errichten; welches sie einem Colonisten Blamboy abtrat, der ein Brauhaus neben dem Rathswerder erbauete: nachher kaufte es ihm der Rath zum Besten der Brauerschaft ab, und von der Zeit an, hat man eine Sorte braun Lagerbier darin gebrauet. Man hat eine Brauordnung von dem 1 August 1656; und eine revidirte Brauordnung von 1698 steht in *Mylii Continuat. des Corp. Constit. Magd. N. VI.*

§. 2. Friedrich Wilhelm nahm mit dem Brauwesen eine grosse Veränderung vor; indem er den 27 Dec.

1717

*) Kühnens und Brandisens Brauhäuser sind nach und nach eingegangen. Es ist auch ein Brauhaus dem Ulrichs-Pastorat gegen über gewesen; welches aber auch eingezo-gen, und dafür ein Bürgerhaus gebauet worden ist.

1717 die bisherigen personellen Braugerechtigkeiten denen Besitzern, gegen Erlegung 20000 Rthlr. erblich machte, dergestalt, daß sie auf ihren Häusern als ein *Ius reale* haften, *ad quoscumque possessores* transmitiret, und darüber *quonismodo inter vivos et mortis causa* disponiret, und durch Kauf, Tausch, Schenkung und andere Contracte von einem Hause auf das andere, und an einen andern Besitzer transferiret werden können; auch über diese 200 Stellen keine mehrere gesetzt werden sollten.

§. 3 Um aber, nach dieser Vererbung, das Brauwesen in gute Verfassung zu setzen: so ist ein Braudirectorium bestellt, und den 24 May 1719 ein neues Braureglement durch den Druck bekannt gemacht worden, welches aus 8 Capiteln besteht, und 1760 wieder aufgelegt ist. Der Director ist der *Commissarius loci*. Hiernächst sind zwey *Membra* aus den Berggerichten, zwey aus dem Rath, zwey aus der Brauerschaft, zwey aus Innungen und Gemeinheiten, die aber keine Braueigene seyn dürfen. Dies Collegium kommt alle Mittwoch früh um 10 Uhr auf dem Rathhause in der grossen Rathstube zusammen, und spricht nach den mehresten Stimmen, in Verhältniß gegen den noch vorhandenen Vorrath am Biere, wie viel Brauen an weissen und braunen Bier zur Versorgung der Stadt geschehen sollen. Auch nimt dies Collegium die Braumeister, Braufnechte, Malzmacher zc. an, und dirigiret alles, was zum Brauwesen gehöret. Ein Rathsactuarius ist Brauschreiber, und führt das Protocoll; und ausserdem wird noch ein Brauerbothe gehalten.

f. Dr.
Th. II.
Seite
567.

§. 4. Wer Braueigener seyn will, muß ein Bürger, mit einem eigenen in der Ringmauer gelegenen, und unter des Raths Jurisdiction stehenden Hause, das wenigstens 500 Rthlr. werth ist, versehen seyn, und wesentlich zu Halle wohnen. Es kann auch keiner mehr als eine Brauerei besitzen; es sey dann, daß er mehr als ein

Haus habe. Ein neuer Braueigener muß 10 Kthlr. in die Brauerlade, und 1 Kthlr. dem Brauschreiber erlegen. Die Contracte über die Veräußerungen der Brauen aller Arten, werden bey den Vergerichten vorgetragen und confirmiret. Zu jedem Brauhause sind ein Braumeister und drey Brauknechte verpflichtet, die alle Arbeit an malzen, darren, fassen, schroten, brauen und fassen übernehmen müssen. Von jedem Brauen bekommt der Meister überhaupt 3 Kthlr 8 gr., und jeder Knecht 1 Kthlr. 8 gr. und von jedem Gefäß 1 gr. Stundgeld, wovon der Meister $\frac{2}{3}$ und die Knechte zusammen $\frac{1}{3}$ bekommen. Was ehemals zu einem Brauen, Breyhan oder Braumbier, genommen worden, ist aus Dr. Th. 2. S. 567 zu erlernen; was aber nach jetzigen Umständen dazu erfordert wird, kann man in den Hall. Anz 1772 Num. 11 finden. Das Gefäß ist durchgehends gleich: ein Faß hält 400, ein Viertel 200, eine Tonne 100 Berliner Kannen. Denen Bierschenken wird ein Faß 16, $\frac{1}{4}$ aber 8, und eine Tonne 4 gr. wohlfeiler gelassen.

§. 5. Ausser dieser Brauerschaft ist noch eine besondere auf dem Strohhofe und vor dem Claußthore, welche den 2 Jun. 1718 ein Privilegium von 30 erblichen Braugerechtigkeiten dergestalt erhalten, daß sie in ihrem Bezirk ein neues Brauhaus erbauen, darinnen nach der Reihe brauen, und das Gebraute in demselben ausschensken, nicht aber in die Stadt und übrige Vorstädte verkaufen dürfen (Th. 2. S. 411.). Diese Braugerechtigkeiten sind nachher getheilt, und in 60 halbe verwandelt worden. No. 1720 den 1 Jul. haben sie eine besondere Brauordnung bekommen. Diese Brauerschaft hat den 2 Jun. 1768 ihr funfzigjähriges Jubileum in der Stille begangen.

§ 6. Von dem Privilegio des Colonisten *Le Veaux* habe ich oben S. 576. Meldung gethan. Es ist den

12 Jan.

12 Jan. 1715 von neuem confirmiret worden. Vermöge dessen können jährlich eine gewisse Anzahl Brauen verrichtet, auch die dem Jenaischen Fräuleinstift, dem reformirten Ministerio und Gymnasio *illustri* accordirte Freybrauen verbrauet, und in und auffer der Stadt von denen Colonisten verschenket werden.

Das 6 Capitel.

Von Gasthöfen, Ordonnanzhause, Wein- und Bierchenken.

§. 1.

Derer Gasthöfe sind in und auffer der Stadt viele. In der Regimentsordnung Art. 30 und in der Polizeyordnung Cap. 28 finden sich die ihnen gebührenden Vorschriften; welche nachmals in einem Edict vom 4 Dec. 1717 wiederholet worden. Hierinn ist auch verordnet, daß ein besonderes Ordonnanzhaus, zur Logirung der commandirten durchreisenden Officiers und Soldaten, angelegt, und denenselben aus des Rathscämmeren benöthigte Feuerung, Licht und Lagerstroh gereicht werden soll. An die Post- und Thorschreiber Häuser sind, auf Königl. Befehl, zur Nachricht der Reisenden und commandirten Soldatesque, weiße Tafeln, auf welchen die Nahmen der Gast- und Ordonanzwirthe schwarz gemahlt zu lesen, gehängt worden. Uebrigens befiehlt ein Edict von 1724, daß Fremde allein in Gasthöfen logiren sollen; welches in den Hall. Anz. 1732 n. 14 auf eine fruchtbare Art erläutert ist.

§. 2. Auffer den privilegirten Weinschenken, welche fremde Weine zu verzapfen berechtigt sind, ist denen Italienern erlaubt, mit Italienischen, Champagne- und Bourgogneweinen zu handeln. Ingleichen hat jeder Hallischer Bürger, der einen Weinberg eigenthüm-

lich besitzt, die Gerechtigkeit, nicht nur seinen selbst erbaueten, sondern auch andern erkaufsten Landwein, der in diesen Gegenden wächst, zu verschenken, und einen Weincranz auszuhängen.

§. 3. Stadtbier darf jeder Bürger auschenken, wenn er sich nur vorher bey dem Braudirectorio deshalb gemeldet hat. Fremde Biere aber darf niemand, als der Raths- und Universitätskeller, nebst dem Gasthose zur Preussischen Crone, welcher *specialiter* privilegiert ist, verzapfen. Gewürzkramer dürfen Franzbrantwein, allerhand abgezogene Wasser, Aquavit und schlechte Kornbrantweine einzeln verkaufen; ausserdem giebt es noch eine Menge von Menschen, welche abgezogene und schlechte Brantweine feil haben *).

Das 7 Capitel.

Vom Ackerbau, Huth und Trift.

§. 1.

Zu hiesiger bürgerlicher Nahrung gehöret auch der Ackerbau. Bey der Stadt sind über 100 Hufen Landes freyer Bürgeracker in verschiedenen Fluren. Eine Hufe Landes hält im Herzogthum Magdeburg 15 Acker oder 30 Morgen Landes; der Acker 360, und der Morgen 180 Quadratruthen, die Ruthe aber $7\frac{1}{2}$ Elle, oder 15 Schuh. Auf einen Morgen gehören 8 Fuder Mist; zur Ausfaat $1\frac{1}{2}$ Scheffel Weizen; 3 Scheffel weniger eine Meße

*) In den Hall. Ans. 1732 n. 38:40 befindet sich ein Königl. Edict wider die Wein- und Bierverfälschung, und unrichtige Boutheillen, welchem eine gelehrte Ausführung beygefügt ist: und eben diesen Anzeigen ist 1765 n. 42:44 eine nützliche Abhandlung, von verschiedenen Proben, wodurch man die Verfälschung der Weine entdecken kann, einverleibet worden.

Messe Roggen; 1 $\frac{1}{2}$ Scheffel und eine Messe Gersten; 1 $\frac{1}{2}$ Scheffel, und 1 $\frac{1}{2}$ Messe Hafer.

§. 2. Es sind aber die Hufen im Stadtfelde einander nicht gleich: manche sind 13, 14, 15, 18, 20 Acker stark. Soll ein Acker in einem Tage gehörig gepflüget werden: so werden ein paar starke Pferde, nebst einem fleißigen Knecht, erfordert. Sonst sind auch die Felder der Güte nach unterschieden. Im Belbergischen Felde ist zwar unten Thon und Leim; aber oben schwarze Erde mit Steinhorsten und etwas Sand vermischt: und daher ein gutes tragbares Feld, darin nicht leicht Mistwachs vorfällt. Die langen Aecker gehen vom Liebenauischen Wege, über die Leipziger Strasse, an den Canenischen Weg, und in der Breite bis nach Bruckdorf. Sie werden für die besten und tragbarsten gehalten; sie haben mehrentheils starke schwarze Erde; bey mittlern Jahren sind sie sehr ergiebig, bey trockenen Jahren sehr bündig, und bey anhaltender Nässe fallen sie aus. Die Krinitz liegt hinter den langen Aeckern hinauswärts: sie ist vorigen in der Art gleich; doch hier und da etwas sandig, und wegen der Entlegenheit, ist die Bestellung und die Einfuhre nach der Stadt kostbar. Eben so ist es mit dem breiten Pfuhl. Der Kessel liegt zwischen den langen Aeckern und dem Diemitzer Felde, er hat guten schwarzen, doch theils mit Sand untermischten Acker, und bey nassen Jahren hält er sich nicht gut. Im Diemitzer Felde und in der Hordorfer Mark besitzen viele Bürger Aecker; sie sind aber steuerbar, und schlechter als vorige. In der Giebichensteiner Mark vor dem Neumarkt gehört der mehreste Acker Hallischen Bürgern zu; er ist aber, mit den andern verglichen, der schlechteste; indem er theils steinig, sandig und thonigt ist, auch theils Steuer und Zehenden giebt. Vor dem Moritzthore ist das Passendorfer Feld, und das nach der Heyde zu. Das erste ist fast jährlich
der

der Ueberschwemmung unterworfen; das andere aber ist mager, sandigt und steinig; folglich das schlechteste unter allen.

§. 3. Uebrigens ist das Feld, wenn man die rechte Zeit in acht nimmt, leicht zu bearbeiten, und wird nach Pflugrecht, das ist, in drey Arten, bestellet, wenn man weniges nahe an der Stadt ausnimt, so Gartenrecht hat, und alle Jahr bestellet werden kann. Es ist die Sömmerung im Brachfelde, doch nur etwas gewisses auf die Hufe, erlaubt, und wird, damit die Trift nicht geschmälert werde, ordentlich abgesteckt.

§. 4. Weil durch die Stadtäcker viel Strassen und Wege gehen, und sie dadurch zu schande gefahren werden können: so sind Fluhrherren aus den Ackerleuten zur Direction, und Fluhrschützen zur Aufsicht bestellt; daher jeder Ackerbesitzer jährlich von jeder Hufe 16 gr. Fluhrschützengeld erlegen muß.

§. 5. Wiesenwachs ist wenig bey der Stadt: daher die Einwohner solches meist aus der Pässendorfer- und Scopaueraue, welche schönes süßes Heu geben, holen müssen. Auffer Schweinen, etwas Schaafen und Ziegen, wird wenig Vieh gehalten. Wegen Huth und Trift hat es mit den Benachbarten ehedessen viele Streitigkeiten gesetzt; welche aber insgesamt durch Verträge oder Judicata ausgemacht sind. Seit etwa 40 Jahren haben sich einige Bauersleute in die Stadt gewendet und Kühe gehalten, um die Milch zu verkaufen; sie müssen aber, wegen Mangel der Kindvieh Weide, die Kühe auf dem Stalle füttern.

Das 8 Capitel.

Vom Stärkemachen, Brantweinbrennen
und Viehmästen.

Gemeldete drey Stücke sind eine alte Nahrung der Stadt, sonderlich der Einwohner auf dem Strohhofe, in den Vorstädten und zu Glaucha; gemeiniglich pflegen sie vereynigt zu seyn. Die Stärke wird häufig nach Berlin, Magdeburg, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, und auf die Leipziger Messen verführet. Der beste Nutzen dabey ist die Mast der Schweine, welche mit dem sauren mehlichten Wasser, Schabemehl, Hülsen und andern Abgängen aufgebracht, nachher einige Zeit mit Gerstenschroot gemästet, alsdenn aber sowol an hiesige Fleischer, als auch auswärts, verkauft werden. Die Brantweinbrenner ziehen mit ihrem Spüllicht gleichfalls viele Schweine auf, und machen sie nachher fett. Die Viehhändler aus der Mark und dem Mecklenburgischen treiben 3-500 Stücke magere Schweine hierher, und verkaufen sie paarweise; was nun von fettgemachten nicht hier verzehret wird, wird nach Leipzig und andere Orte geholet.

Das 9 Capitel.

Von denen Schützengesellschaften und Schießgraben.

§. I.

Ghedessen beruhete die Vertheidigung der Stadt hauptsächlich auf der eingewohnten Bürgerschaft: daher sich die jungen Bürger im Schiessen üben mußten. Zu diesem Ende wurden Schützengesellschaften und Schießgraben angelegt, und solenne Vogel- und Königsschiessen angesetzt, wozu man öfters auswärtige Schützengesellschaften,

ten, *per Deputatos* mitzuschießen, einlub, so wie auch auswärtige dergleichen Ehre den hiesigen wiederfahren ließen.

§. 2. Die solennen Bogelschiessen hielt man auf der Pfingstwiese, oder dem jetzigen Holzplatze vor dem Schiefertthore, welches No. 1482 zum erstenmal geschehen. No. 1560 stellet man ein grosses solennes Schiessen, welches man einen Schützenhof nennete, an, wozu Erzbischof Sigismundus etliche Chur- und Fürsten; der Rath aber 123 Städte invitirete: da denn sowol mit der Armbrust, als auch mit der Büchse geschossen worden. Churfürst August zu Sachsen gewann mit der Armbrust in 22 Schüssen 200 Rthlr., als den besten Gewinn; und mit der Büchse in 15 Schüssen den nächsten nach dem Besten, an 25 Gulden; den Besten aber mit der Büchse, 60 Gulden, gewann ein Bürger von Mühlhausen in 16 Schüssen. Zu diesem Schützenhofe war ein besonder Gebäude zum Schießstande errichtet; und man betrieb sonst noch allerhand Lustbarkeiten mit Kletterstangen, Hahneschlagen, Bauertänzen, u. s. w. dabey, so daß der ganze Schützenhof etliche 1000 Gulden kostete. Man hat dergleichen Schützenhöfe in folgenden Zeiten mehrere gehalten: z. E. No. 1601 zu Ende des Augusts lud man 156 Städte ein, und es erschienen 323 Schützen. Der Administrator Augustus wohnete sonderlich mit seinen Prinzen und andern Fürstl. Personen dem Bogelschiessen bey. No. 1666 vom 25 Jun. an, ward ein grosses Bogelschiessen etliche Tage lang gehalten, woben sich Augustus, Dero Gemahlin, Prinzen und Prinzessinnen, der Herzog Moritz zu Sachsen, Herzog Hans George und Herzogin Sophia Agnesa zu Mecklenburg, samt dem Schwedischen Gesandten Steno Bielcken einfanden.

§. 3. Es sind zweyerley Schützengesellschaften zu Halle, die Armbrustschützen und die Büchschützen,

gen, deren jede ihren besondern Schießgraben in denen Gräben des Galgthors, und ihre Ordnung hat. Zum Armbrustschiessen ist 1538 der tiefe Graben avertirt, und das Schützenhaus erbauet worden; 1738 feyerte diese Gesellschaft ihr Jubiläum durch ein solennes Schiessen. No. 1605 schafte sie sich eine goldene Kette an, so 52 Goldgülden gewogen, wozu des Rath's Burggraf, Johann Amandus Kühn, der selbiges Jahr den Vogel abgeschossen hatte, ein goldenes Vögelein mit Edelgesteinen versezt, verehrete. Als Christian Wilhelm No. 1611 den Vogel abgeschossen; schenkte er den Schützen eine goldene Kette, 50 Cronen schwer, woran sein Contrefait gehangen. Die Gesellschaft hat nachher beyde Ketten für 100 Rthlr. verkauft, und die 100 Rthlr. auf Interesse ausgethan, welches sie mit zum Gewinn nimt. No. 1617 ist die erste Ordnung der Armbrustschützen verfasst; 1650 erläutert, und 1699 den 2 Jun. verbessert und etwas verändert worden. No. 1718 den 1 Aug. ist dieser Schützencompagnie der Schießgraben und das darin wachsende Gras durch ein Rescript noch ferner frey gelassen worden. Die Büchschützengesellschaft hat ihre abgefassete Ordnung vom 15 April 1615 aufzuweisen. Ihr ordentliches Schiessen hebt gleich nach Pfingsten an, wird alle Montage fortgesetzt, und dauret bis gegen Michael. Jeder neuer Bürger muß entweder ein Jahr mitschiessen; oder einen Rthlr. in die Schützenlade geben. Der solennen Schiessen sind zwey; 1) Mittwoch nach Pfingsten; 2) das Königschiessen im August oder Anfang des Septembers. Beydemal macht die Schützengesellschaft mit ihren Officiers, unter Music und Rührung des Spiels, mit Gewehr und fliegender Fahne, einen Aufzug.

§. 4. Daß die Pfälzer auch ihren eigenen Schießgraben erlangt haben, ist oben S. 576 angezeigt worden.

Nicht

Nicht weniger besitzen die Bürger, auf dem Neumarkte und die zu Blaucha, ihre Graven, worin sie sich nach Pfingsten alle Montage üben, und alle Jahre ein Königs-schiessen halten.

Das 22 Buch.

Von denen vornehmsten im Saalcreyse mit Rittergütern angeessenen Adelichen, Patricien- und Bürgerlichen zum Theil abgestorbenen Familien zu Halle, und deren Geschlechtsregistern.

Hier verweist der Verf. die Leser auf die bey seinem 2ten Theil befindliche Beylage B, und dahin muß ich meine Leser auch verweisen. Solche Genealogische Tabellen zerstückelt zu liefern, würde wenig Beyfall finden; ganz aber sie abdrucken zu lassen, würde meine Schrift viel zu weitläufig machen, zumal da die Tabellen ein ganz Alphabet und 5 Bogen betragen. Ueberdem sind viele Familien ganz ausgestorben; die lebenden aber werden wohl selbst ihr Geschlechtsregister aufbehalten. Wer nichts desto weniger alte Nachrichten nöthig hat, der muß sich bey dem Verf. im angezogenen Orte Raths erholen. Hiernächst ist auch leicht zu erachten, daß sich nach der Zeit der Herausgabe des Drenhauptischen Werkes vieles verändert habe; welches man folglich bey ihm nicht suchen darf: so wie ich auch nicht einmal im Stande bin, alles zu ergänzen. Daß endlich hier und da einige Fehler und Mängel untergelaufen sind, kann ein, solcher Sachenkundiger, leicht gedenken. Der Verf. liefert zusammen 196 Geschlechtstafeln, und dabey verschiedene Wapen. Unter die fehlenden Familien rechne ich die von Selmenitz, von welcher ich etwas Th. 2. S. 290 gedacht habe; und, worüber ich mich sehr verwundere, die Danckelmannische. Unter den Wapen

pen vermist man das Hippiusische, Mathesiukische und Oleariukische ic. Bey den Tabellen des Verf. ist mir eingefallen, daß man füglich irgendwo eine Anmerkung anbringen könnte von Hallensern, welche in den Adelstand erhoben, oder deren Adel erneuert worden. Ich will diejenigen hersetzen, welche mir vorgekommen sind: Berger, Böhmer, Drachstädt, Dürfeld, Herold, Hofmann, Katsch, Kemnitz, König, Kraut, Leyser, Lüdecke, Ludwiger, Ockel, Oesterling, Reinhard, Ritter, Schäfer, Scharben, Schomberg, Sellentin, Seyfarth, Stiffer, Unzer, u. s. w.

Das 23 Buch.

Lebensbeschreibungen gelehrter und berühmter Leute, welche entweder zu Halle geböhren, oder daselbst in Ehrenämtern und Bedienungen gestanden haben.

Der Hr. von Drenhaupt hat sich alle ersinnliche Mühe gegeben, dies Buch vollkommen zu machen: allein er klagt selbst, daß er seine Absicht nicht erreichen können. Ich werde dies Buch ganz überschlagen, theils weil mancher Name fast keinem jetzt lebenden mehr bekannt ist; theils weil bey vielen sowol fehlerhafte, als auch sehr mangelhafte Nachrichten vorkommen; theils weil von vielen berühmten Männern in andern Schriften, welche von Theologis, Jctis, Medicis, Philosophis, Predigern, Schulleuten, u. s. w. handeln, ausführlichere und fruchtbarere Ausführungen ertheilet worden sind. Der Verf. hätte aber auch billig diejenigen wackeren und gelehrte Leute nicht vergessen sollen, welche in Halle gelebt, aber keine öffentliche Bedienungen bekleidet haben: z. E. Wilhelm Ludwig Daser war Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächsischer

fischer Hof; und Accistrath, wie auch Oberpostinspector der Ehursächsischen Lande, geboren 1645 den 21 May, und gestorben in Halle 1709 den 9 Nov. in gleichen Christian Friedrich Hempel, I. V. D. und *Aduocatus electoralis Saxon.* der die Gündlingischen *Collegia MScta.* und andere viele Schriften ediret hat; item, Samuel Lenz, Cöthenscher Wittumrath, welcher in der Historie wohl zu Hause war, und durch mancherley Schriften bekannt worden ist; wovon man in seiner Lebensbeschreibung ein Verzeichniß antrift; u. s. w.

Das 24 Buch.

Vom Gottesacker und übrigen Begräbnißstellen zu Halle.

Das 1 Capitel.

Vom Gottesacker auf dem Martinsberge vor dem Galgthore.

§. 1.

Vor der Reformation wuste man hier von keinem allgemeinen Gottesacker; sondern die Todten jeder Parochie wurden in die Pfarrkirche, oder auf den bey demselben befindlichen Kirchhöfen beerdigt. Der Pfarrer bekam seine *Iura stolae*, und dafür holete er den Leichnam mit seiner Clerißen aus dem Sterbehause, begleitete ihn zum Grabe, und hielt gewöhnliche Ceremonien, Vigilien und Seelmessen. Nur eine und die andere Capelle und Closter waren vom Pabste privilegirt, diejenigen, welche ihr Begräbniß bey ihnen erwählten, in ihre Kirchen und Kirchhöfe zu legen; jedoch mußte dem Pfarrer, in dessen Parochie sie gestorben, sein Pfarrrecht entrichtet werden.

§. 2. Als aber *Albertus* das neue Stift anlegte, und das auf solchem Platz gestandene Hospital auf den
Moritz

Moritz Kirchhof versetzt ward: so kam man zugleich überein, eine Begräbnißstätte auf dem Martinsberge zu errichten; welches desto nöthiger war, weil *Albertus* auch die Ulrichs- und Marienkirche, samt verschiedenen Capellen abreißen ließ. Auf erwähntem Berge stand die S. Martinscapelle, welche 1547 auf Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen Befehl, als der Berg befestigt werden sollte, abgebrochen ward. Den zu dieser Capelle gehörigen Kirchhof hatte man schon ehemals in Pestzeiten, als 1350 und 1450, zu Begräbnissen gebraucht: nunmehr aber erwählte man ihn zu einem allgemeinen Gottesacker; man kaufte eine halbe Hufe Landes für 30 Rthlr. dazu, und befriedigte ihn mit einer Mauerwand. Hierauf ließ *Albertus* denselben durch seinen Bisthof von Halberstadt, Heinrich, 1529 den 1 September mit gewöhnlichen Ceremonien einweihen, und die Todten vom Marienkirchhofe darin versenken. No. 1563. 64 ward dieser Gottesacker erweitert, gleichgemacht, mit einer steinernen Mauer umgeben, und rundherum mit 94 Schwibbogen, zu Familien- und Erbbegräbnissen gezieret. Der Gottesacker selbst ist ein Quadrat, und hat an der Abendseite zwei Thore, über deren einem ein Thurm steht, auf welchem das Todtenglöcklein hängt, das bey allen Leichen gezogen wird. M. Johann Gottfried Olearius, Prediger zu U. L. Fr. nachmaliger Superintendent zu Arnstadt, hat ihn, nebst denen darauf befindlichen Grabmahlen, unter dem Titel: *Coemeterium Saxo-Halense*, Wittenb. 1674 4to beschrieben. Es wäre der Mühe werth, diese Schrift fortzusetzen: denn es findet unser Halischer Begräbnißort, an regelmäßiger Bauart, kostbaren Schwibbogen, Epitaphien und Leichensteinen, in Deutschland wenig seines gleichen.

§. 3. Die Schwibbogen sind theils Familien- theils Erbbegräbnisse. Jene bleiben allein bey dem

männlichen Geschlechte der Familie: will man jemand aus der Familie hinein begraben; so muß es der Senior Familiā vorher wissen; auch lassen sich dergleichen Schwibbogen nicht anders, als mit Consens aller Agnaten, veräußern. In solche Bogen kann niemand begraben werden, als der Mann, nebst seinem Weibe oder Wittwe, wenn sie ihren Wittwenstuhl nicht verrückt; imgleichen Söhne und unverheyrathete Töchter. Treten aber diese durch Verhehlung in eine andere Familie: so haben sie und ihre Descendenten kein Recht mehr an dem Familiens begräbnisse. Jedoch wenn in einer Familie der männliche Stamm ausstirbt: so kommen solche Begräbnisse, nach Erbgangsrecht, auch auf die weiblichen Descendenten. Die Erbbegräbnisse hingegen sind als ein ander Allodialgrundstück anzusehen, und gehören dem Descendenten des ersten Acquirentis beyderley Geschlechts, so lange welche vorhanden sind.

§. 4. Zur Aufsicht des Gottesackers und Reparirung der Schwibbogen, wurden 1628 aus dem weitem Rath zwey Gottesackerherren bestellet: welche das nöthige verfügen, und die Unkosten von den Besitzern betreiben mußten; jetzt aber besorgt dies des Raths Bauamt. Zur Beerdigung der Leichen ist ein Todtengräber angenommen und verheydet, der auch, seines Verhaltens und Lohns wegen, mit einer Instruction versehen ist *). Vormals wurden alle Leichen, reich und arm, mit öffentlicher Procession und Geläute begraben: jetzt aber steht es den Einwohnern frey, ihre Leichen öffentlich, oder in der Stille begraben zu lassen. Die *Jura stolae* für Kirchen und Schulen werden nach gewissen Sätzen bezahlet, so die ganze Schule, die halbe oder Gilden-Schule, die hal-

*) Die dem Todtengräber gesetzte Taxe ist in den Hall. Ans. 1750. S. 87. 88. zu lesen.

be Thaler Schule, und das Particular betreffen. Wenn man aber das ganze Ministerium zur Leichenbeileitung begehret; müssen die Gebühren der ganzen Schule doppelt bezahlt werden. No. 1707 hat man einen Leichenwagen, Honoratioreß damit zu beerdigen, zum Besten der Armen, angeschafft: welchem sonst die Leichenbegleiter in Kutschen folgten; jetzt aber ist die Begleitung nicht mehr so üblich. Es ist auch ein Begräbniß mit dem Sprögel gebräuchlich, wenn sich der Todte nicht hält, nach dessen stiller Bestattung ein öffentliches Begängniß angestellet wird *).

§. 5. Nachdem der Gottesacker zum Begräbniß aller Leichen, bey zunehmener Menge der Einwohner, zu klein worden: hat der Rath den 21 May 1721 einen nahe daran an der Mitternachtsseite gelegenen Garten für 900 Rthlr. erkaufte, und zum Begräbniß für Soldaten und arme Leute zurichten lassen.

Das 2 Capitel.

Von denen übrigen Begräbnißstellen in und ausserhalb Halle.

Hierher gehören die Dom- und Schulkirche, welche viele vornehme Personen aufbewahren. So hat auch das Kirchencollegium zu St. Moritz öffentlich bekannt gemacht, daß es, gegen Bezahlung, Leichen in seine Kirche einsenken lassen wolle; und nicht weniger wird es in besondern Fällen in den Kirchen zu U. L. Fr. und St. Ulrich

Kr 3

ge-

*) Unter dem 24 Jan. 1747 haben Se. Königl. Majestät in einem eigenen Edict, welches sich in den Hall Ans. 1747 S 809 f findet, festgesetzt, wie viel bey erfolgtem Absterben, sowol derer vom hohen Stande, als auch mittlerer und geringerer Condition, von den Erben auf ihre Beerdigung verwandt werden solle.

gestattet. Die Neumärkische und Glauchische Gemeinden haben bey ihren Kirchen ihre besondere Kirchhöfe. Indem aber letzterer sehr klein ist; so hat man denjenigen, so keine eigene Stellen darauf haben, in Oberglauchta einen Begräbnißort, der Schaafhof genannt, gewidmet. Die Gemeinde auf dem Petersberge und Klingleben hat ihren Begräbnißplatz bey der Peterscapelle. Bey dem Hospital S. Cyriaci zu Glaucha, und im Hospital S. Antonii auf dem Neumarkte, sind auch besondere Plätze zur Beerdigung derer, welche darin versterben. Die Judenschaft hat ihren Kirchhof, dem Christen Gottesacker gegen über. Uebrigens werden auf dem allgemeinen Gottesacker Lutheraner, Reformirte und Catholische, Deutsche, Franzosen, und Italiener, ohne Unterschied begraben.

Das 3 Capitel.

Von Gebohrnen und Gestorbenen.

Von Catholischen Zeiten her, finden sich keine Kirchenbücher; und auch erst zu des zweenen hiesigen Superintendenten Boetii Zeiten hat man angefangen, bey den Pfarrkirchen die Tauf- Trau- und Todtenregister einzuführen, welche jedoch, sonderlich in den Amtsstädten, Neumarkt und Glaucha, bis gegen das Ende Sec. 17 nicht gar zu ordentlich gehalten worden sind. In der Stadt hat man, seit mehr als 100 Jahren die Verordnung gemacht, daß zu Ende jeder Woche alle drey Pfarrkirchen ein accurates Verzeichniß der Getraueten, Gebohrnen und Gestorbenen zu Rathhause einbringen müssen, welches der Vormundschaftsactuarius in besondere dazu gewidmete Bücher einträgt. Im verwichenen 17ten Sec. und mithin von 1600 bis 1699, sind in den drey Stadt-Pfarr-

Pfarrkirchen zu Halle getauft = = = = 34959;
 hingegen aber verstorben = = = = 40532.
 Hält man nun beyde Zahlen gegen einander: so
 sind im vorigen Jahrhundert mehr gestorben,
 als geboren = = = = = 5573.

Die Ursache ist hauptsächlich in der Pestseuche, welche No. 1682 in dieser Stadt entsetzlich gewüthet, zu suchen. Man ersieht aus glaubwürdigen Nachrichten, daß im besagten Jahre derer Getauften nur = = = 411;
 dagegen aber derer durch den Todt weggeraften = 5673,
 und also = = = = = 5262
 Personen mehr gestorben, als geboren sind.

Im jetztlaufenden 18ten Jahrhundert sind von 1700 bis zu 1771 in der Stadt Halle, und in beyden Vorstädten, wie auch in dem Ulrichsfilial Niemitz, getauft = = = = = 46981;
 und hingegen sind begraben worden = = = 61276.
 Nach dieser Angabe wären in diesen 71 Jahren
 mehr gestorben = = = = = 14295

Man muß aber hierbey wissen, daß von dem hiesigen Hochfürstl. Regiment, so 3 Bataillons stark ist, bey den drey Parochialkirchen sowol, als in den Vorstädten, zwar die Verstorbenen, aber nicht die in der Garnisonkirche Getauften, angemerket zu werden pflegen: welches doch in einigen Jahren eine beträchtliche Anzahl ausmachen muß. Hiernächst ist es wol eine unausbleibliche Folge von der Menge der Fremden, hier Studirenden, Handwerksgefelln, Bedienten und Gesinde beyderley Geschlechts, und andern ledigen Personen, die zu uns kommen, und sich, ausser den ordentlichen Einwohnern, bey uns aufhalten; deren manche hier ihr Ende finden. Endlich ist nicht zu vergessen, daß die Schrecken des letztern Krieges auch manchen frühzeitig weggerissen haben. Man kann hierbey die Hall. Anz. 1757. Num. 3. S. 36 f. im-

gleichen No. 1730. Num. 3. S. 36-38, wo man seine Anmerkungen von dem Nutzen der Todtenregister findet, nachlesen. Will man einige Verzeichnisse von dem ganzen Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld von Gebornen und Gestorbenen haben: so kann man sich No. 1729. S. 84. No. 1732. S. 101 f. No. 1736. n. 1 woben noch allerley gelehrte Betrachtungen angetroffen werden; ferner No. 1737. S. 103 f. 1738 S. 176 f. und No. 1744. S. 185 f. empfohlen seyn lassen.

Das 4 Capitel.

Von Pestilenz und Sterbensläuften.

No. 1006 erfolgte, nach einer grossen Theurung, eine geschwinde Pest, die bis in das dritte Jahr dauerte, und viel Menschen hinraffe. No. 1007 wüthete sie sonderheit so grausam, daß manche glaubten, es würde das menschliche Geschlecht gar untergehen.

No. 1009 starben so viel, daß es an Leuten fehlte, zum Begraben.

No. 1020 brach wiederum eine, mit Hungersnoth vergesellschaftete, Pest aus, woran in Sachsen über 100000 Menschen starben, deren Körper gleich nach dem Tode voller Würmer wurden.

No. 1032 und 38 entstand, nach grossem Gewässer, grosser Hunger und Pest, daran sonderlich viel grosse Herren und vornehme Leute gestorben.

No. 1125 war eine solche Theurung und Pest, daß man behauptete, es sey der 3te Theil der Menschen daraufgegangen; eben dergleichen sagt man von No. 1312. Von der 1350 grassirenden Pest wiederhole man, was ich Th. I. S. 54-56 geschrieben habe.

No. 1382 war das ganze Jahr über kein Wind; wannenhero aus Fäulniß der Luft die Pest, und ein gros
ses

ses Sterben erfolgte, welches fast auf dem ganzen Erdboden wüthete.

No. 1405 graßirte die Pest im Sommer dergestalt, daß man oft zu Magdeburg an einem Tage 100 Leichen gehabt hat.

Von der Pest 1449 sehe man Th. I. S. 102 wieder nach. Diese Pest wüthete auch 1450, und riß zu Magdeburg 8000, und zu Halle 5000 Menschen dahin.

No. 1452 hielt annoch das grosse Sterben an; weßwegen Capistranus, ein päpstlicher Legat, Busspredigte (Th. I. S. 104.).

No. 1463 starben von Johannis bis auf den Tag Bartholomäi zu Halle 400 Menschen an der Pest.

No. 1493 hat sich in diesen Landen zuerst die schädliche Seuche des *Morbi gallici* geäußert. Erzbischof Ernestus war ein vornehmer Patient (Th. I. S. 128).

No. 1506 wurden zu Halle 3000 Personen durch die Pest getödtet.

No. 1541 sind von Rilian bis Lucia an der Pest über 4000 zu Halle, und auf dem Neumarkt und Glaucha über 2000 gestorben; No. 1552 büßeten über 3000, und No. 1553 wiederum 1899 ihr Leben durch diese Plage ein.

No. 1565 sind in der Stadt, Neumarkt und Glaucha 4944, und 1566 abermals 1982 Personen drauf gegangen.

No. 1596 kam, nach einem vorjährigen grossen Wasser, Theurung und Pest, woran in Halle auf 4000 Menschen gestorben sind.

No. 1598 hat die Pest hiesiges Ortes so stark graßiret, daß über 3400, und allein in der Pfarre zu U. L. Fr. 1117 Menschen daran verstorben sind; weßwegen auch

die Regierung und Cancellen nach Magdeburg verlegt werden müssen.

No. 1610. 1626 übete die Pest eine gleiche Wuth aus; aber No. 1636 fanden sich vorher hitzige Fleckfieber und Bauchflüsse ein, und im Sommer folgte die Pest, welche 3333 Menschen hinweg riß. Dieß veranlassete, daß man die Communion in allen Pfarrkirchen auch Mittwochs hielt, der Magistrat eine Pestordnung heraus gab, und die Medici eine doppelte Cur, nemlich eine Galeenische und eine Chymische, durch den Druck bekannt machten.

No. 1681 im May schlich sich die Pest von Eisleben allhier ein, und ward das Haus zum goldenen Arm auf der grossen Ulrichs Strasse zuerst damit angesteckt. In diesem Jahre fielen 84 Menschen dahin: No. 1682 aber nahm die Wuth zu, und tödtete 5367 Personen: sie dauerte noch bis auf den Febr. 1683, und raffete wieder 22 Menschen weg; daß also durch diese Pest zusammen 5473 Hallische Einwohner ihr Leben aufgeben mußten. Rechnet man nun noch 306 Personen dazu, welche 1682 an andern Krankheiten verstorben sind: so hatte Halle einen Verlust von 5779 Menschen; da hingegen nur 411 getauft worden. Man sperrete die Stadt und fehrete alle mögliche Anstalten vor; man errichtete zwey Salzcassen, eine zu Dießkau und eine zu Beesen, wohin man das Salz aus der Stadt führete, und von wannen es die Fuhrleute abholeten. Regierung, Cammer und Consistorium wurden inzwischen nach Calbe verlegt.

Ich habe diejenigen Jahre, in welchen dieser Würgengel zwar gewütet, aber doch so eine grosse Niederlage nicht angerichtet hat, mit Fleiß übergangen: und übrigens müssen wir zum Preisse Gottes rühmen, daß seit 1683 sowol die Stadt, als auch das ganze Herzogthum, von ansteckenden Seuchen befreyet geblieben.

Das 5 Capitel.

Von Landesfürstlichen und andern Vornehmen
Leichenbegängnissen.

Vor *Ernesto* ist kein Erzbischof zu Halle gestorben, weil vor Erbauung der Moritzburg hieselbst kein Schloß gewesen ist; jedoch wurden bey dem Absterben der Erzbischofe die Exequien, nach Römisch-Catholischen Kirchengebrauch, mit Vigilien und Seelmessen in Kirchen und Clöstern allhier gehalten, dabey der Rath, der Schöpferstuhl, die Thalgerichte, nebst der Pfänner- und Bürgererschaft, mit zum Opfer gegangen.

No. 1513. *Ernestus* ist es also, der zuerst zu Halle, auf der von ihm erbaueten Moritzburg, sein Leben geendigt hat. Von seinem Begräbniß habe ich Th. I. S. 130 f. etwas gemeldet.

No. 1550 den 17 May starb Johann Albrecht eben daselbst (Th. I. S. 168 f.). Der Rath und die übrigen Stadtcollegia wurden zwar zu den Exequien eingeladen: weil aber deren Glieder fast alle bereits Lutherischer Confession bengetreten waren, so erachteten sie es wider ihr Gewissen zu seyn, Päpstischen Ceremonien und Seelmessen beizuwohnen; doch bey dem Trauermahl war der Rath auf dem Schlosse gegenwärtig.

No. 1566 den 13 September verschied Sigismundus auf der Moritzburg; von dessen Leichenbegängniß Th. I. S. 182 nachzusehen ist.

No. 1610. den 7 März, verstarb die Herzogin Maria zu Sachsen, Äbtissin zu Quedlinburg, auf dem guldenen Ringe, als Sie hier durchreisete. Den 21 ward die Leiche mit Proceßion in die Domkirche getragen, wo der Domprediger M. Christoph Kittelmann eine Leichenpredigt hielt. Am folgenden Tage ward sie
nach

nach Quedlinburg abgeführt, und bis an die hohe Brücke mit einer Proceſſion begleitet.

No. 1613 den 20 Jul. ſtarb Herzog Heinrich Julius von Braunschweig zu Prag. Der verblichene Körper wurde durch Halle nach Wolfenbüttel gebracht; hier ſetzte man ihn eine Nacht in der Domkirche bey, und beläutete ihn.

No. 1663 ſtarben die 3 jüngſten Prinzefinnen des Administrators Auguſti an den Pocken, welche damals viel Kinder tödteten. Catharina war $7\frac{1}{2}$ Jahre alt, und ſtarb am 4 April. Eliſabeth von $2\frac{1}{2}$ Jahren verſchied den 11 May: und Dorothea, 20 Wochen alt, gab ihren Geiſt den 12 May auf. Am 16 Jun. wurden alle drey mit einer ſolennen Leichenbeſtattung zugleich in ein Gewölbe der Domkirche, neben der Sacriſtey, beſetzt, nachdem D. Johann Olearius die Leichenpredigt über Hiob 1, 20 gehalten hatte. Die Proceſſion ging, unter Läutung aller Glocken, aus der Reſidenz die kleine Clausſtraße hinauf, bis an die Quergaſſe nach dem Gaſthofe zum 3 Königen; alsdenn die Domgaſſe hinunter über den Domplatz nach der Domkirche. Die Fürſtlichen Leichen wurden hinter einander, die jüngſte zuerſt, u. ſ. w. getragen, woben die Gaſſen mit 400 Mann bewehrter Bürger beſetzt waren.

No. 1669 den 11 Dec. verſtarb auf der Reſidenz Auguſti Gemahlin, Anna Maria, (Th. 1. S. 279); deren Leichenbeſtattung den 2 Febr. 1670 mit einer ſolennen Proceſſion, dabey die Bürgerschaft aus der Stadt und Vorſtädten in Trauerhabit auf beyden Seiten in Gewehr geſtanden, gehalten ward. Der Zug ging aus der Reſidenz durch die kleine Clausſtraße über den Markt, die Brüderſtraße hinauf, und dann durch die Steinſtraße über den Schlamm nach der Domkirche, allwo der Oberhofprediger, Olearius, über Pf. 73, 25. 26 eine Leichenpredigt

predigt ablegte. Tages darauf aber ward die Hochfürstl. Leiche, nebst den Särgen der 1663 benegsetzten 3 Prinzessinnen, mit einer solennen Leichenproceßion, zum Schieferthore hinaus nach Weissenfels, zur Beysetzung in die neuangelegte Begräbniß Gruft, abgeföhret. Es wurden hierauf Begräbniß Münzen geschlagen und ausge- theilet.

No. 1674 den 11 Aug. verstarb der 2te Prinz Au- gusti, August der jüngere, Domprobst zu Magdeburg, plötzlich auf der Residenz: am 1 September war ein solen- nes Leichenbegängniß, und eine Proceßion, wie ich sie bey der Gemahlin kurz vorher beschrieben habe. Johann Olearius predigte über Jerem. 3, 19: 21. worauf die Leiche unter dem gegenwärtigen Conduet nach Weissen- fels abgeföhret ward.

No. 1680 den 4 Jun. früh um 8 Uhr verließ end- lich Augustus selbst die Zeitlichkeit (Th. 1. S. 280). Der Hofprediger Johann Andreas Olearius hielt den 5 Jul. die Trauerpredigt über Sirach 44, 20. Am 21 Jul. Abends brachte man die Fürstliche Leiche bey Fackeln mit einer solennen Proceßion aus der Residenz in die Doms- kirche, und bewahrte sie die Nacht hindurch. Am 22 Jul. aber ward sie, nach einer, vom Oberhofprediger D. Jo- hann Olearius über Ps. 16, 5: 8 abgelegten Leichenpre- digt, mit einer solennen Leichenproceßion, aus dem Dom, die kleine Clausstrasse hinauf, und die grosse herunter durch das Claus- und Schieferthor nach Weissenfels ab- geföhret und daselbst in der Schloßkirche benegsetzt.

No. 1710 den 17 Febr. verstarb allhier, in dem an- jeko Hochgräfl. Truchseßischen Hause, der Erbprinz zu Sachsen-Weis, Friedrich August. Die Fürstl. Leiche ward, nachdem Tages vorher frühe in der Markt- kirche eine Leichenpredigt und Trauermusique, und, nach deren Endigung, auf der Wage im grossen Auditorio von der
Uni-

638 Das' I Cap. Vom Neumarkt überhaupt,

Universität, Nachmittags aber im Gymnasio eine Praesentation gehalten worden, in einer solennen Procession, über den Markt zum Galgthore hinaus, unter Begleitung aller Collegiorum, und Paradeirung der Bürgerschaft, so die Strassen auf beiden Seiten besetzt, nach Zeit gefahren.

II. (S. Th. I. S. 761).

Von der Stadt Neumarkt vor Halle.

Das I Capitel.

Vom Neumarkt überhaupt, dessen Erbauung, Namen und Grösse.

§. I.

Der Neumarkt vor Halle ist eine Landstadt, an der Mitternacht Seite vor dem Ulrichsthore vor Halle gelegen. Sie scheint eine Vorstadt davon zu seyn; sie ist es aber so wenig, wie Glaucha. Sie ist eine Landstadt, die Sitz und Stimme auf den Landtagen hat, gehört unter das Amt Siebichenstein, hat einen besondern Magistrat, und ist ehedessen auch besonders collectiret worden. Diese Stadt hat auch ihre verschiedene Handwerker, so von den Hallischen gesondert sind, sie hat eigene bestätigte Innungen und Zünfte; wie denn Erzbischof Friedrich 1460 daselbst eine Fleischerinnung aufgerichtet und privilegieret hat (Th. I. S. III).

§. 2. Die eigentliche Zeit des Anbauens ist zwar nicht bekannt; gewiß aber, daß es nach Erbauung des Closters zum Neuenwerk geschehen. Es baueten sich nach und nach Leute an, die sich von dem Closter nähreten, woraus ein Flecken entstand, welchen Wichmann demselben No. 1182 zueignete. Das Document findet sich im Dr. Th. I. S. 725. Der Schultheiß zu Halle übete damals

damals die Gerichtsbarkeit darüber aus, wie aus des Erzb. Alberti 1212 den 21 März getroffenen Vergleich, zwischen dem Schultheissen und dem Kloster, zu ersehen, welchen der von Ludewig Neliq. Msc. Th. 5. p. 25. aufbehalten hat. Nachgehends ist dieser Flecken mehr und mehr vergrössert, als Ernestus die Moritzburg erbauet, bis an die Stadtmauren und an das Siechenhaus erweitert, und zu demselben die vor dem Ulrichsthore gelegene Rittergüter mit gezogen worden. Dieser neue Anbau aber gehörte dem Erzbischof, und folglich zum Amte Siebichenstein: daher versetzte Günther II. No. 1405 dem Rathe zu Halle den Neumarkt wiederkäuflich, wie er denn auch hernach wieder eingelöset worden.

f. Dr.
Th. I.
Seite
667.

§. 3. No. 1563 bestund er aus 240 Häusern, und war in 4 Viertel, nemlich in die Vogtey, des Herzogen Vogtey, die Knochenhauervogtey und das Ulrichstheil eingetheilt: allein im dreissigjährigen Kriege ward er ruiniret, und bis auf 153 Häuser herunter gebracht. Jetzt sind mit den publicquen Gebäuden 283 gangbare Feuerstädten, und 14 Gassen. Mit Halle hat der Neumarkt durch das Ulrichsthor Communication; ausserdem aber noch 5 Thore, das heil. Geist = Harz = Kirch = Petersbergische, Breiten = und Fleischerthor. Das Petersbergische ist eingegangen, und das Breiten = und Harzthor, welches laut der Inscription 1713 erbauet worden, zugebauet.

Das 2 Capitel.

Von den Privilegien, Statuten, Jahrmärkten und Einwohnern des Neumarkts, wie auch von ihrer Nahrung.

§. 1.

Es ist nicht gewiß bekannt, von wem und wenn der Neumarkt das Stadtrecht erhalten hat. Als Wichmann denselben dem Kloster verzeignete (Cap. I. §. 2.):

gab

gab er zugleich den Einwohnern die Freyheit, auf dem Markte zu Halle, ohne Erlegung eines Zolles, frey zu Kauffen und zu verkauffen; wie aus angezogenem Document erhellet: nachgehends hat Cardinal Albrecht 1531 dem f. Dr. Neumarkt einen Wapenbrief ertheilet (Th. I. S. 142), Th. II. welches Wapen noch jeko zum Stadtsiegel gebraucht wird: E. 1. 772 f. vielleicht ist das Stadtrecht von daher zu holen.

§. 2. Die Stadt hat einen Jahrmarkt, so den 11 Nov. anhebt und 8 Tage steht, worüber ihr Kayser Carl V. zu Brüssel den 20 Jul. 1521 ein Privilegium ertheilt hat. Ausserdem haben die Einwohner ein freyes Commercium in Handel und Wandel, so an keine Zunft oder Innung gebunden ist; weil sie sonst keine Nahrung an Ackerbau, Viehzucht und Brauen haben. Ehemals hatten sie einen wichtigen Woll- und Getreidehandel, der aber gänzlich verlohren gegangen. Denen Bürgern ist erlaubt Merseburger und Jesnitzer Bier zu schenken. Ihre re Statuta hat König Friedrich I. den 14 Jan. 1705 f. Dr. confirmiret. Th. II. Die Bürgerschaft hat eine eigene Schützen- Seite gesellschaft und Schießplatz; zu dessen Anlegung sie 773 f. 1603 die Concession von dem damaligen Amtshauptmann zu S. Moritzburg und Giebichenstein, Curden von Mandelsloh, erhielten. Vordem fanden sich 6 Gasthöfe auf dem Neumarkte: jetzt aber sind nur noch 4: der goldene Löwe, der rothe Adler, das weiße Roß, und die goldene Sonne.

Das 3 Capitel.

Von dem Magistrat und Gerichten auf dem Neumarkt.

§. 1.

Der Magistrat besteht aus 5 Personen, einem Bürgergemeister, einem Stadt- und Gerichtschreiber, 2 Rathmännern, deren einer das Bauwesen, der

der andere die Policen besorget, und einem Cämmerer, welcher die Rathsrevenue einnimmt, zu gerichtlichen Handlungen aber nicht gezogen wird. Sonst sind noch 4 Ausschußverwandte verpflichtet, welche bey Einquartierungs- und andern Policensachen gebraucht werden. Ehemals hießen die Rathspersonen Richter und Schöppen, und wechselten jährlich ab: allein König Friedrich Wilhelm setzte auch hier einen beständigen Rath, und legte ihm obbenannte Namen bey. Sie haben übrigens einen besondern Stadtknecht.

§. 2. Der Magistrat hat alle *Jura Magistratus*: als die *Curam politiae*, und in Civil- und andern geringen Sachen, die auf summarischer Cognition bestehen, hat er die erste Instanz, davon die Appellationen an das Amt gehen, welchem Civil- und Criminaljurisdiction über den Neumarkt zukommt. Dieser Rath hat auch die Aufhebung der Todten, und der in einem gewissen District des Saalstroms ertrunkenen Körper, welcher District durch einen Amtsabschied den 12 Jul. 1562 festgesetzt ist.

§. 3. Das Rathhaus war vor Zeiten eine Capelle zu St. Andreas, von deren Schicksalen ich Th. I. S. 837. hinlänglich gehandelt habe. Albertus erlaubte auf deren Stelle das Rathhaus zu erbauen, und einen Rathskeller anzulegen, welchem er 1538 das Privilegium ertheilte, alle fremde Biere und Weine darinn zu schenken. No. 1727 zwischen dem 6 und 7 Nov. brannte das ganze Gebäude bis auf die Keller ab; 1729 ward es von neuem erbauet, und 1733 eine neue Uhr auf den Thurm mit Inschriften gesetzt.

f. Dr.
Th. II.
Seite
769.

§. 4. An publicquen Gebäuden hat der Rath 1) das Krankenhaus in den Bockshornern, worinn das franke Gesinde vom Neumarkt beherbergt wird; es müssen sich aber die Kranken, weil kein Einkommen da ist, selbst verpflegen.

pflegen. 2) Das Stock: oder Gefängnißhaus, zum Wallfisch genannt; 3) Das Hirtenhaus; 4) Das Todtengräberhaus; 5) einen kleinen Gartenstuck an der Reitbahn; und 6) die Rathswiese in der Aue bey Planena. Endlich muß eine Wittwe vom Neumarkt, so sich wieder verheyrathet, dem Burgemeister einen Wittwenbeutel geben.

Das 4 Capitel.

Von der Pfarrkirche S. Laurentii und der Schule auf dem Neumarkt.

§. I.

Die Pfarrkirche stund sonst vor dem Thore, als welches weiter hereinwärts gewesen, ist ein sehr altes, kleines und schlechtes Gebäude; vermuthlich zu Anfang des 12 Sec. errichtet: denn als 1570 der alte Altar weggerissen ward, fand man 2 Töpfelein mit Heiligthum darin, die oben mit Wachs zugemacht, und mit einem Erzbischöfl. Siegel bedruckt waren, und die Umschrift hatten: *Conradus Archiepiscopus Magdeb.* so ohnfehlbar Conradus I. ist (Th. 1. S. 20 f). No. 1241 hat Willbrand diese Kirche mit der Pfarre dem Closter zum Neuen Werf incorporiret, und die Mönche aus dem Closter mußten den Gottesdienst versehen; daher auch die Kirche keine eigene Güter hat. Sie sollte schon 1582 neu gebauet werden, wozu des Administrators, Joachim Friedrichs, Gemahlin, Catharina, einen Zuschuß thun wollen: man machte auch bereits einen Anschlag auf 3000 Gulden; aber wegen Geldmangels unterblieb der Bau. No. 1611 hat man sie in etwas repariret, inwendig geändert und weiter gebauet. Weil sie aber wieder sehr baufällig worden; hat man 1751 nach erhaltener Collecte aus allen Königlichem

niglichen Landen, eine neue Reperatur vorgenommen, und sie an der Mitternächtigen Seite erhöht.

§. 2. Die Kanzel ist 1570 von Holz erbauet, der Taufstein aber von Stein gehauen. Der Altar hat sonst in der Capelle des Closters Mückeln bey Wettin gestanden; allein der Canzler Johann Trauterbuhl, so damals Mückeln besessen, hat ihn 1570 dieser Kirche geschenkt. Die Orgel ist 1715 neu erbauet, und Dr. beschreibt Th. 2. S. 770 ihre Beschaffenheit. Auf dem Thurm hangen 3 Glocken: die größte ist 4 Fuß hoch, im Diameter 4 Fuß weit, und wiegt 24 Centner 30 Pf.; ist 1464 gegossen, und hat den Ton Fis. Die andere wiegt 16 $\frac{1}{4}$ Centner, ist 1602 gegossen, und hat den Ton Cis. Die kleinste wiegt 3 Centner 10 Pf. und hat den Ton c.

§. 3. No. 1468 stifteten die Kirchväter in dieser Kirche eine solenne Messe alle Frentage zu singen, welche Probst Erasmus confirmirte. Wer aber den Gottesdienst versehen, nachdem Albertus das Kloster zum Neuen Werk eingerissen; ist unbekannt. Als der Churfürst zu Sachsen, Johann Friedrich, am Neujahrstage 1547 Halle eingenommen hatte: ist die erste lutherische Predigt in dieser Kirche gehalten worden; vermuthlich von einem Feldprediger derer auf dem Neumarkt einquartirten Churfürsächsischen Völker; doch ist auch Laurentius Thünger, den man mit den Seinigen von Eisleben hergehohlet, in eben diesem Jahre der erste Evangelische Prediger bey dieser Kirche gewesen. Zum Andenken des Neujahrstages 1547 hat die Gemeine zweymal ein Jubelfest begangen: einmal 1647, davon D. Christian Weber die Predigt herausgegeben; das anderemal 1747, davon der Pastor, Johann Eichotius, das Neumarktische Jubelzeugniß ediret.

f. Dr.
Th. II.
Seite
778.

§. 4. Das *Ius Patronatus* über das Pastorat und Diaconat hat der König. Die bey dieser Kirche gestandenen Prediger erzählt Dreyhaupt S. 770 f. Der jetzige Pastor ist August Gottlieb Gneist; und der Diaconus ist Nebelacker.

§. 5. Zu den catholischen Zeiten mussten die Kinder in die Closterschule gehen. Nach der Reformation aber verwaltete der Küster die Schule, bis 1555 Andreas Thoje, von Eisleben gebürtig, auf zehn Gilden jährliche Besoldung zum Schulmeister angenommen ward. No. 1557 ward Nicol Gerlach Schulmeister, mit welchem der Pfarrer Bruner die Currende angefangen, als der Knaben 110 waren. Weil man aber keine gewisse Besoldung bey dem Schuldienste hatte; so brachte es M. Paul Prätorius bey Erzbischof Sigismundo dahin, daß von den Neumerkischen Clostergütern, aus der Stiftschreiberey, jährlich 20 Gilden dazu gegeben worden. Man hat auch in diesem Jahr einen Cantor angenommen, der 10 Gilden Besoldung erhielt, und für die Privatinformation von den Bürgern gespeiset ward. In folgenden Zeiten kam nun zwar der dritte College dazu: weil aber wegen der vielen andern Schulen die Neumarktsche sehr eingegangen, so sind derselben anjetzt nur 2, ein Rector und der Cantor; der Küster aber hält die Mägdelein Schule. No. 1739 hat man die Schule mit drey Wohnungen für die drey Schulcollegen von neuem an den Ort in der breiten Gasse erbauet, wo sonst das alte Brauhaus gestanden. Daß übrigens der von Jena das reformirte Hospital zur christl. Liebe in der heil. Geist Strasse errichtet, habe ich Th. 2. S. 332 erzählt.

III. (S. Th. 2. S. 638.)

Von der Stadt Glaucha vor Halle.

Das 1 Capitel.

Von Glaucha überhaupt, dessen Erbauung,
Namen und Größe.

§. 1.

Glaucha ist eine Magdeburgische Landstadt, zum Amte Giebichenstein gehörig, nicht aber eine Vorstadt von Halle; und hat gleichfalls Sitz und Stimme auf den Landtagen. Es hat vordem aus verschiedenen Dörfern bestanden, davon eins sonderlich an der Saale gelegen, so jetzt Oberglaucha heißt, ehemals aber Glouch oder Glauche, von einer daselbst gefessenen adelichen Familie gleiches Namens, genennet ward. Wolrad von Glouch verkaufte seinen Rittersitz No. 1231 an die Cistercienser Nonnen, zu Erbauung ihres Klosters zu S. Georg (Th. 1. S. 803 f.). Ausser dem war noch zu Glaucha das Dorf Bellendorf, oder die jetzigen Weingärten, Klischedorf, Niederglauch und der Steinweg, auch der von Zimmer und von Stein Rittersitz, welches alles nachher zusammengezogen, und zu Erzbischof Alberti IV. Zeiten zu einem Flecken, und in der Folge zu einer Stadt, gemacht worden. Vermuthlich hat Glaucha das Stadtrecht erhalten, da es Sigismundus 1562 mit einem Wapenbrief versah: denn vorher heißt es in den Documenten bloß Bleck-Glouch (Th. 1. S. 180).

§. 2. Besage der vom Erzbischof Conrad 1276 des Münzwesens halber zu Halle gemachten Verordnung, war allhier und zu Giebichenstein des Erzsifts Judicium oder Grafengeding. Albertus IV. versetzte No. 1389 Glaucha dem Hallischen Rath, und lösete es auch wieder

ein: allein Günther II. versetzte es No. 1414 anderweit an den Rath auf 6 Jahr für 1100 Rheinische Gulden, und nach deren Verfluß dehnte er den Wiederkauf noch auf anderweitige 6 Jahr aus; es ist aber versetzt geblieben, bis es durch den Erzbischof Johannes No. 1469 wieder eingelöset worden (Th. 1. S. 73. 114).

§. 3. Vor 200 Jahren ist Glaucha in 3 Wachen, die Ober- Mittel- und Unterwache, welche letztere der Steinweg ist, eingetheilt gewesen: jetzt aber wird es in Glaucha an sich selbst und in Oberglaucha eingetheilt. In Glaucha selbst sind 9, und in Oberglaucha 5 Gassen. Mit Halle hat Glaucha Communication durch das Kanische- und neue Moritzthor. Nach dem Felde zu hat es 3 Thore; das Oberrannische Thor am Steinwege, das Oberglauchische Thor in Oberglaucha, und das Thor am Lerchenfelde, so aber seit mehreren Jahren verschlossen ist, und nur bey dem Einfahren des Betrendes für das Hospital Cyriaci geöffnet wird, welches das Thor auch erhalten muß.

§. 4. Die publicquen Gebäude mit eingeschlossen, sind anjehzo zu Glauch.: 313 Hausstädte, worunter doch die Weingärten am äußersten Ende von Oberglaucha nicht mit begriffen sind. Denn ob sie wol in die Pfarrkirche zu S. Georgen eingepfarret sind, und auch vermöge eines Magdeburgischen Regierungs- Judicats vom 17 Nov. 1658 zu nöthigen neuen oder Reparationsgebäuden der Kirche, des Kirchhofs, Pfarr- Schul- Todtengräber und Hirtenhäuser, auch zu denen Ordinations- und Introductionskosten derer Geistlichen jedesmal den 6ten Theil, und die Gemeinde zu Glaucha, die übrigen 5 Theile abtragen müssen: so gehören sie doch nicht zu Glaucha, sondern dem Hallischen Stadtrath, der sie kaufweise acquiriret hat. (Th. 2. S. 410). Weil sie übrigens einigermaßen zur Glauchischen Gemeinde gerechnet werden; so muß
alle:

allemal ein Kirchenvorsteher aus ihrem Mittel genommen werden, und die Einwohner sind berechtigt, sich der Kirchen, Schulen, Begräbnisses auf dem Glauchischen Kirchhofe, und des Weges zu demselben, wie auch der Freyheit, ihr Vieh vor den Glauchischen Hirten zu treiben, und mit dem Glauchischen der Hut und Weide zu bedienen.

Das 2 Capitel.

Von den Privilegiis, Statutis, Jahrmärkten und Einwohnern zu Glaucha und ihrer Nahrung.

§. 1.

Erzbischof Johannes beschenkte die Glauchischen Einwohner 1474 mit der Freyheit, daß jeder dem Amte nur drey Tage jährlich fröhnen sollte (Th. I. S. 115). Sigismundus ertheilte dem Orte 1562 einen Wapenbrief. Es hat diese Stadt auch sonst besondere Statuta und Privilegia gehabt: weil aber kein Rathhaus vorhanden, und Acta und Briesschaften in des Richters (jetzo Burgemeisters) Hause aufbehalten worden; so hat sie 1626 eine in des Richters Haus entstandene Feuersbrunst mit verzehret. Indem aber Glaucha weder Ackerbau, noch Braunahrung hat: so genießt es mit dem Neumarkt gleiche Privilegia und Freyheiten. 1) Jeder Bürger darf Brantewein brennen, Stärke machen und Vieh mästen *); 2) allerhand fremde Biere und Weine verzapfen **); 3) wer ein eigenes Haus hat, kann mit allerhand seidenen, wollenen, leinen und materialisten Waaren, Tüchern und Zeugen handeln, und sie im ganzen oder einzeln

f. Dr.
Th II.
Seite
783.
784f.

Es 4 ver:

*) Hierin besteht auch, auffer den Handwerkern, die meiste Nahrung der Einwohner.

***) Ehedem waren fast von Hause zu Hause Bierschenken; jetzt ist dies aber fast gar eingegangen.

verkaufen, ohne daß er die Handlung gelernt, oder eine Innung gewonnen hat. 4) So ist es auch jedem, mit einem Hause versehenen Bürger, erlaubt, mit Vieh Verkehr zu treiben, sein gemästetes Vieh zu schlachten, und am Kreuze, am sogenannten Korbe, feil zu haben und zu verkaufen.

§. 2. Zwischen Halle und Glaucha ist oft wegen der Huth und Trift Streit gewesen; endlich aber die Sache 1679 den 16 Oct. durch Commissarien dahin entschieden worden, daß die Glauchischen die Aecker und Flußren vor dem obersten Rannischen Thore, was zur rechten Hand des Steinwegs liegt, bis an die Feldflur, der Pfuhl genannt, frey mit ihrem Vieh betreiben, auch nicht mehr als 4 bis 500 Schaafse, und 7 bis 8 Schock Schweine, aber kein Rindvieh, auf die Weide treiben sollen.

§. 3. Ehemals hatte Glaucha keinen Jahrmarkt: Churfürst Friedrich Wilhelm aber begnadigte es zuerst unter dem 7 März 1684 mit einem jährlichen Kram- Pferde- und Viehmarkte, welcher Donnerstags nach Pfingsten 8 Tage hinter einander, vor dem Rannischen Thore und auf dem Steinwege gehalten wird. König Friedrich I. hat 1710 den 8 Aug. dieser Stadt noch einen dergleichen Markt, Dienstags nach Laurentii, oder, wenn dieser selbst auf einen Dienstag fällt, selbigen Tages anzufangen, allergnädigst gestattet, welcher auf den Platz vor dem neuen Morizthore verlegt ist. Weil aber daselbst ein Distrikt unter des Hallischen Raths Jurisdiction gehört, so ist, wegen der dahin zu setzenden Buden, den 10 May 1717 ein Vergleich mit demselben getroffen worden. Wochenmärkte werden zu Glaucha nicht gehalten.

§. 4. Die Bürgerschaft hat eine eigene, doch nicht privilegirte, Schützengesellschaft, ein Schießhaus und Schützenplatz auf dem Lerchenfelde. Dies ist verpach-

tet,

tet, und vom Pachtgelde wird das Haus unterhalten. Die Schießtage sind Montags von Pfingsten bis Michaelis.

Das 3 Capitel.

Von dem Magistrat und Gerichten zu Glaucha.

§. 1.

Der Magistrat ist nach König Friedrich Wilhelms No. 1723 gemachter Einrichtung perpetuirlich; besteht aus einem Burgemeister, einem Stadtschreiber, so den Titul als Syndicus führet, einem Cämmerer, und zwey Rathmännern; auffer welchen noch, wie auf dem Neumarkte, gewisse Ausschußverwandte aus der Bürgerschaft sind.

§. 2. Die Gerechtsame des Glauchischen Magistrats sind eben diejenigen, welche ich S. 641 von dem Neumarktischen angeführet habe. Er hebt auch die todten Körper auf, nach Maasse des zwischen ihnen und dem Neumarkte 1562 publicirten Amtsabschiedes und Necesses. Uebrigens hat das Amt Siebichenstein gleichfalls hier die Ober- und Erbgerichte.

§. 3. Die Rathversammlungen geschehen annoch, in Ermangelung eines Rathhauses, in des Burgemeisters Wohnung. Der Rath hat auch keine liegende Gründe, auffer einen Gartenfleck und ein Stückgen Feld, der wüste Weinberg genannt, wo man vor etliche 20 Jahren die Salpeterwände hinsetzte. Die Einkünfte bestehen demnach in Quartalgeldern von den Häusern, dem Bürgermahl und Einnahme von den Jahrmärkten; wovon Besoldung, und Reparaturen der Thore, Brunnen, des Teichs und der publicquen Häuser bestritten werden müssen.

§. 4. An publicquen Gebäuden befinden sich, auffer den Stadthoren und Wachthäusern, das Pastorat-

und Diaconathaus, die Schule, Küsterey, des Gerichtsknechts: Hirten: und Todtengräbers Wohnung. An die Wohnung des Gerichtsknechts ist das Spritzenhaus, worinn zwey metallene Feuerspritzen stehen, angebracht.

Das 4 Capitel.

Von der Pfarrkirche zu S. George und der Schule zu Glaucha.

§. I.

Die Pfarrkirche ist uhralt, und schon eine Pfarre gewesen, ehe das Nonnencloster dabey angelegt worden; wie aus einem Breve Pabsts Honorii III. von No. 1223 erhellet. Sie war dem Closter zum Neuen Werke incorporiret, und ein Mönch aus demselben war Pfarrer. Als aber Albertus II. das Nonnencloster, Mariencammer, bey dieser Pfarrkirche anlegen wollte; ertauschte er solche von dem Closter gegen die Pfarrkirche zu Marktworben, und machte sie zur Kirche des Nonnenclosters (Th. I. S. 803 f) und von da an ist allemal ein Priester Cistercienserordens, aus dem Closter Zinna, Pfarrer gewesen. Zu dieser Kirche gehörte die zu Belberg als ein Filial: allein Erzbischof Heinrich hat sie 1307 zu einer eigenen Pfarrkirche gemacht, dem Nonnencloster aber das *Jus Patronatus* darüber vorbehalten. An Ablass hatte diese Kirche keinen Mangel: Bischof Siegfried zu Hildesheim ertheilte 1280 den 18 Oct. allen, so Almosen dazu geben, oder sie am Kirchweyhffeste andächtig besuchen würden, vierzig Tage Ablass; dergleichen hat sie auch von Erzbischof Burcharden No. 1297 den 15 May, und aufs neue No. 1301 den 13 März; ferner vom Erzbischof Otten und dessen 6 Suffraganeis No. 1342 den 6 März von jedem vierzig Tage Ablass bekommen. Ja, der Cardinal

binat *Nicolaus de Cusa* schenkte ihr 1451 den 26 Jun. gar auf alle hohe Festtage 100 Tage Ablass.

§. 2. Wie es aber mit der Reformation dieser Kirche zugegangen sey, habe ich bereits Th. 1. S. 804 f. berichtet; und wie sie 1740 den 6 Jan. in die Asche gelegt worden, ist Th. 2. S. 392 gemeldet worden. Man hat sie hierauf vollends abgerissen, und in Form einer Kreuzkirche zierlich mit einem Thurm wieder erbauet, und der sel. Consistorial Rath Franke hat sie den 17 May 1744 am ersten Pfingsttage, eingeweyhet. In der Predigt ward die Behausung Gottes im Geist vorgestellt, welche auch im Druck erschienen ist. Taufstein und Altar sind von Holz; und über diesen ist die Kanzel angebracht. Die Glocken waren bey dem Kirchenbrande mit geschmolzen; und sind daher nicht gar zu lange erst wieder ersetzt worden. Die neue Orgel kostet 1050 Rthlr. Das Gehäuse s. Dr. präsentirt sich in 17 Thürmen, und hat 1728 Pfeiffen. Th. II. Seite Die alten Epitaphia, so in der abgebrannten Kirche gestanden, müssen bey dem Olearius in *Coemeterio Hallensi* 782. S. 188 f. aufgesucht werden.

§. 3. Die von Zeit der Reformation an dieser Kirche gestandenen Evangelischen Prediger hat der Verf. Th. 2. S. 782 f. geliefert. Der jetzige Pastor ist August Friedrich Martini; und der zeitige Diaconus ist George Andreas Weise. Es war sonst nur ein Prediger bey dieser Gemeinde. Weil aber der sel. Prof. Franke das Waisenhaus, nebst dem Pädagogio, angelegt, und Se. Königl. Majestät dasselbe in *Parochialibus* der Glauchischen Gemeinde incorporiret haben, wodurch sich die Arbeit sehr vermehret: so hat man 1701 noch einen Prediger als Diaconum bestellet. Pastor und Rector bekommen etwas aus der Stiftschreiberen zur Besoldung; und sener hat, wie auf dem Neumarkt das Lauffen und Trauen allein.

allein. Der Rector pflegt auch Diaconus zu seyn; und als Diaconus bekommt er seine Besoldung aus der Kirche.

§. 4. Die Schule ist ein altes Gebäude neben der Kirche an der Saale, so ehemals zum Nonnenclaster Marien-Cammer gehörte, von Joachim Friedrichen aber zur Glauchischen Schule gewidmet ward. Ausser dem Rectore ist noch ein Rector Adjunctus, der zugleich Organist ist, und ein Cantor. Die Mägdelein hat ehedessen der Küster informirt: jetzt aber gehen sie in die Schulen des Waisenhauses.

I. Anhang.

Von den Schicksalen, welchen Halle im letzten Kriege von 1757:62 unterworfen gewesen.

(I) Im Jahr 1757.

§. 1.

Nach habe Th. I. S. 416 f. der Länge nach erzählt, welche gefährliche Anschläge man seit 1746 wider Se. Königl. Majestät in Preussen, kurz nach dem Dreßdenschen Frieden, geschmiedet; wie dieser glorreiche Monarch solche in der Kürze zu zernichten gesucht; wie aber fast ganz Europa wider Dieselben die Waffen ergriffen; und wie endlich der, bis in das siebende Jahr gedauerte, landverderbliche Krieg geendigt worden. Es wäre wirklich ein Wunder über alle Wunder gewesen, wenn die feindlichen, aus einigen hunderttausend Mann bestehende Heere, deren eins von Morgen, das andere von Abend, ein anderes von Mittag, und ein anderes von Mitternacht agirete, binnen so vielen Jahren, nicht sollten Gelegenheit gefunden haben, hier und da dann und wann in die Preußischen Staaten einzudringen, und die

grenz

greulichsten Verwüstungen darin anzurichten. Wie nun Preussen, Schlesien, Pommern, die Neumark, das Fürstenthum Halberstadt, und die Westphälischen Länder, davon unvergeßliche Zeugnisse ablegen können: so muß man auch der Wahrheit gemäß sagen, daß der Saalcreyß, und namentlich die Stadt Halle, ein rechter Sammelplatz der sogenannten Reichsexecutionßarmee und der Württembergischen Truppen gewesen sey. Sie kamen nicht, ihren Feind aufzusuchen und zu überwinden; dies vermieden sie sorgfältig: sondern unerschwingliche Brandsteuern zu erpressen, Beutel, Häuser, Scheuren und Ställe auszuleeren, alles in Furcht und Schrecken zu setzen, und Menschen ohne Unterschied zu peinigen, deren nicht wenige frühzeitige Leichen worden sind. Wie viel traurige Tage mußten wir zählen, wie viel jammervolle Nächte mußten wir durch wachen; wie viel schreckenvolle Stimmen, welche Geld, Gold, Silber, Geschmeide, noch um Mitternachtszeit forderten, um Execution, Feuer und Schwert abzuwenden, erfüllten die Luft; wie viele edle Personen waren es, die sich auf die niederträchtigste Art behandeln, einsperren, und zum Theil auch fortschleppen lassen mußten, wie viel Seufzer stiegen damals gen Himmel, welche Thränen vergoß der Arme, wenn er geben sollte, da er nichts hatte und selbst keinen Rath für sich wußte; und endlich wie viel demüthiges Bitten, Winseln und Flehen, um alles, was dem Menschen heilig und ehrwürdig ist, blieb bey steinernen Herzen unerhört! Es würde kaum zu entschuldigen seyn, wenn ich dieser traurigen Periode, dergleichen Halle seit dem dreßsigjährigen Kriege, und folglich seit mehr als 100 Jahren, nicht erlebt hat, nicht gedenken wollte, da ich bisher von Halle eine etwas ausführlichere Abhandlung geliefert habe, und überdem verschiedentlich ermuntert worden bin, diese Schicksale vorzustellen und auf die Nachwelt zu bringen. Ich werde der

Zeitordnung folgen, das Geschehene nicht vergrößern, sondern der Wahrheit nach erzählen, und nur aus solchen Quellen schöpfen, welche öffentliches Ansehen haben und keinem Zweifel unterworfen sind.

§. 2. Es war der 29 Oct. 1757 kurz Nachmittage, als sich der Obristlieutenant Haltermann, vom Regiment Turpin Husaren, mit einem ziemlich starken Detachement vor das Nicolausthor legte, und sogleich an den Magistrat eine Anforderung von 100 Saubegarden, das Stück zu 40 Ducaten thun ließ. Die Deputirten des Raths brachten es endlich auf 35 herunter, doch so, daß zur Discretion für ihn und seine Officiers, noch 10 Saubegarden bezahlet werden mußten. Indem man nun das Geld negociiret hatte, und fertig zu seyn glaubte; kam zum Neumarktischen Thore ein anderer Obristlieutenant von Turpin, Namens Nordmann, mit einem frischen Detachement, und bezeigte einen großen Unwillen darüber, daß der Saubegarden halber bereits ein Vergleich getroffen war. Unterdessen fand man sich doch genöthigt, ihm zum Douceur 5 Saubegarden, und für Turpin 100 Louisd'or zu bezahlen. Dieser Besuch kostete demnach der Stadt 6000 Rthlr.; nicht zu gedenken, daß die Officiers tractirt, und die Gemeinen gespeiset werden mußten. Die Saubegarden erstreckten sich auf die Königlichen Salzcocturen, auf die Stadt, die Amtsstädte und Vorstädte. Man affigirte sie gehöriges Ortes; und man glaubte, da beyde Detachements den 30 Oct. Morgens um 9 Uhr wieder abmarschirten, wenigstens eine Zeitlang vor dergleichen Erpressungen sicher zu seyn.

§. 3. Allein den 31 Oct. gegen zwölf Uhr ward zu Rathhause gemeldet, daß ein Trupp Französischer Cavallerie vor dem Ranischen Thore sey; und sogleich erschien auch ein *Aide de Camp*, Namens Coulaban,
von

von dem General, *Chevalier d'Arcy*, vor dem Rathhause. Dieser überbrachte von dem Prinzen von *Soubise* eine schriftliche Ordre, vermöge welcher die Stadt bey militärischer Execution den 4 Nov. 200000 Portionen an Brodt, und 100000 Nationes Fourage, nach Merseburg liefern, auch alsofort Deputirte nach Scopau absenden sollte. Demnach reiseten der damalige Rathmeister *Möschel*, und die Rathmänner, *Reichhelm* und *Michel*, ab, als man vorher dem *Coulaban* zwey Wildschuren so etliche 60 Rthlr. kosteten, eine für ihn selbst, eine für seinen General, schaffen müssen. In Scopau wurden sie nun zwar von dem *Chevalier d'Arcy* ganz wohl empfangen: sie konnten aber zu keiner Unterhandlung kommen, weil er theils im Begrif war mit seinem Corps nach Merseburg zurückzugehen, und theils auch keinen Befehl dazu hatte. Daher begaben sich die Deputirten nach Merseburg, um zum Prinzen zu gelangen, den sie doch aber erst in *Reichartswerben*, in der Prediger Wohnung, in einer kleinen und schlechten Cammer im Bette liegend, antraffen. Hier stellten nun Deputati die Unmöglichkeit, das geforderte liefern zu können, vor; offerirten sich anben zu dem, was nur irgend die geschwächten Kräfte der Stadt zuließe, und baten sich zugleich eine längere Frist aus. Der Prinz versprach hierauf, genaue Erkundigung, in Absicht auf Proviant und Fourage, einzuziehen, und befahl ihnen unterdessen unter seiner Protection zu verbleiben. Man begegnete ihnen mit aller Hochachtung; und der Prinz ließ sich sogar den 2 Nov. durch seinen *Secrétaire*, als sie sich in *Mücheln* befanden, bey ihnen erkundigen, was es denn eigentlich vor eine Bewandniß mit der von dem *Chevalier d'Arcy* prätendirten Lieferung habe, wozu von dem Prinzen keine Ordre gegeben sey? Ja, sie erhielten die Versicherung, daß ihre Sachen beschleunigt, und sie, sobald als möglich, wieder

nach

nach Halle reisen sollten. Ueberdem ward ihnen Abends ein guter Vorrath an Speise und Trank durch des Prinzen Domestiquen zugebracht, und den 3 ließ er sie zur Tafel nöthigen. Mittlerweile nahete die Korbacher Schlacht heran, nach welcher sich alles von den Feinden aufs Laufen begab, so daß Deputati endlich nach Göttingen kamen; von wannen sie, auf einen von dem Prinzen erhaltenen Paß, den 17 Nov. abreisten, und den 21 ej. in Halle wiederum, nach Verlauf von 3 Wochen, eintraffen.

§. 4. Unter der Zeit aber hatte die Stadt Halle noch anderweitige Noth ausgestanden. Denn es waren die Deputati kaum von hier abgereiset, so fand sich schon zur Nacht des 31sten bis zum 1 November ein neues Detachement vom Regiment Nassau und Fitzjames ein, welches auf den Strassen viele Gewaltthätigkeiten verübte, in manchen Häusern plünderte, zuletzt seine Station vor dem Clauschore nahm, und für 3000 Mann, Croaten und Husaren, Quartier verlangte. Der Commandeur war der Baron von Wormser. Als nun einige Abgeordnete vor ihm erschienen: fragte er; ob die Quartiere bereit wären? Nun erwiederte man ihm zwar, es solle an den Quartieren nicht fehlen, wenn die Mannschaft ankommen würde. Allein diese Antwort war seiner Absicht nicht gemäß; und deßwegen brach er kurz ab, und sagte: es sey gut, er habe mit dem Magistrat weiter nichts zu thun, er wolle die Leute schon selbst einquartieren. Wie nun diese Rede an sich fürchterlich lautete, die Gemeinen auch bereits mit Fackeln versehen waren, und dabey riefen: Pechcränze, Pechtonnen her! so wendeten sich die Deputirte zu dem Lieutenant, Bernik, und baten um Fürsprache bey dem Herrn Obersten. Dieser gab aber zu verstehen; es habe zwar der Herzog von Hildburghausen befohlen, Halle anzustecken, weil Preussischer

scher Seite an Weissenfels dergleichen geschehen: doch glaube er, wenn sich Magistratus zu einer Summe von 2000 Stück Ducaten verstünde, woben er sich noch 200 Rthlr. zum Douceur ausbedung; so würde dies nicht ohne Nutzen seyn. Hierauf versuchte man alles mögliche bey dem Obersten, um mit wenigern loszukommen: allein dieser verharrete, alles Bittens, Flehens und Vorstellung, ohnerachtet, auf der einmal bestimmten Summe, und wollte zur Aufbringung des Geldes nicht mehr als eine halbe Stunde verstaten. Da war nun nichts weiter übrig, als man mußte das Geld herbey schaffen, und es aus Noth mehrentheils aus Königlichcr Accisecasse nehmen. Ehe diese Tractaten zu stande kamen, fand sich die Stadt in der äuffersten Verlegenheit, die Furcht hatte sich der Gemüther bey den geäußerten Drohungen dergestalt bemeistert, daß auf allen Strassen nichts als Heulen und Schreyen zu hören war. Die auf dem Rathhause versamleten Rathsglieder liessen mich, als damaligen Prorectorem, durch den Doct. Medic. Lindner Nachts um 10 Uhr ersuchen, daß ich mich der gemeinen Noth annehmen, und den Obersten im Namen der Universität bewegen möchte, von diesem schreckensvollen Vorhaben abzustehen. Ich säumte nicht, in Begleitung des sel. Geh. Rath Büchners, mich ans Clausthor zu verfügen, wo ich, unter den feindlichen Husaren bleiben mußte, bis der Oberste gegen 12 Uhr von dem Schieferthore herunter kam. Der Oberste hörte mich gnädig an, als ich für Stadt und Universität bat, er umarmte mich, und versprach theuer, daß weder dem einen, noch dem andern, ferner einiges Leid wiederfahren solle; nur müste er, nach Kriegsbraison, die Brücke am Schieferthore abbrennen, weiter solle nichts verfügt werden. Unterdessen dauerte das Plündern auf den Strassen von einzelnen herumschwärmenden Husaren, welches mich auch selbst betraf, als ich mich von dem Obersten zurück

nach dem Rathhause begab, bis gegen 1 Uhr fort, da der Feind sich aus der Stadt zog, und die Schieferbrücke hinter sich, vermittelst eines Schiffes, so man mit Holz und Kohlen dazu angefüllt und in Brand gebracht hatte, ansteckte. Auf jener Seite der Brücke machte er Halte, und schoß bis früh nach 4 Uhr auf alle, die aus der Stadt dem Brande zu steuern, herzuеileten. Wie es der Feind mit der Schieferbrücke gemacht; so hat er auch die Cröllwitzer Fähre bey Giebichenstein verbrannt. Diese Heimsuchung kostete der Stadt 5500 Rthlr. an Brandschatzung, zur Discretion für den Lieutenant 200 Rthlr., und für das Commando, welches das Geld vom Accisehof abholte, 15 Rthlr.

(2) Im Jahr 1758.

§. 5. So hart auch das Schicksal des verfloßenen Jahres vor die Stadt Halle war, so war es doch nur, in Absicht auf die folgenden, ein Anfang und ein Vorläufer von viel größern und fast unerträglichen Leiden. Am 1758 den 4 August, entstand gegen 10 Uhr ein plötzliches Gerüchte, daß in Merseburg ein starkes Corps Oesterreichischer Truppen angelanget sey, welche sonder Zweifel ihr Absehen auf Halle haben würden. Um 12 Uhr stellte sich auch wirklich die Avantgarde feindlicher Husaren ein, worauf das Gros dieses Detaschements folgte. Es machte das Corps 6 Esquadrons Dragoner und Husaren aus, es postirte sich auf den Markt; es besetzte das Galg- und Schiefertbor, jedes mit mehr als 100 Mann; die übrigen Thore wurden verschlossen, und niemand ward weder herein noch herausgelassen. Der Magistrat ließ sofort Bürgern und Speisewirthen ansagen, daß jeder das, was er für sein Haus und sonst zubereiten lassen, auf das Rathhaus schaffen solle. Dies ward befolgt. Auf den Markt setzte man Tische und Bänke, und
den

den Feinden trug man die Speisen hin: welches, so lange die Feinde hier waren, Mittags und Abends continuiret ward. Die vornehmern Officiers aber mußten in den Gasthöfen frey gehalten werden. Das Heu und Stroh nahm man, wo man es fand; weil man, wegen der gesperrten Thore, nichts von aussen hereinbringen konnte. Denen Beckern, Brauern und Fleischern befahl man, dahin bedacht zu seyn, daß es ihres Ortes an nichts fehle. Der Commandeur des Corps, der Oberste Etwdß, so auf dem Cronprinz logirte, verlangte sogleich Deputirte vom Rath, welchen er die von Kayserl. Majestät aufhabende Ordre eröffnen wollte. Es verfügte sich der Stadtpräsident Lamprecht und der Rathmeister Möschel zu ihm; an die er eine Geldforderung von 200000 Rthlr. that. Am 5 ej. gegen 11 Uhr kam der Hauptmann von Uphofen, in Gesellschaft eines andern Officiers, in die Rathsstube, und erklärte; wofern der Magistrat nicht binnen einer halben Stunde alles mögliche Geld aus der Stadt aufbringen würde, so werde der Oberste ihn, nebst noch einem Officier und 40 Mann, aufs Rathhaus legen, und sollte alsdenn in ihrer Gegenwart das Catastrum vorgezeigt, von ihnen eine Anlage gemacht, und von Hause zu Hause bengetrieben werden. Der Präsident begab sich aufs neue zum Obersten, und brachte es durch seine Geschicklichkeit dahin, daß das Quantum vorerst gemindert ward. Verschiedene Particuliers schickten vorschussweise Geldposten, gegen Quittungen vom Magistrat, aufs Rathhaus; und man packte im Beyseyn des gedachten Hauptmanns 9800 Rthlr. in Fässer ein, und übergab sie ihm, daß er sie durch Husaren vom Rathhause fortbringen lassen konnte: es mußten aber die an 10000 Rthlr. noch fehlenden 200 Rthlr., nebst Douceurs, auch herbey geschafft werden. Weil es der Oberste übel empfunden hatte, daß die Einwohner die offenen Läden, bey seiner Einrückung, vers

schlossen gehabt: ertheilte er Ordre, solche bey 10 Rthlr. Straffe sogleich zu eröffnen. Nun sagten dies zwar die Gemeinheitsbothen gehörigen Ortes an: jedoch, weil es aus Furcht am 5 August noch nicht geschahen, so wurden die 10 Rthlr. durch ein Commando bengetrieben. Den 6 August. holete man Rutsch-, Reit- und Frachtpferde aus den Ställen ab; und man hatte noch andere Entwürfe, die man ausführen wollte. Allein zwischen dem 6 und 7ten August fand sich gegen Morgen ein Preußisches Commando vor dem Galgthore ein, welches der Thorichreiber aufschlagen mußte, weil die Feinde die Schlüssel hatten; und durch dessen Ankunft ward das übrige Vorhaben der Feinde vereitelt: denn sie zogen sich, nebst Gelde und Pferden, zum Schieferthore wieder hinaus, wo sie herein kommen waren. Uebrigens muß man dem Obersten nachrühmen, daß er gute Mannszucht gehalten.

(3) Im Jahr 1759.

§. 6. Ich komme auf den August Monath des 1759 Jahres, worinn sich die Trübsale vom ersten an bis zum 28sten ej. über Halle im vollen Maasse ausbreiteten. Mit dem Anbruch des 1 Augusts kam das Geschrey, daß sich der Feind schon vor dem Schieferthore blicken lasse, und gleich darauf hörte man das Schiessen, so in das Schieferthor geschah; weil der bisher mit einem Detaschement hier gestandene Preußische Major von Blumenthal, bey seinem Rückzuge nach Leipzig, die Thore verschliessen lassen, und die Schlüssel nicht augenblicklich herbengeschafft werden konnten. Nachdem nun der Vortrupp, welcher aus einem Unterlieutenant und 40 Husaren bestund, das Thor aufgesprengt, und jedes Thor mit zwey Mann besetzt hatte: gieng die übrige Mannschaft nach Glaucha auf den Steinweg zum äußersten Rannischen Thore. Indessen versamlete sich der

ganze Rath, nebst allen Innungs- und Gemeinheitsmeistern, auf dem Rathhause; es ritten aber einige Husaren in der Stadt herum, und verübten auf den Gassen Gewalt und Plünderungen: doch der Unterlieutenant schickte auf erfuchen eine Patrouille in die Stadt, und rededirte es, wenn man einen Thäter ausfindig machen konnte. Die Deputirte der Universität und des Raths begaben sich an das äusserste Mannische Thor, weil man erfahren hatte, daß der General Reichs-Feld-Wachtmeister von Weetzen da hereinkommen würde. Inzwischen kam der Unterlieutenant aufs Rathhaus, und erklärte, weil er zuerst anhero kommen wäre, werde man wissen, was ihm gebühre. Man gab ihm 10 Rthlr. diese aber warf er auf den Tisch; man offerirte ihm 25 Rthlr.; allein er verlangte eben so viel Ducaten: doch ließ er sich endlich unter dem Versprechen abweisen, daß er, wenn er gutes Commando halten würde, noch einmal 25 Rthlr. bekommen sollte, wie auch hernach geschehen ist. Nichts destoweniger ritte der Unterlieutenant, welcher Zaroley hieß, nach der Wohnung der Frau Reichsgräfin von Truchses, und verlangte ein Reitpferd; ließ auch nicht eher nach, bis man ihm 60 Rthlr. in einem Beutel zustellte. Doch wir kehren zu unsern Deputirten zurück: diese erwarteten den General von früh bis Nachmittags um 2 Uhr, da man ihn endlich complimentiren konnte. Er hatte bey sich das Husarenregiment von Ezezeni; 3 Compagnien Croaten, unter dem Commando eines Majors; und 2 Bataillons Infanterie, nebst 2 Grenadiercompagnien Churmannzischer Truppen, unter Commando des Oberstlieutenants, Baron von Brenken. Diese Truppen führten 4 Bataillonsstücke und 1 Haubize bey sich, welche sie, nebst vielen Ammunitionswagen, auf den Markt stellten. Das Churmannzische Regiment ward zunächst um den Markt einquartirt, und lagen deren zu 6:12 in einem Hause. Da

General logirte auf dem Cronprinzen, die Stabsofficierer und einige Rittmeister sonsten in der Stadt, und der mitgekommene Kaiserl. Königl. Land-Kriegscommissarius Roschin von Freydenfeld in dem Supprianischen Hause; hingegen mußte das Husaren und Croatencorps in den Pulverweyden campiren. Gleich darauf ward befohlen, täglich 1000 Portionen und eben so viel Rationen für die Husaren; 500 Portionen und 100 Rationen für die Croaten, vor das Thor zu schaffen. Es bestand aber eine Portion in zwey Pfund Brodt, einem Pfund Fleisch, nebst Zugemüse und Wein, so den Gemeinen anfänglich auch gereicht werden mußte; und zwey Kannen Bier; eine Ration bestand in $1\frac{2}{8}$ Bierthel Hafer und 10 Pfund Heu. Es konnten aber die Rationen nicht in Ordnung gebracht werden; weil der Landrath des Crenses und die Crenscassenbedienten mangelten: unterdessen fand man sich genöthigt, alles Heu und Hafer zc. aus den Bürgerhäusern zu nehmen, so viel nur vorhanden war. Die Mannzischen Officiers waren so schlimm, daß sie sich gleich bey dem Eintritt von ihren Wirthen zu 30 bis 100 Rthlr. zahlen ließen. Abends gegen 6 Uhr befahl der General, daß Magistratus vor ihm erscheinen und das Stadtcatastrum mitbringen solle. Als nun dieser erschien, war seine Erklärung, daß er, auf Ordre der Kaiserl. Generalität, mit Reichsexecutionstruppen hier eingerückt wäre, um Repressalien zu gebrauchen, wegen dessen, was Preußischer Seits in Bamberg vorgegangen seyn sollte; dabey versprach er gute Mannszucht zu halten, wenn sich die Einwohner der Gebühr nach beweisen, und aller Correspondence enthalten würden. Was die Contribution anlange, verweise er den Magistrat an den gegenwärtigen Kaiserl. Land-Kriegs-Commissarium. Dieser nun war ein harter Kopf, er tractirte den Rath bis zum Abzuge auf die allerschönödeste Art, und berief sich dabey

dabey immer auf Bamberg und Böhmen; zugleich händigte er dem Magistrat die Ordre ein, daß die Stadt binnen zweymal 24 Stunden 300000 Rthlr. Brandsteuer, in den ersten 24 Stunden die eine, und in den andern 24 Stunden die andere Hälfte, erlegen sollte. Des Raths Gegenvorstellungen waren vergeblich: und weil dieser sich wegen Edirung des Catastri damit entschuldigte, daß statt dessen seit 1685 allhier die Accise eingeführet sey; so mußten die Gemeinheitsmeister von Hause zu Haus ansagen, alle Baarschaft des nächsten Tages aufs Rathhaus zu bringen.

§. 7. Diesem zu Folge wurden den 2 August etwa 20000 Rthlr. zusammen gebracht, und Nachmittags an den Commissarium abgeliefert. Dies. Geld hielt der Commissarius für viel zu gering: deswegen mußten sich um 3 Uhr 17 Mann Mannzische Grenadiers, unter dem Nahmen einer Execution, auf der Pfännerstube einlegen, welche essen und trinken verlangten. Um 6 Uhr ließ der Commissarius den Magistrat in *corpore* bey sich erscheinen, und zeigte ihm an; weil die Hälfte der Contribution binnen den 24 Stunden nicht abgeführet worden, so sollten sie sämtlich in Arrest gebracht werden. Dies geschah: der Magistrat ward, samt allen Officianten, durch eine Wache, auf die Pfännerstube unter die gemeldete Churmannzische Wache geführet, wo sie vielerley Kränkungen erleiden müssen. Ueberdem kam ein Husarenritmeister Orgovani, unter grossen Gepolter, mit den Worten an: ich bin der Plageteufel, euch zu peinigen. Dazu ermunterte er die Wache, munter und lustig zu seyn, und ließ sich 30 Bouzeillen Wein geben; da indessen die Arrestanten mit Wasser und Brodt vorlieb nehmen mußten. Während dieses Arrests befahl der General dem Geh. Rath von Dreyhaupt, in der Stadt ansagen zu lassen, wenn sich einzelne Leute auf der Strasse blicken lassen würden, so sollte mit kleinem Gewehr auf sie geschossen; und wenn mehrere zusammen liefen, mit Kanonen auf

sie gefeuret werden. Nachts um zwölf Uhr brachte man den Rath unter einer Wache wieder auf das Rathhaus; jedoch mit der Ordre, in der Nacht von Hause zu Hause bekannt zu machen, daß des folgenden Tages alles baare Geld, Silber und Geräthe zc. bey Feuer und Schwerdt aufs Rathhaus geliefert werden solle. Es war recht gräßlich anzuhören, als dies mitten in der Nacht von den Gassen in die Häuser gerufen ward.

§. 8. Den 3 August brachten die Einwohner, unter tausend Thränen und Aechzen, was sie an Baarschaft und Silberwerk hatten, herben; davon das letztere in der Rathsstube gewogen, Gewicht und Güte angemerkt, und aufgezeichnet worden. Sogleich waren Officiers da, die für den General und andere ausfuchten, was ihnen gefiel. Sie versprachen zwar Bezahlung: allein diese erfolgte entweder nicht nach der Taxe, oder auch gar nicht. Denn nachdem das Silber sämtlich gewogen war, und dem General die Ablieferung angeboten ward: antwortete er; ich will kein Silberwerk, auch nicht in gegossenen Stangen, sondern baar Geld haben. Demnach mußte man, was noch aus den Händen der Officirer gerettet werden konnte, um einen geringen Preis an einen Juden, der ein Armee Lieferant war, verkauffen. Das an diesem Tage theils baar eingekommene, theils aus dem Silberwerk gelösete, Geld betrug 24000 Rthlr., welche man an den Commissair abgab, und bat, damit zufrieden zu seyn, weil es unmöglich wäre, etwas mehreres herauszubringen. Allein er erwiederte; heute müßet ihr 150000 Rthlr. und morgen wieder so viel zahlen. Unter diesen Beschäftigungen forderte der General den Rath wieder zu sich, und eröffnete ihm aus einem von dem Pfalzgrafen von Zweibrück eingelauffenen, Schreiben; „der General „von Hauß, Commandant von Leipzig, drohe, bey An- „näherung einiger Reichsvölker, die Vorstädte von Leip- „zig abbrennen zu lassen. Sollte dies wirklich geschehen,

„und

„und der geringste Rauch von Leipzig aufgehen: so sey er
 „(Weczen) beordert, Halle und die ganze hiesige Gegend
 „mit Feuer bis auf den Grund zu verderben.“ Und dies
 wolte er, wie er mit grossen Betheuerungen bekräftigte, ohne
 Anstand ausführen. Um nun dies Unglück zu vermeiden,
 solle man jemand an den General Hauß abschieken und
 dagegen Vorstellung thun lassen. Der Hofrath Edper
 nahm dies Geschäfte auf sich, und der Actuarius Albo-
 ulco ward ihm mitgegeben: Weczen ertheilte dazu einen
 Paß, welcher seine Declaration an den General Hauß
 mit in sich faßte. Deputirter kam den andern Tag zu-
 rück, und meldete, daß der General Hauß sich erkläret;
 „es sey seine Intention nie gewesen, die Vorstädte von Leip-
 „zig abzubrennen; sondern er habe nur gegen einen und
 „den andern, die er mehr als seine Feinde zu fürchten hät-
 „te, gesagt, wenn sie sich bey Annäherung der Feinde nicht
 „ruhig halten würden; wolle er ihre Häuser in den Grund
 „schiessen lassen.“ Und diese Declaration stund auch in dem
 Schreiben, welches Hauß dem Deputato an Weczen
 anvertrauet hatte. Hierbey ist nicht zu vergessen, daß
 Weczen denen Abreisenden eine gewisse Stunde zur Zurück-
 kunft bestimmt hatte: und weil diese nicht präcise beobachtet
 werden können, bekamen sie eine Executionswache in ihre
 Häuser, die ihnen theurer genug zu stehen kam.

§. 9. Nachmittags um 3 Uhr kam der Husaren
 Oberstlieutenant Gambos, nebst Koschin, aufs Rath-
 haus, forderte den ganzen Rath in die Commissionsstu-
 be, hielt eine weitläufige lateinische Rede, und kündigte
 demselben den Arrest bey Wasser und Brodt an. Der
 Commissarius forderte zugleich binnen zwey Stunden eine
 Rolle von allen Einwohnern, und was jeder im Vermö-
 gen habe. Der Rathmeister Lange bezeugte hierauf der
 Wahrheit gemäß bey Gott, daß dies nicht möglich sey:
 allein der Commissarius scholt ihn Canaille, und wolte

ihn ins Stinkloch gesetzt wissen. Nun ward zwar dieser Befehl durch vieles Bitten geändert: aber es mußte der Rath, ausgenommen den Rathmeister Möschel, den Commissionsrath Stück, als Camerarium, Actuarium Neuhof, und den Servisrendanten Keitel, welche zur Besorgung der Vorfällenheiten auf dem Rathhause Arrest halten mußten, wieder auf die Pfännerstube in engern Arrest gehen; auffer daß ihnen diesmal eine eigene Stube, bey Wasser und Brod, vergönnet ward. An eben diesem Tage verlangte Weetzen 1000 Stück Perlen, à zwey Rthlr.; die jedoch, aller Bemühung ohnerachtet, nicht einmal von Leipzig erhalten werden konnten. Ueberdem forderte er einen Wolfspelz; weil aber das Geld fehlte, so gab der Wirth auf dem Cronprinz endlich den seinigen her, den er einem Kürschner aufzuheben überliefert hatte; und weil daselbst noch 3 andere waren, wurden diese gleichfalls mit weggenommen.

§. 10. Den 4 ej. wurden die 4 Rathmeister, der Syndicus und 2 Rathmänner wieder aufs Rathhaus gebracht, um eine Tabelle von allen bemittelten Einwohnern zu verfertigen, die übrigen Subalternen aber mußten auf der Pfännerstube verbleiben. Man continuirte möglichst mit Einsammlung der Brandsteuer, so daß man Abends dem Commissario aufs neue 12000 Rthlr. übergeben konnte; weßwegen man glaubte, die Nacht ruhig auf dem Rathhause zubringen zu können: allein der wachhabende Officier zeigte zwischen 11 - 12 Uhr unvermuthet an, daß alle und jede fort sollten, weil die Brandsteuer noch nicht entrichtet worden. Diesem zu Folge, ward der Rath, nebst den Officianten, vom Rathhause und der Pfännerstube, durch eine Wache, unwissend wohin? und was man mit ihnen anfangen wolle? vor das Schieferthor in das Thebesius'sche Gartenhaus geführt; zu welchen sich unterweges, unter Begleitung verschiedener Commandos, noch allerhand andere brave Leute, von allerhand Stande, Alter und

und Condition *), gefesselt, insgesamt aber der Croatenwache übergeben wurden, wo sie bis zum 6ten verbleiben mußten. Dies war ein unerträglicher Zeitpunkt. Wo ein Arrestant einmal stand, da mußte er wegen Mangel des Raums verharren. Anfänglich waren nicht einmal Bänke da; die man doch nachher, gegen schwere Douceurs, in die Stube zu bringen erlaubte. Hier sollte ihnen nichts als Wasser und Brodt gereicht, und kein Mensch zu ihnen gelassen werden. Die Croatenwache kam zu ihnen in eben die Stube, und brachte, die ganze Nacht mit singen, springen, lärmern, sauffen, Tobackrauchen hin u. s. w., wozu ihnen so viel Wein vom Rathhause, als sie nur verlangten, von oben genannten zurückgelassenen Männern besorgt werden mußte. Die zurückgebliebenen baten zwar den Commissarium, denen Arretirten wenigstens ein besseres Quartier zu gönnen: allein dieser Unmensch drohete mit vielem Loben und Schimpfen, wenn die Brandsteuergelder nicht binnen 24 Stunden beisammen wären, so solle die Execution noch viel härter erfolgen. Daher mußten die Gemeinheitsmeister wiederum von Hause zu Haus gehen, denen Einwohnern das Elend des Raths und anderer vorstellen, und um Gottes willen bitten, alles vollends herzugeben.

§. II. Den 5 ej. kam der General Feldmarschalls lieutenant von Rosenfeld mit einem Bataillon Pfälzischer Garde Infanterie, einem Bataillon Crenßtruppen von Württemberg, unter Commando des General d' Augee, zwey Esquadrons Reiter vom Regiment Trautmansdorf

*) Namentlich der Geh. Rath und Universitäts Director Flörke, Hofrath Hofmann, Prof. Böhmer, Justizrath Beck, Baron von Wolf, Syndicus Müller, Advocat Wendt, die Handelsleute, Sellentin, Mösselt, Gründler, und der Jude Marx Assur: doch kamen der achtzigjährige Wendt, der Baron von Wolf, und Syndicus Müller wieder durch reelle Recommendationen in Freyheit.

dorf, und einem Commando Reiter, vom Regiment Bretschach, allhier an. Dieses Corps gieng in das Lager, wo die Husaren stunden, und hatte Artillerie bey sich, davon 72 Artilleriepferde angegeben wurden. Da mussten nun hohe und niedrige von den angelangten Völkern, nebst den bereits anwesenden, mit essen, trinken, Fourage und andern Bedürfnissen, reichlich und ohne Entgelt verpflegt werden. Es begaben sich auch Husaren Officirer zu den Kaufleuten, und liessen sich seidene, wollene, Specerey- und Porcellainwaaren reichen, mit der Vertröstung, daß es die Stadt schon bezahlen würde. Ferner erschien an eben diesem Tage ein Husaren Rittmeister, und verlangte ehrliche Männer, die ihm die Häuser treulich anzeigen könnten, worinn Pferde stünden. Als nun die Gemeinheitsmeister dieses betrübte Geschäfte ausrichten mußten: so wurden den Einwohnern alle noch vorhandene Pferde weggenommen, und dazu bedrohet, daß man visitiren, und die Häuser ausplündern wolle, wo sich noch Pferde fänden. Ich übergehe viele particulaire Exactionen, welche die Feinde in vorigen Tagen sowol, als auch an diesem, theils in Häusern, theils auf den Strassen, begangen haben, weil ich sonst fast ein ganzes Buch schreiben müste. Unterdessen hatte man nunmehr 66240 Rthlr. auf die Contribution abgeliefert, worauf Innungen und Gemeinheiten gegen Abend ein Memorial entwarfen, worinn sie sich zu 100000 Rthlr. erbothen, wenn der oben gemeldete schmähliche Arrest aufgehoben, alle weitere Forderungen an Douceurs, und Lieferungen &c. abgethan, und von dem Commissario darüber ein Versicherungsschein ertheilet werden wollte. Man übergab dies Memorial den 6 ej., man erhielt aber keine Resolution. Jedoch kam noch an diesem Tage eine Ordre an den Magistrat, darinn das Contributionsquantum auf 200000 Rthlr. herunter gesetzt, der Magistrat gegen 12 Uhr,

des

des harten Arrests entlassen, dafür aber durch eine Grenadierwache aufs Rathhaus gebracht und daselbst bewacht wurde: die Professores hingegen, und übrigen Honoratiorens erhielten ihre Freiheit völlig. Diese Wohlthat wiederfuhr auch dem Regierungsrath und Rathsherrn von Scharden, Kränklichkeit halber; er bekam aber eine Wache ins Haus, die er verpflegen und bezahlen mußte. Weil die Victualien und Fourage zum Ende giengen, bat man den commandirenden General, dem Landmann zu vergönnen, daß er das seinige zum Verkauf in die Stadt bringen dürfte. Dies erlaubte er, und verstattete auch den Fleischern, das Vieh von auswärts anher zu schaffen; überdem ward verschiedenen Dorfschaften des Saalcrenses auferlegt, eine gewisse Zahl Wipfel Hafer, Heu und Stroh in das Lager zu fahren.

§. 12. Den 7 ging Becken mit seinen Husaren weg, reservirte sich aber sein Quartier, und Rosenfeld übernahm das Commando. Am 8 mußte sich Magistratus in corpore vor ihm in seinem Quartier bey dem Fabricanten Ochsen stellen; da denn der Generaladjutant ein von dem Prinzen von Zweybrück eingelaufenes Schreiben des Inhalts vorlesen mußte; „wenn der Graf von Schmettau zu „Dresden die dortigen Vorstädte, bey Anrückung einer gegenseitigen Armee, abbrennen würde; so solle der General von Rosenfeld Halle und die Königl. Salinen im Feuer aufgehen, und die umherliegende ganze Gegend verheeren lassen. Daher müsse der Rath ungesäumt jemand aus seinem Mittel ausmachen, der dies dem General von Schmettau hinterbrächte.“ Man bat sich Copiam von diesem Schreiben aus; und der Hofrath Löper nahm abermal auf sich, Deputirter zu seyn. Er reisete mit einem Schreiben an den General von Schmettau, und zugleich mit einem Supplicat an den Prinz von Zweybrück, worinn um Minderung der Brandsteuer auf das wehmüthigste

thigste nachgesucht ward, ab. Bey der den 11 ej. erfolgten Retour, meldete Deputatus, daß der Prinz von Zweybrück, schon vor seiner Ankunft in Dresden, einen Trompeter mit einem Schreiben an den von Schmettau eben des Inhalts, was er in Commisfis gehabt, abgelassen, und jener geantwortet habe, er stelle es dem Hrn. Pfalzgrafen anheim, ob es dem Völkerrecht gemäß sey, dergestalt, als angedrohet worden, mit einem offenen Orte und platten Lande zu verfahren, welches über dem in Contribution gesetzt worden. Uebrigens habe der General ihm, Deputato, auf des Raths-Schreiben eine' offene Resolution ertheilet, welche er dem Pfalzgrafen in Leipzig ausantworten müssen. Deputatus referirte ferner, er habe, bey der Hinreise nach Dresden durch Leipzig, das Supplicat der Stadt dem Obersten, Baron von Widmann, Generaladjutanten des Pfalzgrafen zur Uebergabe zugestellet, welcher ihm bey der Retour von Dresden die darüber gefassete Resolution zu eröffnen versprochen. Nun hatte zwar Deputatus, weder bey der Hin- noch bey der Herreise, bey dem Pfalzgrafen zur Audienz gelangen können; unterdessen hatte er doch den 11 ej. vom Generaladjutanten die Nachricht erhalten, daß die Contribution bereits bis auf 150000 Rthlr. moderiret, und Kaufleute und Juden mit darunter begriffen wären, welches dem General von Rosenfeld bekannt gemacht werden sollte. Weil außerdem besagter Generaladjutant Deputato angerathen hatte, sich bey dem in Leipzig angekommenen Kaiserlichen General-Kriegscommissario, Graf von Welzck, zu melden; so befolgte dieser zwar den gegebenen Rath, und trug dem Grafen die Noth der Stadt auf eine bewegliche Art vor: es war aber die Antwort dahin ausgefallen; die Contribution müsse bezahlt werden, sonst solle in Halle kein Stein auf dem andern, und kein Hemde auf dem Leibe bleiben. Unterdessen hatte Magistra-

gistratus in seinem Arrest gesorgt, die 100000 Rthlr. vollständig zu machen, wie denn den 8 wiederum einige Fässer mit Gelde an den Kriegscommissarium abgeliefert worden. Allein dieser bezeigte sich über die geringe Lieferung unwillig, und bestund annoch auf 200000 Rthlr. Als man ihm nun vorstellte, man habe deswegen bey dem Hrn. Pfalzgrafen um Moderation gebethen, und erwarte gnädige Erhörung; erwiederte er: er stehe dieses Punktes wegen unter keinem, und dependireten die Contributionsfachen ledialich von ihm. Anbey wiese er auf die vor ihm liegende Bürgerrollen, und äusserte sich; er wolle die Execution in gewisse von ihm ausgezeichnete Häuser verhängen, und selber eine Repartition machen; so solle die Sache schon anders ergehen.

§. 13. Man lieferte den 9 wiederum einige Gelder ab, und bat den Commissarium inständigst, Mitleiden mit der armen enervirten Stadt zu haben: worauf er aber sagte; er sey von dem Pfalzgrafen durch eine Estafette beordert, nichts zu erlassen, und auf Geißeln bedacht zu seyn. Es wurden auch an diesem Tage von der Universität der Pro-Rector, Prof. Meier, der Director, Geh. Rath Fldrcke, der Geh. Rath Car-rach, der Hofrath Nettelbladt, und der Buchführer Gebauer, aufs Rathhaus gebracht; weil die Universität ausser dem, was sie bereits freywillig contribuiret, noch 17000 Rthlr. aufbringen sollte. Ungleich wurden die Kaufleute, worunter auch Wittwen waren, an der Zahl 58, zusammengehohlet, und vorerst in den Keller unter dem Rathhause gesperrt; indem er von ihnen besonders 50000 Rthlr. oder so viel an Waaren verlangte. Während dieses Arrests ließ der Commissarius bey nächtlicher Weile die Cassen nachsehen, durch Commandos die Vorräthe, nebst Handlungsbüchern, abholen, das Geld zur Contribu-

tion,

tion, und sich die Bücher einhändigen; bey welcher Gelegenheit manche Gewaltthätigkeiten unterliefen, und auch manche andere Dinge unsichtbar wurden. Eben so wurden die Italiener und die Juden unter einer Wache auf den goldenen Ring, wie auch die Membra der Cammerdeputation, der Berg- und Thalgerichte, ihre Officianten, und die Accisebediente auf die Residenz in Verhaft gebracht. Ueberdem bekamen 17 wohlhabende Bürger Cürassiers zur Execution in die Häuser, ohne zu sagen, was jemand bezahlen sollte: und wenn auch gleich jemand bewies, daß er nunmehr ein sehr ansehnlich Quantum gezahlet habe, und deswegen um Befreiung von der Execution bat; so war die Antwort des Commissarii, er lasse die Execution nicht eher abgehen, bis alles von der Stadt geforderte bezahlet wäre. Die einzige Gnade, die er noch erzeigte, war, daß er die Kaufleute aus dem Keller, wo sie fast wie die Schaafe über einander lagen, auf gethane Vorstellung, unter einer starken Wache nach der Berggerichtsstube bringen ließ.

§. 14. Den 10 schickte der Commissarius dem Magistrat eine neue Ordre zu, worinn er drohete, daferne nicht sämtliche Contributionsgelder vor 6 Uhr Abends entrichtet wären, so solle des andern Tages früh um 6 Uhr eine solche militärische Execution erfolgen, daß man in den Häusern von Num. 1 anfangen, und bis zum Ende fortfahren würde: weswegen sich der Rath mit den Kaufleuten, Juden und übrigen Vermögenden der Stadt zusammen thun, und das Geld schaffen sollte. Derowegen giengen die Gemeinheitsmeister wieder herum, und baten wehmüthig, was noch von Geld und Silber übrig wäre, auf das Rathhaus zu schicken. Es traf aber an dem Morgen dieses Tages der Kayserl. Gesandte, Baron von Widmann hier ein, bey welchem sich Universitäts- und Rathsdeputirte einfanden, und ihre Noth auf die möglichste Art vorstellten.

Im Namen der Universität habe ich, der Verf. die Anrede an des Kaiserl. Ministre Excellenz gethan, und war so glücklich, Dieselben zum Mitleiden zu bewegen, und zu bewirken, daß Sie nicht nur gnädig versprochen, sich der Universität, in Absicht auf die aufs ueue verlangten 17000 Rthlr., bey des Pfalzgrafen von Zweibrück Durchl anzunehmen; sondern auch das Supplicat der Magistratsdeputirten, worinn um Minderung des Contribution Quanti demüthigst angesucht ward, ergriffen. Sie nahmen auf sich, Ihre *bona officia* anzuwenden; doch aber erinnerten Sie dabey, daß Sie für die Gewähr nicht stehen könnten. Die Universität erhielt, in Betracht der vorgetragenen Gründe, den 12 die gnädige Resolution, daß die verlangte Summe nicht weiter urgiret, die Professores des Arrests erlassen, und die Collegia ungestört gehalten werden sollten; welches auch der Prorector den Studirenden sofort kund that, und die Professoren den 13 zunutzen anfangen; indem der Ministre noch an eben dem Tage nach Leipzig reisete; allein mit der gutem Stadt fiel es nicht so glücklich aus.

§. 15. Der Rathmeister Möschel entwarf zwar den 11 Aug. weil die Forderungen der einquartierten Officiers ganz enorm waren, und die Gemeinen, jeder täglich 8 gr. und auch mehr, nebst kostbaren Essen und Trinken, von den Wirthen erpreßten, ein Project, welches er dem General von Rosenfeld überreichte: es kam aber nicht zur Consistenz, auffer daß man einige wenige Erleichterung verspürete. Die arretirte Kaufmannschaft sendete Deputirte an den Commissarium, und ließ um Erlassung des Arrestes bitten; indem sie sobann noch eher im Stande seyn könnte, sich irgendwo nach Gelde umzuthun: es war aber die Antwort; es bliebe bey 200000 Rthlr. und wenn man solche nicht zahlete, wolle er sie schon schaffen; er wisse seine Ordre, und wolle sich ih-

rentwegen nicht den Kopf abschlagen lassen; und wenn sie auch seine Brüder wären, würde er nicht anders verfahren. Noch sandte der Commissarius eine neue Ordre, worinn er schrieb, es habe ein Deputatus in Leipzig bereits 150000 Rthlr. offeriret; und derowegen frage er an: wie solche acceptiret werden könnten, da Magistratus die zuerst gebothene 100000 Rthlr. noch nicht einmal inne gehalten habe? Darauf mußte Hofrath Krause, nebst dem Gemeinheitsmeister Püchelhaupt, sogleich dem Commissair melden; wie Magistratus davon gar nichts wisse, auch keinem Deputato Vollmacht gegeben habe, mehr als 100000 Rthlr. zu offeriren, indem man keinen Weg vor sich sehe, wie diese aufgebracht werden könnten. Der Commissarius antwortete: ich will es dann nach Leipzig schreiben, es wird euch solches nicht binden, weil ihr 200000 Rthlr. geben müßet. Am Abend dieses Tages kam der Hofrath Löper wieder, welcher gleichfalls bezeugete, daß er mehr nicht als 100000 Rthlr., wie im Supplicato gestanden, gebothen habe. Sonst wurden auch noch sämtliche Arrestanten von der Residenz unter einer starken Wache auf das Rathhaus gebracht, um mit dem Rathe und der Kaufmannschaft zu conferiren, wie die rückständige Brandsteuer aufs geschwindeste zusammen zu bringen wäre.

§. 16. Den 12 ej. wurden die *Membra Vniuersitatis*, wie §. 14 gedacht, ihres Arrestes vom Rathhause erlassen; und dem Commissario wurden nunmehr 90000 Rthlr. completiret. Der Rath mußte, nebst 2 Kaufleuten, vor dem General Rosenfeld in *corpore* erscheinen, wo ihnen der Commissarius ein von dem Pfalzgrafen eingelaufenes Schreiben des Inhalts vorlaß; daß von den 200000 Rthlrn. 50000 Rthlr. erlassen seyn sollten. Es ward hinzugefügt, weil nunmehr 90000 Rthlr. gezah-

let

let wären, so sollten die rückständigen 60000 Rthlr. dergestalt berichtet werden, daß alle Tage 20000 Rthlr. eingebracht, und mit Ende des Monats alles abgetraaen würde; wozu sich denn die Anwesende schriftlich verbinden sollten. Allein der Rath bezog sich auf die Unmöglichkeit, und bat ihm zu erlauben, daß er sich *per iteratas supplicas* bey dem Pfalzgrafen melden dürfte. Dies ward mit der Bedingung verstattet, daß der Rath immittelst nicht aufhören möchte, alles Fleisses Geld zu sammeln: und auf diese Art wurden die Arrestati durchgehends vom Arrest befreyet, und die Executionswachen abgenommen. Weil nun alle Mittel verschlossen waren, den feindlichen Forderungen Genüge zu leisten: so ging man die Bürgerrolle durch, und brachte die Häuser, wo man noch eine Möglichkeit vermuthete, noch mit 10. 25 = 50 Rthlr. in Ansatz, und ließ den Besitzern durch Gemeinheitsmeister ansagen, in dieser gemeinen Noth bezuspringen; wodurch man dann noch etwas zusammen brachte.

§. 17. Am 13 ej. begaben sich die Hofrätthe, Lösser und Krause, nochmals als Deputati nach Leipzig, um den Herrn Pfalzgrafen zu bitten, daß es bey den 100000 Rthlrn. sein bewenden haben möchte. Es war aber nicht möglich zur Audienz zu kommen; sondern der Baron von Widmann nahm das Memorial an, und brachte die Antwort zurück; Se. Durchl. hätten die Sache in die Hände des General Rosenfelds überlassen; was dieser beschliessen würde, wollte der Prinz genehm halten. Allein der Graf von Belzeck, bey dem sich Deputati auch wieder meldeten, war noch härter als vorher, und ertheilte endlich zur Resolution; die 150000 Rthlr. müsten bezahlet werden: wo nicht; so sollten die Effecten der Stadt von Hause zu Hause auf Wagen geladen, nach Leipzig gebracht, allda verauctioniret, und sodann statt

150000, 200000 Rthlr. voll bezahlet, auch der Rath geschlossen hinterher geführet werden.

§. 18. Den 14 kamen Deputati mit diesem schlechten Trost zurück; und der Kriegskommissarius schickte aufs neue Ordre, die gesetzte Termine, jedesmal mit 20000 Rthlr. von 3 zu 3 Tagen zu berichtigen, oder zu gewärtigen, daß auf gesamte 200000 Rthlr. mit der Execution verfahren werden solle. Am nehmlichen Tage wurden Nachmittags zwischen 3-4 Uhr die Geh. Räte Flörke und Carrach, und der Kriegsrath von Leyser, durch ein Commando zum Baron von Briucken gebracht, und nach 2 Stunden in einer Kutsche, in Begleitung eines Lieutenants und 7 Husaren, als Landesgeißeln fortgeschafft.

§. 19. Den 15 schloß ein Commando feindlicher Truppen um die Soldatenjustiz einen grossen Crenß, und Magistratus mußte dabey in Corpore erscheinen. Der Auditeur verlaß eine von der hohen Generalität ertheilte Ordre, daß der Galgen, an welchem viele ehemals in Sächsischen Diensten gestandene, aber desertirte, Oberofficierer gestanden, umgehauen, zerhackt, verbrannt, auf die Stelle Salz gestreuet, und wieder überpflastert werden solle. Dies wurde sofort durch die Stadt- und Regimentszimmerleute bewirkt, nachdem die dazu aufgebotenen Rathspersonen, Innungs- und Gemeinheitsmeister vorher einen Hieb in den Galgen thun müssen. Uebrigens als sich kein Mittel mehr Geld anzuschaffen fand, zumal da auch von Berlin aus, wo man bey Kaufleuten und der Judenschaft Credit gesucht, abschlägliche Antwort eingelaufen war: so versiel man noch darauf, daß man durch Deputatos in Magdeburg bey der Königl. Cammer, von den Depositis, oder doch durch deren Vermittelung bey dortigen Kaufleuten, Credit durch Wechsel, so man auf Leipzig stellte, zu erhalten vermeynte. Anfänglich
schlug

schlug dies der General Rosenfeld ganz ab: doch erlaubte er hernach den 17 schriftliche Repräsentation bey der Cammer zu thun. Dies geschah durch eine Estaffette; es ist aber nicht bekannt worden, was vor Antwort erfolgt: denn was abging, mußte der General erst lesen; und von dem, was zurück kam, ward nichts communiciret, als was man wissen lassen wollte. An diesem Tage referirte der Rathshausmeister Wöschel, daß nunmehr, auf Ordre des Generals, die einquartirten Leute etwas weitläufiger aus einander gelegt, und den Soldaten 1 Pfund Fleisch mit Zugemüse, und 2 Kannen Bier gegeben werden sollten: in Absicht des Geldes, wäre er zufrieden, wenn der Soldat mit 2 gr. vorlieb nehmen wollte, hingegen wäre wegen der Oberofficierer alles unausgemacht geblieben. Als an diesem Tage wiederum 10000 Rthlr. abgeliefert, und also 100000 Rthlr. vollgemacht worden; bat man den General mit thränenden Augen es dabey bewenden zu lassen: ja, da dies keinen Eingang fand; hielt man nur darum beweglich an, daß die Summe wenigstens gemindert werden möchte. Allein der General erwiederte, es sey noch nicht Zeit davon zu reden, man solle nur immer fortfahren mit Colligiren.

§. 20. Den 16 Aug. übergab man wiederum 5100 Rthlr., so man noch *pro ultimato* betreiben können, und ersuchte den General von Rosenfeld sowol, als den Kriegs-Commissarius, in sehr demüthigen *supplicis*, nunmehr mit den gezahlten 105100 Rthlrn. zufrieden zu seyn, und wegen des gänzlichen Unvermögens an des Hrn. Pfalzgrafen Durchl. zu berichten.

§. 21. Den 17 ließ Magistratus den Hrn. General *d' Augeé* per *Deputatos* um Fürsprache bitten. Es war aber die Antwort: es komme auf den Prinzen an, die Generale wären nur Werkzeuge; jedoch habe

der von Rosenfeld in günstigen Terminis an den Prinzen referiret.

§. 22 Den 18 gegen 10 Uhr kamen 5 Esquadrons Dragoner, Anspachischen Regiments, so sich 500 Mann angaben, und ins Lager marschirten; Nachmittags aber 2 Bataillons Churmaynzer, so 1400 Mann stark seyn wollten, an. Vorerst quartirte man sie auf dem Neumarkt und Glaucha ein; folgenden Tags aber kamen sie in die Stadt, und die bisher in der Stadt gelegenen Maynzer mussten dafür campiren. Bey diesen Truppen waren der Prinz von Baden-Durlach, der General von Wolfskehl und der Prinz von Hohenlohe. Des Prinzen von Baden-Durlach Durchl. verlangten für ihre Tafel keine Defrairung. Sie wurden von Universität und Rath complimentiret, und in einem Memorial um Fürsprache zur Minderung der Contribution ersucht. Sie entschuldigeten sich aber damit, daß ihr Commando sich nur *ad militaria* erstrecke. In der Nacht zwischen dem 18 und 19 marchireten die zwey Maynzische Bataillons, nebst den andern, so in Pulvertweiden campirt, zum Neumarktischen Thore hinaus; es liessen aber die ausgegangenen Generals Rosenfeld und *d'Augée* ihre Bagage, und die Ordre, nichts destoweniger ihre Tafel zu versorgen, zurück. Eodem musste auf Ordre des Commissarii der Policen Reiter Cours herbey; weil Fourage auf das platte Land ausgeschrieben werden sollte, zu deren Ablieferung man das Richterische Haus auf dem Neumarkt erwählte; und der Rathmann Stettin ward von Rathswegen zum Magazin deputirt.

§. 23. Weil die Bürgerschaft über die naturelle Verpflegung der Einquartirten die bittersten Klagen führte, und man bisher zu keinem Regulativ gelangen können: so ward den 20 bey dem Major Ottinger, Commandeur der letztern 2 Bataillons Maynzer, vom Magistrat auf die
drin-

bringendste Weise auf ein Regulativ angetragen: der Major machte alle Hofnung dazu; sie war aber eitel.

§. 24. Den 21 ej. stellte der Commissarius dem Camerario, als ihm aufs neue 1100 Rthlr. abgeliefert wurden, auch eine neue Ordre zu, daß auf das abgelieferte Quantum 5355 Rthlr. Zählgelder entrichtet werden sollten. Er ließ sich aber dabey merken, daß diese dem General Commissario, Grafen von Welzck, zufielen und vor allen Dingen aufgebracht werden müßten. Ob aber das Rückständige der Contribution bezahlt werden sollte, oder nicht; davon wollte er nichts bestimmen: wollte es aber geschehen lassen, daß die 1100 Rthlr. nicht auf die Contribution, sondern auf die Zählgelder abgeschrieben werden möchten. Dies war eine abermalige Last, dawider keine Vorstellung half! Es war traurig, die Zeit der Erndte vor sich zu sehen, und ohne Fuhrwerk zu seyn, um den noch übrigen Seegen Gottes einbringen zu können. Doch erzeugten sich des Herrn Marggrafen von Baden Durchl. so großmüthig, so Menschenfreundlich, so gnädig, daß Sie alle Ihre Wagen und Pferde dazu hergaben; und auch die Officiers von der Garnison ermahneten, sonder Interesse, ein gleiches zu thun. Auf solche Art konnte noch ein guter Theil der Früchte, in die Scheuren eingefahren werden.

§. 25. Den 22 kam Ordre, daß die in der Stadt liegende Mannzer ins Lager rücken, dagegen aber das 2 Bataillon, starke Württembergische Corps und die Pfälzergarde, welche wieder zurückgekommen, in der Stadt einquartiert werden sollten. Durch die fast tägliche Veränderungen mit dem aus- und einmarschiren, umquartiren und campiren; hat die Bürgerschaft ungemein gelitten. Der abgehende Soldat wich nicht eher, bis er Geld hatte; und der eintretende forderte aufs neue. Als aber Rosenfeld wieder eintraf; änderte der Prinz von Baden-Dur-

lach die Ordre dahin, daß die 2 Bataillons Mannzer heute liegen bleiben, und erst morgen das Lager beziehen; hingegen aber am folgenden Tage 1 Bataillon Pfälzergarde, und 2 Bataillon Würtembürger, zusammen 1800 Mann Infanterie, ohne die Domestiquen, in der Stadt das Quartier haben sollten. Gegen 11 Uhr kamen zum Neumärkischen Thore noch 2 Bataillons Churmannzer, 1 Bataillon Pfälzergarde, und 2 Bataillons Würtemberger nebst 5 Canonen herein, welche zum Clausthore hinaus ins Lager marschierten; bald darauf folgte 1 Commando Trautmannsdorffischer Cuirassiers, so gleichfalls das Lager bezogen. Hierbei mußte für 35 Officiers in dem Thebesiustischen Gartenhause angerichtet werden. Ueberdem meldete der Geh. Rath von Drenhaupt, daß ihm der Commissarius eine Ordre zukommen lassen, vermöge welcher von den Königlichen Salzothlen binnen 5 Tagen 150000 Rthlr. Brandsteuer bezahlet, widrigensfalls aber dieselben verwüestet werden sollten; weßhalb er eine Estafette an die Königl. Cammer nach Magdeburg abgefertigt habe.

§. 26. Den 23 Nachts um 2 Uhr marschirten das Anspachische Regiment Dragoner, unter Commando des Generals von Wolfskehl, woben der Prinz von Hohenlohe Oberster war, und sodann die beyden letztern Churmannzischen Bataillons, nebst 8 Bataillonsstücken und der ganzen Bagage, zum Balgthore hinaus nach Leipzig; auch der Prinz von Baden-Durlach verließ uns. In der Stadt wurden an diesem Tage 2 Bataillons Württembergische Fußeliers, 1 Bataillon Pfälzergarde, zusammen 1800 Mann, einquartiert; da hingegen die beyden erstern Bataillons Mannzer und die Trautmannsdorffischen Cuirassiers im alten Lager blieben. Hiermit ging die Noth bey den Eigenthümern aufs neue an.

§. 27. Den 24 kam zum Galgthor wieder ein Commando Reiter und Dragoner von 130 Mann herein, und erhielten ihr Quartier vor dem Clausthore. Hofrath Krause und der Kaufmann Gründler reifeten als Deputirte nach Leipzig, um die Zählgelder à 5355 Rthlr. zu negotiiren, und dem Grafen von Belzeck zu bezahlen. Zu diesem Ende obligirten sich der Hofrath von Madai, der Stiftssyndicus Müller, die Kaufleute, Mößselt, Gründler, und die Gebrüdere Dedecke, um 10000 Rthlr. auf ihren Credit herbeizuschaffen, damit theils die Zählgelder abgetragen, theils einiger Geldvorrath bey der Hand seyn möchte: dagegen subscribirten alle noch etwas vermögende Leute, zu 100 = 300 u. s. w. Thälern, und jeder stellte einen Solawechselbrief, auf der Leipziger Michaelis- und Neuen Jahresmesse 1759 und 60 zahlbar, vor sich; wie dann auch der Rath, samt Innungen und Gemeinheiten, unter der Stadtinsiegel und Unterschrift, genannten Creditoren eine Versicherung ertheilten, daß, wenn Ausfall erfolgte, durch eine gemachte Anlage auf gesamte Stadt, das fehlende ergänzt werden sollte. An eben diesem Tage kam die nach Magdeburg geschickte Estaffette, wegen der Königl. Salzcoctur, zurück. Sie mußte wol aber nicht nach des Generals Geschmacke seyn: er warf sie, als er sie gelesen, auf die Erde; doch hob er sie wieder auf, und las sie noch einmal. Hier nächst befahl der Kriegskommissarius, binnen 8 Tagen 2000 Salztonnen, jede zu 5 Scheffeln, zu liefern; vermuthlich das in den Königl. Salzmagazins noch vorrätthige Salz darin einzuschlagen.

§. 28. Den 25 wurden 30 Leute erfordert, das Lager zu reinigen, welches man wieder auf die grosse Wiese verlegen wolle; wozu am folgenden Tage noch 75 gefüget wurden. Ganz früh äusserte auch der Commissarius, daß, bey der Nachzahlung der Hallischen Contributions-

butionsgelder in Leipzig, 559 Gulden $41\frac{2}{8}$ Kreuzer gefehlet hätten; welchen Defect man sogleich ergänzen mußte. Uebrigens mußte man von allen ausgehenden Salzwagen 1 Rthlr. bis 2 fl. erlegen. So lange der Marggraf von Baden hier war, cessierte dies: allein nach dessen Abzug nahm man es von neuem. Den 26 lief von dem Commissario eine schriftliche Ordre ein, Kraft deren die Besitzer der Rittergüter die Ritterpferde in natura, nemlich Wallachen und Stuten zwischen 5-7 Jahren, 15-17 Fuß hoch, liefern sollten. Dies ging zwar dem Magistrat nichts an; es mußten aber doch die Boten, diesen Befehl zu überbringen, aller Orten herumgeschickt werden. Gegen Abend kamen etliche 20 Wagen, jeder mit 4 Pferden bespannt, auf deren jedem 5 Tonnen Salz aus den neuen Rothen geladen waren. Um diese Zeit kam auch der Hofrath Krause von Leipzig zurück, wo er 9400 Rthlr. negociiret hatte. Dieser referirete, daß sich der Graf Welzeck durch die bezahlten Zählgelder nicht im geringsten schmeidiger machen lassen; sondern noch immer auf 150000 Rthlr. Contribution bestehe, und unter andern harten Ausdrücken vom Rock und Hemde zc. so daran zu setzen, von Austräumung der Häuser, und Transportirung des Rathes, geredet habe.

§. 29. Den 27 ward, nach Communication mit Innungen und Gemeinheiten, beschlossen, den Hrn. Pfalzgrafen nochmals mit einer demüthigen Supplique anzugehen, und solche durch eine Estaffette nach Torgau, wo er sich dermahlen aufhielt, nachzuschicken; welches auch der General Rosenfeld gestattete. Denn es war nunmehr eine gute Anzahl der Eigenthümer nicht mehr im Stande, ihren einquartirten das allergeringste zur Verpflegung zu geben: daher einige Compagnien auf dem Neumarkt und Glaucha einquartirt werden mußten. Gegen Abend lief bey dem Kriegscommissario ein grosses Pa-

cket

cket Briefe ein, darin sich unter andern eine harte Ordre wegen des Residui der Contribution, und der 150000 Rthlr. von den Königl. Salzcocturen, die im Entstehungsfall abgebrannt, und die Quellen verschüttet werden sollten, bestand. Zugleich war ein neuer Landcommissarius mitgekommen; und es hieß, daß deren noch 2 folgen würden. Auch langten an diesem Tage 200 Wagen aus dem Altenburgischen an, welche aus den neuen Rothen Salz abholen sollten. In Absicht der Königl. Salzcocturen setzte man einen neuen Bericht an die Königl. Cammer auf: es ging aber die Estaffette nicht ab; weil der endlich herannahende Abzug der Feinde es unnöthig machte.

§. 30. Den 28 um 10 Uhr traf ein Courier bey dem General Rosenfeld ein, worauf unter den Truppen eine grosse Bewegung entstand; und in der Nacht zwischen dem 28=29 marschirten sämtliche Truppen, sowol in der Stadt, als auch die im Lager, in aller Stille zum Galgthore nach Leipzig zu hinaus; nachdem sie sich einiger Geißeln bemächtigt hatten. Dies waren 1) der Reglerungsrath und Rathsmeister von Scharden, welcher seit dem 6 Aug. da er mit in der Croatenwache gewesen, an Steinschmerzen darnieder gelegen. Man schleppete ihn sehr krank aus dem Bette auf die Hauptwache: jedoch, das flehentliche Bitten seiner Ehegattin bey dem Commissario und General Rosenfelden bewirkte endlich, daß man ihn wieder loßließ; dagegen aber holte man den Rathsmeister D. Langen, der ebenfalls nicht gesund war, früh gegen 4 Uhr, von seinem Lager. 2) Der Commercienrath und Kaufmann Joachim, welcher, wegen eines Beinbruchs, an 2 Krieken gehen mußte; 3) der Judenvorsteher, Mary Assur, ein Mann von etliche 70 Jahren; und 4) der Obersalzinspector, Cramer von Clausbruch. Sie wurden auf einen Leiterwagen gepackt und nach Merseburg geschickt.

§. 31. Dies ist der klägliche Verlauf acht und zwanzigtägiger Drangsale, dadurch die Einwohner ganz fahl gemacht, und in die äusserste Betrübniß gesetzt worden sind. Es steigt auf erstaunende Summen an, was 1) an Bier, Fleisch, Victualien, Heu, Stroh und Hafer für das Lager; 2) an Speisung der Wachen; 3) Versorgung der Tafeln der Generale und Stabsofficiers; 4) Verpflegung der einquartirten Soldaten; 5) an Exactionen der Officiers von den Wirthen, welche sie willkührlich schätzten; 6) bey den vielen Veränderungen der Quartiere an sich, darauf gegangen. Ja, da man in den ersten Tagen den Magistrat vom Rathhause entfernete, und aus einem Arrest in den andern schleppte: hat man in der Stadt recht auf Discretion gelebt, und insonderheit so viel Wein gesoffen, daß es eine fast unglaubliche Summe ausmacht. Es gereichte überdem den Einwohnern zum unermäßlichen Schaden und zur grossen Peinigung, daß kein ordentliches Reglement zu stande kommen konnte; sondern jeder mit seinem Wirth verfuhr, wie es ihm gut dünkte. Wäre Ordnung beobachtet worden: so hätte von dem ganz unmäßigen Aufwand eine ziemliche Armee eine gute Zeit erhalten werden können. Man kann mit Recht behaupten, daß alle diese Unkosten weit über das grosse Contributionsgeld hinaufgestiegen sind.

§. 32. Ehe ich diese Scene verlasse, finde ich nöthig, noch hinzuzufügen, wie viel Theil die Universität an derselben genommen habe. Als die peinigende Noth der Stadt anging, ließ sie sich dieselbe ohnerinnert dergestalt zu Herzen gehen, daß deren Professores, Universitätsofficianten, Doctores und Magistri, und die bey diesem Corpore sich befindenden Wittwen, am baaren Gelde und Silber, nach der Taxe, 14972 Rthlr. 18 gr.: 6 pf. contribuireten. Hiernächst sind an Einquartirungskosten, die auf eine höchst unbillige Art von einem der ersten

ken Rathsglieder veranlasset worden; und an Douceurgeldern als einige Professoren mit Arrest bestricket worden waren, 3587 Rthlr. 2 gr. 7 pf. darauf gegangen; und an Fourage und andern gelieferten Naturalien hat es denen Universitätsgliedern 679 Rthlr. 17 gr. 6 pf. gekostet. Rechnet man nun diese Summe mit den 1120 Rthlr. an Pupillen, Concourse und andern Geldern, welche die Universität dem Magistrat Vorschußweise geliefert hat, dazu: so kommt eine Summe von 20359 Rthlr. 14 gr. 7 pf. heraus. Ich geschweige die ansehnlichen Summen, an baarem Gelde und Silber, so sich gewiß auf viele 1000 Rthlr. belaufen, welche die Universitätsverwandte und Bürger, insonderheit aber das unter der Universitäts=Jurisdiction stehende Waisenhaus, zur Contribution beigetragen haben. Wenn man nun bedenkt, daß die Universität keine liegende Gründe besitzt; die Professores überdem eine gute Zeit keinen Sold empfangen hatten, und damals von den Studenten nicht viel zu erhalten war: so kann man sich leicht vorstellen, daß sie in dieser Periode einen harten Stand ausstehen müssen.

§. 33. So bald uns übrigens die Feinde verlassen hatten, säumte die Universität nicht, einen vorläufigen Bericht von dieser Invasion an ein Hochpreußliches Obercuratorium abzustatten, ihre lamentablen Umstände vorzustellen, und um Königl. Allerhöchste Verfügung, daß die beyden zu Geißeln mitgenommenen Professores befreuet werden möchten, zu suppliciren.

§. 34. Wie aber unsre Stadt, Universität und sämtliche Einwohner, in diesen Jahren eine nicht zu vergessende Noth erdulden müssen: so ist vollends das Uebel auf dem platten Lande im Saalcreysse unermäßig gewesen; welches doch hier nicht umständlicher beschrieben werden kann.

§. 35. Noch eins; kaum waren die Feinde von uns gegangen, so kam schon gegen 12 Uhr zum Neumärktischen Thore

Thore ein Oesterreichischer Trompeter, nebst einem reitenden Jäger, in die Stadt, und brachte an, daß Nachmittage oder Morgen früh ein Regiment Cuirasirer deutscher Truppen des Fränkischen Crensses einrücken werde. Dies verursachte neuen Schrecken; zum Glück aber erfolgte die Ankunft nicht: man gab vor, daß es an der Seite wegmarschiren sollte.

(4) Im Jahr 1760.

§. 1. Ein grosses Wehe, so Halle 1759 ausstehen müssen, war dahin: allein 1760 drückte uns durch einen dreymaligen feindlichen Ueberfall ein dreyfaches und weit grösseres. Am 28 August entstand gegen Mittag der Ruf, daß sich der Stadt feindliche Völker näherten: und es ward nicht lange, so rückten unter Commando des General-Feld-Marschall-Lieutenants, Baron von Luzzinsky, und der Generale von Barel und Wolfskehl, an Cavallerie an, die Regimente 1) Anspach, 2) Gotha, 3) Württemberg, und 4) das Ottoische Jägercorps, mit Sachsen und Croaten meliret; sodann an Infanterie 1) Salzburg, 2) Cronack, 3) Barel, und 4) das Regiment Hohenlohe; welche zusammen etwa ein Corps von 4000 Mann ausmachten. Die Cavallerie und ein Theil der Infanterie bezogen ein Lager auf der Anhöhe vom Grünenhofe bis auf die faule Witschke; die Grenadiercompagnien, an 700 Mann, kamen in die Stadt; das Ottoische Jägercorps nach Glaucha; und auf den Neumarkt ward gleichfalls etwas Cavallerie gelegt. Die Garnison in der Stadt mußte zunächst an die Thore und um den Markt gelegt werden; die Generalität aber, nebst dem bey sich habenden Gefolge, quartierten sich sonst nach Belieben in der Stadt ein. Vom 28 August an bis zum 7 September mußte Halle Portionen und Nationen für das ganze Corps liefern,

liefern, bis von dem Lande einige Fourage eingebracht werden konnte. Desßhalb errichtete man wiederum in dem Richterischen Hause auf dem Neumarkt ein Magazin; und die Landleute führten die Fourage, in Ermangelung der Pferde, auf Schubkarren zu.

§. 2. Der Kayserl. Kriegs = Commissarius von Schmauß eröffnete, nach Ankunft der Truppen, sogleich auf dem Rathhause, als es 4 Uhr war, daß von der Stunde an bis den andern Morgen um 7 Uhr, der vom vorigen Jahre zurückgebliebene Rest von 42500 Rthlr. aufgebracht seyn müsse: wäre dieser bezahlt; so wolle er das weitere schriftlich fordern. Hierzu fügte er, es sey ihm aufgetragen, nicht die geringste Proposition dawider anzunehmen; sondern bey Unterbleibung mit sengen und brennen die äusserste Strenge zu gebrauchen, wie denn auch das platte Land die rückständigen 47243 Rthlr. 22 gr. entrichten solle.

§. 3. Am 29 ej. Morgens um 8 Uhr forderte er, was er vorigen Tages mündlich verlangt, schriftlich, und setzte dazu, daß er die Münze nicht höher, als nach dem neuerlichen Reichsconventionstarif, annehmen werde. Hiergegen half weder mündliche noch schriftliche Vorstellung etwas; vielmehr wurden die schriftlichen Vorstellungen sogleich zurückgegeben. Um desto eher zum Zweck zu gelangen, ward dem Magistrat Wache gesetzt, daß keiner vom Rathhause weichen durfte.

§. 4. Die bey diesem Corps befindlichen Sachsen, einige Croaten und eine Esquadron Husaren kamen vor das Galgthor; und über 100 Juden, welche Lieferanten hießen, mußte hiesige Judenschaft bequartiren. Kaum waren die Sachsen eingerückt: so gingen einige auf den Neumarkt, und plünderten den Schützenplatz; andere aber begaben sich vor das Steinthor, und raubten, was sie konnten. Selbst die Desterreicher und Reichsvölker hat-

ten

ten einen Abscheu dafür, und sagten, daß die Sachsen, während ihres anhero Marsches, die armen Landleute ohne Scheu beraubt hätten; ihre Officiers wären sogar von den Pferden gestiegen, und hätten den Bauern die Rüben aus den Aeckern gezogen.

§. 5. Außer den Portionen und Rationen, mußte auch Holz, auf des Raths Assignation, von der Pfännerniederlage verabfolget werden; und mit den Mundportionen für die Generalität und Officiers, gieng es eben wie im vorigen Jahre. Doch ist hievon billig der General von Barel auszunehmen, als welcher alles für eignes Geld einkaufen ließ, die offerirten Mundportionen von sich ablehnte, und ein herzliches Mitleiden gegen die Stadt bezeugte, als er durch Deputatos complimentiret ward. Er versprach zugleich die beste Mannszucht bey den seinigen, und machte sich anheischig, dem General Luzinskij zuzureden, daß er der Stadt schonen möchte. Seiner dabeystehenden Gemahlin kamen die Thränen über das Unglück der Stadt in die Augen, und sie bat ihren Herrn, das Versprechen ja nicht zu vergessen.

§. 6. Der Magistrat schickte Deputirte an den General Luzinskij, um den Erlaß der Contribution zu bewirken, oder wenigstens längere Zeit dazu zu erbitten: er hörte sie geduldig an, verwies sie aber an den Commissarium, und fügte hinzu, Collegia und Geistliche sollten nicht bequartiret werden. Nun wendete man sich zwar an den Commissarium, allein man fand keine Erhörung; er declarirte, daß seine Ordre nicht weiter gienge, als eine zwölfstündige Frist zu gestatten. Daferne also Morgen früh um sieben Uhr das Geld nicht da wäre, so liesse er die Execution erfolgen. Er schützte Ehre, Leib und Leben vor, die er aufs Spiel setzen müßte, wenn er seiner Ordre nicht nachkäme. Demnach berathschlagte sich der Magistrat mit Innungen und Gemeinheiten, den Magisträten in den Vorstädten

städten und den Renthherren, wie bey diesen harten Bedrohungen das Geld aufgebracht werden könnte. Man setzte zum Versuch das Servisquantum auf ein Jahr zum *principio regulatio*: allein da kam kaum der 4te Theil heraus.

§. 7. Unterdessen verfügte sich der Commissarius nach den Königl. Rothen, nahm das darinn befindliche Salz in Augenschein, und stellte 40 Mann Wache davor. Es wurden auch 200 Mann nach Merseburg geschickt, um die Stadt und Saalbrücke zu besetzen; dafür kamen aber gegen Mittag 700 Mann Croaten, Sachsen und Ottoische Jäger zu uns, welche zu Bruckdorf auf Commando gestanden; sie bekamen theils in Glaucha, theils auf dem Strohhofe und vor dem Clausthore ihr Quartier.

§. 8. Man muß dem General Luzzinsky nachrühmen, daß er sich gegen die Stadt sehr gnädig erzeigt. Denen, welche Pferde weggeschafft hatten, ließ er befehlen, solche wieder herbeizuführen; in welchem Fall ihnen nichts Leides widerfahren würde. So befahl er auch, daß den Truppen nichts ohne Bezahlung verabsolget werden solle. Als die Croaten, Sachsen und Ottoischen Jäger mit vielem Troß verlangten, in der Stadt einquartirt zu werden, gebot er ihnen, mit ihren Quartiren zufrieden zu seyn. Weil man auch den Soldaten nicht alles, was sie verlangten, geben konnte, und sie deßfalls Excesse verübten; so gab er, als man dies bey ihm klagbar anbrachte, die Ordre, daß man die allergeringste Unordnung bey dem General-Adjutanten zur Bestrafung melden sollte. Er erlaubte das Geläute zum Gottesdienst; und auf seinen Befehl mußten die Thore, zur Zufuhre, geöfnet werden; er gestattete allen freyen Handel und Wandel, und ließ die Posten aus und ein; nur mußten sie über Merseburg gehen, und, unter angesdroyeter harten Straffe, nichts von den jezigen Umständen

E p

geschrie

geschrieben werden. Endlich bestimmte er, daß ein Soldat täglich weiter nichts, als 1 Pfund Fleisch, von seinem Wirth empfangen sollte.

§. 9. Am 29 früh um 6 Uhr hatte man mit vieler Noth 10000 Rthlr. Contribution aufgebracht, welche man dem Commissario überlieferte: allein er war damit wenig zufrieden, daher er Deputatos beorderte, wieder aufs Rathhaus zu gehen, und weiteren Bescheid zu erwarten. Um 7 Uhr kam ein Oberlieutenant mit 22 Salzburgischen Grenadiers aufs Rathhaus, und kündigte allen den Arrest an: die Grenadiers traten zum Theil in die Commissionstube, und hatten Ordre, keinen herauszulassen. Ueberdem ward befohlen, den Rathspersonen nichts als Wasser und Brodt zu gestatten, der Wache gedoppeltes Tractament zu geben, und die Drohung hinzugefügt, daß die Wache von Tage zu Tage verdoppelt werden sollte. Ein Gemeiner bekam täglich 3 gr. Executionsgebühren, 4 gr. für Speisung, und sonst mußte ihnen noch Bier, Brantewein und Toback gegeben werden; der Lieutenant bekam für 24 Stunden 5 Rthlr.

§. 10. Als der Commissarius den 30 abermals erinnern ließ: es müsse um 11 Uhr die Contribution beisammen seyn; strengete der Rath die Juden an, daß sie unter sich repartiren, und eine erkleckliche Summe zusammen bringen möchten, damit solche am folgenden Tage um 9 Uhr zur Contributionscasse geliefert werden könne. Indessen hatte man wiederum 6100 Rthlr. gesammelt, bey deren Ueberlieferung man dem Commissario abermals eine schriftliche Vorstellung überreichte: er gab sie zurück, und declarirete, er wolle zwar die Executionswache für jetzt abnehmen; daferne aber morgen früh nicht was ansehnliches, und Abends darauf der ganze Rest bezahlet seyn würde; so wolle er ein ganz Bataillon aufs Rathhaus schicken, der Rath solle die Executionskosten ex

propriis bezahlen, er wolle sodann die Repartition auf die bemitteltesten der Stadt selbst machen, und das Geld schon herausbringen. Ueber alles dies wollte er das Gelieferte durchaus nicht anders, als nach dem neuen Münzfuß, annehmen, und auch nicht anders quittiren.

§. 11. Den 31 schickte der Kaiserl. Oberpostcommissarius eine Designation von allen, seit Jahr und Tag vom Magistrat abgeschickten Estaffetten, welche er aus den Postbüchern ausziehen lassen, aufs Rathhaus, und verlangte 108 Rthlr. 10 gr. dafür; welche sofort bezahlt wurden. Es ward auch das Preussische Wapen vom Posthause abgenommen, und dafür das Fürstliche Tour und Taxische, mit dem doppelten Adler, und der Umschrift: Kaiserliches Reichspostamt, aufgesetzt.

§. 12. Abends gegen 6 Uhr wurden wiederum 5100 Rthlr. an dem Commissarium gebracht; worüber er aber so in Enfer gerieth, daß er ein Faß mit dem Fuß umstieß, und das Geld wieder zurücke senden wollte. Ja, er brach in der erstern Hitze in die Worte aus; er wolle den ganzen Rath in das tiefste Loch werffen, 1000 Wagen aus Sachsen kommen, die besten Effecten der Einwohner, sonderlich der Flüchtlinge, aufladen, außerhalb der Stadt verbrennen, und des Jagdrath Mitschens Ehegattin arretiren lassen. Als er etwas gelassener ward, sprach er; er wisse seine Instruction am besten, er wolle mit der Execution stufenweise gehen, und wenn dieß nichts geholfen, die Stadt plündern und an 4 Orten anstecken lassen; er sey schon über die Instruction geschritten, daß er bisher Frist gegeben; was geliefert worden, sey ein Dreck, das geringste Dorf müste so viel erlegen; und die Münzsorten könnten nicht anders, als er gesagt, angenommen werden: kurz, alles Lamentiren, Klagen und Vorstellen sey vergebens; Gnade und

Barmherzigkeit könne er nicht ertheilen, sondern der Kaiser, von dem er Commission habe; es sey Bosheit und Betrügeren vom Rath, und habe er sich eher den Todt versehen, als daß heute nicht das ganze Quantum geliefert werden sollen. Vielleicht, fuhr er fort, getröste man sich einer Hülfe; es würde aber fehl schlagen: und wenn dieser Contributionspunct berichtigt wäre, werde er noch weiter *Propositiones* thun. Die Deputati hatten kaum wieder das Rathhaus betreten, so erschien ein Officier und 22 Mann, welcher sämtlichen Rathspersonen und Officianten, von denen er sich ein Namensverzeichnis geben ließ, aufs neue den Arrest bey Wasser und Brod, und zum Lager die Stüle und bloße Erde ankündigte, und das bey meldete, daß diese Wache morgen verdoppelt werden sollte. Der Rath berief deswegen Innungen und Gemeinheiten zusammen, um einen Schluß zur Aufbringung des Restes zu fassen. Da nun der Commissarius ihren Vorschlag, auswärtig Capitalien zu erborgen, verwarf, und auf eine Repartition bestund, woben die Reichen die Armen übertragen müsten; Magistratus aber, um alle Vorwürfe zu vermeiden, diese Repartition denen Innungen und Gemeinheiten überließ: so haben diese den 1 Septembris die ganze Nacht darüber gearbeitet, und eine ohngefähre Repartition auf die bemitteltesten in der Stadt gemacht, wie etwa das Quantum Contributionis completiret werden möchte. Diese Repartition billigte der Rath, und ließ durch die Gemeinheitsmeister vom Hause zu Hause ansagen, wie viel jeder geben sollte. Manche fanden sich nun mit Gelde ein; andere aber schützten die Unmöglichkeit vor. Gegen Abend um 6 Uhr brachte man dem Commissario 6000 Rthlr.; allein dieser blieb dabei, daß der Rath ungehorsam seye und härter angegriffen werden müsse.

§. 13. Demnach schickte der Commissarius den 24 September früh um 7 Uhr eine Verordnung an den Rath, daß der überbliebene Rest allerlängst morgen Mittag abgeführt, oder mit dem allerschärfsten Rigore verfahren werden solle. Ueberdem verlangte er die Nahmen und Characters aller derer von der Universität, Gerichtspersonen, Bürgern und Einwohnern von Distinction, welche das Repartirte nicht bezahlen wollten. Diesem zu Folge führte der Magistrat die Frau Reichsgräfin von Truchseß mit 1000, das Corpus Professorum mit 1500, den Hofrath von Madai mit 1000, das Waisenhaus mit 2000, den Syndicum Müller mit 1000, Armand Dederken mit 900, dessen Bruder mit 500, den Kaufmann Gründler mit 500, Johann Friedrich Selentin mit 450, den Buchhändler Gebauer mit 400, den Jagdrath Nirschen mit 500, und die Judenschaft mit 1000 Rthlr. auf, welches zusammen 10750 Rthlr. ausmachte. Ob man gleich Abends um 7 Uhr wieder 4000 Rthlr. abgab; so bezeugte der Commissarius doch eine gleiche Unzufriedenheit, und dabey wiederholte er seinen neuen Tarif. Der Rath befand sich gewiß in grosser Verlegenheit, so wie alle Einwohner in Furcht und Warten der Dinge, die da kommen sollten. Hierzu kam noch die schreckhafte Nachricht, daß im Merseburgischen am Krapendorfer Teiche ein Lager für eine ankommende Württembergische Armee abgestochen würde: jedoch als es schon ganz dunkel war, langte ein Courier an, der seine Depeschen an den General Luzinský übergab; welcher sofort Anstalten zum Aufbruch machte. Gegen 11 Uhr ließ der General Adjutant von Frankenberg, für den General und für sich, die gewöhnlichen Douceurs fordern; da denn aller triftigen Vorstellung ohnerachtet erstem 300 an Golde, letzterm 50, und jedem andern Adjutanten 8 Thaler gezahlet werden mußten.

§. 14. Den 3. September nach 6 Uhr marschirten die Truppen bis auf das Infanterieregiment von Hohenlohe, unter dem Commando des Obersten von Fletscher, so von Merseburg und Naumburg hergekommen war, und bis auf das Commissariat zum Steinthore hinaus. Gegen 8 Uhr betrieb der Commissarius, seinen Rest, und zwar nach dem Tarif zu bezahlen aufs neue: legte auch Hohenlohische Grenadier, nach der vorigen Zahl, aufs Rathhaus.

§. 15. Den 4 eröffnete der Rath den Innungen und Gemeinheiten, daß wiederum scharfe Ordres eingegangen wären, und man sich genöthigt sehe, weil noch nach der Repartition verschiedene restirten, die wohl bezahlen könnten, diese zu moniren, binnen einer Stunde zu bezahlen, oder gewärtig zu seyn, das man sie mit Personalarrest belegen und erequiren würde. Indem nun die Innungen und Gemeinheiten diesen Antrag genehmigten; so arretirte man verschiedene saumselige, und ließ sie nicht loß, bis sie ihr Quantum entrichtet hatten.

§. 16. An eben diesem Tage meldete der wachhabende Lieutenant, wie er auf Ordre des Commissarii ihnen bekannt machen müsse, daß, weil die Contribution noch nicht abgetragen worden, von heute an die Execution verdoppelt, und also 4 Unterofficiers, 40 Gemeine, und 2 Oberofficiers aufs Rathhaus gelegt, und mithin auch die Executionsgebühren verdoppelt werden sollten. Nun bat man zwar den Commissarium aufs inständigste, solches nicht zu vollziehen: allein es war umsonst; ja, er betheuerte, wenn Morgen nicht alles vorhanden wäre, sollte der Rath in Ketten und Banden geschlossen werden. Uebrigens lieferte man gegen Abend 1450 Rthlr.

§. 17. Den 5 September war der Commissarius sehr unzufrieden, daß man das Waisenhaus und den Hofrath von Madai so hoch angefekt habe, und verlangte, daß

Daß die auf diese gelegten Anlagen auf die Hofräthe, Löper und Giesecke, repartirt, und, bey ausbleibender Bezahlung, ihre Häuser niedergerissen werden sollten. Hienächst war er schwürig, daß unter dem Contributionsgelde nichts von Louisd'or oder Ducaten sey; er wolle, sagte er, visitiren lassen, und da würde sich wohl in manchem Hause 1 Centner Silber finden. Auch bekamen an diesem Tage diejenigen, welche Pferde weggeführt hatten, abermals, wie schon den 2. geschehen war, Execution. Gegen 4 Uhr ließ der Commissarius den Syndicum und Camerarium zu sich fordern, und beschuldigte sie, in Gegenwart des Hofraths von Madai, daß sie die Contributionseinteilung, insonderheit in Absicht des Waisenhauses und des Hofrath Madai, ganz unegal gemacht hätten. Demnach sollten sie die beiden Theile zugeschriebenen 3000 Thaler auf sieben Personen einteilen, deren Namen er ihnen auf einen Zettel geschrieben einhändigte. So war denn die Repartition, und zwar nach dem Tarif, welches das *alterum tantum* betrug, folgende: der Kriegsrath Herold 500 Rthlr., der Hofrath Löper 600, der Hofrath Krause 300, der D. Richter 400, der Jagdrath Mitsche 400, der Hofrath Giesecke 200, und der Kaufmann Sellentin 600 Rthlr. Der Rath brachte diese Anlage benannten Personen, oder ihren zurückgelassenen, durch einen Umlauf zur Wissenschaft, daß sie solches Geld binnen hier und Morgen um 8 Uhr bezahlen sollten; welches denn auch geschah, außer daß von dem abwesenden Kaufmann Sellentin nichts zu erhalten stand. Nun wollte zwar der Commissarius die Execution auf dessen Guth, Köblingen, schicken: er ward aber durch den Abzug der Truppen verhindert; doch declarirte er, daß jener ihm nicht entgehen solle. Sonsten gab es auch noch gute Gemüther unter den Feinden: der Oberdiaconus zu S. Ulrich, Schulz, bekam von

dem *Grand-Prévot* 3 Rthlr. zugesandt, solche unter die Armen, deren er in Halle eine große Menge wahrgenommen hätte, zu vertheilen. Auf der andern Seite aber wurden die militärischen Executionen bey den Restanten noch mehr verstärkt, so, daß jeder statt 1 Mann 4 bekam.

§. 18. Den 6. um 7 Uhr verlangte ein Officier, für den General Luczinsky und seinen Generaladjutanten, 2 Wildschuren, oder 200 Rthlr. Weil nun jene nicht zu erhalten waren, und kein Vorstellen half: so mußte der Rath 200 Rthlr. erlegen. Um 10 Uhr langten von Merseburg 400 Mann, Infanterie, Dragoner und Husaren an, welche auf dem Neumarkte, vor dem Stein- und Galgthore einquartirt wurden. Die militärischen Executionen wurden bey den Restanten an diesem Tage dergestalt verstärkt, daß allein in dem le Clercschen Hause ein Oberofficier, ein Unterofficier, und 15 Gemeine gelegt wurden. Der Officier bekam 6 Gulden, die Gemeinen a 4 gr., ohne Essen und Trinken, bis das Quantum bezahlet ward. Auf weiteres Ansinnen mußte man dem General Luczinsky 2 Emyer Rheinwein, a 60 Rthlr., nach Bitterfeld schicken; und von der Garnison wurden alle Pferde und Wagen, die noch in der Stadt waren, zusammen geholet, und auf dem Fleischmarkt gestellet. Endlich konnte man Abends um 10 Uhr an hier coursirendem Gelde, was bisher noch gemangelt hatte, bezahlen; welches zusammengenommen 45372 Rthlr., inclusive der Zahlungsgelder und Commissariatsrationen, betrug: es wollte aber der Commissarius durchaus nicht von dem Tarif abgehen, und forderte noch 22272 Rthlr. 88½ Kreuzer, Tarif mäßig, so nach dem damaligen hiesigen Gelde 43109 Rthlr. ausmachte. Weßwegen er drohete, 4 Geißeln mitzunehmen, die er sich bereits ausgelesen habe, daferne man nicht, des Rückstandes wegen, annehmliche Sicherheit ver-

verschaffete. Nachts um 11 Uhr stellte Commissarius dem Syndico und Camerario eine Quittung über 43109 Rthlr. wie auch über die Zählgelder, nach der von mir bereits gemeldeten Art, aus; dagegen schrieb er ihnen einen Gegenschein vor, welcher *nomine senatus sub sigillo* ausgestellt, und Morgens um 4 Uhr gebracht werden mußte. Hierauf erklärte der Commissarius, er wolle zwar keine Geißeln mitnehmen; er stelle ihnen aber eine schriftliche Ordre zu, welcher sie fleißig nachkommen möchten, da es sonst viel härter ergehen würde, wenn er wieder käme. Diese Verordnung aber enthielt; es sollten die rückständigen 22272 Rthlr. nach dem Tarif herbengeschafft, ein Magazin von 50000 Pferdeportionen, an Mehl 100000 Mundportionen, 12000 Bund Stroh, und 400 Claftern Holz, errichtet werden, damit man, bey bald wieder erfolgender Einrückung, alles so fort in Empfang nehmen könne: im Entstehungsfalle werde man, ohne Barmherzigkeit, Zwangsmittel anwenden: auch solle niemand, so lieb ihm seine Wohnung und Haabseligkeiten wären, entweichen. Sobald die Retraite geschlagen worden, ging die Garnison aus ihren Quartiren, und lagerte sich auf dem Markte und in den Strassen unter frehem Himmel; um halb 6 Uhr ging der Marsch mit aller Bagage zum Steinthore hinaus. Die Douceurs, so dem Luzinskyschen Corps gereicht worden, die Verpflegungs- und sonstigen Kosten nicht mitgerechnet, beliefen sich auf 1310 Rthlr. 10 gr. 9 pf. Aus den Königl. Salzmagazins hat der Commissarius 800 Stück Salz an fremde Fuhrleute verkauft, und das Geld an sich genommen; wie er denn auch die Accise, Post- und andere Königl. Gefälle hob. Wie hart er übrigens die Rathspersonen behandelt, welche Schmach er ihnen angethan, welche schreckliche Drohungen er gegen sie ausgestossen; das ist kaum zu beschreiben.

§. 19. Den 8 ward gedachte Commissarische Verordnung denen Innungen und Gemeinheiten publiciret, damit von Hause zu Hause angesagt werden möchte, Geld bereit zu halten, daß es bey der Rückkehr des Luzinskyschen Corps gleich abgegeben werden könne; auch wurde jeder gewarnet, nicht aus der Stadt zu weichen, und dem Grenzeinnehmer Bernhard ward das nöthige wegen der Fourage angedeutet. Man besorgte das Korn, wegen der Mundportionen; und ließ das Mehl auf die Residenz schaffen.

§. 20. Gegen 4 Uhr rückten schon wieder 970 Mann Württembergische Truppen, Husaren, berittene Jäger, Dragoner und Fußjäger, unter dem Obersten Bovinghausen, ein, welche in der Stadt einquartiret und mit gutem Essen und Trinken versehen werden mußten. Als es völlig Nacht war, blieben einige Jäger auf der Hauptwache: die übrigen hingegen marschirten über die hohe Brücke, wo sie sich auf dem Steindamme lagerten, und von dem Pfännerholze grosse Wachtfeuer machten: der Oberste aber übernachtete auf dem Zollhause, und kam mit Tages Anbruch wieder in die Stadt.

§. 21. Den 9 September Nachts um 1 Uhr erschien ein Proviantcommissarius auf dem Rathhause, und verlangte zum Douceur für den Obersten 100 Ducaten, und für die übrigen Officiers 2000 Rthlr. Portionen Gelder. Indem man aber dem Obersten die elenden Umstände der Stadt vorstellte: wunderte er sich sehr über des Proviantofficiers Begehren, und erklärte, für seine Person verlange er nichts; doch möchte man den Officiers die 100 Ducaten zustellen: welches auch geschehen. Nach 7 Uhr ging dies Corps in ziemlicher Unordnung zum Galgthore hinaus, nachdem die von Preussischen Husaren verjagte Feldposten eiligst durch die Stadt zu den übrigen auf den Steindamm gesprengt, und die
Thore

Thore hinter sich verschlossen hatten. Uebrigens ließ der Oberste die Erklärung zurück, daferne die Preussen die Leipziger Vorstädte abbrenneten; so würde er sogleich zurückkommen, und die Königl. Salinen in die Asche legen: sonst aber solle man mit Errichtung des Magazins fleißig fortfahren, damit nicht bey Rückkunft des Corps geplündert werden dürste.

§. 22. Abends gegen 8 Uhr brachte, leider! ein Bothe aus Merseburg, wo die Würtemberger bereits stunden, eine Commissarische Verordnung, so der theure Roschin von Freydenfeld unterschrieben hatte, vermöge welcher man die rückständige und neuerdings ausgeschriebene Contribution, 60000 Portionen Brodt a 2 Pfund, Hafer und Heu a 12 Pfund, jedes 50000 Rationen, Lagerstroh, a 10 Pfund, 10000 Schütten, und Brennholz 400 Clastern, auf den morgenden Tag bereit halten solle. Den 10 war hier schon alles in Furcht und Schrecken; welches den 11 Nachmittags um 4 Uhr vermehret ward, als ein Bothe von Merseburg eine abermahlige Commissarische Verordnung einhändigte, die der Stadt den völligen Umsturz ankündigte. Dieser zufolge sollte die rückständige Contribution sogleich bereit seyn; und die Stadt Halle allein auf das neue 250000 Rthlr., der ganze Saalcreuß aber, Halle mit eingeschlossen, 560820 Rthlr. bezahlen. Auf die höchst beweglich eingerichtete Vorstellung des Magistrats folgte keine Antwort. Man muß sagen, daß in diesem Jahre eine ganze Reihe von Uebeln über uns kommen, ein größeres Unglück einem vorhergehenden, vergleichungsweise kleinen, auf dem Fusse nachgefolgt, und den Einwohnern vollends aller Muth und Mark benommen worden sey. Wie aber unsre Hülfe lediglich bey dem Herrn stand, und derselbe von manchen rechtschaffenen Menschen inbrünstig angerufen ward: so hat er auch diese gute Stadt nicht verlassen, sondern auf eine,
seiner

seiner Majestät gemässe Art, wie aus dieser, also auch der darauf gefolgten, nicht geringern Noth, Göttlich befreuet. Wir konnten am Ende rühmen, aus sechs Trübsalen hat dich der HErr errettet; und in der siebenten soll das Uebel auch nicht das Baraus mit dir machen.

§. 23. Schon den 12 um 7 Uhr kam der Kaiserl. Commissarius Koschin von Freydenfeld an, er nahm sein Logis im Gebauerischen Hause auf dem Berline, und ward *per deputatos* complimentiret. Bald darauf verlautete, daß der Herzog von Württemberg mit einer Armee in Anmarsch wären, und vor dem Oberrannischen Thore ein Lager beziehen würden. Es machten sich Deputati der Universität und des Magistrats auf, und bewillkomnten Dieselben auf der grossen Wiese, als Sie Ihre Infanterie selbst zu Pferdeanföhreten. Ich hatte, im Namen der Universität, den Vortrag, worinn ich, nach abgelegter unterthänigster Felicitation, in geziemender Submission höchst Deroselben Protection für die Universität und die auf derselben Studirenden implorirete. Se. Herzogl. Durchl. erzeigten sich sehr gnädig, und versprachen unserer hohen Schule allen Schutz; welches sie auch den Raths deputatis auf ihre Anrede, doch mit dem Bensch, verhiessen, woferne sie dem nachkämen, was anbefohlen werden würde. Das Corps an Infanterie und Cavallerie marschirte hierauf nach dem Lager. In der Stadt und zu Blaucha blieben bey 800 Pferde, verschiedene vom Stabe, und die Wache des Kriegscommissarii, so aus 90 Infanteristen, 35 Cavalleristen und 15 Husaren bestand, und zunächst um sein Quartier gelegt wurde. Zugleich fand sich auch ein Kaiserlicher Gesandter, der Baron von Riedt, und ein Oberproviandcommissarius, von Ernst, ein; auch brachten sie eine gute Anzahl Geisseln aus dem Mansfeldischen mit.

§. 24. Nun drang Roschin auf einen erflechten Theil der Contribution, der noch an diesem Tage geliefert werden müsse; weßwegen auch die Armee im Lager verblieben wäre. Gesähä dies nicht; so würde die ganze Armee am morgenden Tage einrücken. Um 4 Uhr forderte der Commissarius eine Repartition der auferlegten Brandsteuer und ein Verzeichniß aller aus der Stadt geflüchteten. Dieses ward überreicht: in Ansehung jener aber schükzte der Magistrat die grosse Armuth der Stadt und den Mangel eines Castri vor. Darauf ward demselben der Arrest bey Wasser und Brodt auf dem Rathhause angekündigt, täglich eine Wache von 20 Mann gesetzt, und noch am Abend um 9 Uhr eine Schrift zugefertigt, die der Stadt das entsezlichste Unglück androhete. Daher ließ der Rath in allen Häusern ansagen, daß jeder sein vorräthiges Geld zur Contribution, bey Vermeidung der schärfsten Execution, bringen solle; auch machte er, in Absicht auf das Getrende und übrige Fourage, so vom platten Lande herbengeschafft werden mußte, alle mögliche Anstalten. Was am Hafer, so den Stadteinwohnern gehörte, im Felde stand, ward bey dieser Gelegenheit von der draussen stehenden Armee wegfouragirt; das Kindvieh aus der Stadt geschlachtet; und was nur an Roggen, Hafer, Heu und Stroh in der Stadt aufgetrieben werden konnte, brachte man herbey. Allein noch an eben diesem Abend ließ der Commissarius alle Kaufleute, an der Zahl 60, mit einer Wache aus ihrer Wohnung aufs Rathhaus bringen, und in die Bierherrenstube einsperren; waren einige Männer geflüchtet, so arretirte man ihre Weiber dafür.

§. 25. Den 13 September kamen auch die Juden in Arrest auf die Berggerichtsstube. Diese sowol, als auch die Kaufleute, sollten mit Wasser und Brod gespeiset werden. Etwa gegen 2 Uhr ließen des Herzogs von Würtemberg Durchl. den Magistrat durch einen Cammer-

merpagen zu sich ins Lager entbieten, und proponirten im
 Gezelt; wie Sie mißfällig vernommen, daß noch we-
 nig oder nichts an Brandsteuer, um derentwillen
 Sie doch mit Dero Truppen, der eingegangenen
 Convention nach, anhero kommen, eingebracht,
 und sogar noch nicht eine Anlage gemacht worden.
 Sie wüßten zwar, daß dieser Ort währendes Krie-
 ges viel erlitten, und es thät ihnen leyd, wenn sie
 die Schärfe zu gebrauchen gendthigt seyn sollten.
 Allein es könnte nicht anders seyn. Es müßten noch
 vor 6 Uhr desselben Nachmittags, 100000 Rthlr.
 abgeliefert werden, widrigenfalls 5000 Mann zur
 Execution in die Stadt kommen würden, welche
 dazu schon commandiret; da sodann Ihre Durchl.
 entschuldigt seyn wollten, wenn Excesse vorgingen.
 Die Stadt müsse allenfalls Gelder auf Credit oder
 Wechsel anschaffen und aufnehmen. Dagegen ver-
 mochte nun keine Vorstellung etwas; ja, es sollte nicht
 einmal eine Frist bis zum Morgen, daß man es noch-
 mals in den Häusern ansagen lassen könne, gestat-
 tet werden. Als nun der Rath um 4 Uhr zurück kam,
 ward er bey dem bevorstehenden Unglück schlußig, den
 Kayserl. Gesandten *per deputatos* der Universität, des
 Rathes und des Ministerii anzugehen, und allenfalls auf
 50000 Rthlr. anzutragen, wenigstens um eine Frist zu
 bitten. Die Deputati machten sich auf: der Minister
 ließ alle Collegia vor, hõrete die Lamenten mit groß-
 ser Geduld an, und endlich rieth er, nur erstlich eine
 erflechte Summe abzuführen, da man denn mit bessern
 Effect näher zur Sache würde gelangen können. Er füg-
 te hinzu, daß von diesen Geldern weder Ihre Hochfürstl.
 Durchlaucht, noch der hohen Generalität, etwas zuflösse; son-
 dern sie lediglich in die Reichsoperationscasse kämen. Wechsel
 von uns anzunehmen, wäre nicht thunlich; weil man im
 Hohena

Hohensteinischen zc. dergleichen angenommen, hernach aber, weil die Obern es verbothen, keine Bezahlung erhalten. Es könne also nichts als baar Geld retten. Uebrigens bin ich, als damaliger Mitdeputirter der Universität, ein Zeuge, daß sich der Minister, welcher selbst hier studiret, und im Böhmerischen Hause logiret hatte, ungemein gnädig bewiesen, gegen die Universität und Stadt die besten Gesinnungen geheget, auch alle mögliche Intercession bey des Herzogs Durchl. versprochen, das verhängte Unglück noch etwas zurück zu halten, daferne nur irgend eine ansehnliche Summe zwischen der Zeit und Morgen früh geschafft werden könnte.

§. 25. Den 14 um 9 Uhr verfügten sich einige Rathsbeputirte ins Lager, und dankten dem Herzog für contremandirte Execution, und meldeten, daß sie vergangene Nacht kümmerlich 8000 Rthlr. zusammengebracht hätten. Allein der Herzog antwortete; 8000 Rthlr. wären zu wenig, als daß sie angenommen werden könnten: es müßten diejenigen angegriffen werden, von welchen zu vermuthen, daß sie vorschiesse könnten. Bezeigten die sich *opiniatre*: so möchte man sie nur specificiren. Als man nun erwiederte, daß diejenigen, so noch etwas prästiren könnten, nicht gegenwärtig wären: so antworteten Ihre Durchl. darauf könnten Sie sich nicht einlassen: Genug! Geld müsse geschafft werden; die Truppen, wären der Contribution wegen da. Man würde sie auslachen, wenn sie unverrichteter Sache wieder abzdgen. Würden demnach die 100000 Rthlr. nicht in wenig Stunden beyfammen seyn: so würden, nach aufgehobener Tafel, wie wohl es Ihre Durchl., welches sie nochmals contestirten, höchst ungern thäten, die zur Execution bestimmten Bataillons in die Stadt rücken. Es ließen Ihre Durchl. auch Nachmittags nochmals durch
Ihre

Ihro Generaladjutanten anfragen; wie viel Geld beyſammen ſey? Indem aber nicht mehr als 10000 Rthlr. beyſammen waren: ſo erfolgte die Drohung, daß die Execution binnen einer Stunde kommen würde. Man verſiel demnach auf allerhand Projecte; man ließ auch nochmals in allen Häuſern anſagen, Geld herbeizuschaffen: allein von jenem kam nichts zu Stande; und dies konnte die Sache nicht heben, weil die verlangte Summe die Kräfte der Stadt überſtieg. Zu dieſer ſehr groſſen Noth kam noch der Mangel an Getreide und Fourage; und ſodann an Wagen und Pferden, vom Lande viel hereinzuschaffen, da man mit Schubkarren nicht viel ausrichten konnte.

§. 27. Der 15te war der unglückliche Tag, da ſich gegen 10 Uhr 1 Bataillon Würtemberger auf dem Markte in 3 Gliedern, unter Commando des Oberſtlieutenants von Lengsfeld, rengirte, welcher den Rath zu ſich auf den Markt forderte, und declarirte; Ihro Durchl. hätten dieſes Commando zur Execution einrücken laſſen, weil die Stadt in Bezahlung der Contribution ſaumſelig wäre: er befehle daher dem Rath, ſogleich 26 der beſten Häuſer, und unter ſolchen die Häuſer aller Magiſtratsperſonen, auf Billets zu ſchreiben und ihm einzuhändigen, wovon jedoch die Univerſität, das Waiſenhaus, die Gräfin von Truchſeß, die Generalin von Braun, und das adliche Stift ausgenommen ſeyn ſollten. Täglich müſſe am Gelde 1 Feldwebel 16 gr., 1 Corporal 12 gr., 1 Gemeinen 8 gr.; und an Eſſen und Trinken, was verlangt würde, gegeben werden: was aber ein Officier haben ſollte, ward nicht gemeldet. Während dieſes Aufſchreibens, brachte ein Adjutant die Ordre; es ſollten jetzt nur 20 Billets auf 20 Häuſer gegeben, und ſodann anderweitige 20 Billets auf andere 20 Häuſer geſchrieben werden; weil ſchon ein anderes Bataillon in die Stadt rückte. Da nun von dem er-

sten Bataillon in ein Haus zu 10: 12: 20 bis 40 Mann gelegt wurden: so kann man sich leicht vorstellen, in welcher Noth sich die von allem entblößten Eigenthümer befunden, insonderheit da die Mannschaft auf Discretion lebte. Jeder Wirth mußte Wein, so viel man wollte, Gebratenes und Gefochtes, Brantewein, Caffee, Toback u. s. w. im Ueberfluß anschaffen, und dabei die schmähdlichsten Worte anhören. Es folgte auch auf das erste Bataillon wirklich das zweite, so daß die Anzahl der mit Execution belegten Häuser immer grösser, das Elend immer allgemeiner, und nun fast jeder Wirth ausser Stand gesetzt ward, wegen schrecklicher Executions- und Verpflegungskosten, Geld zur Contribution zu bringen.

§. 28. Als Rath'sdeputati gegen 4 Uhr zu benanntem Oberstlieutenant auf den goldenen Ring in das Quartier kamen, eröffnete er ihnen, daß 1) binnen 2 Stunden jedes Rath'smembrum bis auf den Actuarium 75 Rthlr.; 2) jeder Geflüchtete 100 Rthlr.; 3) jeder Kaufmann annoch 100 Rthlr., und 4) die Judenschaft 4000 Rthlr. aufbringen sollte. Beide letztere waren damals noch in Arrest. Ausserdem überschickte der Commissarius um 4 Uhr die Ordre, daß jedes Haus 50 Rthlr. zur Contribution zahlen, und sodann von der Execution befreiet werden sollte. Diese 50 Rthlr. wurden von manchen Häusern, indem die Executionskosten sich ganz enorm hoch beliefen, und in manchem Hause allein auf mehr denn 40 Bouteillen Wein darauf gegangen waren, geliefert; und doch waren unter tausendfachen Seufzen mehr nicht als 13356 Rthlr. 5 gr. 8 pf. zusammen gebracht worden.

§. 29. Den 16 September um 9 Uhr kamen 2 frische Bataillons, und das vorige Executionscommando gieng in das Lager zurück. Die Häuser nun, welche die verlangten 50 Rthlr nicht gezahlet hatten, wurden aufs neue mit der Execution belegt; und alle Tage

war ein neuer Commandeur. Gegen 3 Uhr ritten 300 Husaren zum Clausthore herein, welche man vor dem Galg- und Steinthore einquartirte; wo sie aber die armen Vorstädter unmenschlich gepeinigt haben. Auch ließ der Commissarius viele Häuser durch einige Officiers und Soldaten visitiren, um Geld und Silberwerk wegzunehmen, und an die Contributionscasse abzuliefern, wodurch 756 Rthlr. 5 gr. 8 pf. erhalten, zugleich aber manches von Zeug- und Kleidungsstücken unsichtbar ward. Als nun durch die harten Zwangsmittel endlich an diesem Tage über 24000 Rthlr. gesammelt worden waren, und man solches dem Kaiserlichen Gesandten mit der inständigen Bitte hinterbrachte, der Stadt eine gnädige Interposition, zur Aufhebung oder Milderung der Execution, bey des Herzogs Durchl. angedeyhen zu lassen: so fiel die Antwort dahin aus; wenn ein erkleckliches abgeführt seyn würde, so sollte sich es finden: 24000 Rthlr. wäre noch nichts. Man fassete auch, nachdem 30000 Rthlr. zusammen waren, ein unterthänigstes Supplicat an den Herzog ab, und übergab es dem Prof. Meier. Hierinn bath man um Gottes Willen, die Execution abgehen oder mildern zu lassen; weil die Executionskosten es hinderten, daß die Restanten das ihrige bringen könnten. Prof. Meier fand auch Gelegenheit, dem Kaiserlichen Minister vorzustellen, daß die militärische Execution von denen Häusern, wofür bezahlet worden, nicht einmal abginge; und daß hiernächst unmöglich sey, von jedem Hause in der Stadt und Vorstädten 50 Thaler zu erhalten, da manche Besitzer nicht 50 Rthlr. in Leib und Leben hätten. Darauf äufferte der Minister; daß dies letzte auch nicht die Meynung sey; die schlechten Häuser müsten weniger, und die wichtigen mehr geben: und in Absicht des ersten wäre des Herzogs Gesinnung selbst, daß die Execution abgehen müsse. Uebrigens be-

förderte benannter Prof. das Supplicat ins Lager, und sorgte unermüdet, daß es des Herzogs Durchl. durch einen Cammerpagen überreicht ward: vernahm aber mehr nicht, als daß es des Herzogs Willen sey, die Execution von denen, die bezahlt hätten, zu entfernen.

§. 30. Den 17 früh um 9 Uhr rückte der von Lengsfeld abermals mit der Garde und einem andern Bataillon ein, und ließ sich 44 grosse Häuser anweisen, seine Mannschaft einzulegen. Diese Häuser sollten den Soldaten keine Speisung und Executionskosten geben; sondern es solle der Rath aus andern Häusern die Speise in die belegten Häuser schicken lassen, bis den Nachmittag ausgemacht wäre, welche Häuser die 50 Rthlr. noch nicht bezahlt hätten. Der Rath machte demnach bekannt, daß jedes Haus für 2-4 Mann um 12 Uhr das Essen bereit halten, in das zu bestimmende Quartier schicken, und auch des Abends so verfahren solle. Hierbey giengen viele Gelderpressungen vor; und der Magistrat mußte in solche stark bequartirte Häuser denen Officieres und Gemeinen, Wein, Toback, Pfeiffen und andere Consumtabilia assigniren; ja, das ganze Executioncommando bekam vom Magistrat die Executionskosten auf diesen Tag, welche binnen 24 Stunden 1445 Rthlr. betruhen.

§. 31. Den Petersbergern setzte zwar der Commissarius auf geschehene Vorstellung, anstatt der 50 Rthlr. den dritten Theil, nemlich 16 Rthlr. 16 gr. an. Es ward aber das Elend nach und nach in der Stadt und den Vorstädten so groß, daß viele die Häuser verschlossen, sich heimlich bey andern aufhielten, und einige gar die Stadt verliessen. Die Weingärtner setzten über die Saale, und lagerten sich mit Weib und Kind in den Pulverwenden unter freyen Himmel.

§. 32. Endlich ward Roschin durch das unaufhörliche Klagen derer, welche ihrer gezahlten 50 Rthlr. wegen quit-

tiret und von ihm schriftlich von fernerer Execution losgesprochen worden, woran sich aber die Officiers nicht kehren wollen, übertäubt; er gieng um 3 Uhr auf das Rathhaus, und fuhr Möscheln, in Gegenwart vieler Menschen, mit den Worten an: du Canaille, du Preußischer Filou, du Spizbube &c. warum belegst du die Leute mit Execution, die doch ihre Contribution bezahlet; und warum machst du nicht, daß das Geld zusammen kommt? Da nun dieser in der Bestürzung nicht gleich antworten konnte: zog jener den Degen, suchtelte ihn und tractirte ihn mit Ohrfeigen. Indem er aber einmal über das andere ausholete, bekam das an der Mauer hangende kostbare Portrait des Königs Friedrichs I. einen Hieb von $\frac{3}{4}$ Ellen lang. Dies Verfahren nahm der Herzog sehr ungnädig auf, und vermuthlich haben es Dieselben dem Commissario nachdrücklich verwiesen: denn gegen Abend ließ dieses Ungeheuer Möscheln zu sich kommen, und sagte: „er solle das heutige Betragen nicht übel nehmen; „nun sehe er, daß er redlich gehandelt, andere wären schuld „daran, die ihm vorgespiegelt hätten, er übersehe Vornehme, und drucke das Armuth; er wolle, daß es nicht geschehen wäre. Nicht weniger ließ den mißhandelten Rathsherrn der Oberstlieutenant von Lengsfeld des andern Tages zu sich rufen, beklagte ihn, und vermeldete ihm auf Ordre des Herzogs; Ihre Durchl. nebst der ganzen Armee, nähmen keinen Theil daran, und versprächen alle Satisfaction. Dies ließ auch der Herzog noch einmal, den Abend vor dem Ausmarsche, dem Rathsherrn versichern.

§. 33. An eben diesem Tage kam das Detaschement unter dem Obersten von Bovinghausen von Eckenditz wieder zurück, und stieß zur hiesigen Armee. Es liefen auf dem Rathhause häufige Klagen ein, daß verschiedene Häuser geplündert, Leute auf den Strassen geprügelt, und

ehrbaren Frauenzimmern Schandthaten zugemuthet würden. Unterdessen traf Abends um 9 Uhr noch eine Ordre vom Commissario ein, welche befahl auf die besten Häuser, 1000 an der Zahl, aufs neue 40000 Rthlr. zu repartiren, widrigenfalls solle morgen früh Execution eingelegt werden.

§. 34. Den 18 früh um 6 Uhr giengen Rathsdepu- tirte zu ihm, und bathen um Gottes Willen, nur so lan- ge Frist zu geben, bis man die Sache mit Innungs- und Gemeinheitsmeistern überlegt hätte: er schlug es aber mit harten Worten ab, und setzte die Zeit höher nicht, als bis 9 Uhr. Indem nun der Rath nichts bey ihm ausrichte- ten konnte: so ersuchte man das Ministerium, bey dem Herrn Herzog um den Erlaß der 40000 Rthlr. zu sup- pliciren. Diesem zu Folge machten sich der Consistorialrath Kambach, der Rath Allendorf, der Di:conus Eig- mann, der Adjunctus Kirchner und der Pater Krem- per, in Begleitung einiger ansehnlicher Bürger, auf, und verfügten sich ins Lager: sie trafen aber den Herzog nicht an. Demnach begaben sie sich zum Commissario, und brachten ihre Bitte auf das rührendeste an: allein sie er- hielten mehr nicht als die Antwort; er müsse seine Ordre vollstrecken. Jedoch ward die Execution bis auf den Mor- gen suspendiret. Nun ließ man zwar die zu bezahlenden 40 Rthlr. von Hause zu Hause ansagen; es kam aber, weil der Einwohner vom Gelde bereits entblößt war, wenig ein; einige brachten 40, andere 25, andere 10 Rthlr. Unterdessen rückte ein neues Executionscommando ein, und das gestrige gieng ins Lager. Jenes ward wiederum in 44 grosse Häuser gelegt, von der Stadt gespeiset, vom Magistrat der Wein assignirt, und dieser mußte eben- falls die Executionskosten für das ganze Commando be- zahlen, die sich täglich auf 728 Rthlr. erstreckten. Bey diesen traurigen Umständen, waren einige Gemein-

heitsmeister auf ihr eigenes Geheiß zum Commissario gegangen, und hatten den Antrag gethan; es möchte der Commissarius die Stadtäcker und Pfanngüter mit Contribution belegen: weil der arme Handwerker von seinen schlechten Häusern nicht 50 und 40 Rthlr. geben könnte. So fand sich auch Abends um 6 Uhr ein Theil von Handwerksleuten auf dem Rathhause ein, welche schrien: Ackerbau und Pfannwerk muß angeordnet werden. Nun führte man ihnen zwar zu Gemüthe, daß von den Stadtäckern schon 180 Wispel Korn geliefert, alles Stroh hergegeben, und der Hafer vom Felde genommen wäre; imgleichen, daß vom Pfännerplake für viele 1000 Rthlr. an Holz genommen worden; und endlich, daß die Besitzer der Aecker oder Thalgüter bereits ihr baares Geld zu Rathhause gebracht hätten; und mithin auf diese nicht weiter repartiret werden könne: allein die Gemeinheitsmeister unterstützten die Bürger in ihren Vorschlägen, und drungen darauf, daß dies geschehen müsse.

§. 35. Verschiedene Officiers nahmen auf der Stadt Unkosten Lächer von den Kaufleuten, und ließen für ihre Leute Montirungen machen. Ueberhaupt gieng es an diesem Tage sehr tumultuarisch zu. Die Truppen belagerten gleichsam das Rathhaus, und es war der ungestümen Forderungen kein Ende. Im Raths-Weinkeller ward der Vorrathskeller mit Gewalt geöffnet, und der Wein mit Hosen herausgetragen. In dieser wahrhaftig grossen Noth blieb die Stadt bis den 19 Morgens um 9 Uhr, da das Executionscommando wieder in das Lager marschirte; und der Herzog kein neues einrücken ließ; welches man der Intercession des Generals *d'Augée* zu verdanken hatte.

§. 36. Ehe dies geschah, befahl der Commissarius den 19 die Execution vorzüglich denen Ackerinteressenten aufzulegen, welche von jeder Hufe 100 Rthlr. zahlen soll:

solten, und was sodann noch an den 100000 Rthln. fehlen würde, wolle er von den Häusern und *Honoratioribus*, mit ebenmäßiger Einlegung der Execution, bengetrieben wissen. Als ihm aber der Hofrath Hippius wider diesen Satz die triftigsten Vorstellungen machte: setzte er in einer andern Ordre die Hufe herunter auf 50 Rthlr. Hierauf verfügten sich Deputati ins Lager, um dem Herzog für die Zurückhaltung eines neuen Executionsscommando unterthänigst zu danken, zugleich aber zu bitten, die Stadt ferner damit zu verschonen, das Contributionsquantum bis auf 80000 Rthlr. zu vermindern, und die Aecker, wovon schon so viel abgeliefert worden, nicht aufs neue in Contribution zu setzen. Allein der Leibpage, welcher vielmal hin und her in das Herzogl. Bezel gieng, theilte endlich die Nachricht mit, „daß Se. Durchl. anjeko niemand vor sich liessen, die Execution sey nunmehr abgegangen, von der Contribution könne nichts erlassen werden, und in die Affaire des Ackerbaues wollten sie sich nicht meliren. Doch man ließ es hierbey noch nicht bewenden; sondern man verfertigte ein Supplicat an den Kayserl. Gesandten, welches Hippius, nebst verschiedenen Ackerinteressenten, gegen 12 Uhr in des Gesandten Quartier trug: der Reichsständesyndicus nahm es an, und bestellte die Supplicanten um 3 Uhr wieder. Als sie nun um gesetzte Zeit erschienen; brachte der genante Syndicus das Supplicat heraus und meldete; er solle damit zum Kriegscommissario gehen, und sie (Supplicanten) sollten nachkommen. Man bat ihn wehmüthigst, sein Vorwort zur Erbarmung zu geben, damit Erhörung folge. Als nun die Supplicanten Erlaubniß erhielten in des Commissarii Stube zu kommen, thaten sie die beweglichsten Vorstellungen, und liessen sich weder durch Drohen, noch Zurückweisen abschrecken, bis er endlich eine Ordre an den Rath gab, welche, nach seiner deutschen Mundart,

also lautete: Es müssen inclusive dessen, was abgeliefert und vorhanden ist, 80000 Rthlr. Brandsteuer, selbst angetragenermassen, dann hiervon 4000 Rthlr 5 Procent Zählgelder, heut präcise 5 Uhr, bey mir bezahlet werden, dannenhero von der Hufe nach Ermessen des Magistrats die Prästas-tion auch nur à 20 Rthlr. mehr oder weniger abzuheischen wäre ic.

§. 37. Um 1 Uhr gieng etwas Garde Grenadierß mit klingendem Spiele über den Markt nach dem Lager zurück; bald hernach folgte auch das übrige Executions-commando, nachdem der Magistrat an Executionsgebühren von diesem Tage 728 Rthlr. zahlen müssen. Um 5 Uhr lieferten Syndicus Baden, Camerarius Stuck und Rathmann Reichhelm dem Commissario 28300 Rthlr. Dieweil aber davon 3300 Rthlr. als Executionsgebühren abgegangen: war anfänglich der Commissarius sehr unwillig darüber, und wollte sie dafür als Geißeln mitnehmen. Nachdem ihm aber Camerarius zu Gemüthe führete, daß er es vor dem Jahre auch habe gelten lassen: ließ er sich endlich besänftigen, und quittirete. Bis den 20 früh um 4 Uhr hatte Magistratus noch die Wache; sie verlohr sich aber nach und nach, mit ihrem Hauptmann.

§. 38. Den 20 früh nach 5 Uhr, brachen die Feinde das Lager eiligst ab, und marschirten fort. Die Infanterie gieng durch die Stadt; Cavallerie aber und Cannonen neben derselben weg. Sie führten eine ungemaine Menge Horn- und ander Vieh mit sich, welches den Dörfern abgenommen war. Aus unserer Stadt haben sie am baaren Gelde, auffer den Zählgeldern und andern Douceurs, zur Brandsteuer 70569 Rthlr. erhoben. Es ist übrigens gewiß, daß unter allen Invasionen, so uns betroffen, wirklich diese die allerhärteste gewesen. Der Bürger
ger

ger mußte unglaubliche Drangsale erdulden; aber die Rathspersonen haben nicht weniger unbeschreibliches Unge-
mach erleiden müssen. Die unbescheidensten Schimpfreden, die ungestümsten Drohungen ergingen über sie; sie mußten Hunger und Durst ausstehen, der Ruhe entbehren, und konnten sich kaum des blossen Fußbodens oder eines Stuhls ein paar Stunden zum schlafen bedienen. Dies und noch mehreren Verdruß übernahmen sie, daferne nur der Stadt und der armen Bürgerschaft in etwas geholfen, oder Erleichterung verschafft werden konnte.

§. 39. An dem Tage des Abmarsches fanden sich zu verschiedenen Zeiten und vor verschiedenen Thoren auf etliche 70 Husaren ein, deren letztere aus dem Quersfurtischen mit 20 Wagen Getreide anlangten. Um 5 Uhr folgten noch 70 Wagen, nebst einem Commando Husaren, welche aus den Königl. Köthen Salz aufluden. Alle diese Leute mußten gespeiset werden; zum Glück giengen jedoch sämtliche Wagen mit ihrer Escorte bey Nachtzeit wieder fort. Den 21 traf noch ein Commando Husaren ein; da denn der Regimentsquartiermeister vom Württembergischen Freycorps, Boianos, unter Commando des Rittmeisters de Jaunies, sowol für die eingerückten Husaren, als auch für das Detaschement, welches Nachmittage eintreffen würde, nicht weniger für diejenigen, so er, auf des Magistrats Ansuchen, bey der Stadt habe vorbeymarschiren lassen, die vacanten Rationes und Portiones, überhaupt 554 fl. verlangte; welche endlich mit 290 Rthlr. bezahlet wurden. Ich verschweige kleinere Heimsuchungen, die uns in folgenden Tagen widerfuhr.

§. 40. Auf diese harte Anfälle schmeichelte man sich, daß man wenigstens auf dieses Jahr, mit anderweitiger Brandsteuer verschonet bleiben werde: allein es ward wirklich noch ärger als vorher. Denn den 11 October kam

das Ottoische Jägercorps zu Pferde und zu Fuß, unter Commando des Major von Hallas, nebst Haddickischen Husaren und Cuirassiers, und bezog ein Lager vor dem Galgthore, für welches auf 500 Mann Rationen und Portionen geliefert werden mußten. Dies Corps marschirte zwar den 12 ej. wieder ab: es mußte aber vorher der Mannschaft an Löhnung auf 2 Tage 158 Rthlr., für den Hauptmann Otto 50 Rthlr. an Douceur, und von der Kaufmannschaft 200 Rthlr. für grün Tuch bezahlet werden. Diese Gelder wurden den 11 ej. unter Besetzung des Rathhauses, unter der Bedrohung, den Rath auf Cosackisch zu tractiren, und unter Aufschreibung der Namen der Kaufleute, als deren Läden ausgeplündert werden sollten, mit der äußersten Gewalt ausgepreßt. Ueberdem aber haben die saubern Ottoischen Jäger, durch Aufbrechung der Häuser und Plünderung, noch andere grobe Excesse verübt, und es ärger gemacht als alle Feinde, die wir gehabt haben. Für die übrigen Cuirassiers und Dragoner mußte die Löhnung auf 5 Tage, an 208 Rthlr. entrichtet werden.

§. 41. Auch langten den 12 ej. 30 Wagen an, auf deren jeden 40 Scheffel Salz aus Königl. Magazins in Tonnen aufgeladen worden: bald darauf kamen noch 60, und nach und nach folgten immer mehrere, so daß sich der Verlust auf 15000 Rthlr. belief.

§. 42. Ehe die Ottoischen abzogen, mußte der Rath noch 1 Centner Bley und etliche 30 Pfund Pulver liefern. Die Cuirassiers und Husaren waren nunmehr noch im Lager; und man mußte ihnen noch an eben dem Tage auf 500 Mann Portionen reichen. Was aber das erschrecklichste war, so langte der Commissarius Koschin auch wieder an, und logirte mit dem Major Hallas vor dem Galgthore im Langischen Gasthose.

§. 43. Als hiernächst der Rittmeister von Deymar den 13 für die vorigen Tages gelieferte 500 Rationen an
dies

diesem Tage 400 verlangte: zwang der Rath diejenigen Ackerinteressenten, welche ihre 20 Rthlr. pro Mufe noch nicht entrichtet hatten, welches zusammen 930 Rthlr. austrug.

§. 44. Gegen 4 Uhr überschickte Roschin durch seinen Secretaire die Ordre, vermöge deren zwar von den ehemals geforderten 250000 Rthlr. 50000 erlassen seyn, hingegen aber die übrigen 200000 Rthlr., bey der schärfsten Execution, nach Abzug des gezahlten, annoch nach dem Besiz, Vermögen und Kräften eines jeden, die Geistlichkeit allein ausgenommen, binnen 3 Tagen bezahlet werden sollten; zugleich aber drohete er denen Ausreißern, wie er sie nennete, daferne sie sich nicht binnen 3 Tagen stelleten, mit der Plünderung.

§. 45. Hierauf fertigte man eine Estaffette mit einem lamentenvollen Supplicat an den Graf Welzeck ab; worinn man sich allenfalls zur Erfüllung der 80000 Rthlr. offerirte; wobey man zugleich vorstellte, daß das geforderte Quantum im September a. c. bis dahin erlassen worden wäre, und die Stadt also noch 9431 Rthlr. zu zahlen hätte. Zu gleichem Zweck begaben sich an eben diesem Tage Deputati von der Universität, dem Rath und der Bürgerschaft zum Commissario, und schilderten die Noth der Stadt so nachdrücklich, daß man hätte glauben sollen, es müste auch ein steinernes Herz bewegt werden. Nun hörte er sie zwar über eine halbe Stunde an: es fiel aber die Antwort dahin aus; er sey nur Minister Executionis, der Stadt stünde frey, sich an den Grafen Welzeck, oder sonst wohin, zu wenden; er verspreche aber schlechten Trost. Man solle unterdessen repartiren und colligiren, damit man Fleiß und Ernst sehe. Zuletzt that er hinzu; es wären Repressalien, und er zweifele, daß wir höhern Ortes etwas erhalten würden. Und so geschah es auch: Welzeck schlug der Stadt ihr Gesuch völlig ab.

§. 46. Damit nun der Commissarius nicht wieder so ohne Unterschied verfahren möchte, wie er vorher auf einmal 50, und dann wieder 40 Rthlr. auf jedes Haus repartiret hatte: so sahe sich der Rath den 14 genöthigt, nach gepflogener Ueberlegung mit Innungen, Gemeinheiten, Rentherrn aus den Vorstädten, denen Magisträten aus den Amtsstädten, ferner mit der Universität, den Berg- und Thalgerichten, und den Colonien, 1) die Häuser in 5 Classen einzutheilen, und sie von 5 Rthlr. bis auf 1 Rthlr. zu setzen: 2) einen Acker aber, weil davon schon vieles an Fourage in natura geliefert worden war, mit 4 Rthlr. zu belegen. 3) Einem Pfannwerke, exclusive des Rothes, als welches nichts abwirft, 10 Rthlr. zuzuschreiben; doch sollten bey Duplirung des Simpli jedesmal nur 5 Rthlr. mehr, und also bey dem Duplo 15, bey dem Triplo 20 Rthlr. u. s. w. gegeben werden: 4) jedes Stadt und Strohhofbrauen zu 1 Rthlr. pro simple in Ansatz zu bringen; und 5) bey den Gewerken zu bestimmen, daß z. E. die Kaufmannschaft, Professionsverwandte, die ein ansehnlich Gewerbe haben, Gasthöfe 2c. eben wie die Häuser, in 5 Classen gebracht, und von 5 Rthlr. bis auf 1 Rthlr. repartiret werden sollten; 6) was Besoldungen anlangt, auf 100 Rthlr. 1 Rthlr. als das Simplum anzunehmen. 7) Von Schutzverwandten und Niethbürgern gleichfalls 3 Classen zu machen, so daß von ihnen 1 Rthlr., oder 16 gr., oder auch 8 gr. abgetragen werden sollten; 8) *Honoratiores* nach Proportion zu taxiren; und 9) bey dem Waisenhanse, dessen Häuser, Aecker, Buchhandlung und Apothecke mit in Ansatz zu bringen.

§. 47. Den 15 sahe man diese Anlage wieder in Beyseyn aller Collegiorum durch, und man kam endlich mit einander überein, was jeder contribuiren sollte, als man einem etwas abgenommen, dem andern etwas zugesetzt hatte. Das Simplum von allen diesen machte aber nur

7400 Rthlr. aus, welches gegen die ungeheure Prätension der 130000 Rthlr. freylich ein nichts war. Um nun etwas etflectliches, und folglich bessere Conditiones zu erhalten, ließ man das Duplum ansagen; welches auch mehrentheils eingebracht ward. Darauf stellten die Deputati des Rathes, der Universität und der Bürgerschaft den 17 dem Commissario die Unmöglichkeit, das geforderte zu prästiren, aufs neue vor; und D. Semler suchte insonderheit, den Commissarium durch alle mögliche Gründe davon zu überzeugen. Weil nun dieser das Gewicht derselben wohl fühlte: so gebot er jenem das Stillschweigen und hieß ihn abtreten; den Rath aber fuhr er hart an, weil er nicht die Anlage auf den ganzen Contributionalrest gemacht hatte. Er drohete zugleich, den ganzen Rath wegschleppen zu lassen, und nahm gar keine Remonstration mehr an. Die Umstände der Feinde waren damals günstig: Torgau, Leipzig, Wittenberg u. s. w. waren in ihren Händen, und sie sprengten überdem aus, daß des Königs Majestät von den Russen totaliter geschlagen wären. Daher war es kein Wunder, daß sie gegen die Stadt alle Strenge bewiesen, und auch bereits von Winterquartieren, die sie bey uns nehmen wollten, redeten. Der Commissarius verlangte sogar daß den Truppen doppelte Löhnung, denen Officiers Tractement und Verpflegung, und dies alles nicht aus der Contributionscasse, gegeben werden sollte, u. s. w. Unterdessen war es wirklich andern, daß die Russen und Oesterreicher Berlin eingenommen hatten.

§. 48. Den 18 ließ Koschin Rath'sdeputirte zu sich fordern, und declarirte nochmals, daß von den 130000 Rthlrn. nichts erlassen werden solle: welches er auch an eben diesem Tage, nach eingelaufener abschlägigen Antwort des Grafen von Belzeck auf das abgeschickte Supplicat, denen zu sich bestellten Deputatis nochmals

eröff-

eröffnete. Neben hieß er die Deputirten, welche ihr höchstes Unvermögen klagten, mit dem größten Unwillen und ganz geläufigen Scheltworten, weggehen. Man sagt überhaupt, daß Roschin unter den 5 Kaiserlichen Kriegskommissarien, welche bey der combinirten Reichs- und Oesterreichischen, und bey der Württembergischen Armee waren, der allerhärteste gewesen; wenigstens hat unsere Stadt dessen nicht zu erweichendes Herz mehr als zu viel erfahren. Zu der an sich erbarmungswürdigen Noth kam noch, daß zu der Zeit die Aecker, wegen Mangel der Pferde, nicht bestellet werden konnten.

§. 49. Den 20 befahl Commissarius dem Rath, er solle bis gegen Morgen 1000 Getreidesäcke, jeder 2 Berliner Scheffel haltend, von Trellich oder grober Sackleinwand verfertigen lassen. Obnerachtet nun die vorher vor dem Balgthore campirende Husaren und Cuirassiers die ihnen zugestellten Säcke behalten hatten: mußten doch neue geschafft werden. Der Rath und die Bürgerschaft überreichte dem Commissario durch den Hofrath Krausen eine neue Bittschrift, worinn sie sich zu Abtragung der 90000 Rthlr. inclusive des bereits im Jahre 1760 gezahlten, erbothen, und zu den daran noch fehlenden 10000 Rthlrn. eine achttägige Frist ausbathen: allein seine ganze Antwort bestund darinn; man solle nur fleißig colligiren. Noch ward an diesem Tage angedeutet, es werde am morgenden Tage der Kaiserliche Generalfeldwachtmeister von Kleefeld mit einem Corps Truppen in die Stadt rücken, weswegen man zu Vackung 2000 Stück Brodte Anstalt machen müsse.

§. 50. Den 21 rückten dann unter benanntem General wirklich einige 1000 Croaten, Husaren, Cuirassiers und Dragoner ein, welche ihr Lager auf der grossen Wiese nahmen; der General aber bezog den goldenen Ring. Die Hauptwache war mit Croaten besetzt, welche

the sich alle Thore der Stadt anzeigen und die Schlüssel ausantworten ließen. Denen Deputatis Magistratus eröffnete der General, daß allhier eine Armee von 60000 Mann zusammen kommen würde, wovon alsofort 2000 Mann um den Markt herum, zu 30. 40. in einem Hause, einquartirt werden sollten. Man sollte auch noch an diesem Tage 1000 Pechkränze schaffen, welche in die Häuser gehängt werden sollten. Falls nun die Brandsteuer nicht bezahlet werden, oder das Corps einen Ueberfall von den Preussen haben würde: so wollte man die Pechkränze anzünden; und dies alles werde man als Repressalien gegen die Preussischer Seits in Sachsen gethane, Unternehmungen vollstrecken. Doch diese Pechkränze sind nicht besorgt, und auch nicht ernstlich gefordert worden. Um unser Unglück noch vollständiger zu machen, kam die ganze Württembergische Armee, unter Anführung des Herzogs, wieder, und bezog ihr altes Lager vor dem Steinthor u. s. w. Der Herzog blieb im Lager: aber der ganze Staab, das Präbiantcommissariat, die Beckeren, die Juden, die meisten Pferde, über 800 Bediente und Knechte, und eine Menge subalterne Officiers, bekamen Quartier in der Stadt und Vorstädten, und mußten von den Bürgern verpflegt werden. Sie verlangten auch Rationen und Portionen aus dem Magazin; welches aber Commissarius abschlug; dafür aber mußte das platte Land, mit unterlaufenden vielen Excessen, herhalten. Der Rath wendete sich zwar an den Herzog, und bath um Beystand bey gegenwärtiger Noth: er erklärte aber, daß er jetzt keine Connexion mit dem Commissario habe; wie Ihn denn das Kleefeldische Corps nicht einmal gerne sahe.

§. 51. An diesem 21 Oct. stellte der Commissarius die schreckensvolle Ordre aus, daß die simple Anlage neunzehnfach erhöht, und dadurch die Summe von 130000 Rthlr. erhalten werden sollte; welches bey denen, so
viele

viele Immobilien hatten, auf etliche 100, ja auf 1000 Rthlr. stieg. Hierzu fügte er, daß die Croatenexecutionen, commando, in alle Viertel der Stadt und Vorstädte, so noch überdies von Tage zu Tage verdoppelt werden würden, bereits eingetheilt wären. Dies waren wahrhaftig Tage der Angst: die Stadt war zugleich mit 3 Uebeln heimgesucht: 1) mit einer unerschwinglichen Brandsteuer; 2) mit militärischer Execution; und 3) mit der allerbeschwerlichsten Einquartirung. Viele schlossen ihre Häuser zu, und verbargen sich; ein anderer ersäufte sich, und ein anderer grif für Verzweiflung zum Strick, wovon er kaum noch gerettet ward; andere fielen für Schrecken bey der Ankunft der Execution todt zur Erde; andere lagen unter dem Thore unter freyem Himmel; andere, die die Executionskosten nicht entrichten konnten, wurden erbärmlich geschlagen; andere endlich, bey denen es nur immer noch möglich war, brachten ihr Quantum herbey. Nichts destoweniger mußten auch diejenigen, welche zu rechter Zeit bezahlet, und die Bescheinigung darüber in Händen hatten, an welchen folglich keine Execution statt haben konnte, dem Croaten Hauptmann, der in einem Viertel bestellet war, die Executionengebühren a. 2-5 und mehrere Thaler, nach Proportion des Quanti, bezahlen. Wer aber die Execution bekam, dem wurden 12-16 Mann eingelegt, deren jeder täglich 2 gr. erhielt. Einigen wenigen hat der Commissarius, sonderlich in den letzten Tagen, das Quantum ganz, einigen zur Hälfte, einigen zu $\frac{1}{3}$ erlassen; jedoch setzte er in verschiedene dergleichen Remissionen, daß der Rath das remittirte Quantum bey Vermeidung der Execution ersetzen solle.

§. 52. Während dieser grossen Noth, welche den Rath und die Einwohner ganz zu Boden druckte, fehlte es auch an andern Forderungen nicht. So befahl Kleefeld, daß täglich 18 Ochsen und 9 Faß Bier ins Lager geliefert wer;

werden sollten. Das letztere leistete man; ersteres aber war nicht mehr möglich, weil bereits alles Vieh theils vorher weggetrieben, theils geschlachtet worden. Ferner verlangte der Commissarius am folgenden Tage 6000 Brodte; widrigenfalls sollten Magistratus gezüchtigt, Müller und Becker aber mit Execution belegt werden. Es continuirten auch die Forderungen von Wein, Bier, Brandtwein, Brodt, Fleischspeisung für die vielen Officiers auf der Wache, Holz u. s. w. in der Maasse, daß man fast Tag und Nacht keine Minute zu sich selbst kommen konnte. Was war es demnach Wunder, daß sich zuletzt der Mangel von allen in der Stadt äusserte, so daß man in der Folge nicht einmal die Croatenhauptwache mehr versorgen konnte? Der Abgang der Pferde machte die Noth noch grösser, wegen des Transports in und aus dem Lager. Und was soll man von der Ermangelung des nöthigen Holzes zum Salzsieden, und zur Nothdurft der Einwohner im Winter, sagen, da man das Pfännerholz ziemlich dünne gemacht hatte?

§. 53. Den 22 verlangte des General Kleefelds Generaladjutant die Douceurs, welche, wenn sie nicht in baarem Gelde abgetragen werden könnten, allenfalls in Geldes Werth, z. E. in Uhren zc. abgeföhret werden möchten. Wobey der Generaladjutant auch nicht vergaß, seine Person mit zuempfehlen. Der General war an sich *humain*, bedaurete bey allem Druck das Unglück der Stadt und suchte es nach Vermögen zu erleichtern. Die ihm angezeigten Urheber der Excesse ließ er hart straffen; hingegen konnte man keine Remedur bey dem Herzoge erhalten, wenn man gleich die gröbsten Gewaltthätigkeiten anzeigte. Indessen drohete Kleefeld, noch an diesem Tage die Execution zu verdoppeln, und Reiteren dazu mit in die Stadt zu commandiren; daferne das Contributionsquantum nicht würde abgeliefert werden. Würde dies noch nicht helfen:

so sollten am Morgen die Kaufmannsläden geschlossen, geplündert, und noch wohl etwas härteres verhänget werden; welcher Entschluß jedem Einwohner, nebst seiner bestimmten Rata, ohngesäumt bekant gemacht ward. Ueberdem verlangte der General ausdrücklich, daß ihm ein Verzeichniß aller aus Halle geflüchteten Personen, und die Anzeige der Zeit, wie lange jeder entfernt gewesen, eingehändigt werden sollte. Nachmittags um 3 Uhr kamen wirklich 68 Reiter mit verschiedenen Officiers, aus dem Lager in die Stadt zur Execution; welche man billetiren mußte. Auch nahmen die Würtemberger das in der Neumühle vorhandene Mehl zum Commisbrodt mit Gewalt hinweg; und verschonetes weder das Mehl der Bürger, noch der Becker; welches dem Rath die Nothwendigkeit auferlegte, eiligst anders herbeizuschaffen und mahlen zu lassen. Die Croaten forcirten des Rathmann Stettins Wohnung auf der Niederlage, und nahmen, was sie bekommen konnten; und dergleichen Plünderungsexcesse fielen im schwarzen Bäre, in den Vorstädten und an andern Orten häufig vor. Kurz: die Noth war so groß, daß sie kaum grösser seyn konnte. Unerträgliche Lasten und nicht zu steuernde Beraubungen warfen auf der einen Seite die Einwohner; und auf der andern Seite die unaufhörliche Plackereien der Feinde, wie auch die unendlichen Klagen, so die Bürger ausschütteten, den Magistrat ganz zu Boden.

§. 54. Den 23 setzte eine, wiewol ungegründete, Nachricht, daß ein Französisches Corps von 15000 Mann im Mansfeldischen angekommen sey, die Stadt aufs neue in grosses Schrecken; welches ungemein vermehret ward, als 2 Französische Officiers mit Extrapost anlangten, und bey dem General Kleefeld abstiegen. Der Ruf kam ohne Zweifel daher, daß ein Detaschement Französischer Truppen, unter dem General Stainville, ins Halberstädtische eingefallen war.

§. 55. Den 24 fiel ein trauriges Spectacul vor, welches man nicht ohne innerste Bewegung des Gemüths ansehen konnte. Der Commissarius ließ in den Häusern des Kaufmanns Sellentin, des Hofrath Keimers und des *Doctoris Med.* Dreyßig, weil ihre Besitzer abwesend waren, und keine Contribution entrichtet hatten, Kisten und Kasten aufschlagen, die Meubles theils ruiniren, theils mit den gefundenen Effecten an Wäsche, Betten, Zinn, Kupfer, Bücher 2c. denen Croaten Preis geben; welche es auf dem Markte für ein nichtswürdiges Geld verkauften: die übrigen Effecten aber ließ er aufpacken und wegschleppen. Sellentin hat nachher seinen Schadenstand auf 5000; Keimers auf 2000, und Dreyßig über 800 Rthlr. liquidiret. In andern Häusern geschah ähnlicher Unfug, welchem nicht eher gesteuert werden konnte, bis der General Kleefeld, der einen grossen Mißfallen daran hatte, die schärfste Ordre dawider ertheilte. Es entstand auch zu Oberglaucha in 2 Häusern Feuer, so von Husaren und Croaten angelegt worden; Gott gab aber Gnade, daß es glücklich und zeitig ausgedämpft ward.

§. 56. Nunmehr kam es sogar dahin, daß der Commissarius die allerschlechtesten Häuser mit Execution belegte, weßwegen er, ausser denen schon in der Stadt sehenden Croaten und Cavalleristen, annoch Husaren aus dem Lager beschiede, die sich als eingestrichelte Teufel aufführten. Denn weil schon einige 100 Eigenthümer, so ihr Quantum nicht bezahlen konnten, sich retiriret hatten; und die Husaren folglich weder Executionsgebühren, noch Verpflegung erhalten konnten: so zerschlugen sie alles in dergleichen Häusern, und beraubten die Miethleute dazu. Da hiernächst die zur Execution in verschiedene Häuser eingelegte Croaten und Husaren die einquartirten Württemberger daraus mit Gewalt vertrieben: so verlangten diese mit den gröbsten Insolenzen andere Billets. Indem

man ihnen aber dergleichen nicht geben konnte: so legten sie sich eigenmächtig ein, wo sie konnten, und ließen sich aufs Beste verpflegen; wodurch die Eigenthümer solcher Häuser, die schon vorhin genug Last hatten, noch unglücklicher wurden. Darüber war nun des Weinens und Schrenens auf dem Rathhause kein Ende: und gleichwol fand sich kein Mensch im Stande zu helfen; der Rath konnte nichts anders thun, als sie zur Geduld und Hofnung auf Gottes Hülfe verweisen. Und siehe! noch an diesem Tage verlangte der Commissarius den Abschluß der Casse; es fanden sich auch in der Stadt viele vierspännige Wagen, welche man auf dem platten Lande aufgetrieben hatte, ein; und Abends trieben die Feinde ganze Heerden Schaaf, wie auch Hornvieh, durch die Stadt zum Galgthore hinaus. Man hielt diese Umstände für Zeichen eines bevorstehenden Abzugs.

§. 57. Wider Vermuthen ertheilte der Commissarius die Ordre, daß man binnen 2 Stunden 1) von allen Beckern, 2) von allen Weißgerbern, 3) von allen Schuhmachern, 4) von allen Rothgerbern, und 5) von allen Tuchmachern in Halle, Glaucha und Neumarkt, wenn sie nur ihre Profession trieben, sie möchten übrigens Possessionirt seyn oder nicht, ein Verzeichniß, nebst des Hauses Nummer, einhändigen sollte. Er bekam die Listen: allein Nachmittags kam ein eilfertiger Courier zu Klee-felden, worauf alles in der größten Consternation zu seyn schien. Der General setzte sich mißvergnügt zu Pferde und ritte in das Württembergische Lager; kam aber bald wieder zurück. Ein Croatenofficier ließ sich lamentirend vernehmen; es wären dabey viele Köpfe verlohren gegangen: und einige Weiber schrien: o viel Blut, o viel Blut! Arme und Beine! Unterdessen blieb ungesperret die Sache noch ein Räthsel. Gegen Abend lieferte man 29000 Rthlr. und 15 Paquete von 2500 Rthlr.

Kthlr., ausser daß schon vorhin auf zweymal 28014 Kthlr. geliefert worden waren. Und so hatten denn die Feinde wiederum 59514 Kthlr. in ihren Händen. Davon rechnete der Commissarius 56680 Kthlr. auf die Contribution, und 2834 Kthlr. auf Zählgelder.

§. 58. Weil es am 25 ej. das Ansehen nicht gewann, als wenn uns die Feinde verlassen wollten; und gleichwol die Noth nicht mehr zu ertragen stand: so fertigte Magistratus per Estaffette 2 Suppliquen, eine an den Pfalzgraf von Zweybrück, und eine an den General Haddick ab, worin er die erbarmungswürdigen Umstände der Stadt auf die rührendeste Art vortrug. In dessen ward schon am frühen Morgen eine grosse Menge geraubetes Horn- und Schaafvieh zu einem Thore herein, und zum andern wieder herausgetrieben: in unserer Stadt aber dauerte das Aufbrechen und Plündern der verlassenen Häuser noch immer; zumal da die Husaren und Croaten nicht einmal durch die härtesten Strafen mehr gebändigt werden konnten. Endlich um Mittagszeit kam im Württembergischen Lager ein Courier an, worauf man unter deren Bagage und Volk, so in der Stadt lagen, eine schnelle Bewegung bemerkte; so wie sich auch die Oesterreicher zum Abzuge bereiteten. Bey dem General, dem Kaiserlichen Minister, dem Kriegs- und Proviantcommissariat ward schleunig aufgepackt, und die Bagage und Equipage auf den Markt gefahren.

§. 59. Nachmittags brachen die Würtemberger nach Bitterfeld auf; und das Kleefeldische Corps ging über Merseburg und groß Kugel. Hier blieben Croaten und etwas Cavallerie von den Würtembergern; welche letztere mit einigen Husaren auf den Neumarkt rückten, da hingegen erstere auf dem Markte gestellet wurden. Die zurückgebliebenen waren die Vriergarde. Nun hatten sie zwar die strengste Ordre nicht zu plündern: nichts

desto weniger plünderten einige Württembergische Dragoner in der folgenden Nacht das Janssensche Haus, welches doch seine Contribution bezahlet hatte, ganz aus. Uebrigens nahm man, ehe sich die Croaten auf dem Markte gestellet hatten, den Bürgern die Executionscommandos ab, wodurch sie sich endlich einmal von fernerer Contributionslast befreyet sahen. Gegen 3 Uhr lieferte man dem Commissario noch 1450 Rthlr. dafür er zum Abschiede sagte: wenn er länger bleiben können, würde er schon Mittel gefunden haben, das ganze Quantum von 130000 Rthlr. einzutreiben.

§. 60. In der Nacht zwischen dem 25 und 26 dauerte das Marschiren der feindlichen Truppen durch die Stadt noch immer, und gegen Morgen zogen auch die Croaten fort. Der General Kleefeld nahm auf dem Markte von den anwesenden Rathsgliedern Abschied, bedauerte nochmals ihr Schicksal, und wünschte, daß sie in Zukunft von dergleichen Zuspruch befreyet bleiben möchten.

§. 61. Die eigentliche Ursache des Abzugs war, daß ein feindliches Detaschement den 24 Oct. in Cönnern überfallen, und viele von demselben zu Gefangenen gemacht worden, insonderheit aber, daß der Prinz Eugen von Württemberg den 25 das Hauptquartier zu Acken, und der General von Hülsen das seinige in Dessau gehabt hatte. (Th. 1. S. 579) Der Herzog von Württemberg hatte zwar den 24. 2000 Mann Cavallerie und Jäger, nebst ein paar Canonen, bis Cöthen vorrücken lassen: allein Hülsen hatte den Obrist Kleist und Major Zadmar Detaschiret, um sie aus dieser Stadt zu vertreiben; welches auch den 25 mit gutem Erfolg geschehen. Das Jägercorps war fast ganz ruinirt, viele waren niedergelassen und verwundet, 8 Officier und 300 Mann gefangen, und 2 Canonen erbeutet worden.

§. 62. Die Feinde ließen in Dieskau, Bruckdorf und auch vor dem Galgthore im Langenschen Gasthose, Commandos stehen, welche, so lange sie noch da waren, Naturalien- und andere Forderungen an den Magistrat thaten, und der Stadt zu noch fernerer Beschwerde gereichten. Der Rath hatte auch bey dem Abzuge seinen Wagen und Pferde, auf Versicherung des wiederschickens, zur Transportirung der noch im Magazin befindlichen Nationen, mitgeben müssen: es ward aber das Versprechen nicht gehalten.

§. 63. Nachmittags um 2 Uhr verlangte die Vorpost vor dem Galgthore, so sich 25 Mann ausgab, aber nur aus 17 bestund, auffer den nöthigen Lebensmitteln und Fourage, 60 Rthlr. Geld, 60 Bouteillen Rheinwein, 30 seidene Schnupftücher, 3 Ballen Leinwand, und 1 Spiel Charten. Die 4 ersten Artikel wurden der Unmöglichkeit wegen abgeschlagen, und der Rittmeister ward, weil er auffer der Stadt lag, an die Rittergüther gewiesen: doch ließ man ihm etwas Zucker, Caffee und 2 Bouteillen Wein zukommen. Gegen 5 Uhr kamen 23 Württembergische Dragoner und 6 Husaren zum Galgthore herein vor das Rathhaus; sie verlangten Gebratenes und andere Delicatessen, Rhein-Champagne- und Bourgognewein. Der Rath ließ dem Officier 2 Bouteillen Franzwein; denen Gemeinen aber, nebst Bier und Brantwein, kalten Braten und Brodt reichen. Diese waren von denen bey Cöthen versprengeten, und wanderten den andern Tag weiter.

§. 64. Den 27 kam ein Commando Haddickischer Husaren von 9 Mann mit einem Wachtmeister und Oberlieutenant, welcher befahl, der Magistrat solle das Schieferbrückenthor verschliessen, und von der Brücke so viel abdecken lassen, daß man nicht darüber passiren könnte: so solle auch das Galgthor, vor welchem sein Commando

läge, nebst der Pforte, geschlossen, und die Schlüssel von beiden Thoren an den Wachtmeister gegeben werden: wenn ferner der Rath etwas von Ankunft der Preussen hörte, so solle er es sofort avisiren; widrigenfalls, wenn auch nur ein Mann von ihnen verlohren ginge, dafür haften. Weil nun der Magistrat dies letzte auf alle Art verbat: antwortete er; es sey der Krieg noch nicht aus, sie könnten heute oder morgen wieder kommen, und dann setzte er hinzu: *Sapienti sat*. Nächstdem fragte er: warum das von seinem Rittmeister verlangte nicht übersendet worden? Ob man ihm nun gleich alles mögliche dagegen vorstellte: so forderte er doch couleurten Frieß, Zucker, feine Leinwand, Canaster: und Briestoback für seine Leute, ein Faß Wein und Schnupstücher. Um nun der Plackereien loß zu werden, mußte man ihm $32\frac{1}{2}$ Kanne Franzwein, 32 Ellen weissen Frieß, ein und ein halb Duzend leinwandne Schnupstücher, 1 Pfund geschnittenen Canaster, für 2 Rthlr. Briestoback, 1 Stück Leinwand; wie auch eine von Kleefelden vorigen Tages bestellte Apothecke, à 30 Rthlr., vom Wansenhause holen lassen. Als er vor dem Rathhause aufs Pferd stieg, befahl er annoch, folgenden Morgen den fehlenden Zucker und Coffee hinaus an den Wachtmeister zu fernerer Bestellung zu liefern.

§. 65. Den 28 erlaubte das Oesterreichische Piquet, die Breter auf die Schieferbrücke zu legen, daß der Landmann Victualien in die Stadt bringen könnte: sie mußten aber am Ende des Markttages sogleich wieder abgenommen werden.

§. 66. Nunmehr stellte man wider diejenigen eine Untersuchung an, welche entweder Pfännerholz vom Feinde gekauft, oder sich dergleichen sonst zur Ungebühr angemasset hatten. Man fand auch in der That vieles, so gar bey wohlangesehenen Leuten. Diese hielt man entweder an, den Werth davon zu bezahlen; oder das fremde Gut
wie:

wieder herauszugeben. Die Passendörfer hatten sich bey dem Abzuge der Feinde der Gelegenheit, Holz wohlfeil zu erhalten, gleichfalls bedienet: als man sich aber bey ihrer Obrigkeit deßhalb beschwerete, ward manches wieder herbengeschafft. Ueberhaupt haben die feindlichen Invasionen der Pfännerschaft 945 Elastern hartes und weiches Holz gekostet; welches an Sachsen im Golde bezahlet werden mußte.

§. 67. Das vor dem Galgthore stehende Piquet bekam immer noch seine Verpflegung, die ihnen täglich durch Bothen zugetragen werden mußte. Ja, die Officiers von Dießkau und Bruckdorf schickten sogar Küchenzettel aufs Rathhaus, und schrieben vor, wie es zubereitet werden sollte.

§. 68. Früh den 29 stellten sich 20 Ottoische Jäger zu Pferde ein, welchen man Frühstück und ein Attest, daß sie hier gewesen, geben mußte. Ingleichen verlangte der Officier von Bruckdorf durch einen Husaren, nach einem mitgegebenen Zettel, zum Douceur, eine silberne Uhr, Montirungsstücke, Tuch, Linnen und andere Waaren. Um seiner im guten Loß zu werden, überschickte ihm der Rath 25 Rthlr. am Gelde, und schützte übrigens das Unvermögen der Stadt vor: allein gegen Abend brachte der Husar die 25 Rthlr. wieder zurück, und bestand auf der gemachten Forderung: jedoch ehe derselben Genüge geleistet werden konnte; mußte der Officier fort, und bekam gar nichts.

§. 69. Noch hatte das Uebel kein Ende. Der General Kleefeld übersendete aus Steuditz ein Schreiben an Hofrath Krausen, darin er meldete, es sey bey dem Abmarsch aus Halle zwischen dem 25 und 26 ein Officier von der deutschen Pfälzischen Cavallerie, der im Schreiben mit characterisiret war, verlohren gegangen, welchen er $\frac{1}{2}$ zwölf Uhr aufs Rathhaus geschickt, um die Schlüs-

sel zum Clausthor abzuholen. Indem sich nun Indicia entdeckten, daß solcher in der Stadt ermordet seyn müste: so solle ihm der Rath Rede und Antwort geben, wie dies zugegangen; da sonst der Stadt die Strafe allgemein aufgebürdet, und neuerlich andictiret werden dürfte. Der Rath versprach sofort schriftlich, aufs möglichste deßfalls zu inquiren; hielt aber dafür, daß sich kein Einwohner der Stadt werde einer solchen Missethat theilhaftig gemacht haben, zumal da solche schwerlich so geheim vollbracht werden können, daß nicht mehrere darum gewußt haben sollten. Würde sich übrigens, nach der fleißigsten Untersuchung, davon etwas entdecken: so solle solcher Mörder der Gebühr nach deßhalb bestraft werden; verhoffete aber indessen, Se. Excellenz würden weder ihnen, noch der armen Stadt das entgelten lassen, woran sie nicht schuldig sey. Hierauf haben 8 Zeugen endlich erhärtet, daß sie den vermißten Officier frisch und gesund zum Claus- und Schieferthore hinausreiten sehen, niemand aber wußte, wie es ihm weiter ergangen. Dies meldete man dem General per Estaffette: sie traf ihn aber nicht mehr in Skeuditz an; daher das Paquet durch einen Expressen nach Leipzig gesendet ward. Im übrigen berichtete die zurückgekommene Estaffette, daß sie zwischen Skeuditz und Halle weder Freund noch Feind angetroffen habe.

§. 70. In der Nacht zum 30 huben 30 Preussische Husaren das im Langenschen Gasthose stehende Piquet auf, so daß von 17 Mann nur 2 davon kamen. Nachdem nun die feindliche Gefahr vorbei zu seyn schiene: kamen den 31 geflüchtete Pferde und Wagen zurück; und der Generalmajor von Linden jagte die Feinde in Leipzig, an 50000 Mann stark, mit 8 Bataillons, dem Frey- bataillon Quintus, 1 Regiment Dragoner, und 2 Regimentern Husaren, dergestalt in Furcht, daß sie sich retirten, wobey viele Panduren gefangen, und die aus dem

Hak

Hallischen mitgenommenen Schaafse wieder gerettet wurden. Der König war gegen Eulenburg marschirt; und Hülsen war bis Taucha vorgerückt; worauf der König am 3 November den glorreichen Sieg bey Lützen erfochten. (Th. 1. S. 579.) Diesem durch Gottes Gnade erfochtenen Siege hatten wir es zu verdanken, daß wir auf dies Jahr von unserm Jammer errettet wurden. Wäre der Sieg den Feinden zu Theil worden, so hätten sie bey uns gewiß die Winterquartiere genommen, und dann wäre es vollends um uns gethan gewesen. Dieses grosse Werk Gottes verdienete ein demüthiges Dankfest, welches bey uns den 16 Nov. gefeyert ward.

§. 71. Nunmehr waren zwar hiesige Einwohner einer dreymaligen Qual loß: allein da es gegen den Winter ging, war jedem, bey der Entblößung von Gelde, von Holz, und von Vieh, angst und bange, wie er sein Leben hinbringen würde. Man konte auch desto bekümmerter seyn, weil sich im Nov. eine Viehseuche, wie auf dem Waisenhanse, da binnen 14 Tagen 40 Stück Hornvieh umfielen, und in Glaucha, also auch auf dem platten Lande im Saalcreysse einzuschleichen anfing: allein der Gott, der zwar straft, aber auch gnädig ist, half, daß auch diese Zeit überstanden ward. Es traf bey uns ein, was zum Nachmittagstext am erwähnten Dankfest aus dem Ps. 68, 20. 21 mit mehrern erkläret ward: gelobet sey der HErr täglich; Gott leget uns eine Last auf, aber er hilft uns auch. Wir haben einen Gott, der da hilft, und den HErrn HErrn, der vom Tode errettet.

§. 72. Es wird nicht undienlich seyn, wenn ich noch zum Beschluß die Verzeichnisse aller Schadenstände, welche die Stadt Halle, während der 3 Invasionen 1760, erlitten hat, herseze, so wie sie an höhern Ort eingesandt worden sind.

I. Bey dem Luzinßkischen Einfall.

	Rthlr.	gr.	pf.
1) An Contribution, Zählgeldern und Provisionen — — — —	45264	—	—
2) An Executionskosten, Saubegardegeldern, Douceurs und Discretionen.	418	23	—
3) Auf andere Art erpreßtes Geld und ausgenommene Waaren, zu Montirungsstücken — — — —	1722	21	—
4) An Speisung und Defrairungskosten — — — —	2466	22	3
5) An gelieferter Fourage, Getrende zc.	1203	7	—
6) An gelieferten Vivres, allerhand Vieh, Getränke, Holz, Butter, Käse zc.	2861	19	11
7) An weggenommenen Pferden und Wagen — — — —	1072	—	—
8) An geraubtem Gelde, allerhand andern Vieh bey der Plünderung, und Ruinirung der Effecten — —	381	14	—
9) An ruinirten Feldfrüchten zc. —	718	16	—
10) An verrichteten Fuhren und Zehrungskosten — — — —	154	7	8
11) An Verpflegung und Douceurs bey der Einquartirung — — — —	11565	8	—
12) An Ausgaben insgemein —	180	1	8
Summa	68019	20	6

II. Bey dem Württembergischen Einfall.

	Rthlr.	gr.	pf.
1) An Contribution, Brandsteuer, Zählgeldern und Provisionen — —	74105	—	—
2) An Executionskosten, Saubegardegeldern, Douceurs und Discretionen — — — —	16678	7	—
3) Auf			

	Rthlr.	gr.	pf.
3) Auf andere Art erpresstes Geld, und ausgenommene Waaren zu Monti- rungsstücken — — — —	2698	21	2
4) An Speisung und Defrairungs- kosten — — — —	2073	21	10
5) An gelieferter Fourage und Ge- trende — — — —	850	20	6
6) An gelieferten Vivres, allerhand Vieh, Getränke, Holz, Butter, Käse &c. — — — —	9802	20	9 $\frac{1}{2}$
7) An weggenommenen Pferden und Wagen — — — —	68	—	—
8) An geraubtem Gelde und allerhand andern Vieh bey der Plünderung, auch Ruinirung der Effecten —	3517	2	2
9) An ruinirten Feldfrüchten und fer- nern Schaden, durch Wegnehmung und Zurückhaltung der Pferde und Wagen — — — —	4330	9	9
10) An verrichteten Fuhren und Zeh- rungskosten — — — —	336	13	10
11) An Verpflegung und Douceurs bey der Einquartirung —	11788	8	—
12) Ausgabe insgemein — —	777	19	4
Summa	127128	—	4$\frac{1}{2}$

III. Bey dem Kleefeldischen Einfall.

	Rthlr.	gr.	pf.
1) An Contribution, Brandsteuer, Zähl- geldern und Provisionen —	60813	—	—
2) An Executionskosten, Saubegarde- geldern, Douceurs und Discre- tionen — — — —	12084	20	6

3) Auf

734 I. Anhang. Schicksale von Halle

	Rthlr.	gr.	pf.
3) Auf andere Art erpreßtes Geld, item ausgenommene Waaren zu Monti- rungsstücken — — —	1621	6	—
4) An Speisungs- und Defrairungs- kosten — — — — —	1321	2	9
5) An gelieferter Fourage, Getrende 2c.	2682	9	3
6) An gelieferten Vivres, allerhand Getränke, Holz, Butter, Käse, auch Vieh 2c. — — —	5681	22	4 $\frac{1}{2}$
7) An weggenommenen Pferden und Wagen — — — — —	2511	12	—
8) An geraubtem Gelde und allerhand andern Vieh, bey der Plünderung, auch ruinirten Effecten — —	11064	21	10
9) An ruinirten Feldfrüchten und fer- nern Schaden, durch Wegnehmung und Zurückhaltung der Pferde und Wagen — — — — —	1199	5	—
10) An verrichteten Fuhren und Zeh- rungskosten — — — — —	25	15	—
11) An Verpflegung und Douceurs bey der Einquartirung — —	7198	22	—
12) Ausgabe insgemein — —	395	4	10
Summa	106599	21	6 $\frac{1}{2}$

Recapitulatio.

	Rthlr.	gr.	pf.
1) Bey dem Luzinskischen Einfall.	68019	20	6
2) Bey dem Württembergischen Einfall.	127128	—	4 $\frac{1}{2}$
3) Bey dem Kleefeldischen Einfall.	106599	21	6 $\frac{1}{2}$
Summa Summarum	301747	18	5

Bey

Bei den Schadenständen ist noch zu erinnern, daß verschiedene Einwohner den übrigen nicht einmal angeben wollten, in der Meinung, daß die Vergütung doch nicht erfolgen würde.

§. 73. Nun muß ich noch anführen, wie sich die Königl. Universität bei denen dreyn hinter einander erfolgten Invasionen werththätig erzeiget hat. Bei der Lucinsfischen Invasion, als der Commissarius Schmauß die vom vorigen Jahre 1759 zurückgebliebene 42000 Rthlr. beyzutreiben suchte (§. 2 f.): ließ der Rath die Universität um einen Beitrag von 4000 Rthlr. bitten. Hierauf ward den 30 Aug in einem Concilio beschloffen, daß theils ein jeder Professor Ordinarius und Extraordinarius, Doctor und Magister, um der gemeinen Noth willen, aus gutem Willen und nach Vermögen, etwas beytragen möchte; theils aber wolle man alle Universitätsverwandte durch ein Circulare ermahnen, ohne den geringsten Aufschub, nach der Möglichkeit, zur Abwendung eines größern Unglücks, zu contribuiren und solches aufs Rathhaus zu liefern. Beides ward zur Erfüllung gebracht; und ein jeder that nach seinen Kräften, was er konnte. Weil aber so viel nicht einlief, als Magistratus verlangt hatte: repartirte er unter andern auch den 1 September auf die Universität, und schrieb ihr noch 1500 Rthlr. zu, weßwegen der Commissarius den 3 September der Universität auferlegte, solche 1500 Rthlr. binnen 12 Stunden Tarif mäßig zu bezahlen, oder militärischer Zwangsmittel zugewärtigen. Nun stellte diese zwar bei dem Commissario alles mögliche in einem Supplicat dawider vor: allein dieser schob die Schuld auf den Magistrat, der die Repartition gemacht habe, an welchen man sich derentwegen halten solle. Als nun die Universität dem Rath durch seine Deputirten Vorhaltung thun ließ, daß er 1) kein Recht auf die Universität zu repartiren; 2) diese vor dem Jahre schon
mehr

mehr gegeben habe, als ihr Quantum betragen, und sie sich folglich nicht auf den vorjährigen Rückstand einlassen könne; 3) daß sie überdem durch Vermittelung des Kaiserlichen Ministers, Baron von Widmann, von einer ihr angebotenen Summe von 17000 Rthlr. losgesprochen worden sey; daß auch 4) ihre Glieder es in diesem Jahre nicht ermangeln lassen, einen ansehnlichen Beitrag, fast an 900 Rthlr. zu thun; und endlich 5) es notorisch seye, daß sie keine Fundos besitze, aus welchen sie etwas aufbringen könne: so erklärte der Rath endlich, daß er es mit der Repartition nicht sowol auf die gegenwärtigen Professoren, als welche freylich nach Vermögen gegeben, und zur Abtragung der 1500 Rthlr. nicht angehalten werden könnten; als vielmehr auf die Abwesenden gemeynet habe: weßwegen er ein Verzeichniß sowol von den Gegenwärtigen als Abwesenden verlangte, und sich erboth, dem Commissario diese seine eigentliche Meynung zu eröffnen. Wie er denn auch seine Erklärung schriftlich, und mit des Raths Siegel versehen, von sich gestellet hat. Nun suchte zwar das Corpus Professorum die Abwesenden auf alle Art zu verschonen: ja, als während der Haltung eines Generalsconcilii die Nachricht einlief, daß der Prorector, so damals der sel. Lunge war, besagter 1500 Rthlr. wegen, wirklich militärische Execution ins Haus bekommen habe; so entschloß es sich doch, die Executionslast so lange zu tragen, bis es die äußerste Noth gebieten würde, dem Magistrat das begehrte Verzeichniß, nebst einer Repartition auf die Abwesenden, zu ertheilen. Demnach hielt der Prorector die Execution, die unter enormen Gebühren und Kosten von Zeit zu Zeit vermehret ward, bis auf den Abend des andern Tages aus; da denn das Auditorium, worin die Soldaten lagen, einer Wachstube, oder gar einem Lazareth, nicht unähnlich sahe. Allein an nur genanntem Abend, ließ der Commissarius durch einen Adjutanten

decla:

declariren; weil seine mit Egard eingerichtete Execu-
 tion nichts fruchtete; so sey er, welches er hier-
 mit zum letztenmale declariren ließ, willens, mit
 dem morgenden Tage allen Professoren durchaus
 Execution in die Häuser zu geben, sie bey dem
 Kopfe nehmen und in ein Loch bringen zu lassen,
 da ihnen der Aufenthalt sehr unangenehm fallen
 würde, durch welches Mittel der Abtrag der 1500
 Rthlr., oder die Anzeige dererjenigen, welche kein
 Geld hergeben wollten, schon erzwungen werden
 sollte. Hier war wol weiter kein anderer Weg offen,
 als daß entweder die Gegenwärtigen diese Summe bezah-
 len, oder sie auf die Abwesenden vertheilen mußten. Das
 letzte mußte diesmal freylich geschehen. Um niemand zu
 belästigen, hatten die gegenwärtigen Glieder der Univer-
 sität alle mögliche Präcaution zum voraus gebraucht. Es
 mußten, als 1500 Rthlr. auf die Universität repartiret
 waren, Deputati dem Magistrat alle Professores nament-
 lich vorsagen, und sich bey demselben erkundigen; wer un-
 ter den Professoren gemeynet sey, der zu der bestimmten
 Summe beitragen solle? Es fiel aber des Magistrats
 Antwort dahinaus, daß er sein Absehen auf keinen derer
 Präsentium, sondern auf vier Abwesende gerichtet habe;
 welche Erklärung er, wie gedacht, auch schriftlich ertheilte.
 Dieses alles zum Grunde gesetzt, entwarf die Universität in
 vollem Concilio eine eventuelle Repartition auf diese Abwes-
 sende, nach möglichster Billigkeit; sie ließ überdem in denen
 Häusern der Repartirten bekant machen, es würde nöthig seyn,
 sich mit der bestimmten Summe zu versehen, damit ferneres
 und größeres Unglück verhütet werden möchte. Als nun
 gemeldeter Adjutant mit der angezeigten Declaration zum
 Prorector kam, und sogleich zur Execution da blieb: so
 machte sich der D. Semler, nebst mir, mit dem vom
 Magistrat besiegelten Attestat, bey spätem Abend zum

Commissarius, um solches zu überreichen. Ob wir nun wol ihn selbst nicht sprechen konnten, sondern er durch seinen Secretarium mit uns Handlung pflegen ließ: so erhielten wir doch, nachdem sein Wille geschehen war, die Versicherung, daß die Execution noch diesen Abend vom Prorectore genommen, die übrigen insgesamt aber, denen sie am folgenden Tage bevorstanden, mit derselben verschonet bleiben sollten. Bey diesen Umständen ließ man in den Häusern der Abwesenden desto stärker auf den Abtrag des angelegten Quantum dringen, zumal da sich die Execution auch schon bey ihnen einfand; das bey einem und dem andern erman gelnde ward unterdessen auf andere Art ergänzt, und der massen ohne fernern Anstand die Summe von 1500 Rthlr. den 6 an den Rath abgeliefert.

§. 74. Als hierauf den 12 September der Herzog von Würtemberg mit seinen Völkern einrückte, und Koschin der Stadt, auffer dem Rest vom vorigen, noch 250000 Rthlr. abforderte (§. 22 f.): that die Universität den 13 ej. dem Magistrat nicht nur, inclusive eines Vorschusses von 400 Rthlr. vacanter Besoldungsgelder, einen Beytrag von 947 Rthlr.; sondern es mußten auch den 18. diejenigen 18 Professoren und Officialen, welche Häuser besaßen, unter dem Commissarischen Versprechen, daß sie von allen fernern Anforderungen befreyet seyn sollten, zusammen 600 Rthlr. zur Contribution aufbringen.

§. 75. Bey der Kleefeldischen Invasion, welche im Oct. vorfiel, machte der Magistrat eine Repartition auf die Häuser, Aecker, auf das Pfannwerk, auf das Brauen, Gewerbe, Besoldungen und auf die Miethleute und Schutzverwandte, und ließ das Duplum ansagen (§. 46. 47.); welches auch die Universität an 505 Rthlr. unverweilt entrichtete. Allein als der Commissarius (§. 51.) die simple Anlage neunzehnfach forderte: erschien die Universität den 20 mit einem triftig eingerichteten Supplicat bey

ben dem Commissario, und zeigte unter andern, daß sie, von Anfang der Heimsuchungen anzurechnen, bereits weit mehr gezahlet habe, als je auf ihr repartiret werden könnte. Dies überreichte ich ihm, nebst dem Prof. Eberhard, und wir hatten durch unsre lang anhaltende Vorstellung das Glück, daß er sich nieder setzte, und auf einen Zettel schrieb: die Universitätsglieder der Stadt Halle von aller Prästation der Contribution befreiet bleiben sollen, und hat der Magistrat selbe zu nichts zu beziehen. Sign. Halle den 20 Oct. 1760. Wie nun dieser angeordnete Erlaß allen Professoren eröffnet ward: so stellte man auch die von dem Commissario in Händen habende Ordre dem Magistrat abschriftlich zu, welcher sie aber höchst ungerne sah. Derowegen begab sich der Hofrath Krause zum Commissario, und trug ihm vor, daß um desto weniger dem Verlangen gemäß Contribution herbey gebracht werden könne, weil er (der Commissarius) viele frey ließe, wie nur heute noch mit den Universitätsgliedern geschehen, wodurch die besten Häuser der Contribution entgingen. Dies bewog den Commissarium wieder umzukehren, und zu sagen: er habe nur der Professorum Person und Besoldung frey gelassen; nicht aber wegen ihrer Häuser, Aecker, Brauen, u. s. w. als weßhalb sie wie andere angesehen und vom Rath angesehen werden müßten. Vielleicht wäre es besser gewesen, wenn Krause diese Dispensation vtiliter angenommen, und daraus gefolgert hätte, daß der Commissarius, nachdem er die Universität aus tichtigen Gründen von weiterer Abgabe losgesprochen, nunmehr sein gefordertes Quantum nicht weiter verlangen könnte. Auf solche Art wäre das Geld in der Stadt geblieben, und zu seiner Zeit doch auf jeden sein Contingent vertheilet, und keinem etwas geschenkt worden. Dies konnte desto eher geschehen, weil auf der Ordre nicht er-

wähnet war, daß das Contingent der Universität auf jemand anderes repartiret werden sollte. Doch davon mag ich nicht weiter reden; sondern ich will nur gedenken, daß der Commissarius sich, in Begeneinanderhaltung des letzten gegen das erste, offenbar widersprochen; indem er die Unversitätsglieder von aller Prästation der Contribution befreyet, und dem Magistrat, solche zu nichts zu ziehen, befohlen hatte. Das hieß gewiß nicht allein so viel, daß die Personen und Befoldungen der Professoren frey seyn solten. Bey diesen Umständen kostete es uns, da wir dieserwegen nochmals zum Commissario deputirt wurden, viel Mühe, ehe wir es wieder dahin brachten, daß er von der zwanzigfachen Anlage auf Häuser, Aecker, Brauen und Pfannwerke, die Hälfte herunter, und also es bey zehnfacher Anlage bewenden ließ, welche denen angeführten Güther Besizenden auf 1702 Rthlr. 8 gr. zustehen kam.

§. 76. Wenn man nun bedenkt, daß die Professoren dies alles haben aus ihren eigenen Mitteln bezahlen müssen, ohne Sold gewesen, viele Studenten unter diesen Troublen weggegangen, manche nicht gekommen, und die gebliebenen von ihren gleichfalls bedrängten Eltern wenig oder nichts zum Unterhalt erlangen können, und die Collegia häufig unterbrochen worden: so wird man sich leicht überzeugen, daß ihr Zustand damals ein trauriger Stand gewesen sey.

(5) Im Jahr 1761.

§. 1. Halle hatte bis dahin harte Drangsale erlitten: weshwegen man sagen mögen; Herr es ist genug! Nichts desto weniger zog sich 1761 ein neues Ungewitter mit den stärksten Schlägen über die Einwohner dieser Stadt auf, wodurch beynahe das Garaus mit ihr gemacht worden wäre. Es war der 6te October, da der Commandant zu Leipzig, der Major von Keller, die Nachricht ertheilte:

ertheilte, daß wir des folgenden Tages, oder auch wol in der Nacht, einen feindlichen Besuch zu erwarten hätten. Auf diese Nachricht versammelte sich der Rath, vom 6ten auf den 7ten, unter Furcht und Erwartung der Dinge, die da kommen sollten.

§. 2. Frühmorgens den 7 erschien ein Oberlieutenant von dem Haddickischen Corps, und verlangte, daß binnen einer vierthel Stunde für 800 Mann Fleisch, à 1 Pfund, Zugemüse, Salz, Töpfen, Holz, Brantewein, Bier, auch für diese Mannschaft Executionsgeld, nebst Fourage, in den Langischen Gasthof geliefert werden sollte. Man sammelte derowegen von der Bürgerschaft Brodt, und schickte es, mit einem Vorrath von Brantewein an den bestimmten Ort; vom Rathhaus schafte man Hafer, Heu und Stroh fort; und für die Officiers mußte der Gastwirth Lange die Rationen geben; Töpfe, Schüsseln, Fleisch, Bier, Salz und Holz folgten nach.

§. 3. Zwischen 7:8 Uhr kam der General Weetzen mit Husaren, Dragonern und Croaten an, und ward complimentirt. Er war aber kaum in seinem Quartier angelangt, so ließ er durch seinen Adjutanten erklären; „er habe in Zeitungsblättern mit Erstaunen lesen müssen, wie der Magistrat ihn, nachdem er vor 2 Jahren hier gewesen, auf das infameste beschrieben. Daher verlange er dafür sogleich Satisfaction, und solle der Adjutant so lange auf dem Rathhause verbleiben, bis solche erfolgt wäre.“ Es docirte aber der Rath aus seinen Acten, daß ein nichtswürdiger Student eine Scarteque ohne alle Censur habe drucken lassen: weßhalb von der Universität mit allem Ernst wider den Verfasser Untersuchung angestellt, und derselbe, nachdem man ihn ausgeforschet, öffentlich relegiret worden wäre. Hieran habe folglich der Magistrat nicht den geringsten Theil, und zur Präcaution habe er sich in öffentlichen Zeitungen durch ein Avertissement

verwahren. Ueberdem habe die Universität vor dem Jahre dem Kriegscommissario von Schmauß ihre darüber geführte Acta ausantworten müssen, welche sie aber nicht wieder erhalten. Weil nun auch die Universität dem General gegründete Remonstration that, so ließ er sich endlich besänftigen.

§. 4. Bey diesem Corps fand sich auch der Kriegscommissarius, Roschin von Freydenfeld, welcher der Stadt seine schwere Hand schon mehrmals fühlen lassen. Thore und Rathhaus wurden sogleich besetzt, und der Rath im Arrest gehalten. Hierauf machte der Commissarius bekant, daß die Stadt 280000 Rthlr., nämlich 80000 Rthlr. Rest vom vorigen Jahre, und 200000 aufs neue zahlen sollte.

§. 5. Ehe man noch mit dem Commissario in Unterhandlung treten konnte, legte er gleich anfangs ein Executionscommando auf den Strohhof, welches die vorjährige, von ihm selbst multiplicirte, Anlage betreiben mußte. Derowegen war es desto nöthiger, schleunigen Rath zu fassen: worauf die versammelten Deputirte, von allen Collegiis, Innungen und Gemeinheiten, nebst den Magistraten des Neumarkts und Glaucha, wie auch den Rentherren von den Vorstädten, beschlossen, sich zu 30000 Rthlr. zu verstehen, und dazu eine zwentägige Frist zu erbitten. Nun verfügten sich zwar die Deputirten zum Commissario, und bathen, so viel sie konnten: sie erhielten aber mehr nicht, als daß er die Brandsteuer auf 150000 Rthlr. unter der Bedingung herunter setzte, wenn des andern Tages, als den 8, sofort 100000 Rthlr., und den 9 ej. 50000 Rthlr. entrichtet würden; worüber er binnen einer Stunde eine deutliche Erklärung verlangte.

§. 6. Nach gepflogenem Rath, begaben sich die Deputati wiederum zu dem Commissario, und stellten ihm fast bey einer Stunde die unbeschreibliche Noth und Dürftigkeit

tigkeit der Stadt, die Theuerung, das Viehsterben, die vieljährigen und vielfältigen schweren Brandsteuern, auf das beweglichste vor, wodurch sie endlich so viel bewirkten, daß überhaupt für sämtliche 280000 Rthlr. 70000 Rthlr., nämlich den 8ten ohne Anstand 40000, und den 9ten 30000 Rthlr. erleget werden sollten, ohne doch die Zählgelder von beyden mit darunter zu begreifen. Hierzu fügte er noch, daß er diese Moderation für sich alleine der Stadt nicht angedenken lassen könne; sondern er müsse sich vorher noch mit dem General Beczen darüber besprechen. Jedoch als der Rath dem Generalfeldmarschalllieutenant von Luzzinsky bey seiner Ankunft, welche den 8 Nachmittags gegen 4 Uhr mit 2 Regimentern Fußvolk, Salzburger und Pfälzern, erfolgte, complimentirte: äußerte er, so bald die 70000 Rthlr. abgeliefert seyn würden, wolle er die Trommel rühren lassen, und mit seinen Völkern wieder abmarschiren; inzwischen werde er auch nicht den geringsten Exceß dulden, und dem Soldaten sollte täglich nicht mehr als 1 Pf. Fleisch gegeben werden. Daferne ein Soldat sich unfreundlich gegen seinen Wirth bezeigen würde, solle man es ihm anzeigen, und er wolle ihn exemplarisch bestrafen.

§. 7. So mußte denn der Magistrat abermals zu der sauren und betrübten Arbeit der Repartition, nach denen von Königl. Commission vorhin festgesetzten *principiis regulatiuis*, schreiten, und nach der Höhe des geforderten *quanti contributionis*, und was dem anhängig, das *Simplum* zwölfmal fordern. Man widmete für ein jedes Stadtvierthel eine Einnahmestube, welche theils mit Senatoren, theils mit Gemeinheitsmeistern, und andern ehrlichen Bürgern besetzt waren: die Rathspersonen aber in den Amtsstädten, wie auch die Rentherren in den Vorstädten, mußten für sich ihres Ortes sammeln, nachdem die Gemeinheitsbothen jedem Contribuenten sein auf einen Zettel verzeichnetes

Quantum eingehändigt hatten. Am 8 Oct. fanden sich die Contribuenten so fleißig ein, daß des Abends um 10 Uhr 42000 Rthlr. (worunter 2000 Zählgelder waren) abgeliefert werden konnten.

§. 8 Den 9 Oct. waren gegen Mittag erst 19000 Rthlr. beisammen, außer 2 Beuteln, deren jeder 1000 Rthlr. enthielt. Unterdessen entstand unter den feindlichen Truppen ein grosses Schrecken, und schiene es, als wenn sie augenblicklich aufbrechen wollten. Die auf dem Rathhause wachhabende Officiers forderten ihre Douceurs, und nahmen besagte 2 Beutel zu sich. Die Ursache der Unruhe war ein bey Bruckdorf zwischen einigen 100 Mann Preussen und den Feinden vorgefallenes scharfes Scharmüzel, wovon Nachmittage einige Gefangene und Vermundete Preussen eingebracht wurden. Hierauf ward in der Stadt unter den Feinden alles wieder ruhig. Allein eben dieser Vorfall verursachte dem Magistrat unendlichen Verdruß. Die Einnahmestuben waren darüber ganz leer geworden, es half kein Moniren und Exequiren mehr; und ob man wohl um 3 Uhr dem Commissario den Restanten Zettel übergeben mußte, und dieser auch hier und da militärische Execution verfügte, um das Quantum voll zu machen: so war doch alles nicht hinreichend. Daher stand man in der grössesten Gefahr. Der Commissarius kam Nachts zwischen 11:12 Uhr, nebst dem Generaladjutanten von Frankenberg und andern Officiers, unter einem solchen Fulminiren, Schmähen und Drohen, auf das Rathhaus, daß denen so schon geängstigten Rathsgliedern Hören und Sehen vergehen mögen. Nichts destoweniger konnte das Unmögliche nicht möglich gemacht werden. Die Judenschaft hatte noch über 2000 Rthlr. zu contribuiren; aber sie blieb aus: Fabricanten und andere waren noch auf der Messe zc. die Neumärkter hatten, der militärischen Execution ohnerach-

tet, bis dahin sehr wenig geliefert, u. s. w. Der Feind drohete die Kaufmannsläden auszuräumen, und die Stadt auszuplündern. Man hätte sich in Wahrheit diesem schrecklichen Schicksal überlassen müssen, wenn nicht der Sächsische hier subsistirende Floßverwalter, Loth, durch Interposition der Pfännerschaft, 6800 Rthlr. Holzgelder, so wie sie mit dem Sächsischen Siegel noch bedruckt waren, unter der Bedingung vorgeschossen hätte, daß solche binnen 8 Tagen von denen annoch rückständigen Contributionsgeldern wieder berichtigt werden sollten. Auf solche Art konnte endlich, mit Beyhülfe des in der Contributionscasse befindlichen Geldes, das Quantum von 32500 Rthlr., inclusive 1500 Rthlr. Zählgelder, berichtigt werden.

§. 9. Man glaubte nun aller Noth entgangen zu seyn; allein die unerwartete Forderung des Generaladjutanten, welcher 10000 Rthlr. an Douceurgeldern für die Generalität forderte, und von Koschin unterstützt ward, zeigte ein anders. Man wendete zwar von Raths wegen ein, daß diese Anforderung anfänglich nicht gemeldet, und folglich darauf nicht repartiret worden, welches auch nun in der Eile nicht geschehen könne: allein es war alles in den Wind geredet. Der Magistrat sollte sich augenblicklich erklären, ob er sogleich 5000, und gegen Morgen die andern 5000 Rthlr. zahlen wolle; in Verweigerungsfalle habe er das äufferste zu erwarten.

§. 10. Bey der augenscheinlichen Unmöglichkeit, dieser Anforderung Genüge zu leisten, fand doch kein Erbarmen statt. Man rief die Wache, aus 15 Mann Dragonern bestehend, herbey, welche die Hofrätthe, Krausen und Schrötern, die Rathmänner Reichhelm und Gaden, und den Syndicum Gaden, mit aufgesteckten Bajonetten, auf die Hauptwache in der Nacht um 2 Uhr führere. Anfänglich brachte man sie in die Stube, wo die

Gefangene, Blesirte und andere herum lagen, und kein Raum zum niedersetzen, wohl aber ein recht tödtender Geruch war. Doch bezeigte sich der wachhabende Officier noch so menschenfreundlich, und ließ sie in seine Stube bringen. Um 6 Uhr führte man die Arrestanten wieder: um auf das Rathhaus, da immittelst der Generaladjutant in 60 Häuser, welche der Kriegskommissarius, aus der vorjährigen Anlage selbst ausgezeichnet, militärische Execution, um von jedem 200 Rthlr. zu erpressen, ergehen lassen: und auf solche Art 3335 Rthlr., inclusive 1500 Rthlr., so bey Rathhause noch kümmerlich zusammengestoppelt worden, bengetrieben hatte.

§. 11. Am 10 October hielt der General Luzinskij, sein gethanes Versprechen: bey anbrechendem Tage stunden die Truppen schon zum Abmarsche auf dem Markte. Wer hätte sich es aber einbilden können, daß eben alsdenn ein Officier aufs Rathhaus kommen, und im Namen der Generalität aufs neue 10000 Rthlr. Douceurgelder fordern würde? und gleichwol stellte sich einer ein, der von alle dem nichts wissen wollte, was verwichene Nacht mit dem von Frankenberg vorgegangen war. Er begegnete dem Rath dergestalt unhöflich, daß er sich genöthigt sah, an den General von Luzinskij, bey dem man das Abschiedscompliment bereits verrichtet hatte, von neuem den Hofrath Schröter und den Rathmann Reichhelm, abzusenden. Diese aber wurden auf öffentlichem Markte dergestalt mißhandelt und beschimpft, daß letzterer in eine Ohnmacht sank und den Händen des Arztes übergeben werden mußte. Doch hat der General Luzinskij an dergleichen Dingen keinen Antheil genommen; vielmehr ließ dieser großmüthige Menschenfreund dem Magistrat durch den von Frankenberg vermelden, daß der Arrest desselben völlig aufgehoben seyn, und keinem ferner etwas an Douceur gezahlet werden sollte. Ausserdem beorderte

berte er den Oberlieutenant, Grafen von Zbrac zur Saug-
 vegarde aufs Rathhaus, um allda zu verbleiben, bis die
 Truppen abmarschiret wären; und endlich ließ er die gnä-
 dige Versicherung thun, daß er, um allen Excessen vor-
 zubeugen, zuletzt aus der Stadt gehen würde, und für
 seine Person keine Douceurgelder verlange.

§. 12. Uebrigens hat die Defrairung der Truppen
 der Stadt auch nicht wenig gekostet; indem vom Lande
 nur etwas auf Schubkarren geliefert werden konnte. Alles
 zusammen gerechnet, was diese abermalige Invasion der
 Stadt gekostet, macht eine ungeheure Summe aus.

§. 13. Die Feinde marschirten ins Mansfeldische,
 und stellten ihre Vorposten bis Nietleben, und auch noch
 näher gegen die Stadt, aus; hierauf verliessen sie das
 Mansfeldische und giengen nach Frenburg. Das nächste,
 was bey uns geschehen mußte, war, das Anlehn von 6800
 Rthlr. abzutragen, und deshalb die Keste bezutreiben.
 Man konnte aber nicht sogleich damit zum Zwecke kommen;
 weil die Einwohner zum Theil ihre Häuser zugeschlossen
 und sich entfernet hatten, zum Theil aber sonst abwes-
 end waren.

§. 14. Uebrigens fand sich die Stadt in einem be-
 jammernswürdigen Zustande. Die Theurung alles dessen,
 was zur Nahrung und Nothdurft gehörte, war ungemein,
 besonders des Holzes, indem eine Clafter weich Buschholz
 drenzehn und mehrere Thaler zu stehen kam; das Vieh
 fiel in der ganzen Nachbarschaft dahin; die Nahrung hat-
 te abgenommen, der Beutel war ausgeleert, und der Win-
 ter war vor der Thüre. Diese Umstände verursachten zu-
 gleich, daß sich manche Studiosi von hier weg, auf an-
 dere Universitäten begaben; welches die Nahrung noch
 mehr verringerte. Dieses waren schreckensvolle Aussichten
 für die armen Einwohner der Stadt Halle; und jeder
 ehrlicher Mann seufzete nach der Herstellung des Friedens.

Unterdessen kamen, nach dem Abzuge der Feinde, einige kleine Detaschements von der Leipziger Garnison zu uns.

(6) Im Jahr 1762.

§. 1. Als den 24 April der Preussische Major von Scharrwitz mit seiner Garnison abmarschiret war; so verlautete um 1 Uhr den 25 ej., daß das Ottoische Corpß über Lauchstädt im Anmarsch wäre. Um 4 Uhr kamen 8 Mann theils Jäger, theils Husaren, vor das Rathhaus gesprengt, wo sich der Magistrat bereits versammelt hatte. Ein sich nennender Oberjäger verlangte, daß der ganze Rath, herunter auf den Markt kommen sollte. „Als diese erschienen, eröffnete er, daß der Hauptmann „Otto befehlen lasse, es solle der ganze Magistrat vor „die Schieferbrücke kommen, wo der Hauptmann stehe, „und mit dem Magistrat sprechen wolle. Unbey wurden die Schlüssel von allen Stadtthoren abgefordert, und die Ordre gestellt, daß alle Thore, sonderlich das Galg- und Neumärktische Thor, verschlossen gehalten werden sollten.

§. 2. Einige Jäger ritten nach dem Galgthore, stiegen in des Juden Benjamins Haus ein, und plünderten. Zwen blieben vor dem Rathhause und drungen auf des Raths Mitgehen, damit der Hauptmann nicht verdrüsslich werden möchte. So machten sich denn der Kriegsrath und Rathmeister Herold, der Stadtsyndicus Baden, die Hofrätthe und Rathmänner, Krause und Schröter, die Rathmänner, Michel, Reichheim und Baden auf den Weg, und nahmen die Gemeinheitsmeister Püffelhaupt und Schmid mit sich, nebst dem Ausreiter Hindsburg und dem Gemeinheitsbothen Priege. Der Rathmeister Möschel, der malade und zum Gehen untüchtig war, ward allein dispensiret. Weil sich der Hauptmann nicht vor dem Thore fand: so nöthigte sie der Jäger, so die Ordre

Ordre überbracht hatte, weiter zu gehen, und blieb bey ihnen, bis sie in der Unterschente zu Passendorf eine ordentliche Wache bekamen; die übrigen Jäger ritten nach den Thoren herum.

§. 3. Das Schieferthor war mit einer Wache besetzt, deren Officier ließ durch den Gemeinheitsbothen Krieger, (welcher nach einer Stunde zurück kam, und sonst ausser dem Thore keinen Feind gesehen hatte) ein Compliment aufs Rathhaus machen, und um 2 seidene Schnupftücher und um einen meerschäumenen Tobackspfeiffentopf bitten; wogegen er gutes Commando zu halten versprach. Man schaffete nicht nur beides an; sondern man überschickte auch 5 Rthlr. Douceurs für den Oberjäger, 13 Rthlr. 8 gr. für Hufschlag an die Wache, so an der Schieferbrücke gestanden, und so viel Wein, Brodt und Speisung für die Mannschaft, als gefordert wurde.

§. 4. Abends erfuhr man durch den Gemeinheitsmeister Püchelhaupt, daß die Rathspersonen zu Fusse, unter Begleitung einiger Jäger, vor die Oberschente nach Passendorf gebracht, von dem Oberjäger aber bald darauf beordert worden, daß sie zurück nach der Unterschente vor das Dorf gehen solten, wo der Hauptmann Otto mit dem bey sich habenden Corps passiren würde. Deponent sey vorausgelaufen, um den Hauptmann aufzuhalten, bis die ermüdeten Rathspersonen nachkommen könnten. Vor dem Dorfe sey der Oberjäger auf ihn zugesprengt, und habe ihm befohlen, querselbein zu laufen und dem nach der Stadt ziehenden Hauptmann zu melden, daß Magistratus bereits im Dorffe seye. Als er nun diesen erreicht, und benachrichtigt, habe er geantwortet; der Magistrat solle nur wieder nach der Stadt gehen, als wohin er mit seinen Leuten auch marschire; da wolle er den Magistrat sprechen. Kaum sey Deponent einige Schritte fort gewesen, so habe der Hauptmann ihm

ihm zugerufen; er solle mit ihm gehen: und zwen Jägern habe er befohlen, dem Magistrat zu sagen; er solle in der Unterschänke bis auf weitere Ordre bleiben. Als Deponent neben des Hauptmanns Pferde hergegangen, und vorgestellt, daß der ganze Rath in Passendorf wäre, und folglich keiner mit demselben in der Stadt sprechen könne: hat der Hauptmann gesagt; er wolle Deponenten die ganze Sache auftragen, welche er dem zurückgelassenen Wöschel melden solle. Er verlange von der Hallischen Judenschaft noch heute Abend 4000 Rthlr., widrigenfalls wolle er die sämtlichen Judenhäuser noch an diesem Abend ausplündern lassen. Diese Rede habe er mit sehr harten Drohungen begleitet. Als Deponent hierauf die große Armuth der Stadt, die Anwesenheit der Negotianten, nebst den Juden, auf der Leipziger Messe, und die daher entstehende Unmöglichkeit, die 4000 Rthlr. zusammen zu bringen, vorgestellt: habe Otto geantwortet; er wisse die Armuth und Verlegenheit der Stadt; und damit diese sehe, wie er raisonnabel handele, so verlange er für sich und seine 12 Officiers ein freywilliges Douceur; aber die Juden müßten 4000 Rthlr. zahlen, und daran solle kein Kreuzer fehlen. Hiermit hat er ihn nach der Stadt gehen heissen und alles auszurichten befohlen. Er wolle, hat der Hauptmann hinzugefügt, unter den Weyden vor Passendorf warten, bis ihm die Stadt ein Douceur und die Juden 4000 Rthlr. schickten; inzwischen solle man ihm und seinen Leuten Essen, Trinken und Fourage zufertigen. Nach diesem gaben die Jäger, so um den Rathspersonen im Wirthshause waren, unter der Hand zu verstehen, sie würden wohl thun, wenn sie sich um einen Wagen bekümmerten, um abreisen zu können. Dies dauerte so bis 9 Uhr, da sich eine Calesche und Leiterwagen vor dem Wirthshause, nebst einem Unterofficier von

den

den Jägern, einfand, welcher vom Hauptmann den Befehl überbrachte, daß sich die Herren sogleich aufsetzen sollten. Die Reise gieng über Lauchstädt nach Mücheln, allwo sie, unter einer Escorte von einigen 20 Mann morgens um 3 Uhr ankamen. Hier blieben nur noch 1 Unterofficier und 4 reitende Jäger bey ihnen.

§. 5. Jedoch ich kehre nach Halle zurück, wo man sich noch Hofnung machte, die Rathsglieder bald wieder zu sehen. Möschel und die Anwesende Innungs- und Gemeinheitsmeister liessen in verschiedenen Häusern um einen Vorschuß bitten, damit man sogleich ein Douceur für den Hauptmann aufbringen könne. Dieser erfolgte, und man beschloß, mit Zuziehung der Deputatorum von Collegiis, der Innungen und Gemeinheiten, dem Hauptmann 1000 Rthlr. zum Douceur zu geben; zugleich ward auch der Judenschaft angedeutet, 4000 Rthlr. herben zu schaffen. Oben genannten Deponenten hatten ein Oberjäger und Husar escortiret, welche befehligt waren, das Douceur und die 4000 Rthlr. der Juden mitzunehmen und zu bedecken.

§. 6. Kein Jude war anzutreffen, bis endlich der Judenschächter Abends um 10 Uhr mit 200 Rthlr. ankam, und meldete, es sey kein Jude weiter da, und ein mehreres wäre nicht zu erlangen. Ohne Aufschub fertigte man Deponenten; nebst einem andern Gemeinheitsmeister, den Gemeinheitsbothen und 2 Bürgern, unter angezeigter Escorte, mit den 1000 Rthlrn. ab, und der Schächter mußte mit seinen 200 Rthlrn. auch mitgehen. Kaum waren diese weg: so kamen 5 Jäger und Husaren vor das Rathhaus, und ein Oberjäger in die Rathsstube; welcher, unter bedrohlichen Reden, Namens des Hauptmanns, 60 Ellen doppelte silberne Tressen, wie auch Cattun und Leinswand, augenblicklich zu liefern verlangte; da sich unterdessen die andern Jäger in des Italiäners Barnise Haus

ver-

verfügt, und grosse Excesse ausgeübt. Als sich der Oberjäger etwas entfernt hatte, schafte man die Tressen und das übrige herbei, und schickte es nach Passendorf. Bald nachher aber kam der Oberjäger mit einem andern Jäger und 2 Husaren wieder zum Vorschein; forderte mit grossem Ungestüm die Tressen, und der mitgebrachte Jäger das Douceur. Ob man ihnen nun gleich versicherte, daß alles bereits fortgeschickt wäre: so drungen sie doch auf die Tressen, zogen die Degen, und wollten den Rathsmeister sowol, als alle andere Gegenwärtige, welche sie auch für Rathspersonen ansahen, als Geisseln mitnehmen. Zwen Husaren stunden mit entblößten Säbeln vor der Thüre, und schleppten alle in der Stube sehende Personen auf den Sa. l. Alles sollte Geissel werden. Indem aber ein Husar auf einen herauf geforderten Juden mit dem Säbel schlug, fanden die andern Gelegenheit, unter solchem Lärmen zu entlaufen und sich zu verstecken. Hierauf aber ging es über den noch allein gegenwärtigen Rathsmeister her. Die 4 feindliche Husaren und Jäger überfielen ihn mit entblößten Säbeln, sie wollten Douceur, Canaster, und vielerley anders haben, sie leereten ihm unter vielen Schimpfen die Taschen aus, und wollten ihn mit Gewalt fortschleppen; jedoch, nachdem sie alle Barbaren ausgeübet, liefen sie fort und ritten zum Thore wieder hinaus.

§. 7. Zu diesem Uebel kam ein anderes. Morgens um 2 Uhr den 26 April langten diejenigen wieder an, welche, dem Hauptmann Otto das Douceur zu überbringen, abgesendet waren, und erzählten; als sie unter die Passendorfschen Banden gekommen, sey der Hauptmann schon weg gewesen. Der Officier, welcher daselbst etwa mit 60 Mann gestanden, habe dem Oberjäger, so zu ihrer Escorte gedient, gesagt: er solle sie, (Deputirte) nach der Oberscheffe bringen, und das ganze Commando sey hinter ihnen drein geritten. Unterweges sey ein Jäger zu ihnen

ihnen gestossen, der sich für einen Wachtmeister ausgegeben, welcher nach dem Gelde gefragt. Da sie nun bejahet, daß sie damit versehen wären, und auch die Summe anzeigen müssen: so habe er ihnen sowol die versiegelten 1000 Rthlr. als auch die in einem unversiegelten Beutel befindlichen 200 Rthlr. abgefordert und auf das Pferd genommen, mit dem Bedeuten, der Hauptmann seye weg, und habe ihn, um das Geld in Empfang zu nehmen, zurückgelassen. Der Gemeinheitsmeister Püffelhaupt habe sich zwar dessen anfänglich geweigert: aber der escortirende Oberjäger habe befohlen, es nur abzugeben; und dabey habe der Wachtmeister dem ganzen Commando zugerufen: hier sehet ihr, wie viel ich Geld bekommen habe! Püffelhaupt habe gebeten ihm zu verhelfen, daß er den Hauptmann, und die Rathspersonen sprechen dürfte: allein der Wachtmeister habe zur Antwort gegeben; die Rathspersonen seyen bereits fortgebracht worden, und der Hauptmann befinde sich bey ihnen: es stehe ihm aber frey nachzugehen; vielleicht wären sie noch nicht weit. Eine halbe Stunde sey er auch nachgegangen, da ihm ein Commando begegnet, welches ihn auf sein Befragen berichtet: Otto sey mit den Geißeln schon über Schlettau, und könne er sie nicht mehr antreffen. Darauf sey er nach Passendorf zurückgekehret, und habe von dem Richter erfahren, die Magistratspersonen hätten sich bey dem Wirth 200 Rthlr. erborgt, und wären auf einer Calesche und einem Bauernwagen unter einer Bedeckung sehr geschwinde fortgebracht worden.

§. 8. Dies veranlassete den Rathmeister Möschel, den Geißeln benöthigte Kleider, Wäsche und 200 Rthlr. am Gelde, durch den Gemeinheitsmeister Clemens und den Bürger Hermann, nach Freyburg morgens um 6 Uhr nachzuschicken. Gegen 9 Uhr kam von Globicke, eine Stunde über Lauchstädt, eine Estaffette zc. von dem Hauptmann an, welche die mitgenommenen Stadtschlüs-

sel zurück brachte, und mündlich meldete, der Hauptmann lasse sagen; es möchte das restirende Geld noch nachgeschickt werden, sonst werde er mit einem stärkern Corps einrücken. Man legte derowegen der Judenschaft auf, das Geld anzuschaffen, und bey sich aufzuheben, daß es bereit sey, wenn es gefordert würde, damit keine Plünderung geschehen dürfe. Wie man aus der bey Rathshause eingegebenen Relation des Gemeinheitsmeisters, und Universitätschirurgi, Schmid, der bey den abgeführten Geißeln verblieben war, ersiehet, so ist früh um 8 Uhr Nachricht in Mülheln eingegangen; der Hauptmann sey mit seinem Corps über die Berge marschirt: deswegen mußten sich die Geißeln aufsetzen, und nach Freyburg transportiren lassen. Hier fanden sie einen Officier, welcher ihnen mit der grösssten Complaisance den Gasthof zum goldenen Ringe zum Quartier anwies. Eine halbe Stunde darauf kam Otto mit seinen Leuten an, und ließ die Geißeln durch einen Officier bewillkommen, zugleich aber fragen: wo der Herr wäre, der mit dem Gelde nachgeschickt worden? Die Geißeln konnten nicht anders antworten, als es sey ihnen davon nichts bekant, weil sie gleich anfänglich arretirt gewesen. Kurz darauf erschien ein anderer Officier mit einem Fourrier bey ihnen, erkundigte sich nach der Zahl und Namen der Geißeln, und nöthigte sie, ihre Namen und Characters selbst aufzuschreiben. Nach 12 Uhr lud sie ein anderer Officier aufs höflichste zur Mahlzeit bey dem Hauptmann ein; welches sie sich auch zu nütze machten. Unter Tischzeit kam wieder ein Officier in das Quartier, in welchem der Gemeinheitsmeister Schmid zurück geblieben war, und trug ihm auf, sogleich 8 Pferde und 2 Wagen zu bestellen: weil die Geißeln nach Raumburg gebracht werden sollten; welches dann befolget ward. Nach 4 Uhr kamen die Rathspersonen von Tisch, und zum Glücke der

Gemeinheitsmeister Clemens, und der Bürger Hermann, welche man mit dem benöthigten abgeschickt hatte, von Halle, an. Die Geißeln erkundigten sich sogleich, wo denn der Bothe mit dem zum Douceur abgefertigten Gelde wäre? worauf die Abgesendeten geantwortet: das Geld habe der Gemeinheitsmeister Püffelhaupt schon vorigen Abend fortgebracht, wovon ohne Zweifel in dem Briefe, den sie bey sich hätten, Meldung gethan seyn würde. Da nun das mitgegebene Schreiben auch wirklich enthielt, daß der Magistrat 1000 Rthlr. und die Judenschaft 200 Rthlr. an den Hauptmann übersendet habe: so begab sich der Rathmann Baden wieder zum Hauptmann, zeigte den Brief, und stellte ihm vor, daß er auf solche Maasse ein ansehnliches Douceur erhalten habe. Worauf der Hauptmann gesagt: ist dieß nicht eine Thorheit; sie geben Geld weg, und wissen nicht, an wen! er wolle aber sein möglichstes thun, daß er es herausbringe. Bey dem Abschiede sprach der Hauptmann: stellen sie dieses nur dem Herrn General vor, was ich ihnen gesagt: vielleicht wird dieses was helfen. Als sich Baden von dem Hauptmann entfernt hatte: drung man auf die Geißeln, sich aufzusetzen; wie sie denn auch schon Abends um 6 Uhr auf einer Caleſche und einem Bauernwagen, unter einem Commando von einem Officier und zwey Mann, nach Raumburg abgeführt wurden. Die abgeordneten Bürger blieben des Nachts in Freyburg, und erhielten den 27 morgens nach 7 Uhr ihre Dimission von dem Hauptmann, woben dieser zu dem Hermann gesagt: grüße er die wenigen Magistratspersonen zu Halle, und sie sollen mir ein Douceur schicken, welches nicht in hunderten, sondern in tausenden bestehen muß, und zwar im Golde; hunderte seyn nur ein Bagatell für mich. Noch habe er die bedrohlichen Reden hinzugefügt: wenn ihm das

geforderte Douceur nicht geschickt würde, wolle er nicht nur die wenigen Magistratspersonen, sondern auch diejenigen, so Geld hätten, abholen, es müßten eben keine Magistratspersonen seyn.

§. 9. Zu Naumburg trafen sie in dem Gasthose zum güldenen Harnisch den Luzinskischen Generaladjutanten von Frankenberg an, welcher zu ihnen sagte: meine Herren, sie haben es übel gemacht. Wenn wir nach Halle kommen, wird es ihnen unerträglich ergehen. Kurz darauf aber bezeigte er sich sehr höflich, wies ihnen ihr Zimmer an, und versprach bey der Retour des Generals ihre Ankunft zu melden. Nach ein paar Stunden besuchte er die Geißeln wieder, und gab ihnen zu verstehen; sie würden vielleicht nicht abgeholt worden seyn, wenn nicht Preussischer Seits aus Merseburg Geißeln abgeholt worden wären.

§. 10. Den 28 frühe machte der Generaladjutant den Geißeln kund, sie würden an diesem Tage nach Bera geschafft werden; daher sie sich auf dem Posthause um 2 Caleſchen und 8 Pferde bemühen möchten.

§. 11. Weil nun der Hauptmann Otto von dem übersendeten Gelde nichts wissen wollen: so vernahm der noch hier sitzende Magistrat den 28 alle diejenigen Personen, welche man mit dem Gelde bis Passendorf hinausgeschickt hatte, deren 6 Gemeinheitsmeister und Bürger waren, endlich; und sie beschworen den ganzen Handel, mit einem körperlichen Ende, wie ich ihn oben vorge tragen habe, welches gleichfalls von dem Juden Schächter mit dem gewöhnlichen Judenende geschah. Dies veranlassete Müscheln; an den Hauptmann unter dem 29 nach Freyburg zu schreiben, das über diese Handlung geführte Protocoll mitzuschicken, und sich und die Stadt seiner Gnade zu empfehlen. Am 30 April gab der Hauptmann in einer schriftlichen Antwort vor; er habe zwar alle mögli-

mögliche Untersuchung angestellt: den wahren Grund aber noch nicht erforschen können, indem ihm zu selbiger Zeit ein Unterofficier mit zwey Mann desertiret wären, er bedaure übrigens, daß das Geld nicht in die rechte Hände gekommen sey, u. s. w.

§. 12. Daß hiernächst unsre Geißeln nach und nach weiter bis nach Nürnberg gebracht worden sind, wovon doch der Assessor und Syndicus Gaden ausgenommen werden muß, welcher der General Haddick den 4 May, seines hohen Alters wegen, von Zwickau aus wieder zurück gehen ließ; will ich nicht weitläufig erzählen: wohl aber, daß sie, durch die Kleistische Expedition nach dem Frankenlande, den 3 Dec. d. a. nebst Hannoverischen und andern Preussischen Geißeln, welche eine Zahl von 61 ausmachten, glücklich in Freyheit gesetzt worden sind; was von ich Th. 1. S. 649 f. das nöthige erwähnt habe. Von den unsrigen Geißeln waren unterdessen 4 zu Nürnberg verstorben: der Beheime Rath Flörcke 1762 den 9 Januar; der Commerzienrath Joachim 1761 den 4 August; der Obersalzinspector Cramer; und der Jude Assur Marx 1762.

§. 13. Dieses ist die kurze Erzählung der Leiden, welchen die Stadt Halle von 1757 bis 1762 unterworfen gewesen ist. Die Lasten waren vielfach, groß und schwer, wiederholet und anhaltend, und immer höher steigend. Der Rath hätte, unter den fortgesetzten Strapazen, Drohungen und Beschimpfungen, unterliegen mögen. Furcht und Schrecken drückte sämtliche Collegia, die ganze Bürgerschaft und alle Einwohner. Seufzer, Thränen, Winseln und Schreyen war die Nahrung vieler tausenden, wenn sie Brandsteuer zahlen, und unerschwingliche Kosten für die Executionsmannschaften hergeben sollten, die sie nicht hatten. Der Kummer sahe ihnen aus den Augen, ihre Kräfte verzehreten sie, die Krankheit überfiel sie, und viele

wurden frühzeitige Leichen. Man übertreibt die Sache nicht, wenn man sagt, daß die, so oft wiederholten, Ueberfälle der Stadt fünf Tonnen Goldes und etliche 20000 Rthlr. gekostet haben; und man muß sich, wenn man die Beschaffenheit der Stadt näher kennet, wundern, daß solche Summen noch haben ausgepresset werden mögen. Es würde sich auch wol nie haben thun lassen, wenn man nicht mit auswärtiger Hülfe von Leipzig, Cöthen u. s. w. unterstützt worden wäre.

§. 14. Jedoch die allwaltende Vorsehung wußte die rechte Zeit, da dem Blutvergiessen und den Drangsalen, welche über uns und viele Millionen andere, ergiengen, ein erwünschtes Ende gemacht werden sollte. Denn nachdem die Russische Kaiserin, Elisabeth, das Ziel ihres Lebens erreicht, und Peter III. den Thron bestiegen hatte: Kam es zuvörderst zum Frieden mit Rußland, welcher den 5. May 1762 zu Petersburg unterzeichnet worden; wodurch der Preussische Monarch sich von einem mächtigen Feinde befreiet sahe (Th. 1. S. 524 f.). Wir fiengen an wiederum aufzuleben; und es war nichts billiger, als daß alle Preussische Staaten Gott den demüthigsten Dank beswegen abstatteten; wie denn dergleichen zu diesem Endzweck gewidmete Feste aller Orten gefeyret wurden. Wir unsers Ortes sind unsrer Pflicht auch nicht uneingedenk gewesen; und die hiesige Universität hat insonderheit am 12 und 13 Jul. in der Kirche zu U. L. Fr. ihre Feyerlichkeiten angestellt, wozu der damalige Prorector, D. und Professor Semler durch ein Programm vorher eingeladen. Am 12ten, als dem Stiftungstage der Universität hielt ich eine lateinische Rede, worinn ich den, vermittelst der erhabensten Proben der göttlichen Vorsehung, auf das neue verherrlichten Friedrich vorstellte; am 13ten traten als Redner in eben dieser Kirche auf Heinrich Bogislaw Dettlof Graf von Schwerin und Schwe-

Schwerinsburg; Carl Elias Friedrich von Zarißges, und Johann Carl Ludewig Baldamus, aus Seehausen im Magdeburgischen. Der erste handelte Französisch von der Annehmlichkeit des Friedens; der zweite auch in Französischer Sprache, von der Bereitwilligkeit des Friedens und desselben Nutzen; der dritte breitete in deutschen Versen den Ruhm Sr. Königl. Majestät in Preussen Friedrichs des grossen, und Sr. Rußisch Kaiserl. Majestät Peters III. den Sie sich dadurch erworben, daß allerhöchstdieselben, durch Ihr Freundschaftsband, die durch den Krieg verheereten Länder wieder glücklich gemacht haben, aus. Eine ausführliche Nachricht von den Solennitäten, welche an diesen Freudentagen vorgefallen sind, findet man in den Hall. Anz. 1762. n. 30.

§. 15. Auf diesen uns sehr vortheilhaften Frieden, folgte, 1763 den 15 Februar der allgemeine Friede, welcher zu Hubertsburg zwischen Preussen, Oesterreich und Sachsen geschlossen, und uns den 16ten früh durch blasende Postillons kund gemacht ward (Th. 1. S. 664 f.) Das wieder bey uns eingerückte Hochfürstl. Anhalt. Bernburgische Regiment begieng die Friedensfeier den 7 März in der Kirche zu U. L. Fr. weil die Schulkirche noch nicht ausgeleeret war. Die Stadt Halle aber feyerte diesen Frieden am Sonntage Lätare den 13 März, wovon in den Hall. Anz. 1763. n. 11. S. 179 f. umständlichere Nachricht ertheilet ist. Die Universität that dergleichen den 26 und 27 May mit vielen Solennitäten in der Kirche zu U. L. Fr. Ich lud dazu in einem eigenen Programm vorher ein; und den 26 redete ich in lateinischer Sprache, von dem erhabenen und bey der Nachwelt bleibenden Ruhm, welchen sich der grosse Friedrich durch einen gerecht angefangenen, unter der augenscheinlichsten Vorsicht geführten, und höchst glücklich

lich geendigten Krieg, erworben hat; welche Rede nebst dem Programm dem Druck überlassen worden. Den 27 ej. hielten Heinrich Bogislaw Dettlof, Graf von Schwerin und Schwerinsburg, von den Leidenschaften überhaupt, und von der Ruhmbegierde insbesondere Französisch; Johann Gottlieb Friße aus Magdeburg, von den grossen Thaten unsers grossen Königs, und dem Glück seiner Staaten, so dieselben durch den rühmlich geschlossenen Frieden empfinden; und Johann Gottfried Morgenbesser, aus Breslau, von dem Kriegsungemach, welches Schlesien erfahren, und wie Gott dergestalt gewaltet, daß die gerechte Sache unsers Königs herrlich hinausgeführt, und dem Vaterlande die Ruhe durch einen erwünschten Frieden wieder geschenkt worden, feyerliche Reden. Eine ausführliche Beschreibung von diesem allen liefern die Hall. Anz. 1763 n. 24. Das Pädagogium Regium hatte zu der Zeit eine doppelte Freude, es feyerte den 18 April das Friedensfest, und gleich darauf den 19 seinen funfzigjährigen Gedächtnistag; welches im angezogenen Orte n. 19 mit mehreren verzeichnet ist. Endlich begieng auch die hiesige deutsche Gesellschaft schöner Wissenschaften den 28 May auf der Waage im grossen Hörsaal diesen lang erwünschten Tag auf eine feyerliche Art; wovon benannte Anzeigen n. 25. S. 416 f. mehrere Nachricht geben.

§. 16. Die Stadt hatte bereits, nach den dreyjährigen Invasionen, 1760 Se. Königl. Majestät in aller tiefster Submission um einen Beytrag und Niedersetzung einer Commission, zur Untersuchung der Contributions- und Schadenstände, damit eine billige Repartition, in Beyseyn der Deputatorum von allen Collegiis, Corporibus und Gemeinheiten, herauskommen möchte, gebethen. Dies Gefuch remittirte der Monarch an den damahligen Cammer-

merpräsidenten von Blumenthal zur weitem Verfügung; und dieser trug es hiernächst dem hiesigen Cammerdeputationscollegio den 19 Dec. d. a. auf. Das Deputationscollegium eröffnete zwar den 14 Jan. 1761, nach vorhergegangener Einladung, seine Commission, nahm die Rechnungen von 1757 und 58 vor, setzte *Principia regulativa* feste, und gab dem Rath auf, die Contribution- und Schadenstände eines jeden zu examiniren: es ward aber dies Geschäfte durch die wiederholten feindlichen Ueberfälle dergestalt unterbrochen, daß es nicht eher, als nach erlangtem Frieden, ungestört vorgenommen werden konnte. No. 1764 den 4 May ward die Examinirung der Anstalten, in Ansehung der Repartition, dem Cammerpräsidenten von Auer durch eine Cabinetsordre aufgetragen, und er befehliget, sich nach Halle zu verfügen, um alle Unordnung bey der Repartition zu heben, davon an das Generaldirectorium zu berichten, und mit demselben zu überlegen, wie der Stadt durch gute Anstalten, zur Erleichterung der Contributionslast zu rathen sey. Worauf Se. Königl. Majestät der Stadt im September d. a. 40000 Rthlr. als ein allergnädigstes Königliches Geschenk zufließen ließen, und dabey dem Cammerpräsidenten befohlen, zu berichten, wie solche angewendet worden. Im Sept. 1766 erfolgten aus besonderer Königl. Hulde noch anderweitige 40000 Rthlr., welche sodann von der Commission auf die Einwohner, ihren angenommenen Principien gemäß, repartiret wurden.

§. 17. Nun der Gott des Friedens, wolle diesen geschenkten Frieden, wie in sämtlichen Preussischen Staaten, also auch in unserer Stadt, beständig erhalten, ihren Flor immer höher steigen lassen, und gnädiglich verlenhen, daß wahre Frömmigkeit und Tugend, Künste und Wissenschaften in ihr ihren Sitz haben, sein gnädiges Wohlgefallen auf uns ruhen und sein Segen unter uns vermehret werden möge!

II. Anhang,

welcher allerley vermischte Nachrichten enthält.

§. I.

Die Stadt Halle ist eine Immediatstadt; weßwegen der Magistrat seine Verordnungen immediate von den hohen Landescollegiis bekommt, und ist schriftsäßig. Es fortiret Magistrat und das Corpus der Bürgerschaft bloß und allein bey den Landescollegiis, keinesweges aber bey einem subordinirten Collegio, sein Forum. Man sieht dies aus folgenden Gründen, welche Magistratus bey gewisser Gelegenheit deduciret hat. 1) Auf den Landtügen hat die Stadt nicht nur Sitz und Stimme gehabt, sondern sie hat auch zum grossen Ausschusß gehört, und unter den Städten den Vorsiß und das Directorium geführt; wie die vielen Landtagßacten, wie auch die Verfassung und Ordnung des grossen und kleinen Ausschusses von Prälaten, Ritterschaft und Städten, d. d. Magdeburg den 30 Sept. 1652 bezeugen. 2) Von Kaysern, Königen, und fast von allen Erzbischöfen, hat die Stadt Privilegien ihrer Berechtigkeiten aufzuweisen, und von letztern Reversales erhalten. Ja, Churfürst Friedrich Wilhelm hat den 4 April 1650 gleichfals bey der Eventualhuldigung gnädigste Reversales ausgestellt, daß denen Ständen, welche a) aus Prälaten, b) Ritterschaft, und c) Städten bestünden, ihre Jura und Privilegia in *ecclesiasticis et politicis salva et integra* bleiben sollten. 3) Die Stadt Halle hat adliche Rittergüther, z. E. das Amt Beesen und Ammendorf. Denn ob dies gleich zur Zeit in andern Händen schwebt: so ist es doch ein Stadtguth, und kann wieder eingelöset werden. 4) Erhellet es auch daraus, daß es ehedem die Residenz des Erzbischofs gewesen; und in dem Eislebischen Permutationßrecess vom 10 Jun. 1579 zwischen Churfürst August

gust zu Sachsen, und dem Administratore, Joachim Friedrich, heißt Halle eine vornehme Stadt des Erzstifts; woraus wohl zu erkennen ist, daß sie nicht mit Löbegrün, Cönnern 2c. in Vergleich gesetzt werden könne. Hierzu kommt 5), daß die Cämmereyrechnungen vor keinem andern, als vor der Magdeburgischen Kriegs- und Domainencammer, *immediate* abgelegt werden. Paul von Gundling, der auf Ordre des Hofes schrieb, und dem zu seinem Vorhaben die Landesarchive geöfnet werden mußten, hat in der Geographischen Beschreibung des Herzogthums Magdeburg S. 167 eben dies bestätigt; und der Oberconsistorialrath Büsching Th. 3. der neuen Erdbeschreibung S. 3191 merkt es gleichfalls an, daß Halle eine Immediatstadt sey, und bey den Conventen der Landstände unter den Städten des Herzogthums Magdeburg den Vortrag habe.

§. 2. No. 1130 versündigte sich Halle gar sehr an dem Kayser Lothario II. über welchen viele Bürger mißvergnügt waren. Es thaten sich nehmlich etliche von ihnen, nach Spangenberg's Bericht, zusammen, fielen des Kayser's an sie abgefertigte Befandten, Conrad von Eichstädt, wie auch Albrechten und Erfen von Netra, samt ihrem Gefolge an, und schlugen sie todt. Lotharius überzog darauf die Stadt, und zwang sie, weil sie die Mörder nicht herausgeben wollten, zur Uebergabe; da denn denen Thätern und ihren Beyständen ihr gerechtes Urtheil wiederfuhr. Einigen wurden die Köpfe, andern die Hände und Füße abgehauen, und etlichen die Augen ausgestochen. Die Stadt aber selbst mußte, weil sie sich dem Kayser widersetzt, eine grosse Summe Geldes erlegen.

§. 3. Wie man in der Kirchengeschichte fälschlich vorgiebt, daß der Pabst Alexander III. den Kayser Friedrich I. bey seiner Absolution zu Benedig No. 1177 mit dem Fusse auf den Hals getreten habe: so hat man auch
eben

eben so unrichtig vorgegeben, es sey diese Geschichte an dem Altar hiesiger Hauptkirche abgemalt zu finden. Der rechte Flügel der grossen Haupttafel über besagtem Altar stellt S. Morizen; der linke aber einen Mann im Harnisch mit dem Schwerdt an der Seite, und einem Fähnlein mit dem rothen Kreuz in der rechten Hand, vor, welcher einer rücklings liegenden Person im Purpur, Cron und Scepter mit dem einen Fuß auf der Brust, und mit dem andern auf der Seite stehet; da denn über dem Haupte des geharnischten Mannes der annoch leserliche Name Sanctus Alexander bemerkt wird. Dies haben nun einige auf obige Geschichte gezogen. Es ist aber von dem sel. M. Gueinzio in Hall. Anz. No. 1733. n. 28. S. 438 f. wohl bemerkt worden, daß hierunter kein anderer als der h. Alexander aus der Thebaischen Legion, welchen die Römische Kirche canonisiret hat, verstanden werde. Dieser soll S. Morizen, der ihm gegenüber gemahlet ist, zum Obersten gehabt, und, durch seine Beständigkeit im christlichen Glauben, des Kaisers Maximini Zumuthen, indem er wie andere dieser Gesellschaft lieber das Leben gelassen, als den heidnischen Götzen opfern wollen, besieget haben. Man sehe eine ähnliche Abbildung des h. Moriz, wovon ich Th. 1. S. 787 f. geredet habe.

§. 4. Als der Römische Aberglaube noch hiesiges Orts galt, überredeten sich die Anhänger desselben unter andern, daß wann gewisse Personen in denen Kloster- oder andern öffentlichen Baderenen auf Kosten der Verstorbenen gebadet, und darauf mit einer Erquickung versehen würden, solches denen im Fegefeuer schmachtenden Seelen, zur Linderung in ihrer Pein dienen sollte; welches man deswegen Seelenbäder zu nennen pflegte. Das Andenken davon hat sich durch die zu solchem Behuf gemachte Stiftungen erhalten, wovon sich auch in unsrer Stadt verschiedene Exempel finden. Peter Subachs Wittwe, Margaretha

garetha Zochin, verordnete 200 fl. dazu, daß von den jährlichen Zinsen, zum Trost Derø gesammten Freundschaft, jährlich viermal ein Seelbad denen Jungfrauen im Kloster S. Georgen zu Glaucha an Halle gehalten werden sollte. Das Document hierüber vom 14 Februar 1440 findet sich im Dreyhaupt Th. 1. S. 820, und eine Nachricht von mehreren hier gestifteten Seelenbädern liefern die Hall. Anz. No. 1735. n. 43. S. 680 f.

§. 5. Der Fürstl. Magdeburgische Geheime Rath und Canzler, D. Conrad Carpsov, *Com. pal. Caes.* hat eine Stiftung auf den Tag Dorothea den 6 Febr. gelegt, vermöge welcher, zur Erhaltung des öffentlichen Gottesdienstes, seine Mildthätigkeit gegen die Verordnete des Ministerii, jährlich sein ruhmvolles Andenken erneuert wird. Er war 1593 zu Wittenberg geboren, und, nach verschiedenen verwalteten wichtigen Aemtern, machte ihn der Administrator Augustus No. 1638 zum Canzler und Geheimen Rath. Er trachtete insonderheit dahin, daß das durch Krieg und Unruhe vermehrte unordentliche Unwesen im ganzen Lande durch heilsame Visitationen, Ordnung und wohlbedächtige Anstalten, in allen Ständen abgeschafft; hingegen aber wahre Gottesfurcht und Gerechtigkeit fortgepflanzt werden möchte. Sein Todt erfolgte den 12 Febr. 1658 und ist in hiesiger Domkirche begraben. Ein mehreres findet sich von diesem würdigen Mann in den Hall. Anz. 1732. n. 8. S. 119 f.

§. 6. Der ehemalige von Ludewigsche, jezo Keitelische Weinberg vor Glaucha ist 1660 von dem Administrator Augusto für seine Gemahlin angelegt worden; hernach aber an den Cammerath Hornigken gekommen.

§. 7. Es sind sonst auch zu Halle Calender gefertigt und gedruckt worden. Davon ist mir bekant ein alter und neuer Schreibcalender auf das Schaltjahr nach der Geburt unserß Herrn Jesu Christi
MDCLXVIII.

MDCLXVIII. mit Fleiß gestellet durch Johann Kaysern, B. in Halle. Halle in Sachsen, druckt's und verlegt's Christoph Salsfeld. 8v.

§. 8. Mein sel. Schwiegervater, der Consistorialrath im Herzogthum Magdeburg, Inspector des Stadtministeriums und im Saalcrense, Oberpfarrer und Pastor bey der Kirche zu U. L. Fr. und des Gymnasii Scholarcha, M. Johann George Franke, hat das seltene Glück genossen, sein Amts- und Ehejubiläum bey muntern Kräften, nebst seiner Ehegattin Claren Elisabeth, gebornen Myliusin, Otto Heinrich Mylius, Fürstl. Sächsis. Renthsammermeisters und Pfänners zu Halle, Tochter feyerlich zu begehen. Das Amtsjubiläum fiel auf den 2 Jul. 1742 auf das Fest der Heimsuchung Mariä (welches damals noch bey uns gefeyret ward). Er predigte, nach aufgeführter Music, über den gewöhnlichen Text Luc. 1, 39 = 56 und handelte von dem wohlgefälligen Lob- und Dankopfer, welches Lehrer und Zuhörer Gott über denen ihnen erzeugten grossen Wohlthaten bringen sollen. Dabey betrachtete er 1) von wem sie die Kraft dazu bekommen; 2) welches die Wohlthaten sind, dafür es gebracht werden solle. Auf diesen seltenen Umstand hatten das Rathscollegium, die Kirchencollegia zu U. L. Fr. und zu St. Moritz, das Evangelisch-Lutherische Ministerium der Stadt Halle, Rector und sämtliche Collegen des Gymnasii, die Neumärkischen Prediger und Schulcollegen, Johann Gottfried Mittag, Cantor an der K. zu U. L. Fr., imgleichen Johann Friedrich Brunert, und ich, Glückwünschungen verfertigt, welche bey benanntem sel. Brunert zusammen gedruckt zu haben sind. Dieser sel. Jubelpriester war 1669. den 19 Jan. zu Rühren, einem Dorfe ohnweit Wurzen, wo sein Vater damals Prediger war, im selbigen Jahre aber noch nach Eisenburg

burg zum Diaconat, und nachher zum Archidiaconat berufen ward, geböhren. Nach zurückgelegten Schulstudien in Gera und Breslau, studirete er von 1686 an zu Leipzig, und nahm auch daselbst 1689 den *gradum Magistri* an. Er ward unerwartet und ohne hier Bekanntschaft zu haben, zum Adjuncto bey der Kirche zu U. L. Fr. 1692, sodann 1709 den 27 März zum Diacono, 1716 den 20 Jul. zum Archidiacono, und 1722 den 30 Oct. zum Oberpfarrer berufen. Er verheyrathete sich 1692 den 25 October, und begieng 1742 den 25 October sein Jubileum *Gamicum*. Er ist, nachdem er 55 Jahr im Predigtamt gewesen, und acht Tage vor seinem Ende noch gepredigt hatte, an Abgang der Kräfte im Herrn sanft und selig 1747 den 29 Jan. entschlafen, und seine Ehegattin ist ihm 1752 den 26 Jun. in die Ewigkeit gefolget. Mehrere Lebensumstände liefert Dreyhaupt Th. 2. S. 614 f. Ich thue nur noch hinzu, daß der sel. Mann seit der Reformation der zwente unter hiesigen Predigern gewesen, der das 50te Jahr in seinem Amte erreicht hat; der erste war D. Gottfried Olearius, welcher 51 Jahr allhier als Prediger gestanden, und 82 Jahr alt worden ist.

§. 9. No. 1746 den 22 März breitete sich hier ein Gerichte aus, daß sich in einem gewissen Hause in Glaucha eine ungewöhnliche Stimme hören liesse, welche in der daselbst befindlichen Spinnstube auf alle und jede Fragen in einer verdämpften Stimme, welche aus der Mauer und Keller herzukommen schiene, antwortete. Dieser Handel verursachte keinen geringen Zulauf des Volks; und setzte viele in den Wahn, daß diese Stimme ein Kobold sey; wofür sich auch die Stimme selbst ausgab, und eine Frau nennete, welche ihn ins Haus gebracht haben sollte. Dieser vermeynte böse Geist rufte ein Mädchen in der Spinnstube bey ihrem Namen, und da man fragte; was soll sie

sie dann? antwortete die Stimme: erlöse mich. Man fragte weiter: wovon dann? die Antwort war: von einem Schatze. Zugleich zeigte sie den Ort im Keller an, wo der Schatz verborgen seyn sollte. Darüber ward der Zulauf immer ärger. Man legte dem Kobold verschiedene Fragen vor, welche er beantwortete; ja, so gar sprach er ein gewisses ihm vorgesagtes Gebet nach, welches man ihm vorsagte. Durch diese Umstände wurden viele irre gemacht, und konnten nicht begreifen, wie solches zugehe; zumal da sie nicht sahen, wie die Stimme von jemand in der Stube herkommen könne; es schiene vielmehr, als wenn solche sich von weitem, bald hinter der Wand, oder aus dem Keller, bald aber von einem andern Orte hören liesse. Es erfolgte daher den 24 ej. eine obrigkeitliche Untersuchung, worauf der Betrug entdeckt ward. Denn ein Mädchen von 13 Jahren, welche man zu diesem Betrug mit brauchte, und die der vermeynte Kobold zur Hebung des Schatzes aufforderte, bekante auf nachdrückliches Zureden; es könnten ihrer viere in der Spinnstube so reden, daß es schiene, als wenn es in der Mauer, im Keller, vor und hinter sie redete. Sie bissen nehmlich die Zähne mit den Lippen zusammen, und mit der Zunge, Gaumen und Kehle redeten sie, und stießen den Laut durch die Nase. Gebe man nun nicht auf die Kehle acht: so wisse man nicht wo es herkäme; dabey hätten sie sich allemal so gesetzt, gesponnen und gestellet, daß man es nicht wahrnehmen können. Benanntes Mädchen mußte es in Gegenwart der obrigkeitlichen Personen selbst zeigen, und man bemerkte nicht, daß sie eine Stimme vorbringe, dafern man nicht auf die Kehle acht hatte. Nach entdecktem Geheimniß, verfuhr man wider diese Betrüger mit einer kurzen Inquisition, und die hiesige Juristenfacultät erkannte ihnen, wegen des dabey vorgefallenen Unfugs, der intendirten Geldschneideren und Beschimpfung einer un-

schul-

welcher allerl. vermischte Nachrichten enthält. 769

schuldigen Person, das Zuchthaus auf einige Zeit zu. Man kann davon die Hall. Anz. 1746. n. 31. nachsehen.

§. 10. No. 1750 im September hatten einige Einwohner hiesiger Stadt von einem oder zwey benachbarten, etwa 2; 3 Meilen von hier entlegenen, Orten Rogcken gekauft. Als nun solcher gemahlen, und Brodt davon gebacken war: unterschiede sich sogleich die Rinde durch eine starke Schwärze von andern Brodte; und bey dem Aufschneiden fand es sich inwendig durch und durch ganz dunkel schwarzblau, sonst aber ganz gut ausgebacken. Es schmeckte süßlich; und einige die es nüchtern genossen, wurden ganz taumlich, als wenn sie Brantwein getrunken hätten. Einige wechselten mit diesem und andern guten Brodte ab; auf diese Art verzehreten sie es, ohne üble Folgen zu empfinden. In einem andern Hause vermengte man dies Mehl mit andern gutem Mehl und ließ es backen: woraus man ein recht locker, wohl ausgebacken Brodt erhielt, welches sich ohne Widerwillen und Schaden geniessen ließ, ob es gleich noch sehr schwarzblau aussah. Ohne Zweifel ist eine Art von Unkraut mit dem Korn aufgewachsen; wovon eine weitere Untersuchung in den Hallischen Anzeigen 1750 S. 833 f. anzutreffen ist.

§. 11. Halle kann aus dem schönen Geschlecht einige anführen, welche ihre besondere Geschicklichkeit auch in Schriften gezeigt haben. Die Amtmannin, Anna Rosina Rodin, zu Erdebörn, eine gebohrne Medelin, war als eine gute Poetin bekant. Sie hat 1725 geistliche Lieder ediret in länglich Duodez; und ist 1731 im 72 Jahre verstorben. Vorzüglich aber muß ich Johanna Charlotten Zieglerin, Tochter des gewesenen Organisten an der Kirche zu S. Ulrich, und Ehegattin des noch lebenden Doct. Med. in Hamburg, Unzerß, rühmen. Diese hat nicht nur Scherzgedichte, sondern auch einen Grundriß einer Weltweisheit für das Frauenzimmer,

mer, welche der Prof. Krüger mit Anmerkungen und einer Vorrede begleitet, und 1751 hier in Halle an das Licht gestellet hat; imgleichen einen Grundriß einer natürlichen Historie und eigentlichen Naturlehre für das Frauenzimmer geschrieben, und 1751 gemein gemacht.

§. 12. Eine eben so seltene Erscheinung ereignete sich 1754 an Dorotheen Christianen Erxleben, welche den 12 Jun. die Doctorwürde in der Arzneygelehrsamkeit erhielt. Der D. Christian Polycarp Leporin, *Med. practicus* in Quedlinburg, war ihr Vater, dem sie No. 1715 geboren worden. In den erstern Jahren war sie stets kränklich, aber eine Mitschülerin ihres ältern Bruders, der von dem Vater in den Gründen des Christenthums und in der lateinischen Sprache unterrichtet ward. Sie gewann einen Geschmack am Lernen, weßwegen sie der Vater mit Unterricht nehmen ließ, wenn er den Bruder, nach Anleitung medicinischer Schriften, zur Universität präparirte. Er setzte diese Arbeit mit ihr fort, nachdem auch der Bruder abwesend war; er führte sie zur Praxi an, gab ihr medicinische Casus auszuarbeiten auf, und ließ sie, in seiner Krankheit oder Abwesenheit, seine Patienten besorgen. Nunmehr las sie selbst die besten medicinischen Schriften, um ihre Erkänntniß zu erweitern. Diese bey ihrem Geschlecht seltene Erkänntniß ward Ihre K. Majestät bekannt, welche den 14 April 1741 rescribirte, daß Sie allerhöchst die Leporinen, wenn sie es verlangte, der medicinischen Facultät in Halle zur Promotion zu recommendiren geruhen wollten. Sie würde auch diese Promotion bald gesucht haben, daferne sie nicht an den Quedlinburgischen Diaconum, Johann Christian Erxleben, verheyrathet, bald eine Mutter von 4 Kindern worden wäre, ihren Vater durch den todt verlohren hätte, und eine schwere Krankheit ihres Mannes besorgen

gen müssen. Nach allen diesen aber entschloß sie sich 1754 die Promotion zu suchen, und arbeitete ein *Specimen inaugurale* aus: *de eo, quod nimis cito ac iucunde curare, saepius fiat causa minus tutae curationis.* Sie hielt bey Hofe um die allergnädigste Recommendation an hiesige Facultät an; worauf unter dem 6 März ein allergnädigstes Rescript an besagte Facultät erfolgte, vermöge dessen diese das Gesuch der Supplicantin, daferne nichts erhebliches einzuwenden wäre, erfüllen sollte. Die Facultät hatte nichts dawider, und ließ die Candidatin den 6 May zum Examine, in welchem sie alle *quaestiones theoreticas* und *practicas*, in lateinischer Sprache, zwey Stunden hinter einander, mit einer solchen gründlichen Genauigkeit und bescheidenen Beredtsamkeit beantwortete, daß alle Anwesende damit vollkommen veranügt waren. Die Facultät berichtete die Geschicklichkeit der Candidatin, wie es sich in der Wahrheit befand, an Se. Königl. Majestät, und erfragte in einem so seltenen Casu Königl. Approbation. Hierauf gefiel es allerhöchst Denenselben, in einem höchst eigenhändig unterschriebenen Rescript vom 18 May, die hiesige Facultät zu autorisiren, dieser Candidatin gewöhnlicher massen den *gradum Doctoris* zu ertheilen. Die Promotion gieng den 12 Jun. in des sel. Prof. Johann Junkers, als damaligen Decani, Behausung, in Gegenwart einer nicht geringen Anzahl ansehnlicher Personen beyderley Geschlechts, und vieler Studiosorum, auf die gewöhnliche Art vor sich. Nach abgelegtem Doctorende, hielt die neue Doctorin eine kurze, doch wohlgesetzte Rede, und stattete den demüthigsten und gehorsamsten Dank gegen Gott, den König und die Facultät ab, und nahm sodann die wohlgemeinte Glückwünsche der Anwesenden an; worauf auch das Doctordiploma ausgefertigt ward. Das *Specimen inaugurale* ist 1755. 12 Bogen stark auf Verlangen ins Deutsche

übersetzt, und nebst einem Anhang bey Gebauern ausgegeben worden. Die Aufschrift heißt: Academische Abhandlung von der gar zu geschwinden und angenehmen, aber deswegen öfters unsichern Heilung der Krankheiten u. s. w. Noch muß ich erinnern, daß dieses gelehrte Frauenzimmer bereits 1742 zu Berlin, 8v. eine wohlgerathene Schrift von 15 Bogen ediret habe. Sie heißt: gründliche Untersuchung der Ursachen, die das weibliche Geschlecht vom Studiren abhalten, darinn deren Unerheblichkeit gezeiget, und wie möglich, nöthig und nützlich es sey, daß dieses Geschlecht der Gelahrtheit sich befleisse, umständlich dargelegt wird, von Dorothea Christiana Leporin, nebst einer Vorrede ihres Vaters, D. Christi. Polycarpi Leporin, *Med. pract.* Man hat hernach, ohne ihr wissen, den rechten Titul und die dazu gehörige Vorrede weggenommen, und sie mit einem andern Titul: vernünftige Gedanken von dem Studiren des schönen Geschlechts, Frankf. und Leipzig 1749 und mit einer fremden Vorrede herausgegeben. Ein mehreres kann man in den Hallischen Anzeigen 1754 n. 26. 27. finden.

§. 13. Am 18 Februar 1756 früh $\frac{1}{4}$ nach 8 Uhr hat man allhier bey stillem Wetter, welches mit dem etliche Tage angehaltenen Sturm abgewechselt, eine leichte Erdrerschütterung verspüret. Es bemerkten sie zuerst viele Personen im Waisenhause, und dessen Seitengebäuden linker Hand, auch im langen Gebäude und Pädagogio Regio zu einerley Zeit; doch vornehmlich nur in den obersten Stockwerken; in den untern aber, als im Buchladen und der Apotheke, hat man nichts empfunden. In den obersten Stockwerken nahm man auch mehr nichts als ein Wanken der Tische, eine Bewegung der an der Wand hangenden Schlüssel und der auf den Tischen stehenden Leuchter wahr. Zu gleicher
Zeit

Zeit hat sich solche Bewegung auch in einigen Häusern auf dem grossen Berlin, und im Einhorne in der Schmerstrasse ereignet. Die Bewegung ist von Süden nach Norden, oder von Norden nach Süden gegangen. Der Thürmer meldete, daß er zwar in der Nacht um 3 Uhr bey dem starken Winde eine etwas heftige, aber nicht ungewöhnliche Bewegung der Thürme, um bemeldete Zeit aber bemerkt habe, daß sich zu seiner Verwunderung der Wind plötzlich von Westen nach Osten gewendet. Die hiesige Erderschütterung ist an eben dem 18 Februar früh um halb 9 Uhr in Klosterbergen beobachtet worden, wovon an den Gebäuden, sonderlich in der Höhe, die Wände, und was daran gehangen, als Uhren, Schlüssel &c. hin und her bewegt, auch ein Knacken der Balken in der Decke bemerkt, und verschiedene Personen schwindlich geworden. Zu eben der Zeit ist dergleichen zu Lippstadt vorgefallen.

§. 14. No. 1761. 62. 63. hat die Pfännerschaft, wegen Mangel des guten Geldes, anfangs wenig, und hernach gar kein Floßholz mehr aus Sachsen zum Salzsieden bekommen können. Daher die Hallmeister in dem darauf folgenden Winter das Holz von den Bauern auf dem Markte kaufen, und für 1 Clafter 16, 18 Rthlr. zahlen müssen; welches auch den Sommer durch gewähret. Zu dieser Theuerung kam die Theuerung des Getreides: denn No. 1762 den 3 April galt 1 Scheffel Roggen 3 Rthlr. 8 gr.; im August und September 4 Rthlr. 8 gr.; im October 5 Rthlr. Daher liessen sich die Becker für eine Semmel oder Brodt anfangs 2, bald hernach aber 3 pf. und für eine Brezel gleichfalls 3 pf. zahlen. Die Kanne Bier stieg 1763 bis auf 13 pf. im October und November musste man für $\frac{1}{2}$ Pfund Butter 6 : 7 gr. und 1763 nach dem Frieden gar 9 bis 12 gr. geben. No. 1762 im April gab man für einen guten Species Thaler

3 Rthlr. auch 3 Rthlr. 8 gr. für einen feinen Silbergulden
 1 Rthlr. 18 gr. ein Ducate kam auf 7 Rthlr., ein alter
 Luisd'or 12 Rthlr. nach damaliger Münze. Hieraus läßt sich
 leicht gedenken, wie hoch Fleisch, Kleider und andere Waa-
 ren im Preise gestiegen sind. Ein Bund Stroh galt 8 gr.,
 eine Kanne Milch 2 gr. u. s. w. Am 1 Jun. ward das bis-
 herige Geld reducirt; sächsische $\frac{1}{3}$ wurden auf 4 gr. 6 pf.;
 ein sächsischer Groschen auf 5 pf.; ein Sechser auf $2\frac{1}{2}$ pf.
 u. s. w. gesetzt. Im guten Gelde mußte man doch noch für
 ein Stück Butter 7 gr. geben, bis es hernach auf 4 gr.
 kam. Am 1 August war der Getreidepreis so abgeschla-
 gen, daß eine Semmel oder Brodt wieder einen pf. galt.
 Wenn man diese Stücke, die ich von der Theurung und
 Mangel der nothwendigsten Erfordernisse zum mensch-
 lichen Leben anzuführen habe, überlegt, und mit der enor-
 men Kriegeslast, die ich oben beschrieben, vergleicht: so
 wird man sich den Jammer der Hallischen Einwohner ganz
 leicht vorstellen können. *).

§. 15. In der Nacht zwischen dem 27. 28 Septem-
 ber 1766 ist aus der Kirche zu U. L. Fr. die Beklei-
 dung vom Altar, an einem Altarumhange von violetten
 Sammet, mit Gold und Silber belegt und goldenen
 Schnüren eingefast, daran bogenweise violettene Quasten,
 in der Mitten aber ein aufgeheftetes rundes güldenes Schild
 befindlich, worin Namen und Jahrzahl standen; inglei-
 chen ein rothsammet violet Pulpettuch auf den Altar
 mit violetten Quasten; ein dergleichen größeres auf das
 Pulpet vor dem Altar, mit violetten Quasten; von
 jemand, welcher sich des Sonnabends Nachmittags in der
 Kirche versteckt und verschliessen lassen, diebisch entwendet,
 und

*) Von der Reduction so 1763 vorgefallen, S. die Hallische
 Anzeigen von diesem Jahre n. 20. S. 313 f. n. 23. S. 361 f.
 Vom Jahr 1764. n. 22. und eine Reductionstabelle n. 23.

welcher allerl. vermischte Nachrichten enthält. 775

und aller Nachforschung unerachtet, der Dieb nicht entdeckt worden.

§. 16. Die Schieferbrücke, welche die Feinde 1757 in der Nacht vom 31 October bis zum ersten November, zu nicht geringem Schrecken der Stadt, abbrannten (Anh. 1. S. 656), und an deren statt man einesweilen eine leichtere zum Gebrauch verfertigt hatte, ist 1757 aufs neue erbauet worden.

§. 17. Endlich bemerke ich noch, daß Johann Friedrich Zehner, aus Halle bürtig, als der älteste *Practicus Medicinae*, sein Doctorjubiläum No. 1768 den 23 November im 76 Jahre seines Alters, bey muntern Kräften gefeyret, und bey dieser Gelegenheit ein *Schediasma* geschrieben habe; darauf aber 1769 verstorben sey.

IV. (S. 645.)

Von der ehemaligen Grafschaft, Burg, Schloß, Amt und Stadt Wettin.

Das 1 Capitel.

Von der Grafschaft und denen Grafen von Wettin.

§. 1.

Es ist nicht bekant, wenn und von wem das alte Schloß und Stadt Wettin erbauet worden. So viel ist gewiß, daß Wettin bereits No. 961 eine Stadt in *pago Nudzici* gewesen sey, als Kayser Otto I. der Kirche zu Magdeburg den Zehenden in diesem *pago* geschenkt.

§. 2. Dieser Ort hat einer Grafschaft und gräflichem Geschlecht den Namen gegeben, aus welchem auch das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen herstammet

Die Grafen aber von Wettin kommen aus dem Geschlecht derer von Budsecz her. Budsecz ist vermuthlich Pazez, ein zur ehemaligen gräflich Warbnschen Herrschaft Roseburg gehöriges, lange wüste gelegenes, nun aber wieder angebautes Vorwerk. Es liegt fast in dem Winkel, welchen der Ausfluß der Saale in die Elbe macht, ein Morast stoßt dicht daran, und man findet Ruderer von einem Schloß, welches in alten Zeiten gar wohl eine Festung gewesen seyn kann.

§. 3. Die Graffschaft Wettin war in uralten Zeiten von großem Umfang, und begrif den meisten Theil des *Pagi Nudzici* und *Neletici*. Es gehörte der Petersberg, nebst vielen dazu zurechnenden Güthern, das Schloß Krositz, vermuthlich auch die Stadt Löbegün, samt vielen Dörfern, das Schloß Salzmünde mit denen dazu gehörigen Dörfern, auch wahrscheinlich, wo nicht ganz Halle mit dem Salzwerke, jedoch ein guter Theil desselben, dazu; wie denn das von dem Grafen zu Wettin gestiftete Kloster Petersberg und das Burgamt Wettin annoch verschiedene Lehnen an Häusern und Salzkothen zu Halle besizet. Der Name Wettin, Wittin, ist scheinbar ein Wendisches oder Slavisches Wort, wie es denn auch in alten *Chronicis Vidin* heißet, und eine Stadt *Vidin* in Bulgarien vorhanden ist.

§. 4. Unser Verf. hat von dem Wettinischen gräflichen Geschlecht eine Genealogische Tabelle, und von einer und andern Hauptperson einige Nachricht gegeben. Indem aber darinn viel Ungewißheit herrschet, und die Nachrichten selbst sehr mager gerathen sind; so will ich meinen Leser damit verschonen. Wer nöthig hat, sich um diese Erkänntniß zu bekümmern, muß auffer unsern Verf. S. 787 f. das von Madero und Menken edirte *Chronicon montis Sereni, Cellarii tr. de orig. et success. Comitum Wettinensium*, Schöttgens Leben Margraf Conrads
des

des grossen, Leipzig und Dresden 1745. 8v., und die Sächsischen Scribenten zu rathe ziehen. Ich aber bemerke, daß Otto III. Graf zu Brene und Wettin, der letzte seiner Linie gewesen, und vor seinem 1290 zu Erfurt ohne Erben erfolgten Tode, 1288 die Grafschaft Wettin dem Erzstift Magdeburg geschenkt habe (Th. I. S. 37.); wie er denn auch schon 1285 dem Nonnenkloster zu Halle $\frac{1}{2}$ Hufe Landes zu Nauendorf, und 1286 der Peterkirche zu Wettin $\frac{1}{2}$ Hufe Landes und einen Hopfenberg zu Döblitz verzeignet hatte. Das Wapen der Grafen zu Wettin war ein rother Löwe im silbernen Felde, auf dem Helme stieg aus einem silbernen Grunde ein rother Adler herfür, mit 2 ausgebreiteten schwarzen Flügeln, die mit güldenen Herzen oder halbzirlichten Kleeblättern besetzt waren.

f. Dr.
Th. II.
Seite
803.
805.

Das 2 Capitel.

Von denen ehemaligen Burggrafen und Burgmännern zu Wettin, und dem jezigen Burgamte.

§. I.

Weil das Schloß Wettin eine gräfliche Residenz und Festung war; so hielten die Grafen, nach damaligem Gebrauch, auf demselben einen Burggrafen, um es nebst den Burgmännern wider den Anfall der Feinde zu schützen. Dergleichen waren bey geringern Herrn Freyherrn oder Edelleute, welchen statt der Besoldung gewisse Güther, unter dem Namen eines *feudi castrensis*, Burglehns, verliehen wurden. Ihre Beyhülfe waren die Burgmänner, denen ebenfalls kleine Burglehne bey den Schloßern verliehen waren, um dafür mit ihrem Volke in Kriegsläufen die Schloßer zu besetzen und zu vertheidigen. Dergleichen Burgmänner und Burglehne fanden

sich bey allen Schlössern hiesiger Lande; sie kamen aber Sec. 15 ab, als man Soldaten warb, und statt der Burggrafen Amtshauptleute bestellte.

§. 2. Diese Burggrafen und Burgmanne wohnten auf der, nach damaliger Art, festen Burg, die in dem Bezirk des gräflichen Schlosses auf der höchsten Spitze des Berges lag, und mitten inne auf dem Hofe einen alten runden stumpfen Thurm, mit 20 Fuß dicken Mauern, zur letzten Retirade hatte; so 1697 vollends weggerissen worden ist. Diese Burg liegt an der Abendseite in Wettin auf einem hohen Felsen, an welchem unten die Saale fließet. Auf eben diesem Felsen, auf der Ecke gegen Mittag, liegt das alte gräfliche Schloß, welches jetzt das adeliche Winkelische Haus, und mit der Burg durch starke Mauern eingeschlossen und zusammengehänget ist.

§. 3. Zu diesem Burglehn (jeko Burgamt), welches der König besitzt, gehören 17 Hufen Landes, etwas Viehzucht, einige Lehnen und Zinsen zu Wettin, Halle, wie auch denen dazu gehörigen drey Dörfern und 5 2 auswärtigen Orten; imgleichen die drey Dörfer, Mödrau, Priester und Zaschwitz, nebst den zwey wüsten Dörfern und Dorfmarken, Denitz und Schobelitz mit Ober- und Niedergerichten: in der Stadt aber hat es nichts zu sagen, ausser daß ihm die Ober- und Untergerichte, soweit die Burggebäude gehen, gleichfalls zu stehen. Es hat auch sonst eine eigene Fehmstätte oder Gerichtsplatz bey Zaschwitz auf einem Berge, darauf ein hoher Stein stehet, gehalten: desgleichen das Recht, auf seinem Grund und Boden Stein- und Zagekohlen, Gyps und Kalksteine zu brechen, und die Jagden auf seinen Feldmarken zu treiben. Die Unterthanen müssen ihre Kinder 2 Jahr lang zu Zwange dienen lassen; und wenn sie sich verhehlichen, 4 gr. zum Brautschilling erlegen.

§. 4. Die Burggrafen, so viel sich gefunden haben, erzählt der Verf. S. 790. Ihr Geschlecht ist unbekannt: denn sie heißen schlechthin Burggrafen von Wettin. In der Vorrede des Sachsenspiegels heißen sie Franken. Ihr Wapen war ein Löwe, davon man aber die Farbe nicht zu nennen weiß. Außer denen oben beschriebenen zum Burglehn Wettin gehörigen, Güthern haben sie noch andere Städte und Dörter besessen, welche aber nicht mehr dahin zu rechnen sind.

§. 5. Nachdem Wettin an das Erzstift gefallen war, hat man wohl nicht einen Burggrafen, sondern nur einen Hauptmann gehalten; dergleichen zu Erzbischofs Dietrichs Zeiten Dietrich von Schierstädt gewesen, der sich 1367 in einem Kevers Bogt zu Altleben, Wettin, Krosigck und Friedeburg genennet hat.

§. 6. Auf der Burg war vor Zeiten auch eine Capelle, worinn Tilo und Hermann, Gebrüdere von Trotha, die damals die Burg, nebst dem Burglehn, besaßen, einen Altar gestiftet, so die Erzbischöfe, Günther 1438, und Friedrich 1455 confirmiret haben. Tilowar 1459 Erzbischof Friedrichs Obermarschall; Tilonis Sohn aber Friedrich, Erzbischof Johannis Obermarschall, von welchem er, nebst seinen Brüdern und Bettern, 1467 mit dem Burglehn zu Wettin ꝛc. beliehen wurde. Diese Güther hatten die von Trotha bis 1663 inne, da sie an Johann Heinrich von Menius auf Querstädt (Enkel Justi Menii, 1558 zu Leipzig gestorbenen Superintendentens) verkauft wurden. Dieser ließ die Burg repariren, und vermehrte sie mit einem schönen neuen Gebäude auf der Seite nach der Stadt zu, so er die Meniusburg nannte. Als sein Sohn 1689 sie an den Cammerrath von Biesenroth verkaufen wollte; traten Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, als Lehns- und Landesherr, in den Kauf, und cedirten

1695 die Burg an Dero Etatsministre und Oberpräsidenten Eberhard Freyherrn von Danckelmann, welcher den alten Thurm auf der Burg abbrechen, das von Menio erbaute Haus mit schönen Gemächern auszieren ließ, und es die Danckelmannsburg nennete. Allein No. 1699 nahmen Se. K. Majestät die Burg wieder an sich, und von da an hat sie den Namen des Burgamts Wettin geführt, welche eine Zeitlang verpachtet, hernach aber mit dem ehemaligen Amendorfschen Antheil von Wettin, oder dem Königlichen Amte, zusammen geschlagen worden; da denn der Königliche Oberamtmann seine Wohnung auf der Burg hat.

§. 7. Ausser dem zum Burggrafenamte gehörigen Burglehn, sind noch andere Burglehne zu Wettin gewesen, darauf die Burgmänner gessen, die zur Zeit der Noth unter des Burggrafen Commando mit ihren Leuten die Burg defendiren, auch wohl in dessen Abwesenheit das Commando selbst führen müssen. So haben 1212 Dietrich von Schladebach, Anfangs Sec. 14 Gebürdere von Damüß, und die edlen Herren von Schraplau das Schloß Wettin inne gehabt. Nach Abgang der edlen Herrn von Schraplau, ist deren zu Wettin besessenes Burglehn 1432 von Erzbischof Günthern seinem Rath und Liebling Coppen von Amendorf verliehen, und 1456 dessen Söhnen erneuet worden. Nachgehends erhielten die von Amendorf, nebst denen aus dem Winkel, auch die ehemaligen gräflichen Gütter zu Wettin, erblich, und theilten sich jeder zur Halbscheid darinn. Als aber die Amendorfe 1555 ausgestorben; fiel ihr Antheil, samt diesem Burglehn, an den Landesherrn, wie es denn auch noch bey dem Königlichen Amte Wettin ist.

§. 8. Endlich ist das adeliche Geschlecht derer von Wettin zu merken, welche mit dem jetzt wüsten Dorfe Tuchelau, einigen Zinssen zu Löbegün, Prester, Neuz, Rau

Nauniz, Lockewiz ꝛc. belichen gewesen. Dies ist ohne Zweifel eins von den ältesten Geschlechtern der Burgmänner zu Wettin; indem es auch 3 rothe Löwen im weissen Felde, und zur Helmzierde ein weisses rundes Schirmbret, auch mit 3 rothen Löwen, rund herum mit einem Kranz von Pfauenspiegeln eingefast, zum Wapen geführt hat. Es ist aber (Cap. 1. §. 4.) gemeldet, daß die Wettinischen Grafen einen rothen Löwen im weissen Felde, so wie die Burggrafen auch einen Löwen im Wapen gehabt haben. (Cap. 2. §. 4.) Gegen das Ende Sec. 16 sind sie ausgestorben.

Das 3 Capitel.

Von den ehemaligen gräflichen Güthern, und dem nunmehrigen Königlichen Amte, und adelichen Winkelischen Hause zu Wettin.

§. 1.

Worinn die ehemaligen gräflichen Güther bestanden, und wie sie zum Erystift kommen, ist Cap. 1. §. 1-4. S. 775 f. gesagt worden. Diesem zu Folge wurden sie von No. 1290-1441 als ein Landesfürstliches Amt genukt: allein im lezbenannten Jahre verpfändete Günther das Schloß Wettin, nebst dem Schloß Krossigck, an die Amendorfe und die von Trotha wiederkäufflich. Friedrich lösete sie zwar 1446 wieder ein; er verkaufte sie aber an Coppen von Amendorf und Casparn aus dem Winkel, theilte sie in Wettin, und beliehe sie; die aus dem Winkel besitzen ihr Antheil noch (Th. I. S. 101.). Da nun die Amendorfe auch Rothenburg von der Domprobsten zu Magdeburg ertauscht, vom Erzbischof Friedrich einige um Ednnern herum, zur Graffschaft Alzeleben gehörig gewesene, Dörfer erkaufte, und sie sich mit denen aus dem Winkel nicht vertragen konten: so erbaueten sie das Schloß Rothenburg zu ihrem Sike, und zesgen

gen die Dörfer ihres Antheils von Wettin mit dahin. Allein 1550 starb Curd von Amendorf ohne männliche Erben, und so fiel das Schloß und Amt Rothenburg, samt dem Antheil von Wettin, dem Erzbischof als Lehns-
herrn wieder anheim. Weil aber Cardinal Albrecht von Grafen Albrecht von Mansfeld die Anwartschaft auf die Amendorfschen Güther verschrieben hatte: so gab es zwar zwischen dem Grafen und dem Domcapitul Ir-
rung; jedoch sie ward, vermittelt Churfürst Joachim zu Brandenburg, durch einen Vertrag vom 10 Novem-
ber 1552 gehoben, der Graf beliehen und in den Besitz der Güther gesetzt.

§. 2. Sie blieben aber nicht lange bey denen Grafen von Mansfeld; sondern weil sie von Georgen, Herrn von Schönburg 60000 fl. erborgt, und dieser sie aus-
geklagt hatte, so ward er in Rothenburg und Wettin immittiret und beliehen, denen Grafen aber die Mitbesitz-
schaft gelassen. Allein Hans, ein Sohn Graf Albrechts, depossedirte den von Schönburg mit Gewalt, veräußer-
te eins und das andere, sonderlich das vordere Theil des Schloßgebäudes zu Wettin, so die Amendorfe bewoh-
net, an den aus dem Winkel, der sonst das Hintertheil bewohnt hatte; seinen Wettinischen Sitz hingegen verlegte er auf das Schraplauische Burglehn, welches davon noch der Grafenhof genennet wird, und jetzt das Königl. Amt Wettin ist. Dies gelang nun Hansen übel: denn das Domcapitul brachte, als Sigismundus 1566 gestor-
ben war, Volk zusammen, belagerte ihn zu Rothen-
burg, und bekam ihn gefangen; er ward nach Giebichenstein geführt, und da ist er auch verstorben. So kam denn der Herr von Schönburg wieder in den Besitz der Güther, womit ihn der Administrator, Joachim Friedrich, 1582 beliehe; doch dieser kaufte ihm diese Güther 1592 ab, und brachte sie aufs neue zur Erystiftischen Cam-

Cammer. Seit der Zeit sind sie als ein Fürstliches Amt gebraucht, und nachher Rothenburg und die dazu gehörigen Dörfer von dem Antheil Wettins, und denen dahin gehörigen Dörfern wieder abgesondert, das Amt und Burgamt zusammengeschlagen, und mit einander verpachtet worden.

§. 3. Die Gebäude, so vormals zum Amte gehört, hat also jetzt das Winkelische Haus; hingegen ist das Königliche Amt auf dem Grafenhofe (§. 2.). Dazu gehören ausser dem Wohnhause, Ställen, Scheunen, Hofmeisterey, Darrhaus und Schafstall, und Küchengarten, die ehemals zum Schraplauischen Lehn gehörigen Hufen und Wiesen, ein Werder in der Saale, eins bey Trebitz, eins gegen Kumpin, ein Busch über der Saale, die Brenau, eine mittelmäßige Schäferey und Viehzucht, die Koppeljagd, Lehnen und Zinssen, und andere Pertinentien, nebst den Ober- und Erbgerichten über die dazu gehörigen 5 Dörfer, Letwitz, Sylbitz, Trebitz, Görsbitz und Kaunitz, nebst denen dabey seyenden wüsten Dorfstädten und Dorfmarken, Frankendorf, Pleßwitz, Plons- und Dachritzmarke. Ueber die Stadt Wettin und deren Marke aber, desgleichen über die zum Dorfe Dudenleben gehörigen Feldmarken, hat es mit dem Winkelischen Hause die Ober- und Untergerichte gemeinschaftlich; desgleichen die Obergerichte über das Prälaturdorf Dudenleben: zu deren Ausübung ein gesamt Richter gehalten wird. In dem Saalstrom hat das Königl. Amt ein Stück Heegewasser, aber kein Brauen, ausser alle Jahr achte, jedes zu 100 Scheffel Gersteneinschutt in der Stadt Wettin zu thun; doch müssen die Brauer in der Stadt von jedem Brauen Zinsviertel geben, so mit 15 gr. bezahlet wird.

§. 4. Die Jura des Amtes sind die Anfälle von Herrn- und erblosen Güthern, das Abzugs- und in den
fünf

fünf Amtsdörfern das Abzugsgeld; der zweijährige Dienstzwang der Kinder und der Brautschilling (Cap. 2. §. 3.), so ehemals ein Beutel ohne Rath mit 16 pf. gewesen. Die Unterthanen müssen auch dem Amte fröhnen, dienen und wachen, und zu den peinlichen Kosten beitragen. Die Gemeinden zu Fienstädt, Gödewitz und Zschwitz müssen von der Bloßwitzer, Zettwitzer und Zschwitzermark, wohin sie ihr Vieh treiben, jährlich am Johannistage vor der Sonnenaufgang 10 gr. 6 pf. Zins auf Ruzschart an das Amt Wettin erlegen. In diesem Amte sind 4 Landgerichtschöppen, so, in Betracht ihres Amtes, 6 Steuer- und dienstfreie Schöppen-Mann Lehn-Hufen haben, und deswegen, bey den gehegten Landgerichten, was in denen ihnen anvertrauten Feldmarken strafbares begangen worden, rügen müssen.

§. 5. Ich komme zur andern Hälfte der ehemaligen Güther der Grafen von Wettin, welche das alte adeliche Geschlecht derer aus dem Winkel besitzt. Es ist eine Linie derer von Krosigk, welchen Namen sie aber fallen lassen: das Wapen und Genealogie dieses Geschlechts hat der Verf. in der Benlage B vorstellig gemacht. Wie diese Hälfte an Caspar aus dem Winkel gelangt, habe ich §. 1. erzählt. Es bestehet aber dieselbe in dem Schloß Wettin (§. 2.), und denn 6 Dörfern, Schlettau, Daulena, Domnitz (Th. 2. S. 407 f.), Döblitz, Neuz und Sieglitz, in Aekern, Wiesen, Hölzern, Gerichten, Jagden, Fischeren, Lehnen und Zinsen, samt der Helfte der Ober- und Niedergerichte über die Stadt Wettin und Feldmark (§. 3.); und dafür haften 4 Ritterpferde auf diesem Antheil. Die ganze Abtheilung kann übrigens am besten aus Ernesti Lehnbriefen, die er denen von Amendorf 1476 und denen aus dem Winkel 1485 ertheilet hat, erschen werden.

§. 6. Noch ist zu gedenken, daß Churfürst Moriz zu Sachsen, die Mühle zu Pögeritz unter Wettin, so zum Kloster Petersberg gehöret, nach der Secularisation des Klosters, No. 1543 Wolfen und Casparn aus dem Winkel, zu Wettin gefessen, zu Mannlehn verliehen habe; deren Nachkommen auch annoch der Besiz davon zustehet.

Das 4 Capitel.

Von den Gesamtgerichten, und dem Gesamt- richter zu Wettin.

§. 1.

Es sezte viele Verdrießlichkeiten, als die Amendorfe und die aus dem Winkel die Gerichte über Wettin und die dazu gehörigen Feldmarken zugleich ausübten: daher ward endlich von beyden Theilen beliebt, einen Stadt- und Landrichter zu bestellen, der im Namen beyder Theile, jedoch unter ihrer, oder ihrer Gerichtsverwaltere Direction, die Gerichte zusammen verwalten sollte. Davon führet er den Namen eines Gesamtrichters, und ist noch jetzt vorhanden.

§. 2. Dieser richtet nur dasjenige, was bey ihm geklagt wird. Ist aber eine Parthey mit seinem Ausspruch nicht zufrieden: so kann sie sich bey den beyderseitigen Amtleuten, dem Königlichen und Winkelischen, Berhör und Bescheid ausbitten. Der Gesamtrichter confirmirt alle Contracte, so unter 100 Rthlr. sind; was aber darüber ist, confirmirt er nebst dem Königlichen Amtmann und adelichen Amtschösser zugleich. Von seinen übrigen Verrichtungen kann man sich aus seiner Eydesformul und Recessen vom 17 März 1619 und vom 28 Jun. 1656 belehren. In Absicht auf den König wird er in der Magdeburgischen Regierung verpflichtet; in Absicht aber auf den

von Winkel muß er seinen Eyd unter freyen Himmel, ohnweit des adelichen Hauses, bey der Kelterscheune ablegen.

§. 3. Die Gesamtgerichte selbst werden wechselsweise einmal auf dem Königlichen Amte, und das andere mal auf dem Winkelischen Hause, von dem Königl. Amtmanne, dem Winkelischen Amtschösser, und dem Gesamtrichter gehalten. Die beyden ersteren resolviren und decidiren; letzterer aber hat kein Votum, sondern protocolliret: die einkommenden Sportuln aber gehen in drey gleiche Theile. Vormalß hat der Gesamtrichter alle Quartal zu Wettin auf öffentlichem Markte gehegtes Landgerichte gehalten, wozu die vier Schöppen aus dem Königl. Amte, und eilf Schöppen aus denen Winkelischen Gerichten mit entblößtem Haupte und Partisanen in den Händen, auch Hirschfängern an der Seite, erschienen, um den Tisch, woran die Gesamtrichter gesessen, herumtraten, und alsdenn das Landgerichte mit gewöhnlichen Ceremonien, Fragen und Antworten hegeten, da denn von den Schöppen die Rügen nach einander angebracht wurden.

Das 5 Capitel.

Von der Stadt Wettin, deren Namen, Erbauung, Grösse, Einwohnern und Nahrung.

§. 1.

Dieser sehr alte Ort scheint von den Winidiß, Wenden, erbauet und mit dem Slavonischen Namen Witin, Wittin benennt zu seyn. Er ist nicht groß, und an und zwischen den Bergen, darauf Burg und Schloß steht, erbauet. Er besteht aus 116 Häusern in der Ringmauer; enthält aber wegen der vielen Bergleute auf 1600 Seelen. Die Stadt hat durch Feuer, sonderlich 1660

drey

drey mal und 1714 den 4 October, wie auch im dreyßigjährigen Kriege viel erlitten: jetziger Zeit ist sie ziemlich wieder angebauet.

§. 2. Die Stadt hat drey Thore: das Hallische gegen Morgen, das Cönnerrische gegen Abend, und das Mühlenthor gegen Mitternacht. Auffer der an der Stadt liegenden Löbnitzer Mark, welches ein steuerbar Dorf ist, und unter den Gesamtgerichten stehet, befinden sich zu Wettin drey Vorstädte. Die lange Reihe unter den Gesamtgerichten; die Pögerizmark und Mühlgasse unter der Winkelischen Jurisdiction. In den Feldfluren, welches wüste Dorfmarken sind, hat die Bürgerschaft wenig Acker, weil der meiste zu den Königlichen Aemtern und dem Winkelischen Gute gehört.

§. 3. Die Nahrung der Einwohner besteht in Handwerken, wenigen Ackerbau, und mehrentheils in Bergwerksarbeit. Vormalis hatte die Stadt gute Nahrung von dem Brauen des Reuterlings, welcher weit verfahren ward; er ist aber seit 1732 in Abgang gekommen, und man brauet dafür ein weisses Bier, wovon einiger Vertrieb auffer der Stadt, z. E. in Halle ist (Th. 1. S. 738). Die Brauen bestehen, exclusive der Königl. Amts- und Predigerbesoldungsbrauen, in 70 ganzen Brauen, welche sowol im braunen, als auch weissen Bier, in 4 Reihen herumgehen. Dazu sind 3 publique Brauhäuser, eins zum braunen, und zwey zum weissen Bier. Von jedem Brauen muß an das Königliche Amt, und auch an den Winkelischen Hof ein Zinßvierthel abgegeben werden, welches jedem Theil mit 15 gr. bezahlet wird. In der Stadt ist auf dem Rathhause ein Rathskeller, wo, auffer dem Stadtbiere, auch fremde Weine und Biere verschenkt werden dürfen: sonst sind auch noch zwey Schenken in den Vorstädten, wo Stadtbier verschenkt wird. Unter dem Winkelischen Schlosse gehet eine Fähre

über den Saalstrom, durch welche die Communication mit dem Mansfeldischen erhalten wird.

§. 4. Alle Sonnabende ist Wochenmarkt, und überdem hat die Stadt vier Jahrmärkte, deren jeder zwey Tage stehet. Der zweyte ist auf Petri Pauli von alten Zeiten her; der dritte ist Tags nach Crucis vom Administrator Augusto 1676 den 22 Jun. gestiftet; der erste aber Montags nach Neminiscere, und der 4te Donnerstags nach dem ersten Advent, von König Friedrich I. 1704 den 22 Nov. der Stadt gegönnet worden. Es ist auch eine Schützengesellschaft zu Wettin, welche ihr Schiessen jährlich nach Pfingsten hält. Wer König wird, ist dasselbe Jahr von allen bürgerlichen Querebus frey.

Das 6 Capitel.

Von dem Magistrat zu Wettin.

§. 1.

Jno. 1731 ist ein beständiger Magistrat eingeführet worden, welcher aus einem Burgemeister, Stadtschreiber, Cämmerer und 2 Rathmännern besteht. Der Rath hat keine Jurisdiction, als welche von den Gesamtgerichten dependiret. Seine Jura sind durch Landesfürstliche Commissarien 1652 den 28 Febr. entschieden, und von Augusto confirmiret worden. Er besorgt die Policen, und was dieser anflebet; er bestrafet wegen Maaß, Ellen und Gewichte, Bier- und Brodttaxe, wie auch kleine und notorische Verbrechen, jedoch nicht über 10 Mark, jedes zu 12 gr. gerechnet &c.

§. 2. Die Einkünfte des Raths bestehen in Badstuben, Fleischer- und Beckerzinsen, Erhaltung des Bürgerrechts, Bürgermahl, Meistergelde von den Handwerkern, Brauermahl, Stättegeld in den Jahrmärkten, Stra

Estrafen, Anlagen von der Bürgerschaft, Cappelangelde, Diener- und Pfannengelde, Haardengelde und Rathskellerpacht. Die Ausgabe besteht in Besoldung der Rathspersonen und Stadtbedienten, der Kirchen- und Schulbedienten, Erbzinsen und Stadtschreiberbesoldung, Baukosten, Feurung, Schreibmaterialien 2c.

§. 3. Das Rathhaus ist nach dem grossen Brande 1666 wiederum von Stein erbauet, und hat einen Thurm mit einem Umgange, auf welchem der Stadtmusicante wohnet, und die Stadtuhr hängt. An dieser ist das Haupt Johannis zu sehen, welcher, so oft die Stunde schlägt, mit dem Munde schnappet. Unten ist der Rathskeller.

§. 4. Das Stadtwapen und Siegel besteht in einer Burg mit offenen Thor und Zinnen, oben mit 3 Thürmen: davon der mittelste mit Zinnen, die beyden andern aber mit Spizen sind; welches ein Zeichen einer uralten Stadt ist.

Das 7 Capitel.

Von Kirchen und Schulen zu Wettin.

§. 1.

Hier ist 1) die Pfarrkirche S. Nicolai in der Stadt; und 2) S. Petri auf dem Schlosse, und gehört zum Winkelischen Hause; es wird aber nur wöchentlich eine Betstunde, und alle viertel Jahr die Communion für das Winkelische Haus, darinn gehalten. Sie ist sehr alt, und hat schon zu Erzbischof Wichmanns Zeiten gestanden, als welcher ihr No. 1185 den Zehenden von zwey Weinbergen schenkte; anderer nachfolgender Geschenke zu geschweigen. Es ist auch auf der Burg eine Capelle gewesen, die jeko wüste ist; Thilo und Hermann von Trothe haben einen Altar in die Ehre S. Maria und S. Stiliä

f. Dr.
Th. II.
Seite
803.
806.

f. Dr. tiliä darinn gestiftet, welcher von Erzbischof Günther
 Th. II. 1438 und Friedrich 1455 confirmiret worden.
 Seite 807-9.

§. 2. Die Pfarrkirche S. Nicolai ist gleichfalls alt, ganz von Stein, mit einem steinernen Thurm, beydes mit Schiefer gedeckt. Auswendig ist Nicolaus in Stein gehauen, und hat auf einem Teller 5 Brodte. Auf dem Thurm hängen 3 Blocken, davon die größte 40 Centner wiegt, und 1590 gegossen ist. Es ist auch ein feiner Seiger auf dem Thurme. Heydenreich von Beyer-naumburg, Pfarrer zu Wettin, hat dieser Kirche 1305 eine halbe Hufe Landes zu Salzmünde geschenkt.

f. Dr.
 Th. II.
 Seite
 806.
 f. Dr.
 Th. II.
 Seite
 805.

§. 3. Ehedem haben zur Pfarre die Kirchen der nunmehr wüste liegenden Dörfer Lobesitz und Podelsee, als Filiale gehört: allein Erzbischof Burchard machte sie 1303 zu einer besondern Pfarre. Doch nach der Reformation hat das Domcapitul, welchem das *Ius patronatus* der Pfarre zu Wettin zusteht, die Prälatur Dudedeben dazu geschlagen, welches der Pastor als ein Filial besorgt. Dieser ist zugleich Gerichtsherr, und über die Erb- oder Untergerichte durch seinen Gerichtshalter über das Dorf aus, dagegen er jährlich dem Domcapitul 10 Rthlr. *pro recognitione* geben muß. Weil der Dienst dem Pastori allein in der Folge zu schwer ward, hat man noch einen Diaconum angenommen, der vom Magistrat als Patrono dependiret, aber von gesammter Bürgerschaft *per maiora* erwählt und besoldet wird. Er hat zugleich das Filial Zschwitz als Pastor zu besorgen. Wenn das Domcapitul den Pastorem erwählt hat, so vociret ihn der Rath. Die Prediger seit der Reformation erzählt Dr. Th. 2. S. 801. Von dem Pastore Gottfried Glück muß ich, nach der Aussage einer Enkelin, erwähnen, daß er, als ihn 1691 den 18 Jan. der Schlag auf der Canzel gerührt, und er hierauf begraben worden, im

Grabe sehr gepocht haben soll. Da man nun endlich den Sarg geöffnet, habe man das Sterbehemde und den Priesterrock ganz naß, die in der Hand habende Citrone ganz zerfauct, und das Buch in der andern Hand zerrissen, ihn aber auf der Seite liegend todt gefunden. Der jetzige Pastor ist Christian Jacob Damisch; und der Diaconus Johann Heinrich Hofmann.

§. 4. Die Stadtschule besteht aus drey Classen, welcher ein Rector, Conrector, so zugleich Cantor ist, und Custos vorstehen. Die Mägdeinschule besorgt der Organiste, in einem besondern Hause. Der Pastor ist Inspector der Schule; der Rath aber beruft und besoldet die Collegen.

§. 5. Nachdem gegen das Ende des vorigen Seculi die Bergwerke zu Wettin und Rothenburg angeleget worden, und sich viele Bergleute aus dem Hessischen und Anhaltischen eingefunden: so hat man einen reformirten Prediger bestellet, welcher die zu Löbegün, Cönnern, Rothenburg und Altleben zugleich mit besorget. Er hat seine Wohnung auf dem Burgamte, und wird aus der Bergwerkscasse besoldet; überdem aber wird ein reformirter Schulmeister gehalten. Die Versammlung der Gemeinde geschiehet auf einem grossen Saale des Burgamts. Der jetzige Prediger ist Grillo.

§. 6. Vor einigen 50 Jahren hat Otto Christoph aus dem Winkel zu Wettin ein kleines Hospital gestiftet, in welches sechs Arme aufgenommen, und jedem, nebst freyer Wohnung, vom Winkelischen Hause jährlich 6 Rthlr. gereicht werden.

Das 8 Capitel.

Von allerhand Merkwürdigkeiten zu Wettin.

§. 1.

Hierher gehöret wohl vorzüglich das Steinkohlenbergwerk und Bergamt zu Wettin; wovon ich schon Th. 1. S. 751. f. geredet habe *). Nur muß ich noch bemerken, daß der Bergrath und Bergmeister Decker ein kostbares Mineraliencabinet besitze, darinn besonders viel auswärtige rare Erzstufen aus Ost- und Westindien, Schweden, u. s. w. befindlich sind.

§. 2. Es hat auch gelehrte aus Wettin gebürtige Schriftsteller gegeben. Ich rechne hierher Johann Philipp Bünting, wegen seiner *Sylvae subterraneae*, oder Bericht von Steinkohlen. Halle 1693. 12. Ambrosium Stegmann, einen Eislebischen Arzt, welcher eine Untersuchung des Reuterlings, Leipzig 1694. 12. herausgegeben hat; und endlich Gebhard Jacob Schirmern in *Diss. inaug. sistente observationes medico-forenses*.

§. 3. Ao. 1747 den 6 October fiel die erste peinliche Execution, so das Bergamt, vermöge seiner Privilegien, verrichten lassen, an einer Bergmannsfrau vor, welche Kindermords wegen mit dem Schwerdte hingerichtet ward. Bey dieser Gelegenheit zog die Bergknappschaft mit ihren Berginsignien auf; und die Execution geschah auf einer Berghalde: auch 1750 den 3 Jul. ward dergleichen Endurtheil an einer Magd eines Bergbedienten wegen Kindermords vollzogen.

§. 4. Ausser der Fährre über die Saale, ist noch unterhalb der Stadt eine Schleusse zur Passirung der Schiffe. An der sogenannten Werderspize sind die ersten drey Saalschiffe erbauet worden, davon das erstere
durch

*) Man sehe auch hierbey die Hall. Ans. 1736. n. 52 nach.

durch ein Schimmelpferd nach Halle gezogen seyn soll. Endlich auf der höchsten Gegend ohnweit der Stadt sind 2 Hügel, deren der eine der grosse, und der andere der kleine Stadthügel genannt wird. Sie sind heydaische Grabhügel, und in Kriegszeiten zu Warten gebraucht worden, eben wie der gegen Abend liegende Berg, der Schweizerling.

(V. (S. 775.).

Von der Stadt Löbegün.

Das 1 Capitel.

Von deren Namen, Erbauung, Grösse, Einwohnern und Nahrung.

§. 1.

Löbegün liegt 2 Meilen von Halle hinter dem Peterßberge, ohnweit der Magdeburger Landstrasse linker Hand. Gegen Morgen gränzet es an die Chursächsischen Lande im Amte Ostrau, gegen Mitternacht an das Fürstenthum Anhalt. Es hat 252 Feuerstellen und 4 Thore; ist rund herum mit einer steinern Stadtmauer mit Zinnen und Thürmen beschlossen, hat aber keine Vorstädte.

§. 2. Die Stadt hat bereits zur Zeit Kayser Ottonis I. gestanden, als welcher der Kirche zu Magdeburg den Zehenden zu Löbegün, welche er *ciuitatem Luibuhun in regione Nudzici sitam* nennet, No. 961 den 29 Jul. geschenkt. In alten Zeiten gehörte sie zur Grafschaft Wettin; indem Marggraf Conrad, Wettinischen Stammes, No. 1125 dem von ihm und seinem Bruder Dedone fundirten Closter Peterßberg, die Capelle S. Georgii in der Burg und 26 Hufen zu Löbegün bengelegt.

Es soll die Stadt damals in das Ober- und Untertheil unterschieden gewesen seyn, davon Erzbischof Wichmann, Marggraf Conradi Schwestersohn, das Obertheil zu seinem mütterlichen Erbtheil erhalten, und es Ao. 1153 dem Erztist Magdeburg geschenkt habe (Th. I. S. 22.); das Untertheil aber soll, durch Graf Ottonis III. von Brene Schenkung der Grafschaft Wettin 1288, nebst Wettin und etliche 60 Dörfern, an das Erztist gelangt seyn. Da es nun ganz an das Erztist kommen: haben es die Erzbischöfe ihrem damaligen Schlosse, oder Amt Krosigck unterworfen, woben es geraume Zeit verblieben, und mit demselben Ao. 1399 von Erzbischof Albrechten für 560 Mark Silbers Gebharden von Schraplau, hernach Czaplauen von Schönfeld, und endlich 1423 Rudolphen aus dem Winkel wiederkäuflich versezt worden. Erzbischof Friedrich lösete Löbegün, nebst dem Schlosse Krosigck, von denen aus dem Winkel wieder ein: und da er das Schloß Krosigck, samt Wettin, anderweitig an die von Amendorf und aus dem Winkel 1446 erblich verkaufte (Th. I. S.

f. Dr. 101.): zog er die Stadt Löbegün besonders davon aus, und legte sie dem Amte Giebichenstein bey, bey welchem sie noch ist.

§. 3. Woher der Ort seinen Namen habe, ist ungewiß. Man schreibt Lebgün, Löbegün, Löbejün, Löbenchün; welches letzte das accurateste zu seyn scheint, weil es in alten Documenten Lubichüne genennet wird.

§. 4. Vormals war eine Burg zu Löbegün, so dem Geschlechte derer von Köler gehörte; indem noch Erzbischof Ernestus 1488 und 1511 den Kölern, nach dem Tode Curd Kölers ihres Vatern und Vettern, zu Mannlehn verliehen die Borch zu Löbegün, mit aller ihrer Zugehörung, Gerichten und Freyheit, samt dazu gehörigen Zinsen in Löbegün und denen herumliegenden Dörfern,

fern, nebst dem Lehn am S. Michels Altar zu Krosch. Das Kölerische Geschlecht, so eine Linie derer von Krosch gewesen, ist ausgestorben, und die Burg wüste. Diese hatte ehemals eine Capelle zu S. Georgen, die jetzt zu einer Dehlmühle geschickt gemacht worden ist. Das zu Löbegün gewesene Engelbrechtische Frenguth, so ein Burglehn war, besitzt nunmehr der Rath, und wird des Rathspachtguth genennt, welches in Haus, Hof, Scheunen, Ställen, 114 Morgen Acker, etwas Garten und Wiesen, 2 extraordinairen jährlichen Braureihen, nebst 3 und einer halben Hausbraureihe, bestehet. Dieses Guth ist 1599 dem Rath von einem Bürger Clemens Stoyen für 2900 Gulden dergestalt käuflich überlassen worden, daß 2000 Gulden darauf stehen bleiben, und die Interessen davon 105 Kthlr., von dem Rath, als *Collatoribus*, alle Jahr drey, wirklich auf Universitäten sich befindenden, Bürgerkindern als ein Stipendium gereicht werden sollen.

§. 5. Man weiß nicht, wenn der Ort erbauet, oder wenn er mit der Stadtgerechtigkeit begnadigt worden; weil in dem Brande 1583 die meisten Urkunden verlohren gegangen sind. Doch ersieht man aus einem alten, zu Rathhause befindlichen auf Pergament geschriebenen, Bürgermatricul, daß bereits 1458 verschiedene Auswärtige, auch adeliche Personen das Bürgerrecht allda erlangt haben. No. 1505 hat man erst angefangen das Städtgen zu pflastern, und 1552 mit einer steinern Mauer, die vorher Leimern war, zu umgeben.

§. 6. Die Nahrung bestehet in Handwerkern, Brauen und Ackerbau. In der Stadt sind zwey Brauhäuser, so dem Magistrat gehören, der auch davon den Brau oder Pfannenjinß einhebet. In jedem sind 80 Braureihen, die auf den Bürgerhäusern haften. Vor diesem hatte das Löbegünerbier starken Abgang, und ward häufig
nach

nach Leipzig, Halle u. s. w. verfahren; allein jetzt ist es in gänzlichen Verfall gerathen.

§. 7. Der Ackerbau beträgt, den Hospitalsacker mit eingeschlossen, auf 90 Hufen: doch ist der Acker meist geringe, leimicht, steinig und bergicht; gegen Abend und Mitternacht ist er etwas schwärzer und fruchtbarer. Weil gegen Mitternacht die Fuhrne vorbeifließt, so giebt's an derselben schöne fruchtbare Wiesen; die aber durch öftere Ueberschwemmungen verderbt, und die Gräser sauer werden. Sonst hat die Stadt gute Weide und Viehzucht; wie denn auch um dieselbe noch verschiedene Feldmarken sind, wo sie die Koppelweide hat.

§. 8. In alten Zeiten wohnten auch viel Juden darin, davon noch eine Gasse die Judengasse heißt: Ernestus aber hat sie auch von hier vertrieben. (Th. I. S. 126.) Jetzt wohnet ein einziger Jude da, der von Se. Königl. Majestät mit seiner Familie vergleitet ist.

Das 2 Capitel.

Von den Privilegiis, Statutis und Jahrmärkten der Stadt Löbegün.

§. 1.

Privilegia kann die Stadt besonders nicht aufweisen, weil die Flammen alles verzehret haben. No. 1593 hat sie von Joachim Friedrich die Willkühr erlangt, so aber nicht mehr vorhanden ist; hingegen aber hat sie in den neuern Zeiten, zur Erhaltung guter Policen, wiederum Statuta verfasset, und sich solche confirmiren lassen. Sie bestehen aus 17 Capiteln.

§. 2. Wochenmärkte werden nicht gehalten; hingegen hat sie Erzbischof Sigismundus 1562 mit 3 Jahrmärkten beliehen, welches Krahm- Roß- und Viehmärkte sind, deren jeder zwey Tage stehet.

§. 3.

§. 3. Es ist bis 1523 zu Löbegün die Gewohnheit gewesen, daß eine Frau, die das Jahr zuvor geheyrathet, eine Tonne mit eisernen Meissen beschlagen und mit Asche gefüllet in ihrer Gasse aufhängen müssen, nach welcher die jungen Pürsche zu Pferde mit Lanzen gerennt, und so lange nach der Tonne geschochen, bis sie entzwey gegangen, und die Asche herum geflogen, welches man das Rennen nach der Rollen genennet.

Das 3 Capitel.

Von den Gerichten und dem Magistrat zu Löbegün.

§. I.

Die Gerichte hoch und niedrig, in und aufferhalb der Stadt, gehören dem Amte Giebichenstein. Weil aber die Stadt 2 Meilen davon gelegen, und doch ziemlich volkreich ist: so ist von der Landesherrschaft ein Amtsschulze bestellet, welcher die Niedergerichte verwaltet; von dessen Bescheiden die Appellationes ans Amt gehen. Dieser pflegt auch die Inquisitiones ex Commissione zu führen.

§. 2. Der Magistrat, der sonst jährlich abwechselte, ist 1722 perpetuirlich worden; er besteht aus einem Burgemeister, Cämmerer, Stadtschreiber und 2 Rathsmännern.

§. 3. Die Gerechtsame des Magistrats bestehen in Besorgung der Policeny und bürgerlichen Sachen; dabey er zugleich die Untergerichte auf und unter dem Rathhause und in den Thoren hat. Das Stadtwapen ist ein grüner Schild, auf welchem creuzweise 2 silberne Schlüssel liegen, zwischen welchen unten und oben 2 weiße, und auf beyden Seiten 2 rotze Rosen stehen.

§. 4 In liegenden Gründen und öffentlichen Gebäuden besitzt der Rath das Rathhaus, unter welchem sich der Rathskeller findet, welcher fremde Weine und Biere *privatiue* einzulegen und zu verschenken berechtigt ist, und mit dem Schützenhause, zugleich verpachtet wird; ferner 2 Brauhäuser, ein Hirtenhaus, das obgemeldete Rathspachtguth, den Rathswerder und Brautgarten, die Stadtschreiberviese, den Kuhteich, und ein Stück Holz von 2-3 Morgen vor dem Hallischen Thore, samt den Weyden und Ellern an der Fuhne. Von diesen allen werden Pächte und Einkünfte in der Cämmerey berechnet, auch dahin der Pacht aus der Rathswage, samt der Einnahme des Mitsfasten- und Johannischoßes und Bartholomäigebühren, von der Bürgerschaft eingehoben, und davon die Besoldungen, Baukosten u. s. w. bestritten.

§. 5. In alten Zeiten hat die Bürgerschaft, zur Sicherheit der Strassen, alle Leipziger Messen das Haltreiten in ihrer Gegend verrichten müssen, davon noch jetzt die Berge um die Stadt, wo diese Geleitsreiter ihren Halt gehabt, die Haltberge genennet werden. Es hat aber die Stadt um die Abstellung dieser Last gebethen, und 1558 von dem Hauptmann zu Siebichenstein, Moriz von Arnim, einen Kevers erhalten, daß sie in Zukunft damit verschonet, und die Amtsfähigen von Adel solch Haltreiten bestellen sollten. Diese Wache aber hat durch die Kriegsunruhen 1625 ein Ende genommen; und nach dem hergestellten Frieden und eingeführter anderweitiger Verfassung, ist es nicht nöthig gewesen, sie wieder aufzurichten.

Das 4 Capitel.

Von Kirchen und Schulen zu Löbegrün.

§. 1.

Die Stadtkirche ist dem h. Petro gewidmet, und 1586 aufs neue erbauet, nachdem sie in dem großen Brand mit eingeäschert worden. Auswendig hat sie 11 und inwendig 2 Reihen Pfeiler, auch inwendig auf jeder Seite 3 Bogen, worauf das Gewölbe vor dem Brande geruhet; ist aber jetzt nur mit Balken belegt und getäfelt. Im Chor an der Wand hängt Lutheri Bild in Lebens-Größe, welches im dreßßigjährigen Kriege bey Verraubung der Kirche von den Soldaten durchschossen worden. Die Orgel ist 1591 gebauet, wozu Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig, postulirter Bischof zu Halberstadt, (Th. I. S. 183.) 50 Rthlr. verehret; daher unter derselben eine Tafel mit dessen Wapen und einer Gedächtnißschrift angemacht ist. In dieser Kirche haben der Pfarrer und Rath einen Altar in die Ehre S. S. *Andree, Valentini, Margarethae et Barbarae* gestiftet, welchen Erzbischof Günther 1443 und Friedrich 1462 confirmiret hat. Auf dem Kirchturm ist die Stadtuhr und das Geläute; davon die größste Glocke, 32 Centner schwer, im dreßßigjährigen Kriege zur Aufbringung der harten Contribution, herunter genommen, und aus Noth für 321 Rthlr. an einen Juden nach Eöthen verkauft werden müssen.

Dr.
Th. II.
Seite
818 f.

§. 2. Hier steht 1) ein Pastor, welchen das Domcapitul wählt und präsentirt; der Rath giebt ihm die Vocation und Provision: 2) ein Diaconus, welcher von gesamter Bürgerchaft nach den mehresten Stimmen erwählt, und von dem Magistrat, mit Zuziehung des Pastoris, vociret wird. Beyde aber sind zugleich Prediger

in

in dem zu dieser Kirche gehörigen Filial Schlettau, so jedoch seine eigene Kirche hat. Der zeitige Pastor ist N. N. Heunisch; und der Diaconus Johann Ludolph Honneyer.

§. 3. Die Stadtschule ist nahe an der Kirche, und 1742 von neuem, nebst den Wohnungen für die Schollegien, erbauet worden. Hierbey stehen ein Rector, Conrector, Cantor und Tertius, der zugleich Organist ist. Die Mädchenschule ist darneben 1726 erbauet; der Custos informiret sie, und hat auch die Wohnung darinn. Der Gottesacker ist vor dem Pflögerthore, in welchem an den Wänden herum verschiedene Gewölbe zu Familienbegräbnissen mit einer Bedachung erbauet sind.

§. 4. Das Hospital hat *Tilemannus Rhode*, *Plebanus* zu Löbegün 1460 gestiftet, in welchem Jahre auch das dazugehörige Kirchlein *S. Cyriaci* erbauet worden, davon das Hospital seinen Namen hat. In derselben halten die Hospitalsbrüder und Schwestern täglich ihre Betstunden, und alle Quartal wird ihnen durch die Stadtprediger eine Predigt und Communion gehalten. Das Einkommen besteht in etlichen Hufen Landes, einem grossen Garten, einer Windmühle, die 1497 erbauet worden, in Zinsen von verschiedenen darzu legirten und ausgeliehenen Capitalien, und dem Almosen, so durch einen Korbknecht auf dem Lande, und durch eine Magd in der Stadt selbst, wöchentlich eingesamlet wird. Der Knecht muß alle Woche in 61 Magdeburgischen, Sächsischen und Anhaltischen, da herumliegenden Dörfern, und in der Stadt Wettin das Almosen sammeln. Ueber 12 Personen werden nicht eingenommen, auch nicht Leute unter 60 Jahren, und nicht Auswärtige; sondern nur Löbegünische Einwohner, und aus denen nächst angelegenen Almosen reichenden Dörfern. Denen Hospitaliten ist eine

Ord.

Das 5 Cap. Von andern Merkwürdigkeiten zc. 801

Ordnung vorgeschrieben, und ein Hospitalsvorsteher verordnet, welcher die Einkünfte besorgt und berechnet. In dieser Hospitalkirche wird auch für die reformirten Einwohner zu Löbegün von dem Burgprediger zu Wetzlin alle Quartal einmal gepredigt und das h. Abendmahl ausgetheilet.

Das 5 Capitel.

Von andern Merkwürdigkeiten zu Löbegün.

§. 1.

Hierunter gehört insbesondere das Steinkohlenbergwerk, wovon ich das nöthige bereits Th. I. S. 751 f. angeführet habe.

§. 2. Unter den Gelehrten, welche aus Löbegün gebürtig gewesen, zeichnen sich folgende aus: Andreas Jodocus, S. S. Theol. D. und Prof. zu Wittenberg, hernach Probst zu Remberg, † 1595. Caspar Titius, Pastor zu Hettstädt, geboren 1570. Er hat von Krieg, Pest und Brand zu Hettstädt viel ausgestanden. Er starb 1648 den 8 Januar, und ist wegen seines Theologischen Gleichnißkästleins, und vielmals wieder aufgelegten theologischen Exempelbuchs bekannt worden; er hat auch sonst noch andere Dinge geschrieben.

Es nehmen sich auch aus August Wolf, welcher 1693 zu Wittenberg Adjunctus der Philosophischen Facultät gewesen, und *de scientia Dei media* wider den *Twissium* disputiret hat; ingleichen Gottfried Wolf, welcher zu Jena eine Streitschrift *de sumtibus conuiuii nuptialis* zu Catheder gebracht hat; insonderheit aber Johann Wolf, S. S. Th. D. Hauptpastor zu S. Nicolai und Scholarcha zu Hamburg, welcher 1633 zu Löbegün, wo sein Vater Burgemeister war, das Licht erblickt hat. Sein Großvater war M. Christian Wolf, ein Böhmischer Exul-

lant. Er ward 1674 zu Wittenberg Magister, las Collegia, und kam zur Adjunctur in der Philosophischen Facultät. No. 1680 disputirte er unter *Calonio* de Euty-
chianismo, Lutheranorum *σκελετωδει*, und erhielt dadurch Freyheit, über die Theologie zu lesen. Er ward aber noch im selbigen Jahre nach Wernigerode zum Pastor, Superintendenten und Consistorialassessor berufen und promovirte in *Doctorem*. No. 1695 den 19 May berief man ihn nach Hamburg; er trat sein Amt den 7 August an; verstarb aber schon den 15 Nov. d. a. Er verheyrathete sich mit *Anna* Elisabeth Haberstrohin, mit welcher er unter andern den berühmten *Pastorem* zu S. Catharinen zu Hamburg, *Johann Christoph Wolf*, und den *Professorem Physicæ et Poeseos* am Hamburgischen Gymnasium, *Johann Christian Wolf*, gezeuget hat. Er hat sonst noch allerley geschrieben, welches aber heutigs Tags für nicht sonderlich beträchtlich gehalten werden kann.

§. 3. Die Stadt ist öfters mit Feuerbrünsten, welche vornehmlich böse Menschen verursacht haben, heimgesucht worden. No. 1578 den 14 Junii giengen 42 Häuser in der Kämitz- und Judengasse darauf. No. 1583 den 17 May, Frentags vor Pfingsten, brannten binnen drey Stunden die Kirche, Glockenthurm, Rathhaus, ein gemein Brauhaus, und 180 Wehnhäuser, samt allen Eingebäuden, ab. Dieß Feuer hatte ein Bösewicht angelegt, weil man ihm am Sonntage unter der Predigt kein Bier geben wollen; er ward aber zu Dübem ertappt und verbrannt. No. 1665 den 23 Dec. Abends zwischen 10-11 Uhr steckte ein Weib eines Hufschmids Haus am Markte an, wodurch 31 Häuser, mit vielen Scheunen und Ställen, eingeäschert wurden; und No. 1668 den 11 Jun. zündete ein Wetterschlag, zwischen 5 und 6 Uhr Abends ein Haus in der langen Gasse an,

an, wodurch abermals 31 Häuser, und zwar viele, die kaum nach dem vorigen Brande wieder aufgebauet waren, im Rauch aufgiengen. No. 1671 den 5 Aug. früh zwischen 1:2 Uhr, gieng am Markte ein Feuer auf, wodurch in Geschwindigkeit 96 Häuser, mit vielen Hintergebäuden, Ställen und Scheunen voller Getrende, samt dem Kochsthor und der Badstube, abbrannten u. s. w.

§. 4. Ausserdem hat diese Stadt im dreißigjährigen Kriege für andern überaus grosse Drangsale erlitten. No. 1633 den 14 August plünderten sie die Croaten aus, und raubten zugleich die silbernen Kelche und Patenen aus der Kirche. Dies geschah auch 1636 den 25 März und 1641, da anfangs die Schweden die Stadt theils mit starker Einquartirung, theils mit Plünderung besetzten; hernach aber sie immer ein Trouppe nach dem andern von der Kaiserlichen und Bayerischen Armee, welche die Schweden verfolgete, überfiel und ausplünderte. Daher sahen sich die Einwohner genöthigt, die Stadt von Himmelfahrt bis einige Wochen nach Pfingsten gänzlich zu verlassen; binnen welcher Zeit sich ein Regiment Croaten aus Gröbzig nach Löbegün begab, welches vollends alles, was noch vorhanden war, mitnahm. No. 1642 erfolgte nicht weniger ein Ueberfall und Plünderung nach der andern. Am 16 Oct. d. a. fiel eine Schwedische Parthey von 200 Reitern früh vor der Predigt die Stadt an; da sich denn die Bürger mit Weib und Kind in die Kirche und auf den Kirchturm flüchteten, das Vieh auf den Pfarrhof trieben, und sich aus der Kirche wehreten. Die Schweden erschossen 2 Bürger auf dem Thurme; es blieben aber auch etliche Schweden. Einer wollte am Chor durch ein Fenster in die Kirche steigen; es stach ihn aber ein Bürger mit einer Heugabel ins Gesicht, daß er zurück fiel und todt blieb. Nun warfen zwar die Schweden Feuer in die Kirche, und steckten auch die

Mädleinschule darneben, und noch ein ander Haus, an: es gieng aber doch ohne Schaden ab; überdem mußten sich die Schweden endlich retiriren, und brachten nichts als 15 Stück Kindvieh und 5 Pferde zur Beute davon. Kurz: dies Städtgen hat in erwähntem Kriege an baarem Gelde 42000 Rthlr gezahlet, nicht zu gedenken, was es an Proviant u. s. w. geliefert, und durch so vielfältige Plünderungen verlohren hat.

§. 5. Auch hat die Pest bisweilen eine grosse Niederlage angerichtet. No. 1529 starben daran 282; 1566 aber 650 Personen. No. 1611 wurden 535 Personen, samt den beyden Predigern und Bürgermeister; 1626 hingegen 542 Seelen weggerissen. No. 1636 und 1682 ist gleichfalls die Menge getödtet worden.

VI. (S. 793.)

Von der Stadt Cönnern.

Das I Capitel.

Von dem Namen, Grösse, Einwohnern und der Nahrung der Stadt.

§. 1.

Cönnern ist eine uralte *), dem Amte Giebichenstein zugehörige Stadt im Saalcrense. Es ist allda ein Postwechsel und Poststation, der von Halle nach Halberstadt gehenden reitenden und fahrenden Post, weswegen sich auch ein Posthalter daselbst befindet. Das Amt hat auch eine Zollstätte daselbst.

§. 2. No. 1004 oder 1007 kam dieser Ort durch ein Geschenke des Kaisers Henrici II. an das Erzstift, und war eine Zeitlang zum Amte Giebichenstein gelegt; wie

*) Dicmarus gedenkt ihrer schon L. 6. und nennt sie *Coniri*.

und von dem Namen, Grösse, Einwohnern u. 805

wie denn auch Erzbischof Wichmann daselbst einen eigenen Hof erbauet, einen Hofmeister darauf gehalten, zu Cönnern gestorben, und sein Eingeweide daselbst begraben ist *): allein zu Erzbischof Ottens Zeiten war Cönnern versetzt, und Dietrich, sein Nachfolger, lösete es wieder ein. Wegen der Entfernung von Giebichenstein, schlug er es zur Burg Altleben, und die Stadt mußte 1364, zur Abfindung des Domdechants zu Magdeburg, 16 Mark Silber aufbringen. Unter den Erzbischöfen, Albrecht von Querfurth und Günther von Schwarzburg, wurde Cönnern mit der Burg Altleben an Hansen von Damüß und Consorten, hernach an Kersten von Witzleben, und endlich an Carl von Krosigk verpfändet. Als aber die Burg und das Amt Altleben anfangs wiederkäuflich, hernach 1479 erblich an die von Krosigk gelangete: haben die Erzbischöfe, Friedrich und Ernst, 1455 und 1479 die Stadt Cönnern, samt 17 Dörfern, ausgezogen und die Stadt wieder zum Amte Giebichenstein gelegt; unterdessen ist doch wegen der Entlegenheit ein besonderer, vom Amte dependirender, Stadtrichter, Stadtvoigt genannt, zur Entscheidung vorfallender Streithändel, verordnet worden.

§. 3. Der Ursprung des Namens ist unbekannt. In alten Documenten findet man Conre, Ronre, Cönnren, Cönnern, Könnern und Köndern. Die Stadt hat Ringmauren, und ist unter den Landstädten des Saalkreyses die grössste. Im 16 Sec. hatte sie 217 Häuser; 1623 aber nur 154 und 190 Einwohner. Nach dem dreißigjährigen Kriege fanden sich zwar 180 Feuerstädten; davon aber waren nur 50 bewohnt, und unter den Einwohnern fanden sich kaum 36 Eigenthümer; daher die Stadt zu der Zeit nicht einmal monatlich 4 Rthlr.

See 3

Steuer

*) So berichtet uns das *Chronicon montis sereni*.

Steuer erlegen konnte, und um Erlaß bath. Jetzt ist sie ganz wohl wieder erbauet, hat in der Ringmauer 189 Bürgerhäuser, darunter 40 Budenstellen, die übrigen aber Brauhäuser sind, die theils halbe, theils ganze Braugerechtigkeit haben. Die Stadt hat 4 Thore, und ist auch in 4 Viertel getheilet. Nach dem Marktthore stehet ein Thurm, welcher Sieh dich für genennt wird; er ist 1707 neu ausgebauet, und mit einer Haube bedeckt worden. In demselben findet sich ein Gefängniß, zum Dienst der Stadtvoigteengerichte, und neben an wohnet der Marktmeister.

§. 4. Die Nahrung besteht, auffer den nöthigen Handwerkern, im Brauen und Ackerbau. Man brauet braunes Bier, die sogenannte Edinerey, und weisses Bier, Brenhan; zu einem jeden ist ein besonderes publiques Brauhaus. Nachdem aber die benachbarten von Adel und Aemter, seit vorigem Seculo, selbst gebrauet; ist die Braunahrung dieses Ortes sehr verringert worden. Daher geht wenig Bier auswärts; und was ausgeht, ist doch keinem Zwang unterworffen, sondern wird nach Gefallen gezogen.

§. 5. Die Feldfluren um die Stadt bestehen zum Theil in rothem, doch tragbarem Erdreich. Die Steine darum haben dergleichen Farbe etwas dunkeler und braunroth; man gebraucht sie zu den Gebäuden. Die Feldfluren sind 1) Stadtmarken. Hierher gehören a) die Städte
 f. Dr. breiten, so in 6 Hufen Landes dicht an der Stadt bestes
 Th. II hen. Sie gehörten ehedessen zu einem Ritter- oder Sat-
 Seite telhose in der Stadt, welchen Richard Dillnow besessen;
 829. aber Erzbischof Günther hat ihn 1443 der Stadt ver-
 kauft. Jeder Morgen giebt dem Rath jährlich 20 pf.
 Zinsen, Hufenzins genant; und der Kirche auf den
 Fall 7 gr. 8 pf. Lehngeld. b) Die Saalbergsmarke,
 Schächte, Wasserland, lange Grube; Rüh-au, die
 Witsch

und von dem Namen, Größe, Einwohnern:c. 807

Witsche, der unlustige Stein und Spizbarte.

2) Dorfmarken. Diese sind das Ischasterfeld, Wei-
kermark, kurz und lang Köpzig (wovon der Rath die Zun-
sen erkaufte), die Strechnikermark, die Wettmizmark, Bar-
nenermark (*corrupte* Berlinermark), Zacheriker- und
Möllendorfermark, und die Trögnizmark. Auf der Höhe
des Berges im Stadtfelde liegt ein kleiner Hügel, der
Tanzhügel, welcher davon seine Benennung hat, daß
die Einwohner des Cönnerschen Filials Gollwitz, wenn
sich ein Brautpaar copuliren lassen, auf dem Heimwege nach
Gollwitz mit den Hochzeitgästen etliche Reihen um denselben
zu tanzen pflegen. Ohnweit der Hallischen Strasse ist der
Federberg, und gegen über der Brandhügel, wo man in
alten Zeiten Zauberer und Hexen verbrannt hat. Sonst
hat Cönnern ziemlichen Wiesewachs, Gärten, Viehwei-
de und Weinberge, dergleichen vor vielen 100 Jahren
daselbst gewesen, wie aus einem Document von 1329 er-
hellet. Jetzt sind die mehresten zu Aeckern oder Gärten
gemacht. Nach einem alten Catastro haben sich ehemals
zu Cönnern 3111 Morgen Acker (davon aber die benach-
barten Dörfer viel an sich gebracht), 50½ Morgen Wiesewachs,
60 Gärten und 25 Weinberge befunden.

§. 6. Cönnern hat 1) auf dem Stadtgraben eine
Vorstadt, worinn 2 Gasthöfe und 79 Häuser sind.
2) Die Vorstadt, welche die Freyheit heißt, (Th. I.
S. 755.) und aus 62 Häusern, durch welche die Landstrasse
hingeht, besteht. Hier findet sich ein Gasthof, 2 publi-
que Brunnen, und etliche Teiche. Diese Freyheit ist im
dreyßigjährigen Kriege völlig ruiniret, in diesem Seculo
aber ziemlich wieder angebauet worden, zumal da das
Bergwerk wieder in Aufnehmen kommen. Sie steht un-
mittelbar unter dem Amte und dem Stadtvoigt. Der
Rath hat mit den Bewohnern nichts zu thun, auffer wenn
sie bürgerliche Güther acquiriren, davon sie ihm Onera ab-

tragen und den jährlichen Michaelischoß entrichten müssen. Von den Häusern geben sie keinen Erbzins; sondern auf jeden Fall der Stadtkirche einen halben Gulden zur Lehnwahr. Ins Amt giebt die gesamte Freyheit jährlich 5 Rthlr. 4 gr. Schutzgeld; überdem muß jeder Einwohner in der Erndte für die Kost dem Stadtvoigt zwey Tage fröhnen. Wer sich auf der Freyheit niederläßt, giebt dem Stadtvoigt 2 Rthlr., und der Gemeinde 1 Rthlr.; ein Häußling giebt jedem die Hälfte. Jährlich werden aus der Gemeinde 2 Vorsteher erwählet, welche die Aufsicht über sie haben, die beyden öffentlichen Brunnen erhalten, und die Rechnung über gemeine Einnahme und Ausgabe führen. Die meisten Einwohner sind Bergleute.

§. 7. In alten Zeiten haben auch Juden zu Cönnern gewohnt: nachdem aber Erzbischof Ernst die Juden aus dem ganzen Erzstift vertrieben, haben sie sich auch von hier weg machen müssen.

Das 2 Capitel.

Von den Privilegiis, Statutis und Jahrmärkten der Stadt Cönnern.

§. 1.

Privilegia und Statuten sind in Feuersbrünsten und Plünderungen zu Kriegszeiten verlohren gegangen.

§. 2. Der Jahrmärkte sind 5, jeder steht $1\frac{1}{2}$ Tag. 1) Dienstags nach Invocavit, und Montags vorher Roßmarkt, womit sie Cardinal Albertus 1533 begnadigt hat; 2) Dienstags nach Palmorum; 3) Dienstags nach Exaudi, welchen Sigismund der Stadt 1559 verliehen; 4) auf Bartholomäi, von Ernst gestiftet, und von Alberto 1533 confirmiret *); und 5) auf Lucia.

Das

*) Weil dieser Markt in die Erndte fällt; so ist er 1770 auf Michaelis verlegt worden.

Das 3 Capitel.

Von den Gerichten, und dem Magistrat
zu Connen.

§. 1.

Die Stadt stehet mit Ober- und Untergerichten unmittelbar unter dem Amte; ein bestellter Stadtvoigt aber übt die Jurisdiction in *civilibus* von wegen des Amtes über die Stadt und Feldfluren in *prima instantia* aus; in *criminalibus* hat er keine *Cognition*, es sey denn *ex Commissione* des Amts.

§. 2. Der Magistrat ist hier auch perpetuirlich, und besteht aus einem Burgemeister, Cämmerer, zwey Rathmännern und dem Stadtschreiber; er hat keine Gerichtsbarkeit, sondern nur das Polycenwesen zu besorgen.

§. 3. Die Einnahme beruhet in dem Hufen Zins (Cap. 1. §. 5. n. 1.); in 7 Kthlr. Backofenzins von zwey ehemaligen Backofen, so die Beckerzunft errichtet; dem Fleischscharrenzins; Rathskellerpacht, Pacht von 20 Morgen gemeinen Acker und der gemeinen Wiese, auch der Raths Fuhrnenmühle zu Möllendorf; dem Hopfenscheffel, Wagegelde, Wege- oder Pflaster- und Brückengelde; Stätegelde in den 5 Jahrmärkten; Braupfannenzinsen und Bürgermahlen. Hiervon werden die Besoldungen der Rathspersonen, des Hausmanns, Stadtknechts, Nachtwächters, Thorwächters und Flurschützen bestritten; wie auch dem Oberpfarrer 3 Kthlr. 22 gr. 6 pf. das *Humiliauit* auf den hohen Festen abzusingen; imgleichen die Besoldungen des *Diaconi*, *Rectoris*, *Cantoris* und Organisten; ferner dem Domcapitul 81 Kthlr. an Schoß, welches ein Zins von einem von dem Dohn 1364 erborgten Capital ist, so. Erzbischof Dietrich demselben zur Begehung

f. Dr.
Ab. II.
Seite
828.

hung seiner *Memorie* geschenkt; noch weiter, dem Amte Giebichenstein 10 Rthlr. 12 gr. zu jährlichen Justitiengeldern, wegen der peinlichen Prozesse; 13 Rthlr. 3 gr. eben demselben jährlich Schoß auf Lucia; und 13 Rthlr. 12 gr. noch demselben wegen der Mühlsteinfuhren, so die Stadt dem Amte thun muß; sodann Erbzins von der Rathsmühle zu Möllendorf und der Rathswiese im Krenze bezahlet; und endlich die Erhaltung des Rathhauses, der Stadtthore, Mauern und anderer öffentlichen Gebäude, die Anschaffung und Reparatur der Feuerinstrumente, Feuerung und Schreibmaterialien für das Rathhaus, Briefporto, Botenlohn u. s. w. besorget.

§. 4. Gewisse Häuser müssen alle Jahr den Tag Martini vor Sonnen Aufgang, wenn die Bürgerglocke geleitet wird, den Frohpfennig, bey Verlust der Lehn bezahlen, und geben auf den Fall 12 gr. Lehnwahre, nebst 2 gr. 6 pf. Schreibgebühren; welches beydes ein *Accidens* für die Rathsbediante ist. Zum Bürgerrecht giebt ein Fremder 2 Rthlr., und einen Feuerenmer; hat er ein Haus, so giebt er noch einen dazu. Ein Bürgersohn aber ist frey, auffer was die Feuerenmer betrifft. Ein neuer Brauer erlegt $7\frac{1}{2}$ Gulden; ein Bürgersohn ist frey: wer eine Bürgerstochter heyrathet, zahlet die Hälfte. Bey Kirchen, Schulen und andern gemeinen Gebäuden müssen die Bürger, auffer denen auf der Freyheit, fröhnen.

§. 5. Publique Gebäude sind 1) das alte Rathhaus, unter welchem der Rathskeller und die Brodtscharren sind; 2) die Rathswage; 3) zwey Brauhäuser; 4) drey Hirtenhäuser; 5) zwey Fluhrschützen- und Nachtwächterwohnungen; 6) fünf Brunnen; 7) auffer der Stadt sind drey Mühlen; als zwey Windmühlen, so den Müllern gehören, die dritte ist des Raths Wassermühle mit einem Gange an der Fuhne, wozu etwas Acker, Gräseren und Garten gehört, und verpachtet wird. 8) Eine Ziegelscheune,

ne, so aber von dem Besitzer nunmehr zu einem Wohn-
 hause gemacht worden, weil in den dasigen Fluhen keine
 Ziegelerde mehr zu finden ist; 9) eine Sulpeterhütte;
 10) sieben Brücken, welche der Rath unterhalten muß.

§. 6. Der Hof, den Erzbischof Wichmann er-
 bauet, muß hernach entweder an das Domcapitul, oder
 an die von Dillnow gekommen seyn; indem jenes vor der
 Reformation einen Hof, der Domherrenhof genannt,
 zu Eönnern besessen hat. Nach der Reformation ist er
 an *Priuos* verkauft worden, die dem Domcapitul noch
 Lehn und Zins geben müssen. Von dem Dillnow-
 schen Ritterguth hat Richard von Dillnow 1436
 den in demselben gelegenen Thurm an die Stadtkirche, 1443
 aber auch den Hof, nebst 6 Hufen Landes, Erzbischof
 Günthern, und dieser wieder der Stadt verkauft: da
 denn aus dem Hofe verschiedene Bürgerhäuser gemacht
 worden, die der Stadtkirche lehn, und der Rathscäm-
 meren zinsen; wovon eins zur Diaconatwohnung zu En-
 de des vorigen Seculi erhandelt worden. Die Gegend
 dieser Häuser heißt noch der Herrenberg.

Dr.
 Th. II.
 Seite
 829.

Das 4 Capitel.

Von den Kirchen und Schulen zu Eönnern.

§. 1.

Die Pfarrkirche ist ein altes Gebäude, und ist dem
 heil. Wenceslao *) gewidmet; seit 1733 aber in
 guten

*) Dieser ist ein Sohn Wratislai I. und ein Enkel des ersten
 christlichen Herzogs in Böhmen, Borsivoji I. und der heil.
 Ludomillen, von der er Gottselig erzogen worden. Als
 sein Vater No. 916 verstarb, führte seine gottlose Mutter
 Drahomira, bey seiner Minderjährigkeit, das Regiment.
 Weil

f. Dr. Th. II. Seite 824. guten Stand gesetzt. Der Altar ist alt und schlecht, mit einigen alten Statuen der Heiligen geziert: der Taufstein ist zwar plump, aber doch aus Metall gegossen; die Orgel ist klein. Auf dem Thurm sind 4 Glocken, die im Thon eine gute Harmonie haben. Die Stadtuhr ist auf dem Rathhausthurm; es wird aber die Stunde von dem Stadtmusicanten auf dem Kirchturm, wo er die Feuerwache hält, auf einer Glocke nachgeschlagen. Mittelelau war sonst ein Filial der Pfarrkirche; aber Erzbischof Ericus hat es 1293 zu einer besondern Pfarrkirche gemacht. Gollwitz ist noch nach Cönnern eingepfarrt: weil daselbst keine Kirche ist, müssen die Einwohner nach Cönnern gehen, auch dahin begraben werden. Die Cönnersche Kirche ist übrigens sehr arm, besitzt nicht mehr als 3 Morgen Acker, die ihr in diesem Seculo legiret worden. Erzbischof Otto schenkte ihr 1329 einen Weinberg; sie besitzt ihn aber nicht mehr.

§. 2. Cönnern war vor Zeiten ein Archidiaconat des Erystifts, und einer der Domherren war Archidiaconus

Weil sie aber die Christen grausam verfolgte: setzten sie die Stände 921 ab, und machten den vierzehnjährigen Wenceslaum zum Herzog, doch besaß er nur das Herzogthum Prag, so den Theil von Böhmen zur Linken der Elbe begrif; sein jüngerer Bruder aber Boleslaus hatte das Bunzlauer Herzogthum auf der andern Seite der Elbe inne. Er war mit grossem Verstande und Frömmigkeit begabt. No. 930 verfiel er mit Heinrich dem Vogler in einen Krieg, und ward gezwungen, ihm Tribut zu bezahlen. Indem sich aber sein Bruder Boleslaus dessen weigerte; und entweder Heinrich oder Otto I. Wenzels Hülfe, um jenen zum Gehorsam zu bringen, bedurfte: erließ er ihm nicht nur den Tribut, sondern machte ihn auch 937 zum Könige, und schenkte ihm noch dazu Mähren. Hierauf lud Boleslaus No. 938 unter dem Schein der Freundschaft, Wenceslaum zur Taufe seines Prinzen nach Bunzlau ein, brachte ihn aber in der Kirche um, wo man sein Blut noch an der Wand durch den Kalk durchscheinen sehen soll.

comus Banni Conre und Plebanus daselbst, der seinen Viceplebanum hiebt. Daher gehört das *Ius patronatus* über das Pastorat der Stadtkirche dem Domcapitul, und zwar demjenigen Canonico, der das Oblegium von Cönnern hat. Dieser präsentirt den *Pastorem*, und der Rath stellt ihm die *Vocation* zu. Es muß auch der Pastor von den Pfarrintraden dem Domcapitul jährlich in termino Martini 24 Gulden ministriren, und deshalb bey dem Antritt einen *Neyers* ausstellen; das *Diaconat* aber und die Schule besetzt der Rath alleine. Die Prediger, so von Zeit der Reformation an dieser Kirche gestanden, erzählt Dr. Th. 2. S. 825 f.

§. 3. Bey der Kirche ist zwar ein Kirchhof; es werden aber keine Todten dahin begraben, ausser von einigen Familien, die Erbbegräbnisse allda haben. Der eigentliche Gottesacker ist vor der Stadt.

§. 4. Knaben- und Mägdeinschule ist in einem Gebäude auf dem Kirchhofe, worinn zwey Collegen und der Custos wohnen. Die Collega sind der Rector, Cantor, der Collega Tertius, der zugleich Organist ist; und der Custos, so die Mägdeinschule hält.

§. 5. Das Hospital heißt S. Antonii, und besteht aus dem Rechnungsführer, dem Leser und 12 Hospitalisten, welche freye Wohnung, Feuerung und Brodt bekommen, so in der Stadt und deren Gegenden eingesamlet wird. Weil das Hospital auch einige Aecker und Wiesen hat; so werden sie überdem mit andern Wohlthaten erquickt.

§. 6. In Cönnern ist 1) das Legatum Peter Hüters, davon die beyden Prediger, Rector und Cantor die Zinsen geniessen, 2) das Pöschuldische Stipendium; 3) das Wachtelische Legatum, so Rector und Cantor geniessen, doch müssen davon die Musicalien bey der Kirche erhalten werden; 4) das Schulleгатum, wovon

wovon Holz für die Schule gekauft, und arme Kinder gekleidet werden; 5) das Hohmannische Legatum, erstlich bey der Schule 1000 Rthlr.; von deren Zinsen 12 Kinder freye Schule haben, und sechsjährlich ganz neu gekleidet werden; zum andern 200 Rthlr. bey der Kirche, von deren Zinsen ein Büchervorrath geschafft wird. Dies Legatum hat Peter Hohmann, Kaufmann und Banquier zu Leipzig, gestiftet, welcher eines armen Handwerkers Sohn aus Cönnern war, und durch seinen Fleiß und Geschicklichkeit grossen Reichthum erworben hat. Er kam in den Rathsstuhl zu Leipzig, erbaute kostbare Häuser daselbst, führte eine blühende Handlung, ward vom Kayser Leopoldo in den Freyherrn Stand erhoben, und seine Nachkommenschaft ist im Segen.

f Dr.
Lb. II.
Seite
828.
doc.
541.
547.

§. 7. Ehedessen war vor dem Bernburgerthore eine Capelle, welche Gebhard von Cönnern 1305 erbauet, und mit Erzbischof Burchards Consens mit 2 Hufen Landes dotiret hat. Erzbischof Johannes wendete sie 1472 ein. Nach der Reformation bewohnte sie der Diaconus: weil sie aber zu weit von der Kirche entfernt lag, hat man ihm eine andere Wohnung angewiesen, die Capelle aber an einen Bürger verkauft. Der jetzige Besitzer ist ein Schmid und heißt der Capellenschmid.

Das 5 Capitel.

Von allerhand Merkwürdigkeiten zu Cönnern.

§. 1.

Cönnern ist durch Feuerbrünste gar sehr heimgesucht worden. 1473 nach Bartholomäi brannte es halb aus; 1536 nach Palmarum verzehrte die Flamme 90 Wohnhöfe; No. 1569 den 17 April giengen 125 Häuser darauf, nur die Kirche und 20 Häuser blieben stehen, 17 Personen kamen im Feuer um, und sehr viel wurden be-

beschädigt. 1597 den 19 May brannten 43 Häuser nebst Scheunen und Ställen ab. 1666 am Neujahrstage früh nach 4 Uhr legte eine Mordbrennerin Feuer an, welches die Hällische Strasse, die Pechgasse, und andere Nebengassen, 70 Häuser, 65 Scheunen, ohne Ställe und Nebengebäude, einäscherte, und 4 Personen das Leben raubete. Dieses gottlose Weib hatte dergleichen auch zu Löbegg im vorhergehenden Jahre, (Th. 2. S. 802.) und anderer Orten gethan; und ward endlich zu Giebichenstein verbrannt. No. 1669 den 16 April kam bey einem Bürger in der Marktstrasse Abends zwischen 4:5 Uhr Feuer aus, welches innerhalb $1\frac{1}{2}$ Stunden 13 von den neugebaueten Häusern, samt allen vom vorigen Brande überbliebenen Gebäuden, in die Asche verwandelte. Es waren zusammen 66 Häuser und 50 Scheunen, ohne die Ställe und andern Gebäude, worunter sich Pfarr- und Schulgebäude fanden. u. s. w.

§. 2. In Kriegszeiten hat Cönnern nicht weniger harte Schicksale erfahren. No. 1533 auf dem Zuge Heinrichs zu Braunschweig wider Marggraf Albrechten zu Brandenburg, Fränkischer Linie, und dessen Helfer, die Grafen von Mansfeld, lagen 14 Tage lang in der Erndte auf 1500 Reiter in der Stadt; welches derselben, wegen Unterhaltung und Plünderung, 10000 Rthlr. kostete. Bald darauf kamen 1200 Braunschweigische Fußknechte an, und blieben 8 Wochen, bis alles aufgezehret war. Der Schaden belief sich auf 9600 Gilden. Als Graf Hans zu Mansfeld 1566 das Schloß Rothenburg mit Gewalt wieder einnahm, überfiel er auch Cönnern, schosß des Nachts die Thore auf, plünderte das Rathhaus und einige Bürgerhäuser; wodurch der Stadt ein Schade von 4000 Rthlr. erwuchs. No. 1644 campirten die Kayserlichen und Schweden lange Zeit einander gegen über bey Bernburg. Hierdurch

durch ward Cönnern sehr mitgenommen. Am 13 Oct. überfielen es nach der Frühpredigt 6 Schwedische Regimenter, und plünderten es rein aus. Dies ist auch 1645 den 13 Jul. von Bayerischen und Kaiserlichen Reitern geschehen. Kurz: Cönnern ist im dreißigjährigen Kriege dergestalt mitgenommen worden, daß das Gras auf den Gassen gewachsen, und Buschwerk in den wüsten Höfen und Häusern aufgeschossen ist, so daß sich keiner, aus Furcht vor Räubern und Wölfen, getraute, durch die Stadt zu gehen.

VII. (S. 804.)

Von der Grafschaft, Stift, Amt und Stadt Alsleben.

Das 1 Capitel.

Von der Grafschaft und den Grafen zu Alsleben.

§. 1.

Schloß und Stadt Alsleben liegt dicht am Saalstrom linker Hand, eine Meile hinter Cönnern, ein uralter Ort. Zu den Zeiten der Sächsischen Kaiser hatte Alsleben seine eigene Grafen, aus welchen Gero No. 979, nebst seiner Gemahlin Adela, ein Jungfrauenstift zu Alsleben gestiftet, welches Kaiser Otto II. confirmiret hat.

§. 2. Als der Kaiser diesem Grafen, wegen beschuldigter Verrätheren, welche er in einem Zweykampf mit Baldone, des Kaisers Liebling, von sich nicht genug abweiden können, den Kopf abschlagen lassen; war das Geschlecht der Grafen zu Alsleben ausgestorben, und seine Tochter Adela brachte die Grafschaft ihrem Gemahl, Siegf-

Siegfried, Sohn *Henrici Calui*, Grafens zu Stade, zu. Der letzte Graf von Altleben ist Graf Heinrich gewesen, welcher 1128 verstorben. Hierauf hat seine Mutter Irmengard Altleben an Erzbischof Norbert käuflich überlassen.

§. 3. Zu dieser Grafschaft haben noch viel ansehnliche Güther gehört, die nach und nach davon abgerissen worden. Das Schloß hat auf einem Berge gestanden, so noch jetzt die alte Burg genennt wird. f. Dr. Th. II. Seite 832.

§. 4. Es haben auch sonst verschiedene von Adel zu Altleben gewohnt, welche Burgmänner gewesen, und Burglehne besessen; z. E. die von Altleben, Schönfeld, Kröcher, Quartier, Peina und die Zapfen, welche die Krosigcke, nachdem sie den Besitz von Altleben erhalten, nach und nach aufgekauft. Die Dießkau und Trotha haben ehemals das alte Dorf Altleben auch besessen, und letztere haben es 1594 an Heinrich von Krosigck käuflich überlassen. Eine genauere Specification von Altleben liefert Dr. S. 832.

Das 2 Capitel.

Von dem Amte Altleben.

§. 1.

Die Erzbischöfe haben nachgehends das Schloß und Stadt Altleben, nebst den dazu gehörigen Dörfern, als ein Landesfürstliches Amt genukt; und war das Schloß eines von den fünf, welche sie im Saalcrusse besaßen. No. 1371 verpfändete es Erzbischof Albrecht für 200 Mark Silber an Lorenz von Krosigck (Th. 1. S. 67. §. 145.); und Erzbischof Albrecht von Querfurth, und Günther verschrieben es ihm von neuem. Dieser lösete es zwar wieder ein; versetzte es aber, nebst der Stadt Cönnern, wieder für 1000 Mark Brandenburgisches

gisches Silbers, an die edlen Herren von Schraplau; und 1409 für 2000 Ungarische Gulden an 9 Personen zugleich. No. 1419 reluirete er es, und verpfändete es anderweit für eben so viel an Kersten von Witzleben, der es lange inne gehabt, wie ihm denn Günther 1438 für Baukosten, und wegen des im Hussiten Kriege des Erzbischofs halber erlittenen Schadens, die Dörfer Seefeld und Prenstorf verschrieb. Nachher verpfändete er das Schloß für eben die Summa an Carlu von Kroszigk; und 1455 erneuerte Erzbischof Friedrich solchen Wiederkauf dessen Söhnen dergestalt, daß er Cönnern, samt 17 zur Grafschaft Altleben gehörigen Dörfern, auszog, und die Wiederkaufssumme der 2000 Ungarischen Gulden auf 350 Schock alte Groschen, so in das Schloß verbauet waren, nebst 200 Rheinischen Gulden, so an noch verbauet werden sollten, erhöhete.

f. Dr.
Th. II.
Seite
833.

f. Dr.
Th. II.
Seite
845.

§. 2. Heinrich von Kroszigk erhielt 1479, nachdem er Erzbischof Erusten noch 1000 Ungarische Gulden nachgezahlt hatte, das Schloß nebst allem Zubehör, nur Cönnern und gedachte 17 Dörfer ausgenommen, erblich zu Mannlehn. Bey diesem Hause ist 268 Jahr verblieben, bis es der Oberste Hans George von Kroszigk No. 1747 mit Königlicher Einwilligung an Anhalt Dessau verkauft hat.

§. 3. Sonst ist dieses adliche Guth und Amt, wenn alles dazu gerechnet wird, das Wichtigste im Erzstift Magdeburg gewesen; nach und nach aber haben die Besitzer manches davon verkauft, und die Gebrüdere haben sich auch eine Theilung gefallen lassen: doch ist nachher das getheilte, ausser Mükrena, kaufweise wieder zusammengebracht worden, bis es an das Anhalt-Dessauische Haus kaufweise übergegangen ist. Das neue Schloß hat Heinrich von Kroszigk 1698 auf einen Berg bey der

Doms

Domkirche erbauet, und Hans George, Heinrichs Sohn, erweitert.

§. 4. Zum Amte oder Ritterguth gehören Ober- und Untergerichte, samt dem *jure patronatus*, über die Stadt und das alte Dorf Alsleben; imgleichen ein Borzweg auf dem Amte, wozu das ehemalige Trothische Guth im alten Dorfe und die ausgekauften Burglehne geschlagen sind; ferner der Zoll zu Wasser und zu Lande, die Fähre, Mühle in der Stadt, Lehnen, Zinsen, u. s. w.

Das 3 Capitel.

Von der ehemaligen Abtey und jetzigen Stiftskirche S. Johannis Baptista vor Alsleben.

§. 1.

Diese Dom- und Stiftskirche liegt vor dem Schloßthore auf einem Berge, ist ein altes baufälliges Gebäude, und hat an der Abendseite 2 spitze Thürme, deren einer mit Schiefer, und der andere, wie die Kirche, mit Ziegeln gedeckt ist. Gero und Adela haben sie 979, nebst einem Kloster für 34 Jungfrauen erbauet und dotiret; wozu Otto II. die Confirmation ertheilet hat. Er verleihe dem Stifte alle Privilegien und Freyheiten, so Queblinburg und Ganderzheim hatten; welches alles auch vom Kayser Henrico II. 1003 bestätigt worden. Es war demnach dies Stift eine freye weltliche, dem Kayser unmittelbar unterworfen, Abtey, bis sie Lotharius III. No. 1130 gegen das Schloß Scharzfeld an das Erzstift Magdeburg vertauschte (Th. I. S. 18). Von der Zeit an hat das Stift als ein Mediatnonnenkloster unter den Erzbischöfen gestanden, und ist bis zu Ernesti Zeiten also verblieben, da das Stift in ein Collegiatstift von Canonicis verwandelt worden, dergleichen es schon 1489 gewesen. Nach der Reformation

Dr. Th. II. Seite 842 f. doc. 548. 49. 50.

i. Dr. Th. II. Seite 845.

waren einige Zeit die Stadt- und Dorfpriester zu Ableben *Capitulares*; aber 1561 hat Erzbischof Sigmundus das Stift und dessen Einkünfte der Decanen des hohen Stifts zu Magdeburg einverleibet, von welcher sie an die von Krosigek gelanget, da denn der Stiftskirche nichts als einige Morgen Acker und einige Erbzinsen übrig geblieben, welche der Amtmann und Stiftsprediger, als Vorseher der Kirche, einnehmen und berechnen.

§. 2. Die Kirche ist ins Kreuz gebauet, und der Jungfrau Marien, den zwölf Aposteln, und Johann dem Täufer gewidmet; von letztern führet sie auch den Namen. Es soll hier noch ein Knochen seines Arms vorhanden seyn, mit dem er auf Christum gewiesen; er liegt in einer hölzernen verguldeten Capsul, die wie ein Arm gestaltet ist. Der Altar ist neuer, und stellt, nebst dem Bilde Johannis, die Einsetzung des Abendmals in einem Gemählde mit beygeschriebenen Spruch Joh. 6, 54 vor. Die Kanzel ist nach alter Art gebauet, über deren Eingang stehen die Verse:

*Scandere qui cathedram cupis hanc, sis rite vocatus,
Et factis praesta, neque ea sola doce.*

*Vtque doces, viuas; persuadet vita docentis;
Sit Deus ecclesiae, sit populique salus!*

Inwendig steht an der Kanzelthüre: *Omnipotens Deus pater coelestis, ago tibi ingentes gratias, quod labia mea aperuisti, vt laudem tuam annuntiauerim. Fac, vt tuum verbum praedicatum fructificet apud auditores meos propter meritum tui filii Domini nostri Iesu Christi, Amen!* Die Orgel ist zwar alt, aber wohlklingend und achtfüßig. Auf den Thürmen hangen drey Glocken. Auf der grossen steht A. D. MCCCXVIII. Bey der Sacristey steht in einem Cabinet die Kirchenbibliothek, welche 1580 angelegt worden. Der Bücher sind 200 Stück
alter.

alter und neuer theologischer Bücher, und sind mit dem Kreuzförmigen Wapen bezeichnet. Bey dieser Kirche sind auch drey Legata für arme Kinder aus dem alten Dorfe zu freyem Schulgelde und Büchern; eins von 250 Rthlr.; die andern beyden von 4 Morgen Acker und 25 Rthlr. Capital.

§. 3. Ausser dem Amte gehören noch 19 Häuser des Altendorfs zur Parochie der Stiftskirche, an welcher nur ein Prediger steht, den man Domprediger nennt: doch muß der Pfarrer der Gertrudenkirche im alten Dorfe die Stelle eines Diaconi mit versehen, und einen Sonntag um den andern früh predigen, auch die Montags Betstunden halten; da hingegen der Domprediger die Frentags Betstunde hält. Sonntags Nachmittags ist kein Gottesdienst im Dom; sondern allein im alten Dorfe. Die Domprediger hat Drenhaupt nach der Reihe S. 835 f. erzählt.

§. 4. Der Cantor des alten Dorfs singt und spielet auch in der Domkirche. Die Todten der Stifts Parochie werden nicht bey der Stiftskirche; sondern unter dem Geräusche der Dorfkirche auf den Dorf Gottesacker begraben.

Das 4 Capitel.

Von der Stadt Alsleben.

§. 1.

Das Alter der Stadt erhellet aus dem vorhergehenden: es ist aber glaublich, daß das alte Dorf ehemals die Stadt gewesen sey. Den Namen soll die Stadt von Alen haben, welche ehedessen daselbst häufig gefangen worden; wie sie denn auch 3 rothe zusammen gewundene Ale im Wapen führet. In Kayser Ottonis und Henrici Diplomen, und bey dem Ditmar, heißt sie Elisle-
 80. Sie liegt in einer lustigen Gegend, hat drey

Thore, und ist mit alten Stadtmauren und Thürmen umgeben.

§. 2. Die Stadt besteht aus einer einzigen langen Strasse, und hat 108 Feuerstätte, worunter 84 Brauhäuser, die übrigen aber Budenstellen sind; dazu kommen noch die publicquen Gebäude, die Kirche, Predigerhäuser, zwey Schulgebäude, ein Brauhaus, des Hirten und Stadtknechtswohnung.

§. 3. Die Nahrung besteht in Handwerkern, Brauen und Ackerbau; wie auch in der durchgehenden Passage wegen der Fährre und Halberstädter Landstrasse. Das Brauen eines braunen Bieres wird nach der Reihe im öffentlichen Brauhaus verrichtet. Es wird davon etwas verfahren; doch ohne Zwang. Die meiste Nahrung besteht in Viehzucht und Ackerbau, welcher hier der stärkste im ganzen Saalcerensse ist; indem die Stadt 2436 Morgen des schönsten und fruchtbarsten Feldes besitzt. Sonst findet sich auch etwas von Gärten, Wiesen, Busch und Werder bey der Stadt.

§. 4. Vor dem Mühlenthore ist eine kleine Vorstadt, die Leimkütze genannt, welche dem Rath gehört, dem die Einwohner fröhnen müssen; imgleichen steht auf dem Anger ein Schießplatz, wo sich die Bürgerschaft im September im Scheibenschiessen übt; auch trifft man im Stadtfelde eine alte Warte an. An diesem Thore ist die zum Ritterguthen gehörige Mühle mit 6 Mehlgängen, nebst einer Del-Schneide- und Walkmühle. An eben dem Damme, aber jenseits der Saale, liegt die zum Amte Beesen gehörige Pregel-mühle, und die Schleuse, die 1581 im September von Holz, und zu Ende des vorigen Seculi von Quatersteinen neu erbauet worden.

Das 5 Capitel.

Von Privilegien, Statuten und Jahrmärkten der Stadt Alsleben.

§. 1.

Privilegia findet man nicht, weil sie vermuthlich im Feuer mit aufgegangen. Statuta haben die Gerichtsherrn von Krosigck zwar von 1459 bis 1716 gegeben: da sie aber von der Landesherrschaft nicht bestätigt worden, so haben sie keine Gültigkeit, und folglich wird bloß nach der Magdeburgischen Policeyordnung, und andern Königlichen Verordnungen gehandelt.

§. 2. Derer Jahrmärkte sind vier. Zwen fallen von undenklichen Jahren auf Johannis und Martini, und dauern zwey Tage; den Oster- und Michaelismarkt aber hat der König 1700 den 14 Jul. von neuem privilegirt. Alle Sonnabende ist Wochenmarkt.

Das 6 Capitel.

Von denen Gerichten und dem Magistrat zu Alsleben.

§. 1.

Ober- und Erbgerichte über die Stadt; und Feldfluren gehören zum Amte, dessen Amtmann sie auch übt. Der Magistrat besorgt lediglich die Policen, und was sonst *ad iura magistratus* gehört: jedoch auch die Ausfertigung der Kaufbriefe über die Häuser und Brauen in der Stadt; die Verpfändungen aber und *Subhastationes* derselben eignet sich das Amt zu. Ingleichen hängt die Annehmung des Stadtsecretarii, der Schulcollegen, Stadtmusicanten, und anderer Stadtbediente von ihm ab.

§. 2. Der Magistrat ist 1720 auch perpetuirlich worden: er besteht aus einem Burgemeister, zwey Cämmernern und einem Stadtsecretario.

§. 3. Der Rath besitzt nichts als das Rathhaus, welches 1667 den 31 May abgebrannt, 1699 wieder aufgerichtet, und 1733 vollends ausgebaut ist. Unter demselben ist ein verpachteter Rathskeller, worinn allerlei Weine, Biere und Branteweine geschenkt werden dürfen; die Rathswage ist zugleich dabey, samt der Einnahme eines kleinen Wegepfennigs von den durchgehenden Frachtwagen, zur Erhaltung des Steinpflasters in der Stadt.

Das 7 Capitel.

Von Kirchen und Schulen zu Alsleben.

§. 1.

In der Stadt ist nur eine Pfarrkirche, welche der heil. Cäcilia *) gewidmet, und ein altes Gebäude, so oft Brandschaden gelitten, doch aber wieder repariret und

*) Soll eine Römische Jungfrau gewesen seyn, welche sich mit einem heydnischen Jünglinge Valeriano versprochen gehabt, dem sie aber am Hochzeitstage eröffnet, sie seye eine Christin, und habe Gott gelobet, als eine Jungfrau zu sterben. Hierdurch sey der Bräutigam bewogen worden, auch ein Christ zu werden und sich taufen zu lassen; welchem Exempel auch sein Bruder Tiburtius gefolgt. Weil sie nun bey damahliger Verfolgung die Leiber der getödteten und hingeworfenen Christen begraben, seyen sie vorgefordert; und, weil sie sich zum Christenthum bekennet, Maximo, einem Praefecto, zur Hinrichtung übergeben worden: allein diesen hätten sie auch bekehrt. Darauf habe der Tyrann Maximus zu tode martern, Valerianum aber und Tiburtium außershalb Rom enthaupten lassen. Hiernächst sey Cäcilis auch vorgefordert, und wegen ihres freyen Bekänntnisses in ein Feuer geworfen worden. Indem sie aber darinn keinen Schaden gelitten, habe man ihr außser der Stadt gleichfalls den Kopf abgeschlagen. Die Leiber dieser heiligen Märtyrer soll Pabst Urbanus begraben, und jemand unter Paschali No. 821 wieder gefunden haben. Das Jahr ihres Märtyrer Todes soll Annus Christi 220 seyn.

und vergrößert worden ist, ob sie wol jetzt, nach der Anzahl der Gemeinde, zu klein werden will. Sie hat ein Schieferdach, und einen mit einer zierlich durchbrochenen Haube bedeckten Thurm; mitten auf dem Kirchendache aber steht noch ein kleiner spiziger Thurm, worauf die sogenannte Stimmglocke hängt. Den grossen Thurm, an der Südwestseite der Kirche, beschädigte 1660 der Sturmwind sehr, und warf den Knopf herab; 1662 reparirte man ihn, und 1663 ward der jetzige Knopf, den man 1740, bey der abermahligen Reparatur der Kirche und des Thurms, von neuem verguldet, wieder aufgesetzt. Es findet sich darauf die Wohnung des Stadtmusikanten, und das Geläute, so in vier wohl harmonirenden Glocken besteht. Auf der grössten steht, ausser einer nach dem Pabstthum schmeckenden Inschrift, MCCCCLXXXII. Die zwente ist 1733 umgegossen worden, und 24 Centner schwer.

§. 2. Den Altar hat man 1742 mit zierlicher Bildhauerarbeit neu erbauet, aus dem Chor bis in das Schiff der Kirchen vorgerückt, und die Kanzel mit in die Altartafel gebracht. Die Orgel ruinirte 1734 den 14 Jul. ein Wetterstrahl; aber durch die Freygebigkeit eines daselbst wohnenden Handelsmanns, Johann Christoph Fleischers, und dessen Ehefrauen, ist ein ganz neues kostbares und wohlklingendes Orgelwerk, das, nach Angabe der alten Materialien, über 700 Rthlr. gekostet hat, erbauet, und 1735 Dom. 22. post Trin. eingeweyhet worden. Sonst sind in der Kirche allerley Bildnisse und *Epitaphia* befindlich.

§. 3. An dieser Kirche stehen ein Pastor und Diaconus, welche von der Hochfürstlichen Gerichtsobrigkeit eligiret und vociret werden. Die Besoldung besteht in Ackerbau, einigen Freybrauen, Quartalgeldern von der Bürgerschaft, und den gewöhnlichen Accidentien. Ein Verzeichniß der hier gestandenen Prediger liest man im Dr. S. 839 f.

§. 4. Die Schule steht auf dem Kirchhofe, und wird von einem Rectore, der zugleich Organist ist, und einem Cantor besorget; die Mägdelein informirt der Küster in seiner Wohnung. Der Pastor ist *Inspector Scholae*, mit dessen Vorwissen auch die Schulcollegen vociret werden. Ihre Besoldung besteht aus Ackerbau, einem Freybrauen, Quartalgeldern aus der Cämmerey, Schulgelde und Accidentien. Die Currende, so wöchentlich zweymal in der Stadt singend umher gehet, ist mit 6 Knaben bestellt; ihr hat der Acciseeinnehmer, Bandelow, 3 Morgen Acker vermacht.

§. 5. Nahe am Saalthore binnen der Stadt ist ein Hospital, zu S. Nicolai genannt, worinn sich eine Kirche gleiches Namens befindet, die aber inwendig nicht ausgebauet ist, daher deswegen kein Gottesdienst darinn gehalten wird, obgleich die Vocation des Diaconi mit darauf gehet.

Das 8 Capitel.

Von allerhand andern Merkwürdigkeiten zu Alsleben.

§. 1.

Es haben sich einige Stadtkinder in Studiis hervor gethan, unter welchen besonders zu behalten sind, von Gräve, Königl. Preussischer Legationsrath und Resident am Kaiserl. Hofe zu Wien, welcher in den Adelstand erhoben worden; Günther, Königlicher Dänischer Ingenieurobristlieutenant, und Commendant zu Helsingör, wo er 1727 gestorben. Der Vater war Mählmeister. Johann Jacob Hanewald, Sächsischer Amtmann zu Freyburg an der Unstrut, disputirte 1702 zu Halle unter *Ludovici, de iure carnificum in bona propriorum et quae circa eos reperiuntur*. Joh. George Neukirch, *Phil. Mag.* eines Burgemeisters Sohn. Er las zu Halle über den deutschen Stil und Poesie, gab verschiedene Schriften heraus, und ist daselbst 1735 im 66 Jahre gestor.

gestorben. Wahl, *Theol. D.* und *Pastor* der heil. Geistkirche zu Magdeburg. Johann Jacob Pfannschmid, *Med. D.* und *Stadtphysicus* zu Eisleben. Heinrich Adam Belthem, *Med. Lic.* und *Practicus* zu Weiffenfels, u. s. w.

§. 2. Caspar Johann Weidenheim, aus Lief-land, wo der Vater *Pastor* war, bürgerlich, ward 1688 zu Schloßvippach im Erfurtischen *Prediger*; 1692 des appanagierten Herzogs zu Weimar, Johann Ernsts, *Hofprediger*; 1694 *Decanus* zu Kaltenthheim; 1697 *Pastor* zu Coburg; 1699 *Superintendent* zu Neustadt an der Heyde im Coburgischen; 1708 *Pastor* zu Alsleben, allwo er den 27 December 1728 im 65 Jahre seines Alters, und 40 seines *Predigtamts* verstarb, als ihn am ersten Weihnachtstage bey dem Schluß der *Predigt* auf der *Canzel* der Schlag gerühret hatte.

§. 3. Dem Brandschaden hat Alsleben oft herhalten müssen. Insonderheit ward 1589:91 zehnenmal hinter einander, durch des *Prediger* Miestädts Nordbrennerbande, Feuer angelegt, welches die ganze Stadt bis auf die Kirche und *Rathhaus* verzehrte. Etliche Einwohner brannten gar zweymal ab. No. 1666 ist das alte Dorf, samt den adelichen Häusern, im Feuer aufgegangen. No. 1667 den 31 May früh um 6 Uhr ist eine *Feuersbrunst* bey dem *Mühlenthore* entstanden, dadurch in 4 Stunden die ganze Stadt, bis auf die Kirche und wenige Häuser, in die Asche gelegt worden. No. 1704. 1718. 1741 und 1744 hat die Stadt nicht weniger beträchtlichen Schaden durch *Feuersbrünste* erdulden müssen.

§. 4. Auch ist die Stadt ihrer Lage halber verschiedentlich *Wasserfluthen* ausgesetzt gewesen; als 1703 im October; 1709 den 20 März; 1735 vom 14:30 Jun. 1748 vom 10 April bis zum 18 May; worauf überdem am 19 May Abends nach 8 Uhr die *Feldfluthen* von einem

einem Wolkenbruch auf den Aeckern, in Gärten und an Häusern, Scheunen und Ställen in der Stadt, wie auch in dem alten Dorfe und Belleben, sehr grossen Schaden gethan, woben zwey Kinder, und viel groß und klein Vieh das Leben eingebüßt oder fortgeführt worden ist. Von der allhier 1575 verschwundenen Saale, S. Th. 1. S. 727.

§. 5. Die Miestädtische §. 3. erwähnte Bande ist 1591 hingerichtet worden. Ein Betteljunge ward geköpft, 4 auf dem Scheiterhäufen verbrannt; Miestädt aber, nebst seinem Stiefbruder, auf einen Rost gesetzt, mit Feuer geschmachtet, und zuletzt verbrannt.

§. 6. Am Ofter heiligen Abend No. 1637, im dreissigjährigen Kriege, den 8 April, fielen drey Schwedische Reiter, welche sich von ihrem Commando, so von Egeln kam, getrennet hatten, den Altlebischen Gerichtsherrn, Heinrich von Krosigck, als er allein von Sanderleben zurückgeritten, früh um 8 Uhr, eine vierthel Stunde von Altleben, an, und nöthigten ihn von Pferde zu steigen. Der eine zog ihn bis aufs Hemde aus, und nahm Kleider und Pferd zu sich. Als aber Krosigck vorstellte, daß ja die Schweden hier als Freunde lägen, den Saalcrenß beschützen sollten, und deswegen Contribution empfangen: so jagte jener ihm nach, und tödtete ihn mit zwey Pistolenschüssen, ob er gleich flehentlich um sein Leben bath. Als der Mörder sich hierauf wieder zu seinem Commando gemacht, und mit demselben sich über die Fährre setzen lassen wollen: kenneten die Leute des Gerichtsherrn Pferd und Kleider, und murmelten unter einander. Da dies der Cornet bemerkte, setzte er den Thäter zur Rede, und die andern zwey erzählten, was vorgegangen war. Sofort ward der Thäter der Obrigkeit übergeben, und, nach eingeholtem Urtheil vom Hallischen Schöppenstuhle, den 28 April am Nauendorfschen Wege gerädert und aufs Rad

Nad gelegt. Er hieß Hans Mantel, eines Kaufmanns Sohn aus Königsberg, vom Dörflingischen Regiment.

Das 9 Capitel.

Von dem alten Dorfe Alsleben.

§. 1.

Das alte Dorf liegt dicht an den Mauern von Alsleben, so daß es eine Vorstadt zu seyn scheint, wie dann auch viele Handwerker darinn wohnen. Es fängt sich unten an der Saale an, und erstreckt sich in einer langen Reihe am Bellebischen Wege ins Feld, hat 112 Feuerstätte, einen grossen Gasthof nahe am Wasser, wo die Fähre anlandet, eine Schenke und zwey Bachmühlen.

§. 2. Es hat sonst zu einem Rittergute gehört, das mitten im Dorfe gelegen, und von denen von Trothe als ein Burglehn besessen worden. Diese sind beliehen gewesen mit einem freyen Sitze mit seinem Umfange, samt allen Gerichten in dem alten Dorfe zu Alsleben gelegen, dem Gerichte daselbst im Dorfe oberst und niederst über Hals und Hand halb, fünf freyen Hufen vor dem Dorfe und einem Garten, samt einigen Zinsen und Diensten. 1511 haben die Trothen diese Güter an die Krosigcke verkauft, welche sie mit dem Schlosse Alsleben zusammen geschlagen; jedoch ist der ehemalige Trothische Wohnhof noch im alten Dorfe vorhanden, und vor etliche 40 Jahren von Grund auf neu erbauet worden.

§. 3. Die Gertrudenspfarrkirche liegt auf einem Hügel, vom Kirchhof umgeben. Sie ist alt und dunkel, auch für die Gemeinde kaum hinlänglich. Auf dem Thurm hängen drey wohlklingende Glocken, davon die größte 26 Centner schwehr 1748 umgegossen worden. Die Kirche hat einen eigenen Pfarrer, welcher alle Sonntage in der
Dorf

Dorffkirche Vor- und Nachmittags predigen und Donnerstags Betstunde halten muß. Von seiner übrigen Arbeit S. oben Cap. 3 §. 3.

§. 4. Unter den Predigern ist 1) Valentin Andreas Weltheim zu merken. Er war erst Pastor zu Nauendorf, hierher aber ward er 1659 vocirt. Man beschuldigte ihn einer Blasphemie und arretirte ihn, worüber er 1689 vor Alteration gestorben. 2) Salomo Geidel ward 1707 Prediger; und weil man ihn des Ehebruchs beschuldigte, 1725 nach Franckensföhrde im Lückewaldischen Creysse versetzt. Von dem Cantore S. Cap. 3. §. 4. Prediger und Cantor haben gute Wohnungen und Einkünfte.

Zweiter Theil. (S. Th. 1. S. 761).

Von denen Königlichen Remytern im Saalcreysß.

Das 1 Buch.

Vom Amte Siebichenstein.

Das 1 Capitel.

Von der alten Burg oder Schloß Siebichenstein, deren Namen und Erbauung.

§. 1.

Dies Schloß ist ein uralter Ort; aber ungewiß, wann und von wem es gebauet worden. Einige leiten es von Druso, Augusti Stieffsohn *), andere von dessen Sohn

*) Doch meynet man nicht das Schloß, davon die Rudera noch vorhanden sind; sondern das älteste, dessen Rudera vor einiger Zeit vor dem Schloßthore, auf dem Berge, wohin das eine Lusthaus erbauet ist, in etwas gesehen wurden.

Sohn Germanico her. Als 1718 der Schloßgarten, angelegt ward; hat man wenigstens viele Römische silberne und kupferne Münzen aus den ersten Jahrhunderten sehr tief in der Erde unter dem Schutt hin und wieder gefunden, woraus vermuthlich wird, daß die Römer hier gewesen sind.

§. 2. Die Sachsen haben in diesen Gegenden mit gewohnt, ehe sie Carolus M. bezwang. Es soll auch Giebichenstein eigene Herrn von solchem Ansehen gehabt haben, daß die Sachsen ihre 12 Tetrarchas, die sie jährlich erwählten, aus ihnen, mitgenommen hätten. Noch lange nachher ist es das Patrimonial Eigenthum der Sächsischen Kayser gewesen, bis es Kayser Otto dem Erzstift Magdeburg geschenkt. Es hat im Pago Meletici gelegen, und soll von den Grafen zu Wettin und Merseburg besessen worden seyn, bis Marggraf Riddag zu Merseburg, mit Vorbehalt der Dinkung auf Lebenszeit, dem Kayser Otto die Lehn an Giebichenstein, Dobrebora und dem Salzwerk aufgelassen; der Kayser aber solches alles dem Erzstift vereignet. No. 961 den 29 Jul. schenkte Otto I. der Kirche zu Magdeburg den Zehenden zu Giebichenstein; 965 den 30 April aber die ganze Landschaft Meletici mit allen Dinkungen, insonderheit Giebichenstein mit ihren Salzbrunnen, welches im Schenkungsbriefe eine Stadt genennet wird. Otto II. f. Dr. Th. II. Seite 14. 20. 23. bekräftigte den 5 Junii No. 973 diese Schenkung; und dies that auch Otto III. No. 984 und fügte noch den Zoll, Gerichte und Münzen zu Giebichenstein hinzu.

§. 3. Der Ursprung des Namens ist ungewiß. Ditzmarus nennt es Wikanstein, Witcanstein; die Diplomen aber Gedecanstein, Givikanstein, Giviconstein, Gibucanstein, Gedekenstein, Gebikenstein, Givikenstein. Ehe Pulver und Geschütz aufgekommen, hielt man das Schloß, seiner Lage und Befestigung halber,
für

für unüberwindlich: daher auch die Kayser oft vornehme Gefangene aus andern Orten zur Verwahrung hierher schickten. Unter andern erzählt man, daß Henricus IV. Graf Ludewigen in Thüringen, wegen des an Pfalzgraf Friedrichen verübten Mords, hierher bringen lassen; welcher, nachdem er 2 Jahr im Arrest gesessen, sich, durch einen Sprung aus dem Fenster des Schlosses in die Saale, in Freiheit gesetzt, und davon den Namen des Springers bekommen habe: man zweifelt aber mit Grunde an der Wahrheit dieser Geschichte, ob man gleich noch das Fenster zeigt, woraus der Sprung geschehen seyn soll *).

§. 4. Nachher ist dies Schloß die Residenz der Erzbischöfe, wenn sie sich in diesen Gegenden aufhielten, auch daselbst die Erzbischöfliche Canzley und Regierung, samt dem Archive, gewesen, bis Ernestus die Moritzburg in Halle erbauete. Es sind auch die Erzbischöfe Waltherhardus 1012, Adelgotus 1118, Albertus IV. 1403, Günther II. 1445, Fridericus III. 1464, und Johannes 1475 allda verstorben. Dieses Schloß oder Burg ist, anstatt des ältesten, auf dem Platz weiter nach der Saale zu erbauet worden, und zwar die Burg oder letzte Retirade auf dem höchsten Felsen an der Saale; unten rund herum legte man die Gebäude zur Wohnung der Erzbischöfe und ihrer Hofstadt, zur Canzley und Wirthschaft an. Alles ward wieder mit Graben und Mauern umfangen, welche Günther 1442 von neuem erbauet hat.

§. 5. Dies Schloß hat verschiedene Schicksale erlitten. No. 1278 ward es von Marggraf Dietrichen von Landsberg,

*) Den Grund hiervon hat Reinhard in *commentat. in qua fabula de Ludowici II. — — ex arce Giebichensteinensi saltu refellitur etc.* welche 1737 vermehrt herauskommen ist, mit mehrern gezeigt; wozu man die *Hall. Anz. No. 1736 S. 793 f.* fügen kann.

Berg, den Erzbischof Bernhard vorher gefangen hatte, in einer Fehde gewonnen; welcher es von demselben mit 500 Mark Stendalischen Silbers wieder einlösen mußte. In der Fehde der Stadt Halle mit Erzbischof Burchardo III. eroberte es Graf Burchard IV. von Mansfeld, und versetzte es 1327 an Halle für 1500 Mark Brandenburgischen Silbers. Halle trat es 1328 Burchards Nachfolger freiwillig wieder ab, daß er sie aus dem Banne und Acht bringen sollte (Th. I. S. 50.). Halle hatte aber einen zum Schlosse gehörigen dabei gelegenen Hof, der Brunnstein genannt, inne, welcher Erzbischof Otten nicht mit eingeräumt, und doch nachher von ihm in Anspruch genommen wurde. Beide Theile compromittirten auf das Domcapitul und den Rath zu Magdeburg; welche aber der Stadt 1339 den Brunnstein absprachen (Th. I. S. 53.). Theodoricus reparirte dies Schloß No. 1363 aufs beste, und bauete eine hölzerne Brücke über die Saale, die aber die Gewalt des Wassers bald wieder wegriß. Günther III. verlor in seinen Kriegen mit Magdeburg und Halle fast alle Schlösser: aber Giebichenstein erhielt er, und bekriegte seine Feinde daraus; doch mußte er es Churfürst Friedrichen zu Sachsen Pfandweise einräumen, von welchem er es aber bald wieder einlösete. Nach hergestellter Ruhe befestigte er es noch mehr, und ließ 1442 die zum Theil noch vorhandenen äusseren Graben, Mauern und Thürme darum auführen. Friedrich II. führte die Gebäude von neuem auf; worinn ihm Johannes nachfolgte, der das Schloß auch mit Gebäuden vermehrte, auf welchem ihn Christian König in Dännemark 1474 um Faschnachten besuchte. (Th. I. S. 115). Nachdem endlich Ernestus seine Residenz auf die Moritzburg verlegt hatte, sind die Wohngebäude und die Burg nach und nach eingegangen; sonderlich nachdem 1572 den 1 September das Wetter in eine

f. Dr.
Th. I.
Seite
44.

f. Dr.
Th. II.
Seite
852 f.

f. Dr.
Th. II.
Seite
854.

Scheune geschlagen und ein guter Theil abbrannte. Vornehmlich aber hat es im dreißigjährigen Kriege 1636 seinen letzten Stoß bekommen; indem ein starkes Commando Schwedischer Reiteren von der Bannerschen Armee darauf gelegt, die Pferde in die Gerichtsstube gestallet, ihren Pappier von zerrissenen Acten und Documenten untergestreuet, und alles verwißt worden; worüber den 27 Jan. Feuer im Malhauje auskam, welches die alten schönen Oberburggebäude, samt der Capelle, gänzlich in Asche verwandelte, so, daß davon nur noch einige alte Mauren, samt einem Thurm, der jetzt zum Seigerthurm zugerichtet ist, übrig geblieben sind. Nach und nach hat man erst die untern Gebäude wieder in den Stand gesetzt, worinn sie sich noch befinden.

§. 6. Auf diesem Schlosse ist ehemals die Capelle S. Margarethä gewesen, welche Adelgotus gebaut, und dem von ihm gestifteten Closter zum neuen Werk untergeben. Diese Capelle hat nachgehends Probst Theodoricus Ao. 1341, als das Closter das *Ius patronatus* der Pfarrkirche zu Giebichenstein vom Erzbischof Otten für die Pfarre zu Werben ertauscht hatte, mit derselben vereinigt. Aus dieser Capelle ist anjeko das Brauhaus gemacht.

§. 7. Die Erzbischöfe hielten auf dieser Burg einen Burggrafen, der sie zu Fehdezeiten mit denen Burgmännern und ihren Leuten wider den Feind defendirte, auch in Deconomie- und Justizsachen das Directorium führte. Mit dem Anfange des Sec. 12 sind sie nicht mehr Burggrafen, sondern Hauptmänner genennet worden. In der Beylage A. zum ersten Theile hat Dreyhaupt ein Verzeichniß derselben ertheilt, und Th. 2. S. 850 hat er es ergänzt. Unter den Burgmännern findet sich ein Geschlecht derer von Giebichenstein, davon noch einige Sec. 16 in dieser Gegend lebten.

oder Schloß Siebichenstein, deren Namen ic. 835

§. 8. In alten Zeiten ward zu Siebichenstein das Burggrafeneding gehalten, dabey der Burggraf oder Amtshauptmann präsidirte, und die Bank mit sieben ältesten oder Landgerichtschöppen aus Hohen, Spickensdorf, Hondorf, Beesen, Dießkau, Wörmlich und Bennewitz besetzt war. Aus diesen Dörfern werden noch jetzt die Landrichter und Landschöppen des Amts genommen, ausser daß für daß verwüstete Hondorf, und für Dießkau und Beesen, so davon abgekommen, Möglich, Teicha und Ließkau dazu geschlagen sind. In dieses Burggrafen Bedinge gehörten 71 Dörter und Dörfer; welche Dreyhaupt Th. 2. S. 850 erzählet hat. Von diesen sind einige theils zusammengezogen, theils wüste, theils von dieser Gerichtsbarkeit abgesondert worden.

Das 2 Capitel.

Vom Amte Siebichenstein, dessen Vorwerken, Städten und Dörfern.

§. 1.

Dies Amt ist das wichtigste im Herzogthum Magdeburg, und vielleicht in gesanten Königlichem Landen; indem es nach der Reformation durch die dazu geschlagenen Güther und Dörfer der Clöster zum Neuenwerk, S. Moritz und S. Georgen sehr vermehret worden. Es besteht in 6 Vorwerken zu Siebichenstein, Langenbogen, Granau, Lettin, Nietleben und Seeben; vier starken Schäfereyen, zu Siebichenstein, Trotha, Cröllwitz und Granau; vier Wassermühlen, zu Belberg, Trotha, der Steinmühle, und bey Langenbogen an der Salzcke; drey starken Brauhöfen, nebst dem Schenkenszwang, einen auf dem Amte zum braunen Bier, zwey im Neuenwerk, und zu Seeben, zum Breyhan; schönen Teichen; einer Fähre

Ügg 2

über

über die Saale zu Giebichenstein; einer Ziegelscheune bey der Steinmühle; einer starken Zoll; und Geleitseinnahme, die sich fast durch den ganzen Saalcreyß erstreckt; und den Ober- und Untergerichten über die Städte, Neumarkt, Glaucha, Löbeggün und Cönnern, über 58 Dörfer, samt 4 steuerbaren Marken, desgleichen auch über die Hallischen Stadtfuhren, und einige Freyhäuser in Halle.

§. 2. Die Dörfer müssen dem Amte fröhnen, und die Einwohner ihre Kinder zu Zwange dienen lassen, und, wenn sie sich verheyrathen, einen Stechzettel mit 12 gr. lösen. Die Frohndienste sind jedoch 1721 abgeschafft; das gegen ist ein gewisses Dienstgeld, jährlich von einer Hause 2 Rthlr. und von jedem Acker 5 gr. 4 pf. gesetzt; worüber den 25 Jun. eine Königliche Affecuration ertheilet worden. Die Dörfer sind von langen Jahren her in 5 Pargos oder Pflügen getheilet gewesen: 1) in die Gößsche, wozu Giebichenstein, Trotha, Sennewitz, Mordal, Gimritz, Nauendorf, Grötsch, Teicha, Löbnitz, Lehndorf, Rättern, Gutemberg, Tornau, Mößlich und Seeben gehören; 2) in die Oppinische, welche Ober- und Untermaschwitz, Pranis, Oppin, Inwenden, Harzdorf, Brachstedt, Würp, Hohen, Eismanndorf, Spickendorf, Niemberg, Ploßnitz, groß- und klein Braschwitz, Rabatz, Niedeburg, Sagisdorf, Schönnewitz, Crotendorf, Rischdorf und Dienitz begreift; 3) in die Oßmündische, zu welcher Canena, Kleinkugel, Zwinschöna, Oßmünde, Bendorf, Bennewitz, Gröbers, Schwödsch, Großkugel, Wörmlich, Belberg und die Poppendorfer Mark gerechnet werden; 4) in die Hendepflege, so jenseit der Saale linker Hand liegt, und Cröllwitz, Lettin, Dölan, Nietleben, Ließkau, Schiebzig, Eißdorf, Scherben, Langenbogen in sich

sich faßt. Diese Dörfer dürfen ihr eigenes Bier brauen. 5) In den Holzcreuß; dieser enthält Burg, Kadewell und Osendorf. Die vier steuerbaren Marken sind die Giebichensteinische, Poppendorfer, Hordorfer und Biederseer.

§ 3. Die sämtlichen Prediger des Amts haben 1660 unter sich eine Fraternität zu Versorgung ihrer Wittwen errichtet, und Besetze darüber gefertigt, welche der damalige Amtshauptmann von Alvensleben den 13 October Amtswegen confirmiret hat.

§ 4. Von den Amtsgebäuden habe ich Cap. 1. §. 4. 5. geredet. Jetzt füge ich hinzu, daß zu des Oberamtmanne Lohsens Zeiten ein ganz neues Gebäude zur Wohnung des Beamten, auch der Amts- und Einnahmestube an der Morgenseite, neben dem Thore, von Grund auf neu erbauet, von dessen Nachfolgern verbessert, und vor etwa dreßsig Jahren, bey dem Eingang rechter Hand des Thores, an der Mitternachtseite eine Wohnung für den Landknecht, mit Gefängnissen und einigen Wirthschaftsgebäuden, errichtet worden. An der Mittagsseite sind Scheunen und Ställe; an der Abendseite in der alten Kirche das Brauhaus und Brennhaus. Ganz frey im Hofe steht ein hohes steinernes, mit Schiefer gedecktes Gebäude, welches Erzbischof Johannes 1473 zu Schüttboden zum Getrende aufgeföhret, unter demselben aber sind die Pferdeställe. Im Schloßgraben und auf dem Plaze neben dem Schlosse gegen Mitternacht ist auch ein Garten angelegt, welcher immer mehr verbessert worden.

§ 5. Ich habe Cap. 1. §. 7. gemeldet, daß das Amt zu den Zeiten der Erzbischöffe durch einen Burggrafen oder Amtshauptmann dirigiret worden. Dieser hatte einen Amtsvoigt und Oberlandrichter, welche in letzten Zeiten Amtleute hießen, unter sich, der die Justiz verwaltete; dahingegen ein Obergeleitsmann, der ei-

nen Amtschreiber zum Gehülffen hatte, die Deconomie und Geldeinnahme von Erbzinsen, Zöllen u. s. w. besorgte. Die Amtsvoigte sind geraume Zeit aus dem amtsfähigen Adel genommen worden; allein in der Folge nahm man *Litteratos* dazu. Nachdem aber das Erystift an das Haus Brandenburg gefallen, hat man die Landesfürstlichen Aemter von 6 zu 6 Jahren in Zeitpacht an gewisse Personen, die den Namen der Oberamtleute führen, verpachtet. Von diesen dependirt die völlige Administration der Aemter; sie nehmen die Gerichtshalter, Amtschreiber, und andere Bediente an, und danken sie nach Befinden ab. Die ehemahligen 7 Amthauptmannsstellen sind zwar im Herzogthum geblieben; sie haben aber weder mit der Jurisdiction, noch mit der Deconomie, etwas zu thun, sie ziehen nur einen gewissen Besold, samt einigen *Accidentien*.

§. 6. Bey der Gerichtsstube sind jeko zwey *Justitarii*, zwey *Actuarii*, ein Landknecht: alles aber wird unter des Oberamtmanns Namen ausgefertigt. Bey der Geleitsstube ist ein Amts- und Benschreiber, samt einem Geleitsreiter. Die Deconomie wird auf den Borwerken durch Verwalter, und das Brauwesen durch Brauschreiber besorgt. Der jekige Oberamtmann ist der Kriegsrath Everßmann.

§. 7. Noch bemerke ich, daß man dem gewesenen Oberamtmann, Baron von Ochsenstein, einen verbesserten Weg von Halle bis Giebichenstein und eine dabey angebrachte Allee zu verdanken habe; und daß 1766 bey Giebichenstein Steinkohlen gefunden worden sind.

Das 2 Buch.

Vom Amte Wettin. S. oben S. 781 f.

Das 3 Buch.

Vom Burgamte Wettin. S. oben S. 777 f.

Das 4 Buch.

Vom Amte Rothenburg.

Das 1 Capitel.

Von der alten Sputinesburg und dem Schlosse
Rothenburg.

§. 1.

Rothenburg liegt linker Hand an der Saale, ist ein sehr alter Ort, hiesse ehedessen Sputinesburg. Er war zu Ottonis I. Zeiten bereits eine Burgwart, und in solchem Ansehen, daß ihn der Kayser *municipium* et *urbem*, eine Stadt nannte. Otto schenkte diesen Ort No. 961 und nochmals 965 der Kirche zu Magdeburg. Seit der Zeit ist die Burg bey dem Erzstift geblieben; aber in den Kriegen, und wie man glaubt, 1074 ruiniret worden. Erzbischof Daganus ist den 9 Jun. 1012 hier verstorben.

(Dr. I.
Th. II.
S. 146

§. 2. Seculo 14 haben die vom Thore Rothenburg besessen. Erzbischof Albertus beliehe sie No. 1401 mit dem Hofe zu Rothenburg, mit Mühlen, Weingärten, Fischeren, Holze, Gerichte im Felde und Dorfe und aller Zubehörung. Nachher kam Rothenburg an die Domprobsten zu Magdeburg, welche es aber 1413 mit Erzbischof Günthers Consens, gegen eine Pfanne im deutschen Brunnen zu Halle, an die Amendorfe (wovon Dreyhaupt in der Beylage A zum Th. I. S. 150 das

Document geliefert hat) vertauschte. Hierauf hat Coppe von Amendorf, anstatt der verwüsteten alten Burg auf dem Berge, ein neues Schloß unten an der Saale erbauet, und die zu seinem Antheil von Wettin gehörigen Dörfer dazu geschlagen. No. 1456 beliehe Erzbischof Friedrich die Amendorfe mit der Burg Rothenburg und der alten Burg u. s. w.

f. Dr.
Th. II.
Seite
856.

§. 3. Auf diesem Schlosse stifteten Heinrich und Georg von Amendorf 1481 einen Altar in die Ehre Catharina, Andrea und Nicolai, und dotirten ihn reichlich, wozu Ernestus die Confirmation gab; so wie er sie auch 1476 mit der Burg und zugehörigen Güthern beliehen, und nicht allein damals, sondern auch 1479. 1480. 1481. 1483. 1484 verschiedenes hinzugethan hatte.

f. Dr.
Th. II.
Seite
859.60.

§. 4. Bey diesem Geschlechte blieben diese Güther, bis es 1550 mit Curden vom Amendorf ausgestorben, da sie dem Erztist als apert heimfielen. Cardinal Albertus hatte Graf Albrechten zu Mansfeld die Anwartschaft auf die Amendorfschen Güther gegeben, und Kayser Carl V. solches confirmiret. Weil aber der Graf hernach in die Reichsacht gerieth; verschenkte der Kayser sie an Conrad von Reumelberg und Wilhelm von Grumbach. Es verglich sich aber 1548 Erzbischof Johann Albrecht im ihnen, daß Wettin und Rothenburg nebst Zubehör dem Grafen verbleiben sollte. Nach Curds Ableben bekam denn auch der Graf diese Güther wirklich, als er 1552 mit dem Domcapitul einen Vergleich getroffen hatte; und ward 1556 von Sigismundo zu Halberstadt, wo sich dieser damals aufhielt, jedoch nur für seine Person, mit Ausschließung der Agnaten, beliehen.

f. Dr.
Th. II.
Seite
857.

§. 5. Hans von Mansfeld, sein Sohn, succedirte, und residirte von 1557 daselbst; wie denn seine erste Gemahlin, Dorothea, Prinzessin von Pommern, den 4 Jun. 1558 daselbst verstorben ist. Weil aber der Graf

Georg

George von Schönburg an den Grafen von Mansfeld 60000 Capital, so auf Rothenburg und dem Antheil von Wettin versichert war, zu fordern hatte, und keine Interessen folgten: so klagte er, und ward 1566 in die Güther immittiret. Wie aber der Mansfeldische Graf den von Schönburg wieder aus dem Possesß vertrieben, und wie ihm dies gelungen; ist oben S. 782 f. erzählt worden. Hierauf ward nehmlich der Graf von Schönburg wieder eingesetzt, und von dem neuen Administratore, Joachim Friedrich, damit beliehen.

§. 6. Allein dieser Administrator kaufte dem Grafen von Schönburg gesamte Amendorfsche Güther zu Rothenburg und Wettin 1585 wieder ab, und brauchte sie als ein Chatouilguth; wie er dann Rothenburg seiner Gemahlin Catharina einräumte, welche 1594 das lange Gebäude im Schlosse erbauete, an welchem ihr Name und Wapen verschiedentlich zu sehen ist. Sie hatte es noch 1598 im Besiß, und ward alles in ihrem Namen verrichtet. Nach ihrem 1602 erfolgten Tode, hat das Domcapitul 1605 Rothenburg und den Wettinischen Antheil von deren Gemahl wieder eingelöset, und zum Erzstift gebracht, woben es von der Zeit an als ein landesfürstliches Cammeramt verblieben. Im dreyßigjährigen Kriege hat das Schloß Rothenburg betrübte Schicksale ausgestanden. No. 1625 und ferner mußte es, nebst denen dazu gehörigen Dörfern, von den Kayserlichen harte Einquartirungen übernehmen. No. 1625 kam allein die Verpflegung eines Cavallerieregiments dem Amte wöchentlich 8769 Gulden; welche Pressuren die folgenden Jahre fort-dauerten. No. 1627 schenkte der Kayser Graf Wolfen von Mansfeld, als Kayserlichem Stadthalter des Erzstifts, das Amt Rothenburg, welcher es 1628 in Besiß nehmen, die Felder bestellen, die Unterthanen, denen Saamen und Brodt gegeben ward, herbey rufen, und

1629 den 30 August sich die Huldigung leisten ließ. Als aber der König in Schweden 1631 den 7 September die Schlacht bey Leipzig gewann, und die Kaiserlichen aus diesen Gegenden weichen mußten: bekam 1632 der Schwedische Generalcommissarius von Falkenberg Wettin und Rothenburg vom Könige zum Geschenk, der setzte einen neuen Schösser ein.³ Dieser aber gieng mit Vieh und allem Vorrath davon, und ließ den Acker liegen. Nach dem Prager Frieden, nahmen sich zwar 1635 Churfürst Sachsen und das Domcapitul des Hauses, Rothenburg an, und letzteres setzte einen neuen Schösser; er mußte sich aber bald retiriren. Und da 1636 die Schwedische Armee im Januar und Februar jenseits der Saale, die Sächsische aber disseits lag: ward Schloß, Kirche und Dorf dergestalt ruiniret, daß kein Nagel in der Wand blieb, und der Pfarrer etliche Jahre, wegen Mangel der Pfarrkinder, betteln mußte, bis er halb verschmachtet 1639 zu Cöthen im Spital verstorben. Es war 1637-39 überhaupt in diesen Gegenden eine solche Noth, daß viele für Hunger verblieben, manche tode Aeser und andere unnatürliche Sachen genossen, die Leichname unbegraben liegen blieben und von den Hunden gefressen worden. No. 1640-43 war zu Rothenburg, auffer dem Müller und des Pfarrers armer Wittwe mit 3 Söhnen, die sich bey ankommenden Soldaten in die Dornhecken verkrochen, weder Mensch noch Vieh anzutreffen. No. 1644 drückte die ganze Kriegeslast diese Gegend wiederum; indem sich die Kaiserliche und Schwedische Armee fast drey Monath lang dis- und jenseits der Saale gegen einander über lagerten, und alles aufs äußerste mitnahmen. No. 1645 fieng der Schösser die Haushaltung zu Rothenburg von neuem in etwas an, und ließ durch den Cönerischen Pfarrer den Gottesdienst verrichten; worauf nach und nach einige alte und neue Einwohner wieder ankamen. Im folgenden

Jahre setzte er den Ackerbau fort: wiewol die Schweden 1648 den Saalcreutz, und auch Rothenburg, gar stark wiederum heimsuchten. Als nun Rothenburg endlich einigermaßen in Stand gebracht war, und die Schweden das Land geräumt hatten: nahm es Augusti Cammerjunker, von Lüttichau, 1650 auf 9 Jahr in Pacht, wodurch alles nach und nach wieder hergestellt ward.

§. 7. No. 1690 schenkte Churfürst Friedrich III. das Schloß Rothenburg der Rothenburgischen Kupfer- Schiefer- Gewerkschaft, welche die Schmelzhütten und Wohnungen für die Bergbeamten darinn anrichteten. Weil nun aber das Amt auf den Berg verlegt ward, so hat man auch daselbst neue Wirthschaftsgebäude aufgeführt. In der Schloßcapelle wird von dem reformirten Burgprediger zu Bettin zu gewissen Zeiten Predigt und Communion gehalten. Ich würde noch von dem Rothenburgischen Bergamte und Bergwerke etwas erwähnen, daferne ich nicht schon Th. I. S. 754 f. das nöthige gesagt hätte.

Das 2 Capitel.

Von dem heutigen Amte Rothenburg.

§. I.

Zu Graf Albrechts Zeiten 1550 war ein Amtmann, folgendes auch ein Amtshauptmann daselbst. Man findet dergleichen Gräfflich Schönburgische, der Churfürstin Catharina, des Kaisers, Königliche Schwedische, und Administrators Augusti. Als es an Brandenburg fiel, ließ man es anfangs administriren, und der von Legat auf Staßfurth war Amtshauptmann: allein bald darauf that man das Amt in Zeitpacht aus, welchen Legat zugleich mit übernahm. Nach dessen Abtritt hat man keinen Amtshauptmann bestellt, sondern es nur von Zeit zu Zeit verpachtet.

844 Das 2 Cap. Von d. heutig. Amte Rothenburg.

tet. Jetzt hat es die Gewerkschaft im Pacht, nachdem vor einiger Zeit der Wettinische Antheil davon abgefondert worden.

§. 2. Zum Amte gehören die Dörfer Rothenburg, Dornitz, Kirchetlau, Golbitz und Garsena, mit Ober- und Untergerichten. Oberhalb Rothenburg geht eine Fähre nach Brucke über die Saale. Die Mühle gehört zum Amte, und hat vollauf zu thun. Vormalß waren keine Windmühlen bey Cönnern; es hat sie der Bischensteinische Amtshauptmann von Krosigck erst zu Anfang Sec. 17 angelegt: daher es zwischen den Wasser- und Windmüllern viel Streit gesezt; wie denn der Rothenburgische Wassermüller und sein Knäppe auf dem Cönnerschen Wege von dem Windmüller todt geschlagen worden.

Das 5 Buch.

Vom Amte Brachwitz.

§. 1.

Dies war ehedessen ein Ritterguth, so das ausgestorbene Geschlecht von Zimmern einige 100 Jahr besessen hat. Erzbischof Johannes reichte 1467 Hermann von Zimmern zur Lehn einen Sattelhof, 5 Hufen Landes und 3 Werder mit ihren Zubehörungen zu Brachwitz, und das Dorf Brachwitz mit Gericht und Rechten über Hals und Hand, und 13 Höfe daselbst im Dorfe, und 12 Hufen Landes Bauerguths, davon er Lehn und Zinse haben sollte, und die Fischeren im Wasser, die zu dem Hofe gehört; imgleichen einen Werder auf der Schore; das Dorf Lobenitz mit Gerichte und Rechten, und mit 12 Hufen Zinsguts, und 2 Werdern, und das Kirchlehn daselbst; wie auch zu Stwerz eine halbe Hufe und ein viertel Landes und den Zehenden daselbst, und die Knepp-

pfennige uff sanct Walpurgentag, samt andern Zinsen zu Raunitz, Götewitz, Schipzig, Warnstedt, auf dem Rode und auf dem Neumarkt vor Halle.

§. 2. Valentin von Zimmern, der 1573 gestorben, hat solches Guth zuerst getheilet. Hermannen, seinem Sohn zwenster Ehe, gab er den Unterhof, zu welchem er etliche Ritterhufen, nebst dem Schellnerischen Bauerguthe, und der Schwerzmarke mit Zinsen, Lehnen und Jagden, auch die Hälfte der Berechtigkeit auf Brachwitz, geschlagen. Der Oberhof aber, als der Stammsitz, auf welchem auch jetzt das Königliche Amt ist, kam an Henning von Zimmern; dessen Enkel Hans Heinrich der letzte seines Geschlechts war. Nach seinem Tode fiel der Oberhof dem Administratori Augusto anheim, welcher seinen Geheimen Rath D. Conrad Carpzoven damit beliehe. Dieser vertauschte es nach 3 Jahren Ao. 1651 an Paul Christian von Goldstein gegen einige Thal güther und das Goldsteinische Haus am Markte (jetzo die Löwenapothecke), welcher es bis 1676 besessen, da er es Schulden halber an den General von Lethmath verkaufte. Dieser besaß es bis 1705, da er, als der Unterhof dem Könige als ein eröffnetes Lehn zufiel, den Oberhof denenselben gleichfalls kaufweise abtrat. Hierauf wurden beyde Güther zusammengeschlagen, und zu einem Landesfürstlichen Amte gemacht.

§. 3. Hermann, dem der Unterhof zugeeignet war, hatte keine Kinder, aber grosse Schulden gemacht. Als er 1603 einen Keller ausbrennen ließ, gerieth das Guth in Brand, und das ganze Dorf, nebst dem Oberhofe, gieng im Feuer auf. Zur Ersekung des Schadens musste er dem Oberhofe 2 Hufen Landes abtreten; und weil er den Unterhof nicht wieder aufbauen konnte, verkaufte er ihn
noch

noch im genannten Jahre an den Oberstlieutenant Hans Heinrich von Trotha auf Krosigck. Dieser vertauschte ihn gleich darauf an Andreas Macholdten, gegen die ihm verpfändete Hälfte des Schlosses Krosigck. Macholdt verkaufte den Unterhof 1613 an Wolfgang von Spignasen; nach dessen Tode ward die Wittwe, die einen Sohn Philipp Ludwig, nachherigen Domdechant zu Halberstadt, mit ihrem Eheherrn gezeuget hatte, 1627 in den betrübtten Kriegszeiten genöthigt, von ihrem Vetter, Hans Wolfen von der Heyde, 10000 Rthlr. mit lehns herrlichem Consens zu erborgen. Aus dieser Summe machte der von der Heyde ein *Fideicommiss* für seine Familie, und vermachte es seinen beyden Schwestern, und deren Descendenten: die eine vermählte sich an einen von Todleben, die andere an einen von der Sachse. Nun kam zwar der Domdechant von Spignase 1630 zum Besitz des Guths; allein die von Todleben masseten sich es 1644 wegen ihrer Forderung an, und liessen es administriren. Als diese abgestorben, setzte sich der Enkel der andern Heydtischen Schwester, Carl Günther von Stange in Possession. Da nun der von Goldstein 1676 den Oberhof an Lethmächen verkaufte; handelte er 1677 dem von Stangen seine fideicommissarische Forderung ab, und verglich sich mit Spignasen, daß er ihm den Unterhof käuflich überließ. Nachdem nun Goldsteins Sohn Caspar Haubold 1703 ohne Erben starb: fiel der Unterhof dem Könige zu.

§. 4. Zu diesem Amte gehört allein das Dorf Brachwitz, und ist in Zeitpacht ausgethan.

Das 6 Buch.

Vom Amte Beesen an der Saale.

§. 1.

Dies liegt Altleben gegen über, nicht weit von der Saale, am Ende des Saalcrenses und der Gränze des Fürstenthums Anhalt. Ehemals war es ein Ritterguth in der Grafschaft Altleben, und von derselben zur Lehn rührend, mit welcher es an das Erzstift Magdeburg gekommen, und seit einiger Zeit in Alt- und Neu-Beesen eingetheilt gewesen. Dies ist 1720 jenes 1737 von den Besitzern, denen Krosigck, an den König verkauft, und folgendes in ein Amt zusammengeschlagen worden.

§. 2. Beesen ist vermuthlich das Stammhaus derrer Herren von Beesen, wovon man seit 1376 Nachricht hat; hernach ist es an die von Köne, ferner an die von Ochliß, von Dießkau, von Packwitz, Knöbeln, und 1522 an Lorenz von Krosigck gekommen.

§. 3. Der Ort hat schöne Wiesen, Weide und Ackerbau, folglich gute Viehzucht. An Menge des Ackers geht es fast allen adlichen Güthern im Magdeburgischen vor. Auf dem Hofe ist eine kleine Capelle, darinn ehedessen alle viertel Jahre gepredigt und Communion gehalten worden; der Hof aber ist nach Lebendorf eingepfarrt gewesen, bis Vollrad von Krosigck Popliß dazu gekauft, da er denn in die Pfarre zu Laublingen verlegt worden. Es gehören dazu die Dörfer Beesen, Weissen, Laublingen, Bebiß, Custrena, Drebiß und Lebendorf, nebst der Prögelmühle.

Das 7 Buch.

Vom Chatoulaunte Petersberg und dem ehemaligen Kloster S. Petri auf dem Lauterberge.

Das 1 Capitel.

Vom Kloster S. Petri auf dem Lauter- oder Petersberge.

§. 1.

Von diesem Kloster hat ein Mönch desselben Sec. 13 eine Chronick geschrieben, welche Maderus unter dem Namen *Chronicon montis sereni* zuerst herausgegeben, Mencke aber in *Scriptoribus rerum germ.* T. II. verbessert und vermehrt zum Druck befördert hat; so wie der jetzige Prediger Bothe 1748 zu Halle eine historische Beschreibung davon von 8 Bogen drucken lassen.

§. 2. Der Berg, und so auch die Ruidera des Klosters, samt der Kirche und Pfarrwohnung, liegen ganz allein in einer grossen Ebene, welche fast auf eine Meile unmerklich in die Höhe steigt; daher der Berg viele Meilen weit gesehen wird, ob er gleich, wenn man sich an dessen Fuß befindet, nicht sonderlich hoch zu seyn scheint. Man hat oben den schönsten Prospect, und kann von demselben 60:70 Städte, Schlösser und Dörfer sehen. Er ist ein harter Steinfelsen; hat aber, seines Umfangs wegen, auf allen Seiten so viel Erdreich, daß von der Mitten bis zur Wurzel desselben die tragbarsten Aecker, Baumgärten, auch gute Viehweide anzutreffen sind. Oben auf der Fläche ist ein geraumer Gottesacker, auf welchem Todte aus vier Dörfern begraben werden. Der Berg war schon vor Erbauung des Klosters bewohnt; indem sich die noch vorhandene kleinere Kirche als eine Pfarrkirche noch vor der Zeit darauf befand; deren

deren hinterer Theil gegen Mitternacht zu ein heidnischer Göztempel gewesen seyn soll. Man nennt diesen Berg in alten Briefen und Schriften *Montem serenum*, Lauterberg; jetzt aber heißt er von dem Peterscloster der Petersberg, und hat mit seinem *Pago Neletici*, darinn er gelegen, zur Grafschaft Wettin gehört; wie denn auch dicht an dem Berge das Dorf Nealis, Nehlitz, liegt, welches diesem *Pago* den Namen gegeben.

§. 3. Das Closter hat Graf *Dedo* zu Wettin zu bauen angefangen; aber sein Bruder *Conrad*, nachmaliger Marggraf zu Meissen, hat es vollends zu Stande gebracht. 1128 legte *Conrad* den Grund zu der großen Peterskirche und dem Closter; 1136 vollendete er es, und 1155 ließ er es durch Erzbischof *Wichmann* einweihen. Er hat das Closter herrlich dotirt, und es dem Römischen Stuhl unmittelbar unterworfen, sich aber und seiner Familie die *Aduocatie* desselben vorbehalten. Der erste Probst *Herminoldus* mußte 1127 mit einem Schreiben nach Rom gehen, darinn er das Closter dem Pabst unterwarf, und die Päpstliche Confirmation erbat. Endlich gieng *Conrad* selbst in das Closter, und ward ein Mönch; wie er denn auch 1157 darinn verstorben und begraben ist. *Schötgen* hat sein Leben beschrieben.

f. Dr.
Th. II.
Seite
869.

§. 4. Die Güther und Privilegia des Closters können aus *Conrad's* Stiftungsbriefe, *Wichmann's* Confirmation, und dem Päpstlichen Privilegio ersehen werden. Insbesondere besaß das Closter die Pfarrkirchen zu Zörbig, Ostrau, Eulenburg, Niemeck, Lobegün, Wilperode, Wulkendorf, Wilz und Schönau, und in denen ihm eigenthümlich zugehörigen 13 Dörfern. Die Pfarre zu Eulenburg hat Marggraf *Dietrich* zu Lausitz 1161 an das Closter vertauscht, und lag in der Magdeburgischen Diöces. Mit dem Closter Pforte bey Raumburg ist 1444 eine Brüderschaft errichtet wor-

f. Dr.
Th. II.
Seite
869 f.

f. Dr.
Th. II.
Seite
874.

den. Die Gebäude waren von Felsensteinen, so man aus demselbigen Berge gebrochen hatte, erbauet, und mit einer hohen Mauer umgeben, in welcher sich zwey Thore, eins gegen Abend und eins gegen Morgen, befanden. Gegen Mittag stund das eigentliche Kloster mit seinen Zellen und Wohnungen, welche man nach der Secularisation zur Amtsöconomie widmete; nun aber, nachdem diese 1726 an den Fuß des Berges verlegt worden, nach und nach eingeht. Darinn war ein grosser Saal, der Mönchs-saal genannt, in welchem man an der Mauer gegen Mitternacht das Kloster Petersberg in seiner vorigen Gestalt, nebst noch vier andern Klöstern mit ihren Stiftern, wie sie solche knieend dem h. Petro im Päpstlichen Habit überreichten, in Gips geschnitten und ausgemahlt sehen konnte: nemlich Marggraf Conrad in Mönchshabit mit dem Kloster Petersberg; seine Söhne, Marggraf Otto mit dem Kloster Zelle bey Freyberg; Marggraf Dietrich mit dem Kloster Dobrilug; Graf Dedo mit dem Kloster Zschillen; und Graf Friedrich mit dem Kloster Brene oder Buch. Gegen Abend stund die Probsten mit einem Thurm und Nebengebäude, das Lazareth und die Badstube; und in eben der Gegend die grosse Peterkirche, mit voranstehendem grossen Thurme. Hiervon sind noch die Runder zu sehen, und von einem Seitenflügel ist die jetzige Kirche angerichtet. Eben daselbst gegen der Abendseite ist ein verborgener Gang, der bis zum Schlosse Krosigck gehen soll, jetzt aber verfallen ist. Gegen Mitternacht steht die kleine Kirche mit angebauetem Thurm, welche vordem der Göckentempel gewesen seyn soll, so ausser dem Thurm fast eingegangen ist. Gegen Morgen, wo jeko das Schulgebäude steht, haben die Deconomiegebäude des Klosters, nebst dem Proviantthause gestanden, die aber nunmehr abgetragen sind.

§. 5. Der Convent bestand aus *Canonicis regularibus ordinis S. Augustini*, über welche ein Probst gesetzt war, welchen der Convent erwählte; der aber nicht von Erzbischöflicher Jurisdiction, sondern unmittelbar vom Päpstlichen Stuhl abhing. Die Probeste erzählt Dreyhaupt S. 866. No. 1540 ist das Kloster von Herzog Heinrichen zu Sachsen secularisirt worden.

§. 6 Das Kloster hat zweymal grossen Brandschaden erlitten. No. 1199 ward es fast ganz ruinirt; aber Probst Balther erbauete es bald wieder. No. 1565 den 31 August schlug das Wetter ein, wodurch Kirche und Glockenthurm abbrennten, die noch in Ruinen liegen, ausser dem mittlern Theil derselben, so wieder zur Kirche angerichtet worden. Im dreßsigjährigen Kriege haben auch die Chursächsischen Völker, welche wegen der fernern Aussicht Weiterwacht auf dem Petersberge hielten, den 22 April 1636 aus Fahrlässigkeit die Schäferey, samt den Scheunen, in die Asche gelegt.

§. 7. Die in der Kirche begrabenen sind 1) Marggraf Conrad; 2) seine Gemahlin Lucardis; 3) seine Schwester Mechtild, Erzbischof Wichmanns Mutter; seine Söhne, 4) Heinrich der ältere, Graf zu Wettin; 5) Friedrich I. Graf zu Riene; 6) Dietrich, Marggraf zu Lausitz, 7) Heinrich der jüngere, Graf zu Wettin, des ältern Heinrichs Sohn, 8) Conrad der jüngere, Graf zu Lausitz, Marggraf Dietrichs Sohn, so 1175 im Thurnier umkam; 9) Ulrich Graf zu Wettin, Heinrichs des ältern Sohn, und 10) Heinrich Graf zu Wettin, Ulrichs Sohn. Das Begräbniß und Epitaphium benannter Personen hat aus purem Metall bestanden; es ist aber im Brande 1565 zerschmolzen; daher es auf Churfürst Augusti Befehl nach Dreßden geschafft, und statt dessen 1567, als man einen Theil der Kirche wieder zum Gottesdienste reparirte, ein steinernes gesetzt worden, welches noch da ist.

Dies Begräbnißmonument ist an der Wand unter der Orgel mit einem hölzernen Gitter umgeben, an sich selbst von Pirnischen Sandstein, drey Ellen hoch über der Erde aufgeführt; oben darauf liegen der darunter begrabenen Bildnisse, aus dergleichen Stein gehauen, in Lebensgröße neben einander, über den Häuptern sind ihre Wapen, und zu den Füßen ihre Namen mit der Zeit ihres Absterbens. Hinter dem Monument an der Mauer ist mit großen schwarzen Buchstaben angeschrieben, wer dies Begräbniß auf solche Art erneuern lassen.

Das 2 Capitel.

Vom Amte Petersberg.

§. 1.

Als in Sachsen das Licht des Evangelii aufgegangen war, bekanneten sich auch viele Ordenspersonen dieses Closters dazu, und verliessen es; daher es Herzog Heinrich zu Sachsen 1540 reformirte und secularisirte. Die im Closter noch übrige Mönche giengen theils, gegen Empfang eines Stück Geldes zu ihrem Unterhalt, wo anders hin; theils aber wurden darin bis an ihren Todt versorgt. M. Augustinus Bernreit, ein ehemaliger Mönch des Closters, ward zum ersten Evangelischen Pfarrer bestellet, und mit einem Salario von den Closterintraden versehen; die übrigen Einkünfte hingegen wurden zur Churfürstlichen Cammer gezogen, und, nebst der Deconomie, durch einen Amtschösser verwaltet. Churfürst Augustus brachte es vollends recht in Stand, in welchem es bis 1697 verblieb.

§. 2. In diesem Jahre haben Se. K. Majestät in Pohlen, Augustus, als Churfürst zu Sachsen, das Amt Petersberg mit allen dazu gehörigen Regalien, Landesfürstlicher Hoheit und Territorialgerechtigkeit, samt allen
dazu

dazu gehörigen, nichts davon ausgeschlossen, erb- und eigenthümlich Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg, Friedrich III. für 40000 Rthlr. verkauft, (H. I. S. 319.) sodann durch Adrian Adam von Stammer, als Commissarium, den 10 März 1698 an die Brandenburgischen Commissarien, den Obristleutnant, Graf Ernst Vladislaus von Dönhof und den Hofrath Schreiber, übergeben, und die Beamten, Geistlichen, Bedienten und Unterthanen an den Churfürsten verweisen lassen. Worauf dieser unter dem 19 März 1698 solches Amt *per Rescriptum* dem Herzogthum Magdeburg incorporiret, und den 15 May 1699 durch den Magdeburgischen Canzler von Jena und Lehnsecretarium Witten die Huldigung einnehmen lassen.

§. 3. Ob nun wol dis Amt dem Herzogthum incorporiret, und der Regierung und Cammer unterworfen ist: so hat es doch im übrigen, als ein Chatoulamt, mit der Magdeburgischen Landschaft, Landesprästandis und Steuer nichts zu thun; sondern die Unterthanen erlegen ihre Prästanda an die Beamten, und das Amt wird in Zeitpacht ausgethan.

§. 4. Von den ehemaligen Gütern des Closters sind sehr viel abgerissen worden. Herzog Moriz zu Sachsen verkaufte 1543 die Pögeritzer Mühle unterhalb Wettin, nebst Zubehör, an die aus dem Winkel. So sind auch 11 Dörfer, Langen-Reichenbach, Probsthann, Wildschütz, Schönau, Weltewitz, Welperden, Gösewitz, Göstewitz, Bezen, Gordenitz, und Grabenitz, bereits vor 1573 davon gekommen. Zu Grötsch bey Eulenburg hat das Closter auch bis 1535 einen Closterhof gehabt, imgleichen ein Borwerk auf der Ubeser Mark, so Tubesse geheissen, welches wüste geworden; wie denn auch die Closterhöfe zu Stichelsdorf, Schrenz, Werben, Loberßdorf und Görzig, ob

sie zwar noch zum Amte gehören, *quoad dominium utile* an Privatos als Erbzinfiguth gediehen sind.

§ 5. Weil die alten Amtsgebäude auf dem Berge baufällig waren, auch das Getrende und Holz beschwerlich auf den Berg geschafft werden konnte, überdem sich oben kein Wasser befand, sondern alles von dem am Fuß des Berges stehenden Brunnen durch Esel hinauf getragen werden mußte: so versetzte man 1726 die Amts- und Deconomiegebäude unten am Berge gegen Abend bey den Brunnen, wohin man auch 1737 die Schäferey verlegte. Gleich daneben geht die Magdeburger Landstrasse weg, an welche vor mehreren Jahren ein Gasthof erbauet worden. Auf der andern Seite des Berges gegen Morgen ist eine Windmühle, samt des Müllers Wohnhause. Die Pertinenzstücke des Amtes sind ein tragbarer, doch nicht gar zu starker, Ackerbau, davon ein Feld die güldene Breite genennt wird; zwey Buschhölzer von Eichen und Haseln, gleich unter dem Berge; ein kleines Holz, die Abtischina genannt; ein schöner Baumgarten, an der Nordostseite den Berg herabgelegen; Wiesen; Weiden; Huth und Trift, samt Lehnen und Zinsen, von sehr viel weit herum, und bis nach Torgau zerstreueten, Erbzinfsstücken. Es sind aber nur zwey Dörfer dabey, Neglitz und Spröda ohnweit Delitsch, mit Hoheit, Ober- und Untergerichten, Steuern, Lehnen, Zinsen und Diensten; desgleichen die ehemaligen Closterhöfe und jetzigen Freygutther (S. 4.). Zwischen dem Berge und dem Dorfe Zeiche, ohnweit Dacheritz, liegt eine Mühle, nebst Brau- und Deconomiegebäuden, samt einem Schenkhause, nahe an der Landstrasse, die rothe Schenke genannt; so sind auch hier schöne Zeiche und Gärten angelegt. Die Mühle wird die Dacheritzmühle, auch die Fuchsmühle genannt. Dies alles hat der König beynah vor 50 Jahren zum Amt Petersberg erkaufft, und das Brauwesen auf das Amt verlegt.

Das

Das 3 Capitel.

Von der Kirche und Parochie auf dem
Petersberge.

§. 1.

Die Pfarre ist zwar wegen des Berges und der eingepfarrten Dörfer sehr beschwerlich; doch aber, weil ausser dem Amte 121 Feuerstätten dazu gehörig sind, ganz einträglich. Sie hat keinen Acker, ausser ein Stück zu Kraut und Möhren; hingegen lauter Fira; 112 Gulden Geld, 6 Scheffel Weizen, 40 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Gerste, eben so viel Hafer, 2 Scheffel Erbsen, 90 Schock Reißholz frey angefahren, einen Garten, und den Kirchhof und die Badestube zu grasen, freye Hütung von vier Stück Melkevieh und nothdürftigen Schweinen, die unter dem Amtsvieh mit gehütet werden, wie denn auch das Amt frey Futter und Streu-Stroh, gegen den Empfang des Mistes, geben muß. Dabey ist aber auch die Beschwerde, daß ein Esel gehalten und alles Wasser in Butten den Berg hinauf geschleppt werden muß. In diese Kirche sind eingepfarrt das Amt, nebst dem Gasthose und andern zugehörigen Häusern in und unter dem Berge, die Dachrihmühle und rothe Schenke, die Windmühle und 8 Dörfer, so in und um den Berg in zweyerley Landes-hoheit und fünferley Gerichtsbarkeit liegen. Diese alle mußten sonst auf den Petersberg zur Predigt, Beichte und Communion kommen, bis 1717, nach wieder aufgebaueten Filialkirchen zu Wallwitz und Merckewitz, mit Confirmation des Consistorii, ein Vergleich getroffen worden, vermöge welchen der Pfarrer, gegen ein von den Gemeinen aufzubringendes Salarium, daselbst wechselseitig zwey Sonntage nach einander predigt, und zu gewissen Zeiten, Beicht und Communion hält; den dritten Sonntag

aber, nebst den ersten hohen Fest- und Bußtagen, die Einzelpfarren zur Hauptkirche kommen, und daselbst den Gottesdienst abwarten müssen.

§. 2. Die Kirche hat Churfürst Augustus zu Sachsen aus dem Mitteltheile der abgebrannten grossen Peterskirche 1557 errichten, und mit zwölf steinern Pfeilern und einem dauerhaften Kreuzgewölbe versehen lassen; eine kleine Orgel ist 1701 angeschafft worden. No. 1731 ward das hohe Kirchendaub abgenommen, und wegen der starken Winde sieben Ellen niedriger angelegt; ausser dem auch mit einem mit Schiefer bedeckten Thürmgen, auf welchem statt des Knopfs eine kupferne stark verguldete königliche Krone stehet, gezieret. Der Glockenthurm an der grossen Kirche ist wüste; dafür bedient man sich des Thurms an der kleinen eingegangenen alten Pfarrkirche zu S. Annen, auf welchem eine mittlere und eine kleine Glocke hängt. Die kleinere ist 1678 umgegossen worden. Bey der alten Kirche ist der Gottesacker für das Amt, und die Dörfer Neglitz, Drelitz, Fröbnitz und Trebitz. Hinterwärts ist die Pfarr- und Schulwohnung.

§. 3. Unter den Predigern merke ich Johann Bäumlingen und seinen ältesten Sohn, Johann David Bäumlingen, an, welche beyde das Predigtamt daselbst 100 Jahr verwaltet haben. Denn jener kam ins Amt 1647 und starb 1698 im 81sten Jahre; dieser ward 1680 dem Vater adiungiret, und starb 1729, nachdem er 75 Jahr alt worden. Sein Schwiegersohn, Heinrich Gottvertrau Bothe ward 1728 Substitut, und steht dem Amte nun schon 48 Jahr vor.

Dritter Theil.

Von denen Prälaten- Ritter- und Freygü-
thern, Pfarren, Dörfern und wüsten Dorf-
städten im Saalcreyse.

§. 1.

Diese bezeichnet Dreyhaupt nach alphabetischer Ord-
nung: 1) Alsleben, Ritterguth. Siehe S. 817.
2) Alte Dorf Alsleben. Siehe S. 829. 3) Alten-
dorf, wüste Dorfstädte, bey Hohenthurm und dazu ge-
hörig. No. 1476 ward es schon in Ernsts Lehnbriefe das
wüste Dorf genennt.

§. 2. 4) Ammendorf, an der Elster gelegen. Es
hat zwar 41 Feuerstädte, aber nur zwoy Anspanner, und
wenig Acker, eine Schenke, Schmiede und schöne Wassermüh-
le, so des Besizers eigen ist. Vormals gehörte es dem
Nonnencloster zu S. Georgen zu Glaucha. Der
Ackerbau ist etwas sandigt; doch hat es, wegen der Aue, f. Dr.
gute Viehzucht, auch in den Büschen vortreflichen Th. I. Seite 809.
Obstswachs.

§. 3. Das Schloß Ammendorf ist das Stamm-
haus derer von Ammendorf. Heinrich von Ammen-
dorf hat daselbst 1264 bey der S. Nicolai kirche ein
Klein Augustinercloster gestiftet, welches nachher mit
der Claus zu Giebichenstein und denen Servitenmönchen f. Dr.
vereinigt worden. Von denen Ammendorfen hat es der Th. I. Seite 773.f.
Hällische Rath in denen Fehden zu Erzbischof Burchar-
di III. Zeiten gewonnen, welcher es 1333 an Sander
Prunen und Bussen vom Thore, unter gewissen Bedin- f. Dr.
gungen verschrieben. Unter Erzbischof Albrecht haben Th. II. Seite 877.
die Koken das Schloß Pfandweise 1387 bekommen;
da denn Ulmann Koke 1426 in der Fehde der Stadt
Halle mit Erzbischof Günthern, dessen Parthey er hielt,

der Stadt grossen Schaden zugefügt. Es zogen aber die Hallischen mit Hülfe ihrer Bundesgenossen vor das Schloß, und brannten das Dorf und Borwerk ab. Nachher ist das Schloß an Gerhard von Nchlyz gelanget, welcher damit erblich zu Mannlehn beliehen worden, wie er denn auch die von den Kozzen versetzten Dörfer, Beesen und Planena, eingelösete, die er aber nur Pfandweise besaß. No. 1455 hat Erzbischof Friedrich diese Güther theils erkaufte, theils eingelöset; er verkaufte sie aber für 3600 Rheinische Gulden an George Rosen, und beliehe ihn damit zu Mannlehn; dieß adliche Geschlechte hat sie 173

f. Dr. Th. II. Seite 878. Jahr besessen. Nachher haben sie auch Peissen hinter Niedeberg acquiriret, womit sie 1503 beliehen worden. No. 1551 theilten sich Georg und Christoph in die Güther; ersterer nahm das Schloß und Dorf Ammendorff und Peissen, jener aber Beesen und Planena. Dieser Christoph erbauete das noch stehende Schloß zu Beesen. Nachgehends sind diese beyden Güther, mit Consens Joachim Friedrichs und der Rosischen Agnaten, und zwar Beesen 1593 für 17000 Gulden, und 1594 Ammendorff für 24000 Gulden an den Rath zu Halle verkauft worden; welcher auch von denen von Rosen die Dörfer Pritschena und Wesewitz, 1615 das Wesewitzer Holz, und 1650 ein Holz an der Saale, der Sand genannt, erhandelt, und, nebst dem bereits 1539 von dem Abt des Closters Petri in der Altenburg vor Merseburg erkauften Stoyenholze, auch der Malterizmarke, zum Schlosse Beesen geschlagen, solches mit neuen Gebäuden verbessert, und daraus ein ansehnlich Amt gemacht.

§. 4. Weil aber der Rath, seit dem 15 und 16 Sec. und dem dreyßigjährigen Kriege, in schwere Schulden gerathen war, daß weder Capital noch Zinsen abgeführt werden konten: so fand er sich genöthigt, 1655 Beesen und

und Ummendorf mit allem Zubehör dem Domcapitul zu Magdeburg, welches schon 35400 Rthlr. zu fordern hatte, für 30000 wiederkäuflich einzuräumen. Diese Güter wurden 1717 wieder eingelöset, und für 35000 Rthlr. an den Gen. Maj. Freyherrn von Löben, der überdem 300 Rthlr. jährlichen Mühlzins für die Stadt an die Königliche Cammer zu bezahlen übernommen, wiederkäuflich überlassen. Löben besaß es bis 1726, da er seine Gerechtfame, inclusive der Meliorationen, für 49000 Rthlr. an die theologische Facultät zu Halle, welche das für das Kloster Hülberleben zum Unterhalt des *Seminarii theol.* vom Könige erhaltene Capital dazu verwendete, und das übrige fehlende vom Waisenhause, so deßhalb *Condominus* worden, erhielt, abtrat, und es annoch wiederkäuflich besizet.

§. 5. Das Ritterguth besteht aus einem wohlgebauten mit einer vortreflichen Aussicht begabten Schlosse zu Beesen, nebst Wirthschaftsgebäuden und einer Brauerey, darinn guter Brenhan fällt; ferner in schönen Wiesen, Holzmarken, Wenden, Saalwenden, Huth und Trift, Ackerbau, Fischeren in der Saale, Elster, Gerwische und Lachen in der Aue; nebst den Dörfern Ummendorf, Beesen, Planena, Peissen, Pritschöna und Wesewitz mit Ober- und Untergerichten, jedoch über Peissen nur den Erbgerichten, Lehnen, Zinsen und Diensten, auch andern auswärtigen Erbzinzen; wie denn zum Ritterguth Ummendorf 7 Pfannen Deutsch gehören, die an Hällische Bürger zu Mannlehn verliehen werden; desgleichen in dem Brautpfennige zu Ummendorf, Beesen und Planena; wer sich daselbst verheyrathet, zahlt 12 alte Pfennige auf Kutschart. Unter der Brenhanschenke geht eine Brücke über die Elster; weßhalb allda vom Pferde 3 pf. Brückgeld erleget werden muß. Die Schäferen ist jetzt zu Ummendorf.

§. 6. Der Capelle S. Nicolai zu Ammendorf
 f. Dr. (S. 3.) hat Erzbischof Ericus 1286 einen Ablassbrief er-
 Th. II. theilt. Ob diese Capelle die Pfarrkirche des Orts gewesen,
 Seite 876. ist ungewiß: denn Hermann Roze erbauete daselbst eine
 Kirche in die Ehre S. Catharina, welche der Pfarr-
 kirche zu Radewell incorporirt gewesen, und 1394 durch
 den Probst zu S. Moriz zu Halle, dem Radewell ge-
 f. Dr. hörte, davon eximiret worden. Darauf sind die Kirchen
 Th. II. S. Nicolai und S. Catharina in eine Pfarre zusam-
 Seite 877. men geschlagen, und als dieselbe baufällig worden, hat
 Ernestus 1504 einen Bittbrief, zur Reparirung dersel-
 f. Dr. ben, in seiner Diöces Almosen zu sammeln, mit vierzig
 Th. II. Tage Ablass für die Contribuenten, und 1509 einen der-
 Seite 879. gleichen zur Erbauung des Kirchturms, ertheilet.

§. 7. Die Ammendorfer Kirche ist nebst dem Thurme
 1738 mehrentheils von neuen erbauet worden, und hat,
 seit der Reformation, die Kirche zu Beesen, in welche
 Planena eingepfarret, und ehedem eine besondere Pfarr-
 kirche gewesen, zum Filial. Auf dem Thurme han-
 gen 2 Glocken, davon die grössste verschiedene Wapen
 und Bilder und die Jahrzahl 1511 hat. Altar und
 Canzel sind neu; die Orgel aber ist ein altes Manual.
 In der Kirche ist in der Mauer Georg Bosens Epita-
 phium. Zur Pfarre gehören $2\frac{3}{4}$ Hufen Landes, etwas
 Wiesen, das Pfarrholz, 63 Scheffel Zinsgetrende, eini-
 ge Erbzinsen, und die gewöhnlichen Accidentien.

§. 8. 5) Baendorf eine wüste Dorfstätte bey Kro-
 sigck, zu dasigem Schlosse und Ritterguth gehörig. 6)
 Baraunmarke, wüste Mark, bey Scherben, $2\frac{1}{2}$ Hus-
 fen stark; wird von einigen Einwohnern zu Scherben beses-
 sen, geht von der Stiftschreiberey zu Halle zu Lehn. 7)
 Bebig, ein Dorf mit einer Filialkirche. No. 1376 hat
 es Albert Quartier, Ritter, besessen; gehört zum Kö-
 niglichen Amt Beesen an der Saale. Es besteht aus 16
 Feuer

Feuerstädten, und hat guten Ackerbau, mittelmäßige Viehzucht, eine Schenke, Schmiede und Kirche, die ein Filial von Lependorf ist, worinn alle 14 Tage gepredigt wird. Im dreyßigjährigen Kriege ward sie gänzlich ruinirt, und 1693 allererst wieder in Stand gebracht. No. 1719 kam ein Thurm mit einer wälschen Haube dazu, welcher 1744 vollendet worden.

§. 9. 8) Beesedau, Ritterguth, Dorf und Kirche. Liegt dicht bey Beesen und Poplitz, ist Gräflich Barbyisch Asterlehn, womit das Haus Krosigck, Sanderslebischer Linie, seit mehr als 100 Jahren beliehen ist. Die Gemeinde muß auch von der Beesedauer Marke von 8 Hufen die ordentliche Magdeburgische Landsteuer entrichten. Weil die Grafschaft Barby aus Magdeburgischen und Chursächsischen Immediaten und Asterlehnstücken bestanden; und der Administrator Augustus sowol von Chursachsen, als auch von dem Domcapitul darauf expectiviret gewesen: so hat er 1659, als der letzte Graf gestorben, die Grafschaft in Besitz genommen, auch die Gebrüdere Krosigck den 23 Dec. 1664 mit dem Dorfe Beesedau mit Ober- und Untergerichten, nebst einem freyen Sattelhofe und 4 freyen Hufen, beliehen. Nach Augusti Tode aber hat es wegen Beesedau Streit gesezt, ob es ein Magdeburgisches, oder Chursächsisches Asterlehnstück seyn; doch Sachsen ist, was das Dorf betrifft, in Possession. Der Sattelhof ist lange wüste gewesen; aber Bolrad Leberecht von Krosigck hat ihn zu einem schönen Wohnsitz erbauet. Die Kirche ist gleichfalls nicht lange neu erbauet; und wird vom Pfarrer zu Laublingen, als ein Filial, versorgt.

§. 10. 9) Beesen an der Elster, Dorf und Ritterguth. Das Dorf liegt auf einem Berge an der Aue, besteht aus 32 Feuerstätten. Der Acker ist sandigt und steinig, doch fruchtbar; hat gute Viehzucht und Kuppeltrift
in

in der Aue. Es wird daselbst ein weisser Sandstein gebrochen, auch hat sich unten am Schenkenberge die Spur von braunen Kohlen gefunden. Zu den catholischen Zeiten hatte die Kirche ihren eigenen Pfarrer; jetzt ist sie ein Filial von Timmendorf, und Planena in selbige eingepfarrt. Sie ist 1744 vergrößert und repariret worden; hat 2 Glocken, die grössste ist 1491, die kleinere 1497 gegossen. Von dem Rittergute S. Ammendorf.

§. 11. 10) Beesen an der Saale, Dorf und Ritterguth; liegt ohnweit Albleben, dicht an Laublingen. S. Amt Beesen. 11) Besen, Bösen, eine wüste Dorfstätte, liegt bey Schletta am Petersberge.

§. 12. 12) Belberg, Bölberg, ein Dorf, hat nur 11 Feuerstätten, aber keinen Anspanner; weil die Belberger Mark Hällisch Stadtfeld ist. Die Schenke muß das Bier aus dem Amte Giebichenstein nehmen, wohin das Dorf auch gehörig ist. Die Viehzucht ist mittelmäßig. Es ist daselbst ein Wasserzoll von dem Bauholze, so über den Mühlendamman gehet, und an das Amt entrichtet wird; auch ist mitten in der Saale ein grosser Werder von Eichen- und allerhand Holz, so wegen der vielen nistenden Krähen das Krähenholz genannt wird, worüber ein Königlich-er Förster bestellt ist. Von der Mühle ist oben gehandelt. Nicht weit vom Dorfe stehen 3 steinerne alte Kreuze, unter welchen 3 Mühlpursche liegen sollen, die sich mit einander mit den Mühläpften todte gehauen. Das Dorf hat ein klein Kirchlein zu S. Nicolai, so nach der Reformation ein Filial von Wörmlich worden ist; in alten Zeiten aber von der S. Georgenkirche in Glaucha war, wovon sie 1247 abgesondert worden. No. 1291 haben die Belberger eine Hufe Land zu Nadenwell erkaufte, und dem Priester der Capelle zum Nießbrauch gegeben; desgleichen hat Barthol von Livenowe 1298 eine halbe Hufe zu
Bel.

Belberg vor sich selbst, und das Eigenthum einer halben Hofe, so die Einwohner daselbst von zwey Hallischen Bürgern erkauft, mit der Lehn an die Kirche S. Nicolai zu Belberg verwiesen; und 1307 hat der Müller zu Halle, Willekin, derselben ein Weidicht geschenkt. No. 1768 den 31 März brannten am Abend des grünen Donnerstags einige Bauerhöfe ab.

f. Dr. Th. I. Seite 817. Th. II. Seite 882 f.

§. 13. 13) Belleben, Dorf und Pfarrkirche, hinter Alsleben, zu welcher Grafschaft es auch vor Zeiten gehört. Es besteht fast aus 100 Häusern, worunter 13 Anspanner und über 30 Cessaten sind. Es hat starken Ackerbau, doch ist er etwas leimigt; einen Gasthof, zwey Schmieden, ein Backhaus, eine Wasser- und Windmühle. Ernst behielt 1489 Haus von Troten in weitläufiger Ausdehnung daunt; 1497 kaufte dieser auch das Haus Zeitz, und baute ein Schloß allda. Der Enkel Oswald verkaufte beides an Adolph von Krosigk aus Alsleben. Als dieser ohne Erben 1561 verstarb; fielen die Güther an seines ältern Bruders Heinrichs Sohn, welcher sie 1612 an Ludwig von Lochau verkaufte. Bey dessen Nachkommen sind sie blieben, bis sie 1684 ausgestorben. Darauf hat der Churfürst zu Brandenburg den 29 Dec. 1684 das Dorf mit allem Zubehör, die Landeshoheit ausgenommen, an den Fürsten Johann Georg zu Anhalt Dessau für 14400 Rthlr. mit favorablen Conditionen und Begebung des Lehnrechts und Dominii directi, auch daß davon überhaupt nicht mehr jährlich als 250 Rthlr. an Contribution erlegt werden sollte, erb- und eigenthümlich verkauft. Besagter Fürst verkaufte es mit Churfürstlichem Consens den 29 May 1685, nebst denen dazu geschlagenen Mißdorfer- und Pfärtermarken, so Anhalt Dessauisch Lehn waren, weiter an den Fürsten zu Anhalt Bernburg, Victor Amadeus. Es ist aber in dem Churfürstlichen Consens enthalten, daß jeder Beamter zu Zeitz

Zeit und Belieben, ausser dem Jurament, so er seinem Herrn schwöret, sich auch anstatt seiner hohen Principalen dem Landesherrn, vermittelst der Erbhuldigung, verpflichten solle; dergleichen auch 1713 den 26 May in der Regierung zu Halle geschehen ist. Victor Amas
 f. Dr. Th. II. Seite 884. Deus hat daraus ein Fideicommiss errichtet.

§. 14. Die Pfarrkirche ist sehr alt, 1744 repariret, und mit neuem Altar, Kanzel und Orgel verbessert worden. Auf dem Thurm ist eine Glocke, 18 Centner schwer, 1617 gegossen. Zeit ist eingepfarrt, und die Einwohner müssen, ohne Unterschied der Religion, dem Pastori die Cura Stola entrichten, und Taufen, Trauen und Begräbnisse durch ihn verrichten lassen. Zur Pfarre gehören 79 Morgen Landes, welche die Gemeinde frey bestellen muß.

§. 15. Noch sind zwen Freygüter im Dorfe; eins von 4 Hufen, und eins von 2 Hufen. Im dreyßigjährigen Kriege hat Bellebenetliche Jahre ganz öde gelegen, und keiner darinn gewohnt. No. 1697 den 7 December verstarb daselbst Liborius Mohn in seinem 116 Jahre. No. 1748 den 19 May entstand gegen Abend ein starkes Donnerwetter mit solchen Wassergüssen, daß Kirche und Wohnhöfe mit Wasser angefüllet, einige Häuser weggeschwemmet, viel Vieh ersäuft, und die Aecker sehr ruiniret worden. No. 1749 den 28 Jul. Abends gegen 8 Uhr entstand so ein Hagelwetter, daß alles Getrende auf dem Felde weggeschlagen, und die Gebäude an Dächern und Fenstern ungemein beschädigt wurden.

§. 16. 14) Bendorf ein Dorf und Ritterguth. Ein klein Dorf von 6 Feuerstätten, zur Oßmündischen Pfarre, und mit Ober- und Untergerichten, auch der Zwangschenke, ins Amt Siebichenstein gehörig; hat sonst gute Viehzucht. In demselben findet sich ein Amtsfähig Ritterguth, so das Stammhaus des Geschlechts von Bendorf ist. Von diesen ist es an die Berder, hernach an die
 die

die Schlegel, sodann an die Tabel und 1549 an die Dießkau kommen; vor etliche 40 Jahren hat es der Canzler von Ludewig *sub hasta* erstanden, und jetzt besitzt es dessen jüngste Tochter, die Geheime Räthin von Laubenheim.

§. 17. 15) Bennewitz ein Amtsdorf, zur Osmündischen Pfarre gehörig; hat eine Zwangschenke, zwölf Feuerstätte, starken Ackerbau, aber keine Viehweide, als welches im Stalle gehalten werden muß, und nur auf die Stoppel ins Feld kommt. In der Feldmark ist eine wüste Dorfstätte, Steffricke genannt.

§. 18. 16) Biedersee ist noch 1718 ein Anhalt-^{f. Dr.} s. Dr. Cöthenisches Dorf gewesen; soll aber jetzt Churfäch-^{Th II.} s. Th II. sisch seyn. Es liegt auf einem Berge, wenn man aus^{Seite} 886. der so genannten Hölle, in einer morastigen Gegend, heraus ist. Die Hölle ist vielleicht ehedessen eine See gewesen, daher der Name bey der See entstanden zu seyn scheint. Das Dorf, so weit die Dorfgraben gehen, ist ein Cöthenisches Lehen, und Churfürstlich Sächsischer Hoheit, und gehört mit Ober- und Erbgerichten denen von Zeitheim zu Ostrau. Die dazu gehörige Feldmark aber gehört mit aller Hoheit und Jurisdiction unter das Amt Giebichenstein. Der dasige Gasthof kann Bier ziehen, wo er will.

§. 19. 17) Bischdorf, ein Dorf mit einer Filialkirche. Es heißt in alten Briefen auch Byßdorf, Bischofsdorf, Buxdorf; und scheint den Namen von dem herumliegenden Buschwerk zu haben. Es sind 24 Feuerstädten darin, und gehört zu Giebichenstein, welches auch daselbst eine Zollstätte hat. Hier ist gute Viehzucht und Gärtnerey von grüner Küchenwaare, damit es guten Handel zu Halle macht, wo es, vermöge Vergleichs von 1473, von allen Zöllen frey ist. A. 1289 hat es das Closter zu S. Moriz zu Halle, mit Consens Bischof Bennonis, von dem Domcapitul zu Raumburg für 148

Mark Silbers erkaufte: es muß aber nur gewisse Höfe, Güter und Zinsen betreffen haben; weil Ratmar von Steine das Dorf von Erzbischof Günthern und Friedrichen zur Lehn gehabt. No. 1410 haben die Zernike ihre Güter zu Bischdorf dem Probst zu S. Moritz, von dem sie sonst zu Lehn gegangen, für 50 alte Schock Kreuzgroschen verkauft. 1462 hat Erzbischof Friedrich das Dorf mit Erbgerichten und gewissen Zinsen dem Kloster verkauft; und die Gebrüdere von Luptitz verkauften in eben dem Jahre dem Kloster zwey wüste Höfe. No. 1506 gab Ernestus dem Kloster noch etliche Gefälle zu Bischdorf, gegen Abtretung etlicher Erbpfannen und Erbfolge; und No. 1505 verkaufte Rambold von Luptitz dem Kloster vier besessene Männer mit allem Zubehör für 30 alte Schock.

§. 20. Demnach hat das Kloster S. Moritz die Erbgerichte im Dorfe und Felde gehabt. Die ganze Gemeinde hat jährlich auf Mariä Geburt 9 alte Schock Scheß von der Weide, und jeder Hof auf Mariä Reinigung ein rauch Huhn, auf Mariä Himmelfarth 4 alte pf. Sichelgeld, und auf Mariä Geburt $3\frac{1}{2}$ pf. sogenannte Hofepfennige erlegen müssen. Nach Einziehung der Hällischen Clöster, hat Cardinal Albertus Bischdorf, nebst den andern Dörfern des Klosters zu S. Moritz, zu Siebichenstein geschlagen; woben es auch noch befindlich ist, ob es gleich 1551 Hieronymo von Dießkau zu einem Pfandschilling überlassen gewesen. Der Zehende von Bischdorf gehört zum Ritterguth Dießkau. Es muß von jeder Hufe ein Schock Roggen, ein Schock Hafer, der Fleischzehend von Lämmern, von Gänsen und Hühnern das 6te Stück, und von jedem Abscherkalt, anstatt des Zehenden, $1\frac{1}{2}$ pf. entrichtet werden.

§. 21. Die Kirche heißt S. Nicolai, ist ein Filial von Niedeberg, 1749 von neuem ausgebaut und reparirt,

riret, auch der Thurm, auf welchem 3 Glocken hangen, mit einer wälſchen Haube bedeckt worden. Zu den Catholiſchen Zeiten hatte es einen eigenen Pfarrer, einen Conventual des Cloſters S. Moritz; welches nach der Reformation geändert iſt. Bey der Pfarre ſind 2 Huſen, 2 Wiefen und ein Garten.

§. 22. 18) Brachſtadt, Brackſtete, Brayſtete, ein Dorf, Nitterguth und Pfarrkirche, an der Berliner Land- und Poſtſtraſſe. Es hat 47 Feuerſtätten; aber nur einen Anſpänner und ſieben Halbſpänner; zwey Gaſthöfe und drey Schenken. Jene und eine Schenke müſſen das Bier vom adlichen Guthe; die übrigen zwey Schenken vom Amte Siebichenſtein nehmen. Dies Amt hatte ehemals auch die Ober- und Untergerichte über das Dorf und die Sattelhöfe; es haben aber Se. K. Majestät dem Freyherrn von Schomberg, gegen einen an das Amt jährlich zu erlegenden Canonem von 50 Rthlrn., die Erbgerichte über das Gut und Dorf, nebst dem *jure patronatus*, zugeſtanden. Die Bauren, ſo ſich hier verehlichen, müſſen am Hochzeittage den Brautkranz nebst 16 pf. auf den adlichen Hof geben; auch muß Brachſtadt, Warp, Hohen und Eiſmannsdorf jährlich auf Stephanstag mit dem früheſten, bey Riſſchartſtraſſe, einen Schinken von 6 Pfund und ein Brodt, von einem Halbiſchen Bierthel Mehl gebacken, die Koletschen (Collation) genannt, wegen ihrer Triſtgerechtigkeit, in das Amt Zörbig liefern. Vom Neumarktiſchen Thore vor Halle bis Brachſtadt ſind 1910 Schritte. Ackerbau und Viehzucht iſt gut, auch ſind gute Steinbrüche da. Um das Dorf liegen 6 Berge, ſo heydniſche Grabhügel ſind. Nicht weit davon iſt ein Königlich Gehölze, ſo den Namen Abtiſchine (Abbatiffina) führet.

§. 23. Die Pfarrkirche heißt zu S. Michaelis, iſt ſehr alt; auf dem Thurme hangen 4 Glocken, die gröſſeſte

ist 1677, die folgende sogenannte Mittagsglocke 1599 gegossen worden. No. 1719 hat die Kirche eine neue Orgel bekommen; sonst besitzt sie eine Hufe Land und eine Wiese. Unter den Predigern ist M. Gregorius Luppe merkwürdig, welcher sein Amt 1669 antrat, und den 30 Dec. 1728 starb, und folglich 59 Jahr Prediger war. Diese Pfarre ist eine der einträglichsten im Saalercyß. Das Filial ist Eismannsberg; Hohen und Wurz sind eingepfarrt.

§. 24. Das Ritterguth hat ehemals aus verschiede-
 nen kleinen Sattelhöfen bestanden, so die von Belzig an-
 fangs Sec. 16 zusammen gebracht. Einer wurde hernach
 wieder davon gerissen, bis der Geheime Kriegsrath Frey-
 herr von Schomberg solche wieder vereinigte. Nach
 dem Abieben seines Sohnes steht es jetzt wieder zum ver-
 kauf. Ubrigens ist dieser Ort der Stammsitz des Adlichen
 zu Halle schhasten Geschlechts derer von Brachstedt ge-
 wesen, welches gegen das Ende Sec. 15 ausgestorben.

§. 25. 19) Brachwitz, ein Dorf, Amt und Pfarr-
 Kirche, gehört mit Ober- und Untergerichten, Lehnen und
 Diensten zum jetzigen Königlichen Amte Brachwitz (Th. 2.
 S. 844). Es hat 33 Feuerstäte, eine Schmiede und Schen-
 ke, so das Bier vom Amte nehmen muß. Die Lage ist an-
 muthig, die Luft rein, und die Brunnen Wasser sind hier
 überaus gesund; daher auch der Ort 1682 vor der Pest
 verschont geblieben. Der Acker ist mittelmäßig; doch soll
 in der ganzen Gegend kein besserer Roggen, weil er dünn-
 hüßigt und mehltreich ist, gebauet werden. Ubrigens ist
 die Gegend bergicht, mit Felsen und Steinbrüchen, mit
 Kupfer- und Silberhaltigen armen Schiefen versehen. Die
 Feldmarken heißen die Brachwitzer, Schwarz, Schö-
 belitz und Lütkenauer Marke; in letztern sind Dörfer
 gewesen, wovon noch die *Rudera* bemerket werden können.

§. 26. Die Pfarrkirche ist sehr alt, ihre Documente aber sind im Feuer aufgegangen: daher sich nichts weiter davon sagen läßt.

§. 27. 20) Braschwitz ein Dorf mit einer Filialkirche. Gehört ins Amt Giebichenstein; heißt auch Braswiz, Brassewiz. Ehedessen war es in das grosse und kleine eingetheilet; jetzt aber wird es für eins gerechnet. Es hat 19 Feuerstätte, darunter 4 Anspanner sind. No. 1642 den 8 May lag ein Theil der Kayserlichen Armee hier und um Halle, worüber Dorf und Kirche abgebrannt, und zwey Glocken aus dem Thurme gestohlen worden. Die Kirche ist alt und klein, heißt zu S. Nicolai, und ist nach Möglich eingepfarrt. Vor Zeiten hatte das Kloster zu S. Moriz das *Ius patronatus*, welchem es Gebhard Edler von Schraplau 1409 geschenkt.

§. 28. 21) Brentin, eine wüste Dorfstätte und Feldmarke; sie gehört zu des Hallischen Raths Vorwerke zu Domnik, ist bereits 1456 wüste gewesen, und denen von Amendorf auch also verliehen worden.

§. 29. 22) Bruckdorf, ein Dorf an der Meide und Leipziger Landstrasse; hat 17 Feuerstätte und einen Gasthof, der das Bier von Dießkau nehmen muß, wohin auch das Dorf eingepfarrt, und samt den Erbgerichten im Dorfe gehörig ist; die Obergerichte aber im Dorfe, samt Ober- und Niedergerichten im Felde, gehören nebst dem Zolle, ins Amt Giebichenstein. Ehedem war hier ein freyer Sattelhof, wozu 4 Hufen und eine Breite, samt den Erbgerichten, Lehnen und Diensten des Dorfs, gehörten: allein er hat bereits 1457 wüste gelegen; indem das Dorf in der Fehde der Stadt Halle mit Erzbischof Günthern 1427 von den Hallischen Bürgern abgebrannt worden.

§. 30. 23) Buriz, Borwik, eine wüste Dorfstätte und Marke, ohnweit Großflugel. Das Dorf ist im dreißigjährigen Kriege im Feuer aufgegangen.

§. 31. 24) Burg, Dorf und Ritterguth, liegt dicht neben Kadewell, dahin es auch eingepfarrt ist. Hat 14 Feuerstätten, eine Schenke, gute Viehzucht und guten Ackerbau, welcher aber dem Wasserschaden sehr unterworfen ist. Es gehöret mit Ober- und Untergerichten ins Amt Giebichenstein. Ehedem ist ein Ritterguth und noch ein besonderer Vorberg im Dorfe gewesen. Beide hat das Kloster zu S. Moriz Sec. 15 mit Bewilligung der Erzbischöffe kaufweise an sich gebracht.

f. Dr.
Th I.
Seite
787f.

§. 32. Nach Einziehung des Morizclosters, ist dieses Vorberg und Dorf von Cardinal Alberto wieder zum Amte Giebichenstein geschlagen, und ausgebaut worden. Gegen das Ende des XVI Seculi aber hat Lazarus Zoch das Vorberg gekauft; er ist aber 1597 durch Feuer, so durch Verwahrlosung auskommen, wodurch das Guth und Dorf weggebrannt, in grossen Schaden gerathen, indem er auch den Nachbarn den Schaden ersetzen müssen. Dessen Tochter hat es darauf 1617 für 9500 fl. an Heinrich Bartensteinen verkauft; von dessen Erben es 1656 Curd von Einsiedel auf Döllnitz erhandelt, und zum Ritterguth Döllnitz geschlagen, mit welchem es an den Baron von Eckart, und von diesem an den Geheimen Rath Krug von Nidda gekommen, dessen Erben es annoch besitzen. Das Dorf aber gehöret nicht dazu, sondern zum Amte Giebichenstein.

§. 33. 25) Camstorf, eine wüste Dorfstätte und Marke von 10 Hufen bey Bebiz; ist bereits 1487 wüste gewesen, und vormals von denen von Quartier besessen worden.

§. 34. 26) Canena, Dorf mit einer Kirche und Ritterguth, gehöret mit Ober- und Untergerichten unter
das

das Amt Siebichenstein; bestehet aus 17 Feuerstätten und einer Schenke, und liegt linker Hand der Leipziger Strasse, wovon der Postweg durch Canene gehet. Vordem ist es Chanena, Chanain, auch Cunene, quasi Cunonis Aue geschrieben, und in das grosse und kleine Canena getheilet gewesen. Es hat eine eigene Kirche zu S. Stephani, so klein und alt, ohne Orgel, und vormals ein Filial von Bischdorf gewesen ist, mit welchem Dorfe es auch bis 1560 einerley Dorf- und Feldgerichte gehabt hat; anjehz aber gehöret die Kirche als ein Filial nach Dießkau, doch wird zu Canena ein besonderer Catechete gehalten. Es ist ein sehr alter Ort, massen bereits 1182 Erzbischof Wichmann dem Closter zum Neuenwerk einige erkaufte Güther zu Canene incorporirt. Das Dorf hat sonst mit den Erbgerichten dem Closter zu S. Moritz zu Halle gehöret, welches dasselbe stückweise an sich gebracht: nach der Reformation aber ist das Dorf zum Amte Siebichenstein geschlagen worden; so wie die Clostergüther zum Theil an das Ritterguth gekommen sind. Das Ritterguth ist amtsäßig; es besassen es vormals die von Weißke, hernach die von Luptitz, sodann die von Dießkau; in diesem Seculo gelangte es an den Drost Herold, von dessen Erben es das Waisenhaus zu Halle erkaufte, und von Grund aus neu mit schönen Wirthschaftsgebäuden geziert hat. Das Dorf hat verschiedentlich grossen Feuerschaden erlitten. No. 1766 entdeckte ein Bauer nicht weit von Canene zur linken Hand, bey dem Pflügen auf seinem Acker, ein Heydengrab. Bey dem nachgraben fanden sich verschiedene Urnen in einer Gruft, die mit grossen Steinen bedeckt war.

§. 35. 27) Cloßmarke, eine wüste Marke bey Groitzsch, in alten Briefen Clusa genannt. 28) Erdllwitz, ein Dorf, zum Amte Siebichenstein gehörig, auch in dasige Kirche eingepfarrt, jenseit der Saale. Die Einwohner

haben die Berechtigung, Hausbacken Brodt nach Halle zum feinen Kauf zu Märkte zu bringen. Vor Alters ist ein Paragraphen-Bedingung, Iudicium oder gehegte Bank, all da gewesen. Von der dafigen Pappiermühle S. Th. 2. S. 374 f. Es wohnen viele Fischer zu Cröhlwitz, die, nebst den Fischern einiger anderer Dörfer, ein besonder Handwerk ausmachen, und den Saalstrom, außer denen Seeengewässern, zu beßschen Macht haben. 29) Erden-Dorf, eine wüste Dorfstätte und Marke bey Löbegün, und zu selbiger Stadt gehörig.

§. 36. 30) Erndendorf, Erndorf, ein Dorf und Freyhuth, mit Ober- und Erbgerichten zum Amte Giebichenstein gehörig, nahe bey Nideburg gelegen, dahin es auch eingepfarrt ist; bestehet aus lauter Häußlern in 11 Feuerstätten, die sich von Küchengärtneren nähren. Das Freyhuth ist mit einem feinen Wohnhause und andern Wirthschaftsgebäuden versehen: es ist zwar Dienstfrey, doch steuerbar, und dem Amte Giebichenstein unterworfen; die dazu gehörigen Freyhäcker aber liegen in Sächsischem Territorio unter dem Amte Delitzsch. 31) Eüstrena, ein Dorf. Wird in alten Briefen eine Insel genennet, und ist 1376 nebst Weitz von Albert Quartier besessen worden, liegt eine Meile von Cönnern, gehöret zum Amte Beesen, und ist nach Laublingen eingepfarrt, wohin auch die Kinder zur Schule gehen. Es bestehet nur aus 10 Feuerstätten, hat aber schönen Ackerbau und Viehzucht, auch eine Schmiede und Schenke, die das Bier vom Amte ziehet.

§. 37. 32) Dacheritz und Merkwitz, zwey Dörfer, liegen gleich beisammen unter dem Petersberge am Löbegünischen Wege; haben nur 12 Feuerstätten, und gehören seit 1654 denen Reinhardten, als welche Ober- und Erbgerichte darüber, mit Lehnen und Zinsen haben; doch ist kein Ritterguth im Dorfe, sondern die Gerichte
und

und Binstage werden von dem Iusticiario in des Richters Hause gehalten. In Dachernz ist eine Schenke, so Bier ziehen kann, wo sie will. Die Kirche stehet zu Merkwitz, und ist ein Filial vom Petersberge; die Kinder aber gehen nach Wernitz in die Schule; auch ist bey Merkwitz eine Windmühle. Der jetzige Besitzer ist Friedrich Ludewig Kemhard. Die dazu gehörige Dachritzfeldmarke gehöret mit den Ober- und Untergerichten zum Amte Wettin; wie denn auch zu Dachritz ein Wetznischer Landgerichtsämte ist, der wegen seines Amtes 2 freye Kanalehnhusen, frey von allen Steuern, Diensten und Geleite, besizet, und davon auf den Fall 20 Rthlr. Lehngeld entrichten, auch bey dem Landgerichte von der Dachritz- und Preßwitzmarke rügen muß.

§. 38. 33) Dalena, ein Dorf mit einer Filialkirche, von 26 Feuerstätten unter die adeliche Winkelische Gerichte zu Wettin gehörig, ohnweit Donnitz gelegen. Die Schenke kann das Bier ziehen, wo sie will. Auf der rechten Seite des Dorfs soll vordem eine Burg gestanden haben, davon noch Rudera vorhanden, und der Platz der Burggraben genennet wird. Das Feld da herum ist etwas sandig. Die Kirche ist alt, heist zu S. Marien, und ist ein Filial von Donnitz; hat einen neuen Altar, und 2 Glocken, die erstere ist 1711 gegossen, und stehen darauf die Namen der damaligen Hallischen Rathsmeister samt dem Vers; *Quemque vocat sonitu: Verbo Deus aduocat omnes. Non veniunt cuncti; quae causa est? propria culpa.* Es wird auch allda ein eigener Catechete gehalten.

§. 39. 34) Dammendorf, Dorf, Pfarrkirche und Ritterguth; hat 30 Feuerstätten, darunter aber nur 3 Anspanner, nebst 2 Schenken, so das Bier vom adelichen Hofe nehmen müssen, auch 2 Windmühlen und gute Viehzucht. Die Pfarrkirche ist ein altes Gebäude, ist vormals

Filia vaga bald von Spickendorf, bald von Schwerg gewesen; 1677 aber ist es zu einer eigenen Pfarrkirche gemacht, und von dem damaligen Gutsherrn dem geheimen Rath von Thümen, der erste Prediger berufen worden. Thümen hat auch 1680 die Kirche renoviren, mit einem Dache belegen, einen ganz neuen Glockenthurm erbauen, und einen neuen Altar hineinsetzen lassen; doch hat der Thurm wegen seiner Baufähigkeit 1743 eingerissen, und von Grundaus neu erbauet werden müssen; er ist 1745 fertig worden, und trägt zwey kleine Glocken. Die Orgel hat die Gemeinde vor etwa 30 Jahren angeschafft. Uebrigens besitzt die Kirche eine halbe Hufe Kirchenacker und einige eiserne Capitalien. Bey der Pfarre sind 3 und eine halbe Hufe Landes, davon anderthalb Hufen steuerbar sind; der Schulmeister hat gleichfalls eine halbe Hufe.

§. 40. Das Dorf Dammendorf hat ehemals mit denen Gerichten zum Amt Giebichenstein ins Burggrafengebilde gehört; wie denn auch noch das Amt die Ober- und Erbgerichte über die Feldfluren hat. Dies Dorf und die darinn befindlich gewesene Sattelhöfe haben viele Besitzer gehabt, welche Drenhaupt Th. 2. S. 891 f. erzählt, bis es endlich an den Obrist Lieutenant Friedrich August von Möllendorf kaufweise gelanget ist, der dasselbe wieder in Stand gesetzt. Das kleine Dorf Gödewitz liegt dicht bey Dammendorf, und macht mit demselben eine Gemeinde aus; im Sommer 1750 ist es rein abgebrannt.

§. 41. 35) Deckeritz, eine wüste Dorfstätte und Marke, unterm Amt Giebichenstein, gleich hinter Trotha an der Göttsche, davon das Dorf ohnweit der Deckeritz Mühle gelegen ist. Die Mark wird nach Sennewitz versteuert, und nebst dem Amtsvieh, von Sennewitz und Trothe, doch von letztern nur bis an einen gewissen Rein, betrieben. No. 1182 hat Erzbischof Wichmann *villam Tecriz*

Tecriz mit 9 Hufen dem Kloster zum neuen Werk geschenkt, mit der Zollfreiheit in der Stadt Halle, gleich dem Neumarkte. 36) *Demig*, eine wüste Dorfstätte und Marke, zum Burgamte Wettin gehörig, woselbst noch ein Stück Mauer von einer alten Kirche, und unweit davon ein ziemlicher Feldstein in der güldenen Breite liegt, die Teufelsstufe genannt, von welchem fabuliret wird, daß der Teufel mit S. Petro gewettet, um von diesem Steine eine Meile breit bis auf dem Petersberg zu schreiten; zum Wahrzeichen habe er den Stein hinterlassen. Die Bergwerksgewerkschaft hat bey der wüsten Kirche ein neu Vorwerk mit Scheunen und Ställen angelegt, allwo die Kunstpferde zu denen Wasserkinsten stehen.

§. 42. 37) *Deutleben, Dudleben*, ein Dorf, Kirche und Praelatur; liegt eine halbe Stunde von Wettin, bestehet aus 15 Feuerstätten mit gutem Ackerbau; und gehöret zur Praelatur Deutleben. S. oben S. 790.

§. 43. 38) *Dienitz*, ein Dorf und Ritterguth, unter des Amts Siebichenstein Jurisdiction, dahin es mit Ober- und Untergerichten gehörig. Es hat keinen Anspanner, ohnerachtet es 24 Hufen hat; weil davon das meiste die Bürger zu Halle besitzen. Die Einwohner nähren sich mit Küchengärtneren, und wird insonderheit viel Kümmel und Gurken gebauet, und weit verführet. Es sind zwey Schenken im Dorfe, die Amtsbier ziehen müssen. Das Dorf ist in alten Zeiten *Demenitz* genannt, und im XV Seculo von denen Bischern besessen worden, und hat besser hinaus bey der Kirche gestanden. Als aber 1414 Halle, wegen der Streitigkeiten mit Günthern, von den Grafen von Schwarzburg belagert, und das Getrende im Stadtfelde angesteckt wurde; nahm das Feuer so überhand, daß es das Dorf *Dienitz* mit ergrif, und in den Grund wegbrannte, wiewohl von der Kirche die Mauern stehen geblieben. Erzbischof Günther soll denen Einwohnern

hern, zu Ersekung ihres Schadens, etliche Auntsbreiten gegen einen jährlichen Erbzins und Handfodhne eingeräumt haben, auf welche sie das Dorf wieder erbauet und ihre Gärten angelegt. Coppe Wisler verkaufte dasselbe an den Rath zu Halle; der Stadthauptmann aber Henning Strobart wußte es dahin zu spielen, daß ihnen Günther die Lehn versagte, worauf er es 1444 von dessen Sohne selbst an sich brachte, und bis 1454 besaß, da er es, nebst seinen übrigen Güthern, bey seiner Erledigung aus dem Gefängnisse Erzbischof Friedrichen abtrecken mußte, (Th. I. S. 107 f.) welcher es zum Amt Giebichenstein schlug. Das Ritterguth, Freyenfelde, hat Victor von Schönitz vom Cardinal Alberto an sich gebracht, und ist hernach durch Heyrath an die Herolde gelanget, die es fast 100 Jahr besessen, auch noch einigen Acker und Pertinentien davon in Besitz haben. Nachher haben es die Meschel, und hierauf der Magdeburgische Regierungspräsident Nicolaus Bartholomäus Freyherr von Dankelmann erkaufet, der ein schönes Wohn- und übrige Wirthschaftsgebäude erbauet, und einen schönen Garten dabey angelegt; nach diesem aber hat er es dem Geheimen Rath und Generalauditeur, Otto Heinrich Mylius, verkauft, von dem es an die Oberamtmanin Kürbischin käuflich, und hiernächst an den Amtmann Brand gelangt ist, dessen Erben es annoch besitzen.

§. 44. Als die Kaiserlichen und Chursächsischen Völker 1636 im Anzuge waren; ließ der Schwedische General Banner den 26 Januar das Dorf mit dem Ritterguth abbrennen, dabey jedoch die Kirche stehen blieben: es haben aber nachher die unter dem Kaiserlichen General *Maraxini* angekommene Völker vollends alles verwüstet, Canzel, Pfortkirchen und hölzerne Stühle herausgerissen, und zum Wachfeuer verbraucht; des Altars aber, um der Bilder willen, verschonet. Die Einwohner begaben sich herein
in

in die Vorstadt, auf dem Petersberg, mehrentheils aber mietheten sie sich vor dem Steinhore ein, und erkauften zum Theil Häuser, so daß das Dorf bis 1645 wüste gewesen. Wie aber am 13 März zu Halle in der Mühl-
gasse eine Feuersbrunst entstand, dadurch ein guter Theil der Stadt verschret wurde; und der Wind das Flugfeuer über die Stadtgraben in die Vorstadt vor dem Steinhore trieb, daß solche gänzlich eingeäschert ward, und viele Diemizer mit abbrannten: so haben sie sich wieder zu ihrem Dorfe gewendet, und ihre Häuser meistens noch im selbigen Jahre wieder aufgebauet; wie dann auch die Kirche wieder repariret worden, daß 1647 darinnen geprediget werden können. (Th. 2. S. 390.)

§. 45. Ausser dem Ritterguth ist noch ein Klosterhof im Dorfe gewesen, welcher im Brande 1636 mit eingeäschert, und nicht wieder aufgebauet worden. Den Platz hat man zu einem Garten gemacht, und die Aecker verkauft. Zu diesem Klosterhose hat die Kirche S. Iohannis Baptistae zu Diemitz gehört, von welcher ich bereits Th. 2. S. 53 geredet, und, wie sie zum Filial der Kirche zu S. Ulrich worden, erwähnt habe. Ueber das ausgemachte Salarium bekommt der Prediger, so oft er allda prediget, einen Gulden, welchen die Nachbarn nach der Reihe geben. 1628 hat Hans Karteck einen Platz von seinem Garten zu Erbauung einer Schule hergegeben, worauf anizo ein Thurm mit einer Uhr gesetzt ist. 1506 hat Hans Schuster seine 4 Gärten zu Müdeburg denen 3 Kirchen zu Müdeburg, Bischofshof und Diemitz geschenkt, davon das Obst, Gras und Holz unter die Kirchen und Prediger getheilet wird. Die Feldmarken zu Diemitz heißen die Sandhöhe, der Dantz, der Sagen, die Streiche und Faulcken.

§. 46. 39) Dießkau, Ritterguth, Dorf und Pfarrkirche. Das Ritterguth ist das uralte Stammhaus
der

§ Dr. berer von Dießkau, welche dasselbe seit vielen 100 Jahren
 besessen, aber in der Person des Landraths Carlß von Dieß-
 kau abgestorben ist; und so ist dieser alte Stammsitz 1746
 von denen Agnaten und Erben an den gewesenen Brauns-
 schweigischen Kntmann Alburg verkauft worden, von wel-
 chem es auf seinen Schwiegersohn, den Oberamtmann zu
 Siebichenstein und Kriegsrath Lüders, und sodann an den
 Cammerdirector des Prinzen Heinrichs Königl. cher Ho-
 heit, Hofmann, gekommen. Es sind vormals zwey Sat-
 telhöfe zu Dießkau gewesen, welche nunmehr in ein Ritters-
 guth zusammen gezogen worden, welches gute Wirthschafts-
 gebäude und ein schön massiv Wohnhaus hat. Es gehören
 darzu 37 Hufen Landes, darunter eine wüste Feldmark
 Preß ist; die übrigen Felder aber sind mehrentheils sandig
 und kiesig. Ferner gehören dazu 8 schöne Teiche, die mit
 50, 60 bis 100 Schock Bruth besetzt werden, worun-
 ter der Bischofsteich der landesfürstlichen Cammer gehö-
 ret, und ehemals an die von Dießkau wiederkäuflich ver-
 setzt worden; ein Holz, die hohe Weide, schöne Wiesen,
 Krüden, Viehzucht und Schäferen; ein Brauen mit den
 Zwanzschenken zu Dießkau und Bruckdorf; und die Dör-
 fer Dießkau, Bruckdorf und Gottenz, mit Gerichten, Leh-
 nen, Zinsen und Diensten, wiewohl über die beyden letz-
 tern nur die Erbgerichte über die Dörfer, so weit sie
 Graben gehen, dem Amte Siebichenstein aber die Oberge-
 richte über die Dörfer, und alle Gerichte im Felde, zu ste-
 hen. Desgleichen gehöret auch noch darzu der Zehnde zu
 Bischdorf.

§. 47. Das Dorf liegt an der Leipziger Landstrasse
 und Meide, hat 30 Feuerstätten, ohne 11 Eabelhäuser,
 die zum Ritterguth gehören, auch eine Schmiede, und
 unterwärts nach Döllnitz zu eine überschlächtige Wasser-
 mühle mit zwey Gängen und einer Oehl-mühle. Die Kir-
 che heißt zu S. Annen, ist von denen catholischen Zeiten
 übrig,

übrig, und 1728 nebst dem Thurm repariret, auch ein neuer Altar, über welchem die Kanzel, nebst einem Gestelle zum Taufbecken alles von seiner Bildschnitzerarbeit von dem Landrath von Dießkau hineingeschenkt worden; doch fehlt die Orgel. Auf dem Thurme hängen 3 Glocken, die grosse ist 1649, und die kleinere 1624 gegossen; die mittlere ist alt und mit Müchschrist. Die Kirche besitzt eine halbe Hufe Landes und eine Wiese; und sind die Dörfer Bruckdorf, Kleinkugel und Zwintschöna in selbige eingepfarret; Canena aber, so eine eigene Kirche hat, ist als ein Filial darzu gehörig. Unter der Kirche ist das Erbbegräbniß derer von Dießkau in einem Gewölbe; in der Kirche aber rechter Hand des Altars an der Wand das Epitaphium Carls von Dießkau. Zur Pfarre gehören anderthalb Hufen Acker, 2 Acker Wiesen, einiger Scheffelzehend und Erbzinsen, 1 Rthlr. Salvezgeld, und die gewöhnlichen Accidentien.

§. 48. 40) Dohitz, ein Dorf mit einer Filialkirche, von 34 Feuerstätten, dicht an der Saale zwischen Wettin und Rothenburg; ist eigentlich ein domcapitularisch Obediendz Dorf, aber im vorigen Seculo an die Brummer zu Mücheln, gegen einige andere dem Domcapitul bequemer gelegene Einkünfte im Holzrense, mit Gerichten, Lehnen und Zinsen abgetreten worden. Es hat eine eigene Kirche, die ein Filial von Dössel ist, auch seinen besondern Schulmeister und eine Schmiede.

§. 49. 41) Dockelwitz, jeko Döckelitz, wüste Dorfmarke; hält ungefähr 12 Hufen, und stehet dem Amte Siebichenstein mit allen Gerichten, der Stiftschreiberey aber mit den Lehnen und Zinsen zu, und haben die Dörfer Praschwitz, Hohenthurm und Rabatz die Koppeirist auf derselben. Ao. 1260 hat Agnes, Marggräfin zu Brandenburg und Landsberg, denen Neuen Marienkrachten zu Halle drittehalb Hufen in Dockelwitz
ver-

vermacht. No. 1270 hat Maragraf Dietrich zu Landsberg dem Kloster S. Moritz zu Halle 5 Hufen Landes in Pacht gegeben, *cum omni proprietate, & libertate, ut nullus Advocatorum nostrorum seu Vice-Avocatorum seu Baccorum, aut quocunque alio censentur nomine, se de aliquo jure intromittat in eisdem bonis, praeterquam quod causas tantum sanguinis & furtorum, quae ab eorundem cultoribus fuerint perpetratae, secundum provincialem justitiam exsequantur.* Weiter hat No. 1276 Bischof Meinhard zu Naumburg gehandelt, daß Magister Eckard Wistueke, Domherr zu Naumburg, sein angegebenes mitterliches Erbrecht an 6 Hufen fallen ließ, und dem Kloster abtrat.

§. 50. 42) Döbelitz, ein Dorf und Pfarrkirche an der Saale, oberhalb Wettin gelegen, unter die adeliche Winkelische Gerichte zu Wettin gehörig; hat 31 Feuerstätten und eine freye Schenke, und hat vormals zum Kloster Mücheln gehört. No. 1286 schenkte Graf Otto von Brenna, eine halbe Hufe und einen Hopfenberg zu Döbelitz an die S. Peterskirche zu Wettin. No. 1376 hat das Kloster Mücheln, mit Erzbischof Peters Bewilligung, von Dietrichen von Danub für 100 Sched Kreuzgroßen seine Güter zu Döbelitz mit allen Rechten im Dorfe an Holze, Grase, Bäume, Fischereyen, Beraen, Weyden, Heckern und dem Kirchlehn; und von Gebrüdern Nicßen den Behenden im Dorfe und Felde zu Döbelitz erkaufte. Es ist auch zu Döbelitz ein freyer Sattelhof mit 3 und ein viertel Hufen Landes Lehnguth, welcher dem Kloster zu S. Moritz No. 1318 von zwen Hällischen Bürgern, Dohausen und Alemaro, erkaufte und hinwieder als Mannlehnguth verliehen; der Besitzer hat zu des Klosters Dienst einen Schnitter halten müssen, welchen nach des Besitzers Absterben das Kloster mit allem Vorrath hinweggenommen, und der neue Besitzer einen andern

andern Lehnflepper anschaffen müssen. Jezzo besitzen die aus dem Winkel zu Wettin den Sattelhof zu Döblig, und entrichten für den Lehnflepper jährlich einen gewissen Erbzins an die Stiftschreiberen zu Halle. Die Kirche zu Döblig ist ein Filial von Neuk; hält aber einen eigenen Schulmeister.

§. 51. 43) Dölau, ein Dorf mit einer Filialkirche, zum Amte Viebichenstein gehörig; liegt jenseit der Saale auf der Landstrasse auf Salzmünde und Mansfeld. Es ist eine Schmiede und Gasthof, allda, die zum Amte gehören; auch zugleich die Zollstätte, wo das Amtsgelute eingenommen wird. Die Kirche heist zu S. *Nicolai* und *Antonii*, hinter dem Altar ist die Jahrzahl 1490 in Stein gehauen; sie hat keine Orgel, aber drey kleine Glocken, ist ein Filial von Lettin, und wird ein eigener Schulmeister gehalten. Die Feldmarken heissen die *Ostrau*, *Hendemarck*, *Schenkberg* und *Juricken* nach dem langen Stein. Es sehet nemlich ein grosser langer runder Stein aus einem Stück im Dölauischen Felde aufgerichtet, welcher inwendig hohl, und über der Erde 8 und eine halbe Elle hoch ist, und unten 9 Ellen, an der obersten Spitze aber 3 und eine viertel Elle im Umkreiß hat, auf welchem zu heydnischen Zeiten ein Götzenbild gestanden haben soll; welches vermuthlich die deutsche Liebesgöttin *Aster*, *Oster* gewesen, indem noch jekzo die nahe dabey gelegene Feldmark *Ostrau* heist. Nahe bey diesem Steine sind im August 1735 die Steinkohlen entdeckt worden, indem ein Hamster aus seinem Loche mit der Erde kleine Steinkohlen ausgeworfen; worauf eingeschlagen, und das Steinkohlen-Bergwerk angelegt worden. (Th. I. S. 751.)

§. 52. 44) Döllnitz, in der Aue, Ritterguth und Dorf, an der Elster gelegen: ist halb Magdeburgischer Hoheit, aus 42 Feuerstätten bestehend, und zum Ritterguth gehörig; und halb Churfürstlicher Sächsischer Hoheit, un-

ter dem Amt Merseburg, an welchem Antheile auch die zu solchem Amte gehörige Mahl- und Dehl- und die Kirche liegt, die ein Filial von Burg-Liebenau ist. Im Magdeburgischen Antheil ist ein Gasthof, der das Bier vom Ritterguth nehmen muß, und eine Schmiede; im Sächsischen Theil aber eine Schenke, so Merseburger Bier verschenkt. Es wird viel und schöne Stärke hieselbst gemacht, und eine Menge Schweine gemästet; weshalb ein eigener Königlicher Preussischer Acciseinnehmer allda gehalten wird. Die Viehzucht ist wegen der Gräseren und Weide in der Aue, auch Deynhülfe des Futters vom Stärkemachen, sehr gut. Eine viertel Stunde davon nach Halle wärts ist ein Gasthof und Giebichensteinische Zollstätte im Felde an der Strasse, so das Dreyerhäußgen genennet wird, und Giebichensteinisch Amtsbier verschenkt.

§. 53. Das Ritterguth ist Fürstlich Schwarzburgisches Apterlehn, und werden die Besitzer beliehen mit einem Siedelhofe, 9 Hufen Landes, 17 Hufen, einem freyen Hofe bey der Kirchen, und einer halben Hufe Landes darzu gehörig, item mit einem Weinberge, alles im Dorfe und Fluhr Döllnitz gelegen; item mit einem Hofe zu Lochau, mit der Fischeren in der Elster und Barnickel; item mit 2 Höfen zu Ostendorf, zu derselben Höfen einem gehöret eine Fischeren, davon giebt man jährlich 21 neue Groschen, 16 Hühner, 7 Gänse; item mit der grossen Wiese und dem Vorwerder, der Mittelwiese, mit der Leite in der Aue, und mit der Weide hinter dem Hofe, mit der Brauergerechtigkeit, und darzu mit den Gerichten über Hals und Hand, oberst und niederst im Dorfe und im Felde und auch in der Aue überall; ingleichen mit hohen und niedern Jagden, als weit die Fluhr gehet, und die Korben- und Kleinizmarken. Dieses Guth haben die von Einsiedel besessen; Curd Abraham von Einsiedel, Oberhofgerichts-

richtsassessor zu Leipzig, hat es an den Königl. Pohl-
nischen Geheimen Rath und Königl. Großbritannischen
Oberhauptmann, Johann Friedrich Freyherrn von
Eckhart, 1737 vertauscht; dieser aber es 1739 an sei-
nen Sohn, den Weissenfelsischen Cammerrath, August
Friedrich von Eckhart, cediret, der es 1741 an den
Königl. Preussischen Geheimen Kriegs- und Domainen-
rath Philipp Friedrich Krug von Nidda verkauft.
Hierauf ist es von dem Fürsten zu Schwarzburg vermit-
telst Decreti vom 24 September 1742 in ein wahres Kun-
fels- und Erblehn verwandelt, und nach des Geheimen
Raths Krug von Nidda Absterben von dessen Frau Witt-
we, Helene Christianen, gebörnen von Ludewig,
nunmehrigen Reichsgräfin Truchseß von Waldburg,
käuflich angenommen worden, die es noch besitzt. Die
von Einsiedel haben das Guth in der Burg und das zu
Radewell erkaufte, und zu Döllnitz geschlagen, welche
auch noch dabey befindlich sind.

S. 54. 45) Dösel, ein Domeapitularisch Obediens-
derf und Pfarrkirche, liegt nicht weit von Cönnern und
Wettin; hat 33 Feuerstätten und guten Ackerbau, eine
eigene Pfarrkirche, Prediger und Schulmeister, Schmie-
de und Schenke, welche Bier zieht, wo sie will. Zu
der Kirche ist das Filial Dobitz eingepfarrt, ein altes Ge-
bäude. Unter den Predigern zu Dösel ist Victor Chri-
stoph Tuchtfeld, welcher 1708 zum Dienst kam, zu
merken, der aber seiner Schwärmerereyen wegen 1720 abge-
setzt ward. Er hat sich nachher zu den Inspirirten und
Dippeln geschlagen, und ist im Lande herum gezogen.
Ein mehrers von ihm ist in Walch's Religionsstreitigkei-
ten in der Lutherischen Kirche 2 Theil p. 846 und 5 Th.
p. 1063 und in denen Unschuldigen Nachrichten von No.
1723, 1726 und 1732, wie auch oben bey mir S. 98

zu finden. Zu denen Gerichten und deren Administration ist ein besonderer Gerichtshalter bestellet.

§. 55. 46) Domniz, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, wird in alten Schriften *Tumelwiz* genannt. Es hat 41 Feuerstätten, einen grossen Gasthof und 2 Schmieden, und gehöret mit Ober- und Untergerichten zum adelichen Winkelischen Hause zu Wettin. Die Feldmarken sind die Domnitzer, Keyriker, Ubes, Wehrhauser und Mehritzer Marken, und das Feld fast durchgehends ein ebenes, kaltes und leimigtes Feld, so doch guten Weizen trägt. Es sind 3 Hölzer allda, davon 2 zu des Rathes zu Halle Vorwerge, das dritte aber an dem Jägerhause, einigen Einwohnern des Orts gehören, auf welches die Schnepfen im Frühling und Herbst ihren Zug haben; auch ist vor dem Dorfe der Bauerteich, welchen die Gemeinde fischet. Ein mehreres findet sich von Domniz oben S. 407 f.

§. 56. Die Kirche, worüber der Rath zu Halle das *Ius patronatus* hat, ist ein altes Gebäude; jedoch im baulichen Wesen: sie besitzt eine halbe Hufe Landes, und heist zu S. Johannis Baptista, worzu die Kirche zu Dalesna als ein Filial gehöret. Der Altar hat ehemals in der Kirche zu S. Moriz zu Halle gestanden, und ist nach der Reformation von dem Magistrat hieher geschenkt worden; statt der Orgel ist nur ein schlecht Positiv, und auf dem Thurm 3 Glocken vorhanden, davon die grössste 18, die mittlere 12, und die kleinste von 1731 einen Centner wiegt. Unter den dasigen Predigern nimt sich Gerhard *Ibbeken*, aus der Grafschaft Oldenburg gebürtig, aus. Dieser ward Pastor 1717, und 1718 den 24 Decembar in der Nacht von einer Diebsbande von 9 Personen überfallen, jämmerlich tractiret und beraubet; worauf er 1719 abdankte, in sein Vaterland zog, und zuletzt General-Superint. allda ward. Zur Pfarre gehören 4 Hufen Landes, das
von

von eine beyde Gemeinden zu Domnik und Dalena, gegen Empfang 2 Tonnen Biers, frey bestellen und einernöden, der Pfarrer aber die übrigen 3 Hufen selbst bestellen muß; es wird auch alhier ein Schulmeister gehalten, der 6 Morgen Acker, 1ⁿ Zinsgetrende auf den Petersberg geben, samt gewissen Zehenden und gewöhnlichen Accidentien hat.

§. 57. 47) Dornik, ein Dorf mit einer Filialkirche, besteht aus 22 Feuerstätten, darunter eine Schmiede und Gasthof ist, der das Bier ziehen kann, wo er will. Das Dorf liegt an der Landstrasse von Halle nach Cönnern; hat in uralten Zeiten zur Grafschaft Alsleben gehört, mit welcher es an das Erzstift Magdeburg gekommen. Als auch Erzbischof Friedrich das Schloß Alsleben denen von Krosigck verkaufte: hat er es, nebst 16 andern Dörfern, im Verkauf ausgezogen; jedoch nachher verkaufte es 1484 Erzbischof Ernst, nebst Sickenwik, Gelwik, Eclau, Lösowik und Zast, an die von Ammendorf auf Rothenburg, daher es noch bey dem dasigen Amte befindlich ist. Die Kirche ist ein Filial von Kirch-Eclau, und 1714 von dem damaligen Amtmann zu Rothenburg, Paul Stechern, fast ganz neu erbauet worden. Sie hat 3 Glocken, auf deren grösssten stehet: *Anno Domini MCCCC*, unten aber: *Ao. MDCCXVIII.*, als in welchem Jahre sie umgegossen worden. Ueberdem hat die Kirche eine Orgel, und einen eigenen Schulmeister; besitzt auch 24 Morgen Landes. Von der 1619 bey Dornik angelegten Schmelzhütte S. Th. 1. S. 756. §. 5.

§. 58. 48) Erzdorfer-Marke, eine wüste Dorfmarke: Eröllwik und Lettin haben nebst dem Siebichensteinischen Amtsvieh die Trift darauf, und ist wegen der Hütung auf derselben 1565 ein eigener Recces aufgerichtet worden.

§. 59. 49) Eißdorf, Eißdorf, ein Dorf und Pfarrkirche, zum Amte Siebichenstein gehörig, jenseit der

Saale auf der Hande. Jeder Einwohner daselbst darf in seinem Hause Bier brauen, was und so viel er will, und solches auschenken; wie dann auch ein gutes Dorf Bier daselbst fällt, so am Geschmack dem Duchslein gleich kömmt, und vormals stark nach Halle in die Amtsstadt Glaucha geführet und verschenkt worden. Das Dorf ist durch öftere Feuersbrünste sehr heimgesucht worden. Der durchgehende Bach, so eine kleine Mühle treibt, ist zwar sehr gering und unansehnlich; thut aber bey erfolgenden grossen Regengüssen, oder starken Schnee und jähligen Thauwetter grossen Schaden; wie er denn z. E. 1655 den 4. Februar bey geschwinden Thauwetter 53 Häuser, Ställe und Scheunen, nebst der Schule und Pfarre, eingewaschen; und 1729 im Frühjahr auf 800 Gulden Schaden gethan. Dieser Bach scheidet Eißdorf von Neudienburg, so zum Ritterguth Benstädt in der Grafschaft Mansfeld gehöret, und ist nur durch den Bach von dem Magdeburgischen Saalcreyß geschieden. Der Ackerbau ist ungleich und bergicht, auf letztern ist Sand und Kiehl, in den Tiefen aber Moorerde und sumpfsichte Flecken; es fehlet auch an Weide und das Rindvieh muß auf dem Stalle gehalten werden. Dieses Dorf hat in alten Zeiten denen von *Revenungen* oder *Rebeningen* gehöret; nach deren Absterben es dem Erzstift als Lehaherrn ledig, und zum Amt Giebichenstein geschlagen worden, wiewohl auch die von *Trothe* zu *Deutschenthal* einige Lehn und Zinsen, samt Zehendgetrende, daselbst haben, damit sie 1478 von Erzbischof *Ernsten* zuerst beliehen sind.

§. 60. Die Pfarrkirche ist ein sehr altes Gebäude, und heist zu *S. Iohannis Baptistae*; sie hat einen alten zierlichen Altar, auf welchem die Bildnisse der Jungfrauen *Marien* in der Mitten, zur Rechten *S. Iohannis Baptistae*, zur Linken *S. Stephani*, und in denen Flügeln der 12 Apostel von Holz geschnitzt und schön verguldet, im XV Seculo

gemacht, stehen. Auf dem Thurme hangen 3 Glocken von verschiedener Größe. Zu dieser Kirche gehören auch die Kirchen zu Scherben und Langenbogen, als Filiale.

§. 61. 50) Eßmansdorf, Eißmansdorf, ein Dorf mit einer Filialkirche, zum Amte Giebichenstein gehörig; hat fruchtbaren Boden zu gutem Ackerbau in der Dypinischen Pflage. Wenn sich allda jemand verhehlet, muß er den Brautzins auf den adelichen Hof nach Brachstädt geben. Das Dorf hat eine eigene Kirche SS. Simonis & Judae, so ein alt haufällig Gebäude mit einem kleinen Orgelwerk und 3 Glocken, und ein Filial von Brachstädt ist. 51) Felgersdorf, eine wüste Feldmarke, so bey Niemberg liegt. 52) Franckendorf, Brancendorf, eine wüste Dorfstätte, ist jeko ein Ager zwischen Trebitz und Prister, gehöret zum Dorfe Söllwitz, und mit Ober- und Untergerichten zum Königlichen Amte Wettin. 53) Frankigt, Brankigt, Wrankigt, eine wüste Dorfstätte, jeko zum Dorf Trotha gehörig. 54) Frauendorf, eine wüste Dorfstätte bey Niemberg, mit der Feldmarke anjeko zu selbigem Dorfe gehörig. 55) Frederßdorf, Fredegisdorf, Fridersdorf, eine wüste Dorfstätte und Feldmarke bey Zammendorf, zu dasigem Ritterguth gehörig.

§. 62. 56) Garsene, Dorf mit einer Filialkirche, hat 14 Feuerstätten, eine halbe Stunde von Cönnern gelegen. Es hat in alten Zeiten ein adelich Geschlecht 'alda gewohnet, so davon den Namen geführet. Dieser ihre Güther sind nach ihrem Absterben an die Domdechaney zu Magdeburg gelanget; und im XV Seculo von Otten von Wörpzig 1414, und nachher von denen von Schennewitz besessen worden, welche sie von der Domdechaney als Mannlehn guth zu lehn getragen. Diese haben sie 1480 an die von Ammendorf zu Rothenburg verkauft, und der Domdechant Günther von Bünau hat sie 1482 damit

beliehen. Nach der Ammendorffe Absterben ist dieses Guth an die Dombdechanen apert, und wieder als Mannlehn verkauft und verliehen worden, und ist das jetzige Ulrichsche Frenguth, so zugleich die Gastwirthschaft treibt.

§. 63. Das Dorf selbst aber mit denen Gerichten hat im XIII Seculo denen Grafen von Neinstein gehört, welche es nach und nach stückweise dem Closter Michaelstein geschenkt, so es 1276 dem Closter S. Moritz zu Halle für 156 Mark verkauft. Solche Güther haben bestanden in 12 Hufen und 2 Eltesten- oder Schöppenhufen auf Garsener Marke mit allen Höfen und andern Güthern zu Garsene, samt Lehnen und Zinsen, auch dem Kirchlehn, welche das Closter 1480 an die von Ammendorf gegen andere Güther im Hällischen Felde verkauft. Ausser dem aber hat das Closter zu S. Moritz daselbst 2 Eltestenhufen mit der Bogten und dem Gerichte oberst und niederst über Hals und Hand im Felde und im Dorfe und den Dienst gehabt, damit es die von Schennewitz beliehen, welche solche Güther, mit des Closters Bewilligung, 1480 an die von Ammendorf zu Rothenburg verkauft. Die von Schennewitz, haben auch zu Garsene besessen einen frehen Sattelhof mit 4 und einer halben Hufen Landes, einem Baum- und Weingarten, samt Lehnen und Zinsen zu Garsene, Wetewiz, Dorniz und Sickenwitz, so sie vom Erystift Magdeburg zu Lehn getragen, und gleichfalls 1480 an die von Ammendorf zu Rothenburg mit Erzbischöflichem Consens verkauft; wodurch also das Dorf Garsene mit denen Gerichten und Pfarrlehn an das Amt Rothenburg gekommen ist. Jeziger Zeit ist noch ein Frenguth zu Garsene, bey der Kirche gelegen, so zwar dienst- aber nicht steue-frey ist, worauf der Kriegs Rath Stecher ein schönes Wohngebäude erbauet. Ob solches der alte Closterhof oder das Schennewitzsche Guth sey, ist unbekannt.

§. 64. Die Kirche ist sehr alt, klein und ohne Or-
gel, hat 2 kleine Glocken, und ist ein Filial von Rothen-
burg, dessen Pfarrer, so oft er alhier im Filial prediget,
4 Groschen Speisegeld bekömmt. Des Kriegsrath Ste-
chers Ehegenossin, so 1715 gestorben, liegt in dieser Kir-
che begraben, und hat derselben einen schönen silbernen ver-
guldeten Kelch, 60 Rthlr. werth, geschenkt.

§. 65. 57) Garwessel, eine wüste Dorfstätte, zum
Amte Rothenburg gehörig. Vormals war ein freyer Sat-
telhof allda, mit welchem Erzbischof Friedrich 1456 un-
ter andern Güthern die von Ammendorf beliehen.

§. 66. 58) Giebichenstein, Dorf, Pfarrkirche
und Amt. Das Dorf, so dicht am Schlosse gleiches Na-
mens, an der Saale liegt, hat vor einigen Jahren Feuer-
schäden erlitten; ist aber wohl angebauet: und obgleich
48 Feuerstätten darinnen sind, so hat es doch nur andert-
halbe Hufe Acker, weil meist lauter Häußler hier wohnen.
Es ist eine Schmiede, ein Gasthof und zwei Schenken
darinnen. Von der Einwohner Backgerechtigkeit S. vor-
ne S. 604 f. Giebichenstein betreibt die ganze Gie-
bichensteinische Marke, nebst den S. -märkern und dem
Hirten vor dem Steinthore; welche aber dafür der Kirche
zu Giebichenstein von jedem Stück Vieh, groß und klein,
jährlich vier Pfennige erlegen müssen. Sie betreiben auch
die Pflingstwiese nahe am Neumarkte gelegen; die Trothi-
schen aber haben mit ihnen die Kuppeltrift in der Sauers-
mark über dem kleinen Anger nach Möglich zu. Es sind
auch gute Felsensteinbrüche zum Mauren und Pflastern,
desgleichen ein Marmorbruch um Giebichenstein herum.
(Rh. I. S. 747.)

§. 67. Die Pfarrkirche, heist zu S. *Bartholomaei*;
welche Erzbischof Otto 1341 gegen das Pfarrlehn zu Bers-
ben in Halberstädtischer Diöces an das Kloster zum Neuen
Werk vertauscht, und Erzbischof Friedrich dem Kloster

f. Dr. 1452 nochmals confirmiret hat. Eröllwitz ist in dieselbe
 Th. 1. eingepfarret; der Pfarrer bekommt jährlich den Garben-
 Seite zehenden von 34 Hufen, meistens von Hällischen Bür-
 731. gern, so Aecker in der Giebichensteinischen Mark besitzen.
 Die Kirche ist, ausser dem Thurm, von Grund aus in Form
 einer Kreuzkirche vor etwa 30 Jahren neu gebauet, mit
 Ziegeln gedeckt, und auf das Creuze ein grosser schwarzer
 Adler mit verguldeter Krone gesetzt worden. Inwendig ist
 die Decke mit Stuccaturarbeit gezieret, hat artige Empor-
 kirchen, Kirchenstüben und einen Altar, über welchem
 die Kanzel angebracht, gegen derselben über an der Abenda-
 seite ist eine ansehnliche künstliche Orgel, welche der
 Kriegs- und Domainenrath, Johann Christoph Dchse
 von Dchsenstein, mit Angebung des alten Werks auf seine
 Kosten 1742 ganz neu verfertigen lassen. Die Beschaf-
 fenheit dieser Orgel liefert Drenhaupt Th. 2. S. 900.
 Ueberdem finden sich auch oben auf jeder Ecke der Orgel
 eine Paucke, welche von denen dabey stehenden Engeln
 geschlagen werden, dabey andere Engelsfiguren ihre Trom-
 peten bald an- bald absetzen. Oben sind 2 Cymbelsterne,
 und oben darauf 2 grosse schwarze Adler, die die Flügel
 bewegen. Auf dem Thurme hängen 4 Glocken: die grös-
 ste ist 1745 zersprungen, und 1747 wieder von neuen
 gegossen, 25 Centner schwer. Die andere 17 bis 18
 Centner hat den Ton G, und klingt eine Quarta höher als
 die erste; hat vordem auf der Capelle auf dem Schlosse
 Giebichenstein gehangen, und ist 566 Jahr alt. Die klei-
 nern sind eine von 7 bis 8 vom Jahr 1521, und die an-
 dere 5 bis 6 Centner schwer, sie ist sehr alt, wie aus ihrer
 Forme und dem Gusse zu urtheilen. In der Kirche unter
 dem Orgelchor ist in der Wand Hans von Seidlitz, Erz-
 bischöflichen Hofraths, der 1552 gestorben, Epitaphium
 von Messing, eines Centners schwer, mit alten teutschen
 Reimen; anderer Leichenmonumente nicht zu gedenken. In
 der

der Contagion 1682 sind zu Siebichenstein 143, und zu Cröllwitz 66 Personen gestorben.

§. 68. 59) Gimritz, ein Vorwerk. S. oben S. 406 f. 60) Glinz, eine wüste Dorfstätte hinter Schlettau, nach Hohen Etlau zu gelegen. 61) Gnölbzig, Gnölbz, Ritterguth, Dorf und Filialkirche, liegt jenseit der Saale an derselben; das Dorf hat 24 Feuerstätten und eine Schenke, die Bier ziehen kann, wo sie will. Der Ackerbau ist gut, auch allda gute Weide und Viehzucht, auch wohnen daselbst einige Fischer, die ihr Gehege in der Saale haben. Die Kirche ist ein Filial von Melben, heißt zu S. Moritz, und hat 9 Morgen Kirchenacker. Das Ritterguth hat 1376 Otto von Glum, und hernach das Geschlecht derer von Krosigck über 200 Jahr gehabt. Die vornehmsten Pertinentien davon sind Fürstl. Anhaltische Senioratlehn. Das Dorf Gnölbzig gehört mit Ober- und Untergerichten zum Ritterguth, so auch einige Labelleute allda hat; die Anspanner und Cossaten aber müssen die Spann- und Handdienste zum Ritterguth Pießdorf leisten.

§. 69. 62) Gömmritz, insgemein Gimmritz genannt, ein Dorf und Pfarrkirche, hat in uralten Zeiten Preternick geheissen, und zur Grafschaft Wettin als ein Ackerlehn gehört; liegt an der Wettinischen Strasse, und wird eigentlich in 4 Theile unterschieden; 1) Gömmritz insonderheit, liegt in der Mitten, 2) Langendorf nach Süden im Grunde, 3) Nößelitz gegen Mitternacht, darinnen auf dem Berge die Kirche stehet. Diese drey machen jetzt das Dorf Gömmritz, zum Amte Siebichenstein gehörig, aus, so nur durch einen kleinen Bach, von dem 4) Naunitz geschieden wird, welches zum Amte Wettin gerechnet wird. In uralten Zeiten hat Gömmritz einem ausgestorbenen Geschlecht derer von Preternick gehört, welches dasselbe im XIII Seculo an das Domcapitul zu Merseburg,

burg, dieses aber hinwieder 1307 an das S. Moritzcloster zu Halle verkauft. In diesem Dorfe hat das Closter Ostern, Michaelis und Trium Regum Gericht gefessen; da die Geschickten des Closters von denen Besitzern dreier freyen Eltesten: oder Schöppenhufen freyes Futter und Mahl bekommen. Die Unterthanen dieses Dorfs sind zu Halle befreyet von allen Zöllen, gleich Bischdorf und andern ehemaligen Unterthanen des Moritzclosters. Wenn ein Witwer oder Witwe, sich wieder verheyrathet, giebt er dem Closter (jetzo der Königlichen Stiftschreiberey) am Hochzeittage, bey Sonnenschein und Nikschartstrafe, 3 Schillingpfennige, oder 4 gute Groschen; eine Jungfer oder lediger Geselle aber nur einen Brautschilling oder 16 Pfennige, so der Mägdepfennig genannt wird. Desgleichen wann ein Hauswirth oder Hauswirthin verstirbt, sind die Erben schuldig, der Stiftschreiberey 8 Silbergrofschen, das ist, Gut: Recht oder Lehn: Recht, zu geben. Es hat sich auch keiner, ohne Erlaubniß des Closters, aus dem Dorfe wenden dürfen, bis er dem Closter Abtrag gethan; denn sie sind *Wuzkern* *) genannt worden. Aufser dem muß ein jeder den Michaelistag bey benannter Strafe 2 Pfennige von jeder Hufe, die *Wisselpfennige* genannt; und auf Mariä Lichtmeß 2 Fasnachtshüner geben **).

§. 70. Auf der Wettiner Seite über Gömritz finden sich noch alte Merkmahle eines ehedem allda auf einem hohen Felsen gestandenen Schlosses, Kirche und Dorfes. Das

*) Diesen Namen haben sie vielleicht davon, daß ihnen in den alten Zeiten ein waldiger Platz zu ihrer Wohnung angewiesen worden. Denn *Wod*, *Wud*, *Wut*, bedeutete ein Holz, Wald; *Kir* aber und *Ker* einen zur Wohnung bestimmten Ort.

***) Dies sind lauter Ueberbleibsel der Leibrigenschaft. S. *Hall. Anz.* No. 1751. Num. 3. S. 39 f.

Dasselbst soll 1651 ein Hirte eine goldene, aus der Erde hervorstechende schmuckige Kette, gefunden haben; und wird diese wüste Stätte Brüterling genannt. Dohnweit von Gdmritz, an der Straße nach Halle zu, sind auf der langen Hücn 1733 drey alte Henden- oder sogenannte Hünengräber gefunden worden; das erste zur Rechten der Straße von Gdmritz nach Halle, beynah 300 Ellen lang, hoch mit Erde erhoben, stehet in einer geraden Linie, als ein Stollen oder steirerner Carg, in welchem sich viel Urnen, theils ganz, theils zerschmettert befunden. Das andere und dritte Hünengrab ist jenem gleich gegen über, in denen adelichen Winkelischen Gerichten, und ist eben so beschaffen, wie das erste, von gleicher Länge und Höhe; so, daß alle drey mit einander im Triangel liegen. Außer dem werden in denen Aeckern gegen Morgen nach dem Petersberge hinwärts liegend von Zeit zu Zeit viele Urnen gefunden.

§. 71. Die Pfarrkirche heist zu S. Georgen, liegt im Dorfe Nößlich, ist 1483 erbauet, mit Schiefer gedeckt, und baufällig. 1729 ist eine vierfüßige Orgel mit 8 Registern hinein geschafft. Auf dem Thurme sind drey sehr alte Glocken, davon die größte etliche 40 Centner schwer, und ehedem zu Podelsee auf dem Kirchturme gehangen hat.

§. 72. 63) Gdrbisch, Gdrwis, Dorf und Filialkirche, ist ein aus 7 Feuerstätten zum Amte Wettin gehöriges Dorf; hält mit Kaunisch einen Hirten zusammen, und betreibt die Gdrbischer und Kaunischer Marke, auch die Zuschtauer zur Kuppel. Die Kirche ist ein Filial von Syllwitz; die Kinder werden nach Lettowitz in die Schule geschickt. 64) Gdrzig, ein Dorf im Anhalt: Cöthenschen, allwo ein Guth mit einer Hufe Landes befindlich, wovon Haus, Hof und Garten, mit aller Hoheit und Gerichten zum Amte Petersberg gehört, als dahin es steuret, lehnet und zinsset. 65) Gddlich, Gdtelich-
Mar.

Markz, eine wüste Dorfstätte und Marke, von 12 bis 13 Hufen, alle in des Amts Giebichenstein Ober- und Untergerichten, ist Diensthrey. 66) Götewitz, ein Dorf, dicht bey Dammendorf gelegen, zu welchem Ritterguthz es auch mit Ober- und Untergerichten, Diensten, Lehnen und Zinsen gehöret, ist 1750 in der Erndte von Grund aus weggebrannt. Es ist vor dem von einem adelichen Geschlecht dieses Namens besessen worden, das gegen das Ende des XV Seculi ausgestorben ist. 67) Goltwitz, ein Dorf dicht bey Cönnern, dahin es eingepfarret, von 18 Feuerstätten und einem Gasthose; hat sonst guten Ackerbau, Wende und Viehzucht gehabt, so aber durch das Bergwerk sehr ruiniret worden. Es gehöret zum Amte Rothenburg mit Ober- und Untergerichten.

§. 73. 68) Gottenz, Goddenz, ein Dorf aus 29 Feuerstätten bestehend, das Dorf gehöret mit Ober- und Untergerichten, zum Ritterguthz Lochau, und ist nach Dömnitz eingepfarret. Hat eine Schmiede und Schenke und starken Ackerbau, auch die Koppeltrift in die angränzenden Sächsischen Felder. Im Gottenzer Felde liegen zwey wüste Dorfstätten, Krixene, und Kinkschöna, so beyde noch ihre Ainger haben. Das Geschlecht derer von Gottenz hat solches als seinen Stammsitz besessen, welches 1394 ausgestorben, worauf es an die von Bendorff kommen. In der Folge hat Hans von Dießkau bey letztern solches Geschlechts die Anwartschaft darauf bekommen, welcher auch 1477 damit beliehen worden. 69) Gottgau, eine wüste Dorfstätte, worauf anjeko die Salpcterhütte stehet, gehöret der Stadt Löbzin.

§. 74. 70) Granau, ein Giebichensteinisch Amtsvorwerk auf der Heyde, ohnweit Nietleben, dessen Kirche ganz allein im Felde liegt, dabey vor Zeiten das Dorf Granau, dem diese Kirche gehöret, gestanden hat, wovon man noch einen Brunnen und einige alte Füllmunde siehet. 1454 hat

hat das Dorf Granau noch gestanden. (Dreyhaupt Th. 1. S. 140.) Wann es wüste geworden, ist unbekannt; aber jetzt findet sich ein schönes Amtsvorwerk mit einer starken Schäferen und guten Wirthschaftsgebäuden daselbst. Der Prediger von Lettin muß so wol alle vierzehn Tage, als auch an hohen Festtagen, in der Granauischen Kirche predigen. Sonst ward er nach dem Gottesdienst auf dem Vorwerk zu Mittag gespeiset; für jetzt aber wird ihm die Speisung überhaupt vergütet. Seitwärts Granau liegt ein weißer Sandberg, welcher verpachtet ist. Es gehen davon jährlich einige 100 Fuder Sand nach Halle und umliegende Dörter. Den Pacht bekommt die Kirche. 71) Grentsch, und 72) Grimme, beyde wüste Dorfstätten und Feldmarken, bey dem Dorfe Peissen, dahin sie auch anjetzo gehören, gelegen. 73) Grinkena, eine wüste Feldmark, bey Schwert gelegen. 74) Gröbers, eine wüste Dorfstätte, unter dem Petersberge gelegen; wird in einem Schenkungsbriefe an das Kloster Petersberg No. 1156 Grogere genannt.

§. 75. 75) Gröbers, ein Dorf, in alten Briefen Groberwize genannt, an der Leipziger Landstrasse gelegen, von 20 Feuerstätten ins Amt Giebichenstein gehörig, welches daselbst auch eine Zollstätte hat. Es ist keine Kirche darinnen, sondern das Dorf nach Ohmünde eingepfarret; es hat schönen Ackerbau, aber keine Viehweyde, als welches auf dem Stalle gefüttert werden muß. Das Dorf hat öftern Brandschaden erlitten; daher es insgemein nur Branddorf genennet wird. Ohnweit davon im freyen Felde ist ein Hügel, der Bornhöck genannt; dabey eine wüste Dorfstätte gleiches Namens, so bereits 1353 wüste gelegen, der Bordenhöck geheissen. 76) Groitsch, ein Dorf an der Gößschau gelegen, zum Amte Giebichenstein gehörig, und in die Kirche zu Teicha eingepfarret; in alten Briefen Groitz, Groitze genannt; scheint den Namen

men von Grütze zu haben, und hat vor Alters dem Closter Petersberg gehört, welches einen Closterhof allda gehabt.

§. 76. 77) Großkugel, ein Dorf, Pfarrkirche und Poststation, liegt an der Leipziger Landstrasse hart an der Sächsischen Gränze, welche 1558 zwischen Sachsen und Magdeburg durch einen Reccis reguliret worden; zu dessen Andenken gleich hinter dem Dorfe an der Landstrasse eine alte steinerne Seule mit einem Crucifix steht, welche die Scheidung zwischen dem Churfächsischen, Merseburgischen und Magdeburgischen Gränzen macht, allwo sich 2 Reichscrense, der Ober- und Niedersächsische scheiden. Das Dorf bestehet aus 27 Feuerstätten, einer Schmiede, Gasthof und Schenke, die das Bier vom Amte nehmen müssen; hat auch viel Ackerbau, der aber nur mittelmäßig und etwas sandig ist. Seit Anfang dieses Seculi ist allda ein Gränzpostamt und Postwechsel auf dem Leipziger Postcours angeleget worden. Die Pfarrkirche heisset zu S. Moritz, ist ein altes Gebäude, und hat kein Filial. Zur Pfarre gehören 2 Hufen Acker, 30 Schock Marken getrende und etwas Zehend. Mit Feuersbrünsten ist das Dorf sehr heimgesuchet worden; als 1683. 1718. 1719. binnen 2 Monathen zweymal, 1720. 1743 und 1745 den 12 October, da durch angelegtes Feuer fast das ganze Dorf im Rauch aufgegangen.

§. 77. 78) Grube, eine wüste Dorfstätte, ohnweit Strenz, Nauendorf. 79) Gutenberg, Dorf, Pfarrkirche und Ritterguth, liegt an der Götsche; hat guten Ackerbau, welcher gute und zeitige Erbsen aus Erfurter Saamen trägt; daher das Dorf scherzweise das Scheffendorf pflegt genennet zu werden. Vor Alters sind 2 Dörter dieses Namens gewesen, davon das eine bey Zornau gelegen. Die beyden Schenken im Dorfe gehören der Kirche, und sind ihr bestes Einkommen; indem die Schenken

von

von jedem Maß Bier eine gewisse Niederlage erlegen müssen. Die Kirche heist zu S. Nicolai, liegt mitten im Dorfe, auf einem hohen Berge, um welchen rings herum die adelichen Höfe und Bauerhäuser gebauet sind; sie ist ein altes Gebäude, inwendig aber fein ausgebaut, der Altar 1730 neu verfertigt, und in selbigen die Canzel mit angebracht; sie hat eine kleine Orgel und 3 Glocken, auf deren mittelsten die Jahrzahl 1507 steht. Rund um das Dorf ist etwas Holz und Buschwerk, so aber mehrentheils zu denen adelichen Güthern gehöret. Das Dorf selbst gehört mit Ober- und Untergerichten zum Amte Giebichenstein; wie dann auch die Rittergüther amtsäßig sind: jedoch haben Se. Königl. Majestät das eine, so der General besessen, schriftsäßig gemacht und ihm die Erbgerichte bengelegt. Schon im Anfange Sec. 13 hat eine adeliche Familie hier gewohnet, und sich bis ins Sec. 15 erhalten, die sich von diesem Dorfe geschrieben.

§. 78. 80) Hagendorf, eine wüste Dorfstätte in der Aue über der Elster bey Kadewell, ist schon vor dem dreyßigjährigen Kriege wüste gewesen. 81) Harßdorf, ein Dorf von 16 Feuerstätten, zum Amte Giebichenstein gehörig; ist nach Oppin eingepfarrt, und hat eine Schenke, so das Bier aus dem Amte nehmen muß. Es ist vor Alters Hartingsdorf, Hardisdorf, Haringdorf genennet worden, und ist 1689 und 1729 vom Wetter entzündet und abgebrannt. 82) Heydendorf, eine wüste Dorfstätte und Marke, ohnweit Großfugel. Das Dorf ist im dreyßigjährigen Kriege verbrannt und verwüestet worden.

§. 79. 83) Hogen oder Hohen, ein Dorf zum Amte Giebichenstein gehörig, und nach Brachstädt eingepfarrt, von 11 Feuerstätten, davon die Schenke das Bier vom Amte nehmen muß. Hat guten Ackerbau, aber nur mittelmäßige Viehzucht. Vormals hat ein adeliches Geschlecht

schlecht davon den Namen geführt. Unweit davon ist ein Berg, der oben breit ist und anzudeuten scheint, daß daselbst vor Zeiten ein Schloß gestanden habe, davon das Dorf den Namen hat. 84) Hohen-Etlau, ein Dorf mit einer Filialkirche, von 33 Feuerstätten, eine Stunde von Cönnern, gehöret dem Stifte S. Nicolai zu Magdeburg. Es ist eine Schmiede im Dorfe, desgleichen eine Bachmühle und Schenke, welche das Bier holet, wo sie will. Die Kirche ist sehr alt und baufällig, hat 3 Glocken und eine Orgel, und ist ein Filial von Mittel-Etlau, dahin auch die Kinder in die Schule gehen.

§. 80. 8.) Hohenthurm und Rosenfeld, Ritterguth, Dorf und Pfarrkirche. Hohenthurm ist mit Rosenfeld dergestalt vereinigt, daß beyde fast für eins zu rechnen, und bestehet aus 71 Feuerstätten; nemlich 16 in Hohenthurm Magdeburgischer, und 55 in Rosenfeld Chursächsischer Hoheit. Hohenthurm führet den Namen von dem auf dem adelichen Hofe befindlichen grossen Thurme, welcher von Bruchsteinen aufgeführt, und längstens im XII. Seculo erbauet ist. Dieser Thurm ist eine Anzeige einer alten Burg, die vermuthlich zu Caroli IV. Zeiten zerstöhret worden. In Hohenthurm ist die sogenannte Bergschenke, so dem adelichen Hofe gehöret, allwo auch das Geleite abgegeben wird; in Rosenfeld ist auch eine Schenke, und müssen beyde das Bier vom Guthe nehmen, auch über den Preis des Biers dahin eine gewisse Niederlage entrichten. Das Bier ist vordem der Felsblecker genennet worden; weil das Wasser zum Brauen mit Felsen den Berg hinan getrieben werden müssen, das jeko aus einem, auf dem Ritterguthen befindlichen, 40 Ellen tief in den Felsen gehauenen Brunnen heraufgetrieben wird. No. 1663 den 8 Oct. sind, durch Verwahrlosung eines blinden Weibes, 13 Höfe mit allen Gebäuden und Vorrath abgebrannt. No. 1683 den 28 April ist ein großes

ses Feuer, darinn das adeliche Vorwerk, die Pfarre und 10 Höfe mit allem Vorrathe, auch einem kleinen Kinde, verbrannt, durch einen im Quartier liegenden Brandenburgischen Soldaten böshafter Weise angelegt worden. 1686 am Sonntag Oculi des Abends ist abermals zu Hohenthurm ein Feuer ausgekommen, durch welches 11 Höfe abgebrannt; ist aber nachher alles wieder erbauet worden.

§. 81. Die Kirche, so im Bezirk des Ritterguths mit steht, ist sehr alt; indem sie bereits 1385 da gewesen. Auf dem Thurme hangen 3 Glocken, davon eine 1475 gegossen ist. Das Jus patronatus gehöret zum Ritterguth. Neben der Kirche ist das adeliche Begräbnis von Steinen gewölbet. Unter denen Schulmeistern ist Johann Leo 62 Jahr Schulmeister daselbst gewesen, und am 1 October 1673 im 92 Jahre seines Alters verstorben.

§. 82. Der adeliche Hof ist nahe bey der Kirche und dem alten Thurme, auf einem etwas erhabenen Fel- sen, mit einem wohlangelegten Wohnhause und Wirth- schaftsgebäuden, rings umher mit hohen bis unter das Dach von Stein aufgeführten Ringmauren erbauet, hat einen vortreflichen Prospect, und kann sehr weit von fern gesehen werden. Auf Hohenthurm, so von der Magde- burgischen Regierung zu Lehn gehet und schriftsäsig ist, hastet ein Ritterpferd; wie auch auf Rosenfeld, so zwar bey der Lehncammer zu Dresden zu Lehn gehet, aber amt- säsig unter das Amt Delitzsch gehörig ist. Bey beyden be- finden sich die Ober- und Untergerichte über beyde Dörfer, Braugerechtigkeit zum feilen Kauf, 23 Hufen Landes guter tragbarer Acker, meistens in einer Fluhr, 4 Teiche, 5 Gärten, Steinbrüche, Beleite, Frohndienste und die Beleitsfrenheit in Ehursächsischen Landen, weit- läufige Niederjagden, und zwar auf den Ritterfeldern im Sächsischen privative, und in den Feldmarken des Amts

Deliksch Koppeljagd. Die peinlichen Executiones geschehen, so viel Hohenthurm betrifft, auf einem, ohnweit dem adelichen Hause gelegenen Berge bey dem darauf stehenden Rabenstein; und wegen Rosenfeld auf dem sogenannten Rommelsanger; es sind auch in jedem Dorfe besondere Richter, Schöppen und Bauermeister verordnet. Vor Zeiten haben diese 2 Dörfer Herren gehabt, welche auch die Namen davon geführet. Die folgenden Besitzer erzählt Drenhaupt Th. 2. S. 906. Noch ist zu gedenken, daß zu dem Ritterguth auch die wüste Dorfstätte Altendorf gehöret. Der jetzige Besitzer ist des von Nielings Witwe.

§. 83. 86) Hondorf, eine wüste Dorfstätte, dicht bey dem Amte Rothenburg, wo es anjeko bey der Schäferey auf dem sogenannten Schaafberge von neuen erbauet und angeleget ist. 87) Hordorf, Horendorf, eine wüste Dorfstätte, ohnweit Möklich, welche bereits vor langen Jahren wüste worden; anjekt ist das Wirthshaus zum Posthorn darauf erbauet. Die dazu gehörige Feldmarke hält ohngefehr 15 Hufen; davon 4 Hufen dem Hospital zum heil. Geist oder S. Antonii zustehen, der übrige Acker aber hat von alten Zeiten her mehrentheils Hällischen Bürgern gehöret. 88) Hulbe, Hulleben, Holleben, ein Stiftisch Merseburgisches Dorf; dessen Filial Beuchlitz ist, liegt an der Lauchstädter und Naumburger Landstrasse, gehöret seit 1444 zum Amte Lauchstedt, (Th. 1. S. 99.) hat 56 Feuerstätte und verschiedene Handwerker. Herzog Heinrich erbauete 1737 eine Mühle, sie brannte aber 1766 den 28 Jan. was die Delmühle und 4 Mühlgänge betrifft, ab: doch ist sie 1768 reparirt worden. Es hat in alten Zeiten *Hunleve* geheissen, und ist von einem adelichen Geschlecht, das sich davon geschrieben, besessen worden.

§. 84. 89) In Wenden, ein Dorf, dicht bey Oppin gelegen, dahin es auch eingepfarrt. Es ist ehemals

mals das Wendische Oppin, Oppin selbst aber das deutsche Oppin genennet worden; weil dieses mit deutschen, jenes aber mit wendischen Einwohnern besetzt gewesen. Es bestehet aus 26 Feuerstätten und einer Schenke, so das Bier vom Amte Biebichenstein nehmen muß; dahin das Dorf mit Ober- und Untergerichten gehörig. Es hat keine eigene Dorfmarke; sondern betreibt, nebst denen Biebichensteinischen Amtschäfern und dem adelichen Hofe zu Oppin, samt Harsdorf, Praniß und Oppin, die Oppiner Marke.

§. 85. 90) Kalten Mark, ein Dorf zum Rittersguth Krosigck gehörig; so zwar eine Kirche mit 2 Glocken hat, darinnen aber nicht geprediget, sondern nur getrauet und getauft wird, und müssen die Einwohner auf das Schlos Krosigck zur Kirche gehen, wie auch die Kinder dahin zur Schule schicken. Das Dorf hat schöne Obstgärten, eine Schmiede und Schenke, so das Bier von Krosigck nehmen muß; es gehet ein Bächlein durch das Dorf, an welchem oberwärts 2 Mühlen über einander liegen. 91) Karbene, Karwene, eine wüste Dorfmarke, bey Döllnitz an der Aue gelegen, so dem Ritterguth Dießkau lehnet und zinsset, und bereits 1477 wüste gewesen.

§. 86. 92) Rathau, ein Anhalt-Dessauisch Dorf, dicht bey Löbegün, über der Fuhne; welches bereits 1158 bekannt gewesen. Das Dorf hat dem Benedictinerclaster zu Niemburg gehört, welches dasselbe, als es im Hussitenkriege wüste worden, mit der Dorfmarke und 12 und einer halben Hufe Landes, der Stadt Löbegün für 350 Rfl. wiederkäuflich verkauft. 1535 hat Abt Bernhard zu Niemburg solches Dorf und Dorfstätte von neuen für 450 Rfl. der Stadt verkauft; welcher Kauf endlich 1555 auf 600 Gfl. gesetzt, und in einen Erbkauf verwandelt worden. Diese Dorfstätte, samt denen über der Fuhne

gelegenen Aeckern an 14 Hufen 16 Morgen, hat die Bürgerſchaft dem Fürſten Leopold zu Anhalt-Deſſau, als Dieſelben die Herrſchaft Gröbzig und Werderſchäuſen erkauft, 1721 für 14000 Rthlr. abtreten müſſen; worauf der Fürſt ein Vorwerk allda angelegt, einen Gaſthof und viel Coſſaterhäuſer erbauet, auch 1724 ein Salzwerk allda aufgenommen. Nachgehends iſt auch 1741 der Wieſewachs an den Prinzen Eugenium verkauft worden.

§. 87. 93) Kazeue, eine wüſte Dorfſtätte, auch Kazeuinge genannt; liegt im Bezirk der Feldmarke des Amts Rothenburg, wozu es auch gehöret. Der Acker wird die Kazerer Breite genennet. 94) Kempin: Dorf, eine wüſte Dorfſtätte, zum Schloß Kroſigk gehörig.

§. 88. 95) Kirch-Etlau, ein Dorf und Pfarrkirche, zum Amt Rothenburg gehörig; beſtehet aus 18 Feuerſtätten, einer freyen Schenke, und hat ſehr guten Ackerbau, ziemliche Viehzucht, Wiefen und Obſtgärten; es iſt auch ein Giebichenſteinischer Amtszoll im Dorfe. Die Pfarrkirche, wozu Dornitz als ein Filial gehöret, iſt 1714 faſt ganz neu erbauet worden, hat einen alten Altar und 3 Glocken. Zur Pfarre gehören 7 Morgen Acker, ſo von der Gemeinde frey beſtellt werden müſſen; 2 Wiefen und etwas Zinsgetrende, und 24 Morgen beim Filial Dornitz. Das Dorf wird in alten Documenten Otteleve, auch Otrelau genennet.

§. 89. 96) Klein-Kugel, ein Dorf, zum Amt Giebichenſtein gehörig, hart an der Sächſiſchen Gränze gegen Morgen gelegen; beſtehet aus 15 Feuerſtätten und einer Schenke, und iſt in die Dießkauische Filialkirche Canena eingepfarret. In alten Briefen wird es klein oder wenigen Kubelitz oder Kauhliß genennet, von einem Bächlein gleiches Namens, das daran hinſteuſt. 97) Krüſitz, eine Feldmarke nach Weſen und Amendorf zu,
unter

unter des Amts Giebichenstein Jurisdiction gelegen, und zur Stadt Halle gehörig. Im Stiftungsbriefe des Closters S. Moriz nennt es Wichmann No. 1184 Crozene. 98) Kritschena, eine wüste Dorfstätte im Gottenzersfelde.

§. 90. 99) Krosigck, Schloß, Ritterguth, Dorf und Pfarrkirche. Das Dorf hat zwar 21 Feuerstätten, aber nur einen Anspanner und zwey Cossaten. Die Schenke muß das Bier vom Ritterguth nehmen; auch ist eine Windmühle dabey, und eine kleine Wassermühle, die das Bächlein, so durchs Dorf fließet, treibet. Die Pfarrkirche ist U. L. Frauen und den Heil. drey Königen gewidmet; in welcher man zwar die Actus ministeriales verrichtet, aber nicht prediget, auffer an denen 4 Bußtagen, indem der Gottesdienst in der Capelle auf dem Schlosse gehalten wird. Die Kirche hat 2 Glocken, aber keine Orgel; und liegen in derselben viele adliche Leichen des Trothischen Geschlechts begraben. Unter den Predigern sind merkwürdig M. Tobias Geinik, von 1626 bis 1638. Dieser mußte wegen des Kriegs die Pfarre verlassen und betteln gehen, und zu Halle elendig auf dem Miste sterben; imgleichen M. Christian Wolf, ein Böhmischer Exulant kam in das Amt 1662; starb den 1 Aug. 1669. Er ist der Großvater des berühmten D. Johann Wolfs zu Hamburg gewesen. Die Pfarre ist einträglich; sie hat 4 und eine viertel Hufe Landes, und gehören als Filialkirchen dazu Kaltemark, Wießkau und Priester.

§. 91. Das Schloß Krosigck, ist ein uralter Ort, und stehet noch auf demselben ein runder Thurm von Felsensteinen, so eine Anzeige eines grossen Alterthums ist. In alten Zeiten hat es vermuthlich den Grafen zu Wetzstein gehört. Erzbischof Wilbrand hat es ans Erzstift gebracht, und auf demselben einen Burggraf gehalten, welchem die im Dorfe auf ihren Burglehnen wohnende adliche

liche Burgmänner dasselbe mit ihren Leuten in Kriegszeiten beschützen helfen mußten; dergleichen sind nebst andern die von Krosigck, so das vornehmste Burglehn besessen, und auch davon den Namen geführt, gewesen. Friedrich von Trotha, so 1478 von Erzbischof Ernsten mit dem Schlosse Krosigck belehnet worden, hat dieselben mehrentheils ausgekauft, und die Güther zum Schlosse geschlagen. Wem daran gelegen ist zu wissen, wie die Erzbischöfe diesen und andere dazu gehörige Dörter versezt, eingelöset, wieder verpfändet erblich verkauft; und wie Krosigck endlich an die von Trotha kommen: der kann im Dreyhaupt Th. 2. S. 909 f. hinlängliche Nachricht finden. Das Schlos ist wohl ausgebauet, auf demselben stehet von uralten Zeiten her eine Capelle, die 1703 ganz von neuen erbauet, und schön gezieret worden. Die Kanzel ist über dem Altar angebracht, und die Capelle mit einer feinen Orgel versehen: sie hat aber keine Glocken, sondern es wird das Dorfgeläute darzu gebraucht.

§. 92. 100) Rymz-Marck, wüste Dorfmark, liegt unter dem Amt Siebichenstein jenseit der Götsche, wird ganz nach Sennewitz versteuret, auch von Sennewitz nebst dem Amtsvieh betrieben. 101) Läst, eine wüste Dorfstätte und Feldmarke, zum Dorfe Peissen, unter dem Ritterguthе Beesen und Ammendorf, gehörig.

§. 93. 102) Langenbogen, Siebichensteinisch Borweg, Dorf, Filialkirche und Mühle; liegt jenseit der Saale, an der Eislebischen Strasse, hat in alten Zeiten Langenboy, Langhenboy, Langenbone geheissen, und einem adelichen Geschlechte gehört, daß sich davon benennet. Die Schenke hat eigene Braugerechtigkeit. Im dreißigjährigen Kriege ist das Dorf samt Kirche und Borweg dergestalt ruiniret worden, daß auch nicht ein Bauerhäußlein stehen blieben; nach dem Frieden aber ist es wieder angebauet, auch 1653 das Borweg und Kirche repariret

worden. Die Kirche ist ein Filial von Eisdorf, hat 1 Viertel Landes und heißt zu St. Magdalenen; sie ist ein altes Gebäude, mit einem alten Altare, welcher 1481 eingeweyhet worden. 1653 sind wieder zwey f. Dr. Glocken angeschafft worden; auf der einem steht 1652, auf der andern 1503; man hat sie von der Merzburg zu Halle dahin gegeben. Es wird ein eigener Schulmeister im Dorfe gehalten. f. Dr. Th. II. Seite 913 f.

§. 94. Das Schloß hat nicht auf dem Plaz des jetzigen Amts Vorwergs, sondern besser zur rechten Hand zwischen den jetzigen Zeichen gestanden, allwo sich noch die Epuren davon finden. Erzbischof Ludolph, der 1194 die Regierung angetreten, hat es, nebst dem Dorfe, zum Erstutz gebracht; daher es in alten Briefen von den Erzbischofen unser Schloß genennet wird. Erzbischof Otto hat es versetzt; Dietrich aber 1366 wieder eingelöset; Albertus von Sternberg verpfändete es aufs neue; Petrus reluirete es; der nachfolgende Günther versetzte es abermals, und Friedrich lösete es wiederum ein, und legte den grossen Teich zu Langenbogen an, zu dessen Behuf er etliche Wiesen von denen von Rammelburg erkaufte. f. Dr. Th. II. Seite 912 f. Er hat auch das Vorwerg, da vermuthlich das alte Schloß in Erzbischof Günthers Fehden verwüestet worden, auf die jetzige Stelle gesetzt, und es nebst dem Dorfe zum Amte Siebichenstein geschlagen, bey welchem es von der Zeit an verblieben ist. Die Mühle hat Friedrich ebenfalls erbauet, und mit grossen Kosten die Felsen sprengen, und den Salzengraben zum Mühlgerenne herumführen lassen; sie ist nachher von Zeit zu Zeit verbessert, und sonderlich zur Zeit des Erbpachts mit einem schönen Wohn- und andern Wirthschaftsgebäuden vermehret worden. Sie hat 4 Mahlgänge, eine Dehl- und Schneidemühle. Als 1507 wegen der Gränze zwischen Seeburg und Langenbogen

s. Dr. Streit entstand; ist solcher durch einen errichteten Vertrag
 Th. II. verglichen worden.
 Seite

213 f.

§. 95. 103) Langendorf, siehe Gömritz.
 104) Laublingen, Dorf, Pfarrkirche und Ritterguth.
 Das Dorf ist mit Beesen an der Saale fast ein Dorf,
 zusammen von 49 Feuerstätten; bringt auch mit demselben
 zugleich seine Steuern auf, und gehöret zum Amte Bees-
 sen. Die Pfarrkirche stehet in Laublingen auf einem Hü-
 gel im freyen Felde, ist sehr alt, und denen Aposteln Petro
 und Paulo gewidmet. Sie hat einen starken breiten Thurm
 mit 3 Glocken von mittelmäßiger Schwere, einen feinen
 Altar, an welchem ein Crucifix von sehr künstlicher Bild-
 hauerarbeit ist; auch sind in derselben verschiedene alte adel-
 liche Zeichensteine mit ausgehauenen geharnischten Bildern
 befindlich. Mucrena und Eustrena sind dahin eingep-
 pfarrt; der Pfarrer besorget aber auch als filias vagas das
 Ritterguth Poplitz, allwo eine Capelle im adelichen Wohn-
 hause ist: und das Dorf Beesedau, so seine eigene Kirche
 hat. Unter den da gestandenen Predigern ist der Dritte,
 nemlich Johann Müller aus Pirna, zu merken. Dieser
 ward Substitut 1556, succedirte 1560 völlig, und starb
 den 2. Sept. 1606, nachdem er 50 Jahr bey der Kirche
 im Predigtamte gestanden. Seit 1738 steht allhier als
 Prediger M. Samuel Gotthold Lange, D. Joachim
 Langens Sohn, ist ein Membrum der Academiae Na-
 turae curiosorum, wie auch der Königl. Schwedischen So-
 cietät zu Grippswalde und der teutschen Gesellschaft zu Jen-
 na. Er hat zwey Schriften in dem Streit wegen der
 Wolffischen Philosophie unter dem Namen Veramandri,
 Abhandlung vom Laster der Simonie, Freundschaftliche
 Lieder, Poetische Uebersetzung der Oden Davids, etliche
 Satyren wider die Herrnhuter, eine Poetische Ueberset-
 zung der Gedichte des Horatii herausgegeben; ist auch ein
 Mitarbeiter an der Wochenschrift: Der Gesellige, gewes-
 sen;

sen; u. s. w. Er hat ein feines Naturaliencabinet, sonderlich von petrefactis, die sich in dieser Gegend, besonders von Ooliten und Coralliis häufig finden, gesammelt. Ihm ist die dritte Inspection im Saalcrenß von Königlicher Majestät anvertrauet worden. (Th. I. S. 760.) Den Sartelhof zu Laublingen, haben 1522 die von Kroßsigck erkaufet, welche solches Guth annoch besitzen.

§. 96. 105) Lauchstädt, Amt und Stadt im Stift Merseburg, ist jeko wegen des Bades berühmt. Es kam zu Anfang des XIV Seculi ans Erystift Magdeburg, ward aber am 29 September 1444 von Erzbischof Günthern an das Stift Merseburg verkauft. (Th. I. S. 99.)

§. 97. 106) Lebnitz, eine wüste Dorfstätte und Feldmarke, zum Giebichensteinischen Amtsdorfe Spickendorf gehörig. 107) Lehdorf, ein Dorf von 7 Feuerstätten, ist ohne Kirche, pfarret nach Teicha, gehöret ins Amt Giebichenstein und hat gute Viehzucht.

§. 98. 108) Lependorf, Lebendorf, ein Dorf und Pfarrkirche, zum Amt Beesen an der Saale gehörig, durch welches die Lüneburger Landstrasse von Halle und Leipzig gehet. Es hat 36 Feuerstätten, darunter 2 Schmiededen sind, davon eine zum Amt gehöret; und einen Gasthof, der von jedem Brauen auf dem Amte 2 Tonnen Bier zu Zwange nehmen muß, das übrige Bier aber, so er braucht, nehmen kann, wo er will. Der Ackerbau ist gut, und die Viehzucht ziemlich, weil es nur etwa 50 Schritt von der Suhne liegt; es ist auch ein fein diensts freyes Guth im Dorfe. Nahe am Dorfe ist ein kleiner, doch ordentlicher gemauerter Brunnen, der Hesselborn genannt, welcher sehr klares, weiches und gesundes Wasser hat, aus welchem Kayser Otto I. sich im Vorbeyreisen bey grosser Hitze erquicket und gesaget haben soll; daß er nun ein neues Leben bekommen, wovon das Dorf nachgehends

hends den Namen Lebendorf erhalten habe. In den Gränzen des Dorfs liegen 7 runde Berge in ebenen Felde, die dem Ansehen nach Heydengräber sind; am Fuß des einen, der Polberg genannt, ist ein ordentliches zu beyden Seiten mit Steinen ausgefetztes, und mit dergleichen auch in der Mitte bedecktes langes Grabmahl, dessen beyde Enden mit schräg aufgerichteten grossen Steinen verwahrt sind, so von den Anwohnern das Riesengrab genennet wird. 1716 den 15 May sind aus Verwahrlosung 8 Bauerhöfe in die Asche geleet worden. No. 1669, da man noch die Hexen glaubte, sind Mann und Frau aus diesem Dorfe zu Weesen deshalb verbrannt worden.

§. 99. Die Pfarrkirche, samt dem Kirchhofe, liegt mitten im Dorfe, der Thurm ist auf dieselbe ziemlich hoch und spitzig von Holz aufgeführt, und mit Schiefer bedeckt, er enthält 3 Glocken, auf deren grösssten: *Anno Dni MCCCCIX.* und auf der mittlern: *Anno Dni MCCCCXIII.* auf der kleinern aber nichts stehet. Der Altar ist sehr alt, mit in Lebensgrösse geschnitzten Bildnissen der Heiligen geziert, die nebst dem Zwischenraum am Altar stark verguldet sind. 1301 hat ihn Erzbischof Burchard III. in Person eingeweyhet, wie das bey denen in demselben befindlichen Reliquien *Julianæ Virginis et Annæ Martyris* befindliche Attestat besaget. Die Kirche besitzt eine halbe Hufe Landes und 2 Wiesen an der Fuhne, und hat 3 Filiale, Trebitz, Bebitz, unter dem Amt Weesen, und Leau im Anhaltischen, welche alle 3 eigene Kirchen haben, worinnen geprediget wird. Die beyden Magdeburgischen Filiale haben Sonntags wechselseitig die Frühpredigt, nach welcher auch noch Vor- und Nachmittags Gottesdienst zu Lebendorf gehalten wird; zu Leau aber ist alle 3 Wochen Predigt, und sodann der Gottesdienst zu Trebitz oder Bebitz des Nachmittags: daher der Prediger zu Lebendorf ordinair Sonntags dreymal zu predigen, alle
3 Wo

3 Wochen aber die 3 Predigten an 3 verschiedenen Orten abzulegen hat. Zur Pfarre gehören 2 Hufen und 16 Morgen Landes; als 1 Hufe zu Lebendorf, so von den Gemein- den frey bestellet wird, 8 Morgen zu Trebiß, 8 Morgen zu Webiß, und 1 Hufe zu Leau, samt Gärten, Wiesen, 3 Wis- pel rein Zinsgetrende und die gewöhnlichen Accidentien.

§. 100. 109) Lettin, Dorf, Pfarrkirche und Gie- bichensteinisch Amtsvorweg. Vormals Lutin, Luthn, Luttin, Littin genannt, liegt jenseit der Saale hinter der Hende. Es sind 2 Schenken im Dorfe; eine Amts- schenke, und der andere brauet sein Bier selbst. Die Feld- marken sind: die Möttschmark gegen Morgen, der weiße Graben gegen Mittag, die Kotschmark gegen Abend, und die Mark in der Aue gegen Mitternacht. Von dem Ueber- fall des Sächsischen Generals von Baudis 1636 und Ver- brennung des Dorfs s. Th. 1. S. 251. Die Pfarrkirche heißt zu *S. Wenceslai*, worzu die Filialkirchen zu Dölan und Nietleben gehören; sie ist alt, 1714 repariret, und hat 3 Glocken, davon die grössste ungefehr 15 Centner wiegt; überdem hat sie ein klein Positiv. Der 5te Predi- ger nach der Reformation ist Sigismund Weinreich, aus Mittelwalde bürtig, welcher vorher als Pastor zu Dammendorf gestanden, 1681 nach Lettin kommen, 1729 den 4 Jan. gestorben, und das 81ste Lebensjahr und 52ste Amtsjahr zurückgelegt hat.

§. 101. Von diesem Dorf hat sich ein Adeliges Ge- schlecht geschrieben, welchem dasselbe zugehöret; wie man davon von 1185 und 1401 Zeugnisse hat. Kurz darauf ist dieses Geschlecht ausgestorben, und die Güter sind an die von Mordal gediehen. No. 1608 hat das Domcapitul zu Magdeburg sede vacante das Ritterguth zu Lettin von Christoph von Mordal für 20000 Rthlr. erkauft, und dasselbe als ein Vorweg nebst dem Dorfe zum Amte Gie- bichenstein geschlagen, bey welchem es noch befindlich ist.

§. 102. 110) Lettwich, Lettwich, ein Dorf und Filialkirche, liegt ohnweit Wettin, bestehet aus 26 Feuerstätten, hat starken Ackerbau, der doch größtentheils sandig und horstig, und nach der Primennau zu, naß ist, und eine Erbschenke, so das Bier nehmen darf, wo sie will. Das Dorf gehöret mit Ober und Untergerichten zum Kön. Amte Wettin. Es hat seine eigene Weide auf der Lettwiker- und die Koppeltrift auf der Löbnitzmarke. Die Kirche ist ein Filial von Siltwich, hat 2 Hufen Landes, und 3 Glocken, die größte ist 1584, und die mittlere 1606 gegossen worden. So oft der Pastor alhier Sonn- oder Festtags prediget, müssen ihn die Einwohner nach der Reihe speisen. 111) Liebenau, Stiftisch Merseburgisch Borweg und Dorf; ist vordem ein Schlos gewesen, und zu Anfange des XIV Se-culi ans Erystift Magdeburg gelanget, von Erzb. Günthern aber 1444 an das Stift Merseburg verkauft worden. (Th. I. S. 99.)

§. 103. 112) Ließkau, ein Dorf und Filialkirche, auf der Heyde jenseit der Saale gelegen, und zum Amte Siebichenstein gehörig; es wird in alten Briefen *Lezkome*, *Leskou*, *Lyzeke* und *Liscome* geschrieben, und hat einem Adelichen Geschlecht den Namen gegeben. Die Kirche ist ein Filial von Lettin gewesen; aber 1555 als ein Filial nach Schiepzig geleet worden. 1697 wurde ein neuer steinerner Thurm darben erbauet, auch 1714 die Kirche erhöht und erweitert; 1734 aber in der Nacht des 17. Febr. brannte die Kirche und Thurm bis auf die Mauren, samt dem ganzen Dorfe, ab, so daß nur 2 Häuser stehen blieben; sie ist aber gar fein mit einer Orgel und 2 Glocken wieder hergestellt worden. Zwischen Ließkau und Schiepzig ist eine wüste Dorfmarke, auf welcher des Königl. Amts und auch des Raths zu Halle Kalksteinbruch ist.

§. 104. 113) Lobesdorf, bey Zörbig im Sächsischen. Allda hat das Erystift Magdeburg ein Lehnstück,
nemlich

nemlich einen freyen Hof, 4 Hufen Landes und eine Breite, samt dazu gehörigen Erbyäsen aus den Dörfern Wesfendorf und Eyßmannsdorf gehabt. Ob dieses Lehn an noch gangbar, kann ich nicht anzeigen. 114) Lobesitz, eine wüste Dorfstätte, ohnweit Wettin, so ehemals als ein Filial zur Pfarrkirche zu Wettin gehöret; von Erzbischof Burchardo aber 1303 zu einer eigenen Pfarrkirche gemacht worden. Es hat seine eigene Herren die von Lobesitz gehabt, welche Burgmanne des Schlosses Wettin gewesen, und solches in Kriegeszeiten vertheidigen helfen müssen. Aus denen Ruinen dieses Dorfes ist die Vorstadt zu Wettin vor dem Hällischen Thor entstanden, die corrupte die Löbnükmark genennet wird.

f. Dr.
Th I.
Seite
801.

§. 105. 115) Lochau, Ritterguth, Dorf und Pfarrkirche; liegt an denen Merseburgischen Gränzen an der Elster in einer lustigen Gegend, begreift 48 Feuerstätten, eine Schmiede und Schenke, die das Bier vom adelichen Hofe nehmen muß; hat gute Viehzucht und Koppelwende in der angränzenden Merseburgischen Aue, allwo auch die Wiesen liegen. Die Pfarrkirche heist zu S. Annen, in welche die Dörfer Pritschena und Wesewitz eingepfarrt sind; sie ist ein sehr altes Gebäude mit einem alten Altar, ohne Orgel; hat aber 3 Glocken, davon die größte von 18 Centner 1741 umgegossen worden. Zur Pfarre gehören 3 Hufen Acker, einige Legatengelder und die gewöhnlichen Accidentien. 1611 sind 110; 1636 aber 100, und zuletzt 1682 auch 65 Personen an der Pest gestorben.

§. 106. Das Ritterguth ist das Stammhaus derer von Lochau; muß aber zeitlich von ihrem Geschlecht abgekomen seyn, indem zu Ende des XIV Seculi die vom Thore es besessen. Von diesen ist es an die von Baldewynn gelanget; und als der letzte dieses Geschlechts 1436 verstorben, hat es Erzbischof Günther seinem Bruder,
Graf

§. 106. Graf Heinrichen von Schwarzburg, verlihen, welches es mit Vorbehalt der Lehn an die von Eupitz verkauft, und gehet es noch bis jetzt als ein Apterlehn von dem Seniorat des Fürstl Schwarzburgischen Hauses zu Lehn. Von diesen ist 1471 die Hälfte an George Schlegeln, und 1505 an Hans Schenken gekommen. Allein 1529 verkauften Schenke und Mathias von Eupitz das ganze Gut an Hansens von Dießkau Wittwe und deren Söhne. Von der Zeit an ist es bey denen von Dießkau blieben bis zum Absterben Carls von Dießkau, dessen Agnaten es 1746 nebst Dießkau an den Oberamtman Alburger verkauft. Hier füge man hinzu, was S. 878 gemeldet worden. Hans von Dießkau hat von John von Werders Erben das Barbyische Holz über der Elster, so Stift-Merseburgisch Lehn, und Barbyisch Apterlehn ist, zum Guthe Lochau erkaufte. Es gehören dazu feiner Ackerbau, Wiesen, Fischerey in der Elster, und ein Teich, Brauen, Jagden, und die Ober- und Untergerichte über Lochau und Gottenz mit Zinsen und Diensten. Es hat aber drey Lehnherren, Magdeburg wegen Gottenz und anderer Stücke; Schwarzburg, wegen Lochau; und Barby wegen des Holzes.

§. 107. 116) Löbersdorf, ein Sächsisches Dorf, ohnweit Zörbig gelegen; theils unters Amt Zörbig, wohin die Kirche pfarret, theils unter Ostrau gehörig. Darinnen ist ein Anspannerguth, mit 4 Hufen Ackerfeld, welches vormals ein Closterhof gewesen; und so viel Haus, Hof und Garten betrifft, mit aller Landeshoheit und Jurisdiction zum Amte Petersberg gehört, dahin es auch steuert, lehnet und zinsset. 117) Löbnitz, ein Dorf dicht bey Leitzsch, wohin es auch eingepfarrt ist; bestehet etwa aus 10 Feuerstätten, hat eine Schenke und Bachmühle, so die Göpche treibet, und gehört ins Amt Giebichenstein. 118) Löbnitzmarke, eine Vorstadt vor Wetz-
tin,

tin, so aus dem wüsten Dorfe Lobesitz entstanden ist. Siehe Lobesitz. 119) Loßwitz, eine wüste Dorfstätte im Amt Rothenburg; so ehemals an dem Orte gestanden, allwo anjehzo der Dorniger Busch ist. Es hat in uralten Zeiten zur Graffschaft Albleben gehört, mit welcher es an das Erzstift gekommen, zu Erzb. Ernesti Zeiten bereits wüste gewesen, und von ihm 1484, nebst Dor-
 nitz und andern Dörfern, an die von Ammendorf zu Ro-
 thenburg verkauft worden ist. 120) Lückenau, Lütke-
 nau, eine wüste Dorfstätte. Der darin befindliche Acker
 ist dem Dorfe Brachwitz gehörig. Das Burgamt Wettin
 und das adeliche Winkelsche Haus besitzen die Ober- und
 Untergerichte gemeinschaftlich.

§. 108. 121) Malderitz, eine wüste Dorfstätte
 und Marke, zwischen Beesen und Wörnitz gelegen. Es
 ist daselbst ein adelich Geschlecht gewesen, so davon den Na-
 men geführt, wie denn nach No. 1401 Malderitz von
 Erzb. Albrechten mit diesem Dorfe und Zubehör beliehen
 worden. 122) Maschwitz, ein Dorf und Filialkirche. Ist
 vordem in 3 Theile, Ober- Mittel- und Unter Maschwitz
 abgetheilet worden, davon Mittel Maschwitz im 30jährigen
 Kriege ruiniret worden; jehzo wird es in 2 Gemeinden, Ober-
 und Unter-Maschwitz getheilet, ist mit Ober- und Unter-
 gerichten ins Amt Siebichenstein gehörig, und muß jede
 Gemeinde ihre Steuer besonders aufbringen. Die Kirche
 heißt zu S. Nicolai, und ist ein Filial von Mücklich: vor-
 mals hatte das Jus patronatus das Closter zum Neuen
 Werß, welches Erzb. Friedrich demselben 1452 von neuen
 confirmiret. Die Kirche ward 1731 ganz repariret, wozu
 auf König Friedrich Wilhelms Befehl aus der Magde-
 burgischen Cammer 350 Rthlr. hergegeben worden. Die
 grosse Glocke von No. 1535 hat einen sehr angenehmen
 Klang; die kleinere ist auch sehr alt mit Münchschrift, die

man nicht erkennen kann. Aus diesem Dorf ist der Messerschlucker gewesen, davon Th. I. S. 744 f. nachzusehen ist.

§. 109. 123) Melwik, Melbiz, eine wüste Dorf-
stätte bey Hohenthurm, zu dasigem Ritterguthе gehörig.

124) Merbiz, Merwik, Ritterguth, kleines Dorf und
Kirche. Das Ritterguth ist gar considerable, seit Anfang
dieses Seculi von Grund auf neu gebauet, und ehemals das

f. Dr.
Th II.
Seite
922 f.

Stammhaus derer Herren von Merwik gewesen, die im
XV. Seculo ausgestorben. No. 1468 hat dies Guth Ste-
phan Schlegel besessen. Von Schlegeln hat Bussö
Thause diese Güter erkauf, und ist damit von Erzbischof
Ernst 1490, und nach seinem Tode seine Söhne 1508
belichen worden, von welchen es endlich an die von Kro-
sigk gekommen, die es noch besitzen. Die Kirche ist als ei-
ne Schloßcapelle mit einem kleinen Thürmgen an das adel-
liche Haus angebauet, inwendig schön ausgezieret, und un-
ten das gewölbte adeliche Erbbegräbnis. Das Jus patro-
natus gehöret zum adelichen Hause, und stehet dem Besi-
zer frey, einen eigenen Prediger zu halten; oder die Kir-
che als eine Filiam vagam von einem benachbarten Predi-
ger besorgen zu lassen. Ausser dem Ritterguthе gehören dar-
zu 11 Drescherhäuser, 1 Schenke, Schäferen, Schützen-
haus und Schulwohnung; indem ein eigener Schulmeister
gehalten wird. Desgleichen die wüste Dorfstätte Göst,
so jeko der Geistanger genennet wird, auf welchem sich
7 Häusler angebauet, so sich von Handarbeit nähren. Der
Oberste von Krosigk hat vor ohngefähr 50 Jahren auf
des Ritterguths Aekern, dicht an die Halberstädtische Land-
strasse, einen Gasthof zum guldenen Sattel, der sein Bier
verschenkt, erbauet; worauf Otto Christoph aus dem
Winkel zu Wettin einige Zeit darauf, ohngefähr 100
Schritte davon, auf seinen Ritteräckern, gleichfalls einen
Gasthof, zum weissen Kof, angelegt, der sein Bier ver-
schenken muß; weshalb es Prozesse gesehet, die doch dahin
abge-

abgethan worden, daß beyde Gasthöfe geblieben sind. 125) Merckewitz, ein Dorf, gehöret mit Dacheritz zusammen.

§. 110. 126) Miest, eine wüste Dorfstätte vor Cönnern, so bereits 1476 wüste gewesen. 127) Mittel-Erlau, Dorf und Pfarrkirche, ohnweit Cönnern, dem Collegiatstift S. Nicolai zu Magdeburg seit 1293 gehörig. Erzbischof Ericus hat die dasige Kirche, so sonst ein Filial von Cönnern war, in eine eigene Pfarrkirche verwandelt. Die Kirche ist alt, und S. Catharinen gewidmet; sie hat eine neue Orgel, die ein Anspanner, Christoph Sturm, auf seine Kosten hinein geschafft, 3 mäßige Glocken, und eine halbe Hufe Kirchenacker, und gehören darzu die Filialkirchen Hohen-Erlau und Sieglitz. Der Pfarrer hat 21 Morgen in Erlauer, und 12 Morgen Acker in Sieglitzer Marke zu gebrauchen, nebst 12 Kthlr. für die Catharinen- und eben so viel für die Nicolai-Predigt, samt 18 Scheffel Zinsgetrende und den gewöhnlichen Accidencien. Er wohnet in einem grossen steinern Hause, in welchem zugleich das Capitel des Stifts S. Nicolai die Gerichte hält. 1710 den 6 May sind 9 Höfe abgebrannt.

f. Dr.
Th II.
Seite
923.

§. 111. 128) Möddrau, ein Dorf von 11 Feuerstätten, so 4 Anspanner und schönen Ackerbau hat; gehöret zum Burgamte Wettin, und ist nach Mordal eingepfarrt, dahin die Einwohner jährlich bey der Kirchrechnung 1 Groschen 11 Pfennige, als von jeder Hufe 1 Pfennig; dem Burgamte aber 10 Kthlr. 12 Gr. für eine Sonne Heringe geben müssen. Das Dorf hat den Namen von der moderichen Aue, daran es liegt. Die Gemeinde hat einen Platz, die Moderitz genannt, mit Pflaumenbäumen; welchen sie wechselseitig, ein Anspanner 2 Jahr und ein Cossathe 1 Jahr, geniessen: der es nußt, muß dem Pfarrer zu Mordal jährlich 1 Scheffel halb Roggen, halb Hafer davon geben. Die Cossassen exerciren den Reiheschank, und

wechselfn damit alle Jahr; wofür sie dem Burgamte 3 Bülden Schenkensins erlegen, und das Bier nehmen dürfen, wo sie wollen. 129) Mötewitz, Motenitz, eine wüste Dorfstätte und Feldmarke, zum Ritterguth Trebnitz gehörig, welche die von Rauchhaupt von dem Kloster Conradsburg bereits 1487 als eine wüste Stelle erkaufte. Es wird das Wasserland genannt; weil sich daselbst zu gewissen Jahren die Hungerquellen dermassen häufig finden, daß das Feld zum Ackerbau ganz unbrauchbar und ein kleiner See daraus wird: sodann stellen sich wilde Enten ein, und man kann mit Rähnen darauf herumfahren. 130) Mößsch-Marke, eine wüste Dorfstätte und Feldmark, zum Dorfe Lettin gehörig.

§. 112. 131) Mößlich, Dorf und Pfarrkirche, zum Amt Siebichenstein gehörig. Es hat eine Schenke und Schmiede, guten Ackerbau, vor Zeiten ist es *Muzelice*, *Muzelich*, *Motelitz*, *Mözelitz*, *Mözelingen*, *Mößlingck* geschrieben worden, und hat dem Kloster zum neuen Werk zugestanden, als welchem Erzbischof Roggerus bereits 1171 und *Wichmann* 1182 geschenkt *ecclesiam Muzelich cum villa & decima, ut Halo emendatque vendendi absque telonii vexatione habeant, & ut nulli publicae exactioni subjaceant, nec aliquo urbis halensis premantur seruitio*: daher die Aecker noch an die Stiftschreiberey lehnend und zinsen. Die Kirche heißt zu S. Pancratii; ist, ausser dem Thurm, von Grund aus 1712 neu erbauet, und der Thurm mit einer neuen Spitze versehen worden. Auf der grossen Glocke stehet: 1500. Die kleinere, so 12 und einen viertel Centner wiegt, ist 1677 umgegossen worden. Zu der Kirche gehören als Filiale Braschwitz und Maschwitz; auch ist die Hälfte des Dorfs Zöberitz dahin eingepfarrt, und die Einwohner des Dorfs Tornau, so nach Trotha eingepfarrt, gehen mit dahin zur Kirche. Aus diesem Dorfe ist Mar-

tin Knobloch, SS. Th. D. und Superintendent zu Wurzen, gebürtig; welcher auf dem Gymnasio zu Halle frequentirt, auf der Universität studirt, zu Wittenberg Rector Scholae, hierauf Superintendent und Oberpastor zu Liebenwerda worden, da er dann, nach gehaltener Inaugural-Dissertation ad Tit. II. 1. unter D. Haferungen, in Doct. Theologiae promovirt, und endlich den Ruf als Stiftssuperintendent zu Wurzen erhalten hat. Das Dorf hat übrigens im dreißigjährigen Kriege und durch Feuerschaden viel erlitten; es war aber gar fein wieder hergestellt, bis es 1750 in der Erndte und nach einigen Wochen nochmals, mehrentheils abgebrannt, nach und nach aber wieder angebauet worden ist.

§. 113. 132) Merdal, Morl, ein Dorf, Pfarrkirche und Ritterguth, liegt an der Halberstädter Landstrasse, an einem sumpfigten Grunde, der bis unter Biedersee gehet, darüber bis nach Biedersee ein Damm geführt ist. S. Biedersee S. 865. Das Amt Siebichensstein hat die Ober- und Erbgerichte, so wohl über das Dorf, darinnen eine Schmiede und Schenke; als über das Ritterguth, ausser welchem annoch ein Freyguth im Dorfe ist. Die Pfarrkirche ist sehr alt, in welche die Dörfer Mödrau und Biedersee eingepfarret sind; sie ist 1520 abgebrannt, und 1692 von neuen repariret; 1696 ist ein neu Orgelwerk von 10 Stimmen, und 1699 ein neuer Altar hineingeschaft worden; auf dem Taufstein steht die Jahrzahl 1528. Sie hat 3 Glocken, die größte ist 1692 umgegossen worden. Unter den Predigern ist Johann Christian Nehring, Gothanus, zu behalten, so vorher als Rector zu Essen gestanden, nachher Inspector des Waisenhauses zu Halle, sodann Pastor zu Nauendorf am Petersberge gewesen, aber 1716 alhier Pastor worden, und 1736 verstorben ist. Er hat

1) kurze Einleitung in die Universal-Historie und Geo-

graphie, Cöln an der Spree, 1699. 8. 2) Deutsche Uebersetzung der Oraculorum Sibyllinorum aus dem Griechischen, Essen 1702. 8. 3) Allgemeine Historie des Alten Testaments bis auf die Geburt Christi mit chronologischen Tabellen, Leipzig und Halle 1717. 8. 4) Allgemeine Geist- und Weltliche Historie der ersten 800 Jahre nach Christi Geburt, *ibid.* 1719. 8. und 5) Versuch einer gründlichen Untersuchung der Antiquitact von der Genealogie des Königl. Preußischen Hauses, Halle 1724. 8. herausgegeben; nicht zu gedenken, daß er noch verschiedenes im MSc. hinterlassen. Er hat auch 3 Jahr *Medicinarum* studirt.

§. 114. Dieser Ort hat einem adelichen Geschlecht von Nordal den Namen gegeben, welches in uralten Zeiten seinen Stammsitz allda gehabt, und vom XIV Seculo das Ritterguth Lettin bis 1608 besessen hat, (§. 101.); vermuthlich aber um diese letztere Zeit ausgestorben ist. In der Folge der Zeit ist das Ritterguth an verschiedene andere Besitzer gekommen, bis es an die Bünauischen Erben gelanget.

§. 115. 133) Mückeln, Ritterguth, und ehemaliges Kloster. Hier ist kein Dorf; sondern das bloße Frenguth, nebst 5 dazu gehörigen Kachelhäusern, und des Brauers und Gärtners Wohnung; sonst ist noch eine Schenke allda, die des Besitzers eigen ist, aber das Bier vom Hofe nehmen muß. In den ältesten Zeiten ist es das Stammhaus derer Herrn von Mückeln; nachher aber ein Tempelherrenhof gewesen, worzu Döblitz und andere schöne Güther, auch das Jus Patronatus zu Wettin gehöret, welches letztere ihnen Erzbischof Erich 1295 gegen das Patronat zu Grossen Weddingen abgetauscht.

f. Dr. Nachdem aber Pabst Clemens V. den Tempelherrenorden
 Th. II. in ganz Europa ausgerottet, worzu der damalige Erzbi-
 Seite schof Burchardus III. trefflich geholfen (Th. I. S. 40 f.):
 927.

so sind die Tempelherren-Güther zerrissen und zerstreuet worden.

§. 116. Dieses Tempelherrenguth Mücheln samt Döblich ist nachher an den Orden *Canoniorum Regularium* der heiligen Märtyrer von der Busse *Regulae S. Augustini*, gelanget, welches dasselbe bis zu Erzbischof Ernesti Zeit besessen hat. Dieser Orden ist jetziger Zeit in Deutschland ganz und gar unbekannt, und leitet sein Alter von den Zeiten S. Cyriaci & S. Cleti, eines Jüngers des Apostels Petri, her; das gewisseste aber ist, daß er entweder 1250 oder 1257 unter Pabst Alexandro IV. in Pohlen errichtet worden. In Pohlen wird dieser Orden gemeiniglich von S. Marcus benennet; weil das Closter zu Cracau, welches das vornehmste des Ordens in Pohlen ist, und welchem Mücheln als eine Priorschafft gehört, in die Ehre S. Marci des Evangelisten geweiht ist. Wer ein mehreres von diesem Orden zu wissen verlangt, der lasse sich die *Histoire du Clergé Seculier Et Regulier à Amsterd. 1716. 8. Tom. I. pag. 359.* empfohlen seyn. Ihren Habit stellet der Jesuit P. Philipp Bonanni in der Beschreibung der Ordenspersonen, P. I. der deutschen Nürnbergerschen Edition p. 16. n. 16 unter dem Titul der Regulirten Chorherren S. Marci zu Mantua im Kupferstich vor.

i. Dr.
Th. II.
Seite
927 f.
doc.
592
593.

§. 117. Diesem Orden nun, und zwar dem Closter S. Marci zu Cracau in Pohlen, hat Mücheln als ein Priorat gehört, auf welchem ein Pater als Prior nebst einem Ordensbruder sich aufgehalten. Unter diesen ist Peter Strumendorf, ein alter Mann, zu merken, weil er 1490 in der Heuerndte, auf der Wiese bey Döblich, von seinem eigenen Knechte mit der Heugabel erschlagen worden. Sein Ordensbruder, wandte sich hierauf wieder nach Pohlen, und das Closter stund auf 12 Jahr leer; da denn jedermann zugegriffen, und theils Mobili-

lien weggetragen, theils Grundstücken an sich gezogen, auch
 theils Mauern eingerissen hat; wie denn die Steine zu Er-
 bauung der Kirche zu Gomeritz angewendet worden; daher
 hat sich endlich desselben Erzbischof Ernst als eines Herrlosen
 Guths angemasset; und solches Ao. 1502 dem Kloster
 f. Dr. S. Moritz zu Halle verkauft. Das Kloster zu S. Mo-
 Th II. ritz hat aber dieses Guth nicht lange besessen; darn als
 S. 92. Cardinal Albertus seinem neuen Stifte die Güther des Mo-
 932 f. ritz und anderer Klöster einverleibete: hat derselbe 1534 dem
 Canzler D. Christoph Türken das Guth Mächeln für 800
 Gilden Münze erblich verkauft, die Kauffsumme aber
 darauf stehen lassen; dagegen ihm D. Türk eine Verschrei-
 bung unter dem 9 Julius ausgestellt, solche jährlich mit
 40 Gilden zu verzinsen. Türk legirte es D. Heinrich
 Everhausen, welcher es 1563 an Erzbischof Sigis-
 munden zu Magdeburg verkaufte. Dieser aber hat es
 hinwieder seinem Canzler D. Johann Trauterbuhlen
 1566 käufflich überlassen. Trauterbuhls Erben haben
 es bis 1621 besessen, da es der S. Magd. Hofrath D.
 Georg Adam Brunner im Concurs sub hasta erstand,
 welcher es, nebst dem vom Domcapitul ertauschten Dorfe
 Döbisch, annoch bey seinem Leben 1652 seines Bruders
 Sohne, D. Georg Philipp Brunnern, abtrat, dessen
 Nachkommen es annoch besitzen. Das Guth ist Erbe,
 ganz frey, wie Ritterguth, hat Ober- und Untergerichten,
 schöne Aecker, Wiesen, Gärten, Holz, Lehnen, Zin-
 sen und Zehenden. Die Kirche ist noch in völligem
 Stande, so viel die Mauern und Gewölbe betrifft, und
 hat zu U. L. Frauen geheissen; den in derselben gestan-
 denen Altar hat der Canzler Trauterbuhl der Kirche
 auf dem Neumarkte geschenkt, allwo er noch befind-
 lich ist. Anjeko ist Mächeln zum Neuker Filial Dö-
 blitz eingepfarrt.

§. 118. 134) Mukrene, Mofrene, Ritterguth und Dorf. Ist von Alsleben nur durch den Saalstrom geschieden, hier ist die Passage über die Fähre. Am Wasser liegt das Fährhaus, so zugleich ein Gasthof ist, der das Bier aus Alsleben nehmen muß. Das Dorf bestehet aus 28 Feuerstätten, so aber lauter Cossäter und Häusler sind; und ist nach Laublingen eingepfarrt. Dieses Dorf hat ehemals einem adelichen Geschlecht von Mofrene den Namen gegeben. Im 15 Seculo haben es die von Dießkau besessen; denen es Heinrich von Krosigk abgekauft, welcher von Erzbischof Ernsten 1477 beliehen worden. Nicht weit davon unterwärts ist die wüste Dorfstätte Oberwitz, jeko Obrisdorf genannt, allwo die zum Amte Beesen gehörige Pregelmühle steht.

§. 119. 135) Nauendorf am Petersberge, Dorf und Pfarrkirche, zum Amt Giebichenstein gehörig, liegt unter dem Petersberge. Es hat starken und guten Ackerbau, der doch bey nassen Jahren viel Schaden leidet; zwey Schenken, die Bier ziehen können, wo sie wollen; eine Schmiede und eine Windmühle bey dem Dorfe. Vor Alters ist es *Niendorp*, *Nuendorff* geschrieben worden, und hat 1260 Graf Dietrichen zu Wettin gehört. Es hat seine eigene Kirche, Pfarrer und Schulmeister. Die Kirche heißt zu *S. Wenceslai*, hat eine kleine vierfüßige Orgel und 4 Glocken, davon die grössste 1713 umgegossen worden, eine halbe Hufe Kirchenacker, so die Bauren frey bestellen müssen, und die Fischeren in dem Teiche. Das Amt Petersberg giebt wegen des Zehendens, den es aus dem Dorfe hebt, jährlich 8 Rthlr. zum Communionwein, Hostien und Lichtern. Der Pastor hat pro Fixo 22 Morgen Acker und 2 kleine Stückgen, die die Gemeinde frey bestellen muß, samt den gewöhnlichen Accidentien. Das Dorf ist zweymal fast abgebrannt, hat auch verschiedentlich Wasser- und Hagelschaden erlitten. Es ist eine Wiese da:

ben, die Todtenwiese genannt, so wechselsweise alle Jahr 4 Einwohner aus der Gemeinde zu geniessen haben, und dafür die Todten zur Erde bestatten müssen. Die Feldmarken sind die Göst- und hohe Marke und der Mitzanger, wo in alten Zeiten ein Dorf Mitzdorf gestanden; ingleichen ist nahe dabey eine wüste Stätte, Grobers genannt. Am S. Georgentag früh vor der Sonnen Aufgang müssen alle Einwohner, die in der Göstmarke Acker haben, oder darzu gehören, sich auf den sogenannten Gösthügel versammeln, wohin der Gerichtsherr oder Gerichtshalter von Merbitz kömmt, und unter frehem Himmel geheget Gerichte hält, da dann der Göstrichter, welches Amt alle Jahr wechselt, wegen solcher Marke rüget, und nachher denen Gerichten in Nauendorf eine Mahlzeit ausrichtet. Wer bey diesem gehegten Dinge ausbleibt, wird bestraft. 136) Nauendorf bey Strenk über der Saale. S. Strenk; Nauendorf.

§. 120. 137) Nebitz, eine wüste Dorfstätte und kleine Feldmarke bey Nehlitz, oder Neglitz, dicht am Petersberge, und ins Amt Petersberg gehörig, so von den Einwohnern zu Nehlitz gebraucht wird. 138) Nelben, Dorf und Pfarrkirche über der Saale, von 29 Feuerstätten, gehört zum Rittergute Pießdorf, hat guten tragbaren Ackerbau und gute Viehzucht, es wohnen auch Fischer allda, die mit denen Gnölbzigern ihr Behege in der Saale zu fischen haben. Die Pfarrkirche, worzu die Filiale Gnölbzig und Zelbitz gehören, heißt zu S. Nicolai, und ist ein altes Gebäude, hat 20 Morgen Acker und einen Busch. Unter den Predigern ist der zweyte, Johann Francke, 50 Jahr im Predigtamt gewesen, und 1611 verstorben. Bey der Pfarre sind 33 Morgen Acker, so die Anspanner frey bestellen; etwas Zinsgetrende, und die gewöhnlichen Accidentien. Aus diesem Dorfe ist der *Missionarius* zu *Tranquebar* in Malabaren, Martin Bosse, gebürtig, dessen Vater

Vater ein Anspanner gewesen; wie auch Gottfried Valentini Orlich, Superint. zu Lobenstein. Das Filial Zellwitz liegt im Amte Friedeburg, im Mansfeldischen, welches 1738 und 1741 ganz abgebrannt ist. Die alte Kirche zum heiligen Geist liegt weit vom Dorfe ab im Felde, auf Magdeburgischem Territorio, allwo auch vordem das Dorf dabey gestanden; 1748 aber ist eine ganz neue Kirche ins Dorf, auf Mansfeldischer Jurisdiction, erbauet worden.

§. 121. 139) Neuh, ein Dorf und Pfarrkirche, von 34 Feuerstätten, unter die Winkelischen Gerichte zu Wettin gehörig. Es muß zu Wettin zu Zwange mahlen, hat eine Schmiede und Schenke, so das Bier holen mag, wo sie will; und starken Ackerbau, der aber zum Theil bergigt, steinig und sandig ist, auch schlechte Viehweide. Zu der Pfarrkirche gehöret die Filialkirche Döblitz, auch ist Mächeln eingepfarrt. Sie hat einen neuen Altar, 3 Glocken, davon die größte 11 Centner wiegt; und eine Orgel, die Otto Christoph aus dem Winkel dahin geschenkt. Sie soll 1305 erbauet, und als man zum Fundament gegraben, ein Basilisk gefunden worden seyn, der 3 Männer getödtet, und 15 Eyer unter sich gehabt, welchem man durch Vorhaltung eines Spiegels das Leben genommen. Zum Andenken dieses Märleins ist doch der Basilisk mit dem Spiegel und Ethern, nebst benigesetzten lateinischen Versen, in der Kirche in Stein gehauen. Bey der Kirche sind zwey und eine halbe Hufe Landes, davon eine bey dem Filial liegt; und die gewöhnlichen Accidentien.

§. 122. 140) Niemberg, Dorf, Pfarrkirche und Ritterguth; zum Amte Giebichenstein gehörig, wird in alten Schriften *Nyemburg*, *Nienburch* und *Nimburch* genannt, hat 39 Feuerstätten, 1 Hirtenhaus, und 5 Cabelhäuser, einen Gasthof und Schenke, so das Bier vom Amte nehmen müssen, starken Ackerbau und ziemliche Viehzucht, Koppeltrift mit Plößnitz und Spickendorf, und
über

überdem ist eine Giebichensteinische Zollstätte darinnen. Es ist ein sehr alter Ort, den bereits Kayser Otto No. 966 der Kirche zu Magdeburg geschenkt. Der Name des Orts soll von 9 Bergen herkommen, die sich daherum befinden; als die Burgstätte, deren 2 Nebenberge, der Steinberg, Dachsberg, Lügenberg, Rosenberg, Ochsenberg und Schlagwitzberg. Die Burgstätte liegt auf einer Höhe von 3 Bergen, auf deren einem die Rudera von alten Füllmunden, Schanzen und Gräben einer allda gestandenen Burg zu finden. Man kann diese Burgstätte auf anderthalb Meilen sehen. Auf dem einen Hügel ist ein grosses Loch mit Steinen ausgefüllt, darinnen Urnen gefunden worden.

§. 123. Die Pfarrkirche heißt zu S. Ursulä, ist ein altes Gebäude, hat auch noch einen alten Altar, mit den Bildern Mariä, der 12 Apostel, S. Ursulä, und 3 Jungfrauen ihrer Gesellschaft, von Bildhauerarbeit und stark vergolbet; 3 alte Glocken, eine Orgel, und 1 halbe Hufe steuerbare Acker. Die Filialkirche zu Plößnitz gehöret dazu.

§. 124. Es sind 2 kleine amtsäßige Sattelhöfde in diesem Dorfe, welche anjeko der ehemalige Plakmajor zu Leipzig, Kretschmar, besizet; worüber der vorige Bestzer, der Kriegsrath und Postmeister, Sode, 1750 von Sr. Königl. Majestät die Erbgerichte erhalten hat.

§. 125. 141) Nietleben, Dorf mit einer Filialkirche und Borweg; gehöret zum Amte Giebichenstein, und ist jenseit der Saale auf der Heyde gelegen. Hat eine eigene Kirche, ein Filial von Lettin, welche weit hinaus hinter dem Borwege Granau, ganz allein im Felde liegt, wo ehemals das Dorf Granau gestanden. Im dreissigjährigen Kriege ist das ganze Dorf, samt der Kirche, völlig verödet; nachher wieder angebauet, 1654 und 1724 die Kirche repariret, und 1692 der Kirchturm von Grund aus neu erbauet worden. No. 1612 ist ein eigener Schulmeister angenommen worden, zu dessen Unterhaltung

haltung der Canzler, Chilian Stiffer, jährlich 18 Fl. le-
girt, und deshalb ein Capital von 300 Fl. belegt hat.
Der Schulmeister wohnet mitten in Nietleben; an dessen
Wohnung ist ein hölzerner Thurm angebauet, auf welchem
sich der Siger, auch die Glocke von dem Granauischen
Kirchthurme, die 1657 gegossen worden, befindet. Der
Hendereuter, Nicolaus Böhme, hat 1728 eine neue
Glocke, 1 Centner schwer, dahin geschenkt. Es ist auch
ein Gasthof im Dorfe. 142) Nößlitz, siehe Gömritz.
143) Nulitz, eine wüste Dorfstätte, nach Ascherleben
zu gelegen, ist jeko ein Ager; an der Eine stehen alte
Mauren, welches Rudera von einem, denen von Bist-
thum zugehörig gewesenem alten Schlosse sind; davon die
jenseit der Eine gelegene, mit Buschwerk bewachsene Wie-
sen, den Namen des Bistthumsbusches führen.

§. 126. 144) Odenburg, eine wüste Feldmark
bey Plößnitz; auf welcher Plößnitz und Oppin die Kopp-
eltrift haben. 145) Opperschöna, eine wüste Dorf-
stätte und Feldmarke bey Spickendorf, und dahin gehö-
rig; welches auch mit Niemberg die Koppeltrift darauf
hat. Die Aecker werden versteuret, wo die Besitzer woh-
nen; aber das Zinsgetrende und Dienste von dieser Marke
gehören nach Niemberg.

§. 127. 146) Oppin, Dorf, Pfarrkirche und
Ritterguth: ist mit Ober- und Untergerichten zum Amt
Giebichenstein gehörig, und vor Alters auch Oppyn, Op-
pien genennt worden. Es hat 18 Feuerstätten, 1 Schmie-
de und 2 Gasthöfe, davon einer das Bier vom Amte, der
andere vom adel. Hofe nehmen muß. Die Kirche heißt zu
S. Georgen und Elisabeth, und gehöret das Pfarrlehn
zum Amt Giebichenstein; die Dörfer Harzdorf, Prantz
und Jnwenden sind hier eingepfarrt. Die Kirche ist alt,
1633 durch einen Wetterstrahl, und 1655 durch Ver-
wahrlosung des Schulmeisters, der die Altarlichter nach
der

der Communion auszulöschen vergessen hatte, abgebrannt. Auf dem Thurme hängen 3 wohlklingende Glocken, davon die größte 22 Centner wiegt; die Orgel ist 1702 angeschafft.

§. 128. Das Ritterguth, so Amtsfähig, hat in sich einen wohlgemauerten, mit Wassergraben umgebenen Schloßhof, samt denen herumliegenden Scheunen, Ställen, und Vorwerge, welches des Admin. Joachim Friedrichs Gemahlin, Catharina, aus denen von denen Bißingen erkauften Sattelhöfen zusammengeschlagen, herrlich ausgebaut, auch bisweilen bewohnet, nachher aber wieder No. 1583 an Casparn aus dem Winkel verkauft hat, von welchem sie an die von Rauchhaupt, und von diesen an den von Bayersmann gelanget.

§. 129. 147) Osendorf, ein Dorf an der Elster, zum Amte Giebichenstein gehörig, ist vormals auch *Ossendorp*, *Ostendorp* geschrieben worden, und nach Stadewell eingepfarrt. Es hat 12 Feuerstätten, wenig und sandigen Ackerbau, aber wegen der angränzenden Aue ziemlich Viehzucht. Hier wohnet ein Königl. Förster, und seit mehrern Jahren ist auch ein Fasanenstand angelegt worden. Vor dem Dorfe auf dem Anger werden viel Urnen neben einander, im sandigen Boden, gefunden.

§. 130. 148) Öbmünde, Dorf und Pfarrkirche: ein starkes vermögendes Dorf, von 39 Feuerstätten, einer Schmiede und 2 Schenken, so das Bier vom Amte Giebichenstein nehmen müssen, wohin das Dorf mit Ober- und Untergerichten gehöret. Es hat guten Ackerbau, aber geringe Viehzucht, wegen Mangel der Weide. Vormals war ein Sattelhof alhier, welcher einem adelichen Geschlecht den Namen gegeben. Die Kirche ist alt, und dem S. Petro gewidmet, in welcher Erzb. Friedrich 1458 einen Altar confirmiret. Es sind die Dörfer Gottens, Schwobsch, Gröbers, Bennewitz und Bendorf, samt dem adelichen Hofe zu Bendorf; in selbige eingepfarrt,

ret, kommen dahin zur Kirche, und müssen allda trauen, taufen und begraben lassen. Ao. 1645 hat das Wetter den Thurm entzündet, so daß die sehr hohe Spitze, nebst 4 kleinen Thürmen und dem Kirchdache, abgebrannt; aber nach und nach ist alles wieder wohl repariret und ausgebauet worden. Wie dann ein schön groß Orgelwerk von 19 Stimmen 1719 erbauet, auch ein neuer Altar und Glocken darinnen sind. In der Pfarrwohnung ist ein Thurm, und in demselben eine Capelle, dahin vor Zeiten den 2ten Sonntag nach Trinitatis gewallfartet und Ablass ausgetheilet worden. Ein Andenken davon ist noch, daß an diesem Sonntag und die beyden folgenden Tage allershand dahin zu Kaufe gebracht wird, und sich aus den umliegenden Dörfern das junge Volk zu Oßmünde zu versammeln pflegt. Zu den Pfarrrevenueen gehören 3 Hufen Landes, samt den gewöhnlichen Accidentien. In dieser Gegend werden öfters silberne auch römische Münzen von *Trajano*, *Vespasiano* und andern ausgepflüget; welches muthmassen lässet, daß eine Römische Armée allda ihr Feldlager gehabt haben müsse. Wie dann auch ein Begräbnißhügel, den man 1748, abtragen ließ, bis oben hinauf mit den allergrößten Feldsteinen ohne Mauerwerk gewölbet, und mit einem platten Steine mit vielen runden Löchern auf dem Boden bedeckt angetroffen ward; worinn man zwar keine Urnen, aber eine Art und Streithammer von gelben Metal, und eine Spange oder *Fibulam* eines guten halben Fingers lang, breit und gewunden, sauber gearbeitet von Golde, gefunden; welches vermuthlich das Grab eines vornehmen Römischen Kriegesofficiers gewesen.

§. 131. 149) Ostrau, eine Feldmarke bey Dörlau gelegen, wozu es auch gehöret. S. Dörlau.
 150) Ostrau, Ritterguth und Dorf im Sächsischen, hinter dem Petersberge gelegen, und denen von Beltheim gehö-

gehörig, woben viele Magdeburgische Lehnstücke, sonderlich ein Holz befindlich. Es hat in alten Zeiten seine eigene Herren gehabt, die sich von Ostrowe geschrieben, Magdeburgische Vasallen gewesen, auch theils zu Halle gewohnt, und Pfanngüther besessen haben.

§. 132. 151) Passendorf, Ritterguth und Dorf im Stift Merseburg in der Aue gelegen; hat vor diesen dem Deutschen Ordenshause zu S. Cunigund vor Halle gehört, von welchen es mit den andern Comptergüthern an das Kloster zum Neuen Werk, und kurz hernach an das Neue Stift zu Halle gediehen. Das Neue Stift überließ es, weil es wüste war, dem Canzler Türcken als Erbzinsguth, welcher es anbauete, mehrere Lehngüther vom Stift Merseburg darzu acquirirte, auch zuwege brachte, daß 1535 zwischen Magdeburg und Merseburg die Gränzscheidung bey Passendorf reguliret wurde. Weil er nun auch die Schäferen, so geraume Jahre wüste gelegen, wieder angerichtet; so ward zwischen ihm und dem Amte Giebichenstein 1538 wegen der Huth und Trift ein Recess errichtet. Türcke vermachte dieses Guth dem Canzler D. Casp. Barth zu Halle, welcher auch darüber 1547 von dem Domcapitul einen Erbzinsbrief erhalten. Von denen Barthen ist es an die von Selmnitz, und folgendes an die von Goldstein gekommen. Das Dorf ist öftern Feuerschaden unterworfen gewesen.

§. 133. 152) Wesenitz, wüste Dorfstätte und Marke hinter Diemitz, unter das Amt Giebichenstein gehörig.

153) Weissen an der Saale, Dorf und Pfarrkirche; heißet in alten Briefen Pussen, Pässen; gehört zum Amt Riepen, liegt eine Meile von Alsleben, und eben so weit von Eönnern. Es hat 31 Feuerstätten, und wird in

Ober- und Unterpeissen getheilet: und ob zwar beydes zum jetzigen König!. Amte Beesen gehört; so stehet doch Ober-Weissen, so gemeiniglich das Oberende genennet wird,

unter

unter Anhalt-Bernburgischer Landeshoheit. Es hat eine Schmiede und Gasthof, welcher von jedem Brauen vom Amte 2 Tonnen Bier nehmen muß; das übrige aber, so er braucht, nehmen kann, wo er will. Das Dorf hat ziemlichen Ackerbau, sonderlich aber gute Viehzucht; indem gegen Abend eine Fläche Wiesen liegen, der Krenz genannt, so beynähe 100 Hufen Landes ausmachen, davon der mehreste Theil Magdeburgisch, ein Theil aber Bernburgisch ist. Die Pfarrkirche liegt in Unterpeissen im Magdeburgischen Territorio, heißt zu S. Wenceslai, ist alt, aber 1729 durchaus repariret worden. Unter den Predigern hat sich Johann Gottlob Braun, welcher 1724 ins Amt kam, distinguiret: denn er ward, wegen Renitenz gegen das Königl. Edict von Abschaffung der Kirchenceremonien und gebrachter ungebührlicher Ausdrücke, castirt, und ist hernach Prediger im Hollsteinischen worden. Das Dorf ist dem Wasserschaden sehr untermorffen.

§. 134. 154) Peissen, Dorf und Pfarrkirche. Das Kirchlehn, und Ober- und Erbgerichte im Felde, gehören dem Amte Siebichenstein; das Dorf aber mit Untergerichten und Diensten zum Ritterguth Beesen an der Elster. Es wird in alten Briefen *Pesna*, *Petzine*, *Pesena*, *Pifsen* genennet; und hat 21 Feuerstätten, davon der Schenk das Bier vom Amte Siebichenstein nehmen muß. Der Ackerbau ist ziemlich, die Viehzucht aber wegen mangelnder Weide geringe. Die Pfarrkirche, in welche *Kaß*, das halbe Dorf *Zöberitz* mit dem Ritterguth das selbst, und *Stichelödorf* eingepfarret sind, heißt S. *Trinitatis*, und ist ein altes Gebäude, so im dreyßigjährigen Kriege nebst dem Dorfe ganz ruiniret, nachher aber wieder angebauet und repariret worden. Zur Pfarre gehören 4 Hufen Landes, eine Wiese, 18 Schock Garben *Behend*, halb Roggen, halb Hafer, der *Firzehend* genannt.

N n n

nannt, und das Zehende Schock von 5 Hufen Landes, die Zehendbreite genannt, so der grosse Zehend heist, samt denen gewöhnlichen Accidentien.

§. 135. 155) Peutniz oder Poteniz, eine wüste Dorfstätte und Marke, zwischen dem Borweg Gimritz und dem Dorf Cröllwitz gelegen, ist schon 1472 wüste gewesen, und gehöret zum Borweg Gimritz. 156) Pießdorf, ein Ritterguth, liegt zwischen Friedeburg und Alsleben; hat kein Dorf, sondern nur 11 zum Ritterguth gehörige Cabelhäuser, bey denen jedem ein Morgen Landes ist. Es war ehemals ein Borweg zum Schlosse Alsleben gehörig, in welcher Qualitaet es Erzbischof Ernst 1479 nebst Alsleben an Heinrichen von Krosigk mit verkauft hat.

§. 136. 157) Planena, ein Dorf, zum Ritterguth Beesen gehörig, in der Merseburger Aue gelegen; es hat 13 Feuerstätten, aber nur 5 Hufen Aderland, doch schöne Gärten, Büsche, Wiesen und Viehzucht, auch die Kuppelkrist mit Beesen und Amendorf; ist aber dem Wasserschaden unterworfen, so daß die Einwohner öfters einige Wochen nach einander weder aus noch ein können, und rings umher im Wasser sitzen. Es ist nach Beesen eingepfarrt, und zieht die Schenke das Bier von Beesen. 158) Plöbnitz, ein Dorf von 17 Feuerstätten, zum Amt Siebichenstein gehörig, daher auch die Schenke das Bier nehmen muß; die Schankgerechtigkeit hastet auf der Windmühle. Es ist auch ein Bengeleite vom Niembergischen Amtsgeleite im Dorfe. Die Kirche heist zu S. Catharina, 1505 erbauet. Ehemals hat man dahin eine Wallfahrt angestellet, und dabey einen Jahrmarkt gehalten; daher noch ein Stück des Gottesackers den Namen der Buden führet. Jezo ist die Kirche ein Filial von Niemberg, hat 3 Gleden, davon die grössste 24 Centner wiegt und 1511 gegriessen ist. 159) Plonitz,

Plonitz

Blonihmarke, eine wüste Dorfmarke, zum Königl: Amte Wettin mit Ober- und Untergerichten gehörig, liegt am Petersberge. Die Gemeinde zu Wallwitz hat die Huth und Erift darauf, und muß deshalb an das Amt Wettin einen gewissen Schoß an Gelde, Getrende, Wänsen, Hünern und Ethern liefern.

§. 137. 160) Podelfee, eine wüste Dorfstätte, ohnweit Wettin, ist vormals ein Filial der Pfarre zu Wettin gewesen. 161) Pögeritzmarke, wüste Dorfstätte, dicht bey Wettin gelegen. Die Pögeritzmühle ist noch vorhanden, und gehöret jeko dem Winkelischen Hause zu Wettin, welches dieselbe bey Secularisation des Cistiers Petersberg erkaufte. 162) Pöritzmarke, Borwitzmarke, eine wüste Dorfstätte, bey Schwotfch in des Amts Siebichenstein Jurisdiction, ist im dreßßigjährigen Kriege verwüftet worden.

§. 138. 163) Popelitz, ein Ritterguth, ohnweit Alsleben bey Beesen und Beesebau gelegen; hat kein Dorf, sondern nur einige Cabelhäuser bey dem Ritterguth, und gehöret das Dorf Gröne im Anhaltischen Territorio dazu. Es ist in alten Zeiten der Stammsitz eines adelichen Geschlechts gewesen daß sich davon geschrieben, wie man aus Sec. 14 davon Zeugnisse hat. Marcus von Popelitz war der letzte dieses Geschlechts, welcher 1467 zu erst, und zuletzt noch 1514 beliehen worden. Endlich ist es an die von Krosigck gediehen, da der Geheime Rath von Krosigck ein kostbar Wohngebäude, mit einer Capelle und schönen Wirthschaftsgebäuden, von Grund auf neu erbauet, auch einen schönen Garten angeleget hat. Es ist nach Laublingen eingepfarrt. Die Gränzen sind No. 1700 so wohl mit dem Fürstl. Anhaltischen Amte Bernburg am 2 May, als mit dem Amte Plözkau den 26 May reguliret und darüber gewisse Reccessse aufgerichtet worden. 164)

Poppendorf, eine wüste Dorfstätte, bey Kleinfugel.

gelegen, wo auch ein Erbrüger wegen dieser Marke gehalten wird, welche ohngefähr 7 Hufen Landes hält.

§. 139. 165) Praniß, ein Dorf von 13 Feuerstätten nebst 2 Frengüthern, zum Amt Giebichenstein gehörig; ist zu Oppin eingepfarrt; in alten Briefen Prannenwiß, Prageniß, Praweniß geschrieben, und im dreißigjährigen Kriege an Menschen und Gebäuden ganz und gar wüste geworden, bis sich 1650 wieder ein paar gefunden, die es anzubauen angefangen. 166) Preßwiß, eine wüste Dorfmarke, zum Königl. Amte Wettin mit Ober- und Untergerichten gehörig, liegt unter dem Petersberge an der Gößsche. 167) Preternick, ein Dorf. Also hat vor Zeiten das Dorf Gömmriß geheissen, das seine eigene Herren von Preternick gehabt. S. Gömmriß. 168) Preß, eine wüste Dorfstätte und Feldmarke zum Ritterguth Bennsdorf gehörig; es muß nicht mit einer andern verwechselt werden, die zum Ritterguth Dießkau gehört, und Pröß genennet wird, eigentlich aber Pronß heisset. 169) Primenu, eine Feldmarke, die vormals ein Bruch gewesen seyn soll, und auch noch sehr naß ist; liegt zwischen Lettwiß und Nauendorf; ist eine sehr grosse Marke, darinnen verschiedene Dörfer, sonderlich Lettwiß, Aecker haben, und wird in die fordere, mittlere und hintere Primenu eingetheilet. 170) Prister, ein Dorf und Filialkirche von 7 Feuerstätten, nebst einer Schenke und einem Frenguth, so jedoch steuerbar ist, gehört zum Burgamt Wettin; hat guten Ackerbau, und mit den Nachbarn Koppelrist, ausser der Pristermark, welche unter die Gerichte des Ritterguths Dachriß gehört, und dies Dorf allein betreibt. Die Kirche, welche ganz allein in der Tschelau Mark liegt, ist alt und ein Filial von Krosigk; hat ein Viertel Landes Kirchenacker, und 2 Glocken, davon die grössste 1471 und die andere 1603 gegossen worden. 171) Pritschena, ein Dorf

an der Elster gelegen, hat 16 Feuerstätten, und muß der Schenke das Bier vom Ritterguth Beesen nehmen. Der Ackerbau ist gering; die Viehzucht aber wegen der angelegenen Aue desto besser. Das Dorf ist nach Lochau eingepfarrt, nebst Besewitz von dem Rathe zu Halle von denen von Bosen erkaufte, und zum Ritterguth Beesen an der Elster geschlagen, und ist Barbnisch Aferlehn. Es ist noch ein Holz darben an der Saale, der Sand genannt, so Anhaltisch Senioratlehn ist, welches der Rath zu Halle No. 1600 und etliche 50 von Wolf Heinrich Bösen zu Bencendorf erkaufte hat. 172) Prölkendorf, eine wüste Dorfstätte bey Schlettau gelegen, wird auch Predele genannt. 173) Pronitz, eine wüste Dorfstätte. S. n. 168. ist schon vor 1477 wüste gewesen.

f. Dr.
Th. II.
Seite
947.

§. 140. 174) Rabatz, ein Dorf zum Amt Giebichenstein gehörig, von 12 Feuerstätten, und nach Peissen eingepfarrt. Die Schenke darinnen gehöret zum Amte. 175) Rabuz, eine wüste Dorfmarke, auf der Großkugeler Fluhr gelegen, so bereits 1564 wüste gewesen. 176) Radenitz, Rodenitz, eine wüste Dorfstätte, zum Schlosse Krosigck gehörig.

§. 141. 177) Radewell, ein Dorf und Pfarrkirche, an der Elster zwischen Osendorf und Ammendorf gelegen; hat 24 Feuerstätten; guten, doch nicht überflüssigen Ackerbau und ziemliche Viehzucht. Es ist eine Schmiede darinnen, und 2 Schenken; davon eine zum Ritterguth Döllnitz gehöret, und dessen Bier verschenken muß, die andere aber Amtsbier verzapfet. Das Dorf hat ehedem dem Kloster zu S. Moritz gehöret, als welchem es bey dessen Foundation Erzbischof Wichmann geschenkt hat. (Th. I. S. 788.). Der Cardinal Albrecht schlug Radewell, nebst andern Güthern des Klosters, zum Neuen Stift, worauf es zum Amt Giebichenstein gekommen und dabey verblieben ist. Jedoch der Klosterhof ist wie

f. Dr.
Th. I.
Seite
758.
760.
762.

der verkauft worden, und gehöret seit geraumer Zeit zum Ritterguth Döllnitz. No. 1532 hat die Gemeinde zu Kadewell von dem Neuen Stifte zu Halle erhalten, daß statt des bisherigen Gemeinde Backofens, der in der Schenke gestanden, ein jeder einen besondern eigenen Backofen bauen möge; dagegen sie den Schenken jährlich mit 25 Groschen Zins zu übertragen auf sich genommen. Das Dorf wird in alten Briefen *Rodebie*, *Rodemelle*, genannt.

§. 142. Die Kirche ist ein altes Gebäude, heißt zu *S. Wenceslai*, und sind in dieselbe die Dörfer Burg und Osendorf eingepfarrt; sie hat einen neuen schönen Altar, und eine neue Orgel, welche Michael Dchse ein bemittelter Anspanner, hineingeschenkt. Auf dem Thurme sind 3 Glocken, auf der größten steht: No. 1506, auf der mittlern: 1526, auf der kleinsten 1708. Die Kirche besitzt eine halbe Hufe Acker in der Osendorfer Marke, und eine Wiese in der Scopauischen Aue, samt noch einem einzelnen Acker Wiesenwachs. Zur Pfarre gehören 4 Hufen Landes, eine Wiese von 3 Ackern und ein Pfarr Werder, so Garrenrecht hat, samt den gewöhnlichen Accidentien.

§. 143. 178) Käthern, Keuthern, ein Dorf von 8 Feuerstätten, in der Gößschauptflege gelegen; hat guten Ackerbau und Viehzucht; ist nach Zeicha eingepfarrt; und gehöret zum Amte Siebichenstein. 179) Kamelitz, eine wüste Dorfstätte, zu Hohenthurm gehörig. 180) Kaunitz, ein Dorf, unter das Königl. Amt Wettin gehörig, dicht bey Gömritz gelegen, mit welchem es gleichsam ein Dorf ist, und nur durch einen kleinen Bach geschieden wird. Es hat 11 Feuerstätten; eine Schmiede und Erbschenke, so das Bier nehmen darf, wo sie will. Das Dorf ist in die Gömmeritzer Kirche eingepfarrt. Die Marken sind die Schwerk- und Kaunitzer Marke und das Polterfeld; der Ackerbau ist nach Untergörschitz ziemlich gut; die übrigen Aecker steinicht und leimicht. Die
Huf

Huth und Trift haben die Einwohner mit denen Görbikern gemeinschaftlich; allwo auch der Hirte wohnet, den sie zusammen halten. Zu Löbegün sind sie Zollfrey, weil das dasige Hospital alle Woche einen Umgang mit dem Klingeforbe im Dorfe hat. Der Priester zu Gömritz bekommt alle Jahr von jedem Hauswirth als Besoldung zum Umgange einen halben Scheffel Korn alt Hällisch Maaß, und auf Michaelis von Hause zu Hause 18 Pfennige.

§. 144. 181) Rideburg, Dorf, Pfarrkirche und Ritterguth, hat den Namen von dem Bache die Ride oder Reide, der dabey wegfließt. Ein Theil davon liegt auf Chursächsischem Territorio, unter des Amts Delitsch Jurisdiction, welches Antheil das Capellenende genennet wird; das übrige Theil des Dorfs gehöret mit Ober- und Untergerichten zum Amte Siebichenstein, unter dessen Jurisdiction auch die Rittergüther, so amtsäßig sind, stehen. Im XIII Seculo hat sich ein adelich Geschlecht von diesem Ort geschrieben. Das Dorf bestehet aus 55 Feuerstätten, einer Schmiede und drey Schenken, davon eine in Magdeburgischer Hoheit liegt und Amtsbier schenkt; die beyden andern aber liegen im Sächsischen Capellenende, und können Bier nehmen wo sie wollen. Der Zoll gehöret zum Amte Siebichenstein. Die Einwohner nähren sich mehrentheils von Zeugung der Erdgewächse.

§. 145. Die Pfarrkirche heißt zu S. Gertrud, worzu die zu Bischdorf als ein Filial gehöret; sie ist alt, und hat auch noch einen Altar mit heiligen Bildern besetzt, in welchem man eine neue Canzel angebracht hat. Die Orgel ist auch neu, und auf dem Thurme sind 3 Glocken. Uebrigens besitzt die Kirche eine halbe Hufe und eine Wiese in Sächsischer Hoheit. Unter den Predigern haben Baster und Sohn, M. Andreas Hübner und Michael Andreas Hübner, welcher 1700 verstorben und 1658 dem Vater substituirt worden, auf hundert Jahr das Pfarramt

bekleidet. Die Pfarre hat eine halbe Hufe Landes und von 3 und drey viertel Hufen den Schockzehend. Ausserdem hat der Pfarrer, wegen des Filials Bischofsdorf, besonders 2 Hufen Landes, 2 Wiesen und einen Pfarrgarten zu nutzen.

§. 146. In alten Zeiten ist eine Burg zu Radeburg gewesen, welche denen Marggrafen zu Landsberg zugehört, und, nach Marggraf Heinrichs ohne Land Absterben, von dessen Witwe Agnes, mit denen dazu gehörigen Dörfern, dem Erzstift Magdeburg geschenkt worden. Allein Herzog Magnus von Braunschweig, der als Marggraf Heinrichs Schwiegersohn auf dessen Verlassenschaft Praetension machte, occupirte es, und räumete es nachher Marggraf Friedrichen zu Meissen durch einen Vergleich ein. Dieser besetzte es stark, und that dem Erzstifte, mit dem er wegen dieser Verlassenschaft in Streit gerathen war, sonderlich aber der Stadt Halle, daraus grossen Schaden. Den Ausgang dieses Handels habe ich Th. 1. S. 53 f. erzählt. Von der zerstörten Burg ist der Platz annoch vorhanden, der die Burg genennet, und von dem Inhaber des Ritterguths Sagisdorf besessen wird. Ausser denen Burglehen der Burgmänner zu Radeburg, sind noch 2 Rittergüther daselbst gewesen. Das eine besaßen Sec. 14. 15. die von Eupitz; das andere die Rauchhaupter von Hohenthurm. Nachher haben diese Güther verschiedene Herren gehabt. Das eine ist 1661 an Nicol von Prenkenhof gelangt, dessen Enkel es 1732 an das Waisenhaus verkauft: das andere erhandelte in der Folge der Regierungsrath D. Johann Christoph Herold. In der brüderlichen Theilung hat es der Drost Herold angenommen; nach dessen Absterben aber hat es 1731 der Obrist Lieutenant von Prenkenhof subhasta erstanden, und 1732, nebst dem seinigen, gemeldetermassen an das Waisenhaus verkauft, welches dieselben

ben mit schönen Gebäuden ausgezieret, auch die Erbschenke wieder angerichtet hat. Es ist auch noch eine alte verwüstete Schanze im Magdeburgischen Territorio, zur Stiftschreiberey gehörig, welche der von Rauchhaupt zu Sigisdorf als Erbzinsguth besizet; solche ist ringsherum mit einem grünen Wall eingefasset, und hat inwendig einen schönen Plaz, der zu Ruchengärtneren an die Einwohner verpachtet wird.

§. 147. 182) Rietschena, eine wüste Dorfstätte, im Gottenker Felde, so noch einen Anger hat; wird in alten Briefen Kindshann auch Kinghann geschrieben. 183) Krobe, Rhoda, Rohda, ein wüstes Ritterguth und Dorf, zwischen Tornau und Oppin: es wird dessen schon No. 1228 gedacht, ist Fürstl. Braunschweigisch Mannlehn, und unter des Amts Giebichenstein Jurisdiction gelegen. Es bestehet aus einer wüsten Wohnstätte, nebst 12 freyen Ritterhufen, und einigen Lehnen und Zinsen. In vorigen Zeiten nannte man es die Lauschütte, und gehörte im XVI. Seculo denen von Trotha; jeko besizzen es die Bünauischen Erben. Die Aecker werden denen umher wohnenden Bauren in Pacht ausgethan. 184) Kösenitz, eine wüste Dorfstätte, zwischen Lependorf und Cönnern. 185) Rothenburg, Dorf und Pfarrkirche. Das Dorf hat 28 Feuerstätten, aber nur $4\frac{1}{2}$ Hufen Acker; weil der andere sämtlich zum Königl. Amte gehört. Die Mühle und Schmiede gehören zum Amte, und die Schenke muß das Bier auch vom Amte nehmen. Das Bergamt hat daselbst vor dem Schlosse ein neues langes Gebäude aufführen lassen, welches mit Bergleuten besetzt ist. Die Pfarrkirche, ein altes Gebäude, stehet vor dem Dorfe auf einem Berge, worzu Gorfena als ein Filial gehört; hat 3 Glocken, 3 Morgen Acker und etliche wenige Zinsen. Bey der Pfarre sind 1 halbe Hufe Acker und 21 Rthlr. baar Geld, samt Zinsen und Zinsgetreyde von Baden-

Stadt bey Ascherleben, Domniz, Dalena und Priester, samt den gewöhnlichen Accidentien. 186) Kotschmarck, Kotschmarck, eine wüste Dorfstätte und Marsche, zwischen Schiepzig und Lettin gelegen. Es haben die Einwohner aus Lettin, Dölau und Schiepzig Acker darinnen.

§. 148. 187) Sagisdorf, Ritterguth, liegt nebst einigen Ebelhäusern dicht bey Rideburg, von dem es nur durch die Strasse abgesondert, und Amtsfähig ist. Dies Guth gehört dem von Rauchhaupt, und ist in die Kirche zu Rideburg eingepfarrt.

§. 149. 188) Grossen-Schierstädt, ein Dorf und Pfarrkirche von 73 Feuerstätten, an der Wipper, in welche oberhalb des Dorfes die Eine fällt; gehöret mit Ober- und Untergerichten, Zinsen und Diensten, auch dem Pfarrlehn, dem Rathe zu Ascherleben. Es sind 13 Anspanner und 2 Halbspänner darinnen; davon aber 9 Anspanner, auffer denen Wohnungen, nichts eigenes haben, sondern die Aecker sind ihnen von dem Rathe zu Ascherleben in Pacht ausgethan. Es ist allda eine Mühle an der Wipper, eine Schmiede, und 2 Gasthöfe, die das Bier ziehen mögen, wo sie wollen, schöner Ackerbau und starke Viehzucht; doch thut die Wipper durch ihre Ergiessung öfters Schaden. Die Pfarrkirche heisset zu S. Nicolai; sie ist alt, aber repariret, auch 1583 mit dem Chor erweitert worden. Der Altar ist ebenfalls alt, überall stark vergolbet, und mit Bildern verschiedener Heiligen, darunter S. Martinus auf einem schwarzen Pferd sitzet, gezieret. Die Canzel hat ein Anspanner im vorigen Seculo von neuem aus einem Sandstein, mit einer schönen Himmeldecke, machen lassen; und die Orgel ist 1697 gefertigt, mit einem Manual von 8 Registern, und einem Pedal von 3 Bässen. Auf dem Thurm sind 2 Glocken, davon die größte 10 Centner schwer 1674; und die kleine; 7 Centner schwer, 1724 gegossen

gegossen worden. Die Kirche besitzt 24 Morgen Acker, so die Ackerleute frey bestellen müssen; welche 1589 Simon Koting zu Grossen Schierstädt der Kirchen vermacht hat. Von 1632 an bis 1650 ist wegen des 30jährigen Krieges kein Prediger alhier gewesen; indem das Dorf bis auf die Kirche und ein paar Häusergen ganz verwüestet worden. M. Johann Andreas Specht, Afcaniensis, ist 1695 ins Amt gekommen, und 1749 im 88 Jahre verstorben, nachdem er 55 Jahre Prediger gewesen. Der Pastor Specht hat auch einen Cantor, Daniel Münch, gehabt, der 1749 als emeritus annoch in seinem 94 Jahr gelebet. Zu der Pfarre gehören 2 Hufen 8 Morgen Acker, 10 Morgen Wiesewachs und andere Accidentien.

§. 150. Dieses Dorf ist das Stammhaus des adelichen Geschlechts von Schierstädt, so annoch blühet, welches das allda befindliche Ritterguth, samt dem Dorfe, als Magdeburgisches Mannlehn besessen; von diesem ist es an die von Schlannewitz, 1501 an den Ascherslebischen Rath, anfangs wiederkäuflich, und hernach 1531 erblich gekommen.

f. Dr.
Th. II.
Seite
954 f.

§. 151. 189) Schipzig, Dorf und Pfarrkirche, auf der Hendepflege gelegen, zum Amt Giebichenstein gehörig. Die Schenke ist 1564 vom Amte, mit Auslegung 7 alter Schock jährlichen Schenkensinses, zur Erbschenke gemacht, und ein Viertel Landes darzu geleyet worden; weswegen sie ihr eigen Bier brauen darf. Die Pfarrkirche heisset zu S. *Helena*; das Gebäude ist alt, und verschiedentlich repariret; sie hat eine kleine Orgel von 1713, und 2 alte Glocken mit Münchschrift, die gröste von 20, die kleine von 8 Centnern; sie besitzt 10 Acker Landes, und zu ihr gehöret auch die Kirche zu Ließkau als ein Filial. Das Dorf hat etlichemal Feuersbrünste, auch Hagelschaden erlitten; und ist, wann die Saale austritt, Ueberschwemmungen unterworfen. In uhralten Zeiten ist ein adelich

adelich Geschlecht zu Schiepzig gefessen gewesen, das sich davon geschrieben hat.

§. 152. 190) Schkopau, Skopau, Ritterguth im Stift Merseburg; liegt über der Aue, am Merseburger Wege, an der Saale, und ist denen von Trotha seit mehr als 200 Jahren zuständig; in alten Zeiten hat es *Scapowe*, *Schapow* geheissen, und zum Erystift Magdeburg gehört, bis es endlich 1444 von Erzbischof Günthern erblich an das Stift Merseburg verkauft worden. (Th. I. S. 99.)

§. 153. 191) Schluß, eine wüste Dorfstätte, nach Eyßmannsdorf im Amte Siebichenstein gehörig. 192) Schlagwitz, eine wüste Dorfstätte und Marke, in alten Briefen *Villa Slauewiz*, *Slackwiz* genannt, liegt bey Brachstädt, Oppin und Niemberg. 193) Schlettau, ein Dorf und Filialkirche, unter dem Petersberge, zu den Winckelischen Gerichten zu Wettin gehörig; hat 36 Feuerstätten, eine Schmiede und Schenke, so das Bier ziehet, wo sie will, und guten Ackerbau und Obstgärten. Es hat seine eigene Kirche, mit einem stumpfen Thurm, zu U. L. Frauen oder S. Marien genannt, die ein Filial von Löbegün ist, und von beyden dasigen Predigern zugleich versorget wird. Hat 3 Glocken, einen kleinen, doch schönen Altar, und ist mit einem Orgelwerk versehen. Sie besitzt eine halbe Hufe Kirchenacker, und wird ein eigener Schulmeister gehalten. Bey dem Dorfe ist ein kleiner Busch, der Neckische Busch genannt, welcher den Einwohnern zustehet.

§. 154. 194) Schnapßwitz, eine wüste Dorfstätte und Marke, von 139 Acker gepflügeten Landes; gehört zum Dorfe Braschwitz, und haben auf solcher Braschwitz, Göberitz, Kabak und Peissen die Kuppeltrift. 195) Schobelitz, eine wüste Dorfstätte und Marke, gehört mit Ober- und Untergerichten zum Burgamte Wettin, der Acker aber zum Dorfe Brachwitz. 196) Schönnewitz, ein Dorf, zum Amt Siebichenstein gehörig, und nach
Kieder

Kieburg eingepfarrt; hat 15 Feuerstätten und 1 Schenke, so das Bier vom Amte ziehen muß. Von diesem Dorf hat sich das ausgestorbene Geschlecht derer von Schönnewitz geschrieben. 197) Schrenk, ein Dorf, im Churfürstl. Sächs. Amt Zörbig, in welchem ein Ritterguth gelegen, welches über das Dorf die Untergerichte; das Amt Zörbig aber die Obergerichte hat. In diesem Dorfe ist ein Freyguth, so vor diesem ein Petersbergischer Klosterhof gewesen, dazu 6 Hufen Ackerfeld gehören, wovon das Guth, so weit die Hofreute gehet, mit aller Hoheit und Gericht, dem Chatoul-Amte Petersberg zustehet.

§. 155. 198) Schwärk, eine wüste Dorfstätte und Feldmarke, zu Brachwitz gehörig, gehet von den Grafen zu Mansfeld zu Lehn. 199) Schwärk, ein Ritterguth, Dorf und Pfarrkirche. Das Dorf gehöret mit der Jurisdiction zum Ritterguth; die Feldmarke aber mit allen Gerichten in das Amt Siebichenstein, doch giebt sie dahin keinen Schoß noch Dienste, wird auch von denen Einwohnern allein betrieben. Ausserdem besitzen sie einige Aecker in Gödelitz, wo sie auch nebst Spickendorf die Kuppeltrift haben; doch aber darf der adeliche Hof auf die Gödelitz-Mark nicht hüten. Das Dorf hat 26 Feuerstätten, eine Schmiede und Schenke, so das Bier vom Hofe ziehen muß; ohnweit davon aber im Felde ist ein neuer Gasthof erbauet, die Crone genannt, so das Bier vom Amte Siebichenstein nehmen muß. Der Ackerbau daselbst ist schwarzes tragbares Weizenfeld; Viehweide aber ist hier wenig zu finden. Die Kirche ist alt, und besitzt 1 halbe Hufe Acker; zur Pfarre gehören 4 Hufen Landes, samt gewöhnlichen Accidentien. Das Ritterguth hatten die von Schieck über 100 Jahr besessen; worauf es vor 31 Jahren der Geheimerath und Professor Med. zu Halle, D. Friedrich Hoffmann, sub hasta erstanden, dessen Erben es noch besitzen.

§. 156. 200) Schwöbsch, Schwödsch, ein Dorf, in alten Zeiten Switewiz, Schwöiz genant, zum Amte Griebichenstein gehörig, ohnweit Dönmünde, dahin es auch eingepfarrt ist; hat 21 Feuerstätten, eine Schmiede und Schenke, so das Bier vom Amte nehmen muß; starken Ackerbau, doch nur von mittelmäßiger Güte, auch ziemliche Viehzucht. No. 1726 sind allda 11 Höfe, mit Scheunen und Ställen, und dabey eine alte Witwe mit verbrannt. 201) Schwöbschdorf, Schwedschdorf, eine wüste Dorfstätte und Feldmarke zu Nietleben gehörig.

§. 157. 202) Seben, ein Dorf, Pfarrkirche und Amtsvorwerk; hat vor Alters *Sebin*, *Sibene* geheissen, und scheint den Namen von der deutschen Göttin *Siba* oder *Seba* zu haben. Es hat guten Ackerbau und ziemliche Viehzucht, eine Schmiede und 2 Schenken, davon eine die Bergschenke genant wird. Die Pfarrkirche heißt zu *S. Laurentii*, ist sehr alt, von Bruchsteinen gebauet, und hat kein Filial. In alten Zeiten hat das Dorf seine eigene Herren gehabt, die sich davon geschrieben. Die Pfuhle haben dies Guth seit 1656 besessen, bis Se. Königl. Majest. König Friedrich Wilhelm vor etliche 40 Jahren solches erkaufen, und als ein Vorwerk zum Amte Griebichenstein schlagen lassen.

§. 158. 203) Sennewitz, ein Dorf und Filialkirche, zwischen Trotha und Seben an der Gößsche; scheint den Namen von den alten Schwäbischen *Sennonibus* zu haben, hat ehedem zur Graffschaft Wettin gehört, und ist durch Graf Ottens von Brena Todesfall zu Erzbischofs *Erici* Zeiten ans Erzstift gekommen. Das Dorf hat eine Schenke und 3 Marken, die Deckritz, Kloss- und Rüniger-Marke; hält einen eigenen Schulmeister, und ohnweit davon liegt die Deckeritzmühle, mit einer Mahl- und Dehlmühle, auf der wüsten Deckeritz-Marke. Die Kirche, ein uraltes Gebäude, heißt zu *S. Nicolai*, und ist jeko ein
 Filial

Filial von Trotha. Nahe an der Kirche liegt ein grosser Feldstein, der oben 5 Löcher, als wie von 5 Fingern, hat, welcher der Teufelsstein heisst; wovon fabuliret wird, daß ihn der Teufel vom Petersberg nach der Kirche geworfen, um sie zu zerschmettern; der Wurf aber sey zu kurz gerathen, doch wären die 5 Löcher die Spuren von des Teufels Krallen. 1704 hat das Wetter eingeschlagen, und etliche Bauerhöfe abgebrannt; und 1734 ist das ganze Dorf, bis auf die Kirche und Schule und ein paar Häusergen, im Feuer aufgegangen.

§. 159. 204) Sickenwiz, eine wüste Dorfstätte, dichte bey Dornitz, jeko wird sie die Siphöfe genennet; gehöret zum Amte Rothenburg. 205) Sickenendorf, eine wüste Dorfstätte und Feldmarke bey Trebnitz, zu dasigem Rittergute gehörig. 206) Siglitz, ein Dorf mit einer Filialkirche, unter die adelichen Winckelischen Gerichte zu Wettin gehörig; hat 32 Feuerstätten und einen Gasthof, der das Bier ziehen kann, wo er will; aber wenig Acker und Viehzucht; die Koppelweide mit Dalena und Hohens Etlau. Es ist eine Kirche darinnen, so ein Filial von Mittel-Etlau ist, und das Collegiat-Stift S. Nicolai zu Magdeburg hat das Jus Patronatus davon. Sie ist alt, schlecht und klein, mit einem baufälligen Thurm mit 2 kleinen Glocken.

§. 160. 207) Spickendorf, ein Dorf und Pfarrkirche, zum Amt Siebichenstein gehörig, von 16 Feuerstätten. Die Schenke muß das Bier vom Amte nehmen, auch müssen die Bauren zu Trotha zu Zwange mahlen. Es liegt an dem Bach, die Alter oder Strenge genannt, welcher, wenn in der Nachbarschaft die Gräben nicht gehörig geräumt werden, öfters grossen Schaden thut. Die Spickendorfer Mark betreibt das Dorf alleine, und muß davon Geschoss und Hammelgeld ans Amt erlegen; ausser dem hat es mit Niemberg in der Opperschöner, und mit Schwärz

Schwärz in der Gödelixmarke Kuppeltrift. In alten Zeiten hat ein adelich Geschlecht von Spickendorf, auch Spitendorf genannt, seinen Stammsitz alhier gehabt. Die Kirche heißt zu *S. Nicolai*, ist 1262 fundiret, und ein altes Gebäude; Altar, Canzel und Orgel sind 1728 neu erbauet; die größte Glocke von 12 Centnern ist 1738 umgegossen; die kleine aber wiegt 3 Centner. Das kleine Sächsische Dörflein Zichlesdorf ist hier eingepfarrt. Zur Pfarre gehören 4 und eine viertel Hufe Landes, davon dreyviertel Hufe im Sächsischen Territorio gelegen.

§. 161. 208) Spröda, Dorf und Pfarrkirche. Ist zwar ganz mit den Chursächsischen Landen umgeben; gehört aber mit Hoheit, Ober- und Untergerichten, Lehnen, Zinsen und Diensten zum Königl. Preussischen Chatoulanne Petersberg, als ein ehemals zu dasigem Kloster gehörig gewesenes Dorf. Das Dorf hat 21 Hufen Feld, und 24 besessene Männer, inclusive des Richters, als 22 Gärtner und 2 Häußler, aber keinen Anspanner. Die Gemeinde darf von ihren Güthern an das Amt kein Lehn geld geben; sondern es werden ihnen solche von dem Richter, gegen Erlegung eines Lehngroschens, gereicht, der Richter aber wird von dem Amte, gegen Entrichtung eines gewissen Lehngeldes, beliehen. Die Gemeinde behält auch die Theilschillinge, das Abzugsgeld und Nachfolge vor sich, und hat dafür No. 1572. 8 Fl. 12 Gr. mehr Erbzins auf ihre Güther genommen. Der Theilschilling wird in Erbschaften entrichtet, von jedem Erben 6 Gr., er erbe viel oder wenig; Abzugsgeld aber bey Verkaufung der Güther, überhaupt 7 Gr. 6 Pf. die Summe sey groß oder klein. Die Nachfolge ist das sogenannte Verzichtsgeld, und muß jeder, so ein Guth verkauft, wann er, nach Empfang der Kaufsumme völlige Verzicht leistet, dafür 3 Gr. erlegen. Die Gemeinde hat den Erbscharf, der nach der Reihe herum gehet; dafür jährlich auf Martini ein

ein gewisser Schenkensins ans Amt erleget wird, und so mögen sie das Bier nehmen, wo sie wollen. Die Gemeinde muß auch, exclusiv des Richters, zu den Anst. und Geistl. Gebäuden mit der Hand fröhnen, und ihre Kinder müssen zu Zwange dienen. Wann daselbst Zinstag gehalten wird, wird auch zugleich Gerichtstag gehalten, und das Gerichte mit Richter und Schöppen besetzt. Das Richterguth, so vordem frey Mannlehn gewesen, ist gegen Unternehmung eines jährlichen Erbzinnes, mit Beybehaltung der alten Lehnwahr, zu Erbe gemacht; aber von Zinsen, Steuern, Diensten und andern Beschwerungen ganz frey, außer daß es das immerwährende Richteramt auf sich hat, und bey den jährlichen Gerichts- und Zinstagen, den Beamten und Gerichtspersonen, mit bey sich habenden Leuten, Essen und Herberge, und dessen Pferden Futter und Stallung frey geben, das Getränke aber die ganze Gemeinde zahlen muß. Der Besitzer des Schöppenguts muß dem Richter von einer freyen Schöppenhufe jährlich einen Rthlr. und ein Huhn dazu beytragen; und beym Abzuge giebt der Beamte 5 Groschen Trinkgeld in die Küche. Die Gemeinde ist auch von allen Jagddiensten befreyet, dafür jeder 6 Gr. Erbtagdgeld ans Amt entrichtet.

§. 162. Die Pfarrkirche ist 1733 samt dem Thurme von Grund aus neu erbauet worden; worzu König Friedrich Wilhelm 730 Rthlr. geschenkt. Sie ist ganzzierlich, mit einem sechseckichten Thurm, mit einer durchbrochenen wälschen mit Schiefer gedeckten Haube, in dessen Wetterfahne ein grosser schwarzer gecrönter Adler nach dem Preußl. Ordenszeichen siehet. Die Kanzel ist in den Altar, und vorne die gekrönte Königl. Namens Chifre in einem Laubwerk von Palmzweigen angebracht; auch ist zu gleicher Zeit ein wohlklingendes Orgelwerk angeschafft worden. Auf dem Thurm hangen 2 alte Glocken mittlerer Grösse, aber von sehr gutem Metall: auf der grössesten steht;

Anno Dni MCCCCLIX. In diese Kirche ist ein Sächsisches Dorf Pöbzdorf eingepfarrt, wozu ein Sächsisches Filial, Laue, gehöret, so unter die Leipziger Superintendur gehöret, seine eigene neu erbaute Kirche hat, worinn der Pastor aus Spröda alle Sonntage und die Sächsischen Haupttage predigen, die Wochenpredigten und sonst alle Ministerialia verrichten, und sich bey Antritt seines Amtes im Consistorio zu Leipzig examiniren und confirmiren lassen muß; dagegen er auch das Beneficium des Franksteuerzettels zu genieffen, und dafür jährlich aus der Steuereinnahme zu Delitzsch 8 Rthlr. 8 Gr. zu empfangen hat. Zur Pfarre gehören 2 Hufen Landes und 7 und ein halber Acker Wiesen in Matre, und in Filia eben so viel; die aber zum adelichen Hofe zu Laue geschlagen sind, dafür der Pastor 25 Gilden und 6 Scheffel Korn bekommt; auffer dem hat er noch Zinsgetrende und die gewöhnlichen Accidentien.

§. 163. 209) Stecklizmarke, wüste Dorfmarke, bey Bennewitz unter dem Amte Giebichenstein gelegen. 210) Steffrike, wüste Dorfstätte, bey Bennewitz, und dahin gehörig. Die Ackerstücken, wo die Bauerhöfe gewesen, werden die Höffgen genennet. 211) Stichelbisdorf, Frenguth, ist vor diesem ein zum Closter Petersberge gehöriges Dorf, und nachher ein Closterhof gewesen, dahin es auch noch mit Hoheit, Gerichten, Lehnen und Zinsen gehöret; bestehet aus dem Frenguthe, wozu 5 Caselhäusergen, eine Schenke und Schmiede gehören; wird jetzt von des Kriegsrath D. Michaelsen zu Halle Erben besessen. 212) Stöckelwitzmarke, eine wüste Marke bey Dießkau, darinn die Gemeine zu Bennewitz eine halbe Hufe hat, so an die Stiftschreiberen zinsset.

§. 164. 213) Strenk-Nauendorf, Dorf und Pfarrkirche. Es sind eigentlich 2 gleich neben einander liegende Dörfer, die als eine Gemeinde geachtet werden,

von 38 Feuerstätten, zum Ritterguth Pießdorf gehörig. Sie haben starken Ackerbau, aber mittelmäßige Weide und Viehzucht; eine Schmiede und Schenke, die das Bier ziehen kann, wo sie will. Die Pfarrkirche ist in Nauendorf, dem heil. *Nicolaus* gewidmet, der Altar 1725 neu gebauet, und die Canzel hineingebracht, auch 1739 ein Orgelwerk erkaufte. Auf dem Thurme sind 2 Glocken, davon die grössste 1735 umgegossen worden. Strenz hat seine besondere Kirche, so *S. Wiperto* gewidmet, ist ein Filial von Nauendorf und so baufällig, daß kein Gottesdienst darinn gehalten werden kann; hat 2 alte Glocken. Zu Pießdorf ist 1689 von Heinrichen von Krositz eine kleine Capelle erbauet, allwo der Pastor zu Nauendorf alle viertel Jahr Predigt und Communion hält; jede Kirche hat 16 Morgen Acker. Die Pfarre hat an Fixis 42 Morgen Acker und 60 Scheffel Zinsgetrende. No. 1734 am ersten Ostertage brannten 58 Häuser in beyden Dörfern bis auf die Kirchen, Schule und 4 Essäterhäuser in Grund aus, so durch Loßzündung einer Schlüsselbüchse verwahrloset worden.

§. 165. 214) Sylwitz, Dorf und Pfarrkirche, gehört zum Amte Wettin, hat 14 Feuerstätte, darunter eine Schenke, so das Bier zieht, wo sie will; und die Huth und Trift auf eigener und Frankendorfer Marke allein, und auf Zutschauer Marke zur Koppel. Zur Pfarrkirche gehören die Filiale Lettwitz und Görwitz, deren jedes seine besondere Kirche hat; sie ist dem Gebäude nach von mittelmäßigem Alter, an dem Altar stehen noch einige stark vergoldete Heiligen Bilder, und auf dem Thurme sind 3 mittelmäßige Glocken. Die Fixa der Pfarre sind 2 Hufen Acker und 57 Scheffel Zehenden aus den Filialen, samt andern Accidentien.

§. 166. 215) Zeicha, Dorf und Pfarrkirche, zum Amt Siebichenstein gehörig, an der Gößsche und Magde-

burger Landstrasse gelegen; hat eine Schmiede, Schenke und Bachmühle im Dorfe, wegen der Berge und Sandhorste mittelmäßigen Ackerbau und Viehzucht. Die Pfarrkirche heißt zu *S. Mauritzii*, in welche die Dörfer Lößnitz, Rättern, Lehdorf und Großsch eingepfarrt sind; sie ist alt und oft repariret, die Kanzel aber 1591 von dem Protonotario, Paul Hahn, zu Halle, hinein geschenkt worden, auch ist noch ein alter Altar mit Heiligenbildern, und ein feines neues Orgelwerk darinnen. Auf dem Thurme sind 3 Glocken. Die Kirche besitzt eine halbe Hufe Landes und ein klein Büschgen, das Moritz-Hölzgen genannt. Die Fixa der Pfarre sind 1 Hufe Landes, so die Eingepfarrten frey bestellen, und der Kornzehend, so in termino Michaelis an 64 Scheffeln, alt Hällisch Maasß, reinen Getrende an Weizen, Roggen und Hafer von den Censiten geliefert wird, und denen gewöhnlichen Accidencien. Auf dem Berge, nahe bey dem Kirchhofe, ist ein Labrinth oder sogenannte Wunderburg, welche ein Schäfer 1484 mit seinem Hackstocke ausgestochen, und noch alle Jahr von den Einwohnern erneuert wird. 216) Tieszen, eine wüste Dorfstätte, zum Schloß Krosigck gehörig, wird in einem Document *Tsitzenice* genennet.

§. 167. 217) Tornau, ein klein Dorf, zum Amte Giebichenstein gehörig, hat 11 Feuerstätten, und ist nach Trotha eingepfarrt. Es wird in alten Briefen *Tornowe*, *Thornowe* genannt, und liegt eine Mark dabei, so Kode-Tornau heißt.

§. 168. 218) Trebitz, Drebitz bey Cönnern, ein Dorf und Filialkirche, ist ziemlich tief und sumpfig gelegen, gehöret zum Amte Weesen an der Saale; hat 24 Feuerstätten, darunter 2 dienstfreye Halbspännergüther sind, und eine Zwangschenke, auch starken, doch mittelmäßigen Ackerbau, und ziemliche Viehzucht. Die Kirche, so im dreißigjährigen Kriege, nebst dem Dorfe, gänzlich verwüstet

worden, ist nachher wieder aufgebauet, 1738 bis 1748 er-
 längert, und mit neuen Chören, Stühlen, Altar und
 Kanzel, auch einem von Grund aus neu erbaueten Thur-
 me versehen, und inwendig fein ausgemahlet worden. Sie
 besitzt 9 Morgen Acker, nebst einem Fleckgen Holz im Tre-
 bizer Busche, und ist ein Filial von Lependorf. In alten
 Zeiten ist das wüste Dorf Köbnitz alhier eingepfarrt ge-
 wesen; daher die Kirche annoch von 17 Aekern auf Köb-
 nitzer Marke Lehne und Zinsen hat. 219) Trebitz am Pe-
 tersberge, ein Dorf, so nur aus 7 Feuerstätten bestehet,
 auch keine Schenke, jedoch 4 Anspanner, und starken, aber
 berg: steinigt: und leimichen Ackerbau hat; gehöret zum Kö-
 nigl. Amte Wettin, und ist in die Kirche auf dem Peters-
 berge eingepfarrt. Es hält seinen eigenen Hirten, der
 nach den Haaren gelohnet wird, und betreibet seine Feld-
 mark alleine; hat aber keine Koppeltrift. Es ist daselbst
 ein Wettinischer Landgerichtschöppe, der 2 freye Schöp-
 penhusen Mannlehnguth besitzt, und dafür bey dem Land-
 gerichte, wegen der Trebizer und Plonsmarke, rüget.

§. 169. 220) Trebnitz, Ritterguth, Dorf und
 Pfarrkirche; hat 39 Feuerstätten, eine Schmiede, Gast-
 hof und Windmühle, welche des Ritterguths Eigenthum
 sind, von welchem sich auch die mehresten Einwohner des
 Dorfs durch ihre Handarbeit ernähren. Die Pfarrkirche
 heißt zu S. *Dionisi*, so 1693 von neuen wieder erbauet,
 jedoch der Altar beybehalten worden. Auf dem Thurm sind
 3 Glocken; davon die kleinste sehr alt, die andern 1688
 verfertiget, und die grössste 1722 wieder umgegossen
 worden. Die Orgel ist erst 1730 angeschafft. Das nahe
 Dörfgen Mötewitsch ist hieher eingepfarrt. Die Kirche
 besitzt 1 halbe Hufe Kirchenacker, und den Zins von 250
 Rthlr. Capital, so ihr der Brigadier von Rauchhaupt
 legiret. Unter den Predigern nimmt sich Ernst Ludwig
 Orlich aus, welcher erst Pastor zu Kolckwitz in der Nie-

berlausitz gewesen, 1736 hierher versetzt, 1747 Pastor an der Catharinenkirche zu Braunschweig, und zuletzt Pastor in Hamburg worden, und daselbst auch verstorben ist.

f. Dr.
Th. II.
Seite
963 f.

§. 170. Wie und wann das Schloß Trebnitz an das Erzstift Magdeburg gekommen, und wohin es vorher gehört, ist unbekannt. No. 1415 hat es Timo I. von Rauchhaupt zuerst acquiriret, und die Trebnitzische Linie derer von Rauchhaupt gestiftet, dessen Nachkommen es an noch besitzen. Die ehemalige Burg Trebnitz ist, samt dem Dorfe, im dreißigjährigen Kriege ganz und gar verwüstet worden: weshalb der Brigadier von Rauchhaupt ein ansehnliches massives Schloß, wie es jeko stehet, samt denen Wirthschaftsgebäuden, auch der besonders im Dorfe gelegenen Schäferen, von Grund aus neu erbauet, und dabey die gefangenen Türken, so er aus der Ungarischen Campagne mitgebracht, gebraucht; die auch, bis der Bau völlig fertig gewesen, ausgehalten, nachher aber des Nachts mit einem Rahne über die Saale gesetzt, und sich nach ihrer Heymath gewendet haben. Die Baumaterialien sind durch etliche Cameele herbey getragen worden. Von der Capelle, so vormals in der Burg gestanden, Siehe Dr. Th. 2. S. 964.

§. 171. 221) Trotha, Dorf und Pfarrkirche, zum Amte Giebichenstein gehörig. Durch das Dorf gehet ein Steindamm; weshalb von den Fuhrleuten ein Pflastergeleite erleget werden muß: auch ist daselbst eine ordentliche Zollstätte des Amts Giebichenstein, und eine Schleuse angelegt. Es sind 2 Gasthöfe darinnen, einer zum rothen Adler, der des Besizers eigen ist; und der andere zur Preussischen Krone genannt, so zum Königl. Amte gehört und verpachtet wird; über dieses ist auch eine Schenke da: alle drey aber müssen das Bier vom Amte ziehen. Sonst findet sich noch eine grosse Amtschäferen im Dorfe, und eine dahin gehörige Mühle. (Th. 2. S. 374).

Dier

Dieses Dorf ist das Stammhaus derer Herren von Trotha, welche aber daraus von dem Closter zum Neuen Werk verdrungen worden: dann da ihr Sitz ein Burglehn von Giebichenstein war, das Dorf Trotha selbst aber zur Burg Giebichenstein gehörte; so hat Erzbischof Wichmann 1182 dasselbe, nebst der Kirche, dem Zehenden, 10 und einer halben Hufe Landes, der Mühle und Weinberge, auch einem Steinbruche, dem Closter zum Neuen Werke, wie solches bereits 1121 Erzbischof Rotgerus demselben geschenkt hatte, incorporiret. Weil nun die von Trotha von dem Closter vielen Verdruß empfanden: wurden sie endlich zu Anfang des XV Seculi, ihm ihre Güther zu überlassen, genöthiget.

§. 172. Die Pfarrkirche heist *S. Briccii*, in welche Tornau eingepfarret ist, und Sennewitz als ein Filial gehört. Sie ist 1730 ganz neu erbauet, auch zugleich der Glockenthurm repariret worden. Der steinerne Altar in derselben hat die Forme eines Quadrattisches, und stehet wider die sonst gewöhnliche Weise gegen Abend.

§. 173. 222) Tuchelau, jeko Teichlau, eine wüste Dorfstätte und Feldmarke, darauf die Pristersche Kirche stehet; gehört unter die Gerichte zu Dachritz, und haben die Pristersche Einwohner und andere Nachbarn Aecker darinnen. 223) Tugau, Dugau, eine wüste Dorfstätte und Marke; wo sie eigentlich gelegen, ist unbekannt; sie muß aber nach Delitzsch hin die Lage gehabt haben. 224) Uden, eine wüste Dorfstätte und Marke von ohngefähr 12 Hufen, bey Schiebzig gelegen, so die Schiepziger Diensthrey gebrauchen; aber die Steuer davon ins Amt Giebichenstein entrichten. 225) Ueberrode, eine wüste Dorfstätte und Feldmarke, in welcher die Dörfer, Schiebzig, Bencendorf und Salzminde, die Aecker nutzen. In derselben liegt ein Born, der Ueberrodische Born genannt, welcher alle Jahr vor Himmelfahrt

geräumt, und der Graben gesäubert werden muß, damit das Wasser nicht in die Strasse laufe. Wird dies verabsäumt: so müssen die Besitzer der Aecker davon den Bekenden geben. Sie haben für solches Vornräumen und Graben eine Wiese im Gebrauch; worzu 14 Hauswirthe aus 4 Dörfern Schiepyzig, Zappendorf, Benckendorf und Eaimünde gehören, davon alle Jahr 2 die Wiese nutzen, und denen übrigen eine Mahlzeit ausrichten.

§. 174. 226) Wizenburg, ein Dörfgen, nach Bennstädt gehörig, worinnen nichts als Drescher wohnen; von Ensdorf ist es nur durch den Bach abgeschieden. Die Einwohner gehen zu Ensdorf zur Kirche, werden auch allda getauft und getrauet; wenn sie aber sterben, werden sie zu Bennstädt begraben. Es wird insgemein Neu-Wizenburg genannt.

§. 175. 227) Wallwitz, ein Dorf mit einer Filialkirche, ist ein Domcapitulardorf, zum Decanat gehörig; welches einen eigenen Gerichtshalter hat, so die Gerichtstage in des Dorfrichters Hause hält. Es liegt ohnweit des Petersberges; hat 14 Feuerstätten, eine Schmiede und Schenke, welche beyde der Gemeinde gehören; auch ziemlichen Ackerbau, Gärten, Weide und Viehzucht. Die Kirche, ein Filial vom Petersberge, ist vor einigen Jahren ganz neu erbauet worden. 228) Wersben, ein Sächsisch Dorf. Hier ist ein Frenguth mit 8 Hufen Ackerfeld, und 2 darzu gehörigen Cossaterhäusern; welches so weit das Gebäude und Garten gehet, mit aller Hoheit, Ober- und Untergerichten zum Amte Petersberg gehöret; die Aecker aber liegen unter des Amts Zörbig Jurisdiction; es ist vormals ein Petersbergischer Klosterhof gewesen.

§. 176. 229) Wernsdorf, eine wüste Dorfstätte und Feldmarke, zum Rittergute Dammendorf gehörig. 230) Wesewitz, ein Dorf an der Elster, von 15 Feuerstätten

stätten, zum Ritterguth Beesen an der Elster gehörig; es ist Darbnyß Ackerlehn gewesen, und von dem Rath zu Halle von denen von Bosen, nebst Pritzschena, erkaufft und zu Beesen geschlagen worden. Es ist fein Holz darbey, davon eines der Ellerberg heist. Die Schenke muß das Bier von Beesen nehmen. Es findet sich auch eine schöne Mahl- und Dehlmühle darinnen, so des Besitzers eigen ist; aber einen starken Mühlzins nach Beesen erlegen muß. 231) Westendorf, eine wüste Dorfstätte und Feldmarke zwischen Niemberg und Plößnik; es gehört zu jedem Dorfe die Hälfte. 232) Widenheim, eine Dorfstätte im Amte Rothenburg, so bereits 1456 wüste gewesen.

§. 177. 233) Wießkau, ein Dorf und Filialkirche, an der Fuhne gelegen, durch welches die Magdeburger Landstrasse gehet, wie denn auch daselbst eine Poststation und Posthalter eine Zeitlang gewesen ist; das Amt Siebichenstein hat daselbst eine Zollstätte. Das Dorf gehöret mit Ober- und Untergerichten zum Ritterguth Krosigck; von welchem der Gasthof das Bier nehmen muß. Es ist auch eine Schmiede und Wassermühle allda, welche dem Kloster zum Neuen Werke bereits 1194 von Pabst *Cælestino III.* confirmiret worden. Die Kirche, so sehr alt und baufällig, ist ein Filial von Krosigck. Sie hat zwey Glocken, und einen alten Altar mit heiligen Bildern; aber keine Orgel, und gehören 2 Acker darzu.

§. 178. 234) Wörmlich, ein Dorf, Pfarrkirche und Ritterguth, zum Amte Siebichenstein gehörig; hat guten Ackerbau und Viehzucht, 36 Feuerstätten und eine Schenke, so das Bier vom Amte ziehet; auch ist ein Amtsbengelleite im Dorfe. Es wird in alten Briefen *Wormeniz*, *Wörmeniz* genennet, und hat vor diesen 2 Dörfer Groß- und Klein Wörmelich ausgemacht, da-

f. Dr. von das letztere eingegangen. Die Kirche zu Wörmlich
 Eh. II. heist zu S. Peter, und ist vormals ein Filial der Kirche
 Seite zu Niemberg gewesen; mit welcher sie Erzbischof Wich-
 967. mann 1184 dem Kloster S. Moritz zu Halle geschenkt
 hat. Sie ist sehr alt, hat auch noch einen alten Altar mit
 einem zwey Ellen hohen Marienbilde von Bildhauerarbeit,
 so ganz verguldet ist. Es sind auch noch 42 andere klei-
 nere Bilder der Heiligen daran, unter welchen sich die Apo-
 stel Petrus und Paulus befinden. Auf dem Thurme hän-
 gen 3 Glocken, davon die gröfste 1511 gegossen, und das
 Hällische Stadtwapen führet. Die Kirche ist etwa vor 20
 Jahren repariret worden. Belberg gehöret als ein Filial
 dazu. Zur Pfarre gehören anderthalb Hufen Landes, so
 der Prediger selbst bestellen muß; nebst 11 und einem hal-
 ben Morgen Wiesewachs und 20 Schock Reißholz; auch
 drittelhalb Wispel Roggen, so genanntes Wiedemaaf,
 samt denen gewöhnlichen Accidentien. 1636 im Januar
 rius hat ein ganzes Regiment Kayserl. Cavallerie, 1000
 Pferde stark, über 3 Wochen zu Wörmlich gelegen, wo-
 durch das Dorf gänzlich verwüestet worden, und Klein
 Wörmlich ist auch wüste geblieben. 1718 den Wenh-
 nachts heil. Abend sind durch Unvorsichtigkeit 18 Höfe mit
 allen Eingebäuden in die Asche gelegt worden. In dem
 Dorfe ist ein sogenanntes Stranghaus gewesen, dazu
 eine freye Stranghufe gehöret, dessen Besizer das Strang-
 halteramt gehabt, und dem Richter die Uebelthäter an-
 greiffen und binden helfen müssen. Im Dorfe waren vor-
 dem 2 freye, jedoch amtsäßige, Sattelhöfe, welche nachher
 in ein Ritterguth zusammengeschlagen worden, so die
 Kudloffische Familie seit 100 Jahren besizet.

§. 179. 235) Wulckendorf, eine wüste Dorfstät-
 te und Marke, von 6 Hufen und 6 Höfen, so alle zu
 Acker gemacht, und jeko nach Eyßmannsdorf ins Amt
 Siebichenstein gehören; es ist schon 1537 wüste gewesen.

236) Wurp, ein Dorf, zum Amt Giebichenstein gehörig, von 17 Feuerstätten; es pfarret nach Brachstädt. Es ist eine Schenke im Dorfe, so das Bier vom Amte nehmen muß; auch vor dem Dorfe eine Windmühle.

§. 180. 237) Zschwitz, ein Dorf und Filialkirche, zum Burgamt Wettin gehörig; es wird in Conrad's Donationsbriefe an das Kloster Petersberg 1156 Cestewice genennet; hat 21 Feuerstätten und eine Erbschenke, die das Bier nehmen kann, wo sie will, dafür sie dem Burgamte vom Viertel 2 Groschen Niederlage, und einen jährlichen Schenkensins erlegt. Es hat eine eigene wohl gebaute Kirche, mit einem wohlklingenden Geläute, welche ein Filial des Diaconi zu Wettin ist; es wird auch ein eigener Schulmeister gehalten. Das Dorf ist Gräflich Mansfeldisches Lehn. 238) Zast, eine wüste Dorfstätte, im Amt Rothenburg; auf dem Platze gelegen, wo jetzt der Gollwitzer Busch ist. 239) Zeiß, Fürstl. Anhaltisches Schlos bey Belleben, zu welchem auch das im Saalcrense gelegene Dorf Belleben gehöret. S. oben S. 863. 240) Ziemitz, eine wüste Dorfstätte, auf dem Lependorfer Ager gelegen.

f. Dr.
Th. II.
Seite.
968.

§. 181. 241) Zöberitz, Ritterguth und Dorf, so zum Ritterguth mit Ober- und Untergerichten, Lehnen, Zinsen, Zehenden und Diensten gehöret. Es hat aber keine Kirche; sondern weil es in Ober- und Unterzöbriß getheilet ist, pfarret eins, nebst dem Ritterguth nach Peissen, und der andere Theil nach Möblich. Es ist eine Schmiede darinnen, und Schenke, so das Bier vom Hofe nehmen muß; auch wird daselbst ein Brückengeleite an den adelichen Hof entrichtet. Zum Ritterguth gehören 16 freye Hufen Landes; davon 4 Hufen durch Frohndienste, die übrigen durch eigen Gespann bestellet werden. Hievon hat sich in alten Zeiten ein adelich Geschlecht geschrieben.

ben. Der jetzige Besizer ist der Kriegsrath und Rathsherrmeister zu Halle Thebesius.

§. 182. 242) Zicherben, Scherben, ein Dorf, Filialkirche und Frenguth. Es liegt in der Hendorffpflege des Amts Giebichenstein, dahin es mit Ober- und Unterrichten gehörig, jenseit der Saale. Es wird in alten Briefen *Czerwine*, *Zerbine*, *Zerbin*, *Zcherben*, *Scherbin* genennet, ist im dreißigjährigen Kriege ganz verwüstet, und so gar eine Glocke vom Thurme gestohlen worden. Als der verstorbene General-Lieutenant von Braun zu dessen Besitz gekommen, dessen Erben es noch zustehet: haben Se. Königl. Majestät demselben die Schriftsäßigkeit bengelegt. Die Kirche heißt zu S. Cyriaci, ist jeko wohl wieder ausgebauet, und ein Filial von Eyßdorf; sie hat noch einen alten Altar mit Heiligenbildern; ein klein vierfüßig Orgelwerk und 2 Glocken; die grössste ist von 1590. Es gehören darzu 23 Acker, so meistens im Stift Merseburgischen Territorio liegen. Das Dorf ist 1707 völlig, ein paar Jahr hernach aber mehrentheils, und 1750 der größte Theil desselben abgebrannt. Es betreibt nebst dem Branauischen Schäfer seine Mark allein, und die Barauer Mark nebst dem Schäfer mit Schlettau zur Koppel.

§. 183. 243) Zuschtou, eine wüste Dorfstätte und Feldmarke, liegt bey Syllwitz; und die Syllwitzer haben die Koppeltrift darauf. 244) Zwinschöna, ein Dorf, so vor Alters *Muntschena* geheissen, liegt über Canna, dahin es eingepfaret ist; und gehöret zu dem Amte Giebichenstein. Es bestehet aus 13 Feuerstätten und einer Erbschenke, die 3 alte Schock Schenkensins ans Amt erlegt. 1710 den 1 April des Abends ist das ganze Dorf, bis auf ein Bauergüthgen, und 1712 den 4 April Vormittags die ganze Seite gegen Mitternacht abgebrannt.

Zufätze und Verbesserungen.

Zum ersten Theile.

Seite 211. Lin. 4 f. Die Aufschrift dieses, denen Protestanten höchst gefährlichen Edicts, ist folgende: der Römisch Kayserl. auch zu Ungarn und Böhmeib R. M. Ferdinandi II. Ausspruch, *Decision* und Kayserliches Edict, über etliche Punkte des Religionsfriedens, sonderlich die Restitution der geistlichen Güther betreffend. Frankfurth am Mayn No. 1629. 3. B. 4to.

S. 275. §. 488. Von der Ermision der Capuciner aus Hildesheim findet sich das *Instrumentum publicum executionis* im Theatro Europ. T. 6. p. 985 seqq.

S. 308. §. 22. Auf die Magdeburgische Huldigung des Churfürsten Friedrich Wilhelms ist ein Huldigungsthaler geprägt; wovon man Seylers Leben Friedrich Wilhelms S. 189, und Lienthal im Thalercaabinet S. 124. n. 399. S. 225. n. 626 nachsehen kann. Es ist auch eine Hällische Huldigungsmünze, von verschiedenem Gepräge, vorhanden; wovon ein Stück $4\frac{5}{8}$ Loth wiegt. Seyler liefert sie in Kupfer S. 191.

S. 309. §. 23 und S. 353. §. 90. Von der ehemaligen Preußischen Seemacht und der Africanischen Handelsgesellschaft kann man eine angefangene Geschichte in den Hall. Anzeigen 1766. n. 27-29, etwas vollständiges aber in des Prof. Pauli allgemeinen Preußischen Staatsgeschichte, im 7ten Band S. 483 f. antreffen; welcher Aufsatz sich von Se. Excellenz dem wirklichen Staatsminister, Freyherrn von Herzberg, herschreiben soll.

S. 321. §. 40. Die Königl. Würde hatte Böhmer in folgendem *Disticho* diesem Monarchen bereits bey seiner in Königsberg erfolgten Geburth gleichsam prophezet:

Nasci.

Nascitur in Regis FRIDERICVS monte: quid istud?
Praedicunt Musae: Rex FRIDERICVS erit.

S. 348. §. 83. ist zu merken, daß aus denen, auf der Insel Rügen gefangenen Schweden, nicht, wie ich dort gemeldet, ein Regiment Reiter, sondern 2 Infanterie Regimente errichtet worden; deren eins der Fürst Leopold II. zu Anhalt-Dessau erhalten hat.

S. 365. §. 104. Dreyhaupt hatte in seinem Werke angegeben, daß der König Friedrich Wilhelm den Krieges- und Domainenrath Lohhöfel, Malversation halber, zu Königsberg aufhängen lassen: dies ist aber falsch, wie der Verf. selbst erkannt hat; der Sünder hieß von Schlubbusch, und war der letzte seines Geschlechtes.

S. 379. §. 122. Hier muß ich gedenken, daß des Königs Friedrich Wilhelms Leben Französisch, unter der Aufschrift: *Histoire de la Vie de Frederic Guillaume, Roi de Prusse, a la Haye, 1741* im Druck erschienen sey.

S. 403. §. 157. Nachdem von Sr. K. M. denen bürgerlichen Studenten das Degen tragen verbothen worden: so konnten Kaufdiener, Goldschmids- Apotheker- Barbiersgesellen und Handwerkspursche es von selbst verstehen, daß sie sich des Seitengewehrs zu enthalten hätten. Diemeil aber dies nicht geschah, sondern vielmehr dies fortdaurete und allerley Unfug getrieben wurde: so erschien No. 1752 den 1 Febr. die Königl. Verordnung, daß dieser Art Leuten in Städten, wo Universitäten oder *Gymnasia illustria* vorhanden, dergleichen ein für allemal bey harter Strafe untersagt seyn solle. S. Hall. Anz. No. 1752. n. 12.

S. 698. IV. 3) ist bey Alt-Königsborn noch die Hälfte der Dörfer Menz und Wahlitz; bey Neu-Königsborn die andere Hälfte benannter Dörfer; bey Schlagenthin aber hinzuzusetzen, daß auch das Ritterguth Klein Musterwitz dazu gehöre, ausser daß 6 Unterthanen

nen denen von Werdern zuständig sind. Endlich muß zu Niermark noch Scharteucken gefüget werden.

Zum 2ten Theil.

S. 45. Der mit einer guten Gelehrsamkeit begabte, in seinem Amte unverdrossene, im Leben exemplarische, mit hin um seine Gemeinde wohlverdiente Archidiaconus, Kirchner, ist den 11 May 1772 im HErrn selig entschlafen. Man kann ein mehreres von diesem würdigen Mann in der, nur neulich auf hiesigem Wasserhause herausgegebenen Schrift, welche den Titel führet: Die im Archidiaconat zu Halle letztverstorbenen würdigen Lehrer, nach ihrem Leben und Character geschildert 2c. finden. Hierauf ist der bisherige *Diaconus* Wolzius zum *Archidiacono*, der *Adjunctus* Pöfelß zum *Diacono*, und der *Candidat* Eisfeld zum *Adjuncto* erwählet worden.

S. 128. n. 8. Der Sterbetag des sel. Consist. Rathß Gotthilf August Frankens ist gewesen den 2 Sept. 1769.

S. 129. n. 10. Eine ausführliche Beschreibung der Jubelfeyer des sel. D. Michaelis trifft man in den Hall. Anz. No. 1764. n. 6. an.

S. 135. n. 39. Der Professor Knorre ist 1771 verschieden. No. 42. Der Professor Madihn hat den Ruf zur *Professione Juris primaria* auf der Universität Frankfurth erhalten.

S. 141. An die Stelle des Geh. Rathß Kloßens ist Johann Thunmann, aus Südermanland bürtig, zum *Professore eloquentiae et antiquitatum* bestellet worden.

S. 143 f. Von dem frühzeitigen Gelehrten, und 1740 abgelebten *Baratier*, findet sich im Dreyhaupt Th. 2. S. 578; wie auch in den Hall. Anz. No. 1740. n. 41. S. 671 f. und in *la Vie de Mr. Jean Philipp Baratier — par Mr. Formey*, Frankfurth und Leipzig 1755, wovon *Choffin* eine neue saubere Ausgabe besorget hat, mehrere Nachricht.

S. 230. §. 5. Unter die Königlichen, dem Wansenhause verliehenen, Privilegien gehörte auch der Verlag der politischen Zeitungen, welche es diesem zufolge eine ganze Reihe von Jahren besorget, und dazu verschiedene geschickte Männer besoldet hat. Es hat sich aber seit einigen Jahren dieses Verlags begeben, und die Ausgabe derselben dem hiesigen Königl. Postamt überlassen.

S. 595. §. 2. Zu denen Schriftstellern, welche vom Salzsieden handeln, kann man die in den Hall. Anz. 1764 n. 24: 27 gelieferte Ausführung fügen.

S. 889. §. 65. Weichenstein ist in den neuern Zeiten sehr angebauet, und noch mit mehreren Häusern, als oben beniemet sind, erweitert worden; welches auch von verschiedenen andern Dörfern des Saalcreusses gilt.

S. 925. §. 127. Die Oppinische Kirche ist 1765 im März sehr bestohlen worden.

S. 942. §. 157. Seben ist 1752 abgebrannt. Bei Seben hat sich 1770 eine gute Allaunerde gefunden; welche nicht allein gut ist, sondern auch mit mäßigen Kosten in Menge gegraben werden kann. Hall. Anz. No. 1770.

S. 214. Nicht weit von Seben nach Trotha zu liegt ein Berg, welchen man den Brodtsack nennet. Was noch die Revenuen des Pfarrers anlangt, so belaufen die selben sich jährlich zusammen auf 80 Rthlr.

Druckfehler.

Th. 1. S. 46. Lin. 12. bebothen, l. bebethen. S. 495. S. 279. Demickow, l. Demickow, S. 537 S. 345. Lin. 4 derselben, l. Dirickben. S. 539. S. 347. Lin. 3 Diracken, l. Diricken. S. 580 Lin. 4. Sparrn l. Sparrn. S. 624. Lin. 3 Schweden, l. Schwedisch.

Th. 2. S. 141. n, 51 für 25, l. 26. S. 366. Lin. 10 Hürtenhäuser, l. Hirtenhäuser. S. 367. S. 1. Lin. 8 Corrinthisch, l. Corinthisch. S. 558. S. 2. Lin. 13 Gassen l. Gassen. S. 565 S. 2. Lin. 22 Gradier, l. Gradir. S. 585. Lin. 20 ist nach dem Punkt einzuschreiben: Endlich. S. 592. Lin. 4 nach angegeben, ist zu setzen: es. S. 599. S. 2. Lin. 11 soll, l. sollen. S. 863. S. 13. Lin. 8. damit, l. damit. S. 913. Lin. 7 bereits u. s. m. l. ist es bereits. ebendas. Lin. 9 ist das Wort, ist auszulassen. S. 917. S. 113. Lin. 9 Dorfe, l. Dorfe 26.



Inhalt

des ganzen Werkes.

Des ersten Theils.

I. Allgemeine Abhandlung vom Herzogthum und ehemaligen Erzstift Magdeburg überhaupt Seite 1-707

Cap. I. Von der Lage, Gränzen, Eintheilung und natürlichen Beschaffenheit des Herzogthums Magdeburg 1-3

2. Von dem Namen und ehemaligen Einwohnern des Magdeburgischen Landes und Erzstifts 3-6

3. Von Errichtung des Erzstifts Magdeburg 6-8

4. Von den Erzbischöfen zu Magdeburg. S. 8-286.

Diese sind:

a) catholische 8-172

1) Adalbertus oder Albertus I, 8

2) Gisilarius 9

3) Daganus oder Tagmo 11

4) Walthardus, Wolhart, Woltraf 12

5) Gero ebend.

6) Humfried, Hunfrid, Mansfrid. ebend.

7) Engelhard, Engelmar 13

8) Wezelinus, Werner 13

9) Hartwig 14

10) Henricus I. 15

11) Adelgotus, Adelgorius, Adolphus. ebend.

12) Rotgerus, Roggerus, Rockardus, Rutger 16

13) Norbertus ebend.

14) Conradus 20

15) Fridericus I. ebend.

16) Wichmannus 21

17) Ludolphus 25

18) Albertus II. 26

19) Burchardus I. 31

20) Willbrandus, Willebrand, Wildebrand 31

21) Rudolphus 32

Opp

22) Ru-

Inhalt des ganzen Werkes.

	Seite
22) Rupertus	32
23) Conradus II.	33
24) Guntherus I.	34
25) Bernhardus	35
26) Ericus	36
27) Burchardus II.	37
28) Henricus II.	39
29) Burchardus III.	40
30) Heidecke	49
31) Otto	ebend.
32) Theodoricus	57
33) Albertus III.	65
34) Petrus	67
35) Ludovicus	69
36) Fridericus II.	70
37) Albertus IV.	ebend.
38) Guntherus II.	78
39) Fridericus III.	99
40) Johann zu Münster	112
41) Ernestus	116
42) Albertus V.	131
43) Johannes Albertus	147
<p style="margin-left: 2em;">Unter diesem ist der Schmall. Krieg ausgebrochen. S. 149: 165. die Stadt Magdeburg in die Acht erkläret, die Execution über sie verhängt, und nach seinem Ableben vollführet worden</p>	
44) Fridericus IV.	171. 72
b) Evangelische	172: 287
1) Sigismundus	172
<p style="margin-left: 2em;">Unter diesem ist der Passauische Vertrag und der Religionsfriede zu Augspurg zu Stande gekommen</p>	
	173: 77
2) Ioachimus Fridericus	183
<p style="margin-left: 2em;">Von diesem an werden die Besitzer des Erzstifts Ab- ministratoren genannt</p>	
3) Christianus Wilhelmus	194: 260
<p style="margin-left: 2em;">Unter ihm kam es zum 30jährigen Kriege</p>	
4) Augustus	206 f. 260
	Cap

Inhalt des ganzen Werkes.

Cap. 5. Von demjenigen, was ehedessen zum Erzstift Magdeburg gehört, und davon abgenommen ist	Seite : 81
6. Von Secularisirung des Erzstifts und Verwandlung desselben in ein weltliches erbliches Herzogthum	286
7. Von denen Herzogen zu Magdeburg	287:673
Diese sind:	
Fridericus Wilhelmus, Churfürst zu Brandenburg	287:314
Fridericus I. König in Preussen	314:338
Fridericus Wilhelmus König in Preussen	338:379
Fridericus II.	379:673
wo auch von denen, unter diesem Monarchen geführten, sonderlich aber von dem 1756 ausgebrochenen Kriege, Nachricht gegeben wird.	
8. Von der Verfassung des Landes, denen Landesständen und Landescollegiis des Herzogthums Magdeburg	674
9. Von der Religion und Einrichtung der geistlichen Sachen	679
10) Von denen Städten, Aemtern, Prälaten: Ritter: und Frengüthern und Dörfern im Herzogthum Magdeburg	684
II. Specialabhandlung vom Saalcreysse des Herzogthums Magdeburg insbesondere	708 f.
1. Erste Abtheilung, von der natürlichen Beschaffenheit desselben	708:757
Cap. 1. Von der Lage des Saalcreysse, dessen Gränzen und Benennung	708
2. Von Beschaffenheit der Luft	709
3. Von Sturmwind, Erdbeben und grossen Ungewittern	711
4. Von Cometen, Lusterscheinungen, Sonnenfinsternissen und sogenannten Wunderzeichen	715
5. Von grosser Dürre und heissen Sommern	720 f.
6. Von harten Wintern und grossem Frost	721 f.
7. Von Strömen, Flüssen, Bächen, Brunnen und Teichen	723

Inhalt des ganzen Werkes.

Cap. 8. Vom Saalstrom, dessen Schleussen, Schiffarth, Brücken und Fähren	Seite 726
9. Von grossen Wassern und Wasserschaden	732
10. Von Beschaffenheit der Erde, und Früchten der Erde, Gärten, Wiesen, Viehzucht, Weinbergen, Bieren, Holzungen, Jagden und Vogelfang	735
11) Von Theurung und wohlfeiler Zeit.	739
12) Von Schäden, so den Früchten durch Ungeziefer zugefüget worden	742
13. Von Mißgeburten	743
14. Vom Hallischen Messerschlucker	744 f.
15. Von unterirdischen Dingen, Steinen und versteinerten Sachen	746 f.
16. Von Salzen, Küchensalz, Vitriol, Alaun und Salpeter	749 f.
17. Von Steinkohlen, und Steinkohlenbergwerke zu Wettin, Löbegün und Dölau	751 f.
18. Von Metallen, sonderlich dem Kupfer: Schiefer: Bergwerk zu Rothenburg	754 f.
2. Zweyte Abtheilung. Landbeschreibung des Saalcreyßes, von dessen Städten, Schlössern, Aemtern, Prälaten, Ritter und freyen Güthern und Dörfern	757
A) <i>Generalia</i> : von dessen Eintheilung nach den Inspectionen und Pfarrkirchen	757-760
B) <i>Specialia</i>	761
Erster Theil, von den Städten im Saalcreyß	761
I. Von der Stadt Halle	761
a) überhaupt	761, 772
Cap. 1. Von dem Namen, Lage, umliegenden Gegend, Luft und Wasser der Stadt Halle	761
2. Von dem Ursprung, Anfang und Erbauung der Stadt	762
3. Von dem Umfange, Erweiterung, Grösse, Mauern, Thürmen, Pforten, Brücken und Gränzen der Stadt	763
	Cap.

Inhalt des ganzen Werkes.

- Cap. 4. Von der Abtheilung der Stadt, nach den Kirch-
spielen, Vierteln, Strassen, Gassen, Plätzen und
Märkten 768
- b) insbesondere
- (1) Von der Religion und Gottesdienst der Stadt
Halle S. 772. Th. 2. S. 100
- Cap. 1. Von der Religion in den heydnischen Zeiten 772
2. Vom Anfange des Christenthums in dieser Gegend
774
3. Von der Uebung der Römischcatholischen Religion
vor der Reformation 775
4. Von denen zur Zeit des Pabsthums zu Halle gewes-
senen Kirchen, Capellen und Clöstern 779
- a. Von Clöstern
- 1) Von dem Kloster zum neuen Werk 779
- 2) Von dem Kloster S. Mauritii 786
- 3) Vom Kloster derer Serviten oder Marienknechte
790
- 4) Vom Kloster S. Pauli zum heil. Kreuz 794
- 5) Vom Barfüßer Kloster 797
- 6) Vom Jungfrauenkloster zu Glaucha 802
- 7) Vom Jungfrauenkloster der Schwestern vom drit-
ten Orden S. Dominici, oder von der Busse
805
- 8) Vom Jungfrauenkloster der Schwestern des drit-
ten Ordens S. Francisci, oder von der Busse 806
- 9) Von den Beguinen und Klunkernonnen zu Halle
807
- 10) Von der Comthuren des deutschen Ritterordens
zu S. Cunigund 808
- b. Von Capellen
- 1) S. Maria Magdalena et omnium sanctorum im
Schlosse Moritzburg 812
- 2) Das neue Stift S. S. Mauritii et Mariae Magda-
lenae ad velum aureum seu ad sudarium Do-
mini, oder die Domkirche 814
- 3) Zum heil. Kreuz unter dem Rathhause 825
- 4) S. Jacobi auf dem Sandberge 827
- 5) S.

Inhalt des ganzen Werkes.

5) S. Michaelis am alten Markte	830
6) S. Nicolai in der Clausstrasse	831
7) S. Lamperti am Kornmarkte	832
8) S. Mathia und der 10000 Ritter auf dem Gra- sewege	833
9) S. Pauli in der Brüderstrasse	ebend.
10) S. S. Mariae Magdalenae, Wenceslai und Wolf- gangi bey der Schieferbrücke	834
11) Von andern wenig bekanntern Capellen	837
6) Von Pfarrkirchen.	
1) Der Gertrudenkirche	841
2) Der Marienkirche	ebend.
3) Der Ulrichskirche	ebend.
4) Der Moriskirche	ebend.
Cap. 5. Von denen ehemals zu Halle' gewesenem Brüdern- schaften S. 842 f. und der Art, wie der öffentli- che Gottesdienst an Sonn- und Festtagen gehalten worden	845 = 848

Inhalt des zweenen Theils.

Cap. 6. Von der Reformation Lutheri	Seite 1
7. Von der Kirchenordnung, Kirchenverfassung, und Einrichtung des Evangelisch = Lutherischen Gottes- dienstes, wie er noch jezo gehalten wird.	25
8. Von der Oberpfarrkirche B. Mariae, oder zu U. L. Frauen	31
9. Von der Pfarrkirche zu St. Ulrich, und dem dazu gehörigen Filial Diemitz	50
10. Von der Pfarrkirche zu St. Moritz	64
11. Von der Einführung der Evangel. Reformirten Religion zu Halle, der Schloß- und Domkirche, und der Reformirten Gemeinde Gottesdienst darinne	73
12. Von der Capelle St. Maria Magdalena, und dem Gottesdienst der Französischen Evangel. Reformirten Gemeinde in derselben	81
13. Von dem erlaubten Exercitio priuato der Catho- lischen Religion	87
14. Von allerhand Hallischen Kirchenbegebenheiten, u. von irrigen Lehren, so sich daselbst hervorgethan	90

(2) Von

Inhalt des ganzen Werkes.

(2) Von der Königl. Friedrichsuniversität S. 100-199	
Cap. 1. Von der Veranlassung zur Anlegung der Hallischen Universität	100
2. Vom Entstehen derselben	102
3. Von der Einweihung derselben.	109
4. Von denen Ober-Curatoribus der Universität	118
5. Von Rectoribus Magnificentissimis	119
6. Vom Pro-Rectore	120
7. Vom Directore der Universität und Ordinario der Juristenfacultät	123
8. Vom Cancellario	124
9. Von denen Decanis der vier Facultäten	ebend.
10. Vom Concilio Academico	125
11. Von den vier Facultäten	126
12. Verzeichniss aller Professorum von Anfang bis jetzt	127
13. Von Studiosis	142
14. Von den Officialibus und Bedienten der Univer- sität	145
15. Von Stall-Exercitiens- und Sprachmeistern ebend.	
16. Vom Seminario theologico	146
17. Vom Seminario theol. Lithuanico	148
18. Von den Frentischen	149
19. Von Stipendiis	152
20. Von den Einkünften der Universität	155
21. Von den Auditoriis und dem schwarzen Brete ebend.	
22. Vom Horto medico und Theatro anatom.	157
23. Von denen Streitigkeiten, welche die Professores theol. mit dem Stadt-Ministerio und einigen aus- wärtigen Theologis gehabt	158
24. Von denen Anstalten, die Juden und Muhame- daner zum christlichen Glauben zu bekehren	163
25. Von denen wegen der Wolfischen Philosophie er- regten Streitigkeiten	167
26. Von den öffentlichen Buchläden, Buchdruckern, Kupferstechern, Kupferdruckern, Auctionario und Antiquariis	183
27. Von den Universitätsverwandten	188
Ppp 4	28. Vom

Inhalt des ganzen Werkes.

28. Vom Universitäts Wein- und Bierkeller	S. 189
29. Von der Universitäts Wittwenkasse	ebend.
30. Von gelehrten Gesellschaften	191
31. Von allerley Begebenheiten bey der Universität	195
(3) Von den Anstalten des Waisenhauses und des <i>Paedagogii Regii</i> zu Glauche vor Halle	200-246
1) Vom Waisenhause.	
Cap. 1. Von der Veranlassung zum Waisenhause	200
2. Von dessen Erbauung	204
3. Von Gebäuden des Waisenhauses	206
4. Von den Directoribus, Inspectoribus und Prae- ceptoribus des Waisenhauses.	210
5. Von Waisenkindern	213
6. Von der Einrichtung der lateinischen Schule	ebend.
7. Von den deutschen Schulen	218
8. Von den Tischen des Waisenhauses	219
9. Von der Krankenpflege im Waisenhause	221
10. Von der Apothecke und dem Laboratorio	222
11. Von der Buchhandlung und dazu gehörigen Druck- keren	223
12. Von der Cansteinischen Bibelanstalt <i>zc.</i>	224
13. Von den Einkünften und Güthern des Waisen- hauses	229
2) Vom <i>Paedagogio Regio.</i>	
Cap. 1. Vom Anfange und Fortgange des <i>Paed. Reg.</i>	230
2. Von dessen Directore und Inspectore	232
3. Von den Informatoren desselben	233
4. Von den Scholaren des <i>Paedagogii</i>	234
5. Von den täglichen Beschäftigungen	235
6. Von Erziehung der Scholaren	237
7. Von der Verpflegung derselben	ebend.
8. Von aufzuwendenden Unkosten	238
9. Von allerley Hülfsmitteln, welche Informatoren und Scholaren zu statten kommen, und auch zur Zierde des <i>Paedagogii</i> dienen.	240
10. Von dem Gedächtnistage des <i>Paedag. Reg.</i>	241
3) Von den übrigen zum Waisenhause gehörigen milden Anstalten.	

Inhalt des ganzen Werkes.

Cap. 1.	Vom Frauenzimmer-Stifte zu Blaucha	Seite 244
2.	Vom Cansteinischen Wittwenhause	245
3.	Von Erziehung adelicher und anderer Töchter ebend.	
4.	Von der Mission zu Franckenbar	246
(4)	Von denen <i>Gymnasis</i> und Schulen zu Halle.	
1)	Vom Zustande der Schulen in alten Zeiten.	
Cap. 1.	Von den Kloster- und andern Schulen zu den Ca- tholischen Zeiten	252
2.	Von den Schulen nach der Reformation	254
2)	Von dem Evangel. Lutherischen Stadt-Gymnasio.	
Cap. 3.	Von Errichtung des Gymnasii im ehemaligen Bar- füßer Kloster	258
4.	Von dessen Verfassung und Schulgesetzen	261
5.	Von den Lectionen im Gymnasio	263
6.	Von den Schulcollegen des Gymnasii	264
7.	Von denen Beneficiis der armen Schüler	265
8.	Von den Güthern und Einkommen des Gymn.	266
9.	Von der Schulkirche	268
10.	Zusätze	270
3)	Von dem Evangel. Reform. <i>Gymnasio Illustr. et Reg.</i>	
Cap. 1.	Von Anlegung der Reformirten Schule	272
2.	Von Verwandlung der Schule in das Gymnasium illustre Regium	ebend.
3.	Von der Verfassung dieses Gymnasii	274
4.	Von Professoribus, Praeceptoribus, Lectionibus und Legibus des Gymnasii	277
4)	Von den übrigen Schulen zu Halle.	
Cap. 1.	Von den Armenschulen	279
2.	Von Semlers Realschule	280
3.	Von den anderweitigen Schulen zu Halle	283
(5)	Von Bibliotheken, Naturalienkammern, Mi- neralien- und Medaillencabinettern.	
Cap. 1.	Von der Marienbibliothek	284
2.	Von der Universitätsbibliothek	296
3.	Von der Bibliothek des Waisenhauses	298
4.	Von der Bibliothek des Gymnasii illustris refor- matorum	302
5.	Von einigen andern Bibliotheken zu Halle	304

Inhalt des ganzen Werkes.

Cap. 6. Von Privatbibliotheken zu Halle	Seite 305
7. Von der Naturaliencammer des Waisenhauses	307
8. Von den übrigen Naturalien- und Medaillencabinettern zu Halle	311
(6) Von dem Jenaischen freyen weltlichen adelichen Fräuleinstift zu Halle.	
Cap. 1. Von der Fundation dieses Stifts	317
2. Von der Inauguration desselben	318
3. Von der Verfassung desselben	321
(7) Von den Armenanstalten in Halle.	
1) Von den Hospitalien SS. Cyriaci und Antonii.	
Cap. 1. Von dem Hospital S. Antonii, oder zum H. Geist	322
2. Von dem Hospital S. Cyriaci	323
3. Von der Capelle und dem Gottesdienst im Hospital	324
4. Von der Verfassung des Hospitals	327
5. Von den Güchern und Einkommen des Hospit.	330
2) Von den übrigen Hospitalern, Armen- und Wittwenhäusern zu Halle.	
Cap. 1. Von dem Evangel. Reformirten Hospital zur christlichen Liebe	332
2. Von dem Evangel. reformirten deutschen Hospital zur erbarmenden Liebe	333
3. Vom Evangel. reformirten Armenhause der Französischen Gemeinde	335
4. Von den Wittwenhäusern zu Glaucha	ebend.
3) Von E. L. Rath's Beckenamte, dem Almosencollegio und Armenkasse.	
Cap. 1. Vom Beckenamte und Bethause	336
2. Vom Almosencollegio und der Armenkasse	338
4) Vom Zucht- und Arbeitshause zu Halle.	
Cap. 1. Von dessen Erbauung, Verfassung, Inspector, Bedienten und Revenüen	340
2. Von der Zuchthauskirche	342
(8) Von dem politischen Zustande, Regiment, Privilegien, Rechten, Statuten und Gewohnheiten der Stadt.	
Cap. 1. Ob Halle jemals eine freye Reichsstadt gewesen	343

Inhalt des ganzen Werkes.

Cap. 2.	Von den Privilegien der Stadt	Seite 344
3.	Von Bündnissen und Verträgen	346
4.	Von Statuten und Rechten der Stadt	347
5.	Von besondern Gewohnheiten zu Halle	349
6.	Von der Regimentsform und mancherley Jurisdictionen der Stadt Halle	350
7.	Von dem Wapen, Siegeln und Wahrzeichen der Stadt	351
(9) Von L. L. Rathe der Stadt Halle.		
Cap. 1.	Von der ehemaligen Verfassung des Magistrats, und dessen verschiedener Veränderung	353
2.	Von den Rathspersonen und Bedienten	356
3.	Von des Magistrats Jurisdiction und Gerechtsamen	359
4.	Vom ehemaligen Burggrafengerichte des Rathes	361
5.	Vom Bierherren-Amte	362
6.	Von E. E. Rathes Vormundschaftsamte	364
7.	Vom Rathes-Bauamte	365
8.	Vom Rathshause und der Waage	367
9.	Vom Rathskeller, Pfännerstube, Röhlenbrunnen und Fleischscharren	369
10.	Von der Neumühle und übrigen Mühlen bey der Stadt	372
11.	Von der Wasserkunst und publicken Brunnen	377
12.	Von Brücken und Holzrechen	382
13.	Vom Billetamt und der Einquartierungscommission	383
14.	Vom Gassenamte	385
15.	Von der Laternencasse	386
16.	Von Feueranstalten und zum Feuer Verordneten	387
17.	Von Feuersbrünsten	389
18.	Von Innungen und Gemeinheiten zu Halle	393
(10) Von denen Gütern und Einkommen der Stadt Halle.		
Cap. 1.	Von des Rathes Cämmerey	394
2.	Vom Schoß und Unpflichten	398
3.	Vom Kauffchoß	399
		Cap.

Inhalt des ganzen Werkes.

Cap. 4.	Vom Abschoss, Abzugsgeld, Nachsteuer und Herrenlosen Güthern	Seite 400
5.	Von der Monatsteuer	403
6.	Von Erb- und andern Zinsen	404
7.	Vom Bürgerrechte	ebend.
8.	Von des Raths unbeweglichen Güthern	405
9.	Vom Vorwerk Gimrik	406
10.	Vom Vorwerk Domnik	407
11.	Vom Petersberge und Kingleben	409
12.	Von Weingärten und Bellendorf	410
13.	Vom Strohhoße und Vorstädten vor dem Galg- und Steinhore	411
14.	Vom Pfännergehege u. der Jagdgerechtigt.	ebend.
15.	Vom Markt- Waag- und Policeyamt.	412
16.	Von der Münzen	415
17.	Von denen zu Halle geschlagenen, auch andern Erzbischöflichen Münzen ic.	419
18.	Von Jahr- und Wochenmärkten zu Halle	421
(11) Vom Schöppenstuhl zu Halle.		
Cap. 1.	Von der Fundation und Einrichtung des Schöppenstuhls	425
2.	Von den luribus und Privilegiis des Schöppenst.	430
3.	Von Combination des Schöppenstuhls mit den Berg- und Thalgerichten	431
(12) Von den Schultheißen- oder Berggerichten zu Halle.		
Cap. 1.	Vom Burggraffthum Magdeburg	433
2.	Von den Schultheißen oder Berggerichten zu Halle, und denen dabey bestellten Gerichtspersonen	435
3.	Von der Jurisdiction und Gerechtsamen der Berggerichte	439
4.	Von den Juden zu Halle in alten und neuen Zeiten.	442
5.	Vom Rolande und hochnothpeinl. Halsgerichte	447
6.	Vom Scharfrichter, Feinstätte, Galgen und Ka- benstein	451
7.	Von allerhand Uebelthaten u. deren Bestrafung	455
8.	Von allerhand Unglücksfällen	472

Inhalt des ganzen Werkes.

(13) Von den Thalgerichten und Salzwerke zu Halle.	
Cap. 1. Von den Salzbrunnen	Seite 474
2. Von Ab- und Eintheilung der Salzbrunnen, nach dem darin befindlichen Thalguthe	476
3. Von den Eigenthumsherren des Thalguthes	477
4. Von der Sole, die bey dem Salzsteden aus denen vier Salzbrunnen gezogen wird	480
5. Wie die Sole aus den Brunnen gezogen, und in die Kothe getragen wird	481
6. Von Stegeschaultern, Spulziehern und dem Flößmeister	490
7. Von Gerentnern und ihren Knechten, und ihren Gesetzen	492
8. Wie die Gerente der Bornknechte verliehen werden	493
9. Von Partiren der Sole nach den Bäumen	495
10. Von extraordinairer Arbeit der Bornknechte	497
11. Von Unterbornmeistern, Gabenherren und Diggelnern	499
12. Von den Salzkothen, samt dazu gelegten Gerenten und Fröhnung	502
13. Von den Würkern, und wie von ihnen das Salz gesotten wird	505
14. Von den Gesetzen der Würker	507
15. Von Trägern, Lädern und Stöppern	ebend.
16. Von extraordinairnen Berrichtungen und Vorthheilen der Würker, Salzknachte, Träger, Läder und Stöpper	511
17. Von Pfännern	516
18. Vom Holzamte	519
19. Von Verschlägern u. Sekung des Salzkaufs	524
20. Von dem Amte des Salzgräfen und der Oberbornmeister	527
21. Von Vorstehern des Thals und den Amtsknechten	531
22. Von der Bornfahrt	534
23. Von der Lehntafel	535
24. Von Auffassung der Thalgüter	542
	Cap.

Inhalt des ganzen Werkes.

	Seite
Cap. 25. Von der Besatzung	549
26. Vom Friedewürken	548
27. Vom Verschlag des Thalguths	551
28. Vom Born- und Gegenschreiber	553
29. Vom Thalhausē und Thalgerichten	554
30. Von den Gränzen des Thals	558
31. Von der Königl. Cuarte	559
32. Von der Extrasole und deren Versiedung	560
33. Von Salzfellereyen	563
34. Vom Salzbrunnen zu Giebichenstein	564
(14) Von der Französischen Colonie.	
Cap. 1. Vom Ursprung dieser Colonie	566
2. Von den Privilegien, Rechten und Freyheiten derselben	569
3. Von der Französischen Colonie und Coloniengerichten zu Halle	571
4. Von dem französischen Leih- und Pfandhause	572
(15) Von der Pfälzercolonie.	
Cap. 1. Von der französischen Verwüstung der Pfalz, und Flucht der protestantischen Pfälzer in die Churbrandenburgischen Lande	574
2. Von der Pfälzercolonie zu Halle	575
3. Von den Pfälzercoloniengerichten	576
(16) Von der Königlichen Kriegs- und Domainencammer, Salz- und Bergwerksdeputation zu Halle.	
Cap. 1. Von der ehemals zu Halle gewesenen Regierung, Cammer und Consistorio des Herzogthums Magdeburg, und Versetzung dieser Collegiorum nach Magdeburg	577
2. Von Fundation der Salz- und Bergwerksdeputation zu Halle, und deren Verfassung	578
3. Von den Membris der Salz- und Bergwerksdeputation und deren Untergeordneten	580
4. Von der landesfürstlichen Residenz	582
5. Von St. Moritzburg	584
(17) Von der Königlichen Accisecammer.	
Cap. 1. Von Introduction der Accise	587
Cap.	Cap.

Inhalt des ganzen Werkes.

Cap. 2.	Von der Acciscammer zu Halle	Seite 589
3.	Von dem Stempelpapier und der Spielchartencasse	591
(18) Vom Königlichen Postamte zu Halle.		
Cap. 1.	Von Anlegung der Posten und Postämter in Königlich Preussischen Landen	593
2.	Vom Königlichen Postamte zu Halle	595
3.	Von Extraposten, Landkutschern, Fuhrleuten und Pferdeverleihern	ebend.
4.	Von Landstrassen, Brücken, Fähren, Zöllen und Wegweisern	597
5.	Von der Intelligenzcommission	598
(19) Von andern Königlichen Bedienten zu Halle.		
Cap. 1.	Von der Königl. Steuercasse des Saalcreyffes zu Halle	600
2.	Von der Königlichen Stiftschreiberey	601
(20) Von den Einwohnern der Stadt und allerhand bürgerlichen Nahrung.		
Cap. 1.	Von den Einwohnern der Stadt in alten und neuen Zeiten	602
2.	Von Innungen und Handwerkern	603
3.	Von allerhand neu angelegten Fabriccken und Manufacturen	608
4.	Vom Stadtphysico, Stadtchirurgo, Medicis, Apotheken, Barbiers und Badstuben und Wehemüttern	610
5.	Vom Brauwesen zu Halle	613
6.	Von Gasthöfen, Ordonnanzhause, Wein- und Bierschenken	617
7.	Vom Ackerbau, Huth und Trift	618
8.	Von Stärkemachen, Branteweinbrennen und Viehmästen	621
9.	Von denen Schützengesellschaften und Schießgraben	ebend.
(21) Von denen im Saalcreyff mit Rittergüthern angefahrenen Adlichen, Patricien und Bürgerlichen zum Theil abgestorbenen Familien zu Halle		
		624

Inhalt des ganzen Werkes.

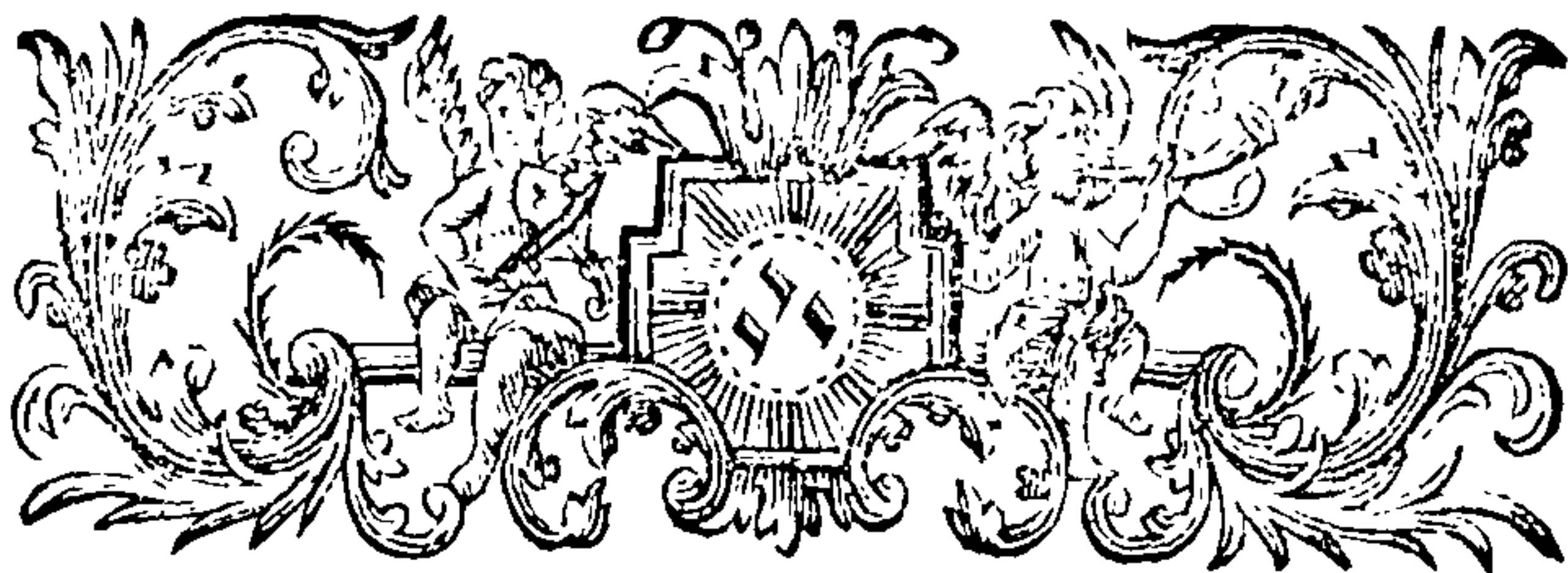
(22)	Lebensbeschreibungen gelehrter und berühmter Leute, so entweder zu Halle geboren, oder daselbst in Bedienungen gestanden	Seite 625
(23)	Vom Gottesacker und übrigen Begräbnißstellen zu Halle.	
Cap. I.	Vom Gottesacker auf dem Martinsberge vor dem Galgthore	626
2.	Von denen übrigen Begräbnißstellen in und außerhalb Halle	629
3.	Von Gebornen und Gestorbenen	630
4.	Von Pestilenz und Sterbensläufen	632
5.	Von landesfürstlichen und andern vornehmen Leichenbegängnissen	635
II.	Von der Stadt Neumarkt vor Halle.	
Cap. 1.	Vom Neumarkt überhaupt, dessen Erbauung, Namen und Größe	638
2.	Von den Privilegien, Statuten, Jahrmärkten, Einwohnern und Nahrung des Neumarkts	639
3.	Von dem Magistrat und Gerichten auf dem Neumarkt	640
4.	Von der Pfarrkirche S. Laurentii und der Schule auf dem Neumarkt	642
III.	Von der Stadt Glaucha vor Halle	
Cap. 1.	Von Glaucha überhaupt, dessen Erbauung, Namen und Größe	645
2.	Von dessen Privilegiis, Statutis, Jahrmärkten, Einwohnern und Nahrung	647
3.	Von dem Magistrat u. Gerichten zu Glaucha	649
4.	Von der Pfarrkirche zu S. George und der Schule zu Glaucha	650
Anhang I.	von den Schicksalen, welchen Halle im letzten Kriege, von 1757-62 unterworfen gewesen.	
1)	im Jahr 1757	652
2)	im Jahr 1758	658
3)	im Jahr 1759	660
4)	im Jahr 1760	686
5)	im Jahr 1761	740
6)	im Jahr 1762	748
	Anhang	

Inhalt des ganzen Werkes.

- Anhang II. so allerley vermischte Nachrichten von Halle
enthält Seite 762
- IV. Von der ehemaligen Graffschaft, Burg, Schloß,
Amt und Stadt Wettin.
- Cap. 1. Von der Graffschaft und denen Grafen von Wettin
775
2. Von denen ehemaligen Burggrafen und Burgmännern zu Wettin, und dem jetzigen Burgamte 777
3. Von den ehemaligen gräflichen Güttern, nunmehrigen Königlichen Amte und adelichen Winkelischen Hause zu Wettin 781
4. Von den Gesamtgerichten und dem Gesamttrichter zu Wettin 785
5. Von dem Namen, Erbauung, Größe, Einwohnern, und Nahrung der Stadt Wettin 786
6. Vom Magistrat zu Wettin 788
7. Von Kirchen und Schulen zu Wettin 789
8. Von allerhand Merkwürdigkeiten zu Wettin 792
- V. Von der Stadt Löbegün.
- Cap. 1. Vom Namen, Erbauung, Größe, Einwohnern, und Nahrung dieser Stadt 793
2. Von denen Privilegiis, Statutis und Jahrmärkten derselben 796
3. Von denen Gerichten und Magistrat zu Löbegün 797
4. Von Kirchen und Schulen zu Löbegün 799
5. Von andern Merkwürdigkeiten zu Löbegün 801
- VI. Von der Stadt Cönnern.
- Cap. 1. Von dem Namen, Größe, Einwohnern und der Nahrung der Stadt 804
2. Von den Privilegien, Statuten und Jahrmärkten derselben 808
3. Von den Gerichten und dem Magistrat zu Cönnern 809
4. Von Kirchen und Schulen zu Cönnern 811
5. Von allerhand Merkwürdigkeiten zu Cönnern 814
- VII. Von der Graffschaft, Stift, Amt und Stadt Alsleben.

Inhalt des ganzen Werkes.

Cap. 1. Von der Grafschaft und den Grafen zu Alsleben	Seite 816
2. Von dem Amte Alsleben	817
3. Von der ehemaligen Abtey und jetzigen Stiftskirche S. Johannis Baptista vor Alsleben	819
4. Von der Stadt Alsleben	821
5. Von Privilegien, Statuten und Jahrmärkten der Stadt	823
6. Von den Gerichten und dem Magistrat zu Alsleben	ebend.
7. Von Kirchen und Schulen zu Alsleben	824
8. Von allerhand Merkwürdigkeiten zu Alsleben	826
9. Von dem alten Dorfe Alsleben	829
Zweyter Theil, von denen Kön. Aemtern im Saalcreyse.	
I. Vom Amte Siebichenstein	
Cap. 1. Von dem alten Schloß Siebichenstein, dessen Na- men und Erbauung	830
2. Vom Amte Siebichenstein, dessen Vorwerken, Städt- ten und Dörfern	835
II) Vom Amte Wettin	781
III. Vom Burgamte Wettin	777
IV) Vom Amte Rothenburg	839
Cap. 1. Von der alten Sputinesburg und dem Schlosse Ro- thenburg	839
2. Von dem heutigen Amte Rothenburg	843
V) Vom Amte Brachwitz	844
VI. Vom Amte Beesen an der Saale	847
VII) Vom Chatoulamte Petersberg und dem ehe- maligen Closter S. Petri auf dem Lauterberge.	
Cap. 1. Vom Closter S. Petri auf dem Petersberge	848
2. Vom Amte Petersberg	852
3. Von der Kirche u. Parochie auf dem Petersberge	855
Dritter Theil, von denen Prälaten- Ritter- und Frey- güthern, Pfarren, Dörfern und wüsten Dorfs- städten im Saalcreyse. Diese sind nach alphabetischer Ordnung angeführt, und von S. 857 bis S. 956 verzeichnet. Hierzu kommen noch einige Zusätze und Verbesserungen	
	957
	Register



Register

der vornehmsten Namen und Materien
des ersten und zweyten Theils.

(Der Buchstabe a. zeigt den ersten, und b. den zweyten Theil.)

A.

Machen, dem Concilio das
selbst wohnt Erzbischof
Albert II. von Magde-
burg bey a. 30
Abblasen der Stadtpfeiffer zu
Halle vom Rathhaußgange,
wie es entstanden a. 627
Ablassbriefe b. 324. a. 76 f.
Abschaffung der Klöster zu
Halle b. 22 f.
Abtchoß zu Halle b. 400. wer
davon befreiet b. 400 f.
Abschreiben der Thalgüter zu
Halle bey der Lehntafel b. 541
Abtey zu Alsleben b. 819
Accise wird im Saalcreise ein-
geführt b. 587 f.
" " Bediente zu Halle b. 589
" " Kammer b. 589
Acken königl. Amt im Holzcreise
a. 686
Ackerbau bey Halle b. 618.
bey Löbejün b. 796
Actuarii sind zu Halle bey den
Berggerichten b. 435. bey
dem Rath b. 356. bey dem
Schöppensstuhl b. 425. bey
der Universität b. 145

Adalbert der heilige, erster Erz-
bischof zu Magdeburg a. 8 f.
Adelaot, Graf v. Beltheim, Erz-
bischof zu Magdeburg a. 15
Adler, Ritterorden vom schwar-
zen, gestiftet a. 322
Administrations = Verfassung
der Kämmeren zu Halle b. 396
Anmerkung *)
Advocaten zu Halle b. 440
hießen ehemals der Partheyen
Knechte b. 440
Advocatie des Klosters Peters-
berg b. 849
Aebteßin zu St George in
Glauchau wird evangelisch
a. 805. zu Quedlinburg, Ma-
ria, Herzogin von Sachsen,
stirbt zu Halle b. 635
Aemter im Holzcreise a. 684. im
jerichauischen a. 697. lucken-
waldischen a. 701. mars-
feldischen a. 702. Saal-
creise a. 692
Agneten, Jungfernkloster zu
Magdeburg zu St. a. 688
Alammerde im Saalcreise a. 749
Alberti, D. Heinrich Christian,
Professor der Medicin b. 137
D 99 2 Alberti

R e g i s t e r.

- Aberti, D. Michael**, Professor der Medicin b. 136. 139
- Albert I.** Erzbischof zu Magdeburg a 8 f. der II. Graf von Hallermund, Erzbischof zu Magdeburg a. 26. der III. Erzbischof zu Magdeburg a. 65. der IV. a. 70 der V. a. 131. will zu Halle eine Universität anlegen a. 144. widersezt sich der Reformation zu Halle b. 4 f. vertreibt protestantische Rathsherren b. 11
- Alburger** Besizer von Dießkau und Lochau b. 878.
- Alexander**, heiliger, dessen Reliquien im Kloster zum Neuenwerk bey Halle a. 779
- Algarotti**, Franz Graf, wird nach Berlin berufen a. 382 f.
- Allmosencollegium** zu Halle b. 338
- Alsleben**, adeliches Geschlecht b. 817. Amt und Ritterguth b. 817. alte Dorf b. 829. Grafschaft b. 816 Kapitul zu a. 694. Stadt b. 821. deren Alter b. 821. Größe b. 822. Nahrung b. 822. Vorstadt b. 822. Privilegien und Jahrmärkte b. 823. Gerichte b. 823. Kirche b. 825 f. Orgel zu b. 825. Schule und Hospital b. 826. Gelehrte, so daher gebürtig b. 826. Feuersbrünste und Wasserfluthen b. 827. Stiftskirche zu b. 819 f.
- Altar** in der Dom- oder reformirten Kirche zu Halle b. 78. a. 824
- Altaristen**, wer sie in alten Zeiten gewesen a. 845
- Altarornat**, prächtiger, wird von der Königin Sophia Dorothea von Preussen der Ulrichskirche zu Halle geschenkt b. 60
- Alte Dorf Alsleben** b. 829
- Altendorf**, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 857
- Altenhaldensleben** Kloster im Herzogth. Magdeburg a 688
- Alten Plato** königl. Amt im jerichauischen Creise a. 697
- Alten Stasfurt**, Amt a. 686
- Alterthum** d. Stadt Halle a. 762
- Alte Verfassung** des Rathes zu Halle b. 35 f.
- Alrensleben** adel. Geschlecht, dessen Rittergüter im Holzreise a. 689. im jerichauischen Creise a. 698. kön. Amt im Holzreise a. 686
- Ammendorf**, Dorf, im Saalreise b. 857
- Ammensleben** Kloster im Herzogthum Magdeburg a. 687
- Amt** kön. Post zu Halle b. 595
- Amtsjubelfeyer** des D. Christian Benedict Michaelis b. 129. 959
- Amtshauptmann** zu Siebichenstein b. 837
- Amtskammern** a. 360
- Amtsknechte**, wer die sind b. 532
- Amtschulze** zu Löbejün b. 797
- Ampfurt** königliches Amt im Holzreise a. 686
- Anatomie** zu Halle b. 158
- Anciens** der französischen Kirche b. 83
- Andermann** der Hornknechte in Halle b. 484
- Anfang** des römisch catholischen Gottesdiensts zu Halle b. 88. des griechischen eben daselbst b. 89. des Pädagogii zu Halle b. 230 f. der Universitäts-Bibliothek b. 296. der Reformation zu Halle a. 140 f.
- Angern**

R e g i s t e r.

- Angern Rittergüter dieses adelichen Geschlechts im jersichauischen Kreise a. 700
- Anhängen der Thal Güter im Besatzungszettel b. 547
- Anhalt, Bernburg Fürst Bernhard von, trägt seine Lande dem Erzstift Magdeburg zur Lehn auf a. 113. Güter des Fürsten im Saalreise a. 696
- Heinrich, Fürst von Erzbischof zu Magdeburg a. 39
- Desszu besitzt Alsleben im Saalreise a. 694
- Anlegung der Posten b. 593f.
- Annenkirche zu Dießkau b. 878.
- Lochau b. 911
- Anstalten die Juden und Muhamedaner zu bekehren b. 163
- Antiquarii zu Halle b. 188
- Anton, D. Paul, Professor der Theologie zu Halle b. 128
- Anzahl der Waisenkinder zu Halle b. 213. der im Waisenhause von 1714: 1771 unterwießenen b. 218. der Zober Soole, so in einer Siedewoche aus den hallischen Brunnen gezogen werden b. 481
- Apotheken zu Halle b. 611. der Universität b. 612. des Waisenhauses b. 222
- Aposteltage deren Feyer zu Halle wird abgeschafft b. 28
- Araber studirte zu Halle b. 143
- Armen: Anstalten zu Halle b. 322 f. Beutel des Thals zu Halle b. 532. Casse und Collegium b. 338 f. Hauß der französischen Gemeinde zu Halle b. 335. der reformirten b. 332 f. Ordnung zu Halle b. 338. Schulen zu Glaucha b. 283. zu Halle b. 279 f.
- Arnim, Rittergüter dieses adelichen Geschlechts im jersichauischen Kreise a. 700
- Arnstedt adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im Holzreise a. 689
- Art des catholischen Gottesdienstes zu Halle in alten Zeiten a. 845 f. des französischen Gottesdienstes zu Halle b. 85. des reformirten b. 76.
- Hallische, das Salz zu sieden b. 506
- Aschersleben, Rath zu, besitzt Güter im Saalreise a. 696
- Asseburg Neu, Amt in der Grafschaft Mansfeld a. 703
- Aslo, Heinrich Graf von, Erzbischof zu Magdeburg a. 15
- Arhensleben königl. Amt im Holzreise a. 685
- Auctionatoren zu Halle b. 188
- Auditoria der Universität zu Halle b. 155 f.
- Aufhebung todtter Körper zu Halle b. 448
- Aufassung der hallischen Thal güter b. 542
- Aufnahme in die Innungen zu Halle, wie solche geschieht b. 503
- Augée württembergischer General b. 667. intercedirt für Halle b. 677. 710
- Augsburgische Confession ins griechische übersetzt b. 90. ins hebräische b. 91. Jubelfeyer deshalb b. 94 f. b. 98 f.
- August, Herzog zu Sachsen, Administrator des Erzbistums Magdeburg a. 260. macht neue und heilsame Verordnungen a. 275. legt Schleusen an a. 280. und eine neue Münze a. 280
- Augustiner Kloster zu Magdeburg a. 62
- Ausgaben des Waisenhauses zu Halle b. 230
- D q q 3 Aus

R e g i s t e r.

- Auspauken der Huren zu Halle
b. 455
- Ausreuter des Magistrats zu
Halle b. 356.
- Auschuß Verwandte b. 394
- Ausprechen im Thal zu Halle,
wie es geschieht b. 528 f.
- Auswärtige geistliche Gerichte,
für solche durfte sich Rath und
Bürgerchaft zu Halle laut
Privilegiu nicht stellen b. 345
: : können kein Thalgut be-
sitzen. b. 478. 480
- B.**
- Badstuben, deren sind zu Halle
zwen öffentliche gewesen b. 611
- Baendorf wüste Dorfstätte im
Saalreise b. 860
- Bärte zu tragen abgeschaffet
von Sigmund, Erzbischof zu
Magdeburg a. 181
- Bäume zu dem Austragen der
Soole in Halle b. 483. ihre
Namen eben daselbst 486
- Baier, D. Johann Wilhelm,
Professor zu Halle b. 127
- Baldewin, ausgestorbenes adel-
liches Geschlecht zu Halle, des-
sen Thal Güter kommen an
Schwarzburg a. 95
- Ballhaus zu Halle wird weg-
gerissen b. 586.
- Bandfabriken von Gold, silber-
nen und seidenen Bändern zu
Halle b. 610
- Baratier, M. Johann Philipp
ein frühzeitiger Gelehrter
b. 145. 959
- Barau Marke wüste Marke im
Saalreise b. 860
- Barbierstuben in der Stadt
Halle b. 611
- Barby, adeliches Geschlecht,
dessen Nittergüter im jeri-
chaischen Creise a. 699
: : Graf Günther trägt sein
Land dem Erzstift Magde-
burg zu Lehn auf a. 62
- Barfüßer Kloster zu Halle,
Nachricht davon a. 797 f.
- : : Gasse zu Halle hat davon
den Namen ebend.
- Barleben, Dorf im Herzogthum
Magdeburg a. 655
- Bartensleben, adeliches Ge-
schlecht, dessen Nittergüter
im Holzreise des Herzog-
thums Magdeburg a. 639
- Bartholomäi Kirche zu Giebr-
chenstein b. 889
- Basel, Concilium zu, wird vom
Erzbischof Günther zu Mag-
deburg besucht a. 91
- Basiliske soll zu Neutz gefunden
seyn b. 923
- Bas, D. Heinrich, Professor zu
Halle b. 136
- Bauamt des Raths zu Halle
b. 365
- Bauhols wird von Raumburg
nach Halle geflößet a. 730
- Baureglement zu Halle b. 365
- Bausachen zu Halle, darin hat
der Rath die erste Instanz
b. 359
- Bauvogt des Raths zu Halle
b. 353
- Baumgarten, Alexander Gott-
lieb, Professor zu Halle b. 140
- D. Sigmund Jacob, Profes-
sor zu Halle b. 129
- Bauernaufruhr in Thüringen,
Meißen und Franken a. 141 f.
- Bebitz, Dorf im Saalreise
b. 860
- Bechershof zu Halle a. 770
- Beckenamt zu Halle b. 336
- Becker, D. Johann Friedrich,
Professor zu Halle b. 137
- Beckerinnung zu Halle b. 393.
muß dem Schultheißen Weiz-
zenbrodt alle Festtage sen-
den

R e g i s t e r.

- den b. 441. für sie wird monatlich eine Broditaxe gemacht b. 413
- Beesdau Dorf im Saalreise b. 861
- Beesen an der Saale, königliches Amt im Saalreise a. 694. b. 862
- an der Elster, Amt b. 847. 861. Besitzer b. 847.
- Gerichtsbarkeit eben daselbst wustes Dorf b. 862.
- adeliches Geschlecht b. 847
- Begräbnisse zu Halle, vornehmliche n. 635. der Marggrafen zu Meissen auf dem hohen Petersberge b. 851
- Begräbnisstellen zu Halle b. 629 f.
- Beguinen sind zu Halle gewesen a. 807 f.
- Belagerung von Prag a. 434. Schweidnitz a. 460. 479. 608 Breslau a. 462. 466. Olmütz a. 482. Colberg a. 501. 587. 619. Dresden a. 561. 574. Glasz a. 576
- Belberg, Dorf im Saalreise b. 862. Mühle daselbst b. 375 f.
- Belchung Magdeburgischer Vasallen geschicht von der Regierung a. 678. des Schultheissen zu Halle geschicht mit Darreichung des Huts b. 437
- Beliz hat ehemals zu Magdeburg gehört a. 281
- Belleben, Dorf im Saalreise b. 863
- Bellendorf zu Halle, sind jedoch die Weingärten b. 410
- Bendorf, Dorf im Saalreise b. 864
- Beneficia der armen Schüler zu Halle b. 265
- Bennowitz, Dorf im Saalreise b. 865
- Bennstädt, prinzl. Amt in der Grafschaft Mansfeld a. 703
- Berechnung was der feindliche Besuch im Jahr 1757 der Stadt Halle gekostet b. 658. wie auch die folgenden von 1758 bis 1760 b. 714 f.
- Bergamt, königliches zu Rosthenburg b. 757. zu Wettin b. 753
- Berge, Kloster bey Magdeburg, von wem es gestiftet a. 7. wird bestätigt eb. das. einm. geweiht a. 61. dessen Güter im Holzreise a. 687. im jerrichauschen a. 698
- Berge, Dorf im Amte Dreyleben, ist der teutschen Ordnung comthuren Luchum zuständig a. 692
- Berggerichte zu Halle, Nachricht davon b. 425 f. deren Gerichtsbarkeit und Gerechtsame b. 49 f.
- Berghorn, Anton Günther von, legt eine Ritteracademie zu Halle an b. 101 f.
- Bergrath siehe Schultheiss.
- Bergwerke im Saalreise a. 751 f.
- Berkanfabrike zu Halle b. 608
- Berlin zu Halle, ein bebaueter Platz zu Halle a. 770
- Berner, D. Gottlieb Ephraim, Professor der Medicin zu Halle b. 136
- Bernhard, der erste Erzbischof von Magdeburg, Graf von Wolpe a. 35. der zweite Graf von Blankenburg a. 37
- Bertram, D. Philipp Ernst Professor der Geschichte zu Halle b. 135
- Besatzung zu Halle b. 384
- Besatzung der hallischen Thalgüter, deren Berechnung 2994 Feyers

R e g i s t e r.

- Feyerlichkeiten dabey b. 543 f. Zettel werden dreifach übergeben b. 546. und verlesen ebend.
- Beschlagen** der Salzstücke zum Messen b. 530
- Besenstedt**, Dorf in der Grafschaft Mansfeld a. 704
- Besoldung** der Geistlichen zu Halle, darüber stellt der Rath zu Halle eine Verschreibung aus a. 842
- Bestrafung** der Uebelthäter zu Halle b. 459 f.
- Betsahrt** hält Erzbischof Sigmund zu Magdeburg a. 61. wird wegen der Pest zu Halle gehalten a. 102
- Berglocke** zu Halle, Anschlag, der Ursprung davon a. 835. b. 358
- Bethaus** zu Halle b. 336
- Bevormundung** der Unmündigen zu Halle b. 364 f.
- Beutel** ohne Rath, geben Wittwen zu Halle b. 349
- Beyer**, D. Just Israel, Professor zu Halle b. 140
- Bibelanstalten** des Waisenhauses zu Halle b. 224 f. deren Einrichtung durch den Baron von Canstein b. 225. deren Director b. 228. Zahl der darin bis 1771 gedruckten Bibeln b. 226 f.
- Bibelfest** wird zu Halle gefeyert b. 29
- Bibliotheken**, zu Altleben b. 820 f. zu Halle des Gymnasii b. 305. Marien oder Raths b. 284. von Privatpersonen b. 306 f. des Raths b. 304. des reformirten Gymnasii b. 302. des Schöppenstuhls b. 305. der Universität b. 296. des Waisenhauses b. 298
- Bidersee**, Dorf im Saalreise b. 865
- Bieber** bey Halle getödtet a. 727
- Biere**, welche im Saalreise gebrauet werden a. 737 f.
- Bierkeller** der Universität zu Halle b. 189
- Bierschanke** zu Halle b. 618
- Billetamt** zu Halle b. 383
- Bischdorf**, Dorf im Saalreise b. 865
- Bischofsbette** auf dem kühlen Brunnen zu Halle b. 371
- Blane Thürme** an der Marienkirche zu Halle. S. Kirche zu U. L. Fr.
- Blumenthal** von, preussischer Major commandiret in Halle b. 660
- Blutbann**, damit wurden die Burggrafen von Magdeburg beliehen b. 433
- Bluthochzeit** zu Paris kostet vielen Reformirten das Leben a. 186. b. 567
- Blutschreyer** bey dem hochnothpeinlichen Halsgericht zu Halle b. 449
- Boden**, adeliches Geschlecht, dessen Güter in der Grafschaft Mansfeld a. 706
- Bodinus**, D. Heinrich, Professor zu Halle b. 131
- Böhmer**, D. Johann Samuel Friedrich, Professor zu Halle b. 133. D. Just Henning, Kanzler der Universität zu Halle b. 131. D. Philipp Adolph, Professor daselbst b. 137
- Böhmische Kirche** zu Berlin wird gebauet a. 371
- Börner**, D. Gottlieb Ephraim, Professor zu Halle b. 136
- Böttcherey** der Salztinnen zu Halle b. 579
- Born:**

R e g i s t e r.

- Bornfahrt zu Halle, wie sie gehalten wird b. 534f
 Bornhöck, ein Hügel und wüste Dorfstätte bey Gröbers b. 895
 Bornknechte, deren Gesetze b. 493. werden eingeschrieben ebend. wie sie in den Gerenthen folgen b. 494. thun bey Wasser und Feuersegefahr Dienste b. 497 f. ihre Leichenordnung b. 499. werden alle Jahr verpflichtet b. 530
 Bornmeister, Unter- oder Gasbenherren b. 499. ihre Pflicht b. 501. wer sie ernennt ebend.
 Bornschreiber b. 553
 Bornstedt, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im jerichauischen Creise a. 701
 Botanischer Garten zu Halle b. 157
 Bouwinghausen, württembergischer Husaren- Obrister kömmt mit seinem Commando nach Halle b. 698
 Brachstedt, Dorf im Saalcreise b. 867
 Brachwitz königliches Amt im Saalcreise a. 694. b. 844. 868. Besizer b. 844 f.
 Bracteatien oder Hohlmünzen sind auch zu Halle üblich gewesen b. 415
 Brand von Lindau, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im jerichauischen Creise a. 701
 Brandenburg, das Erzstift Magdeburg gelangt an das Churhauff a. 286. Stadt von Erzbischof Wichman von Magdeburg erobert a. 22
 Brandorf siehe Gröbers
 Brandwein brennen zu Halle b. 621
 Braschwitz, Dorf im Saalcreise b. 869
 Braucollegium zu Halle b. 615. dessen Director ebend.
 Brauen des Lebeaux zu Halle b. 576. 616. auf dem Strohschofe bei Halle b. 411
 Brauhäuser zu Halle öffentliche b. 613 f. der französischen Colonie b. 614
 Brauschilling zu Ummendorf b. 659. Gömritz b. 892.
 Brachstedt b. 867. Wettin b. 778
 Brauwesen zu Allleben b. 822. Halle b. 613. Löbejün b. 795. Wettin a. 738 b. 787. Cönnern b. 806
 Breite Pfuhl, eine Feldmarke bey Halle b. 619
 Breithaupt, D. Joachim Justus, Professor zu Halle b. 128
 Brenden von, churmainzischer Oberstlieutenant, commandirt Executionstruppen in Halle b. 661
 Brentin, wüste Dorfstätte im Saalcreise b. 869
 Breslau, Hauptstadt in Schlesien, bekommt 2 Messen a. 388 von den Kaiserlichen erobert a. 461. von den preußischen Völkern wieder eingenommen a. 466. wird nochmals belagert a. 576
 Breyhahn, Schenke bey Beesen b. 859. wird zu Halle gebräuet b. 614
 Briccus, Heiliger, dessen Kirche zu Trotha b. 950
 Briest, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im jerichauischen Creise a. 700
 Brierke, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im jerichauischen Creise a. 699
 Brodtsackberg bey Seben b. 960
 Brodtaxe zu Halle b. 605
 Bruch

R e g i s t e r.

- Bruchsteine werden im Saal-
 creise gefunden a. 747
- Bruckdorf, Dorf im Saalcreise
 b. 869
- Brücken zu Halle, deren Benen-
 nung und Beschreibung
 a. 731. b. 383. sämtliche, so
 über den Saalstrom gehen
 a. 731
- Beiderschaften zu Halle, rö-
 misch catholische a. 842. zu
 St. Annen a. 845. Calands
 a. 843. Corporis Christi a. 844.
 U. L. F. a. 843. in der Ulrichs-
 kirche a. 844. in der Morikfir-
 che a. 844. der Elenden a. 845.
 St. Erasmi a. 845. St. Jaco-
 bi a. 844. St. Sebastiani a. 845
- Brumby, Amt, königliches im
 Holzcreise a. 685
- Brunnemann, Licentiat Jac-
 cob, Professor zu Halle b. 132
- Brunnen zu Halle b. 377
- Brunner, Geschlecht, dessen
 Rittergüter im Saalcreise
 a. 696
- Brunstein, Hof zu Siebichen-
 stein, Streit deshalb zwischen
 dem Erzbischof zu Magdes-
 burg und Rath zu Halle a. 53
- Buchbinder zu Halle b. 188
- Buchdrucker, erster zu Halle
 b. 183. jetzige b. 184. wel-
 cher Gerichtsbarkeit sie unter-
 worfen ebend. Jubelfeyer
 h. 185
- Buchdruckereyen zu Halle, je-
 tzig b. 184
- Buchladen, jetzige zu Halle b. 183
- Buddens, D. Johann Franz,
 Professor zu Halle b. 138
- Bücher zur Befehrung der Ju-
 den b. 163
- Büchner, D. Andreas Elias von
 Professor zu Halle b. 137. 140
- Bürgerrecht zu Halle, wie es er-
 langt wird b. 404 f.
- Burchard der erste Erzbischof
 zu Magdeburg a. 31. der
 zweite, von Schraplau, Erz-
 bischof zu Magdeburg a. 40
- Bureau d'Adresse zu Halle b. 572
- Burckersdorf, verschanzte An-
 höhen bey, werden erstiegen
 a. 656
- Burg, Dorf im Saalcreise b. 870
- Burg, Stadt im jeric Chauischen
 Creise a. 697
- Burgamt zu Wettin b. 778
- Burggrafthum Magdeburg,
 Nachricht davon a. 86. b. 433 f.
- Burggräfliche Aemter löset
 Sachsen von der Stadt Mag-
 deburg ein a. 144
- Burggrafen zu Wettin b. 778
 zu Siebichenstein b. 834
- =: = Geding zu Siebichenstein
 b. 835
- =: = Gericht zu Halle b. 361
- =: = Lehne zu Wettin b. 777.
 779
- Burgmanne zu Wettin b. 778
 zu Siebichenstein b. 834
- Burgörner, Amt in der Graf-
 schaft Mansfeld a. 704
- Burgstall königliches Amt im
 Holzcreise a. 691
- Buritz, wüste Dorfstätte im
 Saalcreise b. 870
- Bustage werden zu Halle ge-
 feyert b. 28
- Byren, adeliches Geschlecht,
 dessen Rittergüter im jeric
 Chauischen Creise a. 699.
- C.
- Cabinets von Merkwürdigkei-
 ten einiger Privatpersonen zu
 Halle b. 311 f. von Münzen
 d. Universität geschenkt b. 316
- Cäcilie, heilige, deren Kirche
 zu Alsleben b. 824
- Cämmerey zu Halle b. 394 f.
 deren Verfassung b. 397
- Cajetan

R e g i s t e r.

- | | | | |
|----------------------------------|----------------|----------------------------------|--------------------------------|
| Cajetanus, Cardinal | a. 138 | Carrach, D. Johann Philip, | Professor zu Halle b. 135. |
| Caland Bruderschaft zu Halle | a. 71. | D. Johann Tobias, Director | der Universität b. 134 |
| z z Zinsen zu Halle | b. 404 | Cassebohm, D. Johann Friederich, | Professor zu Halle h. 137 |
| Calbe, königliches Amt im Holz- | a. 685 | Cathechismus, Anstalt zu | Halle, um solchen dem Volk |
| Caldaunen, Capelle zu Magde- | a. 70 | besser einzuprägen b. 30. Heis- | delbergischer b. 77. der Nes- |
| Calenberg, D. Johann Heinz- | b. 130. 139 | formirten, eine Lasterchrift | wird zu Halle verbrant |
| Calendar, neuer zu Halle ge- | b. 195. | Predigten werden | zu Halle gehalten b. 30 |
| druckt b. 765 f. Geld müs- | b. 446 | Catholische Capellen in alten | Zeiten zu Halle a. 812 f. Kir- |
| sen die Juden zu Halle geben | | che zu Berlin a. 394. 397 | Schulen zu Halle in alten |
| Calvère, so zum Erzbistum | | Zeiten b. 252 f. | |
| Magdeburg gehört, geht | | Cattun, dessen Einführung in | die preußische Staaten wird |
| wieder verloren a. 282 | | verboten a. 357 f. | |
| Calvinus, Johann, dessen Nes- | b. 73 f. | Cellarius, D. Christoph, Pro- | fessor der Beredsamkeit zu |
| ligionsverwandte kommen | | Halle b. 138. wird von | Merseburg berufen b. 107 |
| nach Halle | | Charité zu Versorgung der Kran- | ken in Berlin errichtet a. 362 |
| Cammerdeputation zu Halle | b. 578 | Charlottenburg, Lustschloß bey | Berlin von König Friederich |
| errichtet | | dem ersten erbauet a. 338 | |
| Camstorf, wüste Dorfstätte im | b. 870 | Chartencammer zu Berlin er- | richtet b. 592 |
| Saalcreise | | Chemnitz, D. Martin, verrich- | tet die Kirchenvisitation zu |
| Canena, Dorf im Saalcreise | b. 870 | Halle a. 182 | |
| Canonici, regulares, wer solche | | Chemnitzer Vertrag zwischen | dem Erzbischof Ernst von |
| gewesen a. 776. des St. Augus- | | Magdeburg und der Stadt | Halle a. 118 |
| stinerordens zu Halle a. 782 | | Cheruscer haben ihren Sitz zwis- | schen dem Harz und der Elbe |
| Canstein, Freyherr, Carl Hil- | b. 225 | a. 4 | |
| debrand, stiftet die Bibelanz- | | Chirurgi zu Halle | b. 611 |
| stalt zu Halle | | Chirurgus der Stadt Halle | b. 611 |
| Canzeln, der Kirchen zu St. | | | Chor: |
| Ulrich, Marien und Moriz | | | |
| in Halle. Siehe Kirchen. | | | |
| Canzler der Friedrichs Universi- | b. 105. | | |
| tät zu Halle erster | | | |
| letzterer b. 124. Vice b. 124 | | | |
| Capitul bey den vier Salzbrun- | b. 489 | | |
| nen zu Halle | | | |
| Capuciner werden zu Hildes- | a. 275. b. 957 | | |
| heim restituirt | | | |
| Carl der fünfte, Kaiser kömt | a. 162 | | |
| nach Halle | | | |
| Carpzov D. Conrad macht Stif- | b. 765 | | |
| tungen zu Halle | | | |

R e g i s t e r.

- Chor: Jungfrauen zu Halle in**
 alten Zeiten a. 777.
Chorschüler zu Halle b. 265
Christian Wilhelm Erzbischof
 zu Magdeburg, Marggraf
 zu Brandenburg a. 194.
 nimt die catholische Religion
 an a. 259
Cisterciensernonnen zu Halle im
 Kloster Mariencammer a. 802
Citadelle zu Magdeburg er-
 bauet a. 308. deren erster
 Baumeister ebendas.
Clausbrüder, Mönche zu Halle
 a. 792
Clause bey Giebichenstein von
 einem Mönch erbauet a. 791
Clausthor zu Halle a. 764
Clauswitz, D. Benedict Gott-
 lob Professor zu Halle b. 130
Clement dessen Verrätherey ent-
 deckt und bestrafft a. 354 f.
Clöster zu Halle. s. Klöster.
Cloßmarke, wüste Marke im
 Saalreise b. 871
Closterschulen zu Halle in al-
 ten Zeiten b. 252
Cnyphausen, Freyherr von,
 preussischer Staatsminister,
 wird mit allen Bergwerken
 im magdeburgischen und hal-
 berstädtischen beliehen a. 752
Coburg, Stadt daselbst ist ei-
 ne preussische Salzfactoren
 b. 563
Cocceij, Freyherr von, Groß-
 canzler untersucht die Justiz-
 sachen a. 372. 395 f. ver-
 fertigt den Codicem Frideri-
 cianum a. 395
Cöln, freye Reichsstadt am
 Rhein, Streit wegen Haltung
 des reformirten Gottesdien-
 stes daselbst a. 334 f.
Cönnern, Stadt im Saalreise
 deren Erbauung b. 804
 Mahmen b. 805. Nahrung
 b. 806. Vorstädte b. 807.
 Privilegia b. 808. Jahr-
 märkte ebend. Gerichte b. 809.
 Magistrat ebend. öffentliche
 Gebäude b. 810. Kirche
 b. 811 f. Schule b. 813.
 Hospital ebend. Feuerbrün-
 ste b. 815. Kriegsdrangsal
 so diese Stadt erlitten ebend.
Collecten zu den Frentischen in
 Halle werden gesamlet b. 149.
 151
Collegiatstifter im Herzogthum
 Magdeburg, deren Güter
 b. 689
Collegienhaus zu Halle b. 578
Collegium medico chirurgicum
 zu Berlin errichtet a. 360
 - - *orientale* auf dem Waisenz-
 hause zu Halle errichtet b. 212
 - - *Schularchivum* bey dem ewan-
 gelisch lutherischen Gymnasio
 zu Halle b. 261
Colloquium cheritativum zu Thorn
 gehalten a. 198
Colonien, französische, zu Halle
 b. 566. deren Rechte b. 569.
 Gerichte b. 571 f. Pfand-
 haus b. 572
 = = Pfäzer, deren Errichtung
 b. 574 f. Gerichte b. 576 f.
Combos österreichischer Obrist-
 lieutenant, fordert die Ein-
 wohner und Vermögen-Liste
 von Halle b. 665
Cometen, so im Saalreise ge-
 sehen worden a. 716 f.
Commissarii locorum im Herzog-
 thum Magdeburg a. 677
Concristen bey dem ewanges-
 lisch-lutherischen Gymnasio
 zu Halle b. 265
Concilium academicum wie es bey
 der Friederichs-Universität
 zu Halle gehalten wird b. 125
 Con-

R e g i s t e r.

- | | | | |
|--|-----------|--|--|
| Concilium zu Constanz | a. 83 | Creodo, ein Abgott der alten Deutschen | a. 772 |
| : : decanale | b. 125 | Crölwitz, Dorf im Saalreise | b. 871 |
| Confession, augspurgische soll im Herzogthum Magdeburg nach Churfürst Friedrich Wilhelm's Versicherung geschloßet werden | b. 24 | Crone, preussische, Gasthof zu Halle, darf fremde Biere schenken | b. 618 |
| Confessionale, oder Erlaubniß der Marienknechte zu Halle, Beichte zu sitzen | a. 792 | Cronendorf, Dorf im Saalreise | b. 872 |
| Conrad von Querfurt, Erzbischof von Magdeburg | a. 20. | Crottendorf, wüste Dorfstädte im Saalreise | b. 872 |
| Graf von Sternberg, Erzbischof von Magdeburg | a. 33 | Crull, D. Johann, Erzbischof August von Magdeburg Gesandter zum westphälischen Friedensschluß | a. 272 |
| Conradsburg, ein Kloster bey Ermsleben, bekommt der Canzler Erzbischof Alberts, Turt, | a. 818 | Cunigunde, heilige, Nachricht von ihr a. 811. deutsches Ordenshaus zu Halle | a. 808 f. |
| Consistoire, französisches Ober, zu Berlin | a. 683 | Currende Knaben, zu Halle | b. 265 |
| Consistorium im Herzogthum Magdeburgerrichtet | a. 680 | Cusanus, Cardinal, predigt Ablass a. 103. führt das Fronleichnamfest ein a. 104. setzt ein Unterscheidungszeichen für die Juden fest | b. 444 |
| Contributionscommission zu Halle | b. 760 | Custrens, Dorf im Saalreise | b. 872 |
| Convente der Ephororum der Freytische zu Halle | b. 150 | Cyriacus, Capelle zu Halle | a. 838 |
| Convictores der königlichen Freytische zu Halle | b. 150 f. | : : Kirche zu Zscherben | b. 956 |
| Corin, Stadt, dem Erzbistum Magdeburg geschenkt | a. 11 | Czaar von Rußland kömt nach Berlin | a. 352 |
| Coschwitz, D. George Daniel, Professor zu Halle | b. 136 | | |
| Coulaban, französischer Officier fordert starke Brandschatzung von Halle | b. 655 | D. | |
| Cracau, Dorf, bey Magdeburg sollen Fläminger erbauet haben | a. 6 | Dachris, Dorf im Saalreise | b. 872 |
| Creuz von, erst Auditeur, denn preussischer Staatsminister | a. 340 | Daganus, Erzbischof zu Magdeburg | a. 11 |
| Creuzcapelle auf dem Rathhause zu Halle | a. 825 f. | Dahme, Stadt und Herrschaft, kömt ans Erzstift Magdeburg | a. 80. Privilegien a. 107. Vergleich wegen a. 112. wird wieder verlohren |
| : : Züge thut Erzbischof Friedrich von Magdeburg gegen die nordische Heiden | a. 21 | Dalena, Dorf im Saalreise | b. 873 |
| | | | Dänne |

R e g i s t e r.

- Dammendorf**, Dorf im Saal-
 creise b. 873
Danckelmann, Nicolaus, Bar-
 tholmäus, Freyherr von,
 magdeburgischer Regierungs-
 präsident, besitzt Diemitz bey
 Halle b. 876
Danzig, Magistrat zu, schenkt
 Bücher zur Universitätsbi-
 bliothek in Halle b. 296
Daser, Wilhelm Ludwig, ein
 hallischer Gelehrter b. 625
Decanale Concilium. s. Conci-
 lium Decanale.
Decani der vier Facultäten der
 Friedrichs Universität zu
 Halle b. 124
Decker, Bergrath zu Wettin,
 besitzt ein Mineralien-cabinet
 b. 792
Deckeritz, wüste Dorfstädte im
 im Saalcreise b. 874
Demuth, Probst im neuen
 Werke zu Halle, nimit Luthers
 Lehre an b. 3
Deritz, wüste Dorfstätte im
 Saalcreise b. 875
Deputationcammer zu Halle
 errichtet b. 578. deren Ver-
 fassung b. 579. deren Glie-
 der und Bediente b. 580
Derben, königliches Amt im
 Herzogthum Magdeburg
 a. 698
Deutleben, Dorf im Saalcreise
 b. 875
Deutsch, Pfannen und Quart
 was das ist b. 476
Deutsche, Salzbrunnen zu Halle
 b. 474 f. dessen Tiefe b. 474.
 läuft über b. 475. dessen
 Eintheilung b. 476
Schule des Waisenhauses,
 deren Einrichtung b. 218.
 Zahl der Unterwiesenen von
 1714/1771 b. 218
- Diemitz**, Dorf im Saalcreise
 b. 875
Dienstgeld, wird ans Amt Gi-
 bichenstein entrichtet b. 836
Dießkau, Dorf im Saalcreise
 b. 877
Dietrich, Erzbischof von Mag-
 deburg und Bischof zu Min-
 den a. 57
Dionisi, Kirche zu Trebnitz b. 949
Dippel, ein Fanaticus komt
 nach Halle b. 98
Directores der Friedrichs Uni-
 versität zu Halle b. 123. je-
 tziger b. 125
Discipline des Eglises de France
 darnach muß sich die frau-
 zösische Colonie in ecclesias-
 ticus richten b. 569
Disputationen, wo solche zu
 Halle gehalten werden b. 156
Disputiren müssen die Stipen-
 diaten zu Halle b. 154
Distelmeier, D. Lambert, seine
 Bücher kommen in die Ma-
 rienbibliothek zu Halle b. 285
Dobitz, Dorf im Saalcreise
 b. 879
Dobrebora, Dorf, wo jeho
 Halle stehet a. 762
Dobresol, Dorf, wo jeho Halle
 stehet a. 762
Doctelwitz, wüste Dorfmarke im
 Saalcreise b. 879
Doctör Promotionen, wo sie zu
 Halle geschehen b. 156. feyer-
 liche, bey Einweihung der
 Universität b. 116
Dodeleben, Dorf im Herzog-
 thum Magdeburg a. 685
Döbelitz, Dorf im Saalcreise
 b. 880
Dölau, Dorf im Saalcreise
 b. 881
Dölnitz, Dorf im Saalcreise
 b. 881.
 Der

R e g i s t e r.

- Dorfer in allen Creisen des Herzogthums Magdeburg a. 684.
 bey Halle, welche Brodt daz hin bringen dürfen b. 604
- Döfel, Dorf im Saalreise b. 883. ist des Schwärmer Tufffeld Geburtsort b. 884
- Domcapitel zu Magdeburg besitzt Thalgüter zu Halle b. 479
 dessen Güter im Holzreise a. 687. im Saalreise a. 694
 im Jerichauischen Creise a. 698
- Dominicaner Mönche sind in alten Zeiten zu Halle gewesen a. 776. deren Kloster b. 794
- Dominicus der heil. Stifter eines Mönchordens. Nachricht von ihm a. 794 f.
- Domkirche zu Magdeburg wird eingeweiht a. 61
- Domprobst zu Magdeburg, dessen Güter im Holzreise a. 682. im Jerichauischen Creise a. 698
- Domainenrenthey königliche zu Magdeburg, was für Einkünfte in selbige fließen a. 677
- Domthesaurie, deren Dörfer a. 681
- Domvoigtey, was für Dörfer darunter gehören a. 687
- Domniz, Dorf im Saalreise b. 884
- Donnerwetter harte im Saalreise a. 713 f.
- Dorniz, Dorf im Saalreise b. 885
- Drangsale, welche die Universität zu Halle von den Feinden erlitten b. 684 f.
- Drelitz, sächsisches Dorf gehört zu dem Kirchsprengel des Petersberges bey Halle b. 856
- Dröden, Belagerung, welche diese Stadt ausgestanden a. 561. 574.
- Dreyerhäußchen ein Gasthof bey Dölnitz b. 895
- Dreyhaupt, Johann Christoph von, feyert sein Studentens Jubiläum b. 199
- Dreyleben, königliches Amt im Holzreise a. 685
- Dreyßigjährige Krieg in Deutschland, dessen Anfang a. 198. wird geendigt a. 273
- Drittemaun bey den Hornknechten zu Halle b. 484
- Dudeleben Prälatur, deren Güter im Saalreise a. 694
- Duellanten, von fremden Universitäten relegirte, sollen nicht in Halle geduldet werden b. 195 f.
- Duelle so zwischen Studenten zu Halle vorgefallen b. 196 f.
- Dürre grosse im Saalreise a. 720
- Dürfelde besitzen 8 Pfannen Gutjahr zu Lehen b. 279
- E
- Eberhard, D. Johann Peter, Professor zu Halle b. 138. 141
- Edict wegen Restitution der geistlichen Güter, kaiserliches b. 957
- Edzardi Schriften zu Halle durch den Scharfrichter verbrannt b. 196
- Ege güldene, war das Wapen des Stiffts zum neuen Werk bey Halle a. 780
- Egeln königliches Amt im Holzreise a. 685
- Ehrenpforte zu Halle bey Einweihung der Universität b. 111
- Eyrich, Marggraf, Erzbischof zu Magdeburg a. 30
- Eimer, achte machen einen Zober Soole b. 276
- Einkommen und Besoldung der Universität zu Halle b. 155.
 könyg

R e g i s t e r.

- königliches aus dem Herzogthum Magdeburg a. 576 f.
 Einquartirung zu Halle b. 384
 Eintheilung der Stadt Halle nach Kirchen, Vierteln ic. a. 768 f. des Herzogthums Magdeburg nach den Creisen a. 684 f. des Saalcreises nach den Inspectionen und Pfarren a. 757 f. nach den Aemtern a. 692 f.
 Einweisung des Stadtschultheißen zu Halle, wie solche geschieht b. 527
 Einwohner zu Halle in alten und neuern Zeiten b. 602 f. deren Anzahl b. 603
 Eisdorf siehe Eysdorf.
 Eisleben daselbst wird ein Permutations - Nieceß zwischen Chursachsen und dem Erzstift Magdeburg geschlossen a. 189
 Eismansdorf s. Eysmansdorf.
 Ebenau burggräfliches magdeburgisches Amt behält Chursachsen a. 189
 Ellenberg von Zinnendorf, Friedrich Wilhelm, Professor zu Halle b. 141
 Elster, weiße fließet im Saalcreise a. 723
 Engelhard, Erzbischof von Magdeburg a. 13
 Ephori der Frentische zu Halle b. 149. des reformirten Gymnasii daselbst b. 274
 Epitaphia in der Domkirche, Moritz- und Ulrichskirche zu Halle. S. Kirchen.
 Erbbegräbnisse auf dem Gottesacker zu Halle b. 627
 Erbschenken des Erzstifts Magdeburg sind die Herzoge von Sachsen a. 34. 61
 Erbruchseße des Erzstifts Magdeburg sind die Fürsten von Anhalt a. 61
 Erbzinsen zu Halle b. 404
 Erbbeben im Saalcreise a. 712. zu Halle b. 772
 Erde, Beschaffenheit derselben im Saalcreise a. 735 f.
 Erdeborn, Amt in der Grafschaft Mansfeld a. 704
 Erdlagen Verschiedenheit derselben im Saalcreise a. 735
 Ernst, Erzbischof zu Magdeburg Herzog zu Sachsen a. 116
 Ersdorf wüste Feldmarke im Saalcreise b. 885
 Erstemann der Bornknechte zu Halle b. 484 f.
 Erzbischöfe von Magdeburg, sämtliche, deren Lebensbeschreibungen a. 8 = 280
 Erxleben, ein gelehrtes Frauenzimmer, erhält die Doctorwürde zu Halle b. 770 f.
 Erziehung Anstalten adelicher Töchter zu Glaucha b. 245
 Esel geht auf Rosen, hallisches Wahrzeichen b. 41
 Esperstedt, ein Dorf in der Grafschaft Mansfeld, Steinbrüche daselbst a. 747
 Eventualhuldigung zu Magdeburg läßt Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg einnehmen a. 279
 Examina der Schüler im Waisenhause b. 216. der Scholaren im Pädagogio zu Halle b. 236
 Executionen, wie solche zu Halle geschehen b. 459 f.
 Exercitienmeister zu Halle b. 145 f.
 Exmission der Jesuiten aus Niklesheim b. 957
 Extraposten zu Halle b. 795
 Extrasole. oder wegflickelet b. 560 f. deren Siedung verpachtet b. 561. wie sie verpachten,

R e g i s t e r.

- sotten, und das Salz verschiffet, auch verkauft wird
b. 562 f.
- Eyer, faule, bezahlt der Rath zu Halle, um damit die am Pranger stehende zu werfen
b. 455
- Eysdorf, Dorf im Saalreise
b. 885
- Eysmannsdorf, Dorf im Saalreise
b. 887
- F.
- Fabriken und Manufacturen zu Halle
b. 608 f.
- Facultät, theologische zu Halle, besitzt Rittergüter im Saalreise
a. 696
- juristische bekommt facultatem respondendi
b. 107
- Föhren, sämtliche, so sich im Saalreise befinden
a. 730 f.
- Fahne des heil. Moritz nehmen die Magdeburger mit zu Felde
a. 54. 64
- Falkenberg, Dietrich von, ist schwedischer Commendant bey der Eroberung von Magdeburg
b. 221. 223
- Fasanenstände bey Halle in der Heide und bey Osendorf
a. 738
- Felmstärke zu Halle
b. 452
- Streit deshalb zwischen der Universität und dem Magistrat zu Halle
b. 196
- Feldfluren bey Halle
b. 619 f.
- Feldmäuse sind in den Feldern des Saalreises häufig
a. 743
- Felgersdorf, wüste Feldmarke im Saalreise
b. 887
- Fermersleben, ein Dorf im Herzogthum Magdeburg
a. 684
- Festtage, wie solche von Römischcatholischen zu Halle in alten Zeiten gefeyert worden
a. 847 f.
- Feyer, von, nürnbergischer Obrister commandirt in Halle
b. 694
- Feueranstalten zu Halle
b. 387
- Feuersbrünste, so zu Halle entstanden
b. 389 f.
- Feuerordnung zu Halle
b. 387
- Finsternisse der Sonne, so im Saalreise gesehen worden
a. 719
- Fische, so im Saalstrohme gefangen werden
a. 727
- Fischer = Privilegia der Fischer zu Halle
a. 27
- Fläminger sollen das Dorf Graucan bey Magdeburg erbauet haben
a. 6
- Flagellanten, kommen nach Deutschland
a. 55
- Fleischer, D. Johann Lorenz, Professor zu Halle
b. 132
- Fleischer = Innung zu Halle besteht aus 50 Fleischbänken
b. 605
- Fleisch = Scharren zu Halle
b. 371 f.
- Flonell = Druckerey ist eine hallische Manufactur
b. 609
- Flörcke, D. Johann Ernst, Director der Universität zu Halle
b. 135
- Floßholz wird aus Sachsen nach Halle gefloßt
b. 520
- Floßmeister im Thal zu Halle
b. 492
- Fluhren bey Halle, siehe Feldfluhren.
- Förder, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im jersichauischen Creise
a. 699
- Förster, M. Johann Christian, Professor zu Halle
b. 141
- Formula Concordiae wird unterschrieben
a. 188
- Soufragegelder gehören unter die königlichen Einkünfte aus dem

R e g i s t e r.

- dem Herzogthum Magdeburg a. 677
- Fräuleinstift zu Halle, jenaisches b. 317 f. dessen Errichtung b. 317. Einweihung b. 318 f. Verfassung b. 321 f. jetzige Stiftsfräulein b. 322
- Frantz, D. August Hermann, Professor zu Halle b. 128. 138 dessen Streit mit dem Ministerio b. 158. 161
- „ D. Gotthilf August, Professor zu Halle b. 128
- „ M. Johann George, Consistorialrath zu Halle feyert sein Amtsjubiläum b. 766 f.
- Frankendorf, wüste Feldmarke im Saalreise b. 887
- Frankfurter Union, derselben tritt Friedrich II. König in Preussen bey a. 391
- Franzen, Christian Wilhelm, Professor zu Halle b. 141
- Frangigt wüste Feldmarke im Saalkreise b. 887
- Französische Colonie zu Halle, deren Ursprung b. 566. Privilegia b. 569. Gerichte b. 571. deren Leib- und Pfandhaus b. 572. Gottesdienst b. 81 f.
- Frauendorf, wüste Feldmarke im Saalreise b. 887
- Frauensimmer, gelehrte zu Halle b. 769
- Fredersdorf, wüste Feldmarke im Saalreise b. 887
- Frya, Liebesgöttin der Deutschen a. 4
- Fryaüter in der Grafschaft Mansfeld a. 706. im jerichauischen Creise a. 700. im Holzreise a. 691. im Saalreise a. 696
- Freyhäuser zu Halle a. 769
- Freyh. it, Vorstadt von Cönnern b. 807
- Freylinghausen, Gottlob Anastasius, Professor zu Halle b. 130
- Freymeister der Universität zu Halle, wer sie sind b. 188
- Freytische, königliche und landschaftliche zu Halle, deren Anzahl b. 149. im Waisenhaus se siehe Waisenhaus.
- Friede mit Rußland geschlossen a. 627. mit Schweden a. 637. zu Hubertsburg a. 667
- Friedeburg, Amt in der Grafschaft Mansfeld a. 703
- Friedrich, Graf von Wettin, Erzbischof von Magdeburg a. 20. der zweite von Hoym, Erzbischof zu Magdeburg a. 70. der dritte Graf von Beuchlingen, Erzbischof zu Magdeburg a. 99. Marggraf zu Brandenburg, Erzbischof zu Magdeburg a. 171
- Friedrich der erste, König von Preussen a. 314. legt Bergwerke an. a. 316. stiftet die Universität Halle a. 317. kauft das Amt Petersberg, nebst der Schutzgerechtigkeit von Quedlinburg und Nordhausen von Chursachsen a. 319 nimt die Grafschaft Hohenstein in Besitz a. 320. stiftet die Societät der Wissenschaften zu Berlin a. 320. nimt die königliche Würde an a. 321. stiftet den schwarzen Adlerorden a. 322. wird gekrönt a. 323-330. erhält das Privilegium de non appellando a. 331. nimt die Grafschaft Geyer in Besitz a. 332. kauft die Grafschaft Tecklenburg a. 334. bekommt Neuschätel ebend. nimt den Titel von Mecklenburg an a. 335.

R e g i s t e r.

a. 335. stirbt a. 337. sein Charakter e. 338. Gemahlinnen ebend. sein Bildniß zu Halle von dem feindlichen Kriegscommissarius von Roschin zerhauen b. 708
Friedrich der zweite, König von Preussen, dessen Geschichte a. 370 f. wohnt den Feldzügen am Rhein bey a. 369. 380. ist ein königlicher Schriftsteller a. 280. 404. 597. beruft fremde Gelehrte a. 383. hebt die Dispensationen in Ehesachen auf a. 383. verkauft Herstatt a. 384. rückt in Schlesien ein a. 385. bekommt durch den breßlauer Frieden Schlesien nebst Glatz a. 388. ihm fällt Ostfriesland zu a. 389. tritt dem Frankfurter Unionstractat bey a. 391. rückt in Böhmen ein a. 392 f. läßt zu Berlin eine catholische Kirche bauen a. 394. 397. bauet Sans Souci a. 396. bewürkt eine Justiz-Reforme a. 395. läßt ein Invalidenhaus zu Berlin bauen a. 397. 400. errichtet eine asiatische Handlungs-Compagnie a. 402. verbessert das Münzwesen a. 402. verbietet das Degentragen der Studenten a. 403. erhält die Garantie von Schlesien a. 404. legt eine Bank zu Berlin an a. 410. verkauft Turnhout a. 412. wird in den dritten schlesischen Krieg verwickelt, den er glücklich endigt a. 418 — 619
Friedrich Wilhelm der grosse Churfürst zu Brandenburg a. 288. bekommt das Herzogthum Magdeburg a. 286.

und die Souverainität von Preussen a. 296. vergleicht sich wegen der clevischen Erbschaft a. 298. erbauet die Citadelle zu Magdeburg a. 308. nimt den Titel eines Grafen von Hohenzollern an a. 310. nimt die französische Refugié auf ebend. sein Charakter und Tod a. 312 f.
Friedrich Wilhelm, König von Preussen, dessen Lebensbeschreibung in französischer Sprache b. 958. wird gebohren a. 338. vermählt sich a. 341. wohnt den Feldzügen in den Niederlanden bey a. 341 f. bekommt durch den Utrechter Frieden Geldern a. 343. nimt die Grafschaft Limburg in Besitz a. 344. sequestriert Pommern a. 344. richtet zu Berlin das Lagerhaus auf a. 345. geräth mit Schweden in Krieg a. 346. erobert Stralund a. 348 f. hebt die Lehnbarkeit der Rittergüter auf a. 351 publicirt eine Criminalordnung a. 352. verkauft Groß-Friedrichsburg in Africa a. 353. nimt sich der bedrückten Protestanten an a. 353. schließet Frieden mit Schweden a. 355. bekommt dadurch Stettin, Usedom, Wollin ic. a. 356. legt das potsdamische Waisenhaus an a. 358. hebt die Lehnbarkeit der hallischen Thalgüter auf a. 358. errichtet ein Collegium medicum a. 361. läßt Stettin und Magdeburg besetzen a. 361. leget die Werbeirungen mit Hannover bey a. 364. nimt die salzburger Emigranten auf

R e g i s t e r.

- auf a. 366. vergleicht sich wegen der oranischen Erbschaft a. 368. schickt dem Kayser Hülfsvölker a. 369. läßt eine Kirche zu Berlin für die Böhmen bauen a. 371. veranßaltet eine Kirchenvisitation in seinen Landen a. 372. läßt eine Justizordnung publiciren a. 373. stirbt a. 374. sein Charakter a. 375 f. seine Gemalin a. 378
Friedewürcken bey dem Pfingstbier, wie es geschieht b. 513. unter den Brunnen am Abend vor Weihnachten b. 548. Ursprung desselben b. 550. Absicht der Vorsahren dabey ebend.
Fröhnung bey dem Thal zu Halle, diese Benennung wird erklärt b. 280
Frohnbote oder Schultheißens Frohne zu Halle, Streit deshalb a. 110
Frohnherrn im Hospital zu Halle b. 327
Frohleichnamfest führet Erzbischof Friedrich von Magdeburg in Halle ein a. 104. wie es gefeyert worden a. 847 f.
Frohnisch im Hospital zu Halle b. 327
Frost, starker im Saalreise a. 721 f.
Frühmetten siehe Metten.
Fülcymer in den Köthen zu Halle b. 500
Fuhne, ein Flüsschen im Saalreise a. 723
Fuhleute und Lohufutscher zu Halle b. 596
Fuhrordnung, alte und neue b. 596
Fundation des jenaischen Fräuleinstifts zu Halle b. 317 f. des neuen Stifts zu Halle a. 139. 813 f. der Universität daselbst b. 100 f.
Futterinnung zu Halle b. 606. wie das Recht dazu gewonnen wird ebend. Privilegia derselben b. 607

G.

Galgen zu Halle, wird von den Feinden verbrannt b. 676
Galathor zu Halle, wenn es erbauet worden a. 706
Gangolphi, Magdeburgisches Collegiatstift des heil. gesäset a. 67. Güter im Holyreise a. 689. im jerichauschen a. 698
Garsena, Dorf im Saalreise b. 887
Garten, botanischer siehe Botanischer Garten.
Garwiel, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 889
Gassen zu Halle, deren Anzahl a. 769
Gassnamt zu Halle b. 385
Gasser. D. Simon Peter, Professor zu Halle b. 132
Gasthöfe in der Stadt Halle b. 617
Gebäude, öffentliche zu Halle, welche der Rath erhalten muß b. 365 f.
Gebetsformel bey der Salzbrunnearbeit zu Halle b. 489
Gehörne zu Halle, deren Anzahl b. 630
Gehor, hallisches dauert nur vier Wochen, Ursprung dieses Sprüchworts b. 15
Geburtfest des evangelisch-lutherischen Gymnasii zu Halle wird alle Jahr gefeyert b. 256
Gegen

R e g i s t e r.

- Eigenschreiber im Thal zu Halle b. 554
 Geißeln muß Halle geben b. 748 f. einige sterben in der Gefangenschaft b. 757
 Giskler Secte. komt nach Halle siehe Flagellanten.
 Geistlichkeit zu Halle, thut Vorbitte wegen der Contribution b. 709
 Geistliches Untergericht des Magistrats zu Magdeburg a. 677
 Geldern, Herzogthum kömt an Preussen a. 343. Festung von den preußischen Völkern erobert a. 332
 Gelehrte, so zu Löbejün gebohren b. 801
 General Ober Finanz, Krieges- und Domainen-Directorium zu Berlin errichtet a. 360
 „ Decanus zu Mansfeld a. 641
 „ Superintendent des Herzogthums Magdeburg a. 641
 Georgenkloster zu Halle b. 838 wird dem Rath zum Lazareth eingeräumt b. 837
 Herbstädt, Stadt und Amt in der Graffschaft Mansfeld a. 703
 Gerden, Dorf im Herzogthum Magdeburg von Erzbischof Albrecht dem Domcapitul geschenkt a. 74
 Gerechtfame des Magistrats zu Halle b. 359. der Berggerichte zu Halle b. 439
 Gerente zu Halle im Thal, was die sind b. 480. 492
 Gerenthner, also werden die Bornknechte genennt b. 492
 Gerenthezettel wird nach der Besatzung gemacht b. 495
 Gerichtsbarkeit des Raths zu Halle b. 359. der Berggerichte b. 439.
 Gerichtsberg zu Halle a. 70
 Gerichtsfrohn siehe: Schultheissenfrohn
 Gericke, D. Peter, Professor zu Halle b. 126. 139
 Germersleben, Groß und Klein Dorf im Herzogthum Magdeburg a. 60
 Gero, Erzbischof zu Magdeburg a. 12
 Gerrudenkirche zu Halle b. 36
 Gesamtgerichte zu Wettin b. 785
 Gesamtrichter zu Wettin b. 785 f.
 Gesangbuch, neues hallisches b. 31. im Saalreise a. 724
 Geschenke, königliche an die Stadt Halle zur Berichtigung der Contribution b. 761
 Geschlechter zu Halle, Nachricht davon b. 624
 Gesellschaften, gelehrte zu Halle b. 191. prüfende b. 193. der schönen Wissenschaften b. 194. deren Stifter ebend.
 Gestorbene zu Halle, deren Anzahl b. 631
 Gesundbrunnen bey Halle b. 378
 Getreydepreiß im Saalreise, hoher und niedriger a. 739. 742
 Gewitter, harte in dem Saalreise a. 713 f.
 Gewohnheiten, besondere zu Halle b. 349
 Giebichenstein, neuer Salzbrunnen bey a. 564 f. königliches Amt im Saalreise a. 692. b. 835. Schloß b. 831. Namen b. 831. Gerichtsbarkeit b. 836. Gebäude b. 837. Amtshauptmann b. 837. Dorf b. 889. 960
 Gießegeld wird von rückständiger Soole gegeben b. 488
 Arr 3 Giesler,

R e g i s t e r.

- Bisler**, Erzbischof zu Magdeburg a. 9
- Gimzig**, Dorf im Saalreise b. 891
- Glaz**. Stadt und Festung wird von dem kaiserlichen General von Laudohn erobert a. 55 f.
- Glauch** vor Halle bekommt Stadtgerechtigkeit a. 180. dessen Erbauung b. 645. öffentliche Gebäude b. 646. Grösse und Zahl der Häuser b. 646. Privilegia b. 647. Jahrmärkte b. 648. Schützengesellschaft b. 648 f. Magistrat b. 649. Pfarrkirche b. 650. Orgel darin b. 651. jetzige Prediger ebend. Schule b. 652
- Gleitseinnahme** zu Halle, oder Pferde-Geleitseinnahme gehört dem Rathe b. 414
- Gling**, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 891
- Glocken** zu Halle auf dem Galgthore a. 766. auf dem rothen Thurme b. 34. auf den Hausmannsthürmen b. 94. blauen Thürmen b. 98. zu St. Ulrich b. 50. zu St. Moritz b. 71. grosse im Kloster zum Neuenwerk a. 781 f. ist jetzt im Dohm zu Magdeburg a. 782
- Gnadenzeichen**, königliches, des adelichen jenaischen Fräuleinstifts zu Halle b. 321
- Gnadengüter** im Thal zu Halle, was die sind b. 478
- Gnölbs**, Dorf im Saalreise b. 891
- Gödlitz**, wüste Dorfmarke im Saalreise b. 893
- Gödicke**, D. Andreas Ottomar, Professor zu Halle b. 136
- Görne**, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im jerichauischen Creise a. 699
- Görzke**, Stadt im jerichauischen Creise a. 697
- Görsche**, Bach im Saalreise a. 723
- Gömriz**, Dorf im Saalreise b. 892
- Görbitz**, Dorf im Saalreise b. 893
- Görzig**, Dorf im Anhalt Cöthenischen b. 893
- Götewitz**, Dorf im Saalreise b. 894
- Golbitz**, Dorf im Saalreise b. 894
- Goldhagen**, D. Johann Friedr. Gottlieb b. 138. 141
- Goldsand** führet der Saalstrohm a. 727
- Golwig** siehe Golbitz
- Gommern**, ein burggräfliches magdeburgisches Amt, an Sachsen überlassen a. 282
- Gosmann**, D. Philip, ist Syndicus zu Halle b. 10
- Gotsche**, D. Andreas, Professor zu Halle b. 131
- Gottens**, Dorf im Saalreise b. 894
- Gottesdienst** zu Halle, evangelisch lutherischer, wie derselbe gehalten wird b. 25 f. reformirter eingeführt b. 73. französisch reformirter, dessen Anfang b. 81 f. römisch catholischer, wie solcher in alten Zeiten gehalten worden a. 845 f.
- Gottesacker** zu Halle b. 626 f. Begräbnisse desselben b. 627. Todtengräber b. 628
- Gottes Gnade**, Kloster gestiftet a. 19. 24. königliches Amt im Holzreise a. 684
- Gottgau**,

R e g i s t e r.

- Gottgau, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 894
- Grabschriften, jüdische, auf ihren Leichensteinen zu Halle b. 447
- Granau, Vorwerk im Saalreise b. 894
- Grängen des Herzogthums Magdeburg a. 1 f. des Saalreise a. 708. der Stadt Halle a. 767
- Gränzvergleich zwischen der Churmark und dem Erzstift Magdeburg a. 102 f. dem Erzstift Magdeburg und Sachsen a. 178
- Grashof, Kapelle zum, in Halle a. 825
- Graserweg zu Halle, wovon er den Namen hat a. 770
- Grene auch Gröne, Dorf im anhaltischen, dazu gehört Poplitz b. 931
- Greubitzsch, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 895
- Griechischer Gottesdienst zu Halle eingeführt b. 89
- Grimme, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 895
- Gringena, wüste Feldmarke im Saalreise b. 895
- Gröbers, wüstes Dorf im Saalreise b. 895 Dorf im Saalreise siehe Brandorf.
- Groitzsch, Dorf im Saalreise b. 895
- Großglogau in Schlesien wird eingeschlossen a. 386
- z s Kugel, Dorf im Saalreise b. 896
- z s Oerner, Amt in der Grafschaft Mansfeld a. 703
- z s Schierstedt siehe Schierstedt.
- Grube, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 896
- Gruber, D. Johann Daniel, Professor zu Halle 133. 139
- Gruderknecht der Salzwürker 506
- Grünehof bey Halle, merkwürdige Begebenheit dasebst b. 197 f.
- Grumkow, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im jersichauischen Kreise a. 699
- Gruner, D. Johann Friedrich, Professor zu Halle b. 30
- Gübs, ein dem Rathe zu Magdeburg gehöriges Dorf 700
- Guldene Sattel, ein Gasthof bey Merbitz an der Halberstädter Landstrasse b. 914
- Günther der erste, Graf von Schwalenberg, Erzbischof von Magdeburg a. 34. der zweyte Graf von Schwarzburg, Erzbischof zu Magdeburg a. 78
- Güter und Einkommen der Stadt Halle b. 394. unbewegliche des Rathes b. 405 f.
- Gundling, D. Nicolaus Hieronymus, Professor zu Halle b. 132. 138
- Gurken wachsen häufig um Halle a. 736. werden eingemacht und häufig verführet ebend.
- Gustav Adolph, König von Schweden, komt nach Halle a. 226. wird bey Lützen erschossen a. 228
- Gutenberg, Dorf im Saalreise b. 896
- Gutjahr, Salzbrunnen zu Halle b. 475. dessen Tiefe b. 475. ist die Hauptquelle ebend. Pfanne, was das ist b. 476
- Gymnasium zu Halle, evangelisch lutherisches zu Halle, dessen Errichtung b. 255. Zurbelfeyer b. 256 f. Schatzmünze

R e g i s t e r.

- minze darauf b. 260. Verfassung und Schulgesetze b. 261 f. Lectionen b. 263. Collegen b. 264. Beneficia der armen Schüler b. 265. Güter und Einkommen b. 266. gedruckte Schulhistorie b. 271. Bibliothek b. 305.
- Gymnasium zu Halle** evangelisch reformirtes, dessen Anlegung b. 272. Verfassung b. 274 f. Kosten, um darin zu studiren . 276. Professores b. 277. Gesetze . 278. was gelehret wird, ebend. Bibliothek b. 302. deren merkwürdige Bücher b. 303.
- H.
- Habichtsfurth**, Zoll bey Halle über dem a. 767.
- Hacke**, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im jeric Chauischen Creise a. 699. im lückenwaldischen a. 701.
- Hackeborn**, Salzbrunnen zu Halle b. 475. dessen Tiefe ebend. Eintheilung in Rößsel, Stühle, Dre b. 477.
- Hackemann**, D. Friedrich August, Professor zu Halle b. 134.
- Hadmersleben**, domcapitularisches Amt im Herzogthum Magdeburg a. 687.
- Hällisch Gebot**, siehe Gebot. Lehren sind anfänglich auswärts sehr verhaßt b. 103.
- Häscherthor** auf dem Strohhofe zu Halle a. 767.
- Häuser zu Halle**, deren äusserer Anstrich und Farbe a. 771.
- Hagelschaden**, starker im Saalcreise a. 712.
- Hagendorf**, wüste Dorfstädte im Saalcreise b. 897.
- Halberstadt**, daselbst wird ein Reichstag gehalten a. 27.
- Domkirche zu, wird eingeweiht a. 124.
- Haldensleben**, Kloster gestiftet a. 30.
- Halle**, Stadt, ob es eine freye Reichsstadt gewesen b. 343. gehörte zum hanseatischen Bunde b. 344. Privilegien b. 344 f. Bündnisse und Verträge b. 346. Statuten b. 347 f. Willkühr älteste b. 348. besondere Gewohnheiten b. 349. Pfingstbier; Tanz b. 350. Regimentsform und Jurisdiction b. 350 f. Siegel b. 351. Wapen b. 352. Wahrzeichen b. 352. Rath, Kaufleute und Juden werden von den Feinden wegen der Contribution arretirt b. 701. Geschichte im dreyßigjährigen Kriege a. 197 f. Ursprung des Namens a. 761. Lage und Lust a. 762. Ursprung und Erbauung a. 762. Erweiterung a. 763. Umfang a. 764. Thürme a. 764. Thore a. 765. Vorstädte a. 767. Abtheilung in Viertel a. 768. Anzahl der Bürgerhäuser a. 769. Freyhäuser ebend. Strassen und Gassen ebend. Berge in der Stadt a. 770. Höfe a. 770. Plane a. 771. Märkte a. 771. Pflaster a. 771. Farbe der Häuser ebend.
- Halloren zu Halle** leisten Hülfe bey Feuersbrünsten b. 388.
- Halseisen zu Halle** b. 454.
- Haltermann**, französischer Obristlieutenant, bringt Salbegarden für Halle b. 654.
- Haltreiten der Bürger zu Löbenjün** b. 798.
- Hamster thun im Saalcreise** grossen

R e g i s t e r.

grossen Schaden a. 742.
 Felle müssen von den Bau-
 ern jährlich geliefert werden
 ebend.
 Handlungsaccise wird zu Halle
 entrichtet b. 588
 Handschuhfabrike zu Halle, von
 weissen und braunen b. 609
 Handwerkssünfte, wovon sie
 vermuthlich entstanden a. 843
 Harsdorf, Dorf im Saalreise
 b. 897
 Hartwich, Erzbischof von Mag-
 deburg a. 14
 : : ein anderer a. 14 f.
 Hartzthor auf dem Neumarkte
 zu Halle a. 767
 Haspeler unter den Vornfnecht-
 ten zu Halle b. 482
 Haus, von, preußl. Generalmar-
 jor, drohet die Vorstädte von
 Leipzig anzustecken b. 664
 Hausen, Carl Renatus, Pro-
 fessor zu Halle b. 141
 Hausmannsthürme zu Halle
 b. 44
 Hausshof zu Halle, trägt von
 jedem Hundert Gulden einen
 b. 398
 Hedersleben, prinzliches Amt
 im mansfeldischen Creise
 a. 702
 Heerdeschoß, was er sey b. 504.
 wird an des Raths Cämmes-
 rey bezahlet b. 551
 Heermesse zu Magdeburg ge-
 stiftet a. 31
 Heidengräber im Saalreise ge-
 funden a. 748
 Heidicke von Erpen, Erzbischof
 zu Magdeburg a. 49
 Heilige Born bey Halle ein Ge-
 sundbrunnen a. 724
 Heilige Geist-Thor auf dem
 Neumarkte vor Halle a. 767
 Heiligthümer zu Halle im neuen

Stift, deren Beschreibung
 a. 816 f.
 Heineccius, D. Johann Gott-
 lieb, Professor zu Halle
 b. 132. 139
 Heinrich, Graf von Alfo, Erzs-
 bischof zu Magdeburg a. 15.
 der zweyte, Fürst von Anhalt,
 Erzbischof zu Magdeburg
 a. 39. Graf von Stolberg,
 Erzbischof zu Magdeburg
 a. 49
 Heinrici, D. Heinrich, Profes-
 sor zu Halle b. 136. Jo-
 hann Ulrich, Professor zu
 Halle b. 139.
 Heisler, D. Philip Jacob, Pro-
 fessor zu Halle b. 136
 Helbra, Amt in der Grafschaft
 Mansfeld a. 705
 Helsta, königl. Amt im mans-
 feldischen Creise a. 702
 Helmsdorf, Amt in der Graf-
 schaft Mansfeld a. 705
 Hempel, D. Christian Friedrich,
 ein hallischer Gelehrter b. 626
 Herbergen der Soole in dem
 Salzbrunnen zu Halle ist ver-
 boten b. 488
 Hermundurer haben im Saal-
 creise gewohnet a. 4. deren
 Krieg mit den Catten wegen
 der hallischen Salzwerke ebd.
 Herold, Geschlecht besitzt Güter
 im Saalreise a. 696
 Herrenhuter haben sich auch zu
 Halle eingefunden b. 98
 Herrgottssoole, siehe Sterbes-
 soole.
 Herrnlose Güter zu Halle b. 402
 Herrnschmidt, D. Johann
 Daniel, Professor zu Halle
 b. 128
 Hererey wird zu Halle in alten
 Zeiten mit dem Feuer bestra-
 fet b. 460
 Hrr 5 Heyde

R e g i s t e r.

- Heyde, ein Holz bey Halle a 738
 Heydendorf, wüste Dorfstätte
 im Saalreise b. 897
 Hillersleben, königliches Amt
 im Holzreise a. 684
 Hochnorpheinliches Halsge-
 richt zu Halle, wie es ge-
 het wird b. 448 f.
 Hörensleben, königliches Amt
 im Holzreise a. 686
 Hofgemeinde zu Halle, Verord-
 nung Erzbischofs Ernst we-
 gen der Gerichtsbarkeit über
 dasselbe a. 129
 Hoff, Stadt in Franken, daselbst
 ist eine preussische Salzfacto-
 ren b. 563
 Hoffmann, D. Friedrich, Pro-
 fessor zu Halle b. 137
 Hoffmann, D. Friedrich, Geh.
 Rath und Professor der Me-
 dicin b. 135. dessen Beschrei-
 bung des hallischen Salz-
 werks b. 473. besitzt Güter
 im Saalreise a. 696
 : : Kammerdirector besitzt
 Güter im Saalreise a. 696
 Hohen, Dorf im Saalreise
 b. 897
 Hohebrücke, auch Zinnbrücke
 bey Halle über die Saale
 a. 731
 Hohendodeleben, Dorf im Herz-
 zogthum Magdeburg, wird
 dem Erzbischof abgetreten
 a. 77
 Hohenetlau, Dorf im Saalreise
 b. 897
 Hohenthurm, Dorf im Saal-
 reise b. 897
 Holleben, Dorf im Stifte Merz-
 seburg b. 900
 Holzamt der Pfänner zu Halle
 b. 519 f.
 : : Beamte der Pfännerschaft
 zu Halle b. 522 f.
 Holzcontract mit Sachsen
 b. 520 f. erster, wenn er ge-
 schlossen a. 191
 Holzreis des Herzogthums
 Magdeburg, Städte, Fle-
 cken und Aemter desselben
 a. 684 f.
 : : Flößen b. 520
 : : Märkte zu Raumburg
 a. 730
 : : Ordnung für die Pfän-
 nerschaft zu Halle b. 523
 : : Platz bey Halle b. 522
 : : Rechen bey Halle auf der
 Saale b. 521. 383
 Holzzele, Amt in der Graf-
 schaft Mansfeld a. 704
 Homan, Freyherr von Hohens-
 thal, ist aus Cönnern gebür-
 tig b. 814. macht eine Stif-
 tung in seiner Vaterstadt
 ebend.
 Hondorf, Friedrich, Auszug
 aus dessen Beschreibung des
 Salzwerks zu Halle b. 473 f.
 Hondorf wüste Dorfstätte im
 Saalreise b. 900
 Hordorf, wüste Dorfstätte im
 Saalreise b. 900
 Hortus medicus zu Halle siehe
 botanischer Garten
 Hospitäler zu Halle, zum heil-
 ligen Geist b. 322 f. zu St.
 Cyriaci b. 323. Kapelle
 b. 324. Verfassung b. 327 f.
 Schicksale b. 329. Güter
 b. 330 f. reformirtes b. 332.
 ein anderes b. 333 f. franz-
 zösisches b. 335
 Hünecke, adeliches Geschlecht,
 dessen Rittergüter im jeri-
 chauischen Creise a. 700
 Hünengräber werden in der Ges-
 gend von Halle häufig ge-
 funden a. 748
 Hulbe siehe Holleben.
 Hulder

R e g i s t e r.

- Huldebrief bekömt Halle vom
 Erzbischof Friedrich zu Mag-
 deburg a. 101
 Huldigung, Münze zu Mag-
 deburg b. 957
 Humfrid, Erzbischof zu Mag-
 deburg a. 12
 Hungersnoth im Saalreise
 a. 739 f.
 Hunnen fallen in Teutschland
 ein a. 5. werden bey Reusch-
 berg geschlagen ebend.
 Hurenhäuser, öffentliche zu
 Halle in alten Zeiten a. 835
 Schildberg Stiftung für die-
 jenigen, so eine Weibsperson
 daraus heiraten ebend.
 Husiten streifen ins Magdebur-
 gische a. 89
 Hut, Beleihung des Schulthei-
 sen mit dem b. 437
 Huth und Trif: bey Halle b. 20
 J.
 Jacobi, Johann George, Pro-
 fessor zu Halle b. 141
 Jacob-Kapelle zu Halle a. 827
 Jägerbrück: zu Halle über den
 Saalstrom a. 731. wird
 vom Wasser weggerissen
 ebend.
 Jagd- und Forstordnung für
 das Herzogthum Magdeburg
 a. 739
 Jagdgerechtigkeit zu Halle
 b. 412
 Jahrmärkte zu Halle b. 421
 Jena, Gottfried von, Magde-
 burgischer Regierungskanzler
 zu Halle, stiftet daselbst ein
 Fräuleinstift b. 317 f.
 Jerichau, Stadt im Herzog-
 thum Magdeburg a. 697
 / / königl. Klosteramt ebend.
 Jerichausche Kreis des Herz-
 zogthums Magdeburg, dessen
 Aemter, Städte und Ritter-
 züter a. 697 f.
- Jesuiten, wer sie zuerst in
 Teutschland aufgenommen
 a. 147
 Information, wie solche auf
 dem Paedagogio zu Halle ge-
 schicht b. 235. auf dem
 Waisenhanse b. 213 f.
 Informatores des Paedagogii regii
 zu Halle b. 233. des Wais-
 senhanse b. 210
 Innungen zu Halle b. 603 f. wie
 die Aufnahme in selbige ge-
 schicht ebend. der Kramer
 b. 393. der Schuster, Flei-
 scher, Becker, Schneider,
 Futter ebend. der Perucken-
 macher b. 394
 Inscription der Studenten zu
 Halle b. 142
 Insignia der Friedrichsuniversi-
 tät zu Halle b. 113
 Inspectionen, geistliche des
 Saalreises a. 757 erste
 a. 758. zwente a. 758 f.
 dritte a. 760
 Inspectores zu Halle, der könig-
 lichen Frentische b. 149. des
 Paedagogii regii b. 233. des
 Waisenhanse b. 210
 Inspiranten kommen nach Halle
 b. 98
 Intelligenzzettel werden zu Hal-
 le gedruckt b. 598
 Interim, was es sey a. 165
 Introduction des Schultheissen
 zu Halle b. 527
 Inwenden, Dorf im Saalreise
 b. 900
 Joachim Friedrich, Erzbischof
 zu Magdeburg, Marggraf
 zu Brandenburg a. 183
 Joachim, D. Johann Friedrich,
 Professor zu Halle b. 134. 140
 Johann, Herzog von Bayern,
 Erzbischof zu Magdeburg
 a. 112
 Johann

R e g i s t e r.

- Johann Albert, Marggraf von Brandenburg, Erzbischof zu Magdeburg a. 147
- Johanniterorden, dessen Comthuren zu Berge a. 777
- Jonas, D. Justus, h. zuerst protestantische Predigten in Halle b. 20. wird erster Superintendent daselbst b. 21
- Jermensäule oder Ermensäule wird von den Sachsen göttlich verehret a. 772
- Jerrige Lehrer zu Halle b. 93
- Jerrungen zu Halle wegen der Kirchenbuße b. 94. zwischen Predigern b. 93
- Jubelfeyer der Buchdrucker zu Halle b. 185 f.
- Jubeljahr, dessen Feyer zu Halle eingeführt a. 128
- Jubelprediger b. 909
- Jubiläum zu Magdeburg gefeyert a. 76. zu Halle b. 94 f. 98 f.
- Juden, Anstalten zu deren Befehrung b. 163 f. Dorf zu Halle b. 443 f. dem Rath daselbst verkauft b. 444. Kirchhof zu Halle b. 445. Schulmeister b. 446. studiren zu Halle b. 145. werden zu Halle geduldet b. 442. schon in alten Zeiten b. 442 f. in neuern Zeiten b. 445 f. ihr Handel und Freyheiten b. 446 f.
- Junker, D. Friedrich Christian Professor zu Halle b. 137
- „ „ „ D. Johann, Professor zu Halle b. 136
- Jungferweiden bey Halle b. 406
- Junghans, D. Aufseher des botanischen Gartens zu Halle b. 157
- Jurisdictionen zu Halle, der Universität b. 145. 188. der Berggerichte b. 439. des
- Raths b. 359. der Thalgerichte b. 554
- Juristenfacultät der Universität zu Halle b. 126
- Justizwesen in den preussischen Landen wird untersucht a. 372. 395 f. zur Verbesserung desselben wird der Codex Fridericianus publiciret a. 395
- K.**
- Kalkreut, adeliches Geschlecht, dessen Güter in der Grafschaft Mansfeld a. 706
- Kalkstein, Obriß, machet Irrungen zwischen Pohlen und Brandenburg a. 300
- „ „ Christoph Wilhelm von, ist Unterhofmeister des jetzigen Königs von Preussen a. 379
- Kalksteinbrüche sind im Saalkreise bey Löbejün u. a. 747
- Kaltenmarkt, Dorf im Saalkreise b. 901
- Kapellen, römisch catholische zu Halle in alten Zeiten zu Marien Magdalenen a. 812
- „ St. Moriz a. 814.
- „ heiligen Kreuz a. 825.
- „ St. Jacob a. 827.
- „ St. Michael a. 830.
- „ St. Nicolaus a. 831.
- „ St. Lambert a. 832.
- „ St. Mathias a. 833.
- „ St. Paul a. 833.
- „ Marien Magdalenen und Wenzel a. 834.
- und andere a. 837.
- Karbene, wüste Dorfstätte im Saalkreise b. 901
- Karrenlader im Thal zu Halle b. 507
- Kathau, anhalt dessauisches Dorf b. 901
- Katt, adeliches Geschlecht dessen

R e g i s t e r.

- fen Rittergüter im Jerichauer
 schein Kreise a. 701
 Bagene, wüste Dorfstädte im
 Saalreise b. 902
 Kaufschuß zu Halle wird von
 den Käufern der Häuser an
 die Kammer bezahlt b. 799
 Kelch, goldener in der Marien-
 kirche zu Halle b. 48. in der
 zu St. Ulrich b. 60
 Keller, preussischer Major, ist
 Commendant zu Leipzig b. 740
 Kemme, D. Johann Christlieb,
 Professor zu Halle b. 138
 Kempendorf, wüste Dorfstätte
 im Saalreise b. 902
 Bergengeld zu Halle, dessen
 Ursprung a. 772. wozu es
 angewendet wird ebend.
 Kessel, eine Feldflur bei Halle
 b. 619
 Keuterling, eine Art von Bier,
 welche zu Wettin gebrauet
 wird b. 787. a. 738
 Kipper und Wipper Noth im
 Herzogthum Magdeburg
 a. 198
 Kirche zu Halle, evangelisch
 lutherische zu St. Moritz b. 64.
 deren Erbauung .64. erster
 evangelischer Prediger b. 68.
 jetzige Prediger b. 68. Kir-
 chencollegium b. 69. Stif-
 tungen b. 70. Orgel b. 71.
 zu St. Ulrich b. 50. erster
 evangelischer Prediger b. 53.
 jetzige Prediger b. 54. Kir-
 chencollegium b. 54. Er-
 bauung b. 55. Kirchens-
 schmuck b. 60. Stiftungen
 b. 62. zu Unser Lieben
 Frauen b. 31. jetzige Pre-
 diger b. 45. Kirchengel-
 legium b. 46. Stiftungen b. 47.
 wird bestohlen b. 774.
 zu St. Gertruden a. 841.
 zu Glaucha siehe Glaucha.
 auf dem Neumarkte, siehe
 Neumarkt.
 Kirche, evangelisch reformirte
 oder Domkirche, deren Schick-
 sale a. 814. jetzige Prediger
 b. 74. Presbyterium b. 75.
 Art den Gottesdienst zu hal-
 ten b. 76. Gesangbuch b. 77.
 Altar b. 78. Begräbnisse b. 81.
 / / französisch reformirte b. 81.
 deren Schicksale a. 814.
 Prediger b. 82. Kirchenältes-
 te b. 83. Art des Gottes-
 dienstes b. 85
 Kirchenälteste der reformirten
 Kirche zu Halle b. 83
 Kirchenbegebenheiten zu Halle
 b. 90
 Kirchenbusse, Streit deshalb
 zwischen den Predigern zu
 Halle b. 94 f.
 Kirchengalender der magdebur-
 gischen Kirche a. 778
 Kirchengellegia zu Halle b. 26.
 zu l. E. Fr. b. 56. St. Ulrich
 b. 54. St. Moritz b. 69.
 Kirchengeschichte, so Halle be-
 treffen b. 90 f.
 Kirchenmusic zu Halle, wie sie
 bestellt wird b. 65
 Kirchenordnung zu Halle b. 25
 Kirchenpatron zu Halle ist der
 Rath b. 25
 Kirchenschmuck zu Halle, zu
 St. Ulrich b. 60. u. l. Fr.
 b. 47. St. Moritz b. 70
 Kirchenverfassung zu Halle
 b. 25
 Kirchenvisitation verordnet
 König Friedrich Wilhelm in
 den preussischen Landen a. 373
 Kirchetlau, Dorf im Saalreise
 b. 902
 Kirchhöfe zu Halle b. 626 f.

Kirche

R e g i s t e r.

- Kirchhüter an der Kirche zu
 U. L. Fr. zu Halle b. 47
 Kirchner, Archidiaconus an
 der Kirche zu U. L. Fr. zu Halle
 stirbt b. 959
 Kirchspiele, jetzige zu Halle
 a. 768. vormalige ebend.
 Kirchgärten zu Glaucha bey
 Halle a. 767
 Kieffeld, zugethen,
 kaiserlicher General rückt zu
 Halle ein b. 718
 Kleider mit Schellen besetzt,
 eine alte Tracht a. 788
 Kleidung der Mönche im Klos-
 ter Neuenwert bey Halle
 a. 782
 Kleinkugel, Dorf im Saalreise
 b. 902
 Kleinschmieden, sonst Lampen-
 ti Kirchhof, eine Gasse zu
 Halle a. 769
 Klöster zu Halle, so vor der Re-
 formation daselbst gewesen
 a. 779. zum Neuenwert
 a. 780 f. zu St. Moritz a. 786.
 zu St. Marien a. 790. zu
 St. Paul a. 794. der Bar-
 füßer a. 797. zu St. Geor-
 ge a. 802. der Dominicaner
 a. 805. der Franciscaner
 a. 806. der Beguinen a. 807.
 deutsche Ordenscomthurey
 a. 808
 Kloster Mansfeld, Amt in der
 Grafschaft Mansfeld a. 704
 Klotz, Christian Adolph, Pro-
 fessor zu Halle b. 141
 Klunkernonnen sind vor der
 Reformation in Halle gewe-
 sen a. 808
 Knappe, D. Johann George,
 Professor zu Halle b. 130
 Knorre, D. Carl Gottlieb, Dis-
 rector der Universität zu Hal-
 le b. 133
 Knorre D. Ernst Friedrich, Pro-
 fessor zu Halle b. 135. stirbt
 b. 959
 Kobolds betrügerische Spucke-
 rey zu Glaucha b. 767 f.
 König, D. Johann Carl,
 Professor zu Halle b. 134
 Königsschießen zu Halle, im
 ! thürischen Schieß-
 zu Halle b. 623
 Königsbrunn, neuer Salzbrun-
 nen bey Siebichenstein b. 476
 Könige drey, so alle Friedrich
 heißen, kommen in Berlin
 zusammen a. 336
 König, adeliches Geschlecht,
 dessen Rittergüter in der Graf-
 schaft Mansfeld a. 705.
 Körberpforte in Halle a. 764
 Kohlenschütter ist ein Amts-
 knecht des Thals b. 533
 Korbwäscherinnen in den Salz-
 kothen b. 507
 Kornpreis, wohlfeiler und
 theurer im Saalreise
 a. 739f.
 Koschin von Freudenfeld, kät-
 serlicher Kriegscommissarius
 ein harter Mann gegen Halle
 b. 700. 742. 662. fordert
 300000 Rthlr. Brandschat-
 tung b. 663. läßt den
 Rath gefangen setzen b. 663.
 und alles Silberwerk liefern
 b. 664
 Koge, adeliches Geschlecht,
 dessen Rittergüter im Salz-
 reise des Herzogthums Mag-
 deburg a. 689
 Kräuterdruckerey zu Halle von
 Trampen angelegt b. 184
 Krankenpflege, wie solch in
 Waisenhaus zu Halle geschie-
 het a. 221
 Krause, D. Johann, dessen be-
 trübtes Ende b. 3. dadurch
 wird

R e g i s t e r.

- wird die Reformation Lutheri zu Halle befördert: b. 4
- Kreise des Herzogthums Magdeburg a. 684
- Krieg, dreyßigjähriger, dessen Anfang a. 198
- magdeburgischer zwischen der Stadt und dem Landziel a. 56
- Liedgedrängsale, die Halle von 1757 bis 1762 erlitten, Nachricht davon b. 652 f. vom Jahr 1757 b. 652:58. vom Jahr 1758 b. 658:660 f. vom Jahr 1759 b. 660 f.
- Kriemitz, Feldmarke bey Beesen b. 902
- Kritschena, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 903
- Kröwitz siehe Cröwitz.
- Krosigk, Geschlecht, besitzt Thal Güter zu Halle b. 280. dessen Rittergüter im Saalreise b. 695 f.
- „ „ „ Dorf im Saalreise b. 903
- Krüger D. Johann Gottlieb, Professor zu Halle b. 137
- Rühlebunnen zu Halle b. 371
- Rümmelbau wird bey Halle mit gutem Vortheil getrieben a. 736
- Rüster der Kirchen zu Halle siehe Kirchen.
- Kunstgeiger, welche der Rath in vorigen Zeiten erhalten b. 358
- Kupfer, rothenburgische, werden zu Neustadt an der Dosse gezeigert a. 754
- Kupferbergwerk zu Rothenburg a. 755 f.
- Kupferdrucker zu Halle, erster b. 187
- Kupferstecher zu Halle b. 187 f.
- Kuttelpforte zu Halle a. 764
- Kynigmarke, wüste Dorfmarke im Saalreise b. 904
- L.
- Läder, Meiser und Rechte bey Ausgebung des Salzes b. 507
- Läst, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 902
- Lästerer, eine Gattung Fleischer zu Halle b. 605
- Laichenbruden sind vor der Reformation in Halle gewesen b. 776
- Lage der Stadt Halle a. 761
- Lager, grosses bey Spandau a. 412
- Lampert, erster Probst im Kloster zum Neuenwerk a. 785
- Lamprecht, Franz Ehrenfried, Kriegsrath und Stadtpräsident zu Halle handelt wegen der feindlichen Contribution b. 659
- Landescollegia d. Herzogthums Magdeburg, vorige und jetzige a. 674 f.
- Landfriede, welchen die Erzbischöfe von Magdeburg geschlossen, als Dietrich a. 60. und Albrecht IV. a. 72
- Landkutschen zu Halle b. 595 f.
- Landräthe im Herzogthum Magdeburg, ihre Verrichtung a. 677
- Landschule soll zu Halle angelegt werden b. 101
- Landstände des Erzbisums Magdeburg a. 674. des Herzogthums a. 676
- Landstrassen nach der Stadt Halle b. 597
- Landtage werden im Herzogthum Magdeburg von den Landständen gehalten a. 674 f.
- Landtrauern zu Halle b. 635 f.
- Land=

R e g i s t e r.

- Landwein darf zu Halle jeder Weinbergbesitzer verschenken b. 617 f.
- Landesgeißeln werden zu Halle gehalten
- ge. J. Hin, priv. zu Halle b. 128. macht Doctores der Gottesgelahrtheit auf dem Todtenbette b. 126
- =: Johann Joachim, Professor zu Halle b. 139
- =: Samuel Gotthold, Inspector zu Laublingen b. 906
- Langenbogen, Dorf, im Saalcreise b. 904
- Langendorf siehe Gömritz.
- Lateinische Schule des Waisenhauses zu Halle b. 213 f. Einrichtung der Classen b. 214 was darin gelehret wird b. 215. Verpflegung der Schüler b. 217
- Laternen, Casse zu Halle b. 386. wenn solche zuerst gesetzt worden ebend.
- Laublingen, Dorf im Saalcreise b. 906
- Lauchstedt, Stadt im Stift Merseburg, gehörte sonst zu Magdeburg b. 907
- Lauffeil bey dem Aufladen des Salzes b. 508
- Laurentii Kirche auf dem Neumarkt zu Halle s. Neumarkt.
- Lausitz, Markgrathum ist ein magdeburgisches Lehn a. 38. geht verlohren a. 66
- Laushütte, also ward die Dorfstätte Rhoda sonst benennt b. 937
- Lauterberg siehe Petersberg Amt.
- Leau anhaltisches Dorf, Filial von Lebendorf b. 907
- Lebnitz, wüste Dorfstätte im Saalcreise b. 907
- Lebus, Stadt in der Mark, wird erobert " 31
- Lectioes der Schulen des Waisenhauses zu Halle b. 213. des Dactylogii von ...
- Leges vi. Studenten zu Halle b. 142
- Lehdorf, Dorf im Saalcreise b. 907
- Lehne im Herzogthum Magdeburg werden vererbet a. 351. welche davon abgekommen a. 281
- Lehngeld von den Häusern zu Halle b. 399
- Lehnklepper mußte das Dorf Döblitz halten b. 880
- Lehnscanzley zu Magdeburg a. 678
- Lehntafel zu Halle, wie sie gehalten wird b. 535 f. dabey werden Reden gehalten b. 539 f.
- Lehntafeln sind von Wachs b. 536 f. neue b. 537 f.
- Leichbegängnisse zu Halle, Landesfürstliche b. 635 f. andere vornehme ebend.
- Leichenwagen zu Halle b. 629
- Leihhaus zu Halle siehe Bureau d'adresse
- Leimbach, Stadt und Amt in der Graffschaft Mansfeld a. 704
- Leimkürche, Vorstadt zu Alisleben b. 822
- Leimthor zu Halle ist jezo gesperrt a. 67
- Leinwanddruckerey zu Halle b. 639
- Leipzig, Stadt wird belagert a. 155. vom General Tilly erobert a. 225. von preussischen Völkern besetzt a. 419
- Lengefeld, von, württembergischer

R e g i s t e r.

- scher Obristlieutenant com-
 mandirt die Executionstrup-
 pen zu Halle h. 704
 Lenzke, adeliches Geschlecht,
 esie u 3
 era ...zogthu. 9
 deburg a. 691
 Lenz, D. Samuel, ein. hallis-
 scher Gelehrter h. 626
 Leopold Wilhelm, Erzherzog
 zu Oesterreich, Erzbischof zu
 Magdeburg a. 215
 Lependorf, Dorf im Saalreise
 h. 907
 Lerchen werden bey Halle häu-
 fig gefangen a. 738
 Lettin, Dorf im Saalreise
 b. 909
 Letwitz, Dorf im Saalreise
 h. 910
 Leyser, Kriegsbrath Friedrich
 Wilhelm von, dessen flora ha-
 lentis a. 739
 = = Polycarp Friedrich von,
 wird als Geißel weggeführt
 b. 676
 Letzte Mann der Hornknechte
 in Halle b. 484
 Libri symbolici sind die Richt-
 schnur der Prediger zu Halle
 b. 27
 Liebenau, Dorf im Stifte Merz-
 seburg, war sonst magdedur-
 gisch h. 910
 Ließkau, Dorf im Saalreise
 b. 910
 Limpura, Grafschaft kömt an
 Preussen a. 343f.
 Lindberg, eine dem Rath gehö-
 rige Holzung bey Halle b. 406
 Liturgie, Genever, wird in der
 französischen Kirche zu Halle
 beobachtet b. 85
 Lobesdorf, sächsisches Dorf,
 darin ein magdeburgisches
 Lehn b. 910
 Lobesitz, wüste Dorfstätte im
 Saalreise b. 911
 Lochau, Dorf im Saalreise
 b. 911
 L ... Saalreise
 ... Größe v. 793. Er-
 bauung b. 793 f. Name
 b. 794. Braunahrung b. 795f.
 Ackerbau b. 796. Privilegia
 b. 796. Jahrmärkte ebend.
 Amts-Schultheiß zu b. 797.
 Rath ebend. liegende Grüns-
 de desselben b. 798. Kirche
 b. 799. jetzige Prediger b. 800.
 Schule ebend. Hospital ebd.
 Feuerbrünste zu b. 802
 Löbersdorf, sächsisches Dorf,
 darin ein magdeburgisches
 Lehn b. 912
 Löbnitz, Dorf im Saalreise
 b. 912
 Löbnitzmarke, eine Vorstadt
 von Wettin b. 912
 Löper, Johann Wilhelm, Hof-
 rath und Rathmann zu Halle,
 ein Patriot, reiset um der
 Stadt zu helfen nach Dres-
 den b. 669. nach Leipzig b. 665
 Lösewitz, wüste Dorfstätte im
 Saalreise b. 913
 Longobarden haben ihren Sitz
 zwischen dem Harz und der
 Elbe a. 4. Spuren davon
 im Holzreise ebend.
 Lossow, adeliches Geschlecht,
 dessen Rittergüter im jeris-
 chauischen Creise a. 699
 Luckenwaldischer Creis im Herz-
 zogthum Magdeburg, Städt-
 te, Aemter, und Rittergüter
 darin a. 701 f.
 Ludwig der Springer sitzt
 zu Siebichenstein gefangen
 b. 832. Marggraf v. Meissen,
 Erzbischof zu Magdeburg. 69
 Ludewig, Johann Peter von,
 Es s Kanz-

R e g i s t e r.

Kanzler des Herzogthums
Magdeburg b. 131. 138
Ludolf, Erzbischof von Magde-
burg a. 25
Lückenan, wüste Dorfstätte im
Saalreise b. 913
Lusterscheinungen im Saal-
reise a. 718
Lustgut bey der Besatzung hal-
sicher Thalgüter, was es
sey b. 544
Luther, D. Martin, predigt in
Halle b. 23
Luzinski, kaiserlicher General,
kommt nach Halle b. 686.
743. 746. hält gute Manns-
zucht b. 689

M.

Madai, von, Hofrath David
Samuel, dessen Münzcabinet
b. 315
Madihn, D. George Samuel,
Professor zu Halle b. 135. 959
Mägdepfennig wird von den
Verlobten ledigen Standes
zu Gömris gegeben b. 892
Mädchen Waisenhaus zu Pots-
dam, neues a. 411
Magd, Bedeutung dieses Wor-
tes a. 3
Magdalenenkirche zu Langens-
bogen b. 904
Magdeburg, Burggrafthum,
Streit deshalb a. 144. wird
von Churfachsen abgetreten
a. 189. Landesverfassung
unter den Erzbischofen a. 674.
jetzige a. 674. Landesregie-
rung a. 676. Krieges- und
Domainenkammer a. 676 f.
Lehnscanzley a. 678. Basal-
len a. 679 f. Verfassung in
geistlichen Sachen. a. 674.
Consistorium a. 681. geistli-
che Inspectionen ebendas.
Landesstände a. 674. Nijls

gionszustand a. 679. Ehege-
richt der Stadt Magdeburg
ebend. römisch catholische
Klöster a. 680. geistliche Ver-
richtbarkeit der reformirten
Glaubensverwandten a. 683.
der röm. catholischen ebend.
Magdeburg, Herzogthum,
dessen Lage und Gränzen a. 1.
Eintheilung in Kreise a. 2.
Namen und Einwohner a. 3 f.
=: = Erzbistum zu, errichtet
a. 6. bekommt das Primat
von Deutschland a. 7. dessen
Suffraganei a. 6. sämtliche
Erzbischofe a. 8 = 280. wird
secularisirt und ein Herzog-
thum a. 286. Pertinentien,
so davon abgetommen
a. 281 f.
=: = Stadt ist der Kaiserin
Editha Leibgeding a. 6. wird
vom kaiserl. General Tilly
erobert a. 220 f. leistet die
Eventualhuldigung an Chur-
fürst Friedrich Wilhelm zu
Brandenburg a. 274. bekommt
die Münzgerechtigkeit a. 184
Magister-Promotionen zu Hal-
le, wie solche geschehen b. 156
Magistrat zu Halle ist schrift-
säßig b. 762. wird von den
Feinden arretirt b. 692
Mahlmeze, Streit deshalb zu
Halle geschlichtet b. 272
Maldern, wüste Dorfstätte im
Saalreise b. 913
Maltheserorden siehe Johanis-
terorden.
Mandelsloh, adeliches Ge-
schlecht, dessen Rittergüter
im jericlauschen Kreise a. 699
Manheimer Bier wird zu Hal-
le gebrauet b. 576. 616
Manheimer, Vertriebene kom-
men nach Halle b. 574
Mann

R e g i s t e r.

- Mannlehn war das Schultheißenamt zu Halle b. 527
- Mansfeld, Grafschaft, ein Theil derselben ist magdeburgischer Hoheit a. 3. derselben Lage und Gränzen a. 4 wird sequestrirt a. 185
- =: Graf, letzter evangelischer stirbt a. 336f.
- Mansfeldischer Kreis, dessen Städte, Aemter und Rittergüter a. 702 : 706
- Markt zu Halle a. 771. alter a. 764
- Marktamt zu Halle b. 412 f.
- Marienberge Kloster, dessen Güter im Holzreise a. 689
- Marienbibliothek zu Halle b. 284. deren Gebäude b. 285. Vermehrung b. 285. rare Bücher b. 291 f. Manuscripte b. 293. Curiosa b. 294. Bildnisse b. 294 f. Bibliothecarius b. 295
- Marienborn Kloster, dessen Güter im Holzreise a. 688
- Marienkammer, Kloster zu Halle a. 30
- Marienknechte, oder Serviten Mönche zu Halle, deren Kloster a. 790 f.
- Marienstein, Kloster, dessen Güter im Holzreise a. 688
- Marienthal, Kloster, dessen Güter im Holzreise a. 688
- Marmor, zweyerley Gattung wird bey Siebichenstein gefunden a. 747
- Martinsberg ist jeko der Gottesacker zu Halle a. 770
- Maschwitz, Dorf im Saalreise b. 913
- Maulbeerbäume, weisse, werden in der Plantage des Waisenhauses zu Halle gezogen b. 610
- Maulwürfe sind häufig im Saalreise a. 742
- Mauritius, Fahne des heiligen zu Magdeburg a. 64
- Mayendorf, Kloster, dessen Güter im Holzreise a. 688
- Medaillencabinets zu Halle, verschiedene b. 315 f.
- Medicamenta arcana des Waisenhauses zu Halle b. 222 f.
- Medici der Stadt Halle b. 611
- Medicinische Facultät der Universität zu Halle b. 126
- Mehltaxe, halische b. 605
- Mehlwage in der Neumühle zu Halle b. 377
- Meyer, George Friedrich, Professor zu Halle b. 140
- Meißnerstück müssen die Schuster bey dem Lohgerber Handwerk machen b. 604
- Meiwitz, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 914
- Menius, Besitzer von der Burg Bettin b. 779
- Merkitz, Dorf im Saalreise b. 914
- Merkewitz, Dorf im Saalreise b. 915
- Messe, hohe der römisch catholischen zu Halle a. 845
- Messerschneider zu Halle b. 744f.
- Messgewandte in den evangelisch lutherischen Kirchen der preussischen Staaten werden abgeschafft a. 372. wieder eingeführt a. 382
- Metalle, so sich im Saalreise finden a. 754
- Meteritz, hallischer Salzbrunnen b. 475. dessen Tiefe ebend. Eintheilung b. 477. Quart und Rössel, was das ist b. 477
- Metten, Früh, werden zu Halle gehalten b. 28

R e g i s t e r.

- Meg, Johann Albrecht, Pro-**
fessor zu Halle b. 140
Michaeliskirche zu Brachstedt
b. 867
Michaelis, D. Christian Bene-
dixt, Professor zu Halle
b. 129. 139. dessen Amtsjus-
belfeyer b. 129. 959
: : : **D. Johann Heinrich**
Professor zu Halle b. 128
Miest, wüste Dorfstätte im
Saalcreise b. 915
Mietsole der Bornmeister zu
Halle b. 486
Ministerium, geistliches zu Halle,
woraus es bestehet b. 26
Missale in der römisch catholis-
chen Kirche a. 777
Mißgeburten, so im Saalcreis-
se gebohren worden a. 743
Mission nach Ebenezer b. 249
Missionarii die Heiden zu befeh-
ren b. 249
Missions-Anstalten b. 246 f.
: : : **Directores** b. 248
: : : **Berichte** b. 250
Mitteletlau, Dorf im Saal-
creise b. 915
Moderateur wird der französische
Prediger zu Halle genen-
net, welcher die Woche hat
b. 83
Möckern, Stadt im Jerichauis-
chen Kreise a. 697
Möderau, Dorf im Saalcreise
b. 915
Möllendorf, adeliches Ges-
schlecht, dessen Rittergüter
im Saalcreise a. 695. **im Jeri-**
chaischen Creise a. 698
Möllenvoigrey zu Magdeburg,
Gerichtsbarkeit derselben
a. 684. 697
Möschel, Johann Sebastian,
Rathmeister zu Halle, wird
von den Feinden gemishand-
delt b. 708
Möckwitz, wüste Dorfstätte im
Saalcreise b. 916
Mörschmarke, wüste Dorf-
stätte im Saalcreise b. 916
Möglich, Dorf im Saalcreise
b. 916
Moeurs komt an Preussen und
wird ein Reichsfürstenthum
a. 334
Mokrena, Dorf im Saalcreise
b. 921
Monatsteuer zu Halle, deren
Betrag b. 403
Mordal Dorf im Saalcr. b. 917
Morgenstern, D. Nicolaus,
Professor zu Halle b. 133
Morigkloster gestiftet a. 24
Morigkirche zu Gnölbzig
b. 891. **Großfugel** b. 896.
Teicha b. 947 **zu Halle, sies-**
he Kirchen zu Halle.
Morigburg zu Halle b. 584 f.
wird erbauet a. 124. **und be-**
zogen a. 128. **brennt ab**
a. 254. **Kapelle auf selbiger**
erbauet a. 129. **von kaiserlich-**
chen Völkern besetzt a. 161.
von dem Administrator Chris-
tian Wilhelm vergeblich be-
lagert a. 217. **von den Sach-**
sen erobert a. 257. **von den**
Schweden a. 263
Mücheln, Dorf und Rittergut
im Saalcreise a. 696
Mühle zu Bülberg b. 375.
Schneideben Halle b. 376.
Dehlben Halle ebend.
Neumühle b. 375. **Quarizer**
b. 373. **Steinmühle** b. 374
Papier b. 374 f. **ben Trotha**
b. 374
Mühlpforte zu Halle a. 764
Mühlsteinbrüche sind ben Ro-
thenburg a. 747
Müldener, D. Johann Chris-
tian, Professor zu Halle b. 131
Münch-

R e g i s t e r.

- Münchhausen, adel. Geschlecht, dessen Güter im jerichauischen Kreise a. 698
- Münchsorden, so zu Halle vor der Reformation gewesen a. 776 f.
- Münster, Friede zu, wird geschlossen a. 272
- Münzedict, neues, wird bekannt gemacht a. 671
- Münzerhöhung unter Erzbischof Albert von Magdeburg a. 74. Tumult deshalb a. 76
- Münzen, hallische b. 419 f. magdeburgische b. 420 f.
- Münzey zu Halle, was es ist b. 415 f.
- Music, siehe Kirchenmusic und Kunstgeiger.
- Muhamedaner zu bekehren, siehe Anstalten.
- Mukrena oder Mocrena b. 921
- Nylius, Johann Heinrich, Professor zu Halle b. 140
- N.**
- Nachfolge oder Verzichtgeld wird zu Spröda entrichtet b. 944
- Nachsteuer muß zu Halle gegeben werden b. 400
- Nachwächter sind zu Halle in jedem Viertel b. 358. blasen bey dem Stundenrufen in ein Horn b. 359
- Nantes Aufhebung des Edicts bringt französische Flüchtlinge in die preussischen Lande b. 566
- Nationalismus, Tumult deshalb zu Halle b. 198 f.
- Naturalienkammer des Waisenhauses b. 307 f. deren Merkwürdigkeiten b. 309
- Nauendorf, Dorf im Saalcreise b. 921
- Nauendorf Strenz, s. Strenz; Nauendorf.
- Nebiz, wüste Dorfstätte im Saalcreise b. 922
- Negri, Salomon, ein Araber, studirt zu Halle b. 143
- Nehring, Johann Christian, ein gelehrter Prediger zu Morl b. 917
- Nehschulen zu Halle b. 283
- Nelben, Dorf im Saalcreise b. 922
- Neletici Pagus, begriff in alten Zeiten den halben Saalcreis a. 709
- Nelig, wüste Dorfstätte im Saalcreise b. 925
- Nettelbladt, D. Daniel, Professor zu Halle b. 134
- Neu Asseburg, Amt in der Grafschaft Mansfeld a. 703
- Neue Brüder, Kloster zu Halle vor der Reformation a. 790 f.
- Neue Graben oder Canal, legt Churfürst Friedrich Wilhelm an a. 313
- Neumarkt vor Halle bekommt Stadtgerechtigkeit a. 142. dessen Erbauung b. 638. Größe b. 639. Rechte ebend. Jahrmarkt b. 640 f. Magistrat b. 640 f. Rathhaus b. 641. öffentliche Gebäude b. 641 f. Pfarrkirche zum heil. Laurentz b. 642 f. jetzige Prediger b. 644. Schule ebendas.
- Neumühle zu Halle gehört dem Rath b. 372
- Neustift zu St. Moritz und Magdalenen zu Halle a. 814 f.
- Neuenwerk, Kloster zum, bey Halle erbauet a. 16. 779 f.
- Neuvizenburg, Dorf im Saalcreise b. 952
- Neunhäuser zu Halle, woher
S 88 3
solche

R e g i s t e r.

- solche den Namen bekommen a. 770
- Neuß, Festung in Schlesien, wird belagert und entsetzt a. 488
- Neustadt zu Halle, war sonst ein Garten a. 764
- Neustadt an der Dosse; daselbst wird das rothenburgische Kupfer geseigert a. 754f.
- Neuß, Dorf im Saalreise b. 923
- Nicolai, Collegiatsstift des heiligen zu Magdeburg, besitzt Thal Güter zu Halle b. 280. Güter im Holzreise a. 689 im Saalreise a. 694
- Nicolai, D. Ernst Anton, Professor zu Halle b. 137
- „ „ Johann Ernst, Professor zu Halle b. 140
- Niemberg, Dorf im Saalreise b. 923
- Nietleben, Dorf im Saalreise b. 924
- Niezki, D. Adam, Professor zu Halle b. 138
- Nigripp, königliches prinzliches Amt im Herzogthum Magdeburg a. 698
- Niemetz; wird dem Kloster auf dem Petersberge incorporiret a. 21
- Nösel Hackeborn und Meteritz was das ist b. 477
- Nösselt, D. Johann August, Professor zu Halle b. 130
- Nöslitz, siehe Gömritz.
- Norbert der heilige, Erzbischof zu Magdeburg a. 16. ist der Apostel von Antwerpen a. 17. stiftet den prämonstratenser Orden ebend.
- Nordhausen, freye Reichsstadt, wird von preussischen Völkern besetzt a. 332. Voigten kauft Preussen von Sachsen a. 319.
- Nudzici Pagus, wo solche gelesgen a. 709
- Nulitz, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 925
- Nürnberg, auf dem Reichstage daselbst wird die protestantische Religionsfreyheit bestätigt a. 141
- O.
- Obedienzsdörfer des Domcapituls im Herzogthum Magdeburg a. 687
- Oberbornmeister zu Halle b. 500. 528f.
- Oberhacken, Hornknechte zu Halle arbeiten in b. 487
- Oberamt Schraplau, siehe Schraplau.
- Obst wächst in Ueberfluß im Saalreise a. 736
- Odenburg, wüste Feldmarke im Saalreise b. 925
- Oebisfeid, hessen homburgisches Amt im Holzreise a. 686
- Oeconome des Landes im Herzogthum Magdeburg a. 676f.
- Oerwoes, kaiserlicher Husaren Obrister brandschazet Halle im Jahr 1758 b. 658f. hält gute Mannszucht b. 660. wird verjagt b. 660
- Officiales der Universität zu Halle b. 145. jetzige ebend.
- Oigler, geben auf Tragung der Sole Achtung b. 499
- Opperschöna wüste Dorfstätte im Saalreise b. 925
- Oppin, Dorf im Saalreise b. 925. 960
- Oranische Erbschaft, deshalb schließt König Friedrich Wilhelm einen Vergleich a. 368
- Orden des schwarzen Adlers, siehe Adler.
- Orden, Münchs- zu Halle vor der Reformation a. 776f.
- Ordi-

R e g i s t e r.

- Ordinarius* der Juristenfacultät zu Halle b. 123
- Ordonanzhaus zu Halle zur Verpflegung der Recruten b. 617
- Orgeln in den Kirchen zu Halle siehe Kirchen.
- Orlich, Ernst Ludwig, Pastor zu Hamburg b. 949
- Osendorf, Dorf im Saalreise b. 926
- Osmünde, Dorf im Saalreise b. 926
- Ostar, ein Abgott der heidnischen Sachsen a. 772
- Oster-Communion a. 846
- Ostfriesland, das Fürstenthum kömmt an Preussen a. 389 f.
- Ostphalen wohnen im magdeburgischen a. 4
- Ostrowski, Matthäus von Ostrow, Professor zu Halle b. 138
- Ostrau, Feldmarke im Saalreise b. 927. sächsisches Dorf, darin magdeburgische Lehnstücke ebend.
- Otto I. Kaiser stiftet das Erzbistum Magdeburg a. 6.
- Landgraf von Hessen, Erzbischof zu Magdeburg a. 49
- =: Martin, Professor zu Halle b. 140
- =: sächsischer Obristwachmeister kömmt nach Halle und nimt den Magistrat als Geiseln mit b. 714
- P.
- Pabst Urban, siehe Urban.
- Pacification des Ministerii zu Halle b. 27
- Paedagogium regium zu Halle, dessen Anfang und Fortgang b. 230 f. Directores und Inspectores b. 232. Praeceptorum b. 233. Scholaren b. 234. deren tägliche Beschäftigung b. 235. Recreatione und Examina b. 236. Erziehung b. 237. Verpflegung b. 237. aufzuwendende Unkosten b. 238. Bibliothek und Garten b. 240. Naturalienabinet b. 241. Gedächtnistag gefeiert ebend.
- Palmensonntag, wie solcher vor der Reformation zu Halle gefeyert worden a. 846
- Pancratii Kirche zu Mözlich b. 916
- Papiermühle bey Halle b. 374 f.
- Paradeplatz zu Halle, zum Exerciren der Besatzung b. 586
- Pariser Bluthochzeit kostet vielen Reformirten das Leben a. 188
- Partiren der Bornknechte zu Halle beschrieben b. 495 f.
- Pasquille werden zu Halle verbrannt b. 195
- Passendorf sächsisches Dorf, hat dem deutschen Ordenshause zu Halle gehört b. 928
- Paulerkloster zu Halle a. 794 f.
- Pauli, D. Carl Friedrich, Professor zu Halle b. 135. 141
- Pedelle bey der Universität zu Halle b. 145
- Peissen an der Saale, Dorf im Saalreise b. 928
- =: = ein anderes Dorf im Saalreise b. 929
- Pemavaire, adeliches Geschlecht, dessen Güter in der Grafschaft Mansfeld a. 705
- Pension der Salzotho oder Ertrag b. 504. wie hoch solche läuft b. 505 f.
- Permutation zwischen Sachsen und Halberstadt wegen der mansfeldischen und hohenzweim:

R e g i s t e r.

- feinishen Lehen a. 189.
 zwischen Chursachsen und
 Magdeburg wegen des Burg-
 grafthums a. 189 f.
 Pisenitz, wüste Dorfstätte im
 Saalreise b. 928
 Pest zu Halle, wenn sie gewü-
 tet b. 632 f. zu Löbejün b. 804
 Petersberg, Amt besitzt halli-
 sche Thalyüter b. 280
 „ „ „ königliches Chatoulamt
 a. 694. b. 852. dessen Ge-
 bäude b. 854. Kirche b. 855.
 Begräbnisse derselben b. 851.
 Klöster b. 848. dessen Stif-
 ter b. 849. Privilegia ebend.
 wird von Chursachsen an
 Preussen verkauft a. 319
 „ „ „ eine Vorstadt zu Halle
 b. 409 f.
 Peter, Erzbischof zu Magde-
 burg, Bischof zu Leutmeritz
 a. 67
 Petrefacta werden im Saalrei-
 se gefunden a. 748
 Petri und Pauli Stift zu Mag-
 deburg, dessen Güter im
 Holzreise a. 689
 Peutniz, wüste Dorfstätte im
 Saalreise b. 930
 Pfälzercolonie zu Halle, siehe
 Colonien.
 Pfänner zu Halle b. 516. deren
 Eintheilung ebend. 518. wer
 dazu fähig ebend. enger und
 weiter Ausschuf b. 518.
 Streit derselben mit dem
 Rath a. 96 f.
 Pfänner Gehäge bey Halle
 a. 197. b. 411 f.
 „ „ „ Lade b. 518
 „ „ „ Ordnung b. 517
 „ „ „ Syndicus b. 519. je-
 zigter ebend.
 „ „ „ Stube zu Halle b. 370
 Pfanne Deutsch und Gutjahr,
 was das ist b. 476 f.
 Pfannen bey dem Salzieden
 sind von Blech b. 507
 Pfarren und deren Filiale im
 Saalreise a. 758. werden
 in 3 Inspectionen abgetheilt
 a. 758 f.
 Pfarrkirchen zu Halle a. 768
 Pferde zu Halle werden von den
 Feinden alle weggenommen
 b. 668
 Pfingstbier der Salzwürter
 b. 513. Tanz b. 514
 Pflaster der Strassen zu Halle,
 was es gekostet a. 771
 Pforten, ehemalige und jetzige
 der Stadt Halle a. 764
 Pfuhl, adeliches Geschlecht,
 dessen Güter in der Graf-
 schaft Mansfeld a. 706
 Plotho, adeliches Geschlecht,
 dessen Rittergüter im jeri-
 chauischen Creise a. 699
 Philipp der großmüthige, Land-
 graf von Hessen, wird zu
 Halle gefangen genommen
 a. 163
 Philippi, Johann Ernst, Pro-
 fessor zu Halle b. 139
 Philosophie, wolfische, siehe
 Wolfische Philosophie.
 Physicus der Stadt Halle b. 611
 Piesdorf, Dorf in der Graf-
 schaft Mansfeld b. 930
 Pietismus, Streit deshalb zu
 Halle b. 159 f.
 Planena, Dorf im Saalreise
 b. 930
 Platen. adeliches Geschlecht,
 dessen Güter in der Graf-
 schaft Mansfeld a. 705
 Plösniz, Dorf im Saalreise
 b. 930
 Plons, wüste Dorfstätte im
 Saalreise b. 930 f.
 Pösch

R e g i s t e r.

- Poach, Andreas, erster evangelisch lutherischer Archidiaconus zu Halle b. 21
- Podelsee, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 931
- Pögeritz, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 931
- Policeyamt zu Halle b. 413
- Polleben, Amt in der Grafschaft Mansfeld a. 704
- Poluböhe, worunter Halle gelegen a. 761 f.
- Poppendorf, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 931
- Popelitz, Dorf im Saalreise b. 931
- Porcelain wird zu Halle gemacht b. 610
- Postamt zu Halle b. 595. wird auf einige Tage kaiserlich b. 691
- Posten zu Halle, deren Anlegung b. 593 f. Extra b. 595
- Potenitz, eine wüste Dorfstätte im Saalreise b. 930
- Præceptores im Pädagogio und Waisenhause zu Halle, siehe Paedagogium und Waisenhauß.
- Prälategüter im Herzogthum Magdeburg a. 687 f.
- Prag, Hauptstadt in Königreich Böhmen wird belagert a. 434. daselbst kommt ein Friedensschluß zu Stande a. 247 f.
- Pranger zu Halle b. 454.
- Pranitz, Dorf im Saalreise b. 932
- Praschwitz, siehe Braschewitz.
- Predigermönche, deren Kloster zu Halle a. 794 f.
- Pregelühle zu Alsleben, siehe Alsleben.
- Presbyterium, evangelisch reformirtes zu Halle b. 75 f.
- Preßwitz, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 932
- Preternick, siehe Gömritz.
- Pregz, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 932
- Preussen wird ein Königreich unter Friedrich dem ersten a. 321 f.
- Priester, um solche zu erziehen, wird die Friedrichsuniversität zu Halle angelegt b. 104
- Prister, Dorf im Saalreise b. 932
- Primenau, Feldmarke im Saalreise b. 932
- Prinzliche Aemter im jericlauschen Creise a. 698
- Prizschena, Dorf im Saalreise b. 932
- Privilegium de non appellando ertheilt Kaiser Ferdinand der erste für Magdeburg und Halberstadt a. 178
- Proceffionen, welche vor der Reformation in Halle gehalten worden a. 846 f.
- Proceffordnung, erste im Erzstift Magdeburg a. 177
- Pröbste des neuen Stifts zu Halle a. 818 f.
- Prölkendorf, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 933
- Promotionen, siehe Doctora promotionen
- Prong, wüste Dorfstädte im Saalreise b. 933
- Propheten, falsche zu Halle b. 90 f. Franckens Predigt davon b. 161
- Prorectores der Friedrichsuniversität zu Halle, deren Amt b. 120 f. wer als Prorector gestorben b. 122
- Protestanten, woher dieser Name entstanden a. 141
- Prüfelstrasse zu Halle a. 833

R e g i s t e r.

Puff, Name des hallischen
braunen Bieres a 737
Pulver wird bey Halle gemacht
b. 372
Pulvermühle bey Halle ange-
legt b 373
Pulverweiden bey Halle b. 372

Q.

Quadrupelallianz wird zu
Frankfurt am Mayn geschlos-
sen a 391
Quästor der Universität zu Halle
b. 145
Quart Deutsch, Gutjahr, Nie-
teritz, was das ist b. 476 f.
Quart: Oberhormmeister b. 528
Quartrendant b. 560
Quarte, Ursprung der a. 122.
b. 478. wird verpachtet
b. 559 f.
Quedlinburg, Schutzgerechtig-
keit der Abtey, wird an
Preussen verkauft a 319
Quelle, so unter dem rothen
Thurm zu Halle ausfließet
b. 34
Querfurt, hat zum Saalreise
gehöret a 283. kömt an das
Churhauf Sachsen ebend.
Quisow adeliches Geschlecht,
dessen Rittergüter im jeri-
chaischen Creise a. 699

R.

Rabaz, Dorf im Saalreise
b. 933
Rabbi der Juden, oder Rab-
biner zu Halle b. 283 f.
Rabenstein bey Halle, oder
Fehmstätte b. 451 f. wenn
er gebauet worden a. 452
Rabus, wüste Dorfmarke im
Saalreise b. 933
Radnitz, wüste Dorfstätte im
Saalreise b. 933

Kadettreter bey dem Gutjahr:
brunnen zu Halle b. 484
Kadewell, Dorf im Saalreise
b. 933
Käther, Dorf im Saalreise
b. 934
Kambach, D. Johann Jacob
Professor zu Halle b. 128
Kamelitz, wüste Dorfstädte
im Saalreise b. 934
Kandau, adeliches Geschlecht,
dessen Rittergüter im jeri-
chaischen Creise a. 699
Rang der Schöppenstuhls Af-
fessoren zu Halle b. 430
Kannische Thor zu Halle a. 766
wenn es gebauet worden
a. 767
Katenan, daraus verjaget
Churfürst Friedrich Wilhelm
die Schweden a. 304
Rath zu Halle, dessen alte
Verfassung b. 353 f. neue
b. 355 f. jetztge Glieder
b. 356 f. Jurisdiction und
Gerichtsbarkheit b. 359 f.
Burggrafengerichte, vorma-
liges b. 361 f. Bierherren
Amt b. 362 f. Vormunds-
schaftsamt. b. 364 f. Bau-
amt b. 365 f. Ziegelscheune
b. 366. publique Gebäude
b. 365 f.
Rathhauf zu Halle b. 367 f.
Raths Keller b. 369 f.
=: Mühlen b. 375 f.
=: Wage b. 369
Ravenn:, Concilium zu, dar-
selbst wird Magdeburg zum
Erzbistum erhoben a. 7 f.
Rauchhaupt, adeliches Ge-
schlecht dessen Güter im
Saalreise a. 695
Rauchschlächter unter den Salz-
würkern b. 514

R e g i s t e r.

- Raubitz, Dorf im Saalreise b. 934
 Realschule zu Halle, wird von
 Magister Semlern angeleget
 b. 280
 Recess zwischen dem Rath und
 den Berggerichten zu Halle,
 wegen der Gerichtsbarkeit
 b. 439
 Rechen, Holz bey Halle b. 383
 Recreationes der Scholaren des
 Paedagogii regii zu Halle
 b. 236 f.
 Rectores Magnificentissimi der
 Friedrichsuniversität zu Halle
 b. 119
 Reformation Lutheri zu Halle,
 Nachricht davon b. 124.
 nimt den Anfang a. 140
 Reformirte Gottesdienst zu
 Halle eingeführt b. 73 f. wie
 derselbe gehalten wird b. 76 f.
 Regensburg Reichstag zu a. 215
 Regierungscollegium des Herzog-
 thums Magdeburg hat
 zu Halle seinen Sitz b. 577.
 wird nach Magdeburg ver-
 leget a. 676. b. 578. dessen
 jetzige Verfassung a. 676. 678.
 vormalige a. 674 f.
 Regimentsform des Herzog-
 thums Magdeburg a. 674 f.
 der Stadt Halle b. 350 f.
 Regimentsordnung für Halle
 giebt Erzbischof Ernst von
 Magdeburg a. 123
 Reglement für die Studenten
 zu Halle b. 142
 Reichstag zu Augspurg, dem-
 selben wohnt Erzbischof Ernst
 von Magdeburg bey a. 127.
 andere eben daselbst a. 138.
 176. 178. zu Nürnberg
 a. 141. zu Regensburg a. 215.
 zu Worms a. 146
 Reideburg, Dorf im Saalreise
 b. 935
 Reinhard, D. Conrad Friedrich,
 Professor zu Halle 133. 139
 : : Geschlecht besitzt Ritters-
 güter im Saalreise a. 696
 Reisen, grosse und kleine der
 Hornknechte zu Halle b. 485.
 des Königs Friederich II von
 Preussen nach Pommern und
 Westphalen a. 670
 Religion zu Halle, heidnische
 a. 772. christliche, deren
 Anfang a. 774. Uebung der
 römisch catholischen in alten
 Zeiten a. 775 f. evangelische
 im Erystift Magdeburg ein-
 geführt a. 179
 Religions = Friede geschlossen
 a. 176
 Residenz zu Halle b. 582 f.
 Restitutions = Edict wegen der
 geistlichen Güter wird zu
 Halle angeschlagen a. 211
 Reuter, D. Johann Hartwig,
 Professor zu Halle b. 135
 Richter, dessen Unterricht von
 den Medicamenten des Wai-
 senhauses zu Halle b. 223
 Riddagshusen, Kloster, dessen
 Güter im Holzreise a. 688
 Riede, Bach im Saalreise
 a. 723
 Riedeburg, siehe Reideburg.
 Ringleben, eine Dorfstätte bey
 Halle b. 409. gehört jeto
 zum Petersberge b. 410
 Rinschöna, wüste Dorfstätte
 im Saalreise b. 937
 Ritter = Academie zu Halle, wer
 solche angeleget b. 100
 : : Güter des Herzogthums
 Magdeburg im Holzreise
 a. 689 f. im Saalreise
 a. 694 f. im Jerichauischen
 Creise a. 698 f. im Luckenwaldi-
 schen a. 701 f. in der Graf-
 schaft Mansfeld a. 705 f.
 Ritters

R e g i s t e r.

- Ritterorden, geistliche, welche im Herzogthum Magdeburg Güter gehabt** a. 777
de la Generosité wird gestiftet a. 314. vom schwarzen Adler dessen Stiftung a. 321
Ritterpferde im Herzogthum Magdeburg, davon wird ein jährlicher Canon bezahlet a. 351
Rochow, adeliches Geschlecht; dessen Rittergüter im luckenwaldischen Creise a. 701
Roda, wüstes Dorf im Saalcreise b. 937
Rodin, ein gelehrtes Frauenzimmer b. 769
Röblingen, Ober und Unter-Dorf in der Graffschaft Mansfeld a. 703
Röhren bringen das Wasser aus der Saale nach Halle b. 378 f.
Röhr = Kasten zu Halle b. 380
„ „ „ Meister oder Kunst-Meister zu Halle b. 381
„ „ „ Wasser zu Halle, davon wird ein jährlicher Wasserzins bezahlet b. 381
Römische Münzen werden im Saalcreise gefunden a. 748
Römisch catholischer Gottesdienst zu Halle b. 87. wenn solcher den Anfang genommen b. 88. Kirchenschmuck b. 88. jetzige Prediger b. 89
Rösenig, wüste Dorfstätte im Saalcreise b. 937
Roggerus, Graf von Beltheim Erzbischof zu Magdeburg a. 16
Roland zu Halle b. 449 f.
Rollenrennen, eine Gewohnheit zu Löbeyn b. 797
Rosenburg, königliches Amt im Holzcreise a. 687
Rosencranz, wer solchen erfunden a. 795
Rosensfeld, von, Michael Gottfried, kaiserlicher General, commandirt die Executions-truppen in Halle b. 667. will die königlichen Rothe abbrennen lassen b. 669
Rosensfeld, sächsisches Dorf, gehört zu Hohenthurm a. 695
Rosbach, sächsisches Dorf, merkwürdige Schlacht, welche dabey vorgefallen a. 453 f.
Rosdienstgelder werden im Herzogthum Magdeburg bezahlet a. 351
Rothe Thurm zu Halle b. 32
Rothenburg, Schieferbergwerk daselbst erhoben a. 102. 755. königliches Amt a. 693. b. 839. 843. vorige Besitzer b. 840. 843. Amts-Gerichtbarkeit b. 844. Dorf b. 937. königliches Bergamt daselbst a. 757
Rothe Schenke bey dem Petersberge b. 854
Rothschmarke, wüste Dorfstätte im Saalcreise b. 938
Rudolph von Dingelstedt, Erzbischof von Magdeburg a. 32
Rüdte von Collenberg, Meinhard Friedrich, kaiserlicher Gesandte bey dem Herzog von Württemberg, komt mit demselben nach Halle b. 700
Rügen, Insel wird von den preussischen Völkern eingenommen a. 348
Rühling, adeliches Geschlecht besitzt Güter im Saalcreise b. 695
Rufer bey den vier Salzbrunnen zu Halle b. 489
Rupert, Graf von Mansfeld Erzbischof

R e g i s t e r.

- Erzbischof zu Magdeburg, a. 32. gibt 1263 den Bürgern zu Halle ein Privilegium, daß den vier Salzbrunnen zu Schaden keine mehr gegraben werden sollen a. 33. b. 475 f.
- Rußischer Gottesdienst ward ehemals zu Halle gehalten b. 89 f.
- Rutger, Graf von Beltheim, Erzbischof von Magdeburg a. 16
- S.**
- Saalcreiß, Städte und Aemter in demselben a. 692 f. dessen Lage und Gränzen a. 708. Benennung a. 709. Beschaffenheit der Luft a. 709. Beschaffenheit der Erde a. 735. Fruchtbarkeit a. 736. an Obst ebend. Wiesewachs a. 737. Weinberge a. 737. Holzungen a. 738. Zustand der Brauerey a. 737. Sorten der Erde a. 746. Salzquellen a. 749. Steinkohlen a. 749. Salpetererde a. 748. Alaunerde a. 749. Bergwerke a. 751 f.
- Saalestrom, Privilegium denselben schiffbar zu machen a. 141. dessen Ursprung a. 726. Schleusen a. 729. ist schiffbar a. 728. Brücken a. 730. Fahren a. 732
- Sachsen-Recht, woher solches entstanden b. 427
- Saffian, rother und gelber, wird zu Halle fabriciret b. 610
- Sagisdorf, Dorf im Saalreise b. 938
- Salpetererde, Privilegium darüber ertheilt a. 110. Hütten im Saalreise angeleget a. 750
- Salz wird von den Feinden aus Halle weggefahret b. 682
- Salzbrunnen zu Halle, deren Eintheilung b. 474 f. wo sie entstehen b. 474. deren Einfassung ist ohne eiserne Nagel b. 474
- Salzgeld bezahlen die Pfänner zu Halle b. 564
- =: Gräfe b. 527 f. wie er eingeführet wird b. 527
- =: Inspectores b. 563
- =: Junker zu Halle b. 478
- Salzkörbe b. 506 f.
- Salzkothe zu Halle, deren Eintheilung b. 502. deren Anzahl ebend. wie viel eingegangen b. 503. Domainen b. 503 f. Rahmen b. 504. werden gebrandschazet b. 680
- Salzmünde, Dorf in der Grafschaft Mansfeld a. 704
- Salzregal eingeführt b. 563 f.
- Salzseller b. 563 f.
- Salzsieden zu Halle b. 960
- Salzwerke im Saalreise a. 749
- Salzwürker zu Halle b. 505 f. wie viel sie Stücken Salz in einer Woche machen können b. 506. ihre Gesetze b. 507. bereiten die Brunnen b. 511. sind zur Hülfe in Feuer und Wassers- Noth verpflichtet b. 512 f. sind Nachkommen der Wenden b. 515 ihre Leichenordnung, Tracht ic. ebendas. neue müssen Pflicht thun b. 530
- Sandau, Stadt und Amt im jerichauischen Kreise a. 697
- Sandberg zu Halle a. 827. Kapelle daselbst a. 827
- Sangerhausen, Stadt, so ehemals zum Erystift Magdeburg gehöret, kömt davon ab a. 282
- Sans Souci, Schloß bey Potsdam erbauet a. 396 f.
- Scha:

R e g i s t e r.

- Schaden an Feldfrüchten im Saalreise a. 742
- Schadensstand der Stadt Halle wegen der Contribution im Jahre 1760 h 732. was die Universität dazu beygetragen b. 735
- Scharfrichterey zu Halle b. 451. ist verpachtet ebend.
- Scharren, öffentliche zu Halle a. 770. werden von Stein erbauet ebend.
- Scharrowitz, Major von, commandirt in Halle b. 748
- Scharwache zu Halle, wie stark solche sey b. 357
- Scheep in den Salzpfaunen zu Halle, was solcher sey a. 724. ein Toffstein a. 747
- Scheidemeister bey dem Pfingstbier Trinken b. 514
- Schellen, ehemem ein Zierrath an den Kleidern vornehmer Leute a. 788
- Schenck, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im Holzreise des Herzogthums Magdeburg a. 689
- Scherben, ein Dorf im Saalreise, siehe Tischerben.
- Schermke, ein Dorf im Herzogthum Magdeburg a. 688.
- Schichten bey der Hornfnechte Arbeit zu Halle b. 482. grosse und kleine b. 483
- Schiefer, Kupfer wird im Saalreise gefunden a. 754. ist silberhaltig a. 754 f.
- Schieferwerke a. 755
- Schieferbrücke zu Halle, erbauet a. 731. b. 775. wird von den französischen Völkern abgebrannt a. 731. b. 658
- Schierstedt, Grossen, Dorf bey Alschersleben; ist magdeburgisches Lehn b. 938
- Schierstedt, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im Jerichauischen Reise a. 699
- Schieffgraben zu Halle b. 621. Gesellschaften daselbst b. 622 f.
- Schiffahrt, wenn solche auf dem Saalstrome angeleget worden a. 728 f. Privilegium deshalb s. 141 f.
- Schild, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im Jerichauischen Reise a. 699
- Schipzig, Dorf im Saalreise b. 939
- Schkopa, Dorf im Stift Merseburg, hat zu Magdeburg gehört b. 940
- Schluß, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 940
- Schlabberndorf, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im Luckenwaldischen Reise a. 702
- Schlacht bey Fehrbellin a. 304. Hastenbeck a. 446. Frenberg a. 646. Reichenbach a. 659. Ramelies a. 333. Malplaquet a. 341. Kesselsdorf a. 392. Lwowitz a. 422. Reichenberg a. 431. Praga 432. Collin a. 436. Groß Jägersdorf a. 442. Noßbach a. 454. Breslau a. 464. Warschau a. 295. Leiden a. 464 f. Hochkirch a. 485 f. Zornsdorf a. 499 f. Kay a. 545 f. Kunersdorf a. 547 f. Landshut a. 572. Liegnitz a. 577. Torgau a. 579 f.
- Schlagwitz, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 940
- Schlesien wird von Friederich den 2ten, König von Preussen

R e g i s t e r.

- fen erobert n. 387 f. wird an Preussen abgetreten a. 388
- Schlettau, Dorf im Saalreise b. 940
- Schlieben, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im Luckenwaldischen Kreise n. 701
- Schließ bey dem Thalsverschlage, was es ist b. 526
- Schleusen, welche an der Saale angeleget worden a. 728 f.
- Schlitter, D. Johann Gerhard, Professor zu Halle b. 133
- Schlubhut, von, wird gehänget b. 958
- Schmalcalden, daselbst schließen die protestantischen Reichsstände einen Bund a. 140 f.
- Schmalcaldischer Krieg, dessen Anfang a. 149 f.
- Schmauß, D. Johann Jacob, Professor zu Halle b. 134
- „ „ „ kaiserlicher Kriegskommissarius empfängt die Brandschatzung von Halle b. 687
- Schmeerwinkel bey Zerbst a. 79
- Schmeißel, D. Martin, Professor zu Halle b. 133. 139
- Schmelzhütten im Saalreise a. 756
- Schmiedecinnung zu Halle, was für Handwerker dazu gehören b. 605 f. darf ohne des Rathes Einwilligung keine Schmiedesse bauen b. 606
- Schnafwitz, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 940
- Schneidemühle des Rathes zu Halle vor dem Schieferhore b. 376
- Schneider, D. Johann Friedemann, Professor zu Halle b. 132. 138
- Schnurwächter zu Halle werden abgeschaffet b. 472
- Schobelitz, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 940
- Schönebeck, königliches Amt im Holzreise a. 686. von Erzbischof Heinrich II von Magdeburg eingenommen a. 39. von Erzbischof Peter von Magdeburg erkaufte e. 67. daselbst wird eine Salzcoctur angeleget b. 503
- Schönitz, Erzbischofs Albrecht von Magdeburg geheimer Kämmerer, Hauß von, wird gehänget b. 459
- Schönewitz, Dorf im Saalreise b. 940
- Schöppenbahre Männer zu Halle b. 427
- Schöppenhauß zu Halle b. 429
- Schöppenstuhl zu Halle, dessen Errichtung b. 425. Verfassung b. 428. Siegel ebend. Rechte und Privilegien b. 431. jetzige Glieder ebend. Vereinigung mit den Berggerichten b. 431 f.
- Scholarchen = Collegium des evangel. lutherischen Gymnasii zu Halle b. 261 f.
- Scholaren des Paedagogii regii zu Halle b. 234. deren tägliche Beschäftigungen b. 235 f. Erziehung b. 237. Verpflegung ebend.
- Schoiene komt an das Erzstift Magdeburg a. 25. 53
- Schornsteinfeger zu Halle, Reglement für selbige b. 389
- Schoß und Unpflichten zu Halle b. 398. Thal- und Heerde b. 398. Kauf b. 399
- Schrappau, prinzliches Amt in der Grafschaft Mansfeld a. 702
- Schrens.

R e g i s t e r.

- Schrenz**, sächsisches Dorf, darin ein Gut preussischer Hoheit b. 941
- Schriftsteller**, so vom Erzbis-
sthum und Herzogthum Mag-
deburg gehandelt a. 284. ein
anzüglicher schreibt von den
Drangsalen der Stadt Halle
im letztern Kriege b. 741 f.
- Schubart**, D. Christoph An-
dreas, Professor zu Halle
b. 131
- Schülershof** zu Halle a. 770
- Schülersoole** gehört zu den Ein-
künften des evangelisch luther-
rischen Gymnasii zu Halle
b. 267
- Schützen**, Armbrust b. 622.
deren Schießgraben b. 623.
Ordnung ebend.
- =: = Büchsen b. 622.
deren Ordnung b. 623
- =: = Gesellschaften, deren
Ursprung b. 621. wie viel
deren zu Halle sind b. 622.
zu Glaucha b. 648 f.
- =: = Hof, Erklärung dieses
Wortes b. 622
- =: = Platz der Pfälzercolonie
zu Halle b. 1576
- Schul-Berg** zu Halle war sonst
der Barfüsser Kirchhof a. 807
- =: = Collegien des evangelisch
lutherischen Gymnasii zu
Halle b. 264
- =: = Gasse zu Halle a. 769
- =: = Gesetze des Gymnasii zu
Halle b. 261 f.
- =: = Jubiläum des evanges-
lisch lutherischen Gymnasii zu
Halle, erstes b. 256 f. zweis-
tes b. 257 f.
- =: = Recht der Stadt Halle
a. 784
- =: = Zins zu Halle a. 784
- Schulen** zu Halle, römisch ca-
tholische in alten Zeiten
b. 252 f. nach der Reforma-
tion b. 254. zu Alstedten,
Cönnern, Töbejün, Wettin,
siehe diese Orte.
- Schulen**, Armen, b. 279 f.
- =: = deutsche des Waijen-
hauses, siehe Deutsche.
- =: = lateinische des Wais-
senhauses, siehe Lateinische
- =: = Real von C. u. lern
angelegt b. 280
- =: = reformirte b. 272
- =: = übrige b. 283
- =: = jüdische b. 283
- Schulenburg**, adeliches Ges-
chlecht, dessen Nittergüter
im Holzcreise a. 689. im je-
richauschen a. 700. im
mansfeldischen a. 705. 70
- Schultheiß** zu Halle b. 435
ist Patron der 6 Innungen
b. 441. und der Italiäner
auch Juden Richter b. 441 f.
Streit wegen dieses Amtes
zwischen dem Erzbischof von
Magdeburg und der Stadt
Halle a. 61. Siehe auch
Salzgräfe.
- =: = Frohn zu Halle, Streit
deshalb a. 110
- Schulze**, D. Johann Heinrich,
Professor zu Halle b. 137. 140
- =: = Johann Ludwig, Pro-
fessor zu Halle b. 130. 141
- Schurzfleisch**, D. Samuel
Conrad, wird nach Halle
berufen b. 106
- Schusterinnung** zu Halle ist ei-
ne der stärksten b. 604. er-
hält von Erzbischof Wich-
mann von Magdeburg ein
Privilegium eben das.
- Schwaben** haben ihren Sitz
zwischen dem Harz und der
Elbe a. 4

R e g i s t e r.

- Schwärmer, so zu Halle ge-
wesen b. 93 f.
- Schwartz, Dorf im Saalreise
a. 941
- „ „ „ wüste Dorfstätte im
Saalreise ebend.
- Schwartzburg, Fürsten von,
sind Lehensmänner des Herz-
zogthums Magdeburg a. 679
- Schwartzburgische Lehen der
Thalgüter zu Halle a. 95.
b. 279. Verträge deshalb mit
dem Rath daselbst b. 279.
deren Ursprung a. 95. 98
- Schwarze Bret zu Halle, an
selbiges werden die Verord-
nungen der Universität an-
geschlagen b. 156
- Schwarzeschloß an der Saale
zu Halle, an dessen Stelle
wird die Moritzburg gebaut
a. 123 f.
- Schweidnitz, Stadt in Schlez-
sien, wird 1757 von dem
kaiserlichen General, Grafen
Nadasdi erobert a. 460. und
1761 von dem kaiserlichen
General Laudohn a. 608.
von den preußischen Völkern
1758 wieder eingenommen
a. 478 f. und 1762 zum 2ten
male a. 659 f.
- Schwefelkies, martialischer,
wird um Halle gefunden
a. 749
- Schweine werden häufig zu
Halle gemästet b. 621
- Schwerdmagen, der nächste
mußte die Todtschläger der
Verwandten in, alten Zeiten
anklagen b. 457
- Schwestern des dritten Ordens
des heil. Dominicus, oder
von der Bussse hatten vor der
Reformation ein Kloster zu
Halle a. 805 f. des dritten
Ordens vom heil. Franciscus
oder von der Bussse deren Klo-
ster zu Halle vor der Refor-
mation a. 806 f.
- Schwibbogen des hallischen
Gottesackers b. 626 f.
- Schwoigsch, Dorf im Saal-
reise b. 942
- Schwoigsdorf, wüste Dorfstätte
im Saalreise b. 942
- Sebastians Stift, zu Magde-
burg gestiftet a. 12. 31.
Güter im Holzreise a. 689
- Seben, Dorf im Saalreise
b. 942. 960
- Seckendorf, Seit Ludwig von,
wird Kanzler der Friedrichs-
Universität zu Halle b. 105.
vergleicht das Ministerium
mit der Universität b. 105 f.
- Secretarius der Universität Halle
b. 145. der Bergrichte
b. 435. des Raths b. 356
- See, salzige, in der Grafschaft
Mansfeld a. 723
- Seeburg, Amt in der Grafschaft
Mansfeld a. 704. schenkt
der Erzbischof Wichmann
an das Erzstift Magdeburg
a. 24. wird an die Grafen
von Mansfeld verkauft a. 27
- Seehausen, Grafschaft kommt
an das Erzstift Magdeburg
a. 32
- Seelenbad, Erklärung davon
b. 764 f.
- Seemacht, preußische, deren
Geschichte b. 957
- Segner, D. Johann Andreas
von, Professor der Mathema-
tik zu Halle b. 141
- Seidenbau wird zu Halle mit
Fortgang getrieben b. 610.
besonders von dem Waisens-
hause ebend. wird in den
preußischen Staaten befördert
a. 411 f.

R e g i s t e r.

- Sellius**, Gottfried, Professor zu Halle b. 134. 140.
Seminarium zu Halle lithuanicum b. 148 f. theologicum b. 146 f.
Semler, M. Christoph, Prediger der Ulrichskirche zu Halle stiftet eine Realschule b. 280
 „ „ „ D. Johann Salomo, Professor der Gottesgelahrtheit zu Halle b. 130
Senior des Schöppensteinstuhls zu Halle b. 426. hat ein doppeltes Votum ebend.
Seniores der Frentische b. 149
Sennetris, Dorf im Saalreise b. 942
Sennon haben im Saalreise gewohnt a. 4. Spuren davon ebend.
Seray Herrschaft in Litthauen kommt an Chur-Brandenburg a. 316
Serviten oder Marienknechte, deren Kloster zu Halle vor der Reformation a. 790 f.
Servitutachen zu Halle gehören zu der Berggerichte Entscheidung b. 439
Seyfar, Geschlecht zu Halle wird geadelt b. 625
 „ „ „ Johann Friederich, Auditeur, beschreibt Münzen aus dem Cabinet des Hofraths v. Madai b. 311
Seyler handelt von hallischen Huldigungsmünzen b. 421
Siebensigler Pfennig wurde ehemals von der Landschaft im Herzogthum Magdeburg erhoben a. 674. diese Steuer wird aufgehoben a. 676
Sieckendorf, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 943
Sieckwitz, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 943
Siechenhaus zu Halle für die **Sonderfiechen** erbauet a. 840
Siegel der Stadt Alsleben b. 823. des Stifts zu Alsleben b. 819. der Stadt Cönnern b. 647. Glaucha b. 808. Halle b. 351. Löbenjün b. 797. des Schöppensteinstuhls zu Halle b. 428 f. der Universität zu Halle b. 125. der Stadt Wettin b. 789
Sieglitz, Dorf im Saalreise b. 943
Sigismund, Erzbischof zu Magdeburg, Marggraf zu Brandenburg a. 172 f. gelanget im 14ten Jahre zur erzbischöflichen Würde a. 172. macht die erste Proceßordnung im Herzogthum Magdeburg a. 177. erhält das Privilegium de non appellando a. 178. führt die evangelisch lutherische Religion im Erzstift Magdeburg ein a. 179. schafft die langen Bärte zu Halle ab a. 181. empfängt das Nachtmahl unter beiderlei Gestalt a. 182
Silberhaltige Kupferschiefer zu Rothenburg im Saalreise a. 754
Simon, D. Johann George, Professor zu Halle b. 131
Singendorf, Cardinal und Fürst, Bischof zu Breslau predigt vor dem Könige von Preussen a. 388. stirbt a. 398
Societät, lateinische zu Halle b. 193. der Wissenschaften zu Berlin gestiftet a. 320
Sommer, heiße im Saalreise a. 720 f.
Sommerverschlag der Thalgüter zu Halle b. 525 f.
Sommerschenburg königliches Amt im Holzreise a. 686
Sonderfiechen, für solche wird zu

R e g i s t e r.

- zu Halle ein Siechenhaus erbauet a. 820 f.
- Sonne wird von den heidnischen Sächsen angebetet a. 773
- Sonnenfinsterniße, welche im Saalreise gesehen worden a. 79 f.
- Soolendiebe sollen mit dem Galgen bestraft werden b. 481
- Soolwagen, den Gehalt der Soole zu erforschen b. 477
- Sorben Wenden haben im Saalreise gewohnet b. 5
- Soubise, Prinz von, begegnet den hallischen Deputirten sehr gnädig b. 655 f.
- Spangenberg, Cyriacus, Hofprediger zu Mansfeld, dessen Lehre von der Erbsünde verursacht Unruhen a. 186
- Spanischer Successionskrieg nimt seinen Anfang a. 331
- Spat wird im Saalreise gebrochen a. 747. Privilegium Erzbischofs Friederich von Magdeburg darüber a. 103
- Speisesaal, grosser auf dem Waisenhaus zu Halle b. 219. wie viel Personen darin gespeiset werden b. 220
- Spener, D. Jacob Carl, Professor zu Halle b. 139
- Sperlette von Montguyon, Bartholomäus Johann, Professor zu Halle b. 133
- „ „ „ Johann, Professor zu Halle b. 138
- Spickendorf, Dorf im Saalreise b. 943
- Spiel Charten müssen im Herzogthum Magdeburg gestempelt seyn b. 592
- Sprachmeister zu Halle b. 146
- Spröda, Dorf, so zum Amte Petersberg gehöret b. 944
- Spulen bey den Salzbrunnen zu Halle b. 490 werden jährlich gereinigt b. 492
- Spulenzicher, Arbeiter im Thal zu Halle b. 491
- Stab wird bey dem hochnothpeinlichen Halsgericht nicht gebrochen, siehe Hochnothpeinliches Halsgericht.
- Stadel bey der Brunnenarbeit der Hornknechte zu Halle b. 483
- Stadtarzt zu Halle, siehe Physicus.
- Stadtpfeiffer zu Halle, siehe Kunstgeiger.
- Stadtweigt zu Cönnern, siehe Cönnern.
- Stäbe, weiße, haben die Stadtknechte zu Halle bey der Execution des Staupenschlages a. 454
- Städte im Luckenwaldischen Kreise a. 701. im mansfeldischen a. 702. im Jerichanischen a. 697
- Stärke wird häufig zu Halle gemacht b. 621
- Stärkenmacher haben keine Innung b. 621
- Stättegeld ist eine Abgabe zu Halle b. 413
- Stahl, D. George Ernst, Professor zu Halle b. 136
- Stalman, Johann, wird als magdeburgischer Canzler vom König von Schweden eingesetzt a. 228. 249
- Stallmeister zu Halle b. 145 f.
- Stammer, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im Jerichanischen Kreise a. 699
- Stanislaus, König von Pohlen flüchtet aus Danzig nach Königsberg a. 371. wird von dem Cronprinzen von Preussen besucht a. 380

R e g i s t e r.

- Saalfurt** komt an das Erzstift
 Magdeburg a. 29. belagert
 a. 35. eingelöset a. 60
Statuta der Universität zu Halle
 b. 117. des Domcapituls zu
 Magdeburg werden confir-
 miret a. 277 f. des Nicolai
 Stifts zu Magdeburg wer-
 den bestätigt a. 279
Staupensäule oder Pranger zu
 Halle b. 454
Staupenschlag, wie solcher zu
 Halle geschieht b. 454. die
 damit Bestrafte werden nicht
 mehr Landes verwiesen b. 455
Stech, Theodor, ein schwärme-
 rischer Fleischer zu Halle b. 98
Stechzettel muß von den Hei-
 rathenden im Amte Siebis-
 chenstein gelöst werden b. 836
Steck, D. Johann Christoph
 Wilhelm, Professor zu Halle
 b. 135
Steckwitzmark, wüste Dorfsätz-
 te im Saalreise b. 946
Steffricke, wüste Dorfmarke
 im Saalreise b. 946
Stegkehrer bey jedem Salz-
 brunnen zu Halle b. 490
Steinbrüche im Saalreise
 a. 747
Steine, deren Sorten im Saal-
 reise a. 747. figurirte a. 748
Steinkohlenbergwerke im Her-
 zogthum Magdeburg kommen
 in Aufnahme a. 316. ein Pri-
 vilegium und Ordnung wird
 für selbige bekannt gemacht
 a. 317. siehe auch Wettin
 und Löbejün.
Steinmühle bey Halle b. 374
Steinpflaster zu Halle wird er-
 neuert a. 771
Steinchor zu Halle ist bereits
 im Jahr 1182 vorhanden ge-
 wesen a. 766
Stempelkammer zu Berlin er-
 richtet b. 592
 „ „ „ Edicte b. 592
Stempelpapier wird im Herz-
 zogthum Magdeburg einge-
 führt b. 591
Stephanikirche zu Ranena ist
 ein Filial von Dießkau b. 871
Stettin wird an Preussen ein-
 geräumt a. 344. und beses-
 sigt a. 360. Huldigung zu
 a. 351
Steuereasse zu Halle b. 600
Stichelsdorf, Dorf im Saal-
 reise b. 946
Stiebrig, Johann Friedrich,
 Professor zu Halle b. 140
Stift, Frauenzimmer, zu Glau-
 zha b. 244
 „ „ jensisches zu Halle, siehe
 Fräuleinstift.
 „ „ St. Johannis des Täufers
 zu Alsleben, siehe Alsleben.
Stiftschreiberey zu Halle
 b. 601. deren Ursprung
 a. 139. 142. 814/824
Stipendia vor Studierende zu
 Halle, deren Anzahl b. 152f.
Stisser, D. bringt den hallischen
 Gesundbrunnen in Aufnahme
 a. 725
Stisserisches Geschlecht besitzt
 acht und eine halbe Pfanne
 Deutsch zu Lehen in Halle
 b. 279
Stöckelwitzmarke, wüste Dorf-
 marke im Saalreise b. 946
Stöpper bey dem Laden des
 hallischen Salzes b. 507
Störzer unter den Bornknech-
 ten zu Halle b. 482. 485
Strähler, Daniel, Professor
 zu Halle b. 139
Strafe des Ehebruchs in alten
 Zeiten zu Halle b. 460
Stralsund wird von den Böls-
 kern

R e g i s t e r.

- fern der verbundenen Kronen
 erobert a. 349 von den preuz-
 sischen Völkern eingeschlossen
 a. 505
Stranghalter zu Wörmliß mu-
 ßten die Uebelthäter greiffen
 und binden helfen b. 954
Stranghaus und Hufe zu
 Wörmliß b. 954
Streit zwischen dem Ministerio
 und der theologischen Facul-
 tät zu Halle b. 158 : 163
 wegen der wolfischen Philo-
 sophie zu Halle b. 167 : 183
Strenge, Bach bey Spickendorf
 im Saalreise b. 943
Strenznuendorf, Dorf im
 Saalreise b. 946
Strohme, Flüsse, Bäche, Brun-
 nen und Teiche im Saalreise
 a. 723 f.
Strohhof vor dem Moritzthor
 zu Halle b. 411. dessen
 Thor a. 767
Strohjungen bey dem Salzla-
 den zu Halle b. 507
Struensee, D. Adam, Professor
 zu Halle b. 130
Strumpf, D. Christoph Carl,
 Professor zu Halle b. 137
Strumpffabriken von wolles-
 nen und seidenen Strümpfen
 zu Halle b. 609
Strumpfftricker gehören unter
 die hallischen Manufacturen
 b. 609
Stryck, D. Samuel, Professor
 zu Halle b. 131
 „ „ „ D. Johann Samuel,
 Professor zu Halle ebend.
Studioli zu Halle, deren Anzahl
 b. 144. zu Halle erstochene
 b. 195
Stuck, Gottlieb Heinrich, Com-
 missionsrath und Stadtkäm-
 merer zu Halle, dessen Mi-
 neralien cabinet b. 312 f. 356
Stühle, Eintheilung der Hallis-
 schen Salzbrunnen in b. 476f.
Stuhlschreiber des Rathes zu
 Halle b. 283
Stummer und Tauber wird ge-
 hänget b. 460
Sturm= oder Feuertglocke zu
 Halle hänget auf dem Haus-
 mannsthurme b. 44
Sturmwinde, grosse im Saal-
 reise a. 712
Sudenburg, Vorstadt von
 Magdeburg, erhält vom Erz-
 bischof Ernst die Freyheit
 Jahrmärkte zu halten a. 128
Supprian, D. Friedrich Leber-
 recht, Professor zu Halle b. 137.
Swyrewitz, siehe Swoitisch.
Sylwitz, Dorf im Saalreise
 b. 947
Syndicus der Friedrichsuniver-
 sität zu Halle b. 145. des
 Rathes zu Halle b. 356. des
 jenaischen adelichen Stifts zu
 Halle b. 75
Synodus zu Magdeburg gehalten
 a. 33

T.

Tagmo oder *Dagamus*, dritter
 Erzbischof zu Magdeburg
 a. 11 f.
Tanz bey dem Pfingstbier zu Halle,
 siehe Pfingstbier.
Tanzhügel bey Cönnern b. 807
Tariff der Accise im Herzogthum
 Magdeburg b. 587 f.
Taucha bey Leipzig, gehörte
 ehedem zu dem Erzbistum
 Magdeburg a. 282
Taufstein zu Halle in der Mo-
 ritzkirche b. 66. in der Al-
 richskirche b. 58. in der U.
 L. Fr. Kirche b. 40. zu Cönn-
 ern b. 812. in der Laurenz-
 tzkirche auf dem Neumarkte
 zu Halle b. 643

Ttt 3 Taust

R e g i s t e r.

- Tauf, Johann Gottfried, Rector** des evangelisch lutherischen Gymnasii zu Halle b. 195
Tecklenburg, Grafschaft, kauft König Friedrich der erste von Preussen von den Grafen von Solms a. 334
Teicha, Dorf im Saalreise b. 947. Kirche zum heiligen Moriz daselbst b. 948
Teiche, grosse im Saalreise bey Dießkau und Langenbogen a. 723
Teichinspector im Herzogthum Magdeburg a. 678
Teichiau, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 951
Tennin, ein Gefängniß auf dem Rathhause zu Halle b. 368. 456
Tempelherren-Orden wird auf-gehoben a. 41. Beschreibung dieses Ordens a. 41 f.
Terminierer der Bettelorden des heil. Franciscus i. 80
Testamente zu Halle sollen als ne ein Vermächtniß für den heiligen Moriz nicht gelten a. 25
Tezel, Johann, verkauft Abs-lassbriefe zu Magdeburg und Halle a. 146
Teufelsstein bey Sennewitz b. 443
Tent, Abgott der heidnischen Deutschen a. 773
Teuschbrodt, Stadt in Böh-men, bey solcher schlagen die Hufiten die kaiserlichen Völker u. 85
Teutschenthal, Dorf im mans-feldischen Creise ist zweyherzisch a. 705
Teutsche Orden, dessen Ur-sprung a. 809 f. hat in alten Zeiten eine Comthurey zu Halle gehabt a. 808 f.
Thals=Armenbeutel b. 532
 : : **Beutelherr** b. 532
 : : **Eigenthümer** b. 477 f.
 : : **Gerichts** b. 555 f. deren Glieder ebend. Gerichtstasge ebend. peinliche Gerichte und Fehmstätte b. 556 f.
 : : **Gränze** b. 558. Gränzbeziehung im Jahr. 1736 b. 558 f.
Thal-Güter in Erbe verwan-delt b. 478. a. 358
Thalhaus zu Halle, altes und neues b. 554
Thal-Ordnung, erste zu Halle a. 86. erste landesfürstliche a. 116. 124. neue a. 197.
 : : **Rechnung** b. 531
 : : **Schoß, was er trägt,** und wer solchen bekommt b. 551
 : : **Vorsteher** b. 531
 : : **Voigt** b. 533
 : : **Zimmermann** b. 533
Thalena, siehe Dalena.
Theatrum comicum zu Halle b. 158
Theophrast, George David, kön. preussl. Kriegs Rath, besitzt das Gut Zoberitz im Saalreise b. 956
Theilschilling wird zu Spröda von Erbschaften entrichtet b. 944
Theodoricus, Erzbischof zu Magdeburg a. 57 f.
Theologische Facultät der Frie-drichsuniversität zu Halle b. 126. deren Streit mit dem Ministerio b. 158 f. besitzt das Rittergut Beesen, siehe Beesen an der Elster.
Theurung, grosse im Saalreis-se a. 739. an Holz und Getreide zu Halle b. 773
Thiele

R e g i s t e r.

- Thiele**, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im luckenwaldischen Kreise a. 701
- Thomasius**, D. Christian, Professor zu Halle b. 131
- Thon** wird häufig im Saalreise gefunden a. 746
- Thore**, vom, adeliches Geschlecht, besitzt, Rothenburg b. 839
- Thore** der Stadt Halle in alten Zeiten a. 764. jetzige sind sieben an der Zahl a. 765 f.
- Thoren**, Stadt in Pohlisch-Preussen, scharfe Execution gegen die Protestanten daselbst a. 361
- Thorschreiber** zu Halle, wer solche bestellt a. 766
- Thümen**, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im luckenwaldischen Kreise a. 702
- Thulemeyer**, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter in der Graffsch. Mansfeld a. 706
- Thurm**, rother zu Halle b. 32
- Thurniere**, privat, der Edelleute, werden von Erzbischof Wichmann von Magdeburg verboten a. 23
- Tiefen**, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 948
- Timäus**, D. Johann, Kanzler des Erzstifts Magdeburg a. 205
- Tische**, Extratisch im Waisenhause zu Halle b. 219. im grossen Speisesaal b. 220. wie daselbst gespeiset wird b. 220 f.
- Tobacksbau** wird bey Halle stark getrieben b. 608. wird in den preussischen Landen eingeführt a. 315
- Tobackspfeiffen** = Fabrick zu Halle b. 608
- Todenglöcklein** zu Halle b. 627
- Todschlag**, gemeiner, gehörte in alten Zeiten nicht unter die vier Freyschälle b. 457. wird willkührlich bestrafet ebend.
- Töpferplan** zu Halle zu Trocknung des töpfernen Gefässes a. 771
- Toffstein** wird im Saalreise gefunden a. 747
- Torf** wird im Saalreise gefunden a. 746
- Tornau**, Dorf im Saalreise b. 948
- Träger** unter den Hornknechten zu Halle, ihre Arbeit b. 482
- Träger** bey Ausgebung des Salzes b. 507
- Tranquebar**, Mission dahin die Heiden zu bekehren, nimt den Anfang b. 246 : 253
- Treibitz** bey Cönnern, Dorf im Saalreise b. 948
- /: / ein anderes am Petersberge b. 949
- Treskow**, adeliche Güter dieses Geschlechts im jerschauischen Kreise a. 698
- Tribbechorius**, Johann, Professor zu Halle b. 138
- Triftmeister** bey der Reumühle zu Halle b. 372
- Trotha**, Dorf im Saalreise b. 950
- /: / adeliches Geschlecht, besitzt Güter im Saalreise a. 695. im mansfeldischen a. 705
- Truchseß**, Gräfin von, besitzt Güter im Saalreise a. 695
- Tsitence** siehe Tiefen.
- Tuchmacherhandwerk** zu Halle b. 609
- Tuchmacher** Karten werden bey Halle erbauet b. 609
- Tuchfeld**, Prediger zu Dösel bey Wettin, wird ein Schwärmer b. 98
- Türke**, D. erzbischöflicher magdeburg

R e g i s t e r.

- deburgischer Kanzler, wider-
 setzt sich der Reformation
 Lutheri b. 3
Tugau, wüste Dorfstätte im
 Saalreise b. 951
Tunelwitz siehe Domniz.
Tumulte wegen des Nationa-
 lismi zu Halle b. 197. wegen
 der Ripper und Wipper zu
 Halle a. 199. ein anderer zwis-
 schen den kaiserlichen Reutern
 u. den Halloren zu Halle a. 218
Turnhout, Herrschaft komt an
 Preussen a. 335. verkauft
 Friederich II. König in Preuss-
 sen an die Kaiserin Königin
 a. 412
Tuisco, Gott der Gerechtigkeit,
 wird von den heidnischen
 Sachsen verehret a. 772 f.
 U.
Uden, wüste Dorfstätte im
 Saalreise b. 951
Uebelthaten, Nachricht von ein-
 nigen zu Halle begangenen
 und bestrafen b. 455-472
Uhr, Stadt, auf dem rothen
 Thurme zu Halle b. 44. zu
 Löbejün b. 799. zu Wettin
 b. 790. zu Cönnern b. 812
Uiberrode, wüste Dorfstätte im
 Saalreise b. 951
Ulrichsthor zu Halle a. 765.
 Streit deshalb zwischen dem
 Erzbischof zu Magdeburg
 und dem Rath zu Halle a. 766
Ulrichskirche zu Halle, siehe
 Kirchen.
Ulrichspfarre zu Halle wird in
 die Servitenkirche auf der
 Galgstrasse verlegt a. 793
Ummendorf, königliches Amt
 im Holzreise a. 686
Ungarisches Wasser wird häufig
 zu Halle verfertiget b. 610
Ungewitter, starke im Saal-
 reise a. 713 f.

- Unglücksfälle, so sich zu Halle
 ereignet b. 472 f.
Universität will Erzbischof Alz-
 bert zu Halle anlegen a. 142
 = = = Friedrichs zu Halle
 b. 100 f. Veranlassung zu des-
 ren Stiftung b. 100. erste
 Professores b. 106 f. wie sie
 entstanden b. 102. Staats-
 kleidung der Professoren b. 111
 wird eingeweihet b. 109 f.
 Statuta und Privilegien
 b. 117. Ober-Curatores b. 118.
 jetzige b. 119. Rector magni-
 ficentissimus b. 119 wer solche
 Würde bis 1718 obekleidet
 b. 119 f. Prorectores b. 120. des-
 ren Obliegenheit b. 121. wie sie
 in der Ordnung einander fol-
 gen b. 121. werden ans Ober-
 Curatorium präsentiret b. 123
 Director b. 123. dessen Ob-
 liegenheit ebendas. jetziger
 b. 124. Kanzler, deren Ver-
 zeichniß b. 124. Concilium
 decanale, wenn solches gehal-
 ten wird b. 125. generale,
 wenn solches berufen wird
 b. 125. Facultäten b. 126 f.
Universitätsbibliothek b. 296.
 Anfang und Vermehrung
 b. 296 f. Manuscripte b. 297.
 gedruckte Bücher b. 298.
 Bibliothecarius ebend.
 = = Verwandte, wer darunter
 gerechnet wird b. 188
Unpflichten zu Halle werden an
 den Rath daselbst von den
 Häusern bezahlet b. 398
Unseburg, Schloß im Herzog-
 thum Magdeburg a. 28. vom
 Erzbischof Burcard von Mag-
 deburg verkauft a. 38. ges-
 hört dem braunschweigischen
 Kloster Niddagshausen a. 688
Unser lieben Frauen Kirche zu
 Halle

R e g i s t e r.

- Halle b. 12. 18. Kloster zu
Magdeburg, dessen Güter im
Holzreise a. 687
Unterläufer sind Arbeiter im
Thal zu Halle b. 492
Urnen werden im Saalreise in
den Heidengräbern gefunden
a. 748
Urpheide, wie solche zu Halle
abgeschworen wird b. 455
Ursinus D. Theodor Christoph,
Professor zu Halle b. 140
Urtelmachen bey der Juristen-
facultät zu Halle b. 123
beym Schöppenstuhl zu Hal-
le b. 428
Urino, Leonard de, dessen Ser-
mones aurei de Sanctis be-
finden sich in der Marien-
bibliothek zu Halle b. 291 f.
V.
Varell, von, George Adam,
General bey der Reichsarmee,
kómt nach Halle b. 686. hält
gute Mannszucht b. 688
Vasallen des Herzogthums
Magdeburg a. 679
Vatterode, mansfeldisches Dorf
im Amte Leimbach a. 704
Veczey, kaiserlicher General,
kómt nach Halle b. 741. 661.
will diese Stadt abbrennen
b. 665
Vehe, Michael, Probst des
neuen Stifts zu Halle a. 818f.
seine Schriften a. 820
Veltheim, adeliches Geschlecht,
dessen Rittergüter im Holz-
reise des Herzogthums Mag-
deburg a. 689
Vereinigung der evangelisch luth-
erischen und reformirten
Glaubensverwandten wünschet
König Friedrich Wilhelm von
Preussen a. 358
Vererbungscanon der hallis-
schen Thal güter b. 478. wie
viel solcher beträgt ebend.
Verfassung des jenaischen Fräuz-
leinstifts zu Halle b. 321
: : des Herzogthums Mag-
deburg in geistlichen und welt-
lichen Sachen a. 674. 679.
der evangelisch lutherischen
Kirchen zu Halle b. 25 f. des
evangelisch lutherischen Gym-
nasii zu Halle b. 261. des
evangelisch reformirten Gym-
nasii zu Halle b. 274. des
Hospitals zu Halle b. 327.
des Zucht- und Arbeitshauses
zu Halle b. 340. der Salz-
und Bergwerks-Deputation
zu Halle b. 578
Verfolgung der Reformirten in
Frankreich a. 310. b. 81. 569.
in der Pfalz b. 73. 574. der
Protestanten im Salzburgi-
schen a. 366. der Protestan-
ten in Hungarn a. 369. in
Polen a. 361
Vergleich wird wegen Ermor-
dung des Sohnes mit dem
Vater geschlossen, und ge-
richtlich angezeigt b. 457.
zwischen' Erzbischof Rudolph
von Magdeburg und dem
Rath zu Halle wegen der Ju-
den a. 74. zwischen dem Erz-
bischof Günther zu Magde-
burg und der Stadt Halle,
wegen des verbranten Salz-
gräfen a. 82. 87. zwischen
Erzbischof Sigmund von
Magdeburg und der Altstadt
Magdeburg wegen der geist-
lichen Güter a. 177. wegen
des Tripartits a. 171. zwis-
schen dem Administrator und
dem Domcapitul zu Magde-
burg a. 190. wegen der ora-
nischen Erbschaft. a. 368

R e g i s t e r.

- Verpflegung der Kranken im
 Waisenhaus zu Halle b. 221.
 der Scholaren im Paedagogio
 regio zu Halle b. 237
 Verschlag, Winter und Som-
 mer b. 525 f. soll den Salz-
 preis bestimmen b. 527. jähr-
 licher nach der Besatzung
 b. 551 f.
 Verschläger bey dem Thal zu
 Halle b. 524
 Vertrag, passauischer Religions
 a. 173. zwischen dem magde-
 burgischen Domcapitul und
 der Stadt Halle a. 195. we-
 gen der hallischen Stadtgrän-
 zen a. 767
 Verträge, welche die Stadt
 Halle in alten Zeiten geschlos-
 sen b. 346 f.
 Vertraulichkeit, Orden zu Er-
 haltung guter, wer solchen
 gestiftet a. 316
 Viehmästen ist ein Theil der hal-
 lischen Nahrung b. 621
 Vierherrenamt zu Halle b. 362 f.
 dessen Gerichtsbarkeit b. 363
 Vier Wochensteuer, siehe Mo-
 natsteuer.
 Viertel, Eintheilung der Stadt
 Halle in a. 768
 Visitatores zur Aufsicht über
 die Einbringung accißbarer
 Sachen, deren Anzahl zu
 Halle b. 591
 Vizenburg, Neu, Dorf im
 Saalreise b. 952
 Vizenthal, Dorf in der Graf-
 schaft Mansfeld a. 704
 Vogelschießen, zu Halle gehal-
 ten, siehe Schützenhof.
 Vogeistellen der Halloren zu
 Halle b. 514
 Vorhalter unter den Born-
 knechten b. 500
 Vormundschaftsamt zu Halle
 b. 364 f.
 Vormundschaftsrecht wird von
 dem Erzbischof Burchard dem
 dritten zu Magdeburg an den
 Rath zu Halle verkauft a. 41
 Vorschoss von den Häusern zu
 Halle an den Rath entrichtet
 b. 398
 Vorsoole, oder Bischofssoole,
 Streit deshalb zwischen dem
 Erzbischof Peter von Magde-
 burg und dem Rath zu Halle
 a. 68
 Vorstädte von Halle b. 411
 Vorsteher des Thals zu Halle
 b. 531 f. des Hospitals zu
 Halle, siehe Hospital. der
 Bornknechte zu Halle. b. 486
 W.
 Wacheleinwandfabrik zu Halle
 b. 609
 Wächserne Lehntafeln zu Halle
 siehe Lehntafel.
 Wächtergeld wird zu Halle von
 jedem Hause entrichtet b. 398
 Wage, öffentliche zu Halle b. 412
 Wagenläder im Thal zu Halle
 b. 507
 Wahrzeichen der Stadt Halle
 b. 41
 Walbeck, Stift, dessen Güter
 im Holzreise a. 689
 Wallenstein, kaiserlicher Ge-
 neral, wird zu Eger ermordet
 a. 243
 Wallfahrt nach Plösnitz, siehe
 Plösnitz
 Wallfischgefängniß auf dem
 Neumarkte bey Halle b. 642
 Walrave, Gerhard Cornelius
 von, kön. preussischer Gene-
 ralmajor, komt wegen Un-
 treue in Arrest a. 399
 Walthard, Erzbischof zu Mag-
 deburg a. 12
 Wala

R e g i s t e r.

- Walwin**, Dorf im Saalreise
 b. 952. ist ein Filial des Pe-
 tersberges b. 855
Wangleben, königliches Amt
 im Holzreise a. 56. 685
Wapen der Stadt Halle b. 351
 der Grafen, Burggrafen und
 Herren von Wettin a. 781.
 siehe auch Siegel.
Wapenbrief von Friedrich Erz-
 bischof von Magdeburg, Se-
 bastian Hugen ertheilt a. 110
Wartenberg, Graf, General
 Erbpostmeister der preußi-
 schen Staaten fällt in Un-
 gnade a. 336
Wasser = Fluthen, grosse im
 Saalreise a. 732 f.
Wasserbrunnen zu Halle b. 377 f.
Wasserkunst zu Halle b. 377
Wasserleitung des Waisenhaus-
 ses zu Halle a. 724
Wassersnoth, dazu werden die
 Halloren zu Halle verpflichtet
 siehe Halloren.
Wasserzoll bey Belberg, siehe
 Belberg.
Waisenhaus zu Halle, dessen
 Veranlassung b. 200 : 204.
 Erbauung b. 204 f. Gebäu-
 de und deren Bestimmung
 b. 206 : 210. jetzige Directores
 b. 210. jetzige Inspectores
 b. 210 f. Seminarium b. 212
 Collegium orientale b. 212.
 Anzahl der Waisenfinder
 b. 213. lateinische Schule,
 f. Schule. Deutsche Schule,
 siehe Schule. Frey- und an-
 dere Tische, siehe Tische.
 Krankenpflege b. 221. Kran-
 kenhaus b. 222. eigener Me-
 dicus desselben b. 222. Apo-
 theke b. 223 f. Laboratorium
 chymicum b. 223. Buchla-
 den, dessen Anlegung b. 223 f.
 Inspector desselben b. 224.
 hat Zeitungen verlegt b. 224.
 dessen Einkünfte und Güter
 b. 229 f. deren Benennung
 Ausgaben b. 230. Privilegia
 ebend. cansteinische Bibelanz-
 stalt, siehe Bibelanstalt.
Waisenhausbibliothek b. 298.
 Gebäude b. 299. Vermeh-
 rung b. 299 f. Manuscripte
 b. 300. Bibelsammlung b. 300 f.
 merkwürdige Bücher ebend.
 Bibliothecarius b. 302
 = = = zu Potsdam wird durch
 König Friedrich Wilhelm
 von Preussen angeleget a. 358
Weber, Andreas, Professor
 zu Halle b. 140
 = = Christoph, Professor zu
 Halle b. 141
Weserlingen, Raubschloß im
 Halberstädtischen, wird vom
 Erzbischof Ernst zu Magdes-
 burg erobert a. 125
Wegegeld zu Halle dem Rath
 verliehen a. 101
Wegeleben komt an das Erz-
 stift Magdeburg a. 34
Wegepfenning, eine Abgabe zu
 Halle im Ulrichsthore a. 766
Wegeweiser, hölzerne, sind
 auf allen Landstrassen nach
 Halle aufgerichtet b. 597
Wehmütter in der Stadt Halle
 b. 613
Weinberge bey Halle b. 765.
 im Saalreise a. 737
Weingärten zu Halle b. 410
Weingeschenk tägliches, muste
 der Rath zu Halle dem Erz-
 bischof von Magdeburg ge-
 ben a. 122. Streit deshalb
 zwischen dem Erzbischof Pe-
 ter von Magdeburg und dem
 Rath zu Halle a. 68. Ver-
 gleich deshalb mit dem Erz-
 bischof

R e g i s t e r.

- bischof Ernst von Magdeburg a. 122
- Weinkeller des Rathes zu Halle b. 369. der Friedrichsuniversität zu Halle b. 189
- Weinreich, Samuel, ist ein Jubelprediger b. 909
- Weinschenken zu Halle h. 618
- Weißack, Jacob, ein zankfüchtiger Schuster zu Halle stiftet Irrungen a. 117 f.
- Weißbach, Johann von, Bischof zu Meissen a. 116
- Weissenfels, neues Schloß zu, wird erbauet a. 278
- Weisse Kof, ein Gasthof bey Merbitz b. 914
- Weisung bey den Salzbrunnen zu Halle b. 497
- Wenden wohnen im Saalreise a. 5. Spuren davon ebend.
- Wenzel der heilige, dessen Leben wird beschrieben b. 811. Kirche des heiligen zu Cönnern b. 812. zu Lettin b. 909 zu Madewell b. 934
- Werben, sächsisches Dorf, und vormaliger Klosterhof des Petersberges b. 952
- Werden, Stadt, huldigt den König von Preussen als Schutzherrn a. 345
- Werder, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im jerschauschen Creise a. 699
- Werner, Graf von Sonnenberg, Erzbischof von Magdeburg a. 13
- Wernigerode, Grafschaft komt an das Churhaus Brandenburg a. 102 f. Vergleich wegen dieser Grafschaft schließt König Friederich Wilhelm a. 344
- Wernsdorf, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 952
- Wesener, D. Stadtphysicus zu Halle, curirt den halüschcn Messerschlueter a. 745
- Wesowig, Dorf im Saalreise b. 952
- Westendorf, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 953
- Weistphälische Friedentractaten werden angefangen a. 273. Friedensschluß komt zu Stande a. 273 f. Folgen desselben für das Erzstift Magdeburg a. 274
- Westphal, D. Ernst Christian, Professor zu Halle b. 135
- Wettin, Bergamt zu a. 693. 753. Grafschaft komt an das Erzstift Magdeburg a. 37. Schloß an den von Winkel verkauft a. 101. königliches Amt zu a. 693. b. 781. dessen Gerichtsbarkeit b. 783. Grafschaft b. 775. deren Umfang b. 776. Burggrafen b. 777. Burgamt b. 779. adeliches Geschlecht b. 781. was die von Winkel besitzen b. 784. Gesamtgericht b. 785. Gesamtrichter b. 785 f. Stadt, von deren Namen b. 786. Größe ebend. Nahrung b. 787. Jahr- und Wochenmärkte b. 788. Magistrat b. 788. Wapen b. 789. Kirchen b. 789 f. jetzige Prediger b. 791 Schule ebend. reformirte Gottesdienst und Prediger b. 791 Steinkohlen-Bergwerk bey b. 792. Gelehrte, so zu Wettin gebohren b. 792. Fähr- und Schleiße bey b. 792
- Wichmann, Graf von Bayern Erzbischof zu Magdeburg a. 21

R e g i s t e r.

- Widburg, D. Friedrich, Pro-**
 fessor zu Halle b. 139
Widenheim, wüste Dorfstätte
 im Saalreise b. 953
Widmann, Freyherr von, kais-
 serlicher Gesandter b. 672.
 schaft der Universität zu
 Halle Erleichterung b. 673
Wiesen im Holzreise a. 737.
 bey Löbejün a. 796
Wiesenburg wird an Chur-
 sachsen abgetreten a. 282
Wiestau, Dorf im Saalreise
 b. 953
Wilezedt, Graf von, kaiserlich-
 cher General und General-
 Kriegscommissarius b. 670.
 675
Wilde, Hans, Schultheiß zu
 Halle wird aus der Stadt
 verwiesen a. 99
Willkühr der Stadt Halle
 b. 347
Willebrand, Graf von Haller-
 mund, Erzbischof zu Magde-
 burg a. 31
Wilsnack, Wallfahrt zu dem
 heiligen Blut zu a. 108 f.
 wenn solche entstanden
 a. 71 f.
Winkel, adeliches Geschlecht,
 besitzt Güter im Saalreise
 a. 695
Winkel-Schulen zu Halle
 b. 283
Winkler, M. George, nimt
 die lutherische Religion zu
 Halle an b. 3.
Winter, harte im Saalreise
 b. 721
Wipert, Kirche des heiligen
 zu Strenz, siehe Strenz.
Wipper, ein Fluß im Saal-
 reise a. 723
Wippra, Flecken im mansfel-
 dischen, kömt von dem Erz-
 stift Magdeburg ab und an
 Sachsen a. 283
Wisnar, Stadt wird von den
 Preussen erobert a. 250
Witte, Johann Michael, Ins-
 pector des Buchhandels im
 Waisenhanse b. 222
Wittenbergischer Vertrag zwis-
 chen dem Erzbischof Johann
 Albert von Magdeburg und
 der Stadt Halle a. 149
 = = = Catechismus, Streit
 deshalb a. 187
Witgenstein, August Graf
 von, königlicher preussischer
 Ober-Hofmarschall fällt in
 Ungnade a. 336
Witschke, faule bey Halle,
 daselbst wird ein Gesund-
 brunnen entdeckt b. 373
Witwen = Beutel ohne Rath
 zu Halle b. 349
 = = = Casse zu Halle b. 189 f.
 = = = Häuser zu Halle
 b. 335 f.
 = = = Haus, cansteinisches
 zu Glaucha b. 245
Wochenmärkte zu Halle b. 425
 zu Löbejün b. 796
Wochenpredigten, welche in
 den Kirchen zu Halle gehal-
 ten werden b. 30
Wodan, diesem Abgott der al-
 ten Deutschen ward die Mitt-
 woche gewidmet a. 773
Wölpe, Bernhard Graf von,
 wird Erzbischof von Mag-
 deburg a. 35
Wörmlich, Dorf im Saalreise
 b. 953

Wohl

R e g i s t e r

- Wohlfarth, D. Johann** August, Demonstrator anatomicus zu Halle b. 158
Woldemar, Churfürst von Brandenburg stirbt a. 51. dieses giebt Gelegenheit zu einem Kriege a. 52
Wolf, Christian Reichsfreyherr von, Canzler der Universität Halle b. 138
 „ „ „ **D. Jacob Gabriel**, Professor zu Halle b. 133
 „ „ „ **D. Pancratus**, Professor zu Halle b. 136
 „ „ „ **Graf von Mansfeld**, wird kaiserlicher Statthalter des Erzstifts Magdeburg a. 215
Wolfgang, Fürst zu Anhalt, vermahnet den Erzbischof Sigmund von Magdeburg, das Evangelium öffentlich predigen zu lassen a. 177
Wolfenbüttel, Stadt wird belagert a. 267
Wolfische Philosophie, Streitigkeiten deshalb zu Halle b. 161 f.
Wolfsburg komt an das Erzstift Magdeburg a. 67
Wolfskeel, von, General bey der Reichsarmee kömt nach Halle b. 686
Wolle, Ausföhrung der rohen aus den preussischen Ländern wird verboten a. 352
Wolmirstedt, Kloster zu, dessen Güter im Holzreise a. 688. königliches Amt im Holzreise a. 685
Worms, daselbst wird 1743 ein wichtiger Vertrag geschlossen a. 390
Wormsleben, Dorf in der Grafschaft Mansfeld a. 704
Worthalter bey dem Rath zu Halle b. 355
Wragel, schwedischer Feldmarschall, schlägt die kaiserlichen Völker bey Lauingen a. 272
Wülckenis, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter in der Grafschaft Mansfeld a. 706
Würker zu Halle, wie von ihnen das Salz gesotten wird b. 505. ihre Gesetze b. 507. Verrichtungen b. 511
Würde, königliche preussische wird prophezeet b. 957
Württemberg, Prinz Ludwig von, dessen Vermächtniß von 500 Ducaten für das Waisenhaus zu Halle b. 205
 „ „ „ **Herzog**, kömmt mit seinen Völkern nach Halle b. 698. 700
Württemberg, Schloß zu Teutschenthal a. 705
Würzburg, Reichstag zu, wird durch die Aechtsklärung Heinrichs des Löwen merkwürdig a. 24
Wüste Dorfstätten im Saalreise b. 857 f.
Wüstenhof, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im Holzreise des Herzogthums Magdeburg a. 689
Wulsen, adeliches Geschlecht, dessen Rittergüter im jerschanischen Reise a. 701
Wulckens

R e g i s t e r.

- Wulckendorf, wüste Dorfstätte** im Saalreise b. 954
Wurmser, von, französischer Obrister brennt die Schieferbrücke zu Halle ab b. 656 f.
Wurp, Dorf im Saalreise b. 955
3.
Zäpfer, eine Art der Bornknechte zu Halle b. 482. 486
Zapfenbank bey den Salzbrunnen zu Halle b. 486
Zastrow, von, ist Commendant auf der Meritzburg zu Halle a. 266
Zauberinnen werden zu Halle verbrannt b. 460
Zaschwig, Balthasar von, Unruhe wegen seiner Heyrath mit des Mutter-Bruders Witwe a. 178 f.
 „ „ „ **Dorf** im Saalreise b. 955
Zast, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 955
Zedlig, Carl Abraham Freyherr von, Staatsminister, besucht das Pädagogium zu Halle b. 243
Zehner, D. Johann Friedrich, feyert sein Doctorjubiläum b. 775
Zeig, fürstliches anhaltisches Schloß bey Belleben b. 955
Zeitungen, gelehrte zu Halle b. 194
 „ „ „ **politische** b. 960
Zerbst, Streit wegen der Oberherrschafft über diese Stadt wird verglichen a. 83. Convent zu a. 139
Zetergeschrey bey Hegung des hoch nothpeinlichen Halßgerichts zu Halle wird abgeschafft, siehe Hochnothpeinliches Halßgericht.
Ziegelerde wird im Saalreise gefunden a. 746
Ziegelscheune des Rathß zu Halle b. 366. des Amts Siebichenstein b. 836
Zieglerin, ein gelehrtes Frauenzimmer ist zu Halle geboren b. 769
Ziemitz, wüste Dorfstätte im Saalreise b. 955
Zimmermann des Thals zu Halle b. 533
Zinna, Stadt im luckenwaldischen Creise a. 701
 „ „ „ **Kloster** zu, wird erbauet a. 24
Zinsviertel müssen die Bürger zu Wettin von jedem Brauen an das Amt bezahlen a. 783
Zippelläufer sind arbeitende Knechte im Thal b. 492
Zober Soole bey der Brunnensarbeit zu Halle b. 480
Zöberitz, Dorf im Saalreise b. 955
Zölle im Saalreise b. 597
Zörbig, Stadt, wird von dem Erzbischof Rudolph von Magdeburg an den Grafen von Anhalt verkauft a. 32 gehörte sonst zum Erzstift Magdeburg a. 282
Zoll=

R e g i s t e r.

- | | |
|--|--|
| <p>Zolleinnahme des Amtes Giebiz
Chenstern b. 836</p> <p>Zschackwitz, D. Johann Ehren-
fried, Professor zu Halle
b. 134. 140. dessen Sohn
Christian Gottlob vermachet
seine Bücher der Marien-
bibliothek zu Halle b. 287 f.</p> <p>Zscherben, Dorf im Saalreise
b. 956</p> <p>Zschiedorf, sächsisches Dorf,
ist ein Filial von Spickendorf
b. 944</p> <p>Zu Borne gehen der Borne-
knechte in Halle b. 481 f.</p> <p>Zuchthaus zu Halle b. 341. des-
sen Erbauung b. 341. Ver-
fassung b. 341 f. Kirche
b. 342</p> <p>Zusätze zum ersten Theil dieses
Auszugs b. 957 f. zum 2ten
b. 959</p> | <p>Zusammenkunft der sächsischen
Chur- und andern Fürsten
zu Halle im Jahr 1473
a. 115</p> <p>Zuschreiben der hallischen Thal-
güter in der Erb- und Lehntafel
b. 541</p> <p>Zushtau, wüste Dorfstätte im
Saalreise b. 956</p> <p>Zuschußgelder ad pias causas
muß der Rath zu Halle aus
der Cämmerey bezahlen
b. 267 f. 395 f.</p> <p>Zustand der Schulen zu Halle
in alten Zeiten b. 252 f.</p> <p>Zustöhrerin auch Zustörsche in
den Salzkothen b. 506</p> <p>Zwangdiener der Kinder zu
Wettin b. 778</p> <p>Zweybrücken, Pfalzgraf von,
kaiserlicher Feldmarschall
b. 670. 675.</p> <p>Zwischöna, Dorf im Saal-
reise b. 956</p> |
|--|--|

